KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

23. Januar 2019

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 zur Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und zur Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Er stimmt dem Vorhaben zu und verweist auf das Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage
- Fragenkatalog

Kopie
- rechtsdienst@sif.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	*Regierungsrat des Kantons Aargau,* *Regierungsgebäude,* *5001 Aarau*
E-Mail	*regierungsrat@ag.ch*
Datum der Stellungnahme	*23.01.2019*

Bitte beantworten Sie insbesondere die rot hinterlegten Fragen zu:

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) 2
Art. 2 2
Art. 57 4
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 5
Art. 80 ff. / Anhang 9 6
Art. 86 6

Finanzinstitutsverordnung (FINIV) 10
Art. 13 11
Art. 18 11
Art. 25 11
Art. 79 13

Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) 16
Art. 4 16

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☒	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Art. 2	☒	☐	☐	…	…
Erachten Sie die der EU-Regelung (*reverse solicitation*) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen					
1. Kapitel: Verhaltensregeln					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Informationspflicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Professionelle Kunden					
Art. 22	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Organisation					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen					
Art. 23	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Beraterregister					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Registrierungsstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten					
1. Kapitel: Prospekt für Effekten					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Allgemeines					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Anforderungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Erleichterungen					
Art. 57	☒	☐	☐	…	…
Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	☒	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Abschnitt: Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Abschnitt: Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Abschnitt: Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Pflicht					
Art. 80 ff. / Anhang 9 Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Ausnahmen					
Art. 86 Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Kapitel: Werbung					
Art. 95	☐	☐	☐	…	…
5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
4. Titel: Herausgabe von Dokumenten					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…
5. Titel: Ombudsstellen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Titel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 6: Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 7: Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 8: Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 10: Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Anhang 12: Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 15: Änderung anderer Erlasse					
1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Bankenverordnung (BankV)					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Finanzinstitute					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 13 Wie beurteilen Sie den im Entwurf vorgesehenen Anspruch von Vermögensverwaltern und Trustees auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation? Sollen die Aufsichtsorganisationen die Unterstellung von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen können?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 18 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung von qualifizierten Geschäftsführern bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sollen für Vermögensverwaltern und Trustees einheitliche oder unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden und sollen diese bspw. detaillierter festhalten, welche Abschlüsse welcher Bildungsstufe anerkannt werden?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 25 Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Fondsleitungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Abschnitt: Vertretungen					
Art. 75	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Aufsicht					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 79 Siehe auch bei Art. 25: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
4. Kapitel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 1: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
1. Revisionsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Verordnung über die Stempelabgaben					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Verrechnungssteuerverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Freizügigkeitsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Edelmetallkontrollverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Kollektivanlagenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
11. Eigenmittelverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
12. Geldwäschereiverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Abschnitt: Gegenstand					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Bewilligung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4	☒	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 24. Januar 2019

Vernehmlassung / Finanzdienstleistungsverordnung, Finanzinstitutsverordnung, Aufsichtsorganisationsverordnung
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Finanzdienstleistungsverordnung, zur Finanzinstitutsverordnung und zur Aufsichtsorganisationsverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Grundsatz erklärt sich die Standeskommission mit den Ausführungsbestimmungen der drei Verordnungen einverstanden und begrüsst auch die Präzisierung der in den vorgehenden Gesetzen enthaltenen Begriffe. Zudem befürwortet die Standeskommission die gegenüber der EU-Gesetzgebung weniger detaillierten Ausführungsbestimmungen und die Beschränkung auf prinzipienbasierte Anforderungen, bewegliche Vorgaben sowie Schwellenwerte.

Auf das Ausfüllen des Fragebogens verzichten wir.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
- rechtsdienst@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 30. November 2018

Eidg. Vernehmlassung; Finanzdienstleistungsverordnungen (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 24. Oktober 2018 das EFD beauftragt, zu Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat am 2. September 2014 auf eine Vernehmlassung betreffend der den vorliegenden Verordnungen zugrunde liegenden Bundesgesetze verzichtet, da Appenzell Ausserrhoden mangels qualifizierender Finanzdienstleistungserbringer nicht betroffen ist. Infolge dessen verzichtet er auf eine Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

6. Februar 2019

RRB-Nr.:	83/2019
Direktion	Finanzdirektion
Unser Zeichen	2019.FINGS.100
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und zur Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV). Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die in den drei Verordnungen vorgenommenen Konkretisierungen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG).

Einzig bei den Überlegungen zur professionellen Tresorerie (Art. 4 FIDLEV) fehlt nach Ansicht des Regierungsrates der Hinweis, dass die notwendige Finanz- und Anlagekompetenz intern durch Mitarbeiter oder extern durch mandatierte Fachleute sichergestellt werden kann. Die Formulierung sollte folgendermassen ergänzt werden:

Art. 4 Abs. 3 E-FIDLEV:

[3] Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie entweder innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder der privaten Anlagestruktur, auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut.

06|00|K17

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 11. Dezember 2018
fm

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2018 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen und haben keine Bemerkungen zu diesem Geschäft. Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll

M. Gschwind

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

E. Heer Dietrich

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Email: rechtsdienst@sif.admin.ch

Basel, 30. Januar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 29. 01. 2019

Finanzdienstleistungverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutionsverordnung (FINV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 übermittelten Sie uns eine Vernehmlassungsvorlage zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV) mit der Bitte um Stellungnahme.

Die Verordnungen sind die Ausführungsverordnungen zum Finanzdienstleistungsgesetz und zum Finanzinstitutsgesetz und haben zum Ziel, den Anlegerschutz zu erhöhen und die Information von Kundinnen und Kunden zu verbessern. Der Regierungsrat unterstützt daher die entsprechenden Verordnungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen,

im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Document PDF et Word à :
rechtsdienst@sif.admin.ch

Fribourg, le 22 janvier 2019

Ordonnance sur les services financiers (OSFin), ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)
Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 24 octobre 2018 concernant l'objet noté en titre et vous informons que le canton de Fribourg n'a pas de remarque particulière à formuler à l'égard des dispositions d'exécution envisagées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président

CONSEIL D'ETAT · CANTON DE FRIBOURG

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

POST TENEBRAS LUX

Genève, le 6 février 2019

GS / EFD
- 7. Feb. 2019
Reg.-Nr.

Le Conseil d'Etat

369-2019

Département fédéral des finances (DFF)
Secrétariat général DFF
Monsieur Ueli Maurer
Président de la Confédération
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : ordonnance sur les services financiers (OSFin), ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS) - procédure de consultation

Monsieur le Président,

Nous avons bien reçu votre courrier du 24 octobre 2018 concernant les ordonnances sur les services financiers, sur les établissements financiers et sur les organismes de surveillance, et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

Pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient les projets d'ordonnances considérés dont la teneur n'appelle pas d'observations particulières de notre part.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

kanton glarus

Telefon 055 646 61 00
E-Mail: finanzengesundheit@gl.ch
www.gl.ch

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
rechtsdienst@sif.admin.ch

Glarus, 5. November 2018
Unsere Ref: 2018-211

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und zur Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Dr. oec. Rolf Widmer
Regierungsrat

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- rechtsdienst@sif.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
29. Januar 2019	29. Januar 2019	54

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundespräsident Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Als PDF- und Word-Datei auch per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend die rubrizierten Verordnungen ein. Dafür bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Regierung als Eignervertreter der Graubündner Kantonalbank ist insgesamt zufrieden mit den vorgeschlagenen Verordnungsentwürfen. Wir haben entsprechend keine grundsätzliche Kritik, sondern einige primär technische Verbesserungsvorschläge. Diese beschränken sich auf die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV). Wir begrüssen den erfolgten frühzeitigen Einbezug namentlich auch der inlandorientierten Banken in die Arbeitsgruppen des Eidgenössischen Finanzdepartements zu den vorliegenden Verordnungen. Dieser Einbezug hat sich gemäss Aussagen der Banken bewährt und schlägt sich in weitgehend stimmigen und begrifflich wie inhaltlich konsistenten Verordnungsentwürfen nieder.

Kernanliegen

1. Allgemein

An einigen Stellen – namentlich in der FIDLEV – gibt es noch Verbesserungsbedarf, da das Grundziel des verstärkten Anlegerschutzes der Privatkunden gemäss Art. 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) mit zu restriktiven Vorgaben verfolgt wird. Dies führt zu Widersprüchen zwischen Gesetz und Verordnung, wirtschaftlich nicht vertretbaren Lösungen oder einer – auch im Sinne der privaten Anleger – nicht gewünschten Einengung von Anlagetiteln.

2. Überlegungen zur professionellen Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 E-FIDLEV)

An der Definition von professioneller Tresorerie in Art. 4 E-FIDLEV ist nichts auszusetzen, aber es fehlt – auch im Erläuterungsbericht – der Hinweis, dass die notwendige Finanz- und Anlagekompetenz intern durch Mitarbeitende oder extern durch mandatierte Fachleute sichergestellt werden kann. Auch reicht der Verweis auf die FINMA-Praxis im Erläuterungsbericht (vgl. S. 22 unten) nicht aus, denn die FINMA hat dies nie ausdrücklich formuliert.

Art. 4 Abs. 3 E-FIDLEV sollte wie folgt ergänzt werden:

[3] Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie **entweder innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder der privaten Anlagestruktur** auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut.

3. Basisinformationsblatt (BIB) (Art. 15 Abs. 1 E-FIDLEV)

Art. 15 Abs. 1 Bst. b E-FIDLEV legt die Voraussetzung des Gesetzes für den Verzicht auf das Zurverfügungstellen des BIB unter Abwesenden zu restriktiv aus. Dies steht in einem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 2 FIDLEG. Durch die Bedingung der technischen Unmöglichkeit, das BIB auf einer Webseite abzurufen, wird die gesetzlich vorgesehene Beratung unter Abwesenden praktisch verunmöglicht.

Art. 15 Abs. 1 E-FIDLEV sollte gestrichen werden.

Art. 15 Abs. 2 E-FIDLEV sollte wie folgt ergänzt werden:

[2] Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise zustimmen, dass (…).

Erfolgt die Übermittlung oder die Ausführung eines Geschäfts ausschliesslich auf Auftrag der Kundin oder des Kunden (ohne Beratung durch den Finanzdienstleister), kann die Kundin oder der Kunde ebenfalls auf das Zurverfügungstellen des Basisinformationsblatts vor Abschluss des Geschäfts verzichten.

4. Werbung und Angebot (Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV)

In Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV wird der Wettbewerbsbegriff zu weit gefasst. Die bewusste Unterscheidung der Begriffe Werbung und Angebot wird ignoriert, indem diese in einem Atemzug genannt und weitreichende Einschränkungen daran geknüpft werden. Das widerspricht den klaren Begriffsdefinitionen in Art. 3 E-FIDLEV und einzelnen Bestimmungen im Gesetz (z. B. Art. 14 Abs. 2 und Art. 68 FIDLEG). Massgebend sollte die Definition gemäss Art. 3 E-FIDLEV sein.

Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV sollte gestrichen werden.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

GRISCHUN * GRIGIONE * GRAUBÜNDEN *

Namens der Regierung

Der Präsident: Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	*Kanton Graubünden*
E-Mail	*info@gr.ch*
Datum der Stellungnahme	*29.01.2019*

Bitte beantworten Sie insbesondere die rot hinterlegten Fragen zu:

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) 2
Art. 2 2
Art. 57 5
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 5
Art. 80 ff. / Anhang 9 6
Art. 86 7

Finanzinstitutsverordnung (FINIV) 11
Art. 13 12
Art. 18 12
Art. 25 12
Art. 79 14

Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) 17
Art. 4 17

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	…	Auf die Beantwortung der folgenden Fragen wird mit Ausnahme der Bemerkungen zu Art. 4, 15 und 95 wird verzichtet.
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 2	☐	☐	☐	…	…
Erachten Sie die der EU-Regelung (*reverse solicitation*) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4	☐	☒	☐	…	Art. 4 Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden: Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie entweder innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder der privaten Anlagestruktur auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut.
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen					
1. Kapitel: Verhaltensregeln					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Informationspflicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 15	☐	☒	☒	…	Art. 15 Abs. 1 sollte gestrichen werden. Art. 15 Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden: Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise zustimmen, dass (…). Erfolgt die Übermittlung oder die Ausführung eines Geschäfts ausschliesslich auf Auftrag der Kundin oder des Kunden (ohne Beratung durch den Finanzdienstleister), kann die Kundin oder der Kunde ebenfalls auf das Zurverfügungstellen des Basisinformationsblatts vor Abschluss des Geschäfts verzichten.
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Professionelle Kunden					
Art. 22	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Organisation					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen					
Art. 23	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Beraterregister					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Registrierungsstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten					
1. Kapitel: Prospekt für Effekten					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Allgemeines					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Anforderungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Erleichterungen					
Art. 57	☐	☐	☐	…	…
Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7	☐	☐	☐	…	…
Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	☐	☐	☐	…	…
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
7. Abschnitt: Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
8. Abschnitt: Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
9. Abschnitt: Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
2. Kapitel: Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
1. Abschnitt: Pflicht					
Art. 80 ff. / Anhang 9	☐	☐	☐	...	...
Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Abschnitt: Ausnahmen					
Art. 86	☐	☐	☐	…	…
Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
4. Kapitel: Werbung					
Art. 95	☐	☐	☒	…	Art. 95 Abs. 3 sollte gestrichen werden.
5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…
4. Titel: Herausgabe von Dokumenten					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…
5. Titel: Ombudsstellen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
6. Titel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Anhang 6: Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 7: Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 8: Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 10: Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...
Anhang 12: Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
...	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Anhang 15: Änderung anderer Erlasse					
1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Bankenverordnung (BankV)					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Finanzinstitute					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 13	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie den im Entwurf vorgesehenen Anspruch von Vermögensverwaltern und Trustees auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation? Sollen die Aufsichtsorganisationen die Unterstellung von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen können?	☐	☐	☐	…	…
Art. 18	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung von qualifizierten Geschäftsführern bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sollen für Vermögensverwaltern und Trustees einheitliche oder unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden und sollen diese bspw. detaillierter festhalten, welche Abschlüsse welcher Bildungsstufe anerkannt werden?	☐	☐	☐	…	…
Art. 25	☐	☐	☐	…	…
Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
3. Abschnitt: Fondsleitungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
6. Abschnitt: Vertretungen					
Art. 75	☐	☐	☐	...	...
3. Kapitel: Aufsicht					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 79	☐	☐	☐	…	…
Siehe auch bei Art. 25: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
4. Kapitel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
Anhang 1: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
1. Revisionsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
4. Verordnung über die Stempelabgaben					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
5. Verrechnungssteuerverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
6. Freizügigkeitsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
9. Edelmetallkontrollverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
10. Kollektivanlagenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
11. Eigenmittelverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
12. Geldwäschereiverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Abschnitt: Gegenstand					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Bewilligung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4	☐	☐	☐	…	…
Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…

KANTON
LUZERN

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
rechtsdienst@sif.admin.ch

Luzern, 25. Januar 2019

Protokoll-Nr.: 68

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern den vorgeschlagenen Verordnungsentwürfen zustimmt. Insbesondere die Bestimmungen zur Finanzdienstleistungsverordnung weisen eine konsistente Systematik auf und konkretisieren angemessen die aufgrund des Gesetzes anwendbaren Bestimmungen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen wie zum Beispiel Verhaltensregeln, Organisationspflichten und Vorgaben zum Kundenschutz.

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

KANTON NIDWALDEN
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. Januar 2019

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV). Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zu der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und der Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) eine Stellungnahme abzugeben.

Der Kanton Nidwalden hat zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) sowie über das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) am 14. Oktober 2014 eine Stellungnahme abgegeben. Am 15. Juni 2018 hat das Parlament diese verabschiedet.

Die nun vorliegenden drei Entwürfe der Verordnungen haben wir geprüft und zur Kenntnis genommen. Wir haben zu keiner der Ausführungsbestimmungen Änderungsvorschläge anzubringen und stimmen der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) wie auch der Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) zu.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN ·

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- rechtsdienst@sif.admin.ch

Kanton
Obwalden

Die Vorsteherin des Finanzdepartements

<CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Sarnen, 28. Januar 2019

Vernehmlassung: Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum obengenannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme.
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin

St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 58, Fax 041 660 11 49
finanzdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3000 Bern 7

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 24. Januar 2019

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) sowie zur Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) zukommen lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit den Entwürfen im Grundsatz einverstanden sind. Wir verweisen indessen hinsichtlich gewisser technischer Details auf die Stellungnahme des Verbands Schweizer Kantonalbanken (VSKB). Hinweise ergeben sich dabei insbesondere bei der FIDLEV in den Bereichen Angebot / Werbung und Dokumentation / Rechenschaft / Herausgabe und Retrozessionen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

KANTON ST.GALLEN · REGIERUNG ·

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement
J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
F +41 52 632 77 09
cornelia.stammhurter@ktsh.ch

Finanzdepartement

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD

per E-Mail:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Schaffhausen, 13. Dezember 2018

Vernehmlassung betreffend Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstituts-verordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir keine Vorbehalte in dieser Sache haben.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

C. Stamm Hurter

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

KANTON solothurn

Finanzdepartement
Departementssekretariat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
Telefax 032 627 22 70
finanzdepartement@fd.so.ch
www.so.ch

Roland Heim
Regierungsrat

Per eMail
Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

8. Januar 2018

Vernehmlassung zur FIDLEV, FINIV und AOV, Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie uns die obenerwähnten Erlasse zur Vernehmlassung zugestellt.

Wir haben die Vorlagen studiert und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Bemerkungen anzubringen haben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und

grüssen Sie freundlich

Roland Heim
Regierungsrat

VERSENDET AM 29. JAN. 2019

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Schwyz, 22. Januar 2019

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 6. Februar 2019 zur Vernehmlassung zur FIDLEV, FINIV und AOV Stellung zu nehmen.

Die ausführenden Bestimmungen zum FIDLEG und FINIG in Form der vorliegenden Verordnungen FIDLEV, FINIV und AOV beurteilt der Regierungsrat als zweckmässig und unterstützt den Vorschlag des Bundesrates.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann

Regierungsrat Kanton Schwyz

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 21. Januar 2019

Finanzdienstleistungsverordung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Wir **begrüssen** die Ausführungsbestimmungen zum FIDLEG und FINIG. Zur FINIV und der AOV haben wir keine Bemerkungen, danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen zur Präzisierung der FIDLEV zugunsten der Rechtssicherheit.

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Grundziel des verstärkten Anlegerschutzes im Bereich der Privatkunden gemäss Art. 4 FIDLEG wird durch den vorliegenden FIDLEV-E zu fest eingeengt. Dies führt zu Widersprüchen zwischen Gesetz und Verordnung, wirtschaftlich nicht vertretbaren Lösungen oder einer – auch nicht im Sinne der privaten Anleger – gewünschten Einengung von Anlagetiteln.

Die Entwicklung von MiFID zu MiFID II zeigt, dass eine zu eingegrenzte Sichtweise und von Formalitäten und Sanktionen überlagerte Gesetzeslösung die Finanzdienstleister aus haftungsrechtlichen Überlegungen zu einer restriktiven Auswahl an Finanzdienstleistungen führt. Dies resultiert in einer Reduktion der Beratungsleistungen und einem Trend zum beratungsfreien Geschäft. Das schränkt das Anlageuniversum für private Anleger unnötig ein. Auch die EU hat dieses Problem erkannt und sendet Signale, diese Entwicklung zugunsten der Möglichkeiten der Anleger zu korrigieren. Entsprechend dieser für die Schweiz auf der Grundlage des FIDLEG positiven Ausgangslage, wonach mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen durch Aufklärung der Kundinnen und Kunden kompensiert werden können (vgl. Art. 14 Abs. 3 FIDLEG) und Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit des Opting-in durch den Finanzdienstleister informiert werden

Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
T +41 58 345 5310, F +41 58 345 5354
www.tg.ch

müssen (vgl. Art. 5 Abs. 7 FIDLEG) muss es primäre Aufgabe der Verordnung sein, die Anforderungen des FIDLEG zugunsten der Rechtssicherheit zu konkretisieren und nicht Unklarheiten zu schaffen oder dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufende, zusätzliche wirtschaftliche Hemmnisse einzuführen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 95 Abs. 3 FIDLEV

In Art. 95 Abs. 3 FIDLEV werden die Begriffe "Werbung" und "Angebot" genannt, obwohl das 4. Kapitel nur mit "Werbung" betitelt ist. Wir machen beliebt, die systematische Einordnung der Bestimmung zu prüfen oder die Bestimmung auf Werbung zu beschränken, insbesondere da der Anlegerschutz und der Ausgleich des Wissensgefälles durch die im Gesetz statuierte Pflicht zur Risikoprüfung sowie der Prüfung der Angemessenheit und Eignung, der Pflicht zur Kundensegmentierung und auch der Möglichkeit des Opting-out in hinreichendem Masse gewährleistet ist.

Anhänge 9-13 FIDLEV

Mit dem Basisinformationsblatt (BIB) soll die Kundin oder der Kunde eine übersichtliche und Privatkunden leicht verständliche Darstellung der wesentlichen Angaben zu einem Finanzinstrument erhalten. Soll ein BIB dem Anlagekunden ermöglichen, die Informationen nachvollziehen zu können, muss es kurz und übersichtlich sein, da es sonst – ähnlich wie die "Beibackzettel" von Medikamenten – gar nicht gelesen, geschweige denn verstanden wird und damit seinen Zweck nicht erfüllt. Mit den zahlreichen zur FIDLEV gehörenden Anhängen 9-13 und den darin formulierten Anforderungen schiesst der Gesetzgeber über das Ziel hinaus. Die Umsetzung dieser Anhänge ist wirtschaftlich nicht praktikabel und auch für die Kundin oder den Kunden nicht zielführend. Es muss das Wesentliche geregelt werden, um ein kundenfreundliches BIB zu ermöglichen, das seinen Zweck erfüllen kann. Wir beantragen daher die Zusammenlegung der Anhänge in einem einzigen Anhang sowie eine Verwesentlichung der Vorgaben für das BIB in demselben.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT • DES KANTONS THURGAU •

numero			Bellinzona
584	cl	1	6 febbraio 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze
Servizio giuridico SFI
3003 Berna

rechtsdienst@sif.admin.ch

Ordinanza sui servizi finanziari (OSerFI), ordinanza sugli istituti finanziari (OIsFi), ordinanza sugli organismi di vigilanza (OOV): procedura di consultazione

Gentili Signore,
Egregi Signori,

con riferimento all'oggetto succitato, richiamata la vostra gentile richiesta del 24 ottobre 2018, prendiamo atto che il Dipartimento federale delle finanze ha indetto, presso gli enti interessati, una procedura di consultazione inerente le ordinanze citate in epigrafe. Vi ringraziamo per l'opportunità di presentare le nostre valutazioni.

Il Cantone Ticino presenta importanti attività nel settore finanziario (banche, assicurazioni e servizi ausiliari delle attività finanziarie) ed è di conseguenza particolarmente attento alla tematica dei servizi finanziari, degli istituti finanziari e degli organismi di vigilanza. Infatti la piazza finanziaria ticinese è e rimarrà uno dei settori chiave per l'economia del nostro Cantone, il quale dispone di una specifica legislazione (Legge sull'esercizio delle professioni di fiduciario del 1 dicembre 2009, LFid, R.L. 953.100). L'esercizio delle attività di fiduciario commercialista, fiduciario immobiliare e fiduciario finanziario svolte per conto di terzi a titolo professionale è sottoposto all'obbligo di ottenere una specifica autorizzazione, rilasciata da un'Autorità di vigilanza nominata dal Consiglio di Stato. L'Autorità di vigilanza sull'esercizio delle professioni di fiduciario esercita la vigilanza sulle persone iscritte nell'albo dei fiduciari. Alla luce dell'entrata in vigore il 1° gennaio 2020 della Legge sui servizi finanziari (LSerfi) e della Legge sugli istituti finanziari (LIsfI), e delle ordinanze sopramenzionate, lo scrivente sta predisponendo le necessarie modifiche della LFid.

Gli avamprogetti oggetto della presente procedura di consultazione costituiscono le disposizioni di esecuzione della legge sui servizi finanziari e della legge sugli istituti finanziari, approvate dalle Camere federali il 15 giugno 2018.

Prendiamo innanzi tutto atto con soddisfazione che nel testo di legge approvato dal Parlamento federale non figurano più alcuni strumenti che erano stati contestati durante la relativa procedura di consultazione, in particolare l'inversione dell'onere della prova, il fondo per le spese processuali e il tribunale arbitrale.

Per quanto concerne il campo di applicazione territoriale (art. 2 cpv. 2 OSerFI) rileviamo che l'ordinanza introduce una fattispecie, non contemplata dalla legge, che esclude determinati servizi finanziari, forniti dall'estero, dal campo di applicazione della legge. Secondo il testo di quest'ultima, infatti (vedi art. 3 lettera d), sono fornitori di servizi finanziari coloro che svolgono a titolo professionale servizi finanziari in Svizzera oppure coloro che forniscono tali servizi a clienti in Svizzera. L'ordinanza prevede in proposito una deroga poiché esenta determinati fornitori di servizi finanziari esteri da requisiti di autorizzazione e vigilanza. Si ritiene che una simile deroga è inopportuna per tre ordini di motivi. Anzitutto, essa ha un'importanza tale che dovrebbe essere prevista da una base legale in senso formale, cioè dalla legge. Secondariamente, una simile deroga dovrebbe essere ancorata a un regime di perfetta reciprocità, tanto da un profilo giuridico che effettivo, in relazione alla prestazione transfrontaliera di servizi finanziari da parte di istituti svizzeri. Tale requisito, necessario al fine di tutelare la piazza finanziaria svizzera mantenendo la creazione di valore aggiunto e di prospettive occupazionali sul territorio, appare necessario nei rapporti con i paesi membri dell'Unione Europea, con riguardo ai quali l'attuazione delle possibilità di accesso al mercato interno da parte di operatori finanziari svizzeri lasciata aperta da MIFID II deve ancora essere verificata nella pratica. Infine, per garantire una parità concorrenziale tra gli operatori finanziari e una tutela minima degli investitori svizzeri, deve essere assicurato un regime di tutela equivalente e di vigilanza analoga negli stati di origine dei prestatori esteri che forniscono servizi finanziari a clienti svizzeri. Si postula quindi lo stralcio della disposizione in questione.

In ambito di formazione ed esperienza professionale rileviamo che giusta l'art. 3 lett. e) LSerFi, sono considerati consulenti alla clientela le persone fisiche che forniscono servizi finanziari in nome di fornitori di servizi finanziari o in quanto fornitori di servizi finanziari. L'art. 6 prevede che i consulenti alla clientela dispongano di conoscenze adeguate delle norme di comportamento previste dalla legge medesima e delle conoscenze specialistiche necessarie per la loro attività. I fornitori di servizi finanziari si assicurano che i loro collaboratori – in primis i consulenti alla clientela – dispongano delle capacità, delle conoscenze e dell'esperienza necessarie per la loro attività (art. 22 cpv. 1 LSerFi).

Relativamente all'ordinanza d'applicazione (OSerFi), lo scrivente Consiglio constata la mancanza di una definizione chiara e precisa inerente le conoscenze specialistiche minime di cui il consulente alla clientela deve disporre per la sua

attività (o quale debba essere il livello minimo della sua formazione o esperienza professionale).

L'art. 23 cpv. 1 lett. b OSerFi relativo alle misure organizzative che devono essere intraprese dai fornitori di servizi finanziari indica unicamente che questi ultimi devono scegliere accuratamente i collaboratori, garantendo una formazione continua per quanto riguarda le norme di comportamento e le conoscenze specifiche necessarie per l'adempimento dei compiti concreti. L'art. 15 cpv. 2 OIsFi, inerente l'organizzazione dei gestori patrimoniali e dei trustee, prevede semplicemente che questi devono disporre di personale in possesso delle qualifiche adeguate per la loro attività. Nemmeno l'art. 104 OSerFi (Disposizioni transitorie) viene in soccorso, limitandosi a prescrivere che i consulenti alla clientela devono adempiere i requisiti relativi alle conoscenze richieste entro un anno dall'entrata in vigore dell'OSerFi.

Appare pertanto difficile capire come il consulente alla clientela possa provare, in sede di iscrizione in un registro dei consulenti (art. 29 cpv. 1 lett. a LSerFi), l'adempimento dei requisiti di cui all'art. 6 LSerFi, ossia di disporre di conoscenze adeguate specialistiche necessarie per la sua attività, quando gli stessi non sono definiti né nella LSerFi né nella OSerFi. Ciò a maggior ragione se si considera che:

- uno dei due scopi principali dell'OSerFi è quello di disciplinare i requisiti per una fornitura di servizi finanziari "fedele, diligente e trasparente" (art. 1 lett. a OSerFi; cfr. anche art. 1 cpv. 2 LSerFi);
- l'OIsFI specifica invece bene all'art. 18 cpv. 1 lett. a) il concetto base di cui all'art. 20 LIsFi, ossia che è considerata persona qualificata incaricata della gestione colei che adempie i requisiti relativi alla formazione a all'esperienza professionale, comprovando di avere esercitato per cinque anni nell'ambito della gestione patrimoniale per conto di terzi o di un trust. Tale concetto avrebbe potuto essere integralmente ripreso nella OSerFi per i consulenti alla clientela.

Per ovviare a questa lacuna legislativa proponiamo di prendere come esempio l'art. 8 cpv. 1 della Legge cantonale ticinese sull'esercizio delle professioni di fiduciario (LFid) il quale, combinato con l'art. 11 cpv. 3 LFid, fissa i criteri circa le conoscenze specialistiche che i consulenti alla clientela devono avere per lo svolgimento dell'attività (o dell'esperienza professionale e del livello minimo di formazione nel campo finanziario), come del resto già suggerito in sede di consultazione degli avamprogetti relativi alla legge sui servizi finanziari e alla legge sugli istituti finanziari (cfr. scritto 14 ottobre 2014 del Consiglio di Stato ticinese al Dipartimento federale delle finanze).

Auspichiamo dunque che le conoscenze specifiche di cui il consulente alla clientela necessita per lo svolgimento del proprio lavoro e l'elenco dei documenti a comprova delle conoscenze vengano esplicitate in un'ulteriore ordinanza, direttiva o regolamento di dettaglio.

Osserviamo parimenti, sempre in quest'ambito, che la formazione di base equiparabile a quella di un revisore abilitato ad eseguire i controlli dei gestori di patrimoni prevista all'art. 18 cpv. lett. b OIsFi non sia ragionevole e concretamente applicabile.
È assolutamente necessario prevedere una formazione di base che tenga conto della realtà della categoria. Riteniamo dunque opportuno introdurre un sistema di formazione di base in funzione dell'esperienza professionale dei gestori di patrimoni così come già attuato dalla FINMA per gli altri istituti finanziari. Rileviamo parimenti che tale disposizione di esecuzione disciplina, in maniera identica, i requisiti di formazione e di esperienza professionale per gestori patrimoniali e trustee. Trattasi in realtà di attività diverse, i cui requisiti in termini di formazione ed esperienza professionale vanno pertanto disciplinati in maniera differenziata in conformità con il principio dell'uguaglianza giuridica. Tale censura non si limita tuttavia alla diversificazione della formazione, ma va estesa anche al concetto stesso di "disciplina unica" per la delimitazione delle attività svolte a titolo professionale da parte di gestori patrimoniali e trustee. I criteri proposti sembrano adeguati per la delimitazione delle attività professionali dei gestori patrimoniali, non invece per quella dei trustee (art. 11 OIsFi).

Per quanto riguarda l'onere finanziario, rileviamo che i costi di autorizzazione e di vigilanza, fatturati dalla FINMA sul principio del costo effettivo di lavoro dei funzionari incaricati, potrebbero rivelarsi maggiori per le procedure in lingua italiana poiché verranno addebitati ad es. i costi supplementari di traduzione e di comprensione della lingua. Parimenti i gestori patrimoniali di lingua italiana potrebbero anche venir penalizzati finanziariamente qualora gli organismi di vigilanza (entità private) che verranno autorizzate dalla FINMA non dovessero offrire i propri servizi nelle tre lingue nazionali. Chi offrirà servizi in tutte le tre regioni linguistiche avrà costi maggiori e sarà meno concorrenziale per quanto concerne le tariffe ritenuto che il contenuto del controllo è sancito dalla legge e sarà uguale per tutti.

L'attuazione di queste norme pongono quindi più problemi in Ticino rispetto alle altre regioni linguistiche. I costi maggiori per gli italofoni avranno sicuramente un impatto sul numero delle società attive sul territorio poiché si aggiungeranno ad un aumento generale di costi causati dalle nuove normative.

Vogliate accogliere, gentili Signore, egregi Signori, cordiali saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Claudio Zali

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

C.p.c.:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch);
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Réf. : MFP/15024793

Lausanne, le 30 janvier 2019

Procédure de consultation – Ordonnance sur les services financiers (OSFin), ordonnance sur les établissements financiers (OEFin), ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois à l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue.

Remarques générales

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud relève que les projets d'OSFin, d'OEFin et d'OOS constituent la mise en œuvre de la LSFin et de la LEFin, dont il avait déjà souligné la qualité en 2014, lors de la procédure de consultation y relative.

En effet, ces deux lois concrétisent les démarches entreprises par le Conseil fédéral pour respecter les normes internationales et s'en approcher, améliorer la protection du client sur le marché suisse, renforcer la compétitivité de la place financière helvétique et instaurer des conditions comparables à tous les acteurs du marché.

La LSFin et la LEFin répondent de manière satisfaisante à la nécessité –relevée dans la foulée de la crise financière globale de 2008– d'améliorer la protection des investisseurs et de revoir la stratégie en matière de surveillance des établissements financiers, en remplaçant par un système de surveillance prudentielle l'autoréglementation qui régnait jusqu'alors.

Par ailleurs, si ces lois s'inscrivent dans l'évolution de la réglementation des places financières internationales, le Conseil fédéral a su les adapter aux acteurs financiers suisses et spécificités locales. En particulier, les réticences exprimées lors de la consultation de 2014 par certains acteurs du marché craignant que le système mis en place n'étouffe les PME et petites structures dans un carcan réglementaire n'ont plus lieu d'être ; les règles établies par les présents projets d'ordonnances semblent en effet respecter le principe de proportionnalité, via le système d'autorisation en cascade et les allègements possibles pour les PME.

Commentaires détaillés

Concordance entre la LEFin et l'OEFin

L'art. 2 al. 1 let. f LEFin indique que : «ne sont pas soumis à la présente loi les institutions de prévoyance et autres institutions servant à la prévoyance professionnelle (institutions de prévoyance), les fondations patronales (fonds de bienfaisance patronaux), les employeurs qui gèrent la fortune de leurs propres institutions de prévoyance et les associations d'employeurs et de travailleurs qui gèrent la fortune des institutions de leur association».

Cette disposition vise à éviter que l'exemption prévue à l'art. 48f al. 6 de l'ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (OPP 2 ; RS 831.441.1) ne disparaisse dans le cadre de la mise en œuvre de la LEFin, ce qui placerait les associations dans l'obligation d'obtenir une autorisation de gestionnaire de fortune collective (art. 24 al. 1 let. b LEFin) sous la forme d'une société commerciale (art. 25 LEFin).

Or, le projet de modification de l'OEFin supprime l'article 48f al. 6 qui dispense d'habilitation les employeurs et les associations professionnelles qui gèrent la fortune des institutions de prévoyance.

Dès lors, la corrélation avec la LEFin n'est ici pas donnée, contrairement aux banques, négociants en valeurs mobilières, directions de fonds et gestionnaires de placements collectifs, entreprises d'assurances privées et intermédiaires financiers opérant à l'étranger soumis à la surveillance d'une autorité de surveillance étrangère.

Si l'art. 48f al. 6 OPP 2 devait ne pas être maintenu, et compte tenu de l'adoption de l'art. 2 al. 1 let. f LEFin qui les place hors du champ de cette loi, les employeurs et associations professionnelles ne pourraient plus gérer la fortune des institutions de prévoyance propres, mais ne pourraient pas non plus demander l'habilitation ou l'autorisation de le faire.

Le projet de modification de l'OEFin doit donc être adapté afin de maintenir l'art. 48 al. 6 OPP 2.

Dérogation à la LEFin

L'art. 2 al. 6 OEFin prévoit que la FINMA «*peut, si les circonstances le justifient, soustraire entièrement ou partiellement les gestionnaires de fortune collective à des dispositions de la LEFin*» et de l'ordonnance, à certaines conditions.

Une telle disposition n'est pas admissible, à moins que la LEFin n'ait expressément prévu cette possibilité, ce qui ne semble pas être le cas.

Dès lors, l'OEFin pourra permettre à la FINMA seulement de prévoir, dans une norme générale et abstraite, des dérogations à l'ordonnance, mais pas à la loi.

Terminologie

Certaines notions paraissent en décalage avec la réalité et mériteraient d'être remplacées par d'autres termes.

Ainsi, le Conseil d'Etat vaudois propose les modifications suivantes :

Art. 4 OSFin Classification des clients
[2]*Si ~~une fortune~~ un patrimoine compte plusieurs clients ayants droit, ceux-ci doivent tous être classés dans la même catégorie pour ce qui est ~~de la fortune~~ du patrimoine en question. Les al. 3 et 4 sont réservés.*

Art. 19 OSFin Comptes rendus
[1]*Les comptes rendus au client incluent la documentation relative :*

a. …
b. *à la composition, à l'évaluation et à l'évolution du portefeuille en cas de gestion ~~des avoirs~~ d'actifs du client ;*
c. *à l'évolution du portefeuille en cas ~~de gestion des dépôts du client~~ de dépôts sous gestion ;*
d. …

Imprécisions
Le terme «*manipuler au désavantage des clients*», employé à l'art. 27 let. c OSFin, semble trop flou et imprécis pour constituer une interdiction à respecter par les prestataires de services financiers. Il s'agit dès lors de le préciser.

De la même manière, la notion de «*risques élevés*», utilisée à l'art. 19 al. 2 let. b OEFin, est trop large et donc sujette à interprétation. Il convient de préciser ce que l'on entend par là, soit au niveau de l'ordonnance, soit dans un second temps par la FINMA, en tant que nouvelle autorité de surveillance des gestionnaires de fortune et trustees.

Conclusion

Sous réserve de ce qui précède, le gouvernement vaudois salue et approuve les projets d'OSFin, d'OEFin et d'OOS.

En vous remerciant d'avoir donné la possibilité au Conseil d'Etat vaudois de s'exprimer sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE	LE CHANCELIER
Nuria Gorrite	Vincent Grandjean

Copies
- rechtsdienst@sif.admin.ch
- OAE
- SG-DEIS

Conseil d'Etat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2018.04766

P.P. CH-1951 Sion | A-PRIORITY Conseil d'Etat | Poste CH SA

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Bern

Références PAC/CF
Date 19 décembre 2018

Ordonnance sur les services financiers (OSFin), ordonnance sur les établissements financiers (OEFin), ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS) : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se déterminer sur les modifications de l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), de l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et de l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS).

Ces modifications découlent de l'adoption par le Parlement le 15 juin 2018 des lois sur les services financiers (LSFin) et sur les établissements financiers (LEFin). Celles-ci visaient à s'adapter au cadre règlementaire européen ainsi qu'à renforcer la protection des investisseurs en comblant des lacunes en la matière. Lors de cette consultation, le Canton du Valais n'avait pas fait de remarque particulière. Partant de ce constat, nous sommes également favorables aux modifications proposées des ordonnances visant notamment à accroître un comportement prudentiel des différents acteurs et à améliorer la transparence de la place financière.

Par contre, nous renonçons à prendre une position plus précise sur ces trois projets d'ordonnances, le Canton du Valais et ses institutions n'étant pas directement concernés par ces nouveaux dispositifs législatifs.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention portée à sa détermination et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Esther Waeber-Kalbermatten

Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à par email à rechtsdienst@sif.admin.ch

Place de la Planta 3, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Télécopie 027 606 21 04

Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 23. Januar 2019 rarc
FD FDS 6 / 160 / 103900

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV); Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie den Kanton Zug zur Vernehmlassung betreffend Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV) bis 6. Februar 2019 eingeladen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Finanzdirektion am 30. Oktober 2018 mit der direkten Erledigung beauftragt.

Wir begrüssen grundsätzlich den Erlass der Ausführungsbestimmungen. Da es sich bei den titelerwähnten Verordnungen in erster Linie um Bestimmungen für Unternehmen und Institute der Finanzbranche und damit um technische Ausführungsbestimmungen handelt und weil aufgrund der Budgetneutralität der Vorlagen kaum mit Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden zur rechnen ist, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:
- rechtsdienst@sif.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Zuger Kantonalbank (andreas.henseler@zugerkb.ch)

Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

30. Januar 2019 (RRB Nr. 88/2019)

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie uns den Entwurf der drei Ausführungsverordnungen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Durch den frühzeitigen Einbezug der Finanzbranche bei der Erstellung dieser Entwürfe konnten die wichtigsten Branchenanliegen mitberücksichtigt werden. Grundsätzlich begrüssen wir die Verordnungsentwürfe, die sich an den internationalen Standards orientieren. Das Schweizer Recht muss im Ergebnis mit dem europäischen Finanzmarktrecht vergleichbar bleiben, um Wettbewerbsnachteile für Schweizer Finanzinstitute zu vermeiden. Für den Kanton Zürich als grösster Finanzplatz der Schweiz ist es ausserordentlich wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzinstitute zu erhalten und langfristig zu sichern. Wenn sich im EU-Recht relevante Änderungen ergeben, bitten wir den Bundesrat, rasch die entsprechenden Anpassungen vorzuschlagen.
Im Einzelnen besteht indessen noch Klärungs- bzw. Anpassungsbedarf bezüglich Werbung und Angebot (Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV), Prospektrecht und Anforderungen an das Basisinformationsblatt (Art. 15 Abs. 2 und Anhänge 9–13 E-FIDLEV). Diese Fragen sind mit den Branchenverbänden zu klären. Zu den Fragen im Fragebogen haben wir keine Bemerkungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin: Dr. Kathrin Arioli

CVP Schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 6. Februar 2019

Vernehmlassung: Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst die vorliegenden Verordnungsanpassungen zum Finanzdienstleistungsgesetz und Finanzinstitutsgesetz. In der parlamentarischen Beratung hat sich die CVP für ein effektives Gesetz eingesetzt. Das Ziel war es, die Kunden zu schützen, den Marktzugang zur EU für den Finanzplatz Schweiz zu sichern und wenn immer möglich auf einen sogenannten Swiss Finish zu verzichten. Im Parlament wurde eine gute Gesetzesvorlage ausgearbeitet, welche diese Ziele erreicht.
Die Gesetzesausführungen in den Verordnungen sind aus Sicht der CVP mit wenigen Ausnahmen ebenfalls positiv zu bewerten. Die Kommentare der CVP beschränken sich auf einige politische Punkte. Die technische Beurteilung der Verordnungen überlassen wir den Direktbetroffenen.

Aufdatierungspflicht

Die Anforderung, innert angemessener Frist über wesentliche Änderungen zu informieren wurde in Art. 14 Abs.2 E-FIDLEV festgeschrieben. Das Parlament hatte sich jedoch klar gegen eine solche Aufdatierungspflicht ausgesprochen. In diesem Sinne soll dieser Artikel gestrichen werden, da die dafür nötige Gesetzesgrundlage fehlt.

Beratung unter Abwesenden

Die CVP setzt sich für eine Regulierung ein, welche den Unternehmen die Rahmenbedingungen gibt, neue technologische Entwicklungen aufzunehmen und sich in neuen Innovationsfeldern zu betätigen. Die Regulierung in Art. 15 Abs. 1 E-FIDLEV verhindert hingegen die elektronische Abwicklung von Kundenberatungen. Die Beratung unter Abwesenden wird im genannten Artikel zu restriktiv ausgelegt, so dass die Beratung über E-Banking oder übers Telefon erschwert wird. Dies steht in einem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 2 FIDLEG. Die CVP fordert eine Regulierung welche der technologischen Entwicklung nicht im Weg steht.

Christlichdemokratische Volkspartei
Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern
T: 031 357 33 33, F: 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Werbung und Angebot

In Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV wird der Wettbewerbsbegriff unseres Erachtens zu weit gefasst. Die Werbung und das Angebot werden bereits im FIDELG (unter anderem in Art. 8, Art. 14. und Art. 68) klar reguliert und zu Beginn der Verordnung in Art. 3 E-FIDLEV entsprechend definiert. Eine weitere Einschränkung und Vermischung von Werbung und Angebot wie in Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV ist aus Sicht der CVP unnötig restriktiv gegenüber den Finanzdienstleistern und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Der Kundenschutz wird durch das Gesetz bereits gewährt.

Erleichterungen für KMU

In Art. 47 FIDLEG hat der Gesetzgeber dem Bundesrat ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, Erleichterungen für KMU einzuführen. Der Bundesrat hat gemäss dem Erläuternden Bericht jedoch darauf verzichtet. Dies ist für die CVP nicht nachvollziehbar. Für die CVP ist eine differenzierte Regulierungen für KMU und Grossunternehmen prioritär. Denn auch im Finanzbereich kann es grosse Unterschiede zwischen diesen beiden Kategorien von Unternehmen geben. Die CVP verlangt vom Bundesrat die Verordnungen noch einmal auf mögliche Erleichterungen für KMU zu prüfen und diese gegebenenfalls einzuführen. Ebenfalls erwartet die CVP, dass der Bundesrat seine Zusage einhält und die Entwicklungen in der EU zum angekündigten, sogenannten Wachstumsprospekt für KMU im Auge behält, sowie allfällige Anpassungen auf Verordnungsstufe einführt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 320 35 35
www.fdp.ch
info@fdp.ch
/fdp.dieliberalen
@FDP_Liberalen

Eigenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

Bern, 06.02.2019 / MR
VL FIDLEV_FINIV_AOV

Elektronischer Versand: rechtsdienst@sif.admin.ch

Änderung der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt den Verordnungsänderungen grundsätzlich zu. Jedoch bringen wir folgende Punkte ein:

Erstens sollen die neuen Bestimmungen im Allgemeinen praxisbezogen und unbürokratisch ausgestaltet sein. Beispielsweise werden an das Basisinformationsblatt (BIB) sehr detaillierte Anforderungen gestellt. Jedoch darf dieses gleichzeitig nur drei Seiten umfassen. Weiter werden in Art. 95 Abs. 3 FIDLEV die Begriffe Werbung und Angebot vermischt, was zu Unklarheiten führt. Solche Spannungsfelder sind zu bereinigen, indem das FIDLEV liberal und praxistauglich ausgestaltet wird.

Zweitens kritisieren wir, dass auf die im FIDLEG vorgesehenen Erleichterungen für KMU im Bereich der Prospektpflicht verzichtet wird. Auch wenn gemäss Botschaft viele KMU nicht unter die Limite fallen werden, muss der Bundesrat sicherstellen, dass KMU nicht benachteiligt werden.

Drittens soll auch über die Ausführungsbestimmungen in den jeweiligen Verordnungen kein Swiss Finish eingeführt werden, welcher der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes schadet. Wo immer möglich soll die Schweiz den internationalen Spielraum ausschöpfen und verhältnismässig regulieren. Wir fordern, dass die Schweiz international stets gleich lange Spiesse einfordert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Die Präsidentin
Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär
Samuel Lanz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 6. Februar 2019

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Stellungnahme zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) sowie zur Aufsichtsorganisationen-verordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungs-unterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz hat das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) im Parlament abgelehnt, weil die ursprüngliche Zielsetzung eines wesentlich verbesserten Anlegerschutzes nach der Finanzkrise von 2008 nicht erreicht wurde und all die Versprechungen, die man all den Opfern des Konkurses von Lehman Brothers und allen anderen Geschädigten gemacht hatte, nicht eingehalten wurden: die Beweislastumkehr, der Prozesskostenfonds, das Gruppenvergleichsverfahren, den leichteren Zugang zum Recht, und, und, und. Das Resultat nach den Beratungen in den Räten hatte nicht mehr viel mit Konsumenten- oder Anlegerschutz zu tun. Unter diesem Blickwinkel hat die SP Schweiz auch die nun vorliegenden Verordnungen beurteilt.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 5, Anrechenbares Vermögen beim Opting-out
Die SP hat mehrfach kritisiert, dass die Kundensegmentierung nach Art. 5 Abs. 2 FIDLEG den angestrebten Anlegerschutz unterläuft. Nur weil jemand über ein bestimmtes Vermögen verfügt, wird er dadurch noch lange nicht zum Finanzexperten. In den nächsten Jahren werden viele Bürgerinnen und Bürger Erbschaften machen, vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben über grössere Summen verfügen, und damit vom FIDLEG auch gleich zu FinanzexpertInnen ohne besondere Schutzbedürfnisse erklärt. Die SP begrüsst es daher, dass gemäss Art. 5 Abs. 2 FIDLEV im-

merhin Immobilien, Ansprüche aus Sozialversicherungen und Guthaben der beruflichen Vorsorge nicht dem Vermögen angerechnet werden.

Artikel 7, Absatz 4, Anlageberatung
Im Absatz ist festgehalten: „Soweit die Angaben nach Absatz 3 im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen."
Wir sind der Auffassung, dass der Verkäufer in der Anlageberatung den Anleger zusätzlich *mündlich auf Garantiegeber und grosse Risiken aufmerksam machen sollte*. Abs. 4 sollte entsprechend ergänzt werden.

Artikel 8, Absatz 3, Information über die Kosten
Im Absatz heisst es: „Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind annäherungsweise anzugeben."
Hier ist ein Satz anzufügen*: Weichen die tatsächlichen Kosten erheblich von den annäherungsweise angegebenen ab, ist die Differenz zu begründen.*

Artikel 9, Information über wirtschaftliche Bindungen
Wir begrüsst es, dass auch Konzerngesellschaften als Dritte gelten. Wir fordern aber, *dass die beim Interessenkonflikt involvierten Unternehmen genannt werden müssen* und bitten den Bundesrat Artikel 9 FIDLEV dementsprechend zu ergänzen: Die in den Erläuterungen gemachte Aussage, dass die Nennung der involvierten Unternehmen nicht zu einem besseren Verständnis des Konfliktes führen würde, ist nicht nachvollziehbar. Zudem besteht kein besonderes Schutzbedürfnis für Unternehmen oder Konzerngesellschaften, die bei ihren Angeboten einem Interessenkonflikt unterliegen.
Die SP begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen in Art. 23 – Art. 30 FIDLEV zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Artikel 17, Eignungsprüfung
Durch die Änderung von Art. 13 FIDLEG im Parlament ist nicht nur die Eignungsprüfung bei einzelnen Transaktionen weggefallen, sondern auch, dass diese zu erfolgen hat, *bevor* Anlagen getätigt werden oder Empfehlungen gemacht werden. Die SP regt deshalb an, Art. 17 FIDLEV entsprechend zu ergänzen. Zudem soll Art. 17 Abs. 2 FIDLEV wie folgt geändert werden:

2 Für die Erhebung der Anlageziele der Kundin oder des Kunden berücksichtigt er deren oder dessen Angaben insbesondere zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, deren oder dessen Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen. *Gestützt auf die eingeholten Informationen erstellt der Finanzdienstleister für jede Kundin oder jeden Kunden ein Risikoprofil. Bei V ermögensverwaltungs-*

mandaten und dauernden Beratungsverhältnissen vereinbart er gestützt darauf mit der Kundin oder dem Kunden eine Anlagestrategie.

Die Erstellung eines Risikoprofils ist ein zentraler Punkt, der in der Botschaft zum FIDLEG in Bezug auf die Eignungsprüfung enthalten ist. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte dieser Punkt auch in die FIDLEV aufgenommen werden.

Artikel 23 Absatz 1 lit. b, Organisatorische Massnahmen
Darin werden den Finanzdienstleistern Pflichten bezüglich der Auswahl und Weiterbildung der Mitarbeitenden auferlegt. Von den im Bereich Legal und Compliance von Finanzdienstleistern tätigen Mitgliedern des Schweizerischen Bankpersonalverbands haben wir die Rückmeldung erhalten, dass anlässlich jeder Weiterbildung immer wieder die gleiche Frage aufgeworfen wird: Müssen Mitglieder des oberen Managements und der Geschäftsleitung die Weiterbildung auch absolvieren? Die Antwort ist eindeutig ja, denn sonst könnten sie die Ihnen gemäss Kompetenzordnung zur Entscheidung zugewiesenen Geschäfte – mit der geforderten Mindestkompetenz – gar nicht beurteilen. Dennoch werden regelmässig Personen des oberen Managements und der Geschäftsleitung davon ausgenommen. Dabei haben Untersuchungen der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in den letzten Jahren die Notwendigkeit dieser Massnahmen bewiesen. Auch wenn «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» in Art. 30 FIDLEV bereits definiert sind, schlagen wir zur Verbesserung der vorherrschenden Praxis eine Ergänzung von Abs. 1 lit. b vor:
b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür sorgen, dass diese und die Mitglieder des oberen Management und der Geschäftsleitung die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Verhaltensregeln und die spezifischen Sachkenntnisse erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen;

Artikel 23 Absatz 1 lit. c, Organisatorische Massnahmen
Die Vergütung der Mitarbeitenden erfolgt aufgrund der jährlichen Leistungsvereinbarung und -beurteilung, sofern die gesetzten Ziele vollständig erreicht worden sind. Entsprechend hat sich das US-Departement of Justice während des Programms für Schweizer Banken besonders für die Leistungsvereinbarungen der Mitarbeitenden interessiert.
Art. 30 FIDLEV hält fest: *«Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.»* Die Erfahrung der letzten Jahre und insbesondere in der jüngsten Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Verband der Raiffeisenbanken erfordern eine analoge Definition von «Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern» auch für Art. 23. Aufgrund ihres Ausschlusses von der operativen Tätigkeit müssen die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle für die Zwecke

von Art. 23 eingeschlossen werden. Ausserdem kann das schädigende Verhalten nicht nur Kunden betreffen, sondern auch Teilhaber, wie z.B. Aktionäre oder Genossenschafter.
Abs. 1 lit. c ist daher zu ergänzen:
c. mit den Leistungsvereinbarungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen, keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden oder ihre Teilhaber schaffen.

Artikel 25, Organisatorische Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten
Mit diesem Artikel werden Finanzdienstleister angehalten, Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu treffen. Dabei ist jeweils immer nur von «Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern» die Rede (Art. 25 Abs. 1 FIDLEV). Die Skandale in der Finanzindustrie der letzten Jahre haben auf eindrückliche Art und Weise gezeigt, dass der grösste Handlungsbedarf bezüglich der Verhinderung von Interessenkonflikten nicht beim durchschnittlichen Arbeitnehmenden, Mitglied des Kaders oder der Direktion besteht, sondern auf der Stufe von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und zuweilen der Revisionsstelle. Vor diesem Hintergrund und im Interesse aller Teilnehmenden des Finanzplatzes – einschliesslich aller Kundinnen und Kunden – erscheint es als sachgerecht, auch innerhalb von Art. 25 den Begriff des Mitarbeiters und der Mitarbeiterin genau zu umschreiben (analog Art. 30 FIDLEV). Damit werden ausdrücklich auch die mit den grössten Risiken für Interessenkonflikte behafteten Funktionen angesprochen.
Deshalb ist Art. 25 mit einem neuen, zusätzlichen Absatz 2 zu ergänzen, dessen Text inhaltlich demjenigen von Art. 30 entspricht:
(neu) 2. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.

Anhang 11, Risikoprofil des Finanzprodukts
Die SP fordert, dass der Bundesrat bei der Berechnung des Perfomance- und Risikoprofils (Anhang 11) *konkrete Vorgaben macht*. Überlässt man der Branche die Ausgestaltung, werden die Anlegerinnen und Anleger nicht adäquat über die Risiken und Renditen aufgeklärt, was aber der Kernpunkt des Basisinformationsblattes sein sollte

Anhang 12, Kosten des Produkts
Die Darstellung der Kosten als Reduction in Yield (RIY) ist grundsätzlich ein gutes Mittel. Die Renditeminderung (Reduction in Yield, RIY) zeigt, wie sich die gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite auswirken,

die erreicht werden kann. In den Gesamtkosten sind einmalige und laufende Kosten berücksichtigt. Allerdings fehlen in Anhang 12 verbindliche Vorgaben, *welche Laufzeiten und welche Renditemodelle angewandt werden müssen*. Fehlen solche Vorgaben, besteht die Gefahr, dass die Anbieter von Finanzinstrumenten für die Darstellung der RIY Laufzeiten und Renditen verwenden, die eine unrealistische hohe Rendite und einen damit zu tiefen Kostenanteil ausweisen.

Artikel 80ff, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente
Gemäss dem erläuternden Bericht, Seite 16, soll, abweichend von MIFID II, im Basisinformationsblatt kein Stress-Szenario und keine Risikokennziffer angegeben werden. Zum Schutz der Kunden ist es deshalb zwingend erforderlich, *dass die Verlustrisiken anhand eines Worst-case-Szenario aufgezeigt werden*. *Wird auf ein Stressszenario und eine Risikokennziffer verzichtet, muss eines der drei Performanceszenarien den worst case abbilden*, wie im Anhang 10 aufgeführt.

Artikel 98 ff, Ombudsstellen
Damit eine Ombudsstelle ihre Aufgaben ohne Interessenskonflikte wahrnehmen kann, müssen sie und ihre Angestellten rechtlich, finanziell und administrativ unabhängig sein. Die SP fordert deshalb, *dass dieser Grundsatz auf Basis von Art. 84 FIDLEG in der FIDLEV verankert wird und Bestimmungen, die diesem Grundsatz zuwiderlaufen (z.B. Art. 101 Abs. 2 FIDLEV), gestrichen oder abgeändert werden.*

Artikel 62 und 63 FINIV
Gemäss Art. 41 c FINIG können nicht nur Banken, sondern auch Wertpapierhäuser Eigenhandel betreiben und als Marktmacher (Market-Maker) auftreten. Während für Banken klare Anforderungen an das dafür erforderliche Eigenkapital bestehen, ist das für Wertpapierhäuser völlig unklar. *In FINIV Art. 62 und 63 müssen zwingend höhere Eigenmittel verlangt werden für Wertpapierhäuser, die Eigenhandel betreiben oder als Market-Maker auftreten.* Solche Risiken sind vollständig mit Eigenmitteln abzudecken, denn es darf nicht sein, dass mit Kundengeldern spekuliert wird.

Artikel 14, Absätze 1 und 2 Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV)
Den Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 1 und 2 AOV zufolge darf sich das Fachwissen der leitenden Prüferinnen und Prüfer «nicht einzig auf den Bereich des GwG beziehen (inkl., solange möglich, sog. DUFI-Prüfungen), sondern müssen zu einem Teil auch im Rahmen von Kontrollen gemäss FIDLEG bzw. – vor dessen Inkrafttreten – gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c KAG erworben worden sein.» *Die SP fordert, dass dieser Grundsatz in der AOV mit Mindestanforderungen konkretisiert wird.*

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz





Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59
gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 5. Februar 2019

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt eine möglichst schlanke Regulierung im Bereich der Finanzdienstleistungen. Aus Sicht der SVP ist die Grundannahme, dass der Kunde von Finanzdienstleistungen über kein ausreichendes Verständnis von Finanzdienstleistungen verfügt, und deshalb sich die Finanzdienstleister neuen Verhaltens- und Produkteregeln unterwerfen müssen, falsch. Die Regulierungsdichte der FIDLEV ist zwar im Vergleich mit der EU erfreulich klein, aber ist durch die unnötige Vermengung von Begriffen zu wenig praxisorientiert, und führt zu Rechtsunsicherheit.

Die Klarheit der FIDLEV wird durch eine Vermengung von Begriffen untergraben, welche unnötigerweise Rechtsunsicherheit schafft. Auf die Einführung des Begriffs der «Vermittlung», im Sinne einer vorgelagerten Phase des Verkaufs einer Finanzdienstleistung (FDL), im Art. 3 Abs. 1 der FIDLEG, sollte verzichtet werden. Die Vermittlung, welche nicht genauer definiert wird, würde den Anwendungsbereich der FIDLEV unnötig erweitern. Es könnten selbst einfache Kontoeröffnungen in den Anwendungsbereich der FIDLEV fallen, obwohl diese unabhängig eines Kaufs von FDL existieren können. **Deshalb ist Art. 3 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.**

Gemäss Art. 68 der FIDLEG muss die Werbung für Finanzinstrumente als solche klar erkennbar sein. Trotz dieses klaren Grundsatzes in der FIDLEG, wird in der FIDLEV im Art. 95 Abs. 3 pauschal Angebot und Werbung vermengt und gefordert, dass die Werbung für FDL für bestimmte Kundenprofile, für welche keine Genehmigung vorliegt, nicht zulässig ist. Es ist für einen Anbieter von FDL prak-

tisch unmöglich sicherzustellen, dass bestimmte Angebote im Rahmen der Werbung für ein definiertes Kundensegment nicht erreichbar sind. Die Unternehmen würden unnötigerweise kriminalisiert, deshalb ist **Art. 95 Abs. 3 ersatzlos zu streichen**.

Die in Art. 14 Abs. 2 auferlegte Pflicht des Anbieters von FDL den Kunden innert einer angemessenen Frist über die wesentlichen Änderungen von Risiken und Kosten der FDL zu informieren, ohne dabei «wesentlichen Änderungen» zu definieren, ist problematisch. Dies könnte zu Rechtsunsicherheit für die Anbieter führen. **Deshalb ist Art. 14 Abs. 2 entweder ersatzlos zu streichen, oder die wesentlichen Änderungen klar in der Verordnung zu umschreiben**. In der Praxis sollte jeder Anbieter von FDL in einer geeigneten Weise die wesentlichen Änderungen seinen Kunden, zum Beispiel durch das Aktualisieren der ändernden Risiken im Basisinformationsblatt (BIB) und damit verbundenen automatisierten Benachrichtigungen, zur Verfügung stellen. Es liegt am Kunden sicherzustellen, dass dieser über einen Internetzugang verfügt, um das BIB (auf der Webseite des Anbieters) zu konsultieren. Die Pflicht des Anbieters sollte deshalb darauf reduziert werden, dass dieser dem Kunden mitteilt, wo das BIB zu finden ist. **Deshalb ist Art. 15 Abs. 1 zu streichen.**

Gemäss Art. 77 des FIDLEG müssen sich Finanzdienstleister bis spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Schweiz einer Ombudsstelle anschliessen. Diese Verpflichtung wird im Art. 31 der FIDLEV aufgenommen, und stellt ausländische Anbieter von FDL vor die Problematik, dass sie sich einer Ombudsstelle anschliessen müssen, obwohl sie erstens, bereits einer im Ausland prudentiellen Aufsicht unterstehen könnten und zweitens, eventuell keine Privatkunden, sondern nur ausschliesslich Schweizer Anbieter von FDL mit ihren Dienstleistungen versorgen. Diese Hürde würde einen negativen Einfluss auf die Vielfältigkeit des Angebots von FDL in der Schweiz ausüben und der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz schaden. **Ausländische FDL, welche die beiden vorgenannten Bedingungen erfüllen, sollten von der Anschlusspflicht ausgenommen werden und Art. 31 der FIDLEV sollte mit dieser Ausnahme ergänzt werden**.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Pflicht des Risikomanagements nicht einseitig auf den Schultern der Anbieter von FDL lasten darf. Die Informationspflicht für die Anbieter darf nicht durch überbordende Bürokratie in der vorgelagerten Stufe eines Erwerbs von FDL bestehen bleiben, sondern muss sich auf die eigentliche aktive Beratung des Anbieters von FDL konzentrieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident	Der Generalsekretär
Albert Rösti Nationalrat	Emanuel Waeber

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

Per Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2018

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Teilnahme verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Stv. Direktor

Martin Tschirren

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

economiesuisse

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

6. Februar 2019

Stellungnahme zu den Entwürfen der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (E-FIDLEV), der Verordnung über die Finanzinstitute (E-FINIV) sowie der Verordnung über die Aufsichtsorganisationen (E-AOV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Im Oktober 2018 haben Sie uns eingeladen, in obgenannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf die Erläuterungen unserer Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse begrüsst, dass mit den Verordnungen Ausführungsbestimmungen zur Verbesserung des Kundenschutzes geschaffen und Vermögensverwalter individueller Kundenvermögen, Trustees sowie Edelmetallhändler einer prudentiellen Aufsicht unterstellt werden. Ebenso unterstützen wir die zeitnahe Umsetzung der für den Wirtschaftsstandort Schweiz wichtigen Verordnungen im Finanzmarktbereich. Gesamthaft betrachtet stechen hauptsächlich Anpassungswünsche zum E-FIDLEV und E-FINIV heraus, welche die Verbesserung der Rechtssicherheit im Interesse eines attraktiven Finanzplatzes Schweiz bezwecken.

Die folgenden Anpassungen stehen für uns im Zentrum:

— **E-FIDLEV**:
Die Klärung von Begriffen (Art. 3), die gesetzlich vorgesehene Umsetzung der Rahmenbedingungen für die Beratung unter Abwesenden (Art. 15), die Präzisierung der Ausnahme von der Registrierungspflicht ausländischer Anbieter (Art. 31), die Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Erleichterungen für KMU (Art. 57), die Widerspiegelung der liberalen Haltung des Gesetzgebers zur

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

Werbung (Art. 95) sowie die Festlegung von praxistauglicheren Übergangsbestimmungen (Art. 103 - 110).

Wir unterstützen die von einer Arbeitsgruppe unter der Federführung von Homburger AG erstellten **«Technischen Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf mit konkreten Änderungsvorschlägen und Ergänzungen im Prospektrecht»** und verweisen auf deren respektiven Ausführungen.

— **E-FINIV:**
Erweiterung der Definition der als familiär verbundenen Personen bis zum vierten Grad der Seitenlinie, Streichung des Begriffs «Patenkinder» und Klärung der zu Unrecht vorgesehenen Streichung von Art. 48f Abs. 6 BVV2 im Geltungsbereich des Entwurfs (Art. 2), Einräumung der Möglichkeit von Vermögensverwaltern, die Vermögenswerte wie bis anhin auch bei einer ausländischen Bank halten zu können (Art. 16), die Prüfung der Zweckmässigkeit der Anforderungen an die Berufserfahrung und Ausbildung von qualifizierten Geschäftsführern (Art. 18) sowie die Berücksichtigung von speziellen Bestimmungen für Trusts im Interesse eines im internationalen Vergleich starken Finanzmarktes (Art. 69 und Art. 77).

1 E-FIDLEV (Art. 3, 4, 11, 15, 16, 20, 31, 57, 87, 89, 95, 98 - 101, 103 - 110)

Begriffe (Art. 3 E-FIDLEV)

Als Finanzdienstleistung gilt u.a. der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c FIDLEG). In Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV wird ausgeführt, dass als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten jede Tätigkeit gilt, die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstrumentes gerichtet ist. Die Bankenbranche ist der Auffassung, dass für eine solche Ausdehnung auf *alle auf den Erwerb oder die Veräusserung gerichteten Tätigkeiten* aufgrund des Gesetzestextes keine gesetzliche Grundlage besteht, weshalb der Begriff der Finanzdienstleistung dadurch in unzulässiger Art und Weise auf sämtliche Finanzinstrumente ausgeweitet würde. Für die Fonds- und Asset Management-Industrie ist es jedoch ein Kernanliegen, dass Konstellationen, bei denen es sich um einen Kontakt mit dem Endanleger handelt und die in der Praxis naturgemäss nicht unter das Vermögens- und Anlageberatungsgeschäft fallen, von Art. 3 Abs. 1 erfasst werden.

Art. 3 Abs. 3-5 E-FIDLEV differenzieren zwischen den Begriffen Angebot und Werbung. Das Angebot zielt primär darauf ab, ein Finanzinstrument zu veräussern. Hinsichtlich von Plattformen, die einem potentiellen Anleger Finanzinstrumente zeigen, welche er aus eigener Initiative erwirbt ("execution only"), ist eine Präzisierung angebracht. Diese sollen weder als Angebot gelten noch eine Pflicht auslösen, dem potentiellen Kunden ein Basisinformationsblatt (nachfolgend «BIB») zur Verfügung zu stellen. Im Interesse der Rechtssicherheit sind die betreffenden Passagen klarer zu formulieren.

Zudem wäre es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht begrüssenswert, wenn die Bestrebungen des Finanzplatzes Schweiz, sich im internationalen Vergleich als «digitaler Trendsetter» positionieren zu wollen, stärker gestützt würden (zu eng begrenzte Formulierung des «dauerhaften Datenträgers» gemäss Art. 3 Abs. 6 E-FIDLEV).

Kundensegmentierung (Art. 4 E-FIDLEV)

Art. 4 Abs. 3 E-FIDLEV ist dahingehend zu präzisieren, dass eine professionelle Tresorerie für vermögende Privatkunden nicht nur unternehmensintern, sondern auch unternehmensextern durch mandatierte im Finanzbereich erfahrene Fachleute sichergestellt werden kann.

Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen (Art. 11 E-FIDLEV)
Gemäss Artikel 8 Abs. 4 FIDLEG muss für «execution only»-Geschäfte kein BIB zur Verfügung gestellt werden, ausser wenn bereits ein solches für das Finanzinstrument vorhanden ist. Für Finanzdienstleister ist im operativen Alltag während des physischen Kundengesprächs unzumutbar, auf zuverlässige Weise in Erfahrung zu bringen, ob ein BIB besteht und ob ein solches gegebenenfalls inhaltlich korrekt ist. Daher ist zwecks Vermeidung einer damit einhergehenden möglichen Haftung des Finanzdienstleisters in Art. 11 E-FIDLEV klarzustellen, dass ein BIB in strukturierter Form im Anlageuniversum für Anlageberatung offiziell vorhanden sein muss.

Beratung unter Abwesenden (Art. 15 E-FIDLEV)
Art. 15 Abs. 1 lit. b E-FIDLEV widerspricht Art. 9 Abs. 2 FIDLEG, weil die gesetzlichen Bestimmungen zu einschränkend ausgelegt werden. Sollte Art. 15 Abs. 1 lit. b E-FIDLEV beibehalten werden, wird die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Beratung unter Abwesenden massiv eingeschränkt, da die "technische Unmöglichkeit" im Sinne von E-FIDLEV kaum je gegeben sein dürfte. Art. 15 Abs. 2 lit. b E-FIDLEV ist aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage ersatzlos zu streichen.

Vertretungsverhältnisse (Art. 16 E-FIDLEV)
Art. 16 E-FIDLEV referenziert auf Art. 11 FIDLEG und sieht vor, dass die Kenntnisse und Erfahrungen des Vertreters bei der Angemessenheits- und Eignungsprüfung von Finanzdienstleistungen zu berücksichtigen sind. Art. 11 FIDLEG umfasst jedoch nur die einmalige Beratung, d.h. die Anlageberatung im Zusammenhang mit einzelnen Transaktionen. Richtigerweise soll Art. 16 E-FIDLEV auch für die Beratung des gesamten Portfolios bzw. die Vermögensverwaltung im Sinne von Art. 12 FIDLEG Anwendung finden. In diesem Sinne ist der Verweis von Art. 16 E-FIDLEV auf Art. 11 FIDLEG um den Verweis auf Art. 12 FIDLEG zu ergänzen.

Bearbeitung von Kundenaufträgen (Art. 20 E-FIDLEV)
Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne der Ermöglichung einer einheitlichen Praxis innerhalb einer international agierenden Bankengruppe ist eine Anpassung von Art. 20 Abs. 2 lit. d E-FIDLEV an den Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 lit. c der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung zur MiFID II erforderlich.

Ausnahme von der Registrierungspflicht (Art. 31 E-FIDLEV)
Gemäss Art. 28 Abs. 2 FIDLEG kann der Bundesrat Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die einer prudentiellen Aufsicht unterstehen, von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden nach Art. 4 FIDLEG erbringen. In Art. 31 E-FIDLEV wird eine solche Ausnahme nur für Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern vorgesehen, die Teil einer Finanzgruppe sind, welche der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA untersteht. Dies könnte dazu führen, dass weniger Anlageprodukte ausländischer (nicht in der Schweiz konsolidiert beaufsichtigter) Anbieter in der Schweiz angeboten würden, was aus gesamtwirtschaftlicher Sicht schädlich für den Finanzplatz Schweiz wäre. Daher ist in solchen Fällen vom Erfordernis einer konsolidierten Aufsicht der FINMA abzusehen und die entsprechende Passage in Art. 31 E-FIDLEV zu streichen.

Prospektrecht
Zum Prospektrecht verweisen wir auf die von einer breiten Arbeitsgruppe unter der Federführung von Homberger AG erstellten **«Technischen Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf mit konkreten Änderungsvorschlägen und Ergänzungen im Prospektrecht»**, welche die Interessen sowohl der KMU wie auch der grossen Emittenten sicherstellen.

Gleichwertigkeit von Dokumenten nach ausländischem Recht (Art. 87 E-FIDLEV)
Nach Art. 87 E-FIDLEV werden Dokumente nach ausländischem Recht gemäss Anhang 14 als dem BIB gleichwertig anerkannt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist Art. 87 E-FIDLEV dahingehend zu präzisieren, dass ein entsprechendes Dokument nach ausländischem Recht statt eines BIB auch dann erstellt werden kann, wenn ein Schweizer Produkt ausschliesslich in der Schweiz angeboten wird (vgl. S. 58 des Erläuterungsberichts).

Sprache (Art. 89 E-FIDLEV)
Gemäss Art. 89 Abs. 2 FIDLEV muss das BIB für kollektive Kapitalanlagen in mindestens einer Amtssprache zur Verfügung gestellt werden. Andererseits erlaubt der neu formulierte Art. 133 Abs. 1 KKV die Veröffentlichung der übrigen Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in englischer Sprache. Es ist nicht ersichtlich, wieso alle Dokumente in Englisch verfasst sein können, aber das BIB zwingend in einer Amtssprache erstellt werden soll. Art. 89 Abs. 2 E-FIDLEV ist entsprechend ersatzlos zu streichen.

Werbung (Art. 95 E-FIDLEV)
Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist wesentlich, Regulierungen nur so restriktiv als nötig zu formulieren. Insbesondere darf der grundsätzlich liberale Geist des FIDLEG nicht durch ungerechtfertigt restriktive und systematisch unlogische Verordnungsbestimmungen torpediert werden. Das FIDLEG geht von einem informierten und mündigen Anleger aus und listet zu Recht keine «verbotenen Produkte» auf, weshalb auch Werbung für entsprechende Produkte nicht irreführend sein kann. Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV ist daher zu streichen. Besonderen Bedürfnissen im Bereich von kollektiven Kapitalanlagen kann in der KKV Rechnung getragen werden.

Ombudsstellen (Art. 98 - 101 E-FIDLEV)
Hinsichtlich der Bestimmungen zu den Ombudsstellen kann auf die Stellungnahme des FINSOM (Financial Services Ombudsman) zu FIDLEV/FINIV/AOV verwiesen werden. Die Fragen, die sich im Hinblick auf Vermittlungsverfahren vor Ombudsstellen für Trusts ergeben, sind gemäss den Ausführungen der SATC in ihrer Stellungnahme zu FIDLEV/FINIV/AOV im Interesse der Rechtssicherheit für die betreffenden Marktteilnehmer zeitnah zu klären. Insbesondere ist zu prüfen, ob sich aufgrund der speziellen Ausgangslage für Trustgesellschaften rechtfertigen lässt, diesen die aus dem vorgesehenen Mediationsverfahren resultierenden Kosten aufzubürden. Zudem ist zu klären, ob für diese stattdessen nicht ein Mediationsverfahren nach dem bewährten Vorbild der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der schweizerischen Handelskammern vorzusehen ist (Code of Conduct).

Übergangsbestimmungen (Art. 103 - 110 E-FIDLEV)
Dem Bedürfnis der Finanzdienstleister nach Einführung von massengeschäftstauglichen IT-Lösungen ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gerecht zu werden. Um den Realitäten auf dem Markt bei der Umsetzung von komplexen IT-Projekten ausreichend Rechnung zu tragen, sind sämtliche Übergangfristen, welche auf ein Jahr lauten, auf zwei Jahre auszudehnen.

2 E-FINIV (Art. 2, 10, 11, 16, 18, 69, 77)

Geltungsbereich (Art. 2 E-FINIV)

Hinsichtlich des Geltungsbereichs von E-FINIV existiert aus Gründen der Rechtssicherheit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht in verschiedener Hinsicht Anpassungsbedarf.

Betreffend Art. 2 Abs. 2 E-FINIV ist unbedingt sicherzustellen, dass die Tresorerien von Unternehmen – soweit klar und deutlich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen – im gleichen Ausmass wie unter der geltenden Regulierung Finanzdienstleistungen an unternehmensnahe Einheiten (d.h. über die Konsolidierung hinaus) erbringen können.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. b E-FINIV gelten als familiär verbundene Personen Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie. Im Zusammenhang mit Trusts, die in der Regel für Familienmitglieder mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund errichtet werden, gelten oftmals auch Cousins als potenziell Begünstigte. Gerade im indischen oder arabischen Kulturkreis wird der Begriff Familie weiter gefasst als in der Schweiz. Im Sinne einer wirtschaftsfreundlichen «Family-Office-Befreiung» sollte diese Befreiung bis zum vierten Grad der Seitenlinie erweitert werden. Damit kann aus gesamtwirtschaftlicher Sicht der Standort Schweiz für Trusts auch weiterhin ausreichend attraktiv gestaltet bleiben.

Da keine rechtliche Definition des Begriffs «Patenkinder» existiert, ist Art. 2 Abs. 3 lit. g E-FINIV im Interesse der Klarheit und der Konsistenz des Gesetzgebungsverfahrens zu streichen.

Es ist vorgesehen, dass die Bestimmungen gemäss Art. 48f Abs. 4 Bst. d–h und Abs. 5–7 BVV2 mit dem Inkrafttreten des FINIG hinfällig werden sollen (Erläuterungsbericht, S. 113, Ziff. 4.2.5.7). Hinsichtlich der vorgesehenen Streichung des aktuellen Art. 48f Abs. 6 von BVV2 muss es sich aufgrund der Entstehungsgeschichte von Art. 2 Abs. 2 lit. f FINIG, welcher explizit die Vorsorgeeinrichtungen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnimmt, um einen zu korrigierenden redaktionellen Fehler handeln, welcher der Berichtigung bedarf. Ansonsten könnten Arbeitgeber und Berufsverbände in Zukunft das Vermögen ihrer eigenen Pensionskassen nicht mehr verwalten und aufgrund von Art. 2 Abs. 2 lit. f FINIG nicht einmal mehr eine entsprechende Bewilligung verlangen. Entsprechend ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht und im Interesse der Arbeitgeber und Berufsverbände von der Streichung von Art. 48f Abs. 6 BVV2 abzusehen.

Auslandsgeschäft (Art. 10 E-FINIV)

Die Finanzinstitute sollen der FINMA im Interesse der Verhältnismässigkeit und zur Verhinderung unnötiger regulatorischer Auflagen nicht jede Tätigkeit im Ausland melden müssen, sondern lediglich bewilligungspflichtige Tätigkeiten.

Gewerbsmässigkeit (Art. 11 E-FINIV)

Für die Bestimmung der Gewerbsmässigkeit wird auf den «Bruttoerlös» abgestellt (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a E-FINIV). Unklar ist, wieso zwischen dem Begriff «Bruttoerlös» und dem in Art. 15 Abs. 5 lit. a sowie in Art. 19 Abs. 2 lit. b E-FINIV verwendeten Begriff «Bruttoertrag» differenziert wird. Aus Gründen der Klarheit ist einheitlich der Begriff «Bruttoertrag» zu verwenden.

Aufgaben (Art. 16 E-FINIV)

Diese Regelung ist nicht sachgerecht, weil Vermögensverwalter mit einem Bezug zum Ausland diskriminiert werden. Die Deponierung von Kundenvermögen muss bei gleichwertig beaufsichtigten Instituten im Ausland möglich sein. Daher ist Art. 16 E-FINIV entsprechend anzupassen.

Qualifizierte Geschäftsführung (Art. 18 E-FINIV)

Die Anforderungen an die erforderliche Berufserfahrung für qualifizierte Geschäftsführer dürfen im internationalen Vergleich nicht unverhältnismässig hoch sein und die entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich der Ausbildung müssen zweckmässig und geeignet sein, um die angestrebten Ziele zu verwirklichen. Gemäss verschiedenen Stellungnahmen unserer Mitglieder wird Art. 18 E-FINIV diesen Anforderungen nicht gerecht und ist daher entsprechend anzupassen.

Ausländische Finanzinstitute (Art. 69 E-FINIV) und laufende Aufsicht (Art. 77 E-FINIV)

Die Formulierung von Art. 69 Abs. 2 E-FINIV ist für Trusts nicht sachgerecht. Weil das schweizerische Recht die Rechtsform des Trusts als solche nicht kennt, können sich Trusts nicht nach schweizerischem Recht organisieren, weshalb für diese in Art. 69 Abs. 2 E-FINIV eine entsprechende Ausnahme vorgesehen werden müsste. Zudem wäre es zwecks Schaffung eines trustfreundlichen Umfelds auch zielführend, wenn die Auditberichte für die im Finanzmarktumfeld bestehenden Trustgesellschaften gemäss Art. 77 Abs. 3 E-FINIV nicht nur in einer Amtssprache, sondern auch auf Englisch verfasst werden dürften. In diesem Sinne sind die genannten Normen zwecks Erhalts eines attraktiven Finanzmarktstandortes Schweiz abzuändern.

3 AOV

Zum Aufsichtsorganisationsgesetz haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse





Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

SwissBanking

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Basel, 6. Februar 2019
J.2. | ABA | +41 61 295 92 17

Stellungnahme der SBVg zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 24. Oktober 2018 eröffnete Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV).

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

- **Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten**: Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV soll Vermarktungsaktivitäten von nicht regulierten Dritten erfassen, welche keine persönliche Empfehlung zum Erwerb oder Veräusserung eines Finanzinstruments darstellen. Für eine solche Ausweitung des Begriffes "Erwerb oder Veräusserung" fehlt unserer Ansicht nach bereits die gesetzliche Grundlage - eine Subsumption aller auf den Erwerb oder die Veräusserung gerichteten Tätigkeiten ist von Art. 3 lit. c Ziff. 1 des Gesetzes nicht gedeckt. **Art 3 Abs. 1 E-FIDLEV sollte ersatzlos gestrichen werden**.

- **Werbung und Angebot**: Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV vermengt die Begriffe Werbung und Angebot und widerspricht damit den klaren Begriffsdefinitionen zu Beginn der Verordnung in Art. 3 E-FIDLEV. Auch werden indirekt „verbotene“ Finanzinstrumente eingeführt, was dem liberalen Geist des FIDLEG und auch einzelnen Gesetzesartikeln (z.B. Art. 68 und Art. 14 Abs. 2 FIDLEG) diametral entgegensteht. **Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV sollte ersatzlos gestrichen werden.**
- **Basisinformationsblatt (BIB)**: Art. 15 Abs. 1 lit. b E-FIDLEV legt die Voraussetzung des Gesetzes für den Verzicht auf das zur Verfügung stellen des BIB unter Abwesenden zu restriktiv aus. Dies steht in einem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 2 FIDLEG. Durch Abstellen auf die technische Unmöglichkeit das BIB auf einer Website abzurufen wird die gesetzlich vorgesehene Beratung unter Abwesenden praktisch ausgehebelt, da die "technische Unmöglichkeit" streng genommen kaum je gegeben sein wird. Der entsprechende **Art. 15 Abs. 1 E-FIDLEV sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden**.
- **Bestimmungen zum Prospektrecht:** Für alle prospektrechtlichen Belange wird auf die Stellungnahme von Homburger Rechtsanwälte (RA René Bösch) verwiesen. Die wenigen Ergänzungen beschränken sich insbesondere auf Art. 84 und 85 E-FIDLEV.

SwissBanking

I. Allgemeine Bemerkungen

Der frühzeitige Einbezug der Branche in der Vorkonsultation bzw. in den fünf Arbeitsgruppen des EFD (Vertrieb, Prospekt, BIB, uVV und Rest) hat sich bewährt. In den vorliegenden Verordnungstexten sind bereits viele der in den Arbeitsgruppen diskutierten Lösungen reflektiert. Auch weisen die Verordnungen begrifflich und inhaltlich weitgehend eine durchgängige Systematik auf.

Leider sind einige wichtige der gemeinsam erarbeiteten Regulierungsansätze nicht aufgenommen worden. Diese und weitere Punkte werden im folgenden Kapitel „II. Ergänzungs- und Anpassungsbedarf aus Sicht der Branche“ ausgeführt.

Auch könnte der Trend zur Digitalisierung teilweise noch konsequenter unterstützt werden und z.B. die Anforderungen an den „dauerhaften Datenträger“ noch flexibler definiert werden (vgl. Zurverfügungstellung des BIB (Art. 12 Abs. 1 u. Abs. 2 Bst a E-FIDLEV), Offenlegung von Interessenkollisionen (Art. 26 Abs. 3 E-FIDLEV) und Herausgabepflichten (Art. 97 Abs. 1 E-FIDLEV)).

II. Ergänzungs- und Anpassungbedarf aus Sicht der Branche

II.1 Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

1. Art. 2 E-FIDLEV

Art. 2 Abs. 3 E-FIDLEV lautet „Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage sind, gelten als in der Schweiz erbracht.“ Dieser Absatz ist nicht klar genug formuliert. Leider ist auch die Formulierung im Erläuterungsbericht nicht ganz eindeutig (S. 18, zu Art. 2, erster Abschnitt, zweitletzter Satz), da nur "weitere Kundenbeziehungen" und nicht "zusätzliche Finanzdienstleistungen" erwähnt werden.

Änderungsvorschlag zu Art. 2 E-FIDLEV:

[3] Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage der Kundin bzw. des Kunden sind, gelten als in der Schweiz erbracht.

2. Art. 3 E-FIDLEV

Der Erläuterungsbericht (vgl. S. 19 oben) erklärt zu Recht, dass die blosse Depotführung (sog. Custody-Geschäft) keine Finanzdienstleistung gemäss der Aufzählung in Art. 3 lit. c FIDLEG darstellt, und dass dementsprechend auch auf Fremdwährung lautende Guthaben auf Konten sowie Werte und Wertrechte, insbesondere Edelmetalle, in Custody-Depots nicht als Finanzinstrumente im Sinne von Art. 3 lit. a des Gesetzes gelten. Diese Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit als **neuer Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV** in den Verordnungstext zu überführen. Dies ist notwendig, weil zumindest der Fall von Edelmetallen in Custody-Depots auf Stufe Botschaft fälschlicherweise ausdrücklich als vom Gesetz erfasst bezeichnet wird (vgl. FIDLEG/FINIG-Botschaft, S. 39 unten). Die neue Verordnungsbestimmung schafft für das gesamte, einheitlich zu behandelnde Paket

eine gleichförmige Regelung und damit die notwendige Rechtssicherheit.

Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV soll Vermarktungsaktivitäten von nicht regulierten Dritten erfassen, welche keine persönliche Empfehlung zum Erwerb oder Veräusserung eines Finanzinstruments darstellen.

Für eine solche Ausweitung des Begriffes "Erwerb oder Veräusserung" fehlt die gesetzliche Grundlage in Art. 3 des Gesetzes. Eine Subsumption aller auf den Erwerb oder die Veräusserung gerichteten Tätigkeiten ist von Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG nicht gedeckt:

… „*die folgenden, für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten: 1. der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten*…".

Der Verweis auf die Botschaft zum FIDLEG, welche den Begriff der Vermittlung erwähnt, hilft nicht, denn die Botschaft bezieht sich auf Ziff. 2, d.h. verweist auf die „Annahme und Übermittlung von Aufträgen", was sie untechnisch als „Vermittlung" versteht (Botschaft FIDLEG, zu Art. 3 Lit. d, S. 8946). Auch Art. 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzesentwurfs (Erläuterungsbericht S. 19 oben, Botschaft FIDLEG S. 8953, 9008, 9050) können dafür nicht herangezogen werden, weil das Gesetz in diesen Punkten ja gerade vom Parlament geändert und der Begriff des Angebots durch jenen der persönlichen Empfehlung ersetzt wurde. Diese Änderung darf man nicht einfach ausser Acht lassen.

Das FIDLEG sieht eine **klare Definition der Finanzdienstleistungen** vor. Nur an diese Finanzdienstleistungen knüpft das FIDLEG am "Point of Sale" Verhaltens- und Informationspflichten an. Das blosse zur Verfügungstellen von Informationen ist vom Dienstleistungsbegriff nicht erfasst.

Demgegenüber bezieht sich Werbung auf nicht regulatorisch verlangte Informationen, die in allgemeiner Art und nicht in Bezug auf spezifische Personen öffentlich bekannt gemacht werden (noch keine Empfehlung). Sie ist als solche kenntlich zu machen (Art. 68 FIDLEG). Für die Anknüpfung der Informationspflichten am "Point of Sale" ist Werbung mangels Vorliegen einer Finanzdienstleistung nicht relevant, ebenso wenig wie der Begriff des Angebots, weil die besonderen Informationspflichten wie festgestellt an die **persönliche Empfehlung von Finanzinstrumenten** anknüpfen (Art. 8 Abs. 2 Lit. a und Abs. 3 FIDLEG), sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch den Zeitpunkt, in welchen die Information erfolgen muss (Art. 9 Abs. 2 FIDLEG). Somit ist nur dann, wenn ein konkretes Finanzinstrument einer bestimmten Person zum Erwerb oder Veräusserung empfohlen wird, ein regulatorischer Anknüpfungspunkt für weitere, besondere Pflichten gemäss Gesetz gegeben (Ziff. 4). Das Angebot als solches löst diese Pflichten am "Point of Sale" nicht aus.

Weitere Anknüpfungspunkte bzw. Finanzdienstleistungen sind die **Vermögensverwaltung** (Ziff. 3) und die **Annahme und Übermittlung von Aufträgen**. Das ist eine **abschliessende Aufzählung, die keinen Raum für die Erfassung weiterer Aktivitäten als Finanzdienstleistung belässt**.

Der Erläuterungsbericht will demgegenüber eine Regelungslücke für Road Shows und andere Tätigkeiten erkennen, welche im geltenden Recht durch den Vertriebsbegriff des KAG erfasst werden. Diesen gibt es unter dem FIDLEG nicht und entsprechend haben Konzepte, die darauf

abstellen, unter dem FIDLEG keinerlei Bedeutung. Der Gesetzgeber hat dazu den Rahmen bewusst abgesteckt. Für eine Lückenfüllung bleibt kein Raum.

Vielmehr ist zu beachten:

- Wenn ein Finanzdienstleister als Vorstufe zur persönlichen Empfehlung Tätigkeiten unternimmt, wie etwa das Zurverfügungstellen von Informationen über Finanzinstrumente oder generelle Hinweise auf bestimmte Finanzinstrumente macht, ohne dass bereits eine persönliche Empfehlung vorliegt, bewegt er sich ausserhalb des regulierten Bereichs (Werbung nach Art. 68 des Gesetzes verlangt lediglich, dass diese als solche gekennzeichnet wird). Solche Sachverhalte, die gerade noch unter der Schwelle der persönlichen Empfehlung liegen, lösen keine Anknüpfung für weitere Pflichten am "Point of Sale" aus.
- Auch das blosse Anbieten von Finanzinstrumenten stellt keine Finanzdienstleistung dar und ist auch kein Anknüpfungspunkt mehr am Point of Sale. Mit der Formulierung „*jede* Tätigkeit, die… *spezifisch* … *gerichtet* ist," würde der Begriff der Finanzdienstleistung dagegen wesentlich ausgeweitet. Er würde auch das reine Zurverfügungstellen von Informationen, immer wenn ein Erwerb möglich ist, erfassen. Absatz 5 wäre alsdann bedeutungslos. Dadurch würde der Begriff der Finanzdienstleistung mit Elementen des Angebotsbegriffs und der Werbung vermischt. Werbetätigkeit, die nach Art. 68 lediglich eine Informationspflicht auslöst, würde durch die weitere Formulierung von Absatz 1 erfasst und als Finanzdienstleistung bzw. Anbieten einer solchen gelten, wogegen nach dem Gesetz die spezifischen Pflichten erst mit der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten eintreten (vgl. auch Bemerkungen zu Art 95).

Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnungsbestimmung würde den gesetzlich definierten Dienstleistungsbegriff und die gesetzlich vorgesehenen Pflichten der Finanzdienstleister faktisch erweitern. Damit würde nicht nur **eine abgeschaffte Regel des KAG** (Vertrieb und darauf abgestützte Anknüpfungskonzepte) auf Verordnungsebene wieder eingeführt, sondern diese würde auch **auf sämtliche Finanzinstrumente ausgedehnt** und Tätigkeiten und Aktivitäten erfassen, die gemäss Gesetz keine Finanzdienstleistung darstellen und nicht geregelt werden sollen.

Hätte der Gesetzgeber eine Regelung gewollt, wie sie nun in Art. 3 Abs. 1 vorgeschlagen wird, hätte er den Begriff der Finanzdienstleistung anders formulieren müssen. Der Begriff kann nun nicht auf Verordnungsebene neu und weiter definiert werden. Ganz im Gegenteil: Das Parlament hat die Haltung des Bundesrates, es komme nicht darauf an, ob ein Angebot allgemein gehalten oder persönlich zugeschnitten sei (BR U Maurer, ABl NR 2017, S. 1309), nicht gestützt und als Anknüpfungspunkt neu die persönliche Empfehlung eingeführt.

Mangels gesetzlicher Grundlage ist **Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV ersatzlos zu streichen**.

Anzufügen bleibt, dass angesichts der klaren Definition im FIDLEG auch ein Verschieben der Anforderung in das KAG nicht zulässig ist, hat doch der Gesetzgeber eine Grundregel für sämtliche Finanzinstrumente, inklusive kollektive Kapitalanlagen, geschaffen.

Unabhängig vom Obenstehenden sollte klargestellt werden, dass das Angebot selbst keine Finanzdienstleistung darstellt, ebenso wenig wie der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch Emittenten und Anbieter. Dies sollte durch eine Klarstellung im Erläuterungsbericht erfolgen.

Art. 3 Abs. 2 E-FIDLEV sieht Ausnahmen vom Begriff des Finanzdienstleisters vor, wenn die Finanzdienstleistungen innerhalb des Konzerns erbracht werden. Dies ist zu begrüssen. Die Ausnahme wird aber darauf beschränkt, dass die entsprechenden Gesellschaften ihre Dienstleistungen einzig für andere Konzerngesellschaften erbringen. In dieser Form ist diese Ausnahme unseres Erachtens zu eng formuliert, denn in der Praxis kann eine solche Gesellschaft auch Finanzdienstleistungen gegenüber Dritten - vor allem Kunden - erbringen. Deshalb sollte die Einschränkung auf „einzig“ aufgehoben werden. Erbringt die Gesellschaft Finanzdienstleistungen gegenüber Kunden in der Schweiz, unterliegt sie insoweit selbstverständlich dem Gesetz. In den Fällen, in welchen die Finanzdienstleistung gegenüber einer Konzerngesellschaft als Kundin erfolgt, würde dagegen die Ausnahme vom FIDLEG gelten - „einzig“ sollte daher durch „soweit sie“ ersetzt werden.

Art. 3 Abs. 3-5 E-FIDLEV definieren den Begriff des Angebots. Der Begriff des Angebots hat im FIDLEG nur noch eine beschränkte Bedeutung, im Wesentlichen als Anknüpfungspunkt für die Prospektpflicht („öffentliches Angebot“, Art. 3 lit. h), die Pflicht des Erstellers, ein Basisinformationsblatt zu erstellen (Art. 58) und für Produzenten strukturierter Produkte (Art. 70 Abs. 1), d.h. Pflichten für Emittenten von Finanzinstrumenten.

Der Begriff blieb dagegen im KAG bestehen, insbesondere wird nach Art. 148 Abs. 1 Lit. d mit Gefängnis bestraft, wer „*in- oder* ausländische *kollektive Kapitalanlagen, die nicht genehmigt sind, nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern anbietet.*“

Beim Angebot geht es in erster Linie darum ein Finanzinstrument zu veräussern. Diese Trennschärfe sollte nicht ohne Not aufgegeben werden. Auch der Fall von Plattformen, die einem potentiellen Anleger Finanzinstrumente zeigen, welche er aus eigener Initiative d.h. "execution only" erwerben kann finden hier Erwähnung. Diese Plattformen erlauben den Anlegern, auf eigene Initiative (d.h. ohne Beratung durch den Finanzdienstleister) Finanzinstrumente zu erwerben. Schon der Kunden Log-In auf eine solche Plattform ist daher grundsätzlich als auf Veranlassung oder Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden zu werten.

Solche Plattformen sollen unter den gegebenen Voraussetzungen nicht als Angebot gelten und folglich auch keine Pflicht auslösen, dem potentiellen Kunden ein BIB zur Verfügung zu stellen. Die Ausnahme für „execution only“ war vom Gesetzgeber explizit so gewollt und wird im Verordnungstext auch entsprechend umgesetzt. Insofern verdient der Entwurf in dieser Beziehung Unterstützung.

Kritisch sind allerdings die folgenden **Ausführungen im Erläuterungsbericht**.

„*Ob in diesem Sinne etwa das Bereitstellen von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten auf einer Plattform als Angebot gilt oder nicht, wird nach den Umständen, insbesondere der konkreten Ausgestaltung der Information und der Plattform, zu entscheiden sein. Massgeblich ist insbesondere die Art und Weise, mit der der Finanzdienstleister auf die Plattform aufmerksam macht und welche konkreten Möglichkeiten sie einer Kundin oder einem Kunden mit Blick auf einen Erwerb eines Finanzinstruments bietet. So kann eine Plattform, die lediglich die aktuellen*

Kurse von Finanzinstrumenten zur Verfügung stellt, noch kein Angebot darstellen. Können die angezeigte Finanzinstrumente jedoch bspw. direkt darüber gekauft werden, allenfalls schon“ (Erläuterungsbericht S. 20).

Danach soll eine Plattform dennoch ein Angebot darstellen können, bloss weil sie eine Funktionalität bietet, die es erlaubt Produkte, „execution only“ über die Plattform zu erwerben. Dies wird der Natur der Plattformen nicht gerecht. In der Regel vermitteln sie lediglich Kunden und Finanzinstrumente. Es findet kein aktiver Verkauf oder eine Hervorhebung bestimmter Produkte statt. Der Kunde sieht mehr oder weniger sämtliche Instrumente, die er potentiell erwerben kann. Entscheidend ist zudem, dass der Anleger ausschliesslich von sich aus, auf eigene Initiative tätig wird um nach Instrumenten zu suchen und diese möglicherweise auch zu kaufen. Ein Angebot liegt in diesen Konstellationen somit nicht vor und die Pflicht ein BIB zu erstellen, entfällt. Das entspricht auch dem expliziten Willen des Gesetzgebers. Aus diesen Gründen sollte die oben zitierte **Stelle im Erläuterungsbericht in dessen Endfassung ersatzlos gestrichen** werden.

Art. 3 Abs. 6 und 7 E-FIDLEV

In Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich ergeben sich einige Abgrenzungsfragen, die unseres Erachtens im Rahmen der FIDLEV geklärt werden sollten.

Dies gilt z.B. für Dienstleistungen aus dem Bereich Corporate Finance Services oder Dienstleistungen, die eine Bank als M&A Berater bei Fusionen und Übernahmen (M&A) beratend erbringt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es zu begrüssen, wenn hier klargestellt würde, dass die vorgenannten Tätigkeiten nicht als "Finanzdienstleistung" nach FIDLEG gelten, soweit sie gegenüber dem Emittenten bzw. Anbieter erbracht werden. Etwaige vertragliche Beziehung zwischen der Bank als Finanzdienstleisterin und den Investoren bleibt von dieser Klarstellung unberührt, d.h. kann entsprechend dem FIDLEG unterstehen.

Ferner ergibt sich Bedarf für eine Klarstellung zu Art. 3 Buchstabe c Ziffer 5 des Gesetzes: *Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.*

Nach dieser Formulierung kommt es auf den Zweck an, für welchen ein Kredit gewährt wird. Entsprechend müssen die Finanzdienstleister zukünftig systematisch den Zweck erfassen und dokumentieren, sobald es um eine Kreditfinanzierung für den Erwerb von Finanzinstrumenten, d.h. für eine Reinvestition, geht, weil sich das entsprechende Risiko erhöht bzw. die Kundin oder der Kunde eine erhöhte Risikotoleranz gegenüber der Standardsituation haben muss. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte daher in der Verordnung klargestellt werden, welche Kreditarten betroffen sind, um auch den Umfang dieser neuen Pflichten klar umgrenzen zu können. Entsprechend der Praxis unter MiFID schlagen wir daher vor, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei den Krediten nach Art. 3 Buchstabe c. Ziff. 5 FIDLEG um sog. Lombardkredite handelt.

Änderungsvorschläge zu Art. 3 E-FIDLEV:

[1] Nicht als Finanzinstrumente im Sinne von Art. 3 lit. a des Gesetzes qualifizieren Geschäfte, welche gegenüber der Bank Darlehenscharakter aufweisen und Anspruch auf

Auszahlung oder physische Lieferung geben, wie namentlich auf Fremdwährungen lautende Guthaben, Festgelder oder Edelmetalle auf Konten oder in Depots.

~~[1] Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist.~~

[2] Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, soweit sie ~~die einzig~~ für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.

[3] Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die:

a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und

b. die üblicherweise darauf abzielt, ~~auf~~ ein bestimmtes Finanzinstrument ~~aufmerksam zu machen und dieses~~ zu veräussern.

[4] (…)

[5] Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG gilt insbesondere:

a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung, Steuerzahlen ungeachtet davon, ob der Kunde gestützt auf diese Informationen, das Finanzinstrument sogleich (z.B. auf einer Website) auf eigene Veranlassung erwerben kann.
b. (…)

[6] Als Kredite für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten gelten Lombardkredite.

[7] Keine Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Gesetzes sind:

a. Die Beratung von Gesellschaften oder Gesellschaftern hinsichtlich der Kapitalstrukturierung sowie die Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen;
b. Die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
c. Die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
d. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen; und
e. Die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Dienstleistungen nach Buchstabe a-d.

3. Art. 4 E-FIDLEV

Die Definition von professioneller Tresorerie ist im Prinzip gut gelungen. Es fehlt - auch im Erläuterungsbericht – lediglich der Hinweis, dass die notwendige Finanz- und Anlagekompetenz intern durch Mitarbeiter oder extern durch mandatierte Fachleute sichergestellt werden kann. Auch reicht der Verweis auf die FINMA-Praxis im Erläuterungsbericht (vgl. S. 22 unten) nicht aus, denn die FINMA hat dies nie ausdrücklich formuliert. Demgegenüber ausdrücklich Werner Wyss, in:

BSK-KAG, 2.A., Basel 2016, Art. 10 KAG N 72c.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG gelten Vermögensverwalter als Finanzinstitute und qualifizieren gemäss Art. 4 FIDLEG als institutionelle Kunden. Für die Umsetzung der Bewilligungspflicht bei den Vermögensverwaltern gilt eine **Übergangsfrist nach Art. 74 Abs. 2 FINIG von drei Jahren**. Daher stellt sich die Frage, wie Vermögensverwalter nach Art. 4 FIDLEG zu qualifizieren sind, solange ihre Bewilligung nach Art. 5 Abs. 1 FINIG während der Übergangszeit noch nicht erteilt wurde. Unseres Erachtens sind Vermögensverwalter, die am 1. Januar 2020 bereits einer SRO angehören und zu diesem Zeitpunkt im Handelsregister eingetragen sind (Art. 87 Abs. 1 FINIV), auch ohne erteilte Bewilligung als Finanzinstitute zu betrachten. Sie können deshalb ab dem 1. Januar 2020 als institutionelle Kunden klassifiziert werden. Andernfalls würde eine Lücke entstehen, die sowohl für die Vermögensverwalter als auch für die Depotbank zu einem unbefriedigenden Resultat und unnötigen Komplikationen führen würde. Wir schlagen daher vor, **im Erläuterungsbericht klarzustellen**, dass Vermögensverwalter während der Übergangsfrist als institutionelle Kunden klassifiziert werden können, auch wenn die Bewilligung noch nicht vorliegt.

Änderungsvorschlag zu Art. 4 E-FIDLEV:

[3] Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Treserorie, wenn sie entweder innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder der privaten Anlagestruktur, auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut.

4. Art. 5 E-FIDLEV

In **Art. 5 Abs. 4 E-FIDLEV** wird ausgeführt, was dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG anzurechnen ist. Artikel 5 Abs. 3 E-FIDLEV hält fest, dass Privatkundinnen und – kunden nur gemeinsam ein Opting-out erklären können, wenn sie gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, welches die Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG erreicht. Gemäss Abs. 4 dieses Artikels müssen die gemäss FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. Zudem muss diese Person alleine über das Vermögen verfügen können.

Der letzte Satz von Art. 5 Abs. 4 E-FIDLEV führt unseres Erachtens zu einer Unterscheidung zwischen einem Gemeinschaftskonto und einem Kollektivkonto. Beim Gemeinschaftskonto ist jeder einzelne Kontoinhaber berechtigt, alleine und unbeschränkt über die hinterlegten Werte und vorhandenen Guthaben zu verfügen. Beim Kollektivkonto können die Kontoinhaber nur gemeinsam über Werte/Guthaben verfügen.

Ob diese Unterscheidung zwischen Gemeinschaftskonto und Kollektivkonto sachgerecht ist, ist zumindest fraglich. Unseres Erachtens sollte z.B. einem Ehepaar (wovon eine Person über die notwendigen K&E verfügt) mit einem Kollektivkonto, auf welchem sich genügend Vermögen i.S.v. Art. 5 Abs. 2 FIDLEG befindet, ebenfalls die Möglichkeit eines Opting-outs zustehen.

Änderungsvorschlag zu Art. 5 E-FIDLEV:

[4] Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. ~~Diese Person muss allein über das Vermögen verfügen können.~~

5. Art. 7 E-FIDLEV

Art. 7 Abs. 2 Bst a E-FIDLEV erfasst nur die zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente. Bereits das Gesetz stellt diesbezüglich die portfoliobezogene Anlageberatung mit der Vermögensverwaltung gleich und fokussiert richtigerweise auf die Finanzdienstleistung (Art. 12 FIDLEG), was auch der Erläuterungsbericht anerkennt (S. 26 unten). Was unter Suitability-Gesichtspunkten richtig ist, muss auch bei den Informationspflichten gelten. Die portfoliobezogene Anlageberatung ist deshalb in Art. 7 Abs. 2 E-FIDLEV gleich wie die Vermögensverwaltung zu behandeln.

In **Art. 7 Abs. 3 E-FIDLEV** Korrektur eines Tipos: Statt "… mit de**m** Finanzinstrumenten" richtigerweise "mit de**n** Finanzinstrumenten" schreiben.

Gemäss **Art. 7 Abs. 4 E-FIDLEV** können Informationen zu den allgemeinen Risiken von Finanzinstrumenten durch Zurverfügungstellung des entsprechenden BIBs oder Prospektes erfolgen. Dieser Artikel enthält unseres Erachtens einen Widerspruch, denn über die allgemeinen Risiken von Finanzinstrumenten wird in einem generellen Dokument (z.B. SBVg-Risikobroschüre) informiert. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Basisinformationsblatt bei der Information über allgemeine Risiken eine Rolle spielen soll. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte Absatz 4 unseres Erachtens gestrichen werden.

Änderungsvorschlag zu Art. 7 E-FIDLEV:

[2] Die Information über die Risiken, die mit Finanzdienstleistungen verbunden sind, enthält:

a. Bei der Anlageberatung, die für einzelne Transaktionen erbracht wird: Angaben über die empfohlenen Finanzinstrumente ~~unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (…)~~;
b. bei der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben.

[3] Die Information zu den allgemeinen Risiken, die mit den~~m~~ Finanzinstrumenten verbunden sind, enthält Angaben zu: (…)

~~[4] Soweit die Angaben nach Absatz 3 im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen.~~

6. Art. 8 E-FIDLEV

Art. 8 Abs. 2 E-FIDLEV des Gesetzes verlangt Informationen generischer Art für verschiedene Arten und Klassen von Finanzinstrumenten, die auch vor Abschluss einzelner Transaktionen. Eigentliche Pre-Trade Informationspflichten wie MiFID kennt das FIDLEG dagegen nicht.

Art. 8 Abs. 1 E-FIDLEV kann unseres Erachten deshalb missverstanden werden. Wie der Erläuterungsbericht darlegt, geht es um Gebührentarife, Honorartabellen und ähnliches, also Informationen genereller Art und nicht die die spezifischen Kosten eines einzelnen Finanzinstruments, wie der Wortlaut mit „…Erwerb oder Veräusserung *des betreffenden* Finanzinstruments entstehen."

Art. 8 Abs. 3 E-FIDLEV fordert eine Information über die Kosten – diese kann naturgemäss nur so präzis wie möglich erfolgen. Bei ausländischen Finanzinstrumenten ist es de facto kaum möglich, gewisse externe Kosten wie z.B. Abgaben u. Steuern im Voraus auch nur annäherungsweise zu bestimmen (vgl. auch Erläuterungsbericht, S. 24 zu Art. 8 E-FIDLEV, Abschnitt 1). Deshalb muss hier eine ausdrückliche Ausnahme, zumindest aber die Möglichkeit einer bloss generischen Erwähnung der Kosten ("Zusätzlich können weitere Gebühren, Abgaben oder Steuern anfallen"), geschaffen werden. Die Regelung von Art. 8 Abs. 4 E-FIDLEV hilft auch nicht weiter. Sobald externe Kosten anfallen, z.B. bei ausländischen Finanzinstrumenten, sind zwar mehrere Finanzdienstleister beteiligt, und mangels Vereinbarung unter den Beteiligten hat jeder Finanzdienstleister nur über die bei ihm anfallenden Kosten zu informieren. Diese Regelung von Art. 8 Abs. 4 E-FIDLEV kann aber nur in denjenigen Fällen analog herbeigezogen werden, in welchen es um institutionalisierte enge Zusammenarbeit mehrerer Beteiligter z.B. im Rahmen eines geregelten Vertriebsnetzes geht.

Änderungsvorschlag zu Art. 8 E-FIDLEV:

[1] Die Information über die Kosten enthält insbesondere Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten, die beim Erwerb oder bei der Veräusserung von ~~des betreffenden~~ Finanzinstrumente~~s~~n entstehen.

[3] Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind soweit möglich annäherungsweise anzugeben. Ist auch dies sachlich nicht möglich ist unter Hinweis auf die betroffene Konstellation auf das Risiko zusätzlicher Gebühren, Steuern oder weiterer Kosten hinzuweisen.

7. Art. 9 E-FIDLEV

Art. 9 E-FIDLEV ist im Zusammenhang mit Art. 26 E-FIDLEV zu sehen, wie das der Erläuterungsbericht auch ausführt. Insofern sollten die Anforderungen an die Offenlegung in beiden Artikeln aufeinander abgestimmt werden; dies in Terminologie und Reihenfolge so, wie es in Art. 26 steht, damit diesbezüglich ein kohärentes System bzgl. Interessenkonflikten geschaffen wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 9 E-FIDLEV:

[1] Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können.

[2] Die Information enthält Angaben zu:

a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt ~~Der Art und Ursache des Interessenkonflikts~~;
~~b.~~ welche Risiken für die Kunden daraus entstehen ~~Den organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die der Finanzdienstleister zur Verhinderung oder Bewältigung dieses Konflikts getroffen hat;~~
c. dass ~~welche~~ Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen ~~hat~~ wurden. ~~Den Benachteiligungen, die nicht ausgeschlossen werden können und der Kundin oder dem Kunden weiterhin verbleiben~~.

8. Art. 11 E-FIDLEV

Bei "execution only"-Geschäften muss ein BIB nur zur Verfügung gestellt werden, wenn ein solches für das Finanzinstrument bereits vorhanden ist. Der "execution only"-Kunde hat Anspruch auf "best efforts" und damit in Würdigung rasch ändernder Kurse insbesondere Anspruch auf möglichst rasche Ausführung von Aufträgen. Bei Finanzinstrumenten, welche der Finanzdienstleister auch Anlageberatung anbietet, muss – soweit gesetzlich vorgesehen (vgl. dazu Art. 59 FIDLEG) - ein BIB zur Verfügung gestellt werden. Bei solchen Finanzinstrumenten kann der Finanzdienstleister deshalb auch die Anforderung von Art. 8 Abs. 4 FIDLEG ohne Weiteres erfüllen. Bei andern Finanzinstrumenten, welche ein "execution only"-Kunde nachfragt, ist es dem Finanzdienstleister im operativen Alltag, z.B. im physischen Kundengespräch, praktisch nicht möglich, innert kürzester Zeit zuverlässig in Erfahrung zu bringen, ob irgendwo ein solches BIB besteht und dieses auch zu beschaffen. Die Einhaltung der Regel von Art. 8 Abs. 4 FIDLEG darf auch nicht von Zufallsfunden abhängen. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass sich ein solcher Zufallsfund lediglich ein veraltetes BIB zu Tage fördert. Die Verwendung eines inhaltlich nicht (mehr) richtigen BIB könnte sogar eine Haftung auslösen (Art. 69 FIDLEG). Deshalb ist der von Art. 8 Abs. 4 FIDLEG statuierte Grundsatz in Art. 11 E-FIDLEV mit einem neuen Absatz 2 dahingehend zu präzisieren, dass ein solches BIB für das Finanzinstrument beim Finanzdienstleister bereits in strukturierter Form bzw. offiziell, z.B. im Zuge des Anlageuniversums für Anlageberatung, vorhanden sein muss. In diesen Fällen ist dann auch die Aktualität des BIB sichergestellt.

Änderungsvorschlag zu Art. 11 E-FIDLEV:

[2] Ein Basisinformationsblatt gilt dann als vorhanden im Sinne von Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes, wenn der betroffene Finanzdienstleister bereits selbst in strukturierter Form darüber verfügt, namentlich dadurch, dass er das betreffende Finanzinstrument auch im Anlageuniversum für Anlageberatung führt.

9. Art. 13 E-FIDLEV

Vorab lässt der Verordnungstext offen, wie der Begriff "oder" im Gesetz (Art. 9 FIDLEG) zu ver-

stehen ist. Dies ist in Art. 13 Abs. 1 E-FIDLEV klarzustellen. Sodann fehlt bei Art. 8 Abs. 5 FIDLEG eine zeitliche Beschränkung. Die Pflicht zu "ewiger" Publikation macht sachlich keinen Sinn. Dies schon deshalb, weil mit zunehmendem Zeitablauf wegen tatsächlich eingetretenen Veränderungen auch das Risiko inhaltlicher Fehler zunimmt. Ein inhaltlich fehlerhafter Prospekt ist aber auch unter Anlegerschutzaspekten wenig sinnvoll und sogar haftungsbegründend (Art. 69 FIDLEG). Die Publikation muss sinnvollerweise zeitlich analog Art. 92 E-FIDLEV auf die Laufzeit des Prospekts eingegrenzt werden.

Demgegenüber ist die BIB-Pflicht an ein Angebot geknüpft. Im Falle von BIBs ist es deshalb sachlogisch, die Pflicht auf die Zeitdauer zu beschränken, in welcher das betreffende Finanzinstrument tatsächlich angeboten wird. Der Zeitpunkt, wann Kunden zu informieren sind, sollte entsprechend der Absicht des Gesetzgebers in Abs. 1 klargestellt werden. Um den zeitlichen Gleichlauf von Prospekt und BIB sicherzustellen, sollten bei Art. 13 neu Abs. 2 und Abs. 3 eingefügt werden.

Änderungsvorschlag zu Art. 13 E-FIDLEV:

[1] Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung ~~oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung~~ zu verstehen.

[2] Ein Basisinformationsblatt ist zur Verfügung zu stellen, solange das damit beschriebene Finanzinstrument angeboten wird (vgl. Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes).

[3] Für die Dauer der Zurverfügungstellung von Prospekten gilt Art. 92 Abs. 4 dieser Verordnung sinngemäss.

10. Art. 14 E-FIDLEV

Als Zeitpunkt der Information darf unter **Art. 14 Abs. 1 Bst a E-FIDLEV** entsprechend dem sachlichen Anwendungsbereich von FIDLEG (vgl. insb. Art. 3 Bst c FIDLEG) richtigerweise nicht die Eröffnung der "Kundenbeziehung" massgebend sein, sondern muss der "Abschluss eines Vertrages zur Erbringung von Finanzdienstleistungen" statuiert werden. Eine entsprechende Klarstellung soll direkt in der Verordnung erfolgen. Zudem ist die Aufzählung in Abs. 1 Bst a und b **alternativ** zu verstehen. Dies ergibt sich zwar bereits aus dem Gesetz (Art. 9 Abs. 1 FIDLEG). Der Erläuterungsbericht lässt nur den sinngemässen dahingehenden Schluss zu (vgl. S. 26 oben). Umso mehr muss diese wichtige Klarstellung auch auf Verordnungsstufe nachvollzogen werden, soll doch eine Verordnung klärend und nicht verwirrend wirken.

Art. 14 Abs. 2 E-FIDLEV enthält weiterhin die Anforderung, innert angemessener Frist über wesentliche Änderungen zu informieren. Unseres Erachtens handelt es sich hier um ein Versehen, das zu korrigieren ist: In der abschliessenden Gesetzesberatung ist Art. 10 Absatz 5 des Vorschlags des Bundesrates, welcher eine solche Aufdatierungspflicht allgemeiner Art enthielt, nach Diskussionen in beiden Räten gestrichen worden (vgl. ABl 2018, NR 610; SR 365). Da die Räte

Absatz 5 ausdrücklich gestrichen haben, fehlt die gesetzliche Grundalge für eine Pflicht nach Art. 14 Abs. 2 E-FIDLEV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Änderungsvorschlag zu Art. 14 E-FIDLEV:

[1] Finanzdienstleister informieren zu den Risiken und Kosten:

a. beim Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder, sofern kein Vertragsschluss vor Erbringung stattfindet:

b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung.

[2] ~~Sie informiert innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.~~

11. Art. 15 E-FIDLEV

Art. 15 Abs. 1 lit. b E-FIDLEV will den Begriff der „**Beratung unter Abwesenden**“ definieren und enthält dabei eine Regelung, unter welcher es kaum je zu solchen Fallkonstellationen kommen könnte.

Dies steht in direktem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes. Durch Abstellen auf die technische Unmöglichkeit das BIB auf einer Website abzurufen (d.h. kein Internetzugang, kein Akku, etc.) wird die **gesetzlich vorgesehene Beratung unter Abwesenden praktisch ausgehebelt**, **da die "technische Unmöglichkeit" wohl nur selten zweifelsfrei zu bejahen sein wird**. Dass hier ein Widerspruch zum Gesetz besteht, ist im Übrigen auch daraus ersichtlich, dass das Gesetz einen generellen Verzicht auf die vorgängige Zustellung des BIBs bei einer Beratung unter Abwesenden zulässt. Würde man dabei auf die technische Unmöglichkeit abstellen, müsste der Finanzdienstleister sich bei jeder Beratung erkundigen, ob eine technische Unmöglichkeit vorliegt. Dies wiederum ist mit dem vom Gesetz vorgesehenen generellen Verzicht nicht vereinbar. Im Übrigen widerspricht diese Formulierung auch der parlamentarischen Beratung (vgl. SR Schmid, ABl SR 2018, S. 133).

Was „unter Abwesenden“ zu verstehen ist, ist einerseits aus der Wortmeinung her klar, nämlich Kunde und Finanzdienstleister sind sich nicht physisch gegenüber. Den gleichen Begriff verwendet bereits das Obligationenrecht in Art. 5. Auch hier ist das Verständnis klar im Sinne von „nicht physisch anwesend“.

Nach dem Gesagten besteht keine gesetzliche Basis, um den Begriff der „Beratung unter Abwesenden“ in diesem Sinne einzuschränken. Die im Erläuterungsbericht erwähnte Aussage, dass die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes im digitalen Zeitalter umgangen werden kann, ist zudem nicht zutreffend. Ein BIB wird weiterhin erstellt und abgegeben, auf expliziten Kundenwunsch aber nicht zwingend vor der Transaktion.

Art. 15 Abs. 1 lit. a E-FIDLEV ist ebenso entbehrlich, bringt zur Definition im Gesetz nichts Zusätzliches und kann daher ebenfalls gestrichen werden. Mangels gesetzlicher Grundlage ist **Art.**

15 Abs. 1 E-FIDLEV daher ersatzlos zu streichen.

Schliesslich sollte bezüglich dem sog. Pre-Trade waiving in **Art. 15 Abs. 2 E-FIDLEV** eine unseres Erachtens bestehende Lücke des Gesetzes geschlossen werden. Ein Pre-Trade waiving wird in Art. 9 FIDLEG lediglich im Zusammenhang mit einer Beratung unter Abwesenden erwähnt. Nicht erwähnt ist ein Pre-Trade waiving im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Beratung („execution only"). Bei solchen Transaktionen sollte ein Pre-Trade waiving ebenfalls möglich sein und sollte deshalb explizit erwähnt werden. „Execution only"-Transaktionen werden naturgemäss unter Abwesenden abgewickelt und im Vergleich zu Beratungstransaktionen besteht ein tieferes Schutzbedürfnis.

Änderungsvorschlag zu Art. 15 E-FIDLEG:

~~[1] Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn:~~

~~a. sich die Parteien nicht am selben Ort befinden; und~~
~~b. es technisch nicht möglich ist, dem Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.~~

[2] Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise zustimmen, dass (…). Erfolgt die Übermittlung oder die Ausführung eines Geschäfts ausschliesslich auf Auftrag der Kundin oder des Kunden (ohne Beratung durch den Finanzdienstleister), kann die Kundin oder der Kunde ebenfalls auf das Zurverfügungstellen des Basisinformationsblatts vor Abschluss des Geschäfts verzichten.

12. Art. 16 E-FIDLEV

In Zusammenhang mit der Eignungsprüfung (Art. 17 E-FIDLEV) erwähnt der Erläuterungsbericht die Anforderung von Risikobewusstsein bzw. Risikowahrnehmung (S. 27 oben). Im Rahmen des mit FIDLEG verwirklichten Prinzip des "mündigen" Anlegers beschreiben diese Begriffe eher das zu erreichende Resultat einer erfolgreichen Suitability-Prüfung (auf Basis der Feststellung der Kenntnisse u. Erfahrungen sowie Ermittlung von Risikoneigung, Risikofähigkeit u. Anlagehorizont) als dass es sich um eigentliche Anforderungen handeln würde. Nach etablierter Lehre & Praxis kommt den Begriffen aber im Rahmen der Suitability-Prüfung jedenfalls nicht bei den Anlagezielen, sondern nur bei beim Themenbereich Kenntnisse und Erfahrungen und damit im Rahmen der Angemessenheitsprüfung (Art. 11 FIDLEG) eine Bedeutung zu. Dies ist direkt in der Verordnung durch Ergänzung von Art. 16 E-FIDLEV mit einem neuen Absatz 1 klarzustellen: Risikobewusstsein und Risikowahrnehmung sind Elemente der Kenntnisse und Erfahrungen. Nur mit dieser – systematisch richtigen – Einordnung ist es dem professionellen Kunden möglich, auf die Erhebung dieser Elemente zu verzichten (vgl. Art. 13 Abs. 3 FIDLEG).

Das in Art. 16 E-FIDLEV statuierte Prinzip der Wissensanrechnung ist grundsätzlich in Ordnung. Systematisch ist die die Bestimmung aber verwirrend.

Der Verweis im Untertitel auf Art. 11 FIDLEG (Angemessenheitsprüfung) widerspricht der Formulierung im Text von Art. 16 E-FIDLEV (Angemessenheits- und Eignungsprüfung). Dies ist umso verwirrender, als bei portfoliobasierter Anlageberatung und bei Vermögensverwaltung die Eignungsprüfung nur auf Stufe Finanzdienstleistung, nicht auf Stufe der einzelnen Finanzinstrumente, durchgeführt werden muss (Art. 12 FIDLEG). Aus Gründen der Rechtssicherheit muss hier Klarheit geschaffen werden.

Bei Konstellationen nach Art. 16 E-FIDLEV werden typischerweise spezifische Geschäftsbereiche (z.B. die Bewirtschaftung eines Wertschriftenportfolios) auf eine fachkundige Person übertragen. Um Missverständnissen vorzubeugen sollte **im Erläuterungsbericht erwähnt werden, dass die Bank in diesen Fällen nur auf die Fähigkeiten (Kenntnisse und Erfahrung) des Vertreters abzustellen hat** und diesen für die Dauer des Vertretungsverhältnisses auch als einzigen Ansprechpartner für die Abwicklung der entsprechenden Kundenbeziehung berücksichtigen sollte.

Änderungsvorschlag zu Art. 16 FIDLEV:

[1] Risikobewusstsein und Risikowahrnehmung sind Elemente der Kenntnisse und Erfahrungen und deshalb im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu beurteilen.

[2] Lässt sich eine natürliche Person vertreten, so berücksichtigt der Finanzdienstleister für die Angemessenheits~~- und die Eignungs~~prüfung die Kenntnisse und Erfahrungen der vertretenden Person.

13. Art. 17 E-FIDLEV

Art. 17 Abs. 1 und 2 E-FIDLEV verwenden unterschiedliche Termini (z.B. "Feststellung" in Abs. 1 vs. "Erhebung" in Abs. 2 oder "prüfen" in Abs. 1 vs. "berücksichtigen" in Abs. 2). Der Rechtssicherheit willen wäre zu begrüssen, wenn einheitliche Begriffe verwendet würden.

Es ist ferner in gewissen Fällen denkbar, dass ein Kunde nur seine Verlustkapazität bekannt zu geben bereit ist, nicht aber die Details seiner konkreten Einkommens- oder Vermögenssituation. Im Rahmen der Eignungsprüfung und im Zusammenhang mit der finanziellen Situation kommt es auch nicht darauf an, wie hoch die einzelnen Komponenten seines Vermögens sind, sondern lediglich wie sich die Verlustkapazität des Kunden darstellen (d.h. die Frage, welche finanziellen Risiken, die aus seinen Investments resultieren können, der Kunde verkraften kann). In solchen Fällen sollte es für die Zwecke der Eignungsprüfung ausreichend sein, wenn der Kunde eine Art Nettosicht seiner Vermögenssituation darstellt, sofern er vom Finanzdienstleister bzw. Kundenberater derart angeleitet wird, dass er/sie die Verlustkapazität selbst berechnen bzw. angeben kann. Damit können Diskretionsbedürfnisse des Kunden berücksichtig werden, ohne dass sich dabei die ihm zur Verfügung stehende Dienstleistungspalette reduziert. Massgebend ist letztlich, dass die Vermögenssituation erhoben wird. Wie dies im Einzelnen geschieht, ist aus Kundenschutzsicht nicht relevant, sofern sichergestellt ist (z.B. auch mittels Anleitung des Kundenberaters), dass es korrekt erfolgt. Zusammenfassend kann deshalb von der Erhebung nominaler Werte

abgesehen werden, wenn der Kunde in der Lage ist oder in die Lage versetzt wird, seine Verlustkapazität selber zu berechnen. Diese Präzisierung sollte entsprechend **in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden**.

Die Risikofähigkeit in Art. 17 Abs. 2 E-FIDLEV ist thematisch am falschen Ort. Bei der Erhebung der Anlageziele wird gerade nicht mehr die finanzielle Situation berücksichtigt, sondern die anderen genannten Elemente wie Zeithorizont oder allfällige Anlagebeschränkungen. Die Risikofähigkeit gehört thematisch zu Art. 17 Abs. 1 E-FIDLEV.

Die Formulierung "prüft" in Art. 17 Abs. 1 E-FIDLEV ist zu streng. Die Formulierung wird dann in Abs. 3 richtiggestellt. Um diese im operativen Geschäfts sehr wichtige Regel in eindeutiger Weise klar zu stellen, sollte die Formulierung "prüft" in Abs. 1 korrigiert und durch "sich erkundigen" ersetzt werden. Zudem stellt sich die Frage, ob diese Erkundigung nur einmal oder in jedem einzelnen Fall erneut durchgeführt werden muss. Vom System her dürfte es schwierig sein, eine bloss "einmalige" Erkundigungspflicht durchzusetzen. Zudem kann die Regel relativ einfach umgesetzt werden und ist – richtig umgesetzt – auch ein guter Beleg dafür, dass die Bank der Pflicht im Einzelfall nachgekommen ist. Zudem führt sie auch zu einer klaren Abgrenzung, in welchen Fällen effektiv ein BIB verfügbar gemacht werden muss.

Das Kriterium der Anhaltspunkte **in Art. 17 Abs. 3 E-FIDLEV** ist nicht klar und kann zu beidseitigen Beweisproblemen führen. Der Begriff benötigt einer Präzisierung, damit sich Kunden und Finanzdienstleister entsprechend vorbereiten können.

Änderungsvorschlag zu Art. 17 E-FIDLEV:

[1] Für die Erhebung ~~Feststellung~~ der finanziellen Verhältnisse bzw. der Risikofähigkeit der Kundin oder des Kunden berücksichtigt ~~prüft~~ der Finanzdienstleister unter anderem die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen.

[2] Für die Erhebung der Anlageziele (…) deren oder dessen ~~Risikofähigkeit und~~ Risikobereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen.

[3] Er darf sich auf die Angaben der Kundin oder des Kunden verlassen, soweit nicht Anhaltspunkte in Form von widersprüchlichen Kundenangaben oder weiteren Umständen, die dem Finanzdienstleister nachweislich vorlagen bestehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen.

14. Art. 17a E-FIDLEV (neu)

Es bedarf einer Klarstellung in der Verordnung durch einen neuen Art. 17a E-FIDLEV zu Art. 13 Abs. 2 FIDLEG. Hier geht es darum, dass der Kunde informiert werden muss, sobald die Ausnahme von der Prüfpflicht im Sinne des Art. 13 Abs. 1 FIDLEG zum Tragen kommt, also dass bei „execution only“ keine Angemessenheit- noch Eignungsprüfung durchzuführen ist.

Der neue Art. 17a E-FIDLEV stellt klar, dass die Information gegenüber dem Kunden nur einmalig vor der Erbringung der Dienstleitung zu erfolgen hat. Dies genügt dem Kundenschutz und verhindert einen überbordenden Aufwand in der Umsetzung. Wenn zum Beispiel ein Kunde durch E-Banking im Sinne des „execution only" einen Auftrag ausführt, genügt hier ein einmaliger Hinweis bei Gewährung des E-Banking Zugriffs – sei das im E-Banking Vertrag oder direkt im Tool, dass keine Prüfung der Angemessenheit und Geeignetheit erfolgt. Es ist kein Mehrwert darin gegeben, bei jedem einzelnen E-Banking-Auftrag hierauf hinweisen zu müssen und auch nicht ersichtlich, dass dies dem gesetzgeberischen Willen entsprechen würde. In der AG Vertrieb des EFD wurde befürwortet, die Einmaligkeit der Information in der Verordnung klarzustellen.

Änderungsvorschlag zu Art. 17a E-FIDLEV:

Art. 17a E-FIDLEV Einmalige Informationspflicht bei der Ausnahme von der Prüfpflicht (Art. 13 Abs. 2 FIDLEG) Die Kundinnen und Kunden müssen über die Nichtdurchführung der Angemessenheits- und Eignungsprüfung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 FIDLEG nur einmalig informiert werden.

15. Art. 18 E-FIDLEV

Die Frist zur Rechenschaftsablage ergibt sich aus dem Herausgabeanspruch nach Art. 72 f. FIDLEG, welcher zivilrechtlich besehen einen Anspruch auf Rechenschaftsablage darstellt (Gegenstand bilden Kopien und nicht Originale). So wird sich der Finanzdienstleister ohnehin auf eine Weise organisieren müssen, dass er innert 30 Tage Rechenschaft ablegen kann. Finanzdienstleister, welche GDPR (und im Übrigen auch DSG) umgesetzt haben, gewährleisten diese 30-Tage-Frist ohnehin bereits heute. Eine Organisationsanforderung hinsichtlich der Bereitstellung der Dokumentation innert drei Arbeitstage erachten wir vor diesem Hintergrund als unnötig und im Übrigen erst recht als unrealistisch kurz – es müsste mindestens eine Frist von 10 Tagen gelten.

Änderungsvorschlag zu Art. 18 E-FIDLEV:

Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Kundinnen und Kunden in der Regel innert ~~dreier~~ zehn Arbeitstagen Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen abzulegen.

16. Art. 20 E-FIDLEV

Hier ist aus Gründen von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine Anpassung an die Formulierung von Artikel 67(1) lit. c) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung zu MiFID II notwendig.

Änderungsvorschlag zu Art. E-FIDLEV:

[2] Sie müssen namentlich gewährleisten, dass:
(…)
d. ihre Privatkundinnen und –kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten informiert werden, ~~welche~~ die für die korrekte ~~Bearbeitung~~ Ausführung des Auftrags relevant sind, sobald sie von einer solchen Schwierigkeit Kenntnis erlangen ~~beeinträchtigen könnten~~.

17. Art. 21 E-FIDLEV

Die Regelung in Art. 21 E-FIDLEV samt Erläuterungsbericht (S. 28) ist sehr prinzipienbasiert. Es besteht einzig die Pflicht zur Definition von „notwendigen Kriterien". Mindestens im Erläuterungstext sollte etwas mehr Klarheit geschaffen werden, denn der Erläuterungsbericht erwähnt zu recht (vgl. S. 28), dass die Praxis, welche zum Wording von Art. 18 FIDLEG geführt hat, insbesondere bei den Vorgaben zur Bestimmung des für die Kundin oder des Kunden bestmöglichen Ausführungsplatzes nicht mehr den international (etwa in der EU oder in den USA) üblichen Anforderungen entspricht (vgl. S. 28). Die Ergänzungen sollten darstellen, dass die Verordnung daher in Anlehnung an Art. 27 (1) MiFID II fordert, dass der Finanzdienstleister bei der Ausführung von Kundenaufträgen auch einen Vergleich der für das betreffende Finanzinstrument relevanten Ausführungsplätze vorzunehmen hat. Dabei macht die wörtliche Übernahme der MiFID II-Anforderung "EU-weit" aus Schweizer Sicht keinen Sinn. Vielmehr geht es darum, in einer Policy, heruntergebrochen auf das konkrete Geschäftsmodell und die einzelnen Finanzinstrumente, die weltweit unter Würdigung aller Umstände am besten geeigneten Ausführungsplätze festzulegen. Sachlich relevant kann im Interesse der Kundinnen und Kunden z.B. auch der Umfang gewährter Rabatte für grosse Sammelaufträge sein. In geographischer Hinsicht genügt deshalb die Festlegung allein von SIX als Ausführungsplatz mangels Vergleich kaum je den Anforderungen an Best Execution. Wer z.B. häufig mit Rohstoffwerten (commodities) handelt, dürfte um darauf spezialisierte Ausführungsplätze ausserhalb der Schweiz und auch der EU, z.B. in den USA (Chicago) nicht herumkommen.

Zudem ist ein wichtiger EU-Grundsatz zu übernehmen. Unter MIFID II, hat die EU Kommission den sog. "Four-Fold Test" etabliert (vgl. ESC Opinion vom 19 März 2007).

Der Test ermöglicht den Banken als Ausnahmeregelung zu prüfen, ob die Kundin bzw. der Kunde sich berechtigterweise darauf verlassen bzw. vertrauen darf, dass die Bank die Transaktion nach den Prinzipen von Best Execution erfüllen wird (wie unter dem FIDLEG, Art. 20, ist die Best Execution Pflicht auch unter MiFID nicht anwendbar auf geeignete Gegenparteien (vgl. Art. 27 MiFID), die nach dem Verständnis von MiFID keine Kunden sind). Die 4 Kriterien des Tests sind:

- Initiative des Kunden: Ging die erste Anbahnung von der Kundin/dem Kunden aus, dann ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie/er sich auf den FDL verlassen will, als wenn der FDL der Kundin/dem Kunden die Transaktion z.B. im Rahmen eines offiziellen Beratungsmandats ausdrücklich vorgeschlagen hat;
- Marktpraxis und Üblichkeit: Die übliche Praxis auf dem betreffenden Markt. Auf einigen Märkten, wie z. B. dem OTC (Over-the-Counter) Derivatemarkt und dem Repomarkt können Kunden in der Regel auf verschiedene ihnen zur Verfügung stehende Quellen zugreifen und Angebote von unterschiedlichen Gegenparteien einholen; gibt der FDL zum Beispiel nur sog.

Quotes ab gestützt auf eine Anfrage (Request for Quotes - RFQ), so wird eine nachfolgende Transaktion mit einem Kunden hernach meist nicht der Best Execution Verpflichtung unterliegen. Das kommt wie gesagt als Marktpraxis im OTC Markt vor, wo Kunden „herum shoppen“ und Preise abfragen;

- relatives Mass an Transparenz innerhalb eines Marktes, d.h. bei hoher Transparenz wird der Kunde weniger auf den FDL abstellen, als wenn der Markt im Finanzinstrument relativ intransparent ist und der Kunde daher auf den FDL vertrauen muss; und
- die der Kundin/dem Kunden vom FDL zur Verfügung stehenden weiteren Informationen und die vertragliche Beziehung zwischen FDL und Kunde, inklusive die spezifischen Kunden bereitgestellten Informationen und die mit ihnen getroffenen Vereinbarungen (inkl. BEX Policies).

Da auch der Erläuterungsbericht zu E-FIDLEV ebendiese delegierte Verordnung (EU) 2017/565 und selbstredend auch die damit einhergehende etablierte Praxis erwähnen, sollte dies **im Sinne der Äquivalenz und Vermeidung eines Swiss Finish in den Verordnungstext übernommen werden**. Wenn E-FIDLEV dies unterlässt, wird unsicher sein, ob es unter Schweizer Recht eine ähnliche Praxis geben kann.

Im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage ist festgehalten, dass der Bundesrat die Pflichten gemäss Art. 17 und 18 FIDLEG konkretisiert und es ihm anheimgestellt sei, wie weit er auf die Regulierung von technischen Fragen verzichtet und es damit den Branchenverbänden überlässt, Standards dafür aufzustellen. In der E-FIDLEV hat der Bundestat nun kaum Details geregelt. Im Erläuterungsbericht sticht einzig der Hinweis auf MiFID II heraus. Es sollte deshalb **im Erläuterungsbericht festgehalten** werden, dass damit die Details im Rahmen einer Anpassung der allgemein anerkannten Praxis durch die Finanzdienstleister zu erfolgen hat, welche Grundsätze der MiFID II übernehmen, durchaus aber auch Abweichungen von der MiFID II vorsehen kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 21 E-FIDLEV:

[5] Finanzdienstleister schulden ihren Kunden dann keine bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen, wenn sich die Kundin oder der Kunde bei der Auftragsausführung nicht berechtigterweise auf den Finanzdienstleister verlassen darf.

18. Art. 24 E-FIDLEV

Der Begriff Treu und Glauben ist im Zusammenhang mit dieser Regelungen zu wenig bestimmt und wenig hilfreich. Entscheidend in diesem Zusammenhang sind die Elemente „finanzieller Vorteil für den Finanzdienstleister“ und „zu Lasten von Kundinnen und Kunden“. Zumindest **im Erläuterungsbericht sollte klargestellt werden, dass diese finanziellen Vorteile zum Schaden des Kunden voraussehbar sein müssen** und letztlich auch beabsichtigt waren. Auch muss klar sein, dass übliches ertragsorientiertes Handeln alleine noch keinen Interessenkonflikt begründen kann.

19. Art. 26 E-FIDLEV

Gemäss Art. 25 Abs. 2 FIDLEG ist der Interessenkonflikt, welcher nicht ausgeschlossen werden kann, offenzulegen. Dies wird in **Art. 26 Absatz 2 E-FIDLEV** entsprechend spezifiziert. So müssen die Umstände des Interessenkonflikts (lit. a) und die sich daraus ergebenden Risiken (lit. b) verständlich geschildert werden. Daneben wird die Offenlegung der Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken (lit. c) verlangt. Die Beschreibung muss den Interessenkonflikt in allgemeiner Art erklären, ebenso wie die Risiken, die den Kundinnen und Kunden derentwegen entstehen und die zur Minderung getroffenen Massnahmen erläutern, so dass Kundinnen und Kunden in Kenntnis der Sachlage über die Finanzdienstleistungen entscheiden können. Es wäre wünschenswert, wenn dies so auch im Erläuterungsbericht klargestellt würde.

Daraus folgt, dass auch die getroffenen Massnahmen in allgemeiner Form umschrieben werden und nicht spezifisch detailliert darzulegen sind, weshalb wir die Ersetzung des Wortes "welche" durch "dass" beantragen.

Änderungsvorschlag zu Art. 26 E-FIDLEV:

[1] Kann durch Vorkehrungen (…)

c. ~~welche~~ dass ~~Vorkehrungen~~ der Finanzdienstleister Vorkehrungen zur Minderung der Risiken getroffen hat.

20. Art. 27 E-FIDLEV

Durch die Einschränkung auf einen „wirtschaftlichen Grund“ und die Weglassung der Signalbegriffe „Spesenschinderei“ bzw. „Churning“, welche auch aus dem FINMA Rundschreiben 2009/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ bereits bekannt und im Markt etabliert sind, wird lit. a missverständlich. Diese Begriffe sollten deshalb wieder eingefügt werden.

Änderungsvorschlag zu Art. 27 E-FIDLEV:

(…)
a. das Umschichten von Depots der Kundinnen und Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund (Spesenschinderei; Churning);
(…)

21. Art. 28 E-FIDLEV

Es ist unklar, was mit der Vorgabe, wonach Interessenkonflikte, die "aufgetreten sind" gemeint ist. Gemäss dem Wortlaut dieser Bestimmung könnte der Eindruck entstehen, dass verlangt wird,

dass ein Inventar erstellt wird, in welchem alle konkret aufgetretenen Interessenkonflikte aufgelistet werden müssten. Dies könnte praktisch so nicht umgesetzt werden. Es bleibt aber unklar, inwiefern konkrete Interessenkonflikte aufgeführt werden müssen. Aus unserer Sicht ist es ausreichend, wenn die konkret aufgetretenen Fälle in die Analyse einfliessen, wo Interessenkonflikte auftreten können.

Änderungsvorschlag zu Art. 28 E-FIDLEV:

Finanzdienstleister müssen dokumentieren, bei welchen ihrer Finanzdienstleistungen Interessenkonflikte ~~aufgetreten sind oder~~ auftreten können.

22. Art. 29 E-FIDLEV

Aus Gründen von Klarheit und Rechtssicherheit, namentlich auch mit Blick auf die strafrechtliche Komponente einer Verletzung von Art. 26 FIDLEG, ist im Erläuterungsbericht klarzustellen, welche Konstellationen nicht in Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen stehen und demzufolge sachlogisch zum Vornherein von Art. 26 FIDLEG gar nicht erfasst sind.

Dies betrifft insbesondere Entschädigungen durch Dritte:

a. für Dienstleistungen und andere Arbeiten, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen erst ermöglichen;
b. für Dienstleistungen und andere Arbeiten, welche für Dritte erbracht werden;
c. welche aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht wegbedungen werden.

Zur Schaffung zusätzlicher Rechtssicherheit ist in neuen Abs. 3 und 4 von Art. 29 E-FIDLEV möglichst eindeutig die Behandlung eigener Kosten sowie marktkonformer Entschädigungen darzustellen. Diese Ausnahmen entsprechen der inzwischen etablierten Lehre und Praxis (inkl. Bundesgerichtspraxis) zum Thema. Dies rechtfertigt die Aufnahme in den Verordnungstext.

Ueberdies ist, um einen unsachlichen ausufernden Anwendungsbereich von Art. 26 FIDLEG zu verhindern, in einem zusätzlichen neuen Abs. 5 von Art. 29 eine möglichst klare Grenze mit Bezug auf den Begriff "sonstige vermögenswerte Vorteile" i.S.v. Art. 26 Abs. 3 FIDLEG zu setzen. Sachlogisch erfasst sind nur "direkt monetäre Vorteile" mit konkretem Marktwert ausserhalb üblicher Alltagshandlungen. Die im Erläuterungsbericht genannten Beispiele (vgl. Erläuterungsbericht, S. 31) sind diesbezüglich zu offen. Namentlich besteht das Risiko, dass damit sogar gutgemeinte übliche Zuwendungen und Gelegenheitsgeschenke erfasst werden Letztere sind bereits Thema unter Korruptions-Aspekten und sollten nicht zusätzlich auch unter FIDLEG geregelt werden, zumal mit andern Rechtsfolgen. Wir schlagen deshalb vor, den Grundsatz, dass nur direkt monetäre Vorteile erfasst sind, ausdrücklich als neuen Abs. 5 in die Verordnung aufzunehmen und diesen Grundsatz **im Erläuterungsbericht wie folgt noch zu präzisieren**: Als sonstige vermögenswerte Vorteile i.S.v. Art. 26 Abs. 3 FIDLEG gelten solche, welche bei Dritten direkt monetäre Vorteile in Form einer Geldzahlung generieren. Keine direkt-monetäre Vorteile sind

demgegenüber namentlich solche, bei welchen der Dritte lediglich Auslagen einspart. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass er zum Essen eingeladen wird oder ein anderes übliches Gelegenheitsgeschenk erhält.

Änderungsvorschlag zu Art. 29 E-FIDLEV:

(…)
[3] Dienstleistungen und andere Arbeiten, welche marktkonform vergütet wurden, beinhalten keinen weitergabepflichtigen Entschädigungsteil.
[4] Kosten des Finanzdienstleisters, welche im Zusammenhang mit durch Entschädigungen abgegoltenen Dienstleistungen und anderen Arbeiten für Dritte anfallen, können bei der Ermittlung und Weitergabe der Entschädigungen effektiv oder pauschal in Abzug gebracht werden.
[5] Als sonstige vermögenswerte Vorteile im Sinne von Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes gelten nur solche, welche bei Dritten direkt-monetäre Vorteile generieren.

23. Art. 30 E-FIDLEV

Selbstverständlich erfasst diese Verordnungsbestimmung nur jene Finanzdienstleister, bei denen Personen der genannten Art auch tatsächlich tätig sind. Ebenso ist klar, dass die Bestimmung nicht nur den Mitarbeiter selber anvisiert, sondern auch ihm familiär oder sonst wie nahestehende Personen. Wäre dem nicht so, könnte die Regelung leicht umgangen werden.

Die Bestimmung von Art. 27 FIDLEG bzw. Art. 30 E-FIDLEV wird im Erläuterungsbericht problematischer weise auf "familiär oder sonst wie nahestehende Personen" ausgedehnt (vgl. S. 31). Dies ist Sicht der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit kritisch und kann zudem von den betroffenen Finanzdienstleistern kaum umgesetzt werden kann.

Die Formulierung im Erläuterungsbericht ist demzufolge im Sinne der Ausführungen einzugrenzen.

24. Art. 31 E-FIDLEV

Nach Art. 28 Absatz 2 FIDLEG kann der Bundesrat ausländische Finanzdienstleister von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und in der Schweiz ihre Dienstleistungen nur gegenüber professionellen und institutionellen Kunden erbringen.

Art. 31 sieht zwar Erleichterungen vor, aber nur wenn sie Teil einer durch die FINMA überwachte Finanzgruppe sind. Wir beantragen, dass der Bundesrat von der Möglichkeit in Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes voll Gebrauch macht, aus folgenden Gründen: Schweizerische Finanzdienstleister beziehen von ausländischen Finanzdienstleistern Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente, die sie alsdann in der Schweiz ihren Kunden weiterempfehlen. Dabei handelt es sich vor allem um amerikanische Dienstleister (US und andere), Finanzdienstleister aus sowie solche aus Asien

und post-Brexit UK. Die Produkte sind bedeutend für die Ausweitung der Angebotspalette, die Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes für die Vermögensverwaltung und dessen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Vermögensverwaltungszentren.

Wenn sich ausländische Finanzdienstleister registrieren lassen müssen und den entsprechenden Anforderungen unterliegen, besteht die Gefahr, dass sich verschiedene dieser Anbieter vom schweizerischen Markt zurückziehen, gerade ausländische Anbieter aus Spezialmärkten, die für die Bearbeitung der entsprechenden Märkte durch die schweizerischen Vermögensverwalter von Bedeutung sind. Damit einher ginge eine Angebotseinschränkung und Wettbewerbsverlust für die schweizerischen Banken und Vermögensverwalter.

Dies kann mit der Ausnutzung der Flexibilität, welche Art. 28 Absatz 2 des Gesetzes bietet, verhindert werden, weshalb wir eine entsprechende Formulierung beantragen.

Demgegenüber erachten wir die Möglichkeit, gestützt auf Art. 28 Absatz 2 Druck für Gegenrecht zu schaffen, als gering. Demgegenüber ist das Risiko einer Schädigung für den schweizerischen Finanzplatz bei Nichtausübung des Ermessens bedeutend höher und realistischer. Alternativ sollten zumindest ausländische Finanzdienstleister für den Fall ausgenommen werden, in welchem sie ausschliesslich institutionelle Kunden in der Schweiz und schweizerische Finanzdienstleister als Kunden bzw. Gegenparteien haben.

Soweit ausländische Finanzdienstleister demgegenüber in der Schweiz ansässige Privatkunden bedienen möchten, würden sie weiterhin entsprechend der Registrierungspflicht unterstehen. Dies auch für solche Anbieter, die von der Ausnahme des Geschäfts mit professionellen und institutionellen Kunden profitieren können.

Wenn ein ausländischer Finanzdienstleister von einer Ausnahme profitieren kann, entfällt unseres Erachtens auch die Pflicht, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen. Dies folgt aus der Botschaft zum FIDLEG (Begründung zu Art. 31, Sonderdruck, S. 63), ist aber auch sinnvoll und entspricht dem Gesetzeszweck: Die Anschlusspflicht dient dem Anleger- und Konsumentenschutz und zielt entsprechend auf Finanzdienstleistungen mit Privatkunden. Auch die Botschaft verweist auf Konsumentenschutzrecht (Botschaft, Bemerkungen zu Art. 77 E-FIDLEG, Fussnoten 104 und 105, Sonderdruck, S. 92).

Dies gilt besonders in Bezug auf Finanzdienstleistungen zwischen institutionellen Kunden: Diese handeln effektiv als Gegenparteien, auch wenn sie formell Kundenstatus aufweisen (daher spricht etwa auch die MiFID von geeigneten Gegenparteien, die nicht als „Kunden“ gelten). **Dass ausländische Finanzdienstleister, die nach schweizerischem Recht als institutionelle Kunden gelten, sich bei Geschäften mit schweizerischen Finanzdienstleistern einer Ombudsstelle anschliessen müssten, ergäbe keinen Sinn** und kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, geht es doch um Geschäfte zwischen professionellen Geschäftspartnern und nicht Kunden- oder Konsumentenschutz. Im gegenteiligen Fall ergäben sich im Verkehr im institutionellen Bereich mit ausländischen institutionellen Finanzdienstleistern ganz erhebliche Schwierigkeiten mit der

Gefahr, dass sich wichtige ausländische Akteure zum Nachteil des schweizerischen Finanzplatzes von diesem zurückziehen würden.

Wir beantragen daher auch diesbezüglich eine Klarstellung in der Verordnung und/oder dem Erläuterungsbericht.

Änderungsvorschlag zu Art. 31 E-FIDLEV:

[2] Kundenberaterinnen und –berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, sind von der Registrierungspflicht ebenfalls ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber Finanzdienstleistern oder anderen institutionellen Kunden erbringen. Ausländische Finanzdienstleister sind insoweit auch von der Anschlusspflicht nach Art. 77 des Gesetzes ausgenommen.

25. Art. 84 E-FIDLEV

Hier Kenntnisse des Finanzmarktes zu verlangen ist weder nötig noch sinnvoll. Zumeist werden es IT-Firmen und nicht Finanzdienstleister sein, an welche die Erstellung des Basisinformationsblattes ausgelagert wird. Dies umso mehr, als der Ersteller gemäss Art. 58 Abs. 3 FIDLEG für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verantwortlich bleibt.

Fachgerechte Kenntnisse sind deshalb sinnvoll, der Zusatz "des Finanzmarkts und von dessen rechtlichen Grundlagen" ist aber ersatzlos zu streichen.

Änderungsvorschlag zu Art. 84 E-FIDLEV:

[1] Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse ~~des Finanzmarkts und von dessen rechtlichen Grundlagen~~ eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können.

26. Art. 85 E-FIDLEV

Art. 85 E-FIDLEV verlangt, dass indikative Angaben in einem Basisinformationsblatt nicht nur kenntlich gemacht werden müssen, sondern darüber hinaus Kunden darauf hinzuweisen sind. Diese Regelung birgt erhebliche Unsicherheiten. Unklar ist, wie ein "Hinweisen" auszusehen hat und wer Adressat dieser Verpflichtung ist. Vor dem Hintergrund, dass es ausreicht ein Basisinformationsblatt über eine Webseite zur Verfügung zu stellen und keine Prüfpflicht besteht, ob der Kunde das Basisinformationsblatt tatsächlich liest, erscheint diese Regelung zu weitgehend. Es sollte ausreichen, dass das Basisinformationsblatt selbst die indikativen Angaben deutlich kenntlich macht.

Änderungsvorschlag zu Art. 85 E-FIDLEV:

Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, so sind ~~die Privatkundinnen und –kunden darauf hinzweisen.~~ diese Angaben ~~müssen als solche erkennbar sein~~ kenntlich zu machen.

27. Art. 86 E-FIDLEV

Wir begrüssen die Präzisierung im Erläuterungsbericht, wonach auch für OTC-Derivate kein BIB erstellt werden muss (S. 24 Ziff. 7).

Diese Aussage ist schon deshalb richtig, weil OTC-Derivate bilaterale Verträge sind, bei welchen ein zusätzliches BIB weder sinnvoll noch nötig ist. Gemäss Art. 3 Lit. a FIDLEG sind Derivate im FinfraG-Sinn als Finanzinstrumente definiert. Auch sieht das Gesetz keine Ausnahmen vor, wie etwa für Aktien und Forderungspapiere ohne derivativen Charakter (vgl. Art. 59 FIDLEG für die Ausnahmen). Art. 86 Abs. 2 E-FIDLEV referenziert für den Begriff des Forderungspapiers mit derivativem Charakter explizit den FinfraG-Begriff. Somit besteht sachlich Klarheit, dass (auch) für OTC-Derivate keine Pflicht zur Erstellung eines BIB besteht.

Aus Gründen von Klarheit und Rechtssicherheit bitten wir Sie, gestützt auf vorstehende Aus-führungen **die Ausnahme von OTC-Derivaten von der BIB-Pflicht im Erläuterungsbericht detaillierter darzustellen**.

28. Art. 91 E-FIDLEV

Es sollte vermieden werden, dass eine Überprüfungspflicht der im BIB enthaltenen Informationen über die gesamte Laufzeit des Finanzinstruments besteht.

Der Begriff "Preisstellung" in Art. 91 Abs. 1 E-FIDLEV ist nicht definiert und könnte so verstanden werden, dass das BIB periodisch überprüft und aktualisiert werden muss, solange das Finanzinstrument kotiert und zum Handel an einem regulierten Markt (Börsenhandel) zugelassen ist.
Es wird ferner nicht spezifiziert, was regelmässiges Überprüfen bedeutet. Dies könnte in extremis zu einer minütlichen/stündlichen/täglichen sprich laufenden Überprüfung führen. Daher wäre es zu begrüssen, wenn die Pflicht, das BIB regelmässig zu überprüfen, gleichzusetzen wäre mit "mindestens einmal pro Jahr". Diese Formulierung schliesst ein häufigeres Überprüfen nicht aus.

Änderungsvorschlag zu Art. 91 Abs. 1 E-FIDLEV:

[3] Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind ~~regelmässig~~, mindestens ~~aber~~ einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnen und –kunden angeboten wird ~~oder eine Preisstellung stattfindet~~.

29. Art. 95 E-FIDLEV

In Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV wird der Begriff der Werbung zu weit formuliert. Die bewusste Abstufung der Begriffe Werbung und Angebot wird völlig ignoriert, indem Werbung und Angebot in einem Atemzug genannt und weitreichende Einschränkungen daran geknüpft werden. So werden die in Art. 3 E-FIDLEV definierten Begriffe bereits in Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV wieder vermengt.

Die Abgrenzung zwischen Angebot und Werbung ist möglichst trennscharf zu formulieren. Die Aufzählung in **Art. 95 Abs. 2 E-FIDLEV** kann der Natur der Sache nach aber gleichwohl nur beispielhaft sein. Dies ist im Ingress von Abs. 2 mit der Ergänzung "namentlich" evident zu halten. Umso mehr ist deshalb diese Aufzählung mit weiteren griffig formulierten und dadurch klärenden Beispielen zu ergänzen. In der Aufzählung von Art. 95 Abs. 2 E-FIDLEV fehlen namentlich Basisinformationsblatt, Prospekt und Finanzanalysen (Research). Gerade solche Beispiele fördern auch das Verständnis für die Systematik des FIDLEG und für das Zusammenspiel zwischen den neu geschaffenen Schlüsselbegriffen.

Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV vermischt Angebot und Werbung in restriktiver Weise. Namentlich ist der Verweis auf FINMA-RS 2013/9 Vertrieb kollektiver Anlagen unzulässig. **Mit dem FIDLEG als neuem Querschnittsgesetz wurden ganz bewusst Abweichungen zum Recht der kollektiven Kapitalanlagen eingeführt** – ein Verweis auf ein ab dem 1. Januar 2020 gar nicht mehr anwendbares FINMA RS 2013/9, schafft deshalb nur Rechtsunsicherheit. Ausserdem steigt dadurch das Risiko, dass der Werbebegriff künftig immer ausufernder ausgelegt werden könnte. Es ist nicht zulässig, eine altrechtliche Einschränkung aus der Regelungswelt für kollektive Kapitalanlagen **generell auf sämtliche Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen** anwenden zu wollen. Dies widerspricht dem Gesetz und dem klar zum Ausdruck gekommenen Willen des Parlaments zu einer Liberalisierung durch Streichung des Begriffs „Vertrieb“ und Abstellen auf die „persönliche Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf eines Finanzinstruments“ beim „Point of Sale“ anstelle des „Angebots“. Diese Liberalisierung und Vereinfachung macht auch nicht vor dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen halt und gilt auch für diesen.

Der Vorschlag widerspricht insbesondere der Regelung in Art. 8 und 9 FIDLEG, welche nicht an den Begriff des Angebots anknüpfen, sondern an die persönliche Empfehlung in Bezug auf ein Finanzinstrument/Finanzdienstleistung. Erst diese löst die entsprechenden Pflichten gegenüber der einzelnen Kundin bzw. dem einzelnen Kunden aus. Solange nur eine Werbehandlung vorliegt, ohne dass diese zugleich auch den Tatbestand einer persönlichen Empfehlung erfüllt, darf nicht bereits gefordert werden, dass sie z.B. dem Kundenprofil entspricht oder dass sämtliche Genehmigungen bereits vorliegen müssten. **Die Pflicht zur Abstimmung mit dem Kundenprofil ergibt sich als regulatorische Pflicht erst bei der persönlichen Empfehlung, was einer Werbung offensichtlich zeitlich nachgelagert ist.** Der Begriff "Kundenprofil" entspricht zudem nicht der in FIDLEG und E-FIDLEV durchgängig und einheitlich verwendeten Terminologie. Dies allein zeigt schon, dass Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV als unsachlicher Fremdkörper hineingerutscht ist.

Die Genehmigung, z.B. bei Road Shows für erst in Entstehung begriffene Finanzinstrumente (*testing the waters*), wird naturgemäss immer fehlen. Auch hilft der Verweis auf das

Wettbewerbsrecht (irreführende Werbung) nicht weiter. Jedenfalls gehört eine solche Regelung nicht ins FIDLEG und es ist nicht einzusehen, weshalb die Finanzbranche diesbezüglich zusätzlicher Regulierung bedarf.

Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV steht auch mit seinem **generellen Verbot gewisser Finanzinstrumente** für bestimmte Anleger nicht nur dem liberalen dem Geist des FIDLEG, sondern **auch einzelnen Gesetzesartikeln (z.B. Art. 68 und Art. 14 Abs. 2) diametral entgegen**. Im FIDLEG gibt es explizit keine „verbotenen" Produkte. Dementsprechend kann auch die Werbung für ein bestimmtes Produkt nicht irreführend sein. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsbericht gehen hier fehl (vgl. S. 62). Auch kann rein praktisch kaum mit 100% Sicherheit gesteuert werden, wer welche Werbung zu Gesicht bekommt. Die Anforderungen nach Art. 68 FIDLEG (Werbung muss klar erkennbar sein, sie muss auf Prospekt/BIB verweisen und mit jenen Unterlagen übereinstimmen) sind daher ausreichend.

Zudem kann vom Fehlen einer Genehmigung nicht auf ein Verkaufsverbot geschlossen werden. Art. 68 lässt eine solche Ausweitung nicht zu. Im Gegenteil: Wie sich aus der Gesetzesberatung erhellt, hat der Gesetzgeber stets und klar deutlich gemacht, dass er **keine Einschränkungen des Produkteangebots**, auch und besonders keine indirekten Verkaufsverbote, will. Die informierte Anlegerin bzw. der informierte Anleger soll selber entscheiden können, welche Finanzinstrumente sie oder er erwerben will. Jede Kundin bzw. jeder Kunde kann in Eigenverantwortung, d.h. über „execution only", ein Finanzinstrument erwerben, auch einen Anteil an einer nicht bewilligten ausländischen kollektiven Kapitalanlage.

Der Gesetzgeber hat Letzteres mit der Formulierung in Art. 8 Absatz 4 FIDLEG auch in Bezug auf „execution only" Transkationen besonders deutlich gemacht.

Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Änderungsvorschlag zu Art. 95 E-FIDLEV:

[2] Für sich alleine nicht als Werbung gelten namentlich:

(…)

e) Basisinformationsblätter;
f) Prospekte;
g) Finanzanalysen (Research).

~~[3] Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.~~

30. Art. 97 E-FIDLEV

In Art. 97 E-FIDLEV ist deutlich zu machen, dass **nur "Dokumente"** gemeint sind und auch nur solche in Zusammenhang mit FIDLEG unterstellten Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen (angetönt, aber zu wenig präzis im Erläuterungsbericht, S. 97 unten). Demgegenüber erfasst Auskunftsanspruch unter DSG **nur "Daten"**. Erst aus dem Zusammenspiel der beiden Rechtsmaterien entsteht eine klare, sich ergänzende Abgrenzung, welche auch kumulativ nur bestimmte, aber keineswegs sämtliche Daten und Dokumente der betreffenden Bank erfasst. Ohne diese Abgrenzung entstehen Überschneidungen, welche zu Unklarheiten und faktischem Mehraufwand führen, z.B. dadurch, dass zur Vermeidung von Rechtsrisiken sowohl unter FIDLEG als auch unter DSG "alles" herausgegeben werden muss und damit im Ergebnis ein Mehrfaches der effektiven sachlich ausgewiesenen Ansprüche. Diese Regelung ist mit einem neuen Abs. 3 von Art. 97 E-FIDLEV zu etablieren.

Die in Art. 73 FIDLEG vorgesehene Frist von 30 Tagen entspricht derjenigen gemäss DSG. Damit wird auch durch Koordination der Herausgabefristen ein in sich kohärentes Gesamtsystem realisiert.

Gemäss Art. 20 FIDLEG finden die Bestimmungen zu den Verhaltensregeln auf institutionelle Kunden keine Anwendung und professionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten. Beim Herausgabeanspruch handelt es sich lediglich um eine notwendige mit den Verhaltensregeln wie namentlich Dokumentationspflicht verbundenen Rechtsfolge, mithin um einen Anspruch zur Durchsetzung von Verhaltensregeln. Demzufolge ist es systemkonform, im Bereich der Herausgabe von Dokumenten die Regelung von Art. 20 FIDLEG ebenfalls – in Form eines neuen Abs. 4 zu Art. 97 E-FIDLEV - zur Anwendung zu bringen.

Änderungsvorschlag zu Art. 97 E-FIDLEV:

[3] Die Dokumentation erfasst die wesentlichen Dokumente, nämlich Verträge, Gesprächsnotizen und Abrechnungen, in Zusammenhang mit den dem Gesetz unterstellten Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen.

[4] Für institutionelle Kunden finden die Bestimmungen dieses Titels keine Anwendung. Professionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten.

31. Art. 103 ff. E-FIDLEV

Bei allen Themen mit Uebergangsfrist besteht sodann das Bedürfnis von massengeschäfts-tauglichen IT-Lösungen. Die verschiedenen Aspekte wie z.B. Kundensegmentierung oder Verhaltenspflichten sind gegenseitig voneinander abhängig und müssen als in sich stimmiges Gesamtkonzept realisiert werden. Nur schon umfassende Analysen können erst detailliert und finalisiert werden, wenn alle Teile final festgelegt sind. Erst danach können die notwendigen Folgeschritte wie Konzepte, Budgets, Detailprozesse und dazugehörige IT-Prozesse festgelegt werden. All dies wird dann erst die notwendige Basis sein, um mit der eigentlichen Umsetzung bzw. Realisierung zu beginnen und diese, einmal realisiert, noch im Detail auszutesten. Deshalb müssen alle

Übergangsfristen auch eine einheitliche Länge von rund 2 Jahren ab Vorliegen der definitiven Verordnungstexte erhalten. Der definitive Wortlaut von E-FIDLEV wird erst im Oktober 2019 vorliegen. Demzufolge sind die derzeit noch auf 1 Jahr begrenzten Uebergangsfristen einheitlich auf 2 Jahre zu verlängern. Unter der Voraussetzung, dass es per 1. Januar 2020 eine von der FINMA zugelassene Prüfstelle für Prospekte gibt, gilt dies auch für Art. 108 Abs. 1 E-FIDLEV, welcher zurzeit noch eine dynamische Übergangsfrist von sechs Monaten ab Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA vorsieht. Damit wäre ein Gleichlauf aller Übergangsfristen gewährleistet.

Änderungsvorschlag zu Art. 103 bis 110 E-FIDLEV:

Sämtliche Übergangsfristen sollen auf zwei Jahre ausgedehnt werden (Art. 103 – 106, 108, 110 E-FIDLEV).

32. Art. 109 E-FIDLEV

Für kollektive Kapitalanlagen sollte ein einheitliches Übergangsregime geschaffen werden. Es sollte deshalb für alle kollektiven Kapitalanlagen eine Übergangsbestimmung von zwei Jahren gelten. Ansonsten gibt es für die in Art. 109 aufgelisteten kollektiven Kapitalanlagen eine Übergangsfrist von 2 Jahren, für alle übrigen (insbes. übrigen Fonds für alternative Anlagen) lediglich eine Frist von einem Jahr gemäss Art. 110.

Wir beantragen daher eine Anpassung des Titels sowie einen neuen Absatz 2, der dies richtigstellt.

Änderungsvorschlag zu Art. 109 E-FIDLEV:

Basisinformationsblatt für ~~Immobilienfonds, Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen~~ für kollektive Kapitalanlagen

[1] …..

[2] Für alle übrigen kollektiven Kapitalanlagen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes angeboten werden und für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen und zu veröffentlichen ist, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

33. Art. 110 E-FIDLEV

Die Bestimmung des Art. 5 Absatz 2 KAG, auf welche hier verwiesen wird, ist gemäss FIDLEG aufgehoben, der Verweis geht daher ins Leere. Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 KAG sollte daher als Übergangsbestimmung in Absatz 1 explizit aufgeführt werden. Hebelprodukte wie z.B. Warrants oder Mini-Futures fallen unter Absatz 2 dieser Bestimmung, da es sich nicht um strukturierte Produkte im Sinne des Gesetzes handelt.

Änderungsvorschlag zu Art. 110 E-FIDLEV:

[1] Für strukturierte Produkte nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 FIDLEG kann während eines Jahres nach Inkrafttreten des FIDLEG anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ~~ein vereinfachter Prospekt nach Artikel 5 Absatz 2 des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 in der Fassung vom 1. März 2013 erstellt und veröffentlicht werden~~ ein Dokument erstellt werden, dass gemäss einem genormten Schema Aufschluss gibt über:

a. über die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger; sowie

b. darüber, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der FINMA untersteht.

34. Anhänge zum FIDLEV

Anhang 9

BIB (Art. 80 ff. E-FIDLEV)

Zwar eröffnet das Zusammenspiel von Art. 88-90 mit den Anhängen 9-13 FIDLEG infolge prinzipienbasierter Formulierung eine gewisse Flexibilität bei der BIB-Erstellung. So kann z.B. bei gewissen Anforderungen auf tabellarische oder grafische Darstellungen verzichtet und stattdessen - weniger weitgehend als gemäss EU-PRIIPs – ausschliesslich ein Wortbeschrieb gewählt werden.

Gemäss Ingress zum Anhang 9 von E-FIDLEV darf ein BIB allerdings in gedruckter Form insgesamt nicht mehr als drei DIN-A4 Seiten umfassen. Dies korrespondiert mit Art. 60 FIDLEG und den Ausführungen in der Botschaft, wonach das BIB eine kurze, leicht verständliche Kurzdarstellung der wesentlichen Angaben bezweckt, welche vom Anleger – im Gegensatz zu komplexen Prospekten – tatsächlich gelesen, verstanden und genutzt werden kann (Botschaft FIDLEG/FINIG, S. 19, 79 f. u. 83). Zu diesem Zweck soll die bewährte bestehende Regelung für kollektive Kapitalanlagen (Art. 76 Abs. 1 KAG) übernommen werden (Botschaft FIDLEG/FINIG, S. 80). Die Realisierung dieses Ansatzes ist bei einfacheren Finanzinstrumenten möglich, weil verschiedene Vorgaben nicht zum Tragen kommen. Mit zunehmender Komplexität eines Finanzinstruments kann es aber sein, dass der stichwortartige Raster von Vorgaben in den Anhängen 9-13 von gesamthaft rund 8 Seiten die Erstellung eines BIB von maximal 3 Seiten objektiv verhindert.

Ein BIB von maximal 3 Seiten kann diesfalls nur realisiert werden, wenn die Anhänge 9-13 konstruktiv wie folgt ausgelegt werden: Die Anforderungen gemäss Anhängen 9-13 E-FIDLEV haben optionalen Charakter. In ein BIB einfliessen muss **nur eine sinnvolle, auf das jeweilige Finanzinstrument adaptierte Auswahl sämtlicher Vorgaben**. Diese wichtige Regel muss aus Gründen von Klarheit und Rechtssicherheit beim Ingress von Anhang 9 E-FIDLEV ausdrücklich aufgeführt werden. Andernfalls wäre ein Finanzdienstleister in Zusammenhang mit der Erstellung von BIBs in jedem einzelnen Fall mit erheblichen Haftungsrisiken gemäss Art. 69 FIDLEG belastet.

Änderungsvorschlag zu Anhang 9:

Die Anforderungen gemäss Anhängen 9-13 E-FIDLEV haben optionalen Charakter. In ein BIB einfliessen muss nur eine sinnvolle, auf das jeweilige Finanzinstrument adaptierte Auswahl sämtlicher Vorgaben.

Anhang 10
Im Anhang 10 ist im Kapitel 3 festgehalten, dass im Basisinformationsblatt optional eine Zielgruppe und Zielmarkt festgehalten werden kann, insbesondere was das Anlageziel, die Kenntnisse und/oder Erfahrungen und die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft.

Im FIDLEG ist nirgends eine Regelung zu Zielgruppen und Zielmarkt festgehalten. Auch war dies in der Botschaft zum Gesetz und während der gesamten Beratung des Gesetzes nie ein Thema. Die mögliche Erwähnung von **Zielgruppen und Zielmärkten im BIB hat keine rechtliche Basis**, führt zu rechtlicher Unsicherheit bezüglich den Pflichten des Finanzdienstleisters und sollte deshalb gestrichen werden.

Die Streichung rechtfertigt sich auch aus systematischen Gründen: Wie dargelegt sind sämtliche Anforderungen gemäss den Anhängen 9-13 E-FIDLEG nur optional. In der aktuellen Fassung der Anhänge 9-13 E-FIDLEV ist ausdrücklich optional nur ebendiese Anforderung, bei den Ausführungen zur Art des Produkts konkrete Aussagen zu Zielgruppe und Zielmarkt zu machen. Diese Anforderung, welche ohnehin mehr Aufwand als Nutzen produziert, hat somit systematisch eine wesentlich geringere Bedeutung als alle andern Vorgaben. Wie dargelegt sind aber effektiv alle andern Anforderungen nur optional. Es steht jedem Finanzdienstleister frei, darüber hinaus weitere, im Anforderungskatalog nicht erwähnte Themen in ein konkretes BIB aufzunehmen. Auch aus systematischen Gründen ist deshalb die Anforderung von Aussagen zu Zielgruppe und Zielmarkt gemäss Anhang 10 Ziff. 3 E-FIDLEV ersatzlos zu streichen.

Änderungsvorschlag zu Anhang 10:

Streichung des Kapitels 3 („Zielgruppe und Zielmarkt“) im Anhang 10.

Anhang 14
UCITS KIIDs sind im Anhang 14 nicht als äquivalentes Dokument zum BIB erwähnt. Es ist absehbar, dass UCITS KIIDs nicht per Ende 2019 durch PRIIPs KIIDs abgelöst werden. Entsprechend müssten die UCITS KIIDs ebenfalls als äquivalent definiert werden. Ansonsten wäre eine Beratung für nicht für qualifizierte Anleger zugelassenen UCITS nur möglich, wenn ein BIB zur Verfügung gestellt wird.

Ferner schlagen wir vor, eine Reihe ausländischer Regelungen / Produktinformationen bzw. -dokumentationen als gleichwertig anzuerkennen. Diese Jurisdiktionen sind für die von uns aus der Schweiz grenzüberschreitend betreuten Jurisdiktionen von grosser Bedeutung. Es ist aber nicht zu erwarten, dass Emittenten und Produzenten von entsprechenden Finanzinstrumenten ein Basisinformationsblatt nach der Vorgabe der FIDLEV vornehmen werden, weil der schweizerische Markt für sie ggf. zu klein ist und insbesondere auch, weil sie über vergleichbare Produktinformationen oder –dokumentationen verfügen. Es handelt sich dabei um Hong Kong, Singapur, Taiwan und USA.

Änderungsvorschlag zu Anhang 14:

Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden:

(…)

3. Wesentliche Anlegerinformationen gemäss der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (UCITS KIID);
4. Hong Kong: Product Key Facts Statement gemäss den Vorgaben der Securities and Futures Commission von Hong Kong (SFC Handbook for Unit Trusts and Mutual Funds, Investment-Linked Assurance Schemes and Unlisted Structured Investment Products);
5. Singapore: Product Highlights Sheet (PHS) gemäss s296 (1)A des Securities and Futures Act in Verbindung mit dem Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulation 2005;
6. USA: Summary prospectus für US-registrierte offene investment companies (z.B. mutual funds und ETFs) erstellt nach SEC Rule 498 gemäss dem US Securities Act von 1933;
7. Taiwan: Simplified Prospectus gemäss den "Regulations Governing Information to be Published in Prospectuses by Securities Investment Trust Enterprises Offering Securities Investment Trust Fund.

35. Art. 5 Abs. 3 Lit. b BankV

Die Bestimmung steht im Widerspruch zum FIDLEG. Nach Art. 59 FIDLEG i.V.m. Art. 86 Abs. 3 FIDLEG sind Anleihen keine Forderungspapiere mit derivativem Charakter und folgerichtig von der BIB-Pflicht ausgenommen. Es kann nicht sein, dass über den Umweg der BankV für Anleihen wieder eine Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts eingeführt wird. Falsch wäre aber auch, den Begriff "Basisinformationsblatt" entsprechend der Systematik von Art. 1156 OR einfach durch "Prospekt" zu ersetzen.

Unter Art. 1156 OR geht es darum, die Offenlegung von Informationen sicherzustellen. Art. 1156 OR spricht nur deshalb von "Prospekt", weil eine solche Offenlegung von Informationen mangels anderer gesetzlich vorgesehener Möglichkeiten nur im Rahmen eines Prospektes möglich ist. Unter FIDLEG bestehen demgegenüber zahlreiche Ausnahmen quantitativer oder qualitativer Art von der Prospektpflicht (vgl. Art. 36 ff. FIDLEG). Es gibt demzufolge keine allgemeine

Prospektpflicht, welche in jedem Fall die Offenlegung von Informationen sicherstellt. Diese Funktion übernehmen unter FIDLEG vielmehr die allgemeinen Informationspflichten (namentlich gemäss Art. 8 f. FIDLEG). Diese sind in jedem Fall unbesehen einer BIB- oder Prospektpflicht zwingend zu erfüllen und müssen demzufolge in der neuen Fassung von Art. 5 Abs. 3 Bst b BankV unter FIDLEG-Regime nicht (mehr) ausdrücklich genannt werden.

Dieser Rechtslage unterstehen alle in Art. 5 Abs. 3 Bst b BankV genannten Finanzinstrumente, mithin über Anleihensobligationen hinaus auch alle vereinheitlichten und massenweise ausgegebenen Schuldverschreibungen oder nicht verurkundeten Rechte mit gleicher Funktion ("Wertrechte"). Alle diese Finanzinstrumente qualifizieren unter FIDLEG, soweit es sich nicht um Beteiligungspapiere handelt (Art. 3 Bst a Ziff. 1 FIDLEG), jedenfalls als Forderungspapiere. (Auch) Forderungspapiere unterstehen somit generell FIDLEG. Dies ist richtig, weil der Anlagecharakter überwiegt.

Nach alledem ist es angemessen, Forderungspapiere generell von der Qualifikation als Einlage auszunehmen. Art. 5 Abs. 3 Lit. b BankV ist entsprechend anzupassen (d.h. der ganze Satz ist durch "Forderungsrechte nach Art. 3 Lit. a des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018" zu ersetzen).

[3] Nicht als Einlagen gelten: b. ~~Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 201842 informiert werden~~ Forderungsrechte nach Art. 3 lit. a des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018;

II.2 Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

1. Art. 2 E-FINIV

Gesetz und Verordnung sehen für Family Offices eine Ausnahme der Bewilligungspflicht vor. Dies ist zumal für sog. Single Family Offices sachgerecht, da diese ihre Dienstleistung nicht für eine Mehrzahl von Kunden, sondern lediglich für eine Familie erbringen. Eine Unterstellung unter die prudentielle Aufsicht ist in solchen Konstellationen nicht angemessen.

Ein Family Office zeichnet sich in der Regel dadurch aus, dass es im Auftrag einer Familie das Vermögen verwaltet. Typischerweise liegt entsprechend Fremdverwaltung vor, d.h. die Kundenbeziehung bei der Bank lautet auf die Familie oder eine Struktur, die für die Familie errichtet wurde. Das Family Office wird bevollmächtigt bzw. hat ein Zeichnungsrecht für die Struktur. Der Verordnungstext erscheint uns diesbezüglich nicht klar genug. Im Interesse der Rechtssicherheit ersuchen wir daher, im Verordnungstext klarzustellen, dass ein Family Office auch in Fremdverwaltung von der Ausnahme profitieren kann.

Änderungsvorschlag zu Art. 2 E-FINIV:

[3bis] Den familiär verbundenen Personen werden solche Personen zugerechnet, die von den ersteren ausschliesslich mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragt oder angestellt worden sind.

2. Art. 16 E-FINIV

Art. 16 Abs. 1 FINIV sieht vor, dass der Vermögensverwalter die ihm anvertrauten Vermögenswerte bei einer Bank halten soll. Der Verweis auf das BankG erscheint uns insofern zu eng, als Vermögenswerte auch bei einer ausländischen Bank gehalten werden können, wie dies heute möglich ist. Das sollte weiterhin möglich sein. Art. 16 sollte entsprechend ergänzt werden.

Änderungsvorschlag zu Art. 16 E-FINIV:

[1] Der Vermögensverwalter deponiert die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte, gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG, ~~oder~~ einem Wertpapierhaus nach dem FINIG oder einer ausländischen Bank, die einer prudentiellen Aufsicht untersteht und verwaltet sie (…)

3. Art. 30 und 44 E-FINIV

Die Bestimmungen würden bedeuten, dass auch bei Verwaltern oder Fondsleitungen, die Konzerngesellschaften einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind, mindestens ein Drittel der Verwaltungsräte unabhängig sein müssen. Dies ist unseres Erachtens unnötig und erschwert die konsolidierte, funktionale Führung und damit Gewährleistung der Einhaltung der Regeln, die sich aus der konsolidierten Aufsicht ergeben.

Änderungsvorschlag zu Art. 30 E-FINIV:

[3] Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. Ausgenommen sind Verwalter von Kollektivvermögen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind.

Änderungsvorschlag zu Art. 44 E-FINIV:

[4] Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an der Fondsleitung und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. Ausgenommen sind Fondsleitungen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind.

4. Art. 46 E-FINIV

Die vorgeschlagene Definition nach Art. 46 FINIV erscheint uns zu eng, insbesondere das Erbringen von administrativen Dienstleistungen, das bereits in der geltenden KKV erwähnt ist (Art. 46 KKV) und das Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen erscheint uns im Sinne der Klarheit und der Rechtssicherheit eine Erwähnung wert zu sein.

Änderungsvorschlag zu Art. 46 E-FINIV:

[1]...nach Artikel 41 namentlich:

a. …

d. das Erbringen von administrativen Dienstleistungen und die Geschäftsführung für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften;

e. das Anbieten von allen Arten von kollektiven Kapitalanlagen und ähnlichen Vermögen, wie Anlagestiftungen, Investmentgesellschaften und andere Finanzinstrumente.

II.3 Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Die Branche hat keine Anträge zur Aufsichtsorganisationenverordnung.

***

SwissBanking

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Rolf Brüggemann
Leiter Tax, Legal & Compliance und Regulatory

Andreas Barfuss
Leiter Finanzmarktrecht

Beilage: Anhang: Übersicht über die Anträge der Schweizerischen Bankiervereinigung zu FIDLEV und FINIV

SwissBanking

Anhang: Übersicht über die Anträge der Schweizerischen Bankiervereinigung zu FIDLEV und FINIV

Legende: ~~Streichung~~ und Einfügung

Top-Prioritäten: Art. 3, Art. 15 und 95 E-FIDLEV

Nr.	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung	Anzupassen in…
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)				
1	Art. 2 E-FIDLEV	[3] Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage der Kundin bzw. des Kunden sind, gelten als in der Schweiz erbracht.	S. 3	Verordnung
2	**Art. 3 E-FIDLEV**	[1] Nicht als Finanzinstrumente im Sinne von Art. 3 lit. a des Gesetzes qualifizieren Geschäfte, welche gegenüber der Bank Darlehenscharakter aufweisen und Anspruch auf Auszahlung oder physische Lieferung geben, wie namentlich auf Fremdwährungen lautende Guthaben, Festgelder oder Edelmetalle auf Konten oder in Depots. ~~[1] Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist.~~ [2] Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, soweit sie ~~die einzig~~ für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen. [3] Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die: a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und b. die üblicherweise darauf abzielt, ~~auf~~ ein bestimmtes Finanzinstrument ~~aufmerksam zu machen und dieses~~ zu veräussern. [4] (…) [5] Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG gilt insbesondere:	S. 3-7	Verordnung / Erläuterungsbericht

Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri
Swiss Bankers Association

Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel

+41 61 295 93 93
office@sba.ch
www.swissbanking.org

		a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung, Steuerzahlen ungeachtet davon, ob der Kunde gestützt auf diese Informationen, das Finanzinstrument sogleich (z.B. auf einer Website) auf eigene Veranlassung erwerben kann. b. (…) [6] Als Kredite für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten gelten Lombardkredite. [7] Keine Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Gesetzes sind: a. Die Beratung von Gesellschaften oder Gesellschaftern hinsichtlich der Kapitalstrukturierung sowie die Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen; b. Die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung; c. Die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung; d. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen; und e. Die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Dienstleistungen nach Buchstabe a-d.		
3	Art. 4 E-FIDLEV	[3] Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Treserorie, wenn sie entweder innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder der privaten Anlagestruktur, auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut.	S. 9	Verordnung
4	Art. 5 E-FIDLEV	[4] Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. ~~Diese Person muss allein über das Vermögen verfügen können.~~	S. 10	Verordnung
5	Art. 7 E-FIDLEV	[2] Die Information über die Risiken, die mit Finanzdienstleistungen verbunden sind, enthält: a. Bei der Anlageberatung, die für einzelne Transaktionen erbracht wird: Angaben über die empfohlenen Finanzinstrumente ~~unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (…)~~; b. bei der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben. [3] Die Information zu den allgemeinen Risiken, die mit den~~m~~ Finanzinstrumenten verbunden sind, enthält Angaben zu: (…) ~~[4] Soweit die Angaben nach Absatz 3 im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten~~	S.10	Verordnung

		~~sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen.~~		
6	Art. 8 E-FIDLEV	[1] Die Information über die Kosten enthält insbesondere Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten, die beim Erwerb oder bei der Veräusserung von ~~des betreffenden~~ Finanzinstrumente~~s~~n entstehen. [3] Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind soweit möglich annäherungsweise anzugeben. Ist auch dies sachlich nicht möglich ist unter Hinweis auf die betroffene Konstellation auf das Risiko zusätzlicher Gebühren, Steuern oder weiterer Kosten hinzuweisen.	S. 11	Verordnung
7	Art. 9 E-FIDLEV	[1] Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können. [2] Die Information enthält Angaben zu: a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt ~~Der Art und Ursache des Interessenkonflikts~~; ~~b.~~ welche Risiken für die Kunden daraus entstehen ~~Den organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die der Finanzdienstleister zur Verhinderung oder Bewältigung dieses Konflikts getroffen hat;~~ dass ~~welche~~ Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen ~~hat~~ wurden. ~~Den Benachteiligungen, die nicht ausgeschlossen werden können und der Kundin oder dem Kunden weiterhin verbleiben.~~	S. 11-12	Verordnung
8	Art. 11 E-FIDLEV	[2] Ein Basisinformationsblatt gilt dann als vorhanden im Sinne von Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes, wenn der betroffene Finanzdienstleister bereits selbst in strukturierter Form darüber verfügt, namentlich dadurch, dass er das betreffende Finanzinstrument auch im Anlageuniversum für Anlageberatung führt.	S. 12	Verordnung
9	Art. 13 E-FIDLEV	[1] Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung ~~oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung~~ zu verstehen. [2] Ein Basisinformationsblatt ist zur Verfügung zu stellen, solange das damit beschriebene Finanzinstrument angeboten wird (vgl. Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes). [3] Für die Dauer der Zurverfügungstellung von Prospekten gilt Art. 92 Abs. 4 dieser Verordnung	S. 13	Verordnung

		sinngemäss.		
10	Art. 14 E-FIDLEV	1 Finanzdienstleister informieren zu den Risiken und Kosten: a. beim Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder, sofern kein Vertragsschluss vor Erbringung stattfindet: b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung. 2 ~~Sie informiert innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.~~	S. 13	Verordnung
11	**Art. 15 E-FIDLEV**	~~1 Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn:~~ ~~a. sich die Parteien nicht am selben Ort befinden; und~~ b. ~~es technisch nicht möglich ist, dem Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.~~ 2 Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise zustimmen, dass (…). Erfolgt die Übermittlung oder die Ausführung eines Geschäfts ausschliesslich auf Auftrag der Kundin oder des Kunden (ohne Beratung durch den Finanzdienstleister), kann die Kundin oder der Kunde ebenfalls auf das Zurverfügungstellen des Basisinformationsblatts vor Abschluss des Geschäfts verzichten.	S. 14-15	Verordnung
12	Art. 16 E-FIDLEV	1 Risikobewusstsein und Risikowahrnehmung sind Elemente der Kenntnisse und Erfahrungen und deshalb im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu beurteilen. 2 Lässt sich eine natürliche Person vertreten, so berücksichtigt der Finanzdienstleister für die Angemessenheits~~- und die Eignungs~~prüfung die Kenntnisse und Erfahrungen der vertretenden Person.	S. 16	Verordnung / Erläuterungsbericht
13	Art. 17 E-FIDLEV	1 Für die Erhebung ~~Feststellung~~ der finanziellen Verhältnisse bzw. der Risikofähigkeit der Kundin oder des Kunden berücksichtigt ~~prüft~~ der Finanzdienstleister unter anderem die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen. 2 Für die Erhebung der Anlageziele (…) deren oder dessen ~~Risikofähigkeit und~~ Risikobereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen. 3 Er darf sich auf die Angaben der Kundin oder des Kunden verlassen, soweit nicht	S. 16-17	Verordnung / Erläuterungsbericht

		Anhaltspunkte in Form von widersprüchlichen Kundenangaben oder weiteren Umständen, die dem Finanzdienstleister nachweislich vorlagen bestehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen.		
14	Art. 17a (neu) E-FIDLEV	Art. 17a E-FIDLEV Einmalige Informationspflicht bei der Ausnahme von der Prüfpflicht (Art. 13 Abs. 2 FIDLEG) Die Kundinnen und Kunden müssen über die Nichtdurchführung der Angemessenheits- und Eingungsprüfung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 FIDLEG nur einmalig informiert werden.	S. 16-17	Verordnung
15	Art. 18 E-FIDLEV	Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Kundinnen und Kunden in der Regel innert ~~dreier~~ zehn Arbeitstagen Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen abzulegen.	S. 18	Verordnung
16	Art. 20 E-FIDLEV	[2] Sie müssen namentlich gewährleisten, dass: (…) d. ihre Privatkundinnen und –kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten informiert werden, ~~welche~~ die für die korrekte ~~Bearbeitung~~ Ausführung des Auftrags relevant sind, sobald sie von einer solchen Schwierigkeit Kenntnis erlangen ~~beeinträchtigen könnten~~.	S. 18-19	Verordnung
17	Art. 21 E-FIDLEV	[5] Finanzdienstleister schulden ihren Kunden dann keine bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen, wenn sich die Kundin oder der Kunde bei der Auftragsausführung nicht berechtigterweise auf den Finanzdienstleister verlassen darf.	S. 19-20	Verordnung / Erläuterungsbericht
18	Art. 24 E-FIDLEV	Vgl. Begründung in der Stellungnahme	S. 20	Erläuterungsbericht
19	Art. 26 E-FIDLEV	[1] Kann durch Vorkehrungen (…) c. ~~welche~~ dass ~~Vorkehrungen~~ der Finanzdienstleister Vorkehrungen zur Minderung der Risiken getroffen hat.	S. 20	Verordnung / Erläuterungsbericht
20	Art. 27 E-FIDLEV	(…) a. das Umschichten von Depots der Kundinnen und Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund (Spesenschinderei; Churning); (…)	S. 21	Verordnung
21	Art. 28 E-FIDLEV	Finanzdienstleister müssen dokumentieren, bei welchen ihrer Finanzdienstleistungen	S. 21-22	Verordnung

		Interessenkonflikte ~~aufgetreten sind oder~~ auftreten können.		
22	Art. 29 E-FIDLEV	(…) [3] Dienstleistungen und andere Arbeiten, welche marktkonform vergütet wurden, beinhalten keinen weitergabepflichtigen Entschädigungsteil. [4] Kosten des Finanzdienstleisters, welche im Zusammenhang mit durch Entschädigungen abgegoltenen Dienstleistungen und anderen Arbeiten für Dritte anfallen, können bei der Ermittlung und Weitergabe der Entschädigungen effektiv oder pauschal in Abzug gebracht werden. [5] Als sonstige vermögenswerte Vorteile im Sinne von Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes gelten nur solche, welche bei Dritten direkt-monetäre Vorteile generieren.	S. 22-23	Verordnung / Erläuterungsbericht
23	Art. 30 E-FIDLEV	Vgl. Begründung in der Stellungnahme	S. 23	Erläuterungsbericht
24	Art. 31 E-FIDLEV	[2]Kundenberaterinnen und –berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, sind von der Registrierungspflicht ebenfalls ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber Finanzdienstleister oder anderen institutionellen Kunden erbringen. Ausländische Finanzdienstleister sind insoweit auch von der Anschlusspflicht nach Art. 77 des Gesetzes ausgenommen.	S. 23-24	Verordnung / Erläuterungsbericht
25	Art. 84 E-FIDLEV	[1] Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse ~~des Finanzmarkts und von dessen rechtlichen Grundlagen~~ eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können.	S. 23	Verordnung
26	Art. 85 E-FIDLEV	Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, so sind ~~die Privatkundinnen und –kunden darauf hinzuweisen.~~ diese Angaben ~~müssen als solche erkennbar sein~~ kenntlich zu machen.	S. 26	Verordnung
27	Art. 86 E-FIDLEV	Vgl. Begründung in der Stellungnahme	S. 26	Erläuterungsbericht
28	Art. 91 E-FIDLEV	[3] Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind ~~regelmässig,~~ mindestens ~~aber~~ einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnnen und –kunden angeboten wird ~~oder eine Preisstellung stattfindet~~.	S. 26	Verordnung
29	**Art. 95 E-FIDLEV**	[2] Für sich alleine nicht als Werbung gelten namentlich: (…) e) Basisinformationsblätter;	S. 27-28	Verordnung

		f) Prospekte; g) Finanzanalysen (Research). ~~3 Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.~~		
30	Art. 97 E-FIDLEV	3 Die Dokumentation erfasst die wesentlichen Dokumente, nämlich Verträge, Gesprächsno-tizen und Abrechnungen, in Zusammenhang mit den dem Gesetz unterstellten Finanzin-strumenten und Finanzdienstleistungen. 4 Für institutionelle Kunden finden die Bestimmungen dieses Titels keine Anwendung. Pro-fessionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten.	S. 28	Verordnung
31	Art. 103 E-FIDLEV	Sämtliche Übergangsfristen sollen auf zwei Jahre ausgedehnt werden (Art. 103 – 106, 108, 110 E-FIDLEV).	S. 29	Verordnung
32	Art. 109 E-FIDLEV	Basisinformationsblatt für ~~Immobilienfonds, Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen~~ für kollektive Kapitalanlagen 1 ….. 2 Für alle übrigen kollektiven Kapitalanlagen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes angeboten werden und für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen und zu veröffentlichen ist, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.	S. 30	Verordnung
33	Art. 110 E-FIDLEV	1 Für strukturierte Produkte nach Artikel 3 Buschstabe a Ziffer 4 FIDLEG kann während eines Jahres nach Inkrafttreten des FIDLEG anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ~~ein vereinfachter Prospekt nach Artikel 5 Absatz 2 des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 in der Fassung vom 1. März 2013 erstellt und veröffentlicht werden~~ ein Dokument erstellt werden, dass gemäss einem genormten Schema Aufschluss gibt über: a. über die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger; sowie	S. 30	Verordnung

		b. darüber, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der FINMA untersteht.		
32	Anhang 9	Die Anforderungen gemäss Anhängen 9-13 E-FIDLEV haben optionalen Charakter. In ein BIB einfliessen muss nur eine sinnvolle, auf das jeweilige Finanzinstrument adaptierte Auswahl sämtlicher Vorgaben.	S. 31	Anhang 9
33	Anhang 10	Streichung des Kapitels 3 im Anhang 10.	S. 32	Anhang 10
34	Anhang 14	Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden: (…) 3. Wesentliche Anlegerinformationen gemäss der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (UCITS KIID); 4. Hong Kong: Product Key Facts Statement gemäss den Vorgaben der Securities and Futures Commission von Hong Kong (SFC Handbook for Unit Trusts and Mutual Funds, Investment-Linked Assurance Schemes and Unlisted Structured Investment Products); 5. Singapore: Product Highlights Sheet (PHS) gemäss s296 (1)A des Securities and Futures Act in Verbindung mit dem Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulation 2005; 6. USA: Summary prospectus für US-registrierte offene investment companies (z.B. mutual funds und ETFs) erstellt nach SEC Rule 498 gemäss dem US Securities Act von 1933; 7. Taiwan: Simplified Prospectus gemäss den "Regulations Governing Information to be Published in Prospectuses by Securities Investment Trust Enterprises Offering Securities Investment Trust Fund.	S. 32-33	Anhang 14
35	Art. 5 Abs.3 lit. b BankV	[3] Nicht als Einlagen gelten: b. ~~Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 201842 informiert werden~~ Forderungsrechte nach Art. 3 lit. a des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018;	S. 34	BankV
Finanzinstitutsverodnung (FINIV)				

1	Art. 2 E-FINIV	[3bis] Den familiär verbundenen Personen werden solche Personen zugerechnet, die von den ersteren ausschliesslich mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragt oder angestellt worden sind.	S. 34	Verordnung
2	Art. 16 E- FINIV	[1] Der Vermögensverwalter deponiert die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte, gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG, ~~oder~~ einem Wertpapierhaus nach dem FINIG oder einer ausländischen Bank, die einer prudentiellen Aufsicht untersteht und verwaltet sie (…)	S. 35	Verordnung
3	Art. 30 und 44 E-FINIV	Ausgenommen sind [Verwalter von Kollektivvermögen][Fondsleitungen], die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind.	S. 35	Verordnung
4	Art. 46 E- FINIV	[1]...nach Artikel 41 namentlich: a. … d. das Erbringen von administrativen Dienstleistungen und die Geschäftsführung für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften; e. das Anbieten von allen Arten von kollektiven Kapitalanlagen und ähnlichen Vermögen, wie Anlagestiftungen, Investmentgesellschaften und andere Finanzinstrumente.	S. 36	Verordnung

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 6. Februar 2019

Stellungnahme zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und zur Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme zu den obengenannten Verordnungen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hatte zwar im Oktober 2014 grundsätzlich positiv zum Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG) Stellung genommen. Die neue Gesetzgebung hätte den Kundenschutz im Finanzbereich stärken sollen, was begrüssenswert gewesen wäre. Eine materiell zu den ausländischen und insbesondere europäischen Regelwerken äquivalente Finanzmarktregulierung ist ausserdem Voraussetzung für den Marktzugang schweizerischer Finanzdienstleister.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass erstens diverse Vorschläge des SGB nicht in die Vorlage aufgenommen wurden. So hatte der SGB gefordert, dass Mitarbeitende von der Haftung (Art. 69 FIDLEG) ausgeschlossen werden, Pönalisierungen von Kunden-Finanzdienstleister-Verhältnissen dürfen nicht auf Kosten der Arbeitnehmenden stattfinden. Nun wird die Haftung gemäss FIDLEG auch auf natürliche Personen angewandt, es werden gar Strafbestimmungen in Form von Freiheits- und Taggeldstrafen festgelegt. Der SGB hat in der Stellungnahme zum FIDLEG und zum FINIG klar festgehalten, dass das inakzeptabel ist, weil diese regelmässig arbeitsrechtlich einer Loyalitätspflicht ihrem Arbeitgeber gegenüber unterstehen und weisungsgebunden sind. Vielmehr hätten analoge Formen aus dem Verwaltungsstrafrecht (z.B. Bewilligungsentzug für die Finanzdienstleister) Anwendung finden müssen. Ausserdem wurde zweitens die Vorlage in den Räten gegenüber der Vorlage des Bundesrates massiv verschlechtert: Von Anleger- und Konsumentenschutz ist nicht mehr viel übrig. Die Versprechungen an die Geschädigten von Lehman Brothers und anderen werden nicht eingehalten. Von der geplanten Beweislastumkehr, dem Prozesskostenfonds, dem Gruppenvergleichsverfahren und dem leichteren Zugang zum Recht ist nicht mehr viel vorhanden.

Mit diesem Hintergrund nimmt der SGB gerne zu den Finanzverordnungen Stellung. Sie wurde mit dem Schweizerischen Bankpersonalverband SBPV koordiniert.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch
Tel. 031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Art. 5: Anrechenbares Vermögen beim Opting-out

Die Kundensegmentiertung kann den Anlegerschutz torpedieren, weil jemand mit einem höheren Vermögen gemäss FIDLEG als Finanzexperte gilt und daraus folgend keine besondere Schutzbedürfnisse geltend machen kann. Das ist problematisch. Wir begrüssen daher, dass immerhin Immobilienanlagen, Ansprüche aus Sozialversicherungen und Guthaben aus der beruflichen Vorsorge nicht dem Vermögen angerechnet werden.

Art. 7, Abs. 4: Information über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente

Ergänzend soll festgehalten werden, dass ebenso mündlich auf die grossen Risiken aufmerksam gemacht werden muss.

Art. 8, Abs. 3: Information über die Kosten

Die Differenz ist zu begründen, wenn die tatsächlichen Kosten erheblich von den näherungsweise angegebenen abweichen. Diese Bestimmung ist anzufügen.

Art. 9: Information über wirtschaftliche Bindungen

Es ist zu ergänzen, dass die involvierten Firmen namentlich genannt werden müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das nicht zu einem besseren Verständnis für den Konflikt führen soll, wie das der Bundesrat erläutert.

Art. 23 Abs. 1 lit.b

Darin werden den Finanzdienstleistern Pflichten bezüglich der Auswahl und Weiterbildung der Mitarbeitenden auferlegt. Von den im Bereich Legal und Compliance von Finanzdienstleistern tätigen Mitgliedern des Schweizerischen Bankpersonalverbands haben wir die Rückmeldung erhalten, dass anlässlich jeder Weiterbildung immer wieder die gleiche Frage aufgeworfen wird: Müssen Mitglieder des oberen Managements und der Geschäftsleitung die Weiterbildung ebenfalls absolvieren? Die Antwort ist eindeutig ja, denn sonst könnten sie die ihnen gemäss Kompetenzordnung zur Entscheidung zugewiesenen Geschäfte – mit der geforderten Mindestkompetenz – gar nicht beurteilen. Dennoch werden regelmässig Personen des oberen Managements und der Geschäftsleitung davon ausgenommen. Dabei haben die Untersuchungen der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in den letzten Jahren die Notwendigkeit dieses Erfordernisses aufgezeigt. Auch wenn «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» in Art. 30 FIDLEV bereits umfassend definiert ist, schlagen wir zur Verbesserung der vorherrschenden Praxis eine Ergänzung von Abs. 1 lit. b vor:

b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür sorgen, dass diese und die Mitglieder des oberen Managements und der Geschäftsleitung die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Verhaltensregeln und die spezifischen Sachkenntnisse erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen;

Art. 23 Abs. 1 lit. c

Die Vergütung der Mitarbeitenden erfolgt aufgrund der jährlichen Leistungsvereinbarung und -beurteilung. Zudem nur, sofern die gesetzten Ziele vollständig erreicht worden sind. Entsprechend hat sich das US-Departement of Justice während des Programms für Schweizer Banken besonders für die Leistungsvereinbarungen der Mitarbeitenden interessiert.

Art. 30 FIDLEV hält Folgendes fest: *«Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.»* Die Erfahrung der letzten Jahre und insbesondere in der jüngsten Vergangenheit in Zusammenhang mit dem Verband der Raiffeisenbanken erfordern eine analoge Definition von «Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern» auch für Art. 23. Aufgrund ihres Ausschlusses von der operativen Tätigkeit müssen die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle für die Zwecke von Art. 23 eingeschlossen werden. Ausserdem kann das schädigende Verhalten nicht nur Kunden betreffen, sondern auch Teilhaber, wie z.B. Aktionäre oder Genossenschafter.

Abs. 1 lit. c ist daher zu ergänzen:

c. mit den Leistungsvereinbarungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen, keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden oder ihren Teilhabern schaffen.

Art. 25: Organisatorische Vorkehrungen

Mit diesem Artikel werden Finanzdienstleister angehalten, Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu treffen. Dabei ist jeweils immer nur von «Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern» die Rede (Art. 25 Abs. 1 FIDLEV).

Die Skandale in der Finanzindustrie der letzten Jahre haben auf eindrückliche Art und Weise aufgezeigt, dass der grösste Handlungsbedarf bezüglich der Verhinderung von Interessenkonflikten nicht beim durchschnittlichen Arbeitnehmenden, Mitglied des Kaders oder der Direktion besteht, sondern auf der Stufe von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und zuweilen der Revisionsstelle. Vor diesem Hintergrund und im Interesse aller Teilnehmenden des Finanzplatzes – einschliesslich aller Kundinnen und Kunden – erscheint es als sachgerecht, auch innerhalb von Art. 25 den Begriff des Mitarbeiters und der Mitarbeiterin genau zu umschreiben (analog Art. 30 FIDLEV). Damit werden ausdrücklich auch die mit den grössten Risiken für Interessenkonflikte behafteten Funktionen angesprochen.

Deshalb ist Art. 25 mit einem neuen, zusätzlichen Absatz 2 zu ergänzen, dessen Text inhaltlich demjenigen von Art. 30 entspricht:

(neu) 2. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.

Art. 98ff: Ombudsstellen

Es ist für die Unabhängigkeit der Ombudsstellen unerlässlich, dass sie rechtlich, finanziell und administrativ unabhängig sind. Wir beantragen eine Verankerung in der FIDLEV und eine Streichung oder Abänderung von Art. 101 Abs. 2, welcher diesem Grundsatz widerspricht.

Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts

Der Bundesrat macht bisher keine Vorgaben für die Berechnung des Performance- und Risikoprofils. Dies ist zu ändern, damit das Ziel des Basisinformationsblattes, die Anlegerinnen und Anleger angemessen über die Risiken und Renditen zu informieren, erfüllt wird.

Anhang 12: Kosten des Produkts

Analog zu Anhang 11 fehlen auch hier verbindliche Vorgaben. Nur wenn klar ist, welche Laufzeiten und Renditemodelle angewandt werden müssen, ist sichergestellt, dass Kosten und Rendite realisitisch ausgewiesen werden.

Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Art. 62 und 63: Mindestkapital und Sicherheiten / Eigenmittel und Risikoverteilung

Wertpapierhäuser können gemäss Art. 41 lit. c FINIG Eigenhandel betreiben und als Market-Maker agieren. Analog zu den Banken braucht es klare Anforderungen an das Eigenkapital für solche Wertpapierhäuser, ansonsten wird mit Kundengeldern spekuliert werden. Diese Anforderungen sind in Art. 62 und 63 FINIV zu definieren.

Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Keine weitergehenden Bemerkungen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Vania Alleva	Giorgio Tuti	Daniel Lampart
Vizepräsidentin	Vizepräsident	Leiter SGB-Sekretariat

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Staatsekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern
Per Email: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 6. Februar 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Fidlev / Finiv / AOV

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die vorliegenden Entwürfe müssen vom sgv noch erheblich verbessert werden. Generell engen die Entwürfe den vom Gesetzgeber gewollten Spielraum ohne Not ein. In ihrer Überarbeitung ist unbedingt auf folgende Punkte zu achten:

- Der Differenzierung des Finanzplatzes muss vermehrt Rechnung getragen werden. Die verschiedenen Funktionen – zum Beispiel unabhängige Vermögensverwaltung, Treuhand, Beratung, Trusteeship – müssen deutlich voneinander getrennt werden.
- Ebenso ist verhältnismässig die Grösse der entsprechenden Unternehmen zu berücksichtigen. Die gesetzliche Grundlage sieht explizit Kaskadierungen vor. Diese sind konsequent in den Verordnungen anzuwenden.
- Die gesetzlichen Vorlagen nehmen zwar eine Regulierung der Tätigkeitsausübung vor, sie schaffen aber nicht neue Berufsbilder. Dem sgv ist es ein Anliegen, dass sämtliche Berufswege im Finanzplatz auch jenen offen stehen, welche die Berufsbildung absolviert haben. Eine Analogie zu den Wirtschaftsprüfern lehnt der sgv ab.

Die detaillierten Positionsbezüge des sgv entnehmen Sie aus dem ausgefüllten Fragebogen anbei.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	Schweizerischer Gewerbeverband sgv
E-Mail	h.schneider@sgv-usam.ch
Datum der Stellungnahme	06.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir sehen in diversen Bestimmungen substantiellen Korrektur- und Anpassungsbedarf.	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	Es wird grundsätzlich begrüsst, dass zeitmässe Informationstechnologien und deren Einsatz in Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und Finanzdienstleistern gut verankert werden. Dies allerdings bringt die Gefahr, dass Personen, die Informationstechnologien nicht nutzen kön-	Neuer Artikel in der Einleitung : „Finanzdienstleister stellen ihren Kunden ihr Angebot bzw. ihre Dienstleistungen auch in einer Weise zur Verfügung, die ohne die Nutzung digitaler Technologien, insbesondere ohne Zugang

				nen, namentlich ältere Menschen, von Finanzdienstleistungen zunehmend ausgeschlossen werden bzw. Finanzdienstleistungen, die nicht an die Nutzung von Informationstechnologien gebunden sind, nur noch zu sehr hohen Preisen konsumieren können. Dies auch dann, wenn solche Finanzdienstleistungen für die Bewältigung des Alltags notwendig sind, wie z.B. Zahlungsverkehr. Dieser „digitalen Exklusion" betagter Menschen wird keine angemessene Rechnung getragen.	zum Internet, möglich ist. Sie erlauben diesen Zugang zu nichtdiskriminierenden Preisen."
		☒	☐	Es ist wichtig, dass die verschiedenen Funktionen unter Finanzdienstleistern klar getrennt werden. Eine Finanzberatung ist keine Vermögensverwaltung. Vermögensverwaltung ist kein Trusteeship. Ebenfalls sind diese Tätigkeiten vom klassischen Treuhand zu unterscheiden.	Verordnungsbestimmung mit klarer Begriffsabgrenzung
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Erachten Sie die der EU-Regelung (reverse solicitation) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht?	☐	☒	☐	Ja. Allerdings nur soweit, wie die Mitgliedstaaten von EU und EWR Gegenrecht gewähren, d.h. das entsprechende EU-Richtlinienrecht korrekt umsetzen. Das ist derzeit nicht in der Hälfte der Mitgliedstaaten der Fall!	…
Art. 3			X		streichen
Art. 4	☐	☒	☐	Finanzdienstleister müssen ihre Kunden mit Ansässigkeit im Ausland unter Umständen nach den Regeln des Ansässigkeitsstaates klassieren / segmentieren. Zusätzlich müsste noch eine Klassierung / Segmentierung nach FIDLEG erfolgen. Das ist vor allem bei Kunden mit Ansässigkeit in EU/EWR	Art. 4: zusätzlicher Absatz, der festlegt, dass Finanzdienstleister die Kundensegmentierung alternativ auch nach den Regeln des Ansässigkeitsstaates des Kunden durchführen dürfen, sofern diese Regeln einen angemessenen, d.h. gleichwertigen Kundenschutz gewährleisten.

				unsinnig, da die Kundensegmentierungsbestimmungen im FIDLEG denjenigen nach MIFIDII sehr ähnlich, aber nicht identisch sind. Solche Regulierungen erhöhen nur in unsachlicher Weise Fehlleistungsrisiken, verbessern aber den Anlegerschutz in keiner Weise.	
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen					
1. Kapitel: Verhaltensregeln					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
1. Abschnitt: Informationspflicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	…	…
Art. 11/12	☐	☐	☒	Bezüglich execution-only-Geschäfte ist klar zu stellen, wo und wie das BIB vorhanden sein muss. Es ist unmöglich festzustellen, ob irgendwo auf der Welt ein BIB existiert und korrekt bzw. aktuell ist, wenn immer ein Kunde einen Auftrag ohne vorgängige Beratung erteilt. Art. 8 Abs. 4 FIDLEG kann deshalb nur dahin verstanden werden, dass das geforderte BIB beim Finanzdienstleister vorhanden ist, namentlich weil das vom Kunden georderte Instrument zum Beratungsuniversum des Finanzdienstleisters gehört.	Zusätzlich Absatz in Art. 12 der die Beratungen unter Abwesenden explizit erlaubt; darüber hinaus sollen ihnen die Mittel für die Beratung ausdrücklich frei überlassen werden.
Art. 15		☐	☒	Art. 15 geht weit über den gesetzlichen Rahmen von Art. 9 Abs. 3 FIDLEG hinaus. Diese Fassung verunmöglicht die Anlageberatung unter Abwesenden. Abs. 2 Bst. b der Bestimmung ist zu streichen.	Abs. 2 Bst. b der Bestimmung ist zu streichen.
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	…	…

Art. 16	☐	☐	☒	Verweis auf Art. 11 FIDLEG unvollständig.	Verweis muss auf Art. 11 und 12 FIDLEG lauten.
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	…	…
Art. 18	☐	☐	☒	Die Dreitagesfrist von Art. 18 ist für KMU im Finanzsektor im Regelfall kaum einzuhalten. Vor allem kleine Vermögensverwalter werden bei langjährigen Geschäftsbeziehungen – angesichts der im internationalen Vergleich sehr langen zehnjährigen Aufbewahrungsfrist – Mühe bekunden, innert drei Arbeitstagen Rechenschaft abzulegen. Dazu müssen oft Dokumente aus externen Archiven und Daten aus nicht mehr operativ betriebenen (weil veralteten) Systemen beschafft werden. Das wird in drei Tagen oft nicht möglich sein. Vor allem gilt dies in den ersten Jahren der Anwendung der neuen Bestimmung.	Die Frist in Art. 18 E-FIDLEG ist auf zehn Arbeitstage zu verlängern.
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	…	…
Art. 20	☐	☐	☒	Die Bestimmungen von Abs. 2 sind ausschliesslich auf den Bankbetrieb zugeschnitten und durch eine Bank, welche Aufträge mit Finanzinstrumenten selber ausführt, auch wirklich umsetzbar. Andere Finanzdienstleister dagegen, welche Aufträge von Kunden weiterleiten oder im Rahmen der VV-Tätigkeit selber generieren, können die Vorgaben von Bst. c. dann von vornherein nicht einhalten, wenn die betroffenen Kunden ihre Vermögenswerte bei verschiedenen Banken halten.	Der Geltungsbereich von Abs. 2 ist auf Finanzdienstleister zu beschränken, welche Kundenaufträge selbst ausführen. Vermögensverwalter und Anlageberater sollen dagegen verpflichtet werden, bei Weiterleitung von Kundenaufträgen und der Erteilung von Aufträgen für Kunden ihre Tätigkeit generell so zu gestalten, dass die Interessen der Kunden gewahrt sind, und in ihrem Geschäftsbereich keine Benachteiligung eintritt.

				So kann ein VV unmöglich gewährleisten, dass Kunden, die ihr Vermögen bei der Bank A halten, durch die Bank gleich behandelt werden, wie Kunden, die ihr Vermögen bei Bank B halten.	
5. Abschnitt: Professionelle Kunden					
Art. 22	☒	☐	☐		…
2. Kapitel: Organisation					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☒	…	…
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen					
Art. 23	☐	☐	☒	Die Bestimmung geht für sehr kleine Finanzdienstleister zu weit. Insbesondere Abs. 2, der schon für Zweipersonenunternehmen eine wirksame Überwachung und «verbindliche Arbeits- und Geschäftsprozesse» verlangt. Hier ist eine vernünftigere Abstufung zu wählen, und die Schwelle bei nicht weniger als vier Personen anzusetzen.	Abs. 2 ist entsprechend zu überarbeiten.
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	Auch bei der Regelung für Interessenkonflikte ist eine entsprechende Kaskadierung einzuführen. Finanz-KMU behalten ihre Freiheiten in ihrem Netzwerk	überarbeiten
3. Kapitel: Beraterregister					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☒	…	…
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung					

Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	…	…
Art. 32	☐	☐	☒	Die Mindestdeckung ist für die einfache Anlageberatung viel zu hoch. Für grosse Anlageberater ist ein absoluter Maximalbetrag festzulegen, ansonsten die verlangte Deckung bei mehr als 20 Kundenberatern schon die Grenze von CHF 10 Mio. übersteigt. Das ist unsinnig.	Reduktion Mindestdeckung pro Berater auf CHF 250'000 pro Jahr. Festlegung einer erforderlichen Maximaldeckung von CHF 10 Mio. pro Jahr.
2. Abschnitt: Registrierungsstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	Die Anforderungen sind zu hoch; es sind keine Hürden für den Registereintrag zu schaffen	Keine Hürden für Registereintrag
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	…	…
Art. 42	☐	☐	☒	Das Register ist eine private Organisation und kann entsprechend nicht verfügen.	…
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten					
1. Kapitel: Prospekt für Effekten					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐		…
1. Abschnitt: Allgemeines					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Anforderungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Erleichterungen					

Art. 57	☐	☐	☒	Es fehlen KMU-Erleichterungen in der Verordnung. Weder das Bedürfnis nach solchen Erleichterungen, noch deren volkswirtschaftliche Relevanz wurde im Rahmen der Gestaltung der Verordnung untersucht.	Der Bundesrat soll dem SIF eine Analyse in Auftrag geben, welche die ungeklärten Fragen klärt. Gestützt darauf sollen Vorschläge unterbreitet werden. Insbesondere sind opt-out Möglichkeiten vorzusehen.
Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	☐	☐	☒	Im Gegenteil: Für Finanz-KMU sollen opt-out Klauseln vorgesehen werden, zum Beispiel, wenn sie besonders nahe bei den Kunden sind oder der Kunde z.B. über eine App oder Webpage stetigen Zugang zu Informationen hat.	...
4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen					
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7	☐	☒	☐	...	...
Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	☐	☐	☐	...	...
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
7. Abschnitt: Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
8. Abschnitt: Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...

Art. ...	☐	☐	☐	...	...
9. Abschnitt: Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
2. Kapitel: Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
1. Abschnitt: Pflicht					
Art. 80 ff. / Anhang 9	☒	☐	☐	...	...
Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	☒	☐	☐	Ja.	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
2. Abschnitt: Ausnahmen					
Art. 86	☐	☐	☐	...	...
Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?	☒	☐	☐	Ja; könnte aber ausgedehnt werden	...
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung					
Art. 91	☐	☒	☐	...	...
3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts					

Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
4. Kapitel: Werbung					
Art. 95	☐	☐	☒	Das Verbot der Einsehbarkeit von Werbeunterlagen für Produkte, die einer bestimmten Klasse von Kunden nicht angeboten werden dürfen, ist nicht praktikabel – weder menschlich, noch technisch. Es ist ausreichend, wenn hier das Angebot untersagt wird. Werbematerial ist, einmal in die Welt gesetzt (elektronisch oder physisch), nicht mehr zu kontrollieren.	Abs. 3 streichen
5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen					
Art. 96	☐	☐	☒	Ein nicht auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungsverhältnis ist schlicht ein Unding. Vermögensverwaltung ist immer auf Dauer und auf eine offene Anzahl von Transaktionen festgelegt.	Vermögensverwaltung und Anlageberatung sollen nicht in den gleichen Topf geworfen werden, wenn es um die Dauerhaftigkeit geht. Art. 96 ist entsprechend neu zu formulieren.
4. Titel: Herausgabe von Dokumenten					
Art. 97	☐	☐	☒	Das mehrfache Verlangen nach Herausgabe von Dokumenten soll von der Erstattung der Kosten, einschliesslich des Aufwands zur erneuten Aufarbeitung abhängig gemacht werden können.	Art. 97 ist entsprechend den Bemerkungen zu ergänzen.
5. Titel: Ombudsstellen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☒	Die Bestimmungen zu den Ombudsstellen machen es für die Branchenorganisationen ausserhalb des Bankensektors in hohem Masse unattraktiv, den Aufbau überkomplex regulierter alternativer Streitlösungsstellen zu finanzieren. Es gibt diverse Projekte, welche den Aufbau einer Ombudsstelle zum Ziel haben. Allen fehlt derzeit eines: Das Geld zum Aufbau. Die Promotoren dieser Projekte tingeln heute durchs Land,	Generelle Überarbeitung der Bestimmungen zum Ombudswesen.

				besuchen Verband um Verband, Organisation um Organisation, und suchen eine Anschubfinanzierung.	
				Wir haben festgestellt, dass verschiedene Projektpromotoren die Aufgabe der Ombudsstelle mit derjenigen eines Mediationszentrum im Bereich der Finanzdienstleistungen verwechseln. Zumindest im Erläuterungsbericht zur FIDLEV ist deshalb klarzustellen, dass die Aufgabe einer Ombudsstelle eine andere ist, als diejenige der Mediation. Insbesondere ist das Verfahren vor der Ombudsstelle durch das Gesetz vorgezeichnet und hat wenig mit Mediation im eigentlichen Sinne zu tun.	...
Art. 100	☐	☐	☒	Art. 100 Abs. 2 ist schlicht gesetzwidrig. Der Anschluss an eine Ombudsstelle kann nicht verweigert werden. Dies namentlich dann, wenn der Anschluss Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nach dem FINIG oder den Anschluss an ein Vermittlerregister sein soll. Gibt es für einen Sektor (z.B. Vermögensverwalter) nur eine Ombudsstelle, so hätte Art. 100 Abs. 2 zur Folge, dass ein ausgeschlossener Vermögensverwalter keinen Anschluss mehr an eine Ombudsstelle finden kann, und im Ergebnis die Ombudsstelle zur faktischen Bewilligungsbehörde wird, was schlicht gesetzwidrig wäre.	
Art. 101	☐	☐	☒	Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmung ist in sich widersprüchlich. Einerseits soll vorgegeben werden, dass sich die Anschlussvoraussetzungen an objektiven Kriterien orientieren soll, andererseits sollen dann doch subjektive Kriterien wie das Geschäftsmodell, die Unternehmensgrösse oder der Anschluss an eine bestimmte Branchen- oder Selbstregulierungsorganisation zulässig sein. Das ist zu korrigieren.	Bst.c, d und e von Abs. 3 sind zu streichen.

6. Titel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Übergangsfristen sind mehrheitlich zu kurz.	Übergangsfristen sind zu verlängern.
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Übergangsfristen sind mehrheitlich zu kurz.	Übergangsfristen sind zu verlängern.
Art. 103	☐	☒	☐	Die Frist ist insbesondere im internationalen Privatkundengeschäft zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist.	Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.
Art. 104	☐	☒	☐	Die Frist ist zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist. Es wird kaum möglich sein, für alle Kundenbetreuer hier eine sinnvolle und qualitativ gute Weiterbildung innert Jahresfrist sicherzustellen. Zudem verzerrt eine derart kurze Frist die Wettbewerbsverhältnisse im Aus- und Weiterbildungsmarkt. Sie lädt geradezu ein zu marktmissbräuchlicher Preisbildung, d.h. zum Ausnützen des Ausbildungszwangs in der Preisgestaltung.	Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.
Art. 105	☐	☒	☐	Die Frist ist zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist. Dies insbesondere auch, weil Verstösse hier strafbewehrt sind (Art. 89 FIDLEG).	Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.
Art. 109	☒	☒	☐	Wir haben während der Vernehmlassungsfrist in Erfahrung bringen können, dass diverse Verbände des Finanzsektors Verständnisschwierigkeiten dahingehend hatten, ob Vermögensverwalter, die bei Inkrafttreten des FIDLEG bereits tätig sind, aber die Übergangsfristen nach Art. 79 FINIG in Anspruch nehmen, als Finanzinstitute im Sinne des FINIG gelten, auch wenn sie noch nicht über eine Bewilligung der FINMA verfügen.	Dies ist zumindest im Erläuterungsbericht klarzustellen.

				Aus unserer Sicht ist dies klar der Fall, da die Vermögensverwalter mit Inkrafttreten des FINIG diesem Gesetz unterstehen, und lediglich mit Bezug auf den Anschluss an eine AO und die Erlangung der Bewilligung der FINMA einem Übergangsregime unterstehen.	
Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐		…
Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 6: Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 7: Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 8: Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					

Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 10: Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 12: Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 15: Änderung anderer Erlasse					
1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir bedauern, dass die Chance verpasst wurde, die Qualifikation der Anleger zu überdenken und einheitlich zu gestalten.	Der qualifizierte Anleger nach KAG ist in sinnvoller Weise dem professionellen Anleger nach FIDLEG gleichzustellen.
Art.	☐	☐	☐	…	…

2. Bankenverordnung (BankV)					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Mit dem Verordnungsentwurf wird die Chance verpasst, das schweizerische Kollektivanlagenrecht von unnötigem regulatorischem Ballast zu entschlacken und dieses auch in einem internationalen Kontext wettbewerbsfähig zu machen.	Die KKV und die Bestimmungen der FINIV über Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sind nochmals zu überarbeiten. Insbesondere sind die Vorschriften für Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sinnvoll anzupassen. Wir erachten Art. 2 Abs. 6 zwar als notwendige, nicht aber als zureichende Norm in dieser Frage. Auch Vermögensverwalter von Kollektivvermögen brauchen ein hohes Mass an rechtlicher Sicherheit zur Unternehmensplanung. Diese ist so nicht gewährleistet.
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐		
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐		
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Das Verhältnis von allgemeinen Bestimmungen zu den institutsspezifischen Vorgaben in Kapitel 2 ff. ist oft nicht hinreichend geklärt.	Es ist durch einen neuen Artikel klarzustellen, dass die institutsspezifischen Vorgaben in den Kapitel 2 ff. den Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen haben und die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen nicht dazu führen darf, dass über die institutsspezifischen Bestimmungen hinausgegangen wird.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 2 Abs. 3 Bst. g	☐	☐	☒	Das Problem der Konten für Patenkinder harrt schon länger einer Lösung. Aber dies einfach über eine familiäre Verbindung lösen zu wollen, greift u.E. zu kurz. Der Pate und die Patin sind wohl in der Filmgeschichte besser definiert, als im (weltlichen) Recht. Patenschaftsbeziehungen bestehen in der Tat in vielen Religionen. Sie sind aber sehr unterschiedlich ausgestaltet. Bei Religionen, die nicht (kantonal) staatliche Anerkennung bzw. Privilegierung kennen, ist die Patenschaftsrolle überhaupt nicht überprüfbar. Eine Privilegierung solcher Geschäftsbeziehungen ist also auf blosse Behauptung hin zu gewähren. Zudem ist die Patenschaftsbeziehung keine Beziehung des weltlichen Familienrechts. Das ist rechtlich nicht tragfähig.	Streichen
Art. 2				Es ist in der Verordnung klar zu stellen, dass die Verwaltung von Trustvermögen durch den Trustee selbst keine Vermögensverwaltung im Sinne des FINIG darstellt. Ebenso ist aber klarzustellen, dass die Verwaltung von Finanzvermögen (Finanzinstrumente im Sinne des FIDLEG), das von Tochtergesellschaften eines Trust (sog. underlying companies) gehalten wird, sehr wohl Vermögensverwaltung im Sinne des FINIG darstellt.	Neuer Art. 2 Abs. 7

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 6	☐	☒	☐	Das Verhältnis der allgemeinen zu den besonderen Bestimmungen zur Organisation ist ungeklärt. Es fehlt eine Aussage dazu, dass ein Finanzinstitut, das die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kapitel einhält, auch die allgemeinen Anforderungen einhält.	Zusätzlicher Absatz in Art. 6
Art. 7	☐	☒	☐	Das Verhältnis der allgemeinen zu den besonderen Bestimmungen zur Organisation ist ungeklärt. Es fehlt eine Aussage dazu, dass ein Finanzinstitut, das die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kapitel einhält auch die allgemeinen Anforderungen einhält.	Zusätzlicher Absatz in Art. 7, dass die Anforderungen von Abs. 2 erfüllt sind, wenn die besonderen Bestimmungen zum jeweiligen Institutstyp eingehalten sind.
Art. 9	☐	☒	☐	Das Verhältnis von Art. 9 E-FINIV und Art. 20 FINIG ist unklar. Es ist in Art. 9 E-FINIV ein klarer Vorbehalt zugunsten der Business Continuity-Vorgaben für Vermögensverwalter und Trustees mit nur einem qualifizierten Geschäftsführer anzubringen.	Zusätzlicher Absatz in Art. 9 FINIV, wonach für Vermögensverwalter und Trustees die Übertragung von Aufgaben nach Art. 20 FINIG vorbehalten bleibt.
Art. 10	☐	☒	☐	Der Begriff des Auslandgeschäfts ist unzureichend definiert. Auch der Erläuterungsbericht lässt diesen Begriff offen. Es ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Betreuung von im Ausland ansässigen Kunden aus einer schweizerischen Geschäftsstelle heraus kein Auslandsgeschäft im Sinne der Bestimmung darstellt.	Entsprechende sprachliche Ergänzung der Bestimmung. Es ist im positiven Sinne zu definieren, dass Auslandgeschäft ausschliesslich die Erbringung regulierter Dienstleistungen aus einer ausländischen Niederlassung (Zweigniederlassung, Agentur, Repräsentanz) umfasst.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Finanzinstitute					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	Vgl. insbesondere die Bemerkungen zu den Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen.	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 11	☐	☒	☐	Der Schwellenwert des Transaktionsvolumens von CHF 2 Mio. pro Jahr ist so tief angesetzt, dass er im Verhältnis zur Verfügungsmacht über Vermögenswerte von CHF 5 Mio. als Eintrittsschwelle in den Geltungsbereich des Gesetzes überhaupt keine Bedeutung mehr hat.	Streichung von Abs. 1 Bst. d.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 13	☒	☐	☐	Die Anschlusspflicht wird begrüsst. Bewilligungsbehörde ist die FINMA. Nur sie darf entscheiden, ob ein VV, Trustee oder Edelmetallprüfer (Handelsprüfer nach EMKG) die Bewilligung erhält. Die AO dürfen hier nicht vorfrageweise (d.h. durch Anschlussverweigerung) die FINMA präjudizieren. Tätigkeit in einem bestimmten Bereich: Ja. Die drei Bereiche (VV, Trustees, Edelmetallhandelsprüfer), für welche das FINIG eine Unterstellung unter eine AO verlangt, sind sehr unterschiedlich. Auch ist nicht nötig, dass sich mehrere AO um die wenigen Edelmetallprüfer kümmern. Die Zahl der jeweiligen Marktteilnehmern ist hier auch mitbestimmend.	…
Art. 15 Abs. 5	☐	☐	☒	Für das Erfordernis eines mehrheitlich unabhängigen Verwaltungsrates fehlt es im FINIG klarerweise an einer gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz setzt mit der Anforderung der zwei qualifizierten Geschäftsführer einen klaren und abschliessenden Rahmen. Die Verordnung lässt keine derartigen Ausweitungen des gesetzlich vorgegebenen Governance-Modells zu.	Streichung von Abs. 5
Art. 16 Abs. 1	☒	☒	☐	Es ist korrekt, dass die FINIV vorsieht, dass der Vermögensverwalter Kundenvermögen getrennt	Einschub „im In- oder Ausland" nach Wertpapierhaus.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				vom eigenen Vermögen und nach Kunden individualisiert bei einer Bank oder einem Wertpapierhaus hinterlegt haben muss. Allerdings bleibt unklar, ob es sich dabei ausschliesslich um ein schweizerisches Institut handeln muss, oder ob auch die Hinterlegung bei einem ausländischen Institut zulässig ist. Es ist offensichtlich, dass die Meinung der Bestimmung nicht sein kann, dass Kunden schweizerischer Vermögensverwalter das zu verwaltende Finanzvermögen bei einer schweizerischen Bank halten müssen. Dies stünde in eklatantestem Widerspruch zum in der schweizerischen Wirtschaftsordnung hoch gehaltenen Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit. Es muss hier klar festgehalten werden, dass die Kundenvermögen in der beschriebenen Art bei einer Bank bzw. einem Wertpapierhaus im In- oder Ausland hinterlegt sein müssen.	
Art. 16 Abs. 2 Satz 1	☒	☒	☒	Abs. 2 der Bestimmung bleibt auch unter Berücksichtigung des Erläuterungsberichts eine unverständliche Norm. Zunächst sind Bedeutung und Tragweite von Satz 1 nicht nachvollziehbar. Will der Verordnungsgeber nun vorgeben, dass der Vermögensverwalter nur auf die Vornahme von Vermögensverwaltungshandlungen beschränkte Vollmachten erlauben will, oder auch umfas-	Satz 1 von Abs. 2 soll neu lauten: Der Vermögensverwalter übt die Verwaltung von Finanzinstrumenten gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht aus. Ist er mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden beauftragt, welche die Führung weiterreichender Vollmachten erforderlich machen, so dokumentiert er die Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten entsprechend.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				sende Bankvollmachten (sog. Generalvollmachten) erlaubt sein sollen. Die Selbstregulierung der Branchenorganisationen nach KAG sehen heute vor, dass Vermögensverwalter – soweit sie keinen Auftrag haben, weitere Dienstleistungen als nur die Vermögensverwaltung zu erbringen (namentlich keine Treuhanddienstleistungen erbringen) – nur auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmachten halten sollen. Nur wenn Sie weitere Dienstleistungen erbringen (namentlich solche treuhänderischer Art) dürfen sie über weiterreichende Vollmachten verfügen. Dazu aber müsste Satz 1 von Abs. 2 angepasst werden.	
Art. 16 Abs. 2 Satz 2	☐	☐	☒	Der Hinweis auf die Funktion des Vermögensverwalters als „Depotvertreter" nach Art. 689d OR ist weder zielführend, noch hinreichend um die in Frage stehenden Rechtsbeziehungen sachgerecht zu regeln. Zum einen legen Vermögensverwalter Kundenvermögen nicht nur in Aktien schweizerischer Gesellschaften an, sondern auch in ausländische Titel. Die Stimmrechtsausübung aber wäre in genereller Form zu regeln. Zudem ist die Stimmrechtsausübung durch Vermögensverwalter bei kotierten schweizerischen Gesellschaften bereits durch FinFraG und FinFraV abschliessend (wenngleich unbefriedigend)	Streichen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				geregelt. Für ausländische Gesellschaften gilt das jeweilige Recht im Kotierungsstaat. Abs. 3 von Art. 689d OR ist überholt – und zwar gleich mehrfach. Entscheidend ist, dass die Bestimmung die „entstehungsgeschichtlichen" Vermögensverwalter adressiert. Das Halten von Kundeneffekten wurde den Vermögensverwaltern aber bereits mit der Schaffung des BEHG (also nach Schaffung von Art. 689d OR) untersagt. Beim Vermögensverwalter sind also keine Effekten im Sinne des Art. 689d OR hinterlegt (vgl. auch Art. 11 E-FINIV). Art 689d OR spricht damit die heutigen Effektenhändler und künftigen Wertpapierhäuser, nicht aber die Vermögensverwalter nach dem FINIG an. Die Hinterlegung aber ist Grundvoraussetzung dafür, überhaupt Depotvertreter zu sein. Entscheidend ist nach klarem Wortlaut des Art. 689d OR nur die Hinterlegung und nicht eine Vollmacht. Vermögensverwalter nach dem Konzept des FINIG sind damit nicht Adressaten von Art. 689d OR. Es ist somit gar nicht möglich dazu etwas auf dem Verordnungsweg zu regulieren – schon gar nicht Dinge, die der formellen Bundesgesetzgebung widersprechen.	
Art. 16 Abs. 3	☐	☐	☒	Die Bestimmung macht ein Durcheinander zwischen der Durchführung von Aufträgen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten und deren Hinterlegung. Das Thema ist im Erläuterungsbericht	Streichen

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				richtigerweise als Frage der Auftragserteilung und –abwicklung adressiert. Nur nimmt der Verordnungsentwurf dies nicht korrekt auf. Die Frage ist bereits in den Standesregeln vieler Selbstregulierungsorganisationen geregelt. Nachdem sich in den letzten Jahren in diesen Fragen eine klare und gute Behörden- und Bankpraxis eingespielt hat, ist die Bestimmung eigentlich überflüssig. Sammelaufträge von Vermögensverwaltern über eine Vielzahl von Kunden müssen nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung abgewickelt, Direct Orders werden heute im Namen der Bank ausgeführt (welche der VV mit Vollmacht gegenüber dem Drittbroker vertritt) und wie Directed Orders am Ende von der Bank bzw. dem Wertpapierhaus innert kurzer Fristen vom Vermögensverwalter auf die einzelnen Kunden zugewiesen werden. Eigen- und Kundengeschäfte müssen dabei getrennt aufgegeben werden, ansonsten sie gar nicht verbucht, sondern auf das Risiko des Vermögensverwalters rückabgewickelt werden. Die Bestimmung ist deshalb von unklarer Tragweite, aber jedenfalls ohne jede Praxisrelevanz. Sie kann gestrichen werden.	
Art. 16 Abs. 4	☒	☒	☐	Es ist ja gut und recht, dass den Vermögensverwaltern Pflichten zur Verhinderung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit auferlegt werden. Nur bleiben die Vorgaben so unvollständig, wenn nicht geregelt wird, was denn bei einem	Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen: Tritt Nachrichtenlosigkeit bei einer Geschäftsbeziehung ein, so unternimmt der Vermögensverwalter geeignete Schritte, nachrichtenlose Vermögen den Berechtigten zukommen zu lassen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				(zwar unerwünschten, aber nicht in allen Fällen vermeidbaren) Eintritt von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit zu tun ist. Entsprechend ist die Bestimmung um entsprechende Vorgaben zu ergänzen.	
Art. 18	☐	☐	☒	Der vorgeschlagene Art. 18 ist ein komplettes Unding.	…

				Weder ist die Analogie zu den Zulassungsanforderungen an Revisor in irgendeiner Weise geeignet, sinnvolle Zulassungsanforderungen an qualifizierte Geschäftsführer von Vermögensverwaltern aufzustellen, dazu sind die beruflichen Anforderungsprofile zu unterschiedlich. Noch ist es im heutigen Umfeld in irgendeiner Weise gerechtfertigt, ein von der Ausbildung vollständig unabhängiges Mass an Berufserfahrung zu verlangen. Bereits im Juli 2018 hatte der VSV, zum Beispiel; dem mit den Vorarbeiten für den Verordnungsentwurf betrauten Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) einen zweckmässigen und angemessenen Vorschlag für Verordnungsbestimmungen zu den Ausbildungsbildungs- und Berufserfahrungsanforderungen unterbreitet. Leider blieb dieser umfassend begründete und dokumentierte Entwurf unberücksichtigt. Die nun vorgeschlagenen Regeln verhindern nicht nur, dass auch langjährig erfahrene Vermögensverwalter, die vor längerer Zeit eine Banklehre absolviert hatten, aber ihre Weiter- und Fortbildung nur innerhalb der Bankinstitute (und damit nicht in einer nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Form) absolviert hatten, nicht mehr (bzw. nur auf der Grundlage einer Ausnahmebewilligung der FINMA) weiterhin als qualifizierte Geschäftsführer eines Vermögensverwaltungsunternehmens tätig sein dürfen. Damit würden bei den Vermögensverwaltern zukünftig strengere Regeln gelten als für Leitungsorgane einer Bank.	Neuer Text für Art. 18: [1] Ein qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwalters verfügt über eine angemessene Ausbildung und eine genügende Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn er folgende Nachweise erbringt: a. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der zweiten Studienstufe (Masterstudium) mit zusätzlichen, über den Abschluss der ersten Studienstufe hinausgehenden 90 bis 120 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) in einem branchennahen Fachbereich oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; b. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der ersten Studienstufe (Bachelorstudium) mit mindestens 180 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) im einem branchennahen Fachbereich oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss und sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; c. einen Abschluss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes1 oder Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachschule im Sinne von Art. 27 Bst. b des Berufsbildungsgesetzes[2] im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Auch würden private Ausbildungsgänge, die keinen in- oder ausländischen Hochschulabschluss darstellen, nicht mehr ausreichen, um als qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwaltungsunternehmens oder eines Trustees zu sein. Und dies würde für so renommierte und international anerkannte Ausbildungslehrgänge wie den Trust and Estate Practitioner der STEP gelten. Die vorgeschlagene Lösung ist nicht durchdacht und völlig untauglich.	fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; d. einen Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes3 im Fachbereich des Bank- und Finanz-wesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; e. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Sinne von Art. 17 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes4 im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens, ein allgemeinbildender Abschluss auf der Sekundarstufe II, der zum Eintritt in eine Hochschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes5 berechtigt, oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und zehn Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; f. einen Weiterbildungsabschluss einer Universität in einem branchennahen Fachgebiet, welcher für den Zugang einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums auf ersten oder zweiten Stufe verlangt und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; g. Gleichwertigkeitsbestätigungen für einen Abschluss gemäss den Buchstaben a. bis f. und

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					eine den jeweiligen Abschlüssen entsprechende Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte. [Abs. 2 regelt die Materie für die Trustees] [3] Die Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder als Trustee muss ab dem Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bzw. des allgemeinbildenden Abschlusses gemäss Abs. 1 Bst. d. bzw. Abs. 2 Bst. d. erworben worden sein. [4] In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen von den Anforderungen der Abs. 1 und 2 gewähren. [5] Qualifizierte Geschäftsführer eines Vermögensverwalters oder Trustees halten die durch Ausbildung erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrecht.
Art. 19 Abs. 2	☐	☒	☐	Der Ansatz, dass sehr kleine Vermögensverwalter das Risikomanagement und die internen Kontrollen nicht in eine eigene, von den ertragsorientierten Tätigkeit unabhängige Abteilung auslagern müssen, wird vom Grundsatz her sehr begrüsst. Eine solche Bestimmung ist für kleine betriebliche Einheiten, wie sie den Grossteil der Branche ausmachen, von existentieller Bedeutung. Der Schwellenwert für die personelle Grösse des Unternehmens scheint uns mit mehr als fünf Personen in angemessener Weise gewählt. Allerdings trifft dies für die Umsatzschwelle von CHF	Änderung des Wortlauts von Abs. 2 Bst. a wie folgt: eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Vollzeitäquivalenten bei den Beschäftigten oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 2 Millionen Franken aufweist; und [Bst. b unverändert] Zusätzlich ist folgender Unterabsatz nach Bst. b einzufügen:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				1.5 Mio. nicht zu. Dieser Wert scheint sehr willkürlich gewählt und führt nach unseren statistischen Erhebungen dazu, dass eine erhebliche Zahl von betroffenen Unternehmen im Bereich der Vermögensverwaltung dauernd um diesen Wert kreisen und in einem Geschäftsjahr darüber liegen und im nächsten wieder darunter. Die Festlegung eines Schwellenwerts von CHF 2 Mio. würde hier mehr Rechtssicherheit und Klarheit für die betroffenen Unternehmen schaffen, ohne dass dabei die Wirksamkeit einer guten Governance bei den betroffenen Unternehmen in Frage gestellt wird. Unklar bleibt aufgrund des Wortlauts der Bestimmung und der Ausführungen im Erläuterungsbericht, ob es bei der Anzahl der beschäftigten Personen um Headcount oder Vollzeitäquivalente geht. Die Bestimmung ist damit in mehrfacher Hinsicht ungenügend und unbefriedigend. Da mit dem Abstellen auf die Zahl beschäftigter Personen Teilzeitarbeitsverhältnisse, wie sie bei Vermögensverwaltern gerade in administrativen Funktionen sehr häufig vorkommen benachteiligt werden, erachten wir ein Abstellen auf Vollzeitäquivalente als die sachgerechtere Lösung. Ansonsten würde das Angebot an Teilzeitstellen, von denen insbesondere berufliche Wiedereinsteiger(innen) nach Mutter- oder Vaterschaftspause profitieren, durch regulatorische Massnahmen künstlich und wettbewerbsschädlich ausgedünnt. Ausserdem sind gerade KMU, wie	Dabei müssen die Schwellenwerte von Bst. a in zwei von drei vergangenen Geschäftsjahren überschritten werden, oder es muss die Überschreitung im Geschäftsplan des Vermögensverwalters vorgesehen sein.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				es die allermeisten Vermögensverwalter sind, darauf angewiesen, Stellenpläne in „kleinen Verhältnissen" skalieren zu können. Dies ist nur mit Teilzeitstellen sinnvoll zu bewerkstelligen. Vermögensverwalter sind darauf angewiesen, ihre betriebliche Organisation tragfähig und längere Frist planen zu können. Ein Hin und Her über und unter den Schwellenwert führt hier zu unerwünschten Konsequenzen. Es ist deshalb sachgerecht, dass die strengeren Organisationsvorgaben erst eintreten, wenn ein Überschreiten der Schwellenwerte in mehr als einem Geschäftsjahr auftritt. Dies gilt in besonderem Masse für den Schwellenwert des Bruttoertrags. In nahezu 100% aller Honorarvereinbarungen in der Vermögensverwaltung wird das Entgelt in Prozenten oder Basispunkten der verwalteten Vermögen bemessen. Die Erträge hängen damit direkt von der Entwicklung der Finanzmärkte ab. (Faktisch ist auch das gewöhnliche VV-Honorar zu einem signifikanten Teil eine erst in Zukunft und bei nachhaltig positiver Vermögensentwicklung zahlbare Performance Fee.) Es ist aus den für die Regulierung massgeblichen Risikogedanken daher von vornherein sachfremd, wenn die Realisierung einer positiven Marktentwicklung in den Kundenportfolios zu strengeren regulatorischen Massnahmen führt.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Entsprechend ist auf einen mehrjährigen Zeitraum abzustellen. Eine weitere Schwachstelle ist, dass die Bestimmung faktisch nur auf Vermögensverwalter angewandt werden kann, die bereits tätig sind. Dies schliesst die Anwendung auf neu zu bewilligende Vermögensverwalter, die eine grössere Organisation von vornherein planen, von vornherein aus, was zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Entsprechend muss vorgesehen werden, dass geplante, grössere Vermögensverwalter mit entsprechend geplanter erhöhten Risiken im Geschäftsmodell von Anbeginn an den strengeren Organisationsvorschriften unterworfen werden können. Grundlage muss da der im Bewilligungsverfahren vorzulegende Geschäftsplan bilden. Art. 19 Abs. 2 ist deshalb entsprechend dem Vorschlag neu zu formulieren und um einen Unterabsatz zu ergänzen.	
Art. 19 Abs. 3	☐	☐	☒	Für das Erfordernis der Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision fehlt es im FINIG klarerweise an einer gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz setzt mit der Anforderung der zwei qualifizierten Geschäftsführer einen klaren Rahmen. Die Verordnung lässt keine derartigen Ausweitungen des gesetzlich vorgegebenen Governance-Modells zu.	Streichung von Abs. 3

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 25	☐	☐	☒	Wir lehnen es ab, dass auch kleinste Vermögensverwalter mit Umsätzen unter CHF 500'000 in Form von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften nach OR Geschäftsbücher führen müssen.	Streichung
Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐	☐	☐	Wir verweisen darauf, dass die Darstellung von Mindestkapital und Eigenmittel in der Verordnung so geregelt ist, dass deren Einhaltung bei kleinen Einzelunternehmen oder Personengesellschaften auch ohne formelle Rechnungslegung nach OR gewährleistet werden kann.	…
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	Mit dem Verordnungsentwurf wird die Chance verpasst, das schweizerische Kollektivanlagenrecht von unnötigem regulatorischem Ballast zu entschlacken und dieses auch in einem internationalen Kontext wettbewerbsfähig zu machen.	Die KKV und die Bestimmungen der FINIV über Vermögensverwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen sind nochmals zu überarbeiten. Insbesondere sind die Vorschriften für Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sinnvoll anzupassen. Es würde zu weit gehen, hier den gesamten Anpassungsbedarf aufzuzeigen.
Art. 27	☐	☒	☐	Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Berechnung der Schwellenwerte werden sehr begrüsst.	…
Art. 27 Abs. 5	☐	☒	☐	Hier stellt sich – wie grundsätzlich bereits im geltenden Recht – die Frage, was mit Bewilligungsgesuchen zu geschehen hat, wenn die	Art. 27 Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen: [5] Überschreitet ein Vermögensverwalter einen Schwellenwert nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Schwellenwerte nach Art. 24 FINIG im Laufe des Bewilligungsverfahrens unterschritten werden. Die Praxis der FINMA stellt derzeit darauf ab, dass bei einem nachfolgenden Unterschreiten der Schwellenwerte infolge der Marktentwicklung der verwalteten Fondsvermögen, die Bewilligungspflicht (derzeit nach dem KAG) weiter bestehen bleibt. Der Fall, dass im Laufe des Bewilligungsverfahrens die Geschäftstätigkeit des Vermögensverwalters so verändert wurde, dass ein (erneutes) Überschreiten der Schwellenwerte auf längere Sicht nicht mehr zu beurteilen sein wird, ist nach hiesigem Kenntnisstand bisher nicht aufgetreten. (Nur die vollständige Aufgabe der Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen im Lauf des Bewilligungsverfahrens wurde beobachtet.) Nach die Zahl der möglichen Vermögen, die zu einem Über- und Unterschreiten der Schwellenwerte führen kann, mit den Vorsorgevermögen grösser geworden ist, erweist sich eine sklavische Übernahme des bisherigen Verordnungsrechts als untauglich. Insbesondere dürfte im Bereich der Verwaltung von Vorsorgevermögen häufiger festzustellen sein, dass Vermögensverwalter ihr Geschäftsmodell so anpassen wollen, dass sie unter den Schwellenwerten des Art. 24 FINIG bleiben. Die Beaufsichtigung als Vermögensverwalter von Kollektivvermögen ist	so muss er dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden. Er muss innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG einreichen, wenn er nicht innert dieser Frist Änderungen an seinem Geschäftsmodell vornimmt, welche ein erneutes Überschreiten der Schwellenwerte auf mittlere zeitliche Sicht als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Zudem ist ein neuer Abs. 6 in die Bestimmung wie folgt einzufügen: [6] Werden Anpassungen am Geschäftsmodell in Sinne von Absatz 5 während eines laufenden Bewilligungsverfahrens vorgenommen, so wird das Bewilligungsverfahren gegenstandslos.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				schwerfällig und teuer. Dieses Bewilligungsregime ist nur von solchen Unternehmen sinnvoll zu stemmen, die einen Auf- und Ausbau des Unternehmens weit über die Schwellenwerte hinaus planen. Wer klein bleiben will, kann sich dieses „regulatorische Gewand" auf mittlere bis längere Sicht kaum leisten. Es ist deshalb vorzusehen, dass ein Vermögensverwalter, der nach Überschreiten der Schwellenwerte ein Bewilligungsgesuch stellt, dieses bei einem nachfolgenden Unterschreiten der Schwellenwerte infolge Veränderungen in seinem Geschäftsmodell (Verringerung der Mandate im Bereich der Kollektivvermögen) wieder zurückziehen und „normaler" Vermögensverwalter bleiben kann und darf.	
Art. 29. Abs. 4	☐	☐	☒	Art. 29 Abs. 4 diskrimiert Grenzgänger und widerspricht dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU in krasser Weise	Streichen
Art. 29 Abs. 6 / Art. 30	☐	☒	☒	Die Bestimmung, dass grundsätzlich jeder Vermögensverwalter von Kollektivvermögen über einen teilweise von der Geschäftsführung und den Gesellschaftern unabhängigen VR verfügen muss, ist nicht sachgerecht. Die Bestimmung ist in unnötiger Weise KMU-feindlich. Ein solcher Verwaltungsrat soll nur von grösseren Verwaltern verlangt werden können. Art. 29	Art. 29 Abs. 6 wie folgt neu zu fassen: Die FINMA kann vom Vermögensverwalter von Kollektivvermögen verlangen, dass er ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle im Sinne von Art. 30 bestimmt, wenn sein jährlicher Bruttoertrag 5 Millionen Franken übersteigt und Art und Umfang seiner Tätigkeit es erfordern.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Abs. 6 und Art. 30 sind entsprechend anzupassen.	
Art. 36	☐	☐	☒	Die Bestimmung wurde aus Gründen der Kompatibilität des schweizerischen Aufsichtsrechts mit der AIFMD geschaffen. Die Bestimmung hat heute keine eigenständige Bedeutung mehr. Sie gilt nach AIFMD auch nur für Vermögensverwalter, die auch das Fondsgeschäft betreiben. Für ergänzende Eigenmittel bildet hier Art. 34 Abs. 6 eine ausreichende Grundlage. Art. 36 kann entsprechend ersatzlos gestrichen werden.	Streichen
3. Abschnitt: Fondsleitungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir äussern uns dazu nicht im Detail, da unsere Branche nicht direkt betroffen ist.	…
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir äussern uns dazu nicht im Detail, da unsere Branche nicht direkt betroffen ist.	…
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 70	☐	☒	☐	Art. 70 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 nennt nur die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen. Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen nach FINIG dürfen aber auch das «Fondsgeschäft betreiben», d.h. die fondstechnische Ad-	Art. 70 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-FINIV ist um den Einschub «oder das Fondsgeschäft betreiben» zu ergänzen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				ministration von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ausüben. Entsprechend ist die Bestimmung zu ergänzen. Damit wird der Standort Schweiz für Zweigniederlassung ausländischer Fondsverwaltungsgesellschaften attraktiver.	
6. Abschnitt: Vertretungen					
3. Kapitel: Aufsicht					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 76	☐	☒	☐	Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass in der Vermögensverwaltung oder als Trustee tätige Gruppengesellschaften von Banken im Rahmen der Gruppenaufsicht überwacht werden können, und von der Anschlusspflicht an eine AO befreit werden. Die vorgeschlagene Norm ist aber eine Blanko-Delegationsnorm zugunsten der FINMA. Derartige Kompetenzdelegationen ohne nähere Bestimmung des Rahmens, wie die delegierten, gesetzesderogierenden Befugnisse auszuüben sind, sind rechtsstaatlich bedenklich, ja eigentlich unzulässig.	Abs. 1 ist um folgenden Satz zu ergänzen: «Eine Freistellung von der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsorganisation darf nur erfolgen, wenn die Gruppengesellschaft eng in das Risikomanagement, die interne Kontrolle und die interne Revision der Finanzgruppe eingebunden ist.»

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Es waren und sind auch solche pauschalen Delegationsnormen, deren Anwendung in den vergangenen Jahren zur Kritik an der Aufsichtstätigkeit der FINMA geführt haben – bis hin zu Interventionen des Parlaments. Es ist deshalb wichtig, hier den Rahmen, in welchem die FINMA Ausnahmen von AO-Anschlusspflicht gewähren darf, näher zu bestimmen. Dabei kann die entscheidende Grösse nur das Mass der Integration der Gruppengesellschaft(en) in die Governance-Strukturen der Gruppe sein. Eine einzelne Gruppengesellschaft, welche nicht sehr eng in eine gruppenweite Risikomanagement und Compliance-Aktivität eingebunden ist, darf nicht von der laufenden AO-Aufsicht befreit werden. Es ist ebenfalls vorauszusetzen, dass Gruppengesellschaften, die von AO-Aufsicht befreit werden, in die Zuständigkeit einer gruppenweiten internen Revision fallen. Keine Ausnahme darf es geben von der Bewilligungspflicht nach FINIG. Dafür besteht keine gesetzliche Grundlage! Dies ist zumindest im Erläuterungsbericht ausdrücklich so zu vermerken.	

Art. 79	☐	☐	☒	Mit dieser Bestimmung wird den Vermögensverwaltern und Trustees untersagt, das Opting-Out von der eingeschränkten Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu wählen. Das ist ein schwerer Eingriff ins Gesellschaftsrecht, für welchen im FINIG keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Das FINIG erlaubt zudem für die periodische regulatorische Prüfung Zyklen von bis zu vier Jahren. Die Frequenz bestimmt sich nach einheitlichen von der FINMA festgelegten risikoorientierten Bestimmungen. Mit dem Verbot des Opting out nach dem OR wird diese Ausnahme von der jährlichen Prüfung zum toten Buchstaben. Es ist zwar nicht jährlich eine regulatorische Prüfung vorzunehmen. Der Prüfer hat jedoch jährlich eine Buchprüfung durchzuführen. Dabei hat er sich (bei der eingeschränkten Revision) u.a. zu vergewissern, dass keine Anhaltpunkte für Verstösse gegen Gesetze oder Statuten vorliegen. Faktisch ist so jedes Jahr nicht nur eine eingeschränkte Prüfung der Geschäftsbücher und der Rechnungslegung, sondern auch eine «eingeschränkte regulatorische Prüfung» durchzuführen. Damit wird der klare Wille des Gesetzgebers, wonach Prüfungen risikoorientiert mit der Möglichkeit zu Prüfzyklen von bis zu vier Jahren möglich sein sollen, durch die Verordnung unterlaufen. Die Bestimmung kann ohne weiteres ersatzlos gestrichen werden, da die regulatorisch wichtigen Kennzahlen für Vermögensverwalter und Trustees sich nur sehr eingeschränkt aus Buchführung und Rechnungslegung ergeben (kein Bilanzgeschäft, kein Ausserbilanzgeschäft, sondern Vollmachten- bzw. Trust-Geschäft). Die	Art. 79 E-FINIV ist ersatzlos zu streichen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				wesentlichen Zahlen können gut und einfach im Rahmen der periodischen regulatorischen Prüfungen erhoben und geprüft werden.	
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir kommentieren die Bestimmungen zu Fondsleitungen, Wertpapierhäusern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten nicht näher.	...
3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen					
4. Kapitel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Anhang 1: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
1. Revisionsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
4. Verordnung über die Stempelabgaben					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	Wir äussern uns dazu nicht.	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
5. Verrechnungssteuerverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	Wir äussern uns dazu nicht.	…
6. Freizügigkeitsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☒	Unter den Schwellenwerten des FINIG dürfen Vermögensverwalter auch Vermögen von Freizügigkeitsstiftungen verwalten. Das sieht Art. 27 Abs. 2 E-FINIV auch ausdrücklich so vor. Freizügigkeitsstiftungen halten denn auch zweifelsfrei Vorsorgevermögen. Nur soll nun die Freizügigkeitsverordnung nicht entsprechend angepasst werden und Vermögensverwalter sollen weiterhin und trotz FINMA-Bewilligung auch unterhalt der Schwellenwerte von der Vermögensverwaltung von Freizügigkeitsvermögen ausgeschlossen bleiben. Das ist schlicht gesetzwidrig und widerspricht auch den Bestimmungen von Art. 27 Abs. 2. Vermögensverwalter sind deshalb auch in der Freizügigkeitsverordnung zu nennen.	…
Art. 19a Abs. 3	☐	☒	☐	Aus den vorstehend genannten Gründen ist die Bestimmung anzupassen.	Nach Verwaltern von Kollektivvermögen ist folgender Text einzusetzen: «oder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schwellenwerte einem Vermögensverwalter»

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	Wir begrüssen insbesondere, dass die Bestimmungen zur Vermögensverwaltung von der BVV2 in die FINIV überführt werden. Ohne entsprechende Streichungen würden sonst inkonsistente Mehrfachregulierungen gleicher Sachverhalte geschaffen.	...
8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
9. Edelmetallkontrollverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
10. Kollektivanlagenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir begrüssen die Entflechtung der Produkteregulierung von den Bestimmungen zur Institutsaufsicht, welche neu in FINIG und FINIV beheimatet ist.	...
Art. 129a	☐	☐	☒	Art. 129a KKV geht immer noch von qualifizierten Anlegern im Sinne des FIDLEG aus. Diese gibt es nicht. Für Fonds, die nur professionellen Anlegern angeboten werden, sind keine Vertreter- und Zahlstellenpflichten vorzusehen.	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
11. Eigenmittelverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
12. Geldwäschereiverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 31b	☐	☒	☐	Die Zusatzabgabe für Aufsichtsorganisationen soll sich alleine nach den angeschlossenen Institutstypen bemessen – unabhängig davon, wie die von diesen generierten Geschäftsvolumina, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder wirtschaftliche Bedeutung sind. Handelsprüfer nach EMKG sind grosse Unternehmen, Vermögensverwalter und Trustee dagegen kleine bis sehr kleine Unternehmen. Die Zusatzabgabe soll so nach willkürlichen Kriterien bemessen werden. Die vorgeschlagene Bemessung der Zusatzabgabe bei Unternehmen aus drei klar abgegrenzten, aber völlig unterschiedlichen Branchen, mit klar unterschiedlichen Unternehmensgrössen missachtet das	Die Zusatzabgabe soll sich nach verschiedenen Kriterien bemessen, nicht nur nach der Zahl der angeschlossenen Finanzinstitute. Es sind weitere Kriterien wie die Gesamtzahl der Beschäftigten, die Umsätze und die Bilanzsummen der angeschlossenen Institute zu berücksichtigen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Äquivalenzprinzip bei der Bemessung von öffentlichen Abgaben. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung erweist sich so als gesetz- und verfassungswidrig.	
15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	In Anhang 2 zur FinfraV wäre noch der Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen durch den Vermögensverwalter von Kollektivvermögen zu ersetzen.	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Bestimmungen könnten auch in die FINIV integriert werden.	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Abschnitt: Gegenstand					
Art. 1	☒	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Bewilligung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 2 Abs. 1 Bst. d.	☐	☒	☒	Die Zahl der Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer, die sich einer bestimmten Aufsichtsorganisation anschliessen werden, ist vor der Bewilligungserteilung ungewiss. Ungewisse, in der Zukunft liegende Sachverwalte bzw. deren Verwirklichung darf nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung als Aufsichtsorganisation sein. Entsprechend ist dieses Erfordernis zu streichen.	Der Satzteil «durch eine ausreichende Anzahl von Beaufsichtigten» ist zu streichen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 4 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☒	... Das Erfordernis, dass der Präsident des obersten, nicht mit Aufgaben der operativen Aufsicht betrauten Organs von den Beaufsichtigten unabhängig sein muss, entbehrt jeglicher Logik. Es ist anzustreben und im Gesetz auch ausdrücklich so vorgesehen, dass Exponenten der beaufsichtigten Marktteilnehmer in diesem Organ Einsitz nehmen können. Dass ausgerechnet der Präsident branchenfremd sein muss, ist sachfremd. Es genügt, wenn Stichentscheide durch ein unabhängiges Organ, das nicht der Präsident sein muss, getroffen werden. Interessenkonflikte sind dann dauerhaft, wenn ein Mitglied des mit der nicht-operativen Verwaltung in enger Beziehung zu einem beaufsichtigten Institut steht. Entsprechend dürfte praktisch jeder Interessenkonflikt eines Organmitglieds dauerhaft sein, und so zum Ausschluss von der entsprechenden Organtätigkeit führen. Abs. 4 der Bestimmung widerspricht so dem klaren Wortlaut des Gesetzes, das keine solche Unabhängigkeit aller Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans verlangt.	... Satz 1 von Art. 4 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen. Satz 2 von Art. 4 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.
Art. 5	☐	☒	☒	Das FINIG verlangt weder Mindestkapital, noch Eigenmittel von den AO. Das Gesetz legt ausschliesslich die Bildung von Reserven als einzige finanzielle Sicherheit fest, die eine AO aufzubringen hat.	Art. 5 ist ersatzlos zu streichen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Für ein auf Verordnungsebene festzulegendes Mindestkapital und die dauerhafte Haltung von Eigenmitteln fehlt es an der gesetzlichen Grundlage. Der Wille des formellen Bundesgesetzgebers ist klar: Es sind innert angemessener Frist Reserven zu bilden und nichts anderes. Entsprechend sind die Anforderungen an Mindestkapital und Eigenmittel zu streichen. Die Reserven sind schon hoch genug. Bei einem jährlichen Beitrag von geschätzten CHF 4'000 pro Vermögensverwalter und 1'000 angeschlossenen Instituten hat eine AO Reserven von CHF 4 Mio. aufzubauen. Damit hat der Gesetzgeber schon eine sehr hohe Hürde gesetzt, die nicht auf dem Verordnungsweg weiter erhöht werden darf.	
Art. 6	☐	☒	☒	Die Reservebildung ist gesetzlich vorgesehen. Allerdings hat die vorgeschlagene Bestimmung einige mathematische Schwächen. Wenn die AO 10% der Gesamtausgaben pro Jahr als angemessene Reserve aufbaut, dann kann das gesetzliche Ziel eines vollen Jahresbudgets nicht in 5 Jahren erreicht sein. Das geht rechnerisch – auch mit Zinseszinseffekt – niemals auf. Es bleibt zu hoffen, dass unser Finanzdepartement nicht immer so falsch rechnet. Aber hier ist offenbar ein Fehler passiert. Dessen Korrektur macht Abs. 2 der Bestimmung gegenstandslos. Hingegen ist ein neuer Absatz zu schaffen, der festlegt, dass nur die Tätigkeit als Aufsichtsorganisation mit Reserven in der Höhe eines Jah-	Abs 2 ist ersatzlos zu streichen. In einem neuen Absatz ist zu regeln, dass eine AO, die auch als SRO zugelassen ist, nur für ihre Tätigkeit als AO Reserven nach Art. 43f FINMAG bilden muss, wenn sie eine transparente Spartenrechnung für AO und SRO führt.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				resbudgets zu sichern ist. Ist eine Aufsichtsorganisation auch als SRO im Sinne des GwG tätig, ist diese Tätigkeit nicht reservepflichtig, da im Geldwäschereigesetz keine entsprechende Anforderung an die SRO statuiert wird. Müsste eine kombinierte AO/SRO ihre gesamte Tätigkeit mit hohen Reserven abdecken, würde der Wettbewerb unter der SRO zugunsten der nicht reservepflichtigen Organisationen massiv verzerrt.	
Art. 8	☐	☒	☒	Die AO hat den entsprechenden Vorgaben in den formellen Bundesgesetzen (OR oder ZGB – letzteres insbesondere im Fall, dass die AO als Verein oder Stiftung organisiert ist) Buch zu führen und Rechnung zu legen. Für die Anwendbarerklärung des Aktienrechts auf dem Verordnungsweg fehlt die gesetzliche Grundlage im FINIG. Eine Derogation von Bundesgesetzen durch Verordnung ist nicht möglich. Entsprechend ist Abs. 2 der Bestimmung zu streichen.	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…

acolin

Federal Department of Finance
rechtsdienst@sif.admin.ch

Zurich, February 6, 2019

Position Paper on FinSO and FinIO

The ACOLIN Group, headquartered in Zurich and specialized in cross-border distribution services for funds, includes two companies holding representative licenses in Switzerland. ACOLIN Fund Services AG holds a license as representative of foreign funds distributing in Switzerland to qualified and non-qualified investors, represents approximately 950 (640 FINMA registered) funds in total. Hugo Fund Services, based in Geneva, has a representative license for foreign funds for qualified investors only. It represents approx. 600 funds. The number of asset managers that the group counts as clients is around 600, with the vast majority of asset managers based outside Switzerland (over 90%).

Distribution in Switzerland of foreign FINMA authorized funds is transparent and easy to monitor. However, distribution of foreign funds to unregulated qualified investors in Switzerland is less transparent. It is estimated, by discussing with many Swiss legal representatives, that the number of funds having appointed a representative for distribution to qualified investors in Switzerland since 2015 is at least at 4'000 funds. The distribution agreements that accompany these funds are with foreign entities mostly.

In our capacity as experts in Switzerland on the fund distribution activities occurring in Switzerland we would like to present you with several considerations to shed light on the current Ordinance consultation process.

Representatives of ACOLIN and Hugo are part of SFAMA's working group, as well as the AFBS, and have actively shared their proposals and comments during the consultation procedure of the FinSO and the FinIO.

The main proposals that the ACOLIN Group has put forward in the consultation process are:

- **Distribution of foreign funds in Switzerland must be considered an offer of a financial service, as specified in the Explanatory Report released with the Ordinances.**

  We welcome the specification in FinSO article 3 paragraph 1 that also pure fund distribution shall fall under the definition of financial services under FinSA. This clarification is needed to assure that fund distribution / fund advertising in Switzerland is also considered as a financial service and therefore people who distribute financial products (e.g. funds) must comply with the code of conduct as well.

  Should this concept be removed, as is requested by other players in the industry, we can only sound a warning bell.

The results would be that many foreign fund providers, from any country, and regardless of the existence of any form of regulatory supervision, will gain completely free access to Switzerland and can advertise and even offer their products and financial services to every kind of investor. In essence, this is thousands of people who regularly come to Switzerland (cross-border distribution) contacting pension funds, banks, large companies, high net worth individuals and family offices, and would not need to comply with the supervisory duties (code of conduct) as set out in the FinSA.

Moreover, the level playing field will not be achieved as reciprocity of this open market will not exist. Swiss financial service providers will have a disadvantage and will never achieve a fully open border in return.

- **Register of Advisers: allow foreign regulated financial service providers to register the name of the regulated entity all the while providing the name of the different individuals who will be active in Switzerland**, thus avoiding the burdensome individual registrations all the while remaining in compliance with the law.

  With a desire of keeping an open market for the offering of financial services and allow professional and institutional investors to have sufficient access to funds, putting in place such a complex mechanism will create more restrictions than is currently the case. In addition, there is little guarantee that the register will be maintained by foreign individuals. Therefore, it would be more reliable and more convenient for all the involved parties to put the responsibility on the foreign regulated financial company (with the assistance of a Swiss legal representative if necessary) to assure that the individuals which offer the financial products to Swiss investors fulfill the requirements of the Swiss laws and regulations at all times. It is thus the entity in question that will be able to ensure that the list of people active in Switzerland is always up-to-date, and that the different conditions to be on the register are respected at all times (necessary experience, sufficient knowledge of the code of conduct, professional indemnity insurance, ombudsman etc.).

We thank you for your time and consideration of the above. We will gladly provide the current document in French or German should this so be required. We are also available for any questions.

Emilie Tränkner
ACOLIN Fund Services AG

Anne-Cathrine Frogg
Hugo Fund Services SA

Association Romande des Intermédiaires Financiers

Rue de Rive 8 - Case postale 3178 - 1211 Genève 3
Tél. 022 310 07 35 - Fax 022 310 07 39 - www.arif.ch - e-mail: info@arif.ch
CHE-101.192.434 TVA

Département fédéral des Finances DFF
Service juridique du Secrétariat d'État
aux questions financières
internationales SFI
Bundesgasse 3
3003 Berne

Anticipé par courriel
rechtsdienst@sif.admin.ch

Genève, le 30 janvier 2019

Concerne : consultation à propos des ordonnances concernant la surveillance des marchés financiers (OEFin, OSFin et OOS)

Mesdames, Messieurs,

Nous vous adressons avec la présente nos commentaires et remarques sur les ordonnances mises en consultation en vue de l'application du paquet législatif sur la surveillance des marchés financiers.

Nous rappelons que l'ARIF, Association Romande des Intermédiaires Financiers, est une association de droit privé agréée depuis 1999 comme Organisme d'autorégulation en matière de lutte contre le blanchiment. Elle compte près de 500 membres dont une majorité d'établissements financiers assujettis au paquet législatif sur la surveillance des marchés financiers.

Nos commentaires seront divisés ci-après en trois parties :

- d'abord ce qui concerne les dispositions applicables aux assujettis, par article et par ordonnance ;
- ensuite ce qui concerne les dispositions relatives aux futurs organismes de surveillance, fonction pour laquelle l'ARIF sollicitera son agrément ;
- enfin, à propos du cas particulier des essayeurs en métaux précieux.

A. Dispositions applicables aux assujettis

OEFIN

Ad article 4 OEFin : il serait judicieux de prévoir, à cet article, ou un autre à créer, que le dossier constitué aux fins de l'affiliation à l'OS sert de base à la requête d'autorisation auprès de la FINMA, afin d'éviter un travail administratif redondant.

Ad article 5 lit. f OEFin : Il convient de préciser s'il s'agit de la société d'audit statutaire ou de la société d'audit éventuellement mandatée par l'organisme de surveillance dans le cadre de l'application des lois sur les services financiers.

Ad article 6 al. 1 OEFin : La notion de « *documents faisant foi en la matière* » est imprécise. Il conviendrait de viser spécifiquement les statuts ou le règlement d'organisation au sens de l'article 9 LEFin.

Ad article 7 al. 1 OEFin : La disposition présente un vice de rédaction en ce que la mention des détenteurs de participation qualifiée dans le texte préambulatoire ne peut s'appliquer qu'aux sociétés, et en aucun cas aux personnes physiques. Il convient donc de reformuler la lettre b) en rajoutant un chiffre 5 formulé comme suit : « *et pour les détenteurs de participation qualifiée au sens de l'article 11, al. 3 LEFin, les indications visées à la lettre a) ci-dessus, à l'exception des certificats de travail et des références.* ». Cette dernière exception est justifiée par le fait que rien ne sert de vérifier les certificats et références de travail d'un détenteur de participation qualifiée.

Ad article 7 al. 1. Lit. a ch. 3 OEFin : La disposition pose problème en ce sens que nombre de gestionnaires indépendants depuis de nombreuses années ne disposent d'aucun certificat de travail. De plus, il n'est pas souhaitable qu'ils doivent requérir des références de clients ou d'autres intermédiaires financiers, pour des raisons de confidentialité et de concurrence.

Ad article 7 al. 5 OEFin : Il conviendrait d'ajouter les personnes qui exercent une influence notable sur l'établissement financier d'une quelconque autre manière, sans considération de leur part au capital ou au droit de vote, comme le prévoit l'article 11 al. 4 LEFin.

Ad article 11 al. 1 OEFin : La disposition est calquée sur celle applicable en matière LBA. Ceci ne nous semble pas justifié. En effet, les enjeux sont différents. La LBA concerne la protection du public contre des activités criminelles, en conformité avec les engagements internationaux de la Suisse. La protection de la clientèle des prestataires de services financiers poursuit des buts de politique et de police économique. La fixation de limites inférieures aussi basses qu'un revenu brut de CHF 50'000.- par an aura pour conséquence que la quasi-totalité des gestionnaires de fortunes et trustees, mêmes les plus petits, seront considérés comme exerçant une activité professionnelle, sachant que le produit brut de CHF 50'000.- sera, lui, quasiment toujours atteint.

La suppression dans le cadre des travaux parlementaires de la clause de « *grand fathering* » qui aurait permis aux gérants de fortunes ou trustees en fin de carrière ou peu actifs, particulièrement les personnes physiques indépendantes, d'échapper aux contraintes de la nouvelle loi, doit être compensée par une certaine largesse dans les seuils à partir desquels l'activité devient professionnelle, et nous suggérons de porter ces seuils à un produit brut d'au moins CHF 100'000.- (seuil d'assujettissement à la TVA) par année civile, et des valeurs patrimoniales gérées dépassant CHF 10 millions.

Ad article 11 al. 4 OEFin : La notion de personnes proches doit être mieux définie, et mise en accordance avec son équivalent en matière LBA, ainsi qu'avec celui de « *personnes avec lesquelles sont entretenus des liens économiques ou familiaux* » au sens de l'article 2, al. 2a LEFin.

Ad article 15 al. 5 OEFin : La possibilité d'imposer aux gestionnaires de fortunes et aux trustees un organe d'administration distinct de la direction opérationnelle dès un produit brut annuel de CHF 5 millions nous semble excessive. Le produit brut annuel envisagé serait celui d'entreprises de taille moyenne. Dans celles-ci, le rôle du Conseil d'administration est soit limité à des formalités statutaires, sans rôle stratégique, soit composé des « associés » qui sont la principale force opérationnelle de l'entreprise. Seules les grandes entreprises peuvent se payer le luxe d'un véritable Conseil d'administration exerçant une haute direction stratégique, une surveillance et un contrôle effectif sur la direction opérationnelle, et totalement distinct de celle-ci. Nous suggérons

donc de relever à un produit brut annuel d'au moins CHF 10 millions le niveau à partir duquel une telle séparation peut parfois être exigée.

A l'inverse, nous sommes d'avis qu'il convient de formuler cette exigence de manière alternative, et non cumulative, si l'étendue et le genre d'activités requièrent une telle séparation, quel qu'en soit le seuil.

Par ailleurs, par souci de cohérence avec les exigences du Code des obligations (article 727a al. 2 CO) en matière d'audit restreint, celui-ci ne devrait être imposé qu'à partir d'un personnel supérieur à dix emplois à plein temps.

Ad article 16 al. 1 OEFIN : Il convient de préciser que la notion de « banque au sens de la LB » inclut les banques étrangères correspondant à la même définition.

Ad article 16 al. 2 OEFin : La mention de ce que « *l'étendue de la procuration est clairement définie* » est peu claire et sujette à de larges interprétations. Il convient de mentionner expressément les points sur lesquels la procuration doit porter.

Ad article 16 al. 3 OEFin : On peut comprendre cet alinéa dans le sens que le gérant de fortunes ou le trustee pourrait détenir en son nom des comptes groupés dont les segments seraient attribués par la banque ou la maison de titres à chacun des clients concernés. Cette situation nous semble dangereuse du point de vue du droit civil et pénal, notamment en cas de séquestre visant la personne du gestionnaire ou du trustee. Il semble préférable que les avoirs de chaque client soient déposés sur un compte exclusivement à son nom, établissant une relation contractuelle directe entre le client et la banque dépositaire, ce qui contribue à renforcer la surveillance prudentielle.

Ad article 18 al. 1 OEFin : Le texte n'indique pas clairement si les conditions posées aux lettres a) et b) sont cumulatives ou alternatives. Si elles sont cumulatives, une expérience de trois ans couplée avec une formation de bon niveau apparaît suffisante. Il n'est exigé aucune expérience particulière pour beaucoup de professions libérales soumises à une formation diplômée.

De plus, s'agissant de la lettre b), toute la profession et les milieux concernés s'interrogent sur ce que recouvre la notion « *d'expérience nécessaire pour effectuer un audit de gestionnaire de fortunes et de trustee* ». Les professions d'auditeur et celle de gestionnaire de fortunes ou de trustee sont fondamentalement différentes et ne justifient ni des mêmes formations, ni des mêmes expériences.

De manière générale, cette question de l'exigence en matière de formation et d'expérience est l'une des principales débattue dans le cadre de l'application des nouvelles lois.

Il n'existe actuellement qu'un nombre restreint de formations académiques bénéficiant d'une reconnaissance étatique en matière de gestion de fortune ou d'activité de trustee. De nombreux prestataires de formation privée existent, dont la qualité de l'enseignement et les examens permettant d'obtenir un diplôme ne font l'objet d'aucun contrôle étatique, ce qui ne signifie d'ailleurs pas qu'ils soient de mauvaise qualité.

Il est important d'établir des standards reconnus, et de déléguer à la FINMA le soin de fixer la liste, qui pourra être complétée, et qui devra être mise à jour, des formations jugées suffisantes, en laissant une porte ouverte à l'examen de cas particuliers et en obligeant à une réévaluation périodique, par la FINMA et/ou par les organismes de surveillance.

Ce point est essentiel à une juste application de la loi et à une sécurité juridique pour les personnes qui seront assujetties à formation, de sorte qu'elles puissent connaître leurs obligations en matière de compétence professionnelle.

Ad article 24 al 2 OEFin : Il incombe au DFF, et non à la FINMA, de fixer précisément le montant ou le ratio minimal de couverture satisfaisant au regard de l'article 22 al. 2 et 3 LEFin, comme le prévoit cette disposition.

Ad article 79 OEFin : Cet article est l'un des plus problématique de l'ordonnance : d'abord parce qu'il imposerait aux entreprises qui ont fait un opting out de rétablir un auditeur statutaire ; ensuite parce que si cet auditeur statutaire n'est pas le même que celui chargé de l'audit prudentiel par l'OS, ou si l'audit prudentiel est effectué par l'OS lui-même, il en résultera un surcoût de dépenses très important et totalement inutile, puisque les comptes de l'assujetti devront être examinés une deuxième fois par l'auditeur prudentiel. Nous considérons que cette solution n'est pas du tout adéquate. Il n'existe aucune raison d'obliger les entreprises soumises à l'audit prudentiel à un audit statutaire redondant, ni à priver l'assemblée générale des actionnaires du droit d'y renoncer.

Ad article 86 al. 1 OEFin : Il découle des communications faites par la FINMA aux intermédiaires financiers directement soumis que le sens donné à cette disposition aboutirait à ce que les IFDS disposeraient d'un délai d'un an à compter du 1er janvier 2020 pour s'affilier à un organisme d'autorégulation au sens de l'article 24 LBA. Concrètement, ces intermédiaires financiers au sens de la LBA ne feraient l'objet d'aucun contrôle en matière de blanchiment et de lutte contre le financement du terrorisme pendant un an.

Cette disposition nous semble donc contraire à l'ordre légal institué par la LBA qui ne permet en aucune façon une telle « vacance » de la surveillance. Ce point ne manquera pas d'être relevé lors de la prochaine évaluation du GAFI. Il est donc légalement impératif de modifier cette disposition dans le sens que les IFDS doivent s'affilier à un OAR au plus tard au 1er janvier 2020, considérant qu'ils savent depuis un an et demi que le système de surveillance exercé par la FINMA cessera à cette date.

Si un délai apparaît absolument nécessaire, il ne saurait dépasser celui de deux mois actuellement fixé en cas de changement d'OAR.

OSFIN

Ad article 3 al. 1 OSFin : Cet alinéa est une Lapalissade, en tout cas dans son texte français, et n'apporte aucune précision supplémentaire.

Ad article 3 al. 4 OSFin : La notion d'offre « destinée » à un cercle non restreint de personnes est dangereuse, dès lors qu'elle dépend de l'intention affichée de l'expéditeur de l'offre. Or, ce qui compte, c'est le cercle effectif des personnes susceptibles d'être touchées par l'offre. Il convient donc de modifier le texte en parlant d'offre atteignant un cercle non restreint de personnes.

Ad article 3 al. 5 lit. b OSFin : Le texte doit être précisé. Pour ne pas constituer une offre, il faut entendre par mise à disposition le simple dépôt dans une banque de données d'informations factuelles accessibles au public, qui ne doivent pas être de nature à encourager l'intérêt à l'acquisition ou à l'aliénation d'instruments financiers.

Ad article 5 al. 1 lit. d OSFin : Il convient de préciser qu'il s'agit des métaux précieux « bancaires ».

Ad article 5 al. 3 OSFin : Cette disposition pose problème au niveau de la définition de la détention commune. S'il s'agit d'une indivision, cela se comprend. Si par contre, on est en présence d'un compte joint dont chacun des titulaires peut disposer seul de l'entier des dépôts au sens de l'article 5, al. 4 OSFin, on ne comprend pas, selon le principe « qui peut le plus peut le moins », pour quelle raison l'opting-out devait faire l'objet d'une décision de tous les co-titulaires,

Ad article 18 OSFin : Le délai de trois jours ouvrables imparti aux prestataires de services financiers pour rendre compte au client des services qu'il lui a fournis est totalement irréaliste, et intenable en pratique. L'expérience montre particulièrement que les gérants de fortunes externes sont tributaires des informations qui leur sont transmises par les établissements dépositaires, qui mettent parfois plusieurs semaines pour fournir les informations demandées lorsqu'ils en sont requis.

Un délai de trois jours n'est pas non plus justifié par des besoins concrets de la clientèle, à laquelle il incombe également le devoir de prendre régulièrement connaissance des relevés périodiques qui lui sont adressés.

Nous sommes donc d'avis d'étendre à 30 jours le délai de reddition de comptes extraordinaire à la demande du client.

Ad Article 31 OSFin : Considérant que les conseillers à la clientèle qui ne sont pas dispensés de l'obligation d'enregistrement auront des connaissances et des compétences suffisantes en matière LSFin et doivent s'adresser à un médiateur avant de pouvoir contacter des investisseurs en Suisse sur une base transfrontalière, nous sommes d'avis que l'article 31 OSFIN soit modifié comme suit :"Les conseillers à la clientèle de prestataires de services financiers étrangers soumis à la surveillance prudentielle à l'étranger sont exemptés de l'obligation d'enregistrement s'ils fournissent leurs services en Suisse exclusivement à des clients professionnels ou institutionnels ».

Ad article 101 al. 3 lit. f OSFin et article 100 al. 1 OSFin : Il nous semble curieux que l'affiliation à un organe de médiation puisse être conditionnée à l'affiliation à une organisation de branche, ce qui présuppose des accords privilégiés entre l'organe de médiation et l'organisation professionnelle concernée. Ceci nous semble être absolument contraire aux devoirs d'indépendance absolue de l'organe de médiation, et constituer une inégalité de traitement qui doit être abandonnée. Il serait par contre judicieux que l'OS puisse affilier collectivement ses assujettis à un même organe de médiation, facilitant ainsi le contrôle de cette obligation.

Ad article 104 OSFin : Il convient d'harmoniser le texte avec celui de l'article 6 LEFin, et prévoir que les conseillers à la clientèle doivent satisfaire aux exigences de formation et d'expérience nécessaire dans le délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur

Ad article 41 al. 1 LFINMA : Il est regrettable que la LFINMA modifiée ne vise que les tribunaux civils cantonaux, dès lors que des prononcés intéressant la surveillance pourraient être trouvés dans les prononcés d'autres juridictions, pénales ou administratives. Il serait néanmoins possible, en respectant le texte légal, d'ajouter par ordonnance l'extension de ce devoir de communication aux prononcés civils cantonaux rendus dans le cadre d'une procédure pénale.

B. Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Ad article 2 al. 1 lit. c OOS: L'exigence d'un nombre quelconque d'assujettis dont l'organisme de surveillance s'occupera ne figure pas dans le texte légal, et n'a donc aucune raison d'être introduite par l'Ordonnance. Seul doit être exigé le financement solide et durable de l'activité, quelle qu'en soit la source licite.

L'expérience des OAR montre en effet que le nombre des affiliés, variable d'une année à l'autre, n'est pas un critère déterminant, compte tenu de ce que l'organisme peut trouver son financement dans d'autres ressources que les cotisations ou émoluments, que la capacité financière des assujettis est très variable, et que rien ne justifie d'envisager un numerus clausus dès l'instant où le financement solide et durable de l'activité est établi.

Tant que les critères d'indépendance et de gestion irréprochable sont respectés par l'OS, et que sa stabilité financière est démontrée, il n'appartient pas à l'État d'imposer un nombre de membres pour l'agrément.

Ad article 3 al. 4 OOS : Il conviendrait de préciser si la politique de rémunération dont il s'agit concerne celle du personnel de l'organisme de surveillance, ou les contributions des assujettis, ou les deux.

Ad article 4 al. 3 lit. b OOS : Comme elle l'a déjà signalé lors des travaux préparatoires, l'exclusion de toute tâche de formation de la part de l'organisme de surveillance à l'égard des assujettis, ou à l'égard des auditeurs, ne repose sur aucune justification historique, logique ou téléologique, et ne trouve aucun fondement dans le texte de la loi.

L'expérience accumulée depuis 20 ans par la FINMA et les organismes d'autorégulation montre au contraire que la participation active du régulateur à la formation des assujettis, dans la définition de programmes de formation, l'organisation de conférences, de séminaires, la mise en ligne de documents tendant à la formation, l'e-learning, etc., tels qu'ils ont été pratiqués constamment par les OAR depuis 20 ans, ne créent aucune dépendance ou conflit d'intérêts entre le régulateur et les assujettis.

Ils participent au contraire grandement, et même essentiellement, à l'acceptation des règles par les assujettis, à l'acquisition par leur personnel des connaissances nécessaires à cette application, et à l'établissement d'un standard reconnu.

Plus encore, la participation active du régulateur à la définition des standards de formation, et à la dispense de celles-ci, constitue un élément de contrôle indispensable pour juger concrètement de la compétence et de la qualification professionnelle des assujettis.

Dans tous les systèmes éducatifs, l'enseignant est le mieux placé pour vérifier les connaissances de ceux auxquels il a délivré son enseignement.

C'est d'autant plus nécessaire qu'il n'est pas prévu de définition précise des formations jugées suffisantes, et encore moins de certification des programmes de formation dispensés dans divers instituts ne bénéficiant pas de la garantie de l'État.

Parmi les candidats à l'agrément comme organisme de surveillance, l'ARIF est le seul à avoir mis sur pied, en vue de le proposer aux assujettis, un programme de formation certifié SAQ (norme ISO 17024), dispensé de concert avec un institut d'intérêt public sans but lucratif créé par les banques pour la formation de leurs gérants internes, l'Institut Supérieur de Formation Bancaire (ISFB).

Interdire à l'organisme de surveillance toute activité, ou tout contrôle direct en matière de formation, diminuerait fortement ses capacités de surveillance en la matière, sans aucun bénéfice pour la surveillance du marché.

La FINMA a indiqué à l'ARIF qu'elle considère cette exclusion en matière de formation comme sans fondement, et contraire à la pratique de la FINMA, qui participe elle-même, comme auparavant la CFB, à des activités de formation, que ce soit vis-à-vis des entités à caractère bancaire, ou vis-à-vis des OAR qui sont fréquemment appelés à participer à des séminaires de mise à niveau, de discussions et de coordination.

L'ARIF réclame donc une fois encore, avec la plus grande vigueur, que cet empêchement sans fondement légal mis à l'activité du futur organisme de surveillance soit retiré du texte de l'Ordonnance.

Ad article 5 OOS : l'un des refrains des travaux préparatoires était d'empêcher « l'arbitrage » des assujettis entre les divers OS, que ce soit au niveau des exigences ou des coûts. Or. Cet aspect est totalement absent de l'ordonnance. Nous sommes d'avis qu'une structure de coûts pour les assujettis équivalente entre les OS soit imposée, de sorte à éviter le « dumping » de la surveillance.

Ad article 5 al. 1 lit. a OOS : Compte tenu de ce que la loi n'impose pas la forme de société de capitaux à l'organisme de surveillance, la référence à un « capital minimal » de CHF 500'000.- doit être remplacé par la mention de « fonds propres minimaux » de CHF 500'000.-.

Ad article 5 al. 2 OOS : Au titre de l'indépendance de l'organisme de surveillance, il apparaît peu concevable que l'organisme de surveillance soit sous la tutelle de prêts, même subordonnés, octroyés par une organisation professionnelle ayant suscité la création de l'organisme de surveillance. Cette proposition, faite par un organisme de branche durant la procédure parlementaire, n'a pas été retenue dans la loi. Il n'y a pas de raison de l'introduire par le biais de l'ordonnance.

Ad article 6 OOS : Il existe une contradiction entre les alinéas 1 et 2 par rapport à l'article 5 al. 1b, dès lors qu'à raison de 10% par an, la constitution de réserves correspondant à un budget annuel, ne pourra pas être atteinte en cinq ans, si les fonds propres ne représentent au départ qu'un quart du budget annuel.

Ad Article 13 al.1 lit. b OOS : il convient de remplacer le mot révision par celui d'audit.

Ad article 14 al. 3 in fine OOS : Il n'est pas parfaitement clair si l'autorisation concerne l'audit des organismes de surveillance eux-mêmes, ou de leurs assujettis. Il conviendrait de préciser « *... effectuer un audit dans le domaine des organismes de surveillance* », comme à l'article 13 OOS.

C. Situation des essayeurs en métaux précieux

L'ARIF et ses homologues ont été informés par la FINMA de ce que les essayeurs en métaux précieux considèrent comme inapproprié leur assujettissement au nouveau paquet législatif, et en particulier à une surveillance par la FINMA et les organismes de surveillance.

L'ARIF connaît bien cette catégorie d'intermédiaire financier, pour en avoir compté un bon nombre parmi ses membres, et leur dispenser régulièrement une formation spécifique en matière LBA.

Beaucoup ont choisi de devenir des intermédiaires financiers directement soumis, essentiellement pour des raisons de reconnaissance internationale de la surveillance qui leur est appliquée.

Ces professionnels, s'ils sont indubitablement des intermédiaires financiers, apparaissent cependant exercer une profession fondamentalement différente de celles visées par la LEFin. Ce sont en effet principalement des industriels, actifs dans la transformation et le raffinage de matières premières. Leur clientèle est quasi exclusivement constituée d'instituts bancaires, d'industriels de la branche de l'horlogerie et de la joaillerie. Ils n'ont aucune vocation à participer aux marchés financiers en tant que tels, le cours des métaux précieux étant fixée à l'échelle mondiale.

Par ailleurs, ces professionnels sont déjà soumis à un contrôle très strict de ce qui consiste le cœur de leur activité, à savoir le raffinage et la certification des métaux précieux à usage bancaire, par le Bureau fédéral de contrôle des métaux précieux, qui fait partie de l'Administration fédérale des douanes.

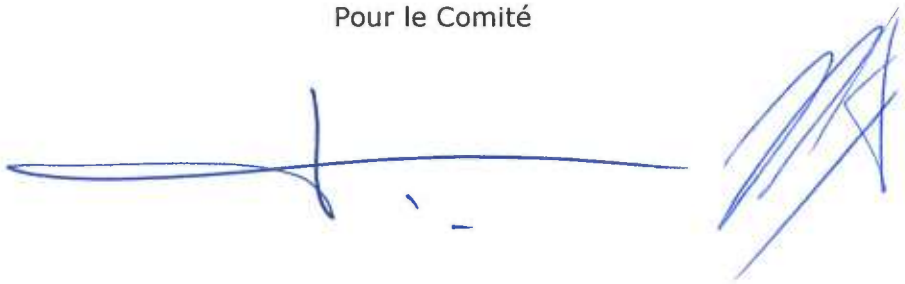
De l'avis de l'ARIF, c'est à juste titre que ces professionnels souhaitent être entièrement surveillés par ce Bureau fédéral. C'est sans préjudice qu'une partie de la surveillance au quotidien soit déléguée aux OAR ou aux futurs OS, si l'administration fédérale ne dispose pas du personnel suffisant.

L'ARIF soutient donc le souhait des essayeurs en métaux précieux d'une révision législative les concernant.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer sur le texte mis en consultation et nous restons à votre entière disposition pour toute indication supplémentaire.

Veuillez croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre dévouée considération.

Pour le Comité



Département Fédéral des Finances
Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales (SFI)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par email : rechtsdienst@sif.admin.ch

La Chaux-de-Fonds, le 6 février 2019

Procédure de consultation relative aux projets d'ordonnance sur les services financiers (OSFin), d'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et d'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Monsieur le Conseiller Fédéral, Mesdames, Messieurs,

Dans le cadre de la procédure de consultation relative aux projets d'ordonnance sur les services financiers (« **OSFin** »), d'ordonnance sur les établissements financiers (« **OEFin** ») et d'ordonnance sur les organismes de surveillance (« **OOS** ») (ensemble les « **Projets** »), l'Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux (l'« **ASFCMP** » ou l' « **Association** ») prend position comme suit.

A. Pour rappel : notre prise de position du 19 septembre 2018

Dans notre prise de position du 19 septembre 2018 relative au projet de modification de la loi fédérale concernant le blanchiment d'argent d'argent et le financement du terrorisme (la « **Réforme LBA** »), nous exprimions le souhait que le Bureau central de contrôle des métaux précieux (le « **Bureau central** ») se charge de la surveillance des essayeurs du commerce actifs dans le commerce de métaux précieux bancaires (y compris s'agissant du respect de la loi sur le blanchiment d'argent). Il serait ainsi renoncé à la surveillance par un organisme de surveillance privé (sous la haute surveillance de la FINMA), en l'état prévu par le paquet législatif LEFin, s'agissant des essayeurs du commerce de métaux précieux bancaires, ce au bénéfice d'une surveillance étatique.

Comme déjà énoncé, ce positionnement du Bureau central pourrait permettre, à plus long terme, de progressivement étendre ses tâches (en particulier : respect des droits humains, vérification du *sustainable sourcing*) en fonction des réformes qui pourraient suivre. Ceci devrait notamment permettre de réponde aux attentes de la société civile.

Les Projets ne tiennent pas compte de ce souhait, ce qui est logique pour des raisons chronologiques dans la mesure où la Réforme LBA, susceptible de tenir compte de notre prise de position du 19 septembre 2018, est encore en préparation suite à la procédure de consultation.

Quoi qu'il soit, nous réitérons à l'occasion de la présente procédure de consultation la volonté de l'Association, pour le compte de ses membres, que ceux-ci soient assujettis à une surveillance étatique directe, celle du Bureau central, plutôt que celle d'un organisme de surveillance.

Par conséquent, notre Association souhaite que le cadre législatif et les Projets soient modifiés pour en tenir compte, avec en particulier un régime d'autorisation réglé dans la Loi sur le contrôle des métaux précieux (« **LCMP** ») et l'Ordonnance sur sur le contrôle des métaux précieux (« **OCMP** »). Les Projets devraient être adaptés, en temps opportun, dans cette perspective.

B. Régime prévu dans l'OCMP

Le projet d'OEFIN propose notamment, en annexe, de nouvelles dispositions de l'OCMP, à savoir de nouveaux articles 34a-34e OCMP, ainsi qu'une « disposition finale » prévoyant un régime transitoire.

L'Association n'a pas de commentaire particulier s'agissant du contenu des articles 34a-34e OCMP. Nous comprenons que ces dispositions sont destinées à s'appliquer aux essayeurs du commerce de métaux précieux bancaires à l'exclusion des dispositions de l'OEFIN qui ont été jugées à raison inapplicables aux essayeurs du commerce[1]. A des fins de sécurité juridique, il serait toutefois opportun à notre sens que cette application exclusive de l'OCMP (i.e. à l'exclusion de l'OEFIN) soit clarifiée dans l'OCMP et/ou dans l'OEFIN, notamment au vu du texte actuel l'art. 42bis al. 3 LCMP (qui prévoit l'application par analogie des exigences applicables aux gestionnaires de fortune).

Cas échéant, l'art. 42bis al. 3 LCMP pourrait lui-même être clarifié dans le cadre de la Réforme LBA afin de prévoir une application exclusive de la LCMP dans l'optique d'un assujettissement intégral des essayeurs du commerce au Bureau central.

C. Délai transitoire

La disposition finale du projet d'OCMP prévoit que les essayeurs du commerce qui étaient soumis à la surveillance directe de la FINMA en tant qu'intermédiaires financiers ne sont plus tenus de s'affilier à un organisme d'autorégulation si, *dans l'année* qui suit l'entrée en vigueur de la LEFin (à savoir en principe d'ici au 31 décembre 2020), ils reçoivent l'approbation d'un organisme de surveillance et s'ils déposent une demande d'autorisation auprès de la FINMA.

Si le projet d'extension des compétences du Bureau central devait être mis en œuvre dans le cadre de la Réforme LBA, ce que nous sollicitons, il serait probable qu'un tel délai d'un an soit insuffisant.

Afin d'éviter que les essayeurs du commerce doivent être approuvés et surveillés dans un premiers temps par un organisme de surveillance (avec autorisation de la FINMA), puis autorisés et surveillés dans un deuxième temps par le Bureau central, avec les complications et

[1] A titre d'exemples, l'art. 11 (exercice d'une activité à titre professionnel) ou encore l'art. 16 sont particulièrement inadaptés pour une activité autre que la gestion de fortune.

surcoûts que ceci générerait, l'Association souhaiterait qu'un délai transitoire de *deux ans* leurs soit accordé.

+ + +

En vous remerciant vivement de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller Fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre parfaite considération.

ASSOCIATION SUISSE DES FABRICANTS ET

COMMERCANTS DE METAUX PRECIEUX (ASFCMP)

Le Président :

Cédric Léger

Boulevard des Eplatures 42 CH-2304 La Chaux-de-Fonds

Tél. +41 79 436 62 22/ +41 32 924 02 88 info@asfcmp.ch

Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3

3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 6. Februar 2019

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir nachfolgend zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und zur Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) Stellung. Auf das Ausfüllen des Formulars «FIDLEV-FINIV VNL Formular_DE» haben wir verzichtet, da uns die darin gestellten Fragen nicht betreffen.

Zum Vernehmlassungsentwurf FINIV

Generell begrüssen wir, dass sämtliche Vorsorgeeinrichtungen, also auch diejenigen registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche gemäss Art. 48f Abs. 4 lit. a BVV 2 das Vorsorgevermögen der versicherten und rentenbeziehenden Personen anderer Vorsorgeeinrichtungen verwalten, und die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen nach Art. 67 Abs. 1 BVG vom Geltungsbereich des FINIG ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 2 lit. f, i FINIG). Insbesondere begrüssen wir, dass, obwohl Vermögensverwalter von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen (Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser) gemäss FINIG durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden, die Überwachung über die Einhaltung der vorsorgerechtlichen Vorschriften durch die Vermögensverwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen jedoch im Kompetenzbereich der für die Vorsorgeeinrichtungen zuständigen Aufsichtsbehörden verbleibt (vgl. Erläuterungsbericht, S. 8).

Als positiv erachten wir weiter die Regelung, dass «wer die Verwaltung von Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung oder einer kollektiven Kapitalanlage einem Verwalter von Kollektivvermögen überträgt, (…) für die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anlagevorschriften verantwortlich» bleibt (Art. 27 Abs. 2 FINIG), ebenso, dass der «Verwalter von Kollektivvermögen (…) die Übernahme seiner Rechte und Pflichten durch einen anderen Verwalter von Kollektivvermögen vorgängig der für die Aufsicht über die (…) Vorsorgeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde» meldet (Art. 31 FINIG).

Zum Vernehmlassungsentwurf FIDLEV

Zu Art. 2 Abs. 2 FIDLEV: Nach unserer Auffassung ist dieser Artikel die Basis für das Konzept der Reverse Solicitation. In diesem Sinn sollte die Verordnung daher zur Klarstellung einer möglichst breiten Auslegung von Reverse Solication beitragen.

Zu Art. 3 Abs. 2 FIDLEV: Wir stimmen diesem Artikel, gemäss welchem kein dem FIDLEG unterstehendes Kundenverhältnis vorliegt, «wenn es um Dienstleistungen geht, die beispielsweise durch die Unternehmenstresorerie an Gesellschaften oder Einheiten innerhalb desselben Konzerns erbracht werden, zu. Zum Konzern im hier verstandenen Sinn gehören aus dem gleichen Grund mit dem Konzern verbundene Vorsorgeeinrichtungen, patronale Wohlfahrtsfonds (…)» (Erläuterungsbericht, S. 19).

Ebenso heissen wir Art. 5 Abs. 2 FIDLEV gut, der bestimmt, dass Guthaben der beruflichen Vorsorge nicht als Finanzanlagen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 FIDLEV gelten, d.h. nicht dem Vermögen i.S. von Art. 5 Abs. 2 FIDLEG anzurechnen sind. Dadurch werden die Versicherten geschützt.

Zu Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Wir begrüssen ebenso, dass «wie in der Botschaft des Bundesrates festgehalten, die kantonalen Aufsichtsbehörden und die Oberaufsichtskommission zuständig für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Einhaltung der vorsorgerechtlichen Anlagevorschriften durch diese» bleiben (Erläuterungsbericht, S. 123).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen Sie freundlich, unsere Position in der bereinigten Version der FIDLEV zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband





Jean Rémy Roulet

Präsident

Hanspeter Konrad

Direktor

Draft Comments

Core Issue

FinSO Art 31 Exemption from Registration Duty

The draft Ordinance restricts the exemption to staff of foreign group entities of a Swiss financial firm subject to consolidated supervision by the FINMA. This is more restrictive than Art 28 Par 2 of the law. The article shall be worded such as to grant the same rights to all FINMA-supervised financial intermediaries, irrespective of whether they are subject to consolidated supervision or not. A level-playing field shall be established.

The Article shall offer the following circumstances:

- The foreign-based staff of a financial group shall be entitled to offer financial products and provide financial services to professional and institutional clients (professionelle Kunden und institutionelle Kunden / clients professionnels et clients institutionnels) in Switzerland.
  This is to assure that clients in Switzerland do have access to a varied offering of services and products.
- This entitlement is equally available to foreign-based staff of Swiss- and foreign-owned financial intermediaries, which belong to a group that maintains a FINMA-supervised entity.

Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudentiellen Aufsicht unterstehen und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche eine ~~welcher gesetzlich~~ der ~~konsolidierten~~ Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ~~untersteht~~unterstellte Einheit umfasst, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen und sie durch den für die Kundenbeziehung verantwortlichen Kundenberater begleitet sind.

Les conseillers à la clientèle de prestataires de services financiers étrangers assujettis à une surveillance prudentielle à l'étranger et faisant partie d'un groupe dont une entité est assujettie à la surveillance ~~consolidée~~ de l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (FINMA) sont exemptés de l'obligation d'enregistrement, pour autant qu'ils ne fournissent leurs services en Suisse qu'à des clients professionnels ou institutionnels et qu'ils sont accompagnés par le conseiller à la clientèle en charge de la relation.

Other Issues

FinSO Art 4 Par 2

2 Sind an einem Vermögen mehrere Kundinnen oder Kunden berechtigt, so sollen ~~sind~~ sie für dieses gemeinsam ein~~em~~ Kundensegment auswählen~~zuzuweisen~~; mindestens einer der berechtigten Kunden muss die Zuordnungskonditionen zu diesem Segment erfüllen. Die Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 3 sind vorbehalten. Treffen die Kundinnen und Kunden keine Auswahl, so nimmt der Finanzintermediär die adäquate Segmentierung vor.

2 Si une fortune compte plusieurs clients ayant droit, ceux-ci sélectionnent conjointement ~~doivent tous être classés dans~~ la ~~même~~ catégorie ~~pour ce qui est de la fortune en question~~; au moins un des clients ayant droit doit satisfaire les conditions d'accès à la catégorie en question. Les al. 3 et 4 et art. 5 al. 3 sont réservés. L'intermédiaire financier applique la segmentation adéquate si les clients ne font pas de choix.

It shall be confirmed that in the context of a relation with multiple contracting parties clients can among themselves select the segment they want to belong to. This follows the analogy of Par 4 where clients can designate a delegate

and thus obtain segmentation upon knowledge and experience of the representative. If the clients do not themselves determine segmentation, the financial intermediary does on their behalf and upon the information it has available.

FinSO Art 4 Par 3

It is understood that a corporation / private investment company is considered as professional client if itself satisfies the relevant criteria. Knowledge and experience as well as asset tests are performed at the level of the entity rather than its beneficial owners.

FinSO Art 4 Par 4 (in relation with Art 16)

Requirements should be clarified. Art 4 shall clarify that its scope does not exclusively encompass external asset managers but any sort of power of attorney. Also it shall provide for classification based upon knowledge and experience of the authorised person (bevollmächtigte / fondé de pouvoirs) rather than the beneficial owner of the assets. This is in line with Art 16, which establishes that knowledge and experience of the representative (vertretende Person / représentant) should be taken into account for suitability and appropriateness testing.

Furthermore terminology of Art 4 and 16 shall be aligned. Clarification is needed with respect to the distinction between authorised person and representative as well as on whether the suitability and appropriateness testing is valid for a single transaction, a specific relation or the entirety of relations of one specific client.

Art. 4 Abs. 5 Verwahrstellen sind von der Pflicht zur Kundenklassifizierung ausgenommen, sofern die Kundin bzw der Kunde einen der Aufsicht der FINMA unterstellten Finanzdienstleister bevollmächtigt hat und selbst nicht beratend involviert ist.

Art. 4 al. 5 Les dépositaires sont exemptés de l'obligation de classification des clients pour autant que le client a mandaté un intermédiaire financier assujetti à la surveillance FINMA et que le client ne participe pas activement à l'élaboration du conseil.

FinSO Art 7 Information on Financial Services and Financial Products

The information on financial services, financial products, and related risks shall be provided at specific points in time, i.e. at the commencement of the banking relation / at the first offering of such a product. Therefore a specific paragraph shall clarify that information needs to be provided once at inception only.

5 Die in Alinea 1-4 beschriebene Information wird dem Kunden bei Beziehungsaufnahme bzw. beim ersten Angebot des Finanzproduktes abgegeben. Während der laufenden Beziehung kann der Kunde die Information jederzeit erneut verlangen.

5 L'information visée sous les al. 1-4 est fournie au moment de l'entrée en relation respectivement au moment où le produit financier est proposé pour la première fois au client. Elle ne doit être fournie ultérieurement qu'à la demande expresse du client.

FinSO Art 8 Par 1: Cost Information

There needs to be clarification with respect to the extent of obligation to inform on cost and on the distinction between cost of the financial instrument and of the financial services provider respectively. Furthermore potential inconsistencies betweeen FinSA Art 8 Par 2 and FinSO Art 8 Par 1-3 since the Law refers to cost related to the financial service and the Ordinance to the financial instrument.

Art 8 Par 1 requires information on one-time and ongoing cost; while one-time cost is clear to determine, this is not possible for ongoing cost unless a duration for counting is defined. Further there should be clarification that only service costs and not product costs (such as the TER of a fund) have to be disclosed.

~~Art 8 Par 2 is understood such as to introduce distinction between disclosure of cost levied on the services provided (which may encompass cost for transactions) and cost of the product itself, which the product provider itself shall inform on. The latter may be disclosed in the product documentation.~~

1 Die Information über die Kosten enthält insbesondere Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten, die bei der Erbringung der Finanzdienstleistung beziehungsweise beim Erwerb ~~oder~~, bei der Verwahrung bzw. bei der Veräusserung des betreffenden Finanzinstruments beim Finanzinstitut entstehen. Diese Information wird vor der Ausübung der Transaktion gegeben.

1 L'information sur les coûts contient en particulier des indications sur les coûts uniques et sur les coûts récurrents auprès de l'établissement financier qui sont liés àla prestation des services financiers respectivement à l'acquisition ~~ou~~, la détention et l'aliénation des instruments financiers concernés. Cette information est fournie avant l'exécution de la transaction.

FinSO Art 10 Information on the Offering

An additional paragraph shall clarify that the information needs to be provided once at inception of the relation, when the specific financial product is offered for the first time or upon explicit request from the client.

4 Die Unter den Alinea 1-3 erwähnte Information wird bei Beziehungsaufnahme oder bei erstmaligem Angebot des spezifischen Finanzprodukts abgegeben. Sie muss nicht später erneut abgegeben werden, ausser der Kunde verlangt sie erneut.

4 L'information visée sous les al. 1-3 est fournie au moment de l'entrée en relation respectivement au moment où le produit financier est proposé pour la première fois au client. Elle ne doit être fournie ultérieurement qu'à la demande expresse du client.

FinSO Art 11 Execution or Transmission of Client Orders (in relation with Art 8 Par 4 FinSA)

Art 8 Par 4 FinSA exempts the financial intermediary from handing a Base Information Sheet to the client in case of execution only transactions, unless such a document is available:

… ausser wenn bereits ein Basisinformationsblatt für das Finanzinstrument vorhanden ist.

… sauf lorsqu'une feuille d'information de base existe déjà pour l'instrument financier.

This obligation is excessive and impossible to comply with since the financial intermediary cannot at the same time assure timely execution (best execution) of a transaction initiated spontaneously by one of its clients and providing product information according to the drafted legal standards. The Ordinance shall clarify that the obligation of providing such documentation applies only if it is available with the financial intermediary.

… ausser wenn der Finanzintermediär bereits über ein Basisinformationsblatt für das Finanzinstrument verfügt~~vorhanden ist~~.

… sauf lorsque l'intermédiaire financier dispose ~~existe~~déjà d'une feuille d'information de base sur l'instrument financier.

FinSO Art 15 Par 3 Advice among Absent Persons

There needs to be a minimum formal requirement for the revocation of such an agreement. Since consent to receive the documentation only ex-post is being made in writing or similar ways, it appears appropriate to apply the same formal requirements to the revocation of such consent.

Die Zustimmung nach Absatz zwei kann jederzeit schriftlich, oder in einer anderen Form die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen werden.

Le consentement selon l'al. 2 peut être révoqué à tout moment en la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en établir la preuve par un texte.

FinSO Art 16 Representation

It is unclear why only natural persons should be entitled to nominate a representative; therefore the scope of the Art shall be extended.

Lässt sich eine natürliche oder eine juristische Person vertreten …

Si une personne physique ou morale désigne un représentant …

FinSO Art 19 Account

In Par 1 clarification is needed with respect to the distinction between lit b and c. In particular clarification should be given with regards to the difference between Kundenvermögen / avoirs du client and Kundendepots / dépôts du client.

In Par 2 the wording needs to be reviewed to avoid contradiction / impose excessive reporting obligations upon the financial intermediary, which do not meet the initial intention of the duty.

2 Sie erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger:
a. zu den mit der Kundin oder dem Kunden vereinbarten Zeitintervallen; ~~und~~oder
b. auf deren Anfrage hin.

2 Il s'effectue sur des supports de données durables
a. à la fréquence convenue avec le client, ~~et~~ou
b. à la demande de ce dernier

FinSO Art 41 Notification Duty

Client advisors are required to report the changes as per Art 41 to the registration authority. There shall be clarification that the reporting deadline of 14 days regards business days as opposed to calendar days.

Die Kundenberaterinnen und -berater oder der Finanzdienstleister melden der Registrierungsstelle innert 14 Werktagen:

Les conseillers à la clientèle ou le prestataire de services financiers déclarent les faits suivants à l'organe d'enregistrement dans un délai de 14 jours ouvrés.

FinSO Art 89 Language

It is not clear why documentation of collective investment schemes cannot be provided in English, as documentation of other financial products. If this is due to the Law and Ordinance on Collective Investment Schemes then they should be aligned accordingly. It is inconsistent to admit English and the client language for some but not all documents of financial products.

Admitting publication of documents in English or the language of the client assures that all financial products are subject to the same rules; that communication with the client is easy and the needs of the internationality of the Swiss financial centre are taken into account; that documentation of different products is easy to compare.

Thus Art 89 Par 2 shall be waived.

FinSO Art 104 Required Knowledge

It is not clear what is understood under the "required knowledge" as no standards are provided neither in the Ordinance, nor in any of its annexes. Given this has to be implemented within one year of the entry into force certain standards and equivalence should be provided.

Additionally, under Art 29 FinSA, Par 1, Let. 1 the foreign client advisors need to prove that they comply with the requirements of Art 6 to be added to the advisors' register. The requirements should therefore be more concrete.

FinSO Annex 14 Foreign Documents judged as equal in the sense of Art 87

Numerous US-products are classified as PRIIPS but do not provide a standardised base information sheet. An equivalence standard should be established for such products.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	Baker McKenzie Zurich Holbeinstrasse 30 8034 Zürich
E-Mail	matthias.courvoisier@bakermckenzie.com, marcel.giger@bakermckenzie.com ansgar.schott@bakermckenzie.com
Datum der Stellungnahme	06.02.2019

Bitte beantworten Sie insbesondere die rot hinterlegten Fragen zu:

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) 2
Art. 2 3
Art. 57 15
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 15
Art. 80 ff. / Anhang 9 17
Art. 86 17

Finanzinstitutsverordnung (FINIV) 23
Art. 13 27
Art. 18 27
Art. 25 27
Art. 79 29

Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) 32
Art. 4 32

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 1	☒	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 2	☐	☐	☒	Die vorgeschlagene Bestimmung zielt auf eine Einschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes in Bezug auf "Finanzdienstleistungen" ab. Sowohl die systematische Einordnung als auch die Beschränkung auf den Geltungsbereich der Verordnung in Absatz 1 gehen deshalb fehl.	Unseres Erachtens ist die gesamte Bestimmung zu streichen. Stattdessen ist in Art. 3 ein neuer Absatz 2 einzufügen: "Als Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG gelten Finanzdienstleistungen, die in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden. Keine Finanzdienstleistungen in diesem Sinne sind: a. Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen einer Kundenbeziehung, die auf ausdrückliche Initiative einer Kundin oder eines Kunden eingegangen worden ist; b. [siehe Kommentar unten]. Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage der Kundin oder des Kunden sind, gelten als in der Schweiz erbracht."
Erachten Sie die der EU-Regelung (reverse solicitation) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht?	☐	☒	☐	Buchstabe b ist unverständlich. Wir gehen davon aus, dass mit der Bestimmung einzig der örtliche Geltungsbereich geregelt werden soll, nicht aber die Frage der "reverse solicitation" im Allgemeinen. Ob und wann im Binnenverhältnis zwischen inländischen Finanzdienstleistern und Kunden in der Schweiz die Ausnahme der "reverse solicitation" greift, soll mit anderen Worten nicht Regelungsgegenstand dieser Bestimmung sein. Das Verhältnis zwischen ausländischen Finanzdienstleistern und Kunden im Ausland wiederum braucht nicht näher geregelt zu werden, da vom Geltungsbereich des FIDLEG nicht erfasst. Unter ausländischem Finanzdienstleister verstehen wir nebst Personen mit Sitz/Wohnsitz im Ausland auch	In Szenario A wäre zumindest folgende Änderung vorzunehmen: "<u>einzelne</u> Finanzdienstleistungen, die von Kundinnen und Kunden <u>in der Schweiz</u> auf dem Korrespondenzweg <u>bei ausländischen Finanzdienstleistern</u> ~~im Ausland~~ angefragt werden." In Szenario B wäre zumindest folgende Änderung vorzunehmen: "Finanzdienstleistungen, die von Kundinnen und Kunden <u>mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland</u> auf dem Korrespondenzweg ~~im Ausland~~ angefragt werden."

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				ausländische Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen von Finanzinstituten, die ihren Hauptsitz in der Schweiz haben. Da dies nicht ohne weiteres ersichtlich ist, schlagen wir vor, eine entsprechende **Legaldefinition in die Verordnung aufzunehmen**. Die Frage hat nebst Artikel 2 FIDLEV auch für die Auslegung der Registrierungs- und anderen Pflichten der Kundenberater Bedeutung. Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 von Artikel 2 kann sich in der Folge nur auf das Verhältnis ausländischer Finanzdienstleister und Kunde in der Schweiz oder aber inländischer Finanzdienstleister und Kunde im Ausland beziehen. Aus dem Wortlaut von Buchstabe b wird vor diesem Hintergrund nicht klar, ob damit die (Einzel-)Anfrage von Kunden in der Schweiz bei ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen einer bereits bestehenden Kundenbeziehung (folgend Szenario A) oder die Anfrage ausländischer Kunden bei Finanzdienstleistern in der Schweiz (folgend Szenario B) angesprochen ist. Szenario A wäre als Ergänzung zu Buchstabe a und zugleich als Ausnahme zu Absatz 3 zu verstehen. Buchstabe b hätte demnach Anfragen des Kunden im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung zum Gegenstand, welche sich auf (einzelne) Finanzdienstleistungen beziehen, die nicht bereits von der ursprünglichen Anfrage zur Aufnahme der Kundenbeziehung erfasst sind.	Man könnte in Szenario B stattdessen auch einfach auf den Wortlaut in Buchstabe a zurückgreifen: "Finanzdienstleistungen von Schweizer Finanzdienstleistern im Rahmen einer Kundenbeziehung, die auf ausdrückliche Initiative einer Kundin oder eines Kunden mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland eingegangen worden ist."

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Szenario B wäre als Spiegelbild zu Buchstabe a zu verstehen, das heisst ein Schweizer Finanzdienstleister wird auf Initiative eines ausländischen Kunden tätig. Es bestünde in einem solchen Szenario die Gefahr einer Regelungslücke. Namentlich kann dies dann der Fall sein, wenn das ausländische Anlegerschutzrecht in Bezug auf eine derartige Finanzdienstleistung ebenfalls nicht greift.	
Art. 3	☐	☐	☐	Die Kreditgewährung für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten gilt nach Art. 3 Bst. c Ziff. 5 FIDLEG als Finanzdienstleistung. Darunter fallen beispielsweise Lombardkredite, die der Finanzierung vom Handel mit und der (passiven) Anlage in Finanzinstrumente dienen. Unseres Erachtens nicht erfasst sein sollten hingegen klassische Akquisitionsfinanzierungen. Dabei handelt es sich um Kredite, die der Finanzierung eines Unternehmenskaufs dienen. Oft wird im Rahmen einer Akquisitionsfinanzierung auch die (Gesamt-)Finanzierung des übernommenen Unternehmens auf eine neue Grundlage gestellt. Aus dem Wortlaut von Art. 3 Bst. c Ziff. 5 FIDLEG könnte geschlossen werden, dass die Kreditgewährung im Rahmen von Akquisitionsfinanzierungen als eine "Finanzdienstleistung" im Sinne des Gesetzes gilt, da Kredit zum Kauf von Beteiligungspapieren gewährt wird. Mit Blick auf den Zweck des Gesetzes würden wir eine Klarstellung in der Verordnung begrüssen, wonach Akquisitionsfinanzierungen keine Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 5 FIDLEG dar-	In Art. 3 ist ein neuer Absatz 2 einzufügen, der klarstellt, dass Akquisitionsfinanzierungen keine Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 5 FIDLEG darstellen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				stellen. Dies aus folgenden Gründen: Mit dem FIDLEG wird primär der Schutz der Kunden von Finanzdienstleistern bezweckt. Namentlich soll das FIDLEG "durch die Herstellung einer verbesserten Transparenz sowie mittels klarer Anforderungen an das Verhalten der Dienstleistungserbringer die Voraussetzungen schaffen, unter denen die Kundinnen und Kunden selbständige Entscheidungen über die Anlage ihrer Vermögenswerte treffen können" (Botschaft, 8940). Im Vordergrund steht der Schutz von Kunden im Rahmen der (passiven) Anlage ihres Vermögens in Finanzinstrumente. Die Verhaltenspflichten im FIDLEG sind entsprechend ausgerichtet. Der Unternehmenskauf dient den Käufern demgegenüber nicht als blosse (passive) Geldanlage. Der Käufer übernimmt regelmässig die strategische und operative Führung des erworbenen Unternehmens. Das zu erwerbende Unternehmen wird vom Käufer gezielt ausgewählt basierend auf verschiedenen Faktoren wie strategischer Ausrichtung, Marktentwicklungen und Bewertung. Es ist üblich, das zu erwerbende Unternehmen vor dem Kauf in Bezug auf die geschäftlichen und rechtlichen Risiken, die Finanzen und die Steuern einer vertieften Prüfung zu unterziehen (so genannte Due Diligence). Die Parteien im Rahmen von Unternehmensübernahmen dürfen als geschäftserfahren gelten. Es ist aus unserer Sicht mit Blick auf den Zweck des Gesetzes demnach weder geboten noch erforderlich,	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Kreditgewährung im Rahmen von Akquisitionsfinanzierungen dem FIDLEG zu unterstellen. So machen etwa die Regelungen des FIDLEG zur Risikoaufklärung in diesem Zusammenhang keinen Sinn.	
Art. 3 Abs. 5	☐	☒	☐	Absatz 5 stellt inhaltlich eine Klarstellung der Definition von "Angebot" dar, trägt aber nichts zur Frage bei, ob ein Angebot "öffentlich" ist oder nicht. Entsprechend sollte sich Absatz 5 auf Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG beziehen. Zudem lassen sich Buchstaben a und b zusammennehmen.	Absatz 5 ist mit Absatz 4 abzutauschen und kann wie folgt formuliert werden: "Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g~~h~~ FIDLEG gilt insbesondere: a. die blosse namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung~~,~~ oder Steuerzahlen; ~~b. das blosse zur Zurverfügungstellen faktischer Informationen;~~ b. die Aufbereitung, das Zurverfügungstellen, die Veröffentlichung und die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, an bestehende Kunden oder Finanzintermediäre, wie Corporate-Action-Informationen, Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen."
Art. 4	☐	☒	☐	Im Sinne der Rechtssicherheit (und in Abgrenzung zu Absatz 3) sollte auch die professionelle Tresorerie bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen näher geregelt sein.	
Art. 5	☒	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen					
1. Kapitel: Verhaltensregeln					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Informationspflicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 6	☐	☒	☐	Absatz 2 Buchstabe b sollte allgemein formuliert sein, um weitere mögliche Bewilligungskategorien nicht auszuschliessen (z.B. Trustees). Absatz 4 sollte auch Vertretungen umfassen.	Formulierung von Absatz 2 Buchstabe b: "~~ob sie über eine Bewilligung als Bank, Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung oder Wertpapierhaus verfügt~~für welches Tätigkeitsfeld sie über eine Bewilligung verfügen." Formulierung von Absatz 4: "Schweizerische Zweigniederlassungen und Vertretungen von ausländischen Finanzdienstleistern geben ihre Adresse in der Schweiz oder andere für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben an.
Art. 7 Abs. 1	☐	☒	☐	Angesichts des Straftatbestandes in Artikel 89 Buchstabe a FIDLEG halten wir Absatz 1 Buchstabe b für problematisch. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert für den Kunden geschaffen wird, wenn über die Wesensmerkmale, Funktionsweisen, Risiken und Kosten der Finanzdienstleistung hinaus alle wesentlichen Rechte und Pflichten des Kunden aufzuführen sind. Zunächst ist unklar, wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Rechten und Pflichten verläuft. Es ist auch nicht klar, ob in diesem Zusammen-	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				hang Verweise auf Gesetzesbestimmungen im FIDLEG, Obligationenrecht, Zivilgesetzbuch, usw. aufzuführen sind. Schliesslich werden die essentiellen Rechte und Pflichten bereits in den Ausführungen zu den Wesensmerkmalen enthalten sein. Im Übrigen kann der Kunde seine Pflichten der ihm vorliegenden Vertragsdokumentation bzw. dem Gesetz entnehmen. Entsprechend sollte Buchstabe b ersatzlos gestrichen werden.	
Art. 7 Abs. 2	☐	☒	☐	Absatz 2 Buchstabe a in seiner jetzigen Fassung bezieht sich sowohl auf Anlageberatung für einzelne Transaktionen als auch auf Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios, verlangt dann aber in beiden Fällen eine Risikoaufklärung "unter Berücksichtigung des Kundenportfolios". Das Kundenportfolio sollte im Falle der transaktionsbezogenen Anlageberatung jedoch keine Rolle spielen (siehe auch Artikel 11 FIDLEG im Verhältnis zu Artikel 12 FIDLEG). Bei der rein transaktionsbezogenen Anlageberatung stehen die Risiken des empfohlenen Finanzinstruments im Vordergrund, weshalb für diese Art von Finanzdienstleistung die Informationen gemäss Absatz 1 und Absatz 3 von Artikel 7 ausreichen. In Bezug auf die portfoliobezogene Anlageberatung sollte der Wortlaut an Buchstabe b angepasst werden.	Formulierung von Absatz 2 Buchstabe a: "bei der Anlageberatung~~:~~ unter Berücksichtigung des Kundenportfolios: ~~Angaben über die~~eine Darstellung der Risiken, die sich aus den gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente für das Kundenvermögen ergeben;"
Art. 8	☒	☐	☐	…	…
Art. 9 Abs. 1	☐	☒	☐	Es sollte klargestellt werden, dass eine Information nur erforderlich ist, soweit eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden kann.	Formulierung von Absatz 1: "Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung trotz entsprechender organisatorischer Vorkehrungen zu einer Benachteiligung der Kun-

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					din oder des Kunden durch ~~einem~~ Interessenkonflikte führen können."
Art. 10	☒	☐	☐	…	…
Art. 11	☒	☐	☐	…	…
Art. 12 Abs. 2	☐	☒	☐	"Website" ist durch "Webseite" zu ersetzen.	…
Art. 13	☐	☒	☐	Der Finanzdienstleister hat den Kundinnen und Kunden die Informationen vor Vertragsschluss bzw. Erbringen der Dienstleistung in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Weiter hat er sicherzustellen, dass sich die Kundinnen und Kunden genügend Zeit nehmen können, um die zur Verfügung gestellten Informationen zu verarbeiten. Unseres Erachtens obliegt es aber nicht dem Finanzdienstleister, dafür zu sorgen, dass die Kundin oder der Kunde sich diese Zeit auch tatsächlich nimmt. Ob und wieviel Zeit die Kundin oder der Kunde dafür aufwendet, die zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis zu nehmen und zu verstehen, liegt letztlich in deren oder dessen eigenen Verantwortung. Artikel 13 ist in diesem Sinne zu verstehen und sollte entsprechend umformuliert werden.	Formulierung von Artikel 13: "~~Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen~~Die Information hat so zu erfolgen, dass die Kundinnen und Kunden sie vor Vertragsschluss zur Kenntnis nehmen und mit Blick auf ~~den Vertragsschluss~~ die Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung ~~zu~~ verstehen können."
Art. 14 Abs. 1	☐	☒	☐	Eine Information nach Buchstabe b hat nur zu erfolgen, soweit die Information nicht bereits (unter Buchstabe a) erfolgt ist.	Formulierung von Absatz 1 Buchstabe b: "vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung, soweit die Information nicht bereits im Rahmen der Eröffnung der Kundenbeziehung oder der Erbringung einer anderen Finanzdienstleistung erfolgt ist."
Art. 15 Abs. 1	☐	☒	☐	Gemäss Artikel 12 FIDLEV reicht es, wenn der Finanzdienstleister das Basisinformationsblatt per E-Mail oder über eine Webseite zur Verfügung stellt, wobei er nur gewährleisten muss, dass es jederzeit abgefragt und heruntergeladen werden kann. Folgt man dem vorge-	Formulierung von Absatz 1: "Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn:

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				schlagenen Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe b, wird eine telefonische Beratung deshalb regelmässig unter Anwesenden stattfinden, da es dem Finanzdienstleister aus technischer Sicht – von wenigen Ausnahmen wie einem Ausfall der IT-Infrastruktur – heutzutage immer möglich sein wird, das Basisinformationsblatt per E-Mail oder Webseite verfügbar zu machen. Für die Frage der Anwesenheit bzw. Abwesenheit ist vor diesem Hintergrund nicht von Bedeutung, ob das Verfügbarmachen technisch möglich ist, sondern ob die Kundin oder der Kunde faktisch in der Lage ist, dass zur Verfügung gestellte Basisinformationsblatt noch vor Geschäftsabschluss einzusehen. Buchstabe b ist entsprechend anzupassen.	a. sich die Parteien nicht am selben Ort befinden; und b. es <u>der Privatkundin oder dem Privatkunden</u> ~~tech-nisch~~ nicht <u>oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand</u> möglich ist, ~~der Privatkundin oder dem Privatkunden~~ das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss ~~zur Verfügung zu stellen~~<u>einzusehen</u>."
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Art. 18	☒	☐	☐	…	…
Art. 19	☒	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Professionelle Kunden					
Art. 22	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Organisation					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen					
Art. 23	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Beraterregister					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Registrierungsstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 24	☐	☒	☐	Die aufgelisteten Szenarien operieren mit verschiedenen Sachverhaltselementen wie „Verletzung von Treu und Glauben“, „finanzieller / nicht-finanzieller Vorteil“, „widersprechenden Interessen“, „Anreiz“ etc. Es ist jedoch nicht in allen Fällen klar, wo inhaltlich der Unterschied liegen soll. Warum soll zB im einen Fall Treu und Glauben eine Rolle spielen und im anderen dage-	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				gen nicht. Hier wäre eine grundlegende Überarbeitung angebracht.	
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten					
1. Kapitel: Prospekt für Effekten					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	Vgl. die einzelnen Bemerkungen unten.	Vgl. die einzelnen Bemerkungen unten
1. Abschnitt: Allgemeines					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 43 Abs. 2 FidleV	☐	☒	☐	Es können nicht einfach alle Dokumente, auf die verwiesen wird, Teil des Prospekts sein. In einem Prospekt muss oftmals auf Belege bzw. Fundstellen verwiesen werden, insbesondere im Zusammenhang mit Markt- und Branchenbeschreibungen und -daten. So kann z.B. auf eine Marktstudie verwiesen werden, ohne dass diese als Ganzes Teil des Prospekts wird. Das ist zu präzisieren.	Vorschlag: "Zum Prospekt zählen auch die Dokumente, auf die der Prospekt als dessen Bestandteile verweist."
Art. 44 Abs. 3 FidleV	☐	☒	☐	Es sollte der Zeitpunkt des Angebots genauer festgelegt werden: z.B. Beginn der Angebotsfrist oder Veröffentlichung des Angebots, was ja nicht der gleiche Zeitpunkt sein muss. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte zudem auf einen leicht früheren Zeitpunkt, wie den Tag unmittelbar vor der Veröffentlichung des Angebots abgestellt werden, damit der Anbieter noch reagieren kann.	
Art. 44 Abs. 4 FidleV	☐	☒	☐	Wechselkurse gibt es an sich nicht als Tageskurse. Die SNB veröffentlicht solche zurzeit – diese beziehen sich offenbar auf 11 Uhr. Wenn das Angebot nun früher am Tag ist, steht der Kurs nicht zur Verfügung. Das ist ein weiterer Grund, auf einen Kurs am Vortag abzustellen. Die Beteiligten müssen zudem die Freiheit haben, die	

				Wechselkursinformation von einem Finanzinformationsdienst erhältlich zu machen (Reuters, Bloomberg, etc.) oder einer anderen verlässlichen Quelle (z.B. EZB) und auf einen Kurs nahe am relevanten Zeitpunkt für die Bemessung abzustellen.	
2. Abschnitt: Anforderungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 51 Abs. 3 Satz 2 FidleV	☐	☐	☒	Diese Bestimmung macht keinen Sinn und ist unverhältnismässig. Viele Anleger verstehen schon nicht die wesentlichen Unterschiede zwischen Swiss GAAP FER, US GAAP und IFRS. Abs. 3 Satz 2 führt dazu, dass enorme Ausgaben getätigt werden müssen, ohne dass das irgendjemandem etwas bringt. Wenn ein Emittent der Auffassung ist, dass eine Besonderheit eines Rechnungslegungsstandards erklärt werden muss, dann wird er dies nach Art. 40 Abs. 1 Ingress auch tun. Dafür benötigt er aber nicht die Vorgabe des Handelsplatzes oder der Prüfstelle, denn diese werden, weil sie die Frage selber gar nicht beurteilen können, immer einen Vergleich verlangen.	
Art. 53 Abs. 4 FidleV	☐	☒	☐	Hier wäre die Gelegenheit klarzustellen, dass Verweisungen auf Dokumente im Sinne von Belegstellen (z.B. ein Marktbericht eines Marktexperten oder ähnliches) keine Verweisungen im Sinne von Art. 42 FidleG sind.	Vorschlag (am Ende von Abs. 4): "Verweisungen im Sinne des Hinweises auf Belegstellen sind keine Verweisungen im Sinne von Artikel 42 FidleG."
Art. 54 Abs. 1 FidleV	☐	☒	☐	Der Einleitungssatz ist in Kombination mit den Beispielen in lit. a – d nicht korrekt. Diese Angaben mögen in Einzelfällen die wichtigsten Angaben sein, sind es aber häufig nicht, wie z.B. bei Aktien, bei denen die wichtigsten Angaben diejenigen über das Geschäft des Emittenten sind. Abgesehen davon ist der Zweck der Zusammenfassung in Art. 43 FidleG umschrieben. Es ist nicht die Aufgabe der Verordnung den Zweck anders zu umschreiben und dies in gewissem Widerspruch zu Art.	Vorschlag für den Einleitungssatz von Abs. 1: "Die Zusammenfassung enthält wenigstens: …"

				43 Abs. 2 lit. b FidleG.	
Art. 54 Abs. 3 FidleV und Art. 56 Abs. 2 FidleV	☐	☒	☐	Es gibt keinen Bstb. e in Art. 54 Abs. 1 FidleV	
3. Abschnitt: Erleichterungen					
Art. 57	☐	☒	☐	Soweit ersichtlich, sind in den Anhängen keine Kürzungsmöglichkeiten angegeben. Daher kann die Bestimmung nicht beurteilt werden. Warum Art. 57 Abs. 2 FidleV den Art. 47 Abs. 2 lit. c FidleG erfüllen soll, ist nicht verständlich.	…
Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	☐	☐	☒	Nein. Diese werden in aller Regel versuchen, von einer Prospektausnahme zu profitieren. Können sie das nicht weil sie ihre Aktien weit streuen, dann ist ein vollständiger Prospekt umso nötiger.	…
4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7	☐	☐	☐	…	…
Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	☐	☐	☐	…	…
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 63 FidleV	☐	☒	☐	Beide Bestimmungen erweitern das Gesetz in unzulässiger Weise. Sie sind zu streichen. Ggf. wird die Auslegung den Begriff "… Bewertung der Effekten …" in Art. 56 Abs. 1 FidleG im Sinne der materiellen Tatsachen präzisieren; der Verordnungsgeber sollte sich nicht in diesen Punkt einmischen.	…

				Entsprechend ist die Formulierung in Abs. 1 in Abs. 5 zu integrieren.	
7. Abschnitt: Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 69 Abs. 1	☐	☒	☐	Verweisung auf Art. 51 Abs. 1 FidleG ist falsch	…
8. Abschnitt: Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
9. Abschnitt: Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Anhang 8	☐	☒	☐	Es ist nicht angemessen, bei physischer Einreichung einen Aufschlag von 60% zuzulassen. Entscheidend ist nämlich nicht die physische Einreichung, sondern die Frage, ob das Dokument elektronisch und durchsuchbar zur Verfügung steht. Die zertifizierte Unterschrift hat sich ja bekanntlich nicht durchgesetzt.	…
Art. 79 Abs. 4 und 6 FidleV	☐	☒	☐	Ansätze von bis zu CHF 500 für eine Behörde ohne eigenes Risiko und deutlich geringeren Kosten als anderen Dienstleistern sind unangemessen hoch. Die Zuschläge in Abs. 6 sind auf die effektiven Kosten bezahlter Lohnzuschläge zu begrenzen, denn nur dann sind irgendwelche Zusatzkosten zu decken. Warum es für Dringliches Zusatzkosten braucht, obwohl nicht ausserhalb der normalen Arbeitszeit gearbeitet wird, ist nicht nachvollziehbar.	
2. Kapitel: Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

1. Abschnitt: Pflicht					
Art. 80 ff. / Anhang 9 Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	☐ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
2. Abschnitt: Ausnahmen					
Art. 86 Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?	☐ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung					
Art. 91	☒	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 92	☐	☒	☐	Es sollte die Angabe der ISIN verlangt werden, sofern es eine solche gibt.	…
4. Kapitel: Werbung					
Art. 95 Abs. 5 FidleV	☐	☒	☐	Abs. 5 ist eine Bestimmung, die nicht in eine Verordnung aufzunehmen ist. Wenn das Angebot oder die Werbung unzulässig ist, dann wird dies von den entsprechenden Normen auf Gesetzesstufe geregelt. Der Verordnungsgeber hat in dieser Hinsicht nichts klarzustellen oder zu erweitern. Es ist nicht seine Aufgabe.	…
5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen					
Art. 96	☒	☐	☐	…	…
4. Titel: Herausgabe von Dokumenten					
Art. 97	☐	☒	☐	"Bank" ist durch "Finanzdienstleister" zu ersetzen.	…

5. Titel: Ombudsstellen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
6. Titel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 108	☐	☒	☐	Die Vorschriften des OR genügen nicht. Es müssen bis dann auch die Vorschriften einer Börse gelten, sofern die Effekten dort zum Handel zugelassen werden sollen. Die Übergangsbestimmung ist entsprechend zu präzisieren.	…
Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Ziffer 2.4 Nr. 3	☐	☐	☒	Diese Bestimmung ("... wesentliche Geschäftsaussichten ...") ist verunglückt und geht deutlich zu weit. Sie ist ersatzlos zu streichen: In der EU Prospekt-VO Anhang I heisst es: "...Faktoren und Entwicklungen bewerten, die voraussichtlich die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis in künftigen Geschäftsjahren wesentlich beeinflussen werden...". Es geht also in der EU um ein vorsichtiges Herantasten an die Zukunft, indem die Gegenwart diskutiert wird, aber nicht um einen Blick in die Kristallkugel. Die US Regeln sind noch deutlich vorsichtiger. Die Schweizer Regel verlangt dagegen eine eigentliche Zukunftsprognose. Die Norm ist unter Haftungsgesichtspunkten nicht vertretbar, denn sie wird zu einem sehr grossen Aufwand bei der Sicherung und Prüfung der Informationen führen, aufgrund derer die Geschäftsaussichten bestimmt wurden. Eine blosse Bezugnahme auf einen	…

				Business Plan funktioniert nicht, sondern es muss auf objektive Unterlagen Bezug genommen werden. Im schlimmsten Fall kann es so weit gehen, dass die betreffenden Grundlageninformationen wegen ihrer Bedeutung für die Prognose und Zwecks Absicherung des Emittenten in den Prospekt aufzunehmen sind. Sogenannter Comfort der Auditor kann auf diesen aber oft nicht gegeben werden, weil die Daten meistens nicht geprüft sind. Ein Prüfaufwand wäre übermässig. Der blosse Hinweis auf die Unsicherheit nützt haftungstechnisch jedenfalls nichts – er ist banal, weil selbstverständlich – die Prognose läuft das Risiko, falsch zu sein, sobald sie ausserhalb einer (un-)gewissen Toleranz liegt. Diese Toleranz kann aber auch nur bestimmt werden, wenn deren Grundlagen ganz sauber aufgearbeitet wurden, was zum bereits erwähnten enormen Aufwand führt. In letzter Konsequenz ergibt sich aus dem Ganzen ein sehr grosser Aufwand und dann potentiell Streit zwischen einem Management und den anderen Beteiligten über die Güte der Prognose. Die Bestimmung widerspricht auch ganz grundlegend guter Prospektpraxis, die darin besteht, dem Markt die Grundlagen für eine eigene Schätzung zur Verfügung zu stellen, jedoch nicht darin, diese Schätzung vorzunehmen. Darin unterscheidet sich ein Prospekt von Informationsmemoranda im Private Equity Bereich. Das darf nicht geändert werden, weil die Schweiz sonst etwas tut, was sonst niemand macht. Dabei ist zu bedenken, dass die Grundlagen, die man dem Markt zur Zukunftsschätzung gibt, viel rudimentärer sind als das, was die Gesellschaft an Daten zur Verfügung hat. Letztere kann man und will man aber nicht publizieren. Problematisch ist auch die Divergenz zur US-Praxis, in der Aussagen über die Geschäftsaussichten überwiegend vermieden werden. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Angebote nach Rule 144A nicht mehr gemacht werden können und ggf. auf den letzten Metern scheitern. Dazu	

				besteht aber ein erhebliches Bedürfnis. Dass solche Prognosen bisweilen für den Vertrieb gewünscht werden, weil man so Beteiligungspapiere "besser verkaufen" kann, weil die Geschäftsleitung dann (mutige) Aussagen über die Zukunft macht, zeigt bereits, dass von der Bestimmung abzusehen ist. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass diese Beurteilung sich nicht dadurch ändert, dass Rechnungslegungsstandards etwas ähnliches verlangen. Diese sind keine Prospekte und unterliegen nicht in gleicher Weise der Prospekthaftung und dem Umfang der (internen) Prüfung.	
Ziffer 2.8.4 Ziff. 1	☐	☒	☐	Die Erfahrung zeigt, dass ein Bedürfnis besteht, dass einfach ein Zwischenabschluss erstellt werden kann, der aber nicht unbedingt sechs Monate abdeckt, sondern ggf. einmal 8 Monate oder 9 Monate. Der Grund ist die 135 Tage-Regel der Auditor.	… ein Zwischenabschluss für eine Periode aufzunehmen, die nicht früher als sechs Monate vor dem im Prospekt vorgesehenen Ende des Angebots endete.
Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Ziff. 2.4.3 Ziff. 3 und Ziff. 2.8.5 Abs. 2	☐	☒	☒	Vgl. oben zu Anhang 1	…
Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Ziff. 2.4.3 Ziff. 3 und Ziff. 2.10.5 Abs. 2	☐	☒	☒	Vgl. oben zu Anhang 1	…

Anhang 6: Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Anhang 7: Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Anhang 8: Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	Vgl. oben zur Gebührenbestimmung	…
Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Anhang 10: Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Anhang 12: Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Anhang 15: Änderung anderer Erlasse					
1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
2. Bankenverordnung (BankV)					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	☐	☒	☐	Diese Bestimmung sollte klarstellen, dass ein Prospekt genügt und dass ein Basisinformationsblatt auch dann genügt, wenn ein solches selbst nicht erforderlich ist,	Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion

				denn nur dann wird der in der Erläuterung erklärte Zweck erreicht.	(Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger entweder (a) in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018, egal, ob ein solches nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 vorgeschrieben ist oder nicht, (b) in einem Dokument nach ausländischem Recht, das einem Basisinformationsblatt nach Art. 59 Abs. 2 des Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 gleichwertig ist, oder (b) in einem Prospekt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018, egal ob ein solcher nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 erforderlich wäre oder nicht, informiert werden;

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 2 Abs. 1	☐	☒	☐	Mit den Finanzinstituten, die „von der Schweiz“ aus tätig sind, sind wohl Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute gemeint (Art. 52 FINIG). Der Begriff „Finanzinstitut“ ist gemäss Art. 2 Abs. 1 FINIG jedoch auf die fünf dort genannten Institute beschränkt. Der im Erläuterungsbericht als Vorbild der gewählten Formulierung genannte Art. 2 Abs. 1 GwV bezieht sich auf die Finanzintermediäre in Art. 2 Abs. 3 GwG, welche gerade nicht an eine Bewilligungsform des Schweizer Rechts gebunden sind.	„Diese Verordnung gilt für Finanzinstitute und für Schweizer Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute“. Vgl. die Bezeichnungen in der ABV-FINMA.
Art. 5	☐	☒	☐	Der Begriff der „Gesellschafterdokumente“ erscheint unklar; er erscheint auch nicht in den massgeblichen Abschnitten des OR zum Gesellschaftsrecht. Man könnte vermuten, dass damit rein interne Dokumente gemeint sind wie Verträge unter den Gesellschaftern einer Personengesellschaft, nicht aber die Statuten einer Kapitalgesellschaft (welche beim Handelsregister einsehbar sind).	Klären, welche Dokumente vor einer Anpassung tatsächlich eingereicht werden müssen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4	☐	☒	☐	Mit den „ausländischen Personen“ sind wohl Personen mit ausländischem Wohnsitz gemeint.	Entsprechende Anpassung der Formulierung.
Art. 9 Abs. 1-4	☐	☒	☐	Im Zusammenspiel mit den spezifischen, auf die einzelnen Finanzinstitute ausgerichteten Bestimmungen (z. Bsp. Art. 17) sollte für die Anwendung von Art. 9 eine materielle Schwelle eingeführt werden. Es fehlt eine Bestimmung zum Nachweis, dass die verantwortlichen Stellen (Finanzinstitut, Prüfgesellschaft, Aufsichtsorganisation, FINMA) ihre Prüfrechte wahrnehmen und rechtlich durchsetzen können. Abs. 3 scheint die Ausgestaltung der Kontrollrechte den Vertragsparteien zu überlassen. Diese wichtige Vorschrift sollte bereits in den allgemeingültigen Teil von Art. 9 für alle Finanzinstitute aufgenommen werden (vgl. Art. 17 Abs. 2, Art. 32 Abs. 3, Art. 48 Abs. 4 und Art. 60 Abs.2).	Abs. 1: „Eine Übertragung im Sinne von Art. 14 FINIG liegt vor, wenn ein Finanzinstitut wesentliche Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Tatsachen ändern. Dabei dürfen Finanzinstitute Dritten nur wesentliche Aufgaben übertragen, die im Bereich [..] liegen“. Abs. 3^{bis}: „Die Übertragung ist so auszugestalten, dass das Finanzinstitut, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA sowie gegebenenfalls die Aufsichtsorganisation die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können“. Das FINMA Rs. 2018/3 ist insofern anzupassen, dass die Effektenhändler (neu: Wertpapierhäuser) aus der Liste der Adressaten gestrichen werden. Ebenfalls zu bedenken ist eine analoge Regelung für die Banken und die Versicherungsunternehmen in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen.
Art. 9 Abs. 5	☐	☒	☐	Bei einer Übertragung von Aufgaben ins Ausland müsste das Finanzinstitut zweckmässigerweise vertraglich regeln, dass der Dritte mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicherstellt, dass das Berufsgeheimnis nach Art. 69 und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten wird. Die besagten Massnahmen werden regelmässig im Einflussbereich des Dritten liegen. Der letzte Satz zur Information der Vertragsparteien suggeriert eine Verschärfung gegenüber den Bestimmungen des DSG, die nach dem Erläuterungsbericht aber nicht beabsichtigt zu sein scheint.	Der letzte Satz zur Information der Vertragsparteien sollte entweder gestrichen werden (mit simplem Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des DSG zur Bekanntgabe von Daten ins Ausland) oder es sollte präzisiert werden, wie diese Information zu erfolgen hat.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 11 Abs. 5	☐	☒	☐	Die Bestimmung ist ohne Konsultation des Erläuterungsberichts nicht zu verstehen.	Klarstellen, dass die Abs. 1-4 auf Verwalter von Kollektivvermögen, die gemäss Art. 24 Abs. 2 FINIG als Vermögensverwalter nach Art. 17 FINIG gelten, nicht anwendbar sind.
Art. 15 Abs. 3 und 4	☒	☐	☐	Das Erfordernis der Kollektivunterschrift führt dazu, dass das Wohnsitzerfordernis durch mindestens zwei Personen erfüllt sein muss, sofern nicht die Ausnahme von Art. 20 Abs. 2 FINIG greift.	
Art. 16 Abs. 5	☐	☒	☐	Trustees verwalten keine Kundenvermögen und betreiben auch keine Vermögensverwaltung i.S.v. Art. 3 Bst. c Ziff. 3 FIDLEG (siehe den Erläuterungsbericht zu Art. 12). Die sinngemässe Übertragung von Abs. 3 und 4 auf Trustees, die für Rechnung der Begünstigten ein Sondervermögen verwalten, erscheint unklar.	Den ersten Satz streichen und klarstellen, dass der Trustee das Vermögen des Trusts im Einklang mit der Trusturkunde und/oder dem anwendbaren Recht zu verwalten und bei einer Depotbank zu deponieren hat.
Art. 17 Abs. 1	☐	☒	☐	Diese Bestimmung soll wohl eine für Vermögensverwalter und Trustees spezifische Schwelle der Materialität einführen, welche erst zur Anwendung von Art. 14 FINIG sowie Art. 9 FINIV führt. In ihrem aktuellen Wortlaut beziehen sich die beiden letztgenannten Bestimmungen jedoch allgemein auf jede Aufgabe. Im Hinblick auf den Ansatz des FINMA Rs. 2018/3 zum Outsourcing (welches nur für „wesentliche“ Funktionen anwendbar ist) ist eine solche Schwelle zu begrüssen; die Verzahnung der Gesetzesbestimmung mit den beiden Verordnungsbestimmungen erscheint aber unnötig unübersichtlich und sollte leserfreundlicher gestaltet werden.	Abs. 1: „Als wesentliche Aufgaben im Sinne von Art. 9 Abs. 1 gelten die Aufgaben nach Art. 19 FINIG.“
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Finanzinstitute					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 13 Wie beurteilen Sie den im Entwurf vorgesehenen Anspruch von Vermögensverwaltern und Trustees auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation? Sollen die Aufsichtsorganisationen die Unterstellung von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen können?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 18 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung von qualifizierten Geschäftsführern bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sollen für Vermögensverwaltern und Trustees einheitliche oder unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden und sollen diese bspw. detaillierter festhalten, welche Abschlüsse welcher Bildungsstufe anerkannt werden?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… Da es sich um doch unterschiedliche Tätigkeitsbereiche handelt, erscheinen einheitliche Regelungen nicht zweckmässig. Es sollte zumindest klargestellt werden, dass ein qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwalters sich nicht über fünf Jahre Berufserfahrung als Trustee qualifizieren kann (und umgekehrt). Es bleibt unklar, wie die Anforderung nach Bst. b erfüllt werden kann bzw. welche „Zulassung zur Prüfung“ gemeint ist.	… „eine Berufserfahrung von fünf Jahren in der Vermögensverwaltung für Dritte bzw. im Rahmen von Trusts im In- oder Ausland.“ „eine massgebliche in- oder ausländische Ausbildung in der Vermögensverwaltung für Dritte bzw. im Rahmen von Trusts.“
Art. 25 Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Fondsleitungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Abschnitt: Vertretungen					
Art. 75	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Aufsicht					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 79 Siehe auch bei Art. 25: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
4. Kapitel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 1: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
1. Revisionsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Verordnung über die Stempelabgaben					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Verrechnungssteuerverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Freizügigkeitsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Edelmetallkontrollverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Kollektivanlagenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
11. Eigenmittelverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
12. Geldwäschereiverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Abschnitt: Gegenstand					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Bewilligung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

SCHWEIZERISCHER BANKEN OMBUDSMAN
SWISS BANKING
DES BANQUES SUISSES
DELLE BANCHE SVIZZERE

Per E-Mail

Rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 5. Februar 2019 / RW/cos

Vernehmlassungsantwort zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu den Vernehmlassungsvorlagen zur Finanzdienstleistungsverordnung und zur Finanzinstitutsverordnung Stellung nehmen zu können.

Als Repräsentant einer unabhängigen und neutralen Institution beschränke ich mich darauf, mich zu Bestimmungen der beiden Vernehmlassungsentwürfe zu äussern, die unmittelbar die Ombudsstellen betreffen.

In diesem Sinn kann ich Ihnen mitteilen, dass ich die unter dem 5. Titel «Ombudsstellen» der Finanzdienstleistungsverordnung enthaltenen Ausführungsbestimmungen als zweckmässig erachte und unterstütze.

Namentlich begrüsse ich:

- zum einen den Verzicht auf die Aufnahme von Ausführungsbestimmungen zu der auf der Stufe des Gesetzes bereits mit einem hohen Detailgrad vorhandenen Regelung des Vermittlungsverfahrens, und
- zum anderen die in meinen Augen nützliche, da der Klarheit dienende Konkretisierung der Bestimmungen zur Finanzierung der Ombudsstellen (Art. 99 E-FIDLEV), zur Aufnahme von Finanzdienstleistern (Art. 100 E-FIDLEV) und zu den Anerkennungsvoraussetzungen (Art. 101 E-FIDLEV).

Mit Bezug auf die Finanzinstitutsverordnung habe ich zum Verordnungstext selber keine Bemerkungen, möchte es der guten Ordnung halber aber nicht versäumen, einen Hinweis zu

Bahnhofplatz 9 | Postfach | CH-8021 Zürich | T +41 (0)43 266 14 14 | F +41 (0)43 266 14 15 | www.bankingombudsman.ch

100 % Recycling

den Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 87 Abs. 2 E-FINIV anzubringen. So ist in diesem Dokument auf Seite 110 folgende Formulierung zu finden:

> *Art. 16 FINIG sieht für Finanzinstitute eine Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle vor. Da zurzeit für Finanzinstitute – im Gegensatz zu Banken – kein Ombudswesen besteht, wird eine sechsmonatige Übergangsfrist vorgesehen ab Bestehen einer einschlägigen Ombudsstelle. Sollte es ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung nach wie vor keine Ombudsstelle für (bestimmte) Finanzinstitute geben, wird das EFD gestützt auf Artikel 84 Absatz 4 FIDLEG eine bereits bestehende Stelle bezeichnen oder eine neue Stelle errichten.*

Nach meinem Verständnis bedarf eine zwangsweise Zuweisung von bestimmten Finanzinstituten, das heisst im vorstehenden Kontext wohl von mehreren ähnlichen oder gleichartigen Finanzinstituten, für die keine einschlägige Ombudsstelle besteht, einer gesetzlichen Grundlage.

Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Verpflichtung einer Ombudsstelle zur Aufnahme eines Finanzdienstleisters ist gemäss dem Wortlaut von Art. 84 Abs. 4 Satz 1 FIDLEG aber auf den Fall «einzelner Finanzdienstleister» beschränkt, für die keine Möglichkeit besteht, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen.

Mit Bezug auf den Fall, dass für «mehrere Finanzdienstleister» keine geeignete Ombudsstelle besteht, ist dem Gesetzestext m.E. keine entsprechende Kompetenz zur Zuweisung zu entnehmen, und ist konsequenterweise in Art 100 E-FIDLEV sowie den Erläuterungen dazu denn auch keine Erwähnung enthalten. Vielmehr sieht Art. 84 Abs. 4 FIDLEG in Satz 2 für diesen Fall eine Kompetenz des Bundesrats vor, eine solche Stelle zu schaffen.

Hätte es dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, auch für den Fall, dass für mehrere Finanzdienstleister keine geeignete Ombudsstelle besteht, eine Grundlage für eine zwangsweise Zuweisung an eine Ombudsstelle zu schaffen, deren Anschlussvoraussetzungen diese Finanzdienstleister nicht erfüllen, hätte eine Einschränkung der Formulierung in Satz 1 von Art. 84 Abs. 4 FIDLEG auf «einzelne Finanzdienstleister» keinen Sinn gemacht.

Ich hoffe, dass Ihnen meine Ausführungen nützlich sind, und danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie diesen entgegenbringen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marco Franchetti
Ombudsman

Per E-mail
(rechtsdienst@sif.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

Zürich, 6. Februar 2019

Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV), zur Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV) und zur Verordnung über die Aufsichtsorganisationen (AOV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 24. Oktober 2018 zum Entwurf für eine Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEV**"), für eine Verordnung über die Finanzinstitute ("**FINIV**") und für eine Verordnung über die Aufsichtsorganisationen (**"AOV"**) bis am 6. Februar 2019 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Gelegenheit.

Als im Gebiet des Wirtschaftsrechts tätige Anwaltskanzlei beschäftigen wir uns regelmässig mit den in der FIDLEV, FINIV und AOV geregelten Materien. Die folgende Stellungnahme erfolgt somit insbesondere aus der Perspektive des im Finanzmarktrecht tätigen (beratenden) Praktikers. Wir äussern uns unabhängig von bestehenden Mandatsbindungen.

Unsere nachfolgenden Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Entwürfe haben insbesondere die Anliegen der Klarheit, inneren Logik und Anwenderfreundlichkeit der Gesetzgebung im Auge. Sie bilden ein Gemeinschaftswerk von Anwältinnen und Anwälten unserer Kanzlei.

Bär & Karrer
Rechtsanwälte

Zürich
Bär & Karrer AG
Brandschenkestrasse 90
CH-8027 Zürich
Phone: +41 58 261 50 00
Fax: +41 58 261 50 01
zuerich@baerkarrer.ch

Genf
Bär & Karrer SA
12, quai de la Poste
CH-1211 Genève 11
Phone: +41 58 261 57 00
Fax: +41 58 261 57 01
geneve@baerkarrer.ch

Lugano
Bär & Karrer SA
Via Vegezzi 6
CH-6901 Lugano
Phone: +41 58 261 58 00
Fax: +41 58 261 58 01
lugano@baerkarrer.ch

Zug
Bär & Karrer AG
Baarerstrasse 8
CH-6301 Zug
Phone: +41 58 261 59 00
Fax: +41 58 261 59 01
zug@baerkarrer.ch

www.baerkarrer.ch

Für Rückfragen können Sie sich an folgende Partner unserer Kanzlei wenden: Rashid Bahar (rashid.bahar@baerkarrer.ch) oder Thomas Reutter (thomas.reutter@ baerkarrer.ch).

I Zusammenfassung wesentlicher Erkenntnisse

1 FIDLEV

1.1 Erwerb und Veräusserung von Finanzdienstleistungen

Die Erweiterung des Begriffs des Erwerbs und der Veräusserung (Art. 3 Abs. 1 FIDLEV) stellt eine vom Gesetz nicht erfasste Erweiterung des Begriffs der Finanzdienstleistung nach Art. 3 FIDLEG dar. Diese Bestimmung stützt sich folglich nicht auf eine gesetzliche Grundlage und sollte daher gestrichen werden.

Der Begriff der Finanzdienstleitung nach Art. 3 lit. c erfasst gemäss FIDLEG unter anderem den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten (Ziff. 1), die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (Ziff. 2) oder die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Ziff. 4). Der Erläuternde Bericht hält fest, dass Abs. 1 zur Präzisierung des Begriffs des "Erwerbs" und der "Veräusserung" von Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG dient. Gemäss Botschaft zum FIDLEG/FINIG fällt die reine Vermittlung von Geschäften mit Finanzinstrumenten jedoch nicht unter Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG (also den Erwerb und die Veräusserung) sondern – wenn überhaupt - unter Art. 3 lit. c Ziff. 2 FIDLEG.

Eine Vermittlungstätigkeit fällt zudem erst in den Anwendungsbereich von Art. 3 lit. c Ziff. 2 FIDLEG, wenn Aufträge entgegengenommen und übermittelt werden. Die blosse Vermittlung welche auf den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten abzielt, jedoch keine Entgegennahme oder Übermittlung von Aufträgen beinhaltet, fällt u.E. jedoch nicht darunter.

Der Erläuternde Bericht hält zudem fest, dass auch der Vertrieb unter den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten fällt. Dies geht u.E. ebenfalls aus den obenerwähnten Gründen zu weit. Der Vertrieb von Finanzinstrumenten sollte nicht den gleichen Bestimmungen unterstellt sein wie der Erwerb oder die Veräusserung derselben, da die Tätigkeit von Vertriebsträgern nicht darauf zugeschnitten ist. Wir beantragen folglich die Bestimmung zu streichen.

1.2 Werbung für Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Werbung für Finanzinstrumente (Art. 95 FIDLEV) erscheint es uns wichtig, das in Abs. 3 statuierte Verbot für die Werbung und das Angebot von Finanzinstrumenten, die den beworbenen Kunden nicht verkauft werden dürften, aus der Verordnung zu streichen. Diese Bestimmung stellte einen schweren Ein-

griff in die Wirtschaftsfreiheit dar, für den es keine gesetzliche Grundlage gibt. Im Rahmen des legislativen Verfahrens wurde bereits frühzeitig klar entschieden, dass keine neue Produktregulierung im Rahmen des FIDLEG erlassen werden soll, sondern lediglich kollektive Kapitalanlagen weiterhin reguliert werden sollen. Darüber hinaus wurde das Konzept des Vertriebs abgeschafft, um dasjenige des Angebots wieder einzuführen. Die Bestimmung führt einerseits zu einer Rückkehr zum Vertriebskonzept und kann andererseits so gelesen werden, als ob sie in der Tat den Vertrieb von gewissen Produkten verbieten würde. Wir beantragen folglich diese Bestimmung ebenfalls zu streichen.

1.3 Klarstellung das *Coporate Finance Advisory* keine Finanzdienstleistung darstellt

Der Begriff der Anlageberatung erfasst nach dem Wortlaut des Gesetzes "persönliche Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen". Damit könnten aber nicht nur die klassische Anlageberatung vom Sinn und Zweck des Gesetzes erfasst werden, sondern − bei einer Auslegung streng nach Wortlaut − auch weitere Dienstleistungen, was nicht zweckmässig wäre.

Dies gilt insbesondere im Bereich des Corporate Finance Advisory: Investmentbanken führen mit Emittenten oft Gespräche darüber, wie sie ihr Kapital strukturieren sollten, um sich besser am Kapitalmarkt zu finanzieren. Diese Gespräche führen anschliessend zu Emissionen und Angebote neuer Aktien. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit IPOs nicht nur neue Aktien der Gesellschaft angeboten, sondern zum Teil auch diejenigen der bisherigen Aktionäre.

Zudem beraten Prüfgesellschaften und Investmentbanken regelmässig Unternehmen und deren Eigentümer im Zusammenhang mit Fusionen, Unternehmenskäufen und -verkäufen. Formaljuristisch gesehen werden im Rahmen solcher Transaktionen oft Aktien ge- oder verkauft, obwohl die Transaktion in erster Linie den Erwerb oder die Veräusserung eines Unternehmen betrifft.

Streng genommen geht es in solchen Fällen um die Veräusserung von Finanzinstrumenten und ggf. die Erteilung persönlicher Empfehlungen. In Tat und Wahrheit geht es jedoch um ganz andere Dienstleistungen. Bei solchen Transaktionen befassen sich die Berater deutlich stärker mit dem Unternehmen an sich und dessen Bilanzstruktur und unterstützen die Beteiligten bei der Gestaltung und Durchführung des Emissions- bzw. Verkaufsprozesses (Due Diligence, Ausarbeitung des Prospekts, Road Shows), so dass der Verkauf nur die Abwicklung eines langen und komplexen Verfahrens darstellt. Deshalb ist die Anwendung der Verhaltensregeln nach FIDLEG bei solchen Tätigkeiten nicht zweckmässig.

1.4 Ausnahme von der Registrierungspflicht

Die Ausnahme von der Registrierungspflicht wird durch das Erfordernis der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA stark eingeschränkt. Diese Einschränkung ist

u.E. nicht erforderlich, um das Ziel des Beraterregisters - den Kundenschutz zu verbessern - zu erreichen.

Zum einen rechtfertigt das geringere Schutzbedürfnis von professionellen und institutionellen Kunden u.E. keine solch weitreichende Einschränkung der Ausnahme von der Registrierungspflicht.

Zum anderen ist zu erwarten, dass es insb. für in der Schweiz ansässige, international ausgerichtete Unternehmen schwieriger wird, Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern in Anspruch zu nehmen, da deren Kundenberater aufgrund der Registrierungspflicht nicht mehr in die Schweiz kommen werden.

Wir schlagen deshalb vor, das Erfordernis der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA in Art. 31 FIDLEV ersatzlos zu streichen und somit die Ausnahme gemäss FIDLEG voll auszuschöpfen. Dies rechtfertigt sich insbesondere für Dienstleistungen, die an institutionelle Kunden erbracht werden.

Ebenso sollte klargestellt werden, dass für öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen Rechts (z.B. ausländische Zentralbanken oder ähnliche Einrichtungen) keine Registrierungspflicht besteht. Die Aufsicht über solche Einrichtungen erfolgt in der Regel nicht über eine prudenzielle Aufsicht sondern auf anderen Wegen. Die Einhaltung der gesetzlichen Zielsetzung ist aber auch auf diesen sichergestellt.

Schliesslich sollte zumindest im Erläuterungsbericht klargestellt werden, dass ausländische Finanzdienstleister insoweit auch von der Anschlusspflicht nach Artikel 77 des Gesetzes ausgenommen sind.

Deshalb beantragen wir, diese Ausnahme auf sämtliche ausländische Finanzdienstleister, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, sowie auf öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen Rechts zu erweitern.

1.5 Publikumseinlagen nach BankV

Die Bestimmung über die Ausnahmeregelung für Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Art. 5 Abs. 3 lit. b BankV) steht unseres Erachtens im Widerspruch mit den Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Art. 59 FIDLEG.

Wir schlagen vor, die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass derartige Finanzinstrumente dann nicht als Einlagen i.S. des BankG gelten sollen, wenn für sie ein Prospekt besteht, oder wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht darüber informiert werden, dass der Emittent der Finanzinstrumente nicht von der FINMA be-

aufsichtigt wird und das die geschuldeten Beträge nicht von der Einlagensicherung nach dem dreizehnten Abschnitt des BankG erfasst werden. Diese Lösung entspricht der bereits anerkannten Ausnahme für sog. Sandbox-Unternehmen sowie im Wesentlichen derjenigen für Personen nach Art. 1b BankG.

2 FINIV

2.1 Qualifizierte Geschäftsführer von Vermögensverwaltern und Trusts

Die Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsführern von Vermögensverwaltern und Trustees (Art. 18 FINIV) sind unseres Erachtens zu streng, da sie sich an die Anforderungen, welche an die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gestellt werden, anlehnen, obwohl die benötigten Kompetenzen und Erfahrungen nicht vergleichbar sind.

Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Trustees problematisch, da es dazu führen kann, dass ausgebildete Juristen aus *common law jurisdictions* nicht mehr als qualifiziert geltend würden, während Schweizer Juristen als qualifiziert gelten würden, obwohl sie im Rahmen ihrer Ausbildung höchstwahrscheinlich nie mit Trusts in Berührung kamen.

Darüber hinaus werden dadurch höhere Anforderungen an die Geschäftsführer von Vermögensverwaltern und Trustees gestellt als an die Geschäftsführer von Banken oder Wertpapierhäusern, die gemäss der aufsichtsrechtlichen Bewilligungskaskade die gleiche Tätigkeit ausüben können.

* * *

Die Verfasserinnen und Verfasser der vorliegenden Vernehmlassung stehen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses gerne zur Verfügung, um die gesetzgebenden Behörden zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen



Rashid Bahar



Ria Gürtner

Artikel	Änderungsvorschlag	Begründung
FIDLEV	**Verordnung über die Finanzdienstleistungen**	
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich (Art. 3 Bst. a, c und d FIDLEG)	[1] Diese Verordnung gilt für Finanzdienstleistungen, die gewerbsmässig in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden. [2] Keine Finanzdienstleistungen nach Absatz 1 sind: a. Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen einer Kundenbeziehung, die auf ausdrückliche Initiative einer Kundin oder eines Kunden eingegangen worden ist; b. Finanzdienstleistungen, die von Kundinnen und Kunden auf dem Korrespondenzweg im Ausland angefragt werden. [3] Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage sind, gelten als in der Schweiz erbracht.	Der Erläuternde Bericht geht weiter als die bisherige Praxis in Bezug auf die Definition von Tätigkeit "in der Schweiz", insb. in Bezug auf gelegentliche tageweise Kundenbesuche in der Schweiz sowie Roadshows.[1] Die entsprechende Einordnung ist darüber hinaus für die Auslegung und Anwendung des FINIG entscheidend. Die im Erläuternden Bericht enthaltene Definition stellt u.E. eine unbeabsichtigte Erweiterung der Definition der bewilligungspflichtigen Tätigkeit ausländischer Finanzdienstleister dar (vgl. Tätigkeit von Vertretungen und Zweigniederlassungen). Wir würden anregen, die bewährte Praxis der FINMA im Bereich Banken und Effekthändler weiterhin anzuwenden. Deshalb sollte der Begriff "in der Schweiz" restriktiv ausgelegt werden, und von einer solchen Tätigkeit erst gesprochen werden, wenn ein Finanzdienstleister Personen in der Schweiz beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbsmässig Finanzdienstleistungen erbringen. Demnach würden blosse Roadshows und gelegentliche Kundenbesuche nicht als Tätigkeit "in der Schweiz" eingestuft. Dies sollte im Erläuterungsbericht entsprechend festgehalten werden.
Art. 3 Begriffe (Art. 3 Bst. b, c, d, g und h und 93 FIDLEG)	~~[1] Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist.~~ [1] Eine Finanzdienstleistung gilt nicht als blosse Ausführung oder Übermittlung eines Kundeauftrags nach Art. 3 lit. c Ziff. 2 FIDLEG,	**Zu Abs. 1 (alt):** Die Erweiterung des Begriffs des Erwerbs und der Veräusserung stellt eine vom Gesetz nicht erfasste Erweiterung des Begriffs der Finanzdienstleistung nach Art. 3 FIDLEG dar. Diese Bestimmung stützt sich folglich nicht auf eine gesetzliche Grundlage und sollte daher gestrichen werden.

[1] Erläuternder Bericht, S. 18.

	wenn vorgängig eine persönliche Empfehlung durch den Finanzdienstleister und damit eine Anlageberatung nach Art. 3 lit. c Ziff. 4 FIDLEG, stattfand. 2 (...) 3 Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die: a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und b. die üblicherweise darauf abzielt, ~~auf~~ ein bestimmtes Finanzinstrument ~~aufmerksam zu machen und dieses~~ im Einklang mit den Angebotsbestimmungen zu veräussern. ~~4ar Das Angebot richtet sich an das Publikum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes, wenn es sich an einen unbegrenzten Personenkreis richtet.~~ 4~~5~~ Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g ~~h~~ FIDLEG gilt insbesondere: a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung~~,~~ oder Steuerzahlen; b. das blosse zur Zurverfügungstellen faktischer Informationen zu Finanzinstrumenten; c. die Aufbereitung, das Zurverfügungstellen, die Veröffentlichung und die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, an bestehende Kundinnen und Kunden oder Finanzintermediäre, wie *Corporate-Action*-Informatio-	Der Begriff der Finanzdienstleitung nach Art. 3 lit. c erfasst gemäss FIDLEG unter anderem den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten (Ziff. 1), die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (Ziff. 2) oder die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Ziff. 4). Der Erläuternde Bericht hält fest, dass Abs. 1 zur Präzisierung des Begriffs des "Erwerbs" und der "Veräusserung" von Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG dient.[2] Gemäss Botschaft zum FIDLEG/FINIG fällt die reine Vermittlung von Geschäften mit Finanzinstrumenten jedoch nicht unter Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG (also den Erwerb und die Veräusserung) sondern –wenn überhaupt - unter Art. 3 lit. c Ziff. 2 FIDLEG.[3] Eine Vermittlungstätigkeit fällt zudem erst in den Anwendungsbereich von Art. 3 lit. c Ziff. 2 FIDLEG, wenn Aufträge entgegengenommen und übermittelt werden. Die blosse Vermittlung welche auf den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten abzielt, jedoch keine Entgegennahme oder Übermittlung von Aufträgen beinhaltet, fällt u.E. jedoch nicht darunter. Abs. 1 geht folglich zu weit, indem die Vermittlung unter die Definition des Erwerbs und der Veräusserung von Finanzinstrumenten gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG subsumiert wird. Der Erläuternde Bericht stellt zu Abs. 1 zudem fest, dass auch der Vertrieb unter den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten fällt. Dies geht u.E. ebenfalls aus den obenerwähnten Gründen zu weit. Der Vertrieb von Finanzinstrumenten sollte nicht den gleichen Bestimmungen

[2] Erläuternder Bericht, S. 18.

[3] Botschaft FIDLEG/FINIG, S. 8946.

	nen, Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen~~.~~; oder d. Werbung im Sinne von Art. 68 FIDLEG, sofern nicht alle Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 3 erfüllt sind. [5]~~[6]~~Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht. [6] Nicht als persönliche Empfehlung oder als Angebot im Sinne von 3 Buchstabe g des Gesetzes gilt die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb von Finanzinstrumenten, die auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden erfolgen. Der Finanzdienstleister muss die Kundin oder den Kunden darüber informieren, dass keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt wird. [7] Eine professionelle Tresorerie liegt vor, wenn mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut ist, die Finanzmittel des Anlegers dauernd zu bewirtschaften. [8] Keine Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Gesetzes sind insbesondere: a. die Beratung hinsichtlich der Kapitalstrukturierung oder Kapitalaufnahme sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen und Beteiligungserwerben oder –veräusserungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen; und b. die Platzierung von Finanzinstrumenten mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen.	unterstellt sein, wie der Erwerb oder die Veräusserung derselben, da die Tätigkeit von Vertriebsträgern nicht darauf zugeschnitten ist. Werden im Rahmen der Vermittlung persönliche Empfehlungen erteilt, wird diese Tätigkeit als Anlageberatung i.S.v. Art. 3 lit. c Ziff. 4 qualifiziert. Hingegen stellt die blosse Werbung für Finanzdienstleistungen keine Finanzdienstleistung dar. **Zu Abs. 1 (neu):** Der Begriff der Beratung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher definiert werden sollte. Systematisch fällt diese Definition u.E. unter Art. 3 und sollte als Abs. 1 aufgenommen werden, anstelle einer Begriffsdefinition in Art. 11 (s. Komm. zu Art. 11). **Zu Abs. 3 lit. b:** Es geht u.E. zu weit, das blosse Aufmerksam machen als Angebot einzuordnen. Das Angebot ist ein gesetzlich eng definierter Begriff, welcher vom Begriff des Vertriebs abweicht. Zudem ist das Aufmerksam machen bzw. die Werbung für Finanzdienstleistungen bereits separat geregelt (vgl. Art. 8 Abs. 6 und 68 FIDLEG). **Zu Abs. 4**: Das Konzept des unbegrenzten Personenkreises basiert auf dem alten Angebotsbegriff. Zur Vermeidung von Missverständnissen würden wir entsprechend vorschlagen, Absatz 4 zu streichen. **Zu Abs. 5 lit. d (neu Abs. 4 lit. d):** In Art. 95 Abs. 3 FIDLEV werden die Konzepte der Werbung und des Angebotes unterschieden. Bei der Werbung geht es darum, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen (vgl. Art. 95 Abs. 1). Insofern ist sie noch nicht genügend konk-

	[9] Als Kredite für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 5 des Gesetzes gelten Lombardkredite.	ret, d.h. "ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen" können fehlen. Ebenso wenig verlangt ist die Voraussetzung "üblicherweise darauf abzielt, ein Finanzinstrument zu veräussern". Insofern sollte klargestellt werden, dass Werbung für sich allein nicht eo ipso ein Angebot darstellt. **Zu Abs. 6 (neu):** In der Praxis kann es schwierig sein, *execution only*-Tätigkeiten von der Anlageberatung und der damit verbunden persönlichen Empfehlung abzugrenzen. Deshalb schlagen wir vor, eine Bestimmung aufzunehmen, um Geschäfte, die auf Veranlassung der Kunden getätigt werden, von der persönlichen Empfehlung klar abzugrenzen. Durch die Pflicht, den Kunden zu informieren, besteht für diesen die Möglichkeit − falls er dies für nötig erachtet − eine persönliche Empfehlung und die damit verbundene Angemessenheitsprüfung zu verlangen. Im Hinblick auf das gleiche Ziel − die Erhöhung der Rechtssicherheit - scheint es uns auch wichtig, eine Transaktion auf Veranlassung des Kunden von einem Angebot zu unterscheiden. Bei ersterem sollte es möglich sein − es sei denn der Kunde wünsche sich eine Anlageberatung− kein Basisinformationsblatt zu erstellen (Art. 58 Abs. 1 FIDLEG) oder zur Verfügung zu stellen (Art. 8 Abs. 3 und 4 FIDLEG), ausser wenn ein Basisinformationsblatt bereits vorhanden ist (z.B. weil das Instrument bereits angeboten wird). **Zu Abs. 7 (neu):** Da der Begriff der "professionellen Tresorerie" nicht nur im Zusammenhang mit Unternehmen und für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen verwendet wird, sondern auch im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem

		Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, scheint es angebracht, statt der in Art. 4 Abs. 3 verwendeten Definition eine allgemeinere Begriffsdefinition als neuen Art. 3 Abs. 7 aufzunehmen (s. Komm. zu Art. 4). Darüber hinaus wäre es begrüssenswert im Erläuterungsbericht klarzustellen, dass es irrelevant ist, ob die fachlich ausgewiesene Person als Angestellter, Organ (z.B. VR-Mitglied) oder Beauftragter tätig ist. Es soll auch möglich sein, dass die Tresorerie-Funktion ausgelagert werden kann und von einem Dritten, z.B. einer Konzerngesellschaft wahrgenommen wird. Selbstverständlich kann der Finanzdienstleister nicht selber als die fachlich ausgewiesene Person auftreten. **Zu Abs. 8 (neu):** Der Begriff der Anlageberatung erfasst nach dem Wortlaut des Gesetzes "persönliche Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen". Damit könnten aber nicht nur die klassische Anlageberatung vom Sinn und Zweck des Gesetzes erfasst werden, sondern − bei einer Auslegung streng nach Wortlaut - auch weitere Dienstleistungen, was nicht zweckmässig wäre. Dies gilt insbesondere im Bereich des Corporate Finance Advisory: Investmentbanken führen mit Emittenten oft Gespräche darüber, wie sie ihr Kapital strukturieren sollten, um sich besser am Kapitalmarkt zu finanzieren. Diese Gespräche führen anschliessend zu Emissionen und Angeboten neuer Aktien. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit IPOs nicht nur neue Aktien der Gesellschaft angeboten sondern zum Teil auch diejenigen der bisherigen Aktionäre.

		Zudem beraten Prüfgesellschaften und Investmentbanken regelmässig Unternehmen und deren Eigentümer im Zusammenhang mit Fusionen, Unternehmenskäufen und -verkäufen. Formaljuristisch gesehen werden im Rahmen solcher Transaktionen oft Aktien ge- oder verkauft, obwohl die Transaktion in erster Linie den Erwerb oder die Veräusserung eines Unternehmen betrifft. Streng genommen geht es in solchen Fällen um die Veräusserung von Finanzinstrumenten und ggf. die Erteilung persönlicher Empfehlungen. In Tat und Wahrheit geht es jedoch um ganz andere Dienstleistungen. Bei solchen Transaktionen befassen sich die Berater deutlich stärker mit dem Unternehmen an sich und dessen Bilanzstruktur und unterstützen die Beteiligten bei der Gestaltung und Durchführung des Emissions- bzw. Verkaufsprozesses (Due Diligence, Ausarbeitung des Prospekts, Road Shows), so dass der Verkauf nur die Abwicklung eines langen und komplexen Verfahrens darstellt. Deshalb ist die Anwendung der Verhaltensregeln nach FIDLEG bei solchen Tätigkeiten nicht zweckmässig. Auch in der EU werden solche Tätigkeiten nicht per se als Wertpapierdienstleistungen nach Anhang I, Abschnitt A, MiFID definiert, sondern als sog. Nebendienstleistungen nach Anhang I, Abschnitt B.[4] Diese Dienstleistungen sind nach

[4] "Nach Anhang I, Abschnitt B gelten als Nebendienstleistungen: "(1) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene;

(2) Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern die kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist;

(3) Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen;

(4) Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;

(5) Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen;

(6)Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen;

		MiFID nur erfasst, wenn sie von einem bereits der MiFID unterstellten Wertpapierhaus erbracht werden. Diese Dienstleistungen sind jedoch kein Definitionsmerkmal eines Wertpapierhauses nach MiFID. Werden sie nicht durch ein Wertpapierhaus nach MiFID erbracht, sind diese Dienstleistungen nicht der MiFID unterstellt. Das FIDLEG unterscheidet nicht zwischen Finanzdienstleistungen und Nebendienstleistungen, wobei das Kreditgeschäft nur als Finanzdienstleistung erfasst wird, wenn es für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten erbracht wird (Art. 3 lit. c Ziff. 5 FIDLEG). Andere Nebendienstleistungen sind hingegen nicht als Finanzdienstleistungen erfasst. Dies gilt zweifelsohne bei der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, sowie bei der Finanzanalyse. Hingegen bestehen bei der Unternehmensberatung und der Beratung von Emittenten im Zusammenhang mit Emissionen wie oben aufgeführt gewisse Unsicherheiten. U.E. wäre es sinnvoll klarzustellen, dass andere Nebendienstleistungen keine Finanzdienstleistungen darstellen. Die Klarstellung sollte unseres Erachtens im Verordnungstext erfolgen, eventualiter im Erläuterungsbericht. **Zu Abs. 9 (neu):** Zur Vermeidung von Abgrenzungsprobleme in Bezug auf welche Kredite für den Erwerb von Finanzinstrumenten vorgesehen sind, sollte in der Verordnung geklärt werden, welche Kreditarten betroffen sind, um auch den Umfang dieser neuen Pflichten klar umgrenzen zu können. Entsprechend der Praxis unter MiFID schlagen wir vor, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei

(7) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen des in Anhang I Abschnitt A oder B enthaltenen Typs 1 betreffend den Basiswert der in Abschnitt C Nummern 5, 6, 7 und 10 enthaltenen Derivate, wenn diese mit der Erbringung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistung in Zusammenhang stehen."

		den Krediten nach Art. 3 Buchstabe c. Ziff. 5 um sog. Lombardkredite handelt. Eventualiter könnte dies auch durch eine Ergänzung im Erläuterungsbericht erfolgen.
Art. 4 Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG)	[1] Die Zuweisung einer Kundin oder eines Kunden zu einem Segment gilt für die gesamte, jeweilige Kundenbeziehung zum betreffenden Finanzdienstleister. [2] Sind an einem Vermögen mehrere Kundinnen und Kunden berechtigt, so sind sie für dieses gemeinsam einem Kundensegment zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt zum Kundensegment, das den grösseren Kundenschutz gewährleistet. Vorbehalten bleibt Absatz 3. ~~Die Absätze 3 und 4 sind vorbehalten.~~ ~~[3] Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut.~~ ~~[4]~~[3] Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangen, dass sich ihre Zuweisung zu einem Segment nach ~~den Kenntnissen und Erfahrungen~~ der Kundenklassifikation dieser Person richtet.	**Zu Abs. 1:** Dem Erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass ein Kunde, der mehr als eine Kundenbeziehung mit einem Finanzdienstleister hat, beim diesem je nach Finanzdienstleistung unterschiedlichen Kundensegmenten zugewiesen werden kann.[5] Dies wiederspricht dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 FIDLEV; Abs. 1 sieht vor, dass die Zuweisung eines Kunden zu einem Kundensegment für die gesamte Kundenbeziehung zum Finanzdienstleister gilt. Wir sind der Auffassung, dass dies die richtige Ansicht ist. **Zu Abs. 2:** Gemäss dem Erläuternden Bericht hat die Zuweisung zu einem Kundensegment gemäss dem "schwächsten Glied der Kette" zu erfolgen, wenn mehrere Kunden an einem Vermögen berechtigt sind.[6] Diese Präzisierung ergibt sich nicht aus dem Verordnungstext. Wir schlagen daher vor, Art. 4 Abs. 2 entsprechend anzupassen. **Zu Abs. 3 (alt):** Der Begriff der "professionellen Tresorerie" wird nicht bloss im Zusammenhang mit Unternehmen und für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen verwendet, sondern auch im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge diene. Folglich scheint es sinnvoll, eine allgemeine Begriffserklärung in Art. 3 vorzunehmen. **Zu Abs. 4 (alt):** Da die Zurechnung zu einem Kundensegment nicht ausschliesslich aufgrund der Kenntnisse und Er-

[5] Erläuternder Bericht, S. 22.
[6] Erläuternder Bericht, S. 22.

		fahrungen eines Kunden erfolgt, schlagen wir vor "Kenntnisse und Erfahrungen" durch "Kundenklassifikation" zu ersetzen.
Art. 5 Anrechenbares Vermögen beim Opting-out (Art. 5 Abs. 2 FIDLEG)	[1] Dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG anzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkundin oder des Privatkunden stehen, namentlich: a. Guthaben bei Banken, Personen nach Art. 1b BankG und Wertpapierhäusern auf Sicht oder auf Zeit; b. Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte; c. Derivate und andere Finanzinstrumente; d. Edelmetalle; e. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert; f. Herausgabeansprüche aus in Treuhandverhältnissen gehaltenen anderen Vermögenswerten nach diesem Absatz~~.~~; g. Direkte Anlagen in Immobilien. Die Immobilien sind zu ihrem Nettowert anzurechnen. Der Nettowert errechnet sich gestützt auf den Verkehrswert unter Abzug aller auf der Immobilie lastenden Schulden. [2] Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 1 gelten namentlich direkte Anlagen in ~~Immobilien~~ selbstgenutztes Wohneigentum und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge. [3] Privatkundinnen und -kunden, die gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, das die Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG erreicht, können nur gemeinsam ein Opting-out erklären.	Wir begrüssen die flexible Opting-out Regelung in Bezug auf vermögende Privatkunden. **Zu Abs. 1 lit. g und Abs. 2:** Die Botschaft zum FIDLEG/FINIG sieht vor, dass bezüglich anrechenbares Vermögen im Wesentlichen die Kriterien gemäss Art. 6 der Kollektivanlageverordnung vom 22. November 2006 (KKV) übernommen werden sollen.[7] Die in Art. 5 FIDLEV vorgeschlagene Regelung weicht jedoch von Art. 6 KKV ab. Die KKV erlaubt es, Immobilien bei derjenigen Kundenkategorie als Vermögen anzurechnen, die wegen ihres Vermögens allein zu qualifizierten Kunden werden können, wobei dieses Vermögen unter der KKV – im Gegensatz zum FIDLEV – CHF 5 Millionen betragen muss. Unter der Regelung in Art. 5 FIDLEV gelten direkte Anlagen in Immobilien nicht als Finanzanlage und zwar unabhängig von den Voraussetzungen die zu einem Opting-out berechtigen. Der Erläuternde Bericht führt aus, dass die Grenze unter dem FIDLEV auf CHF 2 Millionen herabgesetzt wurde und deshalb könne es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dass von diesem Betrag noch Immobilien abgezogen werden können, weil dies der Kreis der potentiell professionellen Kunden massiv ausweiten würde.[8] Wir sind der Meinung, dass diese Würdigung falsch ist. Der Gesetzgeber wollte eine Regelung an Anlehnung an die KKV und MiFID. Es ist nicht nachvollziehbar, warum direkte Anlagen in Immobilien nicht weiterhin abgezogen werden können sollen. Daher schlagen wir vor, einen neuen Buchstaben g. in Art. 5 FIDLEV einzufügen, welcher diese Thematik aufnimmt.

[7] Botschaft FIDLEG/FINIG, S. 8949 f.

[8] Erläuternder Bericht, S. 23.

	[4] Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. ~~Diese Person muss allein über das Vermögen verfügen können.~~	**Zu Abs. 4:** Dieser Abschnitt erscheint uns problematisch. Dass jene Person, bei welcher die Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, allein über das Vermögen verfügen können muss greift zu weit und würde in der Praxis zu Mehraufwand für die Finanzdienstleister führen. Die Finanzdienstleister müssten dann jeweils zusätzlich abklären, wie die Eigentumsverhältnisse am Vermögen ausgestaltet sind, was nicht zumutbar ist. Wir schlagen deshalb vor, den letzten Satz von Art. 5 Abs. 4 FIDLEV ersatzlos zu streichen.
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen		
1. Kapitel: Verhaltensregeln		
1. Abschnitt: Informationspflicht		
Art. 6 Information über den Finanzdienstleister (Art. 8 Abs. 1 FIDLEG)	[1] ~~Die Information über den~~ Finanzdienstleister ~~enthält~~ geben neben ihrer Adresse auch andere für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben an.~~:~~ ~~a. seine Adresse oder andere für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben;~~ ~~b. die Angabe, ob er beaufsichtigt wird.~~ [2] Beaufsichtigte Finanzdienstleister geben zudem an: a. Name und Adresse der Behörde, von der sie beaufsichtigt werden; b. ob sie über eine Bewilligung als Bank, Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung oder Wertpapierhaus verfügen~~t~~. [3] (...) [4] Schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzdienstleistern geben ihre Adresse in der Schweiz ~~oder~~ sowie andere für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben an.	**Zu Abs. 1 lit. b:** Art. 6 Abs. 1 lit. b FIDLEV erscheint uns überflüssig. Der Inhalt von lit. b wird bereits auf Gesetzesstufe geregelt; der Verordnungstext bringt keine weitergehende Konkretisierung. Daher schlagen wir vor, lit. b vollständig zu streichen und den Abs. 1 entsprechend anzupassen. **Zu Abs. 2 lit. b:** In Art. 6 Abs. 2 lit. b muss eine rein sprachliche Anpassung vorgenommen werden. **Zu Abs. 4:** In Art. 6 Abs. 4 FIDLEV sollte das Wort "oder" durch ein "sowie" ersetzt werden. Wir sind der Meinung, dass sowohl die Adresse als auch andere für die Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben anzugeben sind.
Art. 7 Information	[1] Die Information über die Finanzdienstleistung enthält Angaben zu:	**Zu Abs. 1:** Wir sind der Ansicht, dass Art. 7 Abs. 1 FIDLEV dahingehend zu ergänzen ist, dass der Finanzdienstleister die Art der Finanzdienstleistung, welche von ihm erbracht

über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a FIDLEG)	a. der Art der Finanzdienstleistung, deren Wesensmerkmalen und Funktionsweisen; und b. den wesentlichen Rechten und Pflichten, die den Kundinnen und Kunden daraus erwachsen. 2 Die Information über die Risiken, die mit der Finanzdienstleistung verbunden sind, enthält: a. bei der Anlageberatung: unter Berücksichtigung des Kundenportfolios Angaben über die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente; b. bei der Vermögensverwaltung: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben. 3 (...) 4 (...)	wird, explizit zu nennen hat. Der Erläuternde Bericht hält dies auch ausdrücklich fest.[9] Daher scheint es angezeigt, eine entsprechende Ergänzung des Verordnungstextes vorzunehmen. **Zu Abs. 2:** Wir stellen fest, dass sich die Informationspflicht betreffend die Risiken, welche mit einer Finanzdienstleistung verbunden sind lediglich auf die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung erstreckt, nicht aber auf andere Finanzdienstleistungen (z.B. die Verwahrung). Falls dies explizit so gewollt ist, wäre es wünschenswert dies klarzustellen.
Art. 8 Information über die Kosten (Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG)	1 Die Information über die Kosten enthält insbesondere Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten in Bezug auf Finanzdienstleistungen sowie Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten, die beim Erwerb oder bei der Veräusserung des betreffenden Finanzinstruments entstehen. 2 (...) 3 (...) 4 Sind an der Erbringung von Finanzdienstleistungen mehrere Finanzdienstleister beteiligt, so können sie vereinbaren, dass einer der Beteiligten über ~~alle~~ die Kosten aller Finanzdienstleister informiert. Liegt keine solche Vereinbarung vor, so informiert jeder Finanzdienstleister über die bei ihm anfallenden Kosten.	**Zu Abs. 1:** Aus Abs. 1 geht nicht hervor, dass auch über die Kosten, die im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung (insb. Depotgebühren, Verwaltungsgebühren, Kündigungsgebühren, Beratungshonorare etc.) anfallen, informiert werden muss. Der Erläuternde Bericht stellt ausdrücklich klar, dass Kosten in Bezug auf Finanzdienstleistungen ebenfalls von Art. 8 FIDLEV erfasst sein sollen.[10] Art. 8 Abs. 1 FIDLEV sollte daher entsprechend ergänzt werden. **Zu Abs. 4:** In Art. 8 Abs. 4 muss eine rein sprachliche Anpassung vorgenommen werden; der Lesefluss wird so vereinfacht.

[9] Erläuternder Bericht, S. 24.

[10] Erläuternder Bericht, S. 24.

Art. 9 Information über wirtschaftliche Bindungen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b FIDLEG)	[1] Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen an Dritte, soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können. [2] (...) [3] Finanzdienstleister brauchen den Namen der in den Interessenkonflikt involvierten Dritten nicht zu nennen. Finanzdienstleister haben aber insoweit Angaben zu den betroffenen Dritten zu machen, als dies für das Verständnis des Interessenkonflikts erforderlich ist. [4] Gesellschaften des Konzerns, dem der Finanzdienstleister angehört, gelten für den Finanzdienstleister als Dritte.	**Zu Abs. 1:** Aus dem Verordnungstext geht nicht klar hervor, dass von wirtschaftlichen Bindungen mit Dritten die Rede ist. Daher gilt es Art. 9 Abs. 1 FIDLEV entsprechend anzupassen. **Zu Abs. 3 (neu):** Weiter gilt es folgendes anzumerken: Der Erläuternde Bericht sagt, dass Finanzdienstleister die Namen der in die Interessenkonflikte involvierten Unternehmen nicht nennen müssen.[11] Diese Präzisierung ergibt sich nicht direkt aus dem Verordnungstext. Wir schlagen vor, einen Abs. 3 einzubauen, der diese Thematik aufnimmt. **Zu Abs. 4 (neu):** Schliesslich sagt der Erläuternde Bericht, dass Gesellschaften eines Konzerns für den Finanzdienstleister als Dritte gelten.[12] Wir sind der Ansicht, dass diese Bemerkung in den Verordnungstext aufgenommen werden soll; Art. 9 FDILEV ist mit einem Abs. 4 zu ergänzen.
Art. 10 Information über das berücksichtigte Marktangebot (Art. 8 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)	[1] Finanzdienstleister informieren die Kundin oder den Kunden darüber, welche Produktpalette in die Produktauswahl einbezogen wurde und ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst. [2] ~~Als eigenes~~ Ein Finanzinstrument gilt als eigenes ~~eines~~, ~~das~~ wenn es von einem Unternehmen emittiert oder angeboten wird, ~~die~~ welches in enger Verbindung zum Finanzdienstleister steht~~stehen~~. [3] (...)	**Zu Abs. 1:** Der Botschaft zum FIDLEG kann entnommen werden, dass der Finanzdienstleister erörtern muss, welche Produktpalette er in die Produktwahl einbezogen hat und ob er sich bei der Selektion auf Finanzinstrumente beschränkt hat, die er selbst oder mit ihm verbundenen Dritten ausgegeben hat.[13] Der Verordnungstext sollte dies aufnehmen. Daher schlagen wir vor, den Verordnungstext, d.h. Art. 8 Abs. 1, entsprechend zu ergänzen. **Zu Abs. 2:** Wir sind der Ansicht, dass Art. 10 Abs. 2 FIDLEV in sprachlicher Hinsicht so angepasst werden sollte, dass der Lesefluss erleichtert wird.

[11] Erläuternder Bericht, S. 25.
[12] Erläuternder Bericht, S. 25.
[13] Botschaft FIDLEG/FINIG, S. 8954.

~~Art. 11 Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen~~ ~~(Art. 8 Abs. 4 FIDLEG)~~	~~Eine Finanzdienstleistung besteht nicht ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung eines Kundenauftrags, wenn vorgängig eine Beratung stattfand.~~	Wir begrüssen die Klarstellung des Begriffs, sind jedoch der Ansicht, dass die Begriffsbestimmung systematisch nicht am richtigen Ort ist. Da der Begriff der Beratung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, schlagen vor, die Begriffsbestimmung in Art. 3 FIDLEV, als Abs. 1 zu definieren.
Art. 11 Persönliche Empfehlungen an qualifizierten Anleger (Art. 8 Abs. 5, FIDLEG)	Kein Basisinformationsblatt muss zur Verfügung gestellt werden, wenn die persönliche Empfehlung von Finanzinstrumenten im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsvertrags oder Anlageberatungsverhältnisses mit einem qualifizierte Anleger nach KAG erfolgt, ausser wenn bereits ein Basisinformationsblatt vorhanden ist. Der Finanzdienstleister informiert die Kundin oder den Kunden darüber, dass es sich um ein Finanzinstrument handelt, welches sich nur an qualifizierten Anleger richtet, und dass kein Basisinformationsblatt erstellt worden ist.	Die meisten qualifizierten Anleger nach KAG sind von Gesetzes wegen professionelle Kunden. Es besteht allerdings eine Unterkategorie der qualifizierten Anleger, die nicht gleichzeitig als professionell i.S. des FIDLEG kategorisiert werden: die qualifizierten Anleger nach Art. 10 3ter KAG. Dadurch ist eine Lücke zwischen der Produktregulierung nach KAG und nach FIDLEG entstanden. Dies zeigt sich, wenn ein Finanzinstrument einem Kunden dieser Kundenkategorie persönlich empfohlen wird: Bei persönlichen Empfehlungen an Privatkunden muss grundsätzlich ein Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis ist allerdings zu erwarten, dass für Produkte, die sich ausschliesslich an qualifizierten Anleger richten, keine Basisinformationsblätter erstellt werden. Dies würde faktisch die als Privatkunden kategorisierten qualifizierten Anleger daran hindern, solche Finanzinstrumente im Rahmen eines Anlageberatungsverhältnisses zu erwerben oder die Kontrolle über die Tätigkeit des Vermögensverwalters im Rahmen des Vermögensverwaltungsverhältnisses auszuüben, obwohl der Kunde das Produkt im Rahmen eines *execution only* Auftrags erwerben könnte und der Vermögensverwalter das Produkt für den Kunden erwerben kann.

		Dieses Ergebnis entspricht u.E. nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, weil dem Kunden dadurch faktisch verboten wird, im Zusammenhang mit derartigen Produkten eine Anlageberatung zu erhalten. Der Kunde müsste in einem solchen Fall entscheiden, ob er auf eine persönliche Empfehlung verzichten und das Produkt selber - in kompletter Eigenverantwortung – erwerben will oder ob er seinem Vermögensverwalter blind vertraut und darauf verzichtet, dass dieser mit ihm Rücksprache nehmen muss, bevor er die Anlage tätigt, was nicht im Interesse des Kunden ist. U.E. scheint es offensichtlich, dass der Kunde durch eine persönliche Empfehlung bzw. Rücksprachemöglichkeit besser geschützt wird, da er vom professionellen Fachwissen und der Erfahrung des Vermögensverwalters oder Anlageberaters profitieren kann aber gleichzeitig intervenieren und entsprechende Weisungen erteilen kann, wenn er einem Produkt kritisch gegenüber steht. Darüber hinaus haftet der Vermögensverwalter oder Anlageberater weiterhin für die schlechte Anlageberatung. Deshalb scheint es uns vertretbar in diesem Zusammenhang eine Ausnahme zu gewähren. Der Kunde muss aber ausdrücklich informiert werden, dass es sich um ein Produkt für qualifizierte Anleger handelt und dass deswegen kein Basisinformationsblatt zur Verfügung steht. Wurde hingegen bereits ein Basisinformationsblatt erstellt (z.B. weil das Finanzinstrument bereits angeboten wird), müsste dieses selbstverständlich zur Verfügung gestellt werden.
Art. 12 Form der Zurverfügungstellung des	[1] Ein Basisinformationsblatt ist der Privatkundin oder dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine ~~Webseite~~ Website zur Verfügung zu stellen. [2] Wird das Basisinformationsblatt über eine Website zur Verfügung gestellt, so hat der Finanzdienstleister:	**Zu Abs. 1 und 2**: Es sollte im gesamten Verordnungstext eine einheitliche sprachliche Version von "Website" bzw. "Webseite" verwendet werden. Wir schlagen in Übereinstimmung mit dem FIDLEG (vgl. Art. 64 FIDLEG) die Verwendung des englischen Begriffs "Website" vor.

Basisinformationsblatts (Art. 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)	a. dafür zu sorgen, dass es für die Dauer, in der das entsprechende Finanzinstrument angeboten wird jederzeit abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger erfasst werden kann; b. der Privatkundin oder dem Privatkunden die Adresse der Website und die Stelle, an der das Basisinformationsblatt auf dieser Website einzusehen ist, bekannt zu geben.	**Zu Abs. 2**: Aus dem Verordnungstext geht nicht klar hervor, wie lange das Basisinformationsblatt auf der Website abrufbar zu halten ist. Der Erläuternde Bericht verweist diesbezüglich auf Art. 58 Abs. 1 FIDLEG, welcher jedoch nur festhält, wann ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, nicht jedoch auf die Dauer verweist, während der ein solches zur Verfügung zu stellen ist.[14] Das Zurverfügungstellen des Basisinformationsblatts auf der Website ist auf die Dauer des Angebots zu begrenzen und sollte klar aus dem Verordnungstext hervorgehen, um Rechtssicherheit zu schaffen (s. auch Art. 91 FIDLEV). Als Angebot i.S. der Bestimmung verstehen wir sowohl das ursprüngliche Angebot, als auch spätere Angebote z.B. im Rahmen einer Preisstellung.
~~Art. 13 Zeitpunkt und Form der Information~~ ~~(Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)~~	~~Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.~~	Gemäss Art. 9 Abs. 1 FIDLEG muss die Information vor Abschluss des Vertrags oder der Erbringung der Dienstleistung erfolgen. Weitere Fristen sind nicht vorgesehen. Insbesondere sieht das Gesetz keine Bedenkzeit und kein Rückzugsrecht vor, dem mit dieser Frist Rechnung getragen werden müsste. Es liegt in der Eigenverantwortung der Kundinnen und Kunden, genügend Zeit in Anspruch zu nehmen um die Information zu verstehen. Der Finanzdienstleister muss nicht überprüfen, ob die zur Verfügung gestellte Information tatsächlich zur Kenntnis genommen und verstanden worden ist. Wir erachten es daher als unnötig, diese Bestimmung weiter auszuführen.

[14] Erläuternder Bericht, S. 25.

Art. 15 Beratung unter Abwesenden (Art. 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)	[1] Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn~~:~~ ~~a. sich die Parteien nicht am selben Ort befinden.~~ ~~; und~~ ~~b. es technisch nicht möglich ist, dem Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.~~ [2] Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise zustimmen, dass das Basisinformationsblatts erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt wird. Diese Zustimmung muss ausdrücklich und gesondert von derjenigen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. [3] (...)	**Zu Abs. 1 lit. b:** Eine Beratung unter Abwesenden sollte auch dann gegeben sein, wenn zwar die technische Möglichkeit besteht, der Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen, jedoch mit Zustimmung der Kundin oder des Kunden darauf verzichtet wird (vgl. Art. 9 Abs. 2 FIDLEG). Die Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Ausnahme widerspricht dem auf ausdrücklichen Wunsch des Parlaments abgeänderten Gesetzestext und verfügt über keine gesetzliche Grundlage.
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen		
Art. 16 Vertretungsverhältnisse (Art. 11 FIDLEG)	Lässt sich eine ~~natürliche~~ Person vertreten, so darf ~~berücksichtigt~~ der Finanzdienstleister für die Angemessenheits- und die Eignungsprüfung die Kenntnisse und Erfahrungen der vertretenden und der vertretenen Person berücksichtigen.	Richtigerweise sollten auch die Kenntnisse und Erfahrungen der vertretenen Person berücksichtigt werden. Typischerweise wird die vertretende Person über mehr Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Doch ist es durchaus möglich, dass es sich umgekehrt verhält und in einem solchen Fall sollte das entsprechend berücksichtigt werden. In dieser Fallkonstellation kann der Finanzdienstleister sich auf die besseren Kenntnisse und Erfahrungen der Kundinnen oder Kunden stützen.
Art. 17 Eignungsprüfung (Art. 12 und 13 FIDEG)	[1] Für die Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Kundin oder des Kunden prüft der Finanzdienstleister ~~Herkunft~~ Art und Höhe des regelmässigen Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen. [2] (...)	**Zu Abs. 1:** Wie im Erläuternden Bericht[15] klargestellt wird, interessieren hier nicht geldwäschereispezifische Aspekte wie die Formulierung "Herkunft" des regelmässigen Einkommens das vermuten liesse. Es erscheint daher zweck-

[15] Erläuternder Bericht, S. 26.

	[3] (...)	mässig schon in der Verordnungsbestimmung selbst klarzustellen, dass es um die Art des Einkommens und nicht um die eigentliche Herkunft des Einkommens geht.
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft		
Art. 18 Dokumentation (Art. 15 FIDLEG)	Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Kundinnen und Kunden in der Regel innert dreier Arbeitstage Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen abzulegen.	Der Vorbehalt "in der Regel" ist zweckmässig, da im Einzelfall durchaus eine längere Zeitdauer angemessen sein kann.
Art. 19 Rechenschaft (Art. 16 FIDLEG)	[1] Der Finanzdienstleister hat auf Anfrage seiner Kundinnen und Kunden Rechenschaft abzulegen. Die Rechenschaftsablage gegenüber der Kundin oder dem Kunden umfasst die Dokumentation: a. zu den entgegengenommenen und ausgeführten Aufträgen; b. zur Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios bei der Verwaltung von Kundenvermögen; c. zur Entwicklung des Portfolios bei Verwaltung von Kundendepots; d. zu namentlich denjenigen Kosten, zu denen er nach Artikel 8 Angaben zu machen hatte. [2] (...)	Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, dass der Finanzdienstleister grundsätzlich nur auf Verlangen Rechenschaft abzulegen hat.[16] Diese Regelung ist zweckmässig und sollte schon direkt aus dem Verordnungstext hervorgehen.
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen		

[16] Erläuternder Bericht, S. 27.

Art. 21 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (Art. 18 FIDLEG)	[1] (...) [2] Liegt eine ausdrückliche Weisung der Kundin oder des Kunden vor, so ist der Kundenauftrag entsprechend auszuführen. [3] (...) [4] Finanzdienstleister überprüfen die Wirksamkeit der Kriterien mindestens einmal jährlich.	**Zu Abs. 2:** Wir sind der Ansicht, dass eine Weisung allgemein oder transaktionsspezifisch sowie positiv oder negativ (z.B. durch Ausschluss eines bestimmten Handelsplatzes) formuliert werden kann. Wir würden es begrüssen, wenn dies im Erläuterungsbericht klargestellt würde. **Zu Abs. 4:** Es stellt sich die Frage, ob allenfalls Erleichterungen für gewisse Finanzdienstleister vorgesehen werden können. Die Pflicht zur jährlichen Überprüfung scheint uns nicht für alle Finanzdienstleister geeignet, insbesondere für Finanzdienstleister, welche selber keine Transaktionen ausführen (z.B. Anlageberater). Wir würden es begrüssen, wenn dies im Erläuterungsbericht klargestellt würde.
2. Kapitel: Organisation		
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen (Art. 21–24 FIDLEG)		
Art. 23	[1] Soweit für sie nicht spezialgesetzliche Bestimmungen gelten, erfüllen die Finanzdienstleister die Pflichten des FIDLEG, indem sie: a. interne Vorgaben, Prozesse und Kontrollen definieren, die ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform und den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessen sind und den damit verbundenen Risiken entsprechen; b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür sorgen, dass diese die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die für sie relevanten Verhaltensregeln des FIDLEG und ~~die~~das spezifischen~~n Sachkenntnisse~~Fachwissen erhalten, ~~die~~das sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen; c. mit den Vergütungen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden schaffen.	**Zu Abs. 1 lit. a / zu Abs. 2:** Absatz 2 stellt besondere Regeln auf für den Fall, dass eine Geschäftseinheit mehrere Personen umfasst. Hier ist zunächst der Begriff der "Geschäftseinheit" wenig deutlich, da er weder im Gesetz noch in der Verordnung definiert und auch nur sehr sporadisch verwendet wird (namentlich zwei Mal in der Verordnung und im Gesetz gar nicht). Ausserdem ist nicht ohne weiteres ersichtlich, (a) weshalb die Vorgaben von Absatz 2 nur dann gelten sollen, wenn eine Geschäftseinheit (vermutungsweise eine Abteilung innerhalb eines Betriebes) mehrere Personen umfasst (ggf. abgesehen von eigentlichen Einmannbetrieben), sowie (b) ob bzw. inwieweit die Vorgaben von Absatz 2 über diejenigen von Absatz 1 hinausgehen. U.E. enthält Absatz 1 bereits die notwendigen Erfordernisse, so dass es zweckmässig erscheint, Absatz 2 ganz zu streichen und Absatz 1 lediglich klarstellend zu ergänzen. Dazu ist es u.E. ausrei-

	~~[2] Umfasst eine Geschäftseinheit mehrere Personen, so:~~ ~~a. sorgt der Finanzdienstleister für eine wirksame Überwachung insbesondere durch angemessene interne Kontrollen;~~ ~~b. definiert er verbindliche Arbeits- und Geschäftsprozesse.~~	chend, in Absatz 1 lit. a zusätzlich zum Erfordernis der "internen Vorgaben" auch entsprechende "Prozesse und Kontrollen" aufzunehmen. **Zu Abs. 1 lit. b:** Der Begriff der "Sachkenntnisse" ist unklar und ist durch "Fachwissen" zu ersetzen. Dies entspricht auch der Terminologie des FIDLEG, welches insbesondere in Art. 6 verlangt, dass die Kundenberater über hinreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln sowie das für ihre Tätigkeit "notwendige Fachwissen" verfügen.
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten		
Art. 25 Organisatorische Vorkehrungen (Art. 25 Abs. 1 FIDLEG)	[1] Finanzdienstleister müssen folgende risikogerechte und ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform sowie den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten ergreifen: a. Sie treffen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu erkennen. b. Sie ~~verhindern~~ treffen Massnahmen, um den Austausch von Informationen zu verhindern, soweit er dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnte, namentlich den Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, oder überwachen diesen Austausch. c. Sie trennen die Organisation und die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern funktional, sofern deren Hauptaufgaben einen Interessenkonflikt zwischen Kundinnen und Kunden untereinander oder zwischen den Interessen der Kundinnen und Kunden und des Finanzdienstleisters verursachen könnten. d. Sie treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um zu verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgend in verschiedene	**Zu Abs. 1 lit. b:** Es geht hier um organisatorische Massnahmen. Der Finanzdienstleister kann lediglich geeignete Massnahmen treffen, um einen ungewünschten Informationsaustausch zu verhindern. Diesen selbst kann er nicht unbedingt verhindern. Das sollte auch in lit. b so festgehalten werden, ähnlich wie das in den lit. a, c und d zum Ausdruck gebracht wird.

	Finanzdienstleistungen einbezogen werden, Aufgaben zugeteilt werden, die einen ordnungsgemässen Umgang mit Interessenkonflikten beeinträchtigen könnten. e. Sie gestalten ihre Vergütungspolitik so aus, dass: 1. variable Vergütungselemente für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Finanzdienstleistungen erbringen, die Qualität der Finanzdienstleistung den Kundinnen und Kunden gegenüber möglichst nicht beeinträchtigen, 2. kein gegenseitiger direkter Einfluss unter den Vergütungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich ist, wenn zwischen den Tätigkeiten von Geschäftseinheiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte. f. Sie erlassen interne Weisungen, welche die Erkennung von Interessenkonflikten zwischen Kundinnen und Kunden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen und die Massnahmen aufzeigen, um solche Konflikte zu verhindern oder beizulegen, und sie überprüfen diese Weisungen regelmässig. g. Sie erlassen Regeln für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	**Zu Abs. 1 lit. e Ziff. 1:** Vorliegend geht es gemäss Erläuterndem Bericht darum, dass Interessenkonflikte "soweit wie möglich" oder "möglichst" vermieden werden. Dies sollte entsprechend präzisiert werden.[17]
Art. 26 Offenlegung (Art. 25 Abs. 2 FIDLEG)	[1] (...) [2] Dazu beschreibt er die Interessenkonflikte, die bei der Erbringung der betroffenen Finanzdienstleistung entstehen. Den Kundinnen und Kunden ist in allgemeiner Form verständlich zu machen: a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergeben kann~~ergibt~~; b. welche Risiken für sie daraus entstehen;	**Zu Abs.2 lit. a:** Es ist nicht zwingend, dass sich aus bestimmten Umständen ein Interessenkonflikt ergibt, es besteht lediglich die Möglichkeit dazu. Wir schlagen daher vor, den Verordnungstext entsprechend anzupassen.

[17] Erläuternder Bericht, S. 29.

	c. welche Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen hat. [3] (...)	
Art. 28 Dokumentation (Art. 25 FIDLEG)	~~Finanzdienstleister müssen dokumentieren, bei welchen ihrer Finanzdienstleistungen Interessenkonflikte aufgetreten sind oder auftreten können.~~	Diese Bestimmung ist mit folgender Begründung ersatzlos zu streichen: • Ein Finanzdienstleister hat gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. f FIDLEV interne Weisungen zu erlassen, welche die Erkennung von Interessenkonflikten zwischen Kundinnen und Kunden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen und die Massnahmen aufzeigen, um solche Konflikte zu verhindern oder beizulegen. Diese Weisungen werden regelmässig überprüft. • Im Rahmen der sorgfältigen Ausarbeitung solcher interner Weisungen muss ein Finanzdienstleister in einem Zwischenschritt ohnehin in jedem Fall analysieren, bei welchen Arten seiner Finanzdienstleistungen Interessenkonflikte gemäss seiner bisherigen Erfahrung schon aufgetreten sind bzw. auftreten können. • Es ist somit nicht erforderlich und daher unverhältnismässig, dass für diesen Zwischenschritt eine ausdrückliche Dokumentationspflicht eingeführt wird. (Falls an einer Dokumentationspflicht festgehalten würde, wären zumindest zum Einen das folgende Wort in kursiv "[...] bei welchen *Arten* Ihrer Finanzdienstleistungen [...]" zu ergänzen und zum Anderen die Worte "aufgetreten sind" zu streichen, da nach Sinn und Zweck eine Dokumentation in prospektiver Sicht erfolgen müsste, d.h. es wäre nur zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte auftreten können und nicht (vergangenheitsbezogen), welche Interessenkonflikte aufgetreten sind. Allfällige eingetretene für die Aufsicht relevante Vorkommnisse werden schon durch die Mel-

		depflicht im Rahmen von Art. 29 Abs. 1 FINMAG hinreichend erfasst, so dass hierfür keine zusätzliche Dokumentation erforderlich ist.)
3. Kapitel: Beraterregister		
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung		
Art. 31 Ausnahme von der Registrierungspflicht (Art. 28 FIDLEG)	Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen ~~und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht~~ , sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen Rechts, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.	Die Ausnahme von der Registrierungspflicht wird durch das Erfordernis der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA stark eingeschränkt. Diese Einschränkung ist u.E. nicht erforderlich, um das Ziel des Beraterregisters, den Kundenschutz zu verbessern, zu erreichen. Zum einen rechtfertigt das geringere Schutzbedürfnis von professionellen und institutionellen Kunden u.E. keine solch weitreichende Einschränkung der Ausnahme von der Registrierungspflicht. Zum anderen ist zu erwarten, dass es insb. für in der Schweiz ansässige, international ausgerichtete Unternehmen schwieriger wird, Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern in Anspruch zu nehmen, da deren Kundenberater aufgrund der Registrierungspflicht nicht mehr in die Schweiz kommen werden. Wir schlagen deshalb vor, das Erfordernis der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA in Art. 31 ersatzlos zu streichen und somit die Ausnahme gemäss FIDLEG voll auszuschöpfen. Dies rechtfertigt sich insbesondere für Dienstleistungen, die an institutionelle Kunden erbracht werden. Ebenso sollte klargestellt werden, dass für öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen Rechts (z.B. ausländische Zentralbanken oder ähnliche Einrichtungen) keine Registrierungspflicht besteht. Die Aufsicht über solche Einrichtungen erfolgt in der Regel nicht

		über eine prudenzielle Aufsicht sondern auf anderen Wegen. Die Einhaltung der gesetzlichen Zielsetzung ist aber auch auf diesen sichergestellt. Schliesslich sollte zumindest im Erläuterungsbericht klargestellt werden, dass ausländische Finanzdienstleister insoweit auch von der Anschlusspflicht nach Artikel 77 des Gesetzes ausgenommen sind.
Art. 33 Gleichwertige finanzielle Sicherheit (Art. 29 Abs. 1 Bst. b FIDLEG)	[1] Als der Berufshaftpflichtversicherung gleichwertige finanzielle Sicherheit gilt eine mit Zustimmung der Registrierungsstelle vorgenommene Hinterlegung in der Höhe der Versicherungssumme bei einer Bank im Sinne von Artikel 1*a* des Bankengesetzes vom 8. November 1934. [2] Für ausländische Finanzdienstleister, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, gilt ein Mindestkapital im Gegenwert von 10 000 000 Franken als gleichwertige finanzielle Sicherheit.	Die Erläuterungen im Erläuterungsbericht vermischen Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfs.[18] Entsprechend sollte der Erläuterungsbericht redaktionell angepasst werden.
2. Abschnitt: Registrierungsstelle		
Art. 37 Organisation (Art. 31 Abs. 3 FIDLEG)	[1] (…) [2] Der Betrieb muss: a. in einem Organisationsreglement geregelt sein; b. sicherstellen, dass die Registrierungsstelle über das für ihre Aufgabe notwendige fachlich qualifizierte Personal verfügt; c. über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen und sicherstellen, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance); d. Interessenkonflikte insbesondere mit anderen ertragsorientierten Geschäftseinheiten vermeiden;	**Zu Abs. 2 lit. e:** Wir schlagen vor, klarzustellen, dass das Beraterregister über das Internet abgerufen werden kann. Dies in Analogie beispielsweise zum von der RAB geführten Register über die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen (vgl. Art. 15 Abs. 2 RAG).

[18] Erläuterungsbericht, S. 32.

	e. ein öffentliches Abrufverfahren über das Internet ermöglichen; und f. eine angemessene Strategie vorsehen, die es erlaubt, den Geschäftsbetrieb bei Schadenereignissen aufrechtzuerhalten oder so rasch wie möglich wiederherzustellen.	
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren		
Art. 41 Meldepflicht (Art. 32 Abs. 2 und 3 FIDLEG)	Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle innert 14 Tagen: a. die Änderung ihres Namens ~~oder ihrer Adresse~~; b. die Änderung des Namens oder der Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind; c. den Wechsel ihrer Funktion und Position in der Organisation; d. den Wechsel ihrer Tätigkeitsfelder; e. absolvierte Aus- und Weiterbildungen; f. den Wechsel der Ombudsstelle; g. den ganzen oder teilweisen Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung; h. die Beendigung der Tätigkeit als Kundenberaterin oder -berater; i. einen auf sie ausgestellten Verlustschein; j. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den Finanzmarktgesetzen oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172ter des Strafgesetzbuches[4]; k. ein gegen sie angeordnetes Tätigkeitsverbot nach Artikel 33*a* des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) oder eines Berufsverbots nach Artikel 33 FINMAG;	**Zu lit. a:** Lit. a kann so verstanden werden, dass ein für einen Finanzdienstleister tätiger Kundenberater die Änderung seiner privaten Adresse der Registrierungsstelle melden müsste. Diese Information ist aber gemäss Art. 30 FIDLEG nicht im Register enthalten. Lit. a sollte somit entsprechend angepasst werden. Auch bei Finanzdienstleistern, die natürliche Personen sind (und damit Personalunion zwischen Finanzdienstleister und Kundenberater besteht), stellt lit. b sicher, dass deren Adresse im Register erfasst werden kann.

	l. mit Buchstaben j und k vergleichbare Verurteilungen oder Entscheide ausländischer Behörden.	
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten		
1. Kapitel: Prospekt für Effekten		
1. Abschnitt: Allgemeines		
Art. 43 Prospektbegriff (Art. 35 FIDLEG)	[1] Als Prospekt im Sinne des Artikels 35 FIDLEG gilt ein Dokument, das ~~die Anforderungen nach den Artikeln 40–46 FIDLEG erfüllt und~~: a. von einer Prüfstelle genehmigt wurde; b. ~~für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Zulassung zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz erstellt wurde und~~ nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG noch geprüft werden muss; oder c. nach Artikel 54 ~~Absatz~~ Absätze 2 und 3 FIDLEG als automatisch anerkannt gilt, ~~und~~ für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Handelszulassung an einem Schweizer Handelsplatz verwendet wird. [2] Zum Prospekt zählen auch die Dokumente, ~~auf die der Prospekt verweist~~die mittels Verweisung nach Artikel 42 FIDLEG in den Prospekt aufgenommen werden. [3] (...)	**Zu Abs. 1:** Dieser Zusatz ist zu streichen. Gerade ausländische Prospekte, die automatisch anerkannt sind oder ausländische Prospekte die in der Schweiz verwendet werden nach einer Prüfung durch die Prüfstelle werden nicht notwendigerweise alle Anforderungen der Art. 40-46 FIDLEG erfüllen müssen (vgl. Art. 54 FIDLEG, welcher nur Gleichwertigkeit voraussetzt, nicht Gleichheit, und zudem auch keinen geprüften Einzelabschluss verlangt, selbst wenn vorhanden). **Zu Abs. 1 lit. b:** Die Einleitung zu lit. b ist u.E. überflüssig. Die Änderung dient lediglich der Klarstellung. **Zu Abs. 1 lit. c**: Die Änderung dient der Klarstellung. **Zu Abs. 2**: Nicht jedes in einem Prospekt erwähnte, sondern lediglich "mittels Verweisung in den Prospekt einbezogene" Dokument sollte umfasst sein und den strengen Kriterien auch in Bezug auf Prospekthaftung unterliegen.
Art. 44 Bestimmung der Art des Angebots (Art. 36 Abs. 1 FIDLEG)	[1] Bei der Berechnung des Wertes der Effekten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c und e FIDLEG ist auf den Wert abzustellen, der von Anlegerinnen und Anlegern als Gegenleistung an den Anbieter der Effekten erbracht wird. [2] Massgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Werte der Effekten in Franken nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c–e FIDLEG ist der Beginn des jeweiligen Angebots. Liegen zu diesem Zeitpunkt noch	**Zu Abs. 1:** Mit der Ergänzung von lit. e soll klargestellt werden, dass für die Berechnung der 8 Millionen Franken nur tatsächliche Platzierungen relevant sind. Wenn ein Emittent erfolglos 6 Millionen anbietet, sollte es möglich sein, zwei Monate später erneut 6 Millionen anzubieten. **Zu Abs. 2:** Die Handhabung von Bandbreiten sollte der Klarheit halber aufgenommen werden.

	keine Angaben zum Emissionsvolumen oder Emissionskurs vor oder können diese nicht in Bandbreiten festgestellt werden, so ist der Zeitpunkt der Festlegung des Emissionsvolumens oder Emissionskurses massgebend. Können Emissionsvolumen und Emissionskurs in Bandbreiten festgelegt werden, ist in den Fällen des Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c-d das untere Ende der Bandbreite und in Fällen des Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e das obere Ende der Bandbreite massgeblich. 3 Der Zeitraum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG ~~beginnt mit dem ersten öffentlichen Angebot zu laufen~~wird von Beginn des jeweiligen Angebots an zurückgerechnet. 4 (...)	**Zu Abs. 3:** Es wird lediglich eine sprachliche Korrektur vorgenommen, aufgrund der Tatsache, dass bei der Evaluation, ob eine Prospektpflicht für eine spezifische Transaktion besteht, zurückgerechnet wird zur Bestimmung des relevanten Zeitraumes für Art. 36 Abs. lit. e FIDLEG.
Art. 46 Gleichwertigkeit der Angaben und Vorabentscheid (Art. 37 Abs. 1 Bst. d und e FIDLEG)	1 Angaben sind inhaltlich gleichwertig, wenn sie unter Berücksichtigung der Art der Transaktion, für die Anlegerin oder den Anleger eine mit dem Prospekt vergleichbare Transparenz gewährleisten. 2 Zur Klärung der Gleichwertigkeit kann ein Vorabentscheid einer ~~der~~ Prüfstelle eingeholt werden. Das Gesuch um ein Vorabentscheid ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Angebot oder der beabsichtigten Zulassung zum Handel an eine Prüfstelle zu richten. 3 Angaben in einem nach Schweizer Recht erstellten Angebotsprospekt gelten grundsätzlich als gleichwertig im Sinne des Art. 37 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG. Im Falle von wesentlichen Strukturveränderungen bei einem Emittenten kann die zuständige Prüfstelle zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Erstellung von Pro forma Finanzinformationen verlangen, soweit dies nach den Umständen für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin möglich ist. Die zuständigen Prüfstellen erlassen Richtlinien zu Pro forma-Finanzinformationen.	**Zu Abs. 1:** Der Erläuternder Bericht hält fest: "Massstab für diese Gleichwertigkeitsprüfung ist die für einen fundierten Anlageentscheid eines durchschnittlichen Anlegers erforderliche Transparenz. Hierbei ist der Art der Transaktion angemessen Rechnung zu tragen."[19] **Zu Abs. 2:** Die Ergänzungen dienen nur der Klarstellung. **Zu Abs. 3:** Im Falle von öffentlichen Umtauschangeboten, bei denen ein von der Schweizer Übernahmekommission geprüfter Angebotsprospekt vorliegt, sollte in der Regel nichts Weiteres verlangt werden.

[19] Erläuternder Bericht, S. 37.

Art. 49 Sinngemässe Anwendung der Ausnahmen bei der Zulassung zum Handel (Art. 38 Abs. 2 FIDLEG)	Die folgenden Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gelten auch bei der Zulassung zum Handel: a. Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben d und e FIDLEG b. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a–g FIDLEG, sofern Effekten derselben Gattung bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind; c. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben h und l FIDLEG.	Die Ausnahme in Art. 36 Abs. 1 lit. d FIDLEG sollte auch sinngemäss bei der Zulassung zum Handel gelten, da bei einer Mindeststückelung von 100 000 Franken weder beim Angebot noch bei der Zulassung zum Handel ein Bedürfnis für einen Prospekt erkennbar ist. Die Ausnahme in Art. 36 Abs. 1 lit. 3 FIDLEG sollte ebenfalls sinngemäss gelten. Dies erkennt auch der Erläuternde Bericht an. Allerdings erfasst die Ausnahme in Art. 38 Abs. 1 lit. a FIDLEG (auf die der Erläuternde Bericht verweist) nicht alle Fälle, da Art. 36 Abs. 1 lit. e FIDLEG nicht an eine Prozentzahl anknüpft. Vielmehr ist die Ausnahme auch anwendbar, wenn der Betrag von bis zu 8 Millionen Franken 100% der Effekten ausmacht.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 50 Prospektinhalt (Art. 40 sowie 46 Bst. b und c FIDLEG)	Der Prospekt muss die Mindestangaben für die jeweilige Effektenkategorie gemäss dem anwendbaren Anhang ~~nach den Anhängen~~ 1–5 enthalten.	Es sollte klargestellt werden, dass die Anhänge 1-5 nicht kumulativ, sondern nur je einzeln zur Anwendung gelangen. Es fehlen in den Anhängen 1-5 spezifische/präzisierte Ausnahmen von den Anforderungen an einen Prospekt, so wie sie zum Beispiel in den SIX Schemata A-G vorhanden sind. Die FIDLEV sieht jeweils lediglich in Kapitel 2 der Anhänge 1-5 vor, dass eine Prüfstelle in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen kann. Diese Bestimmung wird für Rechtsunsicherheiten bzw. auch für einen Mehraufwand der Prüfstellen sorgen, indem in gewissen Konstellationen notorisch eine Ausnahme gestellt werden muss. Zudem wird riskiert, dass die Prüfstellen Ausnahmen uneinheitlich gewähren. **Anhänge 1-5:** Kapitalstruktur: angegeben werden sollte die zum Zeitpunkt des Prospektes vorhandene Kapitalstruktur, nicht diejenige zum Zeitpunkt des letzten Jahresabschlusses (was nämlich

		keinen Sinn macht, wenn seit dem letzten Bilanzstichtag bereits eine Kapitalveränderung eingetreten ist). **Anhänge 1, 4, 5:** Geprüfte Jahresabschlüsse: Es sollte klargestellt werden, dass es genügt, nur die Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre (mit Vergleichszahlen des jeweiligen Vorjahres) zu publizieren und entsprechend auch ein Revisionsbericht zur Berichtsperiode, welche 3 Jahre zurückliegt, nicht publiziert werden muss. Dies wird bereits heute so mehrheitlich in der Praxis gehandhabt.
Art. 51 Anforderungen an die Rechnungslegung (Art. 40 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 FIDLEG)	[1] Emittenten oder Garantie- und Sicherheitengeber müssen einen Rechnungslegungsstandard anwenden, der anerkannt ist: a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz, an welchem die Effekten zum Handel zugelassen werden sollen; oder b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder ~~eine~~ die zuständige Prüfstelle. [2] (...) [3] (...)	**Zu Abs. 1 lit. a**: Der Emittent sollte einen von demjenigen Handelsplatz zugelassenen Rechnungslegungsstandard anwenden, an welchem die Effekten zum Handel zugelassen sind und nicht einen, welcher von irgendeinem Handelsplatz zugelassen wurde. **Zu Abs. 1 lit. b**: Da die Effekten nicht an einem Handelsplatz gehandelt werden, macht es am meisten Sinn, wenn ein Rechnungslegungsstandard derjenigen Prüfungsstelle, welche den Prospekt prüft, angewendet wird.
Art. 52 Weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt (Art. 41 Abs. 2 FIDLEG)	[1] Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen ~~in beschränktem Umfang~~ von den Mindestanforderungen gemäss Artikel 50 ~~Anforderungen nach den in den Anhängen 1–5 enthaltenen Schemata~~ abweichen. [2] (...)	**Zu Abs. 1:** Die Ausnahmen müssten konkret formuliert werden (analog SIX Schemata A-G), ansonsten führt diese Regelung zu einer grossen Rechtsunsicherheit und uneinheitlichen Handhabung. Der Umfang der Ausnahmen ist anhand dieser Formulierung für den Emittenten schwer abschätzbar. Der Begriff "beschränkt" ist nicht von Art. 41 FIDLEG gedeckt, welcher den Umfang der Ausnahmen an sich nicht beschränkt

Art. 53 Verweisung (Art. 42 und 46 Bst. d FIDLEG)	[1] (...) [2] Referenzdokumente zu einem Prospekt müssen gleichzeitig mit dessen Veröffentlichung gemäss Artikel 64 Abs. 3 FIDLEG~~, leicht und kostenlos~~ zugänglich sein. [3] Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Prospekt ein ~~entsprechender~~ Hinweis auf die entsprechende Referenzstelle angebracht werden. [4] Hinweise in der Zusammenfassung auf andere Abschnitte des Prospekts mit ausführlicheren oder weiterführenden Angaben gelten nicht als Verweisung im Sinne von Artikel 42 FIDLEG.	**Zu Abs. 2:** Vorschlag für Klarstellung: Die Referenzdokumente müssten gleichzeitig wie der Prospekt verfügbar sein. Zudem ist der Begriff "leicht" unbestimmt. Mit Verweis auf Art. 64 FIDLEG kann die Form des Zugänglichmachens im Einklang mit den Anforderungen für den Prospekt selber konkretisiert werden. **Zu Abs. 3:** Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.
Art. 54 Zusammenfassung (Art. 43 und 46 Bst. b FIDLEG)	[1] Die Zusammenfassung enthält die wichtigsten Angaben für den Anlageentscheid gemäss Artikel 43 FIDLEG, namentlich: a. zur Firma, Rechtsform und Sitz des Emittenten; b. zu den Effekten; c. zum Angebot; d. zur Zulassung zum Handel, sofern anwendbar. [2] (...) [3] Der Inhalt der Zusammenfassung nach Absatz 1 Buchstaben ~~b–c~~ a-d ist in tabellarischer Form wiederzugegeben. Von der Reihenfolge der Angaben nach Absatz 1 und dem Erfordernis der Abgrenzung vom Prospekt nach Absatz 2 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.	Siehe Anmerkungen zu Art. 50 FIDLEV. Dies sollte besser in Art. 40 FIDLEV integriert werden, weil dort der Inhalt des Prospekts im Allgemeinen geregelt wird (oder zumindest sollte dort einen Verweis angebracht werden). **Zu Abs. 1**: Gemäss Art. 43 Abs. 1 FIDLEG sollte die Zusammenfassung einen Vergleich unter ähnlichen Effekten erleichtern. **Zu Abs. 3:** Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.
Art. 55 Inhalt des Basisprospekts (Art. 45 FIDLEG)	[1] (...) [2] Der Inhalt des Basisprospekts bestimmt sich je nach der Effektenkategorie gemäss Artikel 50.~~, für die ein Basisprospekt ausgestellt werden kann, nach den Anhängen 1–5~~. [3] (...)	**Zu Abs. 2:** Der Umfang des Anwendungsbereichs des Basisprospekt ist nicht durchwegs klar: So wird auf die Anhänge 1-5 verwiesen, obwohl nur Anhänge 2-3 separate Regelungen für Basisprospekte vorsehen; entsprechend der Formulierungsvorschlag.

	[4] (...) [5] (...)	
Art. 56 Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt (Art. 45 Abs. 2 FIDLEG)	[1] (...) [2] Die Angaben der Zusammenfassung nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben ~~c–e~~ b-d sind für ein bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung von Effekten in den endgültigen Bedingungen zu ergänzen oder den endgültigen Bedingungen anzufügen. [3] (...) [4] Emittentenbezogene Angaben sind nicht in den endgültigen Bedingungen, sondern auf dem Weg eines Nachtrages nachzuführen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 63 vorliegen.	**Zu Abs. 2:** Der Verweis auf lit. c-e ist falsch. Gemeint wären wohl die lit. b und c. Nicht klar ist, wie die endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden können (ein separater Prospekt mit Pauschalverweis auf den Basisprospekt oder muss dieser als ein einzelnes Dokument veröffentlicht werden).
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts		
Art. 60 Nach Veröffentlichung zu prüfende Prospekte (Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)	[1] Die Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, sind in Anhang 7 bezeichnet. Bei Effekten, die eine Umwandlung in andere Effekten oder einen Erwerb von anderen Effekten vorsehen, wird vorausgesetzt, dass ~~diese anderen~~ Effekten derselben Gattung bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind. [2] (...) [3] Der Prospekt ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 spätestens ~~innert~~ zwei Monate~~n~~ nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen. [4] (...) [5] (...).	**Zu Abs. 1:** Anhang 7 erscheint vollständig. Allerdings wäre eine Präzisierung hilfreich, dass auch Wandelanleihen qualifizieren, die eine Abgeltung in bar vorsehen (*cash settled*). Zudem wäre es wohl hilfreich, die deutschen Ausdrücke zu verwenden (Pflichtwandelanleihe etc.). Im Text ist zudem zu präzisieren, dass es nicht um dieselben Effekten geht, sondern um Effekten derselben Gattung. **Zu Abs.3**: Entweder "spätestens zwei Monate nach" oder "innert zwei Monaten".

Art. 61 Für die Hinterlegung zuständige Prüfstelle (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)	1 (...) 2 Die Hinterlegung kann in elektronischer Form erfolgen. Einzeldokumente ~~oder~~ und mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente sind bei der gleichen Prüfstelle und in der gleichen Form wie der Prospekt zu hinterlegen. 3 (...) 4 (...)	**Zu Abs. 2:** Es sollte klargestellt werden, dass sowohl Einzeldokumente, als auch mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente bei der gleichen Prüfstelle und in der gleichen Form wie der Prospekt zu hinterlegen sind.
Art. 62 Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen vorliegen (Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)	1 (...) 2 Die wichtigsten Informationen umfassen die Mindestangaben gemäss Artikel 50 ~~nach den Anhängen 1–5~~ und allfällige weitere Informationen, die für Investoren für den Anlageentscheid von Bedeutung sind. Sie liegen dann vor, wenn sie öffentlich verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können. Vorbehalten bleibt Absatz 3. 3 (...) 4 (...)	**Zu Abs. 2:** Auch bei bereits kotierten Emittenten sind unter Umständen nicht alle Informationen gemäss den Anhängen 1-5 verfügbar. Daher sollte klargestellt werden, dass die Vermutung nach Abs. 3 vorgeht.
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt		
Art. 63 Pflicht (Art. 56 FIDLEG)	1 (...) ~~2 Eine Nachtragspflicht wird ebenfalls ausgelöst durch Tatsachen, die nach den Regeln des Schweizer oder des ausländischen Handelsplatzes, auf dem die Effekte zum Handel zugelassen ist, potenziell kursrelevanten sind und bekannt gegeben werden müssen.~~ 3 Im Prospekt oder in den endgültigen Bedingungen vorgesehene Ereignisse wie gesellschaftsrechtliche oder behördliche Genehmigungen, die Festlegung von Preis oder Menge der angebotenen Finanzinstrumente, oder Alternativen der ~~Preisinformationen oder Optionen zur~~ Kapitalerhöhung, lösen keine Nachtragspflicht aus.	**Zu Abs. 2:** Ein "per se" ad hoc meldepflichtiger Tatbestand, wie etwa der Rücktritt irgendeines Verwaltungsrates, der allerdings nicht geeignet ist Marktteilnehmer in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen, sollte nicht als Nachtrag gelten und potentiell zu einer Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Tage führen. Umgekehrt sollte jedoch weiterhin eine ad hoc Meldung als Nachtrag verwendet werden können. **Zu Abs. 3:** Der Begriff "Option" insinuiert ein Finanzinstrument. Es ist aber wohl eine alternative Ausgestaltung der Kapitalerhöhung gemeint.

	[4] (...) [5] Mitteilungen von Tatsachen, welche nach den Regeln des betreffenden Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes potenziell kursrelevant sind und bekanntgegeben werden, können als Nachtrag gemeldet werden und gelten als Nachtrag nach Artikel 64 Buchstabe b. Ein solcher Nachtrag ist zeitgleich mit der Meldung an die Prüfstelle zu veröffentlichen. ~~Die Bekanntgabe von Tatsachen nach Absatz 1 gilt als automatisch genehmigter Nachtrag. Dieser ist mit der Meldung an die Prüfstelle zu hinterlegen und zu veröffentlichen.~~	**Zu Abs. 5:** Siehe Bemerkungen zu Abs. 2. Trotz der Änderung in Absatz 2 (alt) sollten ad hoc Meldungen als Nachtrag verwendet werden können.
Art. 65 Nachbesserung (Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)	[1] Stellt die zuständige Prüfstelle fest, dass ein Nachtrag nach Artikel 64 Buchstabe a nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, so setzt sie eine angemessene Frist zur Nachbesserung. [2] (...) [3] (...)	**Zu Abs. 1**: Allenfalls könnte statt der Formulierung" gesetzlichen Anforderungen" die Formulierung "den Anforderungen dieser Verordnung" verwendet werden.
Art. 66 Veröffentlichung (Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)	[1] Für die Veröffentlichung von Nachträgen gelten die Artikel 64 Absätze 3−7 FIDLEG sinngemäss. Die Prüfstelle ergänzt die Liste der genehmigten Prospekte um die entsprechenden Nachträge ~~dazu~~. [2] (...)	**Zu Abs. 1:** Die Ergänzungen dienen nur der Klarstellung.
7. Abschnitt: Prüfverfahren		
Art. 68 Auslösung der Frist (Art. 53 Abs. 1 FIDLEG)	Die Frist beginnt mit Eingang des Gesuchs um Prüfung des vollständigen Prospekts.	Der Erläuternde Bericht sieht vor, dass die Prüfstelle einseitig auf den Stillstand der Fristen nach Art. 22a VwVG verzichten kann.[20] Wie bereits der Erläuternde Bericht selbst anerkennt, ist ein Fristenstillstand "für das Funktionieren des Marktes nicht sinnvoll". Ein Fristenstillstand ist der erforderlichen Flexibilität von Emittenten und letztlich auch der Attraktivität des Schweizer Kapitalmarkts abträglich,

[20] Erläuternder Bericht, S. 51.

		weshalb ein Ausschluss von Art. 22a VwVG im Gesetz wünschenswert gewesen wäre. Die im Erläuternden Bericht vorgeschlagene Lösung einer freiwilligen Verzichtsmöglichkeit bedarf einer ausdrücklichen Regelung in der Verordnung selbst, insbesondere hinsichtlich der im Erläuternden Bericht vorgesehenen Pflicht zur Bekanntgabe durch die Prüfstelle. Wir gehen davon aus, dass ein Verzicht nur generell und nicht bloss fallweise (bezüglich einzelner Gesuche) erklärt werden könnte.
Art. 69 Neue Emittenten (Art. 53 Abs. 5 FIDLEG)	[1] (...) [2] Werden die Verpflichtungen aus Effekten von einem Dritten ~~sichergestellt~~besichert, so können die Voraussetzungen nach Absatz 1 ersatzweise ~~auch~~ von diesem Dritten erfüllt werden. [3] (...)	**Zu Abs. 2:** Die Ergänzungen dienen nur der Klarstellung.
Art. 70 Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte (Art. 54 FIDLEG)	[1] (...) [2] (...) [3] Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Genehmigung ~~Anerkennung~~ eines Prospektes vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG. [4] Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch ~~anerkannt~~genehmigt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz oder spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz: a. bei einer Prüfstelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden; b. bei einer Prüfstelle hinterlegt werden; c. veröffentlicht werden; und	**Zu Abs. 3 und 4**: Die Änderungen in Abs. 3 und im einleitenden Satz von Abs. 4 dienen nur der Vereinheitlichung der Terminologie (Prospekte werden *genehmigt*, die Genehmigung nach einer ausländischen Rechtsordnung hingegen *anerkannt*). **Zu Abs. 4**: Die Beschränkung auf Anlegerinnen und Anleger ist im Gesetz nicht vorgesehen und ist deshalb in Abs. 4 lit. d zu streichen.

	d. ~~Anlegerinnen und Anlegern~~ auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.	
8. Abschnitt: Prüfstelle		
Art. 72 Aufsicht durch die FINMA (Art. 52 Abs. 1 FIDLEG)	[1] (...) [2] (...) [3] Folgende Änderungen sind der FINMA vorgängig anzuzeigen: a. der Wechsel eines Mitglieds der Geschäftsleitung; b. die Übertragung oder die Auslagerung wesentlicher Aufgaben; c. die Änderungen in den Organisationsgrundlagen. [4] (...)	**Zu Abs. 3 lit. b**: Die Anzeigepflicht für die Übertragung oder die Auslagerung *wesentlicher* Aufgaben gemäss Art. 72 Abs. 3 lit. b FIDLEV steht im Widerspruch zu Art. 75 Abs. 1 FIDLEV, welcher generell nur die Übertragung/Auslagerung von Tätigkeiten von *untergeordneter* Bedeutung zulässt. Unseres Erachtens sollte mit Zustimmung der FINMA auch eine Übertragung oder Auslagerung *wesentlicher* Aufgaben zulässig sein (wie hier vorgesehen).
Art. 74 Organisation (Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)	[1] (...) [2] Der Betrieb muss: a. in einem Organisationsreglement geregelt sein; b. sicherstellen, dass die Prüfstelle über das für ihre Aufgabe notwendige fachlich qualifizierte Personal verfügt; c. über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen und sicherstellen, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance); d. Interessenkonflikte insbesondere mit anderen ertragsorientierten Geschäftseinheiten vermeiden; e. ein öffentliches Abrufverfahren ermöglichen; und	**Zu Abs. 2 lit. f:** Insbesondere falls nur eine Prüfstelle besteht, sollte sichergestellt sein, dass die entsprechende Dienstleistung auch im Konkursfall schnellstmöglich wieder angeboten werden kann (*Recovery*).

	f. eine Strategie vorsehen, die es erlaubt, den Geschäftsbetrieb bei Schadenereignissen oder im Sanierungs- und Konkursfall aufrechtzuerhalten oder so rasch wie möglich wiederherzustellen.	
Art. 75 Übertragung von Tätigkeiten (Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)	~~1 Die Prüfstelle darf Dritten nur Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung übertragen.~~ ~~2~~1 Die Dritten müssen über die für die übertragenen Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. ~~3~~2 Die Prüfstelle instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. ~~4~~3 Die Übertragung ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu vereinbaren. Der Vertrag muss insbesondere folgende Aspekte regeln: a. die Zugangs- und Prüfrechte der Prüfstelle und der FINMA; b. die jederzeitige Verfügbarkeit und Aushändigung der Daten an die Prüfstelle; die verantwortliche Person für die ausgelagerte Funktion bei der Prüfstelle.	**Zu Abs. 1:** Die Anzeigepflicht für die Übertragung oder die Auslagerung *wesentlicher* Aufgaben gemäss Art. 72 Abs. 3 lit. b FIDLEV steht im Widerspruch zu diesem Art. 75 Abs. 1 FIDLEV, welcher generell nur die Übertragung/Auslagerung von Tätigkeiten von *untergeordneter* Bedeutung zulässt. Unseres Erachtens sollte mit Zustimmung der FINMA auch eine Übertragung oder Auslagerung *wesentlicher* Aufgaben zulässig sein (wie hier vorgesehen). **Zu Abs. 4 (neu 3):** Analog der Mindestvoraussetzungen für den Auslagerungsvertrag im FINMA Rundschreiben 2018/3 "Outsourcing – Banken und Versicherer" sollte auch im vorliegenden Fall der Auslagerungsvertrag gewisse grundlegende Aspekte der Übertragung regeln, insbesondere Prüf- und Zugangsrechte, die Verfügbarkeit der Daten sowie die Verantwortlichkeiten auf Seiten der Prüfstelle.
9. Abschnitt: Gebühren		
Art. 79 Gebührenansätze (Art. 57 Abs. 2 FIDLEG)	1 Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze nach Anhang 8. 2 Ist im Anhang ein Rahmen festgelegt, so setzt die Prüfstelle die zu bezahlende Gebühr innerhalb des Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen fest. Sie trägt insbesondere der Art der Eingabe Rechnung. 3 Für Verfügungen und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand. 4 Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person der Prüfstelle 100–500 Franken.	**Zu Anhang 8:** Uns erschiene eine Unterteilung der Gebührenansätze für die Prospektprüfung in "Prospekte für Forderungspapiere" und "Prospekte für Beteiligungspapiere" sinnvoll, da Prospekte für Beteiligungspapiere in der Regel einiges aufwändiger zu prüfen sein werden.

	[5] Für Verfügungen mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden. [6] Für Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Prüfstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.	
2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente		
1. Abschnitt: Pflicht		
Art. 83 Vermögensverwaltungsverträge (Art. 58 Abs. 2 FIDLEG)	Der Vermögensverwaltungsvertrag im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 FIDLEG muss mit einem prudenziell beaufsichtigten Vermögensverwalter auf Dauer und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen werden ~~und ein Entgelt vorsehen~~.	Das Kriterium der Entgeltlichkeit ist u.E. überflüssig. Dadurch würden Vermögensverwaltungsverträge, welche eine andere Gegenleistung als ein Entgelt vorsehen nicht erfasst, was u.E. nicht das Ziel der Bestimmung sein kann.
Art. 84 Qualifizierte Dritte (Art. 58 Abs. 3 FIDLEG)	[1] Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse des Finanzmarkts und ~~von~~ dessen rechtlichen Grundlagen eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können. [2] (...)	**Zu Abs. 1:** Es sollte eine rein sprachliche Anpassung vorgenommen werden.
2. Abschnitt: Ausnahmen		
Art. 86 Finanzinstrumente (Art. 59 Abs. 1 FIDLEG)	[1] Effekten in Form von Aktien gleichzustellen sind neben denjenigen nach Artikel 59 Absatz 1 FIDLEG auch:	**Zu Abs. 1 lit. d**: Wir sind der Ansicht, dass dies auch dann gilt, wenn der Aktionär die Wahl hat, ob er seinen Dividendenanspruch bar oder in Form von Aktien beziehen möchte. Wir würden es begrüssen, wenn dies im Erläuterungsbericht klargestellt würde.

	a. Wandelanleihen mit Bezug auf Beteiligungspapiere, wenn Wandelanleihen und Beteiligungspapiere vom gleichen Emittenten oder der gleichen Unternehmensgruppe emittiert werden; b. handelbare Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder durch die Emission von Wandelanleihen bestehenden Aktionärinnen und Aktionären zugeteilt werden; c. Mitarbeiteroptionen auf Beteiligungspapiere des Arbeitgebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens; d. Dividendenausschüttungen in Form von Ansprüchen auf Aktien; [2] Als Forderungspapiere mit derivativem Charakter gelten ~~Derivate und~~ Forderungspapiere, deren Auszahlungsprofil wie dasjenige eines Derivats nach Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 strukturiert ist. [3] Als Forderungspapiere ohne derivativen Charakter gelten namentlich: a. Anleihensobligationen mit Zinssätzen, die sich auf Referenzzinssätze beziehen; b. Anleihensobligationen mit Inflationsschutz; c. Anleihensobligationen mit vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kaufrechten; d. Nullcoupon-Anleihen. e. Währungsswaps und -termingeschäfte.	**Zu Abs. 2 und 3**: Der Einbezug aller Derivate, deren Auszahlungsprofil wie dasjenige eines Derivats nach Art. 2 lit. c FinfraG strukturiert ist, würde insbesondere auch mit Blick auf den im Erläuternden Bericht festgehaltenen Ausnahmekatalog (Währungsswaps- und –termingeschäfte, Zinsswaps) zu weit gehen.[21] Währungsswaps und –termingeschäfte bringen zumindest wenn sie Zug-um-Zug erfüllt oder abgerechnet werden keine neue Risiken mit sich. Aus diesem Grund sind sie als Forderungspapiere ohne derivativen Charakter zu qualifizieren. **Zu Abs. 4 (neu)**: Die im Erläuternden Bericht festgehaltene Ausnahme für bilateral vereinbarte Derivatkontrakte[22] sollte der Klarheit halber in den Verordnungstext aufgenommen werden. Bei bilateralen Kontrakten, die zwischen zwei Vertragsparteien vereinbart werden, kann kein Ersteller des Finanzinstruments zur Erstellung eines BIB verpflichtet werden.

[21] Erläuternder Bericht, S. 59.
[22] Erläuternder Bericht, S. 59.

	[4] Nicht erfasst sind bilaterale Kontrakte über OTC-Derivate gemäss Artikel 97 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (FinfraG).	
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang		
Art. 89 Sprache (Art. 63 Bst. b FIDLEG)	1 Das Basisinformationsblatt ist zu erstellen in: a. einer Amtssprache; b. Englisch; oder c. der Korrespondenzsprache der ~~K~~Privatkundin oder des ~~K~~Privatkunden. 2 Das Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen muss mindestens in einer Amtssprache ~~zur Verfügung gestellt~~ erstellt werden.	**Zu Abs. 1 lit. c**: Basisinformationsblätter müssen nur für Privatkundinnen und Privatkunden erstellt werden. Es sollten im Zusammenhang mit Basisinformationsblättern einheitliche Begriffe verwendet werden. **Zu Abs. 2**: Basisinformationsblätter müssen zwar in einer Amtssprache erstellt werden, können einzelnen Privatkundinnen und Privatkunden aber in ihrer Korrespondenzsprache zur Verfügung gestellt werden. Dies sollte im Verordnungstext entsprechend angepasst werden.
4. Kapitel: Werbung		
Art. 95	1 Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente im Hinblick auf deren Erwerb aufmerksam zu machen. ~~Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden.~~ 2 (...) ~~3 Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.~~	**Zu Abs. 1:** Nicht nur Werbung in Bezug auf Finanzinstrumente sondern auch in Bezug auf Finanzdienstleistungen muss erfasst werden. Bei Finanzinstrument gelten nur Informationen im Hinblick auf den Erwerb von Finanzinstrumenten als Werbung. Allgemeine Informationen über ein Finanzinstrument, z.B. die Finanzanalyse, gelten nicht als Werbung. Die Ausgestaltung des zweiten Satzes der Bestimmung als Kann-Vorschrift erscheint uns gesetzestechnisch merkwürdig. So fehlen z.B. Hinweise auf allfällige Konsequenzen, sollte eine Werbung nicht als solche erkennbar gemacht werden. U.E. sollte die Bestimmung nicht als faktische Pflicht gelesen werden. **Zu Abs. 3:** Die Bestimmung stellt einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, für den keine gesetzliche

		Grundlage besteht. Im Rahmen des legislativen Verfahrens wurde bereits frühzeitig klar entschieden, dass keine neue Produktregulierung im Rahmen des FIDLEG erlassen werden soll, sondern nur, dass kollektive Kapitalanlagen weiterhin reguliert werden sollten. Darüber hinaus wurde das Konzept des Vertriebs abgeschafft, um dasjenige des Angebots wieder einzuführen. Die vorliegende Bestimmung führt einerseits zu einer Rückkehr zum Vertriebskonzept und kann andererseits so gelesen werden, als ob sie in der Tat den Vertrieb von gewissen Finanzinstrumenten verbieten würde. Wir sind daher der Ansicht, dass diese Bestimmung gestrichen werden sollte. Eventualiter muss für den Fall, dass keine Streichung von Abs. 3 erfolgt, klargestellt werden, dass das Verbot nur bei einem echten Verkaufsverbot (z.B. bei ausländischen KKA) gilt, nicht aber bloss, weil z.B. die Prüfung des Prospekts noch nicht vorliegt oder weil es für Privatkundinnen und Privatkunden nicht angemessen oder geeignet sein könnte. Zudem müsste klargestellt werden, dass Angebotsunterlagen und Werbedokumente für Kundinnen und Kunden, an die sie nicht verkauft werden dürfen trotzdem einsehbar sein können, und dass es reicht, wenn diese mit Disclaimer versehen sind (vgl. Erläuternder Bericht, S. 62). Wenn überhaupt könnte diese Bestimmung in die Kollektivkapitalanlagenverordnung verschoben werden. Allerdings würde dies von der Zielsetzung des FIDLEG abweichen, welches vergleichbare Bedingungen (*level playing field*) für verschiedene Finanzdienstleistungen zu schaffen versucht.
5. Titel: Ombudsstellen		

Art. 98 Zuständigkeit (Art. 74 FIDLEG)	Das Vermittlungsverfahren ist durch die Ombudsstelle zu erledigen, an ~~der~~ die der Finanzdienstleister der Kundin oder des Kunden angeschlossen ist.	Es sollte eine rein sprachliche Anpassung vorgenommen werden.
6. Titel: Schlussbestimmungen		
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen		
Art. 105 Verhaltensregeln (Art. 7–16 FIDLEG)	Finanzdienstleister haben die Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach den Artikeln 7–16 FIDLEG ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.	Es ist unser Verständnis und insoweit im Erläuterungsbericht klarzustellen, dass die Rechenschaftspflicht gemäss FIDLEG inhaltlich in Bezug auf die Periode beginnend nach einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen ist.
Art. 106a Registrierungsstelle (neu) (Art. 31 und 95 Abs. 2 FIDLEG)	Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Registrierungsstelle, so läuft die Frist zur Anmeldung bei der Registrierungsstelle erst ab Zulassung einer Registrierungsstelle durch die FINMA oder ab deren Bezeichnung durch den Bundesrat.	Sollte bei Inkrafttreten des FIDLEG noch keine Registrierungsstelle bestehen, sollte klargestellt werden, dass die Übergangsfrist von Art. 95 Abs. 2 FIDLEG noch nicht zu laufen beginnt.
Art. 108 Prospekt für Effekten (Art. 95 FIDLEG)	[1] Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss dem FIDLEG und dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung der ersten ~~einer~~ Prüfstelle durch die FINMA. [2] (...)	**Zu Abs. 1:** Wir gehen davon aus, dass die erste Prüfstelle gemeint ist. Entsprechend sollte dies im Verordnungstext klargestellt werden.
Art. 110 Basisinformationsblatt für	[1] Für strukturierte Produkte nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 FIDLEG, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden, kann während eines Jahres nach Inkrafttreten des FIDLEG anstelle	**Zu Abs. 1:** Wir schlagen vor, den Verordnungstext gemäss Änderungsvorschlag zu ergänzen, da sonst ein negativer Anreiz geschaffen würde, das *market making* für bestimmte (alte) Produkte aufzugeben.

struktu-rierte Pro-dukte und übrige Fi-nanzinstru-mente (Art. 95 FIDLEG)	eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Pros-pekt nach Artikel 5 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 in der Fassung vom 1. März 2013 erstellt und veröffent-licht werden. [2] (...)	
Anhang 1 (Art. 50) Mindestin-halt des Prospektes Schema für Beteili-gungspa-piere		Entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht[23], sind in den Anhängen keine Erleichterungen von der Prospekt-pflicht für WKSIs vorgesehen. Unserem Verständnis nach, handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Folglich können wir dazu keine Stellung nehmen und würden es be-grüssen, wenn eine neue, eventuell kürzere Vernehmlas-sung zu diesem Punkt durchgeführt würde.
1. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006		
Gliederungstitel vor Art. 31: **4. Kapitel: Wahrung der Anlegerinteressen**		
Art. 64 Abs. 1 Bst. e	[1] Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben: e. die Ausarbeitung des Prospekts und die regelmässige Über-prüfung des Basisinformationsblatts;	**Zu Abs. 1 lit. e**: Basisinformationsblätter müssen regel-mässig überarbeitet werden. Es ist nicht realistisch, dass all diese Überarbeitungen durch den Verwaltungsrat selber ausgeführt werden. Wir schlagen daher vor, dass der Ver-waltungsrat die Basisinformationsblätter stattdessen in Übereinstimmung mit Art. 91 FIDLEV regelmässig über-prüft.

[23] Erläuternder Bericht, S. 44 f.

2. Bankenverordnung vom 30. April 2014		
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	[3] Nicht als Einlagen gelten: b. Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn für sie ein Prospekt besteht oder wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger ~~in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018~~ schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht informiert werden, dass der Emittent nicht von der FINMA beaufsichtigt wird, und dass die geschuldeten Beträge nicht von der Einlagensicherung nach dem dreizehnten Abschnitt des BankG erfasst sind;	**Zu Abs. 3 lit. b**: Diese Bestimmung steht unseres Erachtens im Widerspruch mit den Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Art. 59 Abs. 1 FIDLEG. Besteht für ein entsprechendes Finanzinstrument ein Prospekt, so wäre es u.E. nicht notwendig, zusätzlich ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Besteht für ein solches Finanzinstrument kein Prospekt so würde dem Informationsanspruch der Gläubigerinnen und Gläubiger u.E. Genüge getan, wenn diese schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht darüber informiert würden, dass der Emittent nicht von der FINMA beaufsichtigt wird und dass für die geschuldeten Beiträge keine Einlagensicherung nach dem dreizehnten Abschnitt des BankG besteht. Diese Lösung entspricht den Sandbox-Ausnahmen und analog der Regelung für Personen nach Art. 1b BankG. Um eine genügende Information der Gläubigerinnen und Gläubiger sicher zu stellen könnten zudem verlangt werden, weitere Informationen (z.B. Name, Sitz) zur Verfügung zu stellen.
FINIV	**Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung)**	
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich		
Art. 2 Geltungsbereich	[1] (...)	**Zu Abs. 2:** Dass nur Personen, die *ausschliesslich* Vermögenswerte von mit ihnen wirtschaftlich (oder familiär) ver-

(Art. 2 FINIG)	[2] Als wirtschaftlich verbunden gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns~~, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.~~ [3] Als familiär verbundene Personen gelten: a. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie; b. Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad der Seitenlinie; c. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner; d. Miterbinnen und -erben und Vermächtnisnehmerinnen und –nehmer vom Erbgang bis zum Abschluss der Erbteilung oder der Ausrichtung des Vermächtnisses; e. Nacherbinnen und -erben und Nachvermächtnisnehmerinnen und -nehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches (ZGB); f. Personen, die mit einem Vermögensverwalter oder Trustee in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben; g. Patenkinder. [4] (...) [5] Als gesetzlich geregelte Mandate gelten insbesondere: a. die Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung nach Artikel 395 ZGB; b. die umfassende Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB; c. die Willensvollstreckung nach den Artikeln 517–518 ZGB, die amtliche Erbschaftsverwaltung nach den Artikeln 554-555 ZGB, die amtliche Liquidation nach den Artikeln 593-596 ZGB und die Erbenvertretung nach Artikel 602 Absatz 3 ZGB;	bundenen Personen verwalten, von der Unterstellung ausgenommen sind, ergibt sich bereits aus Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG. In einer Definition der wirtschaftlichen Verbundenheit als solcher ist dieses Element hingegen nicht sachgerecht. **Zu Abs. 3 lit. b:** Die Buchstaben a und b könnten kombiniert werden, da Verschwägerte aus Praktikabilitätsgründen ebenfalls bis zum dritten Grad der Seitenlinie als verbundene Personen gelten sollten. Zu denken ist dabei z.B. an die Verwaltung eines gemeinsamen Kontos eines Verwandten und dessen Ehegatten. Zudem sollte im Erläuterungsbericht klargestellt werden, dass diese Bestimmungen auch bei Trusts zur Anwendung kommen, z.B. wenn ein Familienmitglied bzw. eine durch die Familie kontrollierte Gesellschaft als Trustee tätig ist. **Zu Abs. 3 lit. d:** Die Änderungen wurden der Klarheit und Konsistenz halber aufgenommen (vgl. auch lit. e). **Zu Abs. 5:** Zur Vermeidung von Zweifeln sollten, trotz dem nicht abschliessenden Charakter der Liste, zumindest weitere Fälle gesetzlich geregelter Mandate erwähnt werden, die zu den bereits erwähnten Fällen eine besondere Nähe aufweisen und im gleichen Erlass geregelt sind.

	d. die Konkursverwaltung nach den Artikeln 237 Absatz 2 und 240 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), die Sachwalterschaft nach Artikel 295 SchKG, Vollzugsaufgaben beim Nachlassvertrag nach Artikel 314 Absatz 2 SchKG sowie die Tätigkeit als Liquidator bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung nach Artikel 317 SchKG ~~des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs~~; e. der Sanierungsauftrag nach Artikel 28 Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) sowie die Konkursliquidation nach Artikel 33 BankG. 6 (...)	
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 4 Bewilligungsgesuch und Bewilligungspflicht (Art. 5 FINIG)	1 Das Finanzinstitut reicht der FINMA ein Bewilligungsgesuch ein. Dieses enthält alle Angaben und Unterlagen, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben und Unterlagen zu: a. der Organisation, insbesondere zu der Unternehmensführung und -kontrolle sowie zum Risikomanagement (Art. 9, 20, 21 und 33 FINIG); b. dem Ort der Leitung (Art. 10 FINIG); c. der Gewähr (Art. 11 FINIG); d. den vom Finanzinstitut wahrgenommenen Aufgaben und deren allfälliger Übertragung (Art. 14, 19, 26, 27, 34, 35 und 44 FINIG); e. dem Mindestkapital und den Sicherheiten (Art. 22, 28, 36 und 45 FINIG); f. den Eigenmitteln (Art. 23, 29, 37 und 46 FINIG); g. der Ombudsstelle (Art. 16 FINIG);	**Zu Abs. 1:** Die Änderung dient lediglich der Klarstellung. **Zu Abs. 2:** Da die Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 5 Abs. 4 FINIG auch zur Tätigkeit als Vermögensverwalter ermächtigt, sollte diese Tätigkeit auch von der Freistellung für Versicherer erfasst sein.

	h. der Aufsichtsorganisation und der Prüfgesellschaft (Art. 61–63 FINIG). [2] Von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und als Vermögensverwalter befreit sind Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (VAG).	
Art. 5 Änderung der Tatsachen (Art. 8 Abs. 2 FINIG)	Als Änderungen von wesentlicher Bedeutung bei Finanzinstituten nach Artikel 8 Absatz 2 FINIG gelten insbesondere: a. Änderungen der Statuten oder Gesellschaftsverträge und des Organisationsreglements ~~Organisations- und Gesellschafterdokumente~~; [b. ~~Änderungen bei den~~die Ernennung der mit der ~~für die~~ Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;] ~~c. Änderungen von Mindestkapital und Eigenmitteln, insbesondere das Unterschreiten der Mindestanforderungen;~~ ~~d. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts oder der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Personen sowie von Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren;~~ ~~e. Tatsachen, die eine umsichtige und solide Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts aufgrund von Einflussnahmen durch Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung in Frage stellen;~~ [~~f~~ c.] der freiwillige Wechsel der Prüfgesellschaft oder Aufsichtsorganisation. [2 Kann die Bewilligung nicht vorgängig eingeholt werden, meldet das Finanzinstitut die Änderung unverzüglich und holt die Bewilligung der FINMA nachträglich ein.]	**Zu Abs. 1 lit. a:** Die Umschreibung der erfassten gesellschaftsrechtlichen Dokumente sollte genauer erfolgen, da "Organisationsdokumente" als unbestimmt und potenziell zu umfassend erscheint (z.B. sollten Reglemente untergeordneter Stufe oder Organigramme nicht erfasst sein). **Zu Abs. 1 lit. b:** Einer vorgängigen Bewilligung der FINMA könnte von vornherein nur die *Ernennung* neuer Gewährspersonen unterworfen werden, da der *Abgang* solcher Personen (welcher ebenfalls eine "Änderung" darstellt) einerseits nicht immer auf Initiative des Instituts geschieht und andererseits unaufschiebbar sein kann (z.B. sofortige Trennung von einer Gewährsperson bei Vertrauensverlust). Auch die Ernennung einer neuen Gewährsperson kann jedoch dringlich sein (z.B. die Neubesetzung einer unerwartet vakant gewordenen wichtigen Funktion). Es sollte daher unseres Erachtens entweder auf den Systemwechsel gegenüber dem geltenden Recht (welches keine vorgängige Bewilligung bei einem Wechsel von Gewährspersonen verlangt) ganz verzichtet und lit. b gestrichen werden, oder aber es muss ein Vorbehalt für Situationen aufgenommen werden, in denen die Bewilligung nicht vorgängig eingeholt werden kann (vgl. den eventualiter vorgeschlagenen Abs. 2). **Zu Abs. 1 lit. c:** Das Mindestkapital eines Instituts wird durch Gesetz und Verordnung festgelegt, und das Unterschreiten der Mindestanforderungen an die

		Eigenmittel ist nicht zulässig bzw. kann nicht bewilligt werden. Verletzungen der Anforderungen sind bereits u.a. nach Art. 29 Abs. 2 FINMAG meldepflichtig. Bei Fondsleitungen und Wertpapierhäusern kann die FINMA im Zusammenhang mit dem Unterschreiten der Mindestanforderungen Schutz- oder Insolvenzmassnahmen anordnen (Art. 67 Abs. 1 FINIG i.V.m. Art. 25 BankG). Eine Aufnahme dieser Situationen in den Katalog von Art. 5 erscheint daher nicht sinnvoll. **Zu Abs. 1 lit. d und e:** Auch bei diesen Tatsachen ist das Verfahren, wonach ein Institut sie "vorgängig" der FINMA anzeigen und um eine Bewilligung zur Fortführung der Tätigkeit nachsuchen soll, nicht praktikabel. Es wird sich in der Regel nicht um geplante Massnahmen des Institutes handeln, sondern um Umstände, von denen das Institut erst Kenntnis erhält, wenn sie schon eingetreten sind. Zudem ist eine Tatsache entweder tatsächlich geeignet, z.B. die Gewähr einer Person in Frage zu stellen – dann wird die FINMA die Bewilligung nicht erteilen; oder die Tatsache ist eben nicht geeignet, die Gewähr in Frage zu stellen. Die bestehende Rechtslage, wonach ein Institut solche Tatsachen gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG der FINMA unverzüglich mitteilen muss und die FINMA dann über eventuelle aufsichtsrechtliche Konsequenzen entscheidet, ist angemessen und ausreichend. Auch Art. 15 Abs. 1 KKV, der offenbar als Vorbild diente, ordnet nur eine Meldepflicht an, nicht eine Pflicht zur Einholung einer vorgängigen Bewilligung der FINMA. **Zu Abs. 2 (neu):** Vgl. oben die Bemerkung zu Abs. 1 lit. b Sofern nicht alle hier vorgeschlagenen Streichungen in Abs. 1 (inkl. von lit. b) vorgenommen werden, wäre ein solcher Vorbehalt notwendig, da die dadurch erfassten Änderungen oftmals nicht im Herrschaftsbereich des Finanzinstituts

		liegen (z.B. ungeplante Personalveränderungen, Einleitung von Strafverfahren, Rücktritt der Prüfgesellschaft).
Art. 7 Gewähr (Art. 11 FINIG)	[1] (...) [2] (...) [3] (...) [4] (...) [5] (...) [6] Im Falle indirekter Beteiligung liegt eine qualifizierte Beteiligung nach Artikel 11 Absatz 4 FINIG vor, sofern auf jeder Stufe der Beteiligungskette die Beteiligung mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beträgt.	**Zu Abs. 6 (neu):** Die im Erläuternden Bericht erklärte Berechnungsweise im Falle indirekter Beteiligungen verdiente es, in der Verordnung selbst festgehalten zu werden.
Art. 9 Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 FINIG)	[1] Finanzinstitute dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der zentralen Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen. Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtig werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn ein Finanzinstitut: a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung ~~und Risikosteuerung~~ des Dritten verfügt, oder b. nicht ~~oder nur eingeschränkt~~ über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt. [2] (...) [3] (...) [4] (...) [5] (...)	**Zu Abs. 1 lit. a:** Der bewährte Begriffsdreiklang von Auswahl, Instruktion und Überwachung bei der Delegation von Aufgaben umfasst bereits auch den Aspekt der Überwachung und Steuerung der damit verbundenen Risiken, weshalb die entsprechende Beifügung in lit. a unnötig und verwirrend ist. **Zu Abs. 1 lit. b:** In lit. b impliziert der Begriff der "notwendigen" Weisungs- und Kontrollrechte bereits, dass diese uneingeschränkt vorliegen müssen.

2. Kapitel: Finanzinstitute		
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees		
Art. 11 Gewerbsmässigkeit (Art. 3 und 17 FINIG)	[1] Vermögensverwalter und Trustees üben ihre Tätigkeit gewerbsmässig aus, wenn sie: a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielen; oder b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnehmen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken beziehungsweise für mehr als 20 Trusts als Trustee tätig sind, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhalten.; ~~c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten, oder~~ ~~d. Transaktionen durchführen, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.~~ [2] (...) [3] (...) [4] Die Tätigkeit für wirtschaftlich oder familiär verbundene ~~nahestehende~~ Personen wird für die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit nur berücksichtigt, wenn damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird. [5] (...)	**Zu Abs. 1 lit. b**: Trusts sind keine Vertragsbeziehungen weshalb eine Trust-spezifische Formulierung hinzuzufügen ist. **Zu Abs. 1 lit. c und d:** Die Gewerbsmässigkeit sollte nicht von der Grösse der verwalteten Vermögen oder der Anzahl der Transaktionen eines gewissen Volumens abhängig gemacht werden. Dies entspricht nicht der Definition von Gewerbsmässigkeit in Art. 3 FINIG. Während eine solche Abstufung aus GwG-Sicht sinnvoll sein mag, ist sie für die Unterstellung unter die Aufsicht weniger relevant. So sind auch bei Banken und Effektenhändler die Grösse der verwalteten Vermögen und die Transaktionsvolumen bei der Bestimmung der Gewerbsmässigkeit nicht relevant. Vermögensverwalter und Trustees, welche keine gewerbsmässige Tätigkeit i.S. der Verordnung ausüben, sind aber den Geldwäschereibestimmungen unterstellt und müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen. **Zu Abs. 4**: "Nahestehende Personen" ist ein nicht definierter Begriff. Wir schlagen vor stattdessen den in Art. 2 FINIV definierten Begriff der "wirtschaftlich und familiär verbundene Personen" zu verwenden.
Art. 15 Organisation (Art. 9 FINIG)	[1] (...) [2] (...)	**Zu Abs. 3:** Vorliegend geht es u.E. nur um die allgemeine im HR eingetragene Unterschriftsberechtigung (z.B. nach Art. 718 OR). Klarheitshalber sollte dies im Erläuterungsbericht klargestellt werden. Es sollte weiterhin möglich sein,

	[3] Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG. [4] Vermögensverwalter und Trustees müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Absatz 5 sein. ~~Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG~~. [5] Die FINMA kann vom Vermögensverwalter oder vom Trustee verlangen, dass er ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmt, dessen Mitglieder mehrheitlich nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören, sofern: a. sein jährlicher Bruttoertrag 5 Millionen Franken übersteigt; und b. Art und Umfang seiner Tätigkeit es erfordern.	z.B. im Rahmen von beschränkten Vollmachten einzelnen Personen eine Vertretungsmacht zu erteilen. **Zu Abs. 4**: Diese Bestimmung scheint uns unklar. Art. 20 Abs. 2 FINIG enthält einen Vorbehalt für Unternehmen, die nur aus einer Person bestehen. Die vorliegende Bestimmung kann so gelesen werden, dass die in Abs. 4 aufgezählten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitz in der Schweiz) nicht gelten, wenn der Vermögensverwalter oder Trustee nur aus einer Person besteht (da eben ein Vorbehalt zu diesem Absatz angebracht wurde). Wir sind jedoch der Ansicht, dass in einem solchen Fall die betreffende Einzelperson die Voraussetzungen von Art. 15 FINIV erfüllen muss. Der letzte Satz von Abs. 4 ist folglich zu streichen.
Art. 16 Aufgaben (Art. 19 FINIG)	[1] Der Vermögensverwalter ~~deponiert~~ sorgt dafür, dass die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden ~~bei einer Bank nach dem BankG oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG~~ aufbewahrt werden und verwaltet sie gestützt auf eine schriftliche oder eine in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilte Vollmacht. [2] (...) [3] Der Vermögensverwalter braucht die Kundenvermögen auf Konten oder Depots von Banken und Wertpapierhäusern nicht gesondert nach Absatz 1 ~~zu deponieren~~ aufzubewahren, sofern die Bank oder das Wertpapierhaus die einzelnen Vermögen den betreffenden Kundinnen und Kunden zuordnet. [4] Vermögensverwalter treffen ~~die~~ Massnahmen~~, die notwendig sind,~~ um den Abbruch des Kontakts zu den Kundinnen und Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegenzuwirken.	**Zu Abs. 1**: Vermögenswerte können z.B. auch bei ausländischen Banken verwahrt werden und darüber hinaus müssen die Vermögenswerte nicht notwendigerweise bei einer Bank aufbewahrt werden, so können z.B. Effekten direkt bei einem Zentralverwahrer nach FinfraG aufbewahrt werden. **Zu Abs. 4**: Die Änderungen dienen lediglich der Klarstellung. **Zu Abs. 5:** Abs. 4 ist bei Trusts schwieriger umzusetzen. Ein Trustee hat keine Kunden, mit denen er in Kontakt sein muss, sondern Begünstigte. Diese können bestimmt oder bloss bestimmbar sein. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass dem Trustee verboten wird, den oder die Begünstigten über das Bestehen des Trusts zu informieren. Deshalb ist eine sinngemässe Anwendung nicht sinnvoll. Sollte ein Bedürfnis bestehen, dies zu regeln, müsste dies in einer spezifisch für Trusts geltende Regelung erfolgen.

	[5] ~~Die Absätze~~ Der Absatz 3 ~~und 4 gelten~~ gilt für Trustees sinngemäss. Darüber hinaus müssen Trustees im Rahmen des auf den Trust anwendbaren Recht: a. im bestmöglichen Interesse der Begünstigten und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit handeln; b. angemessene organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung der Begünstigten durch Interessenkonflikte auszuschliessen. [6] (...)	Zudem wird mit Abs. 5 lit. a wird auf Verordnungsstufe ohne gesetzliche Grundlage eine "schweizerische" aufsichtsrechtliche Sorgfalts- und Treupflicht für Trusts, die grundsätzlich nach ausländischem Recht errichtet worden sind, eingeführt. Um positive Normkonflikte zu vermeiden, muss festgehalten werden, dass diese Pflichten gemäss dem auf den Trust anwendbaren Recht erfüllt werden müssen.
Art. 18 Qualifizierte Geschäftsführer (Art. 20 FINIG)	[1] Eine qualifizierte Geschäftsführerin oder ein qualifizierter Geschäftsführer erfüllt die Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn sie oder er ~~Folgendes nachweist:~~ ~~a.~~ eine Berufserfahrung von fünf Jahren in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts nachweist.~~;~~ ~~und~~ ~~b. eine Ausbildung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts, die mit der nötigen Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gleichwertig ist.~~ [2] (...) [3] (...) [4] (...)	**Zu Abs. 1 lit. b:** Die Anforderungen, welche an die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gestellt werden, sollten nicht als Massstab für die Qualifikation der Geschäftsleitung dienen. Die benötigten Kompetenzen und Erfahrung sind nicht vergleichbar. Die Anforderungen an die Ausbildung sind äusserst problematisch insb. im Zusammenhang mit Trustees. Es kann dazu führen, dass ausgebildete Juristen aus gewissen *common law jurisdictions* nicht mehr als qualifiziert gelten würden, während Schweizer Juristen als qualifiziert gelten würden, obwohl sie im Rahmen ihrer Ausbildung höchstwahrscheinlich nie mit Trusts in Berührung kamen. Darüber hinaus werden dadurch höhere Anforderungen an die Geschäftsführer von Vermögensverwalter und Trustees gestellt als an die Geschäftsführer von Banken oder Wertpapierhäusern, die gemäss der aufsichtsrechtlichen Bewilligungskaskade die gleiche Tätigkeit ausüben können, und noch weitere Tätigkeiten ausüben können.

Art. 24 Sicherheiten (Art. 22 Abs. 2 und 23 FINIG)	[1] Angemessene Sicherheiten liegen vor, wenn die massgeblichen Bestimmungen betreffend Eigenmittel eingehalten werden. ~~[2] An die Eigenmittel zur Hälfte angerechnet werden können Berufshaftpflichtversicherungen, soweit sie die Risiken des Geschäftsmodells decken. Die FINMA regelt die Einzelheiten.~~	**Zu Abs. 1**: Aufgrund des relativ tiefen Kapitalerfordernisses ist es erstaunlich, dass keine Versicherungsdeckung verlangt wird. Es wäre u.E. wünschenswert, eine Versicherungspflicht einzuführen. **Zu Abs. 2:** Für diese Bestimmung besteht keine rechtliche Grundlage. Sie verträgt sich nicht mit Artikel 22 Abs. 2 FINIG, gemäss welchem neben dem Mindestkapital *überdies* angemessen Sicherheiten oder eine Berufshaftpflichtversicherung bestehen müssen.
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen		
Art. 29 Organisation (Art. 9 FINIG)	[1] (...) [2] (...) [3] Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen. [4] Verwalter von Kollektivvermögen müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied ~~Vorsitzender~~ des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sein. [5] (...) [6] (...) [7] (...)	**Zu Abs. 4:** Das Wohnsitzerfordernis für den Vorsitzenden des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle geht u.E. zu weit. Wir schlagen vor, diese Bestimmung an Art. 15 FINIV anzugleichen, gemäss welchem ein Mitglied, nicht jedoch zwingend der Vorsitzende eines der Organe Wohnsitz in der Schweiz haben muss. Vgl. zu Abs. 3 und 4 auch die Ausführungen in Art. 15 FINIV.
Art. 34 Mindestkapital (Art. 28 Abs. 1 und 3 FINIG)	[1] Das Mindestkapital von Verwaltern von Kollektivvermögen muss mindestens 200 000 Franken betragen und voll ~~bar~~ einbezahlt sein. ~~Es ist dauernd einzuhalten.~~ [2] (...) [3] (...)	**Zu Abs. 1:** Das Mindestkapital muss u.E. nicht bar gehalten werden. Dieses Erfordernis ist folglich aus dem Verordnungstext zu streichen. Zudem ist die Formulierung des zweiten Satzes ungünstig. Das Mindestkapital ist lediglich ein buchhalterischer Posten,

	[4] (...) [5] (...) [6] (...)	weshalb unklar ist, wieso dieses nicht dauernd eingehalten werden können sollte. Darüber hinaus ergibt sich für Aktiengesellschaften und GmbH bereits aus dem Gesetz, dass ausserhalb eines Kapitalherabsetzungsverfahrens das Kapital nicht zurückbezahlt werden kann. Mit der gleichen Begründung wurden auch die Art. 50 und 65 FINIV, Art. 34e Edelmetallverordnung und Art. 5 AOV angepasst.
3. Abschnitt: Fondsleitungen		
Art. 50 Mindestkapital (Art. 36 FINIG)	Das Mindestkapital von Fondsleitungen muss mindestens 1 Million Franken betragen und voll ~~bar~~ einbezahlt sein. ~~Es ist dauernd einzuhalten.~~	Vgl. Kommentar zu Art. 34 FINIV
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser		
Art. 57 Gewerbsmässigkeit (Art. 3 und 41 FINIG)	[1] Wertpapierhäuser im Sinne von Artikel 41 Buchstabe a FINIG üben ihre Tätigkeit gewerbsmässig aus, wenn sie direkt oder indirekt für mehr als 20 Kundinnen und Kunden Konten führen oder Effekten aufbewahren. ~~[2] Im Übrigen gilt Artikel 11 Absätze 2–4.~~ ~~[3] Nicht als Wertpapierhäuser gelten Fondsleitungen.~~ ~~[4]~~[2] Nicht als Kundinnen oder Kunden im Sinne von Artikel 41 Buchstabe a FINIG gelten: a. in- und ausländische Banken und Wertpapierhäuser oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen;	**Zu Abs. 1:** Dies entspricht der Regelung der Kundenhändler im FINMA-RS 2008/05. Ansonsten soll die Generalklausel der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten Tätigkeit gelten. **Zu Abs. 2:** U.E. ist der Verweis auf Art. 11 Abs. 2-4 (Regelung der Gewerbsmässigkeit für Vermögensverwalter und Trustees) unklar bzw. nicht zweckmässig. Nach seiner systematischen Stellung bezieht sich Art. 57 Abs. 2 auf die Gewerbsmässigkeit bei den Kundenhändlern. Der vom Verweis erfasste Art. 11 Abs. 2 definiert das "Gesamtvolumen der Transaktionen", welches eben keine bestimmende Grösse gemäss Art. 57 Abs. 1 ist, welcher einzig auf die Anzahl der

	b. Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit einer ~~massgebenden~~ qualifizierten Beteiligung und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen; c. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie~~.~~; d. die Schweizerische Nationalbank und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich; e. wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen, solange der mit der Tätigkeit für diese Personen im Kalenderjahr erzielte Bruttoerlös 50 000 Franken oder weniger beträgt. ~~5~~3 Eine mögliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts im Sinne von Artikel 41 Buchstabe b Ziffer 1 FINIG liegt vor, wenn Effektenhandelsgeschäfte durchgeführt werden, deren Gesamtvolumen 5 Milliarden Franken pro Kalenderjahr in der Schweiz überschreiten. 4 Als Mitglied eines Handelsplatzes im Sinne von Artikel 41 Buchstabe b Ziffer 2 FINIG ist tätig, wer als direkter Teilnehmer eines Schweizer Handelsplatzes zugelassen ist. ~~6 Ein Wertpapierhaus stellt Kurse im Sinne von Artikel 41 Buchstabe c FINIG öffentlich, wenn die Kurse nach Artikel 3 Buchstaben g und h FIDLEG Teil eines Angebots sind, das sich an das Publikum richtet.~~ 5 Nicht als Wertpapierhäuser gelten Fondsleitungen.	Kunden abstellt. Die weiter vom Verweis erfassten Absätze 3 und 4 von Art. 11 haben inhaltlich zum Ziel, bestimmte Kategorien von Personen vom für die Bestimmung der Gewerbsmässigkeit bei den Kundenhändlern relevanten Kreis auszunehmen. Im Ergebnis gelten diese Kategorien von Personen daher nicht als "Kunden" und sollten direkt in die entsprechende Aufzählung von Art. 57 Abs. 4 (neu Abs. 2) aufgenommen werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Inhaltlich sind die erfassten Kategorien auf das Zweckmässige zu reduzieren, d.h. u.E. auf die Schweizerische Nationalbank und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Art. 2 Abs. 2 lit. 3 FINIG gem. Verweis in Art. 11 Abs. 3) sowie auf die wirtschaftlich und familiär verbundenen Personen, soweit der Bruttoerlös unter CHF 50'000 liegt (Art. 11 Abs. 4). Eine Unterstellung unter das GwG bleibt dennoch möglich, wenn die entsprechenden Kriterien der Berufsmässigkeit erfüllt sind. **Zu Abs. 3:** Um Missverständnissen vorzubeugen, schlagen wir vor, Abs. 3 nach hinten zu verschieben und als neuen Abs. 5 aufzunehmen. **Zu Abs. 4 (neu Abs. 2) lit. b:** Der Begriff der "massgebenden Beteiligung" ist durch denjenigen der "qualifizierten Beteiligung" zu ersetzen, da "massgebend" ein Überbleibsel aus der börsengesetzlichen Regelung ist. **Zu Abs. 5 (neu Abs. 3)**: Abs. 5 vermeidet es, die Voraussetzung von Art. 41 lit. b Ziff. 2 FINIG ("Mitglied eines Handelsplatzes") näher zu definieren. Hier ist jedoch u.E. eine Klarstellung erforderlich: Erstens ist das FINIG in Art. 41 unklar, wenn es von "Mitglied" spricht, da in der Terminologie des FinfraG grundsätzlich von "Teilnehmern" die Rede ist. Weiter ist nicht ohne weiteres ersichtlich, warum ein Eigenhändler bewilligungspflichtig werden soll, weil er als Mitglied/Teilnehmer eines nicht weiter bestimmten Handelsplatzes tätig ist. Ausländische Handelsplätze verlangen

		ggf. diesen Bewilligungsstatus nicht; im Inland ist durch Art 34 FinfraG sichergestellt, dass nur regulierte Institute Teilnehmer an Schweizer Börsen oder MTF sein können. Vor diesem Hintergrund ist ein neuer Art. 57 Abs. 4 in die FINIV aufzunehmen, welcher das gesetzliche Kriterium der Mitgliedschaft eines Handelsplatzes auf *direkte Teilnehmer an Schweizer Handelsplätzen* beschränkt. **Zu Abs. 6:** Dieser Absatz ist unklar formuliert. Insbesondere ist schwer nachvollziehbar, was damit gemeint ist, dass gestellte Kurse "Teil eines Angebots" sein müssen. In der bisherigen Regelung gem. FINMA-RS 2008/5 Rz. 41 f. wird das öffentliche Stellen von Kursen nicht näher definiert, sondern lediglich klargestellt, dass ein solches sinngemäss als öffentliches Angebot im Sinne von Art. 3 Abs. 7 BEHV und Art. 2 Abs. 1 FinfraV gilt. Der im vorgeschlagenen Abs. 6 gezogene Umkehrschluss ergibt sich aber dadurch nicht. Der vorgeschlagene Abs. 6 ist für das Verständnis bzw. die Anwendung des Gesetzes nicht erforderlich und daher zu streichen.
Art. 60 Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 FINIG)	1 Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn ~~Wertpapierhäuser~~ein Wertpapierhaus einen Dienstleistungserbringer beauftrag~~en~~t, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 41 und 44 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern. 2 (...)	**Zu Abs. 1**: Singular ist u.E. für diese Bestimmung zweckmässiger, da ja nur jeweils ein Wertpapierhaus betroffen ist und auch Abs. 2 den Singular verwendet.
Art. 61 Risikomanagement und interne Kontrolle (Art. 9 FINIG)	1 Wertpapierhäuser müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die insbesondere die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften ~~Compliance~~ gewährleisten (Compliance). 2 (...)	**Zu Abs. 1**: Abs. 1 und vergleichbare Bestimmungen der FINIV sollten den Begriff der "Compliance" jeweils definieren, da dieser nicht formell in der Verordnung oder im Gesetz definiert ist (Annahme ist wohl, dass die erste Verwendung in Art. 33 FINIV als Definition gelten soll).

	[3] (...) [4] (...) [5] (...)	
Art. 62 Mindestkapital und Sicherheiten (Art. 45 FINIG)	[1] Das Mindestkapital von Wertpapierhäusern muss mindestens 1,5 Millionen Franken betragen und ~~bar~~voll einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten. [2] Bei Sacheinlagegründungen sind der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen. Dies gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in ein Wertpapierhaus. [3] (...) [4] (...) [5] (...) [6] (...) [7] (...)	**Zu Abs. 1 und 2:** In der Regelung des BEHV hiess es "voll" einbezahlt, nun "bar". Dies steht u.E. im Widerspruch dazu, dass offenbar auch Sacheinlagegründungen möglich sind. Vgl. auch Kommentar zu Art. 34 FINIV.
Art. 66 Interne Dokumentation (Art. 9 FINIG)	Die interne Dokumentation der Wertpapierhäuser muss es der Prüfgesellschaft und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Beschlussfassung in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit sowie deren Überwachung zu bilden.	Die Änderungen sind an Art. 9 Abs. 4 FinfraV angelehnt. Es erschiene hier zweckmässig, den Begriff der "internen Dokumentation" etwas auszuführen bzw. klarzustellen, worüber sich die Prüfgesellschaft und die FINMA ein Bild machen können müssen.
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen		
Art. 69 Ausländische Finanzinstitute	[1] Als ausländisches Finanzinstitut gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das: a. im Ausland eine Bewilligung als Finanzinstitut besitzt; b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen Ausdrücke nach Artikel 13 Absatz 2	**Zu Abs. 1 und 2:** Es mussten lediglich sprachliche und grammatikalische Änderungen angebracht werden.

(Art. 52 Abs. 1 FINIG)	FINIG oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwendet:~~,~~ oder c. als Finanzinstitut im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 FINIG tätig ist. [2] Wird das ausländische Finanzinstitut tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt es seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss es sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht ~~es~~ den Bestimmungen über die inländischen Finanzinstitute.	
Art. 73 Prüfbericht (Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)	[1] Die Prüfgesellschaft übermittelt ihren Bericht: a. der Aufsichtsorganisation zuhanden der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG; b. der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG. [2] Sie stellt ~~eine Kopie~~ der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung eine Kopie zu. [3] Die Zweigniederlassung übermittelt die Kopie des Prüfberichts der Stelle des ausländischen Finanzinstituts, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.	**Zu Abs. 2:** Die Änderungen dienen lediglich der Vereinfachung des Leseflusses.
3. Kapitel: Aufsicht		
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees		
Art. 76 Inländische Gruppengesellschaft (Art. 61 Abs. 1 und 2 FINIG)	[1] Für inländische Vermögensverwalter und Trustees, die ~~einen~~ Teil einer Finanzgruppe bilden, kann die FINMA vorsehen, dass die laufende Aufsicht ausschliesslich im Rahmen der Gruppenaufsicht ausgeübt wird. [2] (...)	**Zu Abs. 1:** Es wurde lediglich eine sprachliche Änderung angebracht.

Art. 77 Laufende Aufsicht (Art. 61 Abs. 2 FINIG)	[1] (...) [2] (...) [3] (...) [4] (...) [5] ~~Der Erlass von Verfügungen ist der FINMA vorbehalten.~~ Die FINMA tritt in die laufende Aufsicht der Aufsichtsorganisation ein, wenn dies zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG nötig ist.	**Zu Abs. 5:** Die Zuständigkeit der FINMA zum Erlass von Verfügungen ergibt sich bereits aus dem FINMAG, weshalb auf diese Konkretisierung verzichtet werden kann. Dies ergibt sich aus der Bewilligungspflicht der Finanzinstitute durch die FINMA nach Art. 5 Abs. 1 FINIV, und der Zuständigkeit der FINMA für Enforcement Massnahmen (Art. 30 ff. FINMAG). Hingegen besteht keine gesetzliche Grundlage für den Erlass von Verfügungen durch die Aufsichtsbehörde.
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate		
Art. 82 Prüfung (Art. 61 Abs. 3 und 63 FINIG)	Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Beaufsichtigten insbesondere, soweit anwendbar: a. den Anforderungen des FINIG genügen; b. die ~~Sorgfalts~~Pflichten nach dem GwG erfüllen; c. die Pflichten nach dem FIDLEG einhalten.	Hierbei handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung, die z.B. für produktbezogene Regelungen Raum lassen soll. Eine Präzisierung ist sinnvoll, da z.B. nicht alle Beaufsichtigten dem FIDLEG unterstehen werden oder relevante Sorgfaltspflichten nach dem GwG einzuhalten haben (z.B. Eigenhändler). Zudem ist die Einschränkung auf *Sorgfalts*pflichten nach dem GwG nicht einsichtig (nicht erfasst würde damit z.B. die Meldepflicht). Wir schlagen daher vor, auf die entsprechende Einschränkung zu verzichten.
Art. 83 Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften (Art. 62 und 63 FINIG)	Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 14, 27 oder 35 FINIG zusammenarbeiten, müssen ihrerseits ~~eng~~ zusammenarbeiten.	"Eng" ist ein untechnischer Begriff und bringt keinen Mehrwert. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff zu streichen. Zudem kann sich diese Bestimmung auch auf Vermögensverwalter und Trustees beziehen. U.E. ist daher im Gesetzesverweis Art. 62 FINIG zu ergänzen.
9. Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934		

Art. 34e VI. Handelsprüfer / 8. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen / e. Mindestkapital	Das Mindestkapital von Handelsprüfern muss 100 000 Franken betragen und voll ~~bar~~ einbezahlt sein. ~~Es ist dauernd einzuhalten~~.	Vgl. Kommentar zu Art. 34 FINIV
10. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006		
Art. 1bis Operative Gesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d KAG)	[1] Als operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, gelten für die Zwecke der Anwendung des Gesetzes und unabhängig von ihrer Rechtsform Unternehmen: a. die ihren satzungsmässigen oder tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz niedergelassen sind, falls sich ihr satzungsmässiger Sitz in einem anderen Staat befindet; b. die eine Tätigkeit gewerbsmässig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und c. deren Hauptzweck kommerzieller oder industrieller Art ist, wie die Führung eines Dienstleistungs-, Fabrikations- oder Handelsgewerbes. [2] Insbesondere als operative Gesellschaften gelten Unternehmen, die: a. Immobilien entwickeln oder errichten;	Wir verstehen diese Bestimmung klar i.S. eines *safe harbour* damit eine Gesellschaft als operativ tätig qualifiziert wird. Es sollte aber durchaus möglich sein, dass Gesellschaften auch als operativ tätig eingestuft werden, wenn sie die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht bzw. nur teilweise erfüllen. Dementsprechend kann diese Bestimmung nicht durch eine *e contrario* Auslegung zur Definition der kollektiven Kapitalanlage verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Abs. 4, wo für die Investitionstätigkeit von operativen Gesellschaften festgehalten wird, dass diese lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellen darf. Wir schlagen daher vor, den zweiten Satz von Abs. 4 zu streichen.

	b. Güter und Handelswaren produzieren, kaufen, verkaufen oder tauschen; c. sonstige Dienstleistungen ausserhalb des Finanzsektors anbieten. [3] Als operative Gesellschaften gelten auch Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedienen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen dauerhaft im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei dem Unternehmen selbst verbleiben. [4] Operative Gesellschaften können zusätzlich zu ihren unternehmerischen Tätigkeiten auch Investitionen zu Anlagezwecken tätigen. ~~Diese dürfen jedoch zum Hauptzweck lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellen.~~	
Art. 20 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b Einleitungssatz sowie Abs. 4	~~[3] Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:~~ ~~b. eine Verpflichtung vorliegt:~~ ~~[4] Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft zu hinterlegen.~~	Diese Bestimmung ist überflüssig, da dies bereits in Art. 34 Abs. 4 FINIV ausgeführt wird. Darüber hinaus wird das KAG mit dem Inkrafttreten des FINIG zu einem blossen "Produktegesetz". Es ist daher systemwidrig, eine institutsspezifische Regelung in der KKV vorzusehen.
Art. 40 Abs. 5	[5] Die Anteile oder Anteilsklassen eines inländischen «Exchange Traded Fund» (ETF) müssen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse oder an einer anerkannten ausländischen Börse kotiert sein. Handelt es sich bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz genehmigt ist, um einen ETF, so müssen mindestens die in der Schweiz gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angebotenen Anteile oder Anteilsklassen dauernd	Wir begrüssen die Liberalisierung, da die diesbezügliche Praxis der FINMA u.E. zu weit geht. Es ist jedoch u.E. nicht verständlich, weshalb inländische ETF zwingend an bewilligten schweizerischen Börsen kotiert werden müssen, um den Anlagerschutz sicherzustellen. Namentlich werden auch ausländische anerkannte Börsen einen gleichwertigen Schutz bieten, da sie einer gleichwertigen Regulierung und Aufsicht unterstehen. In beiden Fällen haben Privatanleger keinen direkten Zugriff auf den Markt

	an einer bewilligten schweizerischen Börse oder an einer anerkannten ausländischen Börse kotiert sein.	und müssen über Wertpapierhäuser handeln, weshalb eine unterschiedliche Behandlung hier nicht angebracht ist.
Art. 131 Mindestkapital und Sicherheitsleistung (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)	[1] Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen muss über ein Mindestkapital von 100 000 Franken verfügen. Dieses muss voll ~~bar~~ einbezahlt sein ~~und ist dauernd einzuhalten~~. [2] (...) [3] (...) [4] (...)	Vgl. Kommentar zu Art. 34 FINIV
AOV	**Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht Aufsichtsorganisationenverordnung**	
2. Abschnitt: Bewilligung		
Art. 2 Gesuch	[1] Die Aufsichtsorganisation reicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Bewilligungsgesuch ein. Dieses enthält alle Angaben und Unterlagen, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich über: a. die Organisation; b. den Ort der Leitung; c. die tragfähige und nachhaltige Finanzierung der Geschäftstätigkeit durch eine ausreichende Anzahl von Beaufsichtigten; d. die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit; e. die Aufgaben und deren allfällige Übertragung. [2] Zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen muss das Gesuch insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. Angaben über Nationalität und Wohnsitz;	**Zu Art. 1 Abs. d:** Der Klarheit halber schlagen wir vor, eine Präzisierung gemäss unserem Änderungsvorschlag vorzunehmen. **Zu Abs. 2 lit. b:** Die Ergänzungen dienen nur der Klarstellung.

	b. Angaben über qualifizierte Beteiligungen an der Aufsichtsorganisation oder an anderen Gesellschaften; c. Angaben über hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren; d. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf; e. Arbeitszeugnisse und allfällige Referenzen; f. einen Strafregisterauszug und einen Betreibungsregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument für ausländische Personen.	
Art. 4 Gewähr und Unabhängigkeit	[1] Die Präsidentin oder der Präsident des mit der Verwaltung betrauten Organs hat von den durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten unabhängig zu sein. Stichentscheide des mit der Verwaltung betrauten Organs müssen von einer von den durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten unabhängigen Person getroffen werden. [2] Die mit der Geschäftsführung und der Aufsicht betrauten Personen dürfen keine Mandate von oder zugunsten der durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten annehmen. Auch dürfen sie keine direkten oder indirekten Beteiligungen an Beaufsichtigten halten. [3] (...) [4] (...)	**Zu Abs. 1 und 2:** Der Klarheit halber schlagen wir vor, eine Präzisierung gemäss unserem Änderungsvorschlag vorzunehmen.
Art. 5 Finanzierung	[1] Die Aufsichtsorganisation muss verfügen über: a. ein ~~bar~~voll einbezahltes Mindestkapital von 500 000 Franken, mit einem Liquiditätsanteil von mindestens einem Viertel; b. Eigenmittel im Umfang von mindestens einem Viertel des Jahresbudgets. [2] (...)	**Zu Abs. 1 lit. a:** Vgl. Kommentar zu Art. 34 FINIV. **Zu Abs. 3:** Diese Bestimmung steht möglicherweise im Widerspruch zu Art. 7 Abs. 3.

	[3] Darlehen des Bundes sind erst an die Eigenmittel anrechenbar, wenn die Aufsichtsorganisation die Bewilligung erhalten hat.	
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht		
Art. 11 Meldungen an die FINMA	[1] Die Aufsichtsorganisation meldet der FINMA unverzüglich: a. schwere Verletzungen von Aufsichtsrecht; ~~oder~~ b. Verletzungen von Aufsichtsrecht oder sonstige Missstände: 1. die in der laufenden Aufsicht nicht behoben werden können; ~~oder~~ 2. bei denen die Ansetzung einer Nachbesserungsfrist nicht zielführend erscheint; oder 3. ~~wenn~~ bei denen der ordnungsgemässe Zustand innerhalb der angesetzten Frist nicht wiederhergestellt werden konnte. [2] (...) [3] (...) [4] (...)	**Zu Abs. 1:** Eine Aufteilung in Unterpunkte ist u.E. der Lesbarkeit förderlich und vermeidet Missverständnisse bei der Anwendung der Meldepflicht. Insbesondere ist bei schweren Verletzungen von Aufsichtsrecht in jedem Fall eine unverzügliche Meldung erforderlich.

BOREL & BARBEY
AVOCATS 1907

OLIVIER DUNANT
LUC HAFNER
MICHELE WASSMER
NICOLAS PIERARD
MARC FISCHER
PATRICK BLASER
NICOLAS KILLEN
MICHEL BARBEY
LOUIS BOISSIER
LAURENT KYD
ALEXANDRE DE WECK
STEPHANIE LA ROCHE
LUCA BOZZO
SONIA RYSER
PAUL HANNA
NICOLAS CANDAUX
PIERRE BYDZOVSKY
ARNAUD CYWIE

CONSEILS:
ALFRED GIROD
EXPERT FISCAL DIPLOME

CHRISTINE DE MONTMOLLIN
PIERRE TURRETTINI
ANNE-SOPHIE COLLOMB
AMBROISE CROISY
LUKAS VAN DOBBEN
ALEXANDRE GALLOPIN
VINCENT GUIGNET
HADRIEN MANGEAT
VANESSA FROSSARD
YANNICK FERNANDEZ
ANNE LAURE BANDLE
NORA BATTISTI
TOBIAS SIEVERT
MARINE GEISLER
ELODIE FRITSCHY-KUGLER

Le 6 février 2019
5211241/180479

Secrétariat d'État aux questions financières
internationales SFI
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel uniquement (rechtsdienst@sif.admin.ch)

Réponse à la consultation - Ordonnance sur les services financiers (OSFin), ordonnance sur les établissements financiers (OEFin), ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS).

Madame, Monsieur,

L'Etude Borel & Barbey est une étude importante du Canton de Genève et dispose d'un département dédié aux institutions financières. A ce titre, nos clients sont directement touchés par les projets d'ordonnances susvisées.

Vous trouverez ci-dessous nos commentaires concernant les projets d'ordonnances et en annexe les textes des ordonnances avec nos suggestions rédactionnelles (Annexe 1).

I Ordonnance sur les services financiers (OSFin)

1 Champ d'application – Clients ayant transféré leur domicile en suisse (2 al. 2 lit. d OSFin)

Les clients de prestataires de services financiers sont mobiles et ainsi susceptibles de changer de domicile à titre provisoire ou à titre permanent. Requérir d'un prestataire de services financiers étranger qui a démarché régulièrement ses clients à l'étranger, qu'il fasse enregistrer ses conseillers à la clientèle dans le registre des conseillers des art. 28 et ss LSFin lorsqu'un ou plusieurs clients transfèrent leur domicile en Suisse et que les services fournis sont identiques nous semble excessif. Aussi, nous suggérons d'inclure cette dispense dans l'art. 2 al. 2 lit. d OSFin.

2 Champ d'application – Exclusion des trustees du champ d'application de la LSFin (2 al. 4 OSFin)

Pour les spécialistes des questions « trustales », les trustees ne fournissent pas des activités de gestion de fortune à des tiers puisqu'ils gèrent le patrimoine dont ils sont devenus propriétaires conformément au trust deed et à la loi applicable au trust et, de ce fait, ne doivent pas être considérés comme des prestataires de services financiers.

Le rapport explicatif du Conseil fédéral (ad art. 13 OEFin, p. 85) dans le cadre d'un obiter dictum précise que :

> « *L'activité de trustee … Ne répondant en revanche pas aux critères de la «gestion de fortune» visée à l'art. 3, let. c, ch. 3, LSFin, elle n'est pas soumise à cette loi.* »

La sécurité du droit recommande que l'exclusion des trustees du champ d'application de la LSFin soit à tout le moins expressément prévue par l'OSFin dans un nouvel art. 2 al. 4 OSFin.

Nous tenons à préciser que, s'agissant des trustees, notre Etude a contribué à la prise de position de la SATC.

3 Remise de documents (97 al. 2 OSFin)

Limiter uniquement aux banques le droit de réclamer une indemnité suite à une demande réitérée d'un client d'obtenir une copie de dossier ne se justifie pas ; il faut l'étendre à tous les établissements financiers.

II Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)

1 Liens familiaux – filleuls (2 al 3 lit. g OEFin et art. 7 al. 5, lit. g. OBA)

Faire bénéficier les filleuls de l'exemption à la LEFin au titre des Liens familiaux nous semble problématique et superflu. En effets, seuls des registres paroissiaux ou autre documents de baptême non détenus par des autorités civiles ou administratives démontrent l'existence d'un lien entre une marraine ou un parrain et un(e) filleul(e). Aussi cette disposition devrait être supprimée.

La même remarque s'applique mutatis mutandis à la modification proposée de l'art. 7 al. 5, let g. OBA qui considèrent les filleuls comme des personnes proches.

2 Assujettissement des private trust companies familiale à la LEFin (2 al. 7 OEFin)

Certains settlors, plutôt que de confier leurs avoirs à un trustee professionnel, préfèrent constituer une société qui agira comme trustee du trust qu'ils entendent constituer en tant que settlor. Ce sont ce que l'industrie appelle communément des « private trust companies » (« **PTC** »).

Le client, sa famille, le protector du trust, un purpose trust, une fondation ou un autre mandataire peut ultimement contrôler la PTC ce qui directement ou indirectement assure un certain contrôle du trustee.

Par ailleurs, ces entités peuvent permettre aux membres de la famille de pouvoir participer à la gestion du trust en tant qu'administrateurs de la PTC sans pour autant être considérés automatiquement comme un trustee de fait puisque d'autres administrateurs de la PTC participent également au processus de gestion et que les décisions sont prises collectivement.

Selon le message du Conseil fédéral, l'art. 2, al. 2, lit. a, LEFin s'applique également aux membres de la famille qui exercent une activité pour le *family office* de leur famille et aux employés qui, sans présenter de lien de parenté avec la famille concernée, sont chargés de gérer un *family office* administrant exclusivement les valeurs patrimoniales de la famille et contrôlé par les membres de cette dernière. Le rapport explicatif du Conseil fédéral le rappelle s'agissant de la portée de l'art. 2. al. 3 OEFin.

A l'instar de l'exemption prévue pour les *family office*, une private trust company suisse chargée de gérer un trust familial et contrôlé par la famille concernée (au sens de l'art. 2. al. 3 OEFin) devrait être exclue du champ d'application de la LEFin.

3 Trustee administrant une private trust company – dispense d'une autorisation complémentaire pour la private trust company (4 al. 3 OEFin)

Un trustee autorisé au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin devrait être en mesure de gérer ou administrer une private trust company suisse sans avoir à demander une seconde autorisation au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin pour la private trust company. Cela étant, la dispense d'autorisation n'exclut pas l'application des dispositions de la LEFin qui s'applique au demeurant au trustee pour ses activités.

4 Participations qualifiées – Personnes liées – Renvoi à l'art. 121 LIMF (7 al. 5 OEFin)

L'article 7 al. 5 OEFin stipule que « *les personnes liées entre elles économiquement ou d'une autre manière qui détiennent ensemble plus de 10% du capital ou des droits de vote de l'établissement financier sont considérés comme détenant une participation qualifiée au sens de l'art. 11 al. 4 LEFin.* »

A notre sens, le concept de « *personnes liées entre elles économiquement ou d'une autre manière* » reste relativement large et susceptible d'interprétation. Un renvoi à la LIMF, soit à son article 121 (Obligation de déclarer incombant aux groupes organisés), et la règlementation boursière suisse, telle que précisée par la SIX Exchange Regulation AG, nous semble plus approprié car assurant une uniformité en droit suisse.

En toute hypothèse, une harmonisation des diverses dispositions traitant de cette question devrait être réalisée. A cet égard, la loi sur les banques (art. 3 al. 2 lit. c) prévoit que sont des détenteurs de participations qualifiées, les personnes physiques ou morales qui détiennent dans une banque, directement ou indirectement, au moins 10 % du capital ou des droits de vote, ou qui de toute autre manière peuvent exercer une influence notable sur la gestion de la banque.

Quant à la LPCC, elle prévoit (art. 14 al. 3 lit. c) que sont des détenteurs de participations qualifiés les détenteurs d'une participation directe ou indirecte d'au moins 10 % du capital ou des droits de vote ou ceux qui peuvent de toute autre manière exercer une influence déterminante sur la gestion des affaires : les personnes ayant des intérêts économiques communs lorsqu'elles atteignent ensemble ce taux minimal.

5 Droit d'être assujetti à un organisme de surveillance (13 OEFin)

Nous comprenons que la formulation du titre de cette disposition s'apparente aux principes prévalant en matière de droit des associations des art. 60 et ss CC qui imposent que, lorsqu'un candidat remplit les conditions d'adhésion, il doit être accepté.

Dans tous les cas, Il serait peu cohérent que la demande d'adhésion à un organisme de surveillance d'un gestionnaire de fortune s'apparente à une demande d'autorisation au sens des art. 5 et ss LEFin puisque cela créerait un régime dual d'autorisation. L'organisme de surveillance devra dès lors, dans le cadre d'une demande d'adhésion d'un établissement financier, se limiter à l'examen des conditions fixées par ses statuts ou son règlement sans empiéter sur les prérogatives de la FINMA afin d'éviter un régime d'autorisation en cascade.

L'art. 13 OEFin pourrait ancrer expressément les considérations précitées.

6 Conseil d'administration indépendant (15 al. 5 OEFin)

L'art. 15 al. 5 OEFin prévoit deux conditions cumulatives pour que la FINMA puisse astreindre un gestionnaire de fortune ou un trustee à se doter d'un conseil d'administration indépendant. Selon notre connaissance du marché, le seuil quantitatif de CHF 5 millions, qui sur la base d'études que nous avons réalisées nous semble adéquat, devrait être franchis par 20% ou plus des gestionnaires de fortune et trustee visant à obtenir une autorisation de la FINMA au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin.

Par contre, le second critère d'ordre qualitatif de l'art. 15 al. 5 lit. b OEFin, « *l'étendue et le genre de l'activité le requièrent* » mériterait d'être illustré pour déterminer dans quelles circonstances un conseil d'administration indépendant pourrait amener une plus-value sur un plan prudentiel.

7 Dépôts faits par le gestionnaire (16 al. 1 et al. 3 OEFin)

La formulation l'alinéa 1 ne nous semble pas heureuse car ce n'est pas le gestionnaire de fortune qui dépose les actifs mais son client.

Par ailleurs, nous peinons à voir dans la pratique dans quelle situation l'alinéa 3 pourrait trouver une application, si ce n'est dans les cas où le gestionnaire pourrait donner des ordres directs à un broker pour le compte de la banque (selon Communication CFB N° 3 du 31.03.1998), aussi nous suggérons de l'abroger.

8 Tâches du trustee (16 al. 5 OEFin)

Le renvoi fait par l'art. 16 al. 5 OEFin à l'art. 16 al. 3 OEFin ne fait pas de sens pour un trustee ; l'abrogation de l'art. 16 al. 3 OEFin que nous suggérons sous chiffre 7 ci-dessus règle cette problématique.

Par ailleurs, il ne faut pas oublier que les obligations du trustee sont avant tout fixées dans la documentation contractuelle, à savoir le trust deed qui crée le trust et son droit applicable régissant les obligations « contractuelles » du trustee. La LEFin vise à assujettir les trustees à une surveillance prudentielle en leur imposant certes une organisation et des règles de comportements lesquelles toutefois ne doivent pas créer un conflit de normes avec les règles prévue par le trust deed. Une réserve correspondante doit donc être formulée à l'art. 16 al. 5 OEFin.

9 Dirigeant qualifié – Formation (18 al. 1 lit b OEFin)

Le projet d'OEFin parle de formation « *équivalent à l'expérience nécessaire pour effectuer un audit des gestionnaires de fortune et des trustees* ». Cette notion, corroborée par la version allemande de l'OEFin, ne correspond à aucun standard connu.

En premier lieu, on ne comprend pas vraiment pourquoi une capacité à effectuer l'audit d'un gestionnaire de fortune ou d'un trustee fasse de quelqu'un un dirigeant qualifié puisque c'est la capacité à diriger un gestionnaire de fortune qui est pertinente et non la fonction d'audit.

Il faudrait plutôt, dans une perspective d'autorégulation, attribuer à l'industrie, aux organisations professionnelles (p.ex. Swiss Finance Institute, IAF, IFGP, STEP etc...), voire très éventuellement aux organismes de surveillance, la compétence de déterminer ensemble des standards de formation adéquats, lesquels devront ensuite être reconnus par la FINMA.

10 Gestion des risques et contrôle interne – indépendance (19 al. 2 OEFin)

L'art. 19 al. 2 OEFin prévoit deux conditions cumulatives pour que le gestionnaire de fortune ou le trustee soit dispensé d'avoir une gestion des risques et un contrôle interne indépendant des activités génératrices de revenus. Selon notre connaissance du marché, le seuil quantitatif de CHF 1.5 million, qui sur la base d'études que nous avons réalisées nous semble adéquat, devrait être franchis par la très grande majorité des gestionnaires de fortune et trustee visant à obtenir une autorisation de la FINMA au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin.

Par contre, le second critère d'ordre qualitatif de l'art. 19 al. 2 let. b OEFin, « *l'étendue et le genre de l'activité le requièrent* » mériterait d'être illustré. L'existence d'une activité à l'étranger au sens de 15 LEFin pourrait être un de ces critères qualitatifs.

L'exemple figurant dans le rapport explicatif du Conseil fédéral pour le gestionnaire de fortune qui n'atteint pas les seuils requis, ne reflète pas la réalité des petits établissements financiers et ainsi n'est pas illustratif. En effet, il est plus fréquent de voir dans ces entreprises des dirigeants ou gérants qui assurent concomitamment le suivi des clients et la surveillance de leurs portefeuilles. Aussi, pour un régime de contrôle adéquat dans le cas où il peut être dérogé au principe de l'indépendance, il serait plus pertinent de parler du

dirigeant/gérant X qui pourrait par exemple surveiller les risques et effectuer des contrôles sur les portefeuilles gérés par le dirigeant/gérant Y et inversement.

11 Représentations de prestataires de services financiers étrangers – Exonération de l'obligation de demander une autorisation (75bis OEFin nouveau)

S'il est avéré que la juridiction étrangère dispose d'une surveillance et/ou des exigences équivalentes à celles qui prévalent en Suisse pour les établissements financiers, et qu'il est établit qu'un établissement financer suisse peut sans restrictions établir une représentation dans la juridiction concernée, l'ouverture d'une représentation en Suisse par l'établissement financier étranger ne devrait pas requérir d'autorisation de la FINMA.

Il devrait ainsi être possible de conclure à une reconnaissance mutuelle de l'équivalence des réglementations sans attendre la conclusion de traités (art. 58 al. 3 LEFin).

12 Obligation de désigner un représentant et un service de paiement (art. 128 et art. 129a OPCC)

Ces deux dispositions paraissent contradictoires puisque l'une (art. 128 OPCC) prévoit l'obligation de désigner un représentant et un service de paiement pour les fonds étrangers lorsque l'offre s'adresse à des investisseurs non qualifiés, alors que l'art. 129a OPCC mentionne une exception (superfétatoire ?) à cette obligation lorsque l'offre s'adresse aux investisseurs qualifiés (et professionnels) de l'art. 5 al. 1 LSFin ayant conclu un contrat de conseil.

Si cet article 129a OPPC est maintenu (pour tenir compte de la nouvelle rédaction de l'article 120 al. 4 LPPC), il convient que l'exception s'applique également dans le cadre d'une relation de gestion de fortune et non uniquement dans le cadre d'une relation de conseil.

Il apparaît inutile et propre à semer la confusion d'établir diverses catégories d'investisseurs qualifiés auxquels des règles différentes s'appliqueraient. Le nouvel art. 10 LPCC dispose pourtant clairement que les clients professionnels au sens de l'art. 5 al. 1 LSFin sont des investisseurs qualifiés.

III Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

1 Agrément des sociétés d'audit (art. 13 OOS)

A l'instar de ce qui est prévu pour les établissements financiers autres que les gestionnaires de fortune individuels et des trustees, l'OOS devrait conférer à l'ASR la compétence de l'agrément des sociétés d'audit plutôt que d'en attribuer la compétence à chacun des organismes de surveillance.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments distingués.

Michèle Wassmer

Michel Barbey

Annexe 1 – Borel & Barbey

I Ordonnance sur les services financiers (OSFin)

Art. 2 Champ d'application
(art. 3, let. a, c et d, LSFin)

2 al. 2 lit a

a. Les services financiers fournis par des prestataires étrangers dans le cadre d'une relation clientèle établie à l'initiative expresse du client ou d'une relation établie avant que le client ne transfère son domicile en Suisse.

2 al. 4 (nouveau)

4 Les Trustees ne sont pas considérés comme des prestataires de services financiers puisque leur activité n'englobe pas la gestion de fortune, définie à l'art. 3, let. c, ch.3, de la loi.

Art. 97

1 Si un client demande une copie de son dossier en application de l'art. 72 LSFin, la copie lui est remise sur un support de données durable.
2 Si le client demande de nouveau la même copie sans raison suffisante, ~~la banque~~ l'établissement financier peut exiger une indemnité.

II Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)

Art. 2 Champ d'application
(art. 2 LEFin)

2 Sont réputées avoir des liens économiques les sociétés ou entités d'un groupe d'entreprises qui fournissent des services financiers exclusivement à d'autres sociétés ou entités du même groupe.
3 Sont réputées avoir des liens familiaux les personnes suivantes:
~~g. les filleuls.~~

7 Les sociétés agissant uniquement comme trustee de trusts dont les bénéficiaires ont des liens familiaux tels que définis à l'art. 2 al. 3 avec la personne ayant constitué ou contrôlant la société, sont exclus du champ d'application de la loi. La dispense pour ces *private trust companies* vaut également si les bénéficiaires comprennent des associations, fondations, trusts ou sociétés suisses ou étrangers ayant un but d'utilité publique.

Art. 4 Demande d'autorisation et obligation d'obtenir une autorisation
(art. 5 LEFin)

3 Un trustee autorisé par la FINMA est dispensé de demander une autorisation complémentaire au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin pour toute private trust company qu'il administre.

Art. 7 Garantie d'une activité irréprochable
(art. 11 LEFin)

5 Les personnes ~~liées entre elles économiquement ou d'une autre manière~~ formant un groupe organisé au sens de l'art. 121 LIMF qui détiennent ensemble au moins 10 % du capital ou des droits de vote de l'établissement financier sont considérées comme détenant une participation qualifiée au sens de l'art. 11, al. 4, LEFin.

Art. 16 Tâches
(art. 19 LEFin)

1 Le gestionnaire de fortune n'accepte pas de dépôts au sens de la LB, il ~~dépose séparément pour~~ s'assure que chaque client dépose les valeurs patrimoniales qui lui sont confiées auprès d'une banque au sens de la LB ou d'une maison de titres au sens de la LEFin et les gère en vertu de procurations données en la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en établir la preuve par un texte.

~~3 Le gestionnaire de fortune n'est pas tenu de déposer séparément les avoirs des clients sur les comptes ou les dépôts des banques ou des maisons de titres comme prévu à l'al. 1, si la banque ou la maison de titres assure elle-même l'attribution des avoirs à chacun des clients concernés.~~

5 ~~Les al. 3 et~~ L'alinéa 4 s'appliquent par analogie aux trustees. De plus, ceux-ci doivent:

a. dans les limites du trust deed, servir au mieux les intérêts des bénéficiaires et agir avec les connaissances techniques, la diligence et la conscience professionnelle requises;
b. prendre les mesures organisationnelles qui s'imposent pour éviter les conflits d'intérêts ou les désavantages qui pourraient résulter de ces conflits pour les bénéficiaires.

Art. 18 Dirigeants qualifiés
(art. 20 LEFin)

1 Un dirigeant qualifié remplit les exigences en matière de formation et d'expérience professionnelle au moment de la reprise de la direction s'il peut justifier:

...

b. d'une formation en matière de gestion de fortune pour des tiers ou dans le cadre de trusts qui soit conforme aux minimas établis par la profession, lesquels auront été reconnus par la FINMA~~soit équivalente à l'expérience~~

~~nécessaire pour effectuer un audit des gestionnaires de fortune et des trustees~~.

Art. 75bis Dispense d'autorisation des représentations (nouveau)
(art. 58 al. 3 LEFin)

Dans la mesure où l'état étranger dans lequel l'établissement financier à son siège assujetti celui-ci une surveillance équivalente à celle prévue par la présente loi et dans la mesure où l'état étranger dispense les représentations d'établissement financiers suisses de demander une autorisation, l'établissement financier étranger peut ouvrir une représentation en Suisse sans requérir l'autorisation de la FINMA et sans attendre que les deux états concluent un traité international.

10. Ordonnance du 22 novembre 2006 sur les placements collectifs

Art. 129a Exceptions
(art. 120, al. 4, LPCC)

Les placements collectifs étrangers offerts à des investisseurs qualifiés au sens de l'art. 5, al. 1, de la loi du 15 juin 2018 sur les services financiers (LSFin) dans le cadre d'un mandat de gestion au sens de l'art. 3, let. c, ch. 3 ou d'une relation de conseil en placement axée sur le long terme au sens de l'art. 3, let. c, ch. 4, s conditions fixées à l'art. 120, al. 2, let. d, de la loi.

12. Ordonnance du 11 novembre 2015 sur le blanchiment d'argent

Art. 7, al. 5, let. g

4 Sont considérés comme des personnes proches:
~~g. les filleuls.~~

III Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Art. 12 Audit

1 L'organisme de surveillance peut effectuer lui-même l'audit des assujettis ou faire appel à des sociétés d'audit.
2 S'il fait appel à des sociétés d'audit, il a recours à des sociétés d'audit disposant des accréditations de l'ASR pour effectuer l'audit d'établissements financiers.

Art. 13, 14, 15 biffer

STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF FINIV

An: rechtsdienst@sif.admin.ch

Rechtsdienst
Dan Schmelzer
Tel +41 58 470 41 25
dan.schmelzer@bvk.ch

15. Februar 2019

Stellungnahme zum Vorentwurf der Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Medienmitteilung des Bundesrates vom 24. Oktober 2018 zu den Vorentwürfen der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und der Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV) sowie auf die im Nachgang geführte Korrespondenz zwischen dem Rechtsdienst SIF und uns. In diesem Zusammenhang kommen wir namentlich auf die E-Mail Ihres Herrn Zibung vom 6. Februar 2019 zurück und reichen unsere Stellungnahme zu einzelnen Themen des Vorentwurfs der FINIV (nachfolgend: **VE-FINIV**) ein.

Als eine der grössten Pensionskassen der Schweiz mit rund 122'000 Versicherten ist für uns insbesondere die im Anhang 1 zu Art. 85, Kapitel 7 VE-FINIV beabsichtigte Aufhebung von Art. 48f Abs. 4 Bst. d-h und Abs. 5 bis 7 BVV 2 von entscheidender Bedeutung. Die nachfolgenden Äusserungen beziehen sich daher auf diese Bestimmungen:

I. Aufhebung von Art. 48f Abs. 4 Bst. d-h BVV 2

1. Generelle Bemerkungen

1 Gemäss Ziffer 4.2.5.7 (Seite 113) des erläuternden Berichts des EFD zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 24. Oktober 2018 werden diese Bestimmungen "*mit dem Inkrafttreten des FINIG und der entsprechenden Neuordnung hinfällig (vgl. insb. Art. 6 und 24 FINIG für Banken, Wertpapierhäuser etc., Art. 4 Abs. 2 FINIV für Versicherer sowie Art. 2 Abs. 2 FINIG für Arbeitgeber etc.)*". Daraus erhellt, dass mit der Streichung von Art. 48f Abs. 4 Bst. d-h BVV 2 grundsätzlich keine materiellen Anpassungen bezweckt werden sollen (vgl. immerhin Fussnote 5 nachstehend).

2 Die gemäss VE-FINIV geplante Anpassung von Art. 48f Abs. 4 BVV 2 (nachfolgend: VE-BVV 2) würde aber eine gegenteilige Interpretation nahelegen. Durch die Verwendung des Ausdrucks "nur" im Einleitungssatz von Art. 48f Abs. 4 VE-BVV 2 wird eigentlich eine abschliessende Aufzählung der zulässigen Vermögensverwalter von Vorsorgeeinrichtungen oder Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, nahegelegt. Da eine

Beschränkung der Zulässigkeit auf die gemäss Bst. a-c von Art. 48f Abs. 4 VE-BVV 2 genannten Personen und Institutionen nicht der Intention des Verordnungsgebers entspricht, sollte dieser Einleitungssatz angepasst werden, sodass auch die Zulässigkeit einer Beauftragung der bislang in Art. 48f Abs. 4 Bst. d-h BVV 2 erwähnten Personen und Institutionen klargestellt wird.

3 Die im VE-FINIV vorgeschlagene Streichung von Art. 48f Abs. 4 Bst. d-h BVV 2 ist insbesondere mit Blick auf im Ausland tätige Finanzintermediäre, die der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 Bst. h BVV 2), problematisch. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere gesonderten Ausführungen in Rz. 5 ff. nachstehend.

4 Mit Bezug auf Banken (Art. 48f Abs. 4 Bst. d BVV 2)[1], Effektenhändler (Art. 48f Abs. 4 Bst. e BVV 2)[2], Fondsleitungen (Art. 48f Abs. 4 Bst. f BVV 2)[3], Versicherungsunternehmen (Art. 48f Abs. 4 Bst. g BVV 2)[4] und Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen (Art. 48f Abs. 4 Bst. f BVV 2)[5] ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass die Vermögensverwaltung

---

1 Banken dürfen aufgrund der Kaskadenregelung in Art. 6 Abs. 1 FINIG weiterhin mit der Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen betraut werden, zumal die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG ermächtigt.

2 Das in Fussnote 1 Gesagte ist auch auf Wertpapierhäuser (vormals Effektenhändler genannt) anwendbar, da die Bewilligung zur Tätigkeit als Wertpapierhaus auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG ermächtigt (Art. 6 Abs. 2 FINIG).

3 Die Bewilligung zur Tätigkeit als Fondsleitung ermächtigt auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG (Art. 6 Abs. 3 FINIG). Somit gilt auch diesbezüglich wiederum die in Fussnote 1 erwähnte Kaskadenregelung.

4 Gemäss Art. 4 Abs. 2 VE-FINIV sind Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen befreit.

5 In Bezug auf die bisher im Kollektivanlagengesetz (KAG) geregelten Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen wird durch die Neuordnung im FINIG der Begriff des Verwalters von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Abs. 1 FINIG geschaffen. Als Verwalter von Kollektivvermögen gilt insbesondere auch, wer gewerbsmässig Vermögenswerte im Namen und für Rechnung von Vorsorgeeinrichtungen verwaltet (Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG).
Falls gewisse Schwellenwerte nicht überschritten werden, kann auch ein Vermögensverwalter im Sinne von Art. 17 Abs. 1 FINIG mit der Verwaltung des Vermögens einer Vorsorgeeinrichtung betraut werden (Art. 24 Abs. 2 Bst. b FINIG). Es wurde somit im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung für Vorsorgeeinrichtungen eine angepasste de minimis-Regel geschaffen (Botschaft vom 4. November 2015 zum Finanzdienstleistungsgesetz [FIDLEG] und zum Finanzinstitutsgesetz [FINIG], BBl 2015 8901 ff., 9027).

für Vorsorgeeinrichtungen oder Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen, weiterhin zulässig ist. Nichtsdestotrotz wäre auch diesbezüglich ein expliziter Verweis in Art. 48f Abs. 4 VE-BVV 2 auf die neue Regelung betreffend Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG wünschenswert.

2. Im Ausland tätige, der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehende Finanzintermediäre (Art. 48f Abs. 4 Bst. h BVV 2)

5 Unter dem geltenden Recht dürfen ausländische Finanzintermediäre, die der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (d.h. auch solche Finanzintermediäre, die über keine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügen, vgl. Art. 52 Abs. 1 Bst. b FINIG), mit der Vermögensverwaltung betraut werden, soweit sie der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (vgl. diesbezüglich auch Art. 48f Abs. 7 BVV 2). Gemäss unserem Verständnis wäre die Beauftragung solcher ausländischer Finanzintermediäre aufgrund der beantragten Streichung von Art. 48f Abs. 4 Bst. h BVV 2 nicht mehr zulässig, was eigentlich nicht der Intention des Verordnungsgebers entspricht (siehe Rz. 1 vorstehend).

6 Die Beauftragung von ausländischen Finanzintermediären entspricht jedoch einem praktischen Bedürfnis der Vorsorgeeinrichtungen. Vorsorgeeinrichtungen sind aufgrund des Grundsatzes der angemessenen Risikoverteilung insbesondere gehalten, ihre Mittel auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige zu verteilen (Art. 50 Abs. 3 BVV 2). Eine regional ausgerichtete Asset Allocation bedingt aber auch die Möglichkeit zur Auswahl lokal verankerter Vermögensverwalter, die in gewissen Bereichen aufgrund ihre Nähe zum anvisierten Markt über das notwendige Spezialwissen verfügen.

7 Des Weiteren sind Vorsorgeeinrichtungen gerade in Zeiten tiefer Zinsen auf niedrige Vermögensverwaltungskosten angewiesen, zumal Kosteneinsparungen einen wichtigen Einfluss auf die Anlageperformance haben. Gerade deshalb sollten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung in einem kompetitiven Marktumfeld nachgefragt werden können, was wiederum die Möglichkeit zur Mandatierung ausländischer Finanzintermediäre, die der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, voraussetzt.

8 Aus den genannten Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Streichung von Art. 48f Abs. 4 Bst. h. BVV 2 ab (und dies ungeachtet, ob in Art. 48f Abs. 4 VE-BVV 2, Einleitungssatz die Unklarheit mit Bezug auf das Wort "nur" beseitigt wird oder nicht).

II. Aufhebung von Art. 48f Abs. 5 – 7 BVV 2

1. Art. 48f Abs. 5 BVV 2

9 Zur vorgeschlagenen Streichung haben wir keine Bemerkungen.

2. Art. 48f Abs. 6 BVV 2

10 Die beabsichtigte Aufhebung dieser Bestimmung führt unseres Erachtens zu keinen materiellen Änderungen, zumal Arbeitgeber wie auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aufgrund der Regelung in Art. 2 Abs. 1 Bst. f FINIG nicht in den Anwendungsbereich des FINIG fallen und weiterhin im beschriebenen Umfang mit der Vermögensverwaltung betraut werden dürfen.

3. Art. 48f Abs. 7 BVV 2

11 Gemäss unserem Kenntnisstand hat die Oberaufsichtskommission bislang keine Weisungen über die Anforderungen an die Aufsicht erlassen. Die Beibehaltung dieser Regelung erscheint unseres Erachtens nicht zwingend notwendig. Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf Rz. 5 ff. vorstehend.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Adrian Wipf
Leiter Asset Management

Florian Küng
Leiter Finanzen & Support

BX Swiss

Vorab per Email an: rechtsdienst@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bernerhof
CH-3003 Bern

Zürich, 5. Februar 2019

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2018 und bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihren vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zum Finanzdienstleistungsgesetz im Rahmen des vorliegenden Entwurfs der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) Stellung nehmen zu dürfen.

Die BX Swiss AG (BX) ist als eine der beiden Schweizer Börsen primär von der Vernehmlassungsvorlage zum FIDLEV betroffen und wir beschränken unsere Eingabe daher auf ebendiese Verordnung.

Die BX ist als Selbstregulierungsinstanz heute zuständig für die Prospektprüfung bei prospektpflichtigen Transaktionen von an der BX kotierten Gesellschaften bzw. solchen, die ihre Finanzprodukte an der BX Swiss kotieren wollen. **Aufgrund der praktischen Erfahrungen und des unmittelbaren Bezugs zum bestehenden Geschäftsfeld der Börse wird sich die BX voraussichtlich über eine neu zu gründende Tochtergesellschaft als Prüfstelle i.S. von Art. 52 FIDLEG bewerben. Ebenso ist ein Lizenzgesuch als Registrierungsstelle i.S. von Art. 31 FIDLEG vorgesehen**, da auf Basis der geplanten Systeme, personellen Ressourcen und Prozesse bei der BX ein hohes Synergiepotential zur ebenfalls öffentlich-rechtlichen Tätigkeit der Prüfstelle identifiziert wurde. Die nachfolgende Vernehmlassungsantwort basiert daher auf detaillierten Überlegungen, die sich die BX bereits im Hinblick auf die Übernahme der Aufgaben der Prüfstelle und der Registrierungsstelle gemacht hat. Des Weiteren nehmen wir aus Sicht einer Schweizer Börse und der Anlegerinteressen auch im Detail zu Art. 21 E-FIDLEV (bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen) Stellung.

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der vorgeschlagene Verordnungstext folgende Problembereiche aufweist bzw. ungelöst lässt:

Möglichkeit unerwünschter regulatorischer Arbitrage unter Prüf- und Registrierungsstellen

Sowohl für die Prüfstellen als auch die Registrierungsstellen sieht der Gesetzgeber insbesondere in folgenden Bereichen einen gewissen Ermessensspielraum vor:

Prüfstellen:

(1) Anerkennung der Gleichwertigkeit von Angaben nach Art. 37 Abs. 1 Bst. d und e FIDLEG;
(2) Anerkennung von ausländischen Handelsplätzen nach Art. 47 Abs. 1 Bst. b E-FIDLEV;
(3) Anerkennung von generell anerkannten Rechnungslegungsstandards nach Art. 51 Abs. 3 E-FIDLEV; sowie
(4) Anerkennung von Ländern bzw. deren Rechtsordnungen i.S. von Art. 54 FIDLEG.

Registrierungsstellen:

(5) Spielraum in den Anforderungen an die Registrierungsvoraussetzungen nach Art. 29 E-FIDLEV, insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 6 FIDLEG.

Dieser Ermessensspielraum ist grundsätzlich zu begrüssen, denn er ermöglicht den Prüf- und Registrierungsstellen eine marktorientierte Ausübung ihrer Tätigkeit. **Da jedoch davon ausgegangen werden kann, dass es ab Inkrafttreten des FIDLEG mehrere Prüfstellen und auch mehrere Registrierungsstellen geben wird, kann es ohne vorgängige und auch laufende Koordination durch die FINMA im Rahmen der oben genannten Ermessensspielräume unter den verschiedenen Prüf- und Registrierungsstellen zu unerwünschter regulatorischer Arbitrage kommen.** Folgende Überlegungen könnten dies begünstigen:

1. Zeitplan des Gesetzgebungsprozesses: Aufgrund des engen Zeitplans von der Gesuchsstellung bis zur Genehmigung durch die FINMA und der kurz darauf erfolgenden Aufnahme ihrer operativen Tätigkeit, werden die Prüf- und Registrierungsstellen nicht mehr ausreichend Zeit haben, sich untereinander auf einheitliche Kriterien zu einigen.

2. Konkurrenzsituation: Auch wenn Prüf- und Registrierungsstellen nicht per se ertragsorientiert sein sollen, müssen sie zumindest über längere Zeit kostendeckend operieren und notwendige Weiterentwicklungen aus sich heraus finanzieren können. Aufgrund potentieller Skaleneffekte bei der Auslastung personeller und IT Ressourcen besteht daher ein Interesse, möglichst viel Geschäft über die eigene Prüf- oder Registrierungsstelle abzuwickeln.

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

3. Fehlender Anreiz für einheitliche Kriterien: Die Prüf- und Registrierungsstellen haben weder ein inhärentes Interesse noch die gesetzliche Pflicht sich auf einheitliche Kriterien bei der Prospektprüfung bzw. der Eintragung von Kundenberaterinnen und -beratern zu einigen.

4. Fehlende Organisations- und Subsidiärbestimmungen für eine einheitliche Regelung: Weder das FIDLEG noch der Entwurf der FIDLEV sehen Bestimmungen für den Fall vor, dass es zu keiner Einigung zwischen den Registrierungsstellen kommt. Es bestehen auch keine Organisationsanforderungen an eine solche Einigung wie bspw. wer den Vorsitz übernimmt oder ob eine Mehrheits- oder ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

5. Wahl des Gesuchstellers: Falls das Gesuch eines Gesuchstellers bei einer Prüf- bzw. Registrierungsstelle abgewiesen wird, kann der Gesuchsteller versuchen, das Gesuch bei einer anderen Prüf- bzw. Registrierungsstelle erneut einzureichen, um eine positive Beurteilung zu erlangen. Da ein zeitnaher und automatischer Datenaustausch zwischen verschiedenen Prüf- und Registrierungsstellen aus praktischen Gründen nicht möglich ist, wäre es im Übrigen auch nicht denkbar, dass sich eine Prüf- oder Registrierungsstelle in gewissen Fällen auf den negativen Entscheid eines anderen Anbieters abstützen könnte.

Die Prüf- und Registrierungsstellen haben sich in ihrem Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA zwar zur Koordination mit allfälligen weiteren Prüf- bzw. Registrierungsstellen zu äussern. Der Vernehmlassungsentwurf zum FIDLEV lässt jedoch offen, wie diese Koordination erfolgen soll und welche Zielsetzungen damit überhaupt erreicht werden sollen. Die bereits erwähnte fehlende zentrale Koordination unter Prüf- und Registrierungsstellen sowie die fehlende Zielsetzung einer solchen Koordination könnten nebst der Begünstigung von regulatorischer Arbitrage noch weitere unterwünschte Nebeneffekte mit sich bringen:

1. Höhere Kosten für Marktteilnehmer: Bei fehlender zentraler Koordination muss jede Prüf- bzw. Registrierungsstelle in Bezug auf sämtliche vorerwähnten Aspekte ihres eigenen Ermessensspielraums eigene Abklärungen treffen und wird sich kaum auf Gutachten oder anderweitige Erkenntnisse stützen können, für welche bereits eine andere Prüf- oder Registrierungsstelle bezahlt hat. Diese zusätzlichen Kosten werden letztlich auf die Dienstleistungsnachfrager übertragen und damit zu höheren Gebühren führen.

2. Tendenz zu tieferer Nivellierung des Anlegerschutzes: Es ist davon auszugehen, dass sich Berater dort registrieren werden bzw. Prospekte dort zur Prüfung eingereicht werden, wo die tiefsten Anforderungen bestehen oder tiefere Anforderungen gerade dadurch die tiefsten Kosten erlauben. Dies könnte dazu führen, dass sich die Qualität der erbrachten Dienstleistungen insgesamt in Richtung des tiefsten gemeinsamen Nenners bewegt.

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

BX Swiss

⇨ Ergänzungsvorschlag zum FIDLEV Entwurf:

Art. 35 Aufsicht durch die FINMA
(Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)

1 Die Registrierungsstelle erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA. ~~Dieser äussert sich insbesondere auch zur Koordination mit allfälligen weiteren Registrierungsstellen.~~
2 Folgende Änderungen sind der FINMA vorgängig anzuzeigen:
a. der Wechsel eines Mitglieds des Organs für die Geschäftsführung;
b. die Übertragung oder Auslagerung wesentlicher Aufgaben;
c. die Änderungen in den Organisationsgrundlagen.
3 Diese Änderungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die FINMA.
4 Die FINMA stellt die Koordination unter den Registrierungsstellen sicher.

Art. 72 Aufsicht durch die FINMA
(Art. 52 Abs. 1 FIDLEG)

1 Die Prüfstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA.
2 Der Tätigkeitsbericht hat namentlich folgende Informationen zu enthalten, sofern diese der FINMA nicht aufgrund anderer aufsichtsrechtlicher Berichterstattungspflichten zur Kenntnis gebracht werden:
a. Angaben zur Organisation der Prüfstelle;
b. Angaben zur Bilanz und Erfolgsrechnung;
~~c. Angaben zur Koordination mit allfälligen weiteren Prüfstellen;~~
...
5 Die FINMA stellt die Koordination unter den Prüfstellen sicher.

Weite Definition des Begriffs «Kundenberater» und gleichbehandlung von computergestützten Systemen (bspw. Robo-Advisor) mit natürlichen Personen

Der Begriff Kundenberater wird in Art. 3 Abs. 1 Bst. e FIDLEG definiert. Man versteht darunter: «Kundenberaterinnen und -berater: natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen.»
Daraus ergibt sich, dass der Begriff Kundenberater weit auszulegen ist. Ein Kundenberater ist grundsätzlich jede nätürliche Person, die mit einem Kunden in Kontakt tritt und diesem gegenüber Finanzdienstleitungen erbringt. Andere Charakteristiken wie bspw. die interne Stellung innerhalb eines in- oder ausländischen Finanzinstituts, die Dauer der Tätigkeit und das Alter sind dabei nicht von Bedeutung. Tätigkeiten rein administrativer Natur wie bspw. das Einfordern von Dokumenten für die Erfüllung von Verhaltenspflichten sind keine Finanzdienstleistungen und bedürfen deshalb auch keiner Eintragung in das Register. Einer Eintragung bedarf jedoch schon die einmalige Erbringung einer Finanzdienstleistung durch einen Kundenberater.

Im Sinne der Technologieneutralität sollte die Eintragungspflicht in das Register auch für computergestützte Systeme gelten, die gleich wie eine natürliche Person Finanzdienstleistungen an Kunden in der Schweiz erbringen (bspw. Robo-Advisor). Auch solche Systeme müssen geprüft

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

werden, ob diese Gewähr dafür bieten, dass die Verhaltenspflichten unter dem FIDLEG eingehalten werden und sie auf der Grundlage der erforderlichen Fachkenntnisse konzipiert wurden. Andernfalls würden natürliche Personen gegenüber computergestützten Systemen benachteiligt werden.

⇨ Ergänzungsvorschlag zum FIDLEV Entwurf:

Art. 3 Begriffe
(Art. 3 Bst. b, c, d, g und h und 93 FIDLEG))

1 Als Erwerb …
…
7 Der Begriff Kundenberater ist technologieneutral und umfasst auch Systeme, die eine Tätigkeit ausüben, die derjenigen einer natürlichen Person entspricht.

Fehlende periodische Erneuerung der Registrierungspflicht von Kundenberatern

Sobald eine Kundenberaterin oder ein Kundenberater in ein Beraterregister eingetragen wurde, sind der Registrierungsstelle nach Art. 32 E-FIDLEV zwar alle Änderungen von der Registrierung zugrunde liegenden Tatsachen zu melden, allerdings kann dadurch nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass die nach Art. 30 FIDLEG über das Beraterregister publizierten Informationen über einen längeren Zeitraum aktuell bleiben. Denkbar sind hier beispielsweise Fälle von ausländischen Finanzdienstleistern, die ihre Tätigkeit in der Schweiz aufgeben. Zudem könnte es sein, dass im Laufe der Zeit gewisse Aus- und Weiterbildungen nicht mehr als ausreichend oder relevant in Bezug auf die Anforderungen nach Art. 6 FIDLEG angesehen werden und ein Eintrag in das Beraterregister damit im Verlauf der Jahre aus Sicht des Anlegerschutzes an Bedeutung verliert. Ferner kann der Bundesrat gemäss Art. 28 Abs. 3 FIDLEG gewisse Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn Gegenrecht gewährt wird. In einem solchen Fall wäre beispielsweise unklar, ob bereits erfolgte Eintragungen gelöscht oder diese auf freiwilliger Basis weitergeführt werden sollten und wie sichergestellt würde, dass letztere überhaupt noch aktualisiert würden.
Um die Qualität der erbrachten Finanzdienstleistungen in der Schweiz auf Dauer sicherzustellen und auch Wettbewerbsneutralität zwischen den Schweizern und ausländischen Finanzdienstleistern zu gewährleisten, drängt sich eine wiederholte Prüfung der Kenntnisse der Verhaltensregeln und des Fachwissens auf. Nur so kann sichergestellt werden, dass dem Kundenschutz optimal und fortdauernd Rechnung getragen wird. In der Praxis findet in der Regel bei Schweizer Finanzinstituten ohnehin bereits ca. alle 24 Monate eine Wiederholung von Fähigkeits- und Fachwissensprüfungen statt. Diese Praxis sollte nicht die Ausnahme sein, sondern über eine gesetzliche Pflicht auch für ausländische Kundenberater gelten.

Ein Eintrag in ein Beraterregister sollte demnach nicht auf unbegrenzte Zeit gültig sein, sondern in regelmässigen Abständen von mindestens zwei Jahren erneuert werden.

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

Fehlende Bestimmungen zur materiellen Prüfung der Verhaltensregeln nach dem FIDLEG und dem für die Tätigkeit notwendigen Fachwissen bei ausländischen Kundenberatern

Gemäss Art. 6 FIDLEG müssen Kundenberaterinnen und -berater über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen. Die Registrierungsstelle nimmt demnach eine Zugangskontrolle für die Erbringung von Finanzdienstleistungen von ausländischen Kundenberatern in der Schweiz wahr. Nur wer im Beraterregister eingetragen ist, darf grenzüberschreitend in der Schweiz Finanzdienstleistungen erbringen. Es ist deshalb wichtig, dass die Registrierungsstellen eine fundierte materielle Prüfung des Fachwissens und der Verhaltensregeln nach dem FIDLEG durchführen. Ansonsten droht die Registrierungsstelle zu einem blossen «Telefonbuch» mit rein formeller Eintragungswirkung zu werden, ohne materiellen Nutzen für den Kundenschutz. Eine fundierte materielle Prüfung drängt sich auch aufgrund der Wettbewerbsneutralität gegenüber Kundenberatern von Schweizer Finanzinstituten auf. Diesen obliegt nämlich gemäss Art. 22 FIDLEG die Pflicht dafür zu sorgen, dass deren Mitarbeiter über die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Fehlende gesetzliche Grundlage zur Einforderung von (periodischen) Gebühren während der Eintragung der Kundenberater im Register

Auch nach dem Eintrag der Kundenberater im Register werden periodische Tätigkeiten des Beraterregisters anfallen. Solche Gebühren werden bspw. im Rahmen der periodischen Abgleichung der Namen der eingetragenen Kundenberater in gängigen Datenbanken (wie bspw. World Check) anfallen. Sie können jedoch auch in Einzelfällen auf Veranlassung der Eingetragenen bspw. durch Zusatzaufwände im Rahmen der Abklärung von bestimmten Sachverhaltssituationen anfallen. Es ist für eine kostendeckende Aktivität des Beraterregisters wichtig, dass für diese wiederkehrenden und für die ordentliche Bewirtschaftung des Registers notwendigen Aufwendungen ein Entgelt verlangt werden kann. Gebühren können jedoch im Rahmen von semi-hoheitlichen Tätigkeiten nur gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage erhoben werden. Der jetzige Wortlaut der FIDLEV sieht nur die Möglichkeit der Erhebung einer einmaligen Gebühr vor. Es sollte deshalb ein entsprechender Zusatz in die FIDLEV aufgenommen werden.

⇨ Ergänzungsvorschlag zum FIDLEV Entwurf:

Art. 5
(Art. 6 FIDLEG)

Die hinreichenden Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen werden bei nach Art. 28 des Gesetzes registrierungspflichtigen Kundenberaterinnen und -beratern im Rahmen einer materiellen Prüfung durch die Registrierungsstelle geprüft.

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

Art. 41 Meldepflicht und Pflicht zur Erneuerung der Registrierung
(Art. 32 Abs. 2 und 3 FIDLEG)

1 Die Kundenberaterinnen und -berater melden…
2 Kundenberaterinnen und -berater haben ihre Registrierung spätestens nach Ablauf von 24 Monaten zu erneuern. Andernfalls wird die Eintragung im Register gelöscht.

Art. 42 Gebühren
(Art. 33 FIDLEG)

1 Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung der Registrierungsstelle veranlasst oder eine Dienstleistung der Registrierungsstelle beansprucht
2 Die Gebühr für die Eintragung in das Beraterregister beträgt 500–2500 Franken und für eine Erneuerung einer bereits bestehenden Eintragung in einem Beraterregister 200-1000 Franken. Sie wird innerhalb dieses Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen festgelegt.
3 Es können Gebühren für wiederkehrende Tätigkeiten, für die Veranlassung einer Verfügung der Registrierungsstelle oder die Beanspruchung einer Dienstleistung der Registrierungsstelle während der Eintragung im Umfang von 150-1000 Franken bzw. innerhalb dieses Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen festgelegt werden.

Ungleiche Behandlung von Kundenberatern von Schweizer und ausländischen Finanzdienstleistern

Schweizer Finanzdienstleister, die einer prudenziellen Aufsicht in der Schweiz unterliegen, haben unter dem FIDLEG für eine angemessene Aus- und Weiterbildung der Kundenberater zu sorgen. Die angemessene Aus- und Weiterbildung wird im Rahmen der Aufsicht der Finanzinstitute überprüft. Bei Kundenberatern von Finanzdienstleistern, die nicht einer prudenziellen Aufsicht unterliegen, bspw. bei Vermögensberatern, wird die angemessene Aus- und Weiterbildung durch die Registrierungsstelle sichergestellt. Die Registrierungsstelle prüft im Sinne einer materiellen Prüfung, ob ein solcher Kundenberater über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Berufsausübung bzw. bezüglich den Verhaltenspflichten unter dem FIDLEG verfügt. Eine solch materielle Prüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Verhaltenspflichten unter dem FIDLEG nimmt die Registrierungsstelle auch für ausländische Kundenberater vor, die grenzüberschreitend im Schweizer Markt für Schweizer Kunden oder in der Schweiz Finanzdienstleistungen erbringen. Daraus folgen unseres Erachtens die folgenden Schlüsse:

1. Keine weitgehenden Ausnahmen von der Eintragungspflicht im Sinne von Art. 28 FIDLEG:
   Die Eintragungspflicht für ausländischen Kundenberater in das Register muss aus Gesichtspunkten der Wettbewerbsneutralität zwischen Schweizer und ausländischen Kundenberatern für ausländische Kundenberater umfassend gelten. Auf Ausnahmen im Sinne von Art. 28 FIDLEG sollte deshalb grundsätzlich verzichtet werden. Das gebietet auch der Grundsatz «same business, same risk, same rules». Einer der wichtigsten Schutzgedanken des FIDLEG ist der Kundenschutz. Es kann einem Schweizer Kunden bzw. einem Kunden in der Schweiz nicht zugemutet werden, ausländische Rechtsordnungen zu konsultieren,

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

um festzustellen, ob ein Kundenberater gehörig beaufsichtigt und befähigt ist, Finanzdienstleistungen zu erbringen.

2. Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Sinne von Art. 28 FIDLEG nur im Falle eines Gegenrechts: Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Sinne von Art. 28 FIDLEG sollten nur gewährt werden, sofern der entsprechende ausländische Staat ein Gegenrecht einräumt. Ansonsten wären die Kundenberater von Schweizer Finanzdienstleistern benachteiligt. Kundenberater von Schweizer Finanzdienstleistern unterliegen im Ausland nämlich bereits heute umfangreichen Einschränkungen ihrer Tätigkeiten.

⇨ Ergänzungsvorschlag zum FIDLEV Entwurf:

Art. 31 Ausnahme von der Registrierungspflicht
(Art. 28 FIDLEG)
Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, ~~soweit~~ sofern sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen und Schweizer Finanzdienstleistern im entsprechenden Land ein Gegenrecht gewährt wird.

Zu wenig konkrete Bestimmungen in Bezug auf relevante Ausführungsplätze für bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

Gemäss Art. 18 FIDLEG haben die Finanzdienstleister sicherzustellen, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird (Best Execution). In finanzieller Hinsicht sind dabei neben dem Preis für das Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie die Entschädigungen zu berücksichtigen.

Art. 21 E-FIDLEV, welcher die Ausführungsbestimmungen zu diesem Grundsatz enthalten soll, legt fest, dass zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für die Ausführung von Kundenaufträgen die notwendigen Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes festzulegen sind. Diese Kriterien sollen dabei namentlich den Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung enthalten. Vorbehalten bleiben ausdrückliche Weisungen der Kunden.
Die Thematik und der Gehalt von Best Execution sind Elemente der Treu- und Sorgfaltspflichten gemäss Auftragsrecht und gemäss Art. 11 BEHG. Dabei werden bekanntlich seit jeher insbesondere die Kostenkriterien kontrovers diskutiert, auch trotz oder gerade wegen der nicht unbedingt gelungenen Konkretisierungen in den SBVg-Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäfts. Diese fokussieren in Art. 5 auf den Marktkurs und lassen eine Ausführung an

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

der Heimatbörse genügen. Nach heutigem Erkenntnisstand reicht dies bei weitem nicht mehr, weshalb eine explizite gesetzliche Regelung, wie sie nun Art. 18 FIDLEG bietet, zu begrüssen ist; ebenso konkretisierende Ausführungsbestimmungen in der FIDLEV.

Unserer Ansicht nach geht die Konkretisierung in Art. 21 E-FIDLEV allerdings zu wenig weit, wenn bloss verlangt wird, dass die Finanzdienstleister die Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes definieren, und einige wenige davon nur beispielhaft vorgegeben werden. Die Nennung von bloss vier Kriterien, auch wenn sie die wichtigsten sind, geht zu wenig weit und ist zu wenig verbindlich. Dass neben dem Kurs nun ebenfalls die Kosten explizit erwähnt sind, ist gegenüber den SBVg-Regeln immerhin ein Fortschritt. Der springende Punkt in der Diskussion der Thematik sind in der Tat auch die Kosten bzw. was alles dazu gehört. Deshalb verlangen wir zunächst, dass die verschiedenen Elemente dieser Position verdeutlicht werden und deren Berücksichtigung verbindlicher vorgeschrieben wird.

Als Kosten sind dabei explizit zu definieren die Gebühren des Handelsplatzes, diejenigen von allfälligen Korrespondenz-Banken oder –Brokern, Währungsumrechnungsgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstige Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, sowie die eigenen Gebühren. Sinngemäss muss es sich somit um eine Vollkostenrechnung handeln.
Weiter sollten neben dem Preis (Marktkurs) und den Vollkosten der Transaktion sowie der Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit einer vollständigen Ausführung und Abwicklung als weitere Kriterien in der Verordnung Marktliquidität, Umfang und Art des Auftrags, Marktverhältnisse, Zeitpunkt und Limiten genannt und verbindlich vorgeschrieben werden.
Schliesslich muss auch das Thema Ausführungsplätze zusätzlich konkret adressiert werden. Der Fokus auf die Heimatbörse genügt den heutigen technischen Möglichkeiten bei weitem nicht mehr. Sogenannte Smart Order Routers gewährleisten eine automatische Preis- und Kostenfindung und damit einen Entscheid für einen Ausführungsplatz bei jedem einzelnen Auftrag in Sekundenschnelle.

Handelsgeschäfte können somit heute zeitnah über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen abgewickelt werden. Die Handelsgeschäfte sind daher über diejenigen Ausführungswege und auf denjenigen Ausführungsplätzen auszuführen, welche im Regelfall unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ausführungskriterien gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Die Festlegung des Ausführungsplatzes hat daher unter Berücksichtigung aller mit dem Handelsgeschäft verbundenen Kosten zum bestmöglichen Preis und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit einer schnellen und vollständigen Ausführung und Abwicklung zu erfolgen.
Daraus ergibt sich, dass Kunden ihre Aufträge prioritär an einem geregelten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem ausgeführt haben wollen. Diese Priorisierung kann als Vermutung in die Verordnung aufgenommen werden und gilt somit unter Vorbehalt anderer Kundenanweisungen. Für den

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

Fall, dass eine Ausführung an einer Börse oder an einem multilaterale Handelssystem nicht möglich ist, sollte ferner in der Verordnung ebenfalls festgelegt werden, dass unter Beachtung der Ausführungskriterien ein anderer geeigneter Ausführungsplatz oder ein Liquiditätsgeber zu suchen sind oder gegebenenfalls eine ausserbörsliche Ausführung (over-the-counter, OTC) möglich sind.
Mögliche Ausführungsplätze sind somit Börsen (regulierte Märkte), multilaterale Handelssysteme (MHS, nach FinfraG, Multilateral Trading Facility, MTF nach MiFID), systematische Internalisierer (Anbieter, welche über eigene Systeme gegen den Eigenbestand Handelsaufträge von Dritten ausführen), Market Maker und sonstige Liquiditätsgeber.
Um sicherzustellen, dass Finanzdienstleister sich auch bemühen, die Ausführungskriterien auf mehrere Ausführungsplätze anzuwenden, verpflichtet MiFID diese insbesondere dazu, einen Vergleich zwischen fünf Handelsplätzen je Anlageklasse vorzunehmen. Gegenüber den Kunden ist über die bearbeiteten Ausführungsplätze jährlich zu informieren. Diese Pflicht gilt im Geschäft mit EU-Kunden auch für Schweizer Finanzdienstleister.
Gemäss Bericht zum Entwurf FIDLEV (Seite 28) werde in der Verordnung in Anlehnung an Artikel 27 (1) MiFID II gefordert, dass der Finanzdienstleister bei der Ausführung von Kundenaufträgen auch einen Vergleich der für das betreffende Finanzinstrument relevanten Ausführungsplätze vorzunehmen habe. **Der Entwurf zum Verordnungstext, welcher, wie erwähnt, einzig verlangt, dass die Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes festgelegt werden, gibt indes unseres Erachtens keine verbindliche Pflicht zu einem Vergleich und zur Abdeckung mehrerer Handelsplätze her, wie sie im Bericht erwähnt wird.**

Um daher auch im Schweizer Recht verbindlich zu gewährleisten, dass Finanzdienstleister mehrere Ausführungsplätze abdecken und berücksichtigen, ist eine gleichwertige Regelung vorzusehen, welche explizit eine Anzahl von Handelsplätzen vorschreibt; dies zudem ebenfalls aus Gründen der angestrebten Äquivalenz mit dem EU-Recht.

Zu diskutieren bleibt primär die Anzahl der Ausführungsplätze, da in der Schweiz selber im Vergleich zur EU deutlich weniger Handelsplätze zur Auswahl stehen. Deshalb scheint die Berücksichtigung von fünf Handelsplätzen zu weit zu gehen, auch wenn Schweizer Effekten in der EU an mehreren Handelsplätzen gehandelt werden, z.B. BATS (London), Turquoise (London) oder UBS MTF (London). Für schweizerische Verhältnisse könnte deshalb die Zahl von mindestens drei Handelsplätzen angemessen sein. Im Interesse des schweizerischen Finanzmarktes wäre sodann die Vorschrift so auszugestalten, dass schweizerische Handelsplätze prioritär zu berücksichtigen sind, wenn das bestmögliche Ergebnis sowohl an schweizerischen wie auch an ausländischen Handelsplätzen erzielt werden kann.

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

BX Swiss

⇨ Gestützt auf diese Ausführungen schlagen wir folgende Anpassungen in Art. 21 E-FIDLEV vor (allenfalls mit Aufteilung auf zwei Artikel):

Art. 21 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen
(Art. 18 FIDLEG)

1 Um das bestmögliche Ergebnis für die Kundin oder den Kunden sicher zu stellen, haben die Finanzdienstleister für die Ausführung von Kundenaufträgen insbesondere folgende Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes vorzusehen:

a. Preis (Marktkurs);
b. Vollkosten der Ausführung;
c. Marktliquidität im Finanzinstrument;
d. Umfang und Art des Auftrages;
e. Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Ausführung und Abwicklung;
f. Geschwindigkeit für eine vollständige Ausführung und Abwicklung;
g. Marktverhältnisse;
h. Zeitpunkt; und
i. Limiten

2 Die Vollkosten der Ausführung setzen sich aus den Gebühren des Handelsplatzes, den Gebühren von an der Ausführung beteiligten Finanzdienstleistern und Dritten, den Währungsumrechnungsgebühren, den Clearing- und Abwicklungsgebühren, sowie den eigenen Gebühren des Finanzdienstleisters zusammen.

3 Kann ein Finanzinstrument an drei oder mehr Plätzen gehandelt werden, hat der Finanzdienstleister vor der Ausführung des Auftrags an mindestens drei Handelsplätzen die Kriterien zur bestmöglichen Ausführung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses miteinander zu vergleichen und zu bewerten.

4 Liegen keine Weisungen der Kundin oder des Kunden vor, kann davon ausgegangen werden, dass der Auftrag in erster Linie an einer Börse oder einem multilateralen Handelssysteme auszuführen ist.

5 Kann das bestmögliche Ergebnis gleichzeitig an einem in- und ausländischen Handelsplatz erzielt werden, ist der Auftrag über den inländischen Handelsplatz auszuführen.

6 Der Finanzdienstleister informiert jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten, an welchen drei Handelsplätzen er für diese Klasse die bestmöglichen Ausführungen erzielen konnte.

7 Liegt eine ausdrückliche Weisung…

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Vorschläge vollständig oder auch teilweise in der einen oder andern Form in die Überarbeitung des Entwurfs FIDLEV einfliessen lassen könnten. Wir stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung und sind auch gerne bereit, unsere Anliegen mit Ihnen zu besprechen.

Freundliche Grüsse
BX Swiss AG

Harald Schnabel
CEO

Matthias Müller
General Secretary

BX Swiss AG | Löwenstrasse 2 | CH 8001 Zürich | T +41 31 329 4040 | www.bxswiss.com | office@bxswiss.com

BZ BANK
AKTIENGESELLSCHAFT

Vorab per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bernhof
3003 Bern

Wilen, 6. Februar 2019

Finanzdienstleistungsverordnung: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2018, womit Sie die Vernehmlassung für die drei Verordnungsvorlagen Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Ausichtsorganisationsverordnung (AVO) eröffneten und erlauben uns, mit diesem Schreiben Stellung zu einzelnen Vorschriften in der FIDLEV zu nehmen. Aufgrund unseres Geschäftsmodells beschränken wir unsere Stellungnahme auf die Bestimmungen zum FIDLEV und hier auf die Artikel 1 bis Artikel 22.

Artikel 1 (Gegenstand)

Vorschlag: Hinzufügen der Referenz auf Art. 1 Abs. 2 FIDLEG.

Begründung: Die FIDLEV ist die Ausführungsverordnung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) (Art. 93 FIDLEG). Die Referenzierung der entsprechenden Gesetzesartikel in den jeweiligen Verordnungsbestimmungen helfen dem Rechtsanwender, die Systematik und den Kontext der Verordnung besser zu verstehen. Zudem findet eine solche Referenzierung, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, bei praktisch allen anderen Verordnungsbestimmungen statt.

Der Artikel definiert den Gegenstand der FIDLEV und bezieht sich fast wortwörtlich auf Art. 1 Abs. 2 FIDLEG.

Artikel 2 (örtlicher Geltungsbereich)

- **Überschrift**

  Vorschlag: «Geltungsbereich» anstatt «Örtlicher Geltungsbereich»

Egglirain 15
8832 Wilen
Switzerland
Telefon 044 786 61 11
Telefax 044 786 61 15
www.bzbank.ch

Begründung:

Lediglich Abs. 1 definiert die örtliche Zuständigkeit der FIDLEV (Ort der Erbringung der Dienstleistung bzw. Sitz/Wohnsitz der Kundin bzw. des Kunden, die/der eine Finanzdienstleistung erhält). Abs. 2 definiert die Art der Kommunikation zwischen Finanzinstitut und Kundin bzw. Kunde: (i) Erbringung der Finanzdienstleistung auf ausdrückliche Initiative einer Kundin bzw. eines Kunden (Abs. 2 Bst. a); (ii) Anfrage einer Finanzdienstleistung auf dem Korrespondenzweg (Abs. 2 Bst. b) und Abs. 3 definiert den Konnex zwischen der ursprünglichen Kommunikation (gemäss Abs. 2 Bst. a und Bst. b) und der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Beschränkung des Titels auf den «örtlichen Geltungsbereich» würde den Inhalt der Bestimmung nicht umfassend überschreiben.

- **Absatz 2**

Vorschlag: Als nicht in der Schweiz erbracht gelten:

a. Finanzdienstleistungen von ...
b. Finanzdienstleistungen, die ...

Begründung:

Unterscheidungskriterium für die Ausnahme gemäss Abs. 2 ist nicht der Begriff «Finanzdienstleistungen» (die sind in Art. 3 Bst. c FIDLEG definiert), sondern die Tätigkeit des «Erbringens» von Finanzdienstleistungen. Da die Kundin bzw. der Kunde im Rahmen der passiven Dienstleistungsfreiheit die Initiative ergreift und den Finanzdienstleister kontaktiert, wird in diesem Fall die Reaktion des Finanzdienstleisters nicht als «Erbringung einer Finanzdienstleistung» interpretiert.

Zudem fallen Finanzdienstleistungen, die vom Kunden initiiert werden und damit als passive Dienstleistungsfreiheit qualifizieren, deshalb nicht unter die Marktzugangsbeschränkungen bei grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen, weil grundsätzlich nur aktives Handeln eines ausländischen Finanzdienstleisters im Inland untersagt werden soll und nicht die Wahlfreiheit der im Inland ansässigen Personen, einen ausländischen Anbieter von Finanzdienstleistungen zu kontaktieren (siehe auch Art. 42 Richtlinie über Märkte für Finanzdienstleistungen vom 15. Mai 2014 (MiFID) und Erwägungsgrund 111 MiFID).

- **Absatz 2 Bst. b**

Vorschlag: Finanzdienstleistungen, die von Kundinnen und Kunden angefragt werden.

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, warum diese Ausnahme nur für Anfragen, die auf dem Korrespondenzweg (konkret unter Abwesenden) erfolgen, gelten soll. Die Grundsätze der passiven Dienstleistungsfreiheit sollten gelten, unabhängig davon, ob die Finanzdienstleistung im Rahmen einer (bestehenden) Kundenbeziehung erbracht wird (Abs. 2 Bst. a) oder im Vorfeld einer solchen Kundenbeziehung (Abs. 2 Bst. b). Ob die Anfrage unter An- oder Abwesenden erfolgt, sollte demgegenüber nicht relevant sein. Beispiel: Ein Kundenberater eines ausländischen Finanzinstituts bespricht mit der Kundin bzw. dem Kunden an seinem Wohnort in der Schweiz ein nicht-reguliertes Geschäft (z.B. ein Kreditgeschäft) oder eine regulierte, bestehendes Kundenbeziehung (z.B. Anlageberatung). Bei dieser Gelegenheit spricht die Kundin

bzw. der Kunde den Kundenberater auf die Möglichkeit und die Konditionen eines Vermögensverwaltungsmandats an. Diese Anfrage geht auf eine Initiative der Kundin bzw. des Kunden zurück, erfolgt aber unter Anwesenden. Hier sollte Abs. 2 Bst. b zur Anwendung kommen.

- **Absatz 3**

  Vorschlag: Finanzdienstleistungen, die nicht im Rahmen einer Kundenbeziehung gemäss Abs. 2 Bst. a oder keinen direkten Zusammenhang mit der Anfrage gemäss Abs. 2 Bst. b haben, gelten als in der Schweiz erbracht.

  Begründung: Der Absatz sollte von den unter Absatz 2 gewährten Ausnahmen sowohl die Finanzdienstleistungen ausnehmen, die jenseits der von der Kundin bzw. dem Kunden initiierten Kundenbeziehung erfolgen als auch jene, die in keinem direkten Zusammenhang mit der ursprünglichen, auf Initiative der Kundin bzw. des Kunden, lancierte Anfrage stehen.

Artikel 4 (Kundensegmentierung)

- **Absatz 1**

  Vorschlag: Streichen

  Begründung: Der Begriff «Kundenbeziehung» wird im FIDLEG nicht verwendet und im FIDLEV nicht definiert. Im FIDLEV kommt der Begriff vier Mal vor, nämlich in Art. 4 Abs. 1 (Kundensegmentierung gilt für die gesamte Kundenbeziehung), in Art. 2 Abs. 2 Bst. a (Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen einer Kundenbeziehung) sowie in Art. 13 (Zeitpunkt der Information) und 14 Abs. 1 Bst. a (Eröffnung einer Kundenbeziehung). Insbesondere aufgrund der Verwendung dieses Begriffs in Art. 2 Abs. 2 Bst. a FIDLEV (Finanzdienstleistungen im Rahmen einer Kundenbeziehung) ist davon auszugehen, dass der Begriff «Kundenbeziehung» die Rechtsbeziehung zwischen Finanzinstitut und Kundin bzw. Kunde umfassend definiert und verschiedene Finanzdienstleistungen (z.B. Anlageberatung, Vermögensverwaltung) einschliesst, die dann ihrerseits wieder einzelne Transkationen beinhalten können (z.B. Anlageberatung für einzelne Transaktionen gemäss Art. 11 FIDLEG [Angemessenheitsprüfung]). Diese Interpretation ergibt sich auch aus dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahren [«erläuternder Bericht»] (Kommentar zu Art. 4 Abs. 1: «... mehr als nur eine Kundenbeziehung (je mit einer oder mehreren Finanzdienstleistungen)...».

  Wenn der Begriff «Kundenbeziehung» so umfassend verwendet wird, sollte die Segmentierung nicht für die gesamte Kundenbeziehung gelten müssen. Es kann durchaus sein, dass eine Kundin bzw. ein Kunde aufgrund ihrer/seiner konkreten Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit einem Finanzprodukt, allenfalls sogar mit einer konkreten Finanztransaktion als professioneller Kunde qualifiziert bzw. qualifizieren will (z.B. per se, weil eine vermögende Privatkundin bzw. ein vermögender Privatkunde über eine speziell errichtete Anlagestruktur mit professioneller Tresorerie gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG verfügt oder ein opting-out gemäss Art. 5 Abs. 2 FIDLEG erklärt).

  Diese Flexibilität im Rahmen der Segmentierung auf einzelne Transaktionen, Finanzinstrumente oder -dienstleistungen sollte man weder der Kundin bzw. Kunden noch dem Finanzinstitut nehmen. Für eine solche Beschränkung findet sich im FIDLEG auch keine Rechtsgrundlage.

- **Absatz 2**

  Unseres Erachtens gibt es eine Diskrepanz zwischen dem Verordnungstext und dem Kommentar im erläuternden Bericht, was sich später im Rahmen der grammatikalischen bzw. historischen Interpretation auswirken kann.

  Gemäss Verordnungstext ist das Kundenvermögen, das von mehreren Kundinnen bzw. Kunden gehalten wird (z.B. "joint account", Gesamteigentum, Miteigentum) einem gemeinsamen Kundensegment zuzuordnen. Demzufolge verschmelzen die wirtschaftlich Berechtigten am Vermögen (unabhängig der zivilrechtlichen Einordnung) aufsichtsrechtlich zu einer Kundin bzw. zu einem Kunden, der dann einem Kundensegment zugeordnet wird.

  Gemäss erläuterndem Bericht ist aber diese Kumulation weder quantitativ noch qualitativ möglich, da immer das schwächste Glied in der Kette für die Qualifikation massgebend ist. Negativ wirkt sich diese Interpretation, die weder im Gesetzes- noch im Verordnungstext eine Grundlage findet, in all jenen Fällen aus, wo eine Kombination von quantitativen oder qualitativen oder von quantitativen und qualitativen Faktoren eine andere per se Segmentierung oder ein opting-out ermöglichen würde. Verfügt bspw. ein Ehepaar über ein joint-account, indem es je 1 Million Schweizerfranken hält, würde das quantitative Aufaddieren der Beträge die Schwelle von 2 Millionen Franken gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b FIDLEG dem Ehepaar ein opting-out ermöglichen, womit es als professionelle(r) Kundin/Kunde qualifizieren könnte. Ähnlich läge die Situation, sofern in ein Bankkonto ein wirtschaftlich Berechtigter seine berufliche Erfahrung bzw. Ausbildung und der andere wirtschaftlich Berechtigte ein Vermögen von 500'000 Schweizer Franken betragen würde (quantitatives und qualitatives Element) beitragen würde.

  Diese Beschränkung ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Einerseits ist in vielen Fällen nicht klar, wer das «schwächere Glied ist» (dies gilt vor allem in jenen Fällen, wo quantitative und qualitative Elemente kombiniert werden), andererseits ist sie auch nicht zielführend. Der Schutz natürlicher Personen, die per se alle Privatkunden sind, wird über die gemeinsame opting-out Erklärung gemäss Art. 5 Abs. 3 FIDLEV erreicht.

Artikel 7 (Information über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente)

- **Absatz 3**

  Schreibfehler: «Die Information zu den allgemeinen Risiken, die mit den (anstatt «dem») Finanzinstrumenten verbunden sind (...)»

Artikel 12 (Form der Zurverfügungstellung des Basisinformationsblatts)

- **Referenzierung auf das FIDLEG**

  Vorschlag: Hinzufügen von Art. 9 Abs. 3 FIDLEG

  Begründung: Die Formvorschriften zum Basisinformationsblatt ergeben sich aus Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 FIDLEG. Siehe auch Bemerkung zu Art. 13 FIDLEV hiernach.

Artikel 13 (Zeitpunkt und Form der Information)

- **Überschrift**

  Vorschlag: Zeitpunkt der Information

  Begründung: Die Verordnungsbestimmung enthält keine Formvorschriften. Zudem referenziert der Artikel auf Art. 9 Abs. 1 FIDLEG. Auch hier geht es ausschliesslich um den Zeitpunkt der Information; die Formvorschrift ergibt sich aus Art. 9 Abs. 3 FIDLEG.

Artikel 15 (Beratung unter Abwesenden)

- **Absatz 1 Bst. b**

  Schreibfehler: «es technisch nicht möglich ist, der (anstatt «dem») Privatkundin oder dem Privatkunden...»

Artikel 16 (Vertretungsverhältnisse)

- **Referenzierung auf das FIDLEG**

  Vorschlag: Hinzufügen von Art. 12 FIDLEG

  Begründung: Da die Bestimmung sowohl für die Angemessenheits- wie für die Eignungsprüfung gilt, sollte auch auf Art. 12 FIDLEG referenziert werden.

Neuer Artikel nach Artikel 16 und vor Artikel 17

Vorschlag: In einem neuen Artikel, Konkretisierung der Unterscheidung zwischen einer «Anlageberatung für einzelne Transaktionen» und einer «Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios».

Begründung: Diese Begriffe werden in Art. 11 (Angemessenheitsprüfung) und Art. 12 (Eignungsprüfung) FIDLEG verwendet, wobei die Terminologie unterschiedlich ist. Gemäss Art. 11 FIDLEG ist eine Angemessenheitsprüfung genügend, sofern der Finanzdienstleister die Anlageberatung für einzelne Transaktionen erbringt, "ohne dafür das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen". Demgegenüber stipuliert Art. 12 FIDLEG, dass eine Eignungsprüfung erforderlich ist, wenn der Finanzdienstleiser die Anlageberatung "unter Berücksichtigung des Kundenportfolios" erbringt. Die Frage, ob nun das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen ist oder allenfalls nur ein Teil davon, hat bereits im Vorfeld bereits zu kontroversen Debatten geführt. Die Botschaft des Bundesrates zum FIDLEG und FINIG vom 4. November 2015 ("Botschaft") erwähnt im Kommentar zu Art. 10 (Prüfpflicht) (Art. 11 E-FIDLEG) im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Angemessenheitsprüfung ebenfalls das "gesamte Portfolio" (BBL 2015, 8956), genauso wie im Kommentar zu Art. 11 (Angemessenheitsprüfung (Art. 12 E-FIDLEG). Im Kommentar zur Eignungsprüfung (Art. 12 FIDLEG bzw. Art. 13 E-FEDLEG) wird demgegenüber festgehalten, dass grundsätzlich "eine Gesamtsicht über die finanziellen Verhältnisse und die Anlageziele verschaffen muss" (BBL 2015, 8957), dass aber vereinbart werden kann, dass die Beratung auf ein Teilportfolio beschränkt werden kann. Gemäss Botschaft wäre aber auch in diesem Fall eine Eignungsprüfung erforderlich.

Eine Klärung dieser Sachlage in der FIDLEV wäre aufgrund dieser Inkonsistenz im FIDLEG der Rechtssicherheit dienlich.

Artikel 18 (Dokumentation)

Vorschlag: Referenzierung auf Art. 15 Abs. 1 Bst. c FIDLEG. Zudem schlagen vor "Dienstleistungen" durch "Finanzdienstleistungen" zu ersetzen.

Begründung: Gemäss Wortlaut ("... Rechenschaft über die erbrachte Dienstleistung abzulegen") bezieht sich Art. 18 FIDLEV ausschliesslich auf Art. 15 Abs. 1 Bst. c FIDLEG. Entsprechend sollte auch die Referenz angepasst werden.

Der Begriff Finanzdienstleistungen wird in Art. 15 Abs. 1 Bst. c FIDLEG verwendet.

Artikel 19 (Rechenschaft)

- **Abs. 1 Bst. c**

  Vorschlag: zur Entwicklung des, vom Finanzdienstleister verwalteten und bei einer Depotbank verwahrten Portfolios;

  Begründung: Der Wortlaut gemäss Vernehmlassungsvorlage ist unseres Erachtens unklar, da aus dem Wortlaut des Textes nicht hervorgeht, dass es sich hier um das vom Finanzverwalter verwaltete Kundendepot bei einer Drittbank handelt. Dies ergibt sich erst aus dem Kommentar.

Artikel 22

- **Referenzierung auf das FIDLEG**

  Vorschlag: Art. 20 Abs. 2 FIDLEG

- Schreibfehler: "... die den Nachweis durch Text ermöglicht, und ..."

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag leisten zu können und stehen Ihnen für Fragen oder weiterführende Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BZ Bank Aktiengesellschaft

Rolf Schönauer
CEO

Marc Raggenbass
General Counsel

UNIVERSITÉ DE GENÈVE
FACULTÉ DE DROIT

CENTRE DE DROIT BANCAIRE ET FINANCIER

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI

rechtsdienst@sif.admin.ch

Genève, le 6 février 2019

Ordonnances LSFin/LEFin : Notion de « public »

Madame, Monsieur,

Dans le cadre de la procédure de consultation sur les projets d'ordonnances relatives aux lois sur les services (LSFin) et établissements financiers (LEFin), nous souhaitons attirer votre attention sur certaines difficultés qui pourraient intervenir en rapport avec la notion de « public » appliquée aux futures maisons de titres (actuellement négociants en valeurs mobilières).

La LEFin reprend pour l'essentiel les définitions que l'on trouve aujourd'hui aux art. 2 lit. d de la loi sur les bourses et le commerce de valeurs mobilières (LBVM) et 3 de son ordonnance d'application (OBVM). La notion d'offre au public apparaît ainsi comme un élément définitionnel des maisons d'émission (art. 12 lit. a et 44 al. 1 lit. c LEFin), des fournisseurs de dérivés (art. 12 lit. b et 44 al. 1 lit. d LEFin) et des teneurs de marché (art. 41 lit. c LEFin)[1]. Alors que les deux premiers acteurs financiers, qui interviennent sur le marché primaire, doivent bénéficier d'une autorisation ou bien de banque selon la loi sur les banques ou bien de maison de titres selon la LEFin, la troisième catégorie ne sera, sous réserve du mécanisme de l'autorisation en cascade de l'art. 6 LEFin, « que » titulaire d'une autorisation en tant que maison de titres.

A teneur de l'art. 57 al. 6 du projet d'ordonnance sur les établissements financiers (P-OEFin), « [u]ne maison de titres propose au public un cours au sens de l'art. 41, let. c, LEFin lorsque les cours font partie, selon l'art. 3, let. g et h, LSFin, d'une offre qui s'adresse au public ». Ces deux dernières dispositions légales n'apportent cependant pas de précisions particulières pour

[1] Les maisons de titres pour compte de clients (art. 41 lit. a LEFin) et pour propre compte (art. 41 lit. b LEFin) ne sont pas concernées par ces développements, dans la mesure où la notion d'offre au public ne constitue pas une composante de leur définition légale. Voir cependant second point ci-dessous.

Centre de droit bancaire et financier
Uni Mail / Bd du Pont d'Arve 40
1211 Genève 4
Tél : +41 22 379 86 52 / Fax : +41 22 379 86 62 www.cdbf.ch

appréhender exactement la notion d'offre au public[2]. Il faut donc se reporter à l'art. 3 al. 4 du projet d'ordonnance sur les services financiers (P-OSFin) pour trouver une réponse, à savoir : « L'offre s'adresse au public au sens de l'art. 3, let. h, LSFin lorsqu'elle est destinée à un cercle non restreint de personnes ».

Ce choix conceptuel pourrait être problématique à un double titre :

- Il pourrait créer une inégalité ou, en tous les cas, des divergences d'interprétation entre les acteurs du marché primaire – maisons d'émission et fournisseurs de dérivés – selon qu'ils font valoir, conformément à la loi, une autorisation comme banque ou comme maison de titres. En effet, dans le premier cas, l'ordonnance sur les banques (OB), dans sa version la plus récente en vigueur au 1er janvier 2019, exclut de la notion de « public » une série d'intervenants tels que les « banques suisses ou étrangères ou d'autres entreprises faisant l'objet d'une surveillance de l'Etat » (art. 5 al. 2 lit. a OB) ou les « investisseurs institutionnels dont la trésorerie est gérée à titre professionnel » (art. 5 al. 2 lit. d OB). Sous réserve des développements figurant au paragraphe suivant, une exclusion de ce genre (*ratione personae*) n'est en l'état pas prévue ni dans les textes légaux ni dans les projets d'OEFin ou d'OSFin. Le risque de confusion est encore augmenté par le mécanisme d'autorisation en cascade de l'art. 6 LEFin et pourrait mettre à mal le probable souci de cohérence des rédacteurs de l'art. 57 P-OEFin.

- Plus généralement, le système proposé dans les P-OEFin et P-OSFin se départit sans raison apparente du régime prévu actuellement par la LBVM et l'OBVM (en particulier l'art. 3 al. 7 OBVM) et concrétisé par la Circulaire FINMA 2008/5 (Cm 14 à 16, 26 à 28, 34 à 36, ainsi que 41 et 42). Cette manière de faire est d'autant plus difficile à saisir que l'art. 57 al. 4 P-OEFin déclare expressément que ne doivent « pas [être] considérés comme des clients selon l'art. 41, let. a, LEFin » (maison de titres pour le compte de clients) les banques, les maisons de titres, les autres entreprises faisant l'objet d'une surveillance étatique, les actionnaires ou associés détenant une participation prépondérante ou encore les investisseurs institutionnels. Or, la protection des clients des maisons de titres de l'art. 41 lit. a LEFin est un enjeu au moins aussi – si ce n'est plus – important que celui de la protection du public en rapport avec les teneurs de marché ; un régime équivalent devrait donc être retenu dans les deux cas. Qui plus est, en termes de protection des investisseurs et des clients ainsi que de bon fonctionnement du marché financier (art. 1 al. 2 LEFin), il n'y a pas lieu de traiter différemment, d'une part, ces deux catégories de maisons de titres sur le marché secondaire et, d'autre part, les deux autres actives sur le marché primaire. Cela paraît notamment s'imposer pour les maisons d'émission et les fournisseurs de dérivés qui sont souvent – voire avant tout – en contact direct avec les personnes mentionnées à l'art. 57 al. 4 P-OEFin.

Au bénéfice des explications qui précèdent, nous proposons d'introduire à l'actuel art. 57 (probablement en tant que nouvel al. 7), le texte suivant s'inspirant en grande partie à l'art. 3 al. 7 OBVM, à savoir : « **Les offres à des personnes mentionnées à l'al. 4 ne sont pas considérées comme publiques au sens des art. 12, let. a et b, 41, let. c, ainsi que 44 al. 1, let. c et d, LEFin** ».

---

[2] A teneur de l'art. 3 lit. h LSFin, « au sens de la présente loi, on entend par [...] offre au public : toute offre adressée au public ».

Cette manière de faire serait par ailleurs conforme avec l'intention exprimée par les rédacteurs des projets d'ordonnances dans leur rapport explicatif (p. 100) : « Étant donné que le transfert des maisons de titres dans le champ d'application de la LEFin ne change rien à la validité de cette liste restrictive, l'art. 3, al. 6, OBVM est repris sans modifications matérielles dans l'OEFin ».

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien témoigner à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments dévoués.

Jérémy Bacharach
Doctorant - Assistant

Christian Bovet
Professeur

Centre Patronal

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

rechtsdienst@sif.admin.ch

Paudex, le 18 janvier 2019
SHR/sul

Consultation fédérale – Ordonnance sur les services financiers (OSFin), ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

A titre préliminaire, nous souhaitons attirer votre attention sur le chiffre 1 de notre réponse relatif à l'OEFin et qui nous touche tout particulièrement, ainsi que les employeurs qui gèrent la fortune de leurs propres institutions de prévoyance et les associations d'employeurs et de travailleurs qui gèrent la fortune des institutions de leur association (voir chiffre 1 ci-après). Pour le reste, les ordonnances étant très techniques, nous nous bornerons à quelques remarques générales et réserverons l'avis des experts et des milieux concernés.

I. Contexte

Le 15 juin 2018, le Parlement a adopté la loi sur les services financiers (LSFin) et la loi sur les établissements financiers (LEFin). Les ordonnances soumises à consultation définissent les dispositions d'exécution de ces deux lois. Ces ordonnances entreront en vigueur au 1er janvier 2020.

II. Remarques et suggestions sur les projets d'ordonnances

1) Ordonnance sur les établissements financiers – OEFin et nouveau régime applicable aux gestionnaires de fortune d'institutions de prévoyance

Le projet d'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) du Conseil fédéral précise notamment le régime qui sera applicable aux gestionnaires de fortune d'institutions de prévoyance (IP) à partir du 1er janvier 2020. En particulier, le projet d'OEFin prévoit une modification de l'article 48f dont les alinéas 4 let. d à h. et 5 à 7 seraient abrogés (p. 44 du projet de modification de l'OEFin).

En préambule, nous rappelons que l'article 2 al. 1 let. f LEFin dispose que les employeurs qui gèrent la fortune de leurs propres institutions de prévoyance et les associations d'employeurs et de travailleurs qui gèrent la fortune des institutions de leur association ne sont pas soumis à cette loi. Cette exemption n'était pas prévue par le projet de loi déposé

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

par le Conseil fédéral et a été introduite lors des débats parlementaires, à la demande notamment du Centre Patronal et la Fédération des entreprises romandes à Genève.

Il s'agissait en effet d'éviter que l'exemption prévue à l'article 48f al. 6 OPP2 en vigueur disparaisse dans le cadre de la mise en œuvre de la LEFin et que les associations soient contraintes d'être soumises à la LEFin et donc à l'obligation d'obtenir une autorisation de gestionnaire de fortune collective (art. 24 al. 1 let. b LEFin) sous la forme d'une société commerciale (art. 25 LEFin).

L'actuel article 48f al. 6 OPP2 dispose expressément que sont dispensés d'habilitation les employeurs qui gèrent la fortune de leur propre institution de prévoyance, de même que les associations patronales ou d'employés qui gèrent la fortune des institutions de prévoyance de leur association.

Le texte du projet de modification (art. 48f al. 4 révisé selon le projet) autorise les institutions de prévoyance enregistrées (art. 48 LPP), les fondations de placement (art. 53g LPP) ainsi que les institutions d'assurance de droit public (art. 67 al. 1 LPP) à gérer la fortune de prévoyance (art. 48f al. 4 let. a à c OPP2). En revanche, toutes les autres institutions, déjà soumises à une surveillance étatique, ne sont plus mentionnées (art. 48f al 4 let. d à h OPP2), ce qui est logique, précisément en raison de leur surveillance étatique.

En revanche, le projet de modification supprime l'article 48f al. 6 OPP2 qui dispense d'habilitation les employeurs et les associations professionnelles qui gèrent la fortune des institutions de prévoyance. Or, la corrélation avec la LEFin n'est ici pas donnée, contrairement aux banques, négociants en valeurs mobilières, directions de fonds et gestionnaires de placements collectifs, entreprises d'assurances privées et intermédiaires financiers opérant à l'étranger soumis à la surveillance d'une autorité de surveillance étrangère.

C'est donc manifestement à tort que l'article 48f al. 6 OPP2 est supprimé.

Le résultat final, si l'alinéa 6 n'est pas réintroduit à l'article 48f OPP2, serait que les employeurs et les associations professionnelles ne pourraient plus gérer la fortune des institutions de prévoyance propres, mais ne pourraient pas non plus demander l'habilitation ou l'autorisation de le faire, vu l'adoption de l'article 2 al.1 let. f LEFin qui les place hors du champ de cette loi.

Il convient dès lors d'éviter que cette erreur rédactionnelle manifeste conduise au fait que les employeurs et les associations professionnelles ne puissent plus à l'avenir gérer la fortune de leurs institutions de prévoyance propres.

En résumé, il y a lieu de maintenir en l'état l'article 48f al. 6 OPP2 actuel.

Au vu de ce qui précède, nous sommes convaincus de la nécessité de maintenir l'article 48f al. 6 OPP2 dans sa teneur actuelle, ceci afin que les employeurs et les associations professionnelles puissent, comme jusqu'à présent, continuer à gérer la fortune de leurs institutions de prévoyance propres.

2) Ordonnance sur les services financiers – OSFin

a) Feuille d'information de base (FIB)

Le projet d'OSFin traite en particulier de la « feuille d'information de base » (son pendant européen est le KID – Key Information Document – prévu par le règlement PRIIPS), désormais obligatoire si un instrument financier est proposé à des clients en Suisse, et lui donne des contours plus précis. Ce document décrit les caractéristiques, les risques et les coûts d'un produit financier de manière simple et doit être remis aux investisseurs bénéficiant du degré le plus élevé de protection, c'est-à-dire aux clients privés. Une exception est prévue pour les instruments financiers réputés simples à comprendre, en particulier les actions et les obligations n'ayant pas le caractère de dérivés. L'OSFin désigne comme équivalents les KIDS PRIIPS et les fiches d'information allemandes. Elle se montre en outre flexible quant à la langue utilisée, puisque la feuille de base peut être établie dans la langue officielle, en anglais ou dans la langue de correspondance du client. S'agissant des placements collectifs, la feuille d'information de base doit impérativement être rédigée ou traduite dans une langue officielle suisse. Il y a ici une incohérence avec l'art. 133 al. 1 OPCC qui précise que les autres documents de fonds peuvent être publiés dans une langue officielle ou en anglais. Nous comprenons mal pourquoi tous les autres documents pourraient être en anglais mais pas la FIB. Il convient dès lors de biffer l'al. 2 de l'art. 89 OSFin ainsi que le renvoi à celui-ci au sein du nouvel art. 133 al. 1 OPCC.

Cela dit, la différence entre un KID PRIIPS et la FIB provoque un certain nombre de débats entre les banques. Le rapport explicatif explique qu'un émetteur suisse ne doit pas établir une FIB s'il établit un KID PRIIPPS. Ce point devrait être explicitement indiqué dans l'ordonnance dans un nouvel art. 87 al. 2 OSFin – équivalence des documents établis conformément à une législation étrangère dont le libellé serait le suivant : « *Un émetteur suisse n'a pas à établir une feuille d'information de base s'il établit un document conformément à une législation étrangère et mentionné à l'annexe 14* ».

Par ailleurs, le projet évite certains aspects controversés en droit européen (ex : pas d'obligation de faire figurer un indicateur synthétique de risque ; pas de définition de règles de calcul concrètes concernant les scenarios de performance ou les différents types de coûts) et cette approche nous paraît judicieuse. Les acteurs suisses qui le souhaitent peuvent toutefois appliquer, sur une base volontaire, le standard européen.

b) Exécution ou transmission d'ordre de clients – art. 11 OSFin

Selon l'article 8 al. 4 LSFin, « *aucune feuille d'information de base ne doit être mise à disposition lorsque les services se limitent à l'exécution ou à la transmission d'ordres des clients, sauf lorsqu'une feuille d'information de base existe déjà pour l'instrument financier* ». Cette formulation pose problème si l'employé qui exécute l'ordre doit vérifier pour chaque instrument financier si une feuille d'information de base existe ou pas, auprès de sa banque ou d'un tiers. Il n'est en effet pas possible pour un prestataire de savoir de façon exhaustive si un tel document existe ou non en lien avec une transaction « execution only », dont l'univers potentiel d'investissement est illimité. C'est pourquoi une précision devrait être apportée à ce sujet dans un nouvel alinéa de l'art. 11 OSFin, qui concrétise l'art. 8 al. 4 LSFin.

Il découle de ce qui précède que l'art. 11 al. 2 OSFin devrait être reformulé de la manière suivante : « *Lorsque le service financier se limite à l'exécution ou à la transmission d'ordres des clients, une feuille d'information de base ne doit être mise à disposition que si le prestataire de services financiers en possède déjà une pour l'instrument financier concerné* ».

c) Conseil entre absents – art. 15 OSFin

L'art. 15 OSFin limite fortement les cas dans lesquels la feuille d'information de base (FIB) peut être mise à disposition après la transaction de par sa formulation « *lorsque la mise à disposition n'est techniquement pas possible*… ». Cette condition exclut presque la possibilité du conseil entre absents. Il convient de reformuler l'article 15 al. 1 OSFin en ce sens que la FIB puisse être plus largement mise à disposition après la transaction, par exemple lorsque le client et le collaborateur du prestataire de services financiers ne se trouvent pas au même endroit et qu'ils communiquent à distance.

d) Rapports de représentation – art. 16 OSFin

Cet article se réfère à l'art. 11 LSFin et s'applique au conseil ponctuel, c'est-à-dire aux services de conseil en placement liés à des transactions isolées. A notre sens, l'art. 16 OSFin devrait également s'appliquer au conseil normal (c'est-à-dire aux conseils sur l'ensemble du portefeuille ou la gestion de fortune couverts par l'art. 12 LSFin) et il conviendrait de modifier l'art. 16 OSFin en précisant que cette article s'applique de manière générale et non seulement au conseil ponctuel.

e) Publication d'un prospectus d'émission pour les PME

La LSFin prévoit de nouvelles règles en matière de prospectus concernant l'émission de tout type de valeurs immobilières. Ces règles concernent également les PME à la recherche de financement. La LSFin prévoit toutefois que la publication d'un prospectus n'est pas systématiquement requise pour une PME ou peut l'être parfois sous une forme allégée. La LSFin délègue au Conseil fédéral la possibilité de prévoir des allégements pour une majorité des PME, à savoir celles qui ne dépassent pas un total du bilan de CHF 20 millions, un chiffre d'affaires annuel de CHF 40 millions ou 250 emplois annuels à plein temps en moyenne (art. 47 LSFin al.1).

Il ressort du projet d'ordonnance du Conseil fédéral que ce dernier a renoncé dans une large mesure à prévoir de plus amples allégements en faveur des PME. Il n'y a ainsi, dans le projet d'ordonnance, aucun allégement explicite en faveur des PME. Le Conseil fédéral a choisi de ne signaler les allégements que dans les annexes 1 à 5 de l'ordonnance (art. 57 al. 1 P-OSFin). Dans les annexes, seul un allégement est prévu en faveur des PME et qui concerne la publication d'informations relatives aux comptes annuels de la société (chiffre 2.8.1 de l'annexe 1 du projet d'ordonnance). Cela dit, l'Assemblée fédérale avait, lors de l'examen de la LSFin, ajouté des exceptions largement plus étendues qu'initialement prévu dans le projet de loi soumis aux Chambres par le Conseil fédéral. Deux d'entre elles peuvent notamment servir les PME. La première est le plafond de CHF 8 millions au-dessous duquel les offres au public qui ne dépassent pas cette valeur sont exemptées de la publication d'un prospectus (dans le projet initial le plafond était de CHF 100'000.- seulement). Ce seuil tend à s'aligner sur les règles européennes qui prévoient que les Etats membres peuvent fixer un plafond entre EUR 1 million et EUR 8 millions (Règlement Prospectus UE 2017/1129 du 14 juin 2017). La deuxième exception utile est l'art. 36 al. 1 let. b LSFin qui prévoit qu'une offre effectuée à moins de 500 investisseurs ne donne pas lieu à une obligation de publier un prospectus (dans le projet initial, le nombre d'investisseurs était fixé à 150).

Les exceptions plus étendues prévues dans la loi par les Chambres justifient en partie l'absence d'allégements supplémentaires en faveur des PME dans le projet d'ordonnance. Enfin, il s'agira de veiller à l'évolution du droit des prospectus européen. L'art. 15 du Règlement Prospectus prévoit en effet la création d'un « prospectus de croissance », pour certaines entreprises en dehors du marché réglementé et pour lequel un régime d'information simplifié s'applique. La Commission européenne devrait ainsi adopter d'ici au 21 janvier 2019 des actes délégués relatifs à ce type de prospectus. Il s'agira pour le Conseil fédéral de veiller à éviter les désavantages concurrentiels pour les PME suisses par rapport à l'UE, et en fonction des choix opérés par la Commission européenne, d'adapter l'OSFin en conséquence.

3) Ordonnance sur les organismes de surveillance – OOS

Nous n'avons pas de remarques particulières concernant l'OOS et vous renvoyons aux prises de position des milieux concernés.

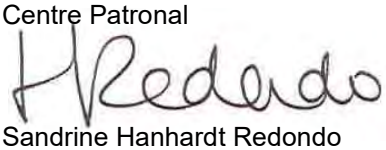
III. Conclusions

Au vu ce qui précède, nous sommes favorables au projet de nouvelles ordonnances OEFin, OEFin et OOS, sous réserve des réserves formulées ci-dessus. En particulier, nous sommes convaincus de la nécessité de maintenir l'article 48f al. 6 OPP2 dans sa teneur actuelle, ceci afin que les employeurs et les associations professionnelles puissent, comme jusqu'à présent, continuer à gérer la fortune de leurs institutions de prévoyance propres.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Sandrine Hanhardt Redondo

CFA Society Switzerland

Eidg. Finanzdepartement
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

per Email an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Zug, den 13. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zu FIDLEV, FINIV, AOV

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen und für den gewährten Aufschub der Einreichungsfrist. Als Standesorganisation der Finanzanalystinnen und Finanzanalysten beschränken wir uns hierbei auf einzelne, aus Sicht der Finanzanalyse, insbesondere aber der Endanleger wichtige Themenbereiche, immer unter Berücksichtigung des für uns und unsere Mitglieder massgeblichen Standeskodex des CFA Institute.

Insgesamt halten wir das vorgelegte Verordnungswerk im Rahmen unserer Kommentare für ausgewogen. Wir äussern im einzelnen gewisse Bedenken, was die Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Regulierung mit dem Rahmenwerk der EU anbelangt.

Für das Interesse, das Sie unseren Anliegen und Überlegungen entgegenbringen, danken wir Ihnen. Selbstverständlich steht Ihnen Christian Dreyer bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die CFA Society Switzerland ist eine von über 150 lokalen Gesellschaften des CFA Institute, welches weltweit mehr als 150‘000 Mitglieder zählt. Die CFA Society Switzerland ist eine non-profit - Organisation mit über 3‘100 Mitgliedern. Sie ist bestrebt, fundiertes Fachwissen, Professionalität und Integrität in der Vermögensverwaltung zu fördern. Unsere Organisation vertritt die Interessen ihrer Mitglieder, der Investoren und der allgemeinen Öffentlichkeit zum Wohle der Gesellschaft.

Mitglieder sind an den Code of Ethics und die Standards of Professional Conduct des CFA Institute gebunden und müssen jedes Jahr bestätigen, dass sie sich daran halten. Verletzungen des Kodex können mit Sanktionen bis zum öffentlichen Entzug des CFA Titels belegt werden.

Freundliche Grüsse
CFA SOCIETY SWITZERLAND

Sig. Henrik Grethe CFA
Chair Advocacy Committee

sig. Christian Dreyer CFA
Geschäftsführer

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	*CFA Society Switzerland*
E-Mail	*advocacy@swiss.cfa*
Datum der Stellungnahme	*13.02.2019*

Bitte beantworten Sie insbesondere die rot hinterlegten Fragen zu:

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) 2
Art. 2 2
Art. 57 6
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 7
Art. 80 ff. / Anhang 9 8
Art. 86 8

Finanzinstitutsverordnung (FINIV) 13
Art. 13 14
Art. 18 14
Art. 25 14
Art. 79 16

Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) 19
Art. 4 19

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Im Rahmen unserer Kommentare erachten wir die Vorlage als ausgewogen.	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 2 Erachten Sie die der EU-Regelung (*reverse solicitation*) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht?	☐ ☐	☐ ☒	☐ ☐	… Reverse solicitation ist mit erheblichen Risiken für den Kundenschutz verbunden, deren Materialisierung auf das Ansehen der Schweizer Finanzindustrie zurückschlagen kann. Insbesondere in Verbindung mit Absatz 3 stellt sich die Frage, ob dies überhaupt sinnvoll ist.	… Die « ausdrückliche Initiative » muss klar dokumentiert werden. Privatkunden müssen explizit darauf hingewiesen werden, dass der Schutz gemäss FIDLEG nicht auf sie anwendbar ist.
Art. 3 Abs 6	☐	☒	☐	*Als dauerhafter Datenträger sollten auch Medien gelten, die veränderbare Wiedergabe von Informationen ermöglichen, sofern jegliche Veränderung mit einem Zeitstempel versehen für den Kunden nachvollziehbar ist.*	*Bitte entsprechend anpassen.*
Art. 6 Abs 2	☐	☒	☐	*Wie bereits in unserer Vernehmlassungsantwort zum FIDLEG dokumentiert, sind wir der Auffassung, dass der Dienstleister seine Kunden über laufende bzw. neu eröffnete Aufsichtsverfahren zu orientieren hat.*	*Ergänzung durch lit. c*
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen					
1. Kapitel: Verhaltensregeln					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Informationspflicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 8	☐	☒	☐	*Grundsätzlich begrüssen wir die Verpflichtung, über die Kosten beim Erwerb oder der Veräusserung eines Finanzinstruments zu informieren. Gemäss **FIDLEV Art. 8 Abs 2** wäre es den Finanzdienstleistern erlaubt, auf das Basisinformationsblatt oder den Prospekt zu verweisen, wenn diese dort enthalten sind.* *Der Prospekt ist in unseren Augen häufig zu umfangreich und zu ausführlich, um Informationen zu Kosten für Privatkunden einfach und übersichtlich darzustellen. Wir sind daher der Meinung, dass Informationen zu Kosten im Basisinformationsblatt enthalten sein müssen, wenn ein solches erstellt werden muss.*	*Wir schlagen vor, **FIDLEV Art. 8 Abs 2** wie folgt zu ändern:* *«Soweit diese Angaben im Basisinformationsblatt enthalten sind, kann darauf verwiesen werden. Falls kein Basisinformationsblatt erstellt werden muss, kann auf den Prospekt verwiesen werden.»*
Art. 13	☐	☒	☐	*In **FIDLEV Art 13** wird lediglich von «Vertragsabschluss» gesprochen während in **FIDLEG Art 9 Abs 1** vom «Vertragsabschluss oder der Erbringung von Dienstleistungen» die Rede ist.*	*Wir schlagen vor, **FIDLEV Art. 13** wie folgt zu ändern:* *«Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsabschluss oder vor Erbringung der Finanzdienstleistung genügen Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsabschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.»*
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	*Wir begrüssen die Rechenschaftspflicht für Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden.*	*In **FIDLEV Art 19 Abs 1 Bst. b** fehlt uns eine Präzisierung, was mit «Bewertung» gemeint ist. Beinhaltet dies*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					*auch eine Einschätzung des Risikos des Portfolios (worüber der Kunde gemäss **FIDLEV Art. 7 Abs 2** informiert werden muss)?* *In **FIDLEV Art 19 Abs 1 Bst c** steht, dass bei der Verwaltung von Kundendepots lediglich Rechenschaft über die Entwicklung des Portfolios abgelegt werden muss. Eine Rechenschaft über die Bewertung ist nicht gefordert. Auch hier wünschen wir uns eine Konkretisierung, ob über Risiken gemäss **FIDLEV Art. 7 Abs 2** Rechenschaft abgelegt werden muss (insbesondere, wenn sich diese seit Erteilung des Auftrags substantiell geändert haben).* *Bemerkung: Die Global Investment Performance Standards (GIPS) des CFA Instituts enthalten bewährte Verfahren zur Berechnung und Präsentation von Investmentperformance.*
Art. 19	☐	☒	☐		…
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Professionelle Kunden					
Art. 22	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Organisation					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen					
Art. 23 Abs 1b	☐	☒	☐	Wir bedauern, dass der Verordnungsgeber keine Kompetenz zur Ausformulierung von Mindeststandards in der Ausbildung erlassen hat. In Verbindung mit dem steigenden Wettbewerbsdruck erwarten wir dadurch	Erteilung der Kompetenz zum Erlass von Mindeststandards an eine geeignete Fachstelle (zB FINMA oder Industrieverbände).

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				einen Wettbewerb nach unten, der langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz kompromittieren muss.	
Art. 23 Abs 1c	☒	☐	☐	Wir begrüssen nachdrücklich, dass der Verordnungsgeber die Wichtigkeit betrieblicher Anreizsysteme erkannt hat und diese als Instrument zur Veränderung der Branchenkultur einsetzen will.	Wir würden die ausformulierten Negativkriterien um positive Kriterien im Sinne des Kundeninteresses erweitern, d.h. es sollen Anreize für Verhalten im Interesse des Kunden geschaffen werden.
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
Art. 28	☐	☒	☐	*Die Dokumentation von Interessenkonflikten allein hilft wenig.*	*Ergänzung : Dokumentierte Interessenkonflikte sind betroffenen Kunden auf Anfrage herauszugeben.*
3. Kapitel: Beraterregister					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Registrierungsstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten					
1. Kapitel: Prospekt für Effekten					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Ganzes?					
1. Abschnitt: Allgemeines					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Anforderungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Erleichterungen					
Art. 57 Abs 4 Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	☐ ☒	☐ ☐	☒ ☐	 Nein	Bei wiederholter Sanktionierung des Emittenten muss die Prüfstelle die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren. …
4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	☐ ☐	☐ ☒	☐ ☐	… Nein. Angesichts der Komplexität strukturierter Produkte ist es nicht sachgerecht, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung zu prüfen.	… Streichung von strukturierten Produkten
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Abschnitt: Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Abschnitt: Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Abschnitt: Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Pflicht					
Art. 80 ff. / Anhang 9 Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	☐ ☐	☐ ☒	☐ ☐	… Nicht auf Kosten von für den Anleger massgeblichen Informationen. Ein detaillierter Vergleich zwischen MiFID II Vorgaben und dem Schweizer BIB wäre hilfreich.	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Ausnahmen					
Art. 86 Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?	☐ ☐	☐ ☒	☐ ☐	… Nein. Anleihensobligationen mit vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kaufrechten enthalten eine werthaltige Option, die zu berücksichtigen ist und in der Basisinformation enthalten sein muss.	… Streichung von lit. C in Absatz 3.
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Kapitel: Werbung					
Art. 95	☐	☐	☐	…	…
5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
4. Titel: Herausgabe von Dokumenten					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…
5. Titel: Ombudsstellen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Titel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 6: Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 7: Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 8: Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Beschränkung des Anhangs auf 3 DIN A4 Seiten ist ohne Nennung der minimalen Zeichengrösse sinnlos, insbesondere bei digitalen BIB.	Ersatz der Anzahl Seiten durch maximale Anzahl Zeichen, zB 6000.
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 10: Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 12: Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐		Bei Angabe der Kosten ist immer auch Bezug zu nehmen auf international standardisierte Kostenberechnungsmethoden wie zB Total Expense Ratio TER. Diese müssen immer ausgewiesen werden.
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 15: Änderung anderer Erlasse					
1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	…Art. 32b: Die Offenlegung von Interessenkonflikten erachten wir als absolut unterstützenswert.	Art 32b: Wir schlagen vor, den Punkt zu verstärken, indem Interessenskonflikte “klar verständlich” offengelegt werden müssen. Dadurch soll verhindert werden, dass der Punkt im “Kleingedruckten” untergeht. Art. 34: Die Informationspflicht muss auch Vertriebsentschädigungen und Retrozessionen erfassen. Es muss sichergestellt werden, dass nicht nur die Gebühren offengelegt werden, sondern auch, wohin diese fliessen, da dies zu signifikanten Interessenkonflikten führen kann.
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Bankenverordnung (BankV)					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Finanzinstitute					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 13 Wie beurteilen Sie den im Entwurf vorgesehenen Anspruch von Vermögensverwaltern und Trustees auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation? Sollen die Aufsichtsorganisationen die Unterstellung von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen können?	☐ ☐	☐ ☒	☐ ☐	… Muss das Vorliegen der Anspruchsgrundlage durch eine Drittpartei bestätigt werden ? Oder kann die Aufsichtsorganisation im Rahmen eines (kostenpflichtigen) Aufnahmeverfahrens feststellen, ob diese Grundlagen bestehen ? Wenn nicht, dann läuft es darauf hinaus, dass der UVM formlos einen Anspruch geltend machen kann.	… Die Aufsichtsorganisation kann einen Antrag auf Unterstellung ablehnen, wenn der UVM oder Trustee kein schutzwürdiges Interesse zur Unterstellung (zB Aktivität im Ausland) geltend machen kann.
Art. 18 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung von qualifizierten Geschäftsführern bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sollen für Vermögensverwaltern und Trustees einheitliche oder unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden und sollen diese bspw. detaillierter festhalten, welche Abschlüsse welcher Bildungsstufe anerkannt werden?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☒	… Die Anforderung gemäss Art. 18 ist im wesentlichen auf 5 Jahre Berufserfahrung abgestützt. Dies erachten wir als problematisch, da erst eine systematische Ausbildung (im Gegensatz zur erfahrungsbasierten) zB die Kenntnis von langjährigen Finanzmarktzyklen vermitteln kann. Daher halten wir eine systematische Ausbildung als unabdingbar für einen qualifizierten Geschäftsführer.	… Da lit b eine mit der Berufserfahrung von lit a gleichwertige Ausbildung stipuliert, ist die formulierte kumulative Verbindung von lit a UND b unlogisch. Sinnvoll wäre lit a ODER lit b. Andernfalls wäre eine Qualifikation durch Ausbildung nicht möglich. Die Ausformulierung der konkreten Voraussetzungen kann die FINMA auch an die Aufsichtsorganisation delegieren.
Art. 25 Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐ ☐	☐ ☒	☐ ☐	… Unseres Erachtens geht es bei diesen Regelungen im wesentlichen um die Dokumentation eines angemessenen Haftungssubstrats durch den UVM. Dieses könnte auch durch eine entsprechend zu dimensionierende Berufshaftpflichtversicherung oder durch ein Kautionskonto erreicht werden.	… …

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Fondsleitungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Abschnitt: Vertretungen					
Art. 75	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Aufsicht					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 79 Siehe auch bei Art. 25: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… Siehe Bemerkung zu Art. 25	… …
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
4. Kapitel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 1: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
1. Revisionsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Verordnung über die Stempelabgaben					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Verrechnungssteuerverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Freizügigkeitsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	Die Reduktion der Anlagerestriktionen halten wir für sinnvoll. Im übrigen ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb Krankenversicherungen als materiell institutionelle Anleger grundsätzlich einer abschliessenden Liste von geeigneten Anlagen unterworfen sein sollen.	Einführung der prudent investor rule für Krankenversicherungen.
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Edelmetallkontrollverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
10. Kollektivanlagenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
11. Eigenmittelverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
12. Geldwäschereiverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Abschnitt: Gegenstand					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Bewilligung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?	☐ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… Sie erscheinen sachgemäss.	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 15 Absatz 3	☐	☐	☒		*Selbststudium sollte als Weiterbildung angerechnet werden können, wenn eine Aufzeichnungspflicht besteht und Prüfungen per Stichprobe gemacht werden.*

C/M/S/

Law.Tax

CMS von Erlach Poncet AG
Dreikönigstrasse 7
Postfach
8022 Zürich
Schweiz

T +41 44 285 11 11
F +41 44 285 11 22

cms.law

Dr. Kaspar Landolt, LL.M.
Rechtsanwalt
kaspar.landolt@cms-vep.com

Dr. Matthias S. Kuert, LL.M.
Rechtsanwalt
matthias.kuert@cms-vep.com

Per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bernerhof
3003 Bern
rechtsdienst@sif-admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zu FIDLEV, FINIV und AOV

6. Februar 2019
210985/02/02945361.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zu FIDLEV, FINIV und AOV gemäss der Medienmitteilung vom 24. Oktober 2018.

Insgesamt zielen die drei Verordnungsentwürfe unseres Erachtens in die richtige Richtung und stellen eine gute Grundlage dar, damit FIDLEG, FINIG und die dazugehörigen Verordnungen per 1. Januar 2020 in Kraft treten können. Zu den folgenden, ausgewählten Punkten möchten wir allerdings Stellung nehmen:

Art. 3 FIDLEV

Antrag: Art. 3 FIDLEV sei um einen zusätzlichen, wie folgt lautenden Absatz zu ergänzen:

> "Die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten gilt nur als Finanzdienstleistung, sofern das kreditgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist."

Begründung: Mit der oben vorgeschlagenen Präzisierung von Art. 3 Bst. c Ziff. 5 FIDLEG soll klargestellt werden, dass der Schweizer Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, für die Gewährung von Krediten eine über MiFID II hinausgehende Regelung zu treffen. In MiFID II wird die Gewährung von Krediten in Anhang I Abschnitt B Ziff. 2 als Nebendienstleistung wie folgt umschrieben (Betonung in Kursivschrift hinzugefügt): "Gewährung von Krediten

Eingetragen im Anwaltsregister.

CMS von Erlach Poncet AG ist Mitglied von CMS, dem Verbund europäischer Anwaltskanzleien. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedskanzleien. Weitere Informationen finden Sie unter cms.law.

CMS Standorte: Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Bukarest, Budapest, Casablanca, Köln, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Manchester, Medellín, Mexico City, Mailand, Monaco, Moskau, München, Muscat, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Wien, Warschau, Zagreb und Zürich.

oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, *sofern die [recte: das] kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist*" bzw. "Octroi d'un crédit ou d'un prêt à un investisseur pour lui permettre d'effectuer une transaction sur un ou plusieurs instruments financiers, *dans laquelle intervient l'entreprise qui octroie le crédit ou le prêt*". Aus den kursiv hervorgehobenen Stellen ergibt sich, dass die blosse Gewährung von Krediten an sich keine Wertpapierdienstleistung im Sinne von MiFID II ist. Als blosse Nebendienstleistung fällt die Gewährung von Krediten vielmehr nur unter MiFID II, wenn der Kreditgeber für den Anleger als Hauptleistung zugleich eine Wertpapierdienstleistung gemäss Anhang I Abschnitt A von MiFID II erbringt, also etwa die Finanzinstrumente für den Kunden, dem der Kredit gewährt wird, zugleich erwirbt..

Wörtlich ausgelegt geht die Bestimmung von Art. 3 Bst. c Ziff. 5 FIDLEG über die Parallelregelung gemäss MiFID II hinaus. Bei einer wörtlichen Auslegung würde nämlich die Gewährung eines Kredits für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten auch dann als Finanzdienstleistung gelten, wenn nicht der Kreditgeber, sondern ein Dritter an diesen Geschäften beteiligt wäre, wenn also beispielsweise nicht der Kreditgeber, sondern ein anderes Unternehmen den Auftrag zum Erwerb der Finanzinstrumente ausführen würde. Als Folge würden in der Schweiz für die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, an denen der Kreditgeber nicht beteiligt ist, strengere Vorschriften als im EWR gelten. Wie sich aus den Materialen zum FIDLEG ergibt, war dies jedoch gerade nicht die Absicht des Gesetzgebers. MiFID II hatte für das FIDLEG zwar Vorlagecharakter, doch strebte der Gesetzgeber, wo er dies für angemessen hielt, gewisse Erleichterungen im Vergleich zu MiFID II an, sicher aber nicht deren Ausbau im Sinne eines "Swiss finish". Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber Art. 3 Bst. c Ziff. 5 FIDLEG nicht absichtlich weiter gefasst hat als die Parallelregelung gemäss MiFID II.

Für eine Angleichung an die engere Regelung von MiFID II sprechen auch wirtschaftliche Überlegungen. Der (nicht beabsichtigte) "Swiss finish" würde vor allem für ausländische Kreditanbieter, aber auch für nicht nach Art. 3 FINMAG beaufsichtigte inländische Unternehmen einen in der Regel prohibitiv hohen Zusatzaufwand bedeuten. Dies könnte zu einer wirtschaftspolitisch unerwünschten Verknappung des Kreditangebots mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Preise führen könnte.

Da bereits beim Inkrafttreten des FIDLEG Rechtssicherheit herrschen muss, kann die Frage nicht einfach der Rechtsprechung überlassen werden. Vielmehr ist es unabdingbar, die Klärung – wie hier vorgeschlagen – bereits auf Verordnungsstufe vorzunehmen.

Art. 31 FIDLEV

Antrag: Art. 31 FIDLEV sei wie folgt zu ändern:

> "[1] Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen ~~und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht~~, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre

Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.

[2] Ausländische Finanzdienstleister, die über eine Bewilligung der FINMA gemäss Artikel 52 FINIG oder Artikel 58 FINIG verfügen, gelten als inländische Finanzdienstleister."

Begründung zu Absatz 1: Art. 28 Abs. 2 FIDLEG ermächtigt den Bundesrat, Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, unabhängig davon von der Registrierungspflicht auszunehmen, ob sie Teil einer Finanzgruppe sind, welche der konsolidierten Aufsicht der FINMA untersteht. Mit dem im Verordnungsentwurf eingebrachten Zusatzkriterium der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA würde diese Ermächtigung faktisch nur zu einem kleinen Bruchteil ausgeschöpft. Im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird dies damit begründet, dass die EU derzeit kein Gegenrecht gewähre und auch in den USA und Kanada Registrierungspflichten bestünden (S. 31). Indem die Schweiz auf ausländische Restriktionen selbst mit Restriktionen reagiert, schadet sie sich jedoch in erster Linie selbst. So können die schweizerischen Restriktionen im kleinen Schweizer Heimmarkt zu einer Verengung des Angebots mit entsprechend kleinerer Auswahl für den Kunden und höheren Preisen führen. Dies fällt besonders ins Gewicht, weil der Finanzplatz Schweiz von einer sehr kleinen Anzahl von Anbietern beherrscht wird. Ausländischen Anbietern unter diesen Umständen den Zugang zum hiesigen Markt mit dem Hinweis auf das Gegenrecht zu erschweren, ist unklug. Die Schweiz verdankt ihren Wohlstand seit dem 19. Jahrhundert bis heutzutage zu wesentlichen Teilen ihrer im Verhältnis zum Ausland liberaleren Wirtschaftsordnung. Es wäre falsch, von diesem Erfolgsmodell abzuweichen, so verlockend dies im Einzelfall auf den ersten Blick auch aussehen mag.

Begründung zu Absatz 2: Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Finanzinstitute sollen nach dem Entwurf der FINIV der Aufsicht der FINMA unterstehen (Art. 70 Abs. 2 Bst. c und Art. 75 Bst. b E FINIV). Sie befinden sich demnach in einer vergleichbaren Lage wie inländische Finanzdienstleister, die von der FINMA beaufsichtigt werden und deren Kundenberater deshalb von der Registrierungspflicht befreit sind (Art. 28 Abs. 1 FIDLEG). Konsequenterweise ist klarzustellen, dass auch die Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die über eine Bewilligung der FINMA als Zweigniederlassung gemäss Artikel 52 FINIG oder Vertretung gemäss Artikel 58 FINIG verfügen, von der Registrierungspflicht ausgenommen sind. Andernfalls würden ausländische Finanzinstitute bzw. deren Kundenberater einer sachlich nicht gerechtfertigten Überregulierung und Ungleichbehandlung unterworfen, die auch aus wirtschaftspolitischen Gründen abzulehnen ist.

Art. 107 FIDLEV (neu)

Antrag: Es sei ein neuer, wie folgt lautender Art. 107 FIDLEV mit der Marginalie "Beraterregister" vorzusehen (und infolgedessen die Nummerierung von Art. 107 FIDLEV gemäss Vernehmlassungsentwurf und den nachfolgenden Bestimmungen anzupassen):

"Kundenberaterinnen und -berater von inländischen Finanzdienstleistern, die nach dem Finanzinstitutsgesetz neu eine Bewilligung der FINMA benötigen und innert der Über-

gangsfristen gemäss Art. 74 Abs. 2 bzw. 3 FINIG um eine solche ersuchen, dürfen ihre Tätigkeit in der Schweiz weiterhin ausüben, ohne in einem Beraterregister eingetragen zu sein."

Begründung: Art. 28 FIDLEG sieht unter anderem vor, dass Kundenberater von inländischen Finanzdienstleistern, die nicht nach Art. 3 FINMAG beaufsichtigt werden, ihre Tätigkeit in der Schweiz erst ausüben dürfen, wenn sie in einem Beraterregister eingetragen sind. Die Übergangsfrist zur Anmeldung in ein Beraterregister beträgt sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes (Art. 95 Abs. 2 FIDLEG).

In Bezug auf Finanzinstitute, die nach bisherigem Recht nicht bewilligungspflichtig sind, aber gemäss dem Finanzinstitutsgesetz neu eine Bewilligung benötigen, sieht Art. 74 Abs. 2 und 3 FINIG folgende Übergangsfristen für das Einreichen des Bewilligungsgesuches vor: (a) Drei Jahre ab Inkrafttreten für beim Inkrafttreten bereits aktive Finanzinstitute bzw. (b) ein Jahr, nachdem die FINMA eine Aufsichtsorganisation bewilligt hat, für Vermögensverwalter und Trustees, welche ihre Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten aufnehmen.

Gemäss Art. 28 FIDLEG ist ein Eintrag in das Beraterregister nicht erforderlich, falls die Kundenberater für Institute tätig sind, die "nach Artikel 3 FINMAG beaufsichtigt werden". Nach Art. 3 FINMAG unterstehen der Finanzmarktaufsicht neben kollektiven Kapitalanlagen "die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der *Finanzmarktaufsichtsbehörde* benötigen" (Hervorhebung durch uns). Als "Finanzmarktaufsichtsbehörde" erwähnt Art. 5 FINMA einzig die "Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)".

Unter dem geltenden Recht müssen unabhängige Vermögensverwalter gemäss Art. 14 Abs. 1 GwG bei der FINMA eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen oder sich einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation (**SRO**) anschliessen. In der Praxis gibt es sowohl unabhängige Vermögensverwalter mit FINMA-Bewilligung als auch solche, die sich einer SRO angeschlossen haben, wobei letzteres weitaus häufiger ist. Die einer SRO angeschlossenen Vermögensverwalter werden von der jeweiligen SRO und damit nicht von der FINMA überwacht. Wortlautgemäss fallen sie damit nicht unter Art. 3 FINMAG. Künftig werden sie jedoch bekanntlich darunter fallen, da das Finanzinstitutsgesetz neu auch für (unabhängige) Vermögensverwalter eine Bewilligung der FINMA vorsieht (Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. a FINIG).

Wird der Verweis auf Art. 3 FINMAG in Art. 28 FIDLEG wörtlich ausgelegt, hätte dies übergangsrechtlich wohl folgende Konsequenzen:

a) Kundenberater von unabhängigen Vermögensverwaltern, die bereits heute von der FINMA beaufsichtig werden, müssten sich gemäss Art. 28 Abs. 1 FIDLEG nicht in ein Beraterregister eintragen lassen. Die Vermögensverwalter könnten dementsprechend die drei- bzw. einjährige Übergangsfrist gemäss Art. 74 Abs. 2 und 3 FINIG "voll ausschöpfen".

b) Kundenberater von unabhängigen Vermögensverwaltern, die einer SRO angeschlossen sind, hätten sich demgegenüber zunächst in ein Beraterregister eintragen zu lassen, um

sich – nachdem der Vermögensverwalter die Bewilligung innert bzw. nach Ablauf der drei- bzw. einjährigen Übergangsfrist erhalten hat – wieder austragen zu lassen.

Die Ungleichbehandlung von unabhängigen Vermögensverwaltern mit SRO-Anschluss gegenüber solchen mit FINMA-Bewilligung war bestimmt nicht beabsichtigt. Vielmehr gehen alle unabhängigen Vermögensverwalter und ihre Kundenberater davon aus, dass ihnen die volle drei- bzw. einjährige Übergangsfrist zur Verfügung steht, ohne dass sich die Kundenberater zwischenzeitlich zusätzlich in ein Beraterregister eintragen lassen müssen. Mit obigem Vorschlag zu einem neuen Art. 107 FIDLEV soll diesbezüglich Klarheit geschaffen werden.

Art. 75 FINIV

Antrag: Art. 75 Bst. b Ziff. 2 FINIV sei wie folgt zu ergänzen:

"[…]. Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b-e FINIG. Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b FINIG findet keine Anwendung."

Begründung: Gemäss Art. 49 Abs. 3 BEHV sind unter anderem Art. 16 und 17 BEHG (Rechnungslegung und Prüfung) auf Vertretungen ausländischer Effektenhändler nicht anwendbar. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll sichergestellt werden, dass diese Praxis weitergeführt wird.

Generell regen wir an, Art. 75 FINIV sorgfältig auf seine Übereinstimmung mit der heutigen Praxis für Vertretungen ausländischer Effektenhändler zu überprüfen. Analoges gilt hinsichtlich Art. 70 FINIV im Vergleich zur heutigen Praxis für Zweigniederlassungen ausländischer Effektenhändler (siehe dazu u.a. Art. 41 Abs. 4 BEHV). Art. 52 bis 60 FINIG entsprechen inhaltlich weitgehend der Regelung von Art. 38 bis 52 BEHV; und in der Botschaft zu FIDLEG und FINIG wird betont, dass die Vorschriften zu den Vertretungen und Zweigniederlassungen ausländischer Effektenhändler materiell keine Änderung erfahren sollen (S. 130). Der Gesetzgeber hat mit anderen Worten keine Verschärfung der Regulierung angestrebt. Es ist deshalb sicherzustellen, dass eine solche auf Verordnungsstufe nicht doch noch eingeführt wird.

* * *

Gerne hoffen wir, dass unsere Stellungnahme bei der Ausarbeitung der endgültigen Verordnungen Berücksichtigung finden wird.

Mit freundlichen Grüssen

CMS von Erlach Poncet AG

Dr. Kaspar Landolt

Dr. Matthias Kuert

capital markets and technology association.

Capital Markets and Technology Association
Route de Chêne 30
Geneva, CH-1208

admin@cmta.ch
+41 22 318 73 13
cmta.ch

Via electronic mail

Federal Department of Finance
State Secretariat for International Financial Matters SIF
Bundesgasse 3
3003 Berne

rechtsdienst@sif.admin.ch

Geneva, 6 February 2019
9989.335 / BENHA

Re: Consultation regarding the draft Ordinance on Financial Services (OSFin/FIDLEV)

Ladies and Gentlemen,

Reference is made to the consultation that the Federal Department of Finance initiated on 24 October 2018 on the subject referred to above.

The purpose of the Capital Markets and Technology Association is to promote the development of new technologies in the field of capital markets. One of our association's main objectives is to facilitate the issuance and trading of securities using the distributed ledger technology. The provisions of the Financial Services Act of 2018 (LSFin/FIDLEG) (the "**FinSA**") regarding prospectus requirements are therefore of particular relevance to us.

In this respect, our association would like to make the following comments on the draft Ordinance on Financial Services (the "**D-OSF**").

1. Article 74 D-OSF. Guarantee of equal treatment of all applicants by the authorities licensed to review prospectuses

Under the FinSA, prospectuses will for the first time in Switzerland be subject to an *ex ante* approval by an authority in the event of a public offering of securities. Article 52 FinSA does not require that the approval of offering prospectuses be carried out by securities exchanges. However, it is expected that SIX Swiss Exchange and BX Swiss will apply to be appointed as approval authorities.

Should the responsibility to approve offering prospectuses be effectively granted to a securities exchange, this would place these organisations in a situation of conflict of interest. Securities exchanges derive their profits from securities traded on their markets. This could create situations in which they have an incentive to prioritize the processing of prospectuses relating to securities that are expected to be listed or admitted to trading on the platform they operate.

Article 74 para. 2 lit. d D-OSF already requires that the set-up of the organisations licensed to review prospectuses makes it possible to "prevent conflicts of interests", in particular with the revenue-generating activities of the relevant organisation. An explicit duty to treat all applicants equally is, however, not mentioned.

We would consequently recommend that **Article 74 para. 2 D-OSF be supplemented** to clarify that the organisation of the bodies licensed to approve prospectuses must **guarantee an equal treatment of all applicants** in the review of the prospectuses relating to their securities.

2. The information that the D-OSF requires to be included in prospectuses is often inadequate for securities that are not listed on a stock exchange or traded on an MTF

The various appendixes to the D-OSF (which outline the information that needs to be provided in prospectuses) have been essentially taken over from the various "listing schemes" incorporated in the listing rules of SIX Swiss Exchange. These schemes, however, have been conceived for securities that are to be listed on a securities exchange. They are not necessarily appropriate for securities that – although being offered to the public – are not to be listed on a securities exchange or traded on an MTF. This is in particular the case for the following items of Annex 1 to the D-OSF:

Section	Topic	Issue
2.6.10	Significant shareholders	The reference to Articles 120 *et seq.* FMIA (LIMF/FINFRAG) is only relevant for the equity securities of listed issuers. For non-listed issuers, it should be replaced by a reference to "persons holding equity securities representing more than 3% of the issuer's voting rights, to the extent known to the issuer".
2.6.12	Public takeover offers	The reference to Article 135 *et seq.* FMIA and to "opting-out" and "opting-up" provisions are only relevant for listed issuers.

3. Clarifications of certain specific disclosure requirements

The appendixes to the D-OSF are based largely on the current listing requirements of SIX Swiss Exchange ("**SIX**"). SIX's prospectus requirements could however be clarified or improved on various points. Also, the order in which the information is to be presented is not always logical. Some specific examples of this are set forth below.

3.1 Annex 1

Section	Topic	Issue
2.1	Risks	The reason why the risks relating to the issuer are separated from the risks relating to the securities (Section 3.1) is unclear. Such a separation makes the prospectus needlessly difficult to read, and is inconsistent with the manner in which risk factors are being generally presented in practice. Annex 1 to the D-OSF should provide that all risk factors must be found in a single section that is clearly identified for this purpose.
2.3.3	Proceedings and convictions	It should be clarified explicitly that 5-year lookback period applies also to proceedings having led to

		sanctions imposed by governmental or regulatory authorities (including trade bodies), and not only to criminal proceedings.
2.3.4 (1)		The reference to the "number of securities" ("[n]*ombre de valeurs mobilières*") should be replaced by a reference to the "number of equity securities or conversion or option rights". The reference to the "subscription rights ("droits de souscription") should be deleted, as these would be covered by the reference to the broader and better-known concepts of conversion and option rights.
2.4.1(2)	Main activities	The references to "new products" and "new activities" should be clarified to make it clear that this section refers to planned future products and activities (the current activities being covered by Section 2.4.1(1)).
2.4.4	Patents and licences	This section should be clarified, because it is unclear as to whether it applies only to a dependency relating to intellectual property and know-how, or to all agreements on which the issuer depends. If the section only refers to intellectual property and know-how, the reference to a dependency to "industrial, commercial or financial agreements" (*contrats industriels, commerciaux ou financiers*) should be removed. These references also partially overlap with the financial disclosures contemplated in Section 2.6.5. If the section refers to all agreements on which the issuer depends, its title should be amended accordingly. Also, the reference to the "new manufacturing processes" should be deleted. If the processes were made available by third parties, then this would be done through an agreement, which would already be covered by the rest of Section 2.4.4. If, on the contrary, these manufacturing

		processes were the product of in-house work of the issuers they would be covered by the description of the issuer's main activities (Section 2.4.1).
2.6.5	Conversion and option rights, borrowings, credits and other ongoing contingent liabilities	The reference to "other" ongoing contingent liabilities ("*autres" engagements conditionnels*) should be deleted, since the other liabilities mentioned (*e.g.* borrowings and credits) are not contingent.
2.6.5(1)		To be consistent with the reference made in this section to "option rights", the reference to "convertible loans" (*emprunts convertibles*) should be replaced by a reference to "conversion rights" (*droits de conversion*).
2.6.5(2)		The reference to "existing borrowings" (*emprunts en cours*) should be replaced by a reference to "outstanding bonds" (*obligations en circulation*). The information on other forms of borrowings is already required in Section 2.6.5(3) and should consequently not be repeated here.
2.6.6	Capital and indebtedness	The reference to "capital" should be removed, since the point is already addressed at Section 2.6.1 (capital structure).
2.6.11	Cross-shareholdings	It should be clarified whether the 5% limit must be calculated by reference to the issuer's share capital or voting rights.
2.8.1(1)	Annual accounts	The second sentence ("*Font exceptions les sociétés dont la durée d'existence avec une substance économique est plus courte …*") is redundant with the requirement set forth in Section 2.8.2 and should therefore be removed.
2.8.2(1)	Current balance sheet	The reference to Section 2.8.2 *et seq.* should be a reference to Section 2.8.1 *et seq.*
2.8.4	Reference date	This provision does not express a disclosure requirement, but a substantive rule. This rule should

		by mentioned in the body of the ordinance, and not in its Annex 1.
3.4.2	Trading restrictions	The "selling restrictions imposed by foreign laws" (*restrictions de vente relevant du droit étranger*) mentioned in the second sentence are unrelated to the "trading restrictions" mentioned in the first sentence. The reference is out of place and should be removed.
3.5.7	Public purchase or exchange offers	There is no objective reason to include information on the public purchase or exchange offers carried out during the last fiscal year, but to omit other similar transactions such as statutory mergers or significant asset deals. The scope of that particular disclosure should be extended to cover all forms of business combinations.

3.2 Annexes 2 and 3

To the extent relevant, the comments made to Annex 1 apply by analogy to the Annexes 2 and 3.

3.3 Annexes 4 and 5

Annex 4 (content of the prospectus for real estate companies) and Annex 5 (content of the prospectus for investment companies) to the D-OSF do not only identify the disclosure items that are specific to real estate and investment companies. Instead, those annexes restate all the information set forth in Annex 1 for industrial or commercial issuers, with some deviations designed to capture the specificities of real estate or investment companies.

This presentation is non-transparent and unhelpful. It does not permit to easily determine the items for which the disclosure requirements applicable to real estate and investment companies deviate from those applicable to industrial or commercial issuers. A general reference to Annex 1, with a list of the disclosure items that are specific to investment companies, would be more helpful.

* * * * *

capital markets
and technology
association.

We have reflected the comments above in the attached feedback form (in French).

We hope the above is helpful, and remain at your disposal for any clarification that you may wish.

Sincerely yours,

Capital Markets and Technology Association



Jacques Iffland
Chairman



Morgan Lavanchy
Member of the Committee

Enclosure

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral des finances

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI
Service juridique

Consultation relative à l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Expéditeur	*Capital Markets & Technology Association (CMTA)*
E-mail	*admin@cmta.ch*
Date de l'avis	*06.02.2019*

Veuillez en particulier répondre aux questions sur fond rouge concernant:

Ordonnance sur les services financiers (OSFin) 2
Art. 2 2
Art. 57 4
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 4
Art. 80 ss / Annexe 9 6
Art. 86 6

Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) 12
Art. 13 13
Art. 18 13
Art. 25 13
Art. 79 15

Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS) 18
Art. 4 18

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les services financiers (OSFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Titre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 2 Estimez-vous que la disposition qui prévoit une exception à l'al. 2 calquée sur la réglementation européenne (*reverse solicitation*) est appropriée?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 2 Exigences concernant la fourniture de services financiers					
Chapitre 1 Règles de comportement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation d'information					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Caractère approprié et adéquation des services financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Documentation et comptes rendus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 4 Transparence et diligence en matière d'ordres des clients					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Clients professionnels					
Art. 22	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Organisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Mesures organisationnelles					
Art. 23	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Conflits d'intérêts et obligations y afférentes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 **Registre des conseillers**					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Exemption de l'obligation d'enregistrement et assurance responsabilité civile professionnelle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Organe d'enregistrement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Obligation de déclarer et émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Titre 3 Offre d'instruments financiers					
Chapitre 1 Prospectus concernant les valeurs mobilières					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Généralités					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exigences					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Allégements					
Art. 57	☐	☐	☐	…	…
Voyez-vous d'autres allègements possibles, en particulier pour les PME, qui n'affecteraient pas la transparence indispensable pour l'investisseur?	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Placements collectifs de capitaux					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Contrôle du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 al. 1 / Annexe 7	☐	☐	☐	…	…
Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après sa publication ?	☐	☐	☐	…	…
Section 6 Suppléments au prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 7 Procédure de vérification					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 8 Organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 74	☐	☒	☐	*Le texte proposé ne contient pas de mention explicite que l'organe de contrôle doit respecter l'égalité de traitement entre les émetteurs. Il est attendu que SIX Swiss Exchange et BX Swiss requièrent une autorisation en qualité d'organe de contrôle. Cette situation est susceptible de créer des conflits d'intérêts, les exploitants de plateformes de négociation ayant un intérêt à accorder un traitement préférentiel aux prospectus qui concernent des titres dont il est prévu qu'ils soient admis à la négociation sur leur plateforme. Il est donc nécessaire qu'une référence explicite à l'obligation de respecter l'égalité de traitement soit ajoutée à l'art. 74 OSFin.*	*Compléter l'art. 74 al. 2 let. d OSFin comme suit: "prévenir les conflits d'intérêts, en particulier avec d'autres unités opérationnelles génératrices de revenus,* ***et garantir l'égalité de traitement entre les émetteurs****"*
Section 9 Émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Feuille d'information de base pour instruments financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 1 Obligation					
Art. 80 ss / Annexe 9 Estimez-vous pertinente au niveau conceptionnel la possibilité de pouvoir établir une feuille d'information de base suisse sur la base de prescriptions plus simples (en comparaison avec l'étranger)?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exceptions					
Art. 86 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers pour lesquels aucune feuille d'information de base ne doit être établie ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Contenu, langue, conception et étendue					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Vérification et modification					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Publication du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Publicité					
Art. 95	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 5 Offre de produits structurés et constitution de portefeuilles collectifs					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…
Titre 4 Remise de documents					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Titre 5 Organe de médiation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 6 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Dispositions transitoires					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de participation					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☒	☐	*L'annexe est essentiellement une reprise des divers "schémas" publiés par SIX Swiss Exchange. Ces schémas ont cependant été conçus pour les valeurs mobilières cotées à une bourse. Ils ne sont cependant pas toujours adéquats pour les valeurs mobilières qui – bien qu'offertes au public – ne sont pas cotées en bourse ou admise à la négociation sur un système multilatéral de négociation.* *Sur certains aspects, l'annexe pourrait également être améliorée et clarifiée.*	*Diverses modifications indiquées ci-dessous.*
Ch. 2.1	☐	☒	☐	*La raison pour laquelle les risques se rapportant à l'émetteur et ceux se rapportant aux valeurs mobilières sont présentés séparément n'est pas claire. Une telle séparation rend le prospectus inutilement difficile à lire et n'est pas conforme à la manière dont les risques sont généralement présentés en pratique.*	*L'annexe devrait prévoir que tous les risques doivent figurer dans une section unique et clairement identifiée du prospectus.*
Ch. 2.3.3	☐	☒	☐	*Il doit être précisé que la référence aux sanctions infligées "au cours des cinq dernières années" s'applique aussi aux sanctions prononcées par "les autorités légales ou réglementaires" et les organismes professionnels.*	*Le texte devrait être complété par l'ajout du passage en gras ci-après: "(…) ainsi qu'aux procédures en cours et à celles s'étant conclues **au cours des cinq dernières années** par une sanction prononcée contre une de ces personnes par les autorités légales ou réglementaires (y compris par des organismes professionnels désignés)"*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ch. 2.3.4 §1	☐	☒	☐	*Le texte de cette disposition est imprécis.*	*La référence au "[n]ombre de valeurs mobilières" doit être remplacée par une référence au "**nombre de valeurs mobilières ou de droits de conversion ou d'option**". La référence aux "droits de souscription" devrait être supprimée, car ces instruments sont couverts par les concepts plus connus et usités de droits de conversion et d'option.*
Ch. 2.4.1 §2	☐	☒	☐	*Les références aux "nouveaux produits" et aux "nouvelles" activités sont imprécises.*	*Il est nécessaire de préciser que cette section se rapporte à des **projets futurs concernant de nouveaux produits et de nouvelles activités**. Les activités et produits actuels sont déjà couverts au ch. 2.4.1 §1 de l'annexe 1.*
Ch. 2.4.4	☐	☒	☐	*L'objet et le contenu de ce passage sont peu clairs et imprécis. En particulier, il n'est pas clair si ce chiffre couvre uniquement la dépendance à des droits de propriété intellectuelle et du savoir-faire de tiers ou s'il couvre toutes les dépendances à des contrats.*	*Si ce point se réfère uniquement à une dépendance liée à la propriété intellectuelle et au savoir-faire, alors la référence à une dépendance à des contrats "industriels, commerciaux ou financiers" n'a pas de raison d'être et doit être supprimée.* *Si ce point se réfère à tous les contrats dont dépend l'émetteur, alors cela devrait ressortir de l'intitulé du paragraphe. En outre, la référence aux "nouveaux procédés de fabrication" serait inutile. Si ces processus sont obtenus de tiers, cela découlera d'un contrat, qui sera alors déjà couvert par le reste de l'énumération de ce paragraphe. Si ces processus sont développés par l'émetteur lui-même, alors ils seront mentionnés dans la description des activités de celui-ci (ch. 2.4.1).*
Ch. 2.6.5	☐	☒	☐		*La référence aux "autres" engagements conditionnels devrait être supprimée, car les autres engagements mentionnés (emprunts et crédits) ne sont pas conditionnels.*
Ch. 2.6.5 §1	☐	☒	☐	*La terminologie utilisée dans ce paragraphe n'est pas cohérente avec le reste de l'annexe 1.*	*La référence aux "emprunts convertibles" doit être remplacée par une référence aux "**droits de conversion**"*
Ch. 2.6.5 §2	☐	☒	☐	*La terminologie employée dans ce paragraphe est imprécise. Les "emprunts en cours" sont déjà décrits au ch. 2.6.5 §3.*	*La référence aux "emprunts en cours" doit être remplacée par une référence aux "**obligations en circulation**".*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ch. 2.6.6	☐	☒	☐	*La référence au "capital" n'est pas nécessaire, ce point étant déjà couvert au ch. 2.6.1 (structure du capital).*	
Ch. 2.6.10	☐	☒	☐	*La référence aux art. 120ss LIMF n'est pertinente que pour les émetteurs dont les titres de participation sont cotés.*	*Une distinction doit être faite avec les sociétés dont les titres de participation ne sont pas cotés. Pour ces sociétés, une référence doit être ajoutée aux "personnes qui détiennent des titres de participation représentant plus de 3% des droits de vote de l'émetteur, dans la mesure où cette information est connue de l'émetteur".*
Ch. 2.6.11	☐	☒	☐	*Le calcul du seuil n'est pas clair.*	*Clarifier si la limite de 5% doit être calculée par référence au capital social ou aux droits de vote de l'émetteur.*
Ch. 2.6.12	☐	☒	☐	*Les références à l'art. 135s LIMF, à un "opting-out" et à un "opting-up" ne sont pas pertinentes pour les émetteurs dont les titres de participation ne sont pas cotés.*	
Ch. 2.8.1 §1	☐	☒	☐	*La seconde phrase ("Font exceptions les sociétés dont la durée d'existence avec une substance économique est plus courte …") est redondante avec les exigences du ch. 2.8.2.*	*Supprimer la seconde phrase.*
Ch. 2.8.2, §2	☐	☒	☐		*Remplacer la référence aux ch. 2.8.2ss par une référence aux ch. 2.8.1ss.*
Ch. 2.8.4	☐	☒	☐	*Cette disposition contient en réalité une règle de fond, et non une exigence de publicité. Elle n'a pas sa place dans une annexe et doit être déplacée dans le corps du texte de l'ordonnance.*	
Ch. 3.4.2	☐	☒	☐	*Les "restrictions de vente relevant du droit étranger" mentionnées dans la seconde phrase n'ont pas de lien avec les "restrictions à la négociabilité" mentionnées dans la première phrase. Cette référence doit être supprimée.*	
Ch. 3.5.7	☐	☒	☐	*Il n'y a pas de raison objective d'inclure d'information sur les offres publiques d'achat ou d'échange effectuées durant l'exercice précédent, mais d'omettre les transactions similaires conduites par voie de fusion, ou encore les transferts d'actifs importants.*	*Etendre le champ de cette obligation à toutes les formes de transferts d'entreprises.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 2: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de créance					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☒	☐	*Dans la mesure pertinents, les commentaires ci-dessus relatifs à l'annexe 1 s'appliquent à l'annexe 2.*	…
Annexe 3: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les dérivés					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☒	☐	*Dans la mesure pertinents, les commentaires ci-dessus relatifs à l'annexe 1 s'appliquent à l'annexe 3.*	…
Annexe 4: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés immobilières					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☒	☐	*Cette annexe n'identifie pas les points qui divergent de l'annexe 1. Cette présentation ne permet pas de déterminer en quoi le contenu minimal du prospectus relatif aux sociétés immobilières diverge de celui des autres sociétés.*	*Remplacer l'annexe par une liste de points spécifiques aux sociétés immobilières, avec une référence à l'annexe 1 pour le surplus.*
Annexe 5: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés d'investissement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☒	☐	*Cette annexe n'identifie pas les points qui divergent de l'annexe 1. Cette présentation ne permet pas de déterminer en quoi le contenu minimal du prospectus relatif aux sociétés d'investissement diverge de celui des autres sociétés.*	*Remplacer l'annexe par une liste de points spécifiques aux sociétés d'investissement, avec une référence à l'annexe 1 pour le surplus.*
Annexe 6: Contenu minimal du prospectus pour les placements collectifs de capitaux					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 7: Valeurs mobilières dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après avoir été publié, conformément à l'art. 51, al. 2, LSFin					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 8: Tarif des décisions et des prestations de services de l'organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 9: Modèle de feuille d'information de base					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 10: Type de produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 11: Profil de risque du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 12: Coûts du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 13: Durée de détention minimale et résiliation anticipée du placement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 14: Documents reposant sur des législations étrangères reconnus comme équivalents au sens de l'art. 87					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 15: Modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur les placements collectifs (OPCC)					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les banques (OB)					
Art. 5 Al. 3 Let. b	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Chapitre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Objet et champ d'application					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Dispositions communes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Établissements financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 13 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en ce qui concerne l'assujettissement des gestionnaires de fortune et des trustees à un organisme de surveillance ? Les organismes de surveillance doivent-ils avoir la possibilité de faire dépendre l'assujettissement de l'activité exercée dans certains domaines spécifiques?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 18 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière de formation et d'expérience professionnelle pour les dirigeants qualifiés des gestionnaires de fortune et des trustees ? Les règles doivent-elles être identiques pour les gestionnaires de fortune et les trustees ou au contraire se distinguer ? Doivent-elles par ex. préciser les diplômes reconnus à chaque niveau de formation ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 25 Voir également l'art. 79: Quelle est votre appréciation des exigences que prévoit le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Gestionnaires de fortune collective					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Directions de fonds					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Maisons de titres					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Succursales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 6 Représentations					
Art. 75	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 79 Voir également l'art. 25: Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 2 Gestionnaires de fortune collective, directions de fonds, maisons de titres, groupes et conglomérats financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Mesures relevant du droit de l'insolvabilité					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Abrogation et modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur la surveillance de la révision					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les normes comptables reconnues					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Ordonnance réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
4. Ordonnance sur les droits de timbre					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Ordonnance sur l'impôt anticipé					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Ordonnance sur le libre passage					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Ordonnance sur sur la surveillance de l'assurance-maladie					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Ordonnance sur le contrôle des métaux précieux					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Ordonnance sur les placements collectifs					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
11. Ordonnance sur les fonds propres					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
12. Ordonnance sur le blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Ordonnance sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Section 1 Objet					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Autorisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'indépendance des organes de l'organisme de surveillance?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Surveillance courante					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Instruments de surveillance de l'organisme de surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	*COPTIS*
E-Mail	*info@coptis.org*
Datum der Stellungnahme	*06.02.2019*

Bitte beantworten Sie insbesondere die rot hinterlegten Fragen zu:

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) 2
Art. 2 2
Art. 57 4
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 5
Art. 80 ff. / Anhang 9 6
Art. 86 6

Finanzinstitutsverordnung (FINIV) 17
Art. 13 18
Art. 18 18
Art. 25 18
Art. 79 20

Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) 23
Art. 4 23

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 2	☐	☐	☐	…	…
Erachten Sie die der EU-Regelung (*reverse solicitation*) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht?	☐	☐	☐	…	…
Art. 3	☐	☐	☐	Die COPTIS unterstützt den Vorschlag der SFAMA	…
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen					
1. Kapitel: Verhaltensregeln					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Informationspflicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Professionelle Kunden					
Art. 22	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Organisation					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen					
Art. 23	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Beraterregister					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Registrierungsstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten					
1. Kapitel: Prospekt für Effekten					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Allgemeines					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Anforderungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Erleichterungen					
Art. 57	☐	☐	☐	…	…
Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7	☐	☐	☐	…	…
Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	☐	☐	☐	…	…
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Abschnitt: Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Abschnitt: Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Abschnitt: Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Pflicht					
Art. 80 ff. / Anhang 9 **Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?**	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Ausnahmen					
Art. 86 **Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?**	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Kapitel: Werbung					
Art. 95	☐	☐	☐	Die COPTIS unterstützt den Vorschlag der SFAMA.	…
5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
4. Titel: Herausgabe von Dokumenten					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…
5. Titel: Ombudsstellen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Titel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	Insgesamt erscheint der Anhang vollständig und im Einklang mit den aktuellen Börsenanforderungen. Um	*In der «Zusammenfassung» des Prospekts sollte (durch Unterstreichung oder Fettschrift) hervorgehoben*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				jedoch allfällige Missverständnisse seitens der Anleger auszuschliessen, sollte im Prospekt deutlich gemacht werden, ob die betreffende Immobiliengesellschaft eine Bewilligung der FINMA benötigt und ihrer Aufsicht untersteht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind der Grund/die Gründe hierfür zu nennen.	*werden, ob die Immobiliengesellschaft eine Bewilligung der FINMA benötigt und ihrer Aufsicht untersteht oder nicht, einschliesslich einer Begründung, sofern dies nicht der Fall ist.*
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	Dieselben Anmerkungen gelten für Anhang 4.	*Derselbe Vorschlag gilt für Anhang 4.*
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 6: Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 7: Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 8: Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Anhang 10: Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Anhang 12: Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Anhang 15: Änderung anderer Erlasse					
1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 32, Abs. 1	☐	☐	☒	Es ist nicht nötig, die Verpflichtung auf Beauftrage auszuweiten, Honorare mit nahestehenden Personen zu branchenüblichen Preisen zu vereinbaren. Die Anleger sind ausreichend dadurch geschützt, dass diese Verpflichtung bereits den Bewilligungsträgern auferlegt. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Ausweitung	*Änderung von Art. 32 Abs. 1 KKV im folgenden Sinne (unterstrichen/fett):* *«Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten, **<u>die für die kollektive Kapitalanlage wesentliche Tä-</u>***

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				praktische und juristische Schwierigkeiten bei der Umsetzung der in Art. 32 Abs. 2 KKV vorgesehenen Überprüfung bergen, da laut dieser Bestimmung Rechnungen vor der Begleichung durch vom Fonds unabhängige Experten zu bestätigen sind. Zumindest bei Rechnungen, die bereits von den Beauftragten zugunsten ihrer Unterauftragnehmer beglichen worden sind, müsste die Überprüfung aufgehoben werden. Die COPTIS unterstützt zudem in diesem Zusammenhang den Vorschlag der SFAMA.	***tigkeiten erbringen,*** *berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahe stehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen. »* *Anderenfalls Änderung von Art. 32 Abs. 2 KKV im folgenden Sinne (unterstrichen/fett):* *«Der Schätzungsexperte überprüft die* ***von Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, zu begleichende*** *Honorarrechnung vor deren Begleichung und erstattet nötigenfalls Bericht an den Bewilligungsträger und die Prüfgesellschaft.»*
Art. 32a, Abs. 1			X	Gemäss Art. 63 Abs. 4 KAG regelt der Bundesrat die Ausnahmekriterien für Immobiliengeschäfte mit nahestehenden Personen. Er hat nicht die Möglichkeit, diese Zuständigkeit an die FINMA zu delegieren. Nun legt Art. 32a Abs. 1 KKV diese Kriterien aber nicht fest und überlässt damit der FINMA die Befugnis, sie unvorhersehbar von Fall zu Fall festzulegen, entgegen dem parlamentarischen Willen.	*Art. 32a KKV wird folgendermassen ergänzt:* *«Wichtige Gründe gemäss Artikel 63 Absatz 4 des Gesetzes sind namentlich:* *a. Erwerb eines Immobilienwertes, welches dem einzelnen Anleger oder einer ihm nahestehenden Person gehört durch einen Immobilienfonds mit einem einzigen Anleger gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes;* *b. Erwerb einer oder mehrerer Immobilienwerte, die nahestehenden Personen gehören, durch einen Immobilienfonds, der qualifizierten Anlegern vorbehalten ist, bei der Erstemission von Anteilen, sofern die Einzelheiten zur Transaktion im Emissionsprospekt dargelegt sind;* *c. Veräusserung eines Immobilienwertes an eine nahestehende Person, wenn innerhalb von 60 Tagen nach der Publikation des vorgesehenen Veräusserungspreises innerhalb der Publikationsorgane des Immobilienfonds, keine wirtschaftlich bessere Offerte vorliegend ist. »*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 32a, Abs. 5	X			Es handelt sich um eine begrüssenswerte Modifikation, die sich komplett mit früheren Stellungnahmen der COPTIS deckt.	
Art. 37, Abs.. 2bis et 2ter		X		Art. 37 KKV beinhaltet heute keine adäquate Regelung der Vergütungen und Nebenkosten für Immobilienfonds. Eine entsprechende Regelung ging bei der Redaktion des neuen Art. 37 KKV vergessen. Wir begrüssen daher, die vorgeschlagenen Präzisierungen. Ergänzend sollte jedoch, ebenfalls im Sinne der bisherigen Praxis festgehalten werden, dass es sich bei den erwähnten Nebenkosten nicht um eine abschliessende Liste handelt.	*Änderung von Art. 37 KKV im folgenden Sinne (unterstrichen/fett):* *[1] Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden:* *a. die Verwaltungskommission für die Vergütung der Tätigkeit der Fondsleitung;* *b. die Verwahrungskommission und andere Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit einschliesslich der Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- oder Sammelverwahrer;* *c. die Verwaltungskommission sowie allfällige erfolgsabhängige Kommissionen für die Vergütung des Verwalters von Kollektivvermögen;* *d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebstätigkeit;* *e. die Gesamtheit der in den Absätzen 2 und 2bis aufgeführten Nebenkosten.* *f. Kommissionen nach Absatz 2ter.* *[2] Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können **<u>insbesondere</u>** folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:* *a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;* *b. aufgehoben*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen; *d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;* *e. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;* *f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;* *g. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;* *h. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;* *i. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;* *j. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;* *k. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;* *l. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					m. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates der SICAV und Kosten für die Haftpflichtversicherung; *n. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.* *[2bis] Bei Immobilienfonds können zusätzlich **insbesondere** folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht:* *a. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen, namentlich marktübliche Vermittlungskommissionen, Berater- und Anwaltshonorare, Notar- und andere Gebühren sowie Steuern;* *b. marktübliche an Dritte bezahlte Courtagen im Zusammenhang mit Erstvermietungen von Immobilien;* *c. marktübliche Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften durch Dritte;* *d. Liegenschaftsaufwand (Unterhalts- und Betriebskosten einschliesslich Versicherungskosten, öffentlichrechtliche Abgaben sowie Kosten für Service- und Infrastrukturdienstleistungen), sofern dieser marktüblich ist und nicht von Dritten (z.B. Mieterschaft) getragen wird;* *e. Honorare der unabhängigen Schätzungsexperten sowie allfälliger weiterer Experten für den Interessen der Anlegerinnen und Anleger dienende Abklärungen;* *f. Beratungs- und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Immobilienfonds und seiner Anlegerinnen und Anleger.* *[2ter] Die Fondsleitung eines Immobilienfonds kann **insbesondere** für ihre eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten eine Kommission erheben, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vor-*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					sieht und die Tätigkeit nicht an Dritte ausgelagert ist: *a. Kauf und Verkauf von Grundstücken auf der Basis des Kaufs- bzw. Verkaufspreises;* *b. Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten auf der Basis der Baukosten;* *c. Verwaltung der Liegenschaften auf der Basis der jährlichen Bruttomietzinseinnahmen.* *[3] Der Fondsvertrag gibt die Vergütungen und Nebenkosten in einer einheitlichen und umfassenden Übersicht an und gliedert sie nach Art, maximaler Höhe und Berechnung.* *[4] Die Verwendung der Bezeichnung «All-in-fee» ist nur zulässig, sofern diese sämtliche Vergütungen mit Ausnahme der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, aber einschliesslich der Nebenkosten umfasst. Wird die Bezeichnung «Pauschalkommission» benutzt, ist ausdrücklich aufzuführen, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht darin enthalten sind.* *[5] Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und die Depotbank können nur dann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen, wenn dies im Fondsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.*
Art. 96, Abs. 1		X		In den letzten zehn Jahren wurden praktisch alle neuen Immobilienfonds mit einer vorläufigen Ausnahme von der Verschuldungsgrenze aufgelegt (in der Regel fünf Jahre). Laut einer aktuellen Studie der Universität Luzern liegt der optimale Verschuldungsgrad eines Immobilienfonds bei 40 %. Um dieses Optimum dauerhaft zu halten, müsste es möglich sein, dass Immobilienfonds, welche sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten, ohne zeitliche Begrenzung einen Verschuldungsgrad von bis zu 50 % aufweisen können. Zudem gibt es keine Bestimmung, welche die bei einer	*Art. 96, Abs. 1 KKV wird folgendermassen ergänzt:* *«Bei Immobilienfonds, die qualifizierten Anlegern vorbehalten sind, kann die Belastung aller Immobilien im Durchschnitt bis auf die Hälfte des Verkehrswerts erhöht werden, sofern das Fondsreglement dies vorsieht.»*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Ausnahmeregelung durch die FINMA zulässige Höchstverschuldung regelt.	
Art. 110, al. 1bis		X		Im Allgemeinen begrüssen wir die Einführung des «Gating-System», es wurde jedoch nicht auf Immobilienfonds abgestimmt. Die Einführung darf nicht die Möglichkeit der FINMA einschränken, für Immobilienfonds vergleichbare Kaufrestriktionen zu genehmigen.	*Art. 110 Abs. 1bis KKV folgendermassen ergänzen:* *Die FINMA kann nach den gleichen Grundsätzen ein Gating für Immobilienfonds genehmigen, wenn die Rücknahmeanträge in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Prozentsatz ihres Nettoinventarwerts erreichen.*
Art.119, Abs. 3 bis	X			Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an den neuen Art. 98 KAG.	
Art. 121, Abs. 1, Bst. c und d	X			COPTIS begrüsst den neuen Vorschlag. Die Ausweitung der Anlagemöglichkeiten von KmGK auf Anlagen in Immobilien- und Infrastrukturanlagen (ohne Beschränkung auf Immobilien- und Bauvorhaben) wird den KmGK neuen Elan verleihen. Diese können allgemein für Nischenstrategien in der Immobilienbranche genutzt werden (einschliesslich Strategien, die auf ein mittel- bis langfristiges Halten von Immobilien abzielen), die nicht mit den für offene Fonds geltenden Beschränkungen vereinbar sind (NB: diese werden heute mittels nicht regulierten Aktiengesellschaften umgesetzt). So kann sich die KmGK grosszügig und flexibel zu einem Private-Equity-Immobilieninstrument entwickeln.	
Art. 121, Abs. 4		X		COPTIS setzt sich seit Jahren dafür ein, dass Kommanditäre Immobilien einer KmGK erwerben können, denn das gegenwärtige Verbot stellt eine Diskriminierung von Anlegern gegenüber Dritten dar und schränkt die Zahl potenzieller Käufer ein, wenn die KmGK ihre Immobilien nach Abschluss des Bauprojekts veräus-	*Art. 121 Abs. 4 Bst. b KKV folgendermassen ergänzen (fett/unterstrichen):* *«... die Gesellschafterversammlung der Transaktion **gemäss den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags** zugestimmt hat. »*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				sern muss. COPTIS findet es bedauerlich, dass der Bundesrat die Anleger nicht einfach von der Liste in Art. 121 Abs. 4 genommen hat (wie bei offenen Fonds), kann sich aber der vorgeschlagenen Lösung anschliessen. Allerdings ist es unerlässlich, dass die Gesellschafterversammlung der Transaktion gemäss dem im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Beschlussverfahren und Quorum zustimmt, ohne dass die im erläuternden Bericht genannte Einstimmigkeit erforderlich wäre. In der Praxis ist es bei zehn oder mehr Kommanditären nämlich unmöglich, dass alle gleichzeitig an einer Versammlung teilnehmen können, und ohne Ausnahme eine Vollmacht von allen zu beschaffen ist. Manche Anleger dürfen zudem aufgrund ihrer internen Vorschriften nicht an Abstimmungen teilnehmen, so dass selbst der Versuch einer vollständigen Stimmabgabe illusorisch ist.	
2. Bankenverordnung (BankV)					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Finanzinstitute					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 13 **Wie beurteilen Sie den im Entwurf vorgesehenen Anspruch von Vermögensverwaltern und Trustees auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation? Sollen die Aufsichtsorganisationen die Unterstellung von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen können?**	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 18 **Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung von qualifizierten Geschäftsführern bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sollen für Vermögensverwaltern und Trustees einheitliche oder unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden und sollen diese bspw. detaillierter festhalten, welche Abschlüsse welcher Bildungsstufe anerkannt werden?**	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 25 **Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung**	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?					
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Fondsleitungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Abschnitt: Vertretungen					
Art. 75	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Aufsicht					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 79 **Siehe auch bei Art. 25: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?**	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
4. Kapitel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 1: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
1. Revisionsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide					
Wie beurteilen Sie die Änderungen	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
als Ganzes?					
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Verordnung über die Stempelabgaben					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Verrechnungssteuerverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Freizügigkeitsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Edelmetallkontrollverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Kollektivanlagenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
11. Eigenmittelverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
12. Geldwäschereiverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Abschnitt: Gegenstand					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Bewilligung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4 **Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?**	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

CREDIT SUISSE AG
Bleicherweg 33
8070 Zürich

Telefon +41 44 332 31 26
Fax +41 44 333 69 68
www.credit-suisse.com

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

5. Februar 2019

Stellungnahme zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 24. Oktober 2018 hat das Departement die Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und zur Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV) eröffnet und die interessierten Kreise zur Teilnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir bezüglich FIDLEV und FINIV gerne wahrnehmen, während wir zur AOV keine Bemerkungen haben.

Die vorgelegten Verordnungsentwürfe weisen bereits eine bemerkenswerte Qualität und Praxisorientierung auf, was wir auch auf den vom EFD bzw. dem Rechtsdienst des SIF gewählten frühen Einbezug der Branche zurückführen. Wir begrüssen dieses Vorgehen ausdrücklich als sachgerecht und effizient. In diesem Sinne verstehen wir unsere Bemerkungen nicht als Kritik, sondern als konstruktive Verbesserungsvorschläge.

Der guten Ordnung halber halten wir sodann fest, dass wir an der Ausarbeitung der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) beteiligt waren und deren Eingabe vollumfänglich unterstützen.

In gleicher Weise schliessen wir uns der Stellungnahme zu allen prospektrechtlichen Bestimmungen von Homburger Rechtsanwälten (RA René Bösch) an, in deren Expertengruppe der Wirtschaft wir ebenfalls vertreten waren.

Ergänzend zu den Branchenanliegen möchten wir zusätzlich einzelne Anliegen besonders hervorheben, bei denen wir ebenfalls Änderungsbedarf identifiziert haben.

Hauptpunkte

- Art. 3 Abs. 1 FIDLEV: Der Rückfall auf die „Vermittlung" von Finanzinstrumenten nimmt Bezug auf frühere Verhältnisse bei kollektiven Kapitalanlagen und steht im Widerspruch zur gesetzlichen Logik und Begrifflichkeit, die der Gesetzgeber mit dem FIDLEG neu geschaffen hat. Diese Verordnungsbestimmung findet keine Grundlage im Gesetz, ist sachlich unzutreffend und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

- Art. 15 Abs. 1 FIDLEV: Die derzeitige Formulierung in Art. 15 Abs. 1 FIDLEV schränkt die Beratung unter Abwesenden derart ein, dass es in der Praxis kaum je zu einer derartigen Situation kommen kann. Das Kriterium der technischen Unmöglichkeit ist ein in der Praxis untaugliches Unterscheidungskriterium. Wir empfehlen die Streichung.

- Art. 95 Abs. 3 FIDLEV: Die Bestimmung stellt faktisch ein Verbot auf, das keine Grundlage im Gesetz hat. Sachlich werden zudem Werbung und Angebot dergestalt vermischt, dass die Absicht des FIDLEG nicht präzisiert, sondern im Gegenteil unzulässig ins Unbestimmte bzw. Uferlose ausgedehnt wird. Das dabei zugrunde gelegte Konzept des „verbotenen" Produkts entspricht nicht dem Gesetz. Wir empfehlen, diese Bestimmung ersatzlos aus der Verordnung zu streichen.

- Praktikable Umsetzungsfristen: Die aktuell vorgesehenen Übergangsfristen sind uneinheitlich gewählt, was in der Umsetzung praktische Probleme bereiten wird. Deshalb ist es vorzuziehen, wenn die Übergangsfristen für alle Themen einheitlich bestimmt werden. Die SBVg hat eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Vorliegen der definitiven Verordnungstexte vorgeschlagen. Das trägt dem zu erwartenden Aufwand Rechnung und ist deshalb zu unterstützen.

Die vollständige Liste unserer Verbesserungsvorschläge finden Sie in der Beilage.

Wir bedanken uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder weiterführende Erläuterungen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CREDIT SUISSE AG

Dr. Manuel Rybach
Global Head Public Affairs and Policy

Thomas Grotzer
General Counsel Swiss Universal Bank

Beilage Stellungnahme zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

1. FIDLEV

Art. 2 Abs. 1 FIDLEV

Der Erläuterungsbericht führt aus, dass auf eine positive Umschreibung des Terminus „in der Schweiz" gemäss Art. 3 lit. d FIDLEG verzichtet wird, weil zu dieser Frage bereits eine reiche Praxis bestehe. Die nachfolgend aufgeführten Beispiele ((1) der ausländische Finanzdienstleister ist in der Schweiz domiziliert oder im Handelsregister eingetragen, (2) er verfügt in der Schweiz zumindest über eine faktische Niederlassung oder (3) es befinden sich Mitarbeiter des ausländischen Finanzdienstleisters zumindest tageweise in der Schweiz) fokussieren dann jedoch ausschliesslich auf Situationen, in welchen sich der ausländische Finanzdienstleister bzw. von ihm entsandte oder beauftragte Mitarbeiter oder Bevollmächtigte zumindest vorübergehend in der Schweiz befindet. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang jedoch, wie der Terminus „in der Schweiz" zu verstehen ist, wenn sich der ausländische Finanzdienstleister im Ausland befindet, weder über Eintrag im Handelsregister noch Niederlassung noch Mitarbeiter in der Schweiz verfügt und dennoch, vom Ausland aus, Finanzdienstleistungen an einen Kunden in der Schweiz erbringt (zum Beispiel wenn ein ausländischer Finanzdienstleister eine in der Schweiz domizilierte Unternehmung im Zusammenhang mit Kauf oder Verkauf von Aktien oder Obligationen berät). Da in diesen Fällen die charakteristische Leistung des ausländischen Finanzdienstleisters im Ausland erbracht wird und kein weiteres Anknüpfungskriterium (wie zum Beispiel Handelsregistereintrag, Niederlassung oder Mitarbeiter in der Schweiz) besteht, mithin ein direktes, aktives, auf die Schweiz ausgerichtetes Handeln des ausländischen Finanzdienstleisters gerade nicht besteht, gehen wir davon aus, dass solche Situationen nicht in den Anwendungsbereich des FIDLEG fallen.

Der Erläuterungsbericht sollte entsprechend am Ende des zweiten Absatzes wie folgt ergänzt werden:

> *„Demgegenüber gelten Finanzdienstleistungen dann nicht als in der Schweiz bzw. für Kundinnen und Kunden erbracht, wenn der ausländische Finanzdienstleister die charakteristische Leistung im Ausland erbringt ohne über die vorgenannten Anknüpfungspunkte in der Schweiz zu verfügen."*

Art. 2 Abs. 2 lit. c (neu) FIDLEV

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a FIDLEV gelten Finanzdienstleistungen, die im Rahmen einer auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden initiierten Kundenbeziehung erbracht werden, nicht als Finanzdienstleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 FIDLEV. Der Erläuterungsbericht führt in diesem Zusammenhang an, dass die Formulierung das spiegelbildliche Gegenstück der passiven Dienstleistungsfreiheit der EU darstellt. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings stellt sich die Frage, wie mit Kundenbeziehungen umzugehen ist, die bei Inkrafttreten des FIDLEG bereits bestehen. Kundenbeziehungen zwischen Kunden oder Kundinnen in der Schweiz und ausländischen Finanzdienstleistern bestehen teilweise bereits seit Jahren oder gar Jahrzehnten. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Kundenbeziehung spielte die Frage,

auf wessen ausdrückliche Initiative die Eröffnung zurückgeht, keine Rolle, da keine dementsprechende Regelung bestand. Deshalb verfügen ausländische Finanzdienstleister mit Bezug auf bei Inkrafttreten des FIDLEG vorbestehenden Kundenbeziehungen über keine Aufzeichnungen, welche ihnen den Nachweis erlauben würde, dass die entsprechende Kundenbeziehung tatsächlich auf die ausdrückliche Initiative eines Kunden bzw. einer Kundin in der Schweiz zurückging. Ein solcher Nachweis ist denn auch nicht zu fordern, da diese vorbestehenden Beziehungen gar nicht von FIDLEG erfasst werden, sofern sie sich nach Inkrafttreten auf eine reine Ausführung des ursprünglich vereinbarten Finanzdienstleistung beschränken und keine inhaltliche Erweiterung erfahren. Dies entspricht dem öffentlich-rechtlichen Grundsatz des Rückwirkungsverbots und ist eine spiegelbildliche Abbildung der Interpretation von MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014) in Anwendung der Praxis der ESMA[1]. Ohne diese Interpretation müssten zahlreiche ausländische Finanzdienstleister die weitere Ausführung ihrer langjährig etablierten Kundenbeziehungen massiv reduzieren und gegebenenfalls beenden.

Im Rahmen langjähriger Kundenbeziehungen haben sich Gepflogenheiten hinsichtlich der Kommunikation entwickelt und die überwiegende Mehrheit der Kundinnen und Kunden erwartet im Zusammenhang mit ihren Kundenbeziehungen und bestehenden Vereinbarungen ein ausführliches und insbesondere aktives Tätigwerden des ausländischen Finanzdienstleisters, sei es mit Bezug auf bereits abgeschlossene Transaktionen oder im Hinblick auf Marktentwicklungen. Es ist schlichtweg nicht praktikabel, dass ausländische Finanzdienstleister ab Inkrafttreten des FIDLEG plötzlich ihr Verhalten gegenüber langjährigen Kunden grundlegend ändern müssen und die eingespielten Kommunikationsgepflogenheiten nicht mehr aufrechterhalten dürfen.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass Finanzdienstleistungen im Rahmen von bei Inkrafttreten bestehenden Kundenbeziehungen ebenfalls vom Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 1 FIDLEV ausgenommen werden müssen, um ein reibungsloses Fortbestehen solcher Kundenbeziehungen sicherzustellen.

In der EU stellte sich die gleiche Frage im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 42 MiFID II, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkung eines ungeordneten Brexits. Nach Art. 42 MiFID II schränkt die passive Dienstleistung ein auf die Initiative des Kunden. ESMA stellte – wie bereits erwähnt – in diesem Zusammenhang klar, dass Finanzdienstleistungen dann eine gesonderte Initiative des Kunden bedürfen, und in MiFID II Terminologie ‚neu' sind, wenn sie über den Rahmen der bestehenden Kundenbeziehung hinausgehen. Mit anderen Worten kann der in einem (von der EU aus gesehen) Drittland domizilierte Finanzdienstleister unter MiFID II die Finanzdienstleistungen weiter erbringen, die er vor Inkrafttreten von MiFID II bereits erbracht hatte.

Eine entsprechende Formulierung in Art. 2 Abs. 2 lit. c FIDLEV könnte wie folgt lauten:

> *„c. Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Rahmen von Kundenbeziehungen erbracht werden, welche vor Inkrafttreten des FIDLEG begründet worden sind.*"

[1] Vgl. ESM Q&A on Investor Protection Topics, (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-349_mifid_ii_qas_on_investor_protection_topics.pdf), S. 97.

Eventualiter könnte in Art. 2 Abs. 3 FIDLEV das Wort „Anfrage" durch „Kundenbeziehung" ersetzt bzw. dies entsprechend im Erläuterungsbericht klargestellt werden.

*„[3] Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen ~~Anfrage~~**Kundenbeziehung** sind, gelten als in der Schweiz erbracht."*

Art. 2 Abs. 4 (neu) FIDLEV

Der Erläuterungsbericht stellt zwar klar, dass das Gesetz auf ausländische Niederlassungen von schweizerischen *Finanzdienstleistern* auf Grund des Territorialitätsprinzips nicht anwendbar ist; unklar bleibt aber die Lage bei ausländischen Niederlassungen *von Kundinnen und Kunden*. Das Gesetz gilt grundsätzlich auch für Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden in der Schweiz. Dies würde den Schluss nahelegen, dass auch jegliche an ausländische Niederlassungen (von Kundinnen – mit Hauptsitz – in der Schweiz) erbrachte Finanzdienstleistungen erfasst werden sollen. Dies scheint aber zumindest dann dem Territorialitätsprinzip zuwiderzulaufen, wenn die Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern bzw. ausländischen Niederlassungen (von schweizerischen Finanzdienstleistern) erbracht werden (z.B. wenn 2 Schweizer Banken jeweils über ihre Singapur Zweigstellen handeln/gegenseitig Finanzdienstleistungen erbringen). Diese Unklarheit sollte jedenfalls klargestellt werden. Wir schlagen folgenden neuen Absatz vor:

[4] „Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern oder ausländischen Niederlassungen an ausländische Niederlassungen von Kunden und Kundinnen in der Schweiz gelten nicht als in der Schweiz erbracht."

Eventualiter kann die entsprechende Klarstellung in den Erläuterungsbericht am Ende des dritten Absatzes der Erläuterungen zu Art. 2 FIDLEV aufgenommen werden.

Art. 2 FIDLEV

Im Erläuterungsbericht zu Art. 2, erster Absatz, befindet sich ein wesentlicher Tippfehler, der korrigiert werden muss:

*Nicht als in der Schweiz erbracht gelten Finanzdienstleistungen, die **~~nicht~~** im Rahmen der entsprechenden Kundenbeziehungen erbracht worden sind.*

Art. 3 Abs. 1 FIDLEV

Der Rückgriff auf die "Vermittlung" von Finanzinstrumenten ist ein Relikt aus früheren Fassungen des Gesetzes. Die damit verbundene Ausdehnung der Definition von „Erwerb oder Veräusserung" entbehrt in der endgültigen Fassung des FIDLEG einer gesetzlichen Grundlage.

Die Formulierung in Art. 3 lit. c Ziffer 1 FIDLEG ist abschliessend *(„…die folgenden, für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten:…"*) und erlaubt keine Ausdehnung des Begriffs „Erwerb oder Veräusserung" auf sämtliche auf Erwerb oder Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtete Handlungen.

Mit dem Entfall des Vertriebsbegriffs als Konzept auf Gesetzesstufe erfolgte gleichzeitig eine klare Definition der erfassten Tätigkeiten. Eine Ausdehnung dieser Tätigkeiten auf vorbereitende Handlungen auf Verordnungsstufe ist weder angezeigt noch erforderlich. Art. 3 Abs. 1 FIDLEV ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 3 Abs. 5 (d) (neu) FIDLEV

Obwohl impliziert, hält weder FIDLEG noch FIDLEV explizit fest, dass Transaktionen aufgrund "Reverse Solicitation" und "Execution only" nicht als Angebot von Finanzinstrumenten gelten, weshalb FIDLEV entsprechend ergänzt werden soll:

> *„d. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten, die ausdrücklich auf Initiative einer Kundin oder eines Kunden erfolgen, insbesondere im Rahmen von Vermögensverwaltungs- oder Beratungsverträgen sowie bei Ausführung oder Übermittlung von Aufträgen."*

Art. 4 Abs. 1 FIDLEV

Aus dem Erläuterungsbericht (Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 FIDLEV, S. 22) ergibt sich, dass ein Kunde zu einem Finanzdienstleister mehr als eine "Kundenbeziehung" haben kann und die Kundensegmentierung desselben Kunden für unterschiedliche "Kundenbeziehungen" unterschiedlich sein kann. Der Begriff "Kundenbeziehung" ist nicht definiert und kann in diesem Zusammenhang missverständlich sein, insbesondere da unter „Kundenbeziehung" gemeinhin die gesamte Beziehung des Kunden zu einer Bank verstanden werden kann, welche sich wiederum auf mehrere Konti erstrecken kann. Falls mit der Regelung zum Ausdruck gebracht werden soll, dass sich die Klassifikation eines Kunden für verschiedene Kontobeziehungen unterscheiden kann, sollte die Bestimmung wie folgt klargestellt werden:

> [1]„Die Zuweisung einer Kundin oder eines Kunden zu einem Segment gilt für die ~~gesamte, jeweilige Kundenbeziehung~~ ***jeweilige Kontobeziehung*** ~~zum betreffenden Finanzdienstleister~~."

Art. 4 Abs. 3 FIDLEV

Als professionelle Kunden gelten u. a. für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie. Erfahrungsgemäss verfügen solche Anlagestrukturen regelmässig über *extern* beauftragte Experten, weshalb dies zwecks Rechtssicherheit auch explizit festgehalten werden sollte. Eine entsprechende Anpassung könnte wie folgt lauten:

> 4„Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie *entweder* ***innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder der privaten Anlagestruktur***, auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut."

Art. 4 Abs. 4 FIDLEV (1)

Aus Art. 4 Abs. 4 FIDLEV ergibt sich, dass die Kundin bzw. der Kunde, welche(r) durch einen Vertreter (wie z.B. einen externen Vermögensverwalter) handelt, verlangen kann, dass sich ihre Zuweisung in ein Kundensegment nach den "Kenntnissen und Erfahrungen dieser Person richtet". In Bezug auf Privatkunden ist unklar, ob (zusätzlich zu dieser quasi vererbten Zuweisung zu einem Kundensegment) die Schwellenwerte für das anrechenbare Vermögen gemäss Art. 5 Abs. 2 FIDLEG einzuhalten sind, da der derzeitige Wortlaut von Art. 4 Abs. 4 FIDLEV eben nur von den Kenntnissen und Erfahrungen spricht.
Dies ist nicht gerechtfertigt. Eine Kundin bzw. ein Kunde, welche(r) einen externen Vermögensverwalter oder einen anderen Bevollmächtigten mit der Verwaltung ihres bzw. seines Vermögens beauftragt, tut dies in erster Linie deshalb, weil die beauftragte Person hierzu aus Sicht der beauftragenden Person am besten geeignet ist. Die Vertretung erfolgt im Rahmen der Bevollmächtigung in der Regel gesamthaft und zivilrechtlich sind die Handlungen der beauftragten Person der beauftragenden Person ohnehin zuzurechnen. Vor diesem Hintergrund ist Art. 4 Abs. 4 FIDLEV wie folgt anzupassen:

> 4„…dass sich ihre Zuweisung zu einem Segment nach ~~***den Kenntnissen und Erfahrungen***~~ dieser Person richtet."

Art. 4 Abs. 4 FIDLEV (2)

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass eine Kundin bzw. ein Kunde bereits im Rahmen der Bevollmächtigung (und allfälligen Dienstleistungsvereinbarung) schriftlich bestätigt, dass diese(r) durch die beauftragte Person vertreten und entsprechend den Fähigkeiten dieser Person behandelt und segmentiert werden möchte. Eine darüber hinausgehende Beweissicherung in Textform ist überflüssig und könnte zu Widersprüchen führen, insbesondere wenn der Bevollmächtigte (z.B. ein externer Vermögensverwalter) als auch die Bank die Kundin bzw. den Kunden je separat segmentieren müsste. Eine einheitliche Kundensegmentierung ist im Interesse aller Beteiligten. Wir schlagen darum alternativ folgenden Wortlaut vor:

> 4„ Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, ***werden nach dieser Person zu einem Segment zugewiesen, sofern sie nicht schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form erklärt haben, dass die Zuweisung zu einem anderen Segment erfolgen soll***."

Art. 5 Abs. 3 FIDLEV

Die Formulierung unter diesem Absatz lässt die Frage offen, ob es sich beim Verweis auf Art. 5 Abs. 2 FIDLEG um einen absoluten oder um einen relativen Verweis handelt (d.h. ob das "Vermögen" gemäss Art. 5 Abs. 2 FIDLEG *per* beteiligte Person gilt und entsprechend aufzusummieren ist oder für alle beteiligten Personen gesamthaft zur Anwendung kommt; z.B. müssten unter einem solchen Verständnis 2 Beteiligte über 4 Millionen Franken verfügen). Wir verstehen den Verweis als absolut und schlagen zur Vermeidung von Unklarheiten folgenden Zusatz vor:

[4]„...das die ***absoluten*** Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG ***(500 000 Franken oder 2 Millionen Franken)*** erreicht..."

Art. 11 FIDLEV

Im Artikelverweis sollte klargestellt werden, dass sich die Regelung betr. *execution only* nicht nur auf Art. 8 Abs. 4 FIDLEG, sondern auch auf die Pflichten gemäss Art. 13 FIDLEG bezieht.

Art. 11 FIDLEV

Es sollte klargestellt werden, wie der letzte Teilsatz von Art. 8 Abs. 4 FIDLEG zu verstehen ist („ausser wenn bereits ein Basisinformationsblatt für das Finanzinstrument *vorhanden ist*"). Insbesondere ist nicht klar, 'wo' der Finanzdienstleister nachzuschauen hat, ob ein BIB besteht bzw. vorhanden ist. Die Frage stellt sich vor allem mit Bezug auf Finanzinstrumente, für welche der Finanzdienstleister selber keine Anlageberatung erbringt, wofür er ohnehin ein BIB aushändigen müsste. Im Falle einer *execution only* Transaktion ist der Finanzdienstleister mit Finanzinstrumenten konfrontiert, für welche er selber nicht über die Dokumentation verfügt. Im Rahmen der Abwicklung solcher Aufträge ist es dem Finanzdienstleister praktisch unmöglich, innert nützlicher Frist in Erfahrung zu bringen, ob ein BIB erhältlich ist bzw. dieses dann rechtzeitig erhältlich zu machen. Die einzige im Alltag funktionierende Lösung ist, wenn der Finanzdienstleister genau weiss, bei welcher zentralen Stelle (z.B. bei einer regulierten Hinterlegungsstelle (sogenanntes Repository)) er nach einem BIB zu suchen hat. Wir schlagen folgenden neuen Absatz 2 vor:

[2] *„Ein Basisinformationsblatt für ein Finanzinstrument gilt als dann vorhanden, wenn es vom jeweiligen Finanzdienstleister bei einer regulierten in- oder ausländischen Hinterlegungsstelle (Repository) abgerufen werden kann."*

Art.12 FIDLEV

In Bezug auf die Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 FIDLEG verweist die Verordnung an verschiedenen Stellen (Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 2) lediglich auf das Basisinformationsblatt. Diese Einschränkung scheint im Hinblick auf die Informationspflichten in Art. 8 Abs. 1 und 2 FIDLEG nicht gerechtfertigt. Eine Zurverfügungstellung über eine Website kommt grundsätzlich für alle in Art. 8 Abs. 1 und 2 FIDLEG geforderten Informationen nicht nur in Frage, sondern ist im Hinblick auf

deren Aktualität sogar sachdienlich und im Kundeninteresse. Entsprechend wäre es sachgerecht, auch die Form der Zurverfügungstellung anzugleichen. Damit würde insbesondere klargestellt, dass die Publikation auf einer Website ausreichend ist:

Art. 12 Form der Zurverfügungstellung ***von Informationen***
[1]"Das Basisinformationsblatt ***und die anderen Informationen gemäss Art. 8 des Gesetzes****…".*

[2]"Werden das Basisinformationsblatt ***oder andere Informationen gemäss Art. 8 des Gesetzes****…".*

Art. 13 FIDLEV

Diese Bestimmung ist zu streichen, da das zeitliche Abstellen auf das Verständnis eines Kunden (Durchschnittskunden?) keine praktikable Messgrösse ist.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen 6-10 FIDLEV sollte erwähnt werden, dass die Abgabe dieser Informationen zu Beginn der Geschäftsbeziehung mit der Kundin bzw. dem Kunden gesammelt erfolgen kann. Dies ermöglicht es, der Kundin bzw. dem Kunden einen transparenten Überblick über den Finanzdienstleister, die Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente, die Kosten, die wirtschaftliche Bindung sowie über das berücksichtigte Marktangebot zu bekommen. Vor diesem Hintergrund ist Art. 13 FIDLEV um den folgenden Absatz zu ergänzen:

[2] „Die Informationspflichten nach diesem Abschnitt können gemeinsam zu Beginn einer Geschäftsbeziehung erfüllt werden."

Art. 14 FIDLEV

Die Verordnung lässt weiter unklar, wie der Begriff "oder" im Gesetz (Art. 9 FIDLEG) und der Verordnung zu verstehen ist. Der Zeitpunkt, wann Kunden zu informieren sind, sollte entsprechend der Absicht des Gesetzgebers klargestellt werden.

Des Weiteren handelt es sich bei Art. 14 Abs. 2 FIDLEV um ein Versehen. Der entsprechende Passus wurde bereits im Rahmen der Abschlussberatung zu Art. 10 Abs. 5 FIDLEG gestrichen. Demzufolge ist Art. 14 Abs. 2 FIDLEV ersatzlos zu streichen.

Wir schlagen folgendes vor:

[1]"…Kundenbeziehung; ***oder, sofern kein Vertragsschluss vor Erbringung stattfindet****,*

(b.) vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung."

~~*[2] Sie informieren innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.*~~

Art. 15 Abs. 1 FIDLEV

Die derzeitige Formulierung in Art. 15 Abs. 1 FIDLEV schränkt die Beratung unter Abwesenden derart ein, dass es in der Praxis kaum je zu einer derartigen Situation kommen kann. Das Kriterium der technischen Unmöglichkeit ist ein in der Praxis untaugliches Unterscheidungskriterium. Beim heutigen Stand der Technik müsste der Finanzdienstleister demnach bei jeder Beratung beim Kunden nachfragen, ob tatsächlich eine technische Unmöglichkeit besteht. Abgesehen davon, dass es weder Kunde noch Finanzdienstleister zugemutet werden kann, dies zu beurteilen, ist der Rückgriff auf die technische Unmöglichkeit auch gänzlich unnötig. Was unter einer Beratung unter Abwesenden zu verstehen ist, ergibt sich aus der Formulierung an sich. Darüber hinaus ist es generell im Nachhinein in den meisten Fällen unmöglich nachzuvollziehen (geschweige denn zu beweisen), ob es im Einzelfall technisch möglich war, das BIB rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Durch das bestehende Erfordernis der *Zustimmung* (Art. 9 Abs. 2 FIDLEG) scheint der Schutz der Kundinnen und Kunden gewährleistet zu sein. Der Zusatz unter Litera b ist nicht praktikabel, weshalb auf diese Qualifizierung in der Verordnung komplett zu verzichten ist. Wir empfehlen die Streichung.

Art. 15 Abs. 2 FIDLEV

Die Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden, das Basisinformationsblatt erst nach Abschluss des Geschäfts zu erhalten, muss auch einzelfallweise und nicht nur generell möglich sein. Die Zustimmung sollte zudem auch mündlich möglich sein. In Art. 9 FIDLEG besteht u.E. keine gesetzliche Grundlage für die Notwendigkeit der qualifizierten Schriftlichkeit. Andernfalls macht der letzte Satz von Art. 9 Abs. 2 FIDLEG keinen Sinn.

Es sollte zudem stärker hervorgehoben werden, dass die Möglichkeit besteht, dass man das Basisinformationsblatt auch nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen kann. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine Beratung unter Abwesenden oder Anwesenden handelt. Dies sollte jedenfalls dann gelten, wenn die Dienstleistung ohne Beratung bzw. nur in der Ausführung eines Auftrags besteht.

[1] ~~*Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor wenn:*~~

~~*a.* Sich die Parteien nicht am selben Ort befinden; und~~
~~*b.* Es technisch nicht möglich ist, der Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.~~

[2] *„Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise* ***oder im Einzelfall*** *zustimmen, dass das Basisinformationsblatt erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt wird.* ***Eine solche Zustimmung ist unabhängig davon, ob eine Beratung unter Abwesenden erfolgt, möglich. Die Zustimmung kann formfrei wie auch nach Abschluss des Geschäfts abgegeben werden****.* ~~*muss gesondert von derjenigen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.*~~"

Art. 16 FIDLEV

Der Inhalt von Art. 16 bezieht sich auch auf die Eignungsprüfung und sollte konsequenterweise im Ingress nicht bloss auf Art. 11 FIDLEG, sondern auch auf Art. 12 FIDLEG verweisen.

"Art. 16 Vertretungsverhältnisse (Art. 11 und 12 FIDLEG)"

Art. 16 FIDLEV neuer Absatz und neue Überschrift

Es ist unklar, was genau mit „Anlageberatung für einzelne Transaktionen" gemeint ist und sollte entsprechend der Absicht des Gesetzgebers konkretisiert werden.

Art. 17 Abs. 1 FIDLEV

Die Abklärung der "künftigen finanziellen Verpflichtungen" des Kunden würde eine Prognose bezüglich der zukünftigen Lebensumstände des Kunden beinhalten, was nicht Aufgabe des Finanzdienstleisters sein kann. Soweit eine vorausschauende Prüfung zu erfolgen hat, müsste sich diese stattdessen wie im Gesetz (Art. 12) erwähnt, an den vom Kunden kommunizierten Anlagezielen orientieren:

„…deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen ***~~aktuelle und künftige~~*** *finanzielle Verpflichtungen."*

Art. 17 Abs. 2 FIDLEV

Der Begriff „Risiko*fähigkeit*" deutet eher auf die Abklärung der finanziellen Verhältnisse hin und scheint somit unter Absatz 1 derselben Bestimmung bereits enthalten zu sein. Eine solche Ausweitung der Anlageziele wäre besonders stossend im Zusammenhang mit professionellen Kundinnen bzw. Kunden, da bei solchen gemäss Art. 13 Abs. 3 FIDLEG die finanziellen Verhältnisse bzw. Tragbarkeit gesetzlich vermutet wird. Sollten über den Begriff der Risikofähigkeit Abklärungen bezüglich der finanziellen Verhältnisse eingeführt werden, würde die Verordnung die gesetzliche Vermutung aushebeln. Wir schlagen darum vor, den Begriff der Risikofähigkeit ersatzlos zu streichen.

*„…deren oder dessen Risiko****~~fähigkeit und~~*** *-bereitschaft…"*

Art. 17 Abs. 3 FIDLEV

Das Kriterium der Anhaltspunkte ist nicht klar und kann zu beidseitigen Beweisproblemen führen. Der Begriff benötigt einer Präzisierung, damit sich Kunden und Finanzdienstleister entsprechend vorbereiten können.

„…soweit nicht Anhaltspunkte ***in Form von widersprüchlichen Kundenangaben oder weiteren Um-***

***ständen, die dem Finanzdienstleister nachweislich vorlagen**, bestehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen."*

Art. 18 FIDLEV

Art. 73 FIDLEG sieht eine Frist von 30 Tagen für die Zustellung der Kopie eines von Kundinnen bzw. Kunden verlangten Dokumentes vor. Entsprechend ist auch in Art. 18 FIDLEV eine Frist von 30 Tagen vorzusehen (anstelle der vorgeschlagenen Frist von 3 Tagen). Es besteht keine gesetzliche Grundlage, für die in Art. 15 FIDLEG erwähnten Dokumente eine andere Auskunftsfrist vorzusehen, die faktisch eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem Gesetz bedeuten würde.

Im Übrigen ist auch auf die Fristsetzung im VDSG zu verweisen:

> *"Die Auskunft oder der begründete Entscheid über die Beschränkung des Auskunftsrechts […] wird innert 30 Tagen seit dem Eingang des Begehrens um Rechenschaftsablegung erteilt. Kann die Dokumentation nicht innert 30 Tagen herausgegeben werden, so muss der Finanzdienstleister den Gesuchsteller hierüber benachrichtigen und ihm die Frist mitteilen, in der die Auskunft erfolgen wird."*

Das Bundesrecht sollte in diesem Punkt konsistent ausgestaltet sein.

Art. 18 neuer Absatz FIDLEV

Da bei der Anlageberatung für einzelne Transaktionen die Anlageziele nicht geprüft werden, würde eine generelle Abklärung der Bedürfnisse (und somit der Anlageziele), wie sie typischerweise bei der Eignungsprüfung stattfindet, über das Dokumentationsziel dieser Bestimmung hinausschiessen. Systematisch gesehen sollten die Bedürfnisse nur bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios abgeklärt und dokumentiert werden. Wir schlagen darum einen neuen Absatz 2 mit folgendem Inhalt vor:

[2] *„Die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sind bei der Anlageberatung nur dann zu dokumentieren, wenn vorab eine Eignungsprüfung stattgefunden hat, und sind mit den Anlagezielen gleichzusetzen."*

Art. 18/19 FIDLEV

Die FIDLEV befasst sich näher mit den Anforderungen aus Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 FIDLEG. Es sollte im FIDLEV eine Konkretisierung der Anforderung aus Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 FIDLEG in der Weise erfolgen, als dass nur noch Privatkunden nach Art. 4 FIDLEG gemeint sind und professionelle Kunden ebenso wie institutionelle Kunden nicht von der Anforderung betroffen sind.

Eine entsprechende Formulierung kann wie folgt lauten:

„Die Anforderung nach Art. 15 und Art. 16 FIDLEG betreffen Privatkunden nach Art. 4 FIDLEG. Professionelle Kundinnen und Kunden werden nicht erfasst."

Zusätzlich sollte in den Art. 18 und 19 FIDLEV in der Logik der Segmentierung von *Privatkundinnen/-kunden* gesprochen werden und nicht von Kundinnen und Kunden.

Art. 22 FIDLEV

Die Entbindung von der Pflicht sollte im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich sein.

Art. 22 Abs. 2 (neu) FIDLEV

Der Umfang und die zeitliche Wirkung des Verzichts durch professionelle Kunden werden nicht geregelt. Zur Klarstellung schlagen wir folgende Konkretisierung vor:

[2] „Bei fehlender anderslautender Vereinbarung gilt der Verzicht durch professionelle Kunden bis zum Widerruf für die ganze jeweilige Kundenbeziehung zum betreffenden Finanzdienstleister."

Art. 23 FIDLEV

Es scheint nicht eindeutig zu sein, ob auf Grund des Fehlens einer Bewilligung (beispielsweise unter FINIG) generell darauf geschlossen werden kann, dass die Vermutung gemäss Art. 24 Abs. 2 FIDLEG erfüllt ist. Sollte dies die Absicht des Gesetzgebers sein, ist eine konkrete Klarstellung angebracht. In diesem Fall schlagen wir eine Klarstellung im Erläuterungsbericht zur Verordnung mit folgendem Inhalt vor:

„Der beauftragte Finanzdienstleister hat insbesondere dann begründeten Anlass zur Vermutung gemäss Art. 24 Abs. 2 FIDLEG, wenn dem auftraggebenden Finanzdienstleister eine gesetzlich erforderliche Bewilligung fehlt."

Art. 24 lit. a und d FIDLEV

Der Begriff Treu und Glauben ist im Zusammenhang mit dieser Regelungen zu wenig bestimmt. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„a. für sich einen finanziellen Vorteil erzielen ***, der vertraglich nicht geschuldet ist,*** *oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;*

[…]

d. unter Verletzung von ***Art. 26 Abs. 1 FIDLEG*** *von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kundin oder*

den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanzielle Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt."

Art. 24 lit. c FIDLEV

Auch unter dem FIDLEG besteht kein Zwang des Finanzdienstleisters zur Gleichbehandlung von Kunden bzw. deren Interessen. Vielmehr kann es sehr wohl unterschiedlichste Situationen geben, in denen die unterschiedliche Behandlung von Kunden erlaubt oder sogar angezeigt ist. Art. 24 lit. c FIDLEV ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 25 lit. g FIDLEV

Die Regulierung und allfällige Beschränkung von Mitarbeitergeschäften ist eine Frage der Marktintegrität und hat als solche keinen Kundenbezug. Die Regelung ist in der FIDLEV systemfremd und daher ersatzlos zu streichen.

Art. 27 lit. a und c FIDLEV

Litera a ist kein Interessenskonflikt sondern ein Verstoss gegen die vertragliche Treuepflicht des EAM und entsprechend zu streichen.

Litera c: Der Begriff Manipulationen ist zu unbestimmt. Die Verordnung sollte konkret benennen, welche Tätigkeiten nicht zulässig sein sollen.

Art. 29 neuer Absatz FIDLEV

Das Verhältnis zwischen Art. 25 und 26 FIDLEG ist klarzustellen. Insbesondere ist unklar, ob die Pflichten zur Vermeidung, Offenlegung (Art. 26 FIDLEV) und Dokumentation (Art. 28 FIDLEV) auch auf Art. 26 anzuwenden sind. Die Absicht des Gesetzgebers sollte hier klar wiedergegeben werden indem beispielsweise ein neuer Absatz 2 eingeführt wird (und der alte Abs. 2 zu Abs. 3 wird):

[2] *„Die Entschädigung durch Dritte untersteht den organisatorischen Vorkehrungen unter Art. 25 FIDLEG und unterliegt insbesondere den Offenlegungs- und Dokumentationspflichten. Interessenskonflikte basierend auf Entschädigungen durch Dritte gelten durch die Einhaltung von Art. 26 Abs. 1 FIDLEG als vermieden bzw. Benachteiligungen werden dadurch ausgeschlossen.*"

Art. 43 Abs. 1 FIDLEV

Letzter Satzteil "... die Anforderungen ..." ist zu streichen, da gerade ausländische Prospekte eben diese Anforderungen nicht erfüllen müssen (vgl. Art. 54 FIDLEG).

Art. 86 Abs. 4 (neu) FIDLEV

Der Erläuterungsbericht führt an verschiedenen Stellen aus, dass für OTC Derivate kein BIB erstellt werden muss (Erläuterung zu Art. 7 Abs. 1-3 FIDLEV, Seite 24 bzw. Erläuterung zu Art. 86, S. 59). Dies sollte klar auch in der Verordnung aufgenommen werden.

[4] *„Für bilateral vereinbarte Derivatkontrakte ist kein Basisinformationsblatt zu erstellen.*"

Art. 87 FIDLEV

Wir gehen davon aus, dass auch das UCITS KIID als gleichwertig zu verstehen ist. Anhang 14 ist um das UCITS KIID entsprechend zu erweitern.

Art. 95 FIDLEV

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Verbot ist ohne gesetzliche Grundlage. Zudem werden Konzepte Angebot und Werbung vermischt.

Art. 97 Abs. 2 FIDLEV

„ohne hinreichende Begründung" ist zu streichen. Verlangt der Kunde ein weiteres Mal die Dokumente, so hat er die Kosten hierfür zu begleichen und zwar unabhängig davon, weshalb der Kunde die bereits erhaltenen Dokumente noch einmal verlangt.

Art. 97 Abs. 3 (neu) FIDLEV

Zwar enthält die Botschaft den Hinweis, dass der Herausgabeanspruch gemäss Art. 72 FIDLEG privat- und materiellrechtlicher Natur ist. Da es sich hier um eine spezialgesetzliche Regel in einem öffentlich-rechtlichen Gesetz handelt scheint ein konkreter Hinweis auf das Privatrecht angebracht. Insbesondere scheint nicht eindeutig klar zu sein, ob bzw. welche Verjährungsregeln anwendbar sind.

[3] *„Im Übrigen finden die zivilrechtlichen Bestimmungen auf den Herausgabeanspruch Anwendung.*"

Art. 103 FIDLEV

Diese Übergangsbestimmung bezieht sich lediglich auf Art. 4 FIDLEG. In Anbetracht von Art. 5 FIDLEG, der insbesondere auch Pflichten für Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Kundensegmentierung enthält (z.B. Art. 5 Abs. 7 FIDLEG), schlagen wir folgende Klarstellung vor:

„Kundensegmentierung (Art. 4-5 FIDLEG)

Finanzdienstleister haben die Pflichten im Zusammenhang mit der Kundensegmentierung innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen."

Art. 105 FIDLEV

Die Umsetzung und Implementierung der Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen (einschliesslich Best Execution) erfordert ähnlich viel Zeit wie die Umsetzung der anderen Verhaltensregeln und der Organisation gemäss Art. 21-27 FIDLEG. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Verhaltensregeln (Art. 7-19 FIDLEG)

Finanzdienstleister haben die Informations-, Prüf-, Dokumentations-, Rechenschaftspflichten sowie die Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen nach den Artikeln 7-19 FIDLEG ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen."

Zu den Anhängen

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die in Anhang 15 am Ende vorgesehene Änderung des Bankengesetzes betreffend Einlagenbegriff missverstanden werden könnte. Damit würde für Schweizer Emittenten von Anleihen eine BIB-Pflicht eingeführt, während Art. 59 Abs. 1 FIDLEG Anleihen explizit von der BIB-Pflicht ausnimmt. Die Bezugnahme im Einlagenbegriff auf Anleihen ist seit jeher umstritten.

Anhang 9

Das Konzept des Zielmarktes ist dem FIDLEG und FIDLEV fremd. Darum sollte auch der isolierte Verweis auf dieses Konzept in Anhang 9 Ziffer 3 ersatzlos gestrichen werden, um allfällige Fehlschlüsse auf MIFID2 zu vermeiden. Wir schlagen vor, dass die ganze Ziffer 3 gestrichen wird.

Anhang 14

Anhang 14 ist um das UCITS KIID entsprechend zu erweitern.

2. FINIV

Art. 2 Abs. 1 FINIV

Der Erläuterungsbericht verweist bezüglich des FINIG-Geltungsbereichs in einer Fussnote auf Erwägungen des Bundesgerichts. Dabei ist nicht vollständig klar, welche der verwiesenen Erwägungen im Vordergrund stehen. Eine konkrete Erwähnung der wesentlichen Punkte ist zugunsten der Rechtsklarheit wünschenswert, weshalb wir folgende Ergänzung am Schluss von Absatz 1 vorschlagen:

> [1] *„[…] Die Lage der Tätigkeit bestimmt sich, gestützt auf die gesamten Umstände, je nachdem, wo die erfasste Geschäftstätigkeit ausgeübt wird und das Schwergewicht der Geschäftsbeziehung tatsächlich liegt. Entscheidend ist nicht, wo Finanzinstitute ihren Sitz oder Wohnsitz haben, wo Anlegerinnen und Anleger sowie Kundinnen und Kunden domiziliert sind, oder wo sich Vermögenswerte befinden.*"

Art. 12 FINIV

Diese Bestimmung zur Zusatzbewilligung sollte nach unserem Dafürhalten breiter formuliert sein, weil aus der Perspektive potenzieller Interessenkonflikte weitere problematische Kombinationen denkbar sind. So gibt es zum Beispiel unabhängige Vermögensverwalter, die auch als Organe von Sitzgesellschaften ihrer Kunden tätig sind. Diese Sitzgesellschaften sind ihrerseits Kontoinhaber von Bankbeziehungen, welche der Vermögensverwalter mittels beschränkter Vollmacht verwaltet.

Unseres Erachtens sollten in der FINIV gesamthaft Situationen abgedeckt werden, in welchen zur auf Vermögensverwaltung beschränkten Vollmacht eine umfassende Verfügungsgewalt über fremde Vermögenswerte hinzukommt.

Alessandro De Vecchi
lic.iur. Rechtsanwalt
Schloss-Strasse 26
8803 Rüschlikon

Zürich, den 6. Februar 2018

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst/Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Verordnungen zum Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die umsichtigen und ausgewogenen Verordnungsentwürfe zum Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetz sowie die Gelegenheit, einige wenige Anliegen und Anregungen vorzubringen.

Die in der vorliegenden Stellungnahme geäusserten Ansichten widerspiegeln einzig diejenigen des Unterzeichneten.

Hochachtungsvoll



Alessandro De Vecchi

VERORDNUNG ÜBER DIE FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Referenz	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
Art. 5 Abs. 2	[…] direkte Anlagen in Immobilien **für Wohneigentum zum eigenen Bedarf** […]	In Abstimmung mit Art. 30c Abs. 1 BVG sollten Immobilienvermögenswerte, welche nicht dem eigenen Wohnbedarf dienen, für ein *opting-in* angerechnet werden können. Zu Investitionszwecken erworbenes Wohneigentum sollte einem *opting-in* nicht abträglich sein.
Art. 7 Abs. 4	Soweit die Angaben nach Absatz **1 und** 3 im Basisinformationsblatt […]	Angaben zu den Wesensmerkmalen und Funktionsweisen der Finanzdienstleistung sowie die wesentlichen Rechte und Pflichten der Kunden dürften regelmässig ebenfalls im Basisinformationsblatt/Prospekt enthalten sein.
Art. 13	*Entfernen*	Die Bestimmung gefährdet aufgrund der unbestimmten Aussage «genügend Zeit […], um die Informationen […] zu verstehen» die Rechtssicherheit. Unter der Annahme, dass regelmässig eine persönliche Beratung in Bezug auf die Finanzdienstleistung erfolgen wird, sollte es den Kunden überlassen werden, ob und wie lange diese die ohnehin zwingend vor Vertragsschluss erhaltene Information nachvollziehen wollen.
Art. 14 Abs. 1 lit. a	Ergänzung «**oder**» am Ende	Zur Klarstellung der Alternativität.
Art. 17 Abs. 3	[…] soweit nicht **eindeutige und erhebliche** Anhaltspunkte bestehen […]	Die Anhaltspunkte, bei deren Vorliegen der Finanzdienstleister u.U. angehalten ist, weitere Beweismittel zur Eignungsprüfung von Kunden einzufordern, sollten qualifiziert sein. Andernfalls bestünde die Gefahr einer unnötigen Belastung der Kundenbeziehung.
Art. 19 Abs. 1 lit. d	*Redaktionell*: «er» durch «**der Finanzdienstleister**» ersetzen	

Art. 19 Abs. 2	**Auf Anfrage eines Kunden erfolgt die Rechenschaftsablage auf einem dauerhaften Datenträger.**	Der Zweck der vorgeschlagenen littera a erschliesst sich nicht leicht, hat doch die Rechenschaftsablage auf Anfrage des Kunden unabhängig von vereinbarten Zeitintervallen zu erfolgen.
Art. 20 Abs. 2 lit. d	ihre Privatkundinnen und -kunden **beim Auftreten wesentlicher Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten,** unverzüglich **nach Kenntnisnahme über diese** informiert werden.	Eine Information der Privatkunden sollte nur beim tatsächlichen Vorliegen einer wesentlichen Schwierigkeit und nach Kenntnisnahme des Finanzdienstleisters erfolgen müssen, nicht aber ohne Zusammenhang mit einem konkreten Ereignis (vgl. auch Delegierte Verordnung (EU) 2017/565).
Art. 27 lit. b	*Redaktionell*: entfernen «von» vor «gleichlaufender Eigengeschäfte»	
Art. 28	[…] bei welchen ihrer Finanzdienstleistungen **erhebliche** Interessenkonflikte aufgetreten sind […]	Die Dokumentationspflicht sollte lediglich qualifizierte Interessenkonflikte erfassen, zumal Kunden aufgrund der Offenlegungspflicht (Art. 25 Abs. 2 FIDLEG i.V.m. Art. 26 FIDLEV) ohnehin über latente Interessenkonflikte informiert werden müssen.
Art. 29 Abs. 1	[…] die von ihrer Natur her den Kundinnen und Kunden nicht weitergegeben werden können **oder ausschliesslich im Zusammenhang mit der blossen Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen erfolgen** […]	Soweit ersichtlich besteht keine zwingende Erstattungspflicht für Entschädigungen Dritter (inkl. Konzerngesellschaften) ohne Vorliegen eines Auftragsverhältnisses (d.h. bei «execution only»). Unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips dürfte es wohl auf Verordnungsebene (noch) zulässig sein, für solche Entschädigungen auf die Offenlegungspflichten bei Interessenkonflikten zu verweisen.
Art. 54 Abs. 3	*Entfernen*	Die Darstellungsart der Zusammenfassung sollte den Marktteilnehmern überlassen werden. Alternativ müsste der Verweis auf die litterae a bis d (anstatt e) lauten.
Art. 56 Abs. 2	Notwendige Anpassungen der Zusammenfassung sind in den endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes öffentlichen Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung von Effekten zu ergänzen oder	Einerseits würde der vorgeschlagene Wortlaut eine Anpassung der Zusammenfassung nach Gutdünken der Marktteilnehmer erlauben, andererseits wird ein ausdrücklicher Verweis dadurch obsolet.

	anzufügen.	
Art. 57 Abs. 2 lit. a	an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sind und eine Marktkapitalisierung von mindestens 500 Millionen Franken aufweisen.	Die Hürden für Erleichterungen sollten möglichst tief angesetzt werden. Die Emission von Forderungspapieren sollte zudem nicht zwingend notwendig sein, zumal eine Kotierung für die Gewährleistung des Informationsflusses bereits ausreichend sein dürfte.
Art. 57 Abs. 2 lit. b	Eigenmittel von mindestens 500 Millionen Franken aufweisen. Ausstehende Forderungspapiere können zur Erreichung der Schwelle berücksichtigt werden.	
Art. 59 Abs. 2	[…] und das Prüfdatum **mit der Anmerkung «geprüfter Prospekt nach FIDLEG» oder eine damit vergleichbare Bezeichnung** an gut sichtbarer Stelle zu vermerken.	Ein solcher Hinweis würde der besseren Information und Transparenz dienen.
Art. 61 Abs. 2	*Entfernen* «oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente»	Durch Verweisung einbezogene Dokumente sollen vorschriftsgemäss bereits gleichzeitig, leicht und kostenlos zugänglich sein (Art. 53 Abs. 2 FIDLEV), weshalb der Entscheid, diese zusätzlich bei der Prüfstelle zu hinterlegen, den Marktteilnehmern überlassen werden sollte.
Art. 63 Abs. 2	*Redaktionell*: «kursrelevant»	
Art. 89 Abs. 2	*Entfernen*	Die sprachliche Ausgestaltung des Basisinformationsblattes sollte den Marktteilnehmern und der Anlegernachfrage überlassen werden und insb. auch auf Englisch zulässig sein.
Art. 95 Abs. 3	*Redaktionell*: […] abgegeben **«werden»** noch für sie einsehbar sind.	
Art. 97 Abs. 2	*Entfernen*; alternativ: **Der Finanzdienstleister informiert die Kunden über Kosten im Zusammenhang mit der Herausgabe von Dokumenten bei Vertragsabschluss, jedenfalls aber im voraus.**	Die Kostentragung im Zusammenhang mit der Herausgabe von Dokumenten sollten den Parteien überlassen werden. Nach vorliegendem Verständnis sind zudem nicht ausschliesslich Banken, sondern alle Finanzdienstleister vom Anwendungsbereich der Bestimmung erfasst.

VERORDNUNG ÜBER DIE FINANZINSTITUTE

Referenz	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
Art. 30 Abs. 3	**Die FINMA kann in begründeten Fällen verlangen, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben, unabhängig sein muss.**	Um den Bewilligungsprozess für kleine Finanzdienstleister zu begünstigen, sollte das Erfordernis unabhängige Mitglieder für die Oberleitung zu ernennen, die Ausnahme von der Regel darstellen.

VERORDNUNG ÜBER DIE KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN

Referenz	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
Art. 37 Abs. 1 lit. c	*Redaktionell*: «Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen» durch **«Verwalter von Kollektivvermögen»** ersetzen	Die Bezeichnung «Verwalter von Kollektivvermögen» sollte in der Verordnung konsistent verwendet werden.
Art. 37 Abs. 1 lit. f	**Kommissionen und Gebühren im Zusammenhang mit dem börslichen oder ausserbörslichen Handel von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen.**	Ergänzung zur Klarstellung, dass bspw. Kommissionen in Bezug auf den ausserbörslichen Handel von Immobilienfondsanteilen dem Fondsvermögen belastet werden können. Nach Möglichkeit, wären die litterae e und f (neu) zu tauschen.
Art. 37 Abs. 2	[...] können **insbesondere** folgende Nebenkosten [...]	Unter der Voraussetzung, dass Aufwendungen transparent ausgewiesen werden, sollte der Entscheid, welche Aufwendungen als Nebenkosten dem Fondsvermögen belastet werden können, den Marktteilnehmern überlassen werden. Entsprechend sollte ein Hinweis, wonach die Aufstellung nicht abschliessend zu verstehen sei, hinzugefügt werden. Einerseits würde damit der Zustand, wie er vor der letzten Revision der Verordnung herrschte, wiederhergestellt und andererseits prüft die FINMA die Kosten ohnehin nicht auf eine mögliche

		Gesetzeskonformität.
Art. 37 Abs. 2 lit. o	**Kosten im Zusammenhang mit dem börslichen oder ausserbörslichen Handel sowie mit der Emission von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen.**	Ergänzung zur Klarstellung, dass Kosten im Zusammenhang mit dem börslichen/ausserbörslichen Handel von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen dem Fondsvermögen als Nebenkosten belastet werden können sollen.
Art. 37 Abs. 2bis lit. d	Liegenschaftsaufwand (**insbesondere** Unterhalts- und Betriebskosten […]	Die Aufzählung sollte nicht abschliessend verstanden werden sollen.
Art. 37 Abs. 2bis lit. i	Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds **sowie für Übersetzungen juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds, sofern letztere im Ermessen der Fondsleitung dem Interesse einer Mehrheit der Anleger entsprechen. Übersetzungskosten sind nach Möglichkeit nach dem Verursacherprinzip zuzuordnen.**	Übersetzungskosten für rechtlich relevante Dokumente (inkl. Jahres- und Halbjahresberichte) sollten dem Fondsvermögen belastet werden können, sofern die Fondsleitung der Ansicht ist, dass dies dem mutmasslichen Interesse der Anleger entspricht. Nach Möglichkeit wären solche Kosten granular zu allozieren (z.B. auf bestimmte Anteilsklassen).
Art. 37 Abs. 2ter lit. d	**Kapitalerhöhung auf der Basis des aus der Ausgabe von neuen Anteilen erreichten Erlöses.**	Im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung fallen für die Fondsleitung regelmässig Zusatzaufwendungen an.
Art. 40 Abs. 5	Die Anteile oder Anteilsklassen eines inländischen «Exchange Traded Fund» (ETF) müssen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse **oder einer anerkannten ausländischen Börse** kotiert sein. Handelt es sich bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage […] um einen ETF, so müssen mindestens die in der Schweiz gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angebotenen Anteile oder Anteilsklassen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse **oder einer anerkannten ausländischen Börse** kotiert sein.	Die Neuerung der Kotierung ausschliesslich der für den schweizerischen Markt relevanten Anteilsklassen ausländischer ETF ist zu begrüssen. Zusätzlich müsste für ausländische ETF nach vorliegender Meinung ausreichend sein, dass diese an einer anerkannten ausländischen Börse (Handelsplatz) nach Art. 41 FINFRAG kotiert sind.
Art. 41 Abs. 1bis	*Ersetzen* «Publikationspflicht» durch **«Frist zur Erhebung von Einwendungen»**	Der Begriff «Publikationspflicht» scheint missverständlich, zumal eine Publikation aufgrund der Informations- und Transparenzpflicht der Fondsleitung regelmässig

		unabdinglich ist.
Art. 110 Abs. 1bis	**Die Fondsleitung kann eine anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes oder Schwellenwertes an einem bestimmten Handelstag in aussergewöhnlichen Umständen vornehmen, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anleger ist (*Gating*). Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist entweder als nicht eingegangen oder als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten. Die Einzelheiten sind im Fondsreglement festzulegen.**	Damit ein *Gating* effektiv im Interesse der Anleger eingesetzt werden kann, muss es nach vorliegender Auffassung von der Fondsleitung in eigener Verantwortung und gestützt auf eine klare fondsvertragliche Grundlage angewendet werden können. Der Fondsvertrag muss dabei mindestens die aussergewöhnlichen Umstände umschreiben und die anwendbaren Prozentsätze/Schwellen sowie das Schicksal nicht bedienter Rücknahmen festhalten. Selbstredend sind sowohl die FINMA als auch die Prüfgesellschaft umgehend von der Massnahme in Kenntnis zu setzen.
Art. 114 Abs. 4 Art. 115 Abs. 5 Art. 115a	[…] Umwandlung **und weitere Strukturierungsmassnahmen**[…].	Mit dieser Ergänzung würden weitere, soweit ersichtlich in praxi zulässige Strukturierungsmassnahmen wir die «Repatriierung» oder «Umstellung», für welche die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über die Vereinigung angebracht scheint, erfasst.

EXPERT suisse
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Per E-Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 6. Februar 2019

Betreff: Vernehmlassung zum Entwurf der Finanzdienstleistungsverordnung und der Aufsichtsorganisationenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zu den eingangs erwähnten Verordnungsentwürfen danken wir bestens. Die Fachkommissionen des Fachbereichs Wirtschaftsprüfung Finanzmarkt von EXPERTsuisse haben die Entwürfe studiert. Unsere Hinweise und Bemerkungen haben wir in den Beilagen zusammengefasst.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Thomas Romer
Präsident Fachbereich
Wirtschaftsprüfung Finanzmarkt

Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilagen

EXPERTsuisse AG – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
Stauffacherstrasse 1, CH-8004 Zürich, Tel. +41 58 206 05 05, Fax +41 58 206 05 09
info@expertsuisse.ch, www.expertsuisse.ch

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	1. Titel: Allgemeine Bestimmungen		
1	Gegenstand		
	Diese Verordnung regelt namentlich die Anforderungen: a. für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen; b. für das Anbieten von Effekten und anderen Finanzinstrumenten.		
2	Örtlicher Geltungsbereich (Art. 3 Bst. a, c und d FIDLEG)		
	1 Diese Verordnung gilt für Finanzdienstleistungen, die gewerbsmässig in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden. 2 Keine Finanzdienstleistungen nach Absatz 1 sind: a. Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen einer Kundenbeziehung, die auf ausdrückliche Initiative einer Kundin oder eines Kunden eingegangen worden ist; b. Finanzdienstleistungen, die von Kundinnen und Kunden auf dem Korrespondenzweg im Ausland angefragt werden.		*Zu Abs. 2 Bst. a:* Wann eine „ausdrückliche Initiative“ des Kunden vorliegt, wird offengelassen. Diese Frage stellt sich etwa dann, wenn der Kundenbeziehung ein unspezifischer persönlicher Kontakt, Imagewerbung o.dgl. vorangegangen ist. Die Abgrenzung, wann eine Kundenbeziehung/Finanzdienstleistung ausschliesslich vom (potenziellen) Kunden ausgegangen ist, kann in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.
	3 Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage sind, gelten als in der Schweiz erbracht.	Abs. 3: **<u>streichen</u>**	*Zu Abs. 3:* Art. 2 Abs. 2 FIDLEV regelt die Ausnahmen vom örtlichen Geltungsbereich, wobei an auf ausdrückliche Initiative der Kunden eingegangenen Kundenbeziehungen und an Anfragen auf dem Korrespondenzweg angeknüpft wird. Abs. 3 schränkt wiederum Abs. 2 ein, knüpft aber nicht an dessen Anknüpfungspunkte an, sondern bezieht sich auf "den Gegenstand der ursprünglichen Anfrage." Dies führt zu einem gewissen Widerspruch bzw. zu einer gewissen Inkohärenz und steht Sinn und Zweck von Art. 2 Abs. 2 FIDLEV entgegen. Es könnte bspw. dazu führen, dass Finanzdienstleistungen im Rahmen von Kundenbeziehungen gemäss Abs. 2 lit. a, die auf Initiative der Kunden eingegangen worden sind, als in der Schweiz erbracht gelten (und nicht mehr vom Geltungsbereich ausgenommen sind), wenn die Kundenbeziehungen - trotz Initiative der Kunden - um Finanzdienstleistungen erweitert werden, die nicht Gegenstand der ursprünglich auf Initiative der Kunden angefragten Dienstleistung waren (bspw. Wechsel auf Initiative des Kunden angefragte Anlageberatung zu auf Initiative des Kunden angebotener Vermögensverwaltung). In einer solchen Situation müsste auch die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage bildende Finanzdienstleistung vom Geltungsbereich ausgenommen sein (da sie als isolierte Anfrage gestützt auf Abs. 2 ausgenommen wäre). Sollte Abs. 3 beibehalten werden, schlagen wir folgenden Wortlaut vor: 3 Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage **<u>gestützt auf die auf ausdrückliche Initiative einer Kundin oder eines Kunden gemäss Absatz 2 sind</u>**, gelten als in der Schweiz erbracht.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
3	Begriffe (Art. 3 Bst. b, c, d, g und h und 93 FIDLEG)	Begriffe (Art. 3 Bst. **a,** b, c, d, g und h und 93 FIDLEG)	
	1 Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist. 2 Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen. 3 Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die: a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und b. die üblicherweise darauf abzielt, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräussern. 4 Das Angebot richtet sich an das Publikum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes, wenn es sich an einen unbegrenzten Personenkreis richtet. 5 Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG gilt insbesondere: a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung, Steuerzahlen; b. das blosse zur Zurverfügungstellen faktischer Informationen; c. die Aufbereitung, das Zurverfügungstellen, die Veröffentlichung und die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, an bestehende Kunden oder Finanzintermediäre, wie *Corporate-Action*-Informationen, Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen. 6 Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.	**7 Keine Finanzinstrumente sind Kassageschäfte nach Art. 2 Abs. 3 lit. a) FinfraV, welche die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 4 FinfraV erfüllen**.	Hinweis zum Abs. 1: Die im Verordnungstext vorgeschlagene Konkretisierung führt dazu, dass auch Vermittlungstätigkeiten gegenüber institutionellen Kunden wie Banken, welche die Produkte bei ihren Endkunden einsetzen möchten, von den Anlegerschutzpflichten im Gesetz (Verhaltenspflichten, Registrierungspflichten, Anschlusspflicht an Ombudsstelle etc.) erfasst werden. Es stellt sich die Frage, ob dies notwendig ist oder ob sich der Geltungsbereich auch auf Vermittlungstätigkeiten gegenüber den Endkunden einschränken liesse. Kassageschäfte werden unter FinfraG nicht als Derivate behandelt, weshalb diese auch keine Finanzinstrumente nach FIDLEG darstellen sollten.
4	Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG)		
	1 Die Zuweisung einer Kundin oder eines Kunden zu einem Segment gilt für die gesamte, jeweilige Kundenbeziehung zum betreffenden Finanzdienstleister. 2 Sind an einem Vermögen mehrere Kundinnen und Kunden berechtigt, so sind sie für dieses gemeinsam einem Kundensegment zuzuweisen. Die Absätze 3 und 4 sind vorbehalten. 3 Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut. 4 Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, können schriftlich oder in einer anderen Form, die	1 Die Zuweisung einer Kundin oder eines Kunden zu einem Segment gilt für die gesamte, jeweilige Kundenbeziehung zum betreffenden Finanzdienstleister **oder die einzelne zu erbringende Finanzdienstleitung.** 3 Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer **eigenen** Finanzmittel betraut. Art. 4 Abs. 4 FIDLEV: Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, können schriftlich oder in einer	*Zu Abs. 1:* Den Kunden sollen verschiedene Finanzdienstleistungen mit unterschiedlichem Schutzniveau erbracht werden können. Dadurch bleibt es den Instituten überlassen, ob sie Kunden mit verschiedenen Segmentierungen führen wollen. Dies würde der Regelung unter MiFID II entsprechen und den Instituten die gleiche Flexibilität gewähren. Zu Abs. 3: Auch unter dem geltenden Recht gibt es hier immer wieder Unsicherheiten, da man sich auf die Definition im Effektenhändlerrundschreiben stützt und so nicht eindeutig ist, welche Finanzmittel die Fachperson verwalten muss, damit eine professionelle Tresorerie vorliegt, der Kunden oder des Unternehmens selbst. Dies ist insbesondere bei Family Offices, Treuhandunternehmen, kleineren Pensionskassen, etc. immer wieder ein Thema.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangen, dass sich ihre Zuweisung zu einem Segment nach den Kenntnissen und Erfahrungen dieser Person richtet.	anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangen, dass sich ihre Zuweisung zu einem Segment nach **der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung dieser Person richtet.**	Art. 4 Abs. 4 FIDLEV: Bei der Zuweisung eines Kunden zu einem Segment sind die Kenntnisse und Erfahrungen des betreffenden Kunden gem. Art. 4 FIDLEG nicht von Belang. Insofern ist unklar, was darunter zu verstehen ist, wenn bei sich die „Zuweisung zu einem Segment nach den Kenntnissen und Erfahrungen“ des Bevollmächtigten richten kann. Dies macht nur im Rahmen eines Opting-outs i.S.v. Art. 5 Abs. 2 lit. a FIDLEG Sinn, wobei in dieser Bestimmung von der „persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung“ die Rede ist. Zur Klarstellung sollte der Wortlaut dahingehend geändert werden.
Neuer Artikel		**Opting-out** **(Art. 5 Abs. 1 FIDLEG)**	
		Wenn Privatkundinnen und -kunden erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen, kann sich dies auf die gesamte Kundenbeziehung oder nur auf einzelne zu erbringende Finanzdienstleistungen beziehen.	Der Erläuterungsbericht (S.22/133) hält fest, dass die MiFID II Segmentierungen übernommen werden können, weshalb auch partielle Opting-out Regelungen für bestimmte Finanzinstrumente möglich sein sollten.
5	Anrechenbares Vermögen beim Opting-out (Art. 5 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG anzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkundin oder des Privatkunden stehen, namentlich: a. Guthaben bei Banken und Wertpapierhäusern auf Sicht oder auf Zeit; b. Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte; c. Derivate; d. Edelmetalle; e. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert; f. Herausgabeansprüche aus in Treuhandverhältnissen gehaltenen anderen Vermögenswerten nach diesem Absatz. 2 Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 1 gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge. 3 Privatkundinnen und -kunden, die gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, das die Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG erreicht, können nur gemeinsam ein Optingout erklären. 4 Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. Diese Person muss allein über das Vermögen verfügen können.		Hinweis zu Abs. 2: Art. 5 Abs. 1 FIDLEV führt bereits abschliessend ("namentlich") auf, welche Finanzanalgen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkunden stehen, dem Vermögen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 FIDLEG anzurechnen sind. Sämtliche darin nicht enthaltenen Finanzanlagen sind daher per se nicht anrechenbar. Der Ausnahmekatalog in Art. 5 Abs. 2 FIDLEV ist daher in Abs. 1 inhärent und führt allenfalls zu Lücken, da er ebenfalls abschliessend ("namentlich") die nicht anrechenbaren Finanzanlagen aufführt (obwohl sich diese bereits abschliessend e contrario aus Abs. 1) ergeben. Es ist zu prüfen, ob auf Abs. 2 daher verzichtet werden könnte.
	2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen		
	1. Kapitel: Verhaltensregeln		
	1. Abschnitt: Informationspflicht		
6	Information über den Finanzdienstleister (Art. 8 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Die Information über den Finanzdienstleister enthält: a. seine Adresse oder andere für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben; b. die Angabe, ob er beaufsichtigt wird. 2 Beaufsichtigte Finanzdienstleister geben zudem an: a. Name und Adresse der Behörde, von der sie beaufsichtigt werden; b. ob sie über eine Bewilligung als Bank, Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung oder Wertpapierhaus verfügt.	Bst. a: **streichen** Bst. b: **streichen**	Art. 8 Abs. 1 Bst. a FIDLEG sieht vor, dass Finanzdienstleister Kunden zwingend über Namen und Adresse informieren müssen. Art. 6 Abs. 1 Bst. a E-FIDLEV sieht eine alternative Wahlmöglichkeit zwischen Adresse und "andere für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben" vor. Gestützt auf die Verordnung könnten Finanzdienstleister daher von der Mitteilung der Adresse absehen (und bspw. nur eine E-Mail oder Telefonnummer angeben, die zur Kontaktaufnahme ausreichen). Dies widerspricht dem Gesetzestext. Art. 6 Abs. 1 Bst. b FIDLEV enthält keine Präzisierung, da Art. 8 Abs. 1 Bst. b FIDLEG bereits die

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	3 Vermögensverwalter geben überdies Name und Adresse der Aufsichtsorganisation an, der sie sich angeschlossen haben. 4 Schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzdienstleistern geben ihre Adresse in der Schweiz oder andere für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben an.	Abs. 4: Schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzdienstleistern geben ihre Adresse in der Schweiz ~~**oder andere für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben**~~ an.	Information über den Aufsichtsstatus, und damit darüber, ob ein Finanzdienstleister beaufsichtig wird, vorsieht. Anpassung aufgrund der vorangehenden Ausführungen.
7	Information über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a FIDLEG)		
	1 Die Information über die Finanzdienstleistung enthält Angaben zu: a. deren Wesensmerkmalen und Funktionsweisen; und b. den wesentlichen Rechten und Pflichten, die den Kundinnen und Kunden daraus erwachsen. 2 Die Information über die Risiken, die mit der Finanzdienstleistung verbunden sind, enthält: a. bei der Anlageberatung: unter Berücksichtigung des Kundenportfolios Angaben über die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente; b. bei der Vermögensverwaltung: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben. 3 Die Information zu den allgemeinen Risiken, die mit den Finanzinstrumenten verbunden sind, enthält Angaben zu: a. den Wesensmerkmalen und der Funktionsweise der Finanzinstrumente; b. den sich aus den Finanzinstrumenten ergebenden Verlustrisiken und allfälligen Verpflichtungen für die Kundin oder den Kunden. 4 Soweit die Angaben nach Absatz 3 im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen.	a. bei der Anlageberatung: ~~**unter Berücksichtigung des Kundenportfolios Angaben über die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente;**~~ Angaben über Risiken, die sich aus der Anlageberatung selbst auf den Kunden ergeben. **<u>5 Bei diesen Informationen hat der Finanzdienstleister namentlich klarzustellen, ob es sich bei seiner Dienstleistung um eine rein transaktionsbezogene Anlageberatung, um eine portfoliobezogene Anlageberatung oder um eine Vermögensverwaltung handelt.</u>** (neu) 6 **<u>Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten betreffend Finanzdienstleistungen sind annäherungsweise anzugeben.</u>** (neu) **<u>7 Sind an der Erbringung von Finanzdienstleistungen mehrere Finanzdienstleister beteiligt, so können sie vereinbaren, dass einer der Beteiligten über alle Kosten informiert. Liegt keine solche Vereinbarung vor, so informiert jeder Finanzdienstleister über die bei ihm anfallenden Kosten.</u>**	Abs. 2 E-FIDLEV regelt Informationen über Risiken, die mit der Finanzdienstleistung selbst verbunden sind. Abs. 2 Bst. a führt jedoch Angaben über Finanzinstrumente auf (diese Thematik wird unter Abs. 3 behandelt). Unter Bst. a wäre daher zu präzisieren, über welche Informationen betreffend die mit der Anlageberatung selbst verbunden Risiken zu informieren wäre (bspw., Prozessrisiken, Ausführungsrisiken). Aufgrund der Formulierung "… die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente" ist darüber hinaus unklar, ob die Finanzdienstleister über die spezifischen Risiken eines jeden einzelnen Finanzinstruments informieren müssten. Gemäss FIDLEG ist nur eine allgemeine Information über die mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken vorgesehen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d FIDLEG). Der Erläuterungsbericht (Seite 24) enthält eine ausdrückliche Erwartung, dass aus dem Basisinformationsblatt die Unterscheidung der transaktions- und der portfoliobezogenen Beratung hervorgehen muss. Eine derart explizite Erwartung sollte direkt in der Verordnung klargestellt werden und nicht lediglich im Erläuterungsbericht. Die "Informationen über die Finanzdienstleistung" betreffen auch die Information über die Kosten. Art. 8 Abs. 3 und 4 E-FIDLEV könnten daher unter diesem Artikel geregelt werden (siehe weitergehenden Kommentar zu Art. 8).
8	Information über die Kosten (Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG)		
	1 Die Information über die Kosten enthält insbesondere Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten, die beim Erwerb oder bei der Veräusserung des betreffenden Finanzinstruments entstehen.	Abs. 1: streichen.	Das FIDLEG sieht keine Informationspflicht betreffend "Angebotenen Finanzinstrumente[n] und die damit verbundenen Kosten" mehr vor. Art. 9 Abs. 2 Bst. c E-FIDLEG hat keinen Eingang in

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2 Soweit diese Angaben im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann auf das betreffende Dokument verwiesen werden.	Abs. 2: streichen.	die finale Fassung des FIDLEG gefunden. Stattdessen haben Finanzdienstleister "nur noch" über die "allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken" zu informieren (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d FIDLEG). Der Verweis auf die Kosten betreffend Finanzinstrumente ist explizit entfallen. Das FIDLEG sieht somit keine Grundlage mehr vor, auf welche gestützt die Finanzdienstleister über Kosten betreffend Finanzinstrumente informiere müssen. Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG bildet indes nur Grundlage für Kosten betreffend die Finanzdienstleistung selbst. Art. 8 Abs. 1 E-FIDLEV hat daher keine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage und ist daher zu streichen.
	3 Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind annäherungsweise anzugeben.	Abs. 3: in Art. 7 regeln, da dies - wie die Information über die Risiken - Informationen über Finanzdienstleistungen betrifft.	Vgl. auch Kommentar unter Art. 7
	4 Sind an der Erbringung von Finanzdienstleistungen mehrere Finanzdienstleister beteiligt, so können sie vereinbaren, dass einer der Beteiligten über alle Kosten informiert. Liegt keine solche Vereinbarung vor, so informiert jeder Finanzdienstleister über die bei ihm anfallenden Kosten.	Abs. 4: in Art. 7 regeln, da dies - wie die Information über die Risiken - Informationen über Finanzdienstleistungen betrifft.	Vgl. auch Kommentar unter Art. 7
9	Information über wirtschaftliche Bindungen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b FIDLEG)		
	1 Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können. 2 Die Information enthält Angaben zu: a. der Art und Ursache des Interessenkonflikts; b. den organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die der Finanzdienstleister zur Verhinderung oder Bewältigung dieses Konflikts getroffen hat; c. den Benachteiligungen, die nicht ausgeschlossen werden können und der Kundin oder dem Kunden weiterhin verbleiben.	1 Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen **an Dritte**, soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können.	Präzisierung in Anlehnung an Art. 8 Abs. 2 Bst. b. FIDLEG Exemplarische Beispiele wären wünschenswert.
10	Information über das berücksichtigte Marktangebot (Art. 8 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)		
	1 Finanzdienstleister informieren die Kundin oder den Kunden darüber, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst.	1 Finanzdienstleister informieren die Kundin oder den Kunden **insbesondere** darüber, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst.	Zu Abs. 1: Ergänzung um "insbesondere". In der Entwurfsfassung haben Finanzdienstleister Kunden ausschliesslich darüber zu informieren, ob das berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst, nicht aber über das berücksichtigte Marktangebot an sich. Durch die Ergänzung "insbesondere" wird klargestellt, dass einerseits über das berücksichtige Marktangebot an sich und auch über die Tatsache, ob nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst wurden, informiert werden muss.
	2 Als eigenes Finanzinstrument gilt eines, das von Unternehmen emittiert oder angeboten wird, die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen.	2 Als eigenes Finanzinstrument gilt eines, **das vom Finanzdienstleister selbst oder** von Unternehmen emittiert oder angeboten wird, die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen. oder 2 Als eigenes Finanzinstrument gilt **auch jenes**, das von Unternehmen emittiert oder angeboten wird, die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen.	Zu Abs. 2: Mit der derzeitigen Formulierung gelten nur jene Finanzinstrumente als eigene, die von Unternehmen emittiert oder angeboten werden, die mit dem Finanzdienstleister in einer engen Verbindung stehen, nicht aber auch Finanzinstrumente des Finanzdienstleisters selbst. Durch die Anpassung der Formulierung wird dies klargestellt.
	3 Eine enge Verbindung besteht insbesondere, wenn: a. ein Finanzdienstleister eine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte des Anbieters oder des Emittenten des Finanzinstruments direkt oder indirekt hält oder er den Anbieter oder Emittenten in anderer Weise beherrscht; oder		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	b. die Anteile oder Stimmrechte des Finanzdienstleisters mehrheitlich direkt oder indirekt vom Anbieter oder vom Emittenten des Finanzinstruments gehalten werden oder diese den Finanzdienstleister in anderer Weise beherrschen.		
11	Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen (Art. 8 Abs. 4 FIDLEG)		
	Eine Finanzdienstleistung besteht nicht ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung eines Kundenauftrags, wenn vorgängig eine Beratung stattfand.	1 Eine Finanzdienstleistung besteht nicht ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung eines Kundenauftrags, wenn vorgängig eine Beratung **durch den Finanzdienstleister** stattfand.	Präzisierung
12	Form der Zurverfügungstellung des Basisinformationsblatts (Art. 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)	Form **und Zeitpunkt** der Zurverfügungstellung des Basisinformationsblatts (Art. 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)	Präzisierung
	1 Ein Basisinformationsblatt ist der Privatkundin oder dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Webseite zur Verfügung zu stellen. 2 Wird das Basisinformationsblatt über eine Website zur Verfügung gestellt, so hat der Finanzdienstleister: a. dafür zu sorgen, dass es jederzeit abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger erfasst werden kann; b. der Privatkundin oder dem Privatkunden die Adresse der Website und die Stelle, an der das Basisinformationsblatt auf dieser Website einzusehen ist, bekannt zu geben.	**c. das Basisinformationsblatt solange zur Verfügung zu stellen als das entsprechende Finanzinstrument angeboten wird.**	Im Erläuterungsbericht wird ausdrücklich auf die Pflicht hingewiesen, dass das Basisinformationsblatt solange auf der Webseite verfügbar sein muss, als das Instrument angeboten wird. Bst. a regelt diese Pflicht nicht klar genug.
13	Zeitpunkt und Form der Information (Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)		
	Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.	**1**: Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen. **2 Betreffend Risiken und Kosten informieren Finanzdienstleister:** **a. vor Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung;** **b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung.** **3 Sie informieren innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.**	Vgl. Kommentar unter Art. 14 nachfolgend
14	Zeitpunkt der Information über die Risiken und Kosten (Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Finanzdienstleister informieren zu den Risiken und Kosten: a. beim Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung; b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung. 2 Sie informieren innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.	a. ~~**bei**~~ **vor** Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung;	Art. 14 E-FIDLEV bezieht sich wie Art. 13 E-FIDLEV auf Art. 9 FIDLEG. Aufgrund der Aufsplittung ist unklar, ob Art. 13 E-FIDLEV auch für die Informationen betreffend Risiken/Kosten gelten soll oder nicht. Soll den Kunden auch betreffend Risiken/Kosten (gestützt auf Art. 13 E-FIDLEV) genügend Zeit gewährt werden, um diese zu verstehen? Oder genügt es, wenn schlicht wie in Art. 9 FIDLEG vorgesehen, vor Abschluss/Erbringung informiert wird? Konsequenterweise müsste Art. 13 E-FIDLEV auch für Information betreffend Risiken und Kosten gelten. Eine Zusammenführung der Art. 13 und 14 wäre daher sinnvoll. Die Information innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen würde sich so auch auf sämtliche Informationen beziehen, was wünschenswert wäre.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
15	Beratung unter Abwesenden (Art. 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)		
	1 Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn: a. sich die Parteien nicht am selben Ort befinden; und b. es technisch nicht möglich ist, dem Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. 2 Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise zustimmen, dass das Basisinformationsblatts erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt wird. Diese Zustimmung muss gesondert von derjenigen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. 3 Die Zustimmung nach Absatz 2 kann jederzeit widerrufen werden.	1 b. es technisch nicht möglich ist, der Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung, ~~**oder**~~ dem Vertragsabschluss **oder der Erbringung der Finanzdienstleistung** zur Verfügung zu stellen.	Konsistenz vgl. vorstehenden Art. 14. Die Aushändigung des BIBs ist grundsätzlich immer vor der Erbringung der Finanzdienstleistung zu erfüllen. Dies soll ebenfalls gemäss der Ausnahme in Art. 15 gelten.
	2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen		
16	Vertretungsverhältnisse (Art. 11 FIDLEG)		
	Lässt sich eine natürliche Person vertreten, so berücksichtigt der Finanzdienstleister für die Angemessenheits- und die Eignungsprüfung die Kenntnisse und Erfahrungen der vertretenden Person.		
17	Eignungsprüfung (Art. 12 und 13 FIDEG)		
	1 Für die Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Kundin oder des Kunden prüft der Finanzdienstleister Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen. 2 Für die Erhebung der Anlageziele der Kundin oder des Kunden berücksichtigt er deren oder dessen Angaben insbesondere zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, deren oder dessen Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen. 3 Er darf sich auf die Angaben der Kundin oder des Kunden verlassen, soweit nicht Anhaltspunkte bestehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen.	1 Für die Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Kundin oder des Kunden prüft der Finanzdienstleister ~~**Herkunft**~~ die Art und **Regelmässigkeit des** Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen.	Wie im Erläuterungsbericht klargestellt wird, ist die Regelmässigkeit des Einkommens von Relevanz und nicht die Herkunft. Dies soll sich direkt in der Verordnung wiederspiegeln. Betreffend Abklärung der Herkunft gelten die Geldwäschereibestimmungen.
	3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft		
18	Dokumentation (Art. 15 FIDLEG)		
	Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Kundinnen und Kunden in der Regel innert dreier Arbeitstage Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen abzulegen.	…Regel innert ~~**dreier**~~ **fünf** Arbeitstage Rechenschaft	Drei Tage dürften knapp bemessen sein.
19	Rechenschaft (Art. 16 FIDLEG)		
	1 Die Rechenschaftsablage gegenüber der Kundin oder dem Kunden umfasst die Dokumentation: a. zu den entgegengenommenen und ausgeführten Aufträgen; b. zur Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios bei der Verwaltung von Kundenvermögen; c. zur Entwicklung des Portfolios bei Verwaltung von Kundendepots; d. zu namentlich denjenigen Kosten, zu denen er nach Artikel 8 Angaben zu machen hatte. 2 Sie erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger:	c. zur Entwicklung des Portfolios bei Verwaltung von Kundendepots, **die bei Dritten geführt werden**; Abs. 2 Bst. a. **streichen**	Unklar ist, worin sich Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c E-FIDLEV unterscheiden. Gemäss Erläuterungsbericht erfasst die Rechenschaftspflicht wenn der Finanzdienstleister (a) die Depots selber führt bzw. die von der Depotbank erhaltenen Unterlagen, falls (b) die Depots bei einem Dritten geführt werden. Wir gehen davon aus, dass Bst. b den Fall von selbst geführten und Bst. c den Fall bei der Depotführung durch Dritte abdeckt.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	a. zu den mit der Kundin oder dem Kunden vereinbarten Zeitintervallen; und; b. auf deren Anfrage hin.		Gemäss Art. 16 FIDLEG ist "auf Anfrage" Rechenschaft abzulegen. Darüber hinausgehende Regelungen sollen gemäss (privatrechtlicher) Absprache der Parteien erfolgen.
	4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen		
20	Bearbeitung von Kundenaufträgen (Art. 17 FIDLEG)		
	1 Finanzdienstleister müssen zur Bearbeitung von Kundenaufträgen über Verfahren und Systeme verfügen, die: a. ihrer Grösse, Komplexität und Geschäftstätigkeit angemessen sind; und b. die Interessen und die Gleichbehandlung der Kundinnen und Kunden sicherstellen. 2 Sie müssen namentlich gewährleisten, dass: a. Kundenaufträge unverzüglich und korrekt registriert und zugewiesen werden; b. vergleichbare Kundenaufträge unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden, ausser wenn dies wegen der Art des Auftrags oder der Marktbedingungen nicht möglich oder nicht im Interesse der Kundin oder des Kunden ist; c. bei der Zusammenlegung von Aufträgen verschiedener Kundinnen und Kunden oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften und bei der Zuweisung von untereinander verbundenen Abschlüssen die Interessen der beteiligten Kundinnen und Kunden gewahrt und diese nicht benachteiligt werden; d. ihre Privatkundinnen und -kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten informiert werden, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten.		
21	Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (Art. 18 FIDLEG)		
	1 Um das bestmögliche Ergebnis für die Kundin oder den Kunden sicher zu stellen, legen die Finanzdienstleister für die Ausführung von Kundenaufträgen die notwendigen Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes fest, namentlich den Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung. 2 Liegt eine ausdrückliche Weisung der Kundin oder des Kunden vor, so ist der Kundenauftrag entsprechend auszuführen. 3 Auf Anfrage der Kundin oder des Kunden weist der Finanzdienstleister nach, dass er deren oder dessen Aufträge im Einklang mit den Kriterien nach Absatz 1 ausgeführt hat. 4 Finanzdienstleister überprüfen die Wirksamkeit der Kriterien mindestens einmal jährlich.		
	5. Abschnitt: Professionelle Kunden		
22	Professionelle Kunden können den Finanzdienstleister von der Einhaltung der Verhaltensregeln nach den Artikeln 8, 9, 15 und 16 FIDLEG nur schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis der Entbindung durch Text ermöglicht, und nur in einem von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Dokument entbinden.		
	2. Kapitel: Organisation		
	1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen (Art. 21–24 FIDLEG)		
23	1 Soweit für sie nicht spezialgesetzliche Bestimmungen gelten, erfüllen die Finanzdienstleister die Pflichten des FIDLEG, indem sie:		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	a. interne Vorgaben definieren, die ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform und den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessen sind und den damit verbundenen Risiken entsprechen; b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür sorgen, dass diese die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Verhaltensregeln und die spezifischen Sachkenntnisse erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen; c. mit den Vergütungen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden schaffen. 2 Umfasst eine Geschäftseinheit mehrere Personen, so: a. sorgt der Finanzdienstleister für eine wirksame Überwachung insbesondere durch angemessene interne Kontrollen; b. definiert er verbindliche Arbeits- und Geschäftsprozesse.		
	2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten		
24	Interessenkonflikte (Art. 25 FIDLEG)		
	Interessenkonflikte im Sinne des FIDLEG liegen insbesondere vor, wenn der Finanzdienstleister: a. unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kundinnen und Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann; b. am Ergebnis einer für Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundinnen und Kunden widerspricht; c. bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kundinnen und Kunden über die Interessen anderer Kundinnen und Kunden zu stellen; d. unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kundin oder den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.	b. am Ergebnis einer für Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundinnen und Kunden widerspricht**, wobei ertragsorientiertes Handeln für sich genommen keinen Interessenkonflikt begründet**;	Die im Erläuterungsbericht festgehaltene Einschränkung, sollte in der Verordnung insbesondere unter lit. b wiederholt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass nur schon bei normalem ertragsorientiertem Handeln ein Interessenkonflikt konstruiert werden kann.
25	Organisatorische Vorkehrungen (Art. 25 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Finanzdienstleister müssen folgende risikogerechte und ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform sowie den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten ergreifen: a. Sie treffen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu erkennen. b. Sie verhindern den Austausch von Informationen soweit er dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnte, namentlich den Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, oder überwachen diesen Austausch. c. Sie trennen die Organisation und die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern funktional, sofern deren Hauptaufgaben einen Interessenkonflikt zwischen Kundinnen und Kunden untereinander oder zwischen den Interessen der Kundinnen und Kunden und des Finanzdienstleisters verursachen könnten.	b. **Sie treffen angemessene Massnahmen, um den Austausch von Informationen zu verhindern**, soweit dieser dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnte, namentlich den Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, ~~**oder überwachen diesen Austausch**~~.	Die vorgeschlagene Regelung geht über den bezweckten Kundenschutz hinaus. Ziel sollte es sein, dass Finanzdienstleister angemessene Massnahmen treffen, um den Austausch von bestimmten Informationen zu verhindern. Ist dies nicht möglich, sieht Art. 26 E-FIDLEV - sinnvollerweise - eine Offenlegungspflicht vor. Dem Kundenschutz ist damit gedient. Den Austausch (vollständig) zu verhindern - wie Art. 25 E-FIDLEV fordert - ist nicht möglich oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand umsetzbar. Die (vollständige) Überwachung des Austauschs von Mitarbeitern kann zudem zu einer Starken Einschränkung/Beeinträchtigung der persönlichen Rechte führen. Auf eine solche Massnahme ist daher zu verzichten.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	d. Sie treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um zu verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgend in verschiedene Finanzdienstleistungen einbezogen werden, Aufgaben zugeteilt werden, die einen ordnungsgemässen Umgang mit Interessenkonflikten beeinträchtigen könnten. e. Sie gestalten ihre Vergütungspolitik so aus, dass: 1. variable Vergütungselemente für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Finanzdienstleistungen erbringen, die Qualität der Finanzdienstleistung den Kundinnen und Kunden gegenüber nicht beeinträchtigen, 2. kein gegenseitiger direkter Einfluss unter den Vergütungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich ist, wenn zwischen den Tätigkeiten von Geschäftseinheiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte. f. Sie erlassen interne Weisungen, welche die Erkennung von Interessenkonflikten zwischen Kundinnen und Kunden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen und die Massnahmen aufzeigen, um solche Konflikte zu verhindern oder beizulegen, und sie überprüfen diese Weisungen regelmässig. g. Sie erlassen Regeln für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.		
26	Offenlegung (Art. 25 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Kann durch Vorkehrungen nach Artikel 25 Absatz 1 FIDLEG eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden, so legt der Finanzdienstleister dies in angemessener Weise offen. 2 Dazu beschreibt er die Interessenkonflikte, die bei der Erbringung der betroffenen Finanzdienstleistung entstehen. Den Kundinnen und Kunden ist in allgemeiner Form verständlich zu machen: a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt; b. welche Risiken für sie daraus entstehen; c. welche Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen hat. 3 Die Offenlegung kann in standardisierter Form und elektronisch erfolgen. Die Kundin oder der Kunde muss sie auf einem dauerhaften Datenträger erfassen können.		
27	Unzulässige Verhaltensweise (Art. 25 Abs. 3 FIDLEG)		
	Die folgenden Verhaltensweisen sind in jedem Fall unzulässig: a. das Umschichten von Depots der Kundinnen und Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund; b. das Ausnützen von Informationen zum Nachteil der Kundinnen oder des Kunden, insbesondere das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufender Eigengeschäfte von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder des Finanzdienstleisters; c. zum Nachteil von Kundinnen oder Kunden erfolgende Manipulationen bei Dienstleistungen im Rahmen von Emissionen oder Platzierungen von Finanzinstrumenten.		
28	Dokumentation (Art. 25 FIDLEG)		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Finanzdienstleister müssen dokumentieren, bei welchen ihrer Finanzdienstleistungen Interessenkonflikte aufgetreten sind oder auftreten können.		
29	Entschädigungen durch Dritte (Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG)		
	1 Im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen Dritter entgegengenommene Entschädigungen, die von ihrer Natur her den Kundinnen und Kunden nicht weitergegeben werden können, sind nach Artikel 26 als Interessenkonflikt offenzulegen. 2 Gesellschaften des Konzerns, dem der Finanzdienstleister angehört, gelten für den Finanzdienstleister als Dritte.		
30	Mitarbeitergeschäfte (Art. 27 Abs. 1 FIDLEG)		
	Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.		
	3. Kapitel: Beraterregister		
	1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung		
31	Ausnahme von der Registrierungspflicht (Art. 28 FIDLEG)		
	Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.		Unklar, wer sich ins Beraterregister eintragen muss: Grundsätzlich ist das Gesetz so zu verstehen, dass es immer Privatpersonen sein müssen, was allenfalls nicht auf alle Strukturen passt (Strukturvertrieb). Hier wäre eine ausdrückliche Regelung wünschenswert (analog Versicherungsvermittler).
32	Berufshaftpflichtversicherung (Art. 29 Abs. 1 Bst. b FIDLEG)		
	1 Mit der Berufshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden zu versichern, die sich aus der Tätigkeit als Finanzdienstleister oder Kundenberaterin oder -berater infolge eines Verstosses gegen die beruflichen Sorgfaltspflichten ergeben. 2 Für diejenigen Kundenberaterinnen und -berater, die für einen Finanzdienstleister tätig und ins Register einzutragen sind, schliesst der Finanzdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung ab. 3 Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 500 000 Franken betragen. Wird die Versicherung durch einen Finanzdienstleister abgeschlossen, der Kundenberaterinnen und -berater beschäftigt, so beträgt die Deckungssumme mindestens 500 000 Franken pro Kundenberaterin oder -berater. 4 Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten und einen Selbstbehalt von maximal 10 Prozent aufweisen. 5 Sie hat auch Schäden zu umfassen die innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden, sofern sie während dessen Laufzeit verursacht wurden.		
33	Gleichwertige finanzielle Sicherheit (Art. 29 Abs. 1 Bst. b FIDLEG)		
	1 Als der Berufshaftpflichtversicherung gleichwertige finanzielle Sicherheit gilt eine mit Zustimmung der Registrierungsstelle vorgenommene Hinterlegung in der Höhe der Versicherungssumme		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	bei einer Bank im Sinne von Artikel 1*a* des Bankengesetzes vom 8. November 1934[2]. 2 Für ausländische Finanzdienstleister, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, gilt ein Mindestkapital im Gegenwert von 10 000 000 Franken als gleichwertige finanzielle Sicherheit.		
	2. Abschnitt: Registrierungsstelle		
34	Zulassungsgesuch (Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Die Registrierungsstelle reicht der FINMA ein Gesuch um Zulassung ein. Dieses enthält alle Angaben, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über: a. den Ort der Leitung; b. die Organisation; c. die Unternehmensführung und die geplanten Kontrollen; d. die Gewähr, e. die allfällige Übertragung von Tätigkeiten an Dritte. 2 Das Gesuch enthält zu den mit der Geschäftsführung betrauten Personen: a. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an andere Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren; b. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf; c. Referenzen; d. einen Strafregisterauszug; e. einen Betreibungsregisterauszug. 3 Die FINMA kann weiterführende Informationen und Angaben einverlangen, soweit diese zur Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.		
35	Aufsicht durch die FINMA (Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Die Registrierungsstelle erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA. Dieser äussert sich insbesondere auch zur Koordination mit allfälligen weiteren Registrierungsstellen. 2 Folgende Änderungen sind der FINMA vorgängig anzuzeigen: a. der Wechsel eines Mitglieds des Organs für die Geschäftsführung; b. die Übertragung oder Auslagerung wesentlicher Aufgaben; c. die Änderungen in den Organisationsgrundlagen. 3 Diese Änderungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die FINMA.		
36	Ort der Leitung (Art. 31 Abs.4 FIDLEG)		
	1 Die Registrierungsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. 2 Ist sie in eine bestehende juristische Person integriert, so muss diese ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. 3 Das Organ für die Geschäftsführung der Registrierungsstelle muss aus mindestens zwei fachlich qualifizierten Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.		
37	Organisation (Art. 31 Abs. 3 FIDLEG)		
	1 Die Registrierungsstelle muss über eine angemessene Betriebsorganisation verfügen, die die unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2 Der Betrieb muss: a. in einem Organisationsreglement geregelt sein; b. sicherstellen, dass die Registrierungsstelle über das für ihre Aufgabe notwendige fachlich qualifizierte Personal verfügt; c. über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen und sicherstellen, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance); d. Interessenkonflikte insbesondere mit anderen ertragsorientierten Geschäftseinheiten vermeiden; e. ein öffentliches Abrufverfahren ermöglichen; und f. eine angemessene Strategie vorsehen, die es erlaubt, den Geschäftsbetrieb bei Schadenereignissen aufrechtzuerhalten oder so rasch wie möglich wiederherzustellen.		
38	Übertragung von Tätigkeiten (Art. 31 Abs. 3 FIDLEG)		
	1 Die Registrierungsstelle darf Dritten nur Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung übertragen. 2 Die Dritten müssen über die für die übertragenen Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. 3 Die Registrierungsstelle instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. 4 Die Übertragung ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu vereinbaren.	3 Die Registrierungsstelle **wählt,** instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig	Wer definiter, was unter «Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung» zu verstehen ist? Präzisierung
39	Kosten für die Zulassung (Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)		
	Die Registrierungsstelle trägt nach Massgabe der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008[3] die Kosten für: a. das Zulassungsverfahren; b. das Verfahren zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel; c. das Verfahren, das zum Entzug der Zulassung führt.		
40	Aufbewahrungsfrist (Art. 31 Abs. 4 FIDLEG)		
	Die Registrierungsstelle bewahrt die der Registrierung zugrunde liegenden Dokumente und Unterlagen während zehn Jahren auf.		
	3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren		
41	Meldepflicht (Art. 32 Abs. 2 und 3 FIDLEG)		
	Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle innert 14 Tagen: a. die Änderung ihres Namens oder ihrer Adresse; b. die Änderung des Namens oder der Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind; c. den Wechsel ihrer Funktion und Position in der Organisation; d. den Wechsel ihrer Tätigkeitsfelder; e. absolvierte Aus- und Weiterbildungen; f. den Wechsel der Ombudsstelle; g. den ganzen oder teilweisen Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung; h. die Beendigung der Tätigkeit als Kundenberaterin oder -berater; i. einen auf sie ausgestellten Verlustschein; j. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den Finanzmarktgesetzen oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172ter des Strafgesetzbuches[4];		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	k. ein gegen sie angeordnetes Tätigkeitsverbot nach Artikel 33*a* des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007[5] (FINMAG) oder eines Berufsverbots nach Artikel 33 FINMAG; l. mit Buchstaben j und k vergleichbare Verurteilungen oder Entscheide ausländischer Behörden.		
42	Gebühren (Art. 33 FIDLEG)		
	1 Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung der Registrierungsstelle veranlasst oder eine Dienstleistung der Registrierungsstelle beansprucht. 2 Die Gebühr für die Eintragung in das Beraterregister beträgt 500–2500 Franken. Sie wird innerhalb dieses Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen festgelegt. 3 Für Eintragungen mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten kann die Gebühr nach Absatz 2 nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet werden. 4 Für die übrigen Verfügungen und Dienstleistungen bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand. 5 Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person der Registrierungsstelle 100–500 Franken. 6 Für Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Registrierungsstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden. 7 Im Übrigen gilt die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004[6].		
	3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten		
	1. Kapitel: Prospekt für Effekten		
	1. Abschnitt: Allgemeines		
43	Prospektbegriff (Art. 35 FIDLEG)		
	1 Als Prospekt im Sinne des Artikels 35 FIDLEG gilt ein Dokument, das die Anforderungen nach den Artikeln 40–46 FIDLEG erfüllt und: a. von einer Prüfstelle genehmigt wurde; b. für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Zulassung zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz erstellt wurde und nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG noch geprüft werden muss; oder c. nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG als automatisch anerkannt gilt und für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Handelszulassung an einem Schweizer Handelsplatz verwendet wird. 2 Zum Prospekt zählen auch die Dokumente, auf die der Prospekt verweist. 3 Informationsdokumente, die nicht nach Absatz 1 als Prospekt gelten, dürfen keine Bezeichnung als «Prospekt nach FIDLEG» oder damit vergleichbare Bezeichnungen enthalten.		
44	Bestimmung der Art des Angebots (Art. 36 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Bei der Berechnung des Wertes der Effekten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c FIDLEG ist auf den Wert abzustellen, der von Anlegerinnen und Anlegern als Gegenleistung an den Anbieter der Effekten erbracht wird. 2 Massgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Werte der Effekten in Franken nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c–e		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	FIDLEG ist der Beginn des jeweiligen Angebots. Liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Angaben zum Emissionsvolumen oder Emissionskurs vor oder können diese nicht in Bandbreiten festgestellt werden, so ist der Zeitpunkt der Festlegung des Emissionsvolumens oder Emissionskurses massgebend. 3 Der Zeitraum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG beginnt mit dem ersten öffentlichen Angebot zu laufen. 4 Bei Werten oder Stückelungen, die nicht auf Franken lauten, ist der von der Schweizerischen Nationalbank bekanntgegebene Wechselkurs massgebend. Ist ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar, so kann auf den Wechselkurs einer im Devisenhandel massgebenden Schweizer Bank abgestellt werden.		
45	Einwilligung zur Verwendung des Prospekts (Art. 36 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)		
	Die Einwilligung zur Verwendung eines gültigen Prospekts nach Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b FIDLEG muss schriftlich erfolgen, soweit sie nicht im Prospekt enthalten ist.		
46	Gleichwertigkeit der Angaben und Vorabentscheid (Art. 37 Abs. 1 Bst. d und e FIDLEG)		
	1 Angaben sind inhaltlich gleichwertig, wenn sie für die Anlegerin oder den Anleger eine mit dem Prospekt vergleichbare Transparenz gewährleisten. 2 Zur Klärung der Gleichwertigkeit kann ein Vorabentscheid der Prüfstelle eingeholt werden. Das Gesuch um ein Vorabentscheid ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Angebot oder der beabsichtigten Zulassung zum Handel an eine Prüfstelle zu richten.		
47	Ausnahme für an Schweizer Handelsplätzen zugelassene Effekten (Art. 37 Abs. 2 und 38 Abs. 2 FIDLEG)		
	Kein Prospekt muss veröffentlicht werden bei der Zulassung zum Handel von Effekten, die bereits an einem anderen Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.		
48	Anerkannter ausländischer Handelsplatz (Art. 38 Abs. 1 Bst. c und 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)		
	1 Als anerkannter ausländischer Handelsplatz gilt für die Zwecke dieser Verordnung und des 3. Titels FIDLEG jeder ausländische Handelsplatz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz als angemessen anerkannt wurde: a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle. 2 Die Anerkennung nach Absatz 1 kann auf bestimmte Handelssegmente beschränkt sein. 3 Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen anerkannten ausländischen Handelsplätzen oder den anerkannten Handelssegmenten solcher ausländischen Handelsplätze.		
49	Sinngemässe Anwendung der Ausnahmen bei der Zulassung zum Handel (Art. 38 Abs. 2 FIDLEG)		
	Die folgenden Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gelten auch bei der Zulassung zum Handel: a. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a–g FIDLEG, sofern Effekten derselben Gattung bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind;		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	b. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben h und l FIDLEG.		
	2. Abschnitt: Anforderungen		
50	Prospektinhalt (Art. 40 sowie 46 Bst. b und c FIDLEG)		
	Der Prospekt muss die Mindestangaben nach den Anhängen 1–5 enthalten.		
51	Anforderungen an die Rechnungslegung (Art. 40 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 FIDLEG)		
	1 Emittenten oder Garantie- und Sicherheitengeber müssen einen Rechnungslegungsstandard anwenden, der anerkannt ist: a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle. 2 Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen generell anerkannten Rechnungslegungsstandards. 3 Handelsplätze und Prüfstellen können im Einzelfall weitere Rechnungslegungsstandards anerkennen. Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen dem im Einzelfall anerkannten Rechnungslegungsstandard und einem nach Absatz 1 generell anerkannten Rechnungslegungsstandard im Prospekt erläutert werden.		
52	Weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt (Art. 41 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen in beschränktem Umfang von den Anforderungen nach den in den Anhängen 1–5 enthaltenen Schemata abweichen. 2 Sie kann die Gewährung weiterer Ausnahmen nach Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.		
53	Verweisung (Art. 42 und 46 Bst. d FIDLEG)		
	1 Der Prospekt kann auf folgende Referenzdokumente verweisen: a. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse; b. Berichte des Revisionsorgans und in- oder ausländische Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind; c. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Anpassung rechtlicher Strukturen wie Fusion oder Abspaltung erstellt worden sind; d. zu einem früheren Zeitpunkt von einer Prüfstelle genehmigte und veröffentlichte Prospekte; e. nach Artikel 54 FIDLEG anerkannte Prospekte; f. weitere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente oder Informationen, insbesondere Statuten, Ad-hoc-Mitteilungen und vergleichbare ausländische Dokumente, Pressemitteilungen, ausländische Registrierungsdokumente oder Jahresberichte. 2 Referenzdokumente müssen gleichzeitig, leicht und kostenlos zugänglich sein. 3 Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Prospekt ein entsprechender Hinweis angebracht werden. 4 Hinweise in der Zusammenfassung auf andere Abschnitte des Prospekts mit ausführlicheren oder weiterführenden Angaben gelten nicht als Verweisung im Sinne von Artikel 42 FIDLEG.		
54	Zusammenfassung		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	(Art. 43 und 46 Bst. b FIDLEG)		
	1 Die Zusammenfassung enthält die wichtigsten Angaben für den Anlageentscheid, namentlich: a. zur Firma, Rechtsform und Sitz des Emittenten; b. zu den Effekten; c. zum Angebot; d. zur Zulassung zum Handel. 2 Die Zusammenfassung ist als solche zu kennzeichnen und von den anderen Teilen des Prospekts abzugrenzen. 3 Der Inhalt der Zusammenfassung nach Absatz 1 Buchstaben b–e ist in tabellarischer Form wiederzugegeben. Von der Reihenfolge der Angaben nach Absatz 1 und dem Erfordernis der Abgrenzung vom Prospekt nach Absatz 2 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.	….Buchstaben **a – d** ist…..	Anpassung auf Artikel 1
55	Inhalt des Basisprospekts (Art. 45 FIDLEG)		
	1 Der Basisprospekt enthält mindestens: a. eine Zusammenfassung; b. die allgemeinen Angaben zum Emittenten und zu allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern; c. die allgemeinen Angaben zu den Effekten; sowie d. ein Muster für die endgültigen Bedingungen, welche die allgemeinen Angaben im Einzelfall ergänzen. 2 Der Inhalt des Basisprospekts bestimmt sich je nach der Effektenkategorie, für die ein Basisprospekt ausgestellt werden kann, nach den Anhängen 1–5. 3 Die Zusammenfassung eines Basisprospekts enthält nur die Angaben nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie eine allgemeine Beschreibung derjenigen Effekten- oder Produktekategorien, die im Basisprospekt beschrieben sind. 4 Soll bei der Emission von diesen Kategorien abgewichen werden, so ist der Basisprospekt mit einem Nachtrag zu ergänzen. 5 Bei den Effekten nach Anhang 7 gilt Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG sinngemäss für den Nachtrag zu einem Basisprospekt.		
56	Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt (Art. 45 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Für jedes öffentliche Angebot oder jede Handelszulassung von Effekten, die unter einem Basisprospekt emittiert werden, müssen endgültige Bedingungen erstellt werden. 2 Die Angaben der Zusammenfassung nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben c–e sind für ein bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung von Effekten in den endgültigen Bedingungen zu ergänzen oder den endgültigen Bedingungen anzufügen. 3 Die endgültigen Bedingungen sind so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, zu veröffentlichen und bei der Prüfstelle zu hinterlegen. 4 Emittentenbezogene Angaben sind nicht in den endgültigen Bedingungen, sondern auf dem Weg eines Nachtrages nachzuführen.		
	3. Abschnitt: Erleichterungen		
57	1 Zulässige Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten in Bezug auf den Prospektinhalt sind in den Anhängen 1–5 gekennzeichnet. 2 Emittenten im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG sind Emittenten, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel der betreffenden		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Effekte: a. mit ihren Beteiligungspapieren während mindestens zwei Jahren im schweizerischen Leitindex aufgeführt werden; b. Forderungspapiere mit einen Gesamtnennwert von insgesamt mindestens eine Milliarde Franken entsprechend ausstehend haben. 3 Anstelle des Emittenten können die Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten nach diesem Artikel auch von einem Garantie- oder Sicherheitengeber beansprucht werden, sofern er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. 4 Bei einer wiederholten Sanktionierung des Emittenten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung von Regelmeldepflichten kann die Prüfstelle die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren.		
	4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen		
58	1 Die Fondsleitung und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) führen im Prospekt alle wesentlichen Angaben auf, die für die Beurteilung der kollektiven Kapitalanlage von Bedeutung sind (Anhang 6). 2 Spezialrechtliche produktspezifische Anforderungen bleiben vorbehalten. 3 Die Fondsleitung und die SICAV datieren den Prospekt und reichen ihn und jede Änderung der FINMA spätestens bei der Veröffentlichung ein. 4 Sie passen ihn bei wesentlichen Änderungen unverzüglich an. Bei anderen Änderungen reicht eine Anpassung einmal pro Jahr. 5 Bei «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach Artikel 68 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006[7] ist die von der FINMA genehmigte Warnklausel auf der ersten Seite des Prospekts aufzuführen.		
	5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts		
59	Vollständigkeitsprüfung (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Die Prüfung der Vollständigkeit des Prospekts nach Artikel 51 Absatz 1 FIDLEG beschränkt sich auf die formelle Einhaltung der Vorgaben nach den Schemata in den Anhängen 1–5. 2 Auf den genehmigten Dokumenten sind der Name der Prüfstelle und das Prüfdatum an gut sichtbarer Stelle zu vermerken.		
60	Nach Veröffentlichung zu prüfende Prospekte (Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Die Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, sind in Anhang 7 bezeichnet. Bei Effekten, die eine Umwandlung in andere Effekten oder einen Erwerb von anderen Effekten vorsehen, wird vorausgesetzt, dass diese anderen Effekten bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind. 2 Der Hinweis nach Artikel 40 Absatz 5 FIDLEG ist auf dem Deckblatt des Prospekts anzubringen. 3 Der Prospekt ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 spätestens innert zwei Monaten nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen. 4 Bei Produkten mit einer Laufzeit von 90–180 Tagen ist der Prospekt innert zehn Arbeitstagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	5 Bei Produkten mit einer Laufzeit von 30–89 Tagen ist der Prospekt innert fünf Arbeitstagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.		
61	Für die Hinterlegung zuständige Prüfstelle (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Der genehmigte Prospekt ist bei der Prüfstelle zu hinterlegen, die den Prospekt genehmigt hat. 2 Die Hinterlegung kann in elektronischer Form erfolgen. Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente sind bei der gleichen Prüfstelle und in der gleichen Form wie der Prospekt zu hinterlegen. 3 Die Hinterlegung erfolgt spätestens mit der Veröffentlichung. 4 Der Basisprospekt, die endgültigen Bestimmungen in Bezug auf die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Effekten und Nachträge zum Prospekt müssen bei der gleichen Prüfstelle hinterlegt werden wie der genehmigte Prospekt.		
62	Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen vorliegen (Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Die Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG vorliegen, ist dem Anbieter oder der die Handelszulassung beantragenden Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu übermitteln. 2 Die wichtigsten Informationen umfassen die Mindestangaben nach den Anhängen 1–5 und allfällige weitere Informationen, die für Investoren für den Anlageentscheid von Bedeutung sind. Sie liegen dann vor, wenn sie öffentlich verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können. 3 Bei Emittenten oder Garantie- oder Sicherheitengebern, deren Beteiligungspapiere oder Forderungspapiere an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, wird das Vorliegen der wichtigsten Informationen in Bezug auf den Emittenten vermutet. Schweizer Handelsplätze können für einzelne ihrer Handelssegmente mit geringerer Transparenz bestimmen, dass diese Vermutung nicht gilt. 4 Die Bestätigung nach diesem Artikel ist der Prüfstelle zusammen mit dem zu prüfenden Prospekt einzureichen.		
	6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt		
63	Pflicht (Art. 56 FIDLEG)		
	1 Eine Nachtragspflicht lösen Tatsachen aus, die aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet sind, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid oder die durchschnittliche Marktteilnehmerin in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen. 2 Eine Nachtragspflicht wird ebenfalls ausgelöst durch Tatsachen, die nach den Regeln des Schweizer oder des ausländischen Handelsplatzes, auf dem die Effekte zum Handel zugelassen ist, potenziell kursrelevanten sind und bekannt geben werden müssen. 3 Im Prospekt oder in den endgültigen Bedingungen vorgesehene Ereignisse wie gesellschaftsrechtliche Genehmigungen, die Festlegung von Preisinformationen oder Optionen zur Kapitalerhöhung, lösen keine Nachtragspflicht aus. 4 Massgeblich für den Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses eines Angebots nach Artikel 56 Absatz 1 FIDLEG ist der Plan		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	des Anbieters und der am Angebot unmittelbar beteiligten Banken und Wertpapierhäusern. 5 Die Bekanntgabe von Tatsachen nach Absatz 1 gilt als automatisch genehmigter Nachtrag. Dieser ist mit der Meldung an die Prüfstelle zu hinterlegen und zu veröffentlichen.		
64	Meldung (Art. 56 Abs. 2 FIDLEG)		
	Der Prüfstelle sind wie folgt zu melden: a. Nachträge, die der Prüfung durch eine Prüfstelle bedürfen: durch Einreichung eines Begehrens um Prüfung des Nachtrags bei der Prüfstelle, die den Prospekt genehmigt hat, mitsamt dem vollständigen zu prüfenden Nachtrag; b. Nachträge, die keiner Prüfung durch eine Prüfstelle bedarf: durch Hinterlegung des Nachtrags nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG bei der Prüfstelle, bei welcher der Prospekt hinterlegt ist.		
65	Nachbesserung (Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)		
	1 Stellt die zuständige Prüfstelle fest, dass ein Nachtrag nach Artikel 64 Buchstabe a nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, so setzt sie eine angemessene Frist zur Nachbesserung. 2 Die Frist zur Nachbesserung beträgt im Falle eines öffentlichen Angebots höchstens drei, im Falle einer Zulassung zum Handel höchstens sieben Kalendertage. 3 Die Prüfstelle entscheidet über den nachgebesserten Nachtrag innert derselben Frist, die zur Nachbesserung angesetzt wurde.		
66	Veröffentlichung (Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)		
	1 Für die Veröffentlichung von Nachträgen gelten die Artikel 64 Absätze 3–7 FIDLEG sinngemäss. Die Prüfstelle ergänzt die Liste der genehmigten Prospekte um die Nachträge dazu. 2 Nachträge sind in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.		
67	Ergänzung der Zusammenfassung (Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)		
	Eine Zusammenfassung muss nur mit den im Nachtrag enthaltenen Informationen ergänzt werden, die in ihr enthaltene Angaben betreffen, und nur wenn sie, im Zusammenhang mit dem nachgetragenen Prospekt gelesen, ohne eine Ergänzung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich würde.		
	7. Abschnitt: Prüfverfahren		
68	Auslösung der Frist (Art. 53 Abs. 1 FIDLEG)		
	Die Frist beginnt mit Eingang des Gesuchs um Prüfung des vollständigen Prospekts.		
69	Neue Emittenten (Art. 53 Abs. 5 FIDLEG)		
	1 Ein Emittent gilt bei der Prüfung seines Prospekts (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG) nicht als neuer Emittent, wenn er: a. innerhalb der letzten drei Jahre für von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten bei der um Genehmigung angegangenen Prüfstelle einen Prospekt zur Prüfung eingereicht hat; oder b. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2 Werden Effekten von einem Dritten sichergestellt, so können die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch von diesem Dritten erfüllt werden. 3 Für die Bemessung des Zeitraums nach Absatz 1 Buchstabe a ist der Zeitpunkt massgebend, an dem der vollständige Prospekt erstmalig zur Prüfung unterbreitet wird.		
70	Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte (Art. 54 FIDLEG)		
	1 Das Verfahren zur Prüfung ausländischer Prospekte nach Artikel 54 Absatz 1 FIDLEG richtet sich nach Artikel 53 FIDLEG sowie nach den Artikeln 59–62 und 77–79. 2 Die Prüfstelle kann in ihrer Liste der Rechtsordnungen nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG angeben, von welcher Behörde die ausländische Genehmigung erteilt sein muss, damit der Prospekt in der Schweiz als genehmigt gilt. 3 Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung eines Prospektes vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG. 4 Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch anerkannt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz oder spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz: a. bei einer Prüfstelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden; b. bei einer Prüfstelle hinterlegt werden; c. veröffentlicht werden; und d. Anlegerinnen und Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.		
	8. Abschnitt: Prüfstelle		
71	Zulassungsgesuch (Art. 52 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Die Prüfstelle reicht der FINMA ein Gesuch um Zulassung ein. Dieses enthält alle Angaben, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über: a. den Ort der Leitung; b. die Organisation; c. die Unternehmensführung und die geplanten Kontrollen; d. die Gewähr; e. die allfällige Übertragung von Tätigkeiten an Dritte. 2 Das Gesuch enthält zu den mit der Geschäftsführung betrauten Personen: a. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren; b. einen unterzeichneten Lebenslauf; c. Referenzen; d. einen Strafregisterauszug; e. einen Betreibungsregisterauszug. 3 Die FINMA kann weiterführende Informationen und Angaben verlangen, soweit diese zur Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.		
72	Aufsicht durch die FINMA (Art. 52 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Die Prüfstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2 Der Tätigkeitsbericht hat namentlich folgende Informationen zu enthalten, sofern diese der FINMA nicht aufgrund anderer aufsichtsrechtlicher Berichterstattungspflichten zur Kenntnis gebracht werden: a. Angaben zur Organisation der Prüfstelle; b. Angaben zur Bilanz und Erfolgsrechnung; c. Angaben zur Koordination mit allfälligen weiteren Prüfstellen; d. Statistiken zu den geprüften Prospekten, unterschieden nach Art der Finanzinstrumente; e. Angaben zu den Herausforderungen der Prüfstelle. 3 Folgende Änderungen sind der FINMA vorgängig anzuzeigen: a. der Wechsel eines Mitglieds der Geschäftsleitung; b. die Übertragung oder die Auslagerung wesentlicher Aufgaben; c. die Änderungen in den Organisationsgrundlagen. 4 Die Änderungen nach Absatz 3 bedürfen nicht der Genehmigung durch die FINMA.		
73	Ort der Leitung (Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Die Prüfstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. 2 Ist die Prüfstelle in eine bestehende juristische Person integriert, so muss diese ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. 3 Das Organ für die Geschäftsführung der Prüfstelle muss aus mindestens zwei fachlich qualifizierten Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.		
74	Organisation (Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Die Prüfstelle muss über eine angemessene Betriebsorganisation verfügen, die die unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet. 2 Der Betrieb muss: a. in einem Organisationsreglement geregelt sein; b. sicherstellen, dass die Prüfstelle über das für ihre Aufgabe notwendige fachlich qualifizierte Personal verfügt; c. über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen und sicherstellen, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance); d. Interessenkonflikte insbesondere mit anderen ertragsorientierten Geschäftseinheiten vermeiden; e. ein öffentliches Abrufverfahren ermöglichen; und f. eine Strategie vorsehen, die es erlaubt, den Geschäftsbetrieb bei Schadenereignissen aufrechtzuerhalten oder so rasch wie möglich wiederherzustellen.		Ist es die Absicht des Verordnungsgebers, 1. dass keine Einschränkung der Geschäftstätigkeit auf die Prospektprüfung 2. keine Vorgaben zur Unabhängigkeit gegenüber Emittenten vorgegeben werden?
75	Übertragung von Tätigkeiten (Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Die Prüfstelle darf Dritten nur Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung übertragen. 2 Die Dritten müssen über die für die übertragenen Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. 3 Die Prüfstelle instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. 4 Die Übertragung ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu vereinbaren.	3 Die Prüfstelle **<u>wählt,</u>** instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.	Präzisierung
76	Kosten für die Zulassung (Art. 52 FIDLEG)		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Die Prüfstelle trägt, nach Massgabe der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 20088, die Kosten für: a. das Zulassungsverfahren; b. das Verfahren zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel; c. das Verfahren, das zum Entzug der Zulassung führt.		
77	Aufbewahrungsfrist (Art. 52 FIDLEG)		
	Die Prüfstelle bewahrt die der Prüfung zugrunde liegenden Dokumente und Unterlagen während zehn Jahren auf.		
	9. Abschnitt: Gebühren		
78	Gebührenpflicht (Art. 57 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung der Prüfstelle veranlasst oder eine Dienstleistung der Prüfstelle beansprucht. 2 Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 20049.		
79	Gebührenansätze (Art. 57 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze nach Anhang 8. 2 Ist im Anhang ein Rahmen festgelegt, so setzt die Prüfstelle die zu bezahlende Gebühr innerhalb des Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen fest. Sie trägt insbesondere der Art der Eingabe Rechnung. 3 Für Verfügungen und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand. 4 Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person der Prüfstelle 100–500 Franken. 5 Für Verfügungen mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden. 6 Für Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Prüfstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.		
	2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente		
	1. Abschnitt: Pflicht		
80	Grundsatz (Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)		
	Die Pflicht, ein Basisinformationsblatt zu erstellen, entsteht, sobald ein Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden in der Schweiz angeboten wird.		
81	Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen (Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)		
	Für kollektive Kapitalanlagen, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, ist für jedes Teilvermögen ein Basisinformationsblatt zu erstellen.		
82	Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen (Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Anteilsklassen, so ist für jede Anteilsklasse ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Sofern die Anforderungen nach Anhang 9 insbe-		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	sondere die Anforderungen an die Länge des Dokuments, eingehalten werden, kann ein Basisinformationsblatt auch für mehrere Anteilsklassen zusammenerstellt werden. 2 Die Fondsleitung und die SICAV können für eine Anteilsklasse oder mehrere andere Anteilsklassen eine repräsentative Anteilsklasse auswählen, sofern diese Wahl für die Privatkundinnen und -kunden in den anderen Anteilsklassen nicht irreführend ist. In solchen Fällen muss im Basisinformationsblatt das wesentliche Risiko beschrieben werden, das auf jede der zu vertretenden Anteilsklassen Anwendung findet. 3 Unterschiedliche Anteilsklassen dürfen nicht zu einer repräsentativen Anteilsklasse nach Absatz 2 zusammengefasst werden. Die Fondsleitung und die SICAV führen Buch über die von der repräsentativen Anteilsklasse vertretenen Anteilsklassen nach Absatz 2 und die Gründe dieser Wahl.		
83	Vermögensverwaltungsverträge (Art. 58 Abs. 2 FIDLEG)		
	Der Vermögensverwaltungsvertrag im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 FIDLEG muss auf Dauer und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen werden und ein Entgelt vorsehen.		
84	Qualifizierte Dritte (Art. 58 Abs. 3 FIDLEG)		
	1 Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse des Finanzmarkts und von dessen rechtlichen Grundlagen eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können. 2 Die Prüfung der Qualifikation obliegt dem Ersteller.		
85	Vorläufige Fassung (Art. 58 Abs. 4 FIDLEG)		
	Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, so sind die Privatkundinnen und -kunden darauf hinzuweisen. Diese Angaben müssen als solche erkennbar sein.		
	2. Abschnitt: Ausnahmen		
86	Finanzinstrumente (Art. 59 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Effekten in Form von Aktien gleichzustellen sind neben denjenigen nach Artikel 59 Absatz 1 FIDLEG auch: a. Wandelanleihen mit Bezug auf Beteiligungspapiere, wenn Wandelanleihen und Beteiligungspapiere vom gleichen Emittenten oder der gleichen Unternehmensgruppe emittiert werden; b. handelbare Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder durch die Emission von Wandelanleihen bestehenden Aktionärinnen und Aktionären zugeteilt werden; c. Mitarbeiteroptionen auf Beteiligungspapiere des Arbeitgebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens; d. Dividendenausschüttungen in Form von Ansprüchen auf Aktien; 2 Als Forderungspapiere mit derivativem Charakter gelten Derivate und Forderungspapiere, deren Auszahlungsprofil wie dasjenige eines Derivats nach Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[10] strukturiert ist. 3 Als Forderungspapiere ohne derivativen Charakter gelten namentlich: a. Anleihensobligationen mit Zinssätzen, die sich auf Referenzzinssätze beziehen; b. Anleihensobligationen mit Inflationsschutz;		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	c. Anleihensobligationen mit vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kaufrechten; d. Nullcoupon-Anleihen.		
87	Gleichwertigkeit von Dokumenten nach ausländischem Recht (Art. 59 Abs. 2 und 63 Bst. d FIDLEG)		
	Als Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind, gelten die in Dokumente nach Anhang 14.		
	3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang		
88	Inhalt (Art. 60 Abs. 2 und 63 Bst. a FIDLEG)		
	1 Der Inhalt des Basisinformationsblatts muss den Anforderungen der Anhänge 9–13 entsprechen. 2 Das Basisinformationsblatt muss insbesondere Angaben enthalten: a. zur Art des Produkts (Anhang 10); b. zum Risikoprofil des Produkts (Anhang 11); c. zu den Kosten des Produkts (Anhang 12); und d. zur Mindesthaltedauer und vorzeitigen Auflösung der Anlage (Anhang 13).		
89	Sprache (Art. 63 Bst. b FIDLEG)		
	1 Das Basisinformationsblatt ist zu erstellen in: a. einer Amtssprache; b. Englisch; oder c. der Korrespondenzsprache der Kundin oder des Kunden. 2 Das Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen muss mindestens in einer Amtssprache zur Verfügung gestellt werden.		
90	Gestaltung und Umfang (Art. 63 Bst. b FIDLEG)		
	Die Gestaltung und der Umfang des Basisinformationsblatts müssen der in Anhang 9 enthaltenen Mustervorlage entsprechen.		
	4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung		
91	1 Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten wird oder eine Preisstellung stattfindet. 2 Das Basisinformationsblatt, das für kollektive Kapitalanlagen erstellt wurde, sowie dessen Anpassungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.		
	3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts		
92	Prospekte (Art. 64 Abs. 1 Bst. b und 3–7 FIDLEG)		
	1 Elektronisch veröffentlichte Prospekte und mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente müssen während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in derselben Form zugänglich bleiben. Während dieser Dauer ist auch die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Papierversion auf Anfrage zu gewährleisten. 2 Bei einer elektronischen Veröffentlichung ist für die Angabe, wo Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente erhältlich sind, die Nennung einer Webseite, einer Brief- oder E-Mailadresse oder einer Telefonnummer ausreichend. 3 Die Liste der Prospekte und der Nachträge dazu nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG muss so aufgebaut sein, dass sich der ein-		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	zelne Prospekt und der Nachtrag dazu dem betreffenden Angebot oder der betreffenden Zulassung zum Handel zuordnen lässt. Anzugeben ist namentlich: a. der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person; b. das Genehmigungs- und Hinterlegungsdatum; c. die Bezeichnung der Effekten. 4 Die Prospekte und die Nachträge dazu müssen während zwölf Monaten ab der Genehmigung des Prospekts auf der Liste stehen bleiben. Bei einem ausländischen Prospekt, der nach Artikel 54 Absatz 2 FIDLEG als genehmigt gilt, beginnt die Frist mit dessen Hinterlegung.		
93	Prospekte kollektiver Kapitalanlagen (Art. 64 Abs. 3 und 65 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Als Sitz des Emittenten gilt bei kollektiven Kapitalanlagen der Sitz der Fondsleitung respektive der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) oder des Vertreters. 2 Prospekte kollektiver Kapitalanlagen sind stets in einem einzigen Dokument zu verfassen.		
94	Änderungen mit Effekten verbundener Rechte (Art. 67 FIDLEG)		
	1 Sehen die Bedingungen bei der Emission von Effekten, die in der Schweiz auf der Basis eines Prospekts öffentlich angeboten werden und für die keine Zulassung zum Handel an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz besteht, keine Regelung zur Form der Bekanntgabe von Änderungen mit den Effekten verbundener Rechte vor, so sind solche Änderungen in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde. 2 Die Fristen für die Bekanntgabe nach Absatz 1 richten sich nach den Bedingungen der betreffenden Effekten.		
	4. Kapitel: Werbung		
95	1 Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen. Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden. 2 Für sich alleine nicht als Werbung gelten: a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen; b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind; c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister; d. Berichte in der Fachpresse. 3 Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.		
	5. Kapitel: **Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von**		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Sondervermögen		
96	1 Auf Dauer angelegt ist ein Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsverhältnis im Sinne der Artikel 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG insbesondere dann, wenn es für eine unbeschränkte Anzahl Transaktionen und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen wird. 2 Als Sonderzweckgesellschaft gilt eine juristische Person, deren Hauptzweck die Ausgabe von Finanzinstrumenten ist. Daneben darf sie mit der Emission von Finanzinstrumenten direkt im Zusammenhang stehende Nebentätigkeiten ausüben. 3 Als Sicherung, die den Anforderungen nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG entspricht, gilt insbesondere: a. jede rechtlich durchsetzbare Zusicherung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG: 1. für die Leistungsverpflichtungen des Emittenten eines strukturierten Produktes einzustehen, 2. den Emittenten finanziell so auszustatten, dass dieser die Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger befriedigen kann; b. die Bereitstellung einer rechtlich durchsetzbaren dinglichen Sicherheit zugunsten der Anlegerinnen und Anleger.		
	4. Titel: Herausgabe von Dokumenten		
97	1 Verlangt eine Kundin oder ein Kunde eine Kopie ihres oder seines Dossiers nach Artikel 72 FIDLEG, so wird sie ihr oder ihm auf einem dauerhaften Datenträger herausgegeben. 2 Verlangt die Kundin oder der Kunde diese Kopie ohne hinreichende Begründung ein weiteres Mal, so kann die Bank dafür eine Entschädigung verlangen.		
	5. Titel: Ombudsstellen		
98	Zuständigkeit (Art. 74 FIDLEG)		
	Das Vermittlungsverfahren ist durch die Ombudsstelle zu erledigen, an der der Finanzdienstleister der Kundin oder des Kunden angeschlossen ist.		
99	Finanzierung (Art. 80 FIDLEG)		
	1 Die Ombudsstelle oder eine von ihr bezeichnete Branchenorganisation erhebt von den ihr angeschlossenen Finanzdienstleistern Beiträge, die die Gesamtkosten decken, die ihr aus ihrer gesetzlichen Aufgabe entstehen. 2 Die Beiträge können gemäss der Beitrags- und Kostenordnung der Ombudsstelle namentlich in Form eines fixen Grundbeitrags und geschäftsfallbezogener Zusatzbeiträge erhoben werden.		
100	Aufnahme (Art. 81 und 84 Abs. 4 FIDLEG)		
	1 Das Organisationsreglement der Ombudsstelle kann vorsehen, dass Finanzdienstleister einzeln oder, namentlich aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation, als Gruppe angeschlossen werden. 2 Die Ombudsstelle ist nicht verpflichtet, einen nach Artikel 82 FIDLEG ausgeschlossenen Finanzdienstleister erneut aufzunehmen. 3 Erfüllt ein einzelner Finanzdienstleister die Anschlussvoraussetzungen keiner anerkannten Ombudsstelle und ist es ihm auch nicht möglich oder zumutbar, die für die Erfüllung der Anschlussvoraussetzungen erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, so kann das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Ombudsstelle, die dafür am besten geeignet ist, zur Aufnahme dieses Finanzdienstleisters verpflichten.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
101	Anerkennungsvoraussetzungen (Art. 84 FIDLEG)		
	1 Ombudsstellen müssen über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichende Finanzierung verfügen. Diese soll die Deckung ihrer Gesamtkosten und die Bildung angemessener Reserven sicherstellen. 2 Ombudsstellen, die rechtlich nicht verselbstständigt sind, muss eine ausreichende getrennte und zweckgebundene Finanzierung zur Verfügung stehen. 3 Die Anschlussvoraussetzungen müssen sich auf objektive Kriterien beziehen. Als objektive Kriterien kommen in Frage: a. die Art der durch den Finanzdienstleister gehaltenen Bewilligung; b. die Art seiner Beaufsichtigung; c. sein Geschäftsmodell; d. seine Grösse; e. seine Branchenzugehörigkeit; f. seine Mitgliedschaft bei einer Branchen- oder Selbstregulierungsorganisation.		
	6. Titel: Schlussbestimmungen		
	1. Kapitel: Änderung anderer Erlasse		
102	1. Kapitel: Änderung anderer Erlasse		
	2. Kapitel: Übergangsbestimmungen		
103	Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG)		
	Finanzdienstleister haben die Pflicht zur Kundensegmentierung innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.		
104	Erforderliche Kenntnisse (Art. 6 FIDLEG)		
	Kundenberaterinnen und -berater haben die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.		
105	Verhaltensregeln (Art. 7–16 FIDLEG)		
	Finanzdienstleister haben die Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach den Artikeln 7–16 FIDLEG ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.		
106	Organisation (Art. 21–27 FIDLEG)		
	Finanzdienstleister haben die Anforderungen an die Organisation nach den Artikeln 21–27 FIDLEG innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.		
107	Ombudsstellen (Art. 77 und 95 Abs. 3 FIDLEG)		
	Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Ombudsstelle, so läuft die Frist zum Anschluss erst ab der Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD.		
108	Prospekt für Effekten (Art. 95FIDLEG)		
	1 Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2 Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts in der Fassung vom 16. Dezember 200511 (Art. 652*a*) und in der Fassung vom 1. Januar 191212 (Art. 1156).		
109	Basisinformationsblatt für Immobilienfonds, Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen (Art. 95 FIDLEG)		
	1 Während zwei Jahren nach Inkrafttreten des FIDLEG kann: a. für Immobilienfonds nach Artikel 107 der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 200613 (KKV) anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Anhang 2 KKV in der Fassung vom 1. März 2013[14] erstellt und veröffentlicht werden; b. für Effektenfonds und für übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach den Artikeln 107*a*–107*e* KKV anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 der vereinfachte Prospekt (wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger) nach Anhang 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011[15] erstellt und veröffentlicht werden.		
110	Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte und übrige Finanzinstrumente (Art. 95 FIDLEG)		
	1 Für strukturierte Produkte nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 FIDLEG kann während eines Jahres nach Inkrafttreten des FIDLEG anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Artikel 5 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 in der Fassung vom 1. März 2013[16] erstellt und veröffentlicht werden. 2 Für die übrigen Finanzinstrumente, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.		
	3. Kapitel: Inkrafttreten		
111	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.		
	Änderung anderer Erlasse		
	1. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006[31]		
3	*Aufgehoben*		
4	*Aufgehoben*		
Art. 5 Abs. 3, 4, 6-8	3 Für Konzerngesellschaften derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Finanzinstitutsverordnung vom ...32 (FINIV) gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit der Vermögen im Sinne von Absatz 2 nicht. 4 Das Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage kann von einem einzigen Anleger aufgebracht werden (Einanlegerfonds), wenn es sich um einen Anleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b, e oder f des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018[33] (FIDLEG) handelt. 6 Strukturierte Produkte nach Artikel 73 FIDLEG gelten nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des Gesetzes. 7 Sie müssen klar als strukturiertes Produkt gekennzeichnet sein. 8 Die Anlegerin oder der Anleger muss in den Unterlagen von strukturierten Produkten klar darauf hingewiesen werden, dass das strukturierte Produkt keiner prudenziellen Aufsicht untersteht.		
6	*Aufgehoben*		
6a	Erklärung (Art. 10 Abs. 3[ter] KAG)		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Der Finanzintermediär: a. informiert die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3ter des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten; b. klärt sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und c. weist sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.		
13a Bst. b	Für ausländische kollektive Kapitalanlagen müssen der FINMA folgende Dokumente zur Genehmigung unterbreitet werden: b. das Basisinformationsblatt nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG[34];		
15 Abs. 3	3 Zu melden sind ferner Änderungen des Prospekts sowie des Basisinformationsblatts nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG[35].		
	Gliederungstitel vor Art. 31 **4. Kapitel: Wahrung der Anlegerinteressen**		
31 Abs. 1 und 4, Einleitungssatz	Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern. 4 Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:		
32 Abs. 1	1 Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahe stehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen.		
32a Abs. 5	5 Für Immobilienwerte, an denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen lassen, darf die FINMA keine Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen bewilligen.		
Art. 32b	Interessenkonflikte (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)		
	Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.		
33 Abs. 1	1 Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.		Art. 33 Abs. 1 KKVrev verlangt, dass Personen die Kka vertreten über eine wirksame Trennung der VV, Durchführung und Administration aufweisen müssen. Diese Tätigkeiten sind für Vertreter nicht relevant bzw. er sollte hierzu gar nicht ermächtigt sein. Wie ist die Begrifflichkeit „vertreten“ in diesem Artikel zu verstehen?
Art. 34	1 Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin. 2 Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (*Performance Fee*) offen. 3 Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteilen, mit denen diese Tätigkeit entschädigt werden soll. 4 Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.		
34a	*Aufgehoben*		
35a Abs. 1 Bst. n und Abs. 3	1 Der Fondsvertrag enthält insbesondere folgende Angaben: n. die Stellen, bei denen der Fondsvertrag, der Prospekt, das Basisinformationsblatt nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG[36] sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können; 3 Auf Antrag der Fondsleitung prüft die FINMA bei der Genehmigung eines vertraglichen Anlagefonds sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern dieser im Ausland angeboten werden soll und das ausländische Recht es verlangt.		
37 Abs. 1 Bst. d–f, Abs. 2 Bst. b, Abs. 2bis und Abs. 2ter	1 Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden: d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebstätigkeit; e. die Gesamtheit der in den Absätzen 2 und 2bis aufgeführten Nebenkosten; f. Kommissionen nach Absatz 2ter. 2 Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden: b. *Aufgehoben* 2bis Bei Immobilienfonds können zusätzlich folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht: a. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen, namentlich marktübliche Vermittlungskommissionen, Berater- und Anwaltshonorare, Notar und andere Gebühren sowie Steuern; b. marktübliche an Dritte bezahlte Courtagen im Zusammenhang mit Erstvermietungen von Immobilien; c. marktübliche Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften durch Dritte; d. Liegenschaftsaufwand (Unterhalts- und Betriebskosten einschliesslich Versicherungskosten, öffentlich-rechtliche Abgaben sowie Kosten für Service- und Infrastrukturdienstleistungen), sofern dieser marktüblich ist und nicht von Dritten (z.B. Mieterschaft) getragen wird; e. Honorare der unabhängigen Schätzungsexperten sowie allfälliger weiterer Experten für den Interessen der Anlegerinnen und Anleger dienende Abklärungen; f. Beratungs- und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Immobilienfonds und seiner Anlegerinnen und Anleger. 2ter Die Fondsleitung eines Immobilienfonds kann für ihre eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten eine Kommission erheben, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht und die Tätigkeit nicht an Dritte ausgelagert ist:		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	a. Kauf und Verkauf von Grundstücken auf der Basis des Kaufs- bzw. Verkaufspreises; b. Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten auf der Basis der Baukosten; c. Verwaltung der Liegenschaften auf der Basis der jährlichen Bruttomietzinseinnahmen.		
41 Abs. 2ter	2ter Hat die FINMA bei der Genehmigung eines Fondsvertrags nach Artikel 35*a* Absatz 3 sämtliche Bestimmungen geprüft und deren Gesetzeskonformität festgestellt, so prüft sie auch bei der Änderung dieses Fondsvertrags alle Bestimmungen und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern der Anlagefonds im Ausland angeboten werden soll und das ausländische Recht es verlangt.		
64 Abs. 1 Bst. e	1 Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben: e. die Ausarbeitung des Prospekts und des Basisinformationsblatts;		
102 Abs. 2	2 Die Warnklausel muss auf der ersten Seite des Fondsreglements, des Prospekts sowie des Basisinformationsblatts nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG[37] angebracht und stets in der Form verwendet werden, in der sie von der FINMA genehmigt wurde.		
	Gliederungstitel vor Art. 106, Art. 106 und 107 *Aufgehoben*		
	Gliederungstitel vor Art. 107a, Art. 107a–107e *Aufgehoben*		
109 Abs. 3	3 Wird das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt, so ist dies im Fondsreglement, im Prospekt und im Basisinformationsblatt ausdrücklich zu nennen.		
110 Abs. 1bis und 2	1bis Die FINMA kann auf begründeten Antrag die anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes oder Schwellenwerts an einem bestimmten Handelstag in aussergewöhnlichen Umständen zulassen, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anleger ist (*Gating*). Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten. Die Einzelheiten sind im Fondsreglement offen zu legen. 2 Der Entscheid über den Aufschub oder das *Gating* sowie dessen Aufhebung ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen. Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.		
114 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4	1 Anlagefonds oder Teilvermögen können von der Fondsleitung vereinigt werden, sofern: c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Anforderungen grundsätzlich übereinstimmen: – Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilung sowie mit der Anlagepolitik verbundene Risiken; – Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten; – Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen; – Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzung der Auflösung; 4 Die Bestimmungen der Vereinigung sind auf die Spaltung sowie die Umwandlung von offenen kollektiven Kapitalanlagen sinngemäss anwendbar.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
115 Abs. 5	5 Bei der Vermögensübertragung, bei der Spaltung sowie bei der Umwandlung einer SICAV kommen die Absätze 2–4 sinngemäss zur Anwendung.		
115a	Vermögensübertragung, Umwandlung und Spaltung		
	Bei der Vermögensübertragung einer SICAV sowie bei der Spaltung und bei der Umwandlung einer offenen kollektiven Kapitalanlage kommen die Artikel 114 und 115 sinngemäss zur Anwendung.		
119 Abs. 3bis	*Aufgehoben*		
121 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 4	1 Zulässig sind insbesondere: c. andere Anlagen, wie insbesondere in Immobilien oder Infrastruktur; d. Mischformen sämtlicher nach Artikel 120 und Artikel 121 möglichen Anlagen. 4 Der Komplementär, die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dürfen von dieser Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen oder abtreten, sofern: a. die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises der Immobilienwerte und Infrastrukturwerte sowie der Transaktionskosten durch einen unabhängigen Schätzungsexperten bestätigt wird; und b. die Gesellschafterversammlung der Transaktion zugestimmt hat.		
133 Abs. 1, 2bis und 5	1 Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die Dokumente nach den Artikeln 13*a* und 15 Absatz 3 sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache oder auf Englisch. Vorbehalten bleibt Artikel 89 Absatz 2 der Finanzdienstleistungsverordnung vom ...38. Die FINMA kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet. 2bis Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen müssen die Informationen nach Absatz 2 nicht zwingend auf dem Basisinformationsblatt selbst enthalten sein. 5 Die Publikations- und Meldevorschriften gelten nicht für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden.		
142 Abs. 1 Bst. a	1 Die FINMA kann insbesondere für die folgenden Dokumente die Form der Zustellung an die FINMA bestimmen: a. der Prospekte und der Basisinformationsblätter;		
144	Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (Art. 95 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)		
	1 Für kollektive Kapitalanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... Privatkundinnen und Privatkunden angeboten wurden, können Basisinformationsblätter nach Artikel 107–107*d* KKV während zwei Jahren weiterhin nach den Vorgaben der Anhänge 2 in der Fassung vom 1. März 2013[39] und 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011[40] verwendet werden. 2 Wird das Basisinformationsblatt für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Anhang 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 verwendet, ist es einschliesslich der angemessen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage bis zum 31. Dezember von der Fondsleitung und der SICAV innert der ersten 35 Werktage des folgendes Jahres zu veröffentlichen.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	3 Fondsleitungen, SICAV und KmGK müssen der FINMA die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... zur Genehmigung einreichen. In besonderen Fällen kann die FINMA diese Frist erstrecken.		
Anhänge 1–3	*Aufgehoben*		
	2. Bankenverordnung vom 30. April 2014[41]		
5 Abs. 3 Bst. b	3 Nicht als Einlagen gelten: b. Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018[42] informiert werden;		

Art.	Entwurf Text Verordnung	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	1. Abschnitt: Gegenstand		
1	Diese Verordnung regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und die Aufsichtstätigkeiten der Aufsichtsorganisationen nach dem 3. Titel des FINMAG.		
	2. Abschnitt: Bewilligung		
2	Gesuch		
	1 Die Aufsichtsorganisation reicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Bewilligungsgesuch ein. Dieses enthält alle Angaben und Unterlagen, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich über: a. die Organisation; b. den Ort der Leitung; c. die tragfähige und nachhaltige Finanzierung der Geschäftstätigkeit durch eine ausreichende Anzahl von Beaufsichtigten; d. die Gewähr; e. die Aufgaben und deren allfällige Übertragung. 2 Zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen muss das Gesuch insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. Angaben über Nationalität und Wohnsitz; b. Angaben über qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften; c. Angaben über hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren; d. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf; e. Arbeitszeugnisse und allfällige Referenzen; f. einen Strafregisterauszug und einen Betreibungsregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument für ausländische Personen.		
3	Rechtsform und Aufgaben		
	1 Die Aufsichtsorganisation ist eine juristische Person nach schweizerischem Recht. 2 Das mit der Verwaltung betraute Organ hat insbesondere folgende Aufgaben: a. die Oberleitung der Aufsichtsorganisation; b. die Festlegung der Organisation der Aufsichtsorganisation; c. die Wahl und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen. 3 Das mit der Geschäftsführung betraute Organ hat insbesondere folgende Aufgaben: a. die operative Geschäftsleitung; b. die Erarbeitung der Entscheidgrundlagen des mit der Verwaltung betrauten Organs; c. die Umsetzung der Entscheide des mit der Verwaltung betrauten Organs. 4 Die Aufsichtsorganisation verfolgt eine im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre Risiken und ihre finanzielle Situation angemessene Vergütungspolitik und hält diese in ihren Reglementen fest.		
4	Gewähr und Unabhängigkeit		
	1 Die Präsidentin oder der Präsident des mit der Verwaltung betrauten Organs hat von den durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten unabhängig zu sein. Stichentscheide müssen von einer unabhängigen Person getroffen werden. 2 Die mit der Geschäftsführung und der Aufsicht betrauten Personen dürfen keine Mandate zugunsten der durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten annehmen. Auch dürfen sie keine direkten oder indirekten Beteiligungen an Beaufsichtigten halten. 3 Andere Tätigkeiten als diejenigen nach Artikel 43*a* FINMAG darf die Aufsichtsorganisation nicht ausüben. Insbesondere darf sie nicht: a. Beaufsichtigte beraten; b. Beaufsichtigte ausbilden; c. als Ombudsstelle nach dem 5. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018[2] tätig sein. 4 Die mit der Geschäftsführung und der Aufsicht betrauten Personen müssen bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Mitgliedschaft in den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Organen aus. Die Aufsichtsorganisation legt in ihren Organisationsdokumenten den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einzelheiten zum Ausstand fest.	4 Die **<u>Mitglieder des mit der Verwaltung betrauten Organs und</u>** die mit der Geschäftsführung und der Aufsicht betrauten Personen …….	Einschluss Mitglieder des Verwaltungsorgans in die Ausstandregeln (nicht bloss Geschäftsführung)
5	Finanzierung		

Art.	Entwurf Text Verordnung	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	1 Die Aufsichtsorganisation muss verfügen über: a. ein bar einbezahltes Mindestkapital von 500 000 Franken, mit einem Liquiditätsanteil von mindestens einem Viertel; b. Eigenmittel im Umfang von mindestens einem Viertel des Jahresbudgets. 2 Bis zur erstmaligen Bildung der gesetzlichen Reserve nach Artikel 43*f* Absatz 2 FINMAG können nachrangige Darlehen der Trägerschaft der Aufsichtsorganisation an die Eigenmittel angerechnet werden. 3 Darlehen des Bundes sind erst an die Eigenmittel anrechenbar, wenn die Aufsichtsorganisation die Bewilligung erhalten hat.		
6	Reserven		
	1 Die Aufsichtsorganisation bildet jährlich Reserven im Umfang von 10 Prozent ihrer jährlichen Gesamtausgaben bis die Gesamtreserve die Höhe eines Jahresbudgets erreicht oder wieder erreicht hat. 2 Die FINMA legt bei der Bewilligungserteilung fest, innerhalb welcher Frist die Reserve im Umfang eines Jahresbudgets zu bilden ist. Als angemessen gilt in der Regel eine Frist von fünf Jahren.		
7	Darlehen des Bundes		
	1 Zuständig für die Gewährung von Darlehen des Bundes ist das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD). 2 Darlehen können nur im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt werden. Das EFD erlässt bei Bedarf eine Prioritätenordnung. 3 Darlehen dürfen nur Aufsichtsorganisationen gewährt werden, die bereits über eine Bewilligung der FINMA verfügen. Das EFD kann die Gewährung von Darlehen an weitere Bedingungen knüpfen.		
8	Rechnungslegung		
	1 Die Aufsichtsorganisation unterliegt der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Artikel 957*a*–958*d* des Obligationenrechts[3] (OR). 2 Sie muss ihre Jahresrechnung nach den Vorschriften des OR prüfen lassen. Artikel 727*a* Absätze 2–5 OR sind nicht anwendbar.		
	3. Abschnitt: Laufende Aufsicht		
9	Mitgliederlisten		
	1 Ist eine Aufsichtsorganisation auch als Selbstregulierungsorganisation nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997[4] (GwG) tätig, so führt sie getrennte Mitgliederlisten, aus denen ersichtlich ist, welche Mitglieder durch FINMA bewilligt sind und der umfassenden Aufsicht durch die Aufsichtsorganisation unterstehen. 2 Die Mitgliederlisten müssen über ein Abrufverfahren öffentlich zugänglich sein.		
10	Laufende Aufsicht		
	1 Die Aufsichtsorganisation bewertet in der laufenden Aufsicht sowohl die Risiken der Tätigkeit als auch die Risiken der Organisation der Beaufsichtigten. 2 Die FINMA kann periodisch mittels Prüfvorgaben vorgeben, welche Prüfpunkte die Aufsichtsorganisation in der laufenden Aufsicht mindestens prüfen muss.		
11	Meldungen an die FINMA		
	1 Die Aufsichtsorganisation meldet der FINMA unverzüglich: a. schwere Verletzungen von Aufsichtsrecht oder sonstige Missstände, die in der laufenden Aufsicht nicht behoben werden können oder bei denen die Ansetzung einer Nachbesserungsfrist nicht zielführend erscheint; b. wenn der ordnungsgemässe Zustand innerhalb der angesetzten Frist nicht wiederhergestellt werden konnte. 2 Sie erstattet der FINMA jährlich Bericht über die nach Artikel 43*b* Absatz 2 FINMAG angesetzten Fristen und die erreichten Verbesserungen. 3 Sie meldet der FINMA jährlich die Ergebnisse der laufenden Aufsicht sowie Daten zu den Risiken der Geschäftstätigkeit der einzelnen Beaufsichtigten. 4 Die Meldungen erfolgen in elektronischer Form; die FINMA gibt die zu meldenden Daten sowie das Meldeformat vor.	a. schwere Verletzungen von **~~Aufsichtsrecht~~ aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und schweren Missständen sowie ~~der~~** sonstige Missstände, die in der laufenden Aufsicht nicht behoben werden können oder bei denen die Ansetzung einer **Frist zur Widerherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ~~Nachbesserungsfrist~~** nicht zielführend erscheint; b. wenn der ordnungsgemässe Zustand innerhalb der angesetzten Frist nicht wiederhergestellt werden konnte.	Bessere Abstimmung des Textes auf Art. 27 FINMAG
	4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation		
12	Prüfung		
	1 Die Aufsichtsorganisation kann die Prüfung der Beaufsichtigten selbst ausführen oder		

Art.	Entwurf Text Verordnung	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	dazu Prüfgesellschaften beiziehen. 2 Zieht sie Prüfgesellschaften bei, so erteilt sie ihnen sowie den leitenden Prüferinnen und Prüfern die erforderliche Zulassung und beaufsichtigt deren Tätigkeit.		
13	Zulassung von Prüfgesellschaften		
	1 Eine Prüfgesellschaft ist ausreichend organisiert, um von einer Aufsichtsorganisation beigezogen zu werden, wenn sie: a. über mindestens zwei leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich der Aufsichtsorganisationen zugelassen sind; b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich der Aufsichtsorganisationen verfügt; c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730*c* OR[5] unabhängig von ihrer Rechtsform einhält. 2 Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen ist die Ausübung einer Tätigkeit, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen: a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen; b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können; c. die leitenden Prüferinnen und Prüfer. 3 Eine Prüfgesellschaft ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn sie zur Deckung ihrer Haftpflicht aus Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 250 000 Franken betragen.		
14	Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern		
	1 Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung im Bereich der Aufsichtsorganisationen, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Prüfdienstleistungen im Bereich des (GwG)[6] samt Verhaltensregeln der Vermögensverwaltung; b. 200 Prüfstunden im Bereich des GwG samt Verhaltensregeln der Vermögensverwaltung; c. acht Stunden Weiterbildung im Bereich des GwG samt Verhaltensregeln der Vermögensverwaltung innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs. 2 Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung im Bereich der Aufsichtsorganisationen, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. 100 Prüfstunden im Bereich des GwG samt Verhaltensregeln der Vermögensverwaltung in den jeweils letzten vier Jahren; b. acht Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich des GwG samt Verhaltensregeln der Vermögensverwaltung. 3 Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11*a* Absatz 1 Buchstaben a–c der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007[7] erteilte Zulassung oder eine Zulassung als Revisionsexperte nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005[8] ermächtigt auch zur Prüfung im Bereich der Aufsichtsorganisationen.	a. **Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde** a. 100 Prüfstunden im Bereich des GwG samt Verhaltensregeln der Vermögensverwaltung in den jeweils letzten ~~vier~~ **sechs** Jahren; 3 Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11*a* Absatz 1 Buchstaben a–c der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007[7] erteilte Zulassung ~~**oder eine Zulassung als Revisionsexperte nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 20058**~~ ermächtigt auch zur Prüfung im Bereich der Aufsichtsorganisationen **gemäss diesem Abschnitt**.	Gemäss dem Erläuterungsbericht sollen die Bestimmungen von Art. 11g RAV übernommen werden. Wir sehen keinen Grund, den Wortlaut von Bst. a neu zu formulieren. Für die in der RAV geregelten Bereiche wird die Frist von vier auf sechs Jahre erhöht, was aus Konsistenzgründen auch hier der Fall sein sollte. Streichen, da die Zulassung gemäss Artikel 4 RAG keinen Sinn ergibt, bzw. eine im Vergleich zu E-GwV Art. 22b Abs. 3 grundsätzlich deckungsgleiche Anforderung abweichend regeln würde und damit dem Erfahrungsanspruch nicht angemessen Rechnung tragen würde.
15	Weiterbildung		
	1 Weiterbildungen nach Artikel 14, einschliesslich solche unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen: a. Die Weiterbildung umfasst den Bereich der Aufsichtsorganisationen. b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine		

Art.	Entwurf Text Verordnung	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Stunde. c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil. 2 Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet. 3 Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.		
	5. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
16	**Inkrafttreten**		
	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.		

EXPERT suisse
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Per E-Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 13. Februar 2019

Vernehmlassung zum Entwurf der Finanzinstitutsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum eingangs erwähnten Verordnungsentwurf und die gewährte Fristerstreckung danken wir bestens. Die Kommissionen des Fachbereichs Wirtschaftsprüfung Finanzmarkt von EXPERTsuisse haben den Entwurf studiert. Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zur Problematik von mehrjährigen Prüfperioden bei der Rechnungsprüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees.

Ausgangslage und vorgeschlagene Regelungen

Gemäss Artikel 62 FINIG unterliegen Vermögensverwalter und Trustees einer jährlichen Prüfung. Details zur Prüfung werden in der Verordnung geregelt, namentlich in E-Art. 77 Abs. 1 und E-Art. 79.

E-Artikel 79 bestimmt, dass die Beaufsichtigten ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des OR prüfen lassen müssen. Artikel 727a Abs. 2-5 OR sind nicht anwendbar.

EXPERTsuisse AG – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
Stauffacherstrasse 1, CH-8004 Zürich, Tel. +41 58 206 05 05, Fax +41 58 206 05 09
info@expertsuisse.ch, www.expertsuisse.ch

Konzeptionell stimmt die vorgesehene Regelung für Vermögensverwalter und Trustees mit derjenigen, die für die übrigen dem FINIG unterstellten Beaufsichtigten gelten, überein, mit Ausnahme, dass bei Letzteren zwingend eine ordentliche Revision vorgeschrieben ist (vgl. Artikel 63 Abs. 1 FINIG).

Artikel 62 Abs. 2 FINIG ermächtigt die Aufsichtsorganisation, die Prüfperiodizität unter gewissen Voraussetzungen auf maximal vier Jahre zu erhöhen. Mit einer ähnlichen Regelung wird die FINMA ermächtigt, bei den übrigen dem FINIG unterstellen Beaufsichtigten unter gewissen Voraussetzungen eine mehrjährige Prüfperiodizität vorzusehen, allerdings beschränkt auf die in Artikel 63 Abs. 1 Bst. a FINIG geregelte Aufsichtsprüfung. Die in Artikel 63 Abs. 1 Bst. b FINIG geregelte Rechnungsprüfung ist von der Möglichkeit einer mehrjährigen Prüfperiodizität ausgenommen.

Auf Seite 108 des Erläuterungsberichts wird zu E-Artikel 79 ausgeführt, dass die Vermögensverwalter und Trustees einer Prüfung prudenzieller Natur unterliegen, in deren Rahmen auch die in diesem Artikel geregelte Rechnungsprüfung nach Artikel 25 erfolgt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Periodizität der Prüfung auf maximal vier Jahre erhöht werden kann. Mit der vorgeschlagenen Regelung wäre somit eine mehrjährige Prüfperiodizität sowohl für die eigentliche Aufsichtsprüfung (E-Art. 77) wie auch die Rechnungsprüfung nach E-Art. 79 möglich. Dies wird bezüglich der Rechnungsprüfung auf den Seiten 129 und 130 des Erläuterungsberichts nochmals hervorgehoben und mit dem Argument von Kosteneinsparungen begründet. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde bei den Vermögensverwaltern und Trustees, im Vergleich zu den anderen dem FINIG unterstellten Beaufsichtigten, bezüglich der Rechnungsprüfung eine abweichende Regelung resultieren.

Unsere Anmerkungen

Eine mehrjährige Prüfperiodizität auch bei der Rechnungsprüfung erscheint uns nicht sinnvoll.

Der Gesetzgeber geht von einer generellen Rechnungsprüfungspflicht aus. Soweit sich diese nicht bereits nach dem OR ergibt (AG, GmbH und Genossenschaft, soweit das Opting-out nicht ausgeübt wird), wird sie durch das FINIG eingeführt (Artikel 62 Abs. 1 FINIG i.V. mit E-Artikel 79 FINIV) und erfasst damit auch die nach OR nicht revisionspflichtigen Unternehmensformen

wie die Einzelgesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaften, die das Opting-out (Artikel 727a Abs. 2-5 OR) anwenden. Wie der Erläuterungsbericht auf Seite 129 ausführt, werden die Rechnungsprüfungspflichten gegenüber heute ausgedehnt. Weiter erwähnt der Erläuterungsbericht, dass dies dadurch begründet ist, dass bei der Festlegung der Eigenmittelanforderungen die Fixkosten sowie weitere buchhalterische Posten massgebend sind (Artikel 23 Abs. 2 FINIG, E-Artikel 20 ff. FINIV) und diese auf nachvollziehbare Weise festgestellt werden müssen.

Die Rechnungsprüfung ist gemäss E-Artikel 79 nach den Vorschriften des OR durchzuführen, wobei Artikel 727a Abs. 2-5 OR (Opting-out) nicht anwendbar ist. Festzuhalten ist, dass die obligationenrechtliche Prüfung zwingend jährlich stattfindet. Diese jährliche Prüfpflicht ergibt sich daraus, dass die Kapitalgesellschaften Jahresabschlüsse zu erstellen und diese durch die jährlich stattfindende Generalversammlung (für die AG: Artikel 699 Abs. 2 OR) genehmigen lassen müssen (für die AG: Artikel 698 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 OR). Falls die Gesellschaft nicht auf eine Revision mittels Opting-out verzichtet hat, muss folglich jährlich eine eingeschränkte oder ordentliche Revision durchgeführt werden. Liegt kein Revisionsbericht vor, so sind die Beschlüsse über die Genehmigung der Jahresrechnung nichtig (für die AG: Artikel 731 Abs. 3 OR). Das Obligationenrecht sieht somit keine Möglichkeit einer mehrjährigen Prüfperiodizität vor. Mit dem Verweis auf das OR in E-Artikel 79 übernimmt man auch im FINIG den Grundsatz der jährlichen Prüfkadenz.

Die vorgeschlagene Regelung würde zu einem Systembruch bei der jährlichen Rechnungsprüfung führen. In der Tat sind uns keine Regelungen bekannt, die für die Rechnungsprüfung eine mehrjährige Prüfperiode vorsehen würden. Der Verweis in E-Art. 79 auf Rechnungsprüfungsnormen, die für eine jährliche Prüfung konzipiert sind, wäre nicht sachgerecht.

Im Übrigen ist zwischen der obligationenrechtlichen und der nach FINIG stipulierten Rechnungsprüfungspflicht zu unterscheiden. Eine nach E-Artikel 79 mögliche Prüfperiodizität beeinflusst die zwingend jährlich durchzuführende obligationenrechtliche Revision nicht. Die vorgesehene Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Vermögensverwaltern und Trustees, die u. E. nicht gerechtfertigt ist.

Bei einer mehrjährigen Prüfperiodizität für die Rechnungsprüfung weisen wir zudem auf die revisionstechnischen Konsequenzen hin. Bei der Rechnungslegung handelt es sich um ein von der Gründung bis zu Liquidation zusammenhängendes «Werk». Die Jahresendbestände der Bilanz eines jeden Jahres (inkl. den in das Eigenkapital übertragene Saldo der Erfolgsrechnung) werden als Anfangsbestände der Bilanz in das Folgejahr übertragen. Bei einer jährlichen Prüfung kann somit mit einer einfachen Übertragungsprüfung sichergestellt werden, dass die Anfangsbestände in der (Eröffnungs-)Bilanz des Folgejahres richtig sind. Bei einer mehrjährigen Prüfperiodizität (und somit prüfungsfreier Jahre) ist dies nicht mehr sichergestellt. Es ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit einer detaillierten Prüfung der Anfangsbestände im zu prüfenden Jahr sowie der tiefergehenden Prüfung auf Stetigkeit in Bilanzierung und Bewertung. Je nach Komplexität kann dies zu umfangreichen Prüfungshandlungen führen, die gegebenenfalls Abklärungen in den ungeprüften Vorjahren oder sogar eine vollständige Prüfung der ungeprüften Vorjahre notwendig machen. Sollten die Abklärungen zur Eröffnungsbilanz unbefriedigend ausfallen (z. B. weil der Beaufsichtigte keine Einsicht in die ungeprüften Jahresrechnungen gewähren oder die Unterlagen nicht zur Verfügung stellen will oder kann), so muss eine Einschränkung zur Eröffnungsbilanz oder gegebenenfalls zu einzelnen Teilen des Anfangsbestandes im Prüfbericht angebracht werden. Dies führt im Prüfbericht zu einer eingeschränkten Prüfaussage bzw. gegebenenfalls zu einer verneinenden Prüfaussage. Der Zweck der Rechnungsprüfung, nämlich die nachvollziehbare Feststellung der Einhaltung der Fixkostenberechnung sowie die auf weiteren buchhalterischen Positionen beruhende Festlegung der Eigenmittel (Seite 129 Erläuterungsbericht) würde verfehlt.

Die im Erläuterungsbericht auf den Seiten 129 und 130 erwähnten Kostenargumente für eine mehrjährige Prüfperiodizität bei der Rechnungsprüfung können wir nicht teilen. Die bei einer mehrjährigen Prüfperiodizität anfallende Prüfung der Eröffnungsbilanz wird zusätzliche Kosten verursachen. Aufgrund der erläuterten fehlenden Kontinuität wird im entsprechenden Prüfungsjahr die Prüfung der Jahresrechnung einen höheren Aufwand verursachen, als wenn jährlich eine Prüfung vorgenommen wird.

EXPERT suisse
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Lösungsvorschläge

Als bevorzugte Lösung regen wir an, E-Art. 79 wie folgt zu formulieren:

Prüfung der Jahresrechnung
(Art. 62 Abs. 1 FINIG)
Beaufsichtigte müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung jährlich nach den Vorschriften des OR prüfen lassen. Artikel 727a Absätze 2–5 OR sind nicht anwendbar. Artikel 62 Abs. 2 FINIG ist für die Prüfung der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung nicht anwendbar.

Gegebenenfalls ist die Regelung der Rechnungsprüfung dahingehend zu überdenken, dass sie nur für Beaufsichtigte zur Anwendung kommt, die in einer Rechtsform konstituiert sind, mit der eine Haftungsbeschränkung einhergeht. Die Rechnungsprüfung wäre jährlich durchzuführen.

Weitere Hinweise und Bemerkungen haben wir in der Beilage zusammengefasst.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Thomas Romer
Präsident Fachbereich
Wirtschaftsprüfung Finanzbereich

Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
	1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich		
1	Gegenstand (Art. 1 und 72 FINIG)		
	Diese Verordnung regelt namentlich: a. die Bewilligungsvoraussetzungen für Finanzinstitute; b. die Pflichten der Finanzinstitute; c. die Aufsicht über Finanzinstitute.		
2	Geltungsbereich (Art. 2 FINIG)		
	1 Diese Verordnung gilt für Finanzinstitute, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind. 2 Als wirtschaftlich verbunden gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen. 3 Als familiär verbundene Personen gelten: a. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie; b. Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie; c. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner; d. Miterbinnen und -erben bis zum Abschluss der Erbteilung; e. Nacherbinnen und -erben und Nachvermächtnisnehmerinnen und –nehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches2 (ZGB); f. Personen, die mit einem Vermögensverwalter oder Trustee in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben; g. Patenkinder. 4 Als Arbeitnehmerbeteiligungspläne gelten Pläne, die: a. eine direkte oder indirekte Investition in das Unternehmen des Arbeitgebers oder in ein anderes Unternehmen darstellen, das durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung mit dem Unternehmen des Arbeitgebers zusammengefasst ist (Konzern); b. sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten, die im Zeitpunkt des Angebots in ungekündigter Stellung arbeiten. 5 Als gesetzlich geregelte Mandate gelten insbesondere: a. die Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung nach Artikel 395 ZGB; b. die umfassende Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB; c. die Willensvollstreckung nach den Artikeln 517–518 ZGB; d. die Sachwalterschaft nach Artikel 295 des Bundesgesetzes vom 11. April 18893 über Schuldbetreibung und Konkurs; e. der Sanierungsauftrag nach Artikel 28 Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 19344 (BankG). 6 Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann Verwalter von Kollektivvermögen in begründeten Fällen von Vorschriften des FINIG und dieser Verordnung ganz oder teilweise befreien, sofern: a. der Schutzzweck des FINIG nicht beeinträchtigt wird; und b. ihnen die Verwaltung von Kollektivvermögen einzig von folgenden Personen übertragen worden ist: 1. Bewilligungsträgern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Absatz 2 Buchstaben f–i FINIG, 2. Bewilligungsträgern nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 20065 (KAG), oder 3. ausländischen Gesellschaften, die hinsichtlich Organisation und Anlegerrechte einer Regelung unterstehen, die mit den Bestimmungen des FINIG und des KAG gleichwertig ist.	g. **Paten und** Patenkinder 4 Als Arbeitnehmerbeteiligungspläne gelten Pläne, die: a. eine direkte oder indirekte Investition in das Unternehmen des Arbeitgebers oder in ein anderes Unternehmen darstellen, das durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung mit dem Unternehmen des Arbeitgebers zusammengefasst ist (Konzern); **und** b. sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten, die im Zeitpunkt des Angebots in ungekündigter Stellung arbeiten. ….gleichwertig ist. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit von ausländischen Regeln mit den Regeln nach FINIG ,	Die Bestimmung sollte u.E. beidseitig greifen, d.h. auch wenn ein Patenkind das Vermögen des Paten verwalten. Klare Bezeichnung des kumulativen (nicht alternativen) Erfordernisses. An verschiedenen Stellen innerhalb des FINIG wird auf mit dem FINIG oder FIDLEG gleichwertigen ausländi-

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		FIDLEG oder KAG werden durch die FINMA vorgenommen.	schen Regeln verwiesen (z.B. Art. 70 und 75 FINIV). Die Beurteilung dieser Gleichwertigkeit ist eine hoheitliche Aufgabe, die u.E. durch die FINMA vorzunehmen ist. Keinesfalls soll eine derartige Beurteilung durch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft vorgenommen werden.
3	Wesentliche Gruppengesellschaften (Art. 4 Abs. 2 FINIG)		
	Die Funktionen einer Gruppengesellschaft sind für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentlich, wenn sie notwendig sind für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse, namentlich in den Bereichen: a. Liquiditätsmanagement; b. Tresorerie; c. Risikomanagement; d. Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen; e. Personal; f. Informationstechnologie; g. Handel und Abwicklung; sowie h. Recht und Compliance.		
	2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
4	Bewilligungsgesuch und Bewilligungspflicht (Art. 5 FINIG)		
	1 Das Finanzinstitut reicht der FINMA ein Bewilligungsgesuch ein. Dieses enthält alle Angaben und Unterlagen, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben und Unterlagen zu: a. der Organisation, insbesondere zu der Unternehmensführung und –kontrolle sowie zum Risikomanagement (Art. 9, 20, 21 und 33 FINIG); b. dem Ort der Leitung (Art. 10 FINIG); c. der Gewähr (Art. 11 FINIG); d. den Aufgaben und deren allfälliger Übertragung (Art. 14, 19, 26, 27, 34, 35 und 44 FINIG); e. dem Mindestkapital und den Sicherheiten (Art. 22, 28, 36 und 45 FINIG); f. den Eigenmitteln (Art. 23, 29, 37 und 46 FINIG); g. der Ombudsstelle (Art. 16 FINIG); h. der Aufsichtsorganisation und der Prüfgesellschaft (Art. 61–63 FINIG). 2 Von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen befreit sind Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 20046 (VAG).		
5	Änderung der Tatsachen (Art. 8 Abs. 2 FINIG)		
	Als Änderungen von wesentlicher Bedeutung bei Finanzinstituten nach Artikel 8 Absatz 2 FINIG gelten insbesondere: a. Änderungen der Organisations- und Gesellschafterdokumente; b. Änderungen bei den für die Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen; c. Änderungen von Mindestkapital und Eigenmitteln, insbesondere das Unterschreiten der Mindestanforderungen; d. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts oder der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Personen sowie von Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren; e. Tatsachen, die eine umsichtige und solide Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts aufgrund von Einflussnahmen durch Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung in Frage stellen; f. der Wechsel der Prüfgesellschaft oder Aufsichtsorganisation.	f. der Wechsel der ~~**Prüfgesellschaft oder**~~ Aufsichtsorganisation	E-Art. 5 FINIV regelt die gemäss Art. 8 Abs. 2 FINIG bewilligungspflichtigen Tatsachen. Das Vorgehen beim Wechsel der Prüfgesellschaft ist bereichsübergreifend in Art. 25 Abs. 2 FINMAG geregelt. Es handelt sich lediglich um eine Meldepflicht, weshalb Bst. f entsprechend anzupassen ist.
6	Organisation (Art. 9 FINIG)		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	1 Finanzinstitute müssen ihren Geschäftsbereich in den massgeblichen Dokumenten sachlich und geografisch genau umschreiben. 2 Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Betriebsorganisation entsprechen. 3 Das Risikomanagement muss die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen und so organisiert sein, dass sich alle wesentlichen Risiken feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen.		
7	Gewähr (Art. 11 FINIG)		
	1 Das Gesuch um Bewilligung für ein neues Finanzinstitut muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 11 Absatz 2 FINIG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 11 Absatz 3 FINIG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. zu natürlichen Personen: 1. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, 2. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf, 3. Arbeitszeugnisse und Referenzen, 4. einen Strafregister- und einen Betreibungsregisterauszug oder eine gleichwertige Bestätigung für ausländische Personen; b. zu Gesellschaften: 1. die Statuten, 2. einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung, 3. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur, 4. Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren. 2 Bei der Beurteilung des guten Rufes, der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie der erforderlichen fachlichen Qualifikationen der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sind unter anderem die vorgesehene Tätigkeit beim Finanzinstitut sowie die Art der beabsichtigten Anlagen zu berücksichtigen. 3 Inhaberinnen und Inhaber einer qualifizierten Beteiligung müssen der FINMA gegenüber in einer Erklärung darlegen, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte halten und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben. 4 Wertpapierhäuser haben der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der Personen einzureichen, die eine qualifizierte Beteiligung an ihnen haben. Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlusstag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen. 5 Halten wirtschaftlich oder in anderer Weise verbundene Personen gemeinsam mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen des Finanzinstituts, so gelten diese als ein qualifizierter Beteiligter nach Artikel 11 Absatz 4 FINIG.		
8	Öffentliches Angebot von Effekten auf dem Primärmarkt (Art. 12 FINIG)		
	Ob ein öffentliches Angebot vorliegt, richtet sich nach Artikel 3 Buchstaben g und h des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 20187 (FIDLEG).		
9	Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 FINIG)		
	1 Finanzinstitute dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der zentralen Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen. Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtig werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn ein Finanzinstitut: a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt, oder b. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt. 2 Die Finanzinstitute bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Kundinnen und Kunden. 3 Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln: a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten; b. allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation; c. die Rechenschaftspflicht des Dritten; d. die Kontrollrechte der Finanzinstitute. 4 Finanzinstitute halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest. 5 Überträgt ein Finanzinstitut Aufgaben auf einen Dritten im Ausland, so hat es mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. Leitet es Daten von Vertragspartnern an einen Dritten im Ausland weiter, so muss es diese darüber informieren.		
10	Auslandgeschäft (Art. 15 FINIG)		
	1 Die Meldung, die ein Finanzinstitut der FINMA machen muss, bevor es im Ausland tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, namentlich: a. einen Geschäftsplan, der insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt; b. den Namen und die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland; c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen; d. die Prüfgesellschaft; e. den Namen und die Adresse der Aufsichtsbehörde im ausländischen Sitz- oder Domizilstaat. 2 Das Finanzinstitut muss der FINMA zudem melden: a. die Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Ausland; b. jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland; c. einen Wechsel der Prüfgesellschaft; d. einen Wechsel der Aufsichtsbehörde im Gastland.	d. einen Wechsel der Aufsichtsbehörde im **~~Gastland~~ ausländischen Sitz- oder Domizilstaat.**	Übernahme des Wortlauts gemäss Art. 24 Abs. 2 KKV
	2. Kapitel: Finanzinstitute		
	1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees		
11	Gewerbsmässigkeit (Art. 3 und 17 FINIG)		
	1 Vermögensverwalter und Trustees üben ihre Tätigkeit gewerbsmässig aus, wenn sie: a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielen; b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnehmen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhalten; c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten, oder		Im Verordnungsentwurf werden die Begriffe «Bruttoerlös» und «Bruttoertrag» verwendet. Sollte sich die Bedeutung dieser Begriffe unterscheiden, so müsste dies in der Verordnung definiert werden. Andernfalls sollte konsequent nur ein Begriff verwendet werden. Was ist mit "zu einem beliebigen Zeitpunkt" in Abs. 1 Bst. c genau gemeint? Muss die 5 Mio. Grenze dauernd überschritten werden? Oder muss der VV diese nur einmal für eine logische Sekunde erreicht haben und dann

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	d. Transaktionen durchführen, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet. 2 Für die Berechnung des Gesamtvolumens der Transaktionen nach Absatz 1 Buchstabe d sind Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen. 3 Die Tätigkeit für Einrichtungen und Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e FINIG wird für die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit nicht berücksichtigt. 4 Die Tätigkeit für nahestehende Personen wird für die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit nur berücksichtigt, wenn damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird. 5 Vorbehalten bleibt Artikel 24 Absatz 2 FINIG.	2 Für die Berechnung des Gesamtvolumens der Transaktionen nach Absatz 1 Buchstabe d sind Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb ~~**desselben Depots**~~ **derselben Vertragspartei** nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen.	gilt er für immer als gewerbsmässig, selbst wenn er wieder unter die 5 Mio. fällt? Hier sollte der Verordnungsgeber die Formulierung so wählen, dass klar auf ein dauerhaftes Überschreiten der Limite abgezielt wird. Der Begriff „Umschichtung innerhalb desselben De-pots“ kann auch als Transaktion verstanden werden.
12	Zusatzbewilligung (Art. 6 FINIG)		
	1 Vermögensverwalter, die auch als Trustees tätig werden wollen, brauchen dafür eine Zusatzbewilligung. 2 Trustees, die auch als Vermögensverwalter tätig werden wollen, brauchen dafür eine Zusatzbewilligung.		
13	Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation (Art. 7 Abs. 2 FINIG)		
	Vermögensverwalter und Trustees haben Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation, wenn ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.		
14	Änderung der Tatsachen (Art. 8 FINIG)		
	1 Vermögensverwalter und Trustees melden der Aufsichtsorganisation Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen. Diese leitet die Änderungen periodisch der FINMA weiter. 2 Ist nach Artikel 8 Absatz 2 FINIG eine Bewilligung erforderlich, so hört die FINMA die Aufsichtsorganisation im Rahmen ihrer Beurteilung an.		
15	Organisation (Art. 9 FINIG)		
	1 Vermögensverwalter und Trustees müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen. 2 Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist. 3 Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG. 4 Vermögensverwalter und Trustees müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Absatz 5 sein. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG. 5 Die FINMA kann vom Vermögensverwalter oder vom Trustee verlangen, dass er ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmt, dessen Mitglieder mehrheitlich nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören, sofern: a. sein jährlicher Bruttoertrag 5 Millionen Franken übersteigt; und b. Art und Umfang seiner Tätigkeit es erfordern.	4 Vermögensverwalter und Trustees müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Absatz 5 sein. ~~**Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG**~~	Von der Anforderung an den Wohnsitz sollten u.E. keine Ausnahmen möglich sein. Zu den Begriffen Bruttoertrag / Bruttoerlös vgl. Bemerkungen unter E-Art. 11
16	Aufgaben (Art. 19 FINIG)		
	1 Der Vermögensverwalter deponiert die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG und verwaltet sie gestützt auf eine schriftliche oder eine in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilte Vollmacht.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2 Der Umfang der Vollmacht muss klar definiert sein. Berechtigt die Voll macht nicht zur Stimmrechtsausübung, so gelten Vermögensverwalter nicht als Depotvertreter im Sinne von Artikel 689*d* Absatz 3 Obligationenrecht (OR)8. 3 Der Vermögensverwalter braucht die Kundenvermögen auf Konten oder Depots von Banken und Wertpapierhäusern nicht gesondert nach Absatz 1 zu deponieren, sofern die Bank oder das Wertpapierhaus die einzelnen Vermögen den betreffenden Kundinnen und Kunden zuordnet. 4 Vermögensverwalter treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um den Abbruch des Kontakts zu den Kundinnen und Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegenzuwirken. 5 Die Absätze 3 und 4 gelten für Trustees sinngemäss. Darüber hinaus müssen Trustees: a. im bestmöglichen Interesse der Begünstigten und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit handeln; b. angemessene organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung der Begünstigten durch Interessenkonflikte auszuschliessen. 6 Erhöht die Ausübung zusätzlicher Dienstleistungen die Risiken bei Vermögensverwaltern und Trustees, so ist diesen im Rahmen der Aufsicht (Art. 61 und 62 FINIG) Rechnung zu tragen.	… Kunden zuordnet. **Die Bank oder das Wertpapierhaus bestätigt dem Vermögensverwalter jährlich, dass diesbezüglich die organisatorischen Mittel vorhanden sind und regelmässige Kontrollen stattfinden.**	Der Vermögensverwalter sollte über eine Bestätigung der Bank oder des Wertpapierhauses verfügen.
17	Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 FINIG)		
	1 Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Vermögensverwalter oder Trustees einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 19 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrundeliegenden Umstände ändern. 2 Die Übertragung ist so auszugestalten, dass der Vermögensverwalter oder der Trustee, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft, die Aufsichtsorganisation und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.	…zugrundeliegenden ~~**Umstände**~~ **Tatsachen** ändern. **Dazu zählen insbesondere die Delegation der Verwaltung von Kundenvermögen durch Erteilung von Untervollmachten, die Auslagerung der Finanzanalyse oder die Erstellung von Anlagevorschlägen und Musterportfolios, die Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben, die Auslagerung von Datenverarbeitungssystemen, die kundenrelevante Daten enthalten, sowie die Aufbewahrung von Geschäftsakten in nicht dem Vermögensverwalter gehörenden oder von ihm angemieteten Räumen.**	Wir gehen davon aus, dass der Begriff «Umstände» mit dem in Art. 8 FINIG verwendeten Begriff «Tatsachen» identisch ist und regen an, den Begriff gemäss FINIG zu verwenden. Die im Erläuterungsbericht erwähnten Tatsachen gehen u.E. über die nach Art. 19 FINIG abzuleitenden Tatbestände hinaus, so dass sie detailliert in der Verordnung erwähnt werden sollten. Sollte die Absicht darin bestehen, die bewilligungspflichten Tatbestände strikte auf Artikel 19 FINIG zu beschränken, so wäre in einem neuen Absatz 3 festzuhalten, dass andere Auslagerungen ohne – oder gegebenenfalls mit einer – Meldepflicht möglich sind.
18	Qualifizierte Geschäftsführer (Art. 20 FINIG)		
	1 Eine qualifizierte Geschäftsführerin oder ein qualifizierter Geschäftsführer erfüllt die Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn sie oder er Folgendes nachweist: a. eine Berufserfahrung von fünf Jahren in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts; und b. eine Ausbildung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts, die mit der nötigen Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gleichwertig ist. 2 In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen von diesen Anforderungen gewähren.	b. eine Ausbildung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts,, ~~**die mit der nötigen Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gleichwertig ist.**~~	Ein vager Verweis auf die Anforderungen an die Prüfer ist hier nicht zielführend. Welche Abschlüsse vorausgesetzt werden und in der Verordnung verankert werden sollen, ist durch die Branche zu definieren.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	3 Vermögensverwalter und Trustees halten die durch Ausbildung erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrecht. 4 Sie haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs zu treffen für den Fall, dass die qualifizierte Geschäftsführerin oder der qualifizierte Geschäftsführer verhindert ist oder stirbt. Werden dabei Dritte ausserhalb des Unternehmens beigezogen, so sind die Kundinnen und Kunden darüber zu informieren. Im Übrigen gilt Artikel 14 FINIG.		
19	Risikomanagement und interne Kontrolle (Art. 21 FINIG)		
	1 Vermögensverwalter und Trustees regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen die Risikobereitschaft des Vermögensverwalters oder Trustee. 2 Die Unabhängigkeit des Risikomanagements und der internen Kontrolle von ertragsorientierten Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn der Vermögensverwalter oder Trustee: a. eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Personen oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 1,5 Millionen Franken aufweist; und b. ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken vorliegt. 3 Bei einem jährlichen Bruttoertrag von mehr als 10 Millionen Franken kann die FINMA, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, die Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision verlangen.	… bestimmen die **~~Risikobereitschaft~~** **Risikotoleranz** des …. a. eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Personen oder **für Dritte verwaltete Vermögen von weniger als CHF 100 Millionen ausweist.** **~~einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 1,5 Millionen Franken aufweist;~~**	Klarstellung Die vorgeschlagenen Ausnahmen gehen u.E. weiter als gemäss Art. 21 Abs. 3 FINIG angedacht bzw. zu weit
20	Mindestkapital (Art. 22 Abs. 1 FINIG)		
	1 Das Mindestkapital muss bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft durch das Aktien- und Partizipationskapital, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch das Stammkapital und bei der Genossenschaft durch das Genossenschaftskapital aufgebracht sein. 2 Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen muss das Mindestkapital aufgebracht sein durch: a. die Kapitalkonten; b. die Kommandite; c. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter. 3 Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur an das Mindestkapital angerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass: a. sie im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und b. sich der Vermögensverwalter oder der Trustee verpflichtet hat: 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen, 2. keinen der Kapitalbestandteile nach Absatz 2 Buchstaben a und c ohne vorgängige Zustimmung der Aufsichtsorganisation so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird. 4 Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Aufsichtsorganisation zu hinterlegen.		
21	Höhe der Eigenmittel (Art. 23 FINIG)		
	1 Die nach Artikel 23 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten. 2 Als Fixkosten nach Artikel 23 Absatz 2 FINIG gelten: a. Personalaufwand; b. betrieblicher Geschäftsaufwand; c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen;		Bemerkung zu Abs. 2 Bst. d: Diese Kosten werden in der Rechnungslegung gemeinhin als variable Kosten angesehen, normalerweise jedoch nicht budgetiert. Insbesondere Verluste (z.B. aus der Abwicklung eines aktiven Anlageverstosses) und

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste. 3 Der Teil des Personalaufwandes, der ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf den kein Rechtsanspruch besteht, ist vom Personalaufwand abzuziehen. 4 Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.		sollten keinen dauernden, regelmässigen Charakter haben. Für die Risikobegrenzung der operationellen Risiken wäre eine Berufshaftpflichtversicherung zweckmässiger als im Nachgang eines Verlustereignisses im darauf folgenden Jahr die Eigenmittelanforderung zu erhöhen
22	Anrechenbare Eigenmittel (Art. 23 FINIG)		
	1 Juristische Personen können an die Eigenmittel anrechnen: a. das liberierte Aktien- und Partizipationskapital bei der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft, das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Genossenschaftskapital bei der Genossenschaft; b. die gesetzlichen und anderen Reserven; c. den Gewinnvortrag; d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine kritische Durchsicht oder eingeschränkte Revision nach dem OR9 des Zwischenabschlusses oder der Jahresrechnung die vorgesehen Zusicherungen im positiven Sinne ergeben; e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden und ihre Anrechenbarkeit im Prüfbericht bestätigt wird. 2 Personengesellschaften und Einzelunternehmen können an die Eigenmittel anrechnen: a. die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 20 Absatz 3 erfüllt sind; b. die Kommandite. 3 Vermögensverwalter und Trustees dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die Eigenmittel anrechnen, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass: a. die Darlehen im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und b. sich der Vermögensverwalter oder der Trustee verpflichtet hat, sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen. 4 Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Aufsichtsorganisation zu hinterlegen.	d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine ~~**kritische**~~ **prüferische** Durchsicht ~~**oder eingeschränkte Revision nach dem OR9**~~ des Zwischenabschlusses vorliegt~~**. oder der Jahresrechnung die vorgesehen Zusicherungen im positiven Sinne ergeben;**~~ e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden~~**. und ihre Anrechenbarkeit im Prüfbericht bestätigt wird.** **Die Anrechenbarkeit ist im Prüfbericht in den Jahren zu bestätigen, in denen eine Prüfung stattfindet.**	Für Vermögensverwalter wird eine eingeschränkte Revision verlangt. Im Falle der eingeschränkten Revision erfolgt die Berichterstattung immer in Form einer Negativbestätigung. Dies ist auch im Falle einer prüferischen Durchsicht der Fall. Vermögensverwalter unterliegen nicht zwingend einer jährliche Prüfpflicht. Die Anrechenbarkeit im Prüfbericht kann somit nur in den Jahren bestätigt werden, in denen eine Prüfung stattfindet.
23	Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel (Art. 23 FINIG)		
	Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen: a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres; b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres; c. bei Darlehen nach Artikel 22 Absatz 3: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwill, mit Ausnahme von Software; e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft: die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft; f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft; g. der Buchwert der Beteiligungen.	g. der Buchwert der Beteiligungen **sowie Darlehen an nahestehende Personen.**	Darlehen an nahestehende Personen kommt bei diesen Gesellschaften häufig vor und haben in vielen Fällen das Risikoprofil von Beteiligungen.
24	Sicherheiten (Art. 22 Abs. 2 und 23 FINIG)		
	1 Angemessene Sicherheiten liegen vor, wenn die massgeblichen Bestimmungen betreffend Eigenmittel eingehalten werden. 2 An die Eigenmittel zur Hälfte angerechnet werden können Berufshaftpflichtversicherungen, soweit sie die Risiken des Geschäftsmodells decken. Die FINMA regelt die Einzelheiten.	1 Angemessene Sicherheiten liegen vor, wenn die massgeblichen Bestimmungen betreffend Eigenmittel eingehalten werden **und diese über dem Mindestkapital liegen**. Abs 2: **streichen**	Mit der Ergänzung wird der (eher unwahrscheinliche Fall) abgedeckt, dass der aufgrund der Fixkosten berechnete Eigenmittelbedarf unter dem Betrag des Mindestkapitals liegen sollte. Die Berücksichtigung von möglichen Ansprüchen aus der Berufshaftpflicht scheint uns nicht zweckmässig, vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass kein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht (z.B. wenn Versicherungsbedingungen nicht eingehalten wurden). Sollte an der vorgeschlagenen Lösung festgehalten werden, so ist festzuhalten, von welchem Betrag die hälftige Anrechnung erfolgt. Dies wäre nach unserem Verständnis die vorhandenen Nettoeigenmittel (E-Art. 22 abzüglich E-Art. 23). Art. 22 Abs. 3 FINIG bestimmt, dass der Bundesrat die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung festlegt. Diesbezüglich ist die Verordnung noch zu ergänzen.
25	Rechnungslegung (Art. 9 FINIG)	Rechnungslegung **und Geschäftsbericht** (Art. 9 FINIG)	
	1 Auf Vermögensverwalter und Trustees kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR10 zur Anwendung. Artikel 957 Absätze 2 und 3 OR sind nicht anwendbar. 2 Unterliegen die Vermögensverwalter und Trustees strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.	**3 Die Vermögensverwalter und Trustees reicht den eigenen Geschäftsbericht innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung durch das zuständige Organ der Aufsichtsorganisation ein. Sie legen dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.**	Analog der Bestimmung für die anderen Beaufsichtigten
26	Interne Dokumentation (Art. 9 FINIG)		
	Die interne Dokumentation der Vermögensverwalter und Trustees muss es der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsorganisation und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.	….Bild über die ~~**Geschäftstätigkeit**~~ **Geschäftsprozesse und internen Kontrollen** zu bilden**.**	Klarstellung
	2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen		
27	Berechnung der Schwellenwerte (Art. 24 Abs. 1 und 2 FINIG)		
	1 Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a FINIG gilt Folgendes: a. Den verwalteten Vermögenswerten zuzurechnen sind sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die vom		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	selben Verwalter verwaltet werden, unabhängig davon, ob er diese direkt oder über eine Delegation verwaltet oder über eine Gesellschaft, mit der er verbunden ist durch: 1. eine einheitliche Geschäftsführung, 2. ein gemeinsames Kontrollverhältnis, oder 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung. b. Der Wert der Vermögenswerte wird unter Berücksichtigung einer allfälligen Hebelwirkung mindestens auf Quartalsbasis errechnet. c. Für kollektive Kapitalanlagen, die vor mehr als zwölf Monaten aufgesetzt wurden, kann der Schwellenwert auf der Basis des Durchschnittswerts der Vermögenswerte der letzten vier Quartale errechnet werden. d. Der Wert der kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 FINIG berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden Kollektivanlagengefässe, sofern die diesen zugrunde liegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem geregelten Markt ergibt. 2 Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b FINIG gilt Folgendes: a. Einzubeziehen sind Vermögenswerte folgender Vorsorgeeinrichtungen: 1. registrierter und nicht registrierter Vorsorgeeinrichtungen, 2. patronaler Wohlfahrtsfonds, 3. Anlagestiftungen, 4. Säule-3a-Stiftungen, 5. Freizügigkeitsstiftungen. b. Ob der Schwellenwert der 100 Millionen Franken erreicht wird, errechnet der Verwalter auf Quartalsbasis. c. Ob der Schwellenwert der 20 Prozent im obligatorischen Bereich erreicht wird, errechnet die Vorsorgeeinrichtung jährlich. Sie teilt den errechneten Wert dem Verwalter mit. 3 Schwellenwerte nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b FINIG werden nicht addiert. 4 Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Vermögenswerte und der Hebelwirkung nach den Absätzen 1 und 2. 5 Überschreitet ein Verwalter einen Schwellenwert nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG, so muss er dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden und ihr innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG einreichen.		
28	Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 24 Abs. 3 FINIG)		
	Die FINMA erteilt einem Vermögensverwalter nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG eine Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 3 FINIG, wenn: a. dieser seinen Sitz in der Schweiz hat; b. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG erfüllt; und c. das schweizerische oder das anwendbare ausländische Recht vorsieht, dass die Verwaltung von Kollektivvermögen nur einem beaufsichtigten Verwalter von Kollektivvermögen übertragen werden kann.		
29	Organisation (Art. 9 FINIG)		
	1 Verwalter von Kollektivvermögen müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen. 2 Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist. 3 Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen. 4 Verwalter von Kollektivvermögen müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Vorsitzender des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sein.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	5 Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. 6 Verwalter von Kollektivvermögen müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen. Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es rechtfertigen, Ausnahmen gewähren, insbesondere bei einem jährlichen Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken. 7 Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.		
30	Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Art. 9 FINIG)		
	1 Die Mehrheit der Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle darf nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören. 2 Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig den Vorsitz des Organs für die Geschäftsführung innehaben. 3 Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. 4 Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.		
31	Aufgaben (Art. 26 FINIG)		
	1 Als administrative Tätigkeit nach Artikel 26 Absatz 3 FINIG, die ein Verwalter von Kollektivvermögen im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 26 FINIG ausführen kann, gilt namentlich die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen und für Rechnung von Kundinnen und Kunden, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Vorbehalten bleibt Artikel 35 FINIG. 2 Verwalter von Kollektivvermögen treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um den Abbruch des Kontakts zu den Kundinnen und Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegenzuwirken. 3 Erhöht die Ausübung zusätzlicher Dienstleistungen die Risiken bei Verwaltern von Kollektivvermögen, so ist diesen im Rahmen der Aufsicht (Art. 61 und 63 FINIG) Rechnung zu tragen.		
32	Übertragung von Aufgaben (Art. 27 FINIG)		
	1 Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Verwalter von Kollektivvermögen einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 26 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern. 2 Anlageentscheide dürfen nur an Verwalter von Kollektivvermögen delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. 3 Die Übertragung ist so auszugestalten, dass der Verwalter von Kollektivvermögen, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.	,,,zugrunde liegenden ~~**Umstände**~~ **Tatsachen** ändern.	Wir gehen davon aus, dass der Begriff «Umstände» mit dem in Art. 8 FINIG verwendeten Begriff «Tatsachen» identisch ist und regen an, den Begriff gemäss FINIG zu verwenden.
33	Risikomanagement und interne Kontrolle (Art. 9 FINIG)		
	1 Verwalter von Kollektivvermögen müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die insbesondere die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance). 2 Sie regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen die Risikobereitschaft des Verwalters von Kollektivvermögen. 3 Sie trennen die Funktionen des Risikomanagements und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten,		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement). 4 Die Festlegung, Sicherstellung und Überwachung des internen Kontrollsystems (IKS) obliegen, vorbehältlich der Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 29 Absatz 6, dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des Verwalters von Kollektivvermögen. Dieses bestimmt auch die Risikobereitschaft. 5 Das Organ für die Geschäftsführung setzt die entsprechenden Vorgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle um, entwickelt geeignete Richtlinien, Verfahren sowie Prozesse und stellt eine angemessene periodische Berichterstattung an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sicher. Vorbehalten bleiben Ausnahmen nach Artikel 29 Absatz 6. 6 Besteht nach Artikel 29 Absatz 6 ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so kann die FINMA zudem die Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision verlangen, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern. 7 Die FINMA regelt die Einzelheiten. Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.		
34	Mindestkapital (Art. 28 Abs. 1 und 3 FINIG)		
	1 Das Mindestkapital von Verwaltern von Kollektivvermögen muss mindestens 200 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten. 2 Das Mindestkapital muss bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft durch das Aktien- und Partizipationskapital und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch das Stammkapital aufgebracht sein. 3 Bei Personengesellschaften muss das Mindestkapital aufgebracht sein durch: a. die Kapitalkonten; b. die Kommandite; c. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter. 4 Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur an das Mindestkapital angerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass: a. sie im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und b. sich der Verwalter von Kollektivvermögen verpflichtet hat: 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen, 2. keinen der Kapitalbestandteile nach Absatz 3 Buchstaben a und c ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird. 5 Die Erklärung nach Absatz 4 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen. 6 Übt ein Verwalter von Kollektivvermögen für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäft im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 FINIG aus, so kann die FINMA ein höheres Mindestkapital verlangen.		
35	Sicherheiten (Art. 28 Abs. 2 und 3 FINIG)		
	1 Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit, namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage, auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital nach Artikel 34 entspricht. 2 Sie kann in begründeten Fällen einen anderen Mindestbetrag festlegen.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
36	Höhe der Eigenmittel (Art. 29 FINIG)		
	1 Die nach Artikel 29 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten und müssen stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung betragen, höchstens aber 20 Millionen Franken, einschliesslich der zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 2. 2 Verwalter von Kollektivvermögen müssen zudem: a. zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Kollektivvermögen halten, oder b. eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. 3 Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere betreffend Laufzeit, Kündigungsfrist, Höhe des Versicherungsschutzes und die zu deckenden Berufshaftungsrisiken. 4 Als Fixkosten nach Absatz 1 gelten: a. Personalaufwand; b. betrieblicher Geschäftsaufwand; c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen; d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste. 5 Der Teil des Personalaufwandes, der ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf den kein Rechtsanspruch besteht, ist vom Personalaufwand abzuziehen. 6 Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.		
37	Anrechenbare Eigenmittel (Art. 29 FINIG)		
	1 Juristische Personen können an die Eigenmittel anrechnen: a. das liberierte Aktien- und Partizipationskapital bei der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft und das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung; b. die gesetzlichen und anderen Reserven; c. den Gewinnvortrag; d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht oder eingeschränkte Revision nach OR11 des Zwischenabschlusses oder der Jahresrechnung die vorgesehen Zusicherungen im positiven Sinne ergeben; e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden, und ihre Anrechenbarkeit im Prüfbericht bestätigt wird. 2 Personengesellschaften können an die Eigenmittel anrechnen: a. die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 34 Absatz 4 erfüllt sind; b. die Kommandite. 3 Verwalter von Kollektivvermögen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die Eigenmittel anrechnen, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass: a. die Darlehen im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen, und b. sich der Verwalter von Kollektivvermögen verpflichtet hat, sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen. 4 Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen. 5 Die Eigenmittel nach den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens 50 Prozent der insgesamt erforderlichen Eigenmittel ausmachen.	d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, **so-fern eine vollständige Erfolgsrechnung vorliegt und diese nach den Vorgaben der FINMA einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden ist.** ~~**eine prüferische Durchsicht oder eingeschränkte Revision nach OR11 des Zwischenabschlusses oder der Jahresrechnung die vorgesehen Zusicherungen im positiven Sinne ergeben;**~~	Eine eingeschränkte Revision ist bei Verwaltern von Kollektivanlagen nicht möglich. Wir regen an, die Bestimmung von Art. 21 Abs. 1 Bst. e der ERV zu übernehmen.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
38	Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel (Art. 29 FINIG)		
	Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen: a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres; b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres; c. bei Darlehen nach Artikel 37 Absatz 3: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung; d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwill, mit Ausnahme von Software; e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft: die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft; f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft; g. der Buchwert der Beteiligungen.		
39	Rechnungslegung und Geschäftsbericht (Art. 9 FINIG)		
	1 Auf Verwalter von Kollektivvermögen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR12 zur Anwendung. Unterliegen die Verwalter von Kollektivvermögen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.	1 Auf Verwalter von Kollektivvermögen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR12 zur Anwendung. **Artikel 957 Absätze 2 und 3 OR sind nicht anwendbar** Unterliegen die Verwalter von Kollektivvermögen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.	Gleich Regelung wie in E-Art. 25
	2 Der Verwalter von Kollektivvermögen reicht den Geschäftsbericht und den umfassenden Bericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch das Organ für die Geschäftsführung der FINMA ein. Er legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.	**2 Der Verwalter von Kollektivvermögen reicht den eigenen Geschäftsbericht innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung durch das zuständige Organ der FINMA ein. Er legt dem Geschäftsbericht den Bericht gemäss Art. 728b Abs. 1 OR sowie eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.**	Verwalter von Kollektivvermögen können die Rechtsform von Personengesellschaften und juristischen Personen haben. Bezüglich Genehmigung des Geschäftsbericht ist somit eine neutrale Formulierung zu wählen.
40	Interne Dokumentation (Art. 9 FINIG)		
	Die interne Dokumentation der Verwalter von Kollektivvermögen muss es der Prüfgesellschaft und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.	….Bild über die ~~**Geschäftstätigkeit**~~ **Geschäftsprozesse und internen Kontrollen** zu bilden**.**	Klarstellung
	3. Abschnitt: Fondsleitungen		
41	Selbstständige Verwaltung von Anlagefonds (Art. 32 FINIG)		
	1 Die selbstständige Verwaltung von Anlagefonds in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger durch die Fondsleitung umfasst insbesondere: a. den Entscheid über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung; b. die Berechnung des Nettoinventarwerts; c. die Festsetzung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Gewinnausschüttungen; d. die Geltendmachung aller zum Anlagefonds gehörenden Rechte. 2 Institute, die ausschliesslich die Administration für eine fremdverwaltete SICAV nach KAG13 praktizieren, nehmen die selbstständige Verwaltung von Anlagefonds wahr und sind als Fondsleitungen nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 32 FINIG bewilligungspflichtig.		
42	Hauptverwaltung in der Schweiz (Art. 33 Abs. 1 FINIG)		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Die Hauptverwaltung der Fondsleitung liegt in der Schweiz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates nach Artikel 716*a* OR werden in der Schweiz wahrgenommen. b. Für jeden von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds werden mindestens folgende Aufgaben in der Schweiz wahrgenommen: 1. Entscheid über die Ausgabe von Anteilen, 2. Entscheid über die Anlagepolitik und die Bewertung der Anlagen, 3. Bewertung der Anlagen, 4. Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, 5. Festsetzung der Gewinnausschüttungen, 6. Festlegung des Inhalts des Prospekts und des Basisinformationsblatts, des Jahres- beziehungsweise Halbjahresberichts sowie weiterer für Anlegerinnen und Anleger bestimmter Publikationen, 7. Führung der Buchhaltung.		
43	Organisation (Art. 9 und 33 FINIG)		
	1 Fondsleitungen müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen. 2 Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist. In der Regel müssen mindestens drei Personen, die je eine Vollzeitstelle innehaben, zeichnungsberechtigt sein. 3 Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen. 4 Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. 5 Fondsleitungen müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen. 6 Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.		
44	Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Art. 9 und 33 FINIG)		
	1 Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern. 2 Die Mehrheit der Mitglieder dieses Organs darf nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören. 3 Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig den Vorsitz des Organs für die Geschäftsführung innehaben. 4 Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an der Fondsleitung und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. 5 Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.		
45	Unabhängigkeit (Art. 33 Abs. 3 FINIG)		
	1 Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle von Fondsleitung und Depotbank ist zulässig. 2 Nicht zulässig ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Organ für die Geschäftsführung von Fondsleitung und Depotbank. 3 Die Mehrheit der Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Fondsleitung muss von den bei der Depotbank mit Aufgaben nach Artikel 73 KAG14 betrauten Personen unabhängig sein. Nicht als unabhängig gelten die mit Aufgaben nach Artikel 73 KAG betrauten Personen der Depotbank auf Geschäftsleitungsebene. 4 Keine der für die Fondsleitung unterschriftsberechtigten Personen darf gleichzeitig bei der Depotbank für Aufgaben nach Artikel 73 KAG verantwortlich sein.		
46	Ausübung des Fondsgeschäfts (Art. 33 Abs. 4 FINIG)		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	1 Zum Fondsgeschäft gehören neben den Aufgaben nach den Artikeln 32 und 33 Absatz 4 FINIG sowie nach Artikel 41 namentlich: a. die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen; b. der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagengeschäft ist; c. die Führung von Anteilskonten. 2 Diese Tätigkeiten sowie die weiteren Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG darf die Fondsleitung nur ausüben, sofern die Statuten dies vorsehen. 3 Für die Ausübung des Fondsgeschäfts für ausländische kollektive Kapitalanlagen gilt Artikel 26 Absatz 2 FINIG sinngemäss.		
47	Aufgaben (Art. 34 FINIG)		
	1 Fondsleitungen stellen eine dauernde Trennung zwischen eigenen und verwalteten Vermögen sicher. 2 Sie stellen sicher, dass die Bewertung der Anlagen funktional und personell vom Portfoliomanagement getrennt ist. 3 Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.		
48	Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 und 35 FINIG)		
	1 Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 und 35 FINIG liegt vor, wenn Fondsleitungen einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 32, 33 Absatz 4 und 34 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern. 2 Die Fondsleitung beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher. 3 Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf sie Anlageentscheide nur auf Verwalter von Kollektivvermögen im Ausland übertragen, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. 4 Die Übertragung ist so auszugestalten, dass die Fondsleitung, ihre interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.	2 Die Fondsleitung beauftragt **<u>auch bei konzerninternen Auslagerungen</u>** ausschliesslich Personen, die für …..	Klarstellung, dass die Bestimmungen auch bei konzerninternen Auslagerungen anwendbar sind.
49	Risikomanagement und interne Kontrolle (Art. 9 FINIG)		
	1 Fondsleitungen müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die insbesondere die Compliance gewährleistet. 2 Sie regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen ihre Risikobereitschaft. 3 Sie trennen die Funktionen des Risikomanagements und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere vom Portfoliomanagement. 4 Die Festlegung, Sicherstellung und Überwachung des IKS obliegen dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Fondsleitung. Dieses bestimmt auch die Risikobereitschaft. 5 Das Organ für die Geschäftsführung setzt die entsprechenden Vorgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle um, entwickelt geeignete Richtlinien, Verfahren sowie Prozesse und stellt eine angemessene periodische Berichterstattung an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sicher. 6 Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, eine interne Revision verlangen.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	7 Sie regelt die Einzelheiten. Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.		
50	Mindestkapital (Art. 36 FINIG)		
	Das Mindestkapital von Fondsleitungen muss mindestens 1 Million Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.		
51	Höhe der Eigenmittel (Art. 37 FINIG)		
	1 Die nach Artikel 37 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten. Sie müssen, einschliesslich der zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 5, bis höchstens 20 Millionen Franken betragen. 2 Sie werden in Prozenten des Gesamtvermögens der von der Fondsleitung verwalteten kollektiven Kapitalanlagen wie folgt berechnet: a. 1 Prozent für den Teil des Gesamtvermögens, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt; b. ¾ Prozent für den Teil, der 50, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt; c. ½ Prozent für den Teil, der 100, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt; d. ¼ Prozent für den Teil, der 150, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt; e. ⅛ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt. 3 Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG, so werden die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz nach Artikel 92 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 201215 berechnet. 4 Wird die Fondsleitung mit der Administration und der Portfolioverwaltung des Vermögens einer SICAV beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der Eigenmittel nach Absatz 2 mit einzubeziehen. 5 Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten.		
52	Anrechenbare Eigenmittel (Art. 37 FINIG)		
	1 Fondsleitungen können an die Eigenmittel anrechnen: a. das liberierte Aktien- und Partizipationskapital; b. die gesetzlichen und anderen Reserven; c. den Gewinnvortrag; d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses mit einer vollständigen Erfolgsrechnung vorliegt; e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden und ihre Anrechenbarkeit im Prüfbericht bestätigt wird. 2 Fondsleitungen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die Eigenmittel anrechnen, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass: a. die Darlehen im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen, und b. sich die Fondsleitung verpflichtet hat, sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen. 3 Die Erklärung nach Absatz 2 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen. 4 Die Eigenmittel nach Absatz 1 müssen mindestens 50 Prozent der insgesamt erforderlichen Eigenmittel ausmachen.		
53	Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	(Art. 37 FINIG)		
	Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen: a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres; b. der ungedeckte Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres; c. bei Darlehen nach Artikel 52 Absatz 2: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung; d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwill, mit Ausnahme von Software; e. die von der Fondsleitung auf eigenes Risiko gehaltenen eigenen Aktien; f. der Buchwert der Beteiligungen.		
54	Rechnungslegung und Geschäftsbericht (Art. 9 und 33 FINIG)		
	1 Auf Fondsleitungen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR16 zur Anwendung. Unterliegen die Fondsleitungen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor. 2 Die Fondsleitung reicht den Geschäftsbericht und den umfassenden Bericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch das Organ für die Geschäftsführung der FINMA ein. Sie legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.	1 Auf Fondsleitungen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR12 zur Anwendung. **Artikel 957 Absätze 2 und 3 OR sind nicht anwendbar** Unterliegen die Verwalter von Kollektivvermögen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor. **2 Die Fondsleitung reicht den eigenen Geschäftsbericht innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung durch die Generalversammlung der FINMA ein. Sie legt dem Geschäftsbericht den Bericht gemäss Art. 728b Abs. 1 OR sowie eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.**	Gleiche Bestimmung wie bei E-Art. 25 und 39 Bei der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Geschäftsberichts zuständig.
55	Interne Dokumentation (Art. 9 und 33 FINIG)		
	Die interne Dokumentation der Fondsleitungen muss es der Prüfgesellschaft und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.	….Bild über die ~~**Geschäftstätigkeit**~~ **Geschäftsprozesse und internen Kontrollen** zu bilden**.**	Klarstellung
56	Wechsel der Fondsleitung (Art. 39 FINIG)		
	Auf den Wechsel der Fondsleitung ist Artikel 27 KAG17 sinngemäss anwendbar.		
	4. Abschnitt: Wertpapierhäuser		
57	Gewerbsmässigkeit (Art. 3 und 41 FINIG)		
	1 Wertpapierhäuser im Sinne von Artikel 41 Buchstabe a FINIG üben ihre Tätigkeit gewerbsmässig aus, wenn sie direkt oder indirekt für mehr als 20 Kundinnen und Kunden Konten führen oder Effekten aufbewahren. 2 Im Übrigen gilt Artikel 11 Absätze 2–4. 3 Nicht als Wertpapierhäuser gelten Fondsleitungen. 4 Nicht als Kundinnen oder Kunden im Sinne von Artikel 41 Buchstabe a FINIG gelten: a. in- und ausländische Banken und Wertpapierhäuser oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen; b. Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit einer massgebenden Beteiligung und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen; c. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie. 5 Eine mögliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts im Sinne von Artikel 41 Buchstabe b Ziffer 1 FINIG liegt vor, wenn Effektenhandelsgeschäfte durchgeführt werden, deren Gesamtvolumen 5 Milliarden Franken pro Kalenderjahr in der Schweiz überschreiten.		Zu Abs. 2: In Abs. 2 von Artikel 11 ist ein Verweis auf Abs. 1 von Artikel 11 enthalten, der jedoch in diesem Artikel nicht erwähnt wird. Wir schlagen vor, dass die zutreffenden Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 als Abs. 2 dieses Artikels wiedergegeben werden. In Abs. 2, der neu zu Abs. 3 würde verbleibt dann noch der Verweis auf Artikel 11 Absätze 3 und 4. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist anzupassen.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	6 Ein Wertpapierhaus stellt Kurse im Sinne von Artikel 41 Buchstabe c FINIG öffentlich, wenn die Kurse nach Artikel 3 Buchstaben g und h FIDLEG18 Teil eines Angebots sind, das sich an das Publikum richtet.		
58	Organisation (Art. 9 FINIG)		
	1 Wertpapierhäuser müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen. 2 Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist. 3 Wertpapierhäuser müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sein. 4 Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. 5 Kundenhändler und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstaben a und c FINIG müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen, dessen Mitglieder nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören. 6 Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.		
59	Aufgaben (Art. 44 FINIG)		
	1 Wertpapierhäuser sorgen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 44 FINIG für eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung zwischen Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen. 2 Kundenhändler und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstaben a und c FINIG, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, müssen das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbstständigen. 3 Im Übrigen gilt Artikel 8.	**2 Kundenhändler im Sinne von Artikel 41 Buchstabe a FINIG und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstabe c FINIG, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, müssen das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbstständigen.**	Klarere Formulierung bei der Aufschlüsselung der Referenzen, namentlich da der Begriff "Kundenhändler" im FINIG nicht verwendet wird.
60	Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 FINIG)		
	1 Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Wertpapierhäuser einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 41 und 44 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern. 2 Die Übertragung ist so auszugestalten, dass das Wertpapierhaus, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.	….zugrunde liegenden ~~**Umstände**~~ **Tatsachen** ändern.	Wir gehen davon aus, dass der Begriff «Umstände» mit dem in Art. 8 FINIG verwendeten Begriff «Tatsachen» identisch ist und regen an, den Begriff gemäss FINIG zu verwenden
61	Risikomanagement und interne Kontrolle (Art. 9 FINIG)		
	1 Wertpapierhäuser müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die insbesondere die Compliance gewährleisten. 2 Sie regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen die Risikobereitschaft des Wertpapierhauses. 3 Sie trennen die Funktionen des Risikomanagements und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion des Handels. 4 Kundenhändler und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstaben a und c FINIG richten eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision ein. Diese muss über ausreichend Ressourcen sowie unbeschränkte Prüfrechte verfügen.	**2 Kundenhändler im Sinne von Artikel 41 Buchstabe a FINIG und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstabe c FINIG** richten eine…..	Klarere Formulierung bei der Aufschlüsselung der Referenzen, namentlich da der Begriff "Kundenhändler" im FINIG nicht verwendet wird.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	5 Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.		
62	Mindestkapital und Sicherheiten (Art. 45 FINIG)		
	1 Das Mindestkapital von Wertpapierhäusern muss mindestens 1,5 Millionen Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten. 2 Bei Sacheinlagegründungen sind der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen. Dies gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in ein Wertpapierhaus. 3 Für Wertpapierhäuser in Form einer Personengesellschaft gelten als Kapital: a. die Kapitalkonten, und b. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter. 4 Die Guthaben nach Absatz 3 können nur an das Mindestkapital angerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass: a. sie im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen, und b. sich das Wertpapierhaus verpflichtet hat, 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen, 2. keinen der Kapitalbestandteile ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird. 5 Die Erklärung nach Absatz 4 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen. 6 Die FINMA kann Wertpapierhäusern in Form einer Personengesellschaft gestatten, anstelle eines Mindestkapitals nach den Absätzen 3 und 4 eine Sicherheit von mindestens 1,5 Millionen Franken zu hinterlegen, zum Beispiel in Form einer Bankgarantie oder einer Bareinlage auf einem Sperrkonto bei einer Bank. 7 In begründeten Fällen kann die FINMA ein höheres Mindestkapital verlangen.		
63	Eigenmittel und Risikoverteilung (Art. 46 FINIG)		
	1 Wertpapierhäuser, die keine Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, haben dauernd Eigenmittel von mindestens einem Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, höchstens aber 20 Millionen Franken zu halten. 2 Als Fixkosten gelten: a. Personalaufwand; b. betrieblicher Geschäftsaufwand; c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen; d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste. 3 Der Teil des Personalaufwandes, der ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf den kein Rechtsanspruch besteht, ist vom Personalaufwand abzuziehen. 4 Wertpapierhäuser, die Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, haben die Bestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 einzuhalten.		
64	Liquidität (Art. 46 FINIG)		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	1 Wertpapierhäuser, die keine Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, müssen ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist. 2 Wertpapierhäuser, die Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, haben die Bestimmungen der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 einzuhalten.		
65	Rechnungslegung (Art. 48 FINIG)		
	Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Bankenverordnung vom 30. April 201419 gelten sinngemäss.		
66	Interne Dokumentation (Art. 9 FINIG)		
	Die interne Dokumentation der Wertpapierhäuser muss es der Prüfgesellschaft und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.	….Bild über die ~~**Geschäftstätigkeit**~~ **Geschäftsprozesse und internen Kontrollen** zu bilden**.**	Klarstellung
67	Aufzeichnungspflicht (Art. 50 FINIG)		
	1 Das Wertpapierhaus zeichnet sämtliche bei ihm eingegangenen Aufträge und von ihm getätigten Geschäfte in Effekten auf. 2 Die Aufzeichnungspflicht gilt auch für Aufträge und Geschäfte in Derivaten, die aus Effekten abgeleitet werden, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind. 3 Die Aufzeichnungspflicht gilt sowohl für die Geschäfte, die auf eigene Rechnung, als auch für Geschäfte, die auf Rechnung der Kundinnen und Kunden getätigt werden. 4 Die FINMA regelt, welche Angaben erforderlich sind und in welcher Form sie aufzuzeichnen sind.		
68	Meldepflicht (Art. 51 FINIG)		
	1 Das Wertpapierhaus meldet sämtliche von ihm getätigten Geschäfte in Effekten, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind. Zu melden sind insbesondere: a. die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräusserten Effekten; b. Volumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses; c. der Kurs; d. Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten. 2 Die Meldepflicht gilt auch für Geschäfte in Derivaten, die aus Effekten abgeleitet werden, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind. 3 Die Meldepflicht gilt sowohl für Geschäfte, die auf eigene Rechnung, als auch auf Rechnung der Kundinnen und Kunden getätigt werden. Nicht zu melden sind folgende im Ausland getätigte Geschäfte: a. Geschäfte in Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, sofern dem Handelsplatz die zu meldenden Tatsachen gestützt auf eine Vereinbarung nach Artikel 32 Absatz 3 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 201520 oder im Rahmen eines Informationsaustausches zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde regelmässig mitgeteilt werden, wenn: 1. sie von der Zweigniederlassung eines schweizerischen Wertpapierhauses oder von einem ausländischen zugelassenen Teilnehmer getätigt werden, und 2. die Zweigniederlassung oder der ausländische Teilnehmer von der betreffenden ausländischen Aufsichtsbehörde zum Handel ermächtigt und im betreffenden Staat oder im Heimatstaat meldepflichtig ist; b. Geschäfte in ausländischen Effekten, die an einem Handelsplatz in der		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, die an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz getätigt werden. 5 Für die Erstattung der Meldung können Dritte beigezogen werden.		
	5. Abschnitt: Zweigniederlassungen		
69	Ausländische Finanzinstitute (Art. 52 Abs. 1 FINIG)		
	1 Als ausländisches Finanzinstitut gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das: a. im Ausland eine Bewilligung als Finanzinstitut besitzt; b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen Ausdrücke nach Artikel 13 Absatz 2 FINIG oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwendet, oder c. als Finanzinstitut im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 FINIG tätig ist. 2 Wird das ausländische Finanzinstitut tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt es seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss es sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht es den Bestimmungen über die inländischen Finanzinstitute.		
70	Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)		
	1 Das ausländische Finanzinstitut muss verfügen über: a. eine mindestens gleichwertige Bewilligung und Aufsicht wie die für die Zweigniederlassung in der Schweiz beantragte Bewilligung und Aufsicht; b. Sicherheiten, die vergleichbar sind mit denjenigen nach: 1. den Artikeln 22 und 23 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben (Art. 52 Abs. 1 Bst. a FINIG), 2. den Artikeln 28, 29, 36 und 37 FINIG im Falle von ausländischen Fi-Finanzinstituten, die die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen ausüben (Art. 52 Abs. 1 Bst. b FINIG), 3. den Artikeln 45–47 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die mit Effekten handeln, Geschäfte abschliessen oder Kundenkonten führen (Art. 52 Abs. 1 Bst. c–e FINIG). 2 Die Zweigniederlassung muss: a. die Bestimmungen des FIDLEG21 oder gleichwertige ausländische Standards einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringt; b. die Voraussetzungen nach Artikel 20 FINIG einhalten im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben (Art. 52 Abs. 1 Bst. a FINIG); c. einer Aufsicht unterstehen: 1. nach den Artikeln 61 und 62 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben, 2. nach den Artikeln 61 und 63 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG. 3 Das ausländische Finanzinstitut darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.		
71	Mehrere Zweigniederlassungen (Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)		
	1 Errichtet ein ausländisches Finanzinstitut mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss es: a. für jede eine Bewilligung einholen; b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen verantwortlich ist: 1. zur FINMA und zur Aufsichtsorganisation im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG, 2. zur FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2 Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des FINIG und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht.		
72	Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse von Zweigniederlassungen (Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)		
	1 Zweigniederlassungen können ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf das ausländische Finanzinstitut Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen. 2 Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen: a. gegenüber dem ausländischen Finanzinstitut; b. gegenüber im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn: 1. das ausländische Finanzinstitut mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet, oder 2. anzunehmen ist, dass das ausländische Finanzinstitut rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen. 3 Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte. 4 Eine Zweigniederlassung übermittelt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse: a. der Aufsichtsorganisation zuhanden der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG, b. der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG. 5 Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.		
73	Prüfbericht (Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)		
	1 Die Prüfgesellschaft übermittelt ihren Bericht: a. der Aufsichtsorganisation zuhanden der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG; b. der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG. 2 Sie stellt eine Kopie der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung zu. 3 Die Zweigniederlassung übermittelt die Kopie des Prüfberichts der Stelle des ausländischen Finanzinstituts, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.		
74	Aufhebung einer Zweigniederlassung (Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)		
	Das ausländische Finanzinstitut holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.		
75	**6. Abschnitt: Vertretungen** (Art. 58 Abs. 1 und 59 FINIG)		
	Die Vertretung eines ausländischen Finanzinstituts muss: a. die Bestimmungen des FIDLEG22 oder gleichwertige ausländische Standards einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringt; b. einer Aufsicht unterstehen: 1. nach den Artikeln 61 und 62 FINIG im Falle von Artikel 58 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG, 2. nach den Artikeln 61 und 63 FINIG im Falle von Artikel 58 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.		
	3. Kapitel: Aufsicht		
	1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees		
76	Inländische Gruppengesellschaft (Art. 61 Abs. 1 und 2 FINIG)		
	1 Für inländische Vermögensverwalter und Trustees, die einen Teil einer Finanzgruppe bilden, kann die FINMA vorsehen, dass die laufende Aufsicht ausschliesslich im Rahmen der Gruppenaufsicht ausgeübt wird. 2 Die FINMA veröffentlicht eine Liste der von ihr nach Absatz 1 überwachten Gruppengesellschaften.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
77	Laufende Aufsicht (Art. 61 Abs. 2 FINIG)		
	1 Die Aufsichtsorganisation prüft laufend, ob die ihr unterstellten Beaufsichtigten insbesondere: a. den Anforderungen des FINIG genügen; b. die Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 199723 (GwG) erfüllen; c. die Pflichten nach dem FIDLEG24 einhalten. 2 Die FINMA macht den Aufsichtsorganisationen Vorgaben für die Prüfung und Aufsicht. Insbesondere gibt sie den Aufsichtsorganisationen unter Anhörung ein System zur Risikobeurteilung sowie Mindestanforderungen an das Aufsichtskonzept vor. 3 Prüfhandlungen und deren Ergebnisse sind in Prüfberichten festzuhalten. Prüfberichte sind in einer Amtssprache zu verfassen. Ausnahmen durch Prüfgesellschaften nach Artikel 43*k* des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 200725 (FINMAG) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsorganisation. 4 Beaufsichtigt die Aufsichtsorganisation ein Finanzinstitut, dessen Tätigkeit bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte eine höhere Bewilligung erfordert, so überwacht sie die Einhaltung dieser Schwellenwerte und meldet deren Überschreiten der FINMA. 5 Der Erlass von Verfügungen ist der FINMA vorbehalten. Die FINMA tritt in die laufende Aufsicht der Aufsichtsorganisation ein, wenn dies zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG nötig ist.	…. Aufsichtskonzept vor. **Leitende Prüfer der Aufsichtsorganisation haben die Anforderungen nach Art. 43k Abs. 2 FINMAG zu erfüllen.**	Ergänzung zwecks Sicherstellung einer fachkundigen Prüfung nach Finanzmarktgesetzen.
78	Koordination der Aufsichtstätigkeiten (Art. 5 FINIG)		
	Bei Vermögensverwaltern und Trustees koordinieren die FINMA und die Aufsichtsorganisationen ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.		
79	Prüfung (Art. 62 Abs. 1 FINIG)	Prüfung **der Jahresrechnung** (Art. 62 Abs. 1 FINIG)	
	Beaufsichtigte müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des OR prüfen lassen. Artikel 727*a* Absätze 2–5 OR sind nicht anwendbar.	Beaufsichtigte müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung **jährlich** nach den Vorschriften des OR prüfen lassen. Artikel 727*a* Absätze 2–5 OR sind nicht anwendbar. **Artikel 62 Abs. 2 FINIG ist für die Prüfung der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung nicht anwendbar.**	Vgl. die Begründung im Begleitbrief
80	Beizug von Prüfgesellschaften (Art. 62 Abs. 1 FINIG)		
	Sofern die Aufsichtsorganisation die Prüfung der Beaufsichtigten nicht selber ausführt, stellt sie sicher, dass: a. die beigezogene Prüfgesellschaft korrekt mandatiert und nach Artikel 43*k* FINMAG zugelassen ist; b. die beigezogene Prüfgesellschaft die Vorgaben der FINMA umsetzt; c. die Prüfgebiete und die entsprechenden Prüftiefen der Risikoeinschätzung ihrem Aufsichtskonzept entspricht, und d. sie umgehend über Missstände informiert wird.		
81	Prüfperiodizität (Art. 62 Abs. 2 und 3 FINIG)	Prüfperiodizität **der Aufsichtsprüfung** (Art. 62 Abs. 2 und 3 FINIG)	Konsequenz aus Art. 79
	1 Bei der Festlegung der Prüfperiodizität und der Aufsichtsintensität richtet sich die Aufsichtsorganisation nach den Risiken der Tätigkeit und den Risiken der Organisation der Beaufsichtigten. 2 In den Jahren, in denen keine periodische Prüfung stattfindet, erhebt sie in standardisierter Form Daten zu den Risiken der Beaufsichtigten. 3 Sie beurteilt die mittels Selbstdeklaration erhobenen Daten und veranlasst bei Bedarf weitere Massnahmen. 4 Die FINMA macht der Aufsichtsorganisation unter Anhörung Vorgaben für die Beurteilung nach den Absätzen 1–3.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate		
82	Prüfung (Art. 61 Abs. 3 und 63 FINIG)		
	Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Beaufsichtigten insbesondere: a. den Anforderungen des FINIG genügen; b. die Sorgfaltspflichten nach dem GwG26 erfüllen; c. die Pflichten nach dem FIDLEG27 einhalten.	Ergänzung: **d. die Pflichten nach dem KAG einhält (Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen)**	Die sich aus dem KAG ergebenden Pflichten müssen ebenfalls geprüft werden.
83	Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften (Art. 63 FINIG)		
	Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 14, 27 oder 35 FINIG zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten.	**1** Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 14, 27 oder 35 FINIG zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten. **2 Vorbehalten bleiben Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 2 FINIG.**	Gemäss FINIG sind neu mehrjährige Prüfperioden möglich. Dies kann dazu führen, dass bei einem der Beteiligten ein prüfungsfreies Jahr vorliegt. Die Bestimmung bezüglich der Zusammenarbeit darf nicht dazu führen, dass trotz eines prüfungsfreien Jahres, Prüfungen durchgeführt werden müssen. Dies wird mit Abs. 2 sichergestellt.
84	**3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen** (Art. 67 FINIG)		
	Artikel 24 des Bankengesetzes vom 8. November 193428 gilt für Fondsleitungen und Wertpapierhäuser sinngemäss.		
	4. Kapitel: Schlussbestimmungen		
85	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (Art. 73 FINIG)		
	Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.		
86	Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees (Art. 74 FINIG)		
	1 Vermögensverwalter und Trustees, die bis zum Inkrafttreten des FINIG von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach GwG29 beaufsichtigt wurden, müssen sich keiner Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG mehr anschliessen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FINIG: a. von einer Aufsichtsorganisation die Zusage einer Unterstellung nach Artikel 7 Absatz 2 FINIG erhalten, und b. bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch stellen. 2 Die Aufsichtsorganisation prüft, ob die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten seit der letzten Prüfung durch die FINMA eingehalten wurden.		
87	Weitere Übergangsbestimmungen (Art. 74 FINIG)		
	1 Artikel 5 Absatz 2 FINIG ist nicht anwendbar auf Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten des FINIG bereits im Handelsregister eingetragen sind. 2 Finanzinstitute haben sich spätestens sechs Monate, nachdem das Eidgenössische Finanzdepartement für sie eine Ombudsstelle nach Artikel 84 FIDLEG30 anerkannt oder errichtet hat, der Ombudsstelle anzuschliessen. 3 Finanzinstitute mit Sitz im Ausland, die aufgrund einer Zweigniederlassung oder Vertretung in der Schweiz bereits über eine Bewilligung verfügen, müssen kein neues Bewilligungsgesuch stellen. Sie müssen die gesetzlichen Anforderungen innert eines Jahres ab Inkrafttreten erfüllen. 4 Finanzinstitute mit Sitz im Ausland, die aufgrund einer Zweigniederlassung oder Vertretung in der Schweiz neu einer Bewilligungspflicht nach FINIG unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten bei		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	der FINMA. Sie müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen. 5 Artikel 70 Absatz 3 ist nicht anwendbar auf Zweigniederlassungen, die bei Inkrafttreten des FINIG bereits im Handelsregister eingetragen sind. 6 Befreiungen, welche die FINMA gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 KAG31 in der Fassung vom 28. September 201232 Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen gewährt hat, gelten im Rahmen von Artikel 2 Absatz 6 dieser Verordnung weiter.		
88	Inkrafttreten		
	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.		
	1. Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 200733		
11a Abs. 1 Bst. a, c und d, Abs. 2	1 Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche: a. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 193434, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentliche Kaufangebote nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 201535, Wertpapierhäuser nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 201836 (FINIG) und Pfandbriefzentralen nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 193037; c. Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen nach FINIG, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF sowie Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 200638. d. *Aufgehoben* 2 *Aufgehoben*	c. Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen nach FINIG, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF sowie Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen **<u>sowie Prüfungen bei der Depotbank</u>** gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 200638.	Ergänzung im Sinne der heutigen Praxis
11d Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Bst. a	Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentlichen Kaufangeboten, Wertpapierhäusern und Pfandbriefzentralen		
	1 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentlichen Kaufangeboten, Wertpapierhäusern und Pfandbriefzentralen (Art. 11*a* Abs. 1 Bst. a), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: 2 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten sechs Jahren;		
11d^{bis} Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG		2 Sie oder er verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten ~~vier~~ **<u>sechs</u>** Jahren;	Dieser Artikel bildet nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Die per 1. Januar 2019 in die RAV eingefügte Bestimmungen über die Prüfung von Fintech Unternehmen sollten sinngemäss ebenfalls angepasst werden. Die Erleichterung zur Erlangung der Praxiserfahrung sollte ebenfalls von vier auf sechs Jahre ausgedehnt werden.
11e Abs. 2 Bst. a	2 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten sechs Jahren;		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
11f Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Bst. a	Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Verwaltern von Kollektivvermögen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Verwaltern von Kollektivvermögen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen **sowie Depotbanken**	Ergänzung im Sinne der heutigen Praxis
	1 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Verwaltern von Kollektivvermögen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 11*a* Abs. 1 Bst. c), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: 2 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten sechs Jahren;	Abs. 1: … und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen **sowie Depotbanken** (Art. 11*a* Abs. 1 Bst. c), a.Berufserfahrung von acht Jahren ….. ; b.800 Prüfstunden ... ; c.16 Stunden ….. ; Ergänzender Buchstabe **d. Die RAB kann begründete Ausnahmen gewähren**	Abs. 1: Ergänzung im Sinne der heutigen Praxis Aufgrund der neu eingeführten mehrjährigen Prüfperiodizität drängt sich die Möglichkeit zur Schaffung einer Ausnahmereglungsoption auch im Bereich der Erstzulassung auf. Eine analoge Lösung sollte zudem auch für andere betroffene Finanzinstitute eingeführt werden.
11g, 11i–11k	*Aufgehoben*		
12 Abs. 2ter	2ter Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a–c erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen anderer Finanzmarktgesetze im betroffenen Aufsichtsbereich.		
38 Abs. 7, 42 Abs. 2bis	*Aufgehoben*		
	9. Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 193454		
34a	VI. Handelsprüfer / 8. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen / a. Änderung der Tatsachen		
	1 Der Handelsprüfer meldet der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen. 2 Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen.		
34b	VI. Handelsprüfer / 8. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen / b. Organisation		
	1 Der Handelsprüfer muss angemessene Regeln zur Unternehmensführung festlegen und so organisiert sein, dass er die gesetzlichen Pflichten erfüllen kann. 2 Er identifiziert, misst, steuert und überwacht seine Risiken, einschliesslich der Rechts- und Reputationsrisiken, und sorgt für wirksame interne Kontrollen.		
34c	VI. Handelsprüfer / 8. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen / c. Ort der Leitung		
	1 Der Handelsprüfer muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Ausgenommen sind allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern der Handelsprüfer einen Teil einer Finanzgruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2 Die mit der Geschäftsführung des Handelsprüfers betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.		
34d	1 Der Handelsprüfer und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Handelsprüfers betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. 2 Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Handelsprüfers betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen. 3 Die an einem Handelsprüfer qualifiziert Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt. 4 Als an einem Handelsprüfer qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihm direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder seine Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann. 5 An Handelsprüfern qualifiziert Beteiligten ist es gestattet, die Geschäftsführung auszuüben.		
34e	VI. Handelsprüfer / 8. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen / e. Mindestkapital		
	Das Mindestkapital von Handelsprüfern muss 100 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.		
Schlussbestimmung zur Änderung vom ..	1 Handelsprüfer, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 199755 (GwG) beaufsichtigt wurden, müssen sich keiner Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG mehr anschliessen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 201856 (FINIG): a. von einer Aufsichtsorganisation die Zusage einer Unterstellung nach Artikel 7 Absatz 2 FINIG erhalten, und b. bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch stellen. 2 Die Aufsichtsorganisation prüft, ob die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten seit der letzten Prüfung durch die FINMA eingehalten wurden.		
	10. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 200657		
Ersatz eines Ausdrucks	Im ganzen Erlass wird «Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen» ersetzt durch «Verwalter von Kollektivvermögen», mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.		
1, 1b und 1c	*Aufgehoben*		
Art. 1bis	Operative Gesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d KAG)		
	1 Als operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, gelten für die Zwecke der Anwendung des Gesetzes und unabhängig von ihrer Rechtsform Unternehmen: a. die ihren satzungsmässigen oder tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz niedergelassen sind, falls sich ihr satzungsmässiger Sitz in einem anderen Staat befindet; b. die eine Tätigkeit gewerbsmässig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und c. deren Hauptzweck kommerzieller oder industrieller Art ist, wie die Führung eines Dienstleistungs-, Fabrikations- oder Handelsgewerbes. 2 Insbesondere als operative Gesellschaften gelten Unternehmen, die: a. Immobilien entwickeln oder errichten; b. Güter und Handelswaren produzieren, kaufen, verkaufen oder tauschen; c. sonstige Dienstleistungen ausserhalb des Finanzsektors anbieten.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	3 Als operative Gesellschaften gelten auch Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedienen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen dauerhaft im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei dem Unternehmen selbst verbleiben. 4 Operative Gesellschaften können zusätzlich zu ihren unternehmerischen Tätigkeiten auch Investitionen zu Anlagezwecken tätigen. Diese dürfen jedoch zum Hauptzweck lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellen.		
7 Bst. a und c	Wer eine Bewilligung nach Artikel 13 des Gesetzes beantragt, muss der FINMA folgende Dokumente unterbreiten: a. die Statuten und das Organisationsreglement im Fall der SICAV und der SICAF; c. die einschlägigen Organisationsdokumente im Fall des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.		
8	Befreiung von der Bewilligungspflicht (Art. 13 Abs. 3 KAG)		
	Von der Bewilligungspflicht für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen befreit ist, wer eine Bewilligung als Fondsleitung hat.		
10	Guter Ruf, Gewähr und fachliche Qualifikation (Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG)		
	1 Die für die Verwaltung und die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und ihrer bisherigen Laufbahn für die vorgesehene Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein. 2 Bei der Beurteilung der Anforderungen sind unter anderem die vorgesehene Tätigkeit beim Bewilligungsträger sowie die Art der beabsichtigten Anlagen zu berücksichtigen.		
11	Aufgehoben		
12b	Die SICAV und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der zentralen Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen. Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtig werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen: a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt, oder b. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt. 2 Die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anlegerinnen und Anleger. 3 Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln: a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten; b. allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation; c. die Rechenschaftspflicht des Dritten; d. die Kontrollrechte der SICAV und des Vertreters von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen. 4 Die SICAV und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	5 Überträgt eine SICAV oder ein Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen Aufgaben auf einen Dritten im Ausland, so haben sie mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. Leiten sie Daten von Vertragspartnern an einen Dritten im Ausland weiter, so müssen sie diese darüber informieren.		
15 Abs. 4 Einleitungssatz	4 Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden, müssen melden:		
Gliederungstitel vor Art. 19 und Art. 19	*Aufgehoben*		
20 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b Einleitungssatz sowie Abs. 4	3 Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass: b. eine Verpflichtung vorliegt: 4 Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft zu hinterlegen.		
21	*Aufgehoben*		
22 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3	*Aufgehoben*		
23 Bst. c, Art. 24–28, Gliederungstitel vor Art. 29a, Art. 29a–29f, Gliederungstitel vor Art. 30, Art. 30 und 30a	*Aufgehoben*		
40 Abs. 5	Die Anteile oder Anteilsklassen eines inländischen «Exchange Traded Fund» (ETF) müssen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. Handelt es sich bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz genehmigt ist, um einen ETF, so müssen mindestens die in der Schweiz gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angebotenen Anteile oder Anteilsklassen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein.		
Gliederungstitel vor Art. 42 und Art. 42–50	Aufgehoben		
52	Zweck (Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG)		
	Die SICAV darf ausschliesslich ihr Vermögen beziehungsweise ihre Teilvermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 26 und 34 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 201858 für Dritte zu erbringen.		
55 Abs. 3, 3bis, 3ter und 4	3 Die selbstverwaltete SICAV berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel nach Artikel 51 der Finanzinstitutsverordnung vom ...59 sinngemäss. 3bis Die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration einer bewilligten Fondsleitung und die Portfolioverwaltung einem Verwalter von Kollektivvermögen delegiert, berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach Artikel 51 der Finanzinstitutsverordnung. Von diesem Betrag kann sie 20 Prozent abziehen. 3ter Die FINMA kann die fremdverwaltete SICAV, welche die Portfolioverwaltung an eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 193460 oder an ein Wertpapierhaus im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 201861 mit Sitz in der Schweiz delegiert, von der Pflicht befreien, das Vermögen mit eigenen Mitteln zu unterlegen.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	4 Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung derselben bewilligten Fondsleitung, so muss sie das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Art. 51 Abs. 4 der Finanzinstitutsverordnung).		
62a	Depotbank (Art. 44a KAG)		
	Für die Depotbank gelten die Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung und Artikel 45 der Finanzinstitutsverordnung vom ...62 sinngemäss.		
62b Abs. 2 Einleitungssatz	2 Die SICAV informiert die Aktionärinnen und Aktionäre mit der Einberufung der Generalversammlung in der in den Statuten vorgeschriebenen Form darüber:		
64 Abs. 4	4 Für die Organisation der selbstverwalteten SICAV gelten die Artikel 43 Absätze 2 und 5 sowie 45 der Finanzinstitutsverordnung vom ...63 sinngemäss.		
65	Übertragung von Aufgaben (Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG)		
	Die Artikel 32 und 35 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 201864 sind sinngemäss auf die Übertragung der Aufgaben anwendbar.		
70 Abs. 4	4 Eine Fondsleitung, die auch die individuelle Vermögensverwaltung nach Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 201865 anbietet, darf das Vermögen der Anlegerin oder des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, es sei denn, die Kundin oder der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben.		Hinweis: Eine sinngemässe Vorgabe wäre auch für Verwalter von Kollektivvermögen ins Auge zu fassen z.B. in der FidleV).
74 Abs. 2 Bst. k	2 Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente begeben oder garantiert sind von: k. einer Bank, einem Wertpapierhaus oder einem sonstigen Institut, die oder das einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.		
86 Abs. 2 Einleitungssatz	2 Als Grundstücke nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes gelten folgende Grundstücke, die gestützt auf die Anmeldung der Fondsleitung, der SICAV oder der von der SICAV beauftragten Fondsleitung gemäss Absatz 2bis eingetragen sind:		
95 Abs. 1	1 Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen in den Publikationsorganen den Verkehrswert des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile gleichzeitig mit dessen Bekanntgabe an die mit dem regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile betraute Bank oder das damit betraute Wertpapierhaus.		
98 Bst. a	Die Fondsleitung und die SICAV können die während eines Rechnungsjahres gekündigten Anteile nach dessen Abschluss vorzeitig zurückzahlen, wenn: a. die Anlegerin oder der Anleger dies bei der Kündigung schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangt;		
105a Einleitungssatz	Überträgt die Depotbank die Aufbewahrung des Fondsvermögens einem Dritt- oder Zentralverwahrer im In- oder Ausland, so prüft und überwacht sie, ob dieser:		
113	Aufgehoben		
117 Abs. 1	1 Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf ausschliesslich ihr Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne der Artikel 26 und 34 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 201866 für Dritte zu erbringen oder unternehmerische Aktivitäten zur Verfolgung kommerzieller Zwecke aufzunehmen.		
122 Abs. 1	1 Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital darf nur ihr eigenes Vermögen verwalten. Sie bezweckt hauptsächlich die Erzielung von Erträgen		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	oder Kapitalgewinnen und verfolgt keine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinn. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne der Artikel 26 und 34 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 201867 für Dritte zu erbringen.		
128	Vertretungsvereinbarung und Zahlstellenvereinbarung (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG)		
	1 Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, die die Genehmigung hat, in der Schweiz nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern Anteile anzubieten, hat nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Vertretungsvereinbarung oder eine Vertretungsvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen hat. 2 Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, die die Genehmigung hat, in der Schweiz nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern Anteile anzubieten, sowie die Depotbank haben nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Zahlstellenvereinbarung oder eine Zahlstellenvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen haben. 3 Für das Angebot ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz regelt die Vertretungsvereinbarung namentlich: a. die Rechte und Pflichten der Fondsleitung oder der Fondsgesellschaft nach Absatz 1 und des Vertreters im Sinne von Artikel 124 Absatz 2 des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich seiner Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie der Verhaltensregeln; b. die Art und Weise, in der die kollektive Kapitalanlage in der Schweiz angeboten wird; und c. die Pflicht der Fondsleitung oder der Fondsgesellschaft nach Absatz 1 zur Rechenschaftsablegung gegenüber dem Vertreter, namentlich hinsichtlich Änderungen des Prospekts und der Organisation der ausländischen kollektiven Kapitalanlage. 4 Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes abgeschlossen hat.		
128a Abs. 2	2 Die FINMA regelt die Einzelheiten betreffend die Organisation und die Pflichten des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.		
129a	Ausnahmen (Art. 120 Abs. 4 KAG)		
	Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 5 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 201868 (FIDLEG) im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 4 FIDLEG angeboten werden, müssen die Voraussetzungen von Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes nicht erfüllen.		
129b	Mitarbeiterbeteiligungspläne (Art. 120 Abs. 5 KAG)		
	Als Mitarbeiterbeteiligungspläne gelten Arbeitnehmerbeteiligungspläne gemäss Artikel 2 Absatz 4 der Finanzinstitutsverordnung vom ...69.		
131	Mindestkapital und Sicherheitsleistung (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)		
	1 Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen muss über ein Mindestkapital von 100 000 Franken verfügen. Dieses muss bar einbezahlt sein und ist dauernd einzuhalten. 2 Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit, namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage, auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital entspricht. 3 Sie kann in begründeten Fällen einen anderen Mindestbetrag festlegen. 4 Im Übrigen gilt Artikel 20 sinngemäss.		
131a	Pflichten des Vertreters beim Angebot von Anteilen an qualifizierte		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Anlegerinnen und Anleger (Art. 120 Abs. 4 KAG)		
	Der Vertreter stellt sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bei ihm beziehen können.		
136 und 144a–144c	Aufgehoben		
	11. Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 201270		
1 Abs. 1	1 Zum Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken und kontoführende Wertpapierhäuser entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen begrenzen.		
3	Diese Verordnung gilt für Banken nach dem BankG und kontoführende Wertpapierhäuser nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 201871 (im Folgenden Banken).		
	12. Geldwäschereiverordnung vom 11. November 201572		
1 Bst. c	Diese Verordnung regelt: c. die Aufsicht über Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG durch anerkannte Selbstregulierungsorganisationen.		
5 Abs. 2	2 Der Handel mit Effekten gilt nur als Handelstätigkeit, wenn es dafür nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 201873 (FINIG) eine Bewilligung braucht.		
7 Abs. 5 Bst. g	g. Patenkinder.		
	Gliederungstitel nach Art. 22 **3a. Kapitel: Selbstregulierungsorganisationen**		
22a	Zulassung von Prüfgesellschaften		
	1 Eine Prüfgesellschaft ist ausreichend organisiert, wenn sie: a. über mindestens zwei leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich des GwG zugelassen sind; b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich des GwG verfügt; c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730*c* des Obligationenrechts74 unabhängig von ihrer Rechtsform einhält. 2 Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 24*a* GwG ist die Ausübung einer Tätigkeit, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 200775 eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen: a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen; b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können; c. die leitenden Prüferinnen und Prüfer. 3 Eine Prüfgesellschaft ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn sie zur Deckung ihrer Haftpflicht aus Prüfungen nach Artikel 24*a* GwG über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 250 000 Franken betragen.		
22b	Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern		
	1 Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung nach Artikel 24*a* GwG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Prüfdienstleistungen im Bereich des GwG; b. 200 Prüfstunden im Bereich des GwG;	a. **Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde**	Gemäss dem Erläuterungsbericht sollen die Bestimmungen von Art. 11g RAV übernommen werden. Wir sehen keinen Grund, den Wortlaut von Bst. a neu zu formulieren.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	c. vier Stunden Weiterbildung im Bereich des GwG innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs. 2 Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach Artikel 24*a* GwG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. 100 Prüfstunden im Bereich des GwG in den jeweils letzten vier Jahren; b. vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich des GwG. 3 Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11*a* Absatz 1 Buchstaben a–c der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 200776 oder nach Artikel 62 FINIG77 erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung im Bereich des GwG.	a. 100 Prüfstunden im Bereich des GwG in den jeweils letzten ~~vier~~ **sechs** Jahren; 3 Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11*a* Absatz 1 Buchstaben a–c der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 200776 oder nach Artikel 62 FINIG77 erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung im Bereich des GwG **im betroffenen Aufsichtsbereich und gemäss diesem Kapite**l.	Gleiche Frist wie bei den vorgesehenen Anpassungen bei den Art. 11d, 11e und11f RAV. Die genannte Zulassung gemäss Art. 11a RAV ermächtigt gemäss Erläuterungsbericht «ohne Weiteres auch für SRO Prüfungen». Dies ist sachlich gerechtfertigt, da beispielsweise ein Prüfer von Banken im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung komplexe Fälle im Bereich des Geldwäschereirechts prüft und die gesetzlichen Vorgaben deshalb ausreichend kennt. Dies sollte deshalb entsprechend in der Verordnung klargestellt werden.
22c	Zulassung zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG		
	1 Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über die einschlägigen GwGKenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung (Art. 18 Abs. 4 Bst. c GwG), wenn sie oder er die Voraussetzungen nach Artikel 22*b* erfüllt. 2 Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene natürliche Person darf selbstständig prüfen, ohne als zugelassenes Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen zu sein und ohne als Revisorin oder Revisor nach Artikel 5 RAG zugelassen zu sein. 3 Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene Person ist vom zu prüfenden Mitglied unabhängig, wenn sie die Vorgaben nach Artikel 11 RAG und Artikel 728 OR78 einhält.		
22d	Weiterbildung		
	1 Weiterbildungen nach den Artikeln 22*b* und 22*c*, einschliesslich solche unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen: a. Die Weiterbildung umfasst den Bereich des GwG. b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde. c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil. 2 Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet. 3 Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.		
	Gliederungstitel nach Art. 22d **4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**		
Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	Schliesst sich ein Finanzintermediär, der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes der FINMA direkt unterstellt ist, einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG an, so prüft diese Organisation, ob die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten seit der letzten Prüfung durch die FINMA eingehalten wurden.		

Fédération des
Entreprises
Romandes

Secrétariat général

rechtsdeinst@sif.admin.ch

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Genève, le 5 février 2019
3414/KE - FER No 05-2019

Ordonnance sur les services financiers (OSFin), ordonnance sur les établissements financiers (OEFin), ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération des Entreprise Romandes (FER) a pris connaissance avec intérêt des projets mentionnés sous-titre et vous prie de trouver ci-après sa position d'ordre général.

Pour rappel, la FER est composée de six associations économiques et patronales. Elle couvre plus de 45'000 membres en Suisse romande, à l'exception du canton de Vaud.

Notre Fédération tient tout particulièrement à attirer votre attention sur les éléments présentés au point 1 qui nous concerne directement, ainsi que les employeurs qui gèrent la fortune de leurs propres institutions de prévoyance et les associations d'employeurs et de travailleurs qui gèrent la fortune des institutions de prévoyance de leur association.

1. Ordonnance sur les établissements financiers – OEFin et nouveau régime applicable aux gestionnaires de fortune d'institutions de prévoyance : maintien de l'article 48f al.6 OPP2

Le projet d'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) prévoit une modification de l'article 48f OPP2, dont les alinéas 4 let. d à h et 5 à 7 seraient abrogés. L'actuel article 48f al.6 OPP2 dispose expressément que sont dispensés d'habilitation les employeurs qui gèrent la fortune de leurs propres institutions de prévoyance et les associations d'employeurs et de travailleurs qui gèrent la fortune des institutions de prévoyance de leur association.

L'article 2 al. 1 let. f LEFin dispose que les employeurs qui gèrent la fortune de leurs propres institutions de prévoyance et les associations d'employeurs et de travailleurs qui gèrent la fortune des institutions de leur association ne sont pas soumis à cette loi. Cette exemption n'était pas prévue dans le projet de loi déposé par le Conseil fédéral et a été introduite lors des débats parlementaires, à la demande notamment de notre Fédération et du Centre Patronal.

L'objectif était d'éviter que l'exemption actuellement prévue à l'article 48f al.6 OPP2 disparaisse dans le cadre de la mise en œuvre de la LEFin et que les associations soient contraintes d'être soumises à la LEFin et donc à l'obligation d'obtenir une autorisation de gestionnaire de fortune collective (art. 24 al.1 let. b LEFin) sous la forme d'une société commerciale (art. 25 LEFin). Or, la proposition de modification présentée par le Conseil fédéral supprime l'article 48f al. 6 et la corrélation avec la LEFin n'est pas donnée, contrairement aux banques, négociants en valeurs mobilières, directions de fonds et gestionnaires de placements collectifs, entreprises d'assurances privées et intermédiaires financiers opérant à l'étranger soumis à la surveillance d'une autorité de surveillance étrangère.

Si l'alinéa 6 n'est pas réintroduit à l'article 48f OPP2, les employeurs et les associations professionnelles ne pourront plus gérer la fortune des institutions de prévoyance propres, et ne pourraient pas non plus demander l'habilitation ou l'autorisation de le faire.

Il convient d'éviter que cette erreur rédactionnelle conduise au fait que les employeurs et les associations professionnelles ne puissent plus à l'avenir gérer la fortune de leurs institutions de prévoyance propres.

Il convient dès lors de maintenir en l'état l'article 48f al. 6 OPP2 actuel.

2. Ordonnance sur les services financiers – OSFin

a. Publication d'un prospectus d'émission pour les PME

La LSFin prévoit que la publication d'un prospectus d'émission n'est pas systématiquement requise pour les PME ou peut l'être sous une forme allégée. Nous regrettons qu'aucun allègement pour les PME ne ressorte explicitement du projet d'ordonnance. Il aurait en effet été possible d'utiliser davantage les possibilités données par la LSFin. Nous prenons toutefois bonne note de la remarque figurant dans le rapport explicatif indiquant que lors des débats, le Parlement a notablement étendu les exclusions de l'obligation de publier un prospectus, offrant ainsi une grande latitude en la matière. Nous invitons le Conseil fédéral à garder ouverte la possibilité de prévoir de plus larges allègements en faveur des PME, en fonction de l'évolution du droit des prospectus dans l'UE et être prêt à adapter l'OSFin le cas échéant pour éviter des situations de désavantage concurrentiel pour les entreprises suisses.

b. Feuille d'information de base (FIB)

Le projet d'OSFin précise la «feuille d'information de base», ce que nous saluons. Par ailleurs, la proposition du Conseil fédéral évite certains éléments controversés au niveau européen et laisse la possibilité aux acteurs suisses d'appliquer, sur une base volontaire, le standard européen.

Nous relevons que la feuille d'information de base doit être établie dans une langue officielle, en anglais, ou dans la langue de correspondance du client et nous saluons cette flexibilité. Toutefois, la feuille d'information de base pour les placements collectifs doit être mise à disposition dans au moins une langue officielle. Cette dernière disposition nous semble peu fonctionnelle et incohérente.

Enfin, l'art. 87 OSFin prévoit de reconnaître comme équivalents à la feuille d'information de base «les documents établis conformément à une législation étrangère mentionnés à l'annexe 14». Le rapport explicatif du Conseil fédéral indique qu'un fournisseur peut bénéficier de cette flexibilité «s'il propose des produits suisses, et ce, même si ces produits sont proposés uniquement en Suisse. Un lien avec le marché de l'UE n'est pas nécessaire». Il conviendrait dès lors de préciser l'art. 87 OSFin dans ce sens.

c. **Exécution ou transmission d'ordres des clients (art. 11 OSFin)**
L'article 8 al. 4 LSFin mentionne qu'«aucune feuille d'information de base ne doit être mise à disposition lorsque les services se limitent à l'exécution ou à la transmission d'ordres des clients, sauf lorsqu'une feuille d'information de base existe déjà pour l'instrument financier». Cet article peut s'avérer problématique si l'employé qui exécute l'ordre doit, pour chaque instrument financier, s'assurer de l'existence ou non d'une feuille d'information de base. Lorsque le service financier se limite à l'exécution ou à la transmission d'ordres des clients, une feuille d'information de base ne devrait être mise à disposition que si le prestataire de services financiers en possède déjà une pour l'instrument financier concerné. L'art. 11 OSFin devrait être précisé dans ce sens.

d. **Conseil entre absents (art. 15 OSFin)**
Avec ces termes «lorsqu'il n'est techniquement pas possible...», l'art. 15 al. 1 OSFin limite fortement la règle selon laquelle la feuille d'information de base peut être mise à disposition après la transaction. Cette condition, difficile à vérifier, rend presque impossible un conseil entre absents. Les conditions d'un conseil entre absents devraient dès lors être modifiées afin que la feuille d'information de base puisse être plus largement mise à disposition après la transaction.

3. **Ordonnance sur les organismes de surveillance – OOS - Garantie d'une activité irréprochable et indépendance**

Nous sommes surpris par l'interdiction de former des assujettis, inscrite à l'art.4 al.3. Si nous comprenons l'intérêt d'interdire le conseil ou le fait de servir d'organe de médiation, il nous semble plus difficile de considérer que pratiquer une activité de formation puisse affaiblir le principe d'indépendance.

En conclusion, nous sommes globalement favorables au projet de nouvelles ordonnances, tout en rappelant l'absolue nécessité de maintenir l'art. 48f al. 6 OPP2 dans sa teneur actuelle.

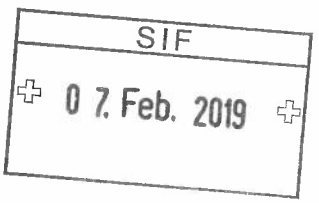
En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Catherine Lance Pasquier
Directrice adjointe
Politique générale
FER Genève

FIFS
FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES LTD

VORAB PER E-MAIL (rechtsdienst@sif.admin.ch)
EINSCHREIBEN
Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern



Zürich, 6. Februar 2019

Stellungnahme der FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 24. Oktober 2018 eröffnete Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung. In unserer Funktion als Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche in der Schweiz an qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger vertrieben werden, nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen im Zusammenhang mit dem zukünftigen Anbieten von ausländischen kollektiven Kapitalanlegern an Privatpersonen und vermögende Privatpersonen in der Schweiz lauten wie folgt:

1. Art. 3 Abs. 1 eFIDLEV

Ein zentrales Thema für die Fondsbranche und den anwendbaren Kundenschutz gemäss FIDLEG ist die künftige Regelung des heutigen Fondsvertriebes. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die Konkretisierung in Art. 3 Abs. 1 eFIDLEV, „***wonach als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten jede Tätigkeit gilt, die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist".***

Ohne eine solche Präzisierung (und den Anpassungen in Art. 95 eFIDLEV) wäre ein Grossteil der in der Schweiz aktiven ausländischen Kundenberater/Vermittler im Fondsbereich von der neuen Finanzmarktgesetzgebung nicht mehr erfasst. Ausländische Kundenberater im Fondsbereich könnten sich auf den Standpunkt stellen, dass ihre Aktivitäten in der Schweiz (Road Shows, Capital Introductions Events etc.) weder als Finanzdienstleistungstätigkeit (da keine persönliche Empfehlung erfolgt) noch als Angebotstätigkeit (da keine ausreichend detaillierten Informationen zu kollektiven Kapitalanlage abgegeben werden) gemäss FIDLEG qualifizieren. Dies hätte zur Folge, dass

sich ein ausländischer Fondsvermittler nicht im Beraterregister eintragen lassen muss (und somit keine Verhaltenspflichten am Point of Sale einzuhalten hat) und für den beworbenen Fonds keinen Vertreter und keine Zahlstelle ernennen muss. Eine vollständige Öffnung des Schweizer Markts für ausländische Fondsvermittler (ohne Gegenrecht) wäre die Folge, was wohl kaum im Interesse des Gesetzgebers ist (vgl. auch Ausführungen in der Botschaft) und keine Verbesserung beim Kundenschutz darstellen würde.

2. Art. 6 Abs. 1 eFIDLEV

Aus Anlegersicht besteht ein Interesse, wo dieser die notwendigen Informationen über einen Kundenberater finden kann. Gemäss Art. 6 Abs. 1 eFIDLEV muss ein Kundenberater jedoch **nur über seine Adresse** bzw. andere für die Kontaktaufnahme notwendigen Angaben **sowie über seinen Aufsichtsstatuts informieren**. Es fehlt eine Informationspflicht des Kundenberaters im Zusammenhang mit seinem Registrierungsstatus (Eintrag im Beraterregister) und wo der Kunde diese Informationen abfragen kann (Name des Beraterregisters; Verweis auf Internetseite). Art. 6 eFIDLEV sollte diesbezüglich angepasst werden.

3. Art. 31 eFIDLEV

Wir begrüssen die restriktive Ausnahme von der Registrierungspflicht. Dies entspricht der Registrierungspflicht in anderen Ländern (UK, Deutschland). Damit die Registrierungspflicht auch die notwendige Wirkung erzielt, muss unserer Ansicht nach die Registrierungspflicht denjenigen Personen obliegen, welche am Point of Sale tätig sind. Nur damit lässt sich unserer Erachtens ein Mindeststandard am Point of Sale erzielen, der den potentiellen Anlegern zugutekommt und eine Verbesserung beim Kundenschutz darstellt.

4. Registrierungsstelle allgemein

Im FIDLEV finden sich keine weiteren Ausführungen betreffend Art. 31 Abs. 2 FIDLEG, ***„wonach die FINMA mehrere Registrierungsstellen zulassen kann, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist"***. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass unserer Ansicht nach ein Beraterregister im Fondsbereich seine Wirkung als Informationsgefäss für Anleger (insbesondere auch betreffend der Aus-und Weiterbildung der am Point of Sale tätigen Kundenberater) nur entfalten kann, falls es **ein oder wenige einzelne Registrierungsstellen gibt**. Sollte es eine Mehrzahl von Registrierungsstellen im Fondsbereich geben, dürfte es für die Anleger schwierig werden, sich jeweils bei der richtigen Stelle zu informieren. Die Sicherstellung der Einhaltung von einheitlichen Standards durch die FINMA sehen wir als weitere Schwierigkeit.

5. Art. 95 Abs. 3 eFIDLEV

Eine Präzisierung des Begriffs Werbung gemäss Art. 68 FIDLEG in Art 95 eFIDLEV ist wünschenswert. Wir gehen jedoch davon aus, dass Werbung gegenüber Privatanlegern von in der Schweiz nicht registrierten kollektiven Kapitalanlagen auch ohne diese Präzisierung in Zukunft nicht zulässig wäre. Andernfalls hätte der Gesetzgeber die Pflicht gemäss Art. 133 Abs. 2 KKV, wonach **in den Publikationen und in der Werbung** das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage, der Vertreter, die Zahlstelle und der Ort, wo die Fondsdokumente bezogen werden können, angegeben werden müssen, angepasst.

Da mit dem FIDLEG der Vertriebsbegriff im KAG aber bewusst aufgegeben wurde, begrüssen wir diese Präzisierung. Ohne diese Präzisierung im FIDLEV ergeben sich verschiedene Abgrenzungs- und Umsetzungsschwierigkeiten im Fondsbereich, insbesondere auch betreffend Werbeaktivitäten für alternative Investmentfonds (Hedgefonds, Private Equity Funds etc.). So hätte bspw. in einer Werbung für einen in Cayman Islands domizilierter Fonds, für den ein in den USA oder UK ansässiger Fondsvermittler Werbung in der Schweiz macht, gemäss Art. 68 FIDLEG lediglich auf den Prospekt und auf die Bezugsstelle (im Ausland) hingewiesen werden müssen. Auch hier wäre die Folge, dass ein in der Schweiz tätiger ausländischer Fondsvermittler, welcher lediglich für einen Fonds wirbt (aber dem Anleger kein Angebot unterbreitet und dessen Aktivitäten nicht als Finanzdienstleistung qualifizieren) nicht mehr von der Schweizer Finanzmarktgesetzgebung erfasst wird. Dies wäre umso problematischer, da unter der neuen Gesetzgebung ausländische Fondsvermittler auch gegenüber Privatanlegern in der Schweiz werben dürfen.

Die vorliegende Präzisierung in Art. 95 Abs. 3 FIDLEV bzw. eine vergleichbare Regelung in Art. 95 Abs. 3 FIDLEV bzw. in KKV für den Fondsbereich, wonach Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz nur dann erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 120 Abs. 1 bzw. 4 KAG erfüllt sind, ist unserer Ansicht nach daher notwendig.

6. Übergangsbestimmungen

Man sollte die verschiedenen Übergangsfristen betreffend erforderliche Kenntnisse (Art. 6 FIDLEG und Art. 104 eFIDLEV, 1 Jahr) Anschluss Ombudsstelle (6 Monate nach Inkrafttreten gemäss Art. 95 Abs. 3 FIDLEG neu aber gemäss Art. 107 eFIDLEV Fristenlauf erst ab Existenz) mit den Voraussetzungen der Eintragung gemäss Art. 29 FIDLEG aber auch mit der First von 6 Monaten zur Eintragung abgleichen. Hier können sich zeitliche (es gibt noch keine Ombudsstelle und kein Beraterregister) aber auch inhaltlich Fragen (es gibt noch keine Pflicht Art. 6 FIDLEG zu erfüllen) ergeben. Begrüssenswert wäre auch, wenn man im Fondsbereich den heutigen ausländischen und bewilligungspflichtigen Vertriebsträgern gemäss KAG einen möglichst reibungslosen Übertritt unter die neue Finanzmarktgesetzgebung ermöglicht. Andernfalls nimmt hier der Gesetzgeber über mehrere Monate einen nicht regulierten Zustand am Point of Sale in Kauf.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Überprüfung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten danken wir Ihnen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für ergänzende Ausführungen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Alder
CEO

Elpida Tsecouras Fisch
Mitglied des Verwaltungsrates

FINcontrol Suisse AG

Einschreiben / vorab per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 6. Februar 2019 / RB

Stellungnahme zu den Entwürfen der Verordnungen über die Finanzdienstleistungen (E-FIDLEV), Finanzinstitute (E-FINIV) sowie Aufsichtsorganisationen (E-AOV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir nehmen Bezug auf Ihr Orientierungsschreiben an «interessierte Kreise» vom 24. Oktober 2018, mit welchem Sie uns zur Einreichung der Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Wir begrüssen die Bestrebungen, Vermögensverwalter individueller Kundenvermögen, Trustees sowie Edelmetallhändler einer prudenziellen Aufsicht zu unterstellen. Wir anerkennen, dass mit den Verordnungen Ausführungsbestimmungen zur Verbesserung des Kundenschutzes sowie vergleichbare Anforderungen für die Finanzdienstleister geschaffen werden.

Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld dieser Verordnungen und den Einbezug der Branchen. Aus diesem Grund fällt die rubrizierte Stellungnahme kurz aus.

Gerne nehmen wir fristgerecht zu den oben genannten Vorlagen wie folgt Stellung und folgen dabei der Systematik der Verordnungsentwürfe:

1. Vorbemerkung

Aufgrund der Tätigkeit des VQF beschränkt sich dessen Stellungnahme auf die Ausführungsbestimmungen bezüglich Verhaltensregeln im E-FIDLEV, die allgemeinen sowie speziellen Bestimmungen in Zusammenhang mit den Finanzinstitutstypen «Vermögensverwalter» und «Trustees» im E-FINIV, die Schlussbestimmungen des E-FINIV sowie den gesamten E-AOV. Ergänzungen resp. Änderungen am Wortlaut der Entwürfe sind in ***Fettdruck*** hervorgehoben.

General-Guisan-Strasse 6 CH-6300 Zug T +41 41 763 28 20 info@fincontrol.ch

2. Zu Art. 16 E-FIDLEV

Für Vertretungsverhältnisse sieht Art. 16 E-FIDLEV vor, dass bei der Angemessenheits- und Eignungsprüfung die Erfahrung und Kenntnisse des Vertreters berücksichtigt werden. Art. 16 E-FIDLEV verweist auf Art. 11 FIDLEG (Angemessenheit im Rahmen der einmaligen Anlageberatung im Zusammenhang mit einzelnen Transaktionen). Richtigerweise muss die Berücksichtigung der Erfahrung und Kenntnisse des Vertreters auch in der Vermögensverwaltung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund muss die Referenzierung in Art. 16 E-FIDLEV um den Verweis auf Art. 12 FIDLEG («Eignungsprüfung») ergänzt werden.

3. Zu Art. 31 E-FIDLEV

Gemäss Art. 28 Abs. 2 FIDLEG kann der Bundesrat Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz (cross-border) ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden nach Art. 4 FIDLEG erbringen. In Art. 31 E-FIDLEV sieht der Bundesrat nun eine solche Ausnahme nur für Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern vor, die Teil einer Finanzgruppe sind, welche wiederum der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA untersteht. Beispielsweise können also Kundenberater von Credit Suisse, UBS AG, Vontobel London oder Frankfurt von der Ausnahme profitieren; nicht von der Ausnahmeregelung profitieren können aber beispielsweise Kundenberater von JP Morgan & Chase oder Citibank London, weil diese in der Schweiz nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA unterstehen. Da nicht von der Registrierungspflicht befreite Kundenberater unter anderem hinreichende Kenntnisse und Fachwissen betreffend FIDLEG haben sowie sich einer Ombudsstelle anschliessen müssen, bevor sie grenzüberschreitend in der Schweiz in Kontakt mit Investoren treten können, dürfte diese neuen Regel dazu führen, dass weniger Anlageprodukte ausländischer (nicht in der Schweiz konsolidiert beaufsichtigter) Anbieter in der Schweiz angeboten werden. Um diesen unerwünschten Effekt zu eliminieren, ist Art. 31 E-FIDLEV wie folgt abzuändern:

> *«Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen* ~~***und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht,***~~ *sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.»*

4. Zu Art. 98 ff. E-FIDLEV

Im Verordnungstext ist klarzustellen, dass ein Gesuch bei der Ombudsstelle verjährungsunterbrechend wirkt.

5. Zu Art. 103 ff. E-FIDLEV

Es besteht das Bedürfnis der Finanzintermediäre, die Kosten für diese regulatorische Umstellung möglichst klein zu halten. Insbesondere sollen massengeschäftstaugliche IT-Lösungen dieses Bedürfnis unterstützen. Die Erstellung solcher IT-Lösungen benötigen einer Vorlaufszeit. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sind sämtliche Übergangsfristen, welche auf ein Jahr lauten, auf zwei Jahre auszudehnen.

6. Zu Art. 104 E-FIDLEV

Art. 104 E-FIDLEV verlangt von Kundenberaterinnen und -beratern «erforderliche Kenntnisse». In Art. 6 FIDLEG hingegen werden von den Beratern «hinreichende Kenntnisse» und «notwendiges Fachwissen» gefordert.

Aus Gründen der Klarheit und Konsistenz beantragen wir, Art. 104 E-FIDLEV im Einklang mit dem FIDLEG wie folgt anzupassen:

> «***Hinreichende Kenntnisse und notwendiges Fachwissen***
>
> *Kundenberaterinnen und -berater* ***erfüllen*** ~~***haben***~~ *die Anforderungen an* ***die hinreichenden Kenntnisse und das notwendige Fachwissen*** *innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung* ~~***zu erfüllen***~~*.»*

7. Zu Art. 2 E-FINIV

Art. 2 Abs. 3 lit. g E-FINIV führt «Patenkinder» als familiär verbundene Personen auf. Es fehlt eine rechtliche Definition des Begriffs «Patenkinder», weshalb darauf zu verzichten ist.

Zudem muss weiter ausgeführt werden, wie wirtschaftlich und familiär verbundene Personen das Vermögen zu kontrollieren haben, um unter die Ausnahmeregelung von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG zu fallen. Insbesondere ist im Sinne der Botschaft zum FINIG (vgl. BBl 9018) klarzustellen, dass nicht nur juristische, sondern auch natürliche Personen im Sinne von Art. 2 Abs. lit. a FINIG wirtschaftlich verbunden sein können. Das Konzept des Kontrollinhabers wie in der Geldwäschereiverordnung-FINMA eingeführt, ist tauglich, um diese Unklarheit zu beseitigen. «Kontrollinhaber» von Family Offices gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f GwV-FINMA und mit diesen «familiär verbundene Personen» gemäss Art. 2 Abs. 3 E-FINIV sollen nicht unter die Anwendung des FINIG fallen. Eine entsprechende Klarstellung ist in Art. 2 Abs. 2 E-FINIV vorzunehmen. Als «wirtschaftlich» verbunden gelten insbesondere 1) Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen sowie 2) Kontrollinhaber gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f GwV-FINMA und mit diesen familiär verbundenen Personen.

Ebenfalls müssen Family Offices mit Fremdverwaltung sowie «Private Trust Companies» («PTC») von der Freistellung erfasst sein. Eine entsprechende Klarstellung ist in Art. 2 Abs. 3 E-FINIV vorzunehmen.
Um den wirtschaftsfreundlichen Standort für Family-Offices und Trusts zu stärken muss in Art. 2 Abs. 3 lit. b E-FINIV der Verwandtschaftsgrad der Seitenlinie von drei auf vier erhöht werden. Je nach kulturellem Hintergrund reicht der Kreis der potentiell Begünstigten Familienmitglieder bis zu Cousins, was in der Verordnung entsprechend abgebildet werden muss.

Art. 2 Abs. 5 E-FINIV definiert die gesetzlich geregelten Mandate, die nicht Art. 2 Abs. 2 lit. d FINIG unterstehen sollen. Die Nichterwähnung des Vorsorgeauftrages im Ausnahmekatalog hätte vom Gesetzgeber nicht gewollte Konsequenzen. Beispielsweise würde dem Vorsorgebeauftragten einer Person, welche mit Fachkenntnis ihr Vermögen eigenständig in Finanzinstrumenten gemäss Art. 3 lit. a FIDLEG anlegt und für den Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit einen nicht familiär verbundenen Vermögensverwalter einsetzt, die Verpflichtung auferlegt, sich einer Aufsichtsorganisation anzuschliessen. Der Vorsorgebeauftragte, der in der Regel im Zeitpunkt des Eintritts der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftragsgebers von seinem Vorsorgemandat keine Kenntnis hat, kann in solch gelagerten Fällen keine Massnahmen zur Vermeidung der Unterstellung unter das FINIG vornehmen. Dieses in der Praxis stossende Ergebnis erfordert, dass Vorsorgeaufträge in den Katalog der gesetzlich geregelten Mandate aufgenommen werden, weshalb Art. 2 Abs. 5 E-FINIV wie folgt zu ergänzen ist:

«Als gesetzlich geregelte Mandate gelten insbesondere:

(...) ***f. der Vorsorgeauftrag nach den Artikeln 360 ff. ZGB.»***

Patenkinder sind aus der Liste familiär verbundener Personen zu streichen, die klärenden Ergänzungen sowie Anpassungen hinsichtlich Family Offices sind in die Verordnung aufzunehmen und Art. 2 Abs. 5 E-FINIV um lit. f zu ergänzen.

8. Zu Art. 7 E-FINIV

Zur Prüfung der Gewähr natürlicher Personen werden unter anderen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 E-FINIV «Arbeitszeugnisse und Referenzen» eingeholt. Diese Dokumente haben hinsichtlich der Klärung der Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung keine Aussagekraft und das Einverlangen durch die Aufsichtsbehörde ist im Vergleich zu anderen Branchen und Segmenten im Finanzbereich unverhältnismässig. Die meisten Vermögensverwalter sowie Trustees betreiben seit vielen Jahren ihre selbständige Tätigkeit und können daher kein aktuelles Arbeitszeugnis einreichen. Zudem erachten wir die Einholung von Referenzen bei Kunden durch die Aufsichtsbehörde als nicht opportun.

Aus diesem Grund ist Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 E-FINIV ersatzlos zu streichen.

9. Zu Art. 10 E-FINIV

Bevor ein beaufsichtigtes Finanzinstitut im Ausland eine Tätigkeit aufnimmt, hat es der FINMA Meldung zu erstatten. Nicht jede Tätigkeit des Beaufsichtigten ist für den Regulator von Belang. Der Fokus muss daher auf «bewilligungspflichtigen Tätigkeiten» liegen.

Aus diesem Grund ist Art. 10 Abs. 1 E-FINIV wie folgt anzupassen:

> *«Die Meldung, die ein Finanzinstitut der FINMA machen muss, bevor es im Ausland **bewilligungspflichtig** tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, (...)»*

10. Zu Art. 11 E-FINIV

Für die Bestimmung der Gewerbemässigkeit wird auf den «Bruttoerlös» abgestellt (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a E-FINIV). Da die Unterscheidung zwischen dem Begriff «Bruttoerlös» und dem in den Art. 15 Abs. 5 lit. a sowie Art. 19 Abs. 2 lit. b E-FINIV verwendeten Begriff «Bruttoertrag» nicht verständlich ist, soll einheitlich auf den Begriff «Bruttoertrag» abgestellt und im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein Verweis auf Art. 19*d* der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.122) gemacht werden. Art. 19*d* der Gebührenverordnung definiert den «Bruttoertrag» hinreichend als sämtliche Erlöse und Erträge nach Art. 959*b* des Obligationenrechts.

Gemäss Art. 11 Abs. 4 E-FINIV werden nahestehende Personen für die Beurteilung der Gewerbemässigkeit nur berücksichtigt, sofern sie einen Bruttoerlös von 50 000 Franken pro Kalenderjahr erzielen. Der Inhalt der «nahestehenden Personen» in der Geldwäschereiverordnung (Art. 7 Abs. 5 GwV) ist deckungsgleich mit den «familiär verbundenen Personen» gemäss Art. 2 Abs. 3 E-FINIV. Da die familiär verbundenen Personen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a FIDLEG nicht unter das Gesetz fallen, erübrigt sich Art. 11 Abs. 4 E-FINIV.

In Art. 11 Abs. 1 lit. a E-FINIV ist aus Konsistenzgründen der Begriff «Bruttoerlös» durch «Bruttoertrag» zu ersetzen und der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren präzisierend anzupassen. Zudem ist Art. 11 Abs. 4 E-FINIV ersatzlos zu streichen.

11. Zu Art. 15 E-FINIV

Basierend auf Art. 15 Abs. 4 E-FINIV kann die FINMA vom Vermögensverwalter oder Trustee verlangen, dass ein von der Geschäftsführung unabhängiges Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestellt wird, sofern unter anderen die «Art und

der Umfang seiner Tätigkeit» es erfordern. Die Verordnung muss präzisieren, was die Anforderungen an die Art und den Umfang der Tätigkeit sind, um nicht ein von der Geschäftsführung unabhängiges Organ in die Organisation einführen zu müssen.

Für die Bestimmung der Gewerbemässigkeit wird auf den «Bruttoerlös» abgestellt (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a E-FINIV sowie Art. 11 Abs. 4 E-FINIV). In Art. 15 Abs. 5 lit. a E-FINIV wird der Begriff «Bruttoertrag» verwendet. Da weder der Begriff «Bruttoerlös» noch «Bruttoertrag» der Terminologie des Obligationenrechts entspricht, soll im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein Verweis auf Art. 19*d* der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.122) gemacht werden. Art. 19*d* der Gebührenverordnung definiert den «Bruttoertrag» hinreichend als sämtliche Erlöse und Erträge nach Art. 959*b* des Obligationenrechts.

Zudem ist der Schwellenwert von jährlich 5 Millionen Franken (Art. 15 Abs. 5 lit. a E-FINIV) nicht geeignet, da zu viele Vermögensverwalter und Trustees davon betroffen und dem Ermessensspielraum der FINMA unterworfen wären. Daher ist dieser Schwellenwert auf jährlich 10 Millionen Franken Bruttoertrag anzupassen.

Aus Gründen der Konsistenz zum Obligationenrecht, insbesondere der eingeschränkten Revision, soll als weitere Voraussetzung in Art. 15 Abs. 5 lit. c E-FINIV «10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt» aufgenommen werden. Ohne eine Revision ist die Etablierung eines «unabhängigen Verwaltungsrates» reine Makulatur.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit beantragen wir den Verordnungstext resp. den erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren anzupassen.

12. Zu Art. 16 E-FINIV

Der Vermögensverwalter hat die ihm zur Verwaltung von Kunden anvertrauten Vermögenswerte bei «einer Bank nach dem BankG oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG» zu deponieren. Diese Regelung greift zu kurz und diskriminiert Vermögensverwalter mit einem Bezug zum Ausland. Die Deponierung von Kundenvermögen muss bei gleichwertig beaufsichtigten Instituten im Ausland möglich sein.

Aus diesem Grund ist Art. 16 Abs. 1 E-FINIV wie folgt anzupassen:

> *«Der Vermögensverwalter deponiert die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG* ***oder einem gleichwertig beaufsichtigten Institut im Ausland*** *und verwaltet sie gestützt auf eine schriftliche oder eine in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilte Vollmacht.»*

13. Zu Art. 18 E-FINIV

Qualifizierte Geschäftsführer haben die erforderlichen Anforderungen an die Ausbildung zu erfüllen. Art. 20 Abs. 3 FINIG ist eine Kompetenznorm für den Bundesrat, Einzelheiten hinsichtlich der für die Übernahme einer Geschäftsführung erforderlichen Ausbildung und Berufserfahrung zu regeln. Dies hat der Bundesrat mit Art. 18 Abs. 1 lit. b E-FINIV gemacht.

Einerseits muss der qualifizierte Geschäftsführer eine Berufserfahrung von fünf Jahren und andererseits eine Ausbildung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts aufweisen.

Die geforderte Berufserfahrung von 5 Jahren ist unnötig hoch und damit wirtschaftsfeindlich. Im internationalen Kontext reichen 3 Jahre Berufserfahrung, um eine geschäftsführende Funktion zu übernehmen (beispielsweise Art. 7 Abs. 1a lit. c des Liechtensteinischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung). Aus diesem Grund ist die Berufserfahrung für qualifizierte Geschäftsführer im Verordnungstext auf 3 Jahre anzupassen.

Hinsichtlich der Ausbildung verweist Art. 18 Abs. 1 lit. b E-FINIV auf Art. 14 Abs. 1 lit. c E-AOV: Demnach haben leitende «Prüfer» von Vermögensverwaltern und Trustees kumulativ fünf Jahre Berufserfahrung, 200 Stunden Prüfung sowie acht Stunden Weiterbildung im Bereich des GwG samt Verhaltensregeln der Vermögensverwaltung innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuches zu erfüllen. Der Erläuterungsbericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens präzisiert auf Seite 89, dass nicht die nominale Anzahl Stunden, sondern der Gehalt der Ausbildung entscheidend für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Ausbildung von Prüfern und qualifizierten Geschäftsführern sei.
Statt einer Verweisnorm zum E-AOV, der wiederum nicht die notwendige Klarheit bezüglich die Anforderungen an die Ausbildung von qualifizierten Geschäftsführern schafft, müssen die Anforderungen an die Ausbildung einerseits für die Bewilligung und andererseits für die laufende Tätigkeit in Art. 18 E-FINIV direkt festgehalten werden. Daher ist Art. 18 E-FINIV wie folgt anzupassen:

> Art. 18 Abs.1 lit. b E-FINIV: *«eine Ausbildung* ***von mindestens 40 Stunden in den letzten vier Jahren*** *in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts,* ***die mit der nötigen Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gleichwertig ist.****»*

> Art. 18 Abs. 3 E-FINIV: *«Vermögensverwalter und Trustees halten die durch Ausbildung erworbenen Kompetenzen durch* ***mindestens acht Stunden Weiterbildung pro Kalenderjahr regelmässige Fortbildung*** *aufrecht.»*

14. Zu Art. 19 E-FINIV

Die Bedeutung der «internen Kontrolle» sowie des «Risikomanagements» ist nicht klar geregelt.

Wir erachten es als notwendig, die einzelnen Funktionen «interne Kontrolle», «Risikomanagement» sowie «interne Revision» im Verordnungstext zu definieren. In Anlehnung an die Liechtensteinische Gesetzgebung (Art. 10a Abs. 2 bis Abs. 4 der Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung) können die Funktionen wie folgt umschrieben werden:

Der mit der *internen Kontrolle* betrauten Person obliegt die regelmässige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze der Behandlung des Missachtungsrisikos, gegebenenfalls, deren Behebung sowie die allgemeine Beratung und Unterstützung der Vermögensverwaltungsgesellschaft. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

Die mit dem *Risikomanagement* betraute Person hat die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft erlassenen Grundsätze sowie die installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements anzuwenden, über deren Angemessenheit und Wirksamkeit bzw. deren Einhaltung der Geschäftsleitung Bericht zu erstatten und diese in derartigen Belangen zu beraten. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

Die mit der *internen Revision* betraute Person hat eine standardisierte Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen vorzunehmen und zu bewerten sowie diesbezügliche Empfehlungen abzugeben und diese Prüfungen in einem Revisionsbericht zu dokumentieren. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.
Wichtig erscheint uns als Ergänzung zu den zitierten Funktionsbeschreibungen zwei weitere Punkte, die zwingend in den Verordnungstext gehören:

1. Alle vorgenannten Funktionen müssen an externe Personen delegierbar sein;
2. eine Personalunion bei der internen Kontrolle und dem Risikomanagement ist möglich.

Bezüglich der Unternehmensgrösse wird verlangt, dass «fünf oder weniger Personen» arbeiten. Die Zahl «fünf» muss sich auf Vollzeitstellen (500 Stellenprozente durch beispielsweise 20 Personen à 25% Arbeitseinsatz) beziehen, ansonsten Inhaber von Teilzeitstellen diskriminiert würden.

Für die Bestimmung der Anforderungen an das Risikomanagement und an die interne Kontrolle wird gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b E-FINIV auf den Begriff des «Bruttoertrages» abgestellt. Da der Begriff «Bruttoertrag» nicht der Terminologie des

Obligationenrechts entspricht, soll im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein Verweis auf Art. 19*d* der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.122) gemacht werden. Art. 19*d* der Gebührenverordnung definiert den «Bruttoertrag» hinreichend als sämtliche Erlöse und Erträge nach Art. 959*b* des Obligationenrechts.

Art. 21 Abs. 3 FINIG statuiert, dass Personen, die Aufgaben des Risikomanagements oder der internen Kontrolle wahrnehmen, nicht in Tätigkeiten eingebunden sind, die sie überwachen. In Art. 19 Abs. 2 E-FINIV wird unter Voraussetzung einer bestimmten Unternehmensgrösse, eines bestimmten Bruttoertrages sowie eines Geschäftsmodells ohne erhöhte Risiken eine Erleichterung hinsichtlich der Unabhängigkeit gewährt. Sinn und Zweck dieser Erleichterung ist, dass innerhalb der operativen Einheit die Tätigkeit und deren Überwachung durch zwei verschiedene Personen gemacht werden kann. Im Bereich der Vermögensverwalter und Trustees ist das Geschäftsmodell des Einmannbetriebs weit verbreitet, welches die oben genannten Voraussetzungen für die Erleichterung erfüllt. Die Klärung, dass die Überwachung durch eine operative Einheit nur möglich ist, sofern diese Einheit aus mindestens zwei Personen mit unterschiedlichen Tätigkeitsaufgaben besteht, ist in Art. 19 Abs. 4 E-FINIV wie folgt vorzunehmen:

> Neu einfügen Art. 19 Abs. 4 E-FINIV: ***«Ist nur eine Person operativ als Vermögensverwalter oder Trustee tätig, so ist zwingend eine nicht operative oder externe Person mit dem Risikomanagement zu mandatieren. Bei zwei operativ tätigen Personen kann die im konkreten Einzelfall nicht operativ tätige Person die andere überwachen.»***

Die obengenannten Ergänzungen sowie die entsprechenden Präzisierungen sind in Art. 19 Abs. 2 E-FINIV sowie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren präzisierend vorzunehmen. Zudem ist Art. 19 Abs. 4 E-FINIV in der obgenannten Formulierung neu in den Verordnungstext einzuführen.

15. Zu Art. 70 E-FINIV

Vermögensverwalter in Form einer bewilligten Zweigniederlassung (Art. 69 ff. E-FINIV) können gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. a E-FINIV ihre Finanzdienstleistungen unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss FIDLEG oder eines gleichwertigen ausländischen Standards erbringen. Wählt nun eine Zweigniederlassung als gleichwertigen ausländischen Standard beispielsweise MIFID II resp. dessen nationale Umsetzungsregularien (MIFID II wäre wohl als gleichwertig zu FIDLEG einzustufen), so müsste die Aufsichtsorganisation vermutlich die Einhaltung der Pflichten nach MIFID II prüfen. Dies obschon betreffend Umfang der laufenden Aufsicht in Art. 77 Abs. 1 lit. c E-FIDLEV nur von «FILDEG» und nicht von «gleichwertigen ausländischen Standards» gesprochen wird. Die Folge wäre die Erweiterung des Pflichtenhefts der

Aufsichtsorganisationen. Für eine solche "substitute compliance" fehlt die gesetzliche Grundlage: Art. 70 Abs. 2 lit. a E-FINIV ist so anzupassen, dass auch Vermögensverwalter in Form von bewilligten Zweigniederlassungen die Bestimmungen des FIDLEG einzuhalten haben.

16. Zu Art. 79 E-FINIV

Gemäss Art. 62 Abs. 1 FINIG haben «Vermögensverwalter» und «Trustees» eine Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung zu beauftragen, soweit diese Prüfung nicht durch die betreffende Aufsichtsorganisation selber ausgeführt wird. In Art. 79 E-FINIV wird erläutert, dass Beaufsichtigte ihre Jahresrechnung (und gegebenenfalls Konzernrechnung) nach den Vorschriften des Obligationenrechts prüfen lassen müssen. Die Ausnahme von der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als
500 000 Franken pro Geschäftsjahr gemäss Art. 957 Obligationenrecht soll damit übersteuert werden, indem eine eingeschränkte Revision erforderlich wird. Die Anwendbarkeit von Art. 727a Absätze 2 bis 5 Obligationenrecht (Opting-Out) wird in Art. 79 E-FINIV ausgeschlossen. Somit können Aktionäre keinen Verzicht auf die eingeschränkte Revision beschliessen. Es ist unverhältnismässig, die Finanzinstitutstypen Vermögensverwalter sowie Trustees als einziges Segment im gesellschaftsrechtlichen Kontext einer solchen (Pflicht-)Revision zu unterwerfen, zumal die eingeschränkte Revision kein für die Aufsichtsorganisation verwendbares Prüfinstrument/-urteil liefert.

Art. 79 E-FINIV ist ersatzlos zu streichen.

17. Zu Art. 86 E-FINIV

Art. 86 Abs. 1 E-FINIV regelt die Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees, die von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach Geldwäschereigesetz (sogenannte DUFIs) beaufsichtigt sind. Die vorliegende Bestimmung zielt auf diejenigen Vermögensverwalter und Trustees, die sich einer Aufsichtsorganisation anschliessen werden, indem unter anderen die Zusage der Unterstellung der Aufsichtsorganisation verlangt wird. Nicht klar formuliert ist die Situation für DUFIs, die als Gruppengesellschaften durch die FINMA beaufsichtigt sind.

Zur Klärung der Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees, die Teil einer Finanzgruppe sind, ist der Entwurf der Verordnung wie folgt zu ergänzen:

Neu einfügen Art. 86 Abs. 1bis E-FINIV: «***Vermögensverwalter und Trustees, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Finanzgruppe von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach GwG beaufsichtigt wurden, müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FINIG ein Gesuch nach Art. 76 E-FINIV stellen.***»

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung, auch für eine Besprechung.

Freundliche Grüsse

FINcontrol Suisse AG

Dr. Martin Neese
Präsident

Roger Bachmann
Geschäftsführer

Financial Services Ombudsman (FINSOM)
Mme Jennifer Lygren, Directrice
Avenue de la gare 45
1920 Martigny (VS)
Tel: + 4179 520 00 51
Email: jlygren@finsom.ch

rechtsdienst@sif.admin.ch

Martigny, le 10 janvier 2019

Consultation Projet Ordonnance sur les Services Financiers (OSFin)

Madame, Monsieur,

FINSOM - Financial Services Ombudsman, 45 avenue de la Gare, 1920 Martigny, est une association d'utilité publique, créée le 12 août 2018, visant à mettre sur pied un Organe de médiation au sens de la LSFin (www.finsom.ch).

FINSOM est constituée de professionnels jouissant d'une grande expérience tant en qualité de médiateur et de conciliateur dans le cadre de litiges civils et commerciaux, qu'en matière de gouvernance, de gestion des risques opérationnels et de contrôle interne au sein d'établissements prestataires de services financiers.

A ce titre, dans le délai imparti, FINSOM prend position sur les articles du Projet d'Ordonnance sur les services financiers (OSFin) concernant l'Organe de médiation (articles 98 – 101 et 107 OSFin) prévu notamment aux articles 74ss LSFin.

1 Cadre de la prise de position

En date du 15 juin 2018, la Loi sur les services financiers (LSFin) et la Loi sur les établissements financiers (LEFin) ont été adoptées. Le but principal de ces lois est « *d'améliorer la protection des clients sur le marché financier suisse, tout en renforçant la compétitivité de la place financière suisse. Il s'agit notamment d'instaurer, en matière de fourniture de services financiers, des conditions comparables pour tous les acteurs du marché ainsi qu'une surveillance cohérente et appropriée dans la gestion de fortune*[1] ».Ces nouvelles lois entreront en vigueur le 1er janvier 2020.

Dans ce cadre, le législateur suisse a introduit des mesures relatives à la résolution de litiges entre les prestataires de services financiers et leurs clients. Ainsi, « *afin que les clients disposent à l'avenir de la possibilité de recourir à une **procédure de médiation** devant un organe de médiation dans tous les litiges portant sur des services financiers* [2] », **les prestataires de services financiers devront être affiliés à un organe de médiation reconnu par le Département Fédéral des Finances (DFF)** et dès l'entrée en vigueur des nouvelles lois, cette affiliation deviendra une condition de l'autorisation pour tous les prestataires de services financiers. Pour ce faire, des « ***organes de médiation particuliers*** [3] » devront être reconnus à temps pour permettre aux prestataires de services financiers d'être affiliés d'ici le 30 juin 2020, échéance du délai transitoire prévu par la loi .

Les nouvelles mesures introduites relatives à la résolution de litiges se basent sur les recommandations du G20 et de la Banque mondiale, ainsi que sur le droit de l'Union Européenne (UE) relatif au règlement extrajudiciaire des litiges de consommation (RELC)[4], en particulier par le biais de la médiation civile et commerciale. Les spécificités suisses et les méthodes de résolution de litiges existantes ont naturellement été prises en compte pour instituer ce nouveau cadre légal en Suisse.

Ainsi, pour les litiges dans le secteur bancaire et para bancaire portant sur les services financiers, le législateur a formalisé le rôle de tiers neutre qui assiste les parties dans la résolution de leur litige, ce avant toute intervention judiciaire. Dans ce cadre, le législateur a tenu compte des procédures de règlement amiable existantes, dont celles prévues par l'Ombudsman des banques et par le Code de procédure civile (CPC).

Le législateur s'écarte cependant de la procédure évaluative de l'Ombudsman des banques (voir Ex Cursus en annexe) en introduisant une procédure de médiation **avant** l'exécution d'une évaluation matérielle et juridique. Le législateur s'écarte également du rôle de l'Autorité de conciliation et de la procédure de médiation prévue à l'art. 213ss CPC en **modifiant** les conditions d'admission d'une demande de médiation (en remplacement de la procédure de conciliation au sens de l'art. 197ss CPC, ce qui n'est pas le cas de la LSFin) et en étendant les tâches organisationnelles de l'Organe de médiation.

---

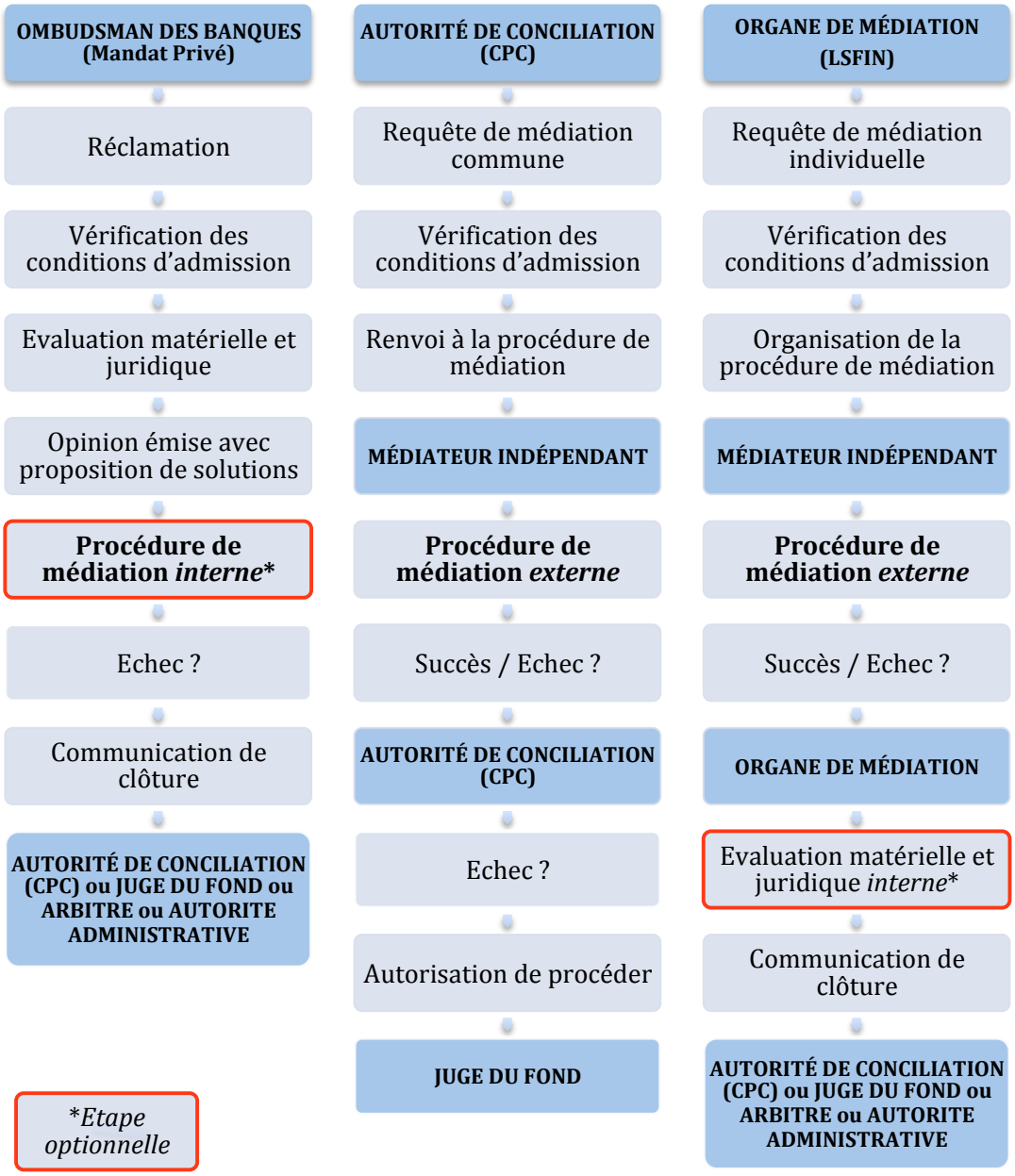
[1] P.8102 Message concernant la loi sur les services financiers (LSFin) et la loi sur les établissements financiers (LEFin) du 4 novembre 2015 (« Message LSFin »)

[2] P. 8197 Message LSFin**.** Pour une définition de la « médiation », voir art. 213ss CPC, Message relatif au code de procédure civile suisse (CPC) du 28 juin 2006 et la Directive 2008/52/CE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2008 sur certains aspects de la médiation en matière civile et commerciale

[3] P. 8195 Message LSFin

[4] Directive 2013/11/UE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2013 relative au règlement extrajudiciaire des litiges de consommation et modifiant le règlement (CE) n° 2006/2004 et la directive 2009/22/CE (directive relative au RELC) qui est complété par la Directive 2008/52/CE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2008 sur certains aspects de la médiation en matière civile et commerciale.

Par souci de clarté, le schéma ci-dessous résume les procédures devant l'Organe de médiation LSFin, l'Ombudsman des banques et l'Autorité judiciaire de conciliation.



2 Position FINSOM relative aux articles 98 à 101 et 107 OSFin

2.1 Article 98 OSFin : Compétence

L'article proposé précise l'application de l'art. 74 LSFin dans la mesure où il indique: "*La procédure de médiation doit être menée par l'organe de médiation auquel le prestataire de services financiers du client est affilié*". Cependant, cet article ne traite pas le risque d'un conflit positif de compétences entre différents organes de médiation qui seraient appelés à intervenir pour un même litige, par exemple parce que deux prestataires de services financiers affiliés à des organes de médiation différents sont impliqués dans un même litige avec le même client.

Sa formulation prête également à confusion entre le rôle de l'organe de médiation et celui de médiateur qualifié. En effet, les articles 75 al. 4 et 7, 84 al. 2 let. a et b LSFin prévoient que le rôle de l'organe de médiation est de vérifier si une demande de médiation est admissible et d'organiser la procédure en mandatant un médiateur qualifié. Le rôle de ce dernier est de mener effectivement la procédure de médiation et d'informer l'organe de médiation de son aboutissement. Tant les organes de médiation que les médiateurs doivent être indépendants sur le plan organisationnel et financier.

Nous proposons donc la nouvelle formulation suivante de l'article 98 OSFin :

Article 98 Compétence
(art. 74 LSFin)

1. **La requête de médiation doit être déposée auprès de l'organe de médiation auquel le prestataire de services financiers est affilié.**

2. **Si plusieurs organes de médiation sont concernés, le premier organe saisi de l'affaire est compétent.**

2.2 Article 99 OSFin : Financement

L'article proposé précise l'article 80 LSFin. Il appelle les remarques suivantes:

D'une part, il importe que non seulement les organisations de branche mais également la FINMA et les organismes de surveillance puissent servir de percepteur des frais de l'organe de médiation.

D'autre part, en ce qui concerne lesdits frais, il est nécessaire de différencier la perception d'une taxe d'affiliation à l'organe de médiation et de la taxe annuelle pour maintenir cette affiliation, des frais de la procédure de médiation proprement dits.

En effet, si tant la taxe d'affiliation que la taxe annuelle devraient être uniformes, par exemple selon la taille ou le type d'autorisation du prestataire de services financiers, respectivement du type de surveillance à laquelle il est soumis, tel n'est pas le cas des frais du processus de médiation qui dépendent du litige particulier.

Dès lors, seules la taxe d'affiliation et la taxe annuelle peuvent être perçues auprès des organisations de branche, voire auprès de la FINMA, des organismes de surveillance ou des organes d'enregistrement. Par contre, les frais de la procédure de médiation ne peuvent être perçus que par l'organe de médiation auprès du prestataire de service financier. Il en va de même de la perception, auprès de ces derniers, des frais relatifs à la l'évaluation matérielle et juridique du litige que l'organe

de médiation peut rendre dans le cadre de sa communication de clôture de la procédure au sens de l'article 75 al. 8 LSFin.

De plus, dès lors que les prestataires de services financiers constituent la source de financement principale des organes de médiation (art. 80 LSFin), la garantie d'indépendance financière de ces derniers, prévue à l'article 84 al. 2 let. a LSFin, plaide en faveur de barèmes uniformes pour les taxes d'affiliation, les taxes annuelles et les taxes d'ouverture de dossier ainsi que pour l'échelle de tarifs de la médiation, à charge du Département Fédéral des Finances (DFF) d'en surveiller la cohérence sur le plan national. Cette surveillance du DFF peut se faire au moyen d'une règlementation idoine ou encore à l'occasion du processus de reconnaissance des organes de médiation conformément à l'article 84 al. 2 let. e LSFin.

Enfin, en ce qui concerne le principe prévu à l'article 75 al. 1 LSFin ("*procédure peu onéreuse pour le client*") et afin de minimiser le risque de requêtes de médiation inopportunes, voire abusives (art. 75 al. 4 let. c LSFin), une taxe d'ouverture de dossier devrait être prévue à la charge du demandeur de la médiation, à l'instar de ce qui est pratiqué aux Etats Unis[5].

Cela étant, nous proposons la nouvelle formulation suivante de l'article de l'article 99 OSFin :

Article 99 OSFin Financement
(art. 80 LSFin)

1. **L'organe de médiation ou un des organismes suivants désigné par l'organe de médiation à cet effet, à savoir une organisation de branche, l'organe d'enregistrement, la FINMA ou un organisme de surveillance, perçoit auprès du prestataire de services financiers qui lui est affilié, la taxe fixe d'affiliation à l'organe de médiation ainsi que la taxe fixe annuelle pour maintenir cette affiliation.**

2. **L'organe de médiation facture directement au prestataire de service qui lui est affilié les honoraires et frais liés à la procédure de médiation à laquelle il est partie, de même que ceux engendrés par l'évaluation matérielle et juridique que l'organe de médiation peut rendre dans le cadre de sa communication de clôture de la procédure de médiation. Ces honoraires et frais dépendent notamment de la complexité et de la durée du dossier.**

3. **L'organe de médiation facture une taxe d'ouverture de dossier à la charge du demandeur à la médiation.**

4. **Le Département fédéral des finances veille à assurer une certaine uniformité de barèmes pour les taxes d'affiliation et les taxes annuelles, ainsi que pour les taxes d'ouverture de dossier. Il veille également à assurer la transparence et à éviter une trop grande disparité des échelles d'honoraires facturés par les organes de médiation aux prestataires de services qui leur sont affiliés, ce tant pour les prestations de médiation que pour les évaluations matérielles et juridiques.**

[5] « Filing Fee », https://www.finra.org/arbitration-and-mediation/mediation-fees

2.3 Article 100 OSFin : Admission

Cet article précise les dispositions des articles 81 et 84 al. 4 LSFin.

En ce qui concerne son alinéa premier, pour des raisons d'efficience et d'économie de coûts, compte tenu également des conditions d'admission proposées à l'article 101 al. 3 OSFin, il serait judicieux d'intégrer le processus d'adhésion à un organe de médiation au processus d'affiliation à l'un des organismes suivants : une organisation de branche, un organisme de surveillance, un organe d'enregistrement, ou à titre transitoire à un organisme d'autorégulation (OAR); voire de le prévoir lors de la délivrance de l'autorisation d'exercer par la FINMA.

De plus, compte tenu des délais d'affiliation prévus par la loi pour les prestataires de services financiers existants, une admission collective par le biais de la FINMA ou d'un organisme d'autorégulation (OAR) devrait être possible de manière transitoire. Cela permettrait non seulement d'assurer la création d'organes de médiation dans les délais légaux mais aussi de diminuer les coûts du processus d'affiliation auxdits organes.

En ce qui concerne les conditions d'admission proposées à l'article 101 al. 3 OSFin, elles trouvent adéquatement leur place à l'article 100 OSFin qui traite des conditions d'admission des prestataires de services financiers (et non pas dans le cadre des conditions de reconnaissance des organes de médiation). L'article 101 devra donc être complété en conséquence.

A cet égard, le fait que l'art. 82 LSFin fixe déjà des conditions d'admission impératives applicables à tout organe de médiation n'exclut pas la possibilité d'ajouter des conditions dispositives dans l'ordonnance OSFin. A cet égard cependant, seuls les critères objectifs énoncés aux lettres a, b, e et f de l'article 101 al. 3 OSFin sont opportuns dans la mesure où ni la taille, ni le modèle d'affaires du prestataire ne constituent des critères adéquats conditionnant une affiliation.

Enfin, par souci de cohérence, il importe d'ajouter que la détention de l'autorisation est une condition d'admission impérative.

En ce qui concerne l'article 100 al. 2 OSFin, vu l'importance de l'admission à un organe de médiation pour les prestataires de services financiers – cette admission étant une condition de l'autorisation d'exercer -, une voie de recours doit être prévue contre une décision d'exclusion prise en application de l'article 82 LSFin.

Enfin, une liste des prestataires exclus doit être établie et publiée par le Département Fédéral des Finances (DFF).

Ainsi, nous proposons les modifications suivantes de l'article. 100 OSFin :

Article 100 Admission et Exclusion
(art. 81, 82 et 84, al. 4, LSFin)

1. **Le règlement d'organisation de l'organe de médiation peut prévoir que les prestataires de services financiers s'affilient à titre individuel ou collectif. Une affiliation collective peut se faire par le biais d'une organisation de branche, de la FINMA, de l'organisme de surveillance, de l'organe d'enregistrement, ou encore, à titre transitoire, d'un organisme d'autorégulation (OAR).**

2. **Le prestataire de services financier soumis à une autorisation d'exercer doit la détenir pour pouvoir s'affilier à un organe de médiation.**

3. **L'organe de médiation peut prévoir des conditions d'affiliation spécifiques qui se fondent sur des critères objectifs tels que:**

   a. **le type d'autorisation du prestataire de services financiers;**
   b. **le type de surveillance à laquelle il est soumis;**
   c. **la branche à laquelle il appartient;**
   d. **son affiliation à une organisation de branche ou à un organisme d'autorégulation.**

4. **La décision motivée d'exclusion d'un prestataire de service financier par un organe de médiation est sujette à recours auprès du Département Fédéral des Finances. La Loi sur la procédure administrative fédérale est applicable.**

5. **L'organe de médiation n'est pas tenu de réadmettre un prestataire de services financiers exclu en application de l'article 82 LSFin.**

6. **Si un prestataire de services financiers ne remplit les conditions d'affiliation d'aucun organe de médiation reconnu et qu'il n'est pas à même de procéder aux adaptations nécessaires pour les remplir, ou qu'il n'est pas possible de raisonnablement exiger de lui qu'il le fasse, le Département Fédéral des Finances (DFF) peut obliger l'organe de médiation considéré comme le plus adéquat à l'admettre.**

2.4 Art. 101 OSFin : Conditions de la reconnaissance

L'alinéa premier pose opportunément la condition du financement suffisant de l'organe de médiation en vue de sa reconnaissance.

A son article 84 alinéa 1 let. a, la LSFin indique clairement que seuls les organes de médiation qui jouissent eux-mêmes, ainsi que les personnes qu'ils mandatent pour mener les médiations, d'une totale indépendance organisationnelle et financière, peuvent obtenir la reconnaissance par le Département Fédéral des Finances (DFF).

Cette condition d'indépendance organisationnelle et financière est essentielle pour permettre la totale confidentialité des procédures de médiation, de même que pour assurer la neutralité et l'impartialité de l'organe de médiation et des médiateurs, ainsi que **pour éviter tout conflit d'intérêts**.

La simple vraisemblance ou la seule perception de manquement à l'un et/ou à l'autres des principes cardinaux énoncés ci-dessus, remet en question l'intégrité du système, son fonctionnement et sa qualité. Sa légitimité et son acceptation par les parties, par les acteurs du marché et par l'ensemble des personnes et organismes concernés par la LSFin, assurent son efficacité.

L'indépendance juridique des organes de médiation est d'autant plus importante, compte tenu de la source de financement prévue à l'art. 80 LSFin.

Dès lors, il est indispensable d'assurer que les organes de médiation et les médiateurs mandatés par ceux-ci soient juridiquement, administrativement, fonctionnellement et financièrement indépendants, en particulier des prestataires de services financiers et des infrastructures du marché financier. A cet égard, sauf par décision conjointe et unanime des parties, il n'est pas possible à l'une

d'entre elles de désigner directement ou indirectement ni le médiateur, ni l'organe de médiation en charge de son organisation[6]. La surveillance du DFF sera primordiale à cet effet.

Ainsi, le libellé de l'alinéa 2 de l'article 101 OSFin est exclu dans la mesure où il prévoit la possibilité d'organes de médiation qui ne seraient pas juridiquement indépendants.

En effet, les organes de médiation et les médiateurs doivent être « *aussi indépendants qu'un juge* »[7], de sorte qu'une organisation de l'organe de médiation qui se rapproche le plus possible de celle de la FINRA aux Etats Unis[8] et du Financial Ombudsman au Royaume Uni[9] est souhaitable.

En outre, afin d'assurer une certaine qualité des organes de médiation, il est nécessaire de préciser des exigences relatives aux compétences techniques minimales des médiateurs ainsi que des personnes qui dirigent les organes de médiation.

Enfin, une voie de droit doit être précisée en faveur des organes de médiation contre les décisions du Département Fédéral des Finances (DFF) prises à leur encontre.

Dès lors, nous proposons les modifications suivantes de l'article 101 OSFin:

Article 101 OSFin Conditions de la reconnaissance
(art. 84 LSFin)

1. **Les organes de médiation doivent disposer d'un financement suffisant pour remplir leurs tâches. Ce financement doit couvrir la totalité de leurs frais et leur permettre de constituer des réserves adéquates.**

2. **Les organes de médiation doivent être juridiquement, administrativement, fonctionnellement et financièrement indépendants, en particulier des prestataires de services financiers, de leurs représentants, des infrastructures du marché, des autorités judiciaires, de la FINMA, des organismes de surveillance, des organes d'enregistrement et de contrôle des prospectus, ainsi que des médiateurs qu'ils mandatent.**

3. **Les médiateurs mandatés par les organes de médiation remplissent les mêmes critères d'indépendance. Ils ne peuvent avoir d'autres relations juridiques, administratives, fonctionnelles et financières avec l'organe de médiation que celles qu'impliquent l'accomplissement du mandat de médiation au sens de la LSFIN.**

4. **Les personnes qui dirigent les organes de médiation doivent notamment posséder des connaissances adéquates en matière de médiation ainsi que du droit applicable au secteur financier.**

---

[6] Une procédure menée par une personne employée ou rémunérée exclusivement par l'une des parties n'est en principe pas une procédure de règlement extrajudiciaire de litiges (REL), exemple article 2 para 2 Directive 2013/11/UE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2013 relative au règlement extrajudiciaire des litiges de consommation et modifiant le règlement (CE) n° 2006/2004 et la directive 2009/22/CE (directive relative au RELC) qui est complété par la Directive 2008/52/CE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2008 sur certains aspects de la médiation en matière civile et commerciale.

[7] Resolving disputes between consumers and financial businesses; fundamentals for a financial ombudsman, by David Thomas and Francis Frizon for the World Bank, January 2012

[8] https://www.finra.org/arbitration-and-mediation/initiate-mediation-0

[9] https://www.financial-ombudsman.org.uk/default.htm

5. **Les médiateurs mandatés par l'organe de médiation doivent posséder au minimum et cumulativement :**

   a. **Une formation reconnue en médiation;**
   b. **Une expérience professionnelle avérée en médiation commerciale;**
   c. **Des connaissances appropriées en matière de services et de produits financiers d'établissements financier, ainsi que du contexte légal et de la règlementation des marchés financiers.**

6. **Les organes de médiation peuvent recourir contre les décisions du Département Fédéral des Finances (DFF). La Loi sur la procédure administrative fédérale est applicable.**

2.5 Article 107 OSFin : Délai transitoire

Pas de remarques particulières

3 Articles supplémentaires à introduire dans l'OSFin

Par souci d'exhaustivité, il serait opportun de compléter la réglementation de l'OSFin au moyen des dispositions d'exécution de la LSFin suivantes:

3.1 Article X OSFin (Art. 75 al. 1, 2, 4 LSFin)

1) **La requête de médiation est déposée auprès de l'organe de médiation par le client (le « demandeur »).**

2) **Les rôles de l'organe de médiation, d'une part, et des médiateurs, d'autre part, sont définis de la manière suivante:**

   a. **L'organe de médiation reçoit la requête de médiation et il examine sa conformité avec les dispositions légales et règlementaires en vigueur avant de mandater un médiateur indépendant figurant sur la liste des médiateurs agrées par l'organe.**
   b. **A l'issue de la médiation, en cas d'accord trouvé, l'organe de médiation communique aux parties la clôture de la procédure.**
   c. **Si aucun accord n'est trouvé ou en cas d'accord partiel, sur la base des informations qui lui sont transmises par le médiateur mandaté par lui, l'organe de médiation peut procéder à sa propre évaluation matérielle et juridique du litige et la transmettre aux parties lors de la communication de clôture de la procédure. Cette évaluation n'a pas de valeur décisionnelle.**

3) **En principe la procédure devant l'organe de médiation se déroule dans le délai de 90 jours calendaires, lequel débute à la date de réception de la requête de médiation et se termine lors de la communication de clôture de la procédure. La médiation effectuée par le médiateur mandaté par l'organe de médiation est limitée à une durée de 12 heures. Dans des cas exceptionnels et moyennant l'accord des parties, ce nombre d'heure peut être augmenté et le délai de 90 jours prolongé.**

3.2 Article XX OSFin (Art. 75 al. 4 et 76 al. 1 LSFin)

1) **La requête de médiation n'équivaut pas à une saisine d'instance au sens du Code de procédure civile.**

2) **La requête de médiation n'interrompt pas les délais éventuels de prescription ni de péremption.**

3.3 Article XXX OSFin (Art. 86 LSFin)

1) **Les rapports publiés visent notamment à informer le public des problèmes fréquents ou importants qui se posent et qui sont à l'origine des litiges entre les prestataires de service financier et leurs clients.**

2) **Dans la mesure où cela est opportun, les informations communiquées dans ce cadre peuvent être assorties de recommandations de bonnes pratiques de prévention, de gestion et de résolution des litiges.**

* * * * * * *

En qualité d'Organe de FINSOM, nous restons volontiers à disposition du Département Fédéral des Finances pour toute clarification ou de plus amples informations relatives à la présente prise de position.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées

Jennifer Lygren
Membre fondateur et Directrice de FINSOM
BBA, MAS LCE, CAS Médiation

Petra Schmäh
Membre fondateur de FINSOM
Médiatrice accréditée FSM et CSMC

Birgit Sambeth Glasner
Membre fondateur de FINSOM
Avocate au Barreau de Genève, LL.M. Banking law
Médiatrice assermentée et accréditée FSA, FSM et CSMC

Ex Cursus :

I. Procédure de l'Ombudsman des banques[10]

2.1. L'Ombudsman traite les questions et réclamations des clients bancaires au sujet des opérations qui sont effectuées par des banques ayant leur siège en Suisse. Toute personne physique ou morale directement concernée peut s'adresser à lui.

3.1 La fonction de l'Ombudsman est conférée à titre personnel. Il soumet et défend lui-même des propositions de médiation. En cas d'empêchement, le Conseil de fondation règle sa suppléance. Par ailleurs, il peut déléguer des tâches à ses collaborateurs et se faire représenter par eux dans les relations avec les clients et les banques.

3.2. L'Ombudsman accomplit tous les actes qu'il estime nécessaires pour se former une opinion indépendante et objective. Pour le cas qui lui est soumis, il est autorisé à demander à la banque concernée toutes les informations requises et à consulter le dossier. A cet effet, il demande au client de délier la banque du secret bancaire à son égard pour le cas en question.

Art. 4.5. L'Ombudsman entend les deux parties. Le droit de consultation du dossier des parties se limite à leur correspondance échangée avec l'Ombudsman.

Art. 4.6. L'Ombudsman agit en qualité de médiateur (ndr: conciliateur extrajudiciaire*) et soumet des propositions de solutions aux parties. Les parties ne sont pas obligées de s'y tenir. Elles sont libres de leurs décisions.*

4.7. L'Ombudsman peut refuser ou cesser le traitement de réclamations qui ne se prêtent pas à un règlement dans le cadre de la procédure de médiation (ndr: conciliation extrajudiciaire)*, par exemple en raison de leur complexité, ou pour lesquelles un règlement dans le cadre de ladite procédure paraît voué à l'échec.*

* * * * * * *

Ainsi, contrairement à ce qui est prévu pour l'organe de médiation institué par la LSFin, la procédure devant l'Ombudsman des banques vise à lui permettre de « se former une opinion indépendante et objective » et de « soumettre des propositions de solutions aux parties ».

L'Ombudsman des banques commence donc par une évaluation matérielle et juridique avant qu'une médiation soit mise en place, si l'Ombudsman des banques le juge opportun. A l'inverse, l'art. 75 al. 8 LSFin prévoit qu'une telle évaluation, qui est optionnelle, ne peut intervenir qu'à l'issue d'une médiation (processus dans lequel le médiateur assiste les parties en litige en vue de leur permettre de trouver elles-mêmes un accord[11]), en cas d'échec de celle-ci.

Enfin, l'article 75 al. 4 LSFin fixe des conditions exhaustives pour l'admission d'une demande de médiation, lesquelles ne prévoient pas une évaluation préalable ni du fond du litige, ni de sa complexité. Une telle évaluation serait contraire au véritable processus de médiation tel qu'admis, suivi et enseigné, dans le cadre duquel le médiateur est d'abord et avant tout un facilitateur et non un évaluateur.

---

10 Extraits des Règles de Procédure de l'Ombudsman des banques suisses du 7 décembre 2012

11 Pour une définition de la « médiation » voir art. 213ss CPC, Message relatif au code de procédure civile suisse (CPC) du 28 juin 2006 et la Directive 2008/52/CE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2008 sur certains aspects de la médiation en matière civile et commerciale

II. Procédure par devant l'Autorité judiciaire de conciliation (articles 213ss CPC)

De manière similaire à ce que fait l'Autorité judiciaire de conciliation, l'Organe de médiation de la LSFin vérifie l'admissibilité d'une demande de médiation.

Toutefois, tant les conditions d'admission que l'organisation de la médiation présentent des différences.

Dans le cadre de la LSFin:

- Le client peut déposer une demande unilatérale de médiation auprès de l'organe de médiation et le prestataire est contraint d'y participer (art. 78 LSFin). En comparaison, la demande de médiation déposée auprès de l'Autorité de conciliation selon l'art. 213 CPC doit être commune.

- Pour accéder à la médiation, le client doit pouvoir démontrer avoir au préalable tenté de négocier directement avec le prestataire.

- Une procédure de médiation ne peut pas déjà avoir déjà été tentée (art. 75 al. 4 let. b et c LSFin).

- L'organe de médiation a notamment pour rôle d'organiser la procédure de médiation, de mandater un médiateur et d'assurer que celui-ci possède les compétences techniques requises (articles 75 al. 7 et 84 al. 2 let a et b LSFin) alors que la procédure de médiation selon l'art. 213ss CPC prévoit que l'organisation de la procédure de médiation est entièrement du ressort des parties.

- La répartition des frais est précisée (art. 75 al. 1 LSFin) tandis que la procédure de médiation selon l'art. 213 CPC laisse cette décision libre aux parties.

Quant bien même il s'agit dans les deux cas de véritables processus de médiation, la médiation LSFin ne remplace pas la procédure de conciliation (médiation) prévue à l'art. 197ss CPC, quand bien même le client peut décider unilatéralement d'y renoncer (art. 76 al. 2 LSFin).

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Forum PME
KMU-Forum
Forum PMI

CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

rechtsdienst@sif.admin.ch

Secrétariat d'Etat aux questions
financières internationales
Bundesgasse 3
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 06.02.2019

Projets d'ordonnances relatives à la loi sur les services financiers et à la loi sur les établissements financiers

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlementaire s'est penchée, lors de sa séance du 19 décembre 2018, sur les projets d'ordonnances sur les services financiers, les établissements financiers et les organismes de surveillance. Nous remercions M. Oliver Zibung du service juridique de votre secrétariat d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté les différents aspects des trois projets d'ordonnances mis en consultation. M^{e} Alexander Rabian, président de l'organisme d'autorégulation de l'association suisse des gérants de fortune, a également participé à cette séance et donné, en tant qu'expert, son appréciation des projets. Conformément à son mandat, notre commission les a examinés du point de vue des PME.

Nous sommes favorables à l'adoption de mesures susceptibles de renforcer la compétitivité de la place financière suisse tout en améliorant la protection des clients. Les membres de notre commission sont de l'avis que les trois projets d'ordonnances mis en consultation permettront, dans l'ensemble, d'atteindre ces buts de manière satisfaisante. Nous estimons cependant que des adaptations sont encore nécessaires, afin de tenir davantage compte de la situation particulière des petits intermédiaires financiers. Certaines dispositions risquent en effet à notre avis de compliquer inutilement leur tâche, par de nouvelles obligations parfois excessives. Les charges administratives et coûts auxquels ils devront faire face (ainsi que leurs organismes de branche) seront sinon trop importants.

Nous sommes en particulier opposés aux nouvelles obligations prévues dans le projet d'ordonnance sur les établissements financiers concernant la tenue et la révision des comptes. Les modalités relatives à la formation et à l'expérience professionnelle nécessaires pour l'exercice d'une fonction de direction (en tant que gestionnaire de fortune ou trustee) devront par ailleurs à notre avis être revues, afin de tenir davantage compte des réalités dans ces secteurs d'activités. Vous trouverez, dans le formulaire ci-joint, nos remarques et différentes

Forum PME
Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

demandes d'adaptations. Nous nous limiterons à prendre position sur les aspects des projets d'ordonnances qui concernent plus particulièrement les PME, en l'occurrence les petits intermédiaires financiers et leurs organismes de branche.

Espérant vivement que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.





Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Conseiller national

Dr. Eric Jakob
Co-Président du Forum PME
Ambassadeur, Chef de la promotion économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral des finances

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI
Service juridique

Consultation relative à l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Expéditeur	***Commission extraparlementaire « Forum PME »***
E-mail	*kmu-forum-pme@seco.admin.ch*
Date de l'avis	*06.02.2019*

Veuillez en particulier répondre aux questions sur fond rouge concernant:

Ordonnance sur les services financiers (OSFin) 2
Art. 2 2
Art. 57 5
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 5
Art. 80 ss / Annexe 9 6
Art. 86 6

Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) 10
Art. 13 11
Art. 18 12
Art. 25 13
Art. 79 14

Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS) 18
Art. 4 18

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les services financiers (OSFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☒	☐	*Nous estimons que des adaptations sont nécessaires, afin de tenir davantage compte de la situation particulière des petits intermédiaires financiers. Certaines dispositions risquent à notre avis de compliquer inutilement leur tâche par de nouvelles obligations parfois excessives. Les charges administratives et coûts auxquels ils devront faire face seront sinon trop importants.*	*Voir propositions ci-dessous concernant les articles 18 et 32 OSFin.*
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Titre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 2 Estimez-vous que la disposition qui prévoit une exception à l'al. 2 calquée sur la réglementation européenne (*reverse solicitation*) est appropriée?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 2 Exigences concernant la fourniture de services financiers					
Chapitre 1 Règles de comportement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation d'information					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Caractère approprié et adéquation des services financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Documentation et comptes rendus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 18	☐	☒	☐	*Le délai de trois jours ouvrables relatif à la mise à disposition de la documentation concernant les services financiers fournis à un client est trop court (en particulier pour les petits intermédiaires financiers).*	*Nous demandons que ce délai soit porté à dix jours ouvrables.*
Section 4 Transparence et diligence en matière d'ordres des clients					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Clients professionnels					
Art. 22	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Organisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Mesures organisationnelles					
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Conflits d'intérêts et obligations y afférentes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Registre des conseillers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Exemption de l'obligation d'enregistrement et assurance responsabilité civile professionnelle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 32, al. 3	☐	☒	☐	*Nous sommes de l'avis que le montant minimum de 500'000 francs d'assurance responsabilité civile par conseiller à la clientèle est trop élevé.*	*Nous demandons que la somme d'assurance soit réduite à 250'000 francs par conseiller.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 2 Organe d'enregistrement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Obligation de déclarer et émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 3 Offre d'instruments financiers					
Chapitre 1 Prospectus concernant les valeurs mobilières					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Généralités					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exigences					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 3 Allégements					
Art. 57 Voyez-vous d'autres allègements possibles, en particulier pour les PME, qui n'affecteraient pas la transparence indispensable pour l'investisseur?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	*Nous vous prions de prendre en compte, dans la mesure du possible, les propositions d'allègements qui seront formulées par les autres participants à la consultation. Les charges administratives et coûts qui pèsent sur les petits intermédiaires financiers ont beaucoup augmenté ces dernières années (en particulier en matière de lutte contre le blanchiment d'argent). Il est pour cette raison essentiel de limiter au maximum les coûts induits par la nouvelle loi sur les services financiers et son ordonnance.*	… …
Section 4 Placements collectifs de capitaux					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Contrôle du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après sa publication ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 6 Suppléments au prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 7 Procédure de vérification					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 8 Organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 9 Émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Feuille d'information de base pour instruments financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation					
Art. 80 ss / Annexe 9 Estimez-vous pertinente au niveau conceptionnel la possibilité de pouvoir établir une feuille d'information de base suisse sur la base de prescriptions plus simples (en comparaison avec l'étranger)?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	*Oui* …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exceptions					
Art. 86 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers pour lesquels aucune feuille d'information de base ne doit être établie ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Contenu, langue, conception et étendue					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Vérification et modification					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Chapitre 3 Publication du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Publicité					
Art. 95	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 5 Offre de produits structurés et constitution de portefeuilles collectifs					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…
Titre 4 Remise de documents					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…
Titre 5 Organe de médiation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 6 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Dispositions transitoires					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de participation					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 2: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de créance					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 3: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les dérivés					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 4: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés immobilières					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 5: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés d'investissement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 6: Contenu minimal du prospectus pour les placements collectifs de capitaux					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 7: Valeurs mobilières dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après avoir été publié, conformément à l'art. 51, al. 2, LSFin					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 8: Tarif des décisions et des prestations de services de l'organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 9: Modèle de feuille d'information de base					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 10: Type de produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 11: Profil de risque du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 12: Coûts du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 13: Durée de détention minimale et résiliation anticipée du placement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 14: Documents reposant sur des législations étrangères reconnus comme équivalents au sens de l'art. 87					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 15: Modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur les placements collectifs (OPCC)					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les banques (OB)					
Art. 5 Al. 3 Let. b	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	*Nous estimons que des adaptations sont nécessaires, afin de tenir davantage compte de la situation particulière des petits intermédiaires financiers. Certaines dispositions risquent à notre avis de compliquer inutilement leur tâche par de nouvelles obligations parfois excessives. Les charges administratives et coûts auxquels ils devront faire face seront sinon trop importants.*	*Voir propositions ci-dessous concernant les articles 15, 18, 19, 25 et 79 OEFin.*
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Chapitre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Objet et champ d'application					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Dispositions communes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Établissements financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 13 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en ce qui concerne l'assujettissement des gestionnaires de fortune et des trustees à un organisme de surveillance ? Les organismes de surveillance doivent-ils avoir la possibilité de faire dépendre l'assujettissement de l'activité exercée dans certains domaines spécifiques?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 15, al. 5	☐	☐	☒	L'art. 15, al. 5 dépasse à notre avis le mandat/la délégation de l'art. 9, al. 3 LSFin. L'OEFin ne peut pas, à notre avis, créer de nouvelles règles qui imposeraient des obligations/restrictions allant au-delà de celles de la LEFin (en particulier de l'art. 20, qui prévoit que la direction doit être composée de deux personnes qualifiées au moins).	Nous demandons que l'art. 15, al. 5 soit tracé/supprimé.

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 18 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière de formation et d'expérience professionnelle pour les dirigeants qualifiés des gestionnaires de fortune et des trustees ? Les règles doivent-elles être identiques pour les gestionnaires de fortune et les trustees ou au contraire se distinguer ? Doivent-elles par ex. préciser les diplômes reconnus à chaque niveau de formation ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☒	… Les exigences en matière de formation et d'expérience professionnelle prévues à l'art. 18 ne sont à notre avis pas suffisamment adaptées aux besoins et réalités des gestionnaires de fortune et trustees. La proposition formulée par l'Association suisse des gérants de fortune (ASG) en juillet 2018 est à notre avis plus adéquate.	… Nous demandons que le projet d'article formulé par l'ASG soit repris en lieu et place du texte de l'actuel article 18.
Art. 19, al. 2, let. a	☐	☒	☐	L'art. 19, al. 2 autorise la répartition des tâches relevant de la gestion des risques ou du contrôle interne entre deux dirigeants ou plus, à condition que certains seuils ne soient pas dépassés et que le modèle d'affaires présente peu de risques. L'entreprise souhaitant pouvoir bénéficier de cet allègement devra, conformément à l'art. 19, al. 2, let. a, compter cinq collaborateurs au plus et réaliser un produit brut annuel inférieur à 1,5 million de francs. Nous estimons que le seuil est fixé trop bas et que le montant de référence devrait être relevé à 2 millions de francs afin que davantage de petits intermédiaire financiers puissent bénéficier de cette possibilité d'allègement.	Nous demandons que le seuil de l'art. 19, al. 2, let. a soit fixé à 2 millions de francs.
Art. 19, al. 3	☐	☐	☒	Cette disposition prévoit que si le produit brut annuel excède 10 millions de francs et si l'étendue et le genre d'activité le requièrent, la FINMA pourra exiger la mise en place d'un organe de révision interne indépendant de la direction. Nous estimons qu'aucune norme de délégation dans la LEFin ne permet de prévoir valablement une telle restriction/obligation dans l'OEFin.	Nous demandons que l'art. 19, al. 3 soit tracé/supprimé.

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 25, al. 1 Voir également l'art. 79: Quelle est votre appréciation des exigences que prévoit le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☐ ☐	☐ ☒	☐ ☐	… L'art. 25, al. 1 prévoit que les gestionnaires de fortune et trustees seront soumis aux dispositions du Code des obligations régissant l'établissement des comptes, à l'exception cependant des alinéas 2 et 3 de l'art. 957 CO, qui prescrivent que les entreprises individuelles et les sociétés de personnes qui ont réalisé un chiffre d'affaires inférieur à 500 000 francs lors du dernier exercice ne tiennent qu'une comptabilité des recettes et des dépenses ainsi que du patrimoine. Le rapport explicatif indique à ce propos qu'il est indispensable de tenir une comptabilité ordinaire afin de pouvoir déterminer le montant des frais fixes pertinents pour le calcul des fonds propres requis en vertu de l'art. 23, al. 2, LEFin. Tel n'est pas le cas, ce montant peut à notre avis tout à fait être déterminé sur la base d'une comptabilité restreinte, car elle contient déjà toutes les positions nécessaires à cet effet (voir p.ex. plan comptable recommandé par la Chambre des experts en finance et controlling ainsi que par l'association veb.ch, fondé sur le « plan comptable suisse PME »). La tenue d'une comptabilité ordinaire générerait donc une charge administrative inutile.	… Nous demandons que le texte de l'art 25, al. 1 soit modifié comme suit : « *Les gestionnaires de fortune et les trustees sont soumis aux dispositions du CO régissant l'établissement des comptes.* ~~*L'art. 957, al. 2 et 3, CO ne s'applique pas*~~ ».
Section 2 Gestionnaires de fortune collective					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Directions de fonds					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Maisons de titres					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 5 Succursales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 6 Représentations					
Art. 75	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 79 Voir également l'art. 25: Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☐ ☐	☐ ☒	☐ ☐	… Les articles 79 ss prévoient que les gestionnaires de fortune et les trustees seront désormais soumis à des audits de nature prudentielle, dans le cadre desquels il y aura également lieu de vérifier que les comptes sont établis conformément aux dispositions du Code des obligations. L'art. 79 prévoit cependant qu'ils devront par ailleurs dorénavant soumettre obligatoirement leurs comptes à un contrôle restreint (conformément aux art. 727*a* ss du Code des obligations). Nous sommes de l'avis que cette double obligation de révision générera des charges administratives et des coûts exagérés. Les sociétés concernées doivent à notre avis pouvoir continuer à renoncer au contrôle restreint (« Opting-Out »), lorsque leur effectif ne dépasse pas dix emplois à plein temps en moyenne annuelle.	… Nous demandons que le texte de l'art 79 soit modifié comme suit : « *Lors des audits, les assujettis sont tenus de soumettre au contrôle leurs comptes annuels et, le cas échéant, leurs comptes de groupe selon les dispositions du CO.* ~~*L'art. 727a, al. 2 à 5, CO ne s'applique pas.*~~ ».
Section 2 Gestionnaires de fortune collective, directions de fonds, maisons de titres, groupes et conglomérats financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 3 Mesures relevant du droit de l'insolvabilité					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Abrogation et modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur la surveillance de la révision					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les normes comptables reconnues					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Ordonnance réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Ordonnance sur les droits de timbre					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Ordonnance sur l'impôt anticipé					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Ordonnance sur le libre passage					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
7. Ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Ordonnance sur sur la surveillance de l'assurance-maladie					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Ordonnance sur le contrôle des métaux précieux					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Ordonnance sur les placements collectifs					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
11. Ordonnance sur les fonds propres					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
12. Ordonnance sur le blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Ordonnance sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
15. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Section 1 Objet					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Autorisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'indépendance des organes de l'organisme de surveillance?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Surveillance courante					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Instruments de surveillance de l'organisme de surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

FORUM SRO | OAR | OAD

Einschreiben / vorab per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 6. Februar 2019

Stellungnahme zu den Entwürfen der Verordnungen über die Finanzdienstleistungen (E-FIDLEV), Finanzinstitute (E-FINIV) sowie Aufsichtsorganisationen (E-AOV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2018, mit welchem Sie uns zur Einreichung einer Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage www.forum-sro.ch zur Verfügung.

Das Forum SRO begrüsst und unterstützt die Stellungnahmen seiner Mitglieder und verweist insbesondere auf die Stellungahmen der Association Romande des Intermédiaires Financiers (OAR ARIF), des Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino (OAD FCT), der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarverbandes (SRO SAV/SNV) sowie des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF).

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung der Anliegen unserer Branche und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Martin Neese
Präsident

Caroline Kindler
Geschäftsführerin

Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (Forum-SRO)
Rämistrasse 5 | 8001 Zürich | Tel. +41 (0)41 727 75 75 | Fax +41 (0)41 727 75 70 | CHE-115.246.467
www.forumsro.ch | www.forumoar.ch | www.forumoad.ch

FORUM SRO | OAR | OAD

Einschreiben / vorab per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 12. Februar 2019

Nachtrag zu unserer Stellungnahme zu den Entwürfen der Verordnungen über die Finanzdienstleistungen (E-FIDLEV), Finanzinstitute (E-FINIV) sowie Aufsichtsorganisationen (E-AOV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf unsere Eingabe vom 6. Februar 2019 in oben genannter Angelegenheit und erlauben uns, nachträglich noch auf folgenden Punkt hinzuweisen.

Die FINMA beaufsichtigt die direkt von der FINMA beaufsichtigten Finanzintermediäre (DUFI) bis am 31. Dezember 2019. Ab diesem Zeitpunkt müssen sich die DUFI einer SRO (oder AO) anschliessen. Gemäss FINIG besteht dafür eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2020, was zu einer 12-monatigen Aufsichtslücke führt.

Diese Aufsichtslücke soll nun gemäss Entwurf mit einer neuen Übergangsbestimmung in der Geldwäschereiverordnung (GwV) behoben werden:

«*Gliederungstitel nach Art. 22d*
4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen
Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Schliesst sich ein Finanzintermediär, der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes der FINMA direkt unterstellt ist, einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG an, so prüft diese Organisation, ob die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten seit der letzten Prüfung durch die FINMA eingehalten wurden.»

Dies würde letztlich bedeuten, dass eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) einen Finanzintermediär (FI) auch für das Jahr 2020 beaufsichtigen müsste, auch wenn der betreffende FI in dieser Zeit dieser SRO gar nicht angeschlossen war.

Über diese Übergangsbestimmung in der GwV wird rückwirkend eine Aufsichtspflicht der SRO statuiert, welche keine gesetzliche Grundlage hat. Würde die SRO eine solche Aufsicht vornehmen und sich der FI z.B. weigern, einen Prüfbericht einzureichen, ist höchst fraglich, ob eine Sanktion der SRO vor Gericht standhalten würde. Unseres Erachtens hätte der Einwand eines FI, dass für eine Sanktion die Rechtsgrundlage fehle, durchaus gute Chancen.

Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (Forum-SRO)
Rämistrasse 5 I 8001 Zürich I Tel. +41 (0)41 727 75 75 I Fax +41 (0)41 727 75 70 I CHE-115.246.467
www.forumsro.ch I www.forumoar.ch I www.forumoad.ch

Die SRO werden sodann in eine höchst unangenehme Situation gebracht, als sie sich einem erheblichen Prozessrisiko aussetzen, wenn sie dieser Übergangsbestimmung in der GwV Nachachtung verschaffen und sich der FI weigert, dieser Aufsichtspflicht Folge zu leisten.

Ferner stellt sich die Frage, welche Regularien der FI einhalten müsste. Zu Beginn des Jahres 2020 weiss der entsprechende FI möglicherweise selber noch nicht, welcher SRO er sich Ende des Jahres anschliessen wird oder ob er sich einer (noch gar nicht existierenden) AO anschliesst. Insofern erscheint es nicht praktikabel, wenn die SRO nachträglich für das ganze Jahr ihre Regularien anwendet. Genau dies müsste aber letztlich geschehen, weil die SRO nur die Einhaltung der eigenen Regularien überprüfen kann.

Dieser Versuch, auf dem Verordnungsweg nachträglich das gesetzgeberische Versehen hinsichtlich der Aufsichtslücke bei den DUFI zu beheben, erscheint uns rechtlich höchst problematisch. Im Bereich des Aufsichtsrechts muss Rechtssicherheit herrschen. Dies ist mit dieser Bestimmung nicht gewährleistet, im Gegenteil.

Wir wären Ihnen dankbar, dieses verspätete Anliegen zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Martin Neese
Präsident

Caroline Kindler
Geschäftsführerin

FÉDÉRATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS
LE POUVOIR D'AGIR

Fédération romande des consommateurs
Rue de Genève 17
1003 Lausanne

Département fédéral des Finances
Bundesgasse 3
3003 Bern

Par courriel:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Contact:
Marine Stücklin, Responsable Droit et Politique
m.stuecklin@frc.ch; 021 331 03 25

Lausanne, le 4 février 2019

Procédure de consultation OSFin, OEFin et OOS

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

La Fédération romande des consommateurs vous remercie de l'opportunité qui lui est donnée de pouvoir prendre position sur l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS).

1. Sur le fond

La Fédération romande des consommateurs (FRC) regrette que la révision de la Loi sur les services financiers (LSFin) et de la Loi sur les établissements financiers (LEFin) n'ait pas amené plus d'améliorations s'agissant de la protection des investisseurs. La FRC se limitera ici à donner sa position s'agissant de la protection des investisseurs par rapport à l'OSFin.

2. Remarques par thème

2.1. Conflits d'intérêts, indépendance et rétrocessions

La FRC salue le fait que les sociétés du groupe soient également considérées comme des tiers (art. 9 OSFin).

La FRC salue la réglementation proposée aux articles 23 à 30 OSFin qui vise à éviter les conflits d'intérêts.

Toutefois, nous estimons que les prestataires de services financiers doivent être contraints de citer nommément les entreprises impliquées dans des conflits d'intérêts et nous invitons le Conseil fédéral à compléter l'article 9 OSFin en ce sens. L'explication selon laquelle la mention explicite du nom des entreprises ne contribuerait pas à améliorer la compréhension du conflit

d'intérêt par le client, est incompréhensible. En outre, il n'existe aucun besoin particulier de protection pour les entreprises ou les sociétés de groupe qui s'exposent à un conflit d'intérêts.

2.2. Segmentation de la clientèle

La FRC avait déjà exprimé des réserves lors de la procédure de consultation de la loi au sujet de l'article 5 LSFin s'agissant de la segmentation de la clientèle. Ce système crée un risque de contournement du but de protection des investisseurs.

En effet, ce n'est pas parce qu'un individu dispose d'une certaine fortune qu'il devient un expert en finance. Dans les années à venir, beaucoup de personnes hériteront et disposeront soudain, souvent pour la première fois, de sommes d'argent importantes. A teneur de cette disposition, elles pourraient être traitées comme des experts financiers et être privées de la protection qui est reconnue aux clients privés. Or, nous considérons qu'il n'y a pas de corrélation entre la fortune et la compétence au niveau financier. La question de la fortune est liée au risque que l'on peut assumer et la question de la compétence, à la compréhension de ce risque.

Pour cette raison, la forme et les informations dispensées aux clients privés fortunés en cas d'*opting-out* mériteraient d'être précisées. Cette disposition ne doit pas permettre aux prestataires de services financiers de pousser des personnes inexpérimentées vers une protection moins étendue et se soustraire, ainsi, aux exigences relatives à l'adéquation et au caractère approprié.

2.3. Caractère approprié et adéquation des services financiers

Avec la modification de l'article 13 LSFin par le Parlement, les prestataires de services financiers ne doivent plus vérifier le caractère approprié ni l'adéquation des services lorsque ceux-ci se limitent à l'exécution ou à la transmission d'ordres des clients. En outre, ils n'effectuent aucune vérification du caractère approprié ou de l'adéquation avant de fournir leurs services, c'est-à-dire avant que l'investissement ne soit effectué ou que les recommandations ne soient faites.

Par conséquent, la FRC reprend la proposition de la Stiftung für Konsummentenschutz dans sa prise de position et suggère de modifier comme suit l'article 17 OSFin:

1 ...

2 Für die Erhebung der Anlageziele der Kundin oder des Kunden berücksichtigt er deren oder dessen Angaben insbesondere zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, deren oder dessen Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen. ***Gestützt auf die eingeholten Informationen erstellt der Finanzdienstleister für jede Kundin oder jeden Kunden ein Risikoprofil. Bei Vermögensverwaltungsmandaten und dauernden Beratungsverhältnissen vereinbart er gestützt darauf mit der Kundin oder dem Kunden eine Anlagestrategie.***

L'établissement d'un profil des risques est un point central de la révision et il est par ailleurs inscrit dans le message du Conseil fédéral sur la LSFin, s'agissant du principe d'adéquation. Afin de garantir la sécurité du droit, ce point doit également être repris dans l'OSFin.

FÉDÉRATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS
LE POUVOIR D'AGIR

2.4. Organes de médiation

L'article 84, al. 1, let. a LSFin dispose que l'organe de médiation ainsi que les personnes mandatées pour mener la médiation accomplissent leur tâche de manière indépendante sur le plan financier et organisationnel. Cette indépendance est primordiale afin d'assurer la neutralité et l'impartialité de l'organe de médiation et des médiateurs et pour éviter tout conflit d'intérêts.

La FRC estime qu'il est indispensable que les organes de médiation et les médiateurs qu'ils mandatent, soient indépendants administrativement, financièrement et juridiquement. A cet égard, nous demandons que ces principes d'indépendance soient inscrits dans l'OSFin et que toute disposition qui irait à l'encontre de ces principes soient biffée ou modifiée en conséquence. En ce sens, il convient donc de supprimer l'article 101, al. 2 OSFin.

Le Département fédéral des Finances doit également pouvoir contrôler l'indépendance des organes de médiation et de ses médiateurs ainsi que vérifier leurs compétences, afin d'assurer une voie extrajudiciaire efficace de résolution des litiges.

Enfin, la FRC salue le fait que les frais de l'organe de médiation lors de l'exécution de son mandat ne soit pas mis à la charge des clients (art. 99 OSFin).

* * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et restons à votre disposition toute demande complémentaire.

Avec nos meilleures salutations,

Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Marine Stücklin
Responsable Droit et Politique

F.T.A.F. - FEDERAZIONE TICINESE DELLE ASSOCIAZIONI DI FIDUCIARI

www.ftaf.ch - segretariato@ftaf.ch

c/o Istituto di formazione delle professioni fiduci
Villa Negroni
6943 Vezia

Tel +41 91 961 65 10 / Fax +41 91 967 42 63

Lodevole
Dipartimento federale delle
finanze DFF
Segreteria
Eigerstrasse 65
3003 Berna
rechtsdienst@sif.admin.ch

Vezia, 4 febbraio 2019

Egregi Signori / Gentili Signore,

vi esponiamo qui di seguito le nostre osservazioni sulla procedura di consultazione seguente:

Ordinanze legge servizi finanziari ed istituti finanziari

La FTAF Federazione Ticinese delle Associazioni Fiduciarie raggruppa tutte le associazioni fiduciarie presenti nel Canton Ticino, in particolare nell'ambito della gestione patrimoniale e dell'erogazione di servizi finanziari, nella consulenza fiscale e commerciale, nell'amministrazione di società e di beni mobiliari e immobiliari, nonché nella detenzione fiduciaria di averi di qualsivoglia natura. La FTAF rappresenta quindi il settore fiduciario ticinese nella sua completezza, dando lavoro ad oltre 10 mila persone. Esso costituisce inoltre un settore chiave per l'economia ticinese nel suo complesso, in particolare per la sua attività di supporto in ambiti produttivi ed economici diversi. In maniera diretta ed indiretta, il settore fiduciario contribuisce quindi in modo determinante anche all'erario cantonale.

Nel Canton Ticino, la cui legislazione è in proposito un *unicum* all'avanguardia, il settore fiduciario è già stato soggetto ad una vigilanza regolamentare con la legge sull'esercizio delle professioni di fiduciario del 18 giugno 1984, sostituita dalla legge attualmente in vigore del 1° dicembre 2009. Secondo il suo art. 1, le attività di fiduciario commercialista, fiduciario immobiliare e fiduciario finanziario svolte per conto di terzi a titolo professionale nel Canton Ticino sono soggette ad autorizzazione. L'autorizzazione è rilasciata a persone fisiche, iscritte ad un albo secondo l'art. 2. Fiduciario commercialista, secondo l'art. 3, è colui che è attivo nell'ambito della tenuta della contabilità, della consulenza e rappresentanza fiscale, della costituzione, amministrazione e gestione di società a titolo fiduciario. Il fiduciario finanziario presta invece secondo l'art. 5 la sua attività nell'ambito della consulenza negli investimenti e della gestione di portafogli. Il rilascio dell'autorizzazione è subordinato a stringenti requisiti in termini di buona reputazione e qualificazione professionale.

F.T.A.F. - FEDERAZIONE TICINESE DELLE ASSOCIAZIONI DI FIDUCIARI

www.ftaf.ch - segretariato@ftaf.ch

c/o istituto di formazione delle professioni fiduci
Villa Negroni
6943 Vezia

Tel +41 91 961 65 10 / Fax +41 91 967 42 63

Art. 2 cpv. 2 OSerFi / campo di applicazione territoriale

L'ordinanza introduce una fattispecie, non contemplata dalla legge, che esclude determinati servizi finanziari, forniti dall'estero, dal campo di applicazione della legge. Secondo il testo di quest'ultima, infatti (vedi art. 3 lettera d), sono fornitori di servizi finanziari coloro che svolgono a titolo professionale servizi finanziari in Svizzera oppure coloro che forniscono tali servizi a clienti in Svizzera. L'ordinanza prevede in proposito una deroga poiché esenta determinati fornitori di servizi finanziari esteri da requisiti di autorizzazione e vigilanza. Si ritiene che una simile deroga è inopportuna per tre ordini di motivi. Anzitutto, essa ha un'importanza tale che dovrebbe essere prevista da una base legale in senso formale, cioè dalla legge. Secondariamente, una simile deroga dovrebbe essere ancorata a un regime di perfetta reciprocità, tanto da un profilo giuridico che effettivo, in relazione alla prestazione transfrontaliera di servizi finanziari da parte di istituti svizzeri. Tale requisito, necessario al fine di tutelare la piazza finanziaria svizzera mantenendo la creazione di valore aggiunto e di prospettive occupazionali sul territorio, appare necessario nei rapporti con i paesi membri dell'Unione Europea, con riguardo ai quali l'attuazione delle possibilità di accesso al mercato interno da parte di operatori finanziari svizzeri lasciata aperta da MIFID II deve ancora essere verificata nella pratica. Infine, per garantire una parità concorrenziale tra gli operatori finanziari, e per garantire una tutela minima degli investitori svizzeri, deve essere assicurato un regime di tutela equivalente e di vigilanza analoga negli stati di origine dei prestatori esteri che forniscono servizi finanziari a clienti svizzeri.

Si postula quindi la reiezione della disposizione in questione.

Art. 11 Ordinanza sugli istituti finanziari

La norma di esecuzione prevede una disciplina unica per la delimitazione delle attività svolte a titolo professionale da parte di gestori patrimoniali e trustee. Ciò non sembra opportuno, poiché si tratta di attività estremamente diverse, che vengono tuttavia trattate in maniera identica, ciò che viola il principio dell'uguaglianza giuridica posto dalla costituzione federale. I criteri proposti sembrano adeguati per la delimitazione delle attività professionali dei gestori patrimoniali, non invece per quella dei trustee. Poiché a questi ultimi possono essere affidati valori patrimoniali di natura diversa, e non soltanto attivi di natura finanziaria, i criteri quantitativi posti dalle lettere c e d non sembrano appropriati. Peraltro, ritenuto come i trust vengono in generale utilizzati per patrimoni piuttosto cospicui, l' indicazione di un valore soglia di 5 milioni di franchi avrebbe per effetto di far rientrare nella categoria degli istituti finanziari chiunque svolga un'attività di trustee, anche nell'ipotesi in cui la stessa venga effettuata a titolo puramente accessorio da un professionista attivo in altri ambiti. Mentre i criteri contenuti nelle lettere a e b appaiono adeguati anche per delimitare una attività quale trustee svolta a titolo professionale, ciò non è il caso per i criteri posti dalle lettere c e d, che si propone pertanto di stralciare con riferimento alla delimitazione di tale attività.

F.T.A.F. - FEDERAZIONE TICINESE DELLE ASSOCIAZIONI DI FIDUCIARI

www.ftaf.ch - segretariato@ftaf.ch

c/o Istituto di formazione delle professioni fiduci
Villa Negroni
6943 Vezia

Tel +41 91 961 65 10 / Fax +41 91 967 42 63

Art. 13 Ordinanza sugli istituti finanziari

La disposizione di esecuzione sancisce il diritto degli istituti finanziari ad essere assoggettati ad un organismo di vigilanza. Poiché tali organismi esercitano una funzione pubblica, si ritiene che, per chiarezza della disposizione di esecuzione, dovrebbe anche essere previsto in maniera esplicita un analogo obbligo in capo agli organismi di vigilanza di garantire la possibilità di registrarsi agli istituti finanziari che ne fanno richiesta, laddove ne siano adempiuti i requisiti. Una definizione esplicita di tale obbligo a tutela degli istituti finanziari appare tanto più necessaria alla luce del fatto che non è prevista, contrariamente alla legislazione in materia di lotta contro il riciclaggio, la possibilità di una registrazione diretta presso l'autorità di sorveglianza.

In ogni caso, posto come i nuovi testi di legge introducono dei nuovi obblighi di assoggettamento per gestori patrimoniali e trustee, si chiede che l'ordinanza istituisca, accanto alla possibilità di iscriversi presso un organismo di vigilanza, quella di assoggettarsi direttamente presso FINMA così come previsto dalla legislazione in materia di lotta contro il riciclaggio. Agli istituti finanziari non può infatti essere imposto di assoggettarsi ad organismi privati a tutela della loro libertà economica.

Art. 15 cpv. 5 Ordinanza sugli istituti finanziari

La Legge sugli istituti finanziari attribuisce al Consiglio Federale facoltà di definire, mediante ordinanza, i requisiti organizzativi degli istituti finanziari. L'art. 15 cpv. 15 dell'ordinanza ulteriormente rinvia alla FINMA la possibilità di decidere, discrezionalmente, se esigere dagli istituti finanziari l'istituzione di un organo di alta direzione, vigilanza e controllo indipendente se sono dati determinati requisiti. Si ritiene che la disposizione sia troppo ampia e sia quindi contraria ai principi della legalità nonché della sicurezza e della prevedibilità del diritto poiché vengono attribuite alla FINMA facoltà di interferire nella libertà degli istituti finanziari di determinare la propria organizzazione interna, e quindi nella loro libertà economica, senza che ne siano determinate in maniera chiara e precisa le condizioni.
Per questi motivi, si postula lo stralcio del capoverso cinque dell'art.15 dell' ordinanza.

Art. 16 cpv. 6 Ordinanza sugli istituti finanziari

La disposizione di esecuzione prevede che anche i servizi supplementari forniti da un istituto finanziario possono essere oggetto di vigilanza se costituiscono una fonte di rischio. Tale disposizione deve essere stralciata. Oggetto di vigilanza possono infatti essere soltanto le prestazioni finanziarie. Vi sono società fiduciarie che hanno attività diversificate, che possono includere anche la consulenza aziendale o fiscale, l'allestimento di contabilità o l' amministrazione di immobili. Tali attività non rientrano nei servizi finanziari e non possono quindi essere oggetto di vigilanza. Ci si oppone pertanto all'introduzione di una disposizione che, attraverso una nozione indeterminata quale quella di rischio, è suscettibile di estendere indefinitamente, contrariamente al principio della sicurezza giuridica, il campo di applicazione materiale della vigilanza.

F.T.A.F. - FEDERAZIONE TICINESE DELLE ASSOCIAZIONI DI FIDUCIARI

www.ftaf.ch - segretariato@ftaf.ch

c/o Istituto di formazione delle professioni fiduci
Villa Negroni
6943 Vezia

Tel +41 91 961 65 10 / Fax +41 91 967 42 63

Art. 18 Ordinanza sugli istituti finanziari

Tale disposizione di esecuzione disciplina, in maniera identica, i requisiti di formazione e di esperienza professionale per gestori patrimoniale e trustee. Si tratta invece di attività diverse, i cui requisiti in termini di formazione ed esperienza professionale vanno pertanto disciplinati in maniera diversa in conformità con il principio dell'uguaglianza giuridica.

Anche da un profilo materiale, i requisiti posti sono in ogni caso eccessivi. Deve ritenersi troppo lungo un periodo di cinque anni di esperienza professionale per conto di terzi, rispettivamente non sono sufficientemente chiari i requisiti posti in termini di formazione.

Di conseguenza, l'art. 18 cpv 1 lett. a dell'ordinanza deve essere modificato. In particolare, appare eccessivamente restrittivo riferirsi ad esperienze professionali *"nell'ambito di un trust"* o *"nell'ambito della gestione patrimoniale per conto di terzi"*. Occorrerebbe riferirsi, invece, ad esperienze professionali maturate, più in generale, per quanto attiene i trustee, nell'ambito della pianificazione patrimoniale, e, per quanto attiene le *"persone qualificate incaricate della gestione"*, in ambito finanziario. Inoltre, il periodo di esperienza professionale va adeguato al tipo di formazione conseguito dal gestore, così da introdurre periodi di esperienza professionale scaglionati in corrispondenza del grado di approfondimento e di specificità della formazione conseguita.

Quanto alla lettera b dell'art. 18 cpv. 1, tale disposizione va stralciata. Non si vede perché, infatti, persone qualificate incaricate dalla gestione o trustee debbano disporre di una formazione equiparabile ai soggetti abilitati a eseguire verifiche di gestori patrimoniali e trustee. Come indicato in precedenza, inoltre, i requisiti dell'esperienza professionale e della formazione non vanno posti in maniera cumulativa. Semmai un diverso grado di approfondimento e di specificità della formazione può servire quale parametro per modulare il periodo necessario di esperienza professionale. Così, ad esempio, con una formazione universitaria o SUP in ambito economico, giuridico o equivalente (Bachelor, Master o diploma equipollente) può essere richiesto un periodo di esperienza professionale di 5 anni, con un diploma commerciale o con una formazione universitaria in altri ambiti un periodo di esperienza professionale di 10 anni, e con un apprendistato di 15 anni.

Infine, si chiede di tenere conto della legislazione prevista nel Canton Ticino. In proposito, per tenere conto degli sforzi già compiuti dal settore fiduciario ticinese in applicazione di una legislazione all'avanguardia sul piano nazionale, occorre in ogni caso equiparare le figure di fiduciario finanziario e commercialista con, rispettivamente, le persone qualificate incaricate della gestione o nell'ambito di un trust. Occorre quindi che l'ordinanza preveda esplicitamente che coloro che sono stati iscritti nell'albo dei fiduciari vengano automaticamente riconosciuti quali persone qualificate ai sensi dell'articolo 18 dell'ordinanza.

F.T.A.F. - FEDERAZIONE TICINESE DELLE ASSOCIAZIONI DI FIDUCIARI

www.ftaf.ch - segretariato@ftaf.ch

c/o Istituto di formazione delle professioni fiduci
Villa Negroni
6943 Vezia

Tel +41 91 961 65 10 / Fax +41 91 967 42 63

Art. 19 Ordinanza sugli istituti finanziari

La disposizione di esecuzione concretizza i criteri che possono rendere obbligatoria l'istituzione di attività di controllo interno dei rischi indipendente o di un organo di audit interno. È previsto un esonero dalla prima attività per gli istituti che impieghino cinque persone o meno oppure realizzino un ricavo lordo inferiore a 1.5 milioni di franchi se presentano un modello aziendale privo di rischi elevati. Quest'ultimo requisito, posto dalla lettera b, è eccessivamente generico nella misura in cui consente un margine di discrezionalità troppo ampio all'autorità di sorveglianza ed agli organismi di vigilanza. Tale requisito è quindi contrario al principio della previsibilità del diritto. Si chiede quindi di stralciare la lettera b.

Il cpv. 3 introduce, in merito alla istituzione di un organo di controllo, una disposizione facoltativa lasciata interamente al margine di apprezzamento della FINMA. Ci si oppone a questo tipo di formulazioni che non consentono agli istituti finanziari di predisporre la propria organizzazione interna sulla base di una sufficiente sicurezza giuridica. Conformemente al principio della libertà economica, l'istituzione, o meno, di un organo di audit deve quindi essere lasciata alla libertà degli istituti finanziari. Si chiede pertanto di stralciare il terzo capoverso.

Ringraziandovi anticipatamente per l'attenzione che vorrete dare al nostro scritto, vi porgiamo i nostri più cordiali saluti.

Fabrizio Ruscitti

Presidente Commissione Leggi
F.T.A.F.

Cristina Maderni

Presidente
F.T.A.F.

GROUPEMENT DES COMPLIANCE OFFICERS
DE SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN (GCO)
COMITE DIRECTEUR

Par courriel en word et PDF:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Genève, le 5 février 2019

Concerne : Prise de position sur les consultations ouvertes par le Conseil fédéral sur les ordonnances en lien avec la Loi sur les Etablissements Financiers et sur la Loi sur les Services Financiers en date du 24 octobre 2018

Mesdames, Messieurs,

Le Groupement des Compliance Officers de Suisse romande et du Tessin (GCO) salue les démarches des Autorités suisses ayant pour but de veiller à ce que la Suisse dispose de textes légaux et réglementaires conformes aux normes internationales, ainsi que de conditions cadre garantissant la bonne réputation de la place financière suisse.

Le GCO ne souhaitant pas, en raison des buts de l'association, participer au débat politique, il se limite, dans sa prise de position, à évoquer les conséquences pratiques découlant de la mise en œuvre par les Compliance Officers des nouvelles dispositions soumises à consultation au 6 février 2019. Toutefois étant donné le caractère de plus en plus international du risque règlementaire le GCO signalera néanmoins ce qu'il estime comme un possible déséquilibre dans l'hypothèse d'un accès entre les marchés européen et helvétique, en particulier dans la perspective d'un accès transfrontière de ou vers la Suisse. En ce sens, le GCO conserve espoir que les règlementations dont il est question soient à terme comparables dans leur lettre et leur esprit, offrant ainsi un « level playing field » identique à tout acteur.

Le GCO adresse ses présents commentaires selon la structure suivante :

A. Considérations générales

B. En lien avec le projet d'ordonnance sur les services financiers (OSFIN)

C. En lien avec le projet d'ordonnance sur les établissements financiers (OEFIN)

A. Considérations générales

En premier lieu, il convient de relever que certaines notions n'ont été que peu décrites, en particulier, l'OSFIN n'amène aucune précision sur le contenu des art. 10 et 11. En ce sens notamment, les notions de connaissance et d'expérience ne sont pas décrites. Les conventions internationales permettent en particulier à la clientèle européenne ' agir devant les cours de leurs pays et de faire évaluer la situation au regard de la règlementation européenne emmenant ainsi un danger important en cas d'écart entre les deux règles. Afin d'éviter une complexité de mise en œuvre et des risques inutiles, il serait souhaitable de prévoir que pour les clients de pays ayant des règlementations qui seraient jugées équivalentes, telles que l'UE, les banques suisses puissent choisir d'appliquer à ces clients des telles dispositions.

Par ailleurs, le projet soumis à consultation comporte quelques éléments d'insécurité fondamentaux en lien avec le concept de l'offre. En effet, en général, il n'est pas précisé quelles sont les exemptions au concept de l'offre (art. 3 al. g LSFin). Faut-il comprendre qu'il n'y en a pas ? Dans le cas où le concept de distribution (art. 3 para. 2 CISA) serait remplacé par le concept de l'offre (art. 3 al. g LSFin), est-ce que les activités au sein d'un mandat de conseil et d'un mandat discrétionnaire vont rester des exemptions ? Cela reste à notre avis un élément fondamental qui doit être clarifié.

B. En lien avec le projet d'ordonnance sur les services financiers (OSFIN)

Champ d'application (art. 2, OSFIN)

En prenant le concept de fourniture de services financiers à des clients en Suisse, on peut imaginer que cela compliquera l'accès par des clients en Suisse à des prestataires étrangers sur sol étranger. Bien que l'agissement à l'initiative expresse du client soit mentionné comme exclu, on peut songer aux activités de Private Banking où le client d'une banque suisse avec des succursales à l'étranger peut parfois souhaiter que ses actifs y soient conservés. Afin de ne pas compliquer de telles activités, nous pensons qu'il serait sain de voir ici une mention quant aux règles étrangères équivalentes qui peuvent être prises en compte.

Contenu de l'art. 3, al 5, OSFIN et situation de l'analyse financière indépendante

Nous regrettons de ne pas trouver expressément une exclusion de l'activité d'analyse financière indépendante, ceci en regard de la lecture de cette activité sous MIFID 2 (financée distinctement de toute autre activité). Sans cette précision, le simple fait de rédiger un rapport d'analyse financière argumentant de l'évolution espérée d'un bien financier semble être déjà à comprendre comme une offre.

Entreprise avec trésorerie professionnelle (art. 4, al 3 OSFIN)

Si la définition d'entreprise avec trésorerie professionnelle est évidemment fort pertinente, il est étonnant que l'OSFIN n'ait pas ici également profité de préciser ce que la Loi entendait par « grande entreprise » selon l'art. 4, al 3, let h et al 5. Selon l'art. 5, al 3, l'opting out n'est pas possible. Il nous semble important d'apporter des compléments sur le concept.

Art 4, al 4 Concept de pouvoirs donnés

Dès lors qu'il n'y a pas de limitation dans la catégorie de personnes à qui les pouvoirs sont donnés, nous comprenons que le gérant de fortune indépendant (selon toute vraisemblance lui-même classifié comme institutionnel/professionnel) est compris ici comme une personne fondée de pouvoirs. Dans ce sens, les banques dépositaires auraient dès lors une responsabilité de définir et contrôler les connaissances et l'expérience de ce gérant de fortune indépendant alors là-même qu'en sa qualité d'institutionnel/de professionnel, les devoirs des banques dépositaires en la matière ne seraient pas les mêmes. Ceci soulève l'interrogation d'une distinction entre les avoirs propres de ce gérant de fortune indépendant, et les avoirs de clients pour lesquels il bénéficie de pouvoirs de gestion. En ce sens, l'OSFIN serait plus compliquée que la règlementation étrangère comparable. Bien que le rapport contienne des précisions, nous estimons que la sécurité juridique serait acquise en précisant ces points au sein de l'article de l'OSFIN.

Prétentions de droit civil (art. 8, al 4 OSFIN)

A la lecture de cet article, on peut comprendre qu'une convention entre les multiples prestataires permette d'en désigner un seul en charge de l'information. Malheureusement, comme rien n'exclut la responsabilité des prestataires qui ne sont pas astreints à informer (cette charge revenant à un seul), en visant à simplifier la remise d'information, on crée une quasi-obligation de contrôle pour s'assurer que l'information a bien été transmise auprès des autres prestataires. De plus, comme le client final est potentiellement en relation contractuelle avec plusieurs des prestataires, rien n'exclut de prime abord qu'il puisse se retourner envers un des prestataires qui n'aurait pas remis l'information. De telles précisions auraient été bienvenues dans cet article.

Information en lien avec les conflits d'intérêts (Art. 9 OSFIN)

Bien que nous puissions comprendre la nécessité d'informer le client au sujet des conflits d'intérêts, nous pensons que la teneur de la loi sur les services financiers complétée par la teneur du texte de référence dans le message attise une certaine insécurité juridique (entre l'évitement de conflits et le dévoilement de ceux-ci tel que requis par l'art. de l'OSFIN). Par ailleurs, la jurisprudence en matière de rétrocessions n'étant pas évoquée expressément ici, il s'agit de se questionner sur le champ d'information à transmettre en particulier au moment de fournir des informations qui sont évidentes (par ex. les relations économiques publiées dans le rapport annuel public d'une banque, le fait que chaque acteur financier met en avant ses propres produits, ce qui est par ailleurs parfois un motif pour le client de sélectionner ledit acteur comme prestataire). Nous pensons qu'il faut revoir complètement cet article pour éviter également de devoir diffuser l'ensemble des démarches organisationnelles visant à éviter les conflits d'intérêts.

Imprécisions dans l'art. 13 OSFIN

Le terme « suffisamment de temps » laisse place à interprétation. Par ailleurs, il semble compliqué de l'intégrer en regard des obligations liées à la meilleure exécution possible.

Art. 14, 1er alinéa OSFIN

En regard du rapport de consultation sur l'OSFIN, nous ne voyons pas ici une unité d'approche vu que les précisions du message en lien avec la LSFIN semblent répartir des services en regard de soit la lettre a (« la lettre a s'appliquera en particulier au contrat de gestion de fortune »), soit la lettre b (« la lettre b qui s'appliquerait aux transactions »). Dès lors, la confusion est créée et nous recommandons de clarifier plus précisément le degré d'information à fournir, voire de préciser si les prestataires de services financiers sont autorisés à fournir une information complète sur l'ensemble de leur palette de services financiers.

Révocation des pouvoirs du représentant (art 15 OSFIN)

La révocation devrait être obligatoirement faite par écrit en raison de l'al. 2. Nous demandons que cela soit précisé.

Concept de représentant (art. 16 OSFIN)

Nous pensons que cet article est un peu vague au regard du concept de représentant, étant entendu que les vérifications à effectuer semblent être à faire systématiquement sur la notion de représentant alors que rien n'exclut que la personne physique soit aussi en contact avec l'intermédiaire financier, et ce, malgré la désignation d'un représentant. A cela s'ajoute le problème de l'absence de définition du concept. L'art. 11 de la LSFIN se réfère à la vérification du caractère approprié alors que l'art. 16 OSFIN (qui découle de l'art. 11 LSFIN) se réfère au caractère approprié ainsi qu'à l'adéquation. Nous recommandons de préciser ce qui est attendu des assujettis.

Se fier aux indications du client (art. 17, al 3 OSFIN)

Le fait d'introduire un concept d' « indices » amène une incertitude qui crée un risque juridique. Le principe longtemps établi que la banque n'est pas le tuteur du client devrait perdurer. Le client est en effet le seul à même de juger les conséquences de services financiers sur son patrimoine, il peut se faire appuyer par un prestataire de services financiers, mais cela ne peut pas l'exonérer de sa propre responsabilité. Celle du prestataire de services financiers ne devrait pas être autant mise en avant.

Art. 18 OSFIN

Nous sommes d'avis que le délai de 3 jours ouvrables est un délai relativement court selon la densité de l'information à fournir lorsque le prestataire de services financiers rend compte. En particulier, si l'obligation de l'art. 18 entend couvrir l'information détaillée sur les avantages perçus de tiers, nous estimons que le délai devient en règle générale impossible à tenir. En parallèle, il faut considérer que les délais en matière de protection des données sont en général plus longs. Ou alors l'objectif de l'art. est de

couvrir que quelques éléments, auquel cas il devient obligatoire d'en faire précision dans l'article lui-même.

Art. 19 al 2 OSFIN

Le fait d'indiquer une combinaison de conditions, à savoir la fréquence convenue avec le client et à la demande de ce dernier, pose le problème que l'envoi ne peut pas être tout le temps basé sur les conditions cumulées dès lors que le client fait une demande en dehors des périodes/fréquences convenues. Il aurait été utile de préciser un « ou » plutôt qu'un « et ».

Obligation d'informer (Art. 20, al 2, let d OSFIN)

L'obligation d'information immédiate du client est forte. Toutefois, dans certains cas, on peut imaginer des situations où des clients sont difficilement joignables ou que des règles en lien avec les activités transfrontalières peuvent limiter les possibilités de contact. Il faudrait considérer la possibilité pour le prestataire de documenter par exemple la tentative de contact ou la raison de l'impossibilité d'information. Il s'agirait également de préciser si la volonté du législateur, respectivement du Conseil Fédéral, va dans le sens où l'article 15 OSFIN « *Conseil entre absents* » prévaut.

Art. 30 OSFIN

A la lecture de l'indication « ... et les personnes exerçant des fonctions similaires » nous voyons des difficultés pour ensuite effectuer une surveillance adéquate sur un périmètre de collaborateurs très large et flou amené par l'indication en l'état. Nous suggérons de revoir et de préciser cette indication.

Chapitre 3 OSFIN Registre des Conseillers

Il nous semble que la formulation des articles n'est pas heureuse en créant la confusion entre les prestataires devant souscrire une assurance et ceux devant être inscrits au registre. Ceci amènerait à comprendre, selon l'al 2, que par ex, une banque n'a pas à inscrire ses conseillers au registre sauf si elle souscrit une assurance, ou le contraire, que la banque doit souscrire à une assurance si elle veut inscrire ses conseillers.

Art. 46 OSFIN

Sous réserve que ces éléments soient précisés par l'adaptation probable de l'ordonnance sur les placements collectifs de capitaux, il est regrettable de n'avoir pas considéré certains documents comme expressément admis. On pourrait imaginer que les documents d'informations clés (utilisés en regard de la LPCC ou du PRIIPS européen) ne soient plus utilisés mais fusionnés avec le prospectus visant alors la fourniture d'informations différentes aux investisseurs.

Art. 57, al 2 OSFIN

Il faut préciser s'il s'agit d'une liste cumulative ou exclusive de conditions.

Art. 74 OSFIN

Le concept d'appel en ligne crée la confusion entre la nécessité d'indiquer un contact ou de permettre une procédure de réclamations/recours.

Frais relatifs à l'agrément (Art. 76 OSFIN)

A lire cet article, on peine à comprendre dans sa teneur en français par qui les frais calculés sont dus et à qui ils sont versés.

Publicité (art. 95 OSFin) et lien avec l'art. 4 OSFIN Vérification de l'adéquation

L'al. 3 de l'article prévoit qu'il est « interdit de faire de la publicité ou des offres pour un instrument financier dont la vente aux clients visés n'est pas autorisée, du fait par exemple que l'instrument financier n'a pas été approuvé ou que le profil des clients est inadapté. Les documents publicitaires et les documents d'offre concernés ne doivent pas être remis à ces clients ».
Il serait utile de clarifier à cet escient dans l'art. 4 OSFIN comment le profil d'un prospect doit être évalué dans le cas d'une publicité et dans le cas d'une offre, et s'il y aurait des exigences moindres au niveau des critères de profil par rapport à un client.

Art 96 OSFIN

Nous ne comprenons pas le lien entre l'art. 96 et le titre du chapitre 5 auquel il est rattaché.

Par ailleurs, à plusieurs reprises, des mots sont utilisés sans qu'il n'y ait de définition créant ainsi un manque de sécurité juridique :

- Art 4 : « personne fondée de pouvoir » en lien avec l'art. 16 « représentant » ; le sentiment qui se dégage est qu'il s'agit des mêmes personnes…
- Art. 11 : « conseil »
- Art. 12 : « durable »
- Art. 12 : « rubrique » (on ne comprend pas ce qu'est la rubrique d'un site internet, cette indication pourrait rendre immuable certaines pages d'un site internet et ce indépendamment des évolutions du site et de sa technologie sous-jacente)
- Art. 14 : « toute modification importante dans un délai adéquat »
- Art. 57, al 2, let a « indice directeur suisse »
- Art. 83 : « long terme »

A notre avis, il est essentiel de préciser les notions, ce d'autant plus que le rapport amène à la confusion.

C. En lien avec le projet d'ordonnance sur les établissements financiers (OEFIN)

Rayon d'activités (Art. 6 OEFIN)

La teneur quelque peu définitive laisse à penser qu'un établissement financier ne peut s'écarter des champs d'activités et du rayon géographique définis. Ceci devrait être clarifié au risque de créer des respects imparfaits pour le domaine bancaire notamment (le déménagement d'un client hors du rayon géographique, le risque cross border à intégrer, etc).

Garantie de l'activité irréprochable (art. 7 OEFIN)

Nous suggérons de préciser que les let. a et b de l'alinéa 1 représentent les catégories de personnes pouvant agir comme personnes chargées d'administrer ou de gérer et/ou comme détenteurs de participations qualifiées. Si l'on estime qu'une catégorie ne peut pas officier (ou sous conditions) dans un des rôles précités, alors il faut le préciser.

Art. 16, al 3 OEFIN

Cet alinéa est empreint de confusion alors qu'il semblait établi que seuls certains établissements financiers (au sens de la règlementation actuelle) pouvaient tenir des comptes individuels et/ou collectifs, le sens de l'alinéa doit être éclairci. A nos yeux, les professions qui font l'objet de l'art. 16 ne devraient pas bénéficier de cet alinéa.

Art. 31, al 2 OEFIN

Si nous comprenons le besoin de maintenir un contact, nous peinons à voir l'application de cet alinéa dans l'univers des fonds de placements gérés. Cela s'applique-t-il au fonds (à sa direction) ou aux porteurs de parts ?

Art. 59, al 1 OEFIN

La séparation demandée ici semble être souhaitée entre 3 acteurs distincts (actif dans le négoce, dans la gestion et dans l'exécution) alors que les directives de l'Association Suisse des Banquiers sur le mandat de gestion de fortune semblent distinguer 2 acteurs qui ne peuvent cumuler leur rôle avec un 3ème. Nous recommandons que l'OEFIN soit alignée avec les principes correspondants des directives de Swissbanking.

Art. 68 OEFIN

Les bases de l'obligation de déclarer sont la LIMF, l'OIMF et l'OBVM. A la teneur de ces textes, et à la lecture de l'art. 68 soumis à consultation, il pourrait en résulter une absence de coordination entre les textes et de définition de qui sont les acteurs responsables de la communication. Nous suggérons de préciser la teneur de l'art. 68 en regard des textes.

Par avance, nous vous prions de bien vouloir tenir compte de cette prise de position et vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Pour le Groupement des Compliance Officers de Suisse Romande et du Tessin (GCO)

Laurent Zuchuat

Birgul Cotelli

GROUPEMENT SUISSE DES CONSEILS EN GESTION INDEPENDANTS - GSCGI
SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG UNABHÄNGIGER FINANZBERATER - SVUF
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI CONSULENTI FINANZIARI INDIPENDENTI - ASCFI
SWISS ASSOCIATION OF INDEPENDENT FINANCIAL ADVISORS - SAIFA

CIFA INITIAL CONTRIBUTOR

Lettre et Questionnaire/Consultation transmis par email:
rechtsdienst@sif.admin.ch
bruno.dorner@sif.admin.ch

Monsieur Bruno Dorner
Chef du Service Juridique du SFI
Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
CH - 3003 Berne

Genève, le 1er février 2019

Concerne: Consultation des Ordonnances OSFin-OEFin-OOS *(6 février 2019)*

Cher Monsieur Dorner,
Madame, Monsieur,

Suite à votre annonce de consultation pour les ordonnances citées en marge, au GSCGI – Groupement professionnel indépendant - nous avons réuni un groupe de travail auquel plusieurs de nos Membres ont participé, ce qui témoigne de l'intérêt des praticiens indépendants de la finance pour ces nouvelles lois et la surveillance réglementaire qui en résulte. En collaboration avec également notre Commission de Veille Juridique, nous sommes à présent en mesure de vous communiquer le Rapport de Consultation de notre Groupement, que vous trouvez en pièce jointe à cette lettre. Nous avons reporté sur ce questionnaire uniquement les points essentiels.

En premier, nous tenons à vous féliciter, ainsi que vos collaborateurs, de l'effort très important que la rédaction de ces lois et ordonnances a demandé, tant sur le plan de l'organisation globale de la législation de la place financière suisse que dans la nécessité de traiter avec autant de rigueur les aspects techniques et très complexes des divers métiers financiers. Nous sommes tout particulièrement contents de constater que la profession de gestionnaire de fortune indépendant a enfin été reconnue dans les lois de notre pays. C'est un fait historique que nous saluons! Cela devrait inspirer une meilleure reconnaissance à l'international des compétences élevées de cette profession et de la place financière suisse dans son ensemble.

Nous souhaitons néanmoins, en cette occasion, vous communiquer quelques observations sur des aspects qui nous semblent importants, tels que:

1. Organe de surveillance (OS)

Comme vous avez pu constater durant tout le processus législatif de ces dernières années, nous n'avons eu de cesse de demander que cet organe soit unique et ait un statut 'étatique', ce qui lui aurait conféré la neutralité si nécessaire pour une reconnaissance internationale.

Selon notre appréciation, notre connaissance de la non-acceptation à l'international du système d'autorégulation de la Suisse (OAR) et les informations que certains de nos Membres font remonter vers nous et en particulier de certains établissements financiers de la City ou d'autres places financières européennes exigeant une surveillance uniquement étatique, le législateur aurait dû, à notre avis, attribuer à l'OS le statut 'étatique'.

A défaut de cela, nous espérons qu'un effort tout particulier de communication sera fait par nos autorités, et demandé de la part de la FINMA, lors de réunions avec des instances tant nationales qu'internationales, pour accréditer l'idée que la surveillance suisse est bien de «nature étatique», en raison de son cadre législatif et de la surveillance exercée sur les surveillants par la FINMA.

2. OEFin, art. 4 – Gestion Dossier de demande d'assujettissement à l'Organe de surveillance (OS) et à la FINMA

Nous constatons que, si on se base sur le texte des Ordonnances, le gestionnaire de fortune qui exerce sa profession depuis 10-20 ans ou plus, et qui est dûment surveillé depuis tant d'années pour la LBA et les règles-cadres, cesse d'exister aux yeux des autorités (FINMA).

En effet, il lui est demandé de constituer 'ex-novo' un dossier d'affiliation à l'OS, et encore de présenter un deuxième dossier à la FINMA.

A notre avis, la FINMA pour les gestionnaires qui lui sont directement soumis pour la surveillance LBA et les OAR pour tous les autres gestionnaires de fortune devraient remettre impérativement aux assujettis une copie-conforme de leur dossier existant au 31.12.2019. Ce dossier 'copie-conforme', une fois complété des documents manquants au sens de la nouvelle surveillance prudentielle, devrait servir tant pour la demande d'assujettissement à l'OS qu'à la FINMA. Ou bien, l'OS même devrait le transmettre directement à la FINMA une fois approuvé.

Cette nouvelle réglementation de surveillance prudentielle impose aux gestionnaires de fortune des nouvelles contraintes. Il serait judicieux de ne pas en rajouter inutilement.

3. Emolument d'affiliation à l'Organe de surveillance (OS)

Depuis 2000 (LBA) et 2009 (règles-cadres), nous avons pu observer les effets pervers de la liberté de tarification des émoluments laissée à la libre appréciation de chaque OAR et du GSCGI, seul groupement professionnel 'non-OAR' au bénéfice de la délégation FINMA pour la surveillance des règles-cadres (REP – Règles d'Ethique Professionnelles).

Par conséquent, nous vous demandons que déjà dans les ordonnances du DFF soit très clairement spécifié un montant d'émolument (ou système graduel, en fonction de la taille des gestionnaires de fortune) précis que tous les OS auront l'obligation d'appliquer.

4. Fonds propres … système basé sur les frais fixes

Bien que nous comprenions parfaitement la nécessité d'un système de calcul pour l'adéquation des fonds propres d'un gestionnaire de fortune aux nouvelles règles, nous sommes par contre très surpris que le système choisi soit celui basé sur les frais fixes. Cela cause bien de problèmes aux gestionnaires de fortune qui avaient opté pour une comptabilité simple (non-auditée).

Vous remarquerez dans le questionnaire (art. 25 et art. 79 OEFIN - pages 10 et 12) notre recommandation de s'aligner à la solution européenne prévoyant l'obligation de fonds propres fixés à 25% du revenu. Cette solution serait préférable à notre avis et bien plus efficace.

5. OEFin, art. 9, al. 2 – Gestion des risques et contrôle interne

Le GSCGI était très favorable à la clause '*grand-fathers'* qui, à son grand regret, n'a pas été retenue dans le texte final.

Les dispositions mentionnées à l'art. 9, al. 2, de l'OEFin n'ont certes pas prétention de substitution des avantages que la clause '*grand-fathers'* aurait apporté aux gestionnaires de fortunes s'approchant de la retraite et dont le modèle d'affaires ne représente pas de risques d'aucune sorte que ce soit.

Cependant, nous avons apprécié qu'il soit permis à nos Membres gestionnaires de fortune qui ont des petites structures de pouvoir continuer leur activité sans la charge très coûteuse de devoir (a) soit engager un 'risk control manager' et un 'compliance officer', ou (b) d'externaliser ces rôles. Toutefois, la limite fixée à l'art 11 à Fr. 50'000,- de chiffre d'affaire annuel est manifestement trop basse dès lors que dans la pratique ce chiffre sera toujours atteint.

6. OEFin, art. 11 al. 1 Gestionnaires professionnels

La limite fixée à Fr. 50'000,- de chiffre d'affaire annuel est manifestement trop basse dès lors que dans la pratique ce chiffre sera toujours atteint.

Les dispositions mentionnées à l'art. 9, al. 2, de l'OEFin n'ont certes pas prétention de substitution des avantages que la clause '*grand-fathers'* aurait apporté aux gestionnaires de fortunes s'approchant de la retraite et dont le modèle d'affaires ne représente pas de risques d'aucune sorte que ce soit.

7. OEFin, art. 18 - Formation de base et formation continue

Nous sommes de l'avis que, au-delà de la formation de base requise pour être/devenir un professionnel de la gestion de fortune, les praticiens et ce en collaboration avec le monde académique sont les plus à même d'organiser de la façon la plus adéquate le besoin de formation continue. Cet ainsi que d'autres places financières sont organisées depuis bien longtemps, notamment les places financières anglo-saxonnes.

Nous déplorons que les Ordonnances ne donnent pas une idée plus précise de la volonté du législateur-régulateur en particulier pour le thème de la formation continue.

A notre avis, il serait utile de préciser un volume de la formation continue obligatoire et de laisser à la libre appréciation des praticiens le 'contenu', c'est-à-dire des domaines qui leur permettraient au mieux de servir les besoins de leurs clients-investisseurs.

Imposer des règles uniformes pour tous les métiers de finances, ou pour tout gestionnaire de fortune, de manière horizontale et inflexible, serait à tout le moins contre-productif.

La volonté du législateur étant la protection du client-investisseur, il serait bien plus judicieux de laisser les gestionnaires de fortune juger des besoins de formation continue nécessaire à la bonne conduite de leur activité.

Depuis très longtemps, le GSCGI a eu à cœur cette importante nécessité de formation continue pour ses Membres et la place financière toute entière. Voilà déjà deux bonnes décennies que nous organisons des déjeuners-conférences, sur base mensuelle et à caractère didactique, sur des thèmes d'investissement, de régulation, de fiscalité, etc., où nous accueillons tant les Membres du Groupement que les non-Membres.

A ce sujet, notre souhait le plus cher est que la participation à un certain nombre de nos conférences puisse permettre aux gestionnaires de fortune d'accumuler des crédits de formation continue reconnus par l'OS.

Nous vous recommandons, donc, de bien vouloir considérer cet aspect fondamental de la spécialisation de chaque acteur de la finance en Suisse et de modifier en conséquence les textes des ordonnances afin de permettre un système de formation continue souple et pragmatique.

8. OOS, art. 4, al. 1 à 4 – Garantie d'une activité irréprochable et indépendance

Nous apprécions tout particulièrement le soin du législateur d'attribuer à l'OS uniquement le rôle de surveillance prudentielle (activités prévues à l'art. 43a LFINMA).

A notre avis, il est impératif et indispensable d'éviter tout conflit d'intérêt et d'exiger une activité irréprochable de la part des personnes œuvrant dans l'OS sous le contrôle de la FINMA et du DFF.

De plus, en matière d'évolution constante et croissante des métiers financiers (et instruments financiers d'investissement), il est bien reconnu, historiquement et sur toutes les places financières de la planète, qu'en aucun cas les législateurs, les régulateurs et les surveillants prudentiels seraient les plus à même d'anticiper cette évolution et, de ce fait, d'en avoir connaissance au préalable ou simplement d'en acquérir la connaissance en même temps.

Par conséquent, cet article nous satisfait pleinement.

* * *

Ce sont là les points essentiels que nous voulions vous communiquer en plus du questionnaire dûment rempli que nous vous retournons en annexe. Il nous tient très à cœur que la place financière suisse puisse continuer à pérenniser de manière organisée et pragmatique la profession des gestionnaires de fortune indépendants. Ce sont eux qui interagissent constamment avec leurs clients, qui en connaissent les attentes et besoins les plus importants. Leur profession est désormais reconnue légalement, pour laquelle nous avons milité depuis 25 ans, et nous remercions le législateur de cette reconnaissance indispensable pour la place financière suisse.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien porter à notre prise de position concernant les trois ordonnances, nous vous prions de croire, Cher Monsieur Dorner, Madame, Monsieur, à notre parfaite considération.

G S C G I

Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants

Cosima F. Barone	Philippe Kresse
Membre du Conseil	*Président du Conseil*

Annexe mentionnée

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral des finances

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI
Service juridique

Consultation relative à l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Expéditeur	*GSCGI – Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants – www.gscgi.ch*
E-mail	*cfb@gscgi.ch / Cosima F, Barone, Board Member & Director*
Date de l'avis	*01.02.2019*

Veuillez en particulier répondre aux questions sur fond rouge concernant:

Ordonnance sur les services financiers (OSFin) 2
Art. 2 2
Art. 57 4
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 4
Art. 80 ss / Annexe 9 5
Art. 86 5

Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) 9
Art. 13 10
Art. 18 10
Art. 25 10
Art. 79 12

Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS) 15
Art. 4 15

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les services financiers (OSFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Titre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 2	☒	☐	☐	…	…
Estimez-vous que la disposition qui prévoit une exception à l'al. 2 calquée sur la réglementation européenne (*reverse solicitation*) est appropriée?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 2 Exigences concernant la fourniture de services financiers					
Chapitre 1 Règles de comportement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation d'information					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Caractère approprié et adéquation des services financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Documentation et comptes rendus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 4 Transparence et diligence en matière d'ordres des clients					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Clients professionnels					
Art. 22	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Organisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Mesures organisationnelles					
Art. 23	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Conflits d'intérêts et obligations y afférentes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Registre des conseillers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Exemption de l'obligation d'enregistrement et assurance responsabilité civile professionnelle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Organe d'enregistrement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Obligation de déclarer et émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 3 Offre d'instruments financiers					
Chapitre 1 Prospectus concernant les valeurs mobilières					
Quelle est votre appréciation des	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
dispositions dans leur ensemble?					
Section 1 Généralités					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exigences					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Allégements					
Art. 57 Voyez-vous d'autres allègements possibles, en particulier pour les PME, qui n'affecteraient pas la transparence indispensable pour l'investisseur?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 4 Placements collectifs de capitaux					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Contrôle du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après sa publication ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 6 Suppléments au prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 7 Procédure de vérification					
Quelle est votre appréciation des	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
dispositions dans leur ensemble?					
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 8 Organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 9 Émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Feuille d'information de base pour instruments financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation					
Art. 80 ss / Annexe 9 Estimez-vous pertinente au niveau conceptionnel la possibilité de pouvoir établir une feuille d'information de base suisse sur la base de prescriptions plus simples (en comparaison avec l'étranger)?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exceptions					
Art. 86 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers pour lesquels aucune feuille d'information de base ne doit être établie ?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Contenu, langue, conception et étendue					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 4 Vérification et modification					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Publication du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Publicité					
Art. 95	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 5 Offre de produits structurés et constitution de portefeuilles collectifs					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…
Titre 4 Remise de documents					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…
Titre 5 Organe de médiation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 6 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Dispositions transitoires					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de participation					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 2: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de créance					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 3: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les dérivés					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 4: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés immobilières					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 5: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés d'investissement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 6: Contenu minimal du prospectus pour les placements collectifs de capitaux					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 7: Valeurs mobilières dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après avoir été publié, conformément à l'art. 51, al. 2, LSFin					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 8: Tarif des décisions et des prestations de services de l'organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 9: Modèle de feuille d'information de base					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 10: Type de produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 11: Profil de risque du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 12: Coûts du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 13: Durée de détention minimale et résiliation anticipée du placement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 14: Documents reposant sur des législations étrangères reconnus comme équivalents au sens de l'art. 87					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 15: Modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur les placements collectifs (OPCC)					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les banques (OB)					
Art. 5 Al. 3 Let. b	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Chapitre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Objet et champ d'application					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Dispositions communes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Établissements financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 13 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en ce qui concerne l'assujettissement des gestionnaires de fortune et des trustees à un organisme de surveillance ? Les organismes de surveillance doivent-ils avoir la possibilité de faire dépendre l'assujettissement de l'activité exercée dans certains domaines spécifiques?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☒	… …	… …
Art. 18 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière de formation et d'expérience professionnelle pour les dirigeants qualifiés des gestionnaires de fortune et des trustees ? Les règles doivent-elles être identiques pour les gestionnaires de fortune et les trustees ou au contraire se distinguer ? Doivent-elles par ex. préciser les diplômes reconnus à chaque niveau de formation ?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☒	… …	… …
Art. 25 Voir également l'art. 79: Quelle est votre appréciation des exigences que prévoit le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	… Pas de raisons d'empêcher les petits opérateurs de se prévaloir de l'art. 957, al. 1, CO au seul motif qu'ils agissent dans le domaine financier. La solution européenne prévoyant l'obligation de fonds propres fixés à 25% du revenu est préférable et plus efficace.	… …

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Gestionnaires de fortune collective					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Directions de fonds					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Maisons de titres					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Succursales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 6 Représentations					
Art. 75	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 79 Voir également l'art. 25: Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	… Pas de raisons d'empêcher les petits opérateurs de se prévaloir de l'art. 957, al. 1, CO et de les priver de l'*opting-out* au seul motif qu'ils agissent dans le domaine financier. La solution européenne prévoyant l'obligation de fonds propres fixés à 25% du revenu est préférable et plus efficace.	… …
Section 2 Gestionnaires de fortune collective, directions de fonds, maisons de titres, groupes et conglomérats financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Mesures relevant du droit de l'insolvabilité					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Abrogation et modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur la surveillance de la révision					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les normes comptables reconnues					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Ordonnance réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
4. Ordonnance sur les droits de timbre					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Ordonnance sur l'impôt anticipé					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Ordonnance sur le libre passage					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Ordonnance sur sur la surveillance de l'assurance-maladie					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Ordonnance sur le contrôle des métaux précieux					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Ordonnance sur les placements collectifs					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
11. Ordonnance sur les fonds propres					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
12. Ordonnance sur le blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Ordonnance sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Section 1 Objet					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Autorisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'indépendance des organes de l'organisme de surveillance?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Surveillance courante					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Instruments de surveillance de l'organisme de surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

Homburger

Per E-Mail
rechtsdienst@sif.admin.ch
Staatssekretariat für
Internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

René Bösch
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

T +41 43 222 10 00
F +41 43 222 15 00
rene.boesch@homburger.ch

6. Februar 2019
327391|9616037v11

Vernehmlassung Finanzdienstleistungsverordnung (E-FIDLEV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Maurer vom 24. Oktober 2018, mit welchem die Vernehmlassung zu den drei Verordnungsentwürfen FIDLEV, FINIV und AOV eröffnet wurde. Innert der Vernehmlassungsfrist reichen wir Ihnen hiermit eine kurze Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Revision von Art. 5 Abs. 3 lit. b BankV (Anhang 15 Ziff. 2 zur E-FIDLEV) ein.

Wir unterbreiten mit separatem Scheiben eine vorwiegend technische Vernehmlassung zum neuen Prospektrecht in der E-FIDLEV, welche ich als ehemaliger Leiter der Arbeitsgruppe Prospektrecht im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Finanzdienstleistungsverordnung koordiniert habe. Mit diesem Schreiben erlaube ich mir, Ihnen eine Vernehmlassung zum Vorschlag einer Revision von Art. 5 Abs. 3 lit. b BankV zu unterbreiten.

Art. 5 Abs. 3 lit. b BankV hat bisher Anleihensemissionen vom Einlagenbegriff ausgenommen, wenn die Gläubiger in einem Art. 1156 OR entsprechenden Umfang informiert wurden. Mit dem Wegfall der Prospektregelung im Obligationenrecht als Konsequenz der Inkraftsetzung des FIDLEG musste diese Bestimmung einer Revision unterzogen werden. In der Lehre wird schon länger kritisiert, dass im Rahmen der bankrechtlichen Bestimmung des Eigenbegriffs ein Junktim zum zivilrechtlichen Anleihensrecht vorgenommen wurde. Ich selbst habe dies in einem Beitrag zur Festschrift für Prof. von der Crone 2017 ebenfalls kritisch gewürdigt (siehe FS von der Crone, Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts, Zürich 2017, S. 500-502). Leider hat der Verordnungsentwurf diese Kritik nicht aufgenommen, sondern verweist einfach und schlicht auf das Basisinformationsblatt gemäss Art. 58 ff. FIDLEG anstelle des Prospekts gemäss Obligationenrecht — und nur auf ein Basisinformationsblatt. Meines Erachtens ist dieser Ansatz mit mehreren Mängeln behaftet:

— Diese Bestimmung würde jeden Anbieter von Anleihensobligationen mit Sitz in der Schweiz (für die Unterstellung unter das Bankgesetz ist ja immer noch eine physische Präsenz erforderlich) verpflichten, ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Dies kann nicht sein: Angebote an professionelle und institutionelle Kunden lösen per se keine Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts aus. Zudem nimmt das FIDLEG in den Art. 59 Abs. 1 Anleihen ebenfalls per se vom Anwendungsbereich der Bestimmungen über das Basisinformationsblatt aus.

— Weiter ist zu beachten, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, einen weiten Bereich zu definieren, innert welchem Angebote von Anleihen keiner Prospektpflicht unterliegen (siehe Art. 36 ff. FIDLEG). Verbunden mit dem Verzicht auf die Erstellung eines Basisinformationsblatts für Anleihen wird ein Wertungsentscheid des Gesetzgebers deutlich: Anleihensemissionen sollen in klar definierten Bereichen ohne staatlich verlangte Dokumentationserfordernisse möglich sein.

— Die vorgeschlagene Neufassung von Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV würde somit in mehrfachem direkten Widerspruch zum FIDLEG stehen. Ein weiteres Anknüpfen an den Prospekt im Rahmen der bankrechtlichen Definition des Einlagenbegriffs macht weder Sinn im neuen Finanzmarktrecht noch lässt sich eine solche unter dem Aspekt der Einheit der Rechtssetzung zu rechtfertigen.

— Eine Minimalvariante zur Lösung dieses offensichtlichen Normenkonflikts wäre, in Art. 5 Abs. 3 lit. b BankV anstelle auf das Basisinformationsblatt generisch auf ein Dokument zu verweisen, welches die wichtigsten Bestimmungen der Emission erhält. Das könnte ein Term Sheet sein, oder ein Prospekt. Ein Term Sheet enthält i.d.R. die wichtigsten Informationen zu einer Emission, wird wohl in allen Fällen von Anleihensemissionen erstellt und könnte als Ersatz für den Prospekt bei prospektbefreiten Emissionen treten.

— Meines Erachtens aber viel konsequenter wäre, an das Vorliegen einer Effekte zu knüpfen. "Klassische Bankeinlagen" mit Hinterlegungs- bzw. Darlehenscharakter sind nicht als Effekten — d.h. vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten (Art. 3 Bst. b FIDLEG) — ausgestaltet, während Anleihen faktisch immer als Effekten ausgestaltet sind. Damit wäre eine einfache und transparente Abgrenzung der Einlage von einer Anleihensobligation gewährleistet, ohne dass der bisher kritisierte Junktim zwischen Einlagenbegriff und Prospektrecht weitergeführt werden müsste. Weil strukturierte Produkte oft eine gewisse Ähnlichkeit mit Anleihensobligationen aufweisen und auch Forderungspapiere darstellen, sollten sie in dieser Begriffsbestimmung miterfasst werden.

  Somit könnte lit. b in Art. 5 Abs. 3 BankV wie folgt lauten:

  "Anleihensobligationen, strukturierte Produkte und andere Schuldverschreibungen, wenn sie als Effekten ausgestaltet sind."

Ich hoffe, dass diese Vorschläge im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeiten Gehör finden und in die finale Ausgestaltung von Art. 5 Abs. 3 lit. b BankV Eingang finden.

Mit freundlichen Grüssen

René Bösch

Homburger

Per E-Mail
rechtsdienst@sif.admin.ch
Staatssekretariat für
Internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

René Bösch | Benjamin Leisinger
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201
CH–8005 Zürich

T +41 43 222 10 00
F +41 43 222 15 00
rene.boesch@homburger.ch
benjamin.leisinger@homburger.ch

6. Februar 2019
327391|9748779v2

Vernehmlassung Finanzdienstleistungsverordnung (E-FIDLEV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Maurer vom 24. Oktober 2018, mit welchem die Vernehmlassung zu den drei Verordnungsentwürfen FIDLEV, FINIV und AOV eröffnet wurde. Innert der Vernehmlassungsfrist reichen wir Ihnen hiermit eine Vernehmlassung zu den Kapiteln 1.-4. des 3. Titels "Anbieten von Finanzinstrumenten" und weiteren für das Prospektrecht in der E-FIDLEV relevanten Artikeln ein.

Der Linksunterzeichnete war ehemaliger Leiter der Arbeitsgruppe Prospektrecht im FIDLEV. In dieser Funktion koordinierte er eine Konsultation der E-FIDLEV bei einigen der seinerzeitigen Mitglieder dieser Arbeitsgruppe zum Bereich Prospektrecht. Im Rahmen dieser Konsultation wurden vorwiegend technische Kommentare zur E-FIDLEV zusammengetragen. Wir haben diese technische Kommentierung sodann mit diversen Kolleginnen und Kollegen bei Anwaltskanzleien in Zürich, diversen Marktteilnehmern und weiteren Kreisen besprochen bzw. diesen zur Verfügung gestellt.

In der Beilage reichen wir Ihnen die so zusammengetragenen, vorwiegend technischen Kommentare zur E-FIDLEV im Bereiche des Prospektrechts ein. Wir hoffen, dass diese Kommentare hilfreich für die Ausarbeitung der finalen Version der Finanzdienstleistungsverordnung sind.

Mit freundlichen Grüssen

René Bösch

Benjamin Leisinger

Beilage erwähnt

Homburger

Verordnung über die Finanzdienstleistungen
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Technische Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf mit konkreten Änderungsvorschlägen und Ergänzungen im Prospektrecht

Zürich, 6. Februar 2019

Verordnung über die Finanzdienstleistungen

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Finanzdienstleistungsgesetz~~es~~ vom 15. Juni 2018[1] (FIDLEG),
verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

[…]

Art. 3 Begriffe

(Art. 3 Bst. ~~b,~~ c, d, g und h und 93 FIDLEG)

Der Verweis im Ingress auf Bst. b des Gesetzes kann nicht stimmen, da der Begriff der Effekte in Art. 3 E-FIDLEV nicht näher definiert wird.

~~[1] Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist.~~

Absatz 1 von Art. 3 E-FIDLEV ist zu streichen, da die Bestimmung sonst schwierige Abgrenzungsprobleme zum "Vertriebsbegriff" im KAG, welcher eben gerade abgeschafft werden soll, schaffen könnte. Mit der Wiedereinführung eines universell geltenden Angebotsbegriffs wird die "Vermittlung" obsolet; für

eine Wiedereinführung fehlt die gesetzliche Grundlage. Vermittlungstätigkeit wird überdies typischerweise nicht für einen Kunden ausgeübt, dies ist jedoch eine Voraussetzung für die Definition der Finanzdienstleistungen im Sinne des Art. 3 FIDLEG (…für Kundinnen und Kunden…).

Ob die im Erläuternden Bericht erwähnte Vermarktung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen durch in der Schweiz auftretende Vertriebsvertreter an Privatkunden reguliert werden soll, und ob dies nicht im KAG erfolgen müsste, ist eine politische bzw. andere Frage.

In jedem Fall sollte es klar sein, dass der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch einen Emittenten oder Anbieter oder auch für einen oder von einem Emittenten oder einen anderen Anbieter (etwa durch ein Bankensyndikat mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung) nicht als Finanzdienstleistung zu verstehen ist, ebenso wenig wie der Verkauf solcher Finanzinstrumente z.B. an andere Finanzdienstleister für deren Kunden. Eine Finanzdienstleistung ist lediglich dann der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzdienstleistern für deren Kunden (d.h. die Anleger/Investoren). Einer expliziten Regelung in der FIDLEV bedarf dies allerdings nicht unbedingt; vielmehr könnte dies auch in einem Erläuterungs- oder Vernehmlassungsbericht erwähnt werden. Dasselbe gilt für andere Dienstleistungen im

Corporate Finance Bereich, wie namentlich die Beratung hinsichtlich der Kapitalstrukturierung oder bei Unternehmensfusionen und –käufen.

Wenn dieser Absatz ganz gestrichen würde, wäre der Verweis auf Art. 3 Bst. c FIDLEG in Klammern zu streichen.

~~2~~ 1 Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.

~~3~~ 2 Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die:

a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und

b. die üblicherweise darauf abzielt, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräussern.

~~3~~ 4 Das Angebot richtet sich an das Publikum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes, wenn es sich an einen unbegrenzten Personenkreis richtet.

~~5~~ 4 Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG ~~gilt~~ gelten insbesondere:

a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerten, Preisen, Risikoinformationen, Kursentwicklung, oder

Steuerzahlen;

b. das blosse ~~zur~~ Zurverfügungstellen faktischer Informationen;

c. die Aufbereitung, das Zurverfügungstellen, die Veröffentlichung und die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, an bestehende Kunden oder Finanzintermediäre, wie *Corporate-Action-Informationen,* Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen.

~~6~~5 Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.

[…]

3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten

1. Kapitel: Prospekt für Effekten

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 43 Prospektbegriff

(Art. 35 FIDLEG)

1 Als Prospekt im Sinne des Artikels 35 FIDLEG gilt ein Dokument, das ~~die Anforderungen nach den Artikeln 40-46 FIDLEG erfüllt und~~:

Dieser Zusatz ist zu streichen. Gerade ausländische Prospekte, die automatisch anerkannt sind oder ausländische Prospekte die in der Schweiz verwendet

werden nach einer Prüfung durch die Prüfstelle werden nicht notwendigerweise alle Anforderungen der Art. 40-46 FIDLEG erfüllen müssen (vgl. Art. 54 FIDLEG, welcher nur Gleich*wertigkeit* voraussetzt, nicht Gleichheit, und zudem auch keinen geprüften Einzelabschluss verlangt, selbst wenn vorhanden). Für genehmigte oder zu genehmigende FIDLEG-Prospekte ist der Zusatz redundant.

a. von einer Prüfstelle genehmigt wurde;

b. für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Zulassung zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz erstellt wurde und nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG noch geprüft werden muss; oder

c. nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG als automatisch anerkannt gilt und für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Handelszulassung an einem Schweizer Handelsplatz verwendet wird.

2 Zum Prospekt zählen auch die Dokumente, ~~auf die der Prospekt verweist~~die mittels Verweisung nach Artikel 42 FIDLEG in den Prospekt aufgenommen werden.

Nicht jedes in einem Prospekt erwähnte, sondern lediglich "mittels Verweisung in den Prospekt einbezogene" Dokument sollte umfasst sein und den strengen Kriterien auch in Bezug auf Prospekthaftung unterliegen. Die vorgeschlagene Formulierung verhindert, dass diesbezüglich Missverständnisse entstehen.

3 Informationsdokumente, die nicht nach Absatz 1 als Prospekt gelten, dürfen keine Bezeichnung als «Prospekt nach FIDLEG» oder damit vergleichbare Bezeichnungen enthalten.

Art. 44 Bestimmung der Art des Angebots

(Art. 36 Abs. 1 FIDLEG)

[1] Bei der Berechnung des Wertes der Effekten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c FIDLEG sowie bei der Berechnung des Gesamtwertes nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG ist auf den Wert abzustellen, der von Anlegerinnen und Anlegern als Gegenleistung an den Anbieter der Effekten erbracht wird.

Bei der Berechnung des Gesamtwerts nach Buchstaben e sollten z.B. verschobene Transaktionen nicht berücksichtigt werden müssen. Hintergrund dieser Regelung sind die geringe Auswirkung auf den Kapitalmarkt und die Möglichkeit für kleine Emittenten bzw. Anbieter, ohne Prospekt bis zu CHF 8 Million in einem Jahr aufnehmen zu können.

[2] Massgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Werte der Effekten in Franken nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c-e FIDLEG ist der Beginn des jeweiligen Angebots. Liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Angaben zum Emissionsvolumen oder Emissionskurs vor oder können diese nicht in Bandbreiten festgestellt werden, so ist der Zeitpunkt der Festlegung des Emissionsvolumens oder Emissionskurses massgebend.

[3] Der Zeitraum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG beginnt mit dem ersten öffentlichen Angebot zu laufen.

[4] Bei Werten oder Stückelungen, die nicht auf Franken lauten, ist der von der Schweizerischen Nationalbank bekanntgegebene Wechselkurs massgebend. Ist ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar, so kann auf den Wechselkurs einer im Devisenhandel massgebenden Schweizer Bank abgestellt werden.

Art. 45 Einwilligung zur Verwendung des Prospekts

(Art. 36 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)

Die Einwilligung zur Verwendung eines gültigen Prospekts nach Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b FIDLEG muss schriftlich erfolgen, soweit sie nicht im Prospekt enthalten ist.

Art. 46 Gleichwertigkeit der Angaben und Vorabentscheid

(Art. 37 Abs. 1 Bst. d und e FIDLEG)

1 Angaben sind inhaltlich gleichwertig, wenn sie für die Anlegerin oder den Anleger eine mit dem Prospekt vergleichbare Transparenz gewährleisten.

2 Zur Klärung der Gleichwertigkeit kann ein Vorabentscheid der Prüfstelle eingeholt werden. Das Gesuch um ein Vorabentscheid ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Angebot oder der beabsichtigten Zulassung zum Handel an eine Prüfstelle zu richten.

3 Angaben in einem nach Schweizer Recht erstellten Angebotsprospekt gelten grundsätzlich als gleichwertig im Sinne des Art. 37 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG. Im Falle von wesentlichen Strukturveränderungen bei einem Emittenten kann die zuständige Prüfstelle zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit zusätzliche Finanzinformationen, einschliesslich die Erstellung von Pro forma Finanzinformationen verlangen, soweit dies nach den Umständen für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin möglich ist. Die zuständigen

Im Falle von öffentlichen Umtauschangeboten, bei denen ein von der Schweizer Übernahmekommission geprüfter Angebotsprospekt vorliegt, sollte in der Regel nichts Weiteres verlangt werden. Dieser Angebotsprospekt "*enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können*" (vgl. Art. 17 Abs. 1 UEV). In der Praxis wurden von der SIX Swiss

Prüfstellen erlassen Richtlinien zu Pro forma-Finanzinformationen.

[[4] *Als wesentlich gelten Strukturveränderungen, wenn das Jahresergebnis, der Umsatz oder die Bilanz nach der Strukturveränderung voraussichtlich um mehr als 25% von der Situation unmittelbar vor der Strukturveränderung abweichen.*]

Exchange für die Kotierung jedoch oft zusätzliche Finanzinformationen (z.B. zum Target, Carved-out business etc.), einschliesslich Pro forma Finanzinformationen verlangt, um den Investoren ein verlässlicheres Bild und eine verlässlichere Entscheidungsgrundlage zu liefern. Im Einzelfall soll diese Praxis von der Prüfstelle weitergeführt werden können, jedoch nur in den Fällen, in denen dies zeitlich, praktisch und ohne wesentliche Nachteile möglich ist. Im Falle eines von der Zielgesellschaft nicht unterstützten öffentlichen Kaufangebots kann es bzw. wird es unmöglich sein, an aktuelle Finanzinformationen der Zielgesellschaft zu kommen. In einem solchen Fall können Pro forma sinnvollerweise nicht verlangt werden.

Der Begriff der "wesentlichen Strukturveränderung" muss u.E. nicht zwingend in der Verordnung definiert werden und ist daher im vorgeschlagenen neuen Absatz 4 in eckigen Klammern und kursiv aufgeführt. Analog zur Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt der SIX könnte man jedoch folgendes im Erläuterungs- oder Vernehmlassungsbericht schreiben: "*Angelehnt an die Richtlinie der SIX Swiss Exchange zu komplexen finanziellen Verhältnissen sind Strukturveränderungen wesentlich, wenn Jahresergebnis, Umsatz oder Bilanzsumme nach der Strukturveränderung mehr als 25% abweichen. Eine Strukturveränderung liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:*

wirtschaftliche Fortführung eines bereits bestehenden Unternehmens oder von Unternehmensteilen in einer neuen rechtlichen Struktur (z.B. Neugründung einer Gesellschaft, in die das bestehende Unternehmen bzw. die Unternehmensteile eingebracht werden); Fusion sowie Akquisition unter Verwendung des Erlöses aus der vorliegenden Kapitalmarkttransaktion oder durch Sacheinlage; Abspaltung von Unternehmen oder Unternehmensteilen; der Emittent setzt sich aus Gesellschaften zusammen, die unter einheitlicher Leitung standen, aber in der Vergangenheit nie konsolidierte Zahlen erstellt haben.".

Art. 47 Ausnahme für an Schweizer Handelsplätzen zugelassene Effekten

(Art. 37 Abs. 2 und 38 Abs. 2 FIDLEG)

Kein Prospekt muss veröffentlicht werden bei der Zulassung zum Handel von Effekten, die bereits an einem anderen Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

Art. 48 Anerkannter ausländischer Handelsplatz

(Art. 38 Abs. 1 Bst. c und 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)

[1] Als anerkannter ausländischer Handelsplatz gilt für die Zwecke dieser Verordnung und des 3. Titels FIDLEG jeder ausländische Handelsplatz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz als angemessen anerkannt

wurde:

a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder

b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle.

[2] Die Anerkennung nach Absatz 1 kann auf bestimmte Handelssegmente beschränkt sein.

[3] Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen anerkannten ausländischen Handelsplätzen oder den anerkannten Handelssegmenten solcher ausländischen Handelsplätze.

Art. 49 Sinngemässe Anwendung der Ausnahmen bei der Zulassung zum Handel

(Art. 38 Abs. 2 FIDLEG)

Die folgenden Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gelten auch bei der Zulassung zum Handel:

a. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a-g FIDLEG, sofern Effekten derselben Gattung bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind;

b. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben h und 1 FIDLEG.

2. Abschnitt: Anforderungen

Art. 50 Prospektinhalt

(Art. 40 sowie 46 Bst. b und c FIDLEG)

Der Prospekt muss die Mindestangaben nach den Anhängen 1-5 enthalten. Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte in den Anhängen ist nicht vorgeschrieben.

Der Prospekt muss lediglich vollständig (und richtig etc.) sein. Auf die Reihenfolge kommt es grundsätzlich nicht an. Evtl. ist ein Hinweis in der Verordnung sinnvoll.

Art. 51 Anforderungen an die Rechnungslegung

(Art. 40 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 FIDLEG)

[1] Emittenten oder Garantie- und Sicherheitengeber müssen einen Rechnungslegungsstandard anwenden, der anerkannt ist:

a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder

b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle.

[2] Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen generell anerkannten Rechnungslegungsstandards.

[3] Handelsplätze und Prüfstellen können im Einzelfall weitere Rechnungslegungsstandards anerkennen. Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen dem im Einzelfall anerkannten Rechnungslegungsstandard und einem nach Absatz 1 generell anerkannten Rechnungslegungsstandard im Prospekt erläutert werden.

Art. 52 Weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt

(Art. 41 Abs. 2 FIDLEG)

[1] Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen in beschränktem Umfang von den Anforderungen nach den in den Anhängen 1-5 enthaltenen Schemata abweichen.

[2] Sie kann die Gewährung weiterer Ausnahmen nach Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.

Art. 53 Verweisung

(Art. 42 und 46 Bst. d FIDLEG)

[1] Der Prospekt kann auf folgende Referenzdokumente verweisen:

a. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse;

b. Berichte des Revisionsorgans und in- oder ausländische Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind;

c. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Anpassung rechtlicher Strukturen wie Fusion oder Abspaltung erstellt worden sind;

d. zu einem früheren Zeitpunkt von einer Prüfstelle genehmigte und veröffentlichte Prospekte;

e. nach Artikel 54 FIDLEG anerkannte Prospekte;

f. weitere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente oder Informationen, insbesondere Statuten, Ad-hoc-Mitteilungen und vergleichbare ausländische Dokumente, Pressemitteilungen, ausländische Registrierungsdokumente oder Jahresberichte.

[2] Referenzdokumente müssen gleichzeitig, leicht und kostenlos zugänglich sein.

[3] Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Prospekt ein entsprechender Hinweis angebracht werden.

[4] Hinweise in der Zusammenfassung auf andere Abschnitte des Prospekts mit ausführlicheren oder weiterführenden Angaben gelten nicht als Verweisung im Sinne von Artikel 42 FIDLEG.

Art. 54 Zusammenfassung

(Art. 43 und 46 Bst. b FIDLEG)

[1] Die Zusammenfassung enthält die Hinweise nach Artikel 43 Absatz 2 FIDLEG ~~wichtigsten~~ sowie die folgenden Angaben ~~für den Anlageentscheid, namentlich~~:

a. die wichtigsten Angaben zum Emittenten, wie namentlich ~~zur~~ zu dessen Firma, Rechtsform und Sitz ~~des Emittenten~~;

b. die wichtigsten Angaben zu den Effekten;

c. bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;

d. bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Zulassung zum Handel.

[2] Die Zusammenfassung ist als solche zu kennzeichnen und von den anderen Teilen des Prospekts abzugrenzen.

[3] Der Inhalt der Zusammenfassung nach Absatz 1 Buchstaben ~~b~~a ~~c~~ d ist in tabellarischer Form wiederzugegeben. Von der Reihenfolge der Angaben nach Absatz 1 und dem Erfordernis der Abgrenzung vom Prospekt nach Absatz 2 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Nach Art. 43 des Gesetzes hat die Zusammenfassung nicht den Zweck, den Anlageentscheid zu erleichtern, sondern den Vergleich unter ähnlichen Effekten zu ermöglichen.

Angaben zum Angebot sind nur dann erforderlich bzw. möglich, wenn tatsächlich ein öffentliches Angebot erfolgt.

Angaben zu einer Handelszulassung sind nur dann erforderlich bzw. möglich, wenn tatsächlich eine Handelszulassung erfolgt.

Der Verweis auf Buchstaben "b-e" ist nur richtig, wenn die Hinweise als Bst. a eingefügt werden. Andernfalls endet die Auflistung bei "d" und es müsste "a-d" heissen.

Art. 55 Inhalt des Basisprospekts

(Art. 45 FIDLEG)

[1] Der Basisprospekt enthält mindestens:

a. eine Zusammenfassung;

b. die allgemeinen Angaben zum Emittenten und zu allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern;

c. die allgemeinen Angaben zu den Effekten; sowie

d. ein Muster für die endgültigen Bedingungen, welche die allgemeinen Angaben im Einzelfall ergänzen.

[2] Der Inhalt des Basisprospekts bestimmt sich je nach der Effektenkategorie, für die ein Basisprospekt ~~ausgestellt~~ erstellt ~~werden kann~~wird, nach den Anhängen 1-5.

Alternativ könnte man hier auch formulieren:"… welche unter einem Basisprospekt ausgegeben werden kann …„

[3] Die Zusammenfassung eines Basisprospekts enthält nur die Hinweise nach Artikel 43 Absatz 2 FIDLEG, die Angaben nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe~~n~~ a ~~und b~~ sowie eine allgemeine Beschreibung der~~jenigen~~ Effekten~~ oder Produkte~~kategorien, für welche ~~die im~~ der Basisprospekt ~~beschrieben sind~~erstellt wurde.

Wenn in Art. 54 E-FIDLEV kein neuer Buchstabe a (Hinweise) aufgenommen wird, sollte der Verweis lediglich auf die Angaben zum Emittenten führen.

[4] Soll bei der Emission von d~~ies~~en im Basisprospekt beschriebenen ~~Kategorien~~ Effektenkategorien abgewichen werden oder kommen neue Effektenkategorien dazu, so ist der Basisprospekt mit einem Nachtrag

Rein sprachliche Klarstellung.

zu ergänzen.

5 Bei den Effekten nach Anhang 7 gilt Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG sinngemäss für den Nachtrag zu einem Basisprospekt.

Art. 56 Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt

(Art. 45 Abs. 2 FIDLEG)

1 Für jedes öffentliche Angebot oder jede Handelszulassung von Effekten, die unter einem Basisprospekt emittiert werden, müssen endgültige Bedingungen erstellt werden.

2 Die Angaben der Zusammenfassung nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben ~~c~~b ~~e~~ d sind für ein bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung von Effekten in den endgültigen Bedingungen zu ergänzen oder den endgültigen Bedingungen anzufügen.

Wenn in Art. 54 E-FIDLEV kein neuer Buchstabe a (Hinweise) aufgenommen wird, sollte der Verweis lediglich auf die Angaben zu den Effekten, zum Angebot (falls anwendbar) und zur Handelszulassung (falls anwendbar) beschränkt sein.

3 Die endgültigen Bedingungen sind so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, zu veröffentlichen und bei der Prüfstelle zu hinterlegen.

4 Emittentenbezogene Angaben sind nicht in den endgültigen Bedingungen, sondern auf dem Weg eines Nachtrages nachzuführen.

3. Abschnitt: Erleichterungen

Art. 57

[1] Zulässige Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten in Bezug auf den Prospektinhalt sind in den Anhängen 1-5 gekennzeichnet. Jede Erleichterung bedeutet, dass auf die entsprechende Angabe verzichtet werden kann.

Diese Kennzeichnungen gingen in der Vernehmlassungsvorlage verloren. Dies ist zu ergänzen.

Die Erklärung, was "Erleichterungen" bedeutet, könnte hilfreich sein.

[2] Emittenten im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG sind Emittenten, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel der betreffenden Effekte:

a. mit ihren Beteiligungspapieren während mindestens zwei Jahren im schweizerischen Leitindex aufgeführt werden;

b. Forderungspapiere mit einen Gesamtnennwert von insgesamt mindestens eine Milliarde Franken entsprechend ausstehend haben.

[3] Anstelle des Emittenten können die Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten nach diesem Artikel auch von einem Garantie- oder Sicherheitengeber beansprucht werden, sofern er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

[4] Bei einer wiederholten Sanktionierung des Emittenten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung von Regelmeldepflichten kann die Prüfstelle die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren.

4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

[…]

5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts

Art. 59 Vollständigkeitsprüfung

(Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)

[1] Die Prüfung der Vollständigkeit des Prospekts nach Artikel 51 Absatz 1 FIDLEG beschränkt sich auf die formelle Einhaltung der Vorgaben nach den Schemata in den Anhängen 1-5.

[2] Auf den genehmigten Dokumenten sind der Name der Prüfstelle und das Prüfdatum an gut sichtbarer Stelle zu vermerken.

Art. 60 Nach Veröffentlichung zu prüfende Prospekte

(Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)

[1] Die Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, sind in Anhang 7 bezeichnet. Bei Effekten, die eine Umwandlung in andere Effekten oder einen Erwerb von anderen Effekten vorsehen, wird vorausgesetzt, dass diese anderen Effekten bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder

einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

[2] Der Hinweis nach Artikel 40 Absatz 5 FIDLEG ist auf dem Deckblatt des Prospekts anzubringen.

[3] Der Prospekt ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 spätestens innert zwei Monaten nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

[4] Bei Produkten mit einer Laufzeit von 90-180 Tagen ist der Prospekt innert zehn Arbeitstagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

Vereinheitlichung (insbes. bei verschiedenen Prüfstellen in verschiedenen Kantonen etc.) wäre sinnvoll. Evtl. wären 14 Kalendertage besser.

[5] Bei Produkten mit einer Laufzeit von 30-89 Tagen ist der Prospekt innert fünf Arbeitstagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

Vereinheitlichung (insbes. bei verschiedenen Prüfstellen in verschiedenen Kantonen etc.) wäre sinnvoll. Evtl. wären 7 Kalendertage besser.

Art. 61 Für die Hinterlegung zuständige Prüfstelle

(Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)

[1] Der genehmigte Prospekt ist bei der Prüfstelle zu hinterlegen, die den Prospekt genehmigt hat.

[2] Die Hinterlegung kann in elektronischer Form erfolgen. Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente sind bei der gleichen Prüfstelle und in der gleichen

Form wie der Prospekt zu hinterlegen.

3 Die Hinterlegung erfolgt spätestens mit der Veröffentlichung.

4 Der Basisprospekt, die endgültigen ~~Bestimmungen~~ Bedingungen in Bezug auf die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Effekten und Nachträge zum Prospekt müssen bei der gleichen Prüfstelle hinterlegt werden wie der genehmigte Prospekt.

Art. 62 Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen vorliegen

(Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)

1 Die Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG vorliegen, ist dem Anbieter oder der die Handelszulassung beantragenden Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu übermitteln.

2 ~~Die~~ Als wichtigste~~n~~ Informationen gelten diejenigen Informationen ~~umfassen die Mindestangaben~~ nach den Anhängen 1-5, welche ~~und allfällige weitere Informationen, die~~ für Investoren für den Anlageentscheid von Bedeutung sind. Sie liegen dann vor, wenn sie öffentlich verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können.

Es muss möglich sein, im Einzelfall von den Anforderungen nach den Anhängen 1-5 abzuweichen. Gewisse, nach den Anhängen zwar erforderliche, aber für den Entscheid der Investoren im Einzelfall irrelevante Detailinformationen sollten der Bestätigung nicht zugrunde liegen müssen.

3 Bei Emittenten oder Garantie- oder Sicherheitengebern, deren Beteiligungspapiere oder Forderungspapiere an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, wird das Vorliegen der wichtigsten Informationen in Bezug auf den Emittenten vermutet. Schweizer

Handelsplätze können für einzelne ihrer Handelssegmente mit geringerer Transparenz bestimmen, dass diese Vermutung nicht gilt.

4 Die Bestätigung nach diesem Artikel ist der Prüfstelle zusammen mit dem zu prüfenden Prospekt einzureichen.

6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt

Art. 63 Pflicht

(Art. 56 FIDLEG)

1 Eine Nachtragspflicht lösen Tatsachen aus, die aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet sind, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid oder die durchschnittliche Marktteilnehmerin in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen.

~~2 Eine Nachtragspflicht wird ebenfalls ausgelöst durch Tatsachen, die nach den Regeln des Schweizer oder des ausländischen Handelsplatzes, auf dem die Effekte zum Handel zugelassen ist, potenziell kursrelevanten sind und bekannt geben werden müssen.~~

Aus weiteren Diskussionen in der Expertengruppe sowie mit Marktteilnehmern und Anwaltskanzleien ergab sich, dass diese Bestimmung zu Missverständnisses führen könnte. Ein "per se" ad hoc meldepflichtiger Tatbestand, wie etwa der Rücktritt irgendeines Verwaltungsrates, der allerdings nicht geeignet ist Marktteilnehmer in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen, sollte nicht als Nachtrag gelten und potentiell zu einer Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Tage führen. Umgekehrt sollte jedoch weiterhin eine ad hoc Meldung als Nachtrag verwendet werden können.

Siehe unten zu Absatz 4 (neu).

~~3~~ 2 Im Prospekt oder in den endgültigen Bedingungen vorgesehene Ereignisse wie gesellschaftsrechtliche Genehmigungen, die Festlegung von Preisinformationen oder Optionen zur Kapitalerhöhung, lösen keine Nachtragspflicht aus.

~~4~~ 3 Massgeblich für den Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses eines Angebots nach Artikel 56 Absatz 1 FIDLEG ist der Plan des Anbieters und der am Angebot unmittelbar beteiligten Banken und Wertpapierhäuser~~n~~.

Siehe zu Absatz 2(alt).

~~5~~ 4 ~~Die Bekanntgabe~~Mitteilungen von Tatsachen, welche nach den Regeln des betreffenden Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes potenziell kursrelevant sind und bekanntgegeben werden, können nach Artikel 64 Buchstabe b als Nachtrag gemeldet werden.~~nach Absatz 1 gilt als automatisch genehmigter Nachtrag~~. ~~Dieser~~ Ein solcher Nachtrag ist zeitgleich mit der Meldung an die Prüfstelle ~~zu hinterlegen und~~ zu veröffentlichen.

Insbesondere im Bereich der strukturierten Produkte ist diese Alternative – bei gleichbleibendem Schutz der Investoren – eine wichtige Ergänzung, um der Praxis bei Absicherungsgeschäften zu entsprechen. Die genaue Regelung bzw. deren Wortlaut ist noch zu besprechen.

5 Anstelle der Verlängerung der Angebotsfrist kann der Anbieter den Anlegern in den Angebotsbedingungen auch die Möglichkeit einräumen, Zeichnungen und Erwerbszusagen innert zwei Tagen nach dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes zurückzuziehen.

Art. 64 Meldung

(Art. 56 Abs. 2 FIDLEG)

Der Prüfstelle sind wie folgt zu melden:

a. Nachträge, die der Prüfung durch eine Prüfstelle bedürfen: durch Einreichung eines Begehrens um Prüfung des Nachtrags bei der Prüfstelle, die den Prospekt genehmigt hat, mitsamt dem vollständigen zu prüfenden Nachtrag;

b. Nachträge, die keiner Prüfung durch eine Prüfstelle ~~bedarf~~bedürfen: durch Hinterlegung des Nachtrags nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG bei der Prüfstelle, bei welcher der Prospekt hinterlegt ist.

Art. 65 Nachbesserung

(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

1 Stellt die zuständige Prüfstelle fest, dass ein Nachtrag nach Artikel 64 Buchstabe a nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, so setzt sie eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

2 Die Frist zur Nachbesserung beträgt im Falle eines öffentlichen Angebots höchstens drei, im Falle einer Zulassung zum Handel höchstens sieben Kalendertage.

3 Die Prüfstelle entscheidet über den nachgebesserten Nachtrag innert derselben Frist, die zur Nachbesserung angesetzt wurde.

Art. 66 Veröffentlichung

(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

[1] Für die Veröffentlichung von Nachträgen gelten die Artikel 64 Absätze 3-7 FIDLEG sinngemäss. Die Prüfstelle ergänzt die Liste der genehmigten Prospekte um die Nachträge dazu.

[2] Nachträge sind in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.

Art. 67 Ergänzung der Zusammenfassung

(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

Eine Zusammenfassung muss nur mit den im Nachtrag enthaltenen Informationen ergänzt werden, die in ihr enthaltene Angaben betreffen, und nur wenn sie, im Zusammenhang mit dem nachgetragenen Prospekt gelesen, ohne eine Ergänzung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich würde.

7. Abschnitt: Prüfverfahren

Art. 68 Auslösung der Frist

(Art. 53 Abs. 1 FIDLEG)

Die Frist beginnt mit Eingang des Gesuchs um Prüfung des vollständigen Prospekts.

Art. 69 Neue Emittenten

(Art. 53 Abs. 5 FIDLEG)

[1] Ein Emittent gilt bei der Prüfung seines Prospekts (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG) nicht als neuer Emittent, wenn er:

a. innerhalb der letzten drei Jahre für von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten bei der um Genehmigung angegangenen Prüfstelle einen Prospekt zur Prüfung eingereicht hat; oder

b. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

[2] Werden Effekten von einem Dritten sichergestellt, so können die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch von diesem Dritten erfüllt werden.

[3] Für die Bemessung des Zeitraums nach Absatz 1 Buchstabe a ist der Zeitpunkt massgebend, an dem der vollständige Prospekt erstmalig zur Prüfung unterbreitet wird.

Art. 70 Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte

(Art. 54 FIDLEG)

[1] Das Verfahren zur Prüfung ausländischer Prospekte nach Artikel 54 Absatz 1 FIDLEG richtet sich nach Artikel 53 FIDLEG sowie nach den Artikeln 59-62 und 77-79.

[2] Die Prüfstelle kann in ihrer Liste der Rechtsordnungen nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG angeben, von welcher Behörde die ausländische Genehmigung erteilt sein muss, damit der Prospekt in der Schweiz als genehmigt gilt.

[3] Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung eines Prospektes vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG sofern diese in einer Amtssprache oder in Englisch vorliegen und gemäss Absatz 4 hinterlegt werden können.

Nach weiteren Gesprächen in der Expertengruppe wurde festgestellt, dass es wohl nicht sinnvoll wäre, Prospekte und Nachträge, die nicht in einer Amtssprache oder in Englisch erstellt wurden und für Schweizer Marktteilnehmer u.U. daher nicht verständlich sind, automatisch anzuerkennen. Als kumulative Voraussetzung sollte der Prospekt in einer dieser Sprachen hinterlegt werden können (und bei Verwendung in der Schweiz hinterlegt werden), sodass er für Investoren im Schweizer Markt verständlich ist.

Im Erläuterungsbericht (oder Vernehmlassungsbericht) wäre ein Hinweis sinnvoll, dass sich die materiellen und formellen Voraussetzungen (einschliesslich der Frage, ob die indikativen und/oder die endgültigen Bedingungen irgendwo im Ausland hinterlegt werden müssen) ausschliesslich nach dem ausländischen anerkannten Recht richten. In der Schweiz muss lediglich das nach dem automatisch anerkannten Recht Erforderliche hinterlegt werden. Es braucht keine Ergänzungen materieller oder formeller Art aus Sicht des Schweizer Rechts ("*ohne Weiteres*").

4 Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch anerkannt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz ~~oder~~ bzw. spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz in einer Amtssprache oder in Englisch:

a. bei einer Prüfstelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden;

b. bei einer Prüfstelle hinterlegt werden;

c. veröffentlicht werden; und

d. Anlegerinnen und Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

8. Abschnitt: Prüfstelle

[…]

2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente

[…]

3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts

Art. 92 Prospekte

(Art. 64 Abs. 1 Bst. b und 3-7 FIDLEG)

[1] Elektronisch veröffentlichte Prospekte und mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente müssen während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in derselben Form zugänglich bleiben. Während dieser Dauer ist auch die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Papierversion auf Anfrage zu gewährleisten.

[2] Bei einer elektronischen Veröffentlichung ist für die Angabe, wo Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente erhältlich sind, die Nennung einer Webseite, einer Brief- oder E-Mailadresse oder einer Telefonnummer ausreichend.

[3] Die Liste der Prospekte und der Nachträge dazu nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG muss so aufgebaut sein, dass sich der einzelne Prospekt und der Nachtrag dazu dem betreffenden Angebot oder der betreffenden Zulassung zum Handel zuordnen lässt. Anzugeben ist namentlich:

a. der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person;

b. das Genehmigungs- und Hinterlegungsdatum;

c. die Bezeichnung der Effekten.

[4] Die Prospekte und die Nachträge dazu müssen während zwölf Monaten ab der Genehmigung des Prospekts auf der Liste stehen bleiben. Bei einem ausländischen Prospekt, der nach Artikel 54 Absatz 2 FIDLEG als

genehmigt gilt, beginnt die Frist mit dessen Hinterlegung.

Art. 93 Prospekte kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 64 Abs. 3 und 65 Abs. 2 FIDLEG)

[1] Als Sitz des Emittenten gilt bei kollektiven Kapitalanlagen der Sitz der Fondsleitung respektive der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) oder des Vertreters.

[2] Prospekte kollektiver Kapitalanlagen sind stets in einem einzigen Dokument zu verfassen.

Art. 94 Änderungen mit Effekten verbundener Rechte

(Art. 67 FIDLEG)

[1] Sehen die Bedingungen bei der Emission von Effekten, die in der Schweiz auf der Basis eines Prospekts öffentlich angeboten werden und für die keine Zulassung zum Handel an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz besteht, keine Regelung zur Form der Bekanntgabe von Änderungen mit den Effekten verbundener Rechte vor, so sind solche Änderungen in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.

[2] Die Fristen für die Bekanntgabe nach Absatz 1 richten sich nach den

Bedingungen der betreffenden Effekten.

4. Kapitel: Werbung

Art. 95

[1] Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen. Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden.

[2] Für sich alleine nicht als Werbung gelten:

a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen;

b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind;

c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister;

d. Berichte in der Fachpresse.

[3] ~~Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die~~

Diese Verordnungsbestimmung ist problematisch und sollte gestrichen werden. Zum einen ist eine

~~notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.~~

Verordnungsbestimmung für ein Verbot ungeeignet; ein solches hätte im Gesetz selbst geregelt werden müssen. Des Weiteren würden Werbung und Angebote, zwei unterschiedliche Konzepte, in einem Absatz vermengt.

[…]

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

[…]

Art. 108 Prospekt für Effekten

(Art. 95 FIDLEG)

[1] Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines genehmigten Prospekts nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA.

Wir verstehen diese Bestimmung so, dass im ersten halben Jahr nach Zulassung einer Prüfstelle zwar noch altrechtliche Prospekte verwendet werden können, jedoch neue FIDLEG Prospekte ebenfalls erstellt und zur Genehmigung eingereicht werden können.

Mit Eintritt der Pflicht gemäss Abs. 1 verlieren altrechtliche Prospekte, insbesondere auch bei einem Schweizer Handelsplatz registrierte Emissionsprogramme bzw. Basisprospekte, ihre Gültigkeit.

[2] Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen zum Emissionsprospekt (Art. 652a und Art. 1156) des Obligationenrechts in

Die Ergänzung soll klarstellen, dass die Prospektvorschriften der betreffenden Handelsplätze

der Fassung vom 16. Dezember 2005[11] (Art. 652a) ~~und~~ bzw. in der Fassung vom 1. Januar 1912[12] (Art. 1156) für öffentliche Angebote in der Schweiz sowie die betreffenden Prospektvorschriften der Regularien der betreffenden Handelsplätze für eine Zulassung zum Handel, soweit kein Prospekt gemäss diesem Gesetz erstellt wird.

noch Anwendung finden, soweit kein FIDLEG Prospekt produziert wird. Mit einen reinen OR-Prospekt (652a/1156 OR) soll auch in den ersten sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA keine Handelszulassung an einem Schweizer Handelsplatz möglich sein.

In Bezug auf die relevante Fassung des OR wäre zu prüfen, wann die Prospektpflicht für Anleihensobligationen eingeführt bzw. in Art. 1156 OR geregelt wurde.

Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Beteiligungspapiere

[*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG
[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG
[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung
[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot
[◊] Erleichterung bei Bezugsrechtsemission

Hinweis: Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Hinweis: Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

Der Prospekt für Beteiligungspapiere muss folgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (*Cover Page*): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1 Zusammenfassung (in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen) Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten: 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;	Ergänzt wie bei Schema Forderungsrechten.

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;	
1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;	
1.4 Firma des Emittenten;	
1.5 Sitz des Emittenten;	
1.6 Rechtsform des Emittenten;	Analog Forderungspapiere etc.
1.7 Art der Beteiligungspapiere;	
1.8 Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.); ~~Valorennummer;~~ ~~1.8 ISIN;~~ ~~1.9 Tickersymbol;~~	Nur sofern vorhanden.
1.~~10~~ 9 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;	
1.1~~1~~0 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;	
1.~~12~~ 11 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].	
2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)	Zum Begriff "Registrierungsformular" siehe Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG.

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

2.1.1 Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.2. Firma des Emittenten;

2.2.3. Sitz des Emittenten;

2.2.4. Ort der Hauptverwaltung des Emittenten, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt; [#]

Nur relevant, falls nicht mit Sitz identisch.

2.2.5. Rechtsform des Emittenten; [#]

2.2.6. Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht; [◊][#]

2.2.7. Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist; [◊][#]

2.2.8. Zweck des Emittenten ~~(Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen)~~gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes; [◊][#]

Vereinheitlichung mit Anhang für Forderungspapiere etc.

2.2.9. Datum der Statuten; [#]

2.2.10. sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer; [◊][#]

2.2.11. ~~Falls~~ falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur. [◊] [#]

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung[#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (~~der Verwaltungs~~rats,~~-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane~~, etc.) des Emittenten~~;

2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung)~~ des Emittenten~~;

~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;~~

~~4.~~3. allfällige weitere Organe ~~des Emittenten~~ (inkl. deren personelle Zusammensetzung);

~~5.~~4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);

~~6.~~5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

Bereits in Ziff. 2.3.5. gefordert. Nicht notwendigerweise ein Organ bei allen (insbes. ausl.) Emittenten.

2.3.2 Funktion und Tätigkeiten[#]

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;

2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;

3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;

4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);

2. Falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.3.4 Effekten und Optionsrechte[#]

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird, sowie Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;

2. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;

3. Falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;

4. Allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

2.3.5 Revisionsorgan oder Hinweis auf ein Opting-out

Emittenten, die z.B. nach Art. 727a Abs. 2 OR auf eine Revision verzichtet haben, muss es trotzdem möglich sein, für ein rein öffentliches Angebot einen Prospekt zu veröffentlichen.

1. ~~Name bzw.~~ Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~.

Es hat nicht immer einen Jahresabschluss im Prospekt,

2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;

3. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt,

so ist dies anzugeben;

4. Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten

Aufnahme der geforderten wesentlichen Aussichten bereits in der Überschrift.

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1-2.4.7 erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft ~~des Emittenten~~ von wesentlicher Bedeutung sind ~~(vgl. Ziff. 2.4.1-2.4.7)~~.

Vereinheitlichung mit Anhang für Forderungspapiere.

2. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind, besonderer Hinweis darauf.

3. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten ~~des Emittenten~~ mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit[◊][#]

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen~~Arten bzw. Bereiche der Investmenttätigkeit~~.

2. Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

2.4.2 Nettoumsatzerlöse[◊][#]

1. Nettoumsatzerlöse für die letzten drei Geschäftsjahre;

2. Die Nettoumsatzerlöse sind nach Geschäftsfeldern (Produkte- oder Dienstleistungsbereiche, gegebenenfalls Aufteilung nach geografischen Märkten) aufzuführen; auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der massgebenden Nettoumsatzerlöse unwesentlich ist.

2.4.3 Standort und Grundbesitz[◊][#]

Soweit wesentlich ~~für die Geschäftstätigkeit~~: Angaben über Standort und Bedeutung der Schwerpunktbetriebe und kurze Angaben über den Grundbesitz. Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 % zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.

2.4.4 Patente und Lizenzen[#]

Soweit wesentlich: Angaben zu ~~etwaigen~~ Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

2.4.5 Forschung und Entwicklung[◊][#]

Soweit wesentlich, Beschreibung der während der letzten drei Geschäftsjahre gestarteten und abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

2.4.6 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;

2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine

entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.4.7 Personalbestand[◊][#]

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum~~Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses während der letzten drei Geschäftsjahre~~.

~~2.4.8 Mitarbeiterbeteiligung~~

~~Möglichkeit der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.~~

Verschiebung zu "2.6 Kapital und Stimmrechte".

2.5 Investitionen

2.5.1 Getätigte Investitionen[◊][#]

Zahlenangaben über die wesentlichen, während des durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

2.5.2 Laufende Investitionen[#]

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser

Investitionen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

2.5.3 Bereits beschlossene Investitionen[#]

Die wesentlichen künftigen Investitionen, die ~~von den Leitungsorganen des Emittenten~~ bereits fest beschlossen sind und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

Im Vordergrund stehen die wesentlichen Investitionen und nicht das bewilligende Organ. Das soll durch die Streichung verdeutlicht werden.

2.6 Kapital und Stimmrechte

2.6.1 Kapitalstruktur

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;

3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben;

2.6.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und sämtlicher Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann;

2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung des zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;

3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.6.4 Anteil- bzw. Genussscheine[◊][#]

Bei Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.

2.6.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten[◊][#]

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen;

2. sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;

3. sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;

4. sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung[◊][#] ([*] bei rein öffentlichem Angebot)

Generelle Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des Prospektes. Zur Verschuldung zählen auch ~~und~~ Eventualverbindlichkeiten, diese sind von den Schulden abgegrenzt darzustellen.

2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen[◊][#]

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

2.6.8 Traktandierung[◊][#]

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

2.6.9 Eigene Beteiligungspapiere[◊][#]

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist~~mehr als 50% der Stimmrechte hält~~.

Konformität der Formulierungen in den anderen Anhängen.

2.6.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach Artikel 120 ff. der

Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[17] (FinfraG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015[18] aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.6.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5 % überschreiten.

2.6.12 Öffentliche Kaufangebote[×]

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Artikel 135 f. FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.6.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.6.14 Mitarbeiterbeteiligung[◊][#]

Möglichkeit der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.

Soweit die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme nicht aufgrund möglicher Verwässerung oder grösserem Mittelabfluss für die Anleger wesentlich sind, sollte auf deren Darstellung verzichtet werden können.

2.7 Informationspolitik

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

2.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch ~~über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten~~ folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten:

Dieser Einschub nimmt die Formulierung von Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 FIDLEG (*letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten*) auf.

Diese Vorgabe ist als Transparenznorm zu verstehen. D. h. es soll jeweils offengelegt werden, was vorliegt – idealerweise die letzten vollen drei Geschäftsjahre. Was nicht vorhanden ist, muss nicht extra erstellt werden. Gesellschaften sollen nicht vom Kapitalmarkt abgehalten werden.

2.8.1 Jahresabschlüsse

1. Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den f~~F~~ür die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, ~~sofern der Emittent seit drei Jahren besteht~~. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse

entsprechend.

2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

Die Art und Weise der Bilanzierung von Immobilien sollte durch die Vorgaben des vorgegebenen "anerkannten" Rechnungslegungsstandards bestimmt werden, weshalb diese Bestimmung obsolet ist.

2.8.2 Aktuelle Bilanz

3. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.8.~~2~~ 3 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

4. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.8.~~2~~ 3 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.8.~~2~~ 3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die ~~drei~~ im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

2.8.~~3~~ 4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.8.~~4~~ 5 Zwischenabschluss([*] bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung)

1. Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

2. Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.8.~~5~~ 6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.

2. Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dasselbe gilt, wenn die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle ~~zu~~ erlassen~~d~~en Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.

3. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Siehe Art. 46 Abs. 3 E-FIDLEV.

2.9 Dividende und Ergebnis

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezügliche Beschränkungen, und

2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.

3. Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungspapiere geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

Können der endgültige Ausgabepreis bzw. Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden: Angabe des höchstmöglichen Ausgabepreises und die Kriterien und Bedingungen, anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann. Die Angaben zum endgültigen Ausgabepreis und Emissionsvolumen werden bei der Prüfstelle hinterlegt und veröffentlicht.

Siehe Art. 40 Abs. 4 FIDLEG. Das kann bei Beteiligungspapieren auch relevant sein. Siehe auch Anhang für Forderungspapiere.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten~~, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden~~.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2 Beschränkungen der Handelbarkeit *(Transfer Restrictions)*

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ~~für den Zeitraum ab erstem Handelstag~~. ~~Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen~~.

3.4.3 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.4.4 Valorennummer, ISIN und Handelswährung

1. Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)~~Valorennummer der Beteiligungspapiere;~~

~~2. ISIN der Beteiligungspapiere;~~

~~3.~~2. Handelswährung(en) der Beteiligungspapiere.

Nur sofern vorhanden.

Relevant bei Dual-Listings; z.B. CHF in der Schweiz, USD in New York.

3.5 Angaben über das Angebot [∞]

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.5.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.5.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.5.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

1. Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

2. Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.5.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

1. Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.

2. Falls die Effekten bereits ~~an anderen Börsen~~ zum Handel zugelassen sind oder deren Zulassung ~~an anderen Börsen~~zum ~~-~~ Handel ~~zum Zeitpunkt der Kotierung~~ beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden ~~Börsen~~ Handelsplätze anzugeben.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

3. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl — falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.5.5 Zahlstelle(n)

Angaben über die Zahlstelle(n), falls anwendbar.

3.5.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Ver-

wendungszwecken.

3.5.7 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

3.5.~~7~~ 8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote
Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;

2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;

3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.5.~~8~~ 9 Ausgestaltung der Effekten

Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht);

1. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;

2. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der ~~börsenmässigen~~ Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;

3. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen ;

4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Forderungspapiere (exkl. Derivate)

[*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG
[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG
[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung
[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot
[±] Erleichterung bei geringer Kapitalisierung über einen Handelsplatz

Hinweis: Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Hinweis: Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten(Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

~~Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt [an prominenter Stelle 1 auf der Deckseite] darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist. Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.~~

Der Prospekt für Forderungspapiere muss folgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (*Cover Page*): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird: auf der ersten Seite (*Cover Page*) der Hinweis, dass der Prospekt noch nicht geprüft ist, der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.

1 Zusammenfassung ~~[~~(~~in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen~~]~~)

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;~~.~~

1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber;

1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber;

1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber;

1.7 Hinweis (gut sichtbar und an prominenter Stelle), sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten und/oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird (Art. 8 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005[19] [RAG] i.V.m. Artikel 2 der Bekanntmachungsverordnung RAB vom 23. August 2017 [BekV-RAB]). [×]

1.8 *Bei einem Prospekt:*

Art der Forderungspapiere.

Bei einem Basisprospekt:

Art derjenigen Effekten- bzw. ~~Produktetypen~~Produktekategorien, welche im Basisprospekt beschrieben sind.

1.9 *Bei einem Prospekt:*

Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummer (Valorennummer, ISIN, etc.).

Bei einem Basisprospekt:

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

1.10 *Bei einem Prospekt:*

Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot.

Bei einem Basisprospekt:

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein bestimmtes öffentliches Angebot in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

1.11 Bei einem Prospekt:

Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung.

Bei einem Basisprospekt:

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu einer allfälligen Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

1.12 *Bei einem Prospekt:*

Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Bei einem Basisprospekt:

1. Basisprospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum];
2. Hinweis, dass die endgültigen Bedingungen so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden.

2 Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und

Zum Begriff "Registrierungsformular", siehe Art.

Sicherheitengeber (Registrierungsformular)

44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG.

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber und seine/ihre Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

~~1.~~ 2.2.1 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

~~2.~~ 2.2.2 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

~~3.~~ 2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt [#]

~~4.~~ 2.2.4 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber [#]

~~4.~~ 2.2.5 Rechtsordnung, die auf Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Anwendung findet und unter der er besteht / sie bestehen [#]

~~5.~~ 2.2.6 Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern diese nicht unbestimmt ist [#]

~~6.~~ 2.2.7 Zweck des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes [#]

Vereinheitlichung mit Anhang für Beteiligungspapiere.

~~7.~~ 2.2.8 Datum der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages des Emittenten und

allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber [#]

~~8.~~ 2.2.9 Sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer betreffend den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber [#]

~~9.~~ 2.2.10 Falls Emittent und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Teil eines Konzerns ist bzw. sind: Darstellung der operativen Konzernstruktur [#]

~~10.~~ 2.2.11 Falls möglich oder vorgesehen: Voraussetzungen für einen Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Ist der Emittent oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber ein Staat, eine Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft, so sind die Angaben sinngemäss aufzuführen

2.3.1 Personelle Zusammensetzung[#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (~~der Verwaltungs~~-rats~~, Geschäftsführungs~~-, etc.~~ und Aufsichtsorgane);
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung);

~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz);~~

~~4.~~3. allfällige weitere Organe (inkl. deren personelle Zusammensetzung);

~~5.~~4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);

Diese Information wird bereits an anderer Stelle des Prospektes wiedergegeben.

~~6.~~5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Revisionsorgan des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber oder Hinweis auf ein Opting-out

1. ~~Name bzw.~~ Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~;
2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
3. Hinweis (gut sichtbar und an prominenter Stelle), sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten und/oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird (Art. 8 RAG[21] i.V.m. Art. 2 BekV-RAB~~).~~); [∞]
4. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben;
5. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Ist der Emittent oder Garantie- oder Sicherheitengeber eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen. ~~Für andere Emittenten sind die Abgaben über die Konzernobergesellschaft ebenfalls anzufügen, sofern sie für die Beurteilung der Effekten von wesentlicher Bedeutung sind~~

Emittenten, die auf eine Revision verzichtet haben, muss es trotzdem möglich sein, für z.B. ein rein öffentliches Angebot einen Prospekt zu veröffentlichen.

1 Die gemäss Ziff. 2.4.1.-2.4.3. erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von wesentlicher Bedeutung sind;

2 falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.

3 Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten~~Perspektiven~~ mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

Vereinheitlichung mit Anhang für Beteiligungspapiere.

2.4.1 Haupttätigkeit[#]

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen;

2. Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

2.4.2 Patente und Lizenzen[#]

Soweit wesentlich: ~~Soweit für einen Emittenten oder Garantie- oder Sicherheitengeber von besonderer Bedeutung.~~ Angaben zu Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

2.4.3 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind;

2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten und allfälliger Garantie- oder

Sicherheitengeber

Bei einer Sonderzweckgesellschaft (~~m~~ *Special Purpose Vehicle*) genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber

2.5.1 Kapitalstruktur[#]

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;
2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben;

2.5.2 Ausstehende Anleihen[#]

4. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;
5. Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere[#]

Anzahl der vom Emittenten bzw. allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern oder in seinem/deren Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner/deren Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an welcher der Emittent bzw. allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber mehrheitlich beteiligt ist.~~Anzahl~~

Einheitliche Formulierung mit z.B. dem Schema für Beteiligungsrechte.

~~der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist.~~

2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Bei einer Sonderzweckgesellschaft (*Special Purpose Vehicle*) genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

Vgl. Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 FIDLEG.

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ~~folgende Informationen~~:

2.6.1 Jahresabschlüsse

1. Der zuletzt veröffentlichte Finanzbericht mit den für die letzten vollen zwei~~Für die letzten vollen drei~~ Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen~~, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht~~. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.
2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der ~~Beteiligungspapiere~~ Forderungspapiere von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

Die Art und Weise der Bilanzierung von Immobilien sollte durch die Vorgaben des vorgegebenen "anerkannten" Rechnungslegungsstandards bestimmt werden, weshalb diese Bestimmung

obsolet ist.

2.6.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.6.~~2~~ 3 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.6.~~2~~ 3 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den ~~im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten~~ Bericht des Revisionsorgans ~~des letzten~~für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse~~s~~ enthalten.

2.6.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der

Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.6.5. Zwischenabschluss [x]([*] bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung)

1. Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

2. Für die Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

~~2.6.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang des Emittenten und allfälliger Garantie~~

Bereits durch andere Bestimmungen abgedeckt, v.a. durch Ziffer 2.4. Absatz 3 (wesentliche

~~oder Sicherheitengeber~~

~~Der Prospekt muss allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung seit Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte im Prospekt veröffentlichte Jahresabschluss bezieht, enthalten, insbesondere über die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung des Umsatzes und anderer Angaben, die wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben.~~

2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

~~1. Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.~~

~~2.~~1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind.

~~3.~~2. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgende~~n~~ Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

Können der endgültige Ausgabepreis bzw. Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden: Angabe des höchstmöglichen Ausgabepreises und die Kriterien und Bedingungen, ~~Können der endgültige Ausgabepreis bzw. Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden, so muss dieser den~~

Geschäftsaussichten) und zusätzlich durch die neue Ziffer 2.6.5. Zwischenabschluss – vgl. auch den Anhang für Beteiligungspapiere.

~~höchstmöglichen Ausgabepreis und die Kriterien und Bedingungen nennen,~~ anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann. Die Angaben zum endgültigen Ausgabepreis und Emissionsvolumen werden bei der Prüfstelle hinterlegt und veröffentlicht.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten~~, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden~~.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Bei einem Prospekt:

1. Die Emissionsbedingungen der Effekten sind ~~im Prospekt~~ vollständig aufzuführen.

Bei einem Basisprospekt:

2. Die ~~vollständigen~~ allgemeinen Emissionsbedingungen und ein Muster der endgültigen Bedingungen ~~ist~~ sind aufzuführen

3.3.1 Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit

Gesamtbetrag des Forderungspapiers. Ist dieser Betrag nicht festgesetzt oder kann er erhöht werden (zum Beispiel durch Aufstockung), so muss dies erwähnt werden.

3.3.2 Währungen

Relevante Währungen der Effekten (u.a. Emission-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung). Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung ist zudem der anwendbare Wechselkurs anzugeben.

3.3.3 Nominalbetrag

Nominalbetrag der Effekten

3.3.4 Stückelung

Stückelung (Denomination) der Effekten.

3.3.5 Rücknahmepreis

Rücknahmepreis der Effekten. Falls der Rücknahmepreis auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel.

3.3.6 Zinssatz

Zinssatz, bei Forderungspapieren mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes.

3.3.7 Zinstermine

Beginn der Verzinsung und Zinstermine.

3.3.8 Laufzeit und Rückzahlung

Laufzeit der Effekten und Modalitäten der ~~Tilgung~~Rückzahlung.

3.3.9 Verjährung

Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung.

~~3.3.10 Steuern~~

~~Allfällige Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden, sowie Angaben über eine etwaige Übernahme von Quellensteuern durch den Emittenten~~

Verschoben zu 3.14. mit (A) Ergänzung von "Schweizer Quellensteuern" und (B) Streichung von ", sowie Angaben über eine etwaige Übernahme von Quellensteuern durch den Emittenten", da dies (i) falls rechtlich möglich zugunsten der Investoren wäre und (ii) in der Schweiz bei Quellensteuern unter geltendem Recht nichtig wäre.

3.3.11 Sicherstellung

1. Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf die Sicherstellung anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.

~~2.~~3. Im Falle von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Sicherungsversprechen von Dritten ist der volle Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen.

Falls der vollständige Wortlaut des Sicherungsversprechens keinen klaren Aufschluss über die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Sicherheit vermittelt, ist dieser durch eine Beschreibung im Prospekt zu ergänzen. Von der Pflicht zur Aufnahme des vollständigen Wortlauts kann die Prüfstelle auf entsprechendes Gesuch hin entbinden, sofern dieser sehr umfangreich ist und stattdessen in den Prospekt eine Zusammenfassung aufgenommen wird. Zusätzlich muss den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt werden, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen.

3. Staatsgarantien: Bei Emittenten mit Staatsgarantie kann im Prospekt auf die entsprechenden anwendbaren Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Im Prospekt sind klare Angaben über den Inhalt der Staatsgarantie zu machen. Dabei ist dem Anleger namentlich darüber Aufschluss zu erteilen, ob die Staatsgarantie auch die spezifischen Effekten sicherstellt oder nicht. Der Text der Staatsgarantie ist vollständig im Prospekt abzudrucken, falls nicht auf bestimmte Artikel eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes, welches den genauen Umfang der Staatsgarantie enthält, verwiesen werden kann. Angaben über die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat sind im Prospekt offenzulegen.

4. *Keep-Well-Agreement:* Im Prospekt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt, und es muss im Prospekt über die Natur und die Verbindlichkeit des *Keep-Well-Agreements* Aufschluss gegeben werden, sollte dies nicht aus dem Wortlaut des *Keep-Well-*

Vereinheitlichung mit Anhang für Derivate.

Agreements klar hervorgehen.

Im Prospekt ist namentlich zu den nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

— rechtliche Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den Emittenten;

— Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den einzelnen Anleger, namentlich, ob das *Keep-Well-Agreement* direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann;

— Abänderbarkeit des *Keep-Well-Agreements* durch die Vertragsparteien, insbesondere die Frage der Zustimmung Dritter;

— Abänderung des *Keep-Well-Agreements* als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung;

— Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das *Keep-Well-Agreement* abschliessenden Gesellschaft.

3.3.12 Nachrangigkeit

Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

3.3.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

~~Rechtsordnung, nach der die Effekten begeben wurden, d~~Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

Siehe Anhang für Derivate.

3.3.14 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen

Angaben über die Zahl-, Berechnungs- bzw. Ausübungsstelle, falls anwendbar.

3.3.15 Trustee

Falls zwischen Emittent und Obligationären ein Treuhänder eingeführt wird (Trusteekonstruktionen), sind im Prospekt die folgenden Angaben zu machen:

1. Kurzportrait des Treuhänders;
2. Kompetenzen des Treuhänders;
3. Bedingungen für den Wechsel des Treuhänders;
4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand des Treuhandvertrags sowie Hinweis, wo die entsprechenden Verträge zur Einsicht aufliegen.

3.3.16 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrecht);
2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
3. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;
4. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.4 Wandelanleihen und austauschbare Forderungsrechte

Falls anwendbar

3.4.1 Wandel- und Austauschbedingungen

Bei Wandelanleihen und austauschbaren Forderungsrechten sind die detaillierten Wandel- bzw. Austauschbedingungen in den Prospekt aufzunehmen, wobei namentlich auf die Möglichkeiten hinzuweisen ist, wie die Bedingungen und das Verfahren geändert werden können.

3.4.2 Basiswerte

Zum Handel zugelassene Basiswerte:

~~1.~~ Bei Wandelanleihen und austauschbaren Forderungsrechten, welche sich auf Beteiligungsrechte beziehen, die bereits an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, müssen die folgenden Angaben über diese Effekten in den Prospekt aufgenommen werden:

1. Firma und Domizil des Emittenten des Basiswerts;
2. Wertpapierkennnummern des Basiswerts (Valorennummer, ISIN, etc.)
3. Übertragbarkeit des Basiswerts und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit sowie Angabe der Titelart (z.B. Namenpapier);
4. Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Wertentwicklung des Basiswerts eingeholt werden können
5. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte, welche sich auf die Emittenten des Basiswerts beziehen, während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können.

Nicht zum Handel zugelassene Basiswerte:

~~2.~~ Sind die Beteiligungsrechte, auf die sich eine Wandelanleihe oder ein austauschbares Forderungsrecht bezieht, nicht an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen und wird deren Handelszulassung auch nicht gleichzeitig beantragt, so müssen im Prospekt alle erforderlichen Angaben

über diese Beteiligungsrechte gemacht werden, die es dem Anleger nach Auffassung der Prüfstelle ermöglichen, sich ein Urteil über diese Beteiligungsrechte zu bilden.

3.5 Optionsanleihen

Falls anwendbar

~~3.5.1 Anleihensbedingungen~~

~~Bei Optionsanleihen hat der Prospekt die vollständigen Angaben über den Valor und die Anleihensbedingungen gemäss diesem Schema zu enthalten.~~

~~3.5.2 Optionsbedingungen und Angaben über den Basiswert~~

Bei Optionsanleihen hat der Prospekt die vollständigen Angaben über die Effekten und die Optionsbedingungen sowie alle vorgesehenen Angaben über den Basiswert gemäss Schema "Derivate" zu enthalten.

3.6 *Asset Backed Securities*

Falls anwendbar

3.6.1 Zusammenfassung der Transaktion

Die als Einleitung dienende Zusammenfassung der Transaktion (Transaction Summary) soll die Anleger in leicht verständlicher Form über die zentralen Charakteristiken und die Struktur der Transaktion orientieren. Sie soll sowohl über die mit dem Erwerb der Effekten verbundenen Risiken als auch über die Möglichkeit der Durchsetzung der Anlegerrechte Auskunft geben.

In der Zusammenfassung ist zudem auf die detaillierten Informationen im Prospekt zu verweisen und das Zusammenspiel von verschiedenen Dokumenten kurz zu erläutern.

3.6.2 Transaktionsübersicht

Die Transaktionsübersicht soll die folgenden Angaben behandeln:

1. Beschreibung der Hauptelemente der Transaktion (insbesondere Struktur der

Sonst weitgehend repetitiv, da bereits von anderen Ziffern abgedeckt.

Transaktion, die daran beteiligten Parteien und deren Funktion sowie finanzielle Interessen an der speziellen Struktur, Geldfluss (Liquidität), *Credit Enhancement* sowie das Verfahren zur ordentlichen oder vorzeitigen Beendigung der Transaktion);

2. Beschreibung der als Sicherheit dienenden Pfänder bzw. Aktiven sowie der damit verbundenen Risiken;

3. Angaben zur Wertentwicklung der Assets, Grad der Besicherung/Sicherheitsmarge im Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen und die Ausfallraten für das gesamte Portfolio und pro Asset-Klasse. Die Daten sind — soweit vorhanden — für den Zeitraum der letzten drei Jahre anzugeben, wobei Erfahrungswerte für gleichgeartete Portfolios heranzuziehen sind, wenn das verbriefte Portfolio selber noch nicht während drei Jahren besteht;

4. Beschreibung der mit der Struktur der Transaktion verbundenen Risiken einschliesslich des Drittparteirisikos;

5. Beschreibung der rechtlichen Risiken;

6. Beschreibung aller sonstigen signifikanten Risiken, welche mit der Struktur und mit den als Sicherheit dienenden Aktiven verbunden sind.

~~**3.7 Ausgestaltung der Effekten**~~

1. ~~Art der Ausgestaltung der Effekten; falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt.~~

2. ~~Falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten am Handelsplatz und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden.~~

3. ~~Falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.~~

Bereits in 3.3.16 abgedeckt.

3.8 Publikation

1. Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden.

2. Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Webseite erfolgen, so muss im Prospekt die Webseite bezeichnet werden.

3.9 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit *(Transfer Restrictions)*.

3.10 Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)

Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN etc.)

3.11 *Settlement* Datum

Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins bei Ausübung von Wandel- oder anderweitigen Rechten oder Verfall der Effekten.

3.12 Angaben über die Handelszulassung [×]

3.12.1 Handelsdauer

Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags.

3.12.2 Handelsmenge

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung (Denomination) gehandelt werden kann.

3.13 Angaben über das Angebot [∞]

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.13.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.13.2 Ausgabepreis

Ausgabepreis der Effekten.

3.13.3 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

1. Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.
2. Falls die Effekten bereits zum Handel zugelassen sind oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden Handelsplätze anzugeben.
3. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl — falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.13.4 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.13.5 Verkaufsbeschränkungen *(Selling Restrictions)*

~~Es ist d~~Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts ~~hinzuweisen~~.

3.14 Steuern

Allfällige Schweizer Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden.

4 Verantwortung für den Prospekt

~~Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.~~

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen;

4.2 Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein. Im Basisprospekt bezieht sich die Aussage, dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, nur auf die Angaben im Registrierungsformular.

Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Derivate

[*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG
[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG
[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung
[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot

Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angabe über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

Bei Verwendung eines Basisprospekts können insbesondere die produktspezifischen Bedingungen, die produktspezifische Beschreibung der Effekten und die Angaben zu den produktspezifischen Risiken auch in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.

~~Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt [an prominenter Stelle 1 auf der Deckseite] darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist. Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.~~

~~Auf der ersten Seite des Prospekts ist an prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass das Derivat~~

- ~~keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht;~~
- ~~ein Emittentenrisiko aufweist, und~~
- ~~gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.~~

Der Prospekt für Derivate (strukturierte Produkte / Hebelprodukte) muss im Weiteren folgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (*Cover Page*): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird: auf der ersten Seite (*Cover Page*) der Hinweis, dass der Prospekt noch nicht geprüft ist, der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.

Auf der ersten Seite des Prospekts (*Cover Page*) an prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben: Hinweis darauf, dass das Derivat:

- keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht;
- ein Emittentenrisiko aufweist, und
- gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.

1 Zusammenfassung (in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen)

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist.

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss.

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.

1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber ~~(z.B. Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH)~~

1.7 Bei einem Prospekt: Art der Effekten.

Bei einem Basisprospekt: Art derjenigen Effekten, welche im Basisprospekt beschrieben sind.

Die Art der Effekten kann gemäss der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verband für Strukturierte Produkte (SVSP) mit Kapitalschutzprodukte, Renditeoptimierungsprodukte, Partizipationsprodukte, Hebelprodukte~~,~~ oder Produkte mit Referenzschuldner angegeben werden.

1.8 *Bei einem Prospekt:*

Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummer (Valorennummer, ISIN, etc.).

Bei einem Basisprospekt:

~~Es ist der~~ Hinweis ~~aufzunehmen~~, dass die ~~Wertpa pierkennnummer (Valorennummer, ISIN, etc.) der~~wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in ~~die~~ den endgültigen Bedingungen ~~aufgenommen wird~~ergänzt werden.

1.9 *Bei einem Prospekt:*

Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot.

Bei einem Basisprospekt:

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden~~Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein bestimmtes öffentliches Angebot in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden~~.

~~Bei den wichtigsten Angaben zum Angebot handelt es sich um folgende Angaben:~~

- ~~Angebotsfrist,~~

Siehe Anhang für Forderungspapiere.

— ~~Zahlung und Lieferung,~~

— ~~Verkaufsbeschränkungen.~~

1.10 *Bei einem Prospekt:*

Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung.

Bei einem Basisprospekt: Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden~~Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zu einer allfälligen Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen aufgenommen werden~~.

~~Bei den wichtigsten Angaben zur Handelszulassung handelt es sich um folgende Angaben:~~

— ~~Handelsplatz,~~

— ~~geplanter erster Handelstag,~~

— ~~Art der Handelszulassung (Kotierung oder Zulassung zum Handel).~~

1.11 *Bei einem Prospekt:*

— Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Bei einem Basisprospekt:

— Basisprospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

— Hinweis, dass die endgültigen Bedingungen so bald als möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

2 Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und

Sicherheitengeber (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen. ~~Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.~~

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber und seine/ihre ~~und seine~~ Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

2.2.1 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.2.2 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt. [#]

2.2.4 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber. [#]

2.2.5 Rechtsordnung, die auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Anwendung findet und unter der er besteht / sie bestehen. [#]

2.2.6 Datum der Gründung und der vorgesehenen Dauer des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern diese nicht unbestimmt ist. [#]

2.2.7 Zweck des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes ~~Zweck des Emittenten~~.

[#]

2.2.8 Datum der Statuten oder des Gesellschaftsvertrags des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber. [#]

2.2.9 Sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer betreffend den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber. [#]

2.2.9 Falls Emittent und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Teil eines Konzerns ist bzw. sind~~Teil eines Konzerns ist~~: Darstellung der operativen Konzernstruktur. [#]

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

2.3.1 Personelle Zusammensetzung[#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (~~der ~~Verwaltungsrats~~Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane~~,~~ ~~etc.)~~;
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung);
3. allfällige weitere Organe (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);
5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Revisionsorgan des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber oder Hinweis auf ein Opting-out

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~.

2. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.

3. Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Ist der Emittent oder Garantie- oder Sicherheitengeber eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen. ~~Für andere Emittenten sind die Abgaben über die Konzernobergesellschaft ebenfalls anzufügen, sofern sie für die Beurteilung der Effekten von wesentlicher Bedeutung sind.~~

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1.-2.4.2. erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von wesentlicher Bedeutung sind.~~;~~

2. ~~falls~~ Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.

3. Angaben über die wesentlichen ~~Perspektiven~~ Geschäftsaussichten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit [#]

Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten ~~Arten der~~ erbrachten Dienstleistungen.

2.4.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren:

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder

Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind;

2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.5.1 Kapitalstruktur[#]

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;

3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

2.5.2 Ausstehende Anleihen [#]

Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere [#]

Anzahl der vom Emittenten bzw. allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern oder in seinem/deren Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner/deren Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an welcher der Emittent bzw. allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber ~~oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er~~ mehrheitlich beteiligt ist.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ~~folgende Informationen~~:

2.6.1 Jahresabschlüsse

1. ~~Für~~ Der zuletzt veröffentlichte Finanzbericht mit den für die letzten vollen ~~drei~~ zwei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, ~~sofern der Emittent seit drei Jahren besteht~~. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der ~~Beteiligungspapiere~~ Derivate von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

2.6.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.6.~~2~~ 3 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.6.~~2~~ 3 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den ~~im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten~~ Bericht

des Revisionsorgans ~~des letzten~~für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse~~s~~ enthalten.

2.6.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der

Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.6.5 ~~Angaben über den jüngsten Geschäftsgang~~Zwischenabschluss [x]([*] bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung)

1. Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.~~Der Prospekt muss allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung seit Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte im Prospekt veröffentlichte Jahresabschluss bezieht, enthalten, insbesondere über die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten~~

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

~~Entwicklung des Umsatzes und an derer Angaben, die wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben.~~

2. Für die Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

~~Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.~~

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind.
2. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.~~Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen~~.

In einem Basisprospekt ist dabei zumindest eine allgemeine Beschreibung der unter dem Basisprospekt auszugebenden Effekten- bzw. Produkttypen aufzunehmen. Diese kann allgemein ausfallen, beispielsweise durch Beschreibung der in der SVSP Swiss Derivative~~s~~ Map ~~Swiss~~ des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte (SVSP) enthaltenen Produkteoberkategorien.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten. Es steht dem Emittenten offen, das Verlustpotenzial der Effekten in Worten zu beschreiben oder eine grafische Darstellung der Wertentwicklung der Derivate in Abhängigkeit vom Basiswert abzubilden.

3.2 Bedingungen

Bei einem Prospekt:

Die Emissionsbedingungen der Effekten sind ~~im Prospekt~~ vollständig aufzuführen.

Bei einem Basisprospekt:

Die allgemeinen Emissionsbedingungen ~~sind aufzuführen~~ und ein Muster der endgültigen Bedingungen ~~ist~~ sind ~~aufzunehmen~~aufzuführen.

3.2.1 Währungen

Relevante Währungen der Effekten (u.a. Emission-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung). Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung ist zudem der anwendbare Wechselkurs anzugeben.

3.2.2 Stückelung

Stückelung *(Denomination)* der Effekten, sofern anwendbar.

3.2.3 Rückzahlung und Modalitäten der Rückzahlung

1. Rückzahlungsbetrag der Effekten. Falls der Rückzahlungsbetrag auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel.
2. Modalitäten der Rückzahlung.

3.2.4 Zinssatz / Coupon

Zinssatz, bei Effekten mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes.

3.2.5 Zinstermine

Beginn der Verzinsung und Zinstermine.

3.2.6 Laufzeit

Laufzeit der Effekten.

~~3.2.7 Vorzeitige Rückzahlung/ Kündigungsmöglichkeit~~

Bereits unter 3.2.3. enthalten/subsumiert.

1. ~~Rückzahlungsbetrag der Effekten bei einer vorzeitigen Rückzahlung.~~
2. ~~Modalitäten einer vorzeitigen Rückzahlung.~~

3.2.~~8~~ 7 Verjährung

Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung.

3.2.~~9~~ 8 Nachrangigkeit

Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

3.2.~~10~~ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

3.2.1~~0~~1 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen

Angaben über die Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstelle, sofern anwendbar.

3.2.1~~1~~2 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht);
2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
3. ~~2.~~ falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft

muss offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch – und wo gegeben das Hauptregister – der betreffenden Emission führt;

~~3.~~4. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.2.~~13~~ 12 Mit den Effekten verbundene Rechte und Anpassungsmodalitäten

1. Angaben über die mit den Effekten verbundenen Rechte.
2. Bei Effekten mit dynamischer Struktur ist zudem darzulegen, wie die preisrelevanten Parameter der Produktbedingungen (z.B. die Zusammensetzung der Basiswerte) während der Laufzeit verändert werden können. Insbesondere ist gesondert darauf hinzuweisen, ob und welche Anpassungen der Emittent vornehmen kann.

3.2.~~14~~ 13 Ausübungsverfahren

Allgemeine Hinweise, wie die Ausübung durch den Anleger vorgenommen werden muss, falls eine solche vorgesehen ist (u.a. Zeitpunkt und Ort der Einreichung der Ausübungserklärung).

3.2.~~15~~ 14 Ausübungsmodalitäten

Angabe des massgebenden Ausübungsverhältnisses sowie des Zeitpunkts der letztmöglichen Ausübung (einschliesslich der Uhrzeit, sofern diese nicht auf den Handelsschluss fällt). Auf eine Beschränkung der maximal zulässigen Ausübungsmenge pro Tag sowie die Festlegung von minimalen Ausübungsmengen ist gesondert hinzuweisen.

3.2.~~16~~ 15 Anpassungsmöglichkeiten

1. Angaben über die Anpassungen der Bedingungen der Effekten bei unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte wie einem Titelumtausch oder ähnlichen Transaktionen
2. Angaben über die Möglichkeit von nachträglichen Anpassungen der Bedingungen unabhängig von unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte, sofern eine solche vorgesehen ist.

3.2.~~17~~ 16 Kapitalschutz

1. Höhe des Kapitalschutzes.
2. Falls der Kapitalschutz von Bedingungen wie dem Erreichen, Über- oder Unterschreiten von Schwellenwerten verbunden ist, so ist dies aufzuführen. Der Prospekt muss zudem Angaben darüber enthalten, wie die Höhe des Kapitalschutzes berechnet wird.

3.2.~~18~~ 17 Stillhalter-Optionen

Werden die Effekten als Stillhalter-Optionen bezeichnet, so ist unter dem Titel «Absicherung des Emittenten» eine Erklärung abzugeben, dass die entsprechende Anzahl Basiswerte dem Emittenten und/oder den Inhabern der Optionen verpfändet oder hinterlegt ist, damit der Emittent jederzeit seinen Verpflichtungen zur Lieferung der Titel nachkommen kann.

3.2.~~19~~ 18 Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel

Sofern vorgesehen, Voraussetzungen für einen Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel.

3.3 Basiswerte

Der Prospekt enthält folgende Angaben über die Basiswerte:

3.3.1 Allgemeine Angaben

1. allgemeine Bezeichnung der Basiswerte und, sofern es keine öffentliche zugängliche Beschreibung der Basiswerte gibt, kurze Beschreibung der Basiswerte;
2. sofern vorhanden, ISIN der Basiswerte; andernfalls ein anderweitiges, eindeutiges Identifikationsmerkmal;
3. Sind die Basiswerte an ~~einer~~ einem ~~Börse~~ Handelsplatz gehandelt, Angabe des ~~Börsenplatzes~~Handelsplatzes, ansonsten Angabe, wo die Preisermittlung der Basiswerte öffentlich zugänglich ist;

3.3.2 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Beteiligungsrechte oder Forderungsrechte

1. falls eine Lieferung der Basiswerte vorgesehen ist und die Übertragbarkeit der Basiswerte beschränkt ist, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
2. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte der Emittenten der Basiswerte während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können, sofern diese~~n~~ nicht auf der Internetseite des Emittenten der Basiswerte zugänglich ist oder über diese bezogen werden kann.

3.3.3 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf kollektive Kapitalanlagen

Bei kollektiven Kapitalanlagen Angabe der Fondsleitung bzw. der herausgebenden Gesellschaft und Angaben zur Zusammensetzung bzw. zum Anlageuniversum der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;

3.3.4 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Indizes

1. Namen der Stelle, welche den Index berechnet und publiziert (Indexsponsor) sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;

2. Angaben darüber, wo Informationen über das Titeluniversum und die Berechnungsweise des Index öffentlich zugänglich sind;

3. Angabe, ob es sich um einen Preis *(Price)*- oder Performanceindex *(Total-Return-Index)* handelt.

3.3.5 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf standardisierte Optionen und Terminkontrakte

1. Kontraktmonate, einschliesslich der Laufzeit und dem Verfall oder Angaben zum Umschichtungsmechanismus;

2. Kontrakteinheit und Preisnotierung.

3.3.6 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Baskets von Basiswerten

1. Anfangsfixierung sowie die prozentuale und wo sinnvoll die anteilsmässige Anfangsgewichtung der Baskettitel;

2. falls die Zusammensetzung des Baskets vordefinierten Anpassungen unterliegt, ist das zulässige Anlageuniversum zu beschreiben.

3.3.7 Derivate mit diskretionärer Verwaltung *(Actively Managed Certificates)*

Als *Actively Managed Certificates* gelten Effekten, deren Basiswert während der Laufzeit diskretionär verwaltet wird.

Im Prospekt bzw. in den endgültigen Bedingungen ist auf die diskretionäre Verwaltung hinzuweisen.

Der Prospekt hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eckwerte der Anlagestrategie (u.a. Titeluniversum; Kriterien der Titelauswahl; Information, wie die Erträge der Basiswerte behandelt werden);

2. Angaben zum Verwalter der Anlagestrategie (mindestens Name/Firma, Wohnsitz/Sitz, Aufsichtsbehörde oder Erklärung, dass er nicht prudenziell beaufsichtigt

wird);

3. Verwaltungskommission: Angaben zu sämtlichen Entschädigungen an den Verwalter der Anlagestrategie (Verwaltungsgebühren), die für das Produkt anfallen;

4. Angabe bei welcher Stelle die Information zur Anlagestrategie kostenfrei bezogen werden kann;

5. Angabe bei welcher Stelle die aktuelle Zusammensetzung des Basiswertes (unter Angabe der prozentualen Gewichtung) zugänglich ist (die Angabe über die Zusammensetzung ist mindestens monatlich zu aktualisieren.

3.4 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden.

Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Internetseite erfolgen, so muss im Prospekt die Internetseite bezeichnet werden.

3.5 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit *(Transfer Restrictions)*.

3.6 Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)

Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN etc.)

3.7 Gebühren

Nach Emission während der Laufzeit beim Anleger erhobene Gebühren sind auszuweisen.

3.8 Sicherstellung

~~3.~~1. Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf die

Sicherstellung anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.

~~4.~~3. Im Falle von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Sicherungsversprechen von Dritten ist der volle Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen.

~~5.~~ Falls der vollständige Wortlaut des Sicherungsversprechens keinen klaren Aufschluss über die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Sicherheit vermittelt, ist dieser durch eine Beschreibung im Prospekt zu ergänzen. Von der Pflicht zur Aufnahme des vollständigen Wortlauts kann die Prüfstelle auf entsprechendes Gesuch hin entbinden, sofern dieser sehr umfangreich ist und stattdessen in den Prospekt eine Zusammenfassung aufgenommen wird. Zusätzlich muss den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt werden, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen.

~~6.~~4. Staatsgarantien: Bei Emittenten mit Staatsgarantie kann im Prospekt auf die entsprechenden anwendbaren Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Im Prospekt sind klare Angaben über den Inhalt der Staatsgarantie zu machen. Dabei ist dem Anleger namentlich darüber Aufschluss zu erteilen, ob die Staatsgarantie auch die spezifischen Effekten sicherstellt oder nicht. Der Text der Staatsgarantie ist vollständig im Prospekt abzudrucken, falls nicht auf bestimmte Artikel eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes, welches den genauen Umfang der Staatsgarantie enthält, verwiesen werden kann. Angaben über die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat sind im Prospekt offenzulegen.

~~7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf das Sicherungsversprechen anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.~~

~~8.~~5. *Keep-Well-Agreement:* Im Prospekt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt, und es muss im Prospekt über die Natur und die Verbindlichkeit des *Keep-Well-Agreements* Aufschluss gegeben werden, sollte dies nicht aus dem Wortlaut des *Keep-Well-*

Agreements klar hervorgehen.

Im Prospekt ist namentlich zu den nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- rechtliche Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den Emittenten;
- Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit des Keep-Well-Agreements für den einzelnen Anleger, namentlich, ob das Keep-Well-Agreement direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann;
- Abänderbarkeit des *Keep-Well-Agreements* durch die Vertragsparteien, insbesondere die Frage der Zustimmung Dritter;
- Abänderung des *Keep-Well-Agreements* als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung;
- Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das *Keep-Well-Agreement* abschliessenden Gesellschaft.

3.9 Angaben über die Handelszulassung [×]

3.9.1 Handelsdauer

Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags und der Uhrzeit, sofern der Handel nicht bis zum Handelsschluss aufrechterhalten wird.

3.9.2 Handelsmenge

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung *(Denomination)* gehandelt werden kann.

3.9.3 Quotierungsart

Bei Effekten mit Zinskomponente (wie z.B. *Reverse Convertibles),* Angabe, ob die Effekten einschliesslich aufgelaufener Marchzinsen gehandelt bzw. quotiert werden oder die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden *(Flat- oder Dirty-Handel* bzw. *Clean-*

Handel).

3.10 Angaben über das Angebot [∞]

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.10.1 Ausgabepreise

Ausgabepreis der Effekten.

3.10.2 Verkaufsbeschränkungen *(Selling Restrictions)*

~~Es ist d~~Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts ~~hinzuweisen~~.

3.11 Steuern

Allfällige Schweizer Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

1. Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen;

2. Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein. Im Basisprospekt bezieht sich die Aussage, dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, nur auf die Angaben im Registrierungsformular.

Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Immobiliengesellschaften

[*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG
[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG
[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung
[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot
[◊] Erleichterung bei Bezugsrechtsemissionen

Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.
Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.
~~Der Prospekt für Immobiliengesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten.~~ Immobiliengesellschaften sind Gesellschaften, deren Erträge nachhaltig zu mindestens zwei Drittel aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen.

Der Prospekt für Immobiliengesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (*Cover Page*): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1 Zusammenfassung (in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen))

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;

1.4 Firma des Emittenten;

1.5 Sitz des Emittenten;

1.6 Art der Beteiligungspapiere;

1.7 Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer~~;~~, ISIN, etc.)

~~1.8 ISIN;~~

~~1.9 Tickersymbol;~~

1.~~10~~ 8 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;

1.~~11~~ 9 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;

1.~~12~~ 10 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und sein Kapital enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.1 Firma des Emittenten;

2.2.2 Sitz des Emittenten;

2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten, sofern dieser nicht mit dem Sitz des Emittenten zusammenfällt; [#]

2.2.4 Rechtsform des Emittenten; [#]

2.2.5 Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht; [◊][#]

2.2.6 Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist; [◊][#]

2.2.7 Zweck des Emittenten gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes~~(Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen)~~; [◊][#]

2.2.8 Datum der Statuten; [◊][#]

2.2.9 sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer; [◊][#]

2.2.10 ~~Falls~~ falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (~~der ~~Verwaltungsrat~~Verwaltungs-, Geschäftsführungs~~, etc.)~~- und Aufsichtsorgane des Emittenten;

2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung) des Emittenten;

~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;~~

~~4.~~3. allfällige weitere Organe des Emittenten (inkl. deren personelle Zusammensetzung);

~~5.~~4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);

~~6.~~5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Funktion~~/Stellung~~ und Tätigkeiten

Siehe Anhang für Beteiligungspapiere.

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;

2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;

3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;

4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von

Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);

2. falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.3.4 Zusätzliche Angaben zur Geschäftsführung

Falls Tätigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anlagemanagement der Immobilien oder andere für den Emittenten wesentliche Geschäftstätigkeiten an Drittpersonen ausgegliedert werden, so sind Angaben über diese Personen oder Gesellschaften zu machen, jeweils unter Anführung:

1. der beruflichen Qualifikation (bei Gesellschaften der leitenden Organe);

2. der wesentlichen Vertragsbedingungen;

3. der Dauer der Mandate; sowie

4. der Entschädigung, namentlich auch die Vergütungen, welche der Emittent für die Verwaltung und für andere Dienstleistungen an Dritte bezahlt.

Die Angaben zur beruflichen Qualifikation können weggelassen werden, wenn es sich um eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder von einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht beaufsichtigte Gesellschaft handelt.

2.3.5 Interessenkonflikte

Offenlegung potentieller Interessenkonflikte. Zu diesen gehören beispielsweise Verbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Revisionsorgans einerseits mit den Promotoren oder Gegenparteien bei Kaufs- oder Verkaufstransaktionen über Immobilien oder mit den Verwaltern und Schätzungsexperten

der Immobilien andererseits.

2.3.6 Effekten und Optionsrechte

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird und Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;

2. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;

3. falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;

4. allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

~~2.3.7 Mitarbeiterbeteiligung~~

~~Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.~~

2.3.8 Revisionsorgan oder Hinweis auf ein Opting-out

1. ~~Name bzw.~~ Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~;

2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;

3. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.

4. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1-2.4.6 erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind ~~(vgl. Ziff. 2.4.1-2.4.6)~~.

1. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.

2. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten ~~des Emittenten~~ mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

3. Falls im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Immobiliengesellschaft anwendbar, sind auch die Angaben der Ziffer 2.4.4-2.4.6 aufzuführen.

2.4.1 Haupttätigkeit[◊][#]

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten.

2. Angabe neuer Dienstleistungen und Tätigkeiten.

2.4.2 Angaben über Immobilien und Beteiligungen

2.4.2.1 Offenzulegende ~~allgemeine~~ Angaben für jede Immobilie

1. Adresse:

2. Eigentumsverhältnisse (Alleineigentum /- Miteigentum / Stockwerkeigentum / Baurecht): die %-Anteile sind offenzulegen;

3. Baujahr;

4. Jahr der letzten umfassenden Renovation;

5. Grundstücksfläche;

6. Nutzflächenübersicht (Wohnen, Büro, Gewerbe, Lager, Parkplätze etc.).

Der Emittent kann diese Angaben auf jene Immobilien beschränken, deren aktueller Wert mehr als zwei Prozent zur Bilanzsumme des Emittenten beiträgt, wobei in jedem Fall mindestens die 15 grössten Objekte offenzulegen sind.

2.4.2.2 Offenzulegende allgemeine Angaben für jede ~~Anlagekategorie~~Immobilienkategorie

1. aktueller Wert;

2. Mieteinnahmen pro Jahr;

3. Segmentierung nach Märkten;

4. Aufteilung des ~~Anlagebestandes~~ Immobilienbestandes in Subsegmente;

5. Leerbestände in Prozent der Sollmieterträge.

6. Falls es sich um Industrie-, Büro- und Gewerbeimmobilien handelt: Fälligkeits-

Analyse der Mietverträge.

2.4.2.3 Auf Gesellschaftsstufe offenzulegende Angaben

1. Die fünf wichtigsten Mieter unter Angabe der Namen/Firma sowie der prozentualen Anteile der von diesen generierten Mieterträgen an den gesamten Mieterträgen.

2. Bestehen Mietverträge mit zwei oder mehreren Gesellschaften, welche untereinander durch eine Mehrheit von Stimmrechten oder Kapitalanteilen oder durch eine Beherrschung auf andere Weise zu einer Unternehmensgruppe verbunden sind, so sind alle Mietverträge mit dieser Unternehmensgruppe offenzulegen, falls diese bei einer konsolidierten Betrachtungsweise zu den fünf wichtigsten Mietern des Emittenten gehört.

2.4.2.4 Entwicklungsliegenschaften

Bei Entwicklungsliegenschaften (Projekte) sind nebst den in Ziffer 2.4.2.1 aufgelisteten Angaben noch folgende aufzuführen:

1. Beschreibung des Projekts;

2. Projektstand (Bewilligungen, Bauten, Verkauf/Vermietung);

3. geschätzter Fertigstellungszeitpunkt.

2.4.2.5 Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften

Wesentliche Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften sind offenzulegen. Als wesentlich gelten Beteiligungen im Umfang von mindestens 10 % der konsolidierten Bilanzsumme des Emittenten. Dabei sind folgende Angaben aufzuführen:

1. Name der ~~Zielgesellschaft~~Immobiliengesellschaft;

2. Höhe der Beteiligung.

Für wesentliche Beteiligungen an nicht börsenkotierten Immobiliengesellschaften sind diese Daten offenzulegen, soweit sie dem Emittenten (Aktionär) aufgrund der Rechnungslegung der betreffenden Immobiliengesellschaften erhältlich sind oder ihm zur Publikation mitgeteilt wurden.

2.4.3 Bewertungsmethoden

Die angewandten Bewertungsmethoden sind offenzulegen. Dabei sind Bewertungsmethoden zu wählen, die im relevanten Markt als allgemein anerkannt gelten. Zudem ist der Grundsatz der Stetigkeit in der Anwendung der Bewertungsmethode zu beachten.

2.4.4 Schätzungsexperten

Bekanntgabe der für die Immobilienschätzungen beigezogenen, unabhängigen Schätzungsexperten.

2.4.5 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind.

Falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.4.6 Personalbestand [◊][#]

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses für den durch die historischen

Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum~~Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses während der letzten drei Geschäftsjahre~~.

2.5 Anlagepolitik

Der Prospekt hat die nachstehend aufgeführten Angaben zur Anlagepolitik zu enthalten.

2.5.1 Grundsätze der Anlagepolitik

Darlegung der Grundsätze der Anlagepolitik, wobei namentlich über folgende Kriterien Aufschluss zu erteilen ist:

1. Beschreibung der Anlageziele und der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten (z.B. Bestandesimmobilien, Projekte, Immobiliendienstleistungen), einschliesslich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf Geschäfts- oder Wohnliegenschaften, geographische Gebiete, Geschäfte mit spekulativem und/oder ungewöhnlichem Charakter) sowie Finanzierung (Grundsätze der Belehnung und Fremdfinanzierung);

2. zugelassene und ausgeschlossene ~~Anlageobjekte~~Immobilienobjekte;

3. Gewichtung der verschiedenen ~~Anlagekategorien~~Immobilienkategorien;

4. Grundsätze der Risikoverteilung;

5. Beschreibung der Ausschüttungspolitik;

6. falls Performance-Darstellungen in den Prospekt aufgenommen werden, Offenlegung der angewandten Kriterien oder anerkannten Standards;

7. Darstellung der Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung und/oder zur Ertragsoptimierung (z.B. Optionen und Futures, Terminkontrakte, *Securities Lending*, Deckung von Währungs- und Zinsrisiken, etc.);

8. Angaben über die Grundsätze der Finanzierung;

9. Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik.

2.5.~~3~~ 2 Getätigte ~~Anlagen~~Investitionen

Zahlenangaben über die wesentlichen, während des durch die historischen Jahresabschlüsse abgedeckten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

2.5.~~4~~ 3 Laufende Investitionen~~Anlagen~~

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser Anlagen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

2.5.~~5~~ 4 Bereits beschlossene Investitionen~~Anlagen~~

Die wesentlichen künftigen Investitionen die ~~von den Leitungsorganen des Emittenten~~ bereits fest beschlossen sind, und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

2.6 Kapital und Stimmrechte

2.6.1 Kapitalstruktur

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe~~n~~ des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des letzten

Jahresabschlusses;

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;

3. Falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

2.6.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und allfälliger Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann;

2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;

3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.6.4 Anteil- bzw. Genussscheine[◊][#]

Bei der Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und Hauptmerkmale.

2.6.5 Genehmigtes oder bedingtes Kapital

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen. [◊][#]

2. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

3. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

4. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung[◊][#]

(Aufzuführen ist zudem eine) generelle Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des

Prospekts. Zur Verschuldung zählen auch ~~indirekte Schulden und~~ Eventualverbindlichkeiten.

2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen[◊][#]

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

2.6.8 Traktandierung[◊][#]

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

2.6.9 Eigene Beteiligungsrechte[◊][#]

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungsrechte, einschliesslich seiner Beteiligungsrechte, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist~~mehr als 50% der Stimmrechte hält~~.

2.6.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach Artikel 120 ff. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[23] (FinfraG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015[24] aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.6.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden

Seiten einen Grenzwert von 5 % überschreiten.

2.6.12 Öffentliche Kaufangebote[×]

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 f. FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.6.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.6.14 Mitarbeiterbeteiligung

Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.

2.7 Informationspolitik

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

2.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ~~folgende Informationen~~:

2.8.1 Jahresabschlüsse

1. Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den f~~F~~ür die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.

2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

2.8.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.8.2 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse

nach den unter Ziffer 2.8.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.8.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

2.8.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.8.5 Zwischenabschluss([*] bei reinem öffentlichen Angebot ohne Handelszulassung)

Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.8.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.

2. Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt, wenn die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten

Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle zu erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.

3. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

2.8.7 Anhangsangaben

Bei der Berichterstattung von Immobiliengesellschaften sind die folgenden

zusätzlichen Angaben in den Anhang des Abschlusses aufzunehmen:

1. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum Inneren Wert *(Net Asset Value)* und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;

2. aktueller Wert *(fair value)* des Immobilienportefeuilles aufgeteilt nach für den betreffenden Emittenten geeigneten Anlagekategorien, wie beispielsweise Wohn-, Büro-, Gewerbeimmobilien oder Entwicklungsliegenschaften. Der aktuelle Wert ist von externen Schätzungsexperten zu ermitteln;

3. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste gesamthaft je Anlagekategorie separat darzustellen;

4. Einzeloffenlegung der bedeutenden Zu- und Abgänge (als bedeutend gilt ein Zu- und Abgang, welcher mehr als 5 % zum Wert des Gesamtportefeuilles beiträgt);

5. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums;

6. Bekanntgabe des für die Immobilienschätzungen beigezogenen unabhängigen Schätzungsexperten;

7. Offenlegung der für die Immobilienschätzungen verwendeten Schätzungsmethoden, einschliesslich Angaben über die Berechnungsgrundlagen und zugrundeliegenden Annahmen;

8. Fälligkeitsübersicht über die langfristigen Mietverträge (ohne Wohnimmobilien);

9. Angaben über die Finanzierung (wie Fälligkeiten, Amortisation und Verzinsungen).

2.9 Dividende und Ergebnis

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen, und

2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.

Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungsrechte geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten~~, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden~~.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2. Beschränkungen der Handelbarkeit *(Transfer Restrictions)*

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ~~für den Zeitraum ab erstem Handelstag~~. ~~Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen~~.

3.4.3 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.4.4 Valorennummer, ISIN und Handelswährung

1. Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)~~Valorennummer der Beteiligungspapiere.~~

~~2. ISIN der Beteiligungspapiere;~~

~~3.~~2. Handelswährung(en) der Beteiligungspapiere.

3.5 Angaben über das Angebot[∞]

Der Prospekt enthält folgenden Angaben über das Angebot:

3.5.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.5.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.5.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.5.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.

Falls die Effekten bereits an anderen ~~Börsen~~ Handelsplätzen zugelassen sind oder deren Zulassung an anderen ~~Börsen~~ Handelsplätzen zum Zeitpunkt der ~~Kotierung~~

Handelszulassung beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden ~~Börsen~~ Handelsplätze anzugeben.

Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl — falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.5.5 Zahlstelle(n)

Angaben über die Zahlstelle(n), falls anwendbar.

3.5.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.5.7 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

3.5.~~7~~ 8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;

2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;

3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.5.~~8~~ 9 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrecht);

2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Ordrepapiere handelt.

3. Falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der ~~börsenmässigen~~ Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;

4. Falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht mehr verlangen kann.

3.6 Kursentwicklung der Effekten[×]

Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Effekten in den letzten drei Jahren unter Angabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

~~3.7 Vertreter~~

~~Hinweis auf eine allfällige Vertretung durch einen anerkannten Vertreter.~~

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über Gesellschaften oder die Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;

4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Investmentgesellschaften

[*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG
[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG
[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung
[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot
[◊] Erleichterungen für Bezugsrechtsemission

Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

~~Der Prospekt für Investmentgesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten.~~ Investmentgesellschaften sind Gesellschaften, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage mit der Erzielung von Erträgen und Kapitalgewinnen ist, ohne dass sie eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.

Der Prospekt für Investmentgesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten:~~.~~

Auf der ersten Seite (*Cover Page*): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken mehrheitlich die Vereinheitlichung mit dem Anhang für Beteiligungspapiere.

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;

1.4 Firma des Emittenten;

1.5 Sitz des Emittenten;

1.6 Art der Beteiligungspapiere;

1.7 Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)~~Valorennummer~~;

~~1.8 ISIN;~~

~~1.9 Tickersymbol;~~

1.~~10~~ 8 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;

1.~~11~~ 9 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;

1.~~12~~ 10 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

2.1.1 Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.2. Firma des Emittenten;

2.2.3. Sitz des Emittenten;

2.2.4. Ort der Hauptverwaltung des Emittenten, sofern dieser nicht mit dem Sitz des Emittenten zusammenfällt; [#]

2.2.5. Rechtsform des Emittenten; [#]

2.2.6. Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht; [◊][#]

2.2.7. Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist; [◊][#]

2.2.8. Zweck des Emittenten gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes~~(Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen)~~; [◊][#]

2.2.9. Datum der Statuten; [#]

2.2.10. sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer; [◊][#]

2.2.11. falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur; [#]

2.2.12. Profil des typischen Anlegers, für den der Emittent konzipiert ist.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung[#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder des ~~geschäftsführenden Organs (r Verwaltungsrats~~Verwaltungs-, Geschäftsführungs-~~, etc.)~~- und Aufsichtsorgane des Emittenten;

2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung) des Emittenten;

~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;~~

~~4.~~3. allfällige weitere Organe des Emittenten (inkl. deren personelle Zusammensetzung);

~~5.~~4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);

6. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren be-

stehen.

2.3.2 Funktion~~/Stellung~~ und Tätigkeiten[#]

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;

2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;

3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;

~~5.~~4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);

2. falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine

entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.3.4 Interessenkonflikte

Potentielle Interessenkonflikte bzw. Verbindungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsleitung- und Revisionsorgane einerseits und dieser Organe mit den Promotoren, bedeutenden Aktionären, Depotbanken und Verwaltern der Emittenten andererseits.

2.3.5 Effekten und Optionsrechte[#]

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziff. 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird, sowie Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;

2. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;

3. falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;

4. allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

~~2.3.6 Mitarbeiterbeteiligung~~

~~Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.~~

2.3.7 Revisionsorgan oder Hinweis auf ein Opting-out

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~,~~

~~welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~.

2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde~~;~~.

3. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.

4. ~~falls~~ Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.3.8 Verwalter des Emittenten

Die das Vermögen verwaltenden Personen oder Gesellschaften unter Anführung:

1. der beruflichen Qualifikation (bei Gesellschaften der leitenden Organe);

2. weiterer bedeutender Tätigkeiten;

3. der wesentlichen Vertragsbedingungen;

4. der Dauer der Mandate; sowie

5. der Entschädigung, namentlich auch der Vergütungen, welche der Emittent für den Vertrieb, die Verwaltung und für andere Dienstleistungen an Dritte bezahlt.

Die Angaben zur beruflichen Qualifikation können weggelassen werden, wenn es sich um einen von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder von einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht beaufsichtigten Emittenten handelt.

2.3.9 Depotbank

Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung der Depotbank sowie deren Haupttätigkeit.

2.3.10 Dritte

Informationen über Dritte, deren Vergütungen dem Emittenten belastet werden.

2.4 Geschäftstätigkeit

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1-2.4.5 erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind ~~(vgl. Ziff. 2.4.1-2.4.5)~~.

2. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind, so ist darauf besonders hinzuweisen.

3. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten des Emittenten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit[◊][#]

Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten bzw. Bereiche der Investmenttätigkeit.

2.4.2 Erträge

Erträge für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum.

Die Erträge sind nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten gegliedert aufzuführen; auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der

massgebenden Erträge unwesentlich ist.

2.4.3 Standort und wesentliche Beteiligungen

Soweit wesentlich für die Geschäftstätigkeit, Standort und Bedeutung der Beteiligungen, die mehr als 10% der Bilanzsumme betragen.

2.4.4 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;

2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.4.5 Personalbestand [◊][#]

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses ~~während der~~für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum~~s~~.

2.5 Anlagen

2.5.1 Liquidierbarkeit

Angaben über die Liquidierbarkeit der Anlagen.

2.5.2 Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung der Anlagen, sofern dies für die Beurteilung relevant ist (z.B. bei länderspezifischen Investmentgesellschaften).

2.5.3 Schwer bewertbare Anlagen

Sofern in Anlagen investiert wird, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind die folgenden zusätzlichen Anhangsangaben notwendig:

2.5.3.1 Drittbewertung

1. Hinweis, ob eine Drittbewertung der schwer bewertbaren Anlagen erfolgte.

2. Falls eine Drittbewertung erfolgte, ist der Name des unabhängigen Schätzungsexperten offenzulegen.

3. Falls keine Drittbewertung erfolgte, ist deutlich festzuhalten, dass die Bewertung dieser Anlagen in der ausschliesslichen Verantwortung des Verwaltungsrats liegt. Gleichzeitig ist auch auf die damit verbundene beschränkte Aussagekraft des inneren Wertes hinzuweisen.

2.5.3 Bewertungsmethoden

Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Bewertungsmethoden.

2.6 Investitionen

2.6.1 Getätigte Investitionen

Zahlenangaben über die wesentlichen während des durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum vorgenommenen Investitionen.

2.6.2 Laufende Investitionen

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser

Investitionen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

2.6.3 Bereits beschlossene Investitionen

Die wesentlichen künftigen Investitionen, die von den Leitungsorganen des Emittenten bereits fest beschlossen sind und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

2.7 Kapital und Stimmrechte

2.7.1 Kapitalstruktur

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe~~n~~ des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des letzten Jahresabschlusses. ~~.~~

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angaben der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;

3. Falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

2.7.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und sämtlicher Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.7.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann~~; genehmigten und/oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung~~;

2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;

3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.7.4 Anteil- bzw. Genussscheine[◊][#]

Bei der Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.

2.7.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten[◊][#]

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen.

2. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht

Siehe Anhang für Beteiligungsrechte.

sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

3. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.7.6 Kapitalisierung und Verschuldung[◊][#]

Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des Prospektes. Zur Verschuldung zählen auch indirekte Schulden und Eventualverbindlichkeiten, diese sind von den Schulden abgegrenzt darzustellen.

2.7.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen[◊][#]

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

2.7.8 Traktandierung

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

2.7.9 Eigene Beteiligungspapiere[◊][#]

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft

hält, an der er mehr-heitlich beteiligt ist~~als 50 % der Stimmrechte hält~~.

2.7.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach den Artikeln 120 und 121 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[25] (FinfraG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015[26] aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.7.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.

2.7.12 Öffentliche Kaufangebote[×]

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 136 FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.7.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.7.14 Mitarbeiterbeteiligung

Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.

2.8 Informationspolitik

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

2.9 Anlagepolitik

Detaillierte Darlegung der Richtlinien der Anlagepolitik, wobei namentlich über folgende Kriterien Aufschluss zu erteilen ist:

2.9.1 Anlageziele

Beschreibung der Anlageziele des Emittenten, einschliesslich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung) und der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche).

2.9.2 Anlageobjekte

Zulässige Anlageobjekte (z.B. Wertpapiere, andere Anlagemöglichkeiten wie Edelmetalle, *Commodities,* Anteile anderer Investmentgesellschaften sowie flüssige Mittel).

2.9.3 Anlagetechniken

Zulässige Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung und/oder zur Ertragsoptimierung (Optionen und Futures, Terminkontrakte, *Securities Lending,* Deckung von Währungs- und Zinsrisiken, etc.).

2.9.4 Beschränkungen der Anlagepolitik

Etwaige Beschränkungen bei der Anlagepolitik, wie z.B. Geschäfte mit spekulativem Charakter (z.B. Leerverkäufe), *Securities Borrowing,* Verpfändungsmöglichkeiten sowie bezüglich der Kreditaufnahme.

2.9.5 Risikoverteilung

Grundsätze und Vorschriften über die Risikoverteilung.

2.9.6 Ausschüttungspolitik

Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge (Ausschüttungspolitik).

2.9.7 Performance-Darstellungen

Falls Performance-Darstellungen in den Prospekt aufgenommen werden, Offenlegung der angewandten Kriterien oder anerkannten Standards und Hinweis auf die beschränkte Aussagekraft solcher Angaben.

2.9.8 Abänderung der Anlagepolitik

Detaillierte Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik.

2.10 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ~~folgenden Informationen~~:

2.10.1 Jahresabschlüsse

1. ~~Für~~ Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den für die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen~~, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht~~. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen~~, ~~. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der dazustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.

2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungsrechte von Bedeutung ist.~~;~~

Die Bilanzierung des Beteiligungsportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.

2.10.2 Aktuelle Bilanz

Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziff. 2.10.2 ff. aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziff. 2.10.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.10.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

2.10.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.10.5 Zwischenabschluss

Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

Diese Ergänzung soll es ermöglichen, dass auch ein neuerer Quartalsabschluss für 9 Monate verwendet werden kann.

Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.10.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.

Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt, wenn die Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle zu erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.

Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

2.10.7 Anhangsangaben

Bei der Berichterstattung von Investmentgesellschaften sind die folgenden zusätzlichen Angaben in den Anhang des Abschlusses aufzunehmen:

1. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum inneren Wert *(Net Asset Value)* und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;

2. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste je Anlagekategorie separat darzustellen;

3. Einzeloffenlegung der bedeutenden Zu- und Abgänge (als bedeutend gilt ein Zu- und Abgang, welcher mehr als 5% zum Wert des Gesamtportefeuilles beiträgt);

4. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums.

Ist die Investmentgesellschaft das Mutterunternehmen einer anderen Investmentgesellschaft, hat das Mutterunternehmen auch die Angaben in Ziffern 14 für Anlagen zu machen, die von ihrem Investment-Tochterunternehmen gehalten werden.

2.11 Dividende und Ergebnis

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen, und

2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.

Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungspapiere geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält die nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten~~, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden~~.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige

statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2 Beschränkungen der Handelbarkeit *(Transfer Restrictions)*

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ~~für den Zeitraum ab erstem Handelstag~~. ~~Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen~~.

3.5 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.6 Valorennummer, ISIN und Handelswährung

1. Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)~~Valorennummer der Beteiligungspapiere~~;

~~2. ISIN der Beteiligungspapiere;~~

~~3.~~2. Handelswährung der Beteiligungspapiere.

3.7 Angaben über das Angebot

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.7.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.7.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.7.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.7.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.

Falls die Effekten bereits an anderen ~~Börsen~~ Handelsplätzen zugelassen sind oder deren Zulassung an anderen ~~Börsen~~ Handelsplätzen zum Zeitpunkt der ~~Kotierung~~ Handelszulassung beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden ~~Börsen~~ Handelsplätze anzugeben.

Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl —

falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.7.5 Zahlstelle(n)

Angaben über die Zahlstelle(n), falls anwendbar.

3.7.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.7.7 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

3.7.~~7~~ 8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote
Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;

2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;

3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.7.~~8~~ 9 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrechte);

2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um

Inhaber- oder Orderpapiere handelt;

3. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der ~~börsen-mässigen~~ Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;

4. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.7.~~9~~ 10 Verwahrung

Verwahrung der Beteiligungen, unter Anführung der wesentlichen Vertragsbedingungen, der Dauer der Mandate sowie der Entschädigung; sofern diese noch nicht bekannt sind, sollten die Grundzüge für die Auswahl derselben dargelegt werden.

3.7.~~10~~ 11 Kursentwicklung der Effekten

Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Effekten in den letzten drei Jahren unter Abgabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

~~3.7.11 Vertreter~~

~~Hinweis auf eine allfällige Vertretung durch eine anerkannten.~~

Das Konzept des anerkannten Vertreters wird ausserhalb der Kotierung nicht eingeführt.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;

4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Anhang 7
(Art. 60)

Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss

1. Anleihensobligationen (wie in Artikel 3 FIDLEG definiert), inklusive namentlich:

1.1 alle Anleihensobligationen ohne Bezugnahme auf andere Effekten;

1.2 Wandelanleihen (Convertible Bonds und Exchangeable Bonds);

1.3 Optionsanleihen;

1.4 *Mandatory Convertible Notes;*

1.5 *Contingent Convertible Bonds;*

1.6 *Write-down Bonds.*

2. Strukturierte Produkte (wie in Artikel 3 FIDLEG definiert) mit einer Laufzeit von 30 oder mehr Tagen

Anhang 15 (Art. 102)

Änderung anderer Erlasse

[…]

2. Bankenverordnung vom 30. April 2014[41]

Art. 5 Abs. 3 Bst. b

[3] Nicht als Einlagen gelten:

b. Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn ~~die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018[42] informiert werden~~ […];

Diese Regelung würde entgegen Art. 59 FIDLEG eine Pflicht für alle Schweizer Emittenten von Anleihen einführen, ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Hier sollte eine andere Regelung getroffen werden, z.B. alternativ (1) ein Prospekt oder (2) ein BIB oder (3) die Angaben der Zusammenfassung – wobei das BIB und die Zusammenfassung z.B. mit Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergänzt sein sollten und einem Warnhinweis, dass es sich nicht um Einlagen handelt. Mit einer solchen Regelung würde in der Substanz betreffend Angaben zum Emittenten und den Effekten das alte Recht mit einem OR Prospekt weitergeführt.

Irish Funds
Ashford House,
Tara St, Dublin 2

t: +353 (0) 1 675 3200
f: +353 (0) 1 675 3210

e: info@irishfunds.ie
w: irishfunds.ie

13 February 2019

BY EMAIL: Rechtsdienst@sif.admin.ch

Irish Funds response to the implementing provisions for the Financial Services Act and the Financial Institutions Act.

The Irish Funds Industry Association ("**Irish Funds**") is the representative body for the international investment funds community in Ireland. Our members include fund managers, fund administrators, transfer agents, depositaries, professional advisory firms and other specialist firms involved in the international fund services industry in Ireland.

Ireland is the leading domicile in Europe for ETFs accounting for 58% of all European ETF assets with net assets of €392bn in 731 ETFs (Source: European Fund and Asset Management Association (EFAMA) as of Q3 2018). In 2017, Irish domiciled ETFs accounted for 88% of the net sales into all European ETFs (Source: European Fund and Asset Management Association (EFAMA) as of 2017, latest full year figures available). The Central Bank of Ireland have taken a leading role with regard to ETFs supervision both in Europe via ESMA and globally, as was highlighted with the publication of a discussion paper and feedback statement outlining their work and co-leading one of the IOSCO workstreams in relation to ETFs.

Irish Funds welcomes this opportunity to contribute to the Swiss Federal Department of Finance's consultation. In particular, as the industry representative body for the largest ETF domicile in Europe, Irish Funds welcomes all initiatives which will assist in the more efficient distribution of European ETFs. With this in mind, we would like to welcome and support the proposed amendments to Article 40, paragraph 5 of the Swiss Collective Investment Schemes Ordinance (RS 951.311) of 22 November 2006, which we understand would facilitate the sale of shares in foreign (i.e. non-Swiss domiciled) ETFs by removing the current requirement to list all classes in an ETF that is registered for sale in Switzerland on a stock exchange in Switzerland, regardless of whether such classes are intended for sale in Switzerland or not. We believe that the current listing requirement and its associated costs (including both regulatory fees and service provider costs) acts as a barrier to the sale of ETFs in Switzerland for ETF providers whose funds have multiple share classes and thereby potentially reducing the number of ETFs listing in Switzerland and reducing the choice of ETFs available to Swiss investors. We also believe that the significance of this barrier will increase over time, given the increasing use of multiple share classes which ETF providers are making and the increasing regulatory flexibility which has been permitted in respect of share classes of ETFs – for example, the Central Bank of Ireland's recent decision to allow ETFs to offer investors unlisted share classes alongside their listed classes.

Irish Funds wishes to thank the Swiss Federal Department of Finance for the opportunity to provide input into this consultation. As noted above we welcome the proposed amendment to Article 40 paragraph 5 and we would be happy to answer any questions you have on completion of the review.

Kind regards,

Aoife Coppinger

Regulatory Affairs Manager

Stiftung für Konsumentenschutz
Monbijoustrasse 61
Postfach
3001 Bern

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Rückfragen:
André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft
a.baehler@konsumentenschutz.ch; 031 370 24 21

Bern, 1. Februar 2019

Vernehmlassung FIDLEV, FINIV, AOV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für Konsumentenschutz dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Der Konsumentenschutz bedauert es, dass das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) kaum Verbesserungen beim Anlegerschutz bringen. Der Konsumentenschutz beschränkt sich bei seiner Stellungnahme zur FIDLEV, FINIV und AOV auf aus seiner Sicht zentrale Punkte beim Anlegerschutz.

2. Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

2.1. Interessenkonflikte, Unabhängigkeit und Retrozessionen

Der Konsumentenschutz begrüsst es, dass auch Konzerngesellschaften als Dritte gelten (Art. 9 FIDLEV). Der Konsumentenschutz fordert, dass die beim Interessenkonflikt involvierten Unternehmen genannt werden müssen und bittet den Bundesrat Artikel 9 FIDLEV dementsprechend zu ergänzen: Die in den Erläuterungen gemachte Aussage, dass die Nennung der involvierten Unternehmen nicht zu einem besseren Verständnis des Konfliktes führen würden, ist nicht nachvollziehbar. Zudem besteht kein besonderes Schutzbedürfnis für Unternehmen oder Konzerngesellschaften, die bei ihrem Angeboten einem Interessenkonflikt unterliegen.
Der Konsumentenschutz begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen in Art. 23 – Art. 30 FIDLEV zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

2.2. Kundensegmentierung

Der Konsumentenschutz hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kundensegmentierung nach Art. 5 Abs. 2 FIDLEG den angestrebten Anlegerschutz unterläuft. Nur weil jemand über ein bestimmtes Vermögen verfügt, wird er dadurch noch lange nicht zum Finanzexperten. In den nächsten Jahren werden viele Bürgerinnen und Bürger Erbschaften machen, vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben über grössere Summen verfügen, und damit werden sie vom FIDLEG auch gleich zum Finanzexperten ohne besondere Schutzbedürfnisse erkoren. Der Konsumentenschutz begrüsst es daher, dass gemäss Art. 5 Abs. 2 FIDLEV immerhin Immobilien, Ansprüche aus Sozialversicherungen und Guthaben der beruflichen Vorsorge nicht am Vermögen angerechnet werden.

2.3. Angemessenheits- und Eignungsprüfung

Durch die Änderung von Art. 13 FIDLEG des Parlamentes ist nicht nur die Eignungsprüfung bei einzelnen Transaktionen weggefallen, sondern auch, dass diese erfolgt *bevor* Anlagen getätigt werden oder Empfehlungen gemacht werden. Der Konsumentenschutz regt deshalb an, Art. 17 FIDLEV entsprechend zu ergänzen. Zudem soll Art. 17 Abs. 1 FIDLEV wie folgt geändert werden:

1 ...

2 Für die Erhebung der Anlageziele der Kundin oder des Kunden berücksichtigt er deren oder dessen Angaben insbesondere zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, deren oder dessen Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen. **Gestützt auf die eingeholten Informationen erstellt der Finanzdienstleister für jede Kundin oder jeden Kunden ein Risikoprofil. Bei Vermögensverwaltungsmandaten und dauernden Beratungsverhältnissen vereinbart er gestützt darauf mit der Kundin oder dem Kunden eine Anlagestrategie.**

Die Erstellung eines Risikoprofils ist ein zentraler Punkt, der in der Botschaft zum FIDLEG in Bezug auf die Eignungsprüfung enthalten ist. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte dieser Punkt auch in die FIDLEV aufgenommen werden.

2.4. Kosten(transparenz)

Die Darstellung der Kosten als Reduction in Yield (RIY) ist grundsätzlich ein gutes Mittel. Allerdings fehlen in Anhang 12 verbindliche Vorgaben, welche Laufzeiten und welche Renditemodelle angewandt werden müssen. Fehlen solche Vorgaben, besteht die Gefahr, dass die Anbieter von Finanzinstrumenten für die Darstellung der RIY Laufzeiten und Renditen verwenden, die eine unrealistische hohe Rendite und einen damit zu tiefen Kostenanteil ausweisen.

2.5. Information und Risikoaufklärung

Der Konsumentenschutz fordert, dass der Bundesrat bei der Berechnung des Perfomance- und Risikoprofils (Anhang 11) konkrete Vorgaben macht. Überlässt man der Branche die Ausgestaltung, werden die Anlegerinnen und Anleger nicht adäquat über die Risiken und Renditen aufgeklärt, was aber der Kernpunkt des Basisinformationsblattes sein sollte.

2.6. Ombudsstelle

Damit eine Ombudsstelle ihre Aufgaben ohne Interessenskonflikte wahrnehmen kann, muss sie und ihre Angestellten rechtlich, finanziell und administrativ unabhängig sein. Der Konsumentenschutz fordert deshalb, dass dieser Grundsatz auf Basis von Art. 84 FIDLEG in der FIDLEV verankert wird und Bestimmungen, die diesem Grundsatz zuwiderlaufen (z.B. Art. 101 Abs. 2 FIDLEV), gestrichen oder abgeändert werden.

2.7. Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV)
Den Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 1 und 2 AOV zufolge darf sich das Fachwissen der leitenden Prüferinnen und Prüfer «nicht einzig auf den Bereich des GwG beziehen (inkl., solange möglich, sog. DUFI-Prüfungen), sondern müssen zu einem Teil auch im Rahmen von Kontrollen gemäss FIDLEG bzw. – vor dessen Inkrafttreten – gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c KAG erworben worden sein.» Der Konsumentenschutz fordert, dass dieser Grundsatz in der AOV mit Mindestanforderungen konkretisiert wird.

* * *

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Sara Stalder
Geschäftsleiterin

Sig. André Bähler
Leiter Politik und Wirtschaft

LENZ & STAEHELIN

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genf 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Brandschenkestrasse 24
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Avenue de Rhodanie 58
CH-1007 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
z.Hdn. von Herrn Bruno Dorner, Leiter Rechtsdienst SIF
Herrn Olivier Zibung, Stellv. Leiter Rechtsdienst SIF
Frau Sarah Jungo, Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vorab per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Genf, 6. Februar 2019
9992.267 / 11.1244694_1 / POUPJ

Betreff: Finanzdienstleistungsverordnung ("FIDLEV"); Finanzinstitutsverordnung ("FINIV"), Aufsichtsorganisationsverordnung ("AOV"): Stellungnahme von Lenz & Staehelin im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den vom Bundesrat dem EFD am 24. Oktober 2018 erteilten Auftrag, bei den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung betreffend die Entwürfe zur FIDLEV, FINIV, und AOV durchzuführen.

im Namen von Lenz & Staehelin, Genf und Zürich, unterbreiten wir Ihnen hiermit innert der auf den 6. Februar 2019 angesetzten Frist unsere Stellungnahme zu den Entwürfen der FIDLEV, FINIV und AOV.

Wir unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme, um deren Bearbeitung durch das EFD zu erleichtern, vollumfänglich in deutscher Sprache. Diese Stellungnahme liegt im vorgeschriebenen Format sowohl in einer PDF-Version als auch in Word-Version bei (**Beilagen 1 und 2**).

Partner Genf: Shelby R. du Pasquier · Guy Vermeil · Mark Barmes* · François Rayroux · Jean-Blaise Eckert · Daniel Tunik · Olivier Stahler · Andreas Rötheli · Xavier Favre-Bulle · Benoît Merkt · David Ledermann · Jacques Iffland · Daniel Schafer · Miguel Oural · Fedor Poskriakov · Frédéric Neukomm · Cécile Berger Meyer · Rayan Houdrouge · Floran Ponce
Zürich: Patrick Hünerwadel · Stefan Breitenstein · Matthias Oertle · Martin Burkhardt · Heini Rüdisühli · Marcel Meinhardt · Patrick Schleiffer · Thierry Calame · Beat Külmi · Lukas Morscher · Tanja Luginbühl · Prof. Jürg Simon · Matthias Wolf · Hans-Jakob Diem · Prof. Pascal Hinny · Harold Frey · Marcel Tranchet · Tino Gaberthüel · Astrid Waser · Stephan Erni · Roland Fischer Dominique Müller
Lausanne: Lucien Masmejan

Eingetragen im kantonalen Anwaltsregister

* Solicitor (England & Wales)

Unsere Stellungnahme enthält eine detaillierte Kommentierung der einzelnen Bestimmungen. Nachfolgend fassen wir die wesentlichen Eckpunkte unserer Stellungnahme wie folgt zusammenzufassen:

Art. 2 und 3 FIDLEV: Reverse Solicitation

<u>Antrag:</u> Ergänzung von Art. 3 mit einem neuen Absatz 3bis betreffend die Reverse Soliciation auf Ebene des Angebots

Die Regelung der Reverse Solicitation in Art. 2 Abs. 2 FIDLEV betrifft derzeit explizit nur Finanzdienstleistungen. Es ist für uns ein zentrales Anliegen, das Konzept der Reverse Solicitation auch auf Ebene des Angebots von Finanzinstrumenten im Sinne von Art. 3 Bst. g FIDLEG in der Verordnung zu verankern.

Die Reverse Solicitation ist bereits heute gemäss Art. 3 KAG im Rahmen des Vertriebs ausdrücklich vorgesehen, und zwar sowohl im Cross-Border Geschäft als auch für Inlandgeschäfte. Es entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, diesbezüglich auf Ebene des Angebotes von Finanzinstrumenten eine im Vergleich zur geltenden Regelung des Vertriebs restriktivere Regelung einzuführen.

Die Reverse Solicitation sollte deshalb sowohl im Cross-Border Bereich als auch im Inland weiterhin gelten. Eine ausdrückliche Verankerung in der Verordnung mit einem neuen Art. 3 Abs. 3bis würde diese Frage klärend bestätigen.

Wir verweisen auf unsere detaillierten Ausführungen zu Art. 2 und 3 FIDLEV in der Beilage.

Art. 3 Abs. 1 FIDLEV: Begriff des "Erwerbs oder der Veräusserung" von Finanzinstrumenten

<u>Antrag:</u> Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 mit einem Verweis, dass ein Erwerb oder eine Veräusserung einen Kundenkontakt voraussetzt und Streichung des Verweises auf die "Vermittlung" als Beispiel eines solchen Erwerbs oder einer solchen Veräusserung eines Finanzinstruments.

Wir begrüssen grundsätzlich die Präzisierung in Art. 3 Abs. 1 FINIV des Begriffs des "Erwerbs oder der Veräusserung" nach Art. 3 Bst. c Ziff. 1 FIDLEG. Es ist für uns aus folgenden Gründen ein zentrales Anliegen, dass der Begriff des "Erwerbs oder der Veräusserung" auf Verordnungsstufe präzisiert wird:

1) Die Tatbestände, welche als Finanzdienstleistungen gemäss FIDLEG qualifiziert werden, sind im Gesetz grundsätzlich klar umschrieben oder wurden zumindest im Rahmen der parlamentarischen Debatten näher definiert, wie dies im Falle einer Beratung gemäss Art. 3 Bst. c Ziff. 4 FIDLEG der Fall ist. Nicht klar ist hingegen der Tatbestand des "Erwerbs oder der Veräusserung" nach Art. 3 Bst. c Ziff. 1 FIDLEG.

2) Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, den Anlegerschutz mit der Einführung des FIDLEG und des FINIG konzeptuell im Resultat mindestens mit dem gleichen Standard, aber mit unterschiedlichen Mitteln, in das neue System zu überführen. Dabei ist zu würdigen, dass die Tatbestände, welche als Finanzdienstleistung qualifizieren, durchwegs eng interpretiert werden (z.B. eine "Beratung "nur bei einer individuellen und persönlichen Empfehlung). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass im Rahmen der parlamentarischen Debatte, insbesondere im Vergleich zum EU-Recht, viele Instrumente zum Schutz der Anleger enger ausgestaltet oder sogar aufgehoben wurden (z.B. Suitability-Prüfung im Rahmen von Execution Only Transaktionen; Pflicht, ein Basisinformationsblatt oder einen Prospekt zu erstellen/zu übergeben; Aufhebung der Verhaltenspflichten auf Produktebene, einschliesslich der Pflicht zum Abschluss von Vertriebsverträgen beim Fondsvertreib; Einschränkung der Pflicht zur Bezeichnung eines Vertreters gemäss Art. 120 altKAG).

3) Eine enge Auslegung des Tatbestands der "Veräusserung und des Erwerbs" im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 1 FIDLEG wäre u.E. nicht im Sinn des Gesetzgebers. Im Bereich des Fondsvertriebs sollte die Tätigkeit des Vertriebsträger unter dem FIDLEG grundsätzlich im Sinne einer funktionalen Vergleichbarkeit eine Finanzdienstleistung darstellen und damit die Pflicht zur Eintragung ins Beraterregister auslösen (soweit der betreffende Finanzdienstleister nicht unter das FINIG fällt). Dies sollte konzeptuell die altrechtliche Vertriebsträgerbewilligung ersetzen, ohne jedoch mit dem Begriff des "Vertriebs" im Sinne von Art. 3 KAG identisch zu sein.

4) Sofern nun Art. 3 Abs. 1 nicht ins FIDLEV aufgenommen werden sollte, bestünde für eine Vielzahl von Tatbeständen der Vermarktung von Finanzinstrumenten, wie z.B., aber nicht ausschliesslich, bei kollektiven Kapitalanlagen, keine Finanzdienstleistung und damit auch keine Pflicht zur Eintragung ins Beraterregister. Das entsprach wie gesagt nicht dem Willen des Gesetzgebers.

5) Wir verstehen, dass der Begriff der Tätigkeit, welche auf den Abschluss eines Erwerbs oder einer Veräusserung eines Finanzinstrumentes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 zielt, Fragen bei gewissen Finanzinstituten insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb von Plattformen auslösen. Diese Fragen lassen sich nach unserer Meinung in einer Vielzahl von Fällen aufgrund der ausdrücklichen Verankerung des Grundsatzes der Reverse Solicitation auf Ebene der Finanzdienstleistung und des Angebotes klären. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 der Stellungnahme.

6) Aufgrund der offenen Formulierung von Art. 3 Abs. 1 sollte im Text zur Verordnung oder zumindest im Erläuterungsbericht des EFD klargestellt werden, dass Beratungsdienstleistungen z.B. im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen oder -verkäufen, Kapitalstrukturierungen und dergleichen, sofern sie nicht eine Anlageberatung i.S.v. Art. 3 bst. c Ziff. 4 FIDLEG darstellen, keine Finanzdienstleistung darstellen. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Übernahme von Emissionen oder Platzierungen von Finanzinstrumenten von einer Gesellschaft oder einem veräussernden Aktionär und damit zusammenhängende Dienstleistungen keine Finanzdienstleistung darstellen.

7) Art. 3 Abs. 1 ist auch insofern essentiell, weil er klarstellen soll, dass für eine Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 1 FIDLEG immer ein Kontakt mit dem Endkunden zu bestehen hat. Damit wird auch klargestellt, dass die Vermarktung respektive die Zurverfügungstellung von Informationen über Finanzinstrumente z.B. an beaufsichtigte Finanzintermediäre im Rahmen des Drittfondsvertriebes oder auch bei einer Festübernahme keine Finanzdienstleistung ist. Dies entspricht der heutigen Rechtslage gemäss KAG und ist auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Regelung betreffend die Transparenz und die Herausgabe von Entschädigungen Dritter im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG in Verbindung mit Art. 29 FIDLEV essentiell (siehe nachfolgend zu Art. 29 FIDLEV).

Art. 29 FIDLEV: Entschädigungen durch Dritte

<u>Antrag:</u> Ergänzung mit einem neuen Art. 29 Abs. 1bis, wonach Entschädigungen, die ein Finanzdienstleister von Dritten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen, aber ohne ein direktes Vertragsverhältnis mit den Kunden, als Interessenkonflikt offenzulegen ist (und entsprechend keine Herausgabepflicht nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG begründen kann).

Mit den entsprechenden Einschüben in Art. 3 Abs. 1 FINIV, dass ein Erwerb oder eine Veräusserung nur dann als Finanzdienstleistung gilt, wenn diese gegenüber dem Endkunden erfolgt, soll auch klargestellt werden, dass das Herausgaberecht im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a nur besteht, wenn dieser Kunde einen privatrechtlichen Anspruch gegenüber einem Finanzintermediär auf Herausgabe während einer Entschädigung oder Retrozession hat (d.h. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages, eines Beratungsvertrages oder einer Execution Only Transaktion).

Ein Herausgabeanspruch eines Kunden besteht hingegen nicht gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber einem Fondspromotor, welcher mit einem Finanzdienstleister (nicht aber mit den Endkunden) in Kontakt steht und ihm seine kollektiven Kapitalanlagen offeriert, damit dieser Finanzdienstleister diese Fonds wiederum seinen Kunden anbieten kann. Es kann diesfalls kein

Herausgabeanspruch im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG bestehen, ohne dass auch ein privatrechtlicher Anspruch des Endkunden gegen den Finanzdienstleister bestünde.

Dies ist insbesondere beim reinen Drittfondsvertrieb der Fall, bei welchem eben gerade keine transaktionsbezogene Beratung zwischen dem Fondspromotor und dem Finanzdienstleister bzw. auch keine Kundenbeziehung zwischen dem Endkunden und dem Drittfondsanbieter. Sofern jedoch ein solcher Fondspromotor in der Schweiz z.B. seine Vertretung oder Niederlassung in der Schweiz mit Retrozessionen finanziert, was in der Praxis häufig geschieht, ohne dass dieser einen Kontakt mit dem Endkunden hat, soll die von Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG geforderte Transparenz zumindest als Interessenkonflikt offengelegt werden.

Dabei ist analog auf die Regelung von Abs. 1 im Zusammenhang mit nicht geldwerten Entschädigungen zurückzugreifen. Entsprechend ist es für die Industrie wichtig, Art. 29 mit einem neuen Art. 1bis zu ergänzen, wonach als Interessenkonflikt nach Art. 26 FIDLEG Entschädigungen offenzulegen sind, die eine Finanzdienstleister von Dritten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen erhält, ohne dass ein direktes Vertragsverhältnis, respektive ein Kontakt mit dem Endkunden besteht. Dies steht mit dem revidierten Art. 3 Abs. 1 im Einklang.

Art. 31 FIDLEV: Ausnahme von der Registerpflicht

<u>Antrag:</u> Erweiterung der Befreiung von der Pflicht zur Registrierung im Kundenberaterregister auf alle im Ausland einer anerkannten prudentiellen Aufsicht unterstehenden Finanzintermediäre

Die Pflicht zur Eintragung im Beraterregister hat für die betroffenen Finanzdienstleister und die Kundenberater von solchen Finanzdienstleistern aufwändige Konsequenzen, darunter die zu erbringenden Ausbildungs-/Weiterbildungsnachweise, eine Versicherungspflicht und dass der Finanzdienstleister sich einer Ombudsstelle anzuschliessen hat. Weiter müssen sich grundsätzlich Kundenberater, welche für einen ausländischen, regulierten Finanzdienstleister, der in der Schweiz oder für Schweizer Kunden Finanzdienstleistungen anbietet, persönlich eintragen lassen. Dies ist für den Finanzdienstleister administrativ schwierig (Teamzusammenstellung) und auch für den betroffenen Kundenberater einschneidend. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass viele ausländische Finanzdienstleister ihre Kundenberater registrieren lassen werden, wenn lediglich institutionelle oder professionelle Kunden in der Schweiz angegangen werden sollen.

Die Beschränkung der Ausnahme im Wesentlichen auf ausländische Niederlassungen von Finanzdienstleistungsgruppen, welche ihre Konzernspitze in der Schweiz haben, führt dazu, dass das Angebot ausländischer Finanzinstrumente und ausländischer Finanzdienstleistungen nicht, wie es dem Gesetzgeberwillen entspricht, für diese Anleger geöffnet wird, bzw. entsprechend dem heute geltenden Recht offenbleibt. Daher bedarf es einer Ausweitung der Ausnahme für die

Registrierungspflicht auf Kundenberater sämtlicher ausländischer beaufsichtigten Finanzdienstleister, d.h. die Streichung des Erfordernisses der konsolidierten Aufsicht in der Schweiz. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Schutzbedürfnis bzw. Schutzeignung der Registrierungspflicht bei professionellen und institutionellen Anlegern nicht gegeben ist. Die enge Ausnahme führt im Ergebnis lediglich zu Nachteilen wie insbesondere der Einschränkung der Produktepalette für professionelle und institutionelle Anleger und generell für schweizerische Asset Manager.

Art. 58 FIDLEV: Kommentare betreffend Prospekt

Antrag: Ausdrückliche Aufnahme einer Ausnahme für die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die nur an qualifizierte Anleger (Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG) angeboten werden

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Ausnahme von der Prospektpflicht für öffentliche Angebote, die sich nur an professionelle Kunden gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. a FIDLEG richten, analog auch für kollektive Kapitalanlagen gelten müssen und es der FINMA aufgrund auf ihrer Kompetenz nach Art. 50 FIDLEG obliege, diese Ausnahme (im Sinne von Art 10 Abs. 3 und 3ter KAG) in der KKV-FINMA vorzusehen (siehe erläuternder Bericht, S. 45, 4. Abschnitt, einleitender Absatz).

Der Bezug im Erläuterungsbericht auf die "professionellen Kunden" ist nicht genügend. Es ist essentiell, eine solche Befreiung für qualifizierte Anleger vorzusehen. Der im Bericht erfolgte Verweis auf Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG kann nur auch qualifizierte Anleger meinen.

Die Korrektur dieser Feststellung im Erläuterungsbericht ist deshalb wichtig, weil im Rahmen von Beratungsverträgen ein Kunde nicht unbedingt professionell im Sinne von Art. 5 Abs.1 FIDLEG ist, jedoch in jedem Fall ein qualifizierter Anleger ist. Will man verhindern, dass im Gegensatz zu heutigen Rechtslage nach Art. 3 KAG bei solchen Beratungsverhältnissen eine Pflicht zur Übergabe eines Prospektes besteht, muss dies korrigiert werden.

Für schweizerische kollektive Kapitalanlagen besteht für die FINMA eine Grundlage für die Ausnahme von der Prospektpflicht in Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG.

Hingegen verfügt die FINMA in Bezug auf ausländische kollektive Kapitalanlagen nicht über eine solche Kompetenz (Art. 50 FIDLEG e contrario, in Verbindung mit Art. 48 - 50 FIDLEG). Diese Ausnahme sollte auch für ausländische kollektive Kapitalanlagen gelten, für welche die Pflicht, einen Prospekt auszugeben, vom ausländischen Recht abhängt. Wir schlagen deshalb vor, diese Ausnahme in der FIDLEV in einem neuen Absatz 6 festzuhalten.

Ohne diese Klärung besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Falle von Beratungsverträgen mit qualifizierten Anlegern, die nicht professionell sind. Es ist zu erwarten, dass diese Rechtsunsicherheit in der Praxis zu Schwierigkeiten führen wird und auch in der Lehre und Doktrin nicht gleich beantwortet wird, was die Rechtsunsicherheit nur vergrössern würde. Die Klärung dieses Tatbestandes in der Verordnung ist deshalb wichtig.

Art. 89 FIDLEV: Sprache des Basisinformationsblatts

Antrag: Streichung der Pflicht zur Erstellung des Basisinformationsblatts in einer Amtssprache gemäss FIDLEG

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen ist die Pflicht, welche nur bei kollektiven Kapitalanlagen gelten soll, dass das Basisinformationsblatt auch in einer Amtssprache zu erstellen ist, im Einklang mit dem Grundsatz des "Level Playing Field" mit Finanzinstrumenten im FIDLEG aufzuheben.

Art. 95 Abs. 3 FIDLEV: Werbung

Antrag: Streichung von Art. 95 Abs. 3 und Einführung eines neuen Art. 95 Abs. 3, wonach eine Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen die Pflichten nach Art. 120 Abs. 1 und 4 KAG auslöst

In Art. 95 Abs. 3 FIDLEV wird in Anwendung des Grundsatzes des Verbotes des unlauteren Wettbewerbs ein Verbot der Werbung für Finanzinstrumente eingeführt, welche spezifischen Endkunden nicht angeboten werden darf. Auch wenn der Grundsatz des unlauteren Wettbewerbs an sich auch im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und dem Angebot von Finanzinstrumenten zu greifen hat, ist der geltende Text von Art. 95 Abs. 3 zu weit gefasst: Es stellen sich z.B. Fragen, wie die Abgrenzung bei einer nur internen Kategorisierungen zu erfolgen hat, oder auch bei Finanzinstrumenten, welche für einen bestimmten Kunden nicht geeignet sind und dementsprechend gemäss den Verhaltensregeln von Art. 10 ff FIDLEG nicht angeboten werden dürfen.

Art. 95 Abs. 3 greift hingegen insbesondere im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen, um dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen, dass funktional der Anlegerschutz im Vergleich zur heutigen Rechtslage gemäss KAG nicht geschwächt werden soll. Entsprechend wird vorgeschlagen, dass die Regelung von Art. 95 Abs. 3 grundsätzlich nur für die Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen zu gelten hat. Diesfalls sollen die Genehmigungspflichten nach Art. 120 KAG ausgelöst werden. Damit wird verhindert, dass eine Werbung gegenüber nicht-qualifizierten Anlegern für Fonds erfolgt, welche in der Schweiz nach Art. 120 KAG von

der FINMA nicht bewilligt sind und somit nicht-qualifizierten Anlegern nicht angeboten werden dürfen. Art. 95 Abs. 3 gilt es entsprechend zu ändern. Alternativ könnte diese Beschränkung auch im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu Art. 120 KAG aufgenommen werden.

Art. 2 FINIV: Trustees

<u>Antrag:</u> Ergänzung von Art. 2 FINIV mit verschiedenen Bestimmungen, welche der Natur der Tätigkeiten der Trustees Rechnung tragen, einschliesslich betreffend den Begriff der wirtschaftlichen Verbundenheit, sowie der für Private Trust Companies.

Art. 2 FINIV ist weitgehend auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von Art. 3 Bst. c FIDLEG zugeschnitten und berücksichtigt an verschiedenen Stellen die praktischen Gegebenheiten in der Trustindustrie zu wenig, insbesondere, weil der Trustee als einziges durch das FINIG reguliertes Finanzinstitut keine Finanzdienstleistungen i.S.d. FIDLEG erbringt.

Gemäss Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 FINIV können nur Finanzinstitute, welche Finanzdienstleistungen erbringen, miteinander wirtschaftlich verbunden sein. Diese Definition greift jedoch zu kurz, da Trustees wie erwähnt typischerweise keine Finanzdienstleistungen im Sinne Art. 3 Bst. c FIDLEG erbringen. Für eine Ungleichbehandlung von Trustees gegenüber allen anderen Finanzinstituten ist kein besonderer Grund ersichtlich. Deshalb ist Art. 2 Abs. 2 FINIV entsprechend zu erweitern.

Neben der Tatsache, dass die Dienstleistungen eines Trustees keine Finanzdienstleistungen i.S.d. FIDLEG sind, unterscheiden sich die Dienstleistungen eines Trustees auch sonst wesentlich von den Dienstleistungen, die andere Finanzinstitute erbringen. Auch in Art. 2 Abs. 3 FINIV wird diesem Unterschied zu wenig Rechnung getragen. Trusts für eine Familie beziehen häufig mehrere Generationen mit ein, ohne dass dies an der Verbundenheit mit einer bestimmten Familie etwas ändern würde. Häufig umfassen Trusts zu Beginn einen kleinen Begünstigtenkreis, der über die Zeit jedoch wächst. Art. 2 Abs. 3 FINIV zieht die Grenzen bei der familiären Verbundenheit mit der Beschränkung auf den dritten Grad sehr eng. Damit sind auch relativ nahe Verwandte wie Cousins bereits ausserhalb des Familienverbundes im Sinne der FIDLEV. Der Kreis der Familie sollte erweitert werden. Eine Erweiterung des Kreises sollte in der Praxis in Bezug auf die Dienstleistungen von anderen Finanzinstituten keine wesentlichen Auswirkungen haben.

In Bezug auf die enge Verbindung zu einer Familie sollte in Art. 2 FIDLEV auch der Praxis vieler Familien Rechnung getragen werden, eigene Trusteegesellschaften für Trusts der Familie zu gründen, welche entweder durch die Familie selbst gehalten oder zur Vermeidung von Erbfolgeproblemen und zur Wahrung der Kontinuität durch gemeinnützige Stiftungen oder sogenannte Purpose Trusts gehalten werden. Auch hier besteht unzweifelhaft ein enger Bezug zu einer Familie, welcher eine Nichtunterstellung unter die prudentielle Aufsicht rechtfertigt. Gerade

solche Strukturen sind aufgrund der Verbindung zu bloss einer Familie sehr mobil und es besteht das Risiko einer Abwanderung ins Ausland, was sich Nachteilig auf den Finanzplatz Schweiz auswirken könnte.

Neben der Errichtung von eigenen Trusteegesellschaften durch Familien, gibt es auch häufig Familien, die einen professionell tätigen Trustee darum ersuchen, nicht selbst als Trustee zu amten, sondern eine dedizierte private Trusteegesellschaft zu errichten, die durch den Trustee ausschliesslich für die Familie betrieben wird. Für die Schweizer Trustindustrie ist der Fortbestand dieser Möglichkeit ohne eigenständige Regulierung jeder einzelnen dedizierten Trusteegesellschaft von grosser Bedeutung und es ist deshalb wichtig im Rahmen von Art. 2 oder alternativ in Art. 11 FIDLEV eine entsprechende Ausnahme vorzusehen, soweit solche privaten Trustgesellschaften von einem nach FINIG lizenzierten Trustee betrieben werden. Ansonsten würden Schweizer Trustees auch hier von einem wichtigen Teil des Marktes faktisch ausgeschlossen, da sie aufgrund der Kosten für eine private Trustgesellschaft durch die eigenständige Regulierung nicht mehr konkurrenzfähig wären.

Art. 9, 17, 32 und 48 FINIV: Übertragung von Aufgaben

<u>Antrag:</u> Anpassungen von Art. 9, 17, 32 und 48 FINIV, um die Bestimmungen an die geltende Praxis nach Art. 66 KKV–FINMA anzugleichen

Die in der Praxis sehr bedeutenden Regeln betreffend die Delegation sind in verschiedener Hinsicht zu präzisieren:

1) Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nur die Übertragung von "wesentlichen Aufgaben" an einen Dritten umfasst sein kann, nicht jedoch die Übertragung von Aufgaben oder Funktionen, die nicht wesentlich sind. Es ist auch grundlegend, dass die Delegationsregeln eigentlich nur "Funktionen" betreffen, also z.B. die Übertragung von wichtigen Funktionen wie das Risk Management oder die Compliance, aber grundsätzlich nicht lediglich Aufgaben. So kann in der Regel eine Übertragung des produktbezogenen Asset Managements oder des Vertriebes durch eine Fondsleitung erfolgen, ohne die Delegationsregeln im Sinne von Art. 9 und 48 FINIV auszulösen.

2) Es ist auch festzuhalten, dass die Regeln betreffend die Delegation, welche auf Vermögensverwalter und Trustees, Vermögensverwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen Anwendung finden, nicht die Gleichen sind, wie diejenigen, welche auf Wertpapierhäuser anzuwenden sind. Für Wertpapierhäuser bleiben die gemäss der gelten Praxis der Aufsichtsbehörde anwendbaren Regeln gemäss FINMA-Zirkular zum Outsourcing bestehen. In diesem Sinne sind Wertpapierhäuser wohl mit Banken gleichzusetzen. Die Verordnung hat aber klarzustellen, dass eine Delegation im Sinne von Art. 9, 17, 32 und 48

FINIV mit einem "Outsourcing" nicht identisch ist und dass insbesondere die spezifischen Regeln, welche bei einem Oursourcing einer Bank oder eines Wertpapierhauses Anwendung finden, im Falle von Vermögensverwalter und Trustees, Vermögensverwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen nicht relevant sind (es sei denn, sie seien in den entsprechenden Bestimmungen davon Art. 9, 17, 32 und 48 FINIV ausdrücklich vorgesehen).

3) Hinsichtlich der Bestimmung betreffend das Vorliegen von Kooperationsvereinbarungen, für welche der bestehende Wortlaut zu übernehmen ist, handelt es sich um ein wichtiges Postulat, welches im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die Revision des KAG im Jahre 2013 aufgenommen wurde, um die Jurisdiktionen (bzw. die EU), faktisch zu zwingen, mit der FINMA die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen betreffend die Delegation der Anlageentscheide sowie den Vertrieb abzuschliessen. Diese Bestimmungen haben sich als effizient erwiesen, weil die entsprechenden Jurisdiktionen allesamt die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit der FINMA im Bereich der Delegation des Asset Management sowie des Vertriebes abgeschlossen haben. Angesichts der unsicheren Verhältnisse der Schweiz mit der EU ist diese Bestimmung in Art. 32 Abs. 3 FINIV sowie Art. 48 Abs. 3 FINIV, welche im Gegensatz zu Art. 14 Abs. 2 FINIG der FINMA kein Ermessen zugesteht, von grosser (auch politischer) Bedeutung.

Art. 16: Vermögensverwalter

<u>Antrag:</u> Streichung von Art. 16 Abs. 1 FINIV

Art. 16 Abs. 1 FINIV scheint davon auszugehen, dass der Vermögensverwalter darüber bestimmt, wo die Konten der Kunden zu eröffnen sind. In der Praxis gewährt jedoch der Kunde dem Vermögensverwalter lediglich eine Vollmacht auf sein eigenes Konto. Der Vermögensverwalter hat keinen Einfluss darauf. Art. 16 Abs.1 FINIV sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Art. 18 FINIV: Qualifizierter Geschäftsführer

<u>Antrag:</u> Klärung der Anforderungen an die Ausbildung und Berufserfahrung von qualifizierten Geschäftsführern bei Vermögensverwaltern und Trustees

Art. 18 ist in vieler Hinsicht unklar. Einerseits wird nicht eindeutig zwischen den Voraussetzungen für qualifizierte Geschäftsführer von Vermögensverwaltern und für qualifizierte Geschäftsführer von Trustees unterschieden. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Erfahrung und die Anforderungen an die Ausbildung auf den jeweiligen Industriezweig beziehen. Andererseits ist der Verweis in Art. 18 Abs. 1 Bst. b FINIV auf die Voraussetzungen an die Ausbildung von Vermögensverwaltern und Trustees nicht sachgerecht, da qualifizierte

Geschäftsführer eben gerade nicht eine Prüftätigkeit ausüben. Die Anforderungen an qualifizierte Geschäftsführer sind losgelöst von den entsprechenden Voraussetzungen für Prüfer von Vermögensverwaltern und Trustees selbständig festzulegen.

Art. 75 FINIV: Vertretungen von ausländischen Fondsleitungen

Antrag: Ergänzung von Art. 75 mit einem neuen Absatz 2, dessen Zweck es ist, das Verbot nach Art. 58 Abs. 2 FINIG insofern zu präzisieren, dass Vertretungen ausländischer Fondsleitungen in der Schweiz nur betreffend die Ausübung der Kernaufgaben des Fondsgeschäftes nach Art. 32 FINIG verboten sind (nicht aber für die Ausübung weiterer Dienstleistungen, wie den Vertrieb oder das Asset Management)

Art. 58 Abs. 2 FINIG hat das Verbot von Vertretungen ausländischer Fondsleitungen unverändert übernommen. Dieses historisch begründete Verbot will verhindern, dass die Substanz von Fondsleitungen in der Schweiz ins Ausland verlagert werden, d.h. dass in der Schweiz Fondsleitungsdienstleistungen nur noch durch Vertretungen oder Zweigniederlassungen angeboten werden. Dies betrifft das Angebot für ausländische Fonds. Der Wortlaut von Art. 58 Abs. 2 FINIG lässt jedoch international Entwicklungen unbeachtet und führt im Resultat zu einer unzweckmässigen Regelung. Im internationalen Verhältnis und insbesondere in der EU bestehen sogenannte "Super-ManCos", d.h. MiFID firms, welche auch eine Fondsleitungsbewilligung unter UCITS oder AIFMD haben, respektive Fondsleitungen, welche sowohl als UCITS als auch als AIFMD ManCo fungieren. Diese Gesellschaften können auch andere Dienstleistungen als Fondsleitungsfunktionen anbieten, insbesondere die Vermögensverwaltung (Asset Management) oder den Fondsvertrieb.

Eine Grosszahl von schweizerischen Instituten verfügt heute über solche "Super-ManCos" im Ausland. Aufgrund einer wörtlichen Auslegung von Art. 58 Abs. 2 FINIG wäre es solchen Super-ManCos verboten, in der Schweiz Vertretungen für andere Aufgaben als die Fondsleitungstätigkeit zu betreiben, insbesondere im Bereich des Asset Managements und des Fondsvertriebes. Dies kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Eine solche einschneidende Bestimmung würde die Aktivitäten einer Vielzahl von grösseren Instituten in der Schweiz gefährden.

Es ist deshalb essentiell, in einer Aufführungsbestimmung zu Art. 58 Abs. 2 FINIG festzuhalten, dass das Verbot der Vertretung nach Art. 58 Abs. 2 FINIG nur für die Kernaufgaben, welche zum Fondsgeschäft nach Art. 32 FINIG gehören, anzuwenden ist. Ausländische Fondsleitungen sollen jedoch in der Schweiz Vertretungen nach Art. 58 Abs. 1 begründen dürfen, sofern diese Vertretungen andere Aufgaben als das Fondsgeschäft sowie weitere Dienstleistungen, wie das Vertretergeschäft im Sinne von Art. 120 KAG, ausüben wollen.

Art. 98 FIDLEV: Ombudsstelle

Antrag: Ergänzung von Art. 98 FIDLEV mit einem neuen Absatz 2 sowie einem neuen Absatz 4, welche für die Rolle der Ombudsstellen den spezifischen Anforderungen der Tätigkeit als Trustee Rechnung tragen, insbesondere insofern als Trustees als solche keine Finanzdienstleistungen erbringen

Der obligatorische Anschluss an eine Ombudsstelle stellt Trustees vor einige Probleme. Art. 16 FINIG verweist auf den 5. Titel des FIDLEG. Art. 4 FIDLEG bestimmt, dass Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Finanzdienstleister nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden sollen. Trustees erbringen jedoch keine Finanzdienstleistungen im Sinne des FIDLEG. Zudem haben Trustees auch keine Kunden im herkömmlichen Sinne. Trustees haben bei Ihrer Tätigkeit primär die Pflichten gemäss der Trusturkunde zu beachten und müssen dabei die Interessen einer Vielzahl von Personen berücksichtigen. Dabei können Trustees gezwungen sein, Sonderinteressen einer Einzelperson ausser Acht zu lassen. Es ist deshalb wichtig, dass nicht jede beliebige Person, insbesondere jeder Begünstigte, die ja keine Kunden des Trustees im herkömmlichen Sinne ist, bei der Ombudsstelle ein Verfahren gegen den Trustee einleiten kann. Ansonsten kann so auf Trustees Druck für die Durchsetzung seiner Sonderinteressen aufzubauen. Da ein solches Verfahren für Kunden kostengünstig oder sogar kostenlos ist, ist die Schwelle für den Einsatz eines solchen Vermittlungsverfahrens zur Durchsetzung von Sonderinteressen auch relativ tief. Für Trusts ist deshalb in Art. 98 FIDLEV festzulegen, welche Personen ein Vermittlungsverfahren einleiten können. Häufig sehen Trusts bereits Funktionen mit einem Überwachungszweck vor (z.B. ein Protektor oder ein Enforcer). Nur Personen mit einer solchen Überwachungsfunktion sollten auch ein Vermittlungsverfahren einleiten können.

Übergangsbestimmungen

Antrag: Klärung entweder im Erläuterungstext oder in einer angemessenen Übergangsbestimmung der zeitlichen Lücke zwischen dem Ende der Bewilligungs- und Verhaltenspflichten auf Produktebene gemäss Art. 19 und Art. 20 KAG per 1. Januar 2020 und dem Eintritt der Verhaltenspflichten nach FIDLEG, einschliesslich der Pflicht zur Registrierung im Beraterregister, welche mehrere Monate danach in Kraft treten

Unter dem geltenden KAG werden insbesondere bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, namentlich als Folge der Revision vom 13. Februar 2013, verschiedene Pflichten insbesondere im Rahmen des Fondsvertriebs auf Grund der Bestimmungen zu den Vertriebsträgern (Art. 19 KAG) sowie der Verhaltensregeln auf Ebene des Produktes (Art. 20 ff. KAG) auferlegt. Es handelt sich namentlich um die Pflicht zur Ernennung eines Vertreters und einer Zahlstelle

sowie des Abschlusses eines Vertriebsvertrages im Sinne von Art. 30 a KKV in Verbindung mit Art. 144 Abs. 5 KKV.

Für diese Handlungen, bzw. den Vertrieb und die entsprechenden Verhaltensregeln, treten nun, sofern eine Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 FIDLEV vorliegt, die Verhaltensregeln und die Pflicht zur Eintragung in das Beraterregister (sofern der Finanzdienstleister nicht unter das FINIG fällt), ein. Dieses tritt jedoch erst nach den entsprechenden Übergangsfristen von Art. 108 a FINIV in Kraft, während die Pflichten aus Art. 19 und Art. 20 KAG per 1. Januar 2020 ausser Kraft treten. Es besteht entsprechend eine Periode, welche je nach Bewilligung eines Beraterregisters allenfalls noch verlängert werden könnte, und während der weder die Pflichten gemäss Art. 19 bzw. Art. 20 KAG gelten noch die Verhaltensregeln gemäss FIDLEG bzw. die Pflicht, sich in das Beraterregister einzutragen.

Diese Lücke im Anlegerschutz im Rahmen des Systemwechsels gilt es in einer angemessenen Weise im Sinne der Rechtssicherheit zu korrigieren, auch wenn in der Praxis keine schwerwiegenden Gefährdungen der Anleger zu befürchten sind. Sofern dieses "Interregnum", ohne präzise Regeln für die Zeit zwischen dem Enddatum der Verhaltenspflichten nach KAG und dem Ende der Übergangsfristen nach FIDLEG akzeptiert wird, so sollte dies entsprechend klargestellt werden.

Art. 40 KKV: ETF

<u>Antrag:</u> Ergänzung von Art. 40 KKV mit einem neuen Absatz 6, welcher die Pflicht zur Kotierung von ETF Anteilsklassen an einer schweizerischen Börse auf die effektiven in der Schweiz angebotenen Anteile beschränkt und überdies ETF Anteilsklassen von sogenannten Mischfonds zulässt

Als einleitende Bemerkung ist daran zu erinnern, dass für die SIX Swiss Exchange und BX Swiss die Kotierung von ETF von grosser Bedeutung ist. Auch im Zusammenhang mit einer eventuellen Aberkennung seitens der EU der Börsenäquivalenz betreffend die SIX und die BX ist es wichtig, die Bewilligung von ETF in der Schweiz durch die FINMA zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang ist weiter daran zu erinnern, dass gemäss langjähriger Praxis der FINMA bei der Genehmigung von schweizerischen und ausländischen ETFs systematisch verlangt wird, dass <u>sämtliche</u> Anteilsklassen an einer schweizerischen Börse zu kotieren sind. Dies stellt gegenüber der Regelung im Ausland eine Zusatzanforderung an die Genehmigung von ETF dar, welche so im Ausland nicht besteht.
Es soll nunmehr der Aufsichtsbehörde erlaubt sein, in der Schweiz sowohl für ausländische als auch für schweizerische ETF nur die Kotierung der effektiv in der Schweiz angebotenen

Anteilsklassen zu verlangen. Dafür braucht es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, welche in Art. 40 Abs. 5 KKV aufgenommen werden kann.

Zusätzlich besteht im internationalen Kontext ein grosses Bedürfnis, im Rahmen von Effektenfonds Anteilsklassen zu lancieren, welche wie jede ETF Anteilsklasse an der Börse kotiert sind und auch über ein Market Making verfügen. Bei diesen Mischfonds, welche sowohl klassische Fondsanteile als auch ETF Anteilsklassen offerieren, werden durch die FINMA derzeit die grundsätzlichen Anforderungen wie bei ETF angewendet mit dem Resultat, dass solche Mischfonds derzeit in der Schweiz nicht bewilligungsfähig sind. Es ist wichtig, eine gesetzliche Grundlage zu begründen, welche die Bewilligung solcher Mischfonds zulassen würde. Dies wird in einer neuen Bestimmung in Art. 40 Abs. 6 KKV vorgeschlagen.

Es bestehen Befürchtungen, dass ETF insofern im Vergleich zu Mischfonds mit einer ETF Anteilsklasse ungleich behandelt werden, da Letztere eine breitere Palette an Anteilsklassen anbieten können. Diese Ungleichbehandlung gilt es nach unserer Ansicht zu akzeptieren.

Wir stehen Ihnen selbstverständlich für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Dr. François Rayroux

Dr. Patrick Schleiffer

Cc: Olivier Stahler, Laurence Vogt Scholler, Sandra Lathion-Zweifel, Alexander Greter

Beilagen erwähnt

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	*Lenz & Staehelin, Genf und Zürich* *Ansprechpersonen:* *Dr. François Rayroux, Dr. Patrick Schleiffer, Olivier Stahler* *Laurence Vogt Scholler, Alexander Greter, Sandra Lathion-Zweifel*
E-Mail	*francois.rayroux@lenzstaehelin.com* *patrick.schleiffer@lenzstaehelin.com*
Datum der Stellungnahme	6. Februar 2019

Bitte beantworten Sie insbesondere die rot hinterlegten Fragen zu:

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) 2
Art. 2 2
Art. 57 21
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 24
Art. 80 ff. / Anhang 9 28
Art. 86 28
Finanzinstitutsverordnung (FINIV) 46
Art. 13 56
Art. 18 58
Art. 25 59
Art. 79 69
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) 77
Art. 4 77

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	Wir verweisen auf unser Begleitschreiben sowie auf unsere detaillierte Stellungnahme.	
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 2 Erachten Sie die der EU-Regelung (*Reverse Solicitation*) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht ?	☐	☒	☐	Es ist essentiell, die Reverse Solicitation auch auf Ebene des Angebots zuzulassen, und nicht nur auf Ebene der Finanzdienstleistungen. Dies gilt bereits heute gemäss Art. 3 KAG im Rahmen des "Konzepts des Vertriebs".	
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	☐	☒	☐	Die Regelung der Reverse Solicitation in Art. 2 Abs. 2 betrifft derzeit gemäss dem Wortlaut der Verordnung nur Finanzdienstleistungen. Es ist wichtig, den Sachverhalt der Reverse Solicitation auch auf Ebene des Angebotes klar in der Verordnung niederzulegen (siehe nachfolgende Ausführungen).	[2] […] b) Finanzdienstleistungen, die von Kundinnen und Kunden auf deren ausdrückliche Initiative, insbesondere auf dem Korrespondenzweg, im Ausland angefragt werden.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				A. Reverse Solication auf Ebene der Finanzdienstleistungen Die Ausnahmebestimmung in Art. 2 Abs. 2 bezieht sich ausschliesslich auf Finanzdienstleistungen, die "outbound" ins Ausland geleistet werden, und gründet sich auf dem Sachverhalt, bei welchem eine Dienstleistung durch einen ausländischen Finanzdienstleister *auf Veranlassung* des Kunden hin erfolgt. Es ist wohl anzunehmen, dass dieser Tatbestand wie bis anhin eng ausgelegt wird. Dies wird durch den Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 Bst. a bestätigt, welcher sich auf die *ausdrückliche Initiative* eines Kunden bezieht. In Art. 2 Abs. 2 Bst. b wird der Tatbestand geregelt, bei welchem solche Finanzdienstleistungen durch ausländische Finanzdienstleister infolge einer Anfrage aus der Schweiz auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Dabei kann es sich nur um einen Unterfall des Sachverhaltes gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a handeln, der sich auf die Eigeninitiative des Anlegers gründet. Es ist wohl nicht die Meinung, dass eine Anfrage auf dem *Korrespondenzweg*, welche aber nicht auf die ausdrückliche, bzw. originäre Initiative eines Kunden zurückgeht, sondern bei welchem die Korrespondenz nach einer Einflussnahme auf den Anleger erfolgt, aufgrund einer wörtlichen Auslegung von Art. 2 Abs. 2 Bst. b ebenfalls vom FIDLEG ausgenommen wird. Will	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				man überdies den Tatbestand von Bst. b als Gegensatz zu Bst. a lesen, welcher nur "im Rahmen einer Kundenbeziehung" gilt, ist der Verweis auf den einzigen Tatbestand des Korrespondenzweges zu eng bzw. falsch, weil Bst. b auf viele Sachverhalte ausserhalb einer Kundenbeziehung Anwendungen finden soll. Art. 2 Abs. 2 Bst. b gilt es entsprechend zu klären durch einen Verweis auf die Eigeninitiative sowie durch einen beispielhaften Bezug auf den Korrespondenzweg. **B. Reverse Solicitation auf Ebene des Angebots** Den Sachverhalt der Reverse Solicitation gilt es auch auf Ebene des Angebots in der Verordnung niederzulegen. Dies gilt es in der Verordnung entweder in einem neuen Art. 2 Abs. 3 oder in einem neuen Art. 3 Abs. 2bis FIDLEV zu ergänzen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 3 Abs. 2bis unten.	
Art. 3 Abs. 1	☐	☒	☐	Die konkrete Ausgestaltung der Verhaltenspflichten am Point of Sale unter dem neuen gesetzlichen Rahmen des FIDLEG bedarf klarer gesetzlicher Grundlagen. Diese gesetzlichen Grundlagen wurden im Rahmen der parlamentarischen Debatten, durchwegs auch im internationalen Vergleich im Sinne der Erleichterung der Pflichten am Point of Sale, namentlich wie folgt im FIDLEG verankert:	[1] Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit gegenüber einer Kundin oder einem Kunden, die ~~, wie die Vermittlung,~~ spezifisch auf den Erwerb oder Veräusserung eines Finanzinstruments durch diese Kundin oder diesen Kunden gerichtet ist.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				• **Aufsichts- und Bewilligungsregime:** Keine Überwachung der Berater und Vertriebsträger; • **Begriff der Finanzdienstleistungen:** Enge Auslegung der Beratung als Finanzdienstleistung; • **Informationspflichten:** Erleichterung der Informationspflichten im internationalen Vergleich betreffend die Erstellung und Übergabe des Prospekts und des Basisinformationsblatts; • **Verhaltenspflichten:** Keine Suitability Prüfung bei Execution Only Transaktionen; • **Verhaltenspflichten:** Aufhebung der produktspezifischen Verhaltenspflichten nach KAG (Art. 20 KAG), namentlich betreffend den Abschluss von Vertriebsverträgen; • **Vertreterpflichten:** Einschränkung der Pflicht zur Ernennung eines Vertreters und einer Zahlstelle nach Art. 120 KAG; • **Cross-border Geschäft:** Lediglich Eintragung im Beraterregister, auch bei Kontakt mit Privatkunden, etc. Eine bestimmte Anzahl dieser Erleichterungen wurden mit der Begründung aufgenommen, dass Finanzdienstleister sich im Beraterregister einzutragen hätten. Das gilt insbesondere für den Fondsvertrieb. Diese Bestimmungen sind im Gesetz klar niedergelegt und es ist auf diese nicht zurückzukommen.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Im Gegensatz ist jedoch der Begriff des Art. 3 Bst. c, Ziff. 1, FIDLEG nicht klar geregelt, da der Wortlaut dieser Bestimmung nicht präzisiert, was unter "Erwerb oder Veräusserung" von Finanzinstrumenten zu verstehen ist. Dies hat schon allein deshalb in der FIDLEV zu erfolgen, weil die Aufsichtsbehörde keine Kompetenz hat, diesen Begriff in einem Rundschreiben näher zu umschreiben. Art. 3 Abs.1 muss deshalb dem Grundsatz nach aufrechterhalten werden. Hinsichtlich der Bedeutung der Begriffe "Erwerb oder Veräusserung" von Finanzinstrumenten ist auf die üblichen Auslegungsmethoden zurückzugreifen. Art. 3 FIDLEV spiegelt u. A. adäquat den historischen Willen des Gesetzgebers, so wie er in der Botschaft des Bundesrates niedergelegt wurde (Botschaft des Bundesrates, 9009 f., 9050), wider: Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten sollte nicht nur der eigentliche Effektenhandel gelten, sondern jede Tätigkeit, die spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist. Dies gilt insbesondere auch im Fondsbereich (d.h. dem bisher einzigen in der Schweiz regulierten Markt für Finanzinstrumente), bei welchem der Anlegerschutz zwar materiell erhalten, aber durch ein neues System von Verhaltenspflichten zu ersetzen ist.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Über die Problematik des Anlegerschutzes im Fondsbereich hinaus, der vom Gesetzgeber gewollt ist, sind aber auch ganz allgemein die Verhaltenspflichten für die Beibehaltung des Anlegerschutzes im Rahmen des FIDLEG grundlegend, und dafür ist nach dem Konzept des FIDLEG die Eintragung im Kundenberaterregister notwendig. Durch die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Regelung von Art. 3 FIDLEV fördert die Eintragung im Beraterregister. Damit werden potenzielle Umgehungstatbestände, welche aus einer engen Auslegung der Begriffe "Erwerb oder Veräusserung" folgen würden, verhindert. Das ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Erleichterungen im Rahmen der parlamentarischen Debatten das Risiko für solche Umgehungstatbestände vergrössern (z.B. mangelnde Aufsicht über Berater/Vertriebsträger oder die fehlende Suitabilty Prüfung bei Execution Only Transaktionen, die limitierte Pflicht zur Erstellung oder Übergabe eines Prospekts und Basisinformationsblatts). Die neue Regelung soll jedoch nicht den geltenden Begriff des Vertriebs nach Art. 3 KAG wieder einführen, weil dies klar dem Willen des Gesetzgebers entgegenstehen würde. Deshalb ist der neu in Art. 3	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				verwendeten Begriff der "Vermittlung" zu streichen, weil er zu unbestimmt ist und überdies neben den Konzepten des Angebots, der Finanzdienstleistung und der Werbung unnötigerweise einen neuen Rechtsbegriff einführt. Wir verstehen, dass der vorgeschlagene Wortlaut von Art. 3 FIDLEV zum Teil als zu einschneidend verstanden wird, namentlich im Bereich des Betriebs von Plattformen oder von Kapitalmarkttransaktionen. Diese Befürchtungen sollten aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt sein bzw. lassen sich wie folgt beantworten: 1. Bei einer spontanen und aktiven Konsultation einer Internet Plattform kann es sich, je nach technischer Organisation der Plattform (Log-in, Disclaimers, etc.), um eine Reverse Solicitation auf Ebene des Angebots handeln, welche gemäss den obigen Ausführungen auch gemäss FIDLEG in Anlehnung an den geltenden Art. 3 KAG zulässig sein sollte (siehe unten zu Art. 3 Abs. 2bis). 2. Handlungen eines Finanzintermediärs gegenüber einem anderen Finanzintermediär ohne Kontakt mit den Endkunden, wie z.B. im Rahmen der Tätigkeit einer Fondsleitung, welche selber keinen "Vertrieb" vornimmt, oder im Rahmen des Drittfondsvertriebs	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				oder auch die Festübernahme bei Emissionen von Finanzinstrumenten oder deren Platzierung bei anderen Finanzdienstleistern (bzw. nicht bei Endkunden) sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, stellen nach unserer Auffassung nie eine "Vermittlung" und auch entsprechend keine Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. c, Ziff. 3 dar. Um dies klar in der Verordnung auszudrücken, ist Art. 3 Abs. 1 entsprechen mit einem Verweis auf den Erwerb oder die Veräusserung durch den Kunden zu ergänzen. Wir verweisen auf die Offenlegungspflichten unten unter Art. 29. 3. Beratungen, welche sich stricto sensu nicht auf eine Finanzdienstleistung bzw. ein Finanzinstrument im Sinne von Art. 3 Bst. c, Ziff. 1 bis 4 beziehen, wie z.B. im Bereich von M&A, Finanzierungen oder PE Transaktionen, stellen per se keine vom FIDLEG erfasste Finanzdienstleistungen dar. Dies gilt es mit einem neuen Abs. 7 zu klären (siehe hiernach Art. 3 Abs. 7). 4. Bei der Emission von Effekten handelt es sich nicht um eine Finanzdienstleistung; eine solche liegt allenfalls erst im Zeitpunkt der Platzierung an Endkunden, d.h. im Falle einer Platzierung im Rahmen einer Beratung oder spezifischen auf den Verkauf gerichteten Tätigkeit, vor. Dies gilt es in	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				einem neuen Abs. 7 zu klären (siehe hiernach Art. 3 Abs. 7).	
Art. 3 Abs. 2bis (neu)	☐	☐	☐	Den Sachverhalt der Reverse Solicitation gilt es auch auf Ebene des Angebots in der Verordnung niederzulegen. Dies gilt bereits bis anhin gemäss Art. 3 KAG und Art. 3 KKV. Da der Gesetzgeber auch im Rahmen des neuen Konzepts des Angebots grundsätzlich keine strengere Regelung im Vergleich zur spezifischen Regelung im Fondsbereich gemäss Art. 3 KAG wollte, sind wir im Einklang mit der bis anhin publizierten Doktrin der Auffassung (vgl. Andreas Josuran/Vanessa Isler, Änderungen beim Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen unter dem FIDLEG/FINIG, GesKR 2016, S. 205, 209; Diana Imbach, Francois Rayroux, Funds Distribution under FinSA/FinIA: A change of Paradigm, CapLaw-2018-63, S. 42 ff), dass dieser Grundsatz weiterhin auch im Rahmen des Angebots gilt, und zwar im Gegensatz zur spezifischen Regelung von Abschnitt A zu Art. 2 Abs. 2 Bst. b oben auch im Inlandbezug. Diesbezüglich bedarf es in der Verordnung einer ausdrücklichen Klärung. Mit dieser Präzisierung liessen sich Fragen, welche sich aufgrund der Formulierung von Art. 3 Abs. 1 FIDLEV insbesondere im Bereich der Plattformen stellen, klären. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 FIDLEV. Dies gilt es in der Verordnung entweder in einem neuen Art. 2 Abs. 3 oder in einem	[2bis] (***neu***) Nicht als Angebot gilt die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb von Finanzinstrumenten auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden hin.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				neuen Art. 3 Abs. 2bis FIDLEV zu ergänzen. Zu begrüssen wäre eine Präzisierung im Art. 3 Abs. 2bis FILDEV, da es sich um eine Ausnahme des Begriffs des Angebots handelt (bzw. im Gegensatz zur Regelung von Art. 2 Abs. 2 FILDEV nicht um die Frage des örtlichen Geltungsbereiches des Gesetzes bzw. der Verordnung).	
Art.3 Abs. 5	☐	☒	☐	Bei der Definition des Angebots handelt es sich um eine allgemeine Definition. Die Einschränkung auf das "öffentliche Angebot" ist daher zu streichen. Die Referenz auf das öffentliche Angebot nach Bst. h ist durch eine Referenz auf Bst. g zu ersetzen.	[5] Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe ~~h~~ g FIDLEG gilt insbesondere: […]
Art. 3 Abs. 7 (neu)	☐	☐	☐	Bei Kapitalmarkttransaktionen, welche wir bereits oben unter Art. 3 Abs. 1 erwähnt haben, könnten Befürchtungen ausgelöst werden, dass solche Transaktionen als Finanzdienstleistung verstanden werden könnten. Es bedarf einer Klärung, dass Beratungen und Dienstleistungen, einschliesslich Finanzierungen (Akquisitions- oder Projektfinanzierungen) im Zusammenhang mit Kapitalstrukturierungen, Fusionen und Unternehmenskäufen keine Finanzdienstleistungen darstellen. Dasselbe gilt es für die Übernahme von Emissionen von Finanzinstrumenten und/oder deren Platzierung, soweit es sich dabei nicht um eine Platzierung an die Endkunden handelt.	[7] (***neu***) Keine Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3 Bst. c FIDLEG sind insbesondere: a. die Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalstrukturierungen von Unternehmen, Unternehmensfusionen und Unternehmenskäufen und -verkäufen; b. die Übernahme von Emissionen von Finanzinstrumenten und/oder deren Platzierung mit oder ohne Übernahmeverpflichtung und damit zusammenhängende Dienstleistungen. c. die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Akquisitions- oder Projektfinanzierungen.
Art. 4 Abs. 4	☐	☒	☐	Betrifft nur den französischen Text: Der deutsche Text von Art. 4 Abs. 4 spricht von "bevollmächtigten Personen", was auf Französisch fälschlicherweise mit	[4] (*betrifft nur den französischen Text*) Les clients qui agissent par l'intermédiaire d'un~~e personne~~

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				dem Begriff "fondé de pouvoirs" (bzw. auf Deutsch "Prokurist") übersetzt wird. Es besteht die Notwendigkeit, im französischen Text die präzisere bzw. Art. 32 OR entsprechende Übersetzung von "représentant" zu verwenden.	~~fondée de pouvoirs~~ représentant peuvent demander [….].
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen					
1. Kapitel: Verhaltensregeln					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
1. Abschnitt: Informationspflicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 7 und 8	☐	☒	☐	In Art. 7 und Art. 8 werden Verweise auf das Basisinformationsblatt oder den Prospekt zugelassen. Wenn dies auch zu begrüssen ist, gilt es zu verhindern, dass der Umfang der Informationspflicht am Point of Sale gemäss Art. 7 und Art. 8 FIDLEV den Umfang der Informationen im Rahmen der Prospekte– und Basisinformationspflichten im Resultat ungebührlich vergrössert. Darauf sollte im Erläuterungsbericht hingewiesen werden.	Hinweis im Erläuterungsbericht, dass die Informationspflichten am Point of Sale gemäss Art. 7 bis 8 (allenfalls 10) keinen Einfluss auf den gesetzlich geforderten Informationsinhalt für den Prospekt und das Basisinformationsblatt haben.
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 18	☐	☒	☐	Die Pflicht, einschliesslich die Frist zur Rechenschaftsablage, bestimmt sich zivilrechtlich nach den Bestimmungen zum Auftrag im Sinne von Art. 398 ff. OR. Die Festlegung einer Mindestfrist von 3 Arbeitstagen, um diese Rechenschaft abzulegen, ist eine unverhältnismässig enge regulatorische Einengung der zivilrechtlichen Rechenschaftspflicht, welche so schnell als möglich zu erledigen ist. Auch der Hinweis, dass diese Frist nur "in der Regel" gilt, dürfte in der Praxis vielfach zu Schwierigkeiten führen. Diese Frist gilt es durch einen allgemeinen Verweis gemäss Zivilrecht zu ersetzen oder zumindest mit einer längeren Frist zu präzisieren. Eine Gleichschaltung mit der Frist von 30 Tagen gemäss Art. 73 Abs. 2 FIDLEG ist angebracht. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die entsprechenden Informationen archiviert sind, auch wenn diese Informationen grundsätzlich vielfach elektronisch abrufbar sind.	Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Kundinnen und Kunden als möglich innert 30 Tage ~~in der Regel innert dreier Arbeitstage~~ Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen abzulegen.
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐		
5. Abschnitt: Professionelle Kunden					
Art. 22	☒	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Organisation					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen					
Art. 23	☒	☐	☐		
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 29 Abs. 1bis (neu)	☐	☒	☐	Art. 29 ist mit einer neuen Transparenzvorschrift durch Einschub eines neuen Abs. 1bis im Zusammenhang mit der Herausgabepflicht von Retrozessionen zu ergänzen. Gemäss den Ausführungen zu Art.3 Abs. 1 sollte der Bestand einer "Finanzdienstleistung" nur dann bejaht werden, wenn ein Kontakt mit dem Endkunden besteht, nicht aber bei Finanzdienstleistungen zwischen zwei Finanzdienstleistern (wie dies zum Beispiel im Rahmen des Drittfondsvertriebs der Fall ist). Auf dieser Grundlage liesse sich einfach rechtfertigen, dass Endanleger gegenüber Finanzdienstleister, mit denen überhaupt keine vertraglichen Beziehungen bestehen, kein Herausgabeanspruch besteht. Damit würde eine wichtige Problematik, namentlich im Rahmen des	1bis (***neu***) Ebenfalls als Interessenkonflikt nach Art. 26 FIDLEG offenzulegen sind Entschädigungen, die ein Finanzdienstleister von Dritten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen erhält, bei denen kein direktes Vertragsverhältnis mit der Kundin oder dem Kunden besteht.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Drittfondsvertriebes oder bei Festübernahmen von strukturierten Produkten, geklärt werden. Ein Herausgabeanspruch für Retrozessionen kann nur dort bestehen, wo auch das Zivilrecht einen solchen Anspruch begründet. Das öffentliche Recht, respektive Art. 26 Abs. 1 FIDLEG, kann einen solchen Anspruch, wo keine Vertragsbeziehung bzw. kein zivilrechtlicher Anspruch besteht, nicht begründen. Das Gesetz schweigt zu dieser Problematik. Aufgrund des Schweigens des Gesetzes besteht das Risiko, dass in der Schweiz ein Endanleger gegen einen Finanzdienstleister (z.B. ein Drittfondsanbieter), der seine Produkte an eine Bank für deren Angebot (z.B. im Rahmen einer offenen Architektur) zur Verfügung stellt, auf Auszahlung von Retrozessionen klagen könnte, auch wenn dieser Anleger mit den entsprechenden Promotoren überhaupt keine Beziehung hat, respektive Letzterer den Anleger gar nicht kennt. Das entspricht sicher nicht dem Willen des Gesetzgebers. Im Rahmen der Transparenz sind jedoch Entschädigungen, welche die Niederlassung eines solchen Fondsanbieter in der Schweiz allenfalls erhält (z.B. zur Finanzierung ihrer Tätigkeit) als	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Interessenkonflikt offenzulegen (gleichwie z.B. erhaltenes Investmentresearch nach Art. 29 Abs. 1).	
3. Kapitel: Beraterregister					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 31	☐	☒	☐	Gemäss Art. 28 Abs. 2 FIDLEG kann der Bundesrat Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz (cross-border) ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden nach Art. 4 FIDLEG erbringen. In Art. 31 FIDLEV sieht der Bundesrat nun eine solche Ausnahme nur für Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern vor, die Teil einer Finanzgruppe sind, welche wiederum der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA unterstehen. Da nicht von der Registrierungspflicht befreite Kundenberater unter anderem hinreichende Kenntnisse und Fachwissen betreffend FIDLEG haben sowie sich einer Ombudsstelle anschliessen müssen, bevor sie grenzüberschreitend in der Schweiz in Kontakt mit Kunden treten können, dürfte diese neuen Regel dazu führen, dass weniger Finanzdienstleistungen ausländischer (nicht in der Schweiz konsolidiert beaufsichtigter) Anbieter in der Schweiz angeboten	Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen ~~und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht~~, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				werden. Um diesen unerwünschten Effekt zu eliminieren, ist Art. 31 FIDLEV abzuändern.	
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
2. Abschnitt: Registrierungsstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 41	☐	☒	☐	Zu Abs. 1: Ziel muss es sein, dass die Kundenberater allfällige Änderungen sobald als möglich melden. Eine Frist von 14 Tagen erscheint jedoch sehr kurz und birgt für die persönlich registrierten Kundenberater erhebliche Haftungsrisiken. Zu Abs. 2 (neu): Bei rechtsgültigen Verurteilungen oder Entscheiden nach Bst. j bis l besteht ein erhebliches Interesse der übrigen Marktteilnehmer, namentlich der Kunden. Aus diesem Grund rechtfertigt sich in diesen Fällen eine kurze Meldefrist.	1 Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle in der Regel innert ~~14~~60 Tagen: a. die Änderung ihres Namens oder ihrer Adresse; b. die Änderung des Namens oder der Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind; c. den Wechsel ihrer Funktion und Position in der Organisation; d. den Wechsel ihrer Tätigkeitsfelder; e. absolvierte Aus- und Weiterbildungen; f. den Wechsel der Ombudsstelle;

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					g. den ganzen oder teilweisen Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung; h. die Beendigung der Tätigkeit als Kundenberaterin oder -berater; i. einen auf sie ausgestellten Verlustschein.~~;~~ [2] (***neu***) Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle umgehend, jedoch spätestens innert 14 Tagen: a~~j~~. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den Finanzmarktgesetzen oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172ter des Strafgesetzbuches; b~~k~~. ein gegen sie angeordnetes Tätigkeitsverbot nach Artikel 33*a* des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) oder eines Berufsverbots nach Artikel 33 FINMAG; c~~l~~. mit Buchstaben j und k vergleichbare Verurteilungen oder Entscheide ausländischer Behörden.
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten					
1. Kapitel: Prospekt für Effekten					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Allgemeines					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 43 Abs. 1	☐	☒	☐	Der Verweis auf die Art. 40 – 46 FIDLEG ist überflüssig bzw. nicht sachgemäss, da dieser nur für die nach den schweizerischen Regeln erstellten Prospekten passend ist. Die in Art. 43 Abs. 1 Bst. a genannten geprüften Prospekte erfüllen die in Art. 40 – 46 FIDLEG genannten Anforderungen zwangsläufig. Die in Art. 43 Abs. 1 genannten Prospekte, insb. die automatisch anerkannten ausländischen Prospekte nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c erfüllen die Anforderungen nach Art. 40 – 46 FIDLEG nicht zwingend. Der Verweis auf die Art. 40 – 46 FIDLEG ist entsprechend zu entfernen bzw. auf die in Art. 43 Abs. 1 Bst. b genannten noch zu prüfenden Prospekte zu beschränken.	[1] Als Prospekt im Sinne des Artikels 35 FIDLEG gilt ein Dokument, das ~~die Anforderungen nach den Artikeln 40–46 FIDLEG erfüllt und~~: […]
Art. 43 Abs. 2	☐	☒	☐	Die vorgeschlagene Definition dessen, was ebenfalls zum Prospekt zählt, ist zu umfassend. Einzig die vom Emittenten mittels Verweisung im Sinne von Art. 42 FIDLEG genannten Dokumente sollten Prospektinhalt bilden und damit auch den Haftungsfolgen unterstehen. Dies insbesondere deshalb, weil ein Prospekt regelmässig auf eine Vielzahl Dokumente verweist, etwa im Bereich von Branchen- und Marktstudien, die nicht vom Emittenten oder dessen Berater erstellt wurden.	[2] Zum Prospekt zählen auch die Dokumente, auf die der Prospekt im Sinne von Art. 42 FIDLEG verweist.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Abschnitt: Anforderungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 50	☐	☒	☐	Die in den Anhängen enthaltenen Prospektschemata richten sich zwar grundsätzlich nach den bestehenden Prospektschemata der SIX bzw. der BX, jedoch fehlen Angaben zu Erleichterungen bzw. Kürzungen der Prospekte (etwa im Falle von bereits kotierten Gesellschaften, reinen Handelszulassungen oder Angebote ohne Handelszulassung). Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei jedoch um ein redaktionelles Versehen handeln muss (siehe auch Kommentare zu Art. 57 FIDLEV) und entsprechend sind die verschiedenen Anhänge mindestens um die bereits heute in den Kotierungsregularien der SIX vorgesehenen Erleichterungen zu ergänzen.	Ergänzung der Anhänge 1 – 5 mit Erleichterungen für bereits kotierte Gesellschaften, reine Handelszulassungen und Angebote ohne Handelszulassung.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Abschnitt: Erleichterungen					
Art. 57	☐	☒	☐	Die in Art. 57 genannten Erleichterungen für KMU und WKSI sind in den Anhängen 1 – 5 nicht ersichtlich. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.	Ergänzung der Anhänge 1 -5 mit Erleichterungen (KMU, WKSI)
Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	☐	☐	☐	Ohne die Darstellung der vorgesehenen Erleichterungen ist eine Beurteilung der Angemessenheit der Bestimmungen für KMU bzw. WKSI nicht möglich.	
4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen					
Art. 58	☐	☒	☐	Zu Abs. 6 (neu): Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Ausnahme von der Prospektpflicht für öffentliche Angebote, die sich nur an professionelle Kunden gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. a FIDLEG richten, analog auch für kollektive Kapitalanlagen gelten müssen und es der FINMA aufgrund auf ihrer Kompetenz nach Art. 50 FIDLEG obliege, diese Ausnahme im Sinne von Art 10 Abs. 3 und 3ter KAG in der KKV-FINMA vorzusehen (Erläuterungsbericht, S. 45, 4. Abschnitt, einleitender Absatz). Der Bezug im Erläuterungsbericht auf die "professionellen Kunden" ist nicht genügend. Es ist essentiell, eine solche Befreiung für qualifizierte Anleger vorzusehen. Der im Bericht erfolgte Verweis auf Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG kann nur qualifizierte Anleger meinen. Die Korrektur dieser Feststellung im	[6] (***neu***) Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn ausländische kollektive Kapitalanlagen nur an qualifizierte Anleger nach Artikel 10 Abs. 3 und 3ter des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) angeboten werden. [3] (*betrifft nur den französischen Text*) La direction de fonds et la SICAV datent le prospectus et le remettent~~, ainsi que toute modification ultérieure,~~ à la FINMA au plus tard lors de sa publication. De même, elles lui communiquent les modifications ultérieures au plus tard lors de leur publication. [4] (*betrifft nur den französischen Text*) En cas de modifications ~~importantes~~majeures, elles adaptent immédiatement le prospectus; pour les

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Erläuterungsbericht ist deshalb wichtig, als im Rahmen von Beratungsverträgen ein Kunde nicht unbedingt professionell ist, jedoch in jedem Fall ein qualifizierter Anleger ist. Will man verhindern, dass im Gegensatz zu heutigen Rechtslage nach Art.3 KAG, bei solchen Beratungsverhältnissen eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektes besteht, muss dies unbedingt in der Verordnung korrigiert werden. Für schweizerische kollektive Kapitalanlagen besteht für die FINMA eine Grundlage für die Ausnahme von der Prospektpflicht in Art. 50 FIDLEG. Hingegen verfügt die FINMA in Bezug auf ausländische Fonds nicht über eine solche Kompetenz (Art. 50 FIDLEG *e contrario*, in Verbindung mit Art. 48 - 50 FIDLEG). Es besteht diesbezüglich klar eine Lücke, welche in der Praxis zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt. Diese gilt es unbedingt in der Verordnung aufgrund des vorgeschlagenen neuen Abs. 6 zu klären. Dies würde auch eine Gleichbehandlung mit dem auf schweizerischen Fonds anwendbaren Regeln sicherstellen. Auf dieser Grundlage ist es auch klar, dass damit keine Verschlechterung der Rechtslage bei Beratungsverträgen erfolgt. Die allgemeinen Bestimmungen zu den Finanzinstrumenten sollten ausländischen Fonds keine Prospektpflicht auferlegen,	autres modifications, une adaptation annuelle suffit ~~il suffit de l'adapter une fois par an~~. [5] *(betrifft nur den französischen Text*) Pour les autres fonds en placements alternatifs au sens de l'art. 68 de la loi du 23 juin 2006 sur les placements collectifs, la clause de mise en garde approuvée par la FINMA doit ~~être présentée~~figurer sur la première page du prospectus.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				wenn diese in der Schweiz nur an qualifizierte Anleger angeboten werden. Wir schlagen deshalb vor, die Ausnahme in der FIDLEV in einem neuen Absatz 6 festzuhalten. Zu Abs. 3, 4 und 5 (betrifft nur den französischen Text): Die deutsche Fassung des Textes basiert auf dem aktuellen Art. 106 KKV. Der französische Text von Abs. 3 und 4 muss zwingend der französischen Version von Art. 106 KKV angepasst werden. Abs. 5 muss sprachlich ebenfalls korrigiert werden.	
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	Die vorgeschlagenen Kategorien von Finanzinstrumenten, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, erscheint angemessen und sachgerecht.	
Art. 61 Abs. 4	☐	☒	☐	Sprachliche Anpassung: Bei Finanzinstrumenten wird in der Regel nicht von " Bestimmungen" sondern von "Bedingungen" (*Conditions*) gesprochen.	[4] Der Basisprospekt, die endgültigen ~~Bestimmungen~~ Bedingungen in Bezug auf die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Effekten und Nachträge zum Prospekt müssen bei der gleichen Prüfstelle hinterlegt werden wie der genehmigte Prospekt.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 62 Abs. 2	☐	☒	☐	Die verlangte Bestätigung sollte darauf gerichtet sein, dass der Prospekt nicht sämtliche Angaben nach den Anhängen 1 -5 enthält, sondern nur, aber immerhin, diejenigen Angaben, die für den Investor für den Anlageentscheid wesentlich sind. So kann es nämlich vorkommen, dass ein Prospekt gewisse erforderliche Informationen nicht enthält, die fehlenden Informationen aus Sicht des Investors aber irrelevant sind. Hinzu kommt, dass das Gesetz in Art. 51 FIDLEG bereits eine Einschränkung auf "wichtigste Informationen" vornimmt und nicht fordert, dass die Bestätigung auf die absolute Vollständigkeit des Prospekts gerichtet sein muss. Die im Entwurf genannten "allfälligen weiteren Informationen" sind zu streichen, da diese nicht als erforderlicher Mindestinhalt des Prospekts gelten und somit deren Vorhandensein auch nicht durch die Prüfungsstelle geprüft wird bzw. geprüft werden muss.	[2] Die wichtigsten Informationen umfassen die ~~Mindestangaben~~ Angaben nach den Anhängen 1–5 ~~und allfällige weitere Informationen~~, die für Investoren für den Anlageentscheid von Bedeutung sind. Sie liegen dann vor, wenn sie öffentlich verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können.
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 63 Abs. 2	☐	☐	☒	Die in Absatz 2 vorgeschlagene Regelung ist vollumfänglich zu streichen. In Absatz 1 wird bereits geregelt, dass Nachträge erforderlich sind, sofern die neuen Informationen geeignet sind, den Anlageentscheid von Anlegern zu beeinflussen. Für bereits kotierte Gesellschaften sind solche	~~[2] Eine Nachtragspflicht wird ebenfalls ausgelöst durch Tatsachen, die nach den Regeln des Schweizer oder des ausländischen Handelsplatzes, auf dem die Effekte zum Handel zugelassen ist, potenziell kursrelevanten sind und bekannt geben werden müssen.~~

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Informationen regelmässig potentiell kursrelevant und damit gemäss den Bestimmungen über die Handelsplätze auch bekanntgabepflichtig (ad hoc Publizität). Entsprechend ist die in Absatz 2 vorgeschlagene Bestimmung überflüssig. Hinzu kommt, dass gemäss den Offenlegungsbestimmungen auch Tatsachen gemeldet werden müssen, die regelmässig nicht geeignet sind, den Anlageentscheid zu beeinflussen. Zu denken ist hier insbesondere an sog. per se ad hoc pflichtige Tatsachen wie etwa Wechsel im Verwaltungsrat einer Gesellschaft. Mit Bezug auf solche Informationen und Tatsachen geht die vorgeschlagene Regelung zu weit.	
Art. 63 Abs. 5	☐	☒	☐	Siehe Kommentar zu Art. 63 Abs. 2.	[Neue Nummerierung (siehe oben betr. Abs. 2)] [4][5] ~~Die Bekanntgabe~~ Mitteilungen von Tatsachen, welche nach den Regeln des betreffenden Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes potenziell kursrelevant sind und bekanntgegeben werden, können nach Artikel 64 Bst. b als Nachtrag gemeldet werden. Ein solcher Nachtrag ist zeitgleich mit der Meldung an die Prüfstelle zu veröffentlichen.
7. Abschnitt: Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 70 Abs. 3	☐	☒	☐	Prospekte und Nachträge, die nicht in einer Amtssprache oder in Englisch erstellt wurden, sind für	[3] Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung eines Prospektes

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Schweizer Marktteilnehmer u.U. nicht verständlich, und sollen entsprechend nicht automatisch anerkannt werden.	vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG, sofern diese in einer Amtssprache oder in Englisch vorliegen und gemäss Absatz 4 hinterlegt werden können.
Art. 70 Abs. 4	☐	☒	☐	Siehe Kommentar zu Art. 70 Abs. 3.	[4] Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch anerkannt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz oder bzw. spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz in einer Amtssprache oder in Englisch: […]
8. Abschnitt: Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐		
9. Abschnitt: Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐		
2. Kapitel: Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Pflicht					
Art. 80 ff. / Anhang 9 Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐		
2. Abschnitt: Ausnahmen					
Art. 86 Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐		
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 89 Abs. 2	☐	☐	☒	Eine Ungleichbehandlung des Basisinformationsblatts für kollektive Kapitalanlagen im Vergleich zu anderen Finanzinstrumenten ist nicht angebracht und ist daher zu streichen. Zudem ist gemäss FIDLEV neu auch die Erstellung des Prospekts für kollektive Kapitalanlagen ausschliesslich auf Englisch zulässig.	~~[2] Das Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen muss mindestens in einer Amtssprache zur Verfügung gestellt werden.~~

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung					
3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 91 Abs. 2	☐	☐	☒	Die Ungleichbehandlung der Kollektivanlagen mit anderen Finanzinstrumenten ist angesichts des Grundsatzes der *Level Playing Fields* im FIDLEG nicht gerechtfertigt. Hingegen ist es durchaus gerechtfertigt, in den produktspezifischen Gesetzen diese Informationspflichten beizubehalten, wie dies bereits in der KKV vorgesehen ist.	[2] ~~Das Basisinformationsblatt, das für kollektive Kapitalanlagen erstellt wurde, sowie dessen Anpassungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.~~
4. Kapitel: Werbung					
Art. 95 Abs. 3	☐	☐	☒	Art. 95 Abs. 3 bezweckt insbesondere, im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen eine Vermarktung von Fonds (z.B. offshore Fonds) gegenüber dem Publikum (d.h. nicht qualifizierten Anlegern) zu vermeiden. Das entspricht dem Postulat des Bundesrates in der Botschaft, wonach grundsätzlich das Niveau des Anlegerschutzes mit dem FIDLEG nicht vermindert werden darf, sondern nur durch das neue Konzept des FIDLEG zu ersetzen ist. Der geltende Wortlaut von Art. 95 Abs. 3 erweitert nun dieses auf alle Finanzinstrumente mit der Begründung, dass es sich um einen Grundsatz des unlauteren Wettbewerbs handelt. In der Praxis können sich aber	[3] Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen löst die Pflichten nach Art. 120 Abs. 1 und 4 des Kollektivanlagegesetzes aus. ~~Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.~~

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				bei anderen Situationen als der spezifische Fall der kollektiven Kapitalanlagen Schwierigkeiten ergeben. Unklar ist zum Beispiel, wie dieses Verbot etwa bei einer Aktie, die als klassische Effekte gilt, aber für einen spezifischen Anleger aufgrund dessen persönlichen Umstände nicht geeignet ist, auch um einen Sachverhalt handelt, der gemäss unter dem Verbotstatbestand von Art. 95 Abs. 3 fallen würde. Art. 95 Abs. 3 ist deshalb zu streichen und durch einen neuen Absatz, welcher für ausländische kollektive Kapitalanlagen bei einer Werbung die Pflichten nach Art. 120 Abs. 1 und 4 KAG auslöst, zu ersetzen.	
5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen					
Art. 96 Abs. 4-6 (neu)	☐	☐	☐	Anhang 15 FIDLEV sieht vor, dass Art. 5 KKV drei neue Absätze über strukturierte Produkte enthält. Soweit alle Bestimmungen über strukturierte Produkte aus dem KAG und der KKV aufgehoben und auf FIDLEG und FIDLEV übertragen wurden, halten wir es für zweckmässig, die drei oben genannten Absätze in Art. 96 FIDLEV aufzunehmen, um eine Einheit der Materie zu gewährleisten und damit alle Bestimmungen über strukturierte Produkte im selben Gesetz enthalten sind. Die entsprechenden Absätze sind bei Art. 5 KKV zu streichen. Siehe Kommentar zu Art. 5 KKV. Zu Abs. 4 (neu): Der Hinweis auf Art. 73 FIDLEG gemäss Art. 5 Abs. 6 KKV ist durch Art. 70 FIDLEG zu ersetzen.	[4] (***neu***) Strukturierte Produkte nach Artikel 70 FIDLEG gelten nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des Gesetzes. [5] (***neu***) Sie müssen klar als strukturiertes Produkt gekennzeichnet sein. [6] (***neu***) Die Anlegerin oder der Anleger muss in den Unterlagen von strukturierten Produkten klar darauf hingewiesen werden, dass das strukturierte Produkt keiner prudentiellen Aufsicht untersteht.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
4. Titel: Herausgabe von Dokumenten					
Art. 97 Abs. 2	☐	☒	☐	Es handelt sich um eine Korrektur formeller Art.	[2] Verlangt die Kundin oder der Kunde diese Kopie ohne hinreichende Begründung ein weiteres Mal, so kann ~~die Bank~~der Finanzdienstleister dafür eine Entschädigung verlangen.
5. Titel: Ombudsstellen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Der obligatorische Anschluss an eine Ombudsstelle stellt die Trustgesellschaften vor einige Probleme: Art. 16 FINIG verweist auf den 5. Titel des FIDLEG. Art. 74 FIDLEG bestimmt, dass Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Finanzdienstleister nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden sollen. Trustees erbringen jedoch keine "Finanzdienstleistungen", wie sie im FIDLEG beschrieben werden. Art. 74 FIDLEG bezieht sich auf Streitigkeiten zwischen Kunde und Dienstleistungserbringer. Im Zusammenhang mit Trusts gibt es jedoch regelmässig keinen "Kunden" in Sinne des FIDLEG. Die Begünstigten des Trusts sind jedenfalls typischerweise keine "Kunden". Es ist folglich unklar, welche Person bei einer Streitigkeit in Trust-Angelegenheiten eine solche Streitigkeit an die Ombudsstelle bringen könnte.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Typischerweise besteht in Bezug auf einen bestehenden Trust kein Mandatsverhältnis zwischen dem Trustee und dem Settlor/ den Begünstigten des Trusts. Allfällige Rechte des Settlors oder der Begünstigten basieren auf den Bestimmungen der Trusturkunde. Unter dem IPRG (welches auf das Haager Trustübereinkommen verweist) ist das auf den Trust und damit auch auf das Verhältnis des Trustees zum Settlor und den Begünstigten anwendbare Recht regelmässig ausländisches Recht. Ein Schlichtungsverfahren kann nur dann sinnvoll durchgeführt werden, wenn die Ombudsstelle über fundiertes Wissen im Bereich Trusts und Trustrecht (d.h. ausländisches Recht) verfügt. Trustees sind häufig durch strenge Vertraulichkeitsbestimmungen in der Trusturkunde oder im anwendbaren Trustrecht gebunden, welche den Trustee daran hindern können, einem Begünstigten oder der Ombudsstelle Informationen ohne vorgängige Zustimmung durch ein kompetentes Gericht im Staat, dessen Recht auf den Trust anwendbar ist, offenzulegen. Durch die strenge Bindung an die Bestimmungen der Trusturkunde und das anwendbare ausländische Trustrecht ist der Spielraum für Trustees in Bezug auf Verhandlungen eines Vergleichs oft beschränkt und setzt unter Umständen auch den Beizug weiterer Personen (z.B. anderer Begünstigter oder des Protektors) voraus.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Eine breite Auslegung des Begriffs "Kunde" in Bezug auf Trustees im Sinne des Einschlusses von Begünstigten kann dazu führen, dass Trustees, welche im Grundsatz immer die Interessen aller Begünstigen zu berücksichtigen haben, von einzelnen Begünstigten durch Verfahren bei der Ombudsstelle unter Druck gesetzt werden. Es bestünde damit ein Risiko, dass die Ombudsstelle und das Schlichtungsverfahren durch einzelne Begünstigte zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen und zum Nachteil der anderen Begünstigten instrumentalisiert wird.	
Art. 98 Abs. 2 und 4 (neu)	☐	☒	☐	Siehe allgemeine Bemerkungen zu diesem Kapitel. Im Erläuterungsbericht zu Art. 98 FIDLEV sollte Folgendes festgehalten werden: "*Der 5. Titel des FIDLEG (Ombudsstellen) findet Anwendung auf Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Finanzdienstleister. Trustees erbringen keine Finanzdienstleistungen im Sinne von Art. 3 Bst. c FIDLEG. Folglich findet dieser Titel grundsätzlich keine Anwendung auf Streitigkeiten mit einem Trustee, ausser die Trusturkunde ermächtigt den Protektor, den Enforcer oder die Begünstigten zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens oder die Streitigkeit bezieht sich auf Zusatzleistungen eines Trustees, die in den Anwendungsbereich des FIDLEG fallen.*"	[2] (***neu***) Die mit einem Begehren um Schlichtung einer Streitigkeit mit einem Trustee befasste Ombudsstelle sowie die mit der Sache befasste Ombudsperson berücksichtigen die Pflichten und Einschränkungen, welche das anwendbare Recht dem Trustee auferlegen, insbesondere anwendbare Vertraulichkeitspflichten, [4] (***neu***) Als Kunde eines Trustees im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b FINIG gilt nur diejenige Person, die nach der Trusturkunde für diese Zwecke spezifisch bezeichnet wurde oder, mangels ausdrücklicher Bezeichnung einer solchen Person, diejenige Person die eine Funktion als Protektor, Enforcer oder ähnlicher Natur innehat. Falls mehrere Personen eine

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					solche Funktion innehaben, so kann jede Person alleine die Rechte als Kunde wahrnehmen.
6. Titel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☒	☐	☐		
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 107 Ombudsstellen (Art. 77 und 95 Abs. 3 FIDLEG)	☐	☒	☐	Die Fristen für Vermittlungsverfahren sollten in der Zeit bis zur Anerkennung der Ombudsstelle nicht zu laufen beginnen.	Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Ombudsstelle, so läuft die Frist zum Anschluss sowie die Beilegung von Streitigkeiten durch ein Vermittlungsverfahren erst ab der Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD.
Art.107a Beraterregister (neu)	☒	☒	☐	Diese Bestimmung sollte als neuen Art. 107a FIDLEV eingeführt werden. Den Finanzdienstleistern muss eine angemessene Übergangsfrist - zumindest bis zur tatsächlichen Zulassung einer Registrierungsstelle - eingeräumt werden, um der Verpflichtung zur Eintragung in das Beraterregister nachzukommen.	(***neu***) Art. 107a Beraterregister (Art. 28 und 95 Abs. 2 FIDLEG) Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Registrierungsstelle, so läuft die Frist zur Anmeldung erst ab der Zulassung der Registrierungsstelle durch die FINMA bzw. deren Bezeichnung durch den Bundesrat.
Art. 108 Abs. 1 Prospekt für Effekten (Art. 95 FIDLEG)	☐	☒	☐	Es ist zu präzisieren, dass sich der Begriff "Effekten" in diesem Zusammenhang nach dem 3. Titel des FIDLEG und nicht nach der Definition von "Effekten" in Art. 3 Bst. b FIDLEG richtet.	[1] Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts im Sinne

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					des 3. Titels des FIDLEG nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA.
Art. 109 Abs. 2 (neu) Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen (Art. 95 FIDLEG)	☐	☒	☐	Im Sinne einer Ergänzung betreffend die übrigen, in Abs. 1 nicht erwähnten kollektiven Kapitalanlagen.	[2] (***neu***) Für alle übrigen kollektiven Kapitalanlagen, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden, und für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Vor Ziff. 1	☐	☒	☐	In Übereinstimmung mit heutiger Marktusanz soll die Darstellungsreihenfolge der erforderlichen Mindestinformationen den Emittenten überlassen sein.	Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung) ist nicht vorgeschrieben.
Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Vor Ziff. 1	☐	☒	☐	In Übereinstimmung mit heutiger Marktusanz soll die Darstellungsreihenfolge der erforderlichen Mindestinformationen den Emittenten überlassen sein.	Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten und allfällige

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					Garantie und Sicherheitengeber (Registrierungsformular) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung) ist nicht vorgeschrieben.
Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Vor Ziff. 1	☐	☒	☐	Anpassung an die Formulierung von Anhang 1 und 2.	Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie und Sicherheitengeber (Registrierungsformular) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung) ist nicht vorgeschrieben.
Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Vor Ziff. 1	☐	☒	☐	In Übereinstimmung mit heutiger Marktusanz soll die Darstellungsreihenfolge der erforderlichen Mindestinformationen den Emittenten überlassen sein.	Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung) ist nicht vorgeschrieben.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Vor Ziff. 1	☐	☒	☐	In Übereinstimmung mit heutiger Marktusanz soll die Darstellungsreihenfolge der erforderlichen Mindestinformationen den Emittenten überlassen sein.	Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten) und 3 (Angaben über die Effekten) ist nicht vorgeschrieben.
Anhang 6: Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐		
Anhang 7: Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐		
Anhang 8: Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐		
Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐		
Anhang 10: Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐		
Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Anhang 12: Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐		
Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐		
Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐		
Anhang 15: Änderung anderer Erlasse					
1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	Betrifft nur den französischen Text: Der Begriff "verwalten" gemäss Art. 31 Abs. 1 und 4, Art. 32 Abs. 1, Art. 32b, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1 und 4 sollte mit "gérer" und nicht "administrer" übersetzt werden. Der Begriff "administrer" ist zu eng, da er auf die "Administrationstätigkeit" der Fondsleitung hinweist und die Vermögensverwaltung nicht ohne weiteres abdeckt.	Bei Art. 31 Abs. 1 und 4, Art. 32 Abs. 1, Art. 32b, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1 und 4 ist im französischen Text sicherzustellen, dass das Wort "verwalten" mit "gérer" übersetzt wird.
Art. 5 Abs. 6-8	☐	☐	☒	Die Absätze 6 bis 8 beziehen sich auf strukturierte Produkte, die neu im FIDLEG geregelt sind. Systemgerecht sollten diese Bestimmungen im KKV gestrichen und in Art. 96 FIDLEV integriert werden. Siehe Kommentar zu Art. 96 FIDLEV.	~~[6] Strukturierte Produkte nach Artikel 73 FIDLEG gelten nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des Gesetzes.~~ ~~[7] Sie müssen klar als strukturiertes Produkt gekennzeichnet sein.~~ ~~[8] Die Anlegerin oder der Anleger muss in den Unterlagen von strukturierten Produkten klar darauf hingewiesen werden, dass das~~

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					~~strukturierte Produkt keiner prudenziellen Aufsicht untersteht.~~
Art. 13a Bst. a und b	☐	☒	☐	Wir begrüssen die Einführung des Hinweises in Bezug auf das Basisinformationsblatt, mit den folgenden Vorbehalten: Der Hinweis wird in der KKV bei allen Erwähnungen des Basisinformationsblattes eingefügt; Der Hinweis wird in der KKV bei allen Erwähnungen des Prospektes eingefügt (wie z.B. in Art. 13a Bst. a); Um zu gewährleisten, dass die für das Basisinformationsblatt und für den Prospekt verwendeten Hinweise einheitlich sind, wird vorgeschlagen, auf den 3. Titel des FIDLEG zu verweisen. Diese Änderung betrifft u.a. auch folgende Artikel: Art. 15 Abs. 3, Art. 35a Abs. 1 Bst. n, Art. 39 Abs. 1, Art. 40 al. 2, Art. 61 Abs. 3, Art. 64 Abs. 1 Bst. e, Art. 73 Abs. 4 Bst. a, Art. 83 Abs. 2 Bst. c, Art. 85, Art. 102 Abs. 2, Art. 109 Abs. 3, Art. 128 Abs. 3 Bst. c und Art. 142 Abs. 1 Bst. a KKV.	Für ausländische kollektive Kapitalanlagen müssen der FINMA folgende Dokumente zur Genehmigung unterbreitet werden: a. der Prospekt ~~nach~~gemäss dem 3. Titel FIDLEG; b. das Basisinformationsblatt ~~nach~~ gemäss dem ~~den Artikeln 58-63 und 66~~3.Titel FIDLEG;
Art. 31 Abs. 6	☐	☒	☐	Der zweite Teil dieses Absatzes ist zu streichen, da sich das KAG lediglich auf kollektive Kapitalanlagen bezieht und keine weiteren Produkte abdeckt.	[6] Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. ~~Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.~~
Art. 34 Abs. 1 und 4	☐	☒	☐	Formelle Anpassungen in Anlehnung an den deutschen Text sind im französischen Text erforderlich.	[1] (*betrifft nur den französischen Text*) Elles~~Ils~~ doivent renoncer, pour les prestations déléguées à des tiers, à la rémunération qui leur revient en vertu du règlement, du contrat de société, du

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					règlement de placement ou du contrat de gestion de fortune, à moins qu'elle ne serve à payer les tiers pour les prestations fournies. [4] (*betrifft nur den französischen Text*) ~~Les personnes qui administrent, gardent ou représentent des placements collectifs de capitaux ainsi que leurs mandataires~~ Elles ne peuvent percevoir aucune commission d'émission ou de rachat, s'ils acqui rent des fonds cibles: […]
Art. 37 Abs. 2, 2bis und 2ter	☐	☒	☐	Wir begrüssen die vorgeschlagenen Präzisierungen zu der Regelung der Vergütungen und Nebenkosten für Immobilienfonds. Ergänzend sollte jedoch, im Sinne der bisherigen Praxis festgehalten werden, dass es sich bei den erwähnten Nebenkosten gemäss Abs. 2, 2bis und 2ter nicht um eine abschliessende Liste handelt. Zu Abs. 2ter: Es wird festgehalten, dass die Fondsleitung keine Kommissionen erheben kann, sofern die Tätigkeit an Dritte ausgelagert ist. Für das Fehlen einer Entschädigung ist nicht die Auslagerung relevant, sondern die Tatsache, dass die Fondsleitung die entsprechende Tätigkeit effektiv nicht ausübt. Der Text ist dahingehend zu korrigieren, dass nicht die Auslagerung an Dritte die Kommission aufhebt, sondern die Tatsache, dass die Fondsleitung diese Tätigkeit effektiv nicht ausübt.	[2] Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können insbesondere folgende Nebenkosten […]. [2bis] Bei Immobilienfonds können zusätzlich insbesondere folgende Nebenkosten […]. [2ter] Die Fondsleitung eines Immobilienfonds kann insbesondere für ihre eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten eine Kommission erheben, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht und die Tätigkeit nicht ~~an Dritte~~von Dritten ausgeübt ~~ausgelagert~~ wird: (…) [2ter] (*betrifft nur den französischen Text*) a. achat et vente ~~de biens-fonds~~d'immeubles, en fonction du prix d'achat ou de vente;

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Zu Abs. 2ter (betrifft nur den französischen Text): Der Begriff "Grundstücke" ist mit "immeubles" i.S.v. Art. 86 Abs. 2 KKV (und nicht mit "biens-fonds") zu übersetzen.	
Art. 39 Abs. 1	☐	☐	☐	Mit der Anpassung der KVV sollte neu auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass diese Publikationen nicht nur in von der FINMA anerkannten Publikationssystemen vorgenommen werden können, sondern auch in den Publikationsorganen des Anlagefonds und/oder des Fondsanbieters (hauseigene Publikationssysteme).	[1] Im Prospekt des Anlagefonds sind ein oder mehrere Publikationsorgane zu bezeichnen, in denen die vom Gesetz und von der Verordnung geforderten Informationen den Anlegerinnen und Anlegern zur Verfügung gestellt werden. Als Publikationsorgane können Printmedien oder öffentlich zugängliche, ~~und~~ von der FINMA anerkannte elektronische Plattformen sowie die Publikationsorgane des Anlagefonds beziehungsweise des Fondsanbieters selbst bezeichnet werden.
Art. 109 Abs. 5 (neu)	☐	☐	☐	Die vorgesehene Regelung des Gatingverfahrens gemäss Art. 110 Abs. 1bis und 2 gründet auf der falschen formellen gesetzlichen Grundlage. Beim Gatingverfahren handelt es sich um eine Einschränkung des Rechts auf jederzeitige Rücknahme und nicht um einen Tatbestand des Aufschubs der Rückzahlung gemäss Art 110 KKV. Wie von der Lehre bereits heute festgehalten, muss diese Regelung unter Art. 109 KKV subsumiert werden (vergleiche Basler Kommentar zu Art. 79 KAG, N 8). Zudem sollte der Wortlaut von Art. 110 Abs. 1bis und 2 angepasst werden, um klar zu machen, dass das Gating im Fondsreglement vorzusehen ist.	[5] (***neu***) Die Fondsleitung und die SICAV können eine anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Protzentsatzes oder Schwellenwerts an einem bestimmten Handelstag im Fondsreglement vorsehen (Gating), sofern aussergewöhnliche Umständen vorliegen und Interessen der verbleibenden Anlegerinnen und Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten. Die Einzelheiten des Gatingverfahrens sind im Fondsreglement offen zu legen. Der Entscheid, das Gatingverfahren auszulösen, ist der Prüfgesellschaft und der

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Die vorgesehenen Anpassungen in Art. 110 Abs. 1bis und 2 sind entsprechend zu streichen.	FINMA unverzüglich mitzuteilen.~~,~~ Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.
Art. 110 Abs. 1bis und 2	☐	☐	☒	Siehe Kommentar zu Art. 109 Abs. 5.	~~1bis Die FINMA kann auf begründeten Antrag die anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes oder Schwellenwerts an einem bestimmten Handelstag in aussergewöhnlichen Umständen zulassen, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anleger ist (Gating). Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten. Die Einzelheiten sind im Fondsreglement offen zu legen.~~ ~~2 Der Entscheid über den Aufschub oder das Gating sowie dessen Aufhebung ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen. Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.~~
Art. 114 Abs. 2 und 4	☐	☐	☒	Aufgrund des neuen Art. 115a sind diese Absätze zu streichen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.	~~2 Bei der Vermögensübertragung einer SICAV kommt Absatz 1 sinngemäss zur Anwendung.~~ ~~4 Die Bestimmungen der Vereinigung sind auf die Spaltung sowie die Umwandlung von offenen kollektiven Kapitalanlagen sinngemäss anwendbar.~~
Art. 115 Abs. 5	☐	☐	☒	Aufgrund des neuen Art. 115a ist dieser Absatz zu streichen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.	~~5 Bei der Vermögensübertragung, bei der Spaltung sowie bei der Umwandlung einer SICAV~~

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					~~kommen die Absätze 2–4 sinngemäss zur Anwendung.~~
Art. 133 - Titel	☐	☒	☐	Der Hinweis auf Art. 75-77 KAG ist zu streichen, da diese Bestimmungen aufgehoben wurden.	Art. 133 Publikations- und Meldevorschriften (Art. ~~75–77,~~ 83 Abs. 4 und 124 Abs. 2 KAG)
2. Bankenverordnung (BankV)					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	☐	☒	☐	Dieser Artikel sollte unseres Erachtens aus den folgenden drei Gründen abgeändert werden: 1. **Widerspruch mit dem FIDLEG**: Art. 59 Abs. 1 FILDEG sieht vor, dass für Obligationenanleihen kein Basisinformationsblatt erstellt werden muss (Art. 59 Abs. 1 *in fine* FIDLEG). Der Entwurf von Art. 5 Abs. 3 Bst. b BankV widerspricht insofern dem FIDLEG, als dennoch ein Basisinformationsblatt erstellt werden muss, um zu vermeiden, dass diese Anleihen als Einlagen im Sinne der Bankengesetzgebung qualifiziert werden. 2. **Aus Gründen der Rechtssystematik**: Die Dokumentation von Finanzprodukten sollte nicht Gegenstand der Bankenverordnung bilden. Entsprechend sollte sie keine solchen Bestimmungen enthalten, die ausschliesslich in das FIDLEG respektive in seine Ausführungsverordnung gehören. Aus diesem Grund schlagen wir vor, auf den 3. Titel des FIDLEG zu verweisen, der die Anforderungen an	[3] Nicht als Einlagen gelten: b. Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn sie die Anforderungen nach dem 3. Titel des ~~die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem Basisinformationsblatt nach dem~~ Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 erfüllen~~informiert werden~~;

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				die Produkttypen und die zu erstellende Dokumentation regelt. 3. **Ungleichbehandlung**: Der Entwurf schafft eine neue Pflicht, die nur für Unternehmen gilt, die keine Banken sind. Da die Banken ohnehin Publikumseinlagen annehmen dürfen, müssen sie für Obligationenanleihen kein Basisinformationsblatt erstellen. Im Gegensatz dazu müssen Unternehmen, die keine Banken sind, vermeiden, dass die von ihnen ausgegebenen Obligationenanleihen als Einlagen qualifiziert werden und ein Basisinformationsblatt erstellen. Diese Bestimmung verpflichtet deshalb alle Unternehmen, die Obligationenanleihen ausgeben, ein Basisinformationsblatt zu erstellen, mit Ausnahme der Banken. Eine solche Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt. Insofern stellt sie eine Ungleichbehandlung dar, die dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Grundsatz des *level plaing field* widerspricht. Der Anlegerschutz muss auf gleicher Ebene gewährleistet werden, was nur die Bestimmungen des FIDLEG ermöglichen. Es ist daher notwendig, die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes in der Bankenverordnung zu streichen und festzuhalten, dass die	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Obligationenanleihen, die den Anforderungen des 3. Titels des FIDLEG entsprechen, nicht als Einlagen im Sinne der Bankenverordnung qualifiziert werden. Wenn eine Obligationenanleihe die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes auslöst, weil sie die Voraussetzungen des FIDLEG erfüllt, wird ein Prospekt ausgegeben. Wenn die Obligationenanleihe unter eine Ausnahme fällt (Art. 36 – 38 FIDLEG), wird kein Prospekt ausgegeben, ohne dass dies zu einer Qualifikation als Einlage im Sinne der Bankenverordnung führt. Ebenso sollte, wenn die betreffenden Obligationen unter die Ausnahme von Art. 59 Abs. 1 FIDLEG fallen, kein Basisinformationsblatt erstellt werden müssen, ohne dass die Obligationenanleihe als Einlage im Sinne der Bankengesetzgebung qualifiziert wird.	

Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	Wir verweisen auf unser Begleitschreiben sowie auf unsere detaillierte Stellungnahme.	
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 2 Abs. 2	☐	☒	☐	Die Definition "wirtschaftlich verbunden" bezieht sich auf Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, welche Finanzdienstleistungen an andere Einheiten des Konzerns erbringen. Da Trustees keine Finanzdienstleistungen erbringen, schlagen wir vor, die Dienstleistungen von Trustees nach Art. 19 Abs. 2 FINIG besonders zu erwähnen.	[2] Als wirtschaftlich verbunden gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen ~~erbringen~~ oder Aufgaben im Sinne von Art. 19 Abs. 2 FINIG erbringen.
Art. 2 Abs. 3	☐	☒	☐	Trust werden häufig für grosse internationale Familien errichtet. Deshalb ist die vorgeschlagene Definition von "familiär verbunden" zu eng. Damit eine Ausnahme für Family Offices überhaupt von Bedeutung sein kann, sollten zumindest auch Cousins in die Definition mit einbezogen werden.	[3] […] b. Verwandte bis zum ~~dritten~~vierten Grad der Seitenlinie;
Art. 2 Abs. 7-10 (neu)	☐	☐	☐	**Private Trust Companies** Eine Private Trust Company ("**PTC**") ist eine Gesellschaft, welche mit dem einzigen Zweck als Trustee für einen einzelnen Trust oder eine Gruppe von Trusts desselben Settlors oder für einen	[7] (***neu***) Ein Trustee, welcher ausschliesslich Vermögenswerte für Personen (Begünstigte) mit familiärer Verbindung im Sinne von Abs. 3 Bst. b verwaltet, ist vom Anwendungsbereich des FINIG ausgenommen, wenn der Trustee direkt oder indirekt durch Personen kontrolliert wird,

				bestimmten Kreis von Begünstigten (in der Regel eine bestimmte Familie) zu amten errichtet wird (typischerweise alle Trusts eines Settlors oder mehrere Trusts mit dem gleichen Begünstigtenkreis). Familien nutzen regelmässig PTCs als Trustee von Trusts, welche durch ein Familienmitglied zwecks Begünstigung der ganzen Familie errichtet wurden. Die Anteilsrechte an der PTC werden dabei nicht selten von einer (gemeinnützigen) Stiftung, einem Purpose Trust oder einer unabhängigen Drittperson gehalten. Die Anteilsrechte werden folglich in diesen Fällen nicht durch die Familie selbst gehalten. Damit soll sichergestellt werden, dass es beispielsweise beim Tod des Inhabers der Anteilsrechte nicht zu Komplikationen kommt. Eine PTC erlaubt im Gegensatz zu einer professionellen Trustgesellschaft, dass Familienmitglieder eine Rolle übernehmen können (z.B. ein Familienausschuss nach Stämmen) ohne dabei die über die Anteilsrechte die Kontrolle zu Lasten von anderen Familienmitglieder übernehmen zu können. Strukturen wie oben beschrieben werden häufig durch sehr vermögende Familien genutzt. Im Interesse des Finanzplatzes Schweiz sollten solche Strukturen ebenfalls von der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 profitieren können. Schliesslich werden bei Trusts, welche eng mit einer Familie verbunden sind und insofern die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 3 Bst. b erfüllen, regelmässig gemeinnützige Institutionen als Begünstigte bezeichnet. Dies dient einerseits dazu,	welche mit den Begünstigten des Trusts familiär verbunden ist (Private Trustgesellschaft). [8] (***neu***) Die Ausnahme von Abs. 7 gilt ebenfalls, wenn die Begünstigtenklasse neben familiär verbundenen Personen auch in- oder ausländische Institutionen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck beinhaltet. [9] (***neu***) Die Ausnahme von Abs. 7 gilt ebenfalls für Trustees, die direkt oder indirekt durch einen Trust, eine Stiftung oder ein ähnliches Rechtsgebilde kontrolliert werden, welches durch eine familiär verbundene Person errichtet wurde. [10] (***neu***) Die FINMA kann Ausnahmen für Trustees vorsehen, welche ausschliesslich als Trustee für Trusts amten, die durch dieselbe Person oder zur Begünstigung derselben Familie errichtet wurden und welche durch ein Finanzinstitut gehalten und überwacht werden, welches über eine Bewilligung nach Art. 5 Abs. 1 FINIG oder Art. 52 Abs. 1 FINIG verfügt.

				dass für die Familie Spenden gemacht werden können, andererseits soll damit im Sinne einer Auffangbestimmung verhindert werden, dass ein Trust beim Ausfall aller begünstigen Familienmitglieder unerfüllbar wird und das Vermögen an den u.U. schon vor Generationen verstorbenen Settlor zurückfällt was zu enormen Problemen führen kann. Es besteht ein klares öffentliches Interesse für die Zulassung von gemeinnützigen Institutionen als Begünstigte in Strukturen ohne Nachteil für die Ausnahme von Art. 2 Abs. 3 Bst. b. Die Art. 2 Abs. 8 sollte entsprechend angepasst werden. Die mit dem neu vorgeschlagenen Art. 2 Abs. 10 adressierten Themen werden in etwas umfassender Weise auch durch den neu vorgeschlagenen Absätze 6 und 7 von Artikel 11 weiter unten aufgenommen. Wir würden es begrüssen, wenn einer der beiden Vorschläge berücksichtigt werden könnte, da es sich dabei um ein zentrales Thema für die schweizerische Trustindustrie handelt.	
Art. 4	☐	☒	☐	Art. 13 Abs. 2 FINIG sieht vor, dass die Bezeichnungen "Vermögensverwalter", "Verwalter von Kollektivvermögen", etc., von Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma verwendet werden dürfen, wenn das Finanzinstitut über die entsprechende Bewilligung verfügt. Aktuell existieren viele Vertreter und Vertriebsträger, welche z.B. den Begriff "Asset Management" in ihrer Firmenbezeichnung verwenden. Diese Bezeichnungen sind vielfach markenrechtlich geschützt, da die Institute Teil einer internationalen Finanzgruppe sind. Ein Verbot der Verwendung solcher Zusätze sollte demnach restriktiv im Sinne des Gesetzes ausgelegt	Der Erläuterungsbericht ist dahingehend zu ergänzen, dass die in Art. 13 Abs. 2 FINIG aufgeführten Begriffe abschliessend zu verstehen sind.

				werden; die Verwendung der englischen Bezeichnung "Asset Management" sollte beispielsweise weiterhin möglich sein. Der Erläuterungsbericht ist daher entsprechend zu ergänzen, dass Art. 13 Abs. 2 FINIV im Sinne der aufgeführten Begriffe abschliessend zu verstehen ist.	
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 9	☐	☒	☐	Grundsätzlich sind zu den Bestimmungen zur Delegation in Art. 9 die folgenden konzeptuellen Bemerkungen zu formulieren, welche es im Verordnungstext zu korrigieren und teilweise auch im Erläuterungsbericht zu klären gilt: a) Sprachliche Harmonisierung: Bereits heute werden unterschiedliche Begriffe verwendet ("Auslagerung", "Delegation", "Übertragung" und "Outsourcing"). Dies führt in der Praxis zu Unklarheiten und sollte für die Zukunft vermieden werden. Es sollte daher künftig ein einheitlicher Begriff verwendet werden. Der Begriff "Übertragung von Aufgaben" ist in diesem Zusammenhang jenem der "Delegation" vorzuziehen. b) Konzeptuell verweist der Verordnungstext teilweise auf Funktionen und teilweise auf Aufgaben, welche Gegenstand der Regelung betreffend die Delegation bilden. Es können sich jedoch bei der Delegationsregelung nur um Bestimmungen betreffend die Delegation von Funktionen handeln, wie z.B. die Risk Management oder Compliance Funktionen, nicht aber von Aufgaben. Wie bis anhin	1 (**neu**) Eine Übertragung von Aufgaben im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn ein Finanzinstitut wesentliche Aufgaben an einen Dritten überträgt und sich dadurch die der Bewilligung zugrundeliegenden Umstände ändern. Überträgt ein Finanzinstitut Aufgaben an einen Dritten im In- oder Ausland, so gelten die allgemeinen Anforderungen der Absätze 2 bis 7 sowie, je nach Finanzinstitut, die jeweils spezifischen Anforderungen. 2[1] Finanzinstitute dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der zentralen Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen. 3 Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtig werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn ein Finanzinstitut: a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl,

				sollte klar festgehalten werden, dass die Delegation des Asset Managements oder des "Vertriebs", respektive von Tätigkeiten, eben nicht unter die Bestimmungen der Delegation fallen. Es ist nicht praktikabel, wenn eine Fondsleitung, die z.B. über 90 Asset Management Verträge abgeschlossen hat, für alle 90 Verträge jedes Mal die spezifischen Beschränkungen betreffend die Delegation einzuhalten hat. Zudem sind die Beispiele im Erläuterungsbericht zu Art. 9 Abs. 1-4 teilweise unzutreffend ("*So ist etwa bei der Delegation der Verwaltung von Kundenvermögen durch Erteilung von Untervollmachten sowie der Auslagerung der Finanzanalyse oder der Erstellung von Anlagevorschlägen und Musterportfolios verlangt, dass der entsprechende Dienstleistungserbringer selbst zur Tätigkeit mindestens als Vermögensverwalter bzw. Trustee zugelassen ist.*"): Im Gegensatz zu Anlageentscheiden dürfen die Finanzanalyse sowie Anlagevorschläge von einem Dritten, der weder als Vermögensverwalter noch als Trustee zugelassen ist, erbracht werden. c) Die vorgeschlagenen Präzisierungen sollen in Bezug auf die oben erwähnten Punkte mehr Klarheit schaffen. Sie lehnen sich eng an die heutige Regelung in Art. 66 KKV-FINMA an. Insbesondere ist eine klare begriffliche Unterscheidung erforderlich zwischen nicht-delegierbaren Aufgaben, wesentlichen delegierbaren Aufgaben und nicht-wesentlichen, delegierbaren Aufgaben. Ansonsten	Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt, oder b. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt. ~~4~~2 Die Finanzinstitute bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Kundinnen und Kunden. ~~4~~2 (*betrifft nur den französichen Text*) Les établissements financiers demeurent responsables de l'exécution des obligations prudentielles en mati re de surveillance et veillent préserver les intér ts des clients en cas de délégation de t ches. ~~5~~3 Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln: a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten; b. allfällige Befugnisse zur Weiterübertragung~~delegation~~; c. die Rechenschaftspflicht des Dritten; d. die Kontrollrechte der Finanzinstitute. ~~5 Überträgt ein Finanzinstitut Aufgaben auf einen Dritten im Ausland, so hat es mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht~~

				droht eine Verschärfung der bisherigen Regulierung in Art. 66 KKV-FINMA. d) Zentral ist auch, in der Verordnung klar festzuhalten, dass die Delegationsbestimmungen betreffend die Wertpapierhäuser weiterhin gemäss Weisungen der FINMA als Aufsichtsbehörde den Bestimmungen des FINMA Outsourcing Rundschreibens unterliegen. Es ist zentral festzuhalten, dass dieses Outsourcing Rundschreiben, welches für Banken und Wertpapierhäuser zugeschnitten ist, eben nicht *eo ipso* auf Fondsleitungen, Vermögensverwaltern und Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen Anwendung finden. Das wird in der Praxis häufig vermischt und es gilt, diese Verwechselung vorab entweder in die Verordnung oder zumindest im Erläuterungsbericht klar abzugrenzen. Zu Abs. 2 (neu Abs. 4): Die Haftungsregelung von Art. 9 FINIV geht über den Gesetzeswortlaut hinaus, indem sie für Fondsleitungen nicht auf die Fondleitungs-Funktion beschränkt ist, sondern darüber hinausgeht. Der Verordnungswortlaut sollte daher entsprechend auf den von Art. 14 FINIG vorgegebenen Rahmen beschränkt werden. Diese Anmerkung ist in den Erläuterungsbericht aufnehmen. Zu Abs. 2 (neu Abs. 4) (betrifft nur den französischen Text): Es wird von "obligations en matière de surveillance" gesprochen, was wohl terminologisch eine falsche Übersetzung ist. Es sollte in Anlehnung an den deutschen Text, welcher von aufsichtsrechtlichen Pflichten spricht, auch im französischen Text von "obligations prudentielles" gesprochen werden.	~~eingehalten werden. Leitet es Daten von Vertragspartnern an einen Dritten im Ausland weiter, so muss es diese darüber informieren.~~ [6] (**neu**) Durch die Übertragung von Aufgaben darf die Prüfung durch die Prüfgesellschaft und die Aufsicht durch die FINMA nicht beeinträchtigt werden. [7][4] Finanzinstitute halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest.

				Zu Abs. 5: Es ist unbestritten, dass die Grundsätze des Berufsgeheimnisses und des Datenschutzes eingehalten werden müssen. Diese Pflichten sind jedoch in anderen Rechtsgebieten verankert und hinreichend geregelt und bedürfen keiner zusätzlichen Erwähnung im Aufsichtsrecht. Aus diesem Grund sollte dieser Absatz gestrichen werden. Dies entspricht auch den neuesten Anpassungen des Outsourcing Rundschreiben der FINMA. Des Weiteren sollte die Übertragung von Aufgaben ins Ausland im ersten Absatz in der Form einer Generalklausel geregelt werden (siehe Abs. 1). Zu Abs. 6 (neu): Wir schlagen vor, den allgemein anwendbaren Grundsatz, wonach die Prüfung durch die Prüfgesellschaft und die FINMA nicht beeinträchtigt werden soll, einheitlich in Art. 9 zu verankern. Damit werden unnötige Wiederholungen vermieden (siehe Art. 17 Abs. 2, Art. 32 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 4).	
2. Kapitel: Finanzinstitute					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 11 Abs. 6 und 7 (neu)	☐	☐	☐	Die Regelung von Art. 11 übernimmt u.E. richtigerweise die Regelung der Geldwäschereiverordnung ("**GwV**") in Bezug auf die Gewerbsmässigkeit. Trotzdem sind Ergänzungen nötig,	[6] (***neu***) Die Tätigkeit von Trustees schliesst auch Tätigkeiten von natürlichen Personen im Rahmen des Anstellungsverhältnisses mit dem Trustee oder Tätigkeiten unter Verwendung von Sitzgesellschaften durch einen Trustee mit ein

				um sicher zu stellen, dass der Anwendungsbereich der GwV und der FINIV weitestgehend deckungsgleich ist. Die GwV bezieht sich auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit durch den Finanzintermediär unabhängig davon, welche Person sie im Einzelfall formell ausübt. So können ein oder mehrere Angestellte persönlich als Organ einer Sitzgesellschaft (z.B. Trust) ernannt werden. Trotzdem gilt dies als Teil der Tätigkeit des Finanzintermediärs und ist entsprechend auch bei der Beurteilung der Gewerbsmässigkeit zu berücksichtigen. Ähnliches kann bspw. für (ausländische) Sitzgesellschaften gelten, die durch einen Finanzintermediär auf Wunsch eines Kunden als Organ für Sitzgesellschaften einer bestimmten Familie agieren (typisch: Private Trust Companies, "**PTC**"). Diese Zweckgesellschaften sind selbst Sitzgesellschaften und deshalb als Mandat des Finanzintermediärs dem Geldwäschereigesetz ("**GwG**") unterstellt. Diese Situationen sollten auch von der entsprechend FINIV erfasst werden. Eine Person sollte unter Art. 11 FINIV erfasst werden, auch wenn sie die Tätigkeit als Trustee auf Zweckgesellschaften aufteilt, die für sich ggf. die Schwellen nach Art. 11 Abs. 1 FINIV nicht erreichen. Ansonsten besteht das Risiko einer Regulierungslücke. Auch soll ein Angestellter (bspw. ein qualifizierter Geschäftsführer) einer Trustgesellschaft nicht selbst als Einzelunternehmer eine Lizenz beantragen müssen, wenn er als Angestellter einer lizenzierten Trustgesellschaft zum Trustee ernannt wird (bspw., weil eine Trusturkunde nur natürliche Personen als Trustee vorsieht).	und ist für die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit zu berücksichtigen. [7] (***neu***) Von Abs. 6 erfasste Tätigkeiten gelten nicht gewerbsmässig, wenn sie durch einen gewerbsmässig tätigen Trustee gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b FINIG ausgeübt werden.

				Ansonsten besteht das Risiko, dass schweizerische Trustgesellschaften unweigerlich von einem Teil des Marktes ausgeschlossen werden. PTCs kommen zudem in unterschiedlichen Ausgestaltungen vor. Eine schweizerische Trustgesellschaft kann alle oder aber auch nur eine Minderheit der Verwaltungsräte einer PTC stellen. Auch wenn nur eine Minderheit der Verwaltungsräte gestellt wird, so kommt dies in der Praxis einem Trust mit mehreren Co-trustees gleich. Eine unterschiedliche Behandlung für regulatorische Zwecke scheint deshalb nicht angebracht. Häufig stellen PTCs auch nicht selbst Rechnung für Dienstleistungen, sondern die operativ tätige Trustgesellschaft. Nach ausländischem Recht dürfen PTCs teilweise auch gar keine Rechnungen stellen, so bspw. in den British Virgin Islands. Es kann deshalb im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein, ob eine PTC (falls als Sitzgesellschaft überhaupt von FINIV erfasst) einer Lizenz bedarf. Zudem würde eine eigene Unterstellung von PTCs unter das FINIG mit eigener Lizenzierungspflicht schweizerische Trustees wiederum von einem wichtigen Teil des Marktes für Trusteedienstleistungen ausschliessen. Zudem können Schwellenwerte bei einer PTC in einzelnen Jahren über- und dann wieder unterschritten werden. Wie unter der GwV in der heutigen Praxis der Fall, sollten Sitzgesellschaften, welche als Zweckgesellschaften das Amt eines Trustees übernehmen deshalb selbst als Trusteemandat erfasst werden und entsprechend bei der Beurteilung der Gewerbsmässigkeit mit der weiteren Tätigkeit des Trustees aggregiert werden. Gleiches sollte für die Ernennung von Angestellten einer Trustgesellschaft als Trustee gelten. Damit wird	

				ein weitgehender Gleichlauf des FINIV mit der GwV in Bezug auf Organstellung bei Sitzgesellschaften erreicht. Letzteres ist bspw. in der liechtensteinischen Gesetzgebung so explizit vorgesehen. Die Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses mit einem lizenzierten Trustee oder durch einen lizenzierten Trustee über eine Trustgesellschaft sollte für sich nicht als gewerbsmässige Tätigkeit des Angestellten oder der Zweckgesellschaft betrachtet werden.	

Art. 13 Wie beurteilen Sie den im Entwurf vorgesehenen Anspruch von Vermögensverwaltern und Trustees auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation?	☒	☐	☐		
Sollen die Aufsichtsorganisationen die Unterstellung von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen können?	☐	☐	☒		
Art. 16 Abs. 1	☐	☐	☒	Typischerweise verfügen Kunden von Vermögensverwaltern bereits über ein Bankkonto bzw. Depot und erteilen dem Vermögensverwalter die Vollmacht darüber. Der Vermögensverwalter eröffnet nicht selbst Konten. Dies ergibt sich schon aus der Definition des Begriffs "Vermögensverwalter", welche eine Tätigkeit im Namen der Kundinnen und Kunden voraussetzt. Es steht folglich regelmässig ausserhalb des Einflussbereiches des Vermögensverwalters, wo die Vermögenswerte des Kunden deponiert werden. Die Einführung einer positiven Pflicht für die Vermögensverwalter geht deshalb fehl. Dieser Absatz ist deshalb zu löschen.	~~[1] Der Vermögensverwalter deponiert die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG und verwaltet sie gestützt auf eine schriftliche oder eine in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilte Vollmacht.~~
Art. 16 Abs. 3	☐	☐	☒	Als Konsequenz der Löschung von Abs. 1 ist auch Abs. 3 zu löschen.	~~[3] Der Vermögensverwalter braucht die Kundenvermögen auf Konten oder Depots von Banken und Wertpapierhäusern nicht gesondert nach Absatz 1 zu deponieren, sofern die Bank oder das Wertpapierhaus die einzelnen Vermögenbetreffenden Kundinnen und Kunden zuordnet.~~

Art. 16 Abs. 5	☐	☒	☐	Als Konsequenz der Löschung von Abs. 3 ist auch Abs. 5 anzupassen. Zudem unterliegt der Regelungsgegenstand von Abs. 3 (neu Abs. 2) bei Trusts in der Regel dem anwendbaren (ausländischen) Trustrecht. Ebenso ist die Nummerierung der Absätze anzupassen.	[35] ~~Die Absätze 3 und 4~~Absatz 23 ~~gelten~~ gilt für Trustees sinngemäss. […]
Art. 17 Abs. 2	☐	☐	☒	Aufgrund der Neuformulierung von Art. 9 Abs. 6 ist dieser Absatz zu streichen. Siehe Kommentar zu Art. 9 Abs. 6.	~~[2] Die Übertragung ist so auszugestalten, dass der Vermögensverwalter oder der Trustee, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft, die Aufsichtsorganisation und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.~~

Art. 18 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung von qualifizierten Geschäftsführern bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sollen für Vermögensverwaltern und Trustees einheitliche oder unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden und sollen diese bspw. detaillierter festhalten, welche Abschlüsse welcher Bildungsstufe anerkannt werden?	☐	☒	☐	Art. 18 ist unseres Erachtens problematisch: Erstens: Der vorgeschlagene Wortlaut ist nicht eindeutig. Wir schlagen vor, dass die Voraussetzungen an einen qualifizierten Geschäftsführer einer Trustgesellschaft klarer von den Voraussetzungen an einen qualifizierten Geschäftsführer eines Vermögensverwalters unterschieden werden. Es sollte klargestellt werden, dass ein qualifizierter Geschäftsführer einer Trustgesellschaft fünf Jahre Erfahrung im Bereich von Trusts benötigt. Der gegenwärtige Wortlaut kann so verstanden werden, dass eine Erfahrung von fünf Jahren im Bereich der Vermögensverwaltung ausreicht, um als qualifizierter Geschäftsführer einer Trustgesellschaft zu gelten. Zweitens: Wir schlagen vor, die Voraussetzungen an die Ausbildung von qualifizierten Geschäftsführern losgelöst von den entsprechenden Voraussetzungen für Prüfer von Vermögensverwaltern und Trustees selbständig festzulegen. Drittens: Wir schlagen vor, die FINMA zu ermächtigen, weitere Ausnahmen oder Erleichterungen in Bezug auf das Ausbildungserfordernis für qualifizierte Geschäftsführer vorzusehen, beispielsweise für Personen, die bereits über eine Erfahrung von 10 Jahren und mehr verfügen. Viertens: Die Voraussetzungen an die laufende Weiterbildung von qualifizierten Geschäftsführer sollte selbständig in der FIDLEV geregelt werden.	[1] […] a. ~~eine Berufserfahrung von fünf Jahren in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts; und~~ für qualifizierte Geschäftsführer eines Trustees eine Berufserfahrung von fünf Jahren im Bereich von Trusts; oder b. ~~eine Ausbildung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts, die mit der nötigen Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gleichwertig ist.~~ für qualifizierte Geschäftsführer von Vermögensverwaltern eine Berufserfahrung von fünf Jahren in der Vermögensverwaltung ; und c. (***neu***) für qualifizierte Geschäftsführer von Vermögensverwaltern eine Ausbildung im In- oder Ausland, die in der Branche als angemessen für die Vermögensverwaltung anerkannt ist; oder d. (***neu***) für qualifizierte Geschäftsführer eines Trustees, eine Ausbildung im In- oder Ausland, die in der Branche als angemessen im Rahmen von Trusts anerkannt ist. [5] (***neu***) Die FINMA oder die Aufsichtsorganisation legt die Anforderungen an die Weiterbildung fest. [6] (***neu***) Die in Art. 18 Abs. 3 genannte Weiterbildung, welche unter Verwendung neuer Informationstechnologien und mittels

					Fernunterrichts erfolgen kann, muss mindestens den folgenden Kriterien entsprechen: a. die externen Schulungen dauern mindestens eine Stunde; b. die internen Schulungen zählen mindestens drei Teilnehmer. Für Referenten und Teilnehmer anrechenbar ist die tatsächliche Dauer der Weiterbildungsveranstaltung.
Art. 19	☐	☒	☐	Der Artikel bezieht sich auf eine "Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Personen". Viele Trustgesellschaften und Vermögensverwalter beschäftigen Personal auf Teilzeitbasis. Die Verordnung sollte klarstellen, dass sich die Unternehmensgrösse von fünf Personen auf fünf Vollzeitstellen bezieht.	Im Erläuterungsbericht (neu): Ein Unternehmen hat fünf Mitarbeiter, wenn es über fünf Vollzeitbeschäftigte verfügt oder mehr als fünf Teilzeitbeschäftigte beschäftigt, deren Arbeitszeitvolumen höchstens fünf Vollzeitstellen entspricht.
Art. 25 Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐		
Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐	☐	☐		
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 27 Abs. 1, 2 und 4	☐	☒	☐	Zu Abs. 1 Bst. a: Der Begriff "Delegation" wurde im Einklang mit Art. 17 FINIV durch den Begriff "Übertragung" ersetzt.	[1] […]: a. Den verwalteten Vermögenswerten zuzurechnen sind sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die vom selben Verwalter verwaltet werden,

				Zu Abs. 1 Bst. d: Der Begriff "Kollektivanlagengefässe" wurde durch den von der Verordnung verwendeten Begriff "kollektive Kapitalanlagen" ersetzt. Zu Abs. 2 Bst. a: Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen – Klarstellung. Zu Abs. 4: Formelle Klarstellung.	unabhängig davon, ob er diese direkt oder über eine ~~Delegation~~ Übertragung verwaltet oder über eine Gesellschaft, mit der er verbunden ist durch: […] d. Der Wert der kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 24 Absatz 2 Bst. a Ziffer 2 FINIG berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden ~~Kollektivanlagengefässe~~kollektiven Kapitalanlagen, sofern die diesen zugrundeliegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem geregelten Markt ergibt. [2] […]: a. Einzubeziehen sind Vermögenswerte folgender Vorsorgeeinrichtungen: […] 4. Säule-3a-Stiftungen, und […] [4] Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Schwellenwerte der verwalteten Vermögenswerte und der Hebelwirkung nach den Absätzen 1 und 2.
Art. 28 Bst. b	☐	☒	☐	Zu Bst. b: formelle Anpassung	Die FINMA erteilt einem Vermögensverwalter nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG eine Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 3 FINIG, wenn: a. […]; b. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG erfüllt sind; und […]

Art. 30 Abs. 3	☐	☒	☐	Vorgesehener Wortlaut betreffend Konzern- und Gruppengesellschaften würde einer Verschärfung der bestehenden Praxis gleichkommen– Anpassung an bestehende Praxis und formelle Präzisierung.	[3] Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen ~~und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe~~ innehaben.
Art. 31 Abs. 1	☐	☒	☐	Ergänzung im Sinne der bestehenden Praxis. Siehe auch Art. 46 Abs. 1 Bst. d.	[1] Als administrative Tätigkeit nach Artikel 26 Absatz 3 FINIG, die ein Verwalter von Kollektivvermögen im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 26 FINIG ausführen kann, gilt namentlich die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen und für Rechnung von Kundinnen und Kunden, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben sowie das Erbringen von administrativen Tätigkeiten für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften, inkl. Geschäftsführung. Vorbehalten bleibt Artikel 35 FINIG.
Art. 32 Abs. 2, 3 und Titel	☐	☒	☐	Der Titel dieses Artikels ist mit dem Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 FINIG zu ergänzen. Zu Abs. 2: Der Wortlaut des ersten Satzes bezieht sich auf eine Aufsicht, welche "anerkannt" zu sein hat. Aufgrund dieses Wortlautes ist es nicht klar, ob mit dem Begriff der anerkannten Aufsicht nur die Aufsicht über Verwalter von Kollektivvermögen gemeint ist, oder ob damit auch Vermögensverwalter nach Art. 24 Abs. 2 Bst. a FINIG eingeschlossen sind. Dies sollte der Fall sein. Eine Klärung des Verordnungstextes ist jedoch notwendig. Siehe auch Art. 48 Abs. 2.	**Art. 32** Übertragung von Aufgaben (Art. 14 und 27 FINIG) [2] Anlageentscheide dürfen nur an Verwalter von Kollektivvermögen ~~delegiert~~ übertragen werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die Übertragung von Anlageentscheiden an Verwalter, die aufgrund des Unterschreitens der Schwellenwerte nach Artikel 24 Abs. 2 Bst. a FINIG keiner Aufsicht als Verwalter von Kollektivvermögen unterstehen, ist zulässig.

				Zu Abs. 3: Dieser Absatz kann aufgrund der Neuformulierung von Art. 9 Abs. 6 gestrichen werden. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 6. Zu neuem Abs. 3: Hinsichtlich der Kooperationsvereinbarungen wird in Art. 14 Abs. 2 FINIG der FINMA die Befugnis erteilt, eine Delegation nur unter der Bedingung zuzulassen, dass eine Kooperationsvereinbarung vorliegt. In Art. 48 Abs. 3 KKV wird der geltende Text verwendet, wonach dies eine Pflicht ist. Diese Bestimmung wurde damals im Anschluss an die AIFMD zum Schutz der schweizerischen Fondsindustrie aufgenommen. AIFMD hat die Idee des Vorliegens einer Kooperationsvereinbarung als Voraussetzung für eine Delegation des Asset Managements eingeführt. Auch wenn die Gefahr heute weniger akut ist, besteht trotzdem das Risiko, dass diese Kooperationsvereinbarungen fehlen können. Diesfalls könnten EU-Jurisdiktionen das Asset Management nicht mehr in die Schweiz delegieren. Durch die umgekehrte Pflicht, dass, sofern das ausländische Recht eine solche Kooperationsvereinbarung vorsieht, eben von der Schweiz aus das Asset Management nur ins Ausland delegiert werden kann (sprich heute vornehmlich in die EU), wird indirekt Druck auf die EU Behörden ausgeübt, dass diese Kooperationsvereinbarungen immer vorzuliegen haben. Mit der "Kann-Vorschrift" in Art. 14 FINIG ist diesem Schutzgedanken nicht Rechnung getragen. Darum würden wir Art. 48 Abs. 3, welcher historisch gerechtfertigt ist und auch in Zukunft wieder relevant werden kann, z.B. wenn kein Rahmenabkommen mit	[3] Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf sie Anlageentscheide nur auf Verwalter von Kollektivvermögen im Ausland übertragen, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. ~~Die Übertragung ist so auszugestalten, dass der Verwalter von Kollektivvermögen, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft, die Aufsichtsorganisation und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.~~

				der EU abgeschlossen wird, in jedem Falle beibehalten und Art. 32 demensprechend anpassen.	
Art. 38 Bst. c	☐	☒	☐	Zu Bst. c: Voraussetzung wurde in der KKV gestrichen und ist folgerichtig hier ebenfalls zu streichen. Siehe auch Art. 53 Bst. c.	Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen: a. […]; b. […]; c. ~~bei Darlehen nach Artikel 37 Absatz 3: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;~~
Art. 39 Abs. 2	☐	☒	☐	Anpassung an bisherige Praxis.	[2] Der Verwalter von Kollektivvermögen reicht den Geschäftsbericht ~~und den umfassenden Bericht~~ an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch das Organ für die Geschäftsführung der FINMA ein. Er legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.
3. Abschnitt: Fondsleitungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 43 Abs. 1, 2 und 6	☐	☒	☐	Zu Abs. 1: Anpassung Wortlaut an bestehende Rechtsgrundlage (KAG) zur Klarstellung. Zu Abs. 2: Anpassung Wortlaut an bestehende Rechtsgrundlagen. Zu Abs. 6: Abweichungen können Erleichterungen oder Verschärfungen sein, weshalb der Zusatz "oder Verschärfungen" zu streichen ist.	[1] Fondsleitungen müssen ihre Organisation in den Statuten und im~~ihren~~ Organisations~~reglement~~~~grundlagen~~ festlegen. [2] Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist. ~~In der Regel müssen mindestens drei Personen, die je eine Vollzeitstelle innehaben, zeichnungsberechtigt sein.~~ Fondsleitungen verfügen in der Regel über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.

					[6] Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren ~~oder Verschärfungen anordnen~~.
Art. 44 Abs. 4 und 5	☐	☒	☐	Zu Abs. 4: Vorgesehener Wortlaut würde einer Verschärfung der bestehenden Praxis gleichkommen – Anpassung an bestehende Praxis Zu Abs. 5: Siehe Kommentar zu Art. 43.	[4] Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an der Fondsleitung ~~und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe~~ innehaben. [5] Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren ~~oder Verschärfungen anordnen~~.
Art. 46 Abs. 1 Bst. d (neu)	☐	☐	☐	Ergänzung im Sinne der bestehenden Praxis. Siehe auch Art. 31 Abs. 1.	[1] Zum Fondsgeschäft gehören neben den Aufgaben nach den Artikeln 32 und 33 Absatz 4 FINIG sowie nach Artikel 41 namentlich: a. […]; b. […]; c. […]; d. (***neu***) das Erbringen von administrativen Tätigkeiten für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften, inkl. Geschäftsführung.
Art. 47 Abs. 2	☐	☒	☐	Anpassung an bestehenden Verordnungswortlaut nach KKV.	[2] Sie stellen sicher, dass die Bewertung der Anlagen, das Portfoliomanagement und die Durchführung (Handel und Abwicklung) funktional und personell voneinander getrennt sind.

Art. 48 Abs. 2-4	☐	☒	☐	Zu Abs. 2: Dieser Absatz kann aufgrund des bestehenden Art. 14 Abs. 1 FINIG gestrichen werden. In Anlehnung an die Neuformulierung des Art. 32 Abs. 2 ist ein neuer Absatz 2 für die Fondsleitung einzufügen. Siehe Kommentar zu Art. 32 Abs. 2. Zu Abs. 3: Siehe Kommentar zu Art. 32 Abs. 3. Zu Abs. 4: Dieser Absatz kann auf Grund der Neuformulierung von Art. 9 Abs. 6 gestrichen werden.	[2] Anlageentscheide dürfen nur an Verwalter von Kollektivvermögen übertragen werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die Übertragung von Anlageentscheiden an Verwalter, die aufgrund des Unterschreitens der Schwellenwerte nach Artikel 24 Abs. 2 Bst. a FINIG keiner Aufsicht als Verwalter von Kollektivvermögen unterstehen, ist zulässig. ~~Die Fondsleitung beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie deren Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.~~ [3] Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf sie Anlageentscheide nur auf Verwalter von Kollektivvermögen im Ausland übertragen, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. [4] ~~Die Übertragung ist so auszugestalten, dass die Fondsleitung, ihre interne Revision, die Prüfgesellschaft, die Aufsichtsorganisation und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.~~
Art. 50	☐	☒	☐	Die dauernde Einhaltung des Mindestkapitals bedeutet eine Verschärfung im Vergleich zur bestehenden Praxis und ist daher zu streichen. Die Bestimmungen betreffend eigene Mittel bieten ausreichenden Schutz.	Das Mindestkapital von Fondsleitungen muss mindestens 1 Million Franken betragen und bar einbezahlt sein. ~~Es ist dauernd einzuhalten.~~

Art. 51 Abs. 1	☐	☒	☐	Klarstellung, dass nicht nur einschliesslich Abs. 5 die Höchstgrenze von CHF 20 Mio gilt, sondern im Allgemeinen (d.h. auch einschliesslich die Absätze 3 und 4).	[1] Die nach Artikel 37 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten. Sie ~~müssen, einschliesslich der zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 5, bis~~ betragen höchstens 20 Millionen Franken ~~betragen~~.
Art. 53 Bst. c	☐	☒	☐	Voraussetzung wurde in der KKV gestrichen und ist folgerichtig hier ebenfalls zu streichen. Siehe auch Art. 38 Bst. c.	Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen: a. […] b. […] c. ~~bei Darlehen nach Artikel 52 Absatz 2: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;~~
Art. 54 Abs. 2	☐	☒	☐	Anpassung an bisherige Praxis.	[2] Die Fondsleitung reicht den Geschäftsbericht ~~und den umfassenden Bericht~~ an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der FINMA ein. Sie legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.
Art. 56	☐	☒	☐	Ergänzung im Sinne der geltenden Regeln.	Auf den Wechsel der Fondsleitung ~~ist~~ sind Artikel 27 KAG und Artikel 41 KKV sinngemäss anwendbar.
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 57 Abs. 5	☐	☒	☐	Die Überführung der bisherigen FINMA Praxis in die Verordnung wird begrüsst. Gleichzeitig sorgt die Berechnungsmethodik des Schwellenwerts mangels klarer Vorgaben in der Praxis regelmässig für Unklarheiten. Entsprechend wäre es zu begrüssen,	[5] Eine mögliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts im Sinne von Artikel 41 Bst. b Ziffer 1 FINIG liegt vor, wenn Effektenhandelsgeschäfte durchgeführt werden, deren Gesamtvolumen 5 Milliarden

				zumindest die im Erläuterungsbericht erwähnten Berechnungsansätze ausdrücklich in der Verordnung festzuhalten.	Franken pro Kalenderjahr in der Schweiz überschreiten. Für die Berechnung des Gesamtvolumens ist sowohl im Kassa- wie auch im Derivategeschäft auf die bezahlten bzw. erzielten Kurswerte abzustellen.
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 73 Abs. 1	☐	☒	☐	Zu Abs. 1: Aus Gründen der Klarheit sollte die Verpflichtung zur Erstellung des Berichts wie in Art. 29e KKV direkt in Absatz 1 enthalten sein. Wir sind der Meinung, dass es nicht ausreicht, nur im erläuternden Bericht auf die Finanzmarktprüfverordnung zu verweisen.	[1] Die Prüfgesellschaft fasst ihren Bericht in einer schweizerischen Amtssprache ab und übermittelt ihnren ~~Bericht~~: […]
6. Abschnitt: Vertretungen					
Art. 75 Abs. 2 (neu)	☐	☐	☐	Art. 58 Abs. 2 FINIG sieht ein Verbot von Vertretungen ausländischer Fondsleitungen in der Schweiz vor. Dieses Verbot ist historisch begründet und gilt bereits im geltenden Recht. Der Wortlaut der Bestimmung ist absolut. Sinn und Zweck ist es jedoch, dass namentlich Fondsleitungen in der Schweiz nicht eine Niederlassung im Ausland begründen, um alsdann über Zweigniederlassungen in verschiedenen Ländern, inklusive in der Schweiz, ihre Fondsleitungstätigkeit zu vermarkten. Es geht um die Wahrung der Substanz der Fondsleitungstätigkeit in der Schweiz. Dieses Verbot trägt jedoch den Entwicklungen im EU-Recht betreffend die Fondsleistungs- und Asset Management Tätigkeit nicht Rechnung. Seit der Finanzkrise bestehen insbesondere in der EU sogenannte "Super-ManCos", welche nicht nur UCITS	[1] Die Vertretung eines ausländischen Finanzinstituts muss: […] [2] (***neu***) Ausländische Fondsleitungen dürfen in der Schweiz keine Vertretungen nach Art. 58 Abs. 2 FINIG errichten, welche Kernaufgaben, die zum Fondsgeschäft nach Art. 32 FINIG gehören, verfolgen. Ausländische Fondsleitungen dürfen Vertretungen nach Art. 58 Abs. 1 FINIG errichten, sofern diese Vertretungen andere Aufgaben als das Fondsgeschäft sowie weitere Dienstleistungen ausüben.

				ManCos sind, sondern auch AIFM Asset Manager. Andere Institute können auch eine Bewilligung als MiFID Firm haben und zusätzlich als Fondsleitung fungieren. Für die Tätigkeit des Asset Management im engeren Sinne ist es wesentlich, dass solche ausländischen Gesellschaften, z.B. als MiFID Firm, in der Schweiz Vertretungen eröffnen können. Das Verbot würde etliche Akteure in der Schweiz zwingen, ihr Geschäft zu reorientieren oder zu schliessen. Es ist deshalb essentiell, in Art. 75 FINIV das Verbot von Art. 58 Abs. 2 FINIG klar zu präzisieren, respektive auf die Fondsleitungstätigkeit bzw. das Kernfondsgeschäft zu beschränken. Andere Tätigkeiten, wie das Asset Management, der Vertrieb oder weitere Dienstleistungen, welche eine MiFID Firm tätigen darf, müssten erlaubt sein.	
3. Kapitel: Aufsicht					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐		
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	Im Nachfolgenden wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, welche wir ablehnen bzw. für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Art. 77 Abs. 4	☐	☒	☐	Die AO sollte auch die Finanzinstitute informieren.	[4] […] und meldet deren Überschreiten der FINMA und dem Finanzinstitut.

Art. 79 Siehe auch bei Art. 25: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐		
Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐	☐	☐		
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐		
3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen					
Art. 84	☒	☐	☐		
4. Kapitel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐		
Anhang 1: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
1. Revisionsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
4. Verordnung über die Stempelabgaben					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		

5. Verrechnungssteuerverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
6. Freizügigkeitsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
9. Edelmetallkontrollverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
10. Kollektivanlagenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
Art. 1a - Titel	☐	☒	☐	Betrifft nur den französischen Text : Der Titel dieses Artikels ("Société d'investissement") stimmt nicht mit dessen Inhalt, welcher sich auf die Investmentclubs bezieht, überein.	*(betrifft nur den französischen Text)* **Art. 1a** ~~Société d'investissement~~Club d'investissement
Art. 1bis	☐	☐	☒	Wir bestreiten grundsätzlich, dass es für die Regelung der operativen Gesellschaften eine neue Bestimmung in der Form von Art. 1bis bedarf. Es besteht derzeit eine reiche Praxis, die klar operative Gesellschaften als Gesellschaften definiert, welche eben nicht kollektive Kapitalanlage im Sinne von Art. 7 KAG sind. Auch wenn wir grundsätzlich den Bezug von Art. 1bis auf Art. 2 Abs. 2 Bst. d KAG verstehen, muss man operative Gesellschaften immer als im Gegensatz zu kollektiven Kapitalanlagen im Art. 7 KAG verstehen. Sofern ein	~~[1] Als operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, gelten für die Zwecke der Anwendung des Gesetzes und unabhängig von ihrer Rechtsform Unternehmen:~~ ~~a. die ihren satzungsmässigen oder tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz niedergelassen sind, falls sich ihr satzungsmässiger Sitz in einem anderen Staat befindet;~~

				Vehikel in irgendeiner Form die Voraussetzungen von Art. 7 KAG erfüllen, handelt es sich um eine kollektive Kapitalanlage, welche dem Gesetz untersteht. Das Gleiche gilt für Abs. 3: Es wird mit dieser Bestimmung versucht, eine Abgrenzung vom Grundsatz der Fremdverwaltung im Sinne von Art. 7 KAG zu begründen. Dabei sollen insbesondere auch bei einer Delegation, welche an sich eine Fremdverwaltung begründen könnte, Letztere ausgeschlossenen werden, sofern die Kernentscheidungen im Unternehmensbereich beim Unternehmen verbleiben. Der Wortlaut ist komplex und auch in französischer Sprache schlecht übersetzt. Auch hier trägt er, namentlich aufgrund des komplexen Wortlauten, nichts oder nicht viel zur Abgrenzung zum Konzept der Fremdverwaltung im Sinne von Art. 7 KAG bei. Auch deshalb ist Art. 1bis insgesamt zu streichen. Sollte Art.1bis beibehalten werden, ist auf jeden Fall der Bezug in Abs. 2 Bst. c zu Gesellschaften, die sonstige Dienstleistungen "ausserhalb des Finanzsektors" anbieten, anzupassen: Es besteht kein Grund, Gesellschaften, welche im Finanzsektor ein Unternehmen betreiben, nicht als operative Gesellschaften zu qualifizieren. Der Bezug auf Gesellschaften, welche ausserhalb des Finanzsektors tätig sind, ist falsch. Man denke etwa an Trading Gesellschaften, die klare operative Gesellschaften sind, jedoch im Finanzsektor tätig sein können.	~~b. die eine Tätigkeit gewerbsmässig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und~~ ~~c. deren Hauptzweck kommerzieller oder industrieller Art ist, wie die Führung eines Dienstleistungs-, Fabrikations- oder Handelsgewerbes.~~ ~~[2] Insbesondere als operative Gesellschaften gelten Unternehmen, die:~~ ~~a. Immobilien entwickeln oder errichten;~~ ~~b. Güter und Handelswaren produzieren, kaufen, verkaufen oder tauschen;~~ ~~c. sonstige Dienstleistungen ausserhalb des Finanzsektors anbieten.~~ ~~[3] Als operative Gesellschaften gelten auch Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedienen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen dauerhaft im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei dem Unternehmen selbst verbleiben.~~ ~~[4] Operative Gesellschaften können zusätzlich zu ihren unternehmerischen Tätigkeiten auch Investitionen zu Anlagezwecken tätigen. Diese dürfen jedoch zum Hauptzweck lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellen.~~
Art. 10 - Titel	☐	☒	☐	Der Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG sollte um den Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 Bst. abis ergänzt werden.	**Art. 10** Guter Ruf, Gewähr und fachliche Qualifikation (Art. 14 Abs. 1 Bst. a und abis KAG)

Art. 12b	☐	☒	☐	In Anlehnung an die Neuformulierung von Art. 9 FINIV sind Anpassungen dieses Artikels erforderlich (siehe Kommentar zu Art. 9 FINIV). Grundsätzlich ist der Anwendungsbereich von Art. 12b auf Vertreter zu beschränken. Die Frage der Delegation durch SICAVs ist in den spezifischen Regeln im KAG und in der KKV zu den selbst- und fremdverwalteten SICAVs bereits geregelt (wie z.B. betreffend die Administration i.S.v. Art. 51 Abs. 2 KKV). Wir verweisen für die SICAV auf Art. 65 Abs. 2 KKV, der auf die FINIG Bestimmungen für Fondsleitungen verweist.	1 Eine Übertragung von Aufgaben im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn der Vertreter wesentliche Aufgaben an einen Dritten überträgt und sich dadurch die der Bewilligung zugrundeliegenden Umstände ändern. Überträgt der Vertreter Aufgaben an Dritten im In-oder Ausland, so gelten die allgemeinen Anforderungen der Absätze 2 bis 7. 2[1] ~~Die SICAV und~~ Der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen darf~~ürfen~~ Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der zentralen Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen. 3 Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtig werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn ~~die SICAV oder~~ der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen: a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt, oder b. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt.

					2 4 ~~Die SICAV oder d~~Der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anlegerinnen und Anleger. 5 3 ~~Sie~~ Er vereinbar~~ten~~ mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln: a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten; b. allfällige Befugnisse zur Weiter~~d~~übertragung~~elegation~~; c. die Rechenschaftspflicht des Dritten; d. die Kontrollrechte ~~der SICAV und~~ des Vertreters von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen. ~~5 Überträgt eine SICAV oder ein Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen Aufgaben auf einen Dritten im Ausland, so haben sie mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. Leiten sie Daten von Vertragspartnern an einen Dritten im Ausland weiter, so müssen sie diesedarüber informieren.~~ 6 Durch die Übertragung von Aufgaben darf die Prüfung durch die Prüfgesellschaft und die Aufsicht durch die FINMA nicht beeinträchtigt werden.

					[7]4 ~~Die SICAV und~~ Der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen hä~~a~~lt~~en~~ in ~~ihren~~ seinen Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest.
Art. 23 Bst. g	☐	☒	☐	Der Hinweis auf eine Konsolidierung nach Art. 29 ist zu streichen, da diese Bestimmung aufgehoben wurde.	g. der Buchwert der Beteiligungen~~, sofern nicht eine Konsolidierung nach Artikel 29 vorgenommen wird~~.
Art. 40 Abs. 5 und Titel	☐	☒	☐	Zum Titel: Der Hinweis auf Bst. k des Art. 26 Abs. 3 KAG ist zu streichen, da dieser aufgehoben wurde. Zu Abs. 5: Gemäss Praxis der FINMA wird bei der Genehmigung von schweizerischen und ausländischen Exchange Traded Funds (ETF) verlangt, dass sämtliche Anteilsklassen an einer schweizerischen Börse kotiert werden. Dies stellt gegenüber der Regelung im Ausland eine Zusatzanforderung an die Genehmigung von ETFs dar. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die vorgeschlagene Präzisierung in Art. 40 Abs. 5 KKV sehr. Wir schlagen lediglich vor, dass sich die Kotierungsanforderung für schweizerische ETF nicht auf alle, sondern mindestens auf eine Anteilsklasse beschränkt. Aufgrund der internationalen Entwicklungen der vergangenen Monate in diesem Bereich, stellt sich jedoch die Frage, ob die Schweiz nicht einen Schritt weitergehen sollte und neben der Kotierung einzelner Anteilsklassen von ETFs (Teilvermögen) auch die Genehmigung von Teilvermögen mit nur einzelnen ETF-Anteilsklassen ermöglichen sollte. In der Folge könnten einzelne ETF-	**Art. 40** Anteilsklassen (Art. 26 Abs. 3 ~~Bst. k~~ und 78 Abs. 3 KAG) [5] Die Anteile oder mindestens eine Anteilsklasse~~n~~ eines inländischen "Exchange Traded Fund" (ETF) müssen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. Handelt es sich bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz genehmigt ist, um einen ETF, so müssen mindestens die in der Schweiz gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angebotenen Anteile oder Anteilsklassen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. [6] Bei einer inländischen kollektiven Kapitalanlage mit mindestens einer ETF-Anteilsklasse muss mindestens eine ETF-Anteilsklasse dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. Bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die zum Angebot an nicht

				Anteilsklassen, die nicht qualifizierten Anlegern in der Schweiz angeboten werden, in der Schweiz kotiert werden. Mit dem neuen Abs. 6 wird eine solche Öffnung empfohlen.	qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz genehmigt ist und mindestens eine ETF-Anteilsklasse hat, so müssen mindestens die in der Schweiz gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angebotenen ETF-Anteilsklassen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein.
Art. 65	☐	☒	☐	Siehe Kommentar zu Art. 12b KKV.	Die Artikel 14, 32 und 35 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 sind sinngemäss auf die Übertragung der Aufgaben anwendbar.
Art. 128 Abs. 1 und 2	☐	☒	☐	Eine formelle Anpassung i.S.v. Art. 120 KAG ist erforderlich. Es ist nicht die Fondsleitung oder die ausländische Fondsgesellschaft, welche "eine Genehmigung hat" in der Schweiz an nicht qualifizierte Anleger Anteile anzubieten. Die Fondsleitung ist auf Rechnung des betreffenden Anlagefonds (oder die entsprechende ausländische Fondsgesellschaft, respektive eine SICAV) berechtigt, aufgrund einer entsprechenden Genehmigung dieses Angebot vorzunehmen.	[1] Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, die ~~die Genehmigung hat,~~ in der Schweiz zum Angebot an nicht qualifizierte~~n~~ Anlegerinnen und Anleger~~n Anteile anzubieten~~genehmigt ist, hat nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Vertretungsvereinbarung oder eine Vertretungsvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen hat. [2] Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, die ~~die Genehmigung hat,~~ in der Schweiz zum Angebot an~~d~~ nicht qualifizierte~~n~~ Anlegerinnen und Anleger~~n Anteile anzubieten~~genehmigt ist sowie die Depotbank haben nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Zahlstellenvereinbarung oder eine Zahlstellenvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen haben.

Art. 129a	☐	☒	☐	Nach dem Wortlaut dieses Artikels würde Art. 120 Abs. 2 Bst. c KAG, wonach der Fondsname hinsichtlich dessen Täuschungsgefahr zu verifizieren ist, anwendbar sein. Dies würde eine Erschwerung der heutigen Situation darstellen und zu einer Ungleichbehandlung zwischen vermögenden Privatkunden mit einem Anlageberatungsverhältnis und sonstigen Anlegern mit einem Anlageberatungsverhältnis führen. Der Wortlaut ist dahingehend zu klären, dass die Voraussetzungen von Art. 120 Abs. 4 KAG im Rahmen von auf Dauer angelegten Anlageberatungsverträgen mit vermögenden Privatkunden i.S.v. Art. 5 Abs. 1 FIDLEG nicht zur Anwendung kommt.	Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 5 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses im Sinne von Artikel 3 Bst. c Ziffer 4 FIDLEG angeboten werden, müssen die Voraussetzungen von Artikel 120 Absatz 4~~2~~ Bst. ~~d~~ des Gesetzes nicht erfüllen.
11. Eigenmittelverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
12. Geldwäschereiverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐		
13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		
15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐		

Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐		
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐		
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Abschnitt: Gegenstand					
Art. 1	☐	☐	☐		
2. Abschnitt: Bewilligung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐		
Art. 4 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐		
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐		
4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐		

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral des finances

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI
Service juridique

Consultation relative à l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Expéditeur	OAD FCT (Organisme di autodisciplina dei Fiduciari del Canton Ticino) PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein OSFIN Organisation de surveillance financière
E-mail	comitato@oadfct.ch c.graf@polyreg-romandie.ch
Date de l'avis	01/22

Veuillez en particulier répondre aux questions sur fond rouge concernant:

Ordonnance sur les services financiers (OSFin)....2
Art. 2....2
Art. 57....4
Art. 60 al. 1 / Annexe 7....4
Art. 80 ss / Annexe 9....5
Art. 86....5

Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)....9
Art. 13....10
Art. 18....10
Art. 25....10
Art. 79....12

Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)....15
Art. 4....15

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les services financiers (OSFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	x	☐	☐	Avec les réserves formulées aux différents articles	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Titre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art. 2	☐	x	☐	D'accord parce qu'il s'adapte à Mifid, toutefois, son application doit être subordonnée au principe de réciprocité.	…
Estimez-vous que la disposition qui prévoit une exception à l'al. 2 calquée sur la réglementation européenne (*reverse solicitation*) est appropriée?	☐	☐	☐	…	Il en résulte que l'art. 2 doit être modifié en conséquence en introduisant le principe de réciprocité.
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 2 Exigences concernant la fourniture de services financiers					
Chapitre 1 Règles de comportement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation d'information					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Caractère approprié et adéquation des services financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 3 Documentation et comptes rendus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art. 18	☐	x	☐	*La formulation de la section et des art. 18 et 19 peuvent être source de malentendus. Il est fait mention de documentation, mais sans citer de laquelle il s'agit, et il est question de comptes rendus qui incluent la documentation. A notre sens, l'art. 18 peut être aboli et intégré dans l'art. 19.*	*Par exemple : art. 19 : Les comptes rendus au client, qui doivent être fournis en règle générale dans un délai de trois jours ouvrables, comprennent …….*
Section 4 Transparence et diligence en matière d'ordres des clients					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Clients professionnels					
Art. 22	x	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Organisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Section 1 Mesures organisationnelles					
Art. 23	x	☐	☐	…	…
Section 2 Conflits d'intérêts et obligations y afférentes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Registre des conseillers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne prennent pas position à partir du chapitre 3 jusqu'à l'art. 96 OSFin.	…
Section 1 Exemption de l'obligation d'enregistrement et assurance responsabilité civile professionnelle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 2 Organe d'enregistrement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Obligation de déclarer et émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 3 Offre d'instruments financiers					
Chapitre 1 Prospectus concernant les valeurs mobilières					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Généralités					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exigences					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 3 Allégements					
Art. 57	☐	☐	☐	…	…
Voyez-vous d'autres allègements possibles, en particulier pour les PME, qui n'affecteraient pas la transparence indispensable pour l'investisseur?	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Placements collectifs de capitaux					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Contrôle du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 al. 1 / Annexe 7	☐	☐	☐	…	…
Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après sa publication ?	☐	☐	☐	…	…
Section 6 Suppléments au prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 7 Procédure de vérification					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 8 Organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 9 Émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Feuille d'information de base pour instruments financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation					
Art. 80 ss / Annexe 9	☐	☐	☐	…	…
Estimez-vous pertinente au niveau conceptionnel la possibilité de pouvoir établir une feuille d'information de base suisse sur la base de prescriptions plus simples (en comparaison avec l'étranger)?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exceptions					
Art. 86	☐	☐	☐	…	…
Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers pour lesquels aucune feuille d'information de base ne doit être établie ?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Contenu, langue, conception et étendue					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Vérification et modification					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Chapitre 3 Publication du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Publicité					
Art. 95	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 5 Offre de produits structurés et constitution de portefeuilles collectifs					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…
Titre 4 Remise de documents					
Art. 97	☐	x	☐	La possibilité d'exiger une indemnité pour la fourniture de copies supplémentaires sans raison suffisante ne doit pas être limitée aux instituts bancaires mais doit être réservée à tous les instituts financiers.	Art. 97 al. 2 : …….sans raison suffisante, l'institut financier peut exiger une indemnité.
Titre 5 Organe de médiation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur les aspects suivants jusqu'au chapitre sur la modification des autres lois, OPCC.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 6 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Dispositions transitoires					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de participation					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 2: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de créance					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 3: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les dérivés					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 4: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés immobilières					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 5: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés d'investissement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 6: Contenu minimal du prospectus pour les placements collectifs de capitaux					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 7: Valeurs mobilières dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après avoir été publié, conformément à l'art. 51, al. 2, LSFin					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 8: Tarif des décisions et des prestations de services de l'organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 9: Modèle de feuille d'information de base					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 10: Type de produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 11: Profil de risque du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 12: Coûts du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 13: Durée de détention minimale et résiliation anticipée du placement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 14: Documents reposant sur des législations étrangères reconnus comme équivalents au sens de l'art. 87					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 15: Modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur les placements collectifs (OPCC)					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
2. Ordonnance sur les banques (OB)					
Art. 5 Al. 3 Let. b	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne se prononcent pas sur cet objet.	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	x	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Chapitre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Section 1 Objet et champ d'application					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 **Dispositions communes**					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	x	☐	…	…
Art. 5	☐	☐	☐	*Nous relevons que la liste des modifications significatives semble à notre avis être trop longue. Pour les raisons suivantes :* *a) Certains de ces événements peuvent se produire également plusieurs fois par année* b) *Pas tous les éléments cités sont relevants pour la protection des intérêts de la clientèle* c) *Pas tous les éléments peuvent faire l'objet d'une communication préalable.* *En particulier, il est à relever que le nombre des modifications pour lesquelles une autorisation préalable est nécessaire est tel qu'il risque de paralyser l'activité de*	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				l'établissement financier et en outre de rendre vain la tâche de l'OS. Sur le fond, les points suivants sont à souligner : a) *Les modifications de documents relatifs à l'organisation répondent à une demande de modification urgente interne de l'établissement financier et leur adoption ne peut pas dépendre en pratique d'une double autorisation, soit de l'OS qui examine les documents avant de transmettre à la FINMA qui les examine encore une fois.* b) *De même, les modifications concernant les personnes chargées de l'administration et/ou de la gestion ne devraient pas dépendre d'une autorisation préalable dont on ignore quand elle interviendra. L'établissement financier a souvent besoin d'agir rapidement (soit pour éviter que la concurrence lui "subtilise" le candidat idéal, soit par nécessité opérationnelle, etc.).* c) *Les faits de nature à remettre en question la bonne réputation et l'activité irréprochable ne peuvent pas être connus avant qu'ils ne surviennent (et a fortiori ne peuvent pas faire l'objet d'une autorisation de la FINMA). Il s'ensuit que cet alinéa devrait être supprimé et inséré dans un autre article qui règle les obligations d'information de l'établissement financier envers les OS et la FINMA.* d) *Finalement, le changement de société d'audit ne devrait pas être considéré comme un fait de grande importance, à condition que le suppléant dispose des qualités requises.* *Au vu de l'ensemble de ce qui précède, il est nécessaire que cet article soit reformulé en tenant compte des élé-*	

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				ments invoqués et en limitant les modifications significatives aux faits effectivement de grande importance, comme par exemple : a) *Mutations relevantes liées aux actionnaires* b) *Modifications statutaires relevantes quant aux articles liés à la surveillance* c) *Modifications du capital action et/ou du capital minimum* d) *Changement d'OS, etc.* *Toutes les autres modifications peuvent être introduites dans l'obligation d'information périodique de l'établissement financier à l'OS prévue à l'art. 14 de l'ordonnance.* *En tout état de cause, il est demandé que pour répondre à ces demandes, la FINMA dispose d'un délai fixe (entre trente et soixante jours). A défaut de réponse à l'expiration du délai, les modifications doivent pouvoir être effectuées.*	
Art. 7				Concernant l'alinéa 1 let. a chiffre 1: il est à relever que le fait de fournir à l'OS et à la FINMA les indications relatives aux participations qualifiées détenues dans d'autres sociétés qui n'exercent pas d'activité à caractère financier ne se justifie pas. Compte tenu de la punissabilité en cas de communication insuffisante de l'ex art. 70, un maximum de précision et de clarté sur cet aspect est essentiel.	

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Chapitre 2 Établissements financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	x	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	x	☐	…	…
Art. 13 **Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en ce qui concerne l'assujettissement des gestionnaires de fortune et des trustees à un organisme de surveillance ? Les organismes de surveillance doivent-ils avoir la possibilité de faire dépendre l'assujettissement de l'activité exercée dans certains domaines spécifiques?**	x x	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 14				Voir les propositions de modifications à l'art. 5	
Art. 15				Nous soulignons une incohérence dans cet article. En présence de deux personnes dirigeantes, le droit de signature doit être collectif. Or, cette obligation est en contradiction avec l'obligation de garantir la poursuite de l'exploitation prévue à l'art. 20 LEFin. En effet, lorsqu'une des deux personnes dirigeantes est dans l'impossibilité de signer, la personne qui n'est PAS dans l'impossibilité ne serait pas légitimée à remplacer l'autre.	Nous proposons la modification de l'alinéa 3 comme suit: Les personnes autorisées à signer doivent signer à deux. L'art. 20 al. 2 LEFin est réservé en ce sens que le droit de signature individuelle est autorisé s'il est nécessaire pour garantir la poursuite de l'exploitation.

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 18 **Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière de formation et d'expérience professionnelle pour les dirigeants qualifiés des gestionnaires de fortune et des trustees ? Les règles doivent-elles être identiques pour les gestionnaires de fortune et les trustees ou au contraire se distinguer ? Doivent-elles par ex. préciser les diplômes reconnus à chaque niveau de formation ?**	☐ ☐	x x	☐ ☐	Art. 18 let. a : L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN expriment des doutes quant à la durée de l'expérience professionnelle requise, considérant que la période de 5 ans est trop longue. Le Tessin connaît déjà une surveillance et une autorisation pour les gérants de fortune, où, compte tenu des exigences formelles, une pratique de deux ans est requise. L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN estiment que, au niveau de la surveillance prudentielle, cette durée peut être légèrement augmentée, par exemple à 3 ans. Art. 18 let. b : L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN considèrent la référence à la formation comparable à celle d'un auditeur peu compréhensible. Ce sont des fonctions et des expériences professionnelles très différentes. En outre, il serait souhaitable que les qualifications reconnues soient déjà spécifiées au niveau de l'ordonnance. La phrase qui commence par "qui soit équivalente" jusqu'à trustees doit donc être supprimée. Art. 18 al. 4 : Si pour assurer la poursuite de l'activité, les mesures prévoient de faire appel à un tiers, la forme écrite devrait être expressément prescrite.	… …
Art. 23				Les prêts aux actionnaires / associés devraient également être déduits des fonds propres dans le cas de sociétés de capitaux et de comptes privés dans le cadre d'entreprises individuelles.	Ajout d'une lettre h dans ce sens.

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 24				L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN estiment que les montants minimaux des assurances RC doivent être fixés dans l'ordonnance conformément à l'art. 22 al. 3 LEFin. Ils peuvent être définis par un montant minimum ou par un pourcentage des avoirs sous gestion.	Modification des alinéas 3 et 4.
Art. 25 **Voir également l'art. 79: Quelle est votre appréciation des exigences que prévoit le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?**	x x	☐ ☐	☐ ☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN estiment que ceux qui exercent cette activité devraient être contraints de tenir une comptabilité en partie double, quelle que soit leur forme juridique. Afin de protéger les OS et la FINMA (et surtout les clients), il est jugé opportun que les comptes annuels soient sujet à une révision comptable, et cela indépendamment de la forme juridique de l'établissement financier et des possibilités d'opting out du CO.	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Gestionnaires de fortune collective					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne se prononcent pas sur ces chapitres sortant de leur champ d'activité.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Directions de fonds					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Maisons de titres					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 5 Succursales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 6 Représentations					
Art. 75	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	x	☐	…	…
Art. 77				L'art. 61 LEFin n'accorde pas le droit exclusif à la FINMA de rendre des décisions (sauf si la loi l'exige dans le contexte des autorisations, des modifications significatives ou du retrait des autorisations). L'art. 77 al. 5 de l'ordonnance, crée une sorte de base légale pour priver les OS de la faculté de prendre des décisions en déléguant directement toutes les activités décisionnelles à la FINMA. Il convient de se demander, si sur un plan juridique, une telle attribution ne devrait pas figurer dans la loi et non dans l'ordonnance. De plus, compte tenu du fait qu'elle n'apparaît pas dans la loi, n'est-ce pas une attribution dénuée de base juridique suffisante? Nous espérons que cette formulation n'affectera pas la teneur de l'43b al. 2 LFINMA.	
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 79 **Voir également l'art. 25: Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?**	x x	☐ ☐	☐ ☐	Voir les observations exposées ci-avant. …	… …
Section 2 Gestionnaires de fortune collective, directions de fonds, maisons de titres, groupes et conglomérats financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette section.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Mesures relevant du droit de l'insolvabilité					
Art. 84	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette section.	…
Chapitre 4 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur ce chapitre.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Abrogation et modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur la surveillance de la révision					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette modification. Il est renvoyer aux observations concernant le manque de réviseur pour Suisse italienne.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les normes comptables reconnues					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Ordonnance réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales					
Quelle est votre appréciation des mo-	x	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
difications dans leur ensemble?					
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Ordonnance sur les droits de timbre					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette proposition.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Ordonnance sur l'impôt anticipé					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette proposition.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Ordonnance sur le libre passage					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette proposition.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette proposition.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Ordonnance sur sur la surveillance de l'assurance-maladie					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette proposition.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Ordonnance sur le contrôle des métaux précieux					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette proposition.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Ordonnance sur les placements collectifs					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	idem	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
11. Ordonnance sur les fonds propres					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	idem	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
12. Ordonnance sur le blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	x	☐	☐		…
Art. 6	☐	☐	☐	A notre sens, l'art. 6 al. 1 devrait également être modifié en ce sens qu'il fait référence à la lettre e de l'art. 2 al. 3 LBA, laquelle est abrogée.	…
13. Ordonnance sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette proposition.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	x	☐	Annexe ch. 6.1. : décision concernant l'autorisation aux gestionnaires et aux trustees : il est relevé que si le travail consistant à examiner et à approuver la documentation a déjà été effectué par un OS autorisé par la FINMA, le travail qui incombe à celle-ci doit être considéré comme limité. Par conséquent, la perception d'une taxe de 2 000 francs ou plus pour la prise de décisions dans ce domaine ne paraît pas justifiée. Il a par ailleurs été omis de déterminer le montant de la taxe pour ceux qui demanderont à la fois l'autorisation en tant que gestionnaire et en tant que trustee. Dans ce cas, il semble évident que la taxe ne peut pas être doublée.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	L'OAD FCT, PolyReg et l'OSFIN ne s'expriment pas sur cette proposition.	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	x	☐	☐	…	…
Autres remarques	x	☐	☐	…	…
En particulier					
Section 1 Objet					
Art. 1	x	☐	☐	…	…
Section 2 Autorisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art. 4	☐	☐	☐	…	…
Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'indépendance des organes de l'organisme de surveillance?	x	☐	☐	…	…
Art. 2 al. 1 let. c	☐	x	☐	*Au moment de la demande d'autorisation, il n'est pas possible d'avoir déjà un nombre défini d'assujettis possibles. L'article doit donc être adapté en conséquence comme dans l'exemple.*	*Le financement solide et durable de l'activité sur la base du nombre présumé d'assujettis à la surveillance.*
Section 3 Surveillance courante					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	…	…
Art. ...	x	☐	☐	…	…
Section 4 Instruments de surveillance de l'organisme de surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	x	☐	☐	Nous soulignons que, avec des exigences aussi strictes, le nombre de sociétés d'audit actives en Suisse italienne qui peuvent être agréées, est extrêmement réduit. A ce jour, il n'y a qu'une quinzaine de sociétés qui surveillent un marché estimé à environ 300 établissements financiers.	…
Art. ...	x	☐	☐	…	…

OAR·G
ORGANISME D'AUTOREGULATION
DES GERANTS DE PATRIMOINE

Secrétariat d'Etat aux
questionsfinancières
internationales
Service juridique
Bundesgasse 3
3003 Berne

Genève, le 6 février 2019

Concerne : **prise de position** dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Madame, Monsieur,

L'OAR-G remercie le Département fédéral des finances pour la consultation relative à l'objet cité en marge.

La grille de réponses mise à disposition pour cette consultation est annexée à la présente. Nous saisissons cependant cette opportunité pour vous faire part ci-après de quelques remarques liminaires.

En premier lieu, nous attirons votre attention sur le statut des personnes ou structures actives exclusivement dans le conseil financier (advisory) sans pouvoir de disposition sur avoirs de tiers. Nous considérons en effet qu'il subsiste une lacune ou, du moins, un manque de clarté dans la LsFin, qui n'est pas comblée par l'ordonnance. A notre lecture, ces personnes et/ou structures sont des prestataires de services financiers tels que mentionnés à l'art. 3 let. c, ch. 3 et art. 3, let. d LSFin, mais n'entrent pas dans le champ d'application de la LEFin. De même ils ne qualifient pas d'intermédiaire financier exerçant à titre professionnel au sens de la LBA. Partant, ils n'ont aucune obligation d'être affilié à un Organisme de Surveillance (OS) ou à un OAR. Ainsi se pose la question de la surveillance de ces prestataires de services financiers et de ses conseillers vis à vis de leurs obligations relatives à la LSFin.

En deuxième lieu, nous rappelons la Circulaire 2009/1 « Règles-cadres pour la gestion de fortune ». En effet, bien que les normes de cette circulaire semblent partiellement reprises par les différents textes soumis à la présente consultation, à ce jour, il n'y a eu aucune discussion sur le futur de cette circulaire. Or, nous rappelons l'importance de cette dernière,

notamment ses précisions concernant le profil de risque des clients, dont nous ne trouvons pas de trace dans ces ordonnances. Au surplus, il est difficile de retrouver les « soft-laws » des différentes associations à ce sujet, qui visent à protéger les investisseurs, ce qui est le but de ce nouvel arsenal légal.

En troisième lieu, il nous semble important de clarifier dans les dispositions transitoires ou dans le texte explicatif des ordonnances le moment et la procédure de l'assujettissement des gestionnaires de fortune et des trustees. Ainsi, étant donné que l'autorisation de la FINMA est soumise à la condition d'assujettissement à un OS, les questions suivantes subsistent : qu'en est-il de la nature de l'assujettissement à l'OS en vue d'obtenir l'autorisation de la FINMA ? S'agit-il d'un assujettissement soumis à la condition de l'autorisation (une sorte d'engagement de la part de l'OS) ? Une simple demande d'assujettissement à un OS (sans prise de position par ce dernier) serait-elle suffisante pour soumettre une demande d'autorisation à la FINMA au sens de l'art. 4 OeFin ? Dans quels cas l'OS procéderait à « un examen préliminaire auprès de gestionnaires de fortune et de trustees » (rapport explicatif sur l'art. 4 OeFin, p. 81 *in fine*) avant l'autorisation de la FINMA ? Qu'en est-il du statut de la surveillance des gestionnaires de fortune et trustees pendant la procédure d'autorisation ? Seront-ils sous la responsabilité de leur OAR d'origine ou de l'OS ?

En quatrième lieu, partant du principe que le Code des Obligations garantit l'intégrité, la solvabilité, et la sécurité des entreprises, nous estimons que toutes restrictions par rapport à ses dispositions et aux allègements qu'il propose sont malvenues, notamment au sujet du mode de représentation et de signature, ainsi que dans la tenue de la comptabilité, comme toute question d'indépendance ou de gouvernance supplémentaire.

En cinquième lieu, nous saluerions une clarification dans le cadre des présentes ordonnances de l'art. 43a al. 3 LFINMA (reconnaissance en vertu de l'art. 24 LBA), pour ce qui relève de la surveillance LBA par l'OS des intermédiaires financiers non soumis, notamment en matière de sanctions.

En dernier lieu, nous attirons l'attention sur les dispositions du titre 4 LsFin (art. 72ss). En effet, ces dispositions, reprises par l'art. 97 OsFin semblent en contradiction avec l'art. 34 al. 3 LBA. En effet, dans sa mouture actuelle, cette dernière disposition interdit l'accès du client à des documents concernant la communication de soupçon tant que le MROS n'a pas terminé l'analyse du cas et pendant le blocage des avoirs. A rappeler que le projet de modification de la LBA soumis en consultation par le Conseil fédéral le 1er juin 2018 prévoit une interdiction illimitée de l'accès du client aux informations relatives à une communication de soupçon. Nous sommes conscients qu'il est trop tard pour une adaptation de la loi. Une précision dans le texte explicatif de l'OsFin rappelant que la LBA est une loi spéciale et que l'art. 97 ne s'applique pas au dossier de la communication au MROS serait appropriée.

Restant à votre disposition, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur nos meilleurs messages,

Franz de Planta

Président

Stiliano Ordolli

Directeur

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral des finances

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI
Service juridique

Consultation relative à l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Expéditeur	*OAR-G*
E-mail	*secretariat@oarg.ch*
Date de l'avis	*06.02.2019*

Veuillez en particulier répondre aux questions sur fond rouge concernant:

Ordonnance sur les services financiers (OSFin) 2
Art. 2 2
Art. 57 5
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 5
Art. 80 ss / Annexe 9 6
Art. 86 6

Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) 10
Art. 13 11
Art. 18 11
Art. 25 12
Art. 79 14

Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS) 17
Art. 4 17

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les services financiers (OSFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☒	☐	Préciser certains éléments pour éviter des interprétations divergentes.	…
En particulier					
Titre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. 2 Estimez-vous que la disposition qui prévoit une exception à l'al. 2 calquée sur la réglementation européenne (*reverse solicitation*) est appropriée?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 4 al. 4	☐	☒	☐	Clarifier la notion de fondé de pouvoir et les cas de figure (autres que les gestionnaires de fortune précisés dans le rapport explicatif). Est-ce que la notion de fondé de pouvoirs est la même que celle de représentants au sens de l'art. 16 ? Cas échéant, uniformiser la terminologie.	…
Titre 2 Exigences concernant la fourniture de services financiers					
Chapitre 1 Règles de comportement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation d'information					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Section 2 Caractère approprié et adéquation des services financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. 16	☐	☒	☐	Voir commentaire art. 4 al. 4	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 3 Documentation et comptes rendus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art.18.	☐	☒	☐	Le délai de 3 jours est trop court.	Prévoir 10 jours ouvrables
Section 4 Transparence et diligence en matière d'ordres des clients					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. 22	☒	☐	☐		…
Section 5 Clients professionnels					
Art. 22	☒	☐	☐	*Remarque formelle :* pas de note marginale, ni de référence directe à une disposition de la LsFin.	…
Chapitre 2 Organisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Section 1 Mesures organisationnelles					
Art. 23	☐	☒	☐	Allégement des mesures pour les petites structures serait bienvenu ; par analogie aux principes énoncés à l'art. 19 OeFin.	…
Section 2 Conflits d'intérêts et obligations y afférentes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	…	…
Art. 25	☐	☒	☐	Allégement des mesures pour les petites structures serait bienvenu ; par analogie aux principes énoncés à l'art. 19 OeFin. *Remarque formelle :* Le premier paragraphe est numéroté. Or, il n'y a pas d'al. 2. La situation est semblable à l'art. 24.	Supprimer la numérotation de l'al. 1
Art. 29	☐	☒	☐	L'art. 26 LsFin est clair et suffisant concernant ces situations.	Supprimer l'art. 29 OSFin
Chapitre 3 Registre des conseillers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 1 Exemption de l'obligation d'enregistrement et assurance responsabilité civile professionnelle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. 32 al. 3	☐	☒	☐	500k de couverture par conseiller dans le cadre de structures employant plusieurs conseillers nous semble disproportionnée.	Prévoir une échelle dégressive allant de 1 à 5 conseillers avec un montant total de couverture max. 1'500k. De manière alternative, l'échelle pourrait être définie voire adaptée par voie de circulaire.
Section 2 Organe d'enregistrement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Obligation de déclarer et émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 3 Offre d'instruments financiers					
Chapitre 1 Prospectus concernant les valeurs mobilières					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Section 1 Généralités					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☒	☐	☐	…	…
Section 2 Exigences					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☒	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 3 Allégements					
Art. 57 Voyez-vous d'autres allègements possibles, en particulier pour les PME, qui n'affecteraient pas la transparence indispensable pour l'investisseur?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 4 Placements collectifs de capitaux					
Art. 58	☒	☐	☐	…	…
Section 5 Contrôle du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☒	☐	☐	…	…
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après sa publication ?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 6 Suppléments au prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☒	☐	☐	…	…
Section 7 Procédure de vérification					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☒	☐	☐	…	…
Section 8 Organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☒	☐	☐	…	…
Section 9 Émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. ...	☒	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Feuille d'information de base pour instruments financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation					
Art. 80 ss / Annexe 9	☒	☐	☐	…	…
Estimez-vous pertinente au niveau conceptionnel la possibilité de pouvoir établir une feuille d'information de base suisse sur la base de prescriptions plus simples (en comparaison avec l'étranger)?	☒	☐	☐	…	…
Art. 83	☐	☒	☐	Il n'y a pas de référence aux règles cadres… Qu'en est-il ? La circulaire de la FINMA (2009/1), sera-t-elle adaptée ? Qu'en est-il des contrats de conseil ? Quelle surveillance sera appliquée aux conseillers (OS ; règles cadres) ?	…
Section 2 Exceptions					
Art. 86	☒	☐	☐		…
Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers pour lesquels aucune feuille d'information de base ne doit être établie ?	☒	☐	☐	Oui	…
Art. ...	☒	☐	☐		…
Section 3 Contenu, langue, conception et étendue					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐		…
Art. ...	☒	☐	☐	…	…
Section 4 Vérification et modification					
Art. 91	☒	☐	☐		…
Chapitre 3 Publication du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. ...	☒	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Publicité					
Art. 95	☒	☐	☐	…	…
Chapitre 5 Offre de produits structurés et constitution de portefeuilles collectifs					
Art. 96	☒	☐	☐	…	…
Titre 4 Remise de documents					
Art. 97	☐	☒	☐	…	*Al. 2 :* remplacer « banque » par « prestataire de services financiers »
Titre 5 Organe de médiation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☒	☐	Prévoir des facilités pour les associations des prestataires de services financiers non-bancaires.	…
Titre 6 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	Voir chapitre 2	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Dispositions transitoires					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☐	☐	☒		Coordonner les dispositions transitoires avec celles liées à l'assujettissement (fin 2022).
Art. …	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1 : Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de participation					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	N/A pour toutes les annexes	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 2 : Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de créance					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 3 : Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les dérivés					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 4 : Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés immobilières					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 5 : Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés d'investissement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 6 : Contenu minimal du prospectus pour les placements collectifs de capitaux					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 7 : Valeurs mobilières dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après avoir été publié, conformément à l'art. 51, al. 2, LSFin					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 8 : Tarif des décisions et des prestations de services de l'organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 9 : Modèle de feuille d'information de base					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 10 : Type de produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 11 : Profil de risque du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 12 : Coûts du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 13 : Durée de détention minimale et résiliation anticipée du placement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 14 : Documents reposant sur des législations étrangères reconnus comme équivalents au sens de l'art. 87					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
…	☐	☐	☐	…	…
Annexe 15 : Modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur les placements collectifs (OPCC)					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☐	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les banques (OB)					
Art. 5 Al. 3 Let. B	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble ?	☒	☐	☐	…	…
Autres remarques	☒	☐	☐	…	…
En particulier					
Chapitre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☒	☐	☐	…	…
Section 1 Objet et champ d'application					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☒	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Dispositions communes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☒	☐	☐	…	…
Art. …	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Établissements financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☒	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☒	☐	☐	…	…
Art. 11	☐	☐	☒	Seuil de 2 mio par année civile trop bas.	Supprimer l'al. 1 let. d.
Art. 12	☐	☐	☒	Devoir demander 2 autorisations nous semble démesuré, surtout si cela implique la duplication de 2 surveillances indépendantes avec des rapports distincts pour un même prestataire de services financiers. La lacune de l'art. 6 LeFin (ne sont citées ni à l'al. 3 ni à l'al. 4) concernant les trustees pourrait être comblée selon notre proposition. Clarifier la notion de « conditions techniques » du rapport explicatif.	Tout gestionnaire de fortune qui désire initier une activité de trustee (et vice-versa) auprès d'un même OS doit pouvoir bénéficier d'une autorisation unique pour les deux activités. En cas d'extensions de l'une ou l'autre activité, il doit en informer l'OS et la FINMA (en vertu de l'art. 14 OeFin).

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 13 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en ce qui concerne l'assujettissement des gestionnaires de fortune et des trustees à un organisme de surveillance ? Les organismes de surveillance doivent-ils avoir la possibilité de faire dépendre l'assujettissement de l'activité exercée dans certains domaines spécifiques ?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	Assujettissement à l'OS nécessite le dépôt d'une demande d'autorisation auprès de la FINMA, mais ne saurait être effective avant cette autorisation. Est-ce qu'il reste sous le régime d'OAR jusqu'à autorisation de la FINMA ?	… …
Art. 15	☐	☐	☒	*Al. 3 :* L'art. 20 LeFin ne prévoit pas de signature collective. Il s'agit d'une exigence qui dépasse le cadre de la loi et ne correspond pas à la pratique des affaires. Elle n'est pas non plus alignée aux usages du registre du commerce. *Al. 5 :* le seuil prévu à la let. a est arbitraire. Quant à la let. b., la compétence de la FINMA serait bien trop large eu égard au texte de la loi (art. 9 LeFin).	Suppression de l'al. 3. Suppression de l'al. 5.
Art. 18 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière de formation et d'expérience	☐ ☐	☐ ☐	☒ ☒	*Al. 1 :* les conditions cumulatives des let. a et b rendent l'application de cette disposition inadaptée à la réalité de la gestion de fortune indépendante. L'expérience doit pouvoir remplacer la formation et vice-versa. *Al. 3 :* Le terme « régulièrement » est trop imprécis. …	*Al. 1 :* rendre alternatives les conditions prévues aux let. a et b. *Al. 3 :* Supprimer le terme « régulièrement ». …

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
professionnelle pour les dirigeants qualifiés des gestionnaires de fortune et des trustees ? Les règles doivent-elles être identiques pour les gestionnaires de fortune et les trustees ou au contraire se distinguer ? Doivent-elles par ex. préciser les diplômes reconnus à chaque niveau de formation ?					
Art. 19	☐	☒	☐	*Al. 2 :* Une approche basée uniquement sur les risques nous semble plus adaptée. *Al. 3 :* pas de base légale (art. 21 LeFin n'est pas suffisant)	*Al. 2 :* suppression let. a et intégration de la let. b comme dernière partie de l'al. 2 (« … ou le trustee dispose d'un modèle… »). *Al. 3 :* suppression.
Art. 25 Voir également l'art. 79 : Quelle est votre appréciation des exigences que prévoit le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees ? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet ?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	Le CO garantit une sécurité financière des établissements suisses. Une dérogation à ces normes semble superflue. *Ibid.*	Supprimer al, 1 deuxième phrase. Supprimer l'exception de la deuxième phrase l'art. 79.
Art. …	☒	☐	☐	…	…
Section 2 Gestionnaires de fortune collective					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☒	☐	☐	…	…
Art. …	☒	☐	☐	…	…
Section 3 Directions de fonds					
Quelle est votre appréciation des	☒	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
dispositions dans leur ensemble ?					
Art. …	☒	☐	☐	…	…
Section 4 Maisons de titres					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☒	☐	☐	…	…
Art. …	☒	☐	☐	…	…
Section 5 Succursales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☒	☐	☐	…	…
Art. …	☒	☐	☐	…	…
Section 6 Représentations					
Art. 75	☒	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☐	☒	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble ?	☐	☒	☐		
Art. 77 :	☐	☒	☐	OS n'a pas de compétences décisionnelles pour la LBA concernant les gestionnaires de fortune et trustees. Toutefois, si un OS comprend un OAR pour les intermédiaires financiers hors champ d'application de la LeFin (voir art. 9 OOS), l'OAR garde des compétences décisionnelles et de sanctions en matière de LBA. Est-ce correct ?	

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 79 Voir également l'art. 25 : Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees ? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet ?	☐ ☒	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 80				Quid de l'agrément des sociétés d'audit et réviseurs responsable (art. 12ss OOS). Cohérence entre l'art. 80 OEFin et art. 12ss OOS.	Prévoir la compétence d'agrément des sociétés d'audit et réviseurs responsables par l'OS dans l'OeFin (par analogie l'OOS art.12ss).
Section 2 Gestionnaires de fortune collective, directions de fonds, maisons de titres, groupes et conglomérats financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Mesures relevant du droit de l'insolvabilité					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 86	☐	☐	☐		…
Annexe 1: Abrogation et modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur la surveillance de la révision					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les normes comptables reconnues					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Ordonnance réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales					
Quelle est votre appréciation des	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
modifications dans leur ensemble?					
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Ordonnance sur les droits de timbre					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Ordonnance sur l'impôt anticipé					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Ordonnance sur le libre passage					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Ordonnance sur sur la surveillance de l'assurance-maladie					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Ordonnance sur le contrôle des métaux précieux					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Ordonnance sur les placements collectifs					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
11. Ordonnance sur les fonds propres					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
12. Ordonnance sur le blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Ordonnance sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Section 1 Objet					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Autorisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4	☐	☒	☐		…
Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'indépendance des organes de l'organisme de surveillance?	☒	☐	☐	…	…
Art. 5 al. 1 let. b	☐	☒	☐	La phase de transition de 2020 à 2022 va très certainement demander des efforts financiers importants qui pourront générer des pertes. Il est plus raisonnable de demander le respect des conditions de garantie de fonds propres à partir du moment où les OS auront atteint leur vitesse de croisière.	Dès 2023
Art. 6 al. 1	☐	☒	☐	La phase de transition de 2020 à 2022 va très certainement demander des efforts financiers importants qui pourront générer des pertes. Il est plus raisonnable de demander le respect des conditions de garantie de fonds propres à partir du moment où les OS auront atteint leur vitesse de croisière.	Dès 2023
Art. 6 al. 2	☐	☐	☒	Le délai de 5 ans est incohérent avec les normes prévues à l'al. 1.	10 ans
Art. 11				L'OS transmet à la FINMA les dossiers d'analyse de la situation de ses assujettis afin qu'elle se prononce sur	Etant donné que l'OS doit préparer le dossier et fournir l'essentiel travail tant pour la préparation que pour le

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				une éventuelle sanction. En cas de sanctions financière, une répartition du montant de l'amende entre la FINMA et l'OS devrait être envisagé/déterminé.	suivi des mesures. Une clé de répartition équitable devrait être prévue.
Art. 12 al. 2	☐	☒	☐	Le principe de l'autorisation en cascade de la LeFin pour les prestataires de services financiers devrait être repris pour l'agrément des sociétés d'audit.	Sont exemptés de l'examen et de l'octroi d'agrément par l'OS les sociétés d'audit agrées par la FINMA.
Art. 14	☐	☒	☐	Par analogie à l'art. 12, l'agrément des auditeurs responsables par les OS devrait prévoir des dispenses.	Tout auditeur responsable agrée par la FINMA est dispensé de devoir fournir les preuves de ses qualifications ses formations et son expérience.
Section 3 Surveillance courante					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Instruments de surveillance de l'organisme de surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

ORDRE DES AVOCATS
DE GENÈVE

Le Bâtonnier

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
À l'att. de M. Bruno DORNER
Chef du service juridique du SFI
Berne

Par courriel (rechtsdienst@sif.admin.ch)

Genève, le 6 février 2019

Concerne : Projet d'ordonnance sur les services financiers (OSFin) – procédure de consultation

---

Mesdames, Messieurs,

L'Ordre des avocats de Genève souhaiterait soumettre des commentaires sur un aspect spécifique du projet d'ordonnance sur les services financiers, soit la procédure de médiation, et en particulier concernant l'application des exigences découlant de l'article 84 LSFin.

1. L'article 101 al. 2 du projet OSFin traite des organes de médiation « qui ne sont pas juridiquement indépendants ». Si l'indépendance juridique n'est pas une exigence (l'article 84 al. 2 lit. a LSFin envisageant effectivement une indépendance qui ne soit pas une indépendance juridique), le concept d'indépendance reste central au fonctionnement efficace de l'organe de médiation. L'indépendance « sur les plans financier et organisationnel » selon l'article 84 al. 2 lit. a LSFin mériterait d'être concrétisée un peu plus avant dans l'OSFin (l'alinéa 2 du projet actuel posant simplement l'exigence d'un financement « suffisant, distinct et affecté » sans autres éléments relatifs à l'indépendance organisationnelle).

2. Nous n'avons pas trouvé dans le projet d'OSFin d'éléments qui concrétiseraient les exigences de l'article 84 al. 2 lit. b LSFin, à savoir que les personnes « mandatées pour mener la médiation possèdent les connaissances techniques requises ». Il conviendrait à notre sens de préciser notamment que les connaissances techniques requises englobent non seulement le champ des services financiers, mais également des connaissances suffisantes du processus de médiation (sans nécessairement imposer d'exigences particulièrement élevées ou précises).

Nous remercions par avance le Département fédéral des finances de bien vouloir prendre en considération les commentaires qui précèdent et vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.

Lionel HALPÉRIN

| Maison des avocats | 11, rue de l'Hôtel-de-Ville | Case postale 3488 | 1211 Genève 3 |
| tel +41 (0)22 310 50 65 | fax +41 (0)22 781 45 59 | www.odage.ch |

LE CONSEIL DE L'ORDRE

8, RUE DU GRAND-CHÊNE
CASE POSTALE 7056
CH - 1002 LAUSANNE

TÉL : 021 311 77 39
FAX : 021 311 77 49

info@oav.ch
www.oav.ch

Par courriel à : rechtsdienst@sif.admin.ch

Département fédéral des finances DFF
A l'attention de Monsieur
Bruno Dorner

Lausanne, le 31 janvier 2019

Consultation fédérale - Projet d'Ordonnance sur les Services Financiers (OSFin)

Monsieur le Chef de service,

Au nom de l'Ordre des avocats vaudois (OAV) et dans le cadre de la consultation citée en marge, j'ai le plaisir de vous livrer ci-dessous le fruit des travaux menés par la Commission de médiation, sous l'égide de sa Présidente, Me Cinthia Lévy.

Nécessaire indépendance et impartialité des médiateurs désignés selon la LSFin

A/ Adoptée le 15 juin 2018, la nouvelle loi sur les services financiers (LSFin) a notamment pour but d'améliorer la protection des clients des prestataires de services financiers.

Pour ce faire, la LSFin améliore notamment l'information que les prestataires de services financiers ont l'obligation de fournir à leurs clients.

Elle introduit également un nouveau mode de règlement des litiges (« la médiation LSFin »). Le législateur est en effet conscient que le but de protection accrue des clients ne peut être atteint que si ceux-ci disposent d'une voie de règlement des litiges de qualité.

L'instauration de ce nouveau mode de règlement des litiges fait également partie des mesures qui contribuent à renforcer la compétitivité de la place économique suisse (rapport explicatif du DFF, ch. 5.2.1).

L'importance de cette modification des voies de règlement des litiges financiers appelle l'OAV, sur avis de sa Commission de médiation, à adresser au DFF la présente détermination. Son objectif est que l'OSFin garantisse que la mise en oeuvre de la médiation LSFin sera conforme aux garanties essentielles d'indépendance et d'impartialité, qui sont indispensables à tous les modes de règlement extrajudiciaire des litiges et qui sont ancrées dans le texte légal.

B/ La médiation LSFin est un mode « hybride » de résolution extrajudiciaire des litiges puisqu'il comporte à la fois une médiation et la possibilité pour l'organe de médiation d'intégrer à son ordonnance de clôture une évaluation matérielle et juridique du litige (art. 75 al. 8 LSFin), évaluation qui est tout à fait étrangère à une médiation stricto sensu.

Ce faisant, le législateur a très largement tenu compte de la règlementation européenne en matière de règlement extrajudiciaire des litiges de consommation, soit en particulier de la Directive 2013/11/UE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2013 relative au règlement extrajudiciaire des litiges de consommation et modifiant le règlement (CE) n° 2006/2004 et la directive 2009/22/CE (ci-après : la Directive RELC).

Le législateur a également implémenté dans la LSFin les exigences d'indépendance des organes de médiation, d'une part, et des personnes qu'elles mandatent pour mener la médiation : la loi exige en effet – notamment – que les personnes physiques mandatées par l'organe de médiation pour mener la médiation (ci-après : « les médiateurs ») soient non seulement impartiales et n'acceptent pas de directives, mais qu'elles soient également indépendantes sur le plan financier et sur le plan organisationnel (art. 84 al. 2 let. a LSFIn).

L'OAV entend insister sur le fait que ces garanties d'impartialité et d'indépendance sont indispensables à la qualité des modes de résolution des litiges, qu'il s'agisse des procédures judiciaires étatiques ou des modes extrajudiciaires tels que l'arbitrage, la conciliation, la médiation ou les modes hybrides.

C/ De l'avis de l'OAV, ces conditions essentielles d'indépendance (et d'apparence d'indépendance) sur le plan financier et organisationnel et d'absence de toute instruction pourront être aisément respectées, si dans le cadre de l'application de la LSFin (et des lois qui y renvoient), les organes de médiation mandatent, conformément à l'art. 394ss CO, des médiateurs indépendants.

En revanche, elles ne pourront pas l'être s'il devait être admis que les organes de médiation sont autorisés à confier le soin de conduire la médiation à des personnes physiques qui sont ses employés, soit avec qui les organes de médiation sont liées par un contrat de travail (art. 319ss CO). On ne peut en effet considérer que, dans une telle relation, le médiateur serait indépendant sur le plan organisationnel et financier. De surcroît, le contrat de travail comporte typiquement une relation de subordination et le devoir des employés de suivre des instructions.

Les spécificités du domaine financier exigent en effet que les personnes chargées de la résolution extra-judiciaire des litiges n'entretiennent aucun lien de subordination avec l'organe de médiation, à défaut, le système mis en place n'apporterait rien de nouveau par rapport à l'actuel Ombudsman des banques et se limiterait à un bureau de gestion des plaintes organisé, financé et supervisé par le secteur bancaire.

D/ De manière à éviter tout malentendu sur ce point, au moment de la création des entités qui demanderont leur reconnaissance comme organe de médiation LSFin, ainsi que dans le cadre de la mise en oeuvre concrète de la médiation LSFin, il apparaît nécessaire que l'OSFin prévoit expressément – en relation avec l'art. 84 al. 2 let. a LSFin – que :

Proposition de texte : **Les personnes désignées par l'organe de médiation pour mener la médiation ne peuvent entretenir avec celui-ci aucune relation juridique autre que celle qu'implique l'accomplissement du mandat de médiateur au sens de la loi et qu'elles ne peuvent ainsi, en particulier, pas être liées avec l'organe de médiation par un contrat de travail**.

C'est à cette condition que le mode de résolution extrajudiciaire des litiges instauré par la LSFin pourra effectivement assurer les clients, qu'elle entend mieux protéger, que la médiation LSFin aboutira à une issue équitable et indépendante.

De surcroît, la promotion de la place économique suisse sera renforcée par la mise en place d'un mécanisme de résolution des litiges moderne et irréprochable du point de vue des exigences internationales en la matière.

* * *

Il m'importe d'insister sur le fait que le Conseil de l'Ordre, ainsi que la Commission de médiation qui a examiné le projet, se tiennent à votre entière disposition pour poursuivre ces réflexions.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, je vous prie de croire, Monsieur le Chef de service, à l'assurance de ma parfaite considération.

Pour le Conseil de l'Ordre :



François Roux

Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(rechtsdienst@sif.admin.ch)

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Genève, le 1er février 2019

Consultation sur l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation ouverte le 24 octobre 2018 à propos des ordonnances OSFin, OEFin et OOS. Nous vous prions de trouver ci-après nos remarques sur les points les plus importants pour les banques privées. Au surplus, nous soutenons la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers.

1) **Les clients des gestionnaires de fortune devraient être classifiés comme des clients professionnels par défaut.**
2) **Pour les transactions « execution only », la feuille d'information de base doit être mise à disposition du client uniquement si le prestataire de services financiers qui exécute l'ordre la possède déjà.**
3) **Les conditions d'un conseil entre absents doivent être allégées pour ne pas nier la possibilité que la feuille d'information de base puisse être mise à disposition après la transaction seulement.**
4) **Les banques doivent pouvoir adapter leur discours aux connaissances et à l'expérience de leur interlocuteur, client ou représentant, pour tous les types de services financiers et pas seulement les conseils ponctuels.**
5) **Il faut reprendre les libellés du Règlement Délégué (UE) 2017/565 de la Commission européenne au sujet du traitement des ordres des clients.**
6) **Un émetteur suisse ne doit pas établir une feuille d'information de base s'il établit un document étranger reconnu comme équivalent.**
7) **La feuille d'information de base pour les placements collectifs doit pouvoir être mise à disposition uniquement en anglais.**
8) **La publicité pour des instruments financiers à destination de clients privés ne doit être permise que si les conditions pour les offrir sont remplies.**
9) **Le représentant et le service de paiement n'ont pas à être mentionnés dans la feuille d'information de base.**

1) Classification des clients (art. 4 OSFin)

Selon l'article 4 al. 4 OSFin, « *les clients qui agissent par l'intermédiaire d'une personne fondée de pouvoirs peuvent demander en la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en établir la preuve par un texte que leur classement dans une catégorie soit fondé sur les connaissances et l'expérience de cette personne* ».

Cette formulation pose problème lorsque la « personne fondée de pouvoir » est un gestionnaire de fortune, ce qui est le cas le plus fréquent. En effet, un gestionnaire de fortune est lui-même un prestataire de services financiers et, pour la banque, un client professionnel (art. 3 let. a LSFin). C'est donc au gestionnaire de fortune qu'il revient de classifier son client, tandis que la banque n'a qu'une relation de dépôt avec celui-ci, et se contente d'exécuter les ordres transmis par son gestionnaire de fortune. La banque n'a ainsi aucune obligation de vérifier le caractère approprié ou l'adéquation des services financiers vis-à-vis du client, contrairement au gestionnaire de fortune. Il est donc plus logique de traiter par défaut le client représenté par un gestionnaire de fortune comme un client professionnel, tout en lui laissant la possibilité d'opter pour être traité comme un client privé. Pratiquement, cela permettra surtout d'éviter que la banque doive remettre des feuilles d'information de base au client, ce qui n'est pas exigé en présence d'un mandat de gestion, ou relève sinon de la responsabilité du gestionnaire de fortune.

La formulation actuelle de l'art. 4 al. 4 OSFin implique d'obtenir l'accord du client pour être classifié comme professionnel, ce qui représente une charge opérationnelle très lourde, surtout pour les clients existants. Ceci pourrait être évité en renversant la logique de cet article, ce qui correspondrait aussi à celle de l'art. 10 al. 3ter LPCC :

Art. 4 al. 4 OSFin – classification des clients

Al. 4 Les clients qui agissent par l'intermédiaire d'une personne fondée de pouvoirs ~~peuvent demander en la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en établir la preuve par un texte que leur classement~~ *sont classés* dans une catégorie ~~soit fondé sur~~ *selon* les connaissances et l'expérience de cette personne, *à moins qu'ils ne demandent en la forme écrite ou sous toute autre forme permettant d'en établir la preuve par un texte qu'ils ne le souhaitent pas.*

2) Exécution ou transmission d'ordres des clients (art. 11 OSFin)

Selon l'article 8 al. 4 LSFin, « *aucune feuille d'information de base ne doit être mise à disposition lorsque les services se limitent à l'exécution ou à la transmission d'ordres des clients, sauf lorsqu'une feuille d'information de base existe déjà pour l'instrument financier* ». Cette formulation pose problème si l'employé qui exécute l'ordre doit vérifier pour chaque instrument financier si une feuille d'information de base existe ou pas, auprès de sa banque ou d'un tiers. Il n'est en effet pas possible pour un prestataire de savoir de façon exhaustive si un tel document existe ou non en lien avec une transaction « execution only », dont l'univers potentiel d'investissement est illimité. C'est pourquoi une précision devrait être apportée à ce sujet dans un nouvel alinéa de l'art. 11 OSFin, qui concrétise l'art. 8 al. 4 LSFin.

Art. 11 al. 2 OSFin – exécution ou transmission d'ordres des clients

Nouvel alinéa 2

Lorsque le service financier se limite à l'exécution ou à la transmission d'ordres des clients, une feuille d'information de base ne doit être mise à disposition que si le prestataire de services financiers en possède déjà une pour l'instrument financier concerné.

3) Conseil entre absents (art. 15 OSFin)

La règle de l'art. 9 al. 2 LSFin selon laquelle la feuille d'information de base peut être mise à disposition après la transaction est fortement limitée par les termes « *lorsqu'il n'est techniquement pas possible...* » à l'art. 15 al. 1 OSFin. Cette condition nie quasiment la possibilité d'un conseil entre absents, car une impossibilité technique de mettre à disposition des informations est aussi rare que compliquée à vérifier. Or la possibilité de ne mettre à disposition la feuille d'information de base qu'après la transaction ne doit pas dépendre de considérations techniques.

A cette fin, nous proposons donc de modifier l'article 15 OSFin comme suit :

Art. 15 al. 1 OSFin – conseil entre absents

Al. 1 Il y a conseil entre absents au sens de l'art. 9, al. 2, LSFin :

a. lorsque ~~les parties~~ le client privé et le collaborateur du prestataire de services financiers ne se trouvent pas au même endroit, et

b. ~~lorsqu'il n'est techniquement pas possible de mettre la feuille d'information de base à la disposition du client privé avant la souscription ou avant la conclusion du contrat~~ qu'ils communiquent à distance.

4) Rapports de représentation (art. 16 OSFin)

L'article 16 OSFin se réfère à l'art. 11 LSFin et prévoit que les connaissances et l'expérience du représentant sont celles à prendre en considération pour vérifier le caractère approprié et l'adéquation des services financiers. Or l'art. 11 LSFin ne concerne que les conseils ponctuels (services de conseil en placement liés à des transactions isolées), mais pas les conseils sur l'ensemble du portefeuille ou la gestion de fortune couverts par l'art. 12 LSFin.

L'article 16 OSFin est très utile parce qu'il permet d'adapter le discours de la banque à son interlocuteur (client ou représentant de celui-ci). Et comme des représentants peuvent aussi être nommés en cas de mandat de gestion ou de conseil sur l'ensemble du portefeuille, il faut étendre la portée de l'article 16 OSFin à ces types de services. Pour cela, il convient de corriger le renvoi à la LSFin figurant en tête de l'article 16 OSFin. Ce dernier doit donc être modifié comme suit :

Art. 16 OSFin – rapports de représentation (art. 11 *et 12* LSFin)

Si une personne physique désigne un représentant, les connaissances et l'expérience à prendre en considération aux fins de la vérification du caractère approprié et de l'adéquation sont celles du représentant.

5) Traitement des ordres des clients (art. 20 OSFin)

En ce qui concerne le traitement des ordres des clients, il convient de reprendre le libellé des art. 67 (1) let. c et 68 (1) let. a du Règlement Délégué (UE) 2017/565 de la Commission européenne, qui est plus logique à mettre en œuvre et qui permettrait une pratique uniforme au sein d'un groupe bancaire.

Art. 20 al. 2 let. c et d OSFin – traitement des ordres des clients

Al. 2 Ils doivent en particulier garantir :

(...)

c. ~~que le regroupement d'ordres de différents clients ou d'ordres de clients avec leurs propres opérations, et la répartition d'opérations liées entre elles préserve les intérêts des clients concernés et ne les désavantage pas~~ *qu'il est peu probable que le groupement des ordres et des transactions fonctionne globalement au désavantage de l'un quelconque des clients dont les ordres seraient groupés* ;

d. ~~que les clients privés sont immédiatement informés de toute difficulté importante susceptible d'entraver le traitement correct d'un ordre,~~ *qu'ils informent les clients privés de toute difficulté sérieuse susceptible d'influer sur la bonne exécution des ordres dès qu'elles se rendent compte de cette difficulté.*

6) Équivalence des documents établis conformément à une législation étrangère (art. 87 OSFin)

L'article 87 OSFin indique que « *Sont reconnus comme équivalents à la feuille d'information de base les documents établis conformément à une législation étrangère mentionnés à l'annexe 14* ». Le rapport explicatif en page 58 précise qu'un fournisseur peut aussi établir un tel document au lieu d'une feuille d'information de base selon la LSFin s'il propose des produits suisses, et ce, même si ces produits sont proposés uniquement en Suisse. Cette précision importante devrait aussi figurer à l'article 87 OSFin :

Art. 87 al. 2 OSFin – équivalence des documents établis conformément à une législation étrangère

Nouvel alinéa 2

Un émetteur suisse n'a pas à établir une feuille d'information de base s'il établit un document établi conformément à une législation étrangère et mentionné à l'annexe 14.

7) Langue de la feuille d'information de base (art. 89 OSFin)

L'article 89 al. 2 OSFin stipule que pour les placements collectifs, la feuille d'information de base doit être mise à disposition au moins dans une langue officielle. En revanche, la nouvelle teneur de l'art. 133 al. 1 OPCC permet désormais une publication en anglais des autres documents des placements collectifs étrangers. Il n'est pas logique que tous les autres documents puissent être uniquement en anglais, mais pas la feuille d'information de base. Il convient par conséquent de biffer l'al. 2 de l'art. 89 OSFin ainsi que le renvoi à celui-ci au sein du nouvel art. 133 al. 1 OPCC.

Art. 89 al. 2 OSFin – langue

Al. 2 *biffer*

Art. 133 al. 1 OPCC – prescriptions de publication et d'annonce

Al. 1 [...] ~~L'art. 89, al. 2, de l'ordonnance du ... sur les services financiers est réservé.~~ [...]

8) Publicité (art. 95 OSFin)

La réglementation (LSFin et LPCC) soumet l'offre d'instruments financiers à des clients privés à certaines conditions (obligation de publier un prospectus, obligation d'approbation par la FINMA, etc..). Il convient donc de n'autoriser la publicité pour des instruments financiers dont les destinataires sont des clients privés que si les conditions pour offrir ces instruments à cette catégorie de clients sont préalablement respectées.

Les conditions attachées à l'offre d'instruments financiers à des clients privés visent à apporter une protection supplémentaire à cette catégorie d'investisseurs. Il serait donc contraire à la réglementation que cette protection puisse être contournée en démarchant des clients privés au moyen de publicités qui ne seraient pas soumises aux mêmes limites que celles prévues pour leur offrir des instruments financiers.

En effet, si un client privé convaincu par une publicité passe lui-même un ordre pour acheter un instrument financier, la banque n'est selon la LSFin pas tenue de vérifier s'il a compris les risques inhérents à l'instrument (contrairement à ce qu'elle doit faire si elle le lui conseille). Le risque concerne surtout les instruments financiers émis à l'étranger.

Nous sommes donc en faveur d'une formulation plus claire de l'art. 95 al. 3 OSFin :

Art. 95 al. 3 OSFin – Publicité

Al. 3 *La publicité destinée à des clients privés n'est autorisée que si les conditions pour offrir des instruments financiers à ces clients sont remplies.*

Cette approche n'est par ailleurs pas moins libérale que le régime actuel, notamment en matière de placements collectifs. C'est pourquoi nous soutenons aussi la proposition de la SFAMA de régler cette question dans l'ordonnance sur les placements collectifs.

9) Feuille d'information de base (Annexe 9 de l'OSFin)

Le modèle de feuille d'information de base (annexe 9 de l'OSFin) prévoit la mention du représentant et du service de paiement (dans les « Autres informations utiles » à la fin). En revanche le nouvel art. 133 al. 2bis OPCC prévoit que ces informations ne doivent pas obligatoirement figurer dans la feuille d'information de base, pour les placements collectifs étrangers (et ils n'ont pas de raison d'être pour les placements collectifs suisses). Il convient donc de supprimer la mention du représentant et du service de paiement dans l'annexe 9 de l'OSFin.

Annexe 9 de l'OSFin – modèle de feuille d'information de base
Autres informations utiles
~~Pour les placements collectifs étrangers : le représentant et le service de paiement visés à l'art. 120, al. 2, let. d, LPCC~~

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

Le Directeur : Le Directeur adjoint :

Jan Langlo Jan Bumann

Retraites Populaires

Direction générale
Juridique
Yves-Marie Hostettler
Tél. 021 348 21 37
Fax 021 348 21 09
ym.hostettler@retraitespopulaires.ch

Par courriel

Département fédéral des finances
Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales

rechtsdienst@sif.admin.ch

Lausanne, le 31 janvier 2019

Consultation fédérale sur le projet d'ordonnance sur les établissements financiers

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la procédure de consultation mentionnée en titre et avons le plaisir de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Retraites Populaires est une institution de droit public cantonal vaudois ayant la personnalité morale qui est régie par la loi cantonale sur les Retraites Populaires du 26 septembre 1989 (LRP).

Conformément à la LRP, Retraites Populaires exerce une activité d'assurance, dans laquelle elle pratique toutes les formes d'assurances sur la vie et combinaisons d'assurance de personne, ainsi qu'une activité de gérance d'institutions de pensions ou d'assurances.

Retraites Populaires, qui exerce ses activités sous le contrôle et avec la garantie de l'Etat (art. 2 LRP), gère notamment plusieurs institutions de prévoyance communes et collectives, de droit privé ou de droit public, autonomes, semi-autonomes ou complètement assurées.

Le champ d'activité de Retraites Populaires comprend également l'application de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP). En tant qu'institution d'assurance de droit public, Retraites Populaires peut être chargée en tout ou partie de la couverture des risques d'une institution de prévoyance conformément à l'article 67 LPP.

L'article 48f de l'Ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (OPP 2) règle actuellement les exigences à remplir par les membres de la direction et par les gestionnaires de fortune. L'alinéa 4 de cette disposition énumère les personnes et institutions externes qui peuvent être chargées de la gestion de la fortune d'une institution de prévoyance.

Lors de l'adoption/modification de cette disposition en 2013, Retraites Populaires était intervenue auprès de l'Office fédéral des assurances sociales pour rappeler l'existence d'institutions d'assurances cantonales de droit public qui ne pouvaient pas, en raison de leur statut juridique, obtenir un agrément FINMA, quel qu'il soit. Le législateur fédéral avait tenu compte de cette situation particulière et intégré ces institutions dans la liste des institutions externes autorisées (art. 48f, al. 4, let. c OPP 2).

En adoptant récemment la loi fédérale sur les établissements financiers, le législateur fédéral a, à nouveau, tenu compte de l'existence d'institutions d'assurances cantonales. L'article 2, alinéa 2, lettre i. LEFin prévoit en effet que les institutions d'assurance de droit public visées à l'article 67 alinéa 1 LPP ne sont pas soumises à cette loi.

./.

Caroline 9 • CP 288 • 1001 Lausanne • 021 348 21 11 • www.retraitespopulaires.ch • Réception 8h00-16h30

Retraites Populaires

L'article 5, alinéa 3 LEFin prévoit en outre que les gestionnaires de fortune collective qui sont déjà soumis, en Suisse, à une surveillance étatique équivalente sont libérés de l'obligation d'obtenir une autorisation. Selon le Message du Conseil fédéral, la situation visée ici concernait notamment le gestionnaire de fortune collective qui doit satisfaire les conditions d'autorisation cantonales et qui est assujetti à une surveillance cantonale (FF 2015 8101, 8217).

Retraites Populaires est dès lors doublement concernée dans le cas d'espèce puisqu'elle est, en tant qu'institution d'assurance de droit public au sens de l'article 67 LPP, expressément exclue du champ d'application de la LEFin et qu'elle serait de toute manière libérée en vertu de l'article 5, alinéa 3 LEFin de l'obligation d'obtenir une autorisation en tant que gestionnaire de fortune collective.

Le projet d'Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) mis en consultation prévoit une modification de l'article 48f OPP 2 consistant dans l'abrogation des lettres d à h de l'alinéa 4 ainsi que des alinéas 5 à 7.

Cette modification se justifie effectivement pour les motifs évoqués dans le rapport explicatif (rapport explicatif du 24 octobre 2018, page 112), à savoir que la LEFin règlera désormais l'activité de gestionnaire de fortune collective.

Toutefois, comme relevé plus haut, le champ d'application de la LEFin prévoit quelques exceptions ce qui justifie de maintenir l'article 48f, alinéa 4, lettres a à c OPP 2 afin de garantir la cohérence du système.

Nous pouvons donc adhérer à la modification projetée de l'article 48f OPP 2 telle que mise en consultation.

Nous restons bien entendu à votre entière disposition pour préciser ou compléter notre prise de position et vous remercions de la suite que vous y donnerez.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Retraites Populaires

Raphaël Putallaz
Secrétaire général

Yves-Marie Hostettler
Responsable secteur juridique

Caroline 9 • CP 288 • 1001 Lausanne • 021 348 21 11 • www.retraitespopulaires.ch • Réception 8h00-16h30

SATC Swiss Association of Trust Companies

Eidgenössisches Finanzdepartment EFD
Attn Mr. Bruno Dorner, Leiter Rechtsdienst SIF
Mr. Olivier Zibung, Stellv. Leiter Rechtsdienst SIF
Ms. Sarah Jungo, Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

By e-mail to: rechtsdienst@sif.admin.ch

Geneva, 6 February 2019

Dear Sirs,

Re: l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin); l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS):
Position Swiss Association of Trust Companies (SATC) and Switzerland and Liechtenstein STEP Federation (STEP) in relation to the consultation procedure

We refer to the decision of the Federal Council of 24 October 2018 to initiate the consultation on the three ordinances containing the implementation provisions for the Financial Services Act (LSFin) and the Financial Institutions Act (LEFin). The consultation procedure lasts until 6 February 2019.

SATC and STEP have the pleasure of providing you, within the deadline as set by the Federal Council, their joint position regarding the draft ordinances of OSFin, OEFin and OOS in both pdf- and word-format.

In preparation of the position paper, which you will find enclosed hereto, SATC and STEP consulted their members. The members of SATC and STEP together represent the vast majority of both Trust Companies active in Switzerland and professionals working in the Trust industry in Switzerland. In connection with the drafting of the position paper SATC and STEP established a joint working group which included various experts in the field of Trusts and Trust regulation. The enclosed joint position paper takes into account the input provided by the working group and the numerous feedback we received from our members. However, in our communication with members we have informed them that they can, in the event they

SATC
Neugasse 12
6300 Zug
Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21
www.satc.ch

wish to raise any additional points, also submit their own position paper. You may therefore also receive, separately, submission from some of our members.

As general comment, both SATC and STEP support the regulation of Trustees in Switzerland. However, they do feel that on certain points the draft ordinances do not take sufficiently into account the specificities of the Trust business. SATC and STEP wish to provide with the enclosed position paper a positive contribution to the ordinances and the regulation project as a whole.

In the position paper, we have provided for explanatory notes as well as wording proposals for new or amended provisions. SATC and STEP members are located throughout Switzerland and work in an international environment where English is the *lingua franca*. In order for them to be able to actively participate in the consultation process, we prepared the explanatory comments in the position paper as well as this letter in English. However, any wording proposals as set forth in the position paper are drafted in French.

In this letter we highlight some of the main points we have identified and which we wish to draw to your attention.

LSFin
Art. 3 OEFin

As mentioned above, we feel that at certain occasions, the position of the Trustee and the Asset Manager are not sufficiently distinguished.

Trustees do not perform financial services. The position of a Trustee is in many respects very different from that of an Asset Manager. For example, a Trustee is the legal owner of the assets, a Trustee does not manage the assets pursuant to a mandate agreement or a power of attorney, and a Trustee does not have any clients. The Trustee services provided by a Trustee do therefore not fall under the scope of LSFin.

In addition to its Trustee services, a Trust Company could of course provide, as an ancillary activity, financial services to clients. By way of example, it could, apart from trustee services, provide asset management services to third parties pursuant to a mandate agreement. However, such services are not "typical" Trustee services and would, in our example, require the Trustee to obtain an authorization as an Asset Manager.

During the consultation period, it became clear that there is still some confusion regarding the applicability of LSFin to Trustees. We therefore suggest including in the OSFin and OEFin the wording which is currently already set forth in the Message and

SATC
Neugasse 12
6300 Zug
Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21
www.satc.ch

which clarifies that Trustees do not provide financial services and as such do not fall under the scope of LSFin.

Mediator Body
Art. 98 OSFin

Trustees must affiliate to a mediation body. This obligation raises various concerns. The provisions regarding mediation (Title 5 LSFin) refer to "*clients*" and "*financial services*", whereas Trustees do not have clients and do not, as mentioned above, provide financial services.

OSFin should therefore clarify how the mediation provisions apply in relation to Trusts. In this respect, the correct approach would in our view be to state that Title 5 LSFin only applies in the event the Trust Deed grants the right or power to a person to initiate a mediation procedure or if the Trustee provides, in addition to any Trustee services, financial services, which do fall within the scope of LSFin.

Moreover, it should be clarified that only beneficiaries of a Trust, if entitled under the terms of the Trust Deed, could initiate a mediation procedure.

Group Companies/1
Art. 2 para 2 OEFin

Art 2 para. 2 OEFin is focussing on providing financial services. This would mean that any Trustee services provided by a Trust Company to other group entities would not be covered by the group-exemption. As mentioned, above, Trustees do not provide financial services. There does not seem to be any reasonable ground to treat Trustees less favourable in this respect and we therefore propose to amend Art. 2 para 2 OEFin in such manner that it also covers Trustee services.

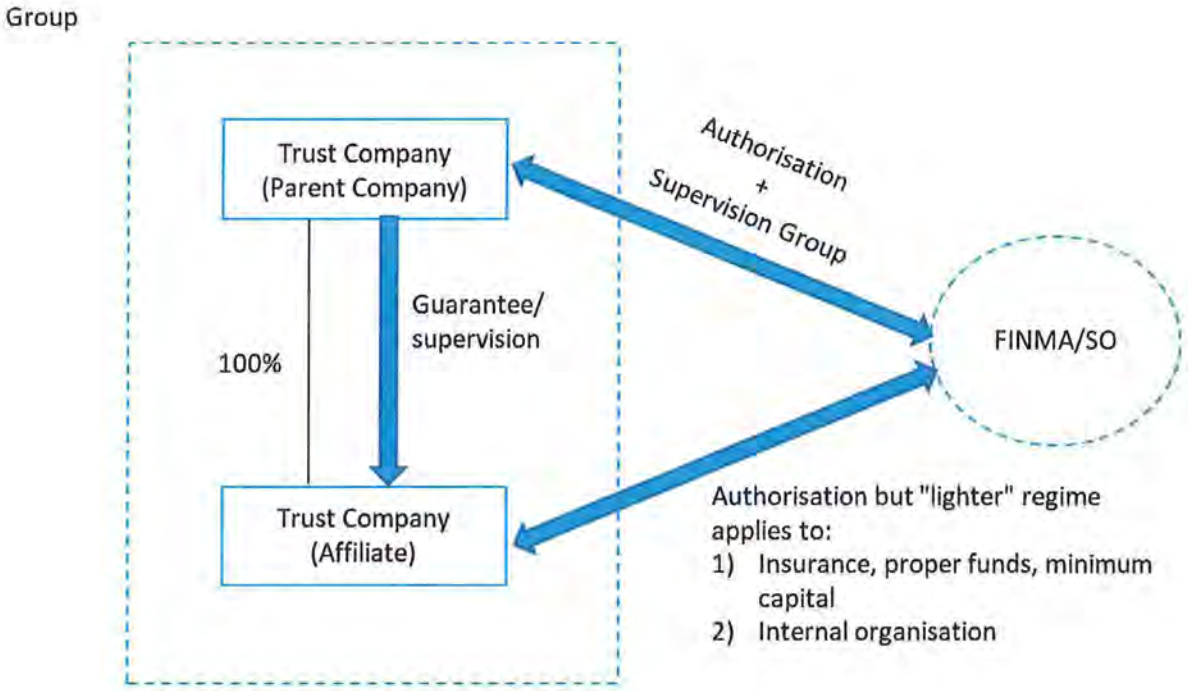
Group Companies/2
Art. 2 para 2 OEFin

Many Trust Companies are part of a group of companies. For the purposes of efficiency and limitation of costs, it is proposed to permit for a supervision at the level of the principal group entity. A supervision at the level of the group would also permit the supervisor to better assess the risks which may be associated by the entities part of such group.

It is also proposed that, subject to certain commitments from the principal group company in favour of the other group companies, certain alleviations from the authorisation requirements should be possible.

In a schedule the following could be summarized as follows:

SATC
Neugasse 12
6300 Zug
Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21
www.satc.ch



Private Trust Companies
Art. 2 para 3 OEFin

A concern which many of our members shared with us was the limited exemption possibilities available to so called "Private Trust Companies".

A Private Trust Company can be defined as a company, which has been incorporated for the specific purpose to act as a trustee of one or more trusts connected to a specific circle of beneficiaries or a single settlor, usually a family (i.e. trust that have the same settlor and/or beneficiaries). In many jurisdictions, Private Trust Companies are either exempted from obtaining a license or subject to a "lighter" license-regime". The concern is therefore that the limited scope of the exemption of Art. 2 para 3 OEFin would cause such Private Trust Companies to move from Switzerland to other jurisdictions.

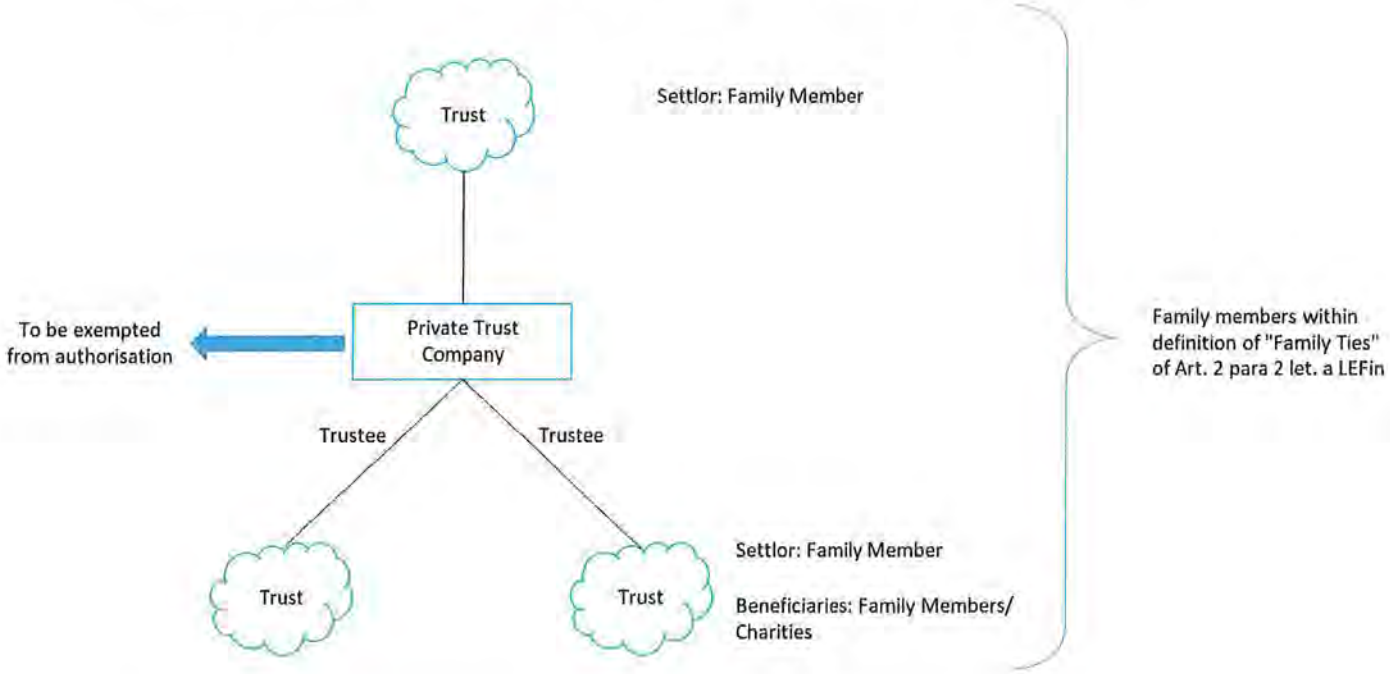
In this respect, SATC and STEP suggest to include various improvements. For these purposes we have identified the following structures which should benefit from an exemption, namely (i) the Private Trust Company; and (ii) the Dedicated Trust Company.

A Private Trust Company is directly controlled by (a) family member(s) or, more often, controlled by a Trust or Foundation. If such Private Trust Company is not

SATC
Neugasse 12
6300 Zug
Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21
www.satc.ch

controlled by (a) family members, but by a Trust of Foundation, the exemption of art. 2 para. 3 OEFin would under the current wording not apply. As a result, most Private Trust Companies in Switzerland would require an authorisation, which could be an incentive for such Private Trust Companies to set up (new) activities or move existing activities to a jurisdiction, which has a broader exemption for such Private Trust Companies.

The structure of a Private Trust Company can be summarized as follows:



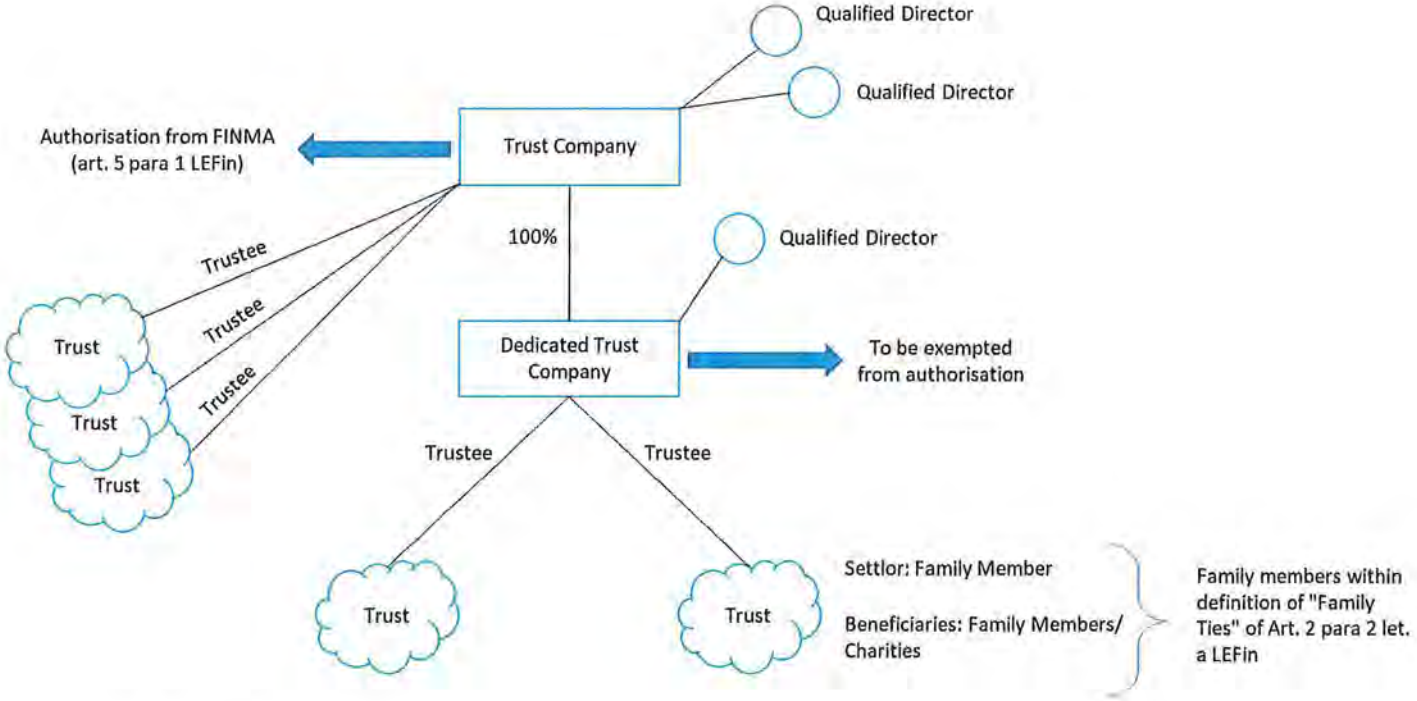
Dedicated Trust Companies
Art. 2 para 3 OEFin

Often families request a Trust Company to incorporate a special purpose vehicle (Dedicated Trust Company) that will act as a Trustee but only in relation to trusts established by a member of the family and for the benefit of members of the family. Therefore, the difference with a Private Trust Company as described above is that a Dedicated Trust Company is controlled by a Trust Company that has obtained an authorisation from FINMA pursuant to art. 5 para. 1 LEFin and not by a family member or a trust established by a family member.

Again, we propose to exempt such Dedicated Trust Company, which are set up for a single family, under certain conditions, from the obligation to obtain a license.

The structure of a Dedicated Trust Company can be summarized as follows:

SATC
Neugasse 12
6300 Zug
Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21
www.satc.ch



Qualified Directors
Art. 18 para 1 OEFin

The current proposal regarding the experience and education requirements of Qualified Directors is not appropriate. For the reasons set forth in the position paper, we suggest to include a clear rule in OEFin itself and not to refer to the qualifications requirements of auditors in OOS. OEFin should further clearly distinguish between the requirements for Qualified Directors of Asset Managers and Qualified Directors of Trustees.

Instead of mentioning a number of hours, we would suggest to refer to education, which is considered relevant in the field of Trusts by the Trust industry.

In relation to education, we note that many Trust Officers in Switzerland as well as other jurisdiction with a reputable Trust industry have obtained the Trust and Estate Practitioners (TEP) diploma. The TEP diploma is currently recognised both by the Trust industry in Switzerland as well as abroad as an appropriate education in the field of Trusts.

We understand that the Federal Counsel may not be able or willing to specifically name the various diplomas that would be considered appropriate, but FINMA may

SATC
Neugasse 12
6300 Zug
Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21
www.satc.ch

wish to issue further guidelines, in which case, we assume it will take into account the current practices on education, and in particular the relevance of the TEP-diploma, within the Trust industry.

* * *

We remain at your disposal for any questions you may have.

Yours faithfully,





SATC
Neugasse 12
6300 Zug
Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21
www.satc.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral des finances

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI
Service juridique

Consultation relative à l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Expéditeur	Nom ***Swiss Association of Trust Companies*** *("SATC")* *(Alexander von Heeren; Leonard Vijverberg)* ***Switzerland and Liechtenstein STEP Federation*** *("STEP")* *(Andrew McCallum; David Wallace Wilson)*
E-mail	E-mail *alexandre.vonheeren@mandaris.com* *amccallum@rhoneservices.com* *david.wilson@swlegal.ch* *Leonard.vijverberg@lenzstaehelin.com*
Date de l'avis	*6 Février 2019*

Veuillez en particulier répondre aux questions sur fond rouge concernant:

Ordonnance sur les services financiers (OSFin) 2
Art. 2 3
Art. 57 5
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 6
Art. 80 ss / Annexe 9 7
Art. 86 7

Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) 13
Art. 13 21
Art. 18 23
Art. 25 25
Art. 79 30

Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS) 33
Art. 4 34

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les services financiers (OSFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☒	☐	The Message concerning OEFin clarifies that LSFin does not apply to Trustees as long as they administer and manage trust assets. It would be useful to include either in OSFin and/or OEFin the same confirmation in order to avoid any misunderstanding.	Art. 3 al. 3 *Les trustees ne sont pas soumis à la loi du 15 juin 2018 sur les services financiers puisque leur activité n'englobe pas la gestion de fortune, définie à l'art. 3, let. c, ch.3, de cette loi.*
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Titre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	Trustees often hold the assets of the Trust through an underlying company, which is 100% owned/ controlled by the Trustees. The reasons for such structure are manifold. For example, in certain (civil law) jurisdictions it may be difficult for Trustees to have assets registered directly in their name, it may be preferable to separate different classes of assets in different entities, etc. Trustees will typically qualify as "professional clients" as referred to in Art. 4 al. 3 let a or "institutional clients" as referred to in Art. 4 al. 4. However, this will not be the case for the underlying company, even though such asset holding company is fully controlled and owned by the Trustee. For efficiency purposes and in order to do justice to the economic reality, we suggest including that investments structures which are owned and controlled by a professional client, are also considered a professional client.	Art. 4 al. 5 (nouveau) *Sont considérés comme des clients professionnels, les structures d'investissement contrôlées par des établissements financiers visés à l'art. 4 al. 3 let. a*.

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 2 Estimez-vous que la disposition qui prévoit une exception à l'al. 2 calquée sur la réglementation européenne (*reverse solicitation*) est appropriée?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 2 Exigences concernant la fourniture de services financiers					
Chapitre 1 Règles de comportement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation d'information					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Caractère approprié et adéquation des services financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Documentation et comptes rendus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Transparence et diligence en matière d'ordres des clients					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐		…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Clients professionnels					
Art. 22 LSFin	☐	☒	☐	The wording of art. 4 al. 3 let. a is slightly confusing as it refers to "*intermédiaires financiers au sens de la (…) loi fédérale du 15 juin 2018 sur les établissements financiers (LEFin)"or* "*Finanzintermediäre*", whereas LEFin	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				refers to "*établissement financiers*". We assume however, that it is intended that any trustee, licensed under LEFin will be deemed a professional client (*client professionnel*) as referred to under art. 4 al. 2 let. a LSFin. Art. 4 al 4 states that any professional client referred to under art. 4 al. 3 let. a, is deemed to be institutional client (*client institutionnel*) provided it has professional treasury management. We assume that the requirement of a professional treasury is therefore an additional requirement for financial institutions licensed under LEFin to qualify as a professional client, but the wording of art. 4 al. 4 could be clarified in the OEFin in this respect. We further assume that a professional treasury exists if the financial institution "*charge au moins une personne expérimentée ayant des qualifications dans le domaine financier de gérer les moyens financiers de l'entreprise de façon constante*". If so, please consider including a definition of "*trésorie professionnelle*" in OEFin or the Message.	
Chapitre 2 Organisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Mesures organisationnelles					
Art. 23	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Conflits d'intérêts et obligations y afférentes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Registre des conseillers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 1 Exemption de l'obligation d'enregistrement et assurance responsabilité civile professionnelle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Organe d'enregistrement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Obligation de déclarer et émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 3 Offre d'instruments financiers					
Chapitre 1 Prospectus concernant les valeurs mobilières					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Généralités					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exigences					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Allégements					
Art. 57 Voyez-vous d'autres allègements possibles, en particulier pour les PME, qui n'affecteraient pas la transparence indispensable pour l'investisseur?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 4 Placements collectifs de capitaux					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 5 Contrôle du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après sa publication ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 6 Suppléments au prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 7 Procédure de vérification					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 8 Organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 9 Émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Feuille d'information de base pour instruments financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 1 Obligation					
Art. 80 ss / Annexe 9 Estimez-vous pertinente au niveau conceptionnel la possibilité de pouvoir établir une feuille d'information de base suisse sur la base de prescriptions plus simples (en comparaison avec l'étranger)?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exceptions					
Art. 86 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers pour lesquels aucune feuille d'information de base ne doit être établie ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Contenu, langue, conception et étendue					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Vérification et modification					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Publication du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Publicité					
Art. 95	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 5 Offre de produits structurés et constitution de portefeuilles collectifs					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…
Titre 4 Remise de documents					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Titre 5 Organe de médiation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble? **Art. 16 LEFin; Titre 5 LSFin**	☐	☒	☐	The obligatory affiliation to a mediator raises various issues for Trust Companies: • Section 16 LEFin refers to the provisions set forth in Title 5 of LSFin. Art. 74 LSFin provides that any disputes between a financial service provider and the client must, if possible be handled by a mediator. Trustees typically do not provide "financial services" as referred to in LSFin. It is therefore unclear, what kind of disputes relating to Trusts/ Trustees could be brought before the mediator. • Section 74 LSFin refers to conflicts between the service provider and the client. In relation to a Trust there is typically no "client" as referred to in LSFin. The beneficiaries of a Trust are not “clients”. It is therefore unclear who in relation to a Trust dispute could submit a matter to a mediator. • Typically there is no mandate agreement in place between the Trustees and the Settlor/ Beneficiaries of a Trust or such agreement is only limited in scope (e.g. only for the establishment of the Trust). Any rights of the settlor or beneficiaries derive from the trust deed. Under the Swiss Private International law (“SPILA”) (incorporating the Hague Trusts Convention) the law governing the trust matters (including the relationship with the settlor and beneficiaries) will (in the absence of a domestic Swiss Trust law) be foreign law. Most frequently, a foreign law is chosen as allowed by SPILA. In order for the mediation to be useful, the mediator	Message; Art. 74 LSFin (nouveau) *Titre 5 de LSFin (organe de médiation) s'applique aux litiges entre des clients et des prestataires de services financiers. Les trustees ne fournissent pas des services financiers définis à l'art. 3 let. c LSFin. Il s'ensuit que ce titre ne s'applique en principe pas à un litige entre des trustees et des bénéficiaires, sauf si l'acte constitutif du trust prévoit un droit pour le bénéficiaire de demander une telle médiation au bénéficiaire, ou si le litige concerne des activités accessoires d'un trustee tombant sous la réglementation LSFin.* Art. 98 al. 2 OSFin (nouveau) *Les personnes qui dirigent les organes de médiation, doivent posséder des connaissances appropriées en matière de médiation ainsi que du droit applicable dans le domaine des trusts.* Art. 98 al. 3 OSFin (nouveau) *Les médiateurs mandatés par l'organe de médiation au sens de l'art 16 al. 1 LEFin auquel un trustee doit être affilié, doivent disposer des connaissances, des compétences et de l'expérience appropriée dans le domaine des trusts.* Art. 98 al. 4 OSFin (nouveau) *L'organe de médiation saisi d'une demande de médiation pour tenter de résoudre un litige entre un trustee et un bénéficiaire, ainsi que les médiateurs mandatés par l'organe de médiation, prennent en compte les obligations et restrictions que le droit applicable au trust peut*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				should have a solid knowledge and understanding of Trusts and Trust law. Many different jurisdictions could be involved. Please clarify how such competence of the mediator is ensured (specific Trust training / qualification for mediators / use of foreign mediators). • Trustees are often bound by strict confidentiality obligations under the applicable Trust law, which would prevent the Trustees from disclosing information to a beneficiary or even a mediator, without prior consent of the local court. Being bound by the terms of the Trust and the applicable Trust law, the room for Trustees to discuss/negotiate a settlement is often limited and may require the involvement of other persons (e.g. other beneficiaries, Protector etc). Also, how should a Trustee proceed if no mediation body that accepts Trustees has been authorised at the time it applies for a license? In practice, in the event of a litigation or the threat of a litigation, a Trustee will apply to the courts of the jurisdiction of the Trust to obtain directions from such court. The beneficiaries are typically invited by the court to join such procedure. It is our understanding that such procedure for directions will, pursuant to Art. 76 al. 3 LSFin, terminate any mediation procedure. For the reasons set out above, the mediation procedure as foreseen in LEFin will, in relation to Trustees, be of little practical use and lead to increased costs for Trustees (art. 80 LSFin).	*imposer au trustee*, *notamment concernant les obligations de confidentialité.* Art. 98 al. 5 OSFin (nouveau) *Seuls les bénéficiaires du trust peuvent faire une demande de médiation au sens de l'art. 75 al. 4 de loi fédérale du 15 juin 2018 sur les services financiers (LSFin).*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				The Swiss Chambers of Commerce, Industry and Services ("**Chambers**") has much experience with commercial mediation. It has established rules that apply to such mediations and adopted a Code of Conduct for mediators (see https://www.swissarbitration.org/Mediation/Mediation-rules) . The Chambers may, under certain circumstances, be a suitable candidate to act as a mediator office or at least to act as a facilitator in this respect. The mediation procedure could be organised along the lines of the Swiss Rules of Commercial Mediation of the Chambers. Chambers could for example ensure that they have competent and approved mediators available from which the parties can select, or, if they cannot agree on the choice of a mediator, from which the Chambers will select a mediator.	
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 6 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Dispositions transitoires					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de participation					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 2: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de créance					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 3: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les dérivés					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 4: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés immobilières					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 5: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés d'investissement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 6: Contenu minimal du prospectus pour les placements collectifs de capitaux					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 7: Valeurs mobilières dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après avoir été publié, conformément à l'art. 51, al. 2, LSFin					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 8: Tarif des décisions et des prestations de services de l'organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 9: Modèle de feuille d'information de base					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 10: Type de produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 11: Profil de risque du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 12: Coûts du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 13: Durée de détention minimale et résiliation anticipée du placement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 14: Documents reposant sur des législations étrangères reconnus comme équivalents au sens de l'art. 87					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 15: Modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur les placements collectifs (OPCC)					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les banques (OB)					
Art. 5 Al. 3 Let. b	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☒	☐	☐		
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Chapitre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	Certain provisions of OEFin could be clarified.	…
Section 1 Objet et champ d'application					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	It is important for Trustees that it is clear that they do not fall under the scope of LSFin as long as they administer and manage trust assets. The message states (page 85/105) correctly "*Bien qu'ils soient soumis à la LEFin et à la LBA, les trustees (…) n'entreront pas dans le champ d'application de la LSFin puisque leur activité n'englobe pas la gestion de fortune, définie à l'art. 3, let. c, ch.3, LSFin*". The activities of a Trustee should be distinguished from those of a Portfolio Manager. Portfolio management refers to management of financial instruments for the benefit of clients. The definition of "*gestionnaire de fortune*" in LEFin refers to a person acting on the basis of a "mandate". It is generally accepted that portfolio management requires a mandate or power of attorney ("PoA") granted by the client to the person who is providing the portfolio management services. Mandate/ PoA in turn imply a power to instruct the portfolio manager. It is clear that this does not applicable to the trustee acting in its capacity as Trustee of a Trust. It is not excluded that a Trustee offers portfolio management services to third parties whereby the modalities of	Art. 2 al. 7 OEFin (nouveau): *Les trustees ne sont pas soumis à la loi du 15 juin 2018 sur les services financiers puisque leur activité n'englobe pas la gestion de fortune, définie à l'art. 3, let. c, ch.3, de cette loi.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				such portfolio management are set forth in a (mandate) agreement. If so, the Trustee acts as a Portfolio Manager and may require a Portfolio Manager license under LEFin and needs to comply with LSFin. However, if a Trustee administers and manages assets, which it owns as a trustee, pursuant to the terms of the Trust, there is no portfolio management as referred to in LSFin. We suggest clarifying the above by including the wording, which is already in the Messagem, in both OEFin and OSFin.	
Art. 2 al. 3 OEFin	☐	☒	☐	**Family Ties** The definition of *"family ties"* refers to *"les parents en ligne collatérale jusqu'au troisième degré"* We suggest including further descendants in the side-line to– at the least – the fourth degree. The definition currently covers, in the side-line, nephews and nieces, but not cousins. In many families, close relations are maintained until the level of the cousins. Trusts which are set up for family members often include cousins as potential beneficiaries. This is usually an expression of close family ties that still exist or the settlor would like to be maintained. It is further a commonly adopted approach to benefit cousins should the anterior lines be extinguished. It therefore provides for a continuation of the family trust if the branch of the settlor becomes extinct but the branch of his brother is still present. Trusts are often set up for cosmopolitan families coming from various cultural backgrounds. In many cultures (e.g. Indian families, Arab families), the notion of "family" is viewed much broader than a Swiss person may view it. If the legislator wishes to provide for a	Art. 2 al. 3 let. b *Les parents en ligne collatérale jusqu'au <u>quatrième</u> degré.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				meaningful family office exemption in LEFin, the definition of family ties as currently proposed should, taken the international context in which Swiss Trust Companies operate, be broadened.	
Art. 2 al 2 OEFin	☐	☒	☐	**Group of Trust Companies (1)** Trust companies are often part of a group of companies. Trust companies within the group may be providing trustee services to other group companies. As trustee-services are not financial services such services are currently not yet covered by the exemption of art. 2 al 2 OEFin. We suggest amending this provision and have it explicitly refer to trustee activities.	Art. 2 al. 2 OEFin (modifier) *Sont réputées avoir des liens économiques les sociétés ou entités d'un groupe d'entreprises qui fournissent des services financiers, conduisent des activités de trustee ou exécutent tout ou partie d'une tâche visée à l'art. 19 LEFin exclusivement à ou pour d'autres sociétés ou entités du même groupe.* .
Art. 2 al 2 OEFin; Art. 4 OEFin	☐	☒	☐	**Group of Trust Companies (2)** Trust Companies ("**Controlled Trust Companies**"), which are controlled by a Trust Company that has also obtained an authorisation from FINMA pursuant to art. 5 al .1 LEFin ("**Controlling Trust Company**") should be able to receive an exemption from certain requirements under LEFin if the Controlling Trust Company gives proper representations to FINMA/ Supervisory Organisation. Also, in the event of a Controlling Trust Company, it should be possible to have supervision solely at the level of the Controlling Trust Company. For example, it should be sufficient, if a Controlled Trust Company does not itself comply with the requirements of Art. 22 and 23 LEFin, but the Controlling Trust Company gives a guarantee.	Art. 4 al. 3 OEFin (nouveau) *Si l'établissement financier qui détient une autorisation au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin ou une autorisation jugée équivalente selon l'art. 70 al. 1 let. a et qui exerce le contrôle sur un autre établissement financier, garantit de mettre à disposition de l'établissement financier contrôlé une somme à la hauteur du capital minimal et les fonds propres requis par les art. 22 et 23 LEFin, l'établissement financier contrôlé n'a pas l'obligation de remplir les conditions fixées aux art. 22 et 23 LEFin.* Art. 4 al. 4 OEFin (nouveau) *Si l'établissement financier qui détient une autorisation au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin ou une autorisation jugée équivalente selon l'art. 70 al. 1 let. a et qui exerce le*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				If the Controlling Trust Company commits itself to ensure that the Controlled Trust Company complies with art. 9, 10, 11 and 21 LEFin, it should be possible for the Supervisory Organisation to exercise its supervision only at the level of the controlling Trust Company. We suggest to amend Art. 4 accordingly and include two new paragraphs (Art. 4 al 3 and Art. 4 al 4) to cover the above.	*contrôle sur un autre établissement financier, s'engage à veiller à ce que l 'établissement financier contrôlé remplisse les conditions fixées aux art. 9 à 11 ainsi que 21 LEFin, la surveillance courante peut être exercée exclusivement dans le cadre de la surveillance de cet établissement financier contrôlant.*
Art. 76 al. 1 OEFin	☐	☒	☐	**Group of Trust Companies (3)** As mentioned above, trust companies are often part of a group of companies. More than one entity within such group can provide trustee services. The reasons for the use of different trust companies within one group are diverse. Such division within the group can be risk driven (a separate trust company is created for trusteeships which represent a particular risk), client driven (the settlor wishes a separate trust company to be appointed trustee of the trusts he establishes) or management driven (it may be easier to group trusts with certain characteristics to be united under the trusteeship of one trust company). In Switzerland Trustees can be managing trusts which each are governed by different proper laws of the trust. In particular, in relation to substantial trusts clients prefer to use segregated structures and special purpose vehicles are set up to act as trustee. In such context, it would make sense, also for the supervisor, to apply a supervision at the level of the group. Such supervision of the entire group will permit the supervisor to get a better overview of the risks relating to the activities of such	Art. 76 al. 1 OEFin (modifier) *Pour les gestionnaires de fortune et les trustees qui font partie d'un groupe d'entreprises liées par une unité économique ou par l'obligation de se prêter assistance et qui comprend au moins (i) une banque, (ii) un négociant en valeurs mobilières, (iii) deux trustees, (iv) deux gestionnaires de fortune ou (v) un trustee et un gestionnaire de fortune, la FINMA peut prévoir que la surveillance courante soit exercée exclusivement dans le cadre de la surveillance du groupe.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				group. Various jurisdictions (e.g. Jersey and Guernsey) have adopted the possibility of such group licensing. It would be inefficient and unnecessarily costly if such entities should each obtain their own separate license. As they all fall under the same holding entity, it would be preferable if a possibility to obtain a group license was created. Art. 76 OEFin offers the possibility for trust companies that are part of a "*groupe financier*" to be exclusively supervised at the level of the group. Such possibility should also exist for trust companies that are not part of a group financier but part of a group of trust companies.	
Art. 2 OEFin	☐	☒	☐	**Family Trusts/ Private Trust Companies (1)** A private trust company ("**PTC**") is a company which is incorporated for the specific purpose to act as a trustee of a single trust or a group of trusts connected to a specific circle of beneficiaries or a single settlor, usually a family (i.e. trusts which have the same settlor and/or beneficiaries). Families use PTC's to act as the trustees of trusts which have been set up by a member of the family for the benefit of other family members. The shares in a PTC are often owned by a foundation or purpose trust. Therefore, the shares in the PTC are often not finally owned by any family members. The reason for this is that the shareholding could lead to complications in the event of the death of the family member owning such shares. Complications, which the family wishes to avoid	Art. 2 al. 7 (nouveau) *Les trustees qui, sur la base de l'acte constitutif d'un trust, gèrent des valeurs patrimoniales exclusivement pour des personnes (bénéficiaires) qui ont des liens familiaux tels que définis à l'art. 2 al. 3 sont exclus du champ d'application de la loi du 15 juin 2018 sur les établissements financiers si ces trustees sont contrôlés, directement ou indirectement, par des personnes qui ont des liens familiaux au sens de l'art. 2 al. 3 avec les bénéficiaires du trust. L'exemption vaut également si les bénéficiaires comprennent des associations, fondations, trusts ou sociétés suisses out étrangères ayant un but d'utilité publique.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				precisely by setting up trusts and the appointment of the PTC as its trustee. Larger PTC's may have their own management team and staff. Smaller ones are run by a trustee or administrator. Family members may have some role in the PTC but the internal organisation is such that no family member can control the PTC by shares or holding a position. The structure as described above is commonly used by wealthy families and should benefit from the exemption as set forth in art 2 al. 3.	
Art. 2 OEFin;	☐	☒	☐	**Family Trusts / Charities (2)** Family trusts further often include as potential beneficiaries charities. This is commonly to avoid the technicality that the trust property would revert to the settlor if the beneficiaries are extinguished in a calamity and to encourage family involvement in charitable projects. There is a clear public policy ground for allowing this. We suggest clarifying in OEFin that the exemption as referred to in article 2 al 3 OEFin also applies in the event the trust apart from the members of one family may benefit charities.	Art. 2 al. 8 (nouveau) *Les trustees visés à l'art. 2 al. 7, sont également exclus du champ d'application de la loi du 15 juin 2018 sur les établissements financiers si ces trustees sont contrôlés, directement ou indirectement, par un trust ou une fondation créé par une personne, le constituant (settlor) ou fondateur, qui a des liens familiaux au sens de l'art. 2 al. 3 avec les bénéficiaires et, s'agissant d'un trust, dont les trustees détiennent une autorisation au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin ou une autorisation jugée équivalente selon l'art. 70 al. 1 let. a.*
Art. 2 OEFin	☐	☒	☐	**Family Trusts/ Dedicated Trust Companies (3)** As mentioned above, Trust Companies are often asked by clients to set up a separate Trust Company to act as trustee of trusts only related to a given family/ settlor. The Dedicated Trust Company is different from the PTC as defined above as a PTC is controlled by a family member or a trust/foundation established by a family	Art. 2 al. 9 (nouveau) *L'établissement financier est également exclu du champ d'application de la loi du 15 juin 2018 sur les établissements financiers si :* *a) L'établissement financier est contrôlé et supervisé, par un autre établissement financier qui détient une autorisation au sens de l'art. 5 al. 1*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				member, whereas the Dedicated Trust Company is controlled by an authorised Trust Company. The Dedicated Trust Company is different from the Group Company, as the Dedicated Trust Company only provides services in relation to one family, whereas the Group Company may act as trustee of Trusts which are not linked to one family. Such "**Dedicated Trust Company**" would, under the current rules, require a separate license. This raises a concern, as obtaining such license will take time and the Dedicated Trust Company will not be able to be appointed as Trustee until the license has been obtained. The time and costs related to obtaining such license would create a competitive disadvantage for Swiss Trust Companies. It is therefore proposed to exempt Dedicated Trust Companies from the obligation to obtain a license under certain conditions: (i) The Dedicated Trust Company is controlled by a Trust Company that holds an authorisation from FINMA pursuant to Art. 5 al. 1 LEFin ("**Authorised Trust Company**"); (ii) The Dedicated Trust Company will act only as a trustee of trusts which have been established by the same settlor or for the benefit of the same family; (iii) At least one of the *dirigeants qualifiés* of Authorised Trust Company is also a *dirigeant qualifié* of the Dedicated Trust Company Authorised Trust Company;	*LEFin ou une autorisation jugée équivalente selon l'art. 70 al. 1 let. a;* *b) L'établissement financier s'engage à agir exclusivement comme trustee des trusts établis par la même personne ou pour le bénéfice de la même famille;* *c) L'établissement financier autorisé, son organe de révision interne, la société d'audit, l'organisme de surveillance et la FINMA doivent pouvoir suivre et surveiller les activités de l'établissement financier exclu;* *d) Un des dirigeants qualifiés de l'établissement financier contrôlé est également dirigeant qualifié de l'établissement financier qui le contrôle.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				(iv) The Authorised Trust Company but also FINMA / SO should be able to supervise the exempted Designated Trust Companies. In other words, (for example) the SO could ask the Authorised Trust Company for information regarding the exempted Designated Trust Company, which the Authorised Trust Company would be obliged to provide.	
Section 2 Dispositions communes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Établissements financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 13 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en ce qui concerne l'assujettissement des gestionnaires de fortune et des trustees à un organisme de surveillance ? Les organismes de surveillance doivent-ils avoir la possibilité de faire dépendre l'assujettissement de l'activité exercée dans certains domaines spécifiques?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☒	… Art. 13 provides that "*les trustees on le droit d'être assujettis à un organisme de surveillance si leurs prescriptions internes et leur organisation garantissent le respect des prescriptions du droit de la surveillance*". We support the approach that if a Trustee complies with the requirements, it is entitled to an affiliation. We do not agree that a Supervisory Organisation ("SO") should be able to refuse Trustees (or Portfolio Managers) on the ground that it focusses on certain Portfolio Managers. Such "specialisation" at the level of the SO's could lead to a de facto exclusion of Trustees or Portfolio Managers (or foreign branches) from carrying out their activities in Switzerland. It would also permit groups to ensure that all entities that form part of the same group are affiliated to the same SO, irrespective of the activities (trustee, portfolio manager, metal dealer) of each of such group entity.	… …
Art. 15 al. 5 OEFin	☐	☒	☐	FINMA may require trustees and portfolio managers to implement an independent supervisory body. Such obligation will lead to important additional costs at the level of the financial institution, which would only be justifiable in relation to the larger financial institutions. It is therefore proposed to increase the threshold of CHF 5 million turn over to CHF 10 million turn over. This also fits in with art. 19 al. 3 OEFin which refers to a CHF 10 million threshold.	Art. 15 al. 5 (modifier) (…) *a) Si le produit annuel excède 10 millions de francs, et* b) (…)

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 16 al 1 OEFin	☐	☒	☐	Typically, clients of Portfolio Managers already hold a bank account /custody account and grant a power of attorney to the Portfolio Manager over such existing accounts. The Portfolio Manager does not open the accounts. This also follows from the definition of the notion "*gestionnaire de fortune*" which implies an activity for and on behalf of clients. The Portfolio Manager does therefore not control in which jurisdiction or with which bank a bank account is opened and the assets are deposited. The introduction of a positive obligation for the Portfolio Manager to deposit the assets with a Bank licensed under the Swiss Banking Act is therefore not appropriate.	Art. 16 al. 1 Supprimer art. 16 al 1
Art. 16 al. 3 OEFin	☐	☒	☐	For the reasons set forth above in connection with Art. 16 al. 1 OEFin, we suggest to delete Art. 16 al. 3.	Art. 16 (al) 3 Supprimer art. 16 al 3
Art. 16 al. 3 and al. 5 OEFin	☐	☒	☐	Article 16 al 5 states that al. 3 and 4 apply by analogy to Trustees. The reference to art. 16 al. 3 does not make sense and we suggest to delete 16 al. 3 (see also above under Art. 16 al 1 and Art. 16 al 3). The numbering of the provision should be amended accordingly.	Art. 16 al. 5 (modifier) *L'al. 2 s 'applique par analogie aux trustees. De plus ceux-ci doivent:* *a. (…)* *b. (…)*
Art. 17 al. 1 OEFin	☐	☒	☐	The current wording suggests that delegation cannot be done at the time the authorisation is requested, only thereafter. It should however, for practical reasons, also be possible to foresee such delegation at the time the Trust Company applies for an authorization.	Art. 17 al. 1 (modifier) *Il y a délégation de tâches au sens de l'art. 14, al. 1, LEFin lorsque le gestionnaire de fortune ou le trustee charge un prestataire de services d'accomplir de façon autonome et durable tout ou partie d'une tâche visée à l'art. 19 LEFin, ce qui a pour effet, si la délégation n'était pas déjà prévue dans la demande d'autorisation au sens de l'art. 5 LEFin, de modifier les faits déterminants pour l'octroi.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 18	☐	☒	☐	Art. 18 should be reworded. Firstly, the current wording could be clarified. In particular, it should be clarified that the requirements for *dirigeant qualifié* of a Trust Company are distinguished more clearly from the requirements of *dirigeant qualifié* of Portfolio Managers. In this respect, it should be clear that a *dirigeant qualifié* of a Trust Company should have experience of 5 years in the field of Trusts. The current wording could be read as if 5 years experience in the field of asset management would be sufficient for a *dirigeant qualify* of a Trust Company.	Art. 18 al. 1 let. a. (modifier) *pour des dirigeants qualifiés d'un trustee, d'une expérience professionnelle de cinq ans dans le domaine des trusts* Art. 18 al. 1 let. b. (modifier) *Let. b: pour des dirigeants qualifiés d'un gestionnaire de fortune, d'une expérience professionnelle de cinq ans dans le domaine de la gestion de fortune pour des tiers*

Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière de formation et d'expérience professionnelle pour les dirigeants qualifiés des gestionnaires de fortune et des trustees ? Les règles doivent-elles être identiques pour les gestionnaires de fortune et les trustees ou au contraire se distinguer ? Doivent-elles par ex. préciser les diplômes reconnus à chaque niveau de formation ?				Secondly, the reference to the requirements set forth for auditors should be taken out. Art. 18 (1) (b) OEFin refers to the requirements set forth for auditors in Art. 14 of *the Ordonnance sur les organismes de surveillance dans la surveillance des marchés financiers* ("OOS"). It does not make sense to impose the same requirements to persons conducting audits of Trust Companies and to directors of the Trust Companies. Art. 14 OOS refers to 200 hours "*dans le domaine de la LBA, y compris les règles de conduite pour la gestion de fortune*". SATC is of the view that a reference to 200 hours is not useful and that the *dirigeants qualifiés* of Trust Companies should have an education in the field of Trusts (not LBA or asset management). We suggest including in OEFin a provision regarding the required education, which does not refer to the rules that apply to the auditors. Also, courses followed by directors relating to Trusts and which form part of a more general education (e.g. a course on Trust law as part of a law study) should be taken into account when calculating the number of hours of relevant education. Thirdly, a separate provision in OEFin should deal with the ongoing education. In relation to education, we note that most Trust Officers in Switzerland as well as other jurisdiction with a reputable Trust industry have obtained the Trust and Estate Practitioners (TEP) diploma. The TEP diploma is currently recognised both by the Trust industry in Switzerland as well as abroad as an appropriate education in the field of Trusts.	Art. 18 al. 1 let. c. (nouveau/modifier): *pour des dirigeants qualifiés d'un trustee, une formation, en Suisse ou à l'étranger qui est reconnue dans l'industrie comme étant appropriée dans le domaine des trusts.* Art. 18 al. 1 let. d. (nouveau/modifier) *pour des dirigeants qualifiés d'un gestionnaire de fortune, une formation, en Suisse ou à l'étranger qui est reconnue dans l'industrie comme étant appropriée dans la gestion de fortune.* Art. 18 al. 2 (modifier) *Si les circonstances le justifient, la FINMA peut accorder des dérogations à ces exigences, notamment elle peut prévoir que l'exigence d'une formation visée à l'art. 18 al. 1 OEFin ne s'applique pas dans le cas d'un dirigeant qualifié avec plus de dix ans d'expérience professionnelle - pour les gestionnaires de fortune - dans la gestion de fortune pour des tiers s'agissant des gestionnaires de fortune ou dans le domaine des trusts s'agissant des trustees.* Le Message – art. 18 (nouveau): *Est notamment considérée comme une formation appropriée dans le domaine des trusts au sens de l'article 18 al. 1 let. b, une formation universitaire ou équivalente suivie en Suisse ou à l'étranger en matière juridique, comptable ou fiscale incluant des cours ou des modules appropriés dans le domaine des trusts, même s'ils font partie d'une formation plus générale. Les heures qui sont attribuées par l'institut de formation à un tel cours ou module peuvent être prises en compte pour le calcul des heures de formation, à condition que les participants à ce cours ou module aient reçus un certificat ou une autre preuve de présence.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				Should the Federal Counsel specifically list the various diplomas that would be considered appropriate, we assume it will take into account the current practices on education, and in particular the relevance of the TEP-diploma, within the industry.	Art. 18 al. 5 (nouveau) *La FINMA ou l''organisme de surveillance fixe les exigences en matière de formation continue.* *La formation continue visée à l'art. 18. al. 3, y compris celle basée sur les nouvelles technologies de l'information et les cours à distance, doit au moins respecter les critères suivants:* *(a) Les séminaires externes et internes durent au moins une heure;* *(b) Les séminaires internes comptent au minimum trois participants* *Il est tenu compte de la durée effective des séminaires de formation continue ainsi que les heures de préparation pour les conférenciers et personnes dispensant des formations. L'activité de conférencier lors de séminaires ainsi que l'enseignement professionnel dispensé comptent double par séminaire ou enseignement.* *Le règlement de l'organisme de surveillance peut prévoir que les heures d'étude individuelle soient prises en compte.*
Art. 25 Voir également l'art. 79: Quelle est votre appréciation des exigences que prévoit le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 24 al. 2 OEFin	☐	☒	☐	The requirements in relation to the insurance should be clarified.	

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				It would be preferable if the OEFin would describe which risks should be covered. The Message (page 90) contains some indications: *(i) assurance responsabilité civile professionnelle; (ii) couvre le risque lié à une affectation des ressources contraire à la loi lors du placement de fortune; (iii) les abus de confiance résultant d'actes illicites commis par un organe ou par un collaborateur; (iv) responsabilités fondées sur le droit des sociétés.* Often an insurance offers cover to the entire group of which the Trust Company forms part. If so, can the entire amount of the cover be allocated to the Trust Company in accordance with art. 24 al. 2 LEFin.	
Art. 19 OEFin	☐	☒	☐	The provision refers to "*une entreprise comptant cinq personnes au plus (…)*". Many trust companies employ (often women) on a part-time basis. The Ordonnance should clarify that the criterion of 5 persons refers to 5 persons working full time or the equivalent of 5 full-time employees.	Message – art. 19 (nouveau) *Une entreprise compte 5 personnes quand elle emploie 5 collaborateurs qui travaillent à plein temps ou si le nombre d'heures de travail effectués par les employés représente au moins 5 emplois à plein temps.* Message – art. 19 (nouveau) *Les administrateurs ne rentrent pas dans le calcul des employés.*
	☐	☒	☐	Art. 19 al. 2 states that if a financial institution has 5 employees and a turn-over of CHF 1.5 million, and business model represents a high risk, FINMA may impose an independent internal control mechanism. Such independent internal control mechanism will represent an important cost for small trustee/ asset management companies. It is therefore suggested, in addition to the clarifications regarding the number of employees (see above), to increase the threshold from CHF 1.5 million to CHF 2 million.	Art. 19 al. 2 (modifier) (….) *(a) Est une entreprise comptant cinq personnes au plus ou réalisant un produit annuel inférieur à <u>2</u> million de francs, et* (b) (…)

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				We further assume that the turn-over thresholds of art. 15 al. 5 let a; art. 19 al. 2/3 refer to the turn-over of activities which are subject to a license. Turn-over generated with activities that are not subject to a license (e.g. directorship services, administration services unrelated to a trusts, fiduciary services) should not be taken into account for the calculation of the threshold. We suggest to clarify this in the Ordinance or Message. In relation to the same provisions, we assume that FINMA will issue further guidelines in order to define in more detail what constitutes a business model which represents a "*risqué élevé*". In order for a particular business model to represent a high risk, it should clearly be different from the common business model as applied by the majority of the Trust Companies / Portfolio Managers.	
Section 2 Gestionnaires de fortune collective					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Directions de fonds					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Maisons de titres					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Succursales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	Art. 69 provides that if the effective management is located in Switzerland, the financial institution falls under the scope of LEFin.	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				The notion "effective management" is not defined. OEFin could contain a definition (e.g. where management of the company's day-to-day activities in pursuit of its corporate purpose is carried out) or include a non-exhaustive list of relevant criteria. For example: - Place where the main duties are performed (beyond purely administrative duties) - Place where persons taking day-to-day operational decisions are located - Place where members of the board of directors are located; - Place where its books and records are kept; - Etc.	
Art. 69 al. 2 OEfin	☐	☒	☐	The provisions reads *"si la direction effective de l'établissement financier étranger se situe en Suisse, l'établissement financier doit être organisé selon le droit suisse".* Often private trust companies ("PTC's") are set up for the benefit of one family and would in that respect be able to benefit from the "family ties" exemption of Art 2(3) OEFin. These PTC's are often offshore companies with directors situated in Switzerland. Section 69(2) OEFin could be interpreted that such PTC's should first transform themselves in a Swiss company before they can rely on the "family ties" exemption. We assume, this was not the intention and that such foreign PTC, provided it meets the criteria of art. 2(2) LEFin and art. 2(3) OEFin, will not need to transform itself in a Swiss company pursuant to art. 69 OEFin. We suggest clarifying the above in the OEFin. Further, in the event of a group license/ supervision at the group level, we suggest clarifying that any foreign entities subject to such group licensing/supervision do	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				not need to be organised as a Swiss company, provided the holding entity is organised under Swiss law.	
Section 6 Représentations					
Art. 75	☒	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	Art. 77 OEFin states that the audit reports should be in an official language. As Trust Companies work in in an international environment, it would be useful if such reports could be prepared in English. We note in this respect that this possibility already exists for example for the accounts of a company (art. 958d al. 4 CO). Art. 77 al. 1 let. c states that ongoing supervision (which includes trustees) also concerns compliance with LSFin. As set forth above, this does not apply to Trustees as they do not provide financial services.	Art. 77 al. 3 (modifier): *Ces rapports doivent être rédigés dans une langue officielle ou en anglais.* Art. 77 al. 1 let. c (modifier) *c. concernant des établissements financiers qui sont également soumis à la LSFin, qu'elles remplissent les obligations inscrites dans la LSFin.*
Art. 43k LFINMA				Art. 43k LFINMA prohibits an audit company, which has an "*autre activité soumise à authorization en vertu des lois sur les marches financiers*". We would suggest deleting this restriction. In relation to Trust Companies, it may be useful to have auditors, which have themselves an activity as a trust company and as a result have sufficient knowledge of the trust business.	Art. 43k al 1 LFINMA (modifier) Supprimer art. 43k al 1 let. c

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 79 Voir également l'art. 25: Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	… …	
Section 2 Gestionnaires de fortune collective, directions de fonds, maisons de titres, groupes et conglomérats financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 81 OEFin	☐	☐	☐	…	Art. 81 (corriger texte française) *(…) sur les risques encourus par (…)*
Section 3 Mesures relevant du droit de l'insolvabilité					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Abrogation et modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur la surveillance de la révision					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les normes comptables reconnues					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
3. Ordonnance réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Ordonnance sur les droits de timbre					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Ordonnance sur l'impôt anticipé					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Ordonnance sur le libre passage					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Ordonnance sur sur la surveillance de l'assurance-maladie					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Ordonnance sur le contrôle des métaux précieux					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Ordonnance sur les placements collectifs					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
11. Ordonnance sur les fonds propres					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
12. Ordonnance sur le blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Ordonnance sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	Art. 14 OOS currently only refers to an audit in the field of LBA and the rules of conduct of asset managers. In relation to the auditing of Trust Companies, the auditor should have experience in relation to Trusts.	Art. 14 al. 1 let. a (modifier): *d'une expérience professionnelle de cinq ans dans la fourniture de prestations dans le domaine de la LBA, y compris des trusts et les règles de conduite pour la gestion de fortune*
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Section 1 Objet					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Autorisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 4	☒	☐	☐	We understand that a SO can also act as a Self-Regulatory Organisation (SRO) for the purposes of LBA. For reasons of efficiency and costs, financial institutions and financial intermediaries that form part of the same group should have the possibility to affiliate to the same SO. If one or more of these companies are subject to a license requirement, all the entities of the group may wish to affiliate to a SO which is acting both as a SO for the purposes of LEFin and a SRO for the purposes of AMLA. In our view, there is a clear public policy ground to offer the possibility to a group that all its members are under the same SO, who will be acting as the SRO for AMLA-purposes. It would therefore indeed be good if the SO's would permit the affiliation of all group entities to one SO, including group entities which do not qualify as "financial institutions" as defined under art. 2 para 1 LEFin. For reasons of efficiency and costs, it would also be preferable if the LBA audit of the various companies formatting part of the same group would be performed at the same time. Although we do not feel that this should be directly mentioned in the Ordonnance, we encourage FINMA to issue guidelines to the Supervisory Organisation to perform – to the extent the resources of the Supervisory Organisation permit it - the audit of various group entities at the same time.	…
Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'indépendance des organes de l'organisme de surveillance?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 3 Surveillance courante					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Instruments de surveillance de l'organisme de surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

SAV FSA
Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Département fédéral des finances (DFF)
Secrétariat d'État aux questions
financières internationales (SFI)
Service juridique du SFI
A l'att. de M. Bruno Dorner
Chef de service
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel: rechtsdienst@sif.admin.ch

UH/RR/js 312 Berne, le 7 février 2019

Consultation : Ordonnances sur les services financiers (OSFin), sur les établissements financiers (OEFin) et sur les organismes de surveillance (OOS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Monsieur le Chef de service,
Mesdames, Messieurs,

Dans le délai fixé dans votre communication du 24 octobre 2018, la Fédération Suisse des Avocats (SAV-FSA) vous fait part dans sa prise de position de ses observations et de son avis sur les projets d'ordonnances de mise en œuvre des lois fédérales sur les services financiers (LSFin) et les établissements financiers (LEFin) qui entreront en vigueur le 1er janvier 2020.

1. Vom FINIG ausgenommene gesetzlich geregelte Mandate

   Art. 2 Abs. 5 FINIV definiert die gesetzlich geregelten Mandate, welche nicht Art. 2 Abs. 2 lit. d FINIG unterstehen sollen. In diesem FINIV-Katalog nicht aufgezählt (und damit von der Nichtgeltung des FINIG ausgenommen) ist jedoch der Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. ZGB.

   Auch wenn die Formulierung "Als gesetzlich geregelte Mandate gelten insbesondere: ..." lediglich eine exemplikative Aufzählung darstellt, soll gemäss Willen des Bundesrates der Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB vom FINIG erfasst sein, da dessen genaue Ausgestaltung im Ermessen der Vertragsparteien liege. Diese Nichterwähnung des Vorsorgeauftrages im Ausnahmenkatalog von Art. 2 Abs. 5 FINIV ist abzulehnen.

   Die Begründung, dabei handle es sich um ein Verhältnis, dessen Ausgestaltung im Ermessen der Vertragsparteien liege, vermag nicht zu überzeugen, gilt dies doch z.B. gerade für eine Willensvollstreckung nach Art. 517 - 518 ZGB - welche von der Ausnahme erfasst ist - unter Umständen in noch viel höherem Masse als beim Vorsorgeauftrag. Der Erblasser kann in einer Verfügung von Todes wegen einem Willensvollstrecker weitestgehende Kompetenzen

einräumen und Auflagen machen, wie dieser mit seinem Nachlass zu verfahren hat. Eine ungleiche Behandlung dieser beiden Mandatsformen ist schon aus diesem Grund nicht zu rechtfertigen.

Ebenso fällt der Vorsorgeauftrag gemäss folgender Begründung der FINMA als eines der ausgenommenen, gesetzlich geregelten Mandate, nicht unter das Geldwäschereigesetz (GwG): „Die beauftragte Person gemäss Art. 363 ff. [ZGB] (neu) nimmt somit gestützt auf ebendiese gesetzliche Grundlage im Rahmen des Vorsorgeauftrages stellvertretend für die Behörde eine staatliche Aufgabe wahr. Dabei bleibt die Behörde gegenüber der beauftragten Person weisungsberechtigt und kann ihr nötigenfalls die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen. Wer sich daher im Fall der eingetretenen Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person im Rahmen eines Vorsorgeauftrages im obenerwähnten Sinne um die Betreuung und die Verwaltung des Vermögens dieser Person kümmert, ist dem GwG nicht unterstellt.“ Den Vorsorgeauftrag im FIDLEG/FINIG anders - nämlich als "quasi-privates" Mandat - zu behandeln als im GwG, rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der vorstehenden Ansicht einer immerhin staatlichen Aufsichtsbehörde nicht.

Abgesehen davon führt die Nichterwähnung des Vorsorgeauftrages im Ausnahmenkatalog von Art. 2 Abs. 5 FINIV unter Umständen zu völlig überrissenen und auch vom Gesetzgeber kaum gewollten Konsequenzen. Eine wohlhabende Person, die in Zeiten vollkommener Urteilsfähigkeit und in grosser Fachkenntnis ihr Vermögen zum Teil oder zur Gänze in Finanzinstrumenten nach Art. 3 lit. a FIDLEG angelegt hat, auferlegt einem (mit ihr nicht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FINIV familiär verbundenen) Vermögensvorsorgebeauftragten im Fall seiner z.B. unfallbedingten Urteilsunfähigkeit plötzlich die Verpflichtung, sich einer AO anzuschliessen, obwohl die beauftragte Person die Vermögensanlagen nicht aktiv bewirtschaftet, sondern z.B. auf einen bestimmten Termin hin einfach auslaufen lässt und dann in risikoärmere Anlagen investiert. Eine Rechtfertigung für die Auferlegung einer solchen Pflicht auf einen Vorsorgebeauftragten, welcher zum Zeitpunkt des Eintritts der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers von seiner Eigenschaft als Vorsorgebeauftragter u.U. noch gar nichts weiss, ist nicht erkennbar. Dies umso weniger, als der Vorsorgebeauftragte zum Zeitpunkt des Mandatsantritts in einem solchen Fall auch gar keine Möglichkeit hat, Massnahmen zur Vermeidung einer Unterstellung unter das FINIG zu treffen. Zudem untersteht in einem solchen Fall das Finanzinstitut, welches das Vermögen des (nun urteilsunfähig gewordenen) Vorsorgeauftraggebers weiterhin verwaltet, ja seinerseits weiterhin dem FIDLEG/FINIG, sodass der Kundenschutz gewahrt bleibt. Es ist ganz generell nicht einzusehen, weshalb ein Vorsorgebeauftragter nach Annahme eines Vorsorgeauftrages plötzlich dem FIDLEG/FINIG unterstehen soll, nur weil der Vorsorgeauftraggeber z.B. dement geworden ist, obwohl er zu Zeiten seiner vollen kognitiven Fähigkeiten und nachdem er einem Finanzinstitut einen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt hat, dem FIDLEG/FINIG zu keinem Zeitpunkt unterstanden ist.

Eine Nichtaufnahme des Vorsorgeauftrages in den Ausnahmenkatalog dürfte dazu führen, dass die mit der Vermögensvorsorge betraute Vertrauensperson ein solches Mandat ablehnt resp. mangels entsprechender Bewilligung zur Ablehnung gezwungen ist, was den Interessen des Auftraggebers diametral zuwiderlaufen würde. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, den freien Parteiwillen durch die Schaffung unnötig hoher Hürden über Gebühr einzuschränken.

Der SAV-FSA beantragt deshalb, Art. 2 Abs. 5 FINIV um einen Buchstaben f. zu ergänzen, in welchem der Vorsorgeauftrag als ebenfalls nicht unterstehendes gesetzlich geregeltes Mandat aufgeführt wird.

2. Exercice d'une activité à titre professionnel des gestionnaires de fortune et trustees : *ad* art. 11 Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) ainsi qu'art. 3 et 17 LEFin

Du point de vue des principes généraux du droit que sont la sécurité et la prévisibilité du droit, la SAV-FSA ne peut qu'être en faveur de concepts juridiques clairs et précis.

LA SAV-FSA renvoie ici à sa prise de position dans la consultation sur les lois fédérales LEFin et LSFin ainsi qu'à la prise de position dans la consultation actuelle de l'OAR FSA/FSN, en particulier à la proposition de modification et remarque sous point 5.2. *ad* art. 11 de l'OAR FSA/FSN concernant la portée du terme « à titre professionnel ».

Dans le texte allemand, le terme de « Gewerbsmässigkeit » doit être complété par et éventuellement remplacé par le terme « Berufsmässigkeit ».

Nous soutenons la même explication et argumentation que celle concernant l'art. 16 LEFin. La portée du terme « à titre professionnel » ne doit pas être étendue par rapport à la pratique actuelle.

Selon la LEFin, est réputé gestionnaire de fortune ou trustee celui qui administre « à titre professionnel » (en allemand « gewerbsmässig »).

Un terme pendant se trouve également dans la LBA : les intermédiaires financiers sont soumis à l'autorité de surveillance s'ils agissent « à titre professionnel » (en allemand « berufsmässig »). L'art. 7 LBA a défini le concept en y attachant des valeurs claires.
Le texte français utilise dans les deux lois « à titre professionnel ». La raison pour laquelle le texte allemand utilise soit « Gewerbsmässigkeit », soit « Berufsmässigkeit » reste une inconnue.

Dans les textes allemands, nous pensons que le terme « *Gewerbsmässigkeit* » de la LEFin et de l'OEFin doit nécessairement être interprété dans le même sens que le « *Berufsmässigkeit* » de la LBA.

C'est bien le terme de « Berufsmässigkeit » qui a aujourd'hui été défini et introduit dans le secteur financier. C'est donc cette terminologie usuelle (clarifiée par la jurisprudence, définie par la FINMA et ancrée dans de nombreux règlements édictés par les OAR ou les banques) qui devrait être utilisée dans la nouvelle législation et ce, de manière unifiée dans la loi fédérale (LEFin) comme dans l'ordonnance d'application (OEFin).

Il s'agit ici de satisfaire aux principes juridiques de sécurité et de prévisibilité du droit.

Les avocats qui exécutent des mandats dans ces domaines financiers doivent pouvoir se référer à des critères d'assujettissement clairs. C'est la raison pour laquelle le texte allemand doit utiliser le terme de « Berufsmässigkeit ».

En effet, l'utilisation d'autres critères pour interpréter le terme « Berufsmässigkeit » dans les lois fédérales et les ordonnances d'application pourraient avoir des conséquences fâcheuses : une insécurité juridique quant à l'assujettissement d'une personne à la LBA et aux lois fédérales LSFin et LEFin au regard des ordonnances d'application.

3. Organes de médiation et d'arbitrage : indépendance et impartialité des médiateurs désignés selon la LSFin et l'Ordonnance sur les services financiers (OSFin)

Il importe de souligner que cette modification des voies de règlement des litiges financiers telle que nouvellement ancrée dans la *lex specialis* LSFin et son ordonnance d'application sur les services financiers (OSFin) doit respecter les garanties essentielles d'indépendance et d'impartialité de la médiation. En effet, ces principes sont indispensables à tout mode de résolution extrajudiciaire des litiges, tels que prévus dans ce texte de loi, en particulier la médiation.

De l'avis de nos experts, ces exigences nécessaires et fondamentales d'indépendance, tant au niveau financier qu'organisationnel, ne pourront être respectées que si les organes de médiation nouvellement prévus mandatent, cf. aux articles 394ss CO, des médiateurs indépendants.

En effet, il est difficile d'admettre que des médiateurs, en leur qualité de personnes physiques liées à un organe de médiation par un contrat de travail (art. 319ss CO), puissent conserver leur indépendance financière et organisationnelle. De plus, c'est seulement par contrat de mandat que les médiateurs conserveront leur indépendance par rapport à toute instruction éventuelle de l'organe de médiation. Ceci permettra d'éviter un lien de subordination, typique au contrat de travail, entre un médiateur et l'organe de médiation.

De même, conformément à l'article 84 alinéa 1 let. a, de la LSFin seuls les organes de médiation qui jouissent eux-mêmes d'une totale indépendance organisationnelle et financière, peuvent obtenir la reconnaissance par le Département Fédéral des Finances (DFF).

Cette condition d'indépendance organisationnelle et financière est essentielle pour permettre la totale confidentialité des procédures de médiation, de même que pour assurer la neutralité et l'impartialité de l'organe de médiation et des médiateurs, ainsi que pour éviter tout conflit d'intérêts.

L'indépendance juridique des organes de médiation est d'autant plus importante, compte tenu de la source de financement prévue à l'art. 80 LSFin.

Dès lors, il est indispensable d'assurer dans l'OSFin que les organes de médiation et les médiateurs mandatés par ceux-ci soient juridiquement, administrativement, fonctionnellement et financièrement indépendants, en particulier des prestataires de services financiers, des infrastructures du marché, des autorités judiciaires, de la FINMA, des organismes de surveillance, des organes d'enregistrement et de contrôle des prospectus, ainsi que des médiateurs qu'ils mandatent.

4. Bedingungsloser Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation

Art. 13 FINIV gewährt Vermögensverwaltern und Trustees einen Rechtsanspruch, von einer bestimmten AO beaufsichtigt zu werden, wenn sie (die Vermögensverwalter/Trustees) mit ihren internen Vorschriften und ihrer Betriebsorganisation sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Damit wird den Aufsichtsorganisationen ein Kontrahierungszwang auferlegt.

Eine AO SAV-FSA und des Schweizerischen Notarenverbandes (SNV) müsste damit z.B. einen Edelmetallhändler aufnehmen und beaufsichtigen, obwohl dieser weder über eine juristische

Ausbildung verfügt noch erfolgreich eine strenge Prüfung zur Erlangung des Anwaltspatentes abgelegt hat noch die speziellen Gegebenheiten eines Anwaltsmandates und damit eines Anwalts-Klienten-spezifischen Vertrauensverhältnisses kennt.

Gerade für Anwälte und Notare ist ein Kontrahierungszwang nicht erforderlich. Trustee-Verhältnisse entstehen in der Regel aus der angestammten Anwaltstätigkeit unterliegenden Beratungsmandaten im Zusammenhang z.B. mit Nachlassplanungen etc. Schon durch das Standesrecht werden damit höchste Anforderungen an die als Trustee tätigen Anwälte und Notare gestellt und diesen damit umfassende Verhaltensregeln auferlegt. Die Einräumung der Möglichkeit, die Aufnahme von Trustees in eine AO von speziellen Bedingungen - eben z.B. einem Anwalts- bzw. Notariatspatent - abhängig zu machen, ist damit ein sehr geeignetes zusätzliches Mittel, eine qualitativ hochstehende Beaufsichtigung durch eine AO sicherzustellen.

Die Möglichkeit, bei der Aufnahme von Mitgliedern durch eine Anwalts-/Notaren-AO Einschränkungen z.B. nach besonderen Berufsqualifikationen (Patentzwang) vorzusehen, hat sich z.B. bei der bisherigen Tätigkeit als Anwalts-/Notaren-SRO sehr bewährt und wäre deshalb auch AO-rechtlich völlig unproblematisch und begrüssenswert. Entsprechende Einschränkungen im Bereich der GwG-SRO haben bislang auf jeden Fall dazu geführt, den Kreis der angeschlossenen Personen wirkungsvoll, effizient und fachkundig beaufsichtigen zu können.

Auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten (Stichwort: Wirtschaftsfreiheit etc.) bestehen keine Probleme. Keinem Berufsgeheimnis unterliegenden Berufsgruppen stehen andere Aufsichtsorganisationen zur Verfügung.

Die Verpflichtung einer Anwalts-/Notaren-AO zur Aufnahme von z.B. Treuhändern, Edelmetallhändlern etc. würde zudem zu völlig impraktikablen und damit letztlich unlösbaren Problemen führen. Es muss deshalb unbedingt vorgesehen werden, dass eine AO die Aufnahme von Interessenten von besonderen Bedingungen abhängig machen kann.

Wir beantragen deshalb, in Art. 13 FINIV einen Zusatz in Form eines 2. Absatzes z.B. wie folgt aufzunehmen:

"Die AO kann den Anschluss von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen."

Allenfalls wäre im Sinne einer weniger weit gehenden Einschränkung denkbar, einer AO wenigstens die Möglichkeit zu geben, aufnahmewilligen Personen den Beitritt zu verweigern, sofern und soweit diese nicht einem gesetzlich geregelten Berufsgeheimnis unterstehen.

Damit würde eine mit den Sonderbestimmungen gemäss Art. 14 Abs. 3 in Verbindung mit Art.18 Abs. 3 GwG in Einklang stehende Regelung getroffen.

Denkbar wäre deshalb folgender Wortlaut:
"Die AO kann den Anschluss davon abhängig machen, dass Vermögensverwalter und Trustees einem gesetzlich geregelten Berufsgeheimnis unterstehen."

5. Höhe der Eigenmittel; Sicherheiten; anrechenbare Eigenmittel

Art. 24 Abs. 2 FINIV schreibt unter Verweis auf Art. 23 FINIG - dort ist ausschliesslich von Vermögensverwaltern und Trustees die Rede - vor, dass an die Eigenmittel zur Hälfte die

Geschäftsmodellrisiken abdeckende Berufshaftpflichtversicherungen angerechnet werden können.

Bei Anwälten und Notaren ist nach Art. 12 lit. f BGFA der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme, die Art und Umfang der Risiken Rechnung trägt, mindestens jedoch CHF 1'000'000.-- beträgt, obligatorisch. Üblich sind in der Branche bei Einzelanwälten/Einzelnotaren Deckungssummen von CHF 2'000'000.-- bzw. CHF 5'000'000.--, bei grösseren Kanzleien entsprechend höhere Beträge. Damit sind allein schon durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit den vorstehend genannten Deckungssummen Sicherheiten in erheblichem Mass vorhanden. Im Schadenfall kommt eine Versicherung zudem für den gesamten Schaden auf. Wenn eine Versicherung keine Leistungen zu erbringen braucht, liegt auch kein vom Vermögensverwalter und/oder Trustee zu ersetzender Schaden vor.

Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, weshalb an die zu Recht als Sicherheit geforderten Eigenmittel lediglich 50% der Deckungssumme einer Berufshaftpflichtversicherung sollen angerechnet werden können. Eine Anpassung der Regelung im nachstehend erwähnten Sinn macht übrigens für alle in der Branche tätigen Personen mit einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der Geschäftsmodellrisiken Sinn.

Wir beantragen deshalb, die Wendung "zur Hälfte" in Abs. 2 von Art. 24 FINIV zu streichen.

6. Anpassungsvorschläge in der Verordnung über die Aufsichtsorganisationen (AOV)

6.1. Die Art. 12ff. AOV bestimmen die Voraussetzungen für die Ausführung der Prüfung bei den von der AO Beaufsichtigten. In Art. 14 sind die Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüfer geregelt. In einer früheren Bekanntgabe der Normenkonzepte zu den heute vorliegenden Verordnungen im Kreise der betroffenen SRO, war explizit festgehalten, dass für die Ausführungsbestimmungen zu den Zulassungsbedingungen für Prüfgesellschaften die entsprechenden Bestimmungen der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) übernommen würden.

Nach Prüfung des nun vorgesehenen Art. 14 AOV fällt auf, dass eine entsprechende Regelung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bei Anwälten und Notaren, die als Trustee oder Vermögensverwalter qualifizieren und damit künftig einer AO-Prüfung unterstehen, fehlt.

Der SAV beantragt deshalb, in Anlehnung an Art. 9a Abs. 5 RAG und Art. 18 Abs. 3 GwG resp. an den neuen Art. 22c nGwV, den Art. 14 AOV um einen 4. Absatz wie folgt zu ergänzen:
Abs. 4: "Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses als Prüfer bei Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen oder Notaren eingesetzten Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen oder Notare verfügen über die einschlägigen Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 22c nGwV erfüllen."

6.2. Ausbildungsverbot für die Aufsichtsorganisation: Unter dem Titel der Gewähr und Unabhängigkeit ist es der Aufsichtsorganisation in Art. 4 Abs. 3 lit. b untersagt, Beaufsichtigte auszubilden. Dem stehen beispielsweise die Anforderungen aus Art. 11 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 FINIG nach „fachlichen Qualifikationen" und „angemessener Ausbildung" sowie die grundsätzliche Anforderung nach „notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen" für Finanzdienstleister nach Art. 22 FIDLEG resp. Art. 23 Abs. 1 lit. b FIDLEV entgegen. Aus Sicht einer SRO, wie jener der SRO SAV/SNV, die für ihre beaufsichtigten Finanzintermediäre (FI) seit bald 20 Jahren jährliche Aus- und Weiterbildungen anbietet,

ist ein solches Verbot im AO-Bereich nicht nachvollziehbar. Welche Organisation, wenn nicht die mit der Aufsicht und Prüfung der Beaufsichtigten beauftragte, ist geeigneter, dank ihren Erkenntnissen aus der Aufsicht, Prüfung ihrer Beaufsichtigten und der Praxis, letztere aus- und fortzubilden? Dieser Bestimmung kann unter Gewährs- und Unabhängigkeitsgesichtspunkten nicht gefolgt werden.

Der SAV beantragt deshalb, Art. 4 Abs. 3 lit. b AOV ersatzlos zu streichen.

———

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez aux présentes observations et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Monsieur le Chef de service, Mesdames, Messieurs, à notre haute considération.





Président SAV-FSA
Urs Haegi

Secrétaire général SAV-FSA
René Rall

Schweizerischer Bankpersonalverband
Association suisse des employés de banque
Associazione svizzera degli impiegati di banca

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, den 6. Februar 2019

Stellungnahme zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und zur Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bankenpersonalverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der genannten drei neuen Verordnungen. Aufgrund unserer Koordination mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund unterstützen wir dessen Bemerkungen und konzentrieren vorliegend unsere Kommentare auf einige Punkte mit Mitarbeiterrelevanz im Entwurf zur neuen Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV). Zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichts-organisationenverordnung (AOV) haben wir keine Bemerkungen.

Art. 23 Abs. 1 lit. b FIDLEV

Darin werden den Finanzdienstleistern Pflichten bezüglich der Auswahl und Weiterbildung der Mitarbeiter auferlegt. Von unseren im Legal und Compliance von Finanzdienstleistern tätigen Mitgliedern haben wir die Rückmeldung erhalten, dass anlässlich jeder Weiterbildung immer wieder die gleiche Frage aufgeworfen wird: müssen Mitglieder des oberen Management und der Geschäftsleitung die Weiterbildung ebenfalls absolvieren? Die Antwort ist eindeutig ja, denn sonst könnten sie die Ihnen gemäss Kompetenzordnung zur Entscheidung zugewiesenen Geschäfte – mit der geforderten Mindestkompetenz - gar nicht beurteilen. Dennoch werden regelmässig Personen des oberen Managements und der Geschäftsleitung davon ausgenommen. Dabei haben die Untersuchungen der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in den letzten Jahren die Notwendigkeit dieses Erfodernisses aufezeigt.

Der SBPV schlägt deshalb eine Ergänzung für Abs. 1 lit. b vor:

neu
b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür sorgen,

dass diese und die Mitglieder des oberen Management und der Geschäftsleitung die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Verhaltensregeln und die spezifischen Sachkenntnisse erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen;

Art. 23 Abs. 1 lit. c FIDLEV

Dazu haben wir drei Bemerkungen

- Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt aufgrund der jährlichen Leistungsvereinbarung und -beurteilung. Zudem nur sofern die gesetzten Ziele vollständig erreicht worden sind. Entsprechend hat sich das Departement of Justice während des Programms für Schweizer Banken besonders für die Leistungsvereinbarungen der Mitarbeiter interessiert.
- Art. 30 FIDLEV hält folgendes fest: «*Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen*.». Die Erfahrung der letzten Jahre und insbesondere in der jüngsten Vergangenheit in Zusammenhang mit dem Verband der Raiffeisenbanken erfordern eine analoge Definition von «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» auch für Art. 23. Aufgrund ihres Ausschlusses von der operativen Tätigkeit müssen die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle für die Zwecke von Art. 23 eingeschlossen werden.

- Das schädigende Verhalten kann nicht nur Kunden betreffen, sondern auch Teilhaber, wie z.B. Aktionäre oder Genossenschafter.

Der SBPV schlägt deshalb eine Ergänzung für Abs. 1 lit. c vor:

neu
c. mit den Leistungsvereinbarungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen. keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden oder ihre Teilhaber schaffen.

Art. 25 FIDLEV Organisatorische Vorkehrungen (Art. 25 Abs. 1 FIDLEG)

Mit diesem Artikel werden Finanzdienstleister angehalten, Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu treffen. Dabei ist jeweils immer nur von «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» die Rede:

- Abs. 1 lit. b: *«…namentlich den Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten…*»

Schweizerischer Bankpersonalverband SBPV – Monbijoustrasse 61, Postfach 8235, 3001 Bern
T 0848 000 885, F 0848 000 887, info@sbpv.ch

- Abs. 1 lit. c: «…*trennen die Organisation und die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern funktional, sofern deren Hauptaufgaben einen Interessenkonflikt*…»
- Abs. 1 lit. d: «*um zu verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgend in verschiedene Finanzdienstleistungen einbezogen werden, Aufgaben zugeteilt werden, die einen ordnungsgemässen Umgang mit Interessenkonflikten beeinträchtigen könnten.»*
- Abs. 1 lit. e Ziff. 1: «*variable Vergütungselemente für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Finanzdienstleistungen erbringen, die Qualität der Finanzdienstleistung den Kundinnen und Kunden gegenüber nicht beeinträchtigen*»

Die Skandale in der Finanzindustrie der letzten Jahre haben auf eindrückliche Art und Weise aufgezeigt, dass der grösste Handlungsbedarf bezüglich der Verhinderung von Interessenkonflikte nicht beim durchschnittlichen Arbeitnehmer, Mitglied des Kaders oder der Direktion besteht, sondern auf der Stufe von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und zuweilen der Revisionsstelle. Vor diesem Hintergrund und im Interesse aller Teilnehmer des Finanzplatzes, einschliesslich aller Kundinnen und Kunden, erscheint es als Sachgerecht, analog Art. 30 FIDLEV, auch innerhalb von Art. 25 den Begriff des Mitarbeiters und der Mitarbeiterin genau zu umschreiben, damit ausdrücklich auch die mit den grössten Risiken für Interessenkonflikte behafteten Funktionen angesprochen werden.

Der SBPV schlägt deshalb eine Ergänzung von Art. 25 mit einem neuen, zusätzlichen Absatz 2 vor, dessen Text inhaltlich demjenigen von Art. 30 entspricht:

neu:
2. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.

Der Klarheit halber schlagen wir die Defintion von Art. 30 vor, wo von Mitarbeitern gesprochen wird. Es wäre auch möglich, den Artikel 30 **vo**r den Art. 23 zu stellen und zu präzisieren, dass diese Definition für das ganze Gesetz gilt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bankpersonalverband

Peter-René Wyder
Zentralpräsident

Denise Chervet
Geschäftsführerin

www.sbpv.ch
Schweizerischer Bankpersonalverband SBPV – Monbijoustrasse 61, Postfach 8235, 3001 Bern
T 0848 000 885, F 0848 000 887, info@sbpv.ch

SDM-FSM
Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Département fédéral des Finances
Secrétariat d'Etat aux questions
Financières internationales SFI
Service juridique
Bundesgasse 3
3003 Berne
Email: rechtsdienst@sif.admin.ch

Berne, le 5 février 2019

Consultation Projet Ordonnance sur les Services Financiers (OSFin)

Madame, Monsieur,

La Fédération Suisse des Associations de Médiation FSM a pour objectif de promouvoir la médiation dans l'ensemble de la Suisse et dans les différents domaines sociaux. Elle veut apporter une contribution décisive à une culture du conflit constructive et coopérative en Suisse.
La Fédération Suisse des Associations de Médiation FSM est l'association faîtière des organisations de médiation les plus importantes de Suisse. La FSM s'engage dans l'intérêt commun de ses organisations membres. Elle compte actuellement 22 organisations membres totalisant plus de 1'500 médiatrices et médiateurs.
La FSM s'engage en faveur de standards élevés dans les formations à la médiation et assure un haut niveau de qualité professionnelle en accréditant les filières de formation offertes par divers instituts reconnus FSM en Suisse, en octroyant le titre « médiateur FSM », « Médiatrice FSM » et en procédant régulièrement à des contrôles auprès des instituts et des personnes accréditées.
Elle gère un répertoire des filières de formation reconnues ainsi que des médiatrices et médiateurs accrédités, qui peut être consulté sur son site internet, met à disposition des informations générales sur la médiation et organise des évènements sur des thèmes d'actualité, tout en maintenant un riche réseau d'interlocuteurs au sein des autorités.

Pour le projet soumis à consultation, la FSM tient à souligner l'importance de faire appel à un organe de médiation indépendant et neutre, garant d'un processus respectant les règles déontologiques et de l'expertise des médiatrices et médiateurs mandatés.

Postfach, 3000 Bern 31
+41 31 398 22 22, info@mediation-ch.org
www.mediation-ch.org

SDM-FSM
Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Il nous apparaît que, afin de garantir une harmonisation de la procédure et le maintien d'un Know How de haut niveau, la compétence devrait être attribuée à un seul organe de médiation (et non plusieurs).

A ce titre, dans le délai imparti, la FSM prend position sur les articles du Projet d'Ordonnance sur les services financiers (OSFin) concernant l'Organe de médiation (articles 98 - 101 et L07 OSFin) prévu notamment aux articles 74ss LSFin.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Andrea Staubli
Présidente de la Fédération Suisse des Associations de Médiation FSM



Franziska Feller
Secrétaire générale de la Fédération Suisse des Associations de Médiation FSM

Annexe : Position de la Fédération Suisse des Associations de Médiation FSM concernant le projet d'Ordonnance sur les services financiers (OSFin)

Postfach, 3000 Bern 31
+41 31 398 22 22, info@mediation-ch.org
www.mediation-ch.org

SDM-FSM
Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Consultation Projet Ordonnance sur les Services Financiers (OSFin)

1. Cadre de la prise de position

En date du 15 juin 2018, la Loi sur les services financiers (LSFin) et la Loi sur les établissements financiers (LEFin) ont été adoptées. Le but principal de ces lois est « d'améliorer la protection des clients sur le marché financier suisse, tout en renforçant la compétitivité de la place financière suisse. Il s'agit notamment d'instaurer, en matière de fourniture de services financiers, des conditions comparables pour tous les acteurs du marché ainsi qu'une surveillance cohérente et appropriée dans la gestion de fortune [1] ».
Ces nouvelles lois entreront en vigueur le 1er janvier 2020.
Dans ce cadre, le législateur suisse a introduit des mesures relatives à la résolution de litiges entre les prestataires de services financiers et leurs clients. Ainsi, « afin que les clients disposent à l'avenir de la possibilité de recourir à une procédure de médiation devant un organe de médiation dans tous les litiges portant sur des services financiers[2] », **les prestataires de services financiers devront être affiliés à un organe de médiation reconnu par le Département Fédéral des Finances (DFF)** et dès l'entrée en vigueur des nouvelles lois, cette affiliation deviendra une condition de l'autorisation pour tous les prestataires de services financiers. Pour ce faire, des « **organes de médiation particuliers** [3] » devront être reconnus à temps pour permettre aux prestataires de services financiers d'être affiliés d'ici le 30 juin 2020, échéance du délai transitoire prévu par la loi.
Les nouvelles mesures introduites relatives à la résolution de litiges se basent sur les recommandations du G20 et de la Banque mondiale, ainsi que sur le droit de l'Union Européenne (UE) relatif au règlement extrajudiciaire des litiges de consommation (RELC)[4], en particulier par le biais de la médiation civile et commerciale. Les spécificités suisses et les méthodes de résolution de litiges existantes ont naturellement été prises en compte pour instituer ce nouveau cadre légal en Suisse.
Ainsi, pour les litiges dans le secteur bancaire et para bancaire portant sur les services financiers, le législateur a formalisé le rôle de tiers neutre qui assiste les parties dans la résolution de leur litige, cet avant toute intervention judiciaire. Dans ce cadre, le législateur a tenu compte des procédures de règlement amiable existantes, dont celles prévues par l'Ombudsman des banques et par le Code de procédure civile (CPC).

---

[1] p.8102 Message concernant la loi sur les services financiers (LSFin) et la loi sur les établissements financiers (LEFin) du 4 novembre 2015 (« Message LSFin »)
[2] p- BtgZ Message LSFin. Pour une définition de la « médiation », voir art. 213ss CPC, Message relatif au code de procédure civile suisse [CPC) du 28 juin 2006 et la Directive 2O08/52/CE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2008 sur certains aspects de la médiation en matière civile et commerciale
[3] gtS5 Message LSFin
[4] Directive 2073/L1'/UE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2013 relative au règlement extrajudiciaire des litiges de consommation et modifiant le règlement CEl n" 2006/2004 et la directive 2009/zZ/CE (directive relative au RELC) qui est complété par la Directive 2008/52/CE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2008 sur certains aspects de la médiation en matière civile et commerciale.

Postfach, 3000 Bern 31
+41 31 398 22 22, info@mediation-ch.org
www.mediation-ch.org

Le législateur s'écarte cependant de la procédure évaluative de l'Ombudsman des banques (voir Ex Cursus en annexe) en introduisant une procédure de médiation **avant** l'exécution d'une évaluation matérielle et juridique. Le législateur s'écarte également du rôle de l'Autorité de conciliation et de la procédure de médiation prévue à l'art. 213ss CPC en **modifiant** les conditions d'admission d'une demande de médiation (en remplacement de la procédure de conciliation au sens de l'art. 197ss CPC, ce qui n'est pas le cas de la LSFin) et en étendant les tâches organisationnelles de l'Organe de médiation.

Par souci de clarté, le schéma ci-dessous résume les procédures devant l'Organe de médiation LSFin, l'Ombudsman des banques et l'Autorité judiciaire de conciliation.

OMBUDSMAN DES BANQUES (Mandat Privé)	AUTORITÉ DE CONCILIATION (CPC)	ORGANE DE MÉDIATION (LSFIN)
Réclamation	Requête de médiation commune	Requête de médiation individuelle
Vérification des conditions d'admission	Vérification des conditions d'admission	Vérification des conditions d'admission
Evaluation matérielle et juridique	Renvoi à la procédure de médiation	Organisation de la procédure de médiation
Opinion émise avec proposition de solutions	MÉDIATEUR INDÉPENDANT	MÉDIATEUR INDÉPENDANT
Procédure de médiation interne*	Procédure de médiation externe	Procédure de médiation externe
Echec ?	Succès / Echec?	Succès / Echec?
Communication de clôture	AUTORITÉ DE CONCILIATION (CPC)	ORGANE DE MÉDIATION
AUTORITÉ DE CONCILIATION (CPC) ou JUGE DU FOND ou ARBITRE ou AUTORITE ADMINISTRATIVE	Echec?	Evaluation matérielle et juridique interne*
	Autorisation de procéder	Communication de clôture
	JUGE DU FOND	AUTORITÉ DE CONCILIATION (CPC) ou JUGE DU FOND ou ARBITRE ou AUTORITÉ ADMINISTRATIVE

“ Etape optionelle

2. Position de la FSM relative aux articles 98 à 101 et 107 OSFin

2.1. Article 98 OSFin: Compétence

L'article proposé précise l'application de l'art.74 LSFin dans la mesure où il indique : "La procédure de médiation doit être menée par l'organe de médiation auquel le prestataire de services financiers du client est affilié". Cependant, cet article ne traite pas le risque d'un conflit positif de compétences entre différents organes de médiation qui seraient appelés à intervenir pour un même litige, par exemple parce que deux prestataires de services financiers affiliés à des organes de médiation différents sont impliqués dans un même litige avec le même client.
Sa formulation prête également à confusion entre le rôle de l'organe de médiation et celui de médiateur qualifié. En effet, les articles 75 al. 4 et 7, 84 al. 2 let. a et b LSFin prévoient que le rôle de l'organe de médiation est de vérifier si une demande de médiation est admissible et d'organiser la procédure en mandatant un médiateur qualifié. Le rôle de ce dernier est de mener effectivement la procédure de médiation et d'informer l'organe de médiation de son aboutissement. Tant l'organe de médiation que les médiateurs doivent être indépendants sur le plan organisationnel et financier. Il apparaît à la FSM que, afin de garantir une harmonisation de la procédure et le maintien d'un Know How de haut niveau, la compétence devrait être attribuée à un seul organe de médiation (et non plusieurs). À cet égard, la FINSOM présenterait assurément tous les critères de compétence pour assurer la fonction d'organe de médiation.

Nous proposons la nouvelle formulation suivante de l'article 98 OSFin :

Article 98 Compétence (art. 74 LSFin)

1) La requête de médiation doit être déposée auprès de l'organe de médiation auquel le prestataire de services financiers est affilié.
2) Si plusieurs organes de médiation sont concernés, le premier organe saisi de l'affaire est compétent.

2.2. Article 99 OSFin: Financement

L'article proposé précise l'article 80 LSFin. Il appelle les remarques suivantes :
D'une part, il importe que non seulement les organisations de branche mais également la FINMA et les organismes de surveillance puissent servir de percepteur des frais de l'organe de médiation.
D'autre part, en ce qui concerne lesdits frais, il est nécessaire de différencier la perception d'une taxe d'affiliation à l'organe de médiation et de la taxe annuelle pour maintenir cette affiliation, des frais de la procédure de médiation proprement dits.
En effet, si tant la taxe d'affiliation que la taxe annuelle devraient être uniformes, par exemple selon la taille ou le type d'autorisation du prestataire de services financiers, respectivement du type de surveil-

lance à laquelle il est soumis, tel n'est pas le cas des frais du processus de médiation qui dépendent du litige particulier.

Dès lors, seules la taxe d'affiliation et la taxe annuelle peuvent être perçues auprès des organisations de branche, voire auprès de la FINMA, des organismes de surveillance ou des organes d'enregistrement. Par contre, les frais de la procédure de médiation ne peuvent être perçus que par l'organe de médiation auprès du prestataire de service financier. Il en va de même de la perception, auprès de ces derniers, des frais relatifs à l'évaluation matérielle et juridique du litige que l'organe de médiation peut rendre dans le cadre de sa communication de clôture de la procédure au sens de l'article 75 al. 8 LSFin.

De plus, dès lors que les prestataires de services financiers constituent la source de financement principale des organes de médiation (art.80 LSFin), la garantie d'indépendance financière de ces derniers, prévue à l'article 84 al. 2 let. a LSFin, plaide en faveur de barèmes uniformes pour les taxes d'affiliation, les taxes annuelles et les taxes d'ouverture de dossier ainsi que pour l'échelle de tarifs de la médiation, à charge du Département Fédéral des Finances (DFF) d'en surveiller la cohérence sur le plan national. Cette surveillance du DFF peut se faire au moyen d'une règlementation idoine ou encore à l'occasion du processus de reconnaissance des organes de médiation conformément à l'article 84 al. 2 let. e LSFin.

Enfin, en ce qui concerne le principe prévu à l'article 75 al. 1 LSFin ("procédure peu onéreuse pour le client") et afin de minimiser le risque de requêtes de médiation inopportunes, voire abusives (art.75 al.4 let. c LSFin), une taxe d'ouverture de dossier devrait être prévue à la charge du demandeur de la médiation, à l'instar de ce qui est pratiqué aux Etats Unis[5].

Cela étant nous proposons la nouvelle formulation suivante de l'article 99 OSFin :

Article 99 OSFin Financement (art. 80 LSFin)

1) L'organe de médiation ou un des organismes suivants désigné par l'organe de médiation à cet effet, à savoir une organisation de branche, l'organe d'enregistrement, la FINMA ou un organisme de surveillance, perçoit auprès du prestataire de services financiers qui lui est affilié, la taxe fixe d'affiliation à l'organe de médiation ainsi que la taxe fixe annuelle pour maintenir cette affiliation.
2) L'organe de médiation facture directement au prestataire de service qui lui est affilié les honoraires et frais liés à la procédure de médiation à laquelle il est partie, de même que ceux engendrés par l'évaluation matérielle et juridique que l'organe de médiation peut rendre dans le cadre de sa communication de clôture de la procédure de médiation. Ces honoraires et frais dépendent notamment de la complexité et de la durée du dossier.
3) L'organe de médiation facture une taxe d'ouverture de dossier à la charge du demandeur à la médiation.

[5] o Filing Fee >, https://www.fi nra.org/arbitration-and-mediation/mediation-fees

4) Le Département fédéral des finances veille à assurer une certaine uniformité de barèmes pour les taxes d'affiliation et les taxes annuelles, ainsi que pour les taxes d'ouverture de dossier. Il veille également à assurer la transparence et à éviter une trop grande disparité des échelles d'honoraires facturés par les organes de médiation aux prestataires de services qui leur sont affiliés, ce tant pour les prestations de médiation que pour les évaluations matérielles et juridiques.

2.3. Article 100 OSFin: Admission

Cet article precise les dispositions des articles 81 et 84 al. 4 LSFin.
En ce qui concerne son alinéa premier, pour des raisons d'efficience et d'économie de coûts, compte tenu également des conditions d'admission proposées à l'article 101 al.3 OSFin, il serait judicieux d'intégrer le processus d'adhésion à un organe de médiation au processus d'affiliation à l'un des organismes suivants: une organisation de branche, un organisme de surveillance, un organe d'enregistrement, ou à titre transitoire à un organisme d'autorégulation (OAR); voire de le prévoir lors de la délivrance de l'autorisation d'exercer par la FINMA.
De plus, compte tenu des délais d'affiliation prévus par la loi pour les prestataires de services financiers existants, une admission collective par le biais de la FINMA ou d'un organisme d'autorégulation (OAR) devrait être possible de manière transitoire. Cela permettrait non seulement d'assurer la création d'organes de médiation dans les délais légaux mais aussi de diminuer les coúts du processus d'affiliation auxdits organes.
En ce qui concerne les conditions d'admission proposées à l'article 101 al. 3 OSFin, elles trouvent adéquatement leur place à l'article 100 OSFin qui traite des conditions d'admission des prestataires de services financiers (et non pas dans le cadre des conditions de reconnaissance des organes de médiation). L'article 101 devra donc être complété en conséquence.
A cet égard, le fait que l'art. 82 LSFin fixe déjà des conditions d'admission impératives applicables à tout organe de médiation n'exclut pas la possibilité d'ajouter des conditions dispositives dans l'ordonnance OSFin. A cet égard cependant, seuls les critères objectifs énoncés aux lettres a, b, e et f de l'article 101 al. 3 OSFin sont opportuns dans la mesure où ni la taille, ni le modèle d'affaires du prestataire ne constituent des critères adéquats conditionnant une affiliation.
Enfin, par souci de cohérence, il importe d'ajouter que la détention de l'autorisation est une condition d'admission impérative.
En ce qui concerne l'article 100 al. 2 OSFin, vu l'importance de l'admission à un organe de médiation pour les prestataires de services financiers - cette admission étant une condition de l'autorisation d'exercer -, une voie de recours doit être prévue contre une décision d'exclusion prise en application de l'article 82 LSFin.
Enfin, une liste des prestataires exclus doit être établie et publiée par le Département Fédéral des Finances (DFF).
Ainsi, nous proposons les modifications suivantes de l'article. 100 OSFin :

Article 100 Admission et Exclusion

(art. 81, 82 et 84, al. 4, LSFin)

1) Le règlement d'organisation de l'organe de médiation peut prévoir que les prestataires de services financiers s'affilient à titre individuel ou collectif. Une affiliation collective peut se faire par le biais d'une organisation de branche, de la FINMA, de l'organisme de surveillance, de l'organe d'enregistrement, ou encore, à titre transitoire, d'un organisme d'autorégulation (OAR).
2) Le prestataire de services financier soumis à une autorisation d'exercer doit la détenir pour pouvoir s'affilier à un organe de médiation.
3) L'organe de médiation peut prévoir des conditions d'affiliation spécifiques qui se fondent sur des critères objectifs tels que :
   a. Le type d'autorisation du prestataire de services financiers ;
   b. le type de surveillance à laquelle il est soumis;
   c. la branche à laquelle il appartient;
   d. son affiliation à une organisation de branche ou à un organisme d'autorégulation.
3) La décision motivée d'exclusion d'un prestataire de service financier par un organe de médiation est sujette à recours auprès du Département Fédéral des Finances. La Loi sur la procédure administrative fédérale est applicable.
4) L'organe de médiation n'est pas tenu de réadmettre un prestataire de services financiers exclu en application de l'article 82 LSFin.
5) Si un prestataire de services financiers ne remplit les conditions d'affiliation d'aucun organe de médiation reconnu et qu'il n'est pas à même de procéder aux adaptations nécessaires pour les remplir, ou qu'il n'est pas possible de raisonnablement exiger de lui qu'il le fasse, le Département Fédéral des Finances (DFF) peut obliger l'organe de médiation considéré comme le plus adéquat à l'admettre.

2.4. Art. 101 OSFin : Conditions de la reconnaissance

L'alinéa premier pose opportunément la condition du financement suffisant de l'organe de médiation en vue de sa reconnaissance.

A son article 84 alinéa 1 let. a, la LSFin indique clairement que seuls les organes de médiation qui jouissent eux-mêmes, ainsi que les personnes qu'ils mandatent pour mener les médiations, d'une totale indépendance organisationnelle et financière, peuvent obtenir la reconnaissance par le Département Fédéral des Finances (DFF).

Cette condition d'indépendance organisationnelle et financière est essentielle pour permettre la totale confidentialité des procédures de médiation, de même que pour assurer la neutralité et l'impartialité de l'organe de médiation et des médiateurs, ainsi que pour éviter tout conflit d'intérêts.

La simple vraisemblance ou la seule perception de manquement à l'un et/ou à l'autres des principes cardinaux énoncés ci-dessus, remet en question l'intégrité du système, son fonctionnement et sa qua-

lité. Sa légitimité et son acceptation par les parties, par les acteurs du marché et par l'ensemble des personnes et organismes concernés par la LSFin, assurent son efficacité.
L'indépendance juridique des organes de médiation est d'autant plus importante, compte tenu de la source de financement prévue à l'art. 80 LSFin.
Dès lors, il est indispensable d'assurer que les organes de médiation et les médiateurs mandatés par ceux-ci soient juridiquement, administrativement, fonctionnellement et financièrement indépendants, en particulier des prestataires de services financiers et des infrastructures du marché financier. A cet égard, sauf par décision conjointe et unanime des parties, il n'est pas possible à l'une d'entre elles de désigner directement ou indirectement ni le médiateur, ni l'organe de médiation en charge de son organisation. La surveillance du DFF sera primordiale à cet effet.
Ainsi, le libellé de l'alinéa 2 de l'article 101 OSFin est exclu dans la mesure où il prévoit la possibilité d'organes de médiation qui ne seraient pas juridiquement indépendants.
En effet, les organes de médiation et les médiateurs doivent être « aussi indépendants qu'un juge »[6], de sorte qu'une organisation de l'organe de médiation qui se rapproche le plus possible de celle de la FINRA aux Etats Unis[7] et du Financial Ombudsman au Royaume Unis est souhaitable.
En outre, afin d'assurer une certaine qualité de l'organes de médiation, il est nécessaire de préciser des exigences relatives aux compétences techniques minimales des médiateurs ainsi que des personnes qui dirigent l'organe de médiation.

La Fédération Suisse des Associations de Médiation FSM s'engage en faveur de standards élevés dans les formations à la médiation et assure un haut niveau de qualité professionnelle en accréditant les filières de formation offertes par divers instituts reconnus FSM en Suisse, en octroyant le titre « médiateur FSM », « Médiatrice FSM » et en procédant régulièrement à des contrôles auprès des instituts et des personnes accréditées.
Elle gère un répertoire de filières de formation reconnues, ainsi que de médiatrices et médiateurs accrédités, qui peut être consulté sur son site internet,

Enfin, une voie de droit doit être précisée en faveur des organes de médiation contre les décisions du Département Fédéral des Finances (DFF) prises à leur encontre.

[6] Resolving disputes between consumers and financial businesses; fundamentals for a financial ombudsman, by David Thomas and Francis Frizon for the World Bank, January 2012
[7] https://www.finra.org/arbitration-and-mediation/initiate-mediation-0t https://www.fi nancial-ombudsman.org.uk/default.htm

Dès lors nous proposons les modifications suivantes de l'article 101 OSFin:

Article 101 OSFin Conditions de la reconnaissance
(art. 84 LSFin)

1) Les organes de médiation doivent disposer d'un financement suffisant pour remplir leurs tâches. Ce financement doit couvrir la totalité de leurs frais et leur permettre de constituer des réserves adéquates.
2) Les organes de médiation doivent être juridiquement, administrativement, fonctionnellement et financièrement indépendants, en particulier des prestataires de services financiers, de leurs représentants, des infrastructures du marché, des autorités judiciaires, de la FINMA, des organismes de surveillance, des organes d'enregistrement et de contrôle des prospectus, ainsi que des médiateurs qu'ils mandatent.
3) Les médiateurs mandatés par les organes de médiation remplissent les mêmes critères d'indépendance. Ils ne peuvent avoir d'autres relations juridiques, administratives, fonctionnelles et financières avec l'organe de médiation que celles qu'impliquent l'accomplissement du mandat de médiation au sens de la LSFIN.
4) Les personnes qui dirigent les organes de médiation doivent notamment posséder des connaissances adéquates en matière de médiation ainsi que du droit applicable au secteur financier.
5) Les médiateurs mandatés par l'organe de médiation doivent posséder au minimum et cumulativement :
   a. Une formation reconnue en médiation ;
   b. Une expérience professionnelle avérée en médiation commerciale ;
   c. Des connaissances appropriées en matière de services et de produits financiers d'établissements financier, ainsi que du contexte légal et de la règlementation des marchés financiers.
6) Les organes de médiation peuvent recourir contre les décisions du Département Fédéral des Finances (DFF). La Loi sur la procédure administrative fédérale est applicable.

2.5. Article 107 OSFin : Délai transitoire

Pas de remarques particulières

3. Articles supplémentaires à introduire dans l'OSFin

Par souci d'exhaustivité, il serait opportun de compléter la réglementation de l'OSFin au moyen des dispositions d'exécution de la LSFin suivantes :

3.1. Article X OSFin (Art. 75 al. 1,2,4 LSFin)

1) La requête de médiation est déposée auprès de l'organe de médiation par le client (le « demandeur »).
2) Les rôles de l'organe de médiation, d'une part, et des médiateurs, d'autre part, sont définis de la manière suivante :
   a. L'organe de médiation reçoit la requête de médiation et il examine sa conformité avec les dispositions légales et règlementaires en vigueur avant de mandater un médiateur indépendant figurant sur la liste des médiateurs agrées par l'organe.
   b. A l'issue de la médiation, en cas d'accord trouvé, l'organe de médiation communique aux parties la clôture de la procédure.
   c. Si aucun accord n'est trouvé ou en cas d'accord partiel, sur la base des informations qui lui sont transmises par le médiateur mandaté par lui, l'organe de médiation peut procéder à sa propre évaluation matérielle et juridique du litige et la transmettre aux parties lors de la communication de clôture de la procédure. Cette évaluation n'a pas de valeur décisionnelle.
3) En principe la procédure devant l'organe de médiation se déroule dans le délai de 90 jour calendaire, lequel débute à la date de réception de la requête de médiation et se termine lors de la communication de clôture de la procédure. La médiation effectuée par le médiateur mandaté par l'organe de médiation est limitée à une durée de 12 heures. Dans des cas exceptionnels et moyennant l'accord des parties, ce nombre d'heure peut être augmenté et le délai de 90 jours prolongé.

3.2. Article XX OSFin (Art. 75 al. 4 et 76 al. 1 LSFin)

1) La requête de médiation n'équivaut pas à une saisine d'instance au sens du Code de procédure civile.
2) La requête de médiation n'interrompt pas les délais éventuels de prescription ni de péremption.

3.3. Article XXX OSFin (Art. 85 LSFin)

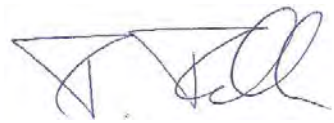
1) Les rapports publiés visent notamment à informer le public des problèmes fréquents ou importants qui se posent et qui sont à l'origine des litiges entre les prestataires de service financier et leurs clients.
2) Dans la mesure où cela est opportun, les informations communiquées dans ce cadre peuvent être assorties de recommandations de bonnes pratiques de prévention, de gestion et de résolution des litiges.

En qualité d'Organe de la FSM, nous restons volontiers à disposition du Département Fédéral des Finances pour toute clarification ou de plus amples informations relatives à la présente prise de position.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées



Andrea Staubli
Présidente de la Fédération Suisse des Associations de Médiation FSM



Franziska Feller
Secrétaire générale de la Fédération Suisse des Associations de Médiation FSM

Postfach, 3000 Bern 31
+41 31 398 22 22, info@mediation-ch.org
www.mediation-ch.org

Ex Cursus

I. Procédure de l'Ombudsman des banques

2.1 L'Ombudsman traite les questions et réclamations des clients bancaires au sujet des opérations qui sont effectuées par des banques ayant leur siège en Suisse. Toute personne physique ou morale directement concernée peut s'adresser à lui.

3.1 La fonction de l'Ombudsman est conférée à titre personnel. Il soumet et défend lui-même des propositions de médiation. En cas d'empêchement, le Conseil de fondation règle sa suppléance. Par ailleurs, il peut déléguer des tâches à ses collaborateurs et se faire représenter par eux dans les relations avec les clients et les banques.

3.2 L'Ombudsman accomplit tous les actes qu'il estime nécessaires pour se former une opinion indépendante et objective. Pour le cas qui lui est soumis, il est autorisé à demander à la banque concernée toutes les informations requises et à consulter le dossier. A cet effet, il demande au client de délier la banque du secret bancaire à son égard pour le cas en question.

Art. 4.5. L'Ombudsman entend les deux parties. Le droit de consultation du dossier des parties se limite à leur correspondance échangée avec l'Ombudsman.

Art. 4.6. L'Ombudsman agit en qualité de médiateur (ndr: conciliateur extrajudiciaire et soumet des propositions de solutions aux parties. Les parties ne sont pas obligées de s'y tenir. Elles sont libres de leurs décisions.

4.7. L'Ombudsman peut refuser ou cesser le traitement de réclamations qui ne se prêtent pas à un règlement dans le cadre de la procédure de médiation (ndr: conciliation extrajudiciaire), par exemple en raison de leur complexité, ou pour lesquelles un règlement dans le cadre de ladite procédure poraît voué à l'échec.

****

Ainsi, contrairement à ce qui est prévu pour l'organe de médiation institué par la LSFin, la procédure devant l'Ombudsman des banques vise à lui permettre de « se former une opinion indépendante et objective » et de « soumettre des propositions de solutions aux parties ».

L'Ombudsman des banques commence donc par une évaluation matérielle et juridique avant qu'une médiation soit mise en place, si l'Ombudsman des banques le juge opportun. A l'inverse, l'art. 75 al. 8 LSFin prévoit qu'une telle évaluation, qui est optionnelle, ne peut intervenir qu'à l'issue d'une médiation (proces-

sus dans lequel le médiateur assiste les parties en litige en vue de leur permettre de trouver elles-mêmes un accord[8]), en cas d'échec de celle-ci.
Enfin, l'article 75 al.4 LSFin fixe des conditions exhaustives pour l'admission d'une demande de médiation, lesquelles ne prévoient pas une évaluation préalable ni du fond du litige, ni de sa complexité. Une telle évaluation serait contraire au véritable processus de médiation tel qu'admis, suivi et enseigné, dans le cadre duquel le médiateur est d'abord et avant tout un facilitateur et non un évaluateur.

II. Article XXX OSFin (Art. 85 LSFin)

De manière similaire à ce que fait l'Autorité judiciaire de conciliation, l'Organe de médiation de la LSFin vérifie l'admissibilité d'une demande de médiation.
Toutefois, tant les conditions d'admission que l'organisation de la médiation présentent des différences.

Dans le cadre de la LSFin:

- Le client peut déposer une demande unilatérale de médiation auprès de l'organe de médiation et le prestataire est contraint d'y participer (art.78 LSFin). En comparaison, la demande de médiation déposée auprès de l'Autorité de conciliation selon l'art. 213 CPC doit être commune.
- Pour accéder à la médiation, le client doit pouvoir démontrer avoir au préalable tenté de négocier directement avec le prestataire.
- Une procédure de médiation ne peut pas déjà avoir déjà été tentée (art. 75 al. 4 let. b et c LSFin).
- L'organe de médiation a notamment pour róle d'organiser la procédure de médiation, de mandater un médiateur et d'assurer que celui-ci possède les compétences techniques requises (articles 75 al. 7 et 84 al. 2 let a et b LSFin) alors que la procédure de médiation selon l'art. 213ss CPC prévoit que l'organisation de la procédure de médiation est entièrement du ressort des parties.
- La répartition des frais est précisée (art. 75 al. 1 LSFin) tandis que la procédure de médiation selon l'art. 213 CPC laisse cette décision libre aux parties.

Quand bien même il s'agit dans les deux cas de véritables processus de médiation, la médiation LSFin ne remplace pas la procédure de conciliation (médiation) prévue à l'art. 197ss CPC, quand bien même le client peut décider unilatéralement d'y renoncer (art.76 al.2 LSFin).

[8] Pour une définition de la médiation voir art.2l3ss CPC,Message relatif au code de procédure civile suisse (CPC) du 28 juin 2006 et la Directive 2008/52/CE du Parlement européen et du Conseil du 21 mai 2008 sur certains aspects de la médiation en matière civile et commerciale

SFAA
SWISS FINANCIAL
ANALYSTS ASSOCIATION

SFAA
Feldstrasse 80
8180 Bülach
T +41 44 872 35 40
F +41 44 872 35 32
info@sfaa.ch
www.sfaa.ch

Département Fédéral des Finances
Par email: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bülach, le 4 février 2019

Concerne : Ordonnance sur les services financiers (OSFin) et Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)

Mesdames, Messieurs,

Le 24 octobre 2018, le Conseil fédéral a publié ses projets d'Ordonnance sur les services financiers (ci-après OSFin) et d'Ordonnance sur les établissements financiers (ci-après OEFin) accompagnés d'un rapport explicatif et a ouvert la procédure de consultation pour toutes les parties intéressées jusqu'au 6 février 2019.

Dans le délai imparti et comme elle l'avait déjà fait dans le cadre de la procédure de consultation concernant les étapes antérieures de ces grands projets de réglementation, l'Association Suisse des Analystes financiers et gestionnaires de fortune (ci-après la « SFAA ») souhaite s'exprimer sur ces projets d'Ordonnance en limitant toutefois sa prise de position à la question centrale des exigences en matière de formation qui revêtent pour elle une importance toute particulière, étant donné que la SFAA est la titulaire et l'organisatrice des 3 formations de référence en matière de gestion de fortune reconnues par le SEFRI à savoir :

- le diplôme fédéral d'analyste financier et de gestionnaire de fortunes (CIIA) depuis 1991 qui s'adresse aux analystes financiers et aux gestionnaires de portefeuilles ;
- le diplôme fédéral d'expert en finance et investissements (CIWM) qui depuis 1997 s'adresse aux « wealth managers » et aux responsables de clientèle privée ;
- et le diplôme fédéral d'expert en opérations des marchés financiers (FMO) créé en 2012 qui s'adresse principalement aux personnes actives dans le support (« middle-office » et « back-office »), l'informatique, la gestion des risques et l'audit.

La concrétisation proposée par le Conseil fédéral dans le projet d'OSFin de l'article 6 LSFin qui introduit pour les conseillers à la clientèle une obligation de connaissances et de formation continue, appelle de notre part les observations suivantes :

1. S'agissant premièrement des **établissements financiers qui sont/seront assujettis à la surveillance de la FINMA**, nous ne pouvons que pleinement saluer l'approche retenue par le projet d'Ordonnance ceci tant au niveau des principes que de la formulation de l'article 23 al.1 let b ainsi que du rapport explicatif y relatif et nous souhaitons souligner les aspects suivants :

    a. premièrement, il ne fait aucun doute, comme relevé dans le rapport explicatif, que les débats parlementaires ont clairement mis en lumière la volonté du législateur de ne pas confier à l'industrie un rôle dans l'élaboration de standards spécifiques qui soient reconnus comme obligatoires pour tous ;

    b. deuxièmement, quand bien même notre Association a toujours encouragé et continuera à encourager l'acquisition de compétences de haut niveau par les personnes qui pratiquent le métier de la gestion de fortune (ce qui au fil du temps s'est traduit par le fait que plusieurs milliers de conseillers et gestionnaires ont passé nos diplômes qui sont reconnus tant en Suisse qu'à l'étranger), nous pensons qu'il est très important de retenir une approche flexible qui tienne compte pour chaque conseiller des connaissances de base, des formations complémentaires et de l'expérience accumulée par chacun. Une approche « one size fits all » n'est pas du tout appropriée dans cette profession et l'innovation en matière financière comme l'évolution du cadre réglementaire doivent amener les conseillers à la clientèle comme leurs employeurs à choisir une approche flexible qui mette un accent particulier sur la formation continue. Chaque établissement, en fonction des activités exercées, doit donc disposer de la liberté de définir un cadre de formation pour les conseillers à la clientèle au niveau des principes, de la mise en œuvre et du suivi qui pourra intégrer des formations internes et/ou externes et des certifications dont la pertinence dépendra des activités exercées par les conseillers. Cette liberté doit toutefois s'accompagner d'une responsabilité des établissements concernés, la qualité des compétences et de l'intégrité des collaborateurs étant un enjeu essentiel pour le succès de la place financière suisse. Pour les établissements qui sont soumis à la surveillance de la FINMA, nous sommes également convaincus que le principe même de la surveillance et les procédures usuelles de contrôle des activités exercées permettront d'assurer que les prestataires de services financiers s'assurent de ces tâches avec la rigueur voulue ;

2. S'agissant des **établissements financiers qui ne seront pas soumis à la surveillance de la FINMA** ou, pour les conseillers travaillant pour le compte de prestataires étrangers, d'une autorité étrangère comparable, nous sommes en revanche un peu plus sceptiques sur la proposition du Conseil fédéral qui n'a pas retenu de règles spécifiques d'implémentation, notamment pour les conseillers qui seront inscrits au registre des conseillers. Nous voyons mal comment et sur quelle base le registre des conseillers va pouvoir s'assurer que les conseillers à la clientèle

« peuvent apporter la preuve qu'ils remplissent les exigences visées à l'article 6 » comme le prévoit l'article 29 al.1 let a LSFin, ceci tant au moment de l'inscription dans le registre des conseillers que dans la durée. L'absence d'autorisation et de surveillance des prestataires de services financiers concernés, respectivement de leurs conseillers à la clientèle, comporte un risque évident que la mise en œuvre et le suivi des obligations en matière de formation ne soient pas effectués avec la même rigueur que pour les établissements assujettis, ce qui ne répondrait pas à l'objectif de protection du public et à l'exigence de l'article 29 al.1 let a LSFIN. Pour remédier à ce risque, nous proposons de demander au prestataire de services financiers, respectivement au conseiller à la clientèle, de publier dans les documents du registre des informations complètes sur les formations de base suivies/certifiées et, sur une base récurrente, des formations continues suivies par les conseillers.

Nous sommes d'avis que ces mesures assureraient un « level playing field » pour tous les conseillers actifs en Suisse et permettraient d'éviter des écarts qui pourraient être préjudiciables à la sécurité des clients.

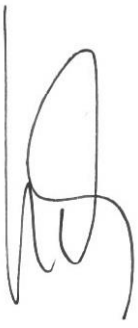
Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position et nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre parfaite considération.

Jean-Sylvain Perrig



Président SFAA

Dr. Andreas Jacobs



Directeur SFAA

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA
Dufourstrasse 49
Postfach
4002 Basel / Schweiz
Tel. +41 (0)61 278 98 00 • Fax +41 (0)61 278 98 08
www.sfama.ch • office@sfama.ch

Versand per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bernerhof
3003 Bern

Basel, 6. Februar 2019

Stellungnahme zur Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV) und zur Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV) sowie die Anpassungen der Kollektivanlagenverordnung (KKV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und der Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV) und nehmen diese mit unserer heutigen Eingabe fristgerecht wahr.

Die Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, welche im Asset Management tätig sind. Die SFAMA ist aktives Mitglied der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Montreal.

Wir möchten Sie im Rahmen dieses Schreibens zusammenfassend auf die aus der Perspektive der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie zentralen Anliegen zum Vernehmlassungsentwurf aufmerksam machen. Folglich finden Sie nachstehend keine umfassende Analyse der gesamten Vernehmlassungsvorlage, sondern eine auf die Kernanliegen unserer Mitglieder fokussierte Stellungnahme.

Die folgenden Ausführungen erfolgen gegliedert in drei Teile. Im ersten Teil finden Sie einleitende Ausführungen zu unserer Position und eine Zusammenfassung der wichtigsten Anliegen der SFAMA. Im zweiten Teil folgen einige generelle Ausführungen zu den Auswirkungen der neuen Finanzmarktrechtarchitektur auf das Kollektivanlagenrecht. Im dritten Teil finden Sie schliesslich detaillierte Ausführungen zu einigen unserer zentralen Anliegen, welche durch eine Beilage (Anhänge 1-3) mit konkreten Anpassungsvorschlägen und Kommentaren ergänzt werden. Die zentralen Anliegen der SFAMA sind in der Beilage entsprechend gekennzeichnet.

I. POSITION DER SFAMA

Mit dem Gesetzesprojekt FIDLEG/FINIG sollen der Kundenschutz im Finanzsektor verbessert, Verzerrungen im Wettbewerb im Inland verringert („Level Playing Field“) und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werden. Die SFAMA unterstützt diese Zielsetzungen und begrüsst daher im Grundsatz auch die Entwürfe zu FIDLEV/FINIV.

Mit den neuen Regelungen wird die bestehende Finanzmarktrechtarchitektur grundlegend umgestaltet. Die Fonds- und Asset Management-Industrie ist in besonderem Masse betroffen. Die heute primär sektorielle Regulierung im Kollektivanlagengesetz (KAG) wird künftig durch die horizontale Regulierung in FIDLEG und FINIG aufgebrochen. Auf Gesetzesebene hat dies zu umfassenden Anpassungen im KAG (rund 60 Artikel) geführt. Die SFAMA hatte daher bei der Prüfung der Vernehmlassungsvorlage insbesondere deren Auswirkungen auf die Regelungen (1) des „Fondsvertriebs“ (künftig Angebot und Finanzdienstleistung) in FIDLEG/FINIV, (2) der institutsspezifischen Anforderungen für Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen in FINIG/FINIV sowie (3) den produktspezifischen Regelungen in KAG/KKV im Fokus.

Im Fondsbereich ist man seit Jahren an eine hohe Regulierungsdichte gewohnt. Es ist daher begrüssenswert, dass mit dem FIDLEG nun generell gleichlange Spiesse eingeführt werden sollen. Konsequenterweise müssen im Kollektivanlagenrecht etablierte Konzepte, wie etwa der Vertriebsbegriff, mit der neuen Regulierung aufgegeben werden. Insgesamt soll aber das Kundenschutzniveau auf dem Schweizer Finanzplatz angemessen erhöht werden. Somit ist klar, dass die im Kollektivanlagenrecht aufgehobenen Regelungen inhaltlich adäquat in der neuen Regulierung adressiert werden müssen (siehe Teil II). Vor diesem Hintergrund hat die SFAMA insbesondere geprüft, ob die umfangreichen Anpassungen von KAG/KVV im Rahmen der neuen Finanzmarktrechtarchitektur in sich stimmig geregelt sind und ob die neue Finanzmarktrechtarchitektur die gesamte Wertschöpfungskette, von der „Produktion“ eines Finanzinstruments bis hin zum „Point of Sale“, mit Blick auf den Anlegerschutz und das „Level Playing Field“ erfasst.

Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass neben den Verhaltens- und Registrierungspflichten im FIDLEG für kollektive Kapitalanlagen weiterhin strenge Produkteregeln bestehen. Diese spezialgesetzlichen Bestimmungen dürfen durch die neuen Regelungen nicht ausgehebelt werden. Dazu gehört insbesondere eine angemessene Regulierung des „Fondsvertriebs“ in FIDLEG/FINIG. Andernfalls drohen internationale Reputationsrisiken für den Schweizer Fonds- und Asset Management-Standort und damit auch für den Schweizer Finanzplatz insgesamt.

Folgende Kernanliegen haben wir identifiziert:

- **Klassifizierung des reinen „Fondsvertriebs“ als Finanzdienstleistung** (Art. 3 Abs. 1 FIDLEV)**:** Sicherstellung, dass der reine Fondsvertrieb, also Dienstleistungen gegenüber Endanlegern ausserhalb des Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgeschäfts, vom Anwendungsbereich des FIDLEG erfasst sind (siehe Teil II und III Ziff. 1).
- **Präzisierung des Angebots bei Eigeninitiative der Kunden** (Art. 3 Abs. 3^{bis} (neu) FIDLEV): Klarstellung, dass bei der Zurverfügungstellung von Informationen auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kunden weder ein Angebot noch Werbung vorliegt (siehe Teil III Ziff. 2).
- **Klarstellung der Prospektpflichten für kollektive Kapitalanlagen** (Art. 43 ff. FIDLEV): Klare Regelung der anwendbaren Regeln zur Prospektpflicht für kollektive Kapitalanlagen (siehe Teil III Ziff. 3).
- **Keine Sondervorschriften für das BIB von kollektiven Kapitalanlagen** (Art. 80 ff. FIDLEV): Streichung unnötiger Sondervorschriften für kollektive Kapitalanlagen beim BIB (siehe Teil III Ziff. 4).

- **Keine Aushebelung der spezialgesetzlichen Pflichten im KAG** (Art. 95 Abs. 3 FIDLEV): Klarstellung, dass bereits die Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern die spezialgesetzlichen Pflichten (Genehmigungs- und Vertreterpflicht) auslöst (siehe Teil III Ziff. 5).
- **Abstimmung der Übergangsfristen** (Art. 103 ff. FIDLEV): Sicherstellung, dass keine Regelungslücken aufgrund unterschiedlicher Übergangsregelungen in FIDLEG/FINIV und KAG/KKV entstehen (siehe Teil III Ziff. 6).
- **Klare Regelung der Übertragung von Aufgaben** (Art. 9, 17, 32 und 48 FINIV und Art. 12b KKV): Präzisierung der anwendbaren Regelungen für die einzelnen Finanzinstitute mit gemeinsamer Generalklausel (siehe Teil III Ziff. 7).

II. AUSWIRKUNGEN DER NEUEN FINANZMARKTRECHTARCHITEKTUR AUF DAS KOLLEKTIVANLAGENRECHT

1. Die neue Finanzmarktrechtarchitektur

Das KAG regelt heute drei verschiedene Bereiche: (1) die Bewilligung und Aufsicht von Finanzinstituten, (2) den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen sowie (3) die Genehmigung von kollektiven Kapitalanlagen sowie weitere produktspezifische Regelungen.

Mit der neuen Finanzmarktrechtarchitektur wird die Bewilligung und Aufsicht über Fondsleitungen und Fondsverwalter, welche künftig zusammen mit den externen Verwaltern von Pensionskassenvermögen „Vermögensverwalter von Kollektivvermögen" genannt werden, abschliessend im FINIG geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen sollen grösstenteils unverändert aus dem KAG übernommen werden.

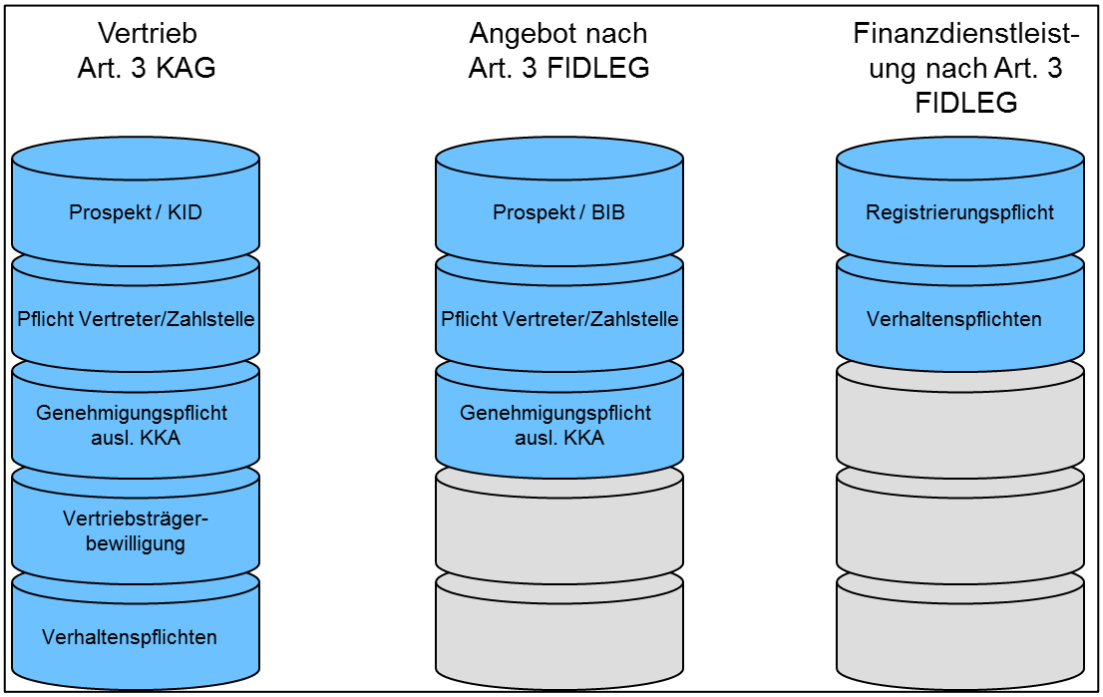
Die Regelung des Vertriebs von kollektiven Kapitalanlagen sowie die entsprechenden Verhaltenspflichten werden neu bei der Erbringung der Finanzdienstleistungen im FIDLEG geregelt. Dies bedeutet unter anderem, dass der heutige Vertriebsbegriff (Art. 3 KAG) zu Gunsten des Angebotsbegriffs, teilweise auch zu Gunsten des Begriffs der Finanzdienstleistung, aufgegeben wird (siehe dazu Ziff. 2). Mit Blick auf das heutige Konzept von Vertrieb, Nicht- und Kein-Vertrieb bringt dies einschneidende Veränderungen mit sich. Des Weiteren entfällt künftig die Bewilligungspflicht für die Vertriebstätigkeit (Vertriebsträger-bewilligung). Diese wird jedoch einerseits durch die neue prudenzielle Aufsicht über sämtliche Vermögensverwalter und andererseits durch die Registrierungspflicht für Kundenberater im FIDLEG kompensiert. Schliesslich wird generell, d. h. in Bezug auf sämtliche Finanz-instrumente, das Verhalten am „Point of Sale" im FIDLEG geregelt. Die entsprechenden Regelungen im KAG (Art. 10, Art. 20 ff. KAG) werden folglich auf produktspezifische Aspekte limitiert. Auch die Produktdokumentation, d. h. die Prospektpflicht und die Regelungen zur Erstellung eines Basisinformationsblatts (BIB) für Privatkunden, wird grundsätzlich im FIDLEG geregelt.

Im KAG verbleiben lediglich die produktspezifischen Regelungen, wie die Regelungen für SICAV, SICAF, KmGK, die Regelungen zur Genehmigungspflicht oder die Pflicht zur Bestellung von Vertretern und Zahlstellen. Letztere wird zudem mit FIDLEG und FINIG auf kollektive Kapitalanlagen für „per se" qualifizierte Anleger beschränkt.

2. Vom Vertrieb zum Angebot und zur Finanzdienstleistung

Der Vertriebsbegriff nach Art. 3 KAG ist heute einerseits relevant für die Anwendbarkeit der Verhaltenspflichten im KAG und der Pflicht eine Vertriebsträgerbewilligung bei der FINMA einzuholen. Künftig ist für die Frage, ob die Verhaltens- und Registrierungspflichten nach FIDLEG greifen, der Begriff der Finanzdienstleistung nach Art. 3 FIDLEG massgebend. Andererseits ist der Vertriebsbegriff heute mit Blick auf ausländische kollektive Kapitalanlagen auch relevant für die produktspezifische Genehmigungspflicht (Art. 120 KAG) sowie die Pflicht einen Vertreter und eine Zahlstelle zu bestellen (Art. 120 Abs. 4 KAG). Diese Aspekte werden künftig durch den Begriff des Angebots nach Art. 3 FIDLEG geklärt.

Um folglich beurteilen zu können, ob der „Fondsvertrieb" im Vergleich zur heutigen Regelung angemessen reguliert ist, spielt sowohl der Begriff der Finanzdienstleistung als auch jener des Angebots eine zentrale Rolle.



Quelle: SFAMA

Mit der Einführung der neuen Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister am „Point of Sale“ und der entsprechenden Registrierungspflicht im FIDLEG wurden bewusst die vertriebsspezifischen Verhaltenspflichten in Art. 20 ff. sowie die Vertriebsträgerbewilligung in Art. 13 Bst. 2 Bst. g KAG gestrichen. Dies macht aber nur dann Sinn, wenn der „Fondsvertrieb“, der typischerweise eben noch nicht die Qualität einer transaktionsbezogenen Beratung hat, als Finanzdienstleistung nach FIDLEG qualifiziert. Es ist offensichtlich, dass die Qualifizierung des „Fondsvertriebs“ als Finanzdienstleistung dem Willen des Gesetzgebers entspricht.[1] Sie ist ausserdem auch mit Blick auf die Abschaffung des Vertreters (Art. 120 Abs. 4 KAG), dem Gatekeeper zur Sicherstellung der Einhaltung der Verhaltenspflichten durch ausländische Fondsanbieter und Vertriebsträger, im Geschäft mit „per se“ qualifizierten Anlegern zu sehen, da die aufgehobene KAG- Regelung inhaltlich adäquat in der neuen Regulierung adressiert werden muss.

Es war offenkundig das Ziel des Gesetzgebers, dass der „Fondsvertrieb“ in der Schweiz nach wie vor im Sinn des Anlegerschutzes angemessen geregelt bleibt und hier keine Lücken entstehen. Wir begrüssen deshalb die Klarstellung des Bundesrats in Art. 3 Abs. 1 FIDLEV, schlagen jedoch nachfolgend ein paar wenige Präzisierungen vor (siehe Teil III Ziff.1).

[1] Siehe z.B. BBl 2015 8901, S. 9010 oder S. 9050.

III. DETAILLIERTE KOMMENTARE ZU DEN VERORDNUNGSENTWÜRFEN

1. Erfassung des reinen Fondsvertriebs als Finanzdienstleistung (Art. 3 Abs. 1 FIDLEV)

Ein wichtiges Thema der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie ist die künftige Regelung des Fondsvertriebs. Wir begrüssen explizit die Präzisierung, wonach auch der reine Fondsvertrieb, also Dienstleistungen ausserhalb des Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgeschäfts, unter den Begriff der Finanzdienstleistung nach FIDLEG zu subsumieren ist.

Diese Präzisierung ist ein zentrales Anliegen der SFAMA, da mit der Einführung der neuen Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister am „Point of Sale“ und der entsprechenden Registrierungspflicht im FIDLEG die vertriebsspezifischen Verhaltenspflichten sowie die Vertriebsträgerbewilligung im KAG bewusst gestrichen wurden. Diese Klärung entspricht gemäss Botschaft offenkundig dem Willen des Gesetzgebers und ist auch mit Blick auf die Abschaffung der Vertreterpflicht im Geschäft mit „per se“ qualifizierten Anlegern logisch.

Da der Begriff „Vermittlung“ nicht selbstsprechend ist, ist dessen Streichung im Verordnungstext sowie eine Präzisierung dahingehend, dass es sich zwingend um einen Kontakt mit einem „Endanleger“ handeln muss, wichtig. Folglich ist auch klarzustellen, dass die Zurverfügungstellung von Informationen über Finanzinstrumente an beaufsichtigte Finanzintermediäre nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a - d FIDLEG in der Regel nicht als Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 FIDLEV gilt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein Finanzintermediär ausnahmsweise für seine eigenen Bestände (nostro) ein Finanzinstrument erwerben würde. Diese Lösung entspricht im Übrigen auch der heutigen Rechtslage im KAG (Art. 3 Abs.1 KAG). Diese differenzierte Betrachtung hat sich bewährt, berücksichtigt sie doch das Schutzbedürfnis der Endkunden, ohne gleichzeitig den Zugang von Finanzintermediären zu Finanzinstrumenten unnötig zu erschweren und dadurch potentiell das Angebot in der Schweiz zu schmälern. Die mit Blick auf Art. 3 FIDLEG relevante Finanzdienstleistung findet in solchen Fällen nachgelagert zwischen dem Finanzintermediär und dessen Kunden statt.

2. Präzisierung des Angebots bei Eigeninitiative der Kunden (neu Art. 3 Abs. 3bis FIDLEV)

Ein weiteres zentrales Anliegen der SFAMA ist, dass bei der Zurverfügungstellung von Informationen auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden weder ein Angebot noch Werbung vorliegt. Dies entspricht der heutigen Rechtslage in Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG und ergibt sich grundsätzlich bereits aus der Definition des Angebots in Art. 3 Abs. 3 bzw. der Werbung in Art. 95 Abs. 1 FIDLEV. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es für die SFAMA ein zentrales Anliegen, dass dieser Grundsatz auch explizit in der FIDLEV festgehalten wird. Die bestehende Regelung zu dieser produktbezogenen „Reverse Solicitation“ wird heute im KAG präzis formuliert und sollte daher übernommen werden. Sie ist insbesondere mit Blick auf kollektive Kapitalanlagen essentiell, da ansonsten eine im Vergleich zur heutigen Rechtslage unbeabsichtigte Verschärfung droht.

Die hier angesprochene Thematik ist im Übrigen klar von jener des örtlichen Geltungsbereiches des Gesetzes und der Verordnung, welcher bei Finanzdienstleistungen, die gewerbsmässig in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden (Art. 2 FIDLEV), immer gegeben ist, zu trennen.

3. Klarstellung der Prospektpflichten für kollektive Kapitalanlagen (Art. 35-47 FIDLEV)

Der Erläuterungsbericht (Art. 43 Prospektbegriff, 3. Abschnitt, S. 36) enthält einen pauschalen Hinweis, wonach die allgemeinen Artikel 35-47 FIDLEG für Prospekte kollektiver Kapitalanlagen nicht anwendbar sein sollen und die diesbezüglichen Anforderungen in den Artikeln 48-50

FIDLEG abschliessend als lex specialis geregelt sein sollen. Diese Aussage steht im Widerspruch zur Botschaft (siehe Botschaft zu Art. 52 FIDLEG, S. 8980), wirft für kollektive Kapitalanlagen zahlreiche Fragen auf und wird in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Es ist daher unabdingbar, dass einzelne allgemeine Artikel des FIDLEG/FIDLEV zum Prospekt auch für den Prospekt selektiv für kollektive Kapitalanlagen anwendbar sein müssen (siehe Art. 36 Abs. 1 Bst. a und Art. 40 Abs. 2 FIDLEG).

4. Basisinformationsblatt (Art. 80 ff. FIDLEV)

In Bezug auf die Vorgaben für das Schweizer Basisinformationsblatt hätte die SFAMA eine stärkere Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben in der EU vorgezogen. Da es sich bei den in der Schweiz gegenüber Privatkunden (nicht qualifizierten Anlegern) angebotenen kollektiven Kapitalanlagen mehrheitlich um ausländische Produkte handelt (ca. 80%), wäre eine engere Anlehnung der Vergleichbarkeit zwischen in- und ausländischen Fonds zuträglicher. Gleichzeitig bedingt die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Finanzinstrumenten, wie insbesondere kollektiven Kapitalanlagen und strukturierter Produkte, gleiche Vorgaben für die verschiedenen Finanzinstrumente im Inland. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag gewährleistet.

Die SFAMA kann mit dem vorgeschlagenen Konzept leben, erachtet jedoch mit Blick auf das Level Playing Field“ zwischen den verschiedenen Finanzinstrumenten verschiedene Streichungen von restriktiveren Vorgaben für kollektive Kapitalanlagen als unabdingbar. Hierzu verweisen wir auf unsere Beilage.

5. Werbung gemäss Art. 95 Abs. 3 FIDLEV

Mit dieser Bestimmung wollte der Verordnungsgeber klarstellen, dass durch das FIDLEG nicht spezialgesetzliche Pflichten, namentlich des Kollektivanlagenrechts, umgangen werden dürfen bzw. dass das FIDLEG nicht bezweckt, diese Pflichten auszuhebeln. Wir begrüssen eine solche Klarstellung sehr. Diese ist auch „in line“ mit den verbleibenden Bestimmungen in KAG und KKV, wie insbesondere Art. 133 Abs. 2 KKV, welcher sich auf die Genehmigungspflicht ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG) sowie auf die gegebenenfalls zu mandatierenden Vertreter und Zahlstelle bezieht.

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit muss der Artikel jedoch dahingehend präzisiert werden, dass klar ist, dass es sich dabei lediglich um spezialgesetzliche Restriktionen handelt und nicht um generelle Vorgaben im Zusammenhang mit der Beurteilung der Angemessenheit und Eignung eines Finanzinstruments, wie dies aus dem Entwurf des Abs. 3 hervorgeht. Zudem wäre es aus Gründen der Klarheit angemessen, die präzisierte Bestimmung nicht im Art. 95 Abs. 3 FIDLEV zu verankern, sondern in der Kollektivanlagenverordnung. Hierzu verweisen wir auf unseren Vorschlag zu Art. 127*a* KKV in der Beilage.

Hervorheben möchten wir ferner, dass eine ersatzlose Streichung des Art. 95 Abs. 3 FIDLEV zu einer Aushebelung der spezialgesetzlichen Pflichten führt, weshalb eine solche abzulehnen ist.

6. Übergangsbestimmungen FIDLEV und KKV

Mit dem Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG werden die im KAG zu ändernden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt. Dies betrifft insbesondere die Verhaltenspflichten mit Bezug auf den „Point of Sale“ (Art. 20 ff.), die Vertriebsträgerbewilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. g) sowie die Pflicht, einen Vertriebsvertrag abzuschliessen. Gleichzeitig gelten für die äquivalenten Bestimmungen im FIDLEG Übergangsfristen, wie z. B. diejenigen für die Verhaltenspflichten (Art. 105 FIDLEV) oder die Registrierungspflicht der Kundenberater (siehe Vorschlag SFAMA zu Art. 107a neu

FIDLEV). Hier muss mit einer angemessenen Übergangsregelung vermieden werden, dass für die Zeit, bis die entsprechenden Bestimmungen im FIDLEG ihre volle Wirkung entfalten, Regelungslücken entstehen.

Für weitere Anpassungsvorschläge zu den Übergangsfristen verweisen wir auf die Beilage zu unserer Stellungnahme.

7. Übertragung von Aufgaben (Art 9, 17, 31, 32, 46 und 48 FINIV sowie Art. 12b KKV)

Das Zusammenspiel der erwähnten Bestimmungen zur Übertragung von Aufgaben ist unklar und führt zu Rechtsunsicherheit. Die allgemeine Bestimmung von Art. 9 FINIV lässt viele Fragen offen. Eine einheitliche Verwendung des Begriffs „Übertragung von Aufgaben“ an Stelle der Verwendung unterschiedlicher Begriffe (Auslagerung, Delegation, Übertragung, Outsourcing) ist zwingend notwendig ebenso wie präzisierende Bestimmungen in den einzelnen Artikeln. Nur so ist klar, welche Regeln der FINIV auf welche Institute zur Anwendung kommen. Hierzu verweisen wir auf unsere Beilage mit konkreten Vorschlägen und Kommentaren zu den einzelnen Artikeln.

Wird danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA

Felix Haldner
Präsident

Markus Fuchs
Geschäftsführer

Beilage: erwähnt

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA
Dufourstrasse 49
Postfach
4002 Basel / Schweiz
Tel. +41 (0)61 278 98 00 • Fax +41 (0)61 278 98 08
www.sfama.ch • office@sfama.ch

Beilage zur
Stellungnahme vom 6. Februar 2019 zu den Entwürfen für die Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV), die Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV) sowie die entsprechenden Anpassungen der Kollektivanlagenverordnung (KKV)

(ANHANG 1 – 3)

Bei den grau markierten Artikeln handelt es sich um zentrale Anliegen der SFAMA.

ANHANG 1

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Anpassungsvorschlag	Begründung
Art. 3 Begriffe (Art. 3 Bst. ~~b,~~ c, d, g und h und 93 FIDLEG) [1] Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit gegenüber einer Kundin oder einem Kunden, die ~~, wie die Vermittlung,~~ spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments durch die entsprechende Kundin oder den Kunden gerichtet ist. [2] Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen. [3] Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die: a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und b. die üblicherweise darauf abzielt, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräussern.	Zu Abs. 1: Ein zentrales Thema für die Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie ist die künftige Regelung des Fondsvertriebs. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die Präzisierung, wonach auch der reine Fondsvertrieb, also Dienstleistungen ausserhalb des Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgeschäfts, unter den Begriff der Finanzdienstleistung nach FIDLEG zu subsumieren ist. Diese Präzisierung ist ein **zentrales Anliegen** der SFAMA, da mit der Einführung der neuen Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister am „Point of Sale“ und der entsprechenden Registrierungspflicht im FIDLEG die vertriebsspezifischen Verhaltenspflichten sowie die Vertriebsträgerbewilligung im KAG bewusst gestrichen wurden. Diese Klärung entspricht gemäss Botschaft offenkundig dem Willen des Gesetzgebers und ist auch mit Blick auf die Abschaffung der Vertreterpflicht im Geschäft mit „per se“ qualifizierten Anlegern konsequent. Da der Begriff „Vermittlung“ nicht selbstsprechend ist, ist dessen Streichung im Verordnungstext sowie eine Präzisierung dahingehend, dass es sich zwingend um einen Kontakt mit einem „Endanleger“ handeln muss, wichtig. Folglich ist auch klarzustellen, dass die Zurverfügungstellung von Informationen über Finanzinstrumente an beaufsichtigte Finanzintermediäre nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a bis d FIDLEG in der Regel nicht als Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 FIDLEV gilt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein Finanzintermediär ausnahmsweise für seine eigenen Bestände (nostro) ein Finanzinstrument erwerben würde. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Rechtslage (Art. 3 Abs. 1 KAG). Diese differenzierte Betrachtung hat sich bewährt, berücksichtigt sie doch das Schutzbedürfnis der Endkunden, ohne gleichzeitig den Zugang von Finanzintermediären zu Finanzinstrumenten unnötig zu erschweren und dadurch potentiell zu schmälern. Die mit Blick auf Art. 3 FIDLEG relevante Finanzdienstleistung findet in diesen Fällen nachgelagert zwischen dem Finanzintermediär und dessen Kunden statt.

[3bis] Nicht als Angebot oder Werbung gilt die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb von Finanzinstrumenten auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden [4] Das Angebot richtet sich an das Publikum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes, wenn es sich an einen unbegrenzten Personenkreis richtet.	Vereinzelt wurden Bedenken geäussert, dass die Formulierung in Abs. 1 zu eng interpretiert werden könnte, so dass beispielsweise Beratungen im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen oder Finanzierungen als Finanzdienstleistung im Sinne des FIDLEG interpretiert werden könnten. Es erscheint offensichtlich, dass dies nicht dem Schutzzweck des FIDLEG entsprechen würde und somit nicht Sinn und Zweck der Präzisierung in Art. 3 Abs. 1 FIDLEV war. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre es sinnvoll, dies im Erläuterungsbericht klarzustellen. Generell wäre es systematisch sinnvoller und übersichtlicher, die Werbung in Art. 3 bei den Begriffsdefinitionen zu regeln, anstatt die Thematik in Art. 95 aufzunehmen, wo es gemäss Gesetzessystematik (Art. 68 FIDLEG) um die Werbedokumente gehen müsste. So könnten auch Missverständnisse im Zusammenhang mit der Abgrenzung zum Angebot und der Finanzdienstleistung geklärt werden. Zu Abs. 3bis (neu): Bei der Zurverfügungstellung von Informationen auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden handelt es sich weder um ein Angebot im Sinne von Art. 3 Bst. g FIDLEG noch um Werbung für ein Finanzinstrument. Dies entspricht der heutigen Rechtslage in Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG und ergibt sich grundsätzlich bereits aus der Definition des Angebots in Abs. 3 sowie der Werbung in Art. 95 Abs. 1. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es für die SFAMA ein **zentrales Anliegen**, dass dieser Grundsatz auch explizit in der FIDLEV festgehalten wird. Die bestehende Regelung zu dieser produktbezogenen „Reverse Solicitation“ wird in Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG präzis formuliert und sollte daher übernommen werden. Sie ist insbesondere mit Blick auf kollektive Kapitalanlagen essentiell, da ansonsten eine im Vergleich zur heutigen Rechtslage unbeabsichtigte Verschärfung der Rechtslage droht. Die hier angesprochene Thematik ist im Übrigen klar von jener des örtlichen Geltungsbereiches des Gesetzes und der Verordnung zu trennen, welcher bei Finanzdienstleistungen, die gewerbsmässig in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden (Art. 2 FIDLEV), immer gegeben ist. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Formulierung in Art. 2 Abs. 1 FIDLEV systematisch nicht präzise erscheint, da es nicht um die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung geht, sondern um jene des Gesetzes. Der Begriff der Kundin bzw. des Kunden ist in diesem Zusammenhang, wie auch in der heutigen Praxis, weit auszulegen, so dass es für die Ausnahmen nach Abs. 3bis nicht zwingend einer vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehung zwischen dem Finanzdienstleister und der Kundin bzw. des Kunden bedarf.

[5] Nicht als Angebot ~~im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG~~ gilt insbesondere: a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung, Steuerzahlen; b. das blosse ~~zur~~ Zurverfügungstellen faktischer Informationen; c. die Aufbereitung, das Zurverfügungstellen, die Veröffentlichung und die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, an bestehende Kunden oder Finanzintermediäre, wie Corporate-Action-Informationen, Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen. [6] Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.	Zu Abs. 5: Bei der Definition des Angebots handelt es sich um eine allgemeine Definition. Die Einschränkung auf das „öffentliche Angebot“ ist daher zu streichen. Wird die Referenz auf das öffentliche Angebot nach Bst. h, wie hier vorgeschlagen, gestrichen, ist die oben unter Abs. 3^{bis} eingefügte Ergänzung nach Abs. 5 einzufügen. Aus Abs. 3^{bis} würde somit Abs. 5^{bis}.
Art. 4 Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG) [1] Die Zuweisung einer Kundin oder eines Kunden zu einem Segment gilt für die gesamte, jeweilige Kundenbeziehung zum betreffenden Finanzdienstleister. [2] Sind an einem Vermögen mehrere Kundinnen und Kunden berechtigt, so sind sie für dieses gemeinsam einem Kundensegment zuzuweisen. Die Absätze 3 und 4 sind vorbehalten. [3] ~~Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über e~~Eine professionelle Tresorerie liegt vor, wenn ~~sie~~ auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ~~ihrer~~ der Finanzmittel betraut ist. [4] Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangen, dass sich ihre Zuweisung zu einem Segment nach den Kenntnissen und Erfahrungen dieser Person richtet.	Zu Abs. 3: Der Begriff der professionellen Tresorerie wird an verschiedenen Stellen in Art. 4 FIDLEG erwähnt und sollte daher allgemein, also nicht nur in Bezug auf Unternehmen oder für vermögende Privatkundinnen und Privatkunden errichtete Anlagestrukturen, definiert werden.

Art. 5 Anrechenbares Vermögen beim Opting-out (Art. 5 Abs. 2 FIDLEG)	
[1] Dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG anzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkundin oder des Privatkunden stehen, namentlich: a. Guthaben bei Banken und Wertpapierhäusern auf Sicht oder auf Zeit; b. Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte; c. Derivate; d. Edelmetalle; e. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert; f. Herausgabeansprüche aus in Treuhandverhältnissen gehaltenen anderen Vermögenswerten nach diesem Absatz.	
[2] Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 1 gelten namentlich direkte Anlagen in selbstbewohnten Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.	Zu Abs. 2: Vor dem Hintergrund der Senkung der Schwellenwerte im Vergleich zu Art. 6 KKV sowie der anhaltend hohen Immobilienpreise erscheint eine gewisse Zurückhaltung bei der Anrechnung von Immobilienanlagen nachvollziehbar. Es sollte jedoch differenziert werden. Gerade mit Blick auf das aktuelle Tiefzinsumfeld sind Investitionen in Immobilien zunehmend verbreitetet, auch bei Privatpersonen. Es erscheint daher nicht sachgerecht, derartige Investitionen mit Blick auf die Optionsmöglichkeit nach Art. 5 Abs. 2 FIDLEG generell nicht anzurechnen. Vor diesem Hintergrund sollte die Einschränkung in Abs. 2 auf selbstbewohnte Immobilien beschränkt werden.
[3] Privatkundinnen und -kunden, die gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, das die Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG erreicht, können nur gemeinsam ein Opting-out erklären.	
[4] Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. Diese Person muss allein über das Vermögen verfügen können.	

Art. 6 Information über den Finanzdienstleister (Art. 8 Abs. 1 FIDLEG) [1] Die Information über den Finanzdienstleister enthält: a. seine Adresse oder andere für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben; b. die Angabe, ob er beaufsichtigt wird oder nach Artikel 28 ff. FIDLEG registriert ist. [2] Beaufsichtigte Finanzdienstleister geben zudem an: a. Name und Adresse der Behörde, von der sie beaufsichtigt werden; b. ob sie über eine Bewilligung als Bank, Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung oder Wertpapierhaus verfügt. [2bis] Nach Artikel 28 FIDLEG registrierte Finanzdienstleister geben zudem an: a. Name und Adresse der Registrierungsstelle; b. wo die Details ihrer Registrierung abgefragt werden können. [3] Vermögensverwalter geben überdies Name und Adresse der Aufsichtsorganisation an, der sie sich angeschlossen haben. [4] Schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzdienstleistern geben ihre Adresse in der Schweiz oder andere für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben an.	Zu Abs. 1 und 2: Beaufsichtigte Finanzdienstleister müssen nach Art. 6 ihre Kundinnen und Kunden über ihren Aufsichtsstatus und die Aufsichtsbehörde informieren. Eine analoge Pflicht ging für nicht beaufsichtigte Finanzdienstleister, welche lediglich im Kundenberaterregister registriert sein müssen, vergessen. Gerade bei nicht beaufsichtigten Finanzdienstleistern ist diese Information gegenüber den Kundinnen und Kunden besonders wichtig (Anlegerschutz), denn nur so kann das Beraterregister tatsächlich seine Wirkung entfalten.
Art. 7 Information über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a FIDLEG) [1] Die Information über die Finanzdienstleistung enthält Angaben zu: a. deren Wesensmerkmalen und Funktionsweisen; und b. den wesentlichen Rechten und Pflichten, die den Kundinnen und Kunden daraus erwachsen.	Generell: Sowohl bei Art. 7 als auch bei Art. 8 FIDLEV handelt es sich um Pflichten am „Point of Sale“. Es sollte daher im Erläuterungsbericht präzisiert werden, dass diese Verhaltenspflichten keine zusätzlichen Pflichten für die „Produzenten“ der Finanzinstrumente begründen können.

	Dies bedeutet insbesondere, dass die entsprechenden Informations- bzw. Offenlegungspflichten nicht direkt auf Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen anwendbar sind. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Fondsleitung bzw. der Verwalter von Kollektivvermögen selbst im direkten Kundenkontakt eine Finanzdienstleistung erbringen oder anbieten.
[2] Die Information über die Risiken, die mit der Finanzdienstleistung verbunden sind, enthält: a. bei der Anlageberatung: unter Berücksichtigung des Kundenportfolios Angaben über die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente; b. bei der Vermögensverwaltung: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben. [3] Die Information zu den allgemeinen Risiken, die mit dem Finanzinstrument~~en~~ verbunden sind, enthält Angaben zu: a. den Wesensmerkmalen und der Funktionsweise der Finanzinstrumente; b. den sich aus den Finanzinstrumenten ergebenden Verlustrisiken und allfälligen Verpflichtungen für die Kundin oder den Kunden. [4] Soweit die Angaben nach den Abs~~ä~~ätzen 2 und 3 im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen.	Zu Abs. 4: Ziel dieser Präzisierung ist es, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
Art. 10 Information über das berücksichtigte Marktangebot (Art. 8 Abs. 2 Bst. c FIDLEG) [1] Finanzdienstleister informieren die Kundin oder den Kunden darüber, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst. [2] Als eigenes Finanzinstrument gilt eines, das von Unternehmen emittiert, aufgelegt oder angeboten wird, die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen.	Zu Abs. 2: Eine Präzisierung im Sinne des Erläuterungsberichts erscheint mit Blick auf Private Label Produkte sinnvoll.

[3] Eine enge Verbindung besteht insbesondere, wenn: a. ein Finanzdienstleister eine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte des Anbieters oder des Emittenten des Finanzinstruments direkt oder indirekt hält oder er den Anbieter oder Emittenten in anderer Weise beherrscht; oder b. die Anteile oder Stimmrechte des Finanzdienstleisters mehrheitlich direkt oder indirekt vom Anbieter oder vom Emittenten des Finanzinstruments gehalten werden oder diese den Finanzdienstleister in anderer Weise beherrschen.	
Art. 18 Dokumentation (Art. 15 FIDLEG) Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Privatkunden Kundinnen und Kunden in der Regel innert zehn~~drei~~ Arbeitstagen Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen.	Eine Frist von drei Arbeitstagen ist aus organisatorischen Gründen unangemessen kurz. Eine Frist von zehn Arbeitstagen halten wir für angemessener und realistischer.
Art. 24 Interessenkonflikte (Art. 25 FIDLEG) Interessenkonflikte im Sinne des FIDLEG liegen insbesondere vor, wenn der Finanzdienstleister: a. ~~unter Verletzung von Treu und Glauben~~ zulasten von Kundinnen und Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann; b. am Ergebnis einer für Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundinnen und Kunden widerspricht; c. bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kundinnen und Kunden über die Interessen anderer Kundinnen und Kunden zu stellen; d. ~~unter Verletzung von Treu und Glauben~~ von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kundin oder den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.	Zu Bst. a und d: Der Interessenkonflikt setzt kein treuwidriges oder bösgläubiges Handeln voraus, kann aber dazu führen. Die entsprechende Referenz sollte daher gestrichen werden.

Art. 29 Entschädigungen durch Dritte (Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG) [1] Von Dritten ~~I~~im Zusammenhang mit einer Finanzdienstleistung~~en Dritter~~ entgegengenommene Entschädigungen, die von ihrer Natur her den Kundinnen und Kunden nicht weitergegeben werden können, sind nach Artikel 26 ~~-~~als Interessenkonflikt offenzulegen. [1bis] Ebenfalls lediglich als Interessenkonflikt nach Art. 26 offenzulegen sind Entschädigungen, die ein Finanzdienstleister von Dritten für diese Finanzdienstleistung erhält und bei denen kein direktes Vertragsverhältnis mit der Kundin oder dem Kunden besteht. [2] Gesellschaften des Konzerns, dem der Finanzdienstleister angehört, gelten für den Finanzdienstleister als Dritte.	Zu Abs. 1: Mit dem Einschub soll präzisiert werden, dass es sich um eine spezifische Finanzdienstleistung handeln muss. Zu Abs. 1[bis]: Basis des Herausgabeanspruchs und folglich auch des Verzichts auf Entschädigungen, welche ein Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung für eine Kundin oder einen Kunden erhält, ist eine vertragliche Bindung zwischen dem Finanzdienstleister und der Kundin bzw. dem Kunden. Im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen nach Art. 3 Bst. c Ziffer 1 FIDLEG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 FIDLEV kann es Konstellationen geben, bei denen kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Finanzdienstleister und der Kundin bzw. dem Kunden besteht. Dies ist insbesondere beim reinen Fondsvertrieb (siehe Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 FIDLEV) der Fall, bei welchem eben gerade noch keine transaktionsbezogene Beratung vorliegt. In diesen Fällen besteht auch kein privatrechtlicher Anspruch der Kundin bzw. des Kunden auf Herausgabe der Entschädigung. Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass der Erhalt derartiger Entschädigungen lediglich als Interessenkonflikt offengelegt werden muss. Dies ist insbesondere auch deshalb wichtig, da die Regelungen im FIDLEG, anders als heute beispielsweise im KAG, keine Doppelnormen darstellen.
3. Kapitel: Beraterregister	Mit Blick auf das Beraterregister, die Zulassung der Registrierungsstelle sowie das Registrierungsverfahren selbst bestehen noch zahlreiche offene Punkte. Es wäre wünschenswert, wenn in der Verordnung des Bundesrats hierzu mehr Klarheit geschaffen würde. Dies betrifft insbesondere die Detailregelung zum Registrierungsverfahren und den entsprechenden Voraussetzungen, welche derzeit in weiten Bereichen der Registrierungsstelle selbst überlassen werden. Es erscheint uns wichtig, dass zu diesen Punkten bereits auf Verordnungsebene Klarheit und zu den wichtigsten Punkten eine „unité de doctrine“ geschaffen wird. Dies umso mehr, als auch mehrere Registrierungsstellen zugelassen werden können.

Art. 31 Ausnahme von der Registrierungspflicht (Art. 28 FIDLEG)	
1 Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.	
2 Ausländische Finanzdienstleister, welche keiner konsolidierten Aufsicht der FINMA unterstehen, jedoch alle übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und einer prudenziellen Aufsicht im Ausland unterstehen, können sich selbst im Beraterregister eintragen lassen.	Zu Abs. 2 ff (neu): Die vorgesehene persönliche Registrierungspflicht für Kundenberaterinnen und Kundenberater hat nicht nur einen erheblichen administrativen Aufwand für die Kundenberaterinnen und Kundenberater selbst zur Folge, sondern auch für die Registrierungsstelle. Sie wirft zudem verschiedene Fragen auf. Gerade mit Blick auf den internationalen Fondsvertrieb werden die Dimensionen dieser Registrierungspflicht klar. Betroffen sind hunderte ausländische Finanzdienstleister und deren Kundenberaterinnen und Kundenberater.
3 Finanzdienstleister nach Absatz 2 haben bei der Registrierungsstelle zusammen mit ihrem Gesuch um Eintragung im Beraterregister zwecks Erfassung im Beraterregister eine Liste sämtlicher Kundenberaterinnen und Kundenberater einzureichen, welche für sie in der Schweiz tätig sind. Änderungen, einschliesslich jener der Angaben nach Artikel 41, muss der Finanzdienstleister der Registrierungsstelle innert 14 Tagen mitteilen. 4 Die nach Absatz 2 registrierten Finanzdienstleister haben gegenüber der Registrierungsstelle nachzuweisen, dass a. sie einer anerkannten Aufsicht unterstehen; b. sie die Registrierungsvoraussetzungen nach Artikel 29 des Gesetzes erfüllen; und c. sämtliche nach Absatz 3 gemeldeten Kundenberaterinnen und Kundenberater über die erforderlichen Kenntnisse nach Artikel 6 Finanzdienstleistungsgesetze verfügen.	Der Vorschlag ist eine Anlehnung an das Modell, welches in Grossbritannien erfolgreich implementiert wurde. Die persönliche Registrierung der Kundenberaterinnen und Kundenberater wird beibehalten, jedoch werden zusätzlich die im Ausland beaufsichtigten Finanzdienstleister in die Registrierungspflicht einbezogen, indem sich diese ebenfalls registrieren und den Registrierungsprozess für ihre Kundenberaterinnen und Kundenberater abwickeln können. Der Vorteil des vorgeschlagenen Modells liegt darin, dass mit dem Einbezug sowohl des ausländischen Finanzdienstleisters selbst als auch der einzelnen Kundenberaterinnen und Kundenberater eine vollständige Transparenz in der „Dienstleistungskette“ sichergestellt wird. Gleichzeitig kann der administrative Prozess seitens der ausländischen Finanzdienstleister effizienter strukturiert werden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass der ausländische Finanzdienstleister direkt in die Pflicht genommen wird sicherzustellen, dass das Geschäft in der Schweiz die Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung erfüllt. Der ausländische Finanzdienstleister muss in Bezug auf alle seine in der Schweiz tätigen Kundenberaterinnen und Kundenberater sicherstellen und entsprechend nachweisen, dass die erforderlichen Kenntnisse nach Art. 6 FIDLEG vorliegen und, dass auch alle übrigen Registrierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein ähnlicher Prozess besteht in der Praxis bereits heute bei der Überwachung ausländischer Vertriebsträger nach KAG.

Art. 32 Berufshaftpflichtversicherung (Art. 29 Abs. 1 Bst. b, und Abs. 3 FIDLEG,)	
[1] Mit der Berufshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden zu versichern, die sich aus der Tätigkeit als Finanzdienstleister oder Kundenberaterin oder -berater infolge eines Verstosses gegen die beruflichen Sorgfaltspflichten ergeben.	
[2] Für diejenigen Kundenberaterinnen und -berater, die für einen Finanzdienstleister tätig und ins Register einzutragen sind, schliesst der Finanzdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung ab.	
[3] Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 500 000 Franken betragen. Wird die Versicherung durch einen Finanzdienstleister abgeschlossen, der Kundenberaterinnen und -berater beschäftigt, so beträgt die Deckungssumme mindestens 500 000 Franken pro Kundenberaterin oder -berater.	
[4] Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten und einen Selbstbehalt von maximal 10 Prozent aufweisen.	
[5] Sie hat auch Schäden zu umfassen die innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden, sofern sie während dessen Laufzeit verursacht wurden.	
[6] Weisen Kundenberaterinnen und Kundenberater nach, dass eine ausländische Versicherung auch Schäden aus ihrer Tätigkeit in der Schweiz im Umfang von Absatz 3 deckt, ist ein separater Abschluss einer Versicherung in der Schweiz nicht erforderlich.	Zu Abs. 6: In der Verordnung sollte klargestellt werden, dass auch im Ausland abgeschlossene Versicherungen dem Nachweis genügen, sofern eine Bestätigung vorliegt, dass die Versicherung auch Schäden für Tätigkeiten in der Schweiz deckt.

Art. 41 Meldepflicht (Art. 32 Abs. 2 und 3 FIDLEG) [1] Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle ~~innert 14~~ in der Regel innert 60 Tagen: a. die Änderung ihres Namens oder ihrer Adresse; b. die Änderung des Namens oder der Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind; c. den Wechsel ihrer Funktion und Position in der Organisation; d. den Wechsel ihrer Tätigkeitsfelder; e. absolvierte Aus- und Weiterbildungen; f. den Wechsel der Ombudsstelle; g. den ganzen oder teilweisen Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung; h. die Beendigung der Tätigkeit als Kundenberaterin oder -berater; i. einen auf sie ausgestellten Verlustschein;	Zu Abs. 1: Ziel muss es sein, dass die Kundenberaterinnen und Kundenberater allfällige Änderungen sobald als möglich melden. Eine Frist von 14 Tagen erscheint jedoch sehr kurz und birgt für die persönlich registrierten Kundenberater erhebliche Haftungsrisiken.
[2] Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle umgehend, jedoch spätestens innert 14 Tagen: j. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den Finanzmarktgesetzen oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172ter des Strafgesetzbuches; k. ein gegen sie angeordnetes Tätigkeitsverbot nach Artikel 33*a* des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) oder eines Berufsverbots nach Artikel 33 FINMAG; l. mit Buchstaben j und k vergleichbare Verurteilungen oder Entscheide ausländischer Behörden.	Zu Abs. 2: Bei rechtsgültigen Verurteilungen oder Entscheiden nach Bst. j bis l besteht ein erhebliches Interesse der übrigen Marktteilnehmer, namentlich der Kundinnen und Kunden. Aus diesem Grund rechtfertigt sich in diesen Fällen eine kurze Meldefrist. Für ausländische Finanzdienstleister, die sich nach Art. 31 Abs. 2 (neu) selbst registrieren und der Registrierungsstelle ihre im Register einzutragenden Kundenberaterinnen und Kundenberater melden, gilt in jedem Fall die vierzehntägige Meldefrist nach Art. 31 Abs. 3.

3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten, 1. Kapitel: Prospekt für Effekten, Art. 43ff.	Der Erläuterungsbericht (Art. 43 Prospektbegriff, 3. Abschnitt, S. 36) enthält einen pauschalen Hinweis, wonach die allgemeinen Artikel 35-47 FIDLEG für Prospekte kollektiver Kapitalanlagen nicht anwendbar und die diesbezüglichen Anforderungen in den Art. 48-50 FIDLEG abschliessend als „lex specialis“ geregelt sein sollen. Diese Aussage steht im Widerspruch zur Botschaft (siehe Botschaft zu Art. 52 FIDLEG, S. 8980), wirft für kollektive Kapitalanlagen zahlreiche Fragen auf und wird in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Es ist unabdingbar, dass einzelne allgemeine Artikel des FIDLEG/FIDLEV zum Prospekt auch für kollektive Kapitalanlagen anwendbar sein müssen (namentlich Art. 36 Abs. 1 Bst. a und Art. 40 Abs. 2 FIDLEG). Es ist klar, dass nicht alle allgemeinen Bestimmungen für kollektive Kapitalanlagen passen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die auch für kollektive Kapitalanlagen anwendbaren Bestimmungen klar in der Verordnung bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um ein **zentrales Anliegen** der SFAMA. Es geht nicht an, dass die allgemeinen Bestimmungen für Prospekte kollektiver Kapitalanlagen neu generell durch eine FINMA-Verordnung präzisiert werden müssen, so wie dies beispielsweise bezüglich Art. 36 Abs. 1 Bst. a FIDLEG im Erläuterungsbericht vorgeschlagen wird (ad Art. 58, S. 45). In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass allfällige Ausnahmen von der Prospektpflicht für kollektive Kapitalanlagen nicht nur, wie derzeit im Erläuterungsbericht ausgeführt, für professionelle Kundinnen und Kunden gelten müssen (ad Art. 58, S. 45), sondern für alle qualifizierten Anleger. Dies entspricht der heutigen Rechtslage und ergibt sich auch künftig aus der Kundensegmentierung im KAG und in Analogie zu Art. 10 Abs. 5 KAG, dessen Bst. a übrigens zu Gunsten der allgemeinen Bestimmungen im FIDLEG gestrichen wurde. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass aus den aktuellen Rechtsgrundlagen (FIDLEG/E-FIDLEV) nicht eindeutig hervorgeht, welche Regeln für ausländische kollektive Kapitalanlagen zur Anwendung kommen. Grundsätzlich ist wohl davon auszugehen, dass die Prospektpflicht nach FIDLEG nur für Schweizer Fonds gilt. Für ausländische kollektive Kapitalanlagen gelten somit unverändert ausschliesslich die entsprechenden Regelungen im KAG und in der KKV. Dies bedeutet im Ergebnis, dass für ausländische Fonds, die in der Schweiz von der FINMA zum „Angebot an nicht-qualifizierte Anleger“ zugelassen sind, die Prospektpflicht gestützt auf Art. 13a KKV gilt. Für in der Schweiz nicht genehmigte ausländische Fonds gilt somit auch in Zukunft keine Prospektpflicht, was sachgerecht ist. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dies jedoch zumindest im Erläuterungsbericht entsprechend festgehalten werden.

2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Art. 80 ff.	Mit Blick auf die Vorgaben für das Schweizer Basisinformationsblatt hätte die SFAMA eine stärkere Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben in der EU vorgezogen. Da es sich bei den in der Schweiz gegenüber Privatkunden (bzw. nicht qualifizierten Anlegern) angebotenen kollektiven Kapitalanlagen mehrheitlich um ausländische Produkte handelt (ca. 80%), wäre eine engere Anlehnung der Vergleichbarkeit zwischen in- und ausländischen Fonds zuträglicher. Gleichzeitig bedingt die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Finanzinstrumenten, wie insbesondere kollektiven Kapitalanlagen und strukturierter Produkte, gleiche Vorgaben für die verschiedenen Finanzinstrumente im Inland. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag gewährleistet. Die SFAMA kann mit dem vorgeschlagenen Konzept leben, erachtet jedoch mit Blick auf das „Level Playing Field“ zwischen den verschiedenen Finanzinstrumenten verschiedene Streichungen von restriktiveren Vorgaben für kollektive Kapitalanlagen (siehe nachfolgend) als unabdingbar.
Art. 83 Vermögensverwaltungsverträge (Art. 48-50 und Art. 58 Abs. 2 FIDLEG) Der Vermögensverwaltungsvertrag im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 FIDLEG muss auf Dauer und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen werden und ein Entgelt vorsehen.	Der hier näher definierte Vermögensverwaltungsvertrag ist primär für kollektive Kapitalanlagen, teilweise auch für strukturierte Produkte, relevant. Weder die spezialgesetzliche Regulierung in Art. 10 Abs. 3ter KAG und Art. 129a KKV (für kollektive Kapitalanlagen) noch jene in Art. 96 FIDLEV (für strukturierte Produkte) entsprechen der vorliegenden Definition. Namentlich fehlt bei beiden Spezialnormen der Hinweis auf die Entgeltlichkeit. Dies sollte vereinheitlicht werden. Die Vermögensverwaltungs- und wohl auch die Anlageberatungsverträge sollten in Art. 3 (Begriffe) einheitlich definiert werden.
Art. 84 Qualifizierte Dritte (Art. 58 Abs. 3 und 62 Abs.2 FIDLEG) 1 Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die ~~aufgrund ihrer Kenntnisse des Finanzmarkts und von dessen rechtlichen Grundlagen~~ eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können. 2 Die Prüfung der Qualifikation obliegt dem Ersteller.	Zu Abs. 1: Dieser Teilsatz ist zu streichen, da dieses Kriterium nicht sachgerecht ist. Wichtig ist, dass qualifizierte Dritte fähig sind, das BIB fachgerecht erstellen zu können. Die Prüfung der Qualifikation obliegt, wie in Abs. 2 dargelegt, dem Ersteller.

Art. 89 Sprache (Art. 63 Bst. b FIDLEG) 1 Das Basisinformationsblatt ist zu erstellen in: a. einer Amtssprache; oder b. Englisch; oder c. der Korrespondenzsprache der Kundin oder des Kunden. 2 ~~Das Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen muss mindestens in einer Amtssprache zur Verfügung gestellt werden.~~	Zu Abs. 2: Die Ungleichbehandlung der Kollektivanlagen mit anderen Finanzinstrumenten ist materiell weder nachvollziehbar noch zu rechtfertigen. Andere Finanzinstrumente sind tendenziell risikoreicher und weniger streng reguliert als kollektive Kapitalanlagen.
Art. 91 (Art. 62 Abs.1 FIDLEG) 1 Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten wird oder eine Preisstellung stattfindet. 2 ~~Das Basisinformationsblatt, das für kollektive Kapitalanlagen erstellt wurde, sowie dessen Anpassungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.~~	Zu Abs. 2: Die Ungleichbehandlung der Kollektivanlagen mit anderen Finanzinstrumenten ist weder nachvollziehbar noch materiell zu rechtfertigen. Andere Finanzinstrumente sind tendenziell risikoreicher und weniger streng reguliert als KKA.
Art. 95 1 Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen. Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden. 2 Für sich alleine nicht als Werbung gelten: a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen; b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind;	Generell: Mit dem FIDLEG wurde der Vertriebsbegriff im KAG bewusst aufgegeben. Dies gilt für den gesamten Inhalt des heutigen Vertriebs, welcher heute nach Art. 3 Abs. 1 KAG als *„jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen“* definiert wird. Vor diesem Hintergrund ist es nicht opportun, bei der Definition der Werbung nach Art. 95 FIDLEV oder des Angebots nach Art. 3 FIDLEG pauschal auf das bestehende FINMA-Rundschreiben 2013/9 zu verweisen.

c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister; d. Berichte in der Fachpresse und zu Research. 3 ~~Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.~~ Das Werben für ausländische kollektive Kapitalanlagen löst die Pflichten nach Art. 120 Abs. 1 und 4 des Kollektivanlagengesetzes aus. (vorzugsweise wird diese Bestimmung in einem neuen Art. 127a KKV aufgenommen)	Zu Abs. 3: Mit dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, dass durch das FIDLEG nicht spezialgesetzliche Pflichten, namentlich des Kollektivanlagenrechts, unterlaufen werden sollen. Wir begrüssen eine solche Klarstellung sehr. Diese ist auch „in line“ mit den verbleibenden Bestimmungen in KAG und KKV, wie insbesondere Art. 133 Abs. 2 KKV, welche sich auf die Genehmigungspflicht ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG) sowie auf die gegebenenfalls zu mandatierenden Vertreter und Zahlstellen beziehen. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit muss jedoch präzisiert werden, dass es sich dabei lediglich um spezialgesetzliche Restriktionen handeln kann und nicht um generelle Vorgaben im Zusammenhang mit der Beurteilung der Angemessenheit und Eignung eines Finanzinstruments. Aus diesem Grund sollte die angestrebte Präzisierung klarer formuliert und in einem neuen Art. 127a KKV verankert werden. Auch bei dieser Präzisierung handelt es sich um ein **zentrales Anliegen** der SFAMA. Mit dem neuen Art. 127a KKV soll namentlich sichergestellt werden, dass auch künftig gegenüber nicht qualifizierten Anlegern nach Art. 10 KAG nur für ausländische kollektive Kapitalanlagen geworben werden darf, deren Dokumente von der FINMA nach Art. 120 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG genehmigt worden sind. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die für die Erteilung der Genehmigung dieser Finanzinstrumente nach Art. 120 KAG erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, insbesondere, dass der Vertreter und die Zahlstelle (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG) bestellt sind. Diese Präzisierung ist mit Blick auf den Schutz von nicht qualifizierten Anlegern, namentlich von Klein- und Kleinstanlegern, wichtig und entspricht im Ergebnis der heutigen Rechtslage. Sie entspricht offenkundig auch dem Willen des Gesetzgebers, da man ansonsten mit FIDLEG/FINIG auch bei den produktspezifischen Regelungen im KAG entsprechende Erleichterungen vorgenommen hätte. Nicht von der Genehmigungspflicht und folglich auch nicht von dieser Präzisierung erfasst sind Privatkunden, die über ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandat mit einem beaufsichtigten Finanzdienstleister verfügen, da es sich bei diesen um qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG handelt.

	Einen Sonderfall bilden sogenannte vermögende Privatpersonen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 f. FIDLEG. Haben diese schriftlich erklärt, als professionelle Kunden (und folglich als qualifizierte Anleger im Sinne das KAG) gelten zu wollen, so löst ein Angebot einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an diese Kundenkategorie keine Genehmigungspflicht nach Art. 120 i.V.m. Art. 15 KAG aus. Nichtsdestotrotz muss für diese Produkte nach Art. 120 Abs. 4 KAG ein Vertreter und eine Zahlstelle bestellt werden. Diese Voraussetzungen müssen wie bei der oben erwähnten Genehmigungspflicht ebenfalls bereits erfüllt sein, wenn für eine ausländische kollektive Kapitalanlage bei derartigen vermögenden Privatpersonen geworben wird.
Art. 97 [1] Verlangt eine Kundin oder ein Kunde eine Kopie ihres oder seines Dossiers nach Artikel 72 FIDLEG, so wird sie ihr oder ihm auf einem dauerhaften Datenträger herausgegeben. [2] Verlangt die Kundin oder der Kunde diese Kopie ohne hinreichende Begründung ein weiteres Mal, so kann ~~die Bank~~der Finanzdienstleister dafür eine Entschädigung verlangen.	Zu Abs. 2: Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art.
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen	Ein weiteres **zentrales Anliegen der SFAMA** bezieht sich darauf, dass mit dem Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG die im KAG zu ändernden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt werden (siehe dazu auch den Hinweis zu Art. 144 KKV). Dies betrifft insbesondere die Verhaltenspflichten mit Bezug auf den Point of Sale (Art. 20 ff.), aber auch die Vertriebsträgerbewilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. g) sowie die Pflicht, einen Vertriebsvertrag abzuschliessen, mit welcher die Einhaltung der Verhaltenspflichten heute sichergestellt wird. Gleichzeitig werden nun mit FIDLEV für die äquivalenten Regelungen im FIDLEG Übergangsfristen eingeführt, wie etwa für die Verhaltenspflichten (1 Jahr nach Art. 105 FIDLEV) oder für die Registrierungspflicht der Kundenberater (siehe Vorschlag SFAMA). Hier gilt es, mit angemessenen Übergangsregelungen zu vermeiden, dass für diese Zeit, bis die entsprechenden Regelungen im FIDLEG Ihre volle Wirkung entfalten, Regelungslücken entstehen.

Art. 107a Beraterregister (Art. 28 und 95 Abs. 2 FIDLEG) [1] Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Registrierungsstelle, so läuft die Frist zur Anmeldung erst ab der Zulassung der Registrierungsstelle durch die FINMA bzw. deren Bezeichnung durch den Bundesrat. [2] Für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Kundenberaterinnen und Kundenberater gilt die Frist nach Art. 104. [3] Für den Nachweis des Anschlusses an eine Ombudsstelle gilt die Frist nach Art. 107.	(neu): Für den Fall, dass mit Inkrafttreten des FIDLEG keine Registrierungsstelle besteht, muss eine analoge Regelung zu jener der Ombudsstelle bestehen. Kundenberaterinnen und Kundenberater haben eine einjährige Übergangsfrist, um die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse zu erfüllen. Da es bei diesen Kenntnissen um eine Registrierungsvoraussetzung im Beraterregister handelt, muss diese Frist auch mit Blick auf den Nachweis gegenüber der Registrierungsstelle gelten. Dasselbe gilt auch für den Nachweis des Anschlusses an eine Ombudsstelle. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in diesem Zusammenhang auch zu präzisieren, dass mit der Bewilligung der Registrierungsstelle auch die Registrierungsvoraussetzungen, namentlich jene betreffend die Erfordernisse an die Aus- und Weiterbildung, vorliegen müssen.
Art. 109 Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen (Art. 95 FIDLEG) [1] Während zwei Jahren nach Inkrafttreten des FIDLEG kann: a. für Immobilienfonds nach Artikel 107 der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006[1] (KKV) anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Anhang 2 KKV in der Fassung vom 1. März 2013 erstellt und veröffentlicht werden; b. für Effektenfonds und für übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach den Artikeln 107a–107e KKV anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 der vereinfachte Prospekt (wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger) nach Anhang 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 erstellt und veröffentlicht werden.	Zu Abs. 1: Bst. a und b stellen klar, dass auch für neue Immobilienfonds (Bst. a), Effektenfonds und Fonds für traditionelle Anlagen (Bst. b), d. h. für Fonds, die nach dem Inkrafttreten des FIDLEG, Privatkundinnen und Privatkunden angeboten werden, zwei Jahre lang der heutige vereinfachte Prospekt bzw. das KID nach KAG, erstellt und veröffentlicht werden kann. Diese Formulierung ist sachgerecht und entspricht den entsprechenden Übergangsregelungen in der EU für das UCITS-KIID. Die in Art. 144 KKV vorgesehene Übergangsfrist widerspricht der in Art. 109 vorgesehenen Regelung und sollte entsprechend berichtigt werden.

[1] SR **951.311**

[2] Für alle übrigen kollektiven Kapitalanlagen, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden und für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.	Im Erläuterungsbericht wird ferner festgehalten, dass der Bundesrat die diesbezüglichen Entwicklungen in der EU weiter beobachten und für den Fall, dass in der EU das UCITS-KIID weiter beibehalten wird, rechtzeitig eine Verlängerung der Gültigkeit der Anhänge 2 und 3 KKV für die Verfassung des Basisinformationsblatts im Kollektivanlagenbereich prüfen wird, sofern sich für Schweizer Fondsanbieter hieraus Wettbewerbsnachteile zu gewärtigen (S. 66). Ein solcher Wettbewerbsnachteil erscheint wahrscheinlich. Sollte eine analoge Beibehaltung des KAG-KID bei einer Weitergeltung des UCITS-KIID vom Bundesrat abgelehnt werden, so müsste in dem Fall zumindest das UCITS-KIID in den Anhang 14 aufgenommen werden. Zu Abs. 2: Eine Übergangsfrist für das BIB für jene kollektive Kapitalanlagen, die nicht bereits von Abs. 1 erfasst sind, ist vergessen gegangen. Hier geht es um eine Übergangsfrist für alle kollektiven Kapitalanlagen, die nicht Immobilienfonds, Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen sind.
Anhang 9 *(Art. 88 und 90)* … **Sonstige zweckdienliche Angaben** ~~Für ausländische kollektive Kapitalanlagen: Der Vertreter und die Zahlstelle nach Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG.~~ Optional sonstige zweckdienliche Angaben. Insbesondere: – ein Verweis auf zusätzliche Unterlagen, welche Informationen beinhalten; – Informationen zur Besteuerung des Produkts; – gut sichtbarer Hinweis, sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten nicht von einer durch den Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.	Art. 133 Abs. 2 KKV statuiert, dass in den Publikationen und der Werbung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage u. a. deren Herkunftsland, Vertreter und Zahlstelle anzugeben ist. Abs. 2bis präzisiert in diesem Zusammenhang jedoch neu, dass diese Informationen nicht zwingend auf dem BIB selbst enthalten sein müssen. Die Pflicht in Anhang 9 steht im Widerspruch zu dieser spezialgesetzlichen Bestimmung und muss daher gestrichen werden. Dabei handelt es sich um ein **zentrales Anliegen** der SFAMA. Die Präzisierung im neuen Abs. 2bis von Art. 133 KKV ist in der Praxis sehr wichtig, da ansonsten für den Schweizer Markt immer separate BIB erstellt werden müssten. Dies wäre nicht nur administrativ sehr aufwendig, sondern würde auch dazu führen, dass die in Art. 87 bzw. Anhang 14 vorgesehene Gleichwertigkeit ins Leere laufen würde, da ausländische BIB, wie insbesondere das PRIIP-KID, nicht verändert oder ergänzt werden dürften.

Anhang 14 *(Art. 87)* **Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden** 1. Europäische Union: Basisinformationsblätter nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung, Abl. L 100/1 vom 12.04.2017 2. Deutschland: Informationsblätter nach § 31 Abs. 3a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und § 5a Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV) sowie gestützt auf das Rundschreiben 4/2013 (WA) – Produktinformationsblätter nach §§ 31 Abs. 3a WpHG, 5a WpDVerOV. 3. Product Key Facts Statement gemäss den Vorgaben der Securities and Futures Commission von Hong Kong (SFC Handbook for Unit Trusts and Mutual Funds, Investment-Linked Assurance Schemes and Unlisted Structured Investment Products). 4. Singapur: Product Highlights Sheet (PHS) gemäss s296 (1)A des Securities and Futures Act in Verbindung mit dem Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulation 2005. 5. USA: Summary prospectus für US-registrierte offene investment companies (z.B. mutual funds und ETFs) erstellt nach SEC Rule 498 gemäss dem US Securities Act von 1933. 6. Simplified Prospectus gemäss den "Regulations Governing Information to be Published in Prospectuses by Securities Investment Trust Enterprises Offering Securities Investment Trust Fund.	Grundsätzlich stellt sich die Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Basisinformationsblätter bei kollektiven Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht qualifizierten Anlegern angeboten werden dürfen. Derartige kollektive Kapitalanlagen bedürfen nach Art. 120 KAG einer Genehmigung der FINMA und müssen heute und auch während der Dauer der Übergangsfristen die heutigen Bestimmungen zum KAG-KID einhalten. Folglich braucht es für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ein KID nach KAG. Neben europäischen Fonds gehören heute in der Schweiz zugelassene Effektenfonds aus Hongkong in diese Kategorie. Der Anhang 14 gilt für diese kollektiven Kapitalanlagen derzeit richtigerweise nicht. Für alle übrigen Fälle, namentlich für Fonds für nicht traditionelle Anlagen, nicht genehmigungspflichtige Fonds sowie nach Ablauf der oben erwähnten Übergangsfristen, sind allenfalls gleichwertige Dokumente aus weiteren Ländern, wie beispielsweise die in Ziffer 3-6 erwähnten Dokumente, von Relevanz.

ANHANG 2

Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Begriffe	• Im Sinne der oben erwähnten Vereinheitlichung sollte in der ganzen FINIV der Begriff **„Delegation“ mit „Übertragung (von Aufgaben)“ ersetzt** werden.
Art. 9 Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 FINIG) [1] Eine Übertragung von Aufgaben im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn ein Finanzinstitut wesentliche Aufgaben an einen Dritten überträgt und sich dadurch die der Bewilligung zugrundeliegenden Umstände ändern. Überträgt ein Finanzinstitut Aufgaben an einen Dritten im In- oder Ausland, so gelten die allgemeinen Anforderungen der Absätze 2 bis 6 sowie die jeweils spezifischen Anforderungen dieser Verordnung.	Generell: Bereits heute werden unterschiedliche Begriffe verwendet («Auslagerung», «Delegation», «Übertragung» und «Outsourcing»). Dies führt in der Praxis zu Unklarheiten und sollte für die Zukunft vermieden werden. Es sollte daher künftig ein einheitlicher Begriff verwendet werden. Der Begriff „Übertragung von Aufgaben“ ist in diesem Zusammenhang jenem der „Delegation“ vorzuziehen. Des Weiteren sollte die Übertragung von Aufgaben ins Ausland in Art. 9 in der Form einer Generalklausel geregelt werden. Mit Blick auf die für Fondsleitungen anwendbaren Regelungen ist insbesondere klarzustellen, allenfalls auch im Erläuterungsbericht, dass die besonderen Regelungen für Fondsleitungen in Bezug auf die Delegation und die strenge Haftung nach Art. 68 Abs. 3 FINIG nur für jene Tätigkeiten gelten, die eine Fondsleitung tatsächlich aufgrund ihrer Funktion als Fondsleitung innehat. Für alle übrigen Tätigkeiten gelten die für die entsprechenden Tätigkeiten anwendbaren Regelungen. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus Art. 68 Abs. 3 FINIG, sollte aber im Zusammenhang mit der Delegation nochmals festgehalten werden. Die Thematik „Übertragung von Aufgaben ist ein **zentrales Anliegen** der SFAMA. Die vorgeschlagenen Präzisierungen sollen in Bezug auf die oben erwähnten Punkte mehr Klarheit schaffen. Sie lehnen sich eng an die heutige Regelung in Art. 66 KKV-FINMA an. Insbesondere ist eine klare begriffliche Unterscheidung zwischen nicht-delegierbaren Aufgaben, wesentlichen delegierbaren Aufgaben und nicht-wesentlichen, delegierbaren Aufgaben erforderlich. Ansonsten droht eine Verschärfung der bisherigen Regulierung in Art. 66 KKV-FINMA. Zu Abs. 1: Aus dem vorliegenden Entwurf der FINIV wird nicht klar, welche Regelungen zur Übertragung von Aufgaben in Bezug auf welche Institute genau zur Anwendung kommen sollen. Dies sollte präzisiert werden.

~~2~~ Finanzinstitute dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der ~~zentralen~~ übertragbaren Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen. ~~3~~ Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtigt werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn ein Finanzinstitut: a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt, oder b. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt. ~~2~~ 4 Die Finanzinstitute bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Kundinnen und Kunden. ~~3~~ 5 Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln: a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten; b. allfällige Befugnisse zur ~~Weiterdelegation~~Weiterübertragung; c. die Rechenschaftspflicht des Dritten; d. die Kontrollrechte der Finanzinstitute. 6 Durch die Übertragung von Aufgaben darf die Einsicht und die Prüfung durch das übertragende Finanzinstitut, dessen interne Revision, die Prüfgesellschaft, beim Vermögensverwalter und Trustee die Aufsichtsorganisation und die FINMA nicht beeinträchtigt werden. ~~4~~ 7 Finanzinstitute halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest. ~~5 Überträgt ein Finanzinstitut Aufgaben auf einen Dritten im Ausland, so hat es mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. Leitet es Daten von Vertragspartnern an einen Dritten im Ausland weiter, so muss es diese darüber informieren.~~	Zu Abs. 2: Diese Präzisierung orientiert sich materiell an der heutigen Regelung zu Art. 66 Abs. 3 KKV-FINMA. Insbesondere ist eine klare begriffliche Unterscheidung zwischen nicht-delegierbaren Aufgaben, wesentlichen delegierbaren Aufgaben und nicht-wesentlichen, delegierbaren Aufgaben erforderlich. Ansonsten droht eine Verschärfung der bisherigen Regulierung in Art. 66 KKV-FINMA. Aus Gründen der Klarheit sollte der Erläuterungsbericht eine beispielhafte Aufzählung der wesentlichen und nicht-wesentlichen Aufgaben aufführen. Dabei ist es wichtig, auf ein sorgfältiges Wording der Beispiele zu achten, welche produkt- bzw. vertriebsbedingt sein müssen. Wir beantragen daher, den Erläuterungsbericht anzupassen und folgenden Inhalt aufzunehmen: „*Zu den wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere Compliance, Risk Management, Kern-IT-Systeme sowie wesentliche Tätigkeiten im Bereich der Fondsadministration. Als nicht-wesentliche Aufgaben gelten insbesondere die Finanzanalyse, administrative Tätigkeiten, Supportfunktionen sowie reine Beratung.*“ Zu Abs. 5: Es ist unbestritten, dass Berufsgeheimnisse und der Datenschutz eingehalten werden müssen. Diese Pflichten sind jedoch in anderen Rechtsgebieten verankert und hinreichend geregelt und bedürfen keiner zusätzlichen Erwähnung im Aufsichtsrecht. Aus diesem Grund sollte dieser Absatz gestrichen werden. Dies ist entspricht auch den neuesten Anpassungen des RS Outsourcing der FINMA.

Art. 17 Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 FINIG) [1] Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Vermögensverwalter oder Trustees einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 19 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.	
[2] ~~Die Übertragung ist so auszugestalten, dass der Vermögensverwalter oder der Trustee, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft, die Aufsichtsorganisation und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.~~	Zu Abs. 2: Mit der vorgeschlagenen Klärung in Art. 9 erübrigt sich dieser Absatz.
Art. 27 Berechnung der Schwellenwerte (Art. 24 Abs. 1 und 2 FINIG) [1] Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a FINIG gilt Folgendes:	
a. Den verwalteten Vermögenswerten zuzurechnen sind sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die vom selben Verwalter verwaltet werden, unabhängig davon, ob er diese direkt oder über eine ~~Delegation~~ Übertragung verwaltet oder über eine Gesellschaft, mit der er verbunden ist durch: 1. eine einheitliche Geschäftsführung, 2. ein gemeinsames Kontrollverhältnis, oder 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.	Zu Abs. 1 Bst. a: Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art.
b. Ob der Schwellenwert unter Berücksichtigung allfälliger Hebelwirkungen erreicht wird, errechnet der Verwalter auf Quartalsbasis.~~Der Wert der Vermögenswerte wird unter Berücksichtigung einer allfälligen Hebelwirkung mindestens auf Quartalsbasis errechnet.~~	Zu Abs. 1 Bst. b: Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art (Konsistenz mit dem folgenden Absatz).
c. Für kollektive Kapitalanlagen, die vor mehr als zwölf Monaten aufgesetzt wurden, kann der Schwellenwert auf der Basis des Durchschnittswerts der Vermögenswerte der letzten vier Quartale errechnet werden.	

d. Der Wert der kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 FINIG berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden ~~Kollektivanlagengefässe~~kollektiven Kapitalanlagen, sofern die diesen zugrunde liegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem geregelten Markt ergibt.	Zu Abs. 1 Bst. d: Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art.
[2] Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b FINIG gilt Folgendes:	Zu Abs. 2 und 4 : Es handelt sich um Präzisierungen formeller Art.
a. Einzubeziehen sind Vermögenswerte folgender Vorsorgeeinrichtungen: 1. registrierter und nicht registrierter Vorsorgeeinrichtungen, 2. patronaler Wohlfahrtsfonds~~;~~, 3. Anlagestiftungen~~;~~, 4. Säule-3a-Stiftungen und, 5. Freizügigkeitsstiftungen.	
b. Ob der Schwellenwert der 100 Millionen Franken erreicht wird, errechnet der Verwalter auf Quartalsbasis.	
c. Ob der Schwellenwert der 20 Prozent im obligatorischen Bereich erreicht wird, errechnet die Vorsorgeeinrichtung jährlich. Sie teilt den errechneten Wert dem Verwalter mit.	
[3] Schwellenwerte nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b FINIG werden nicht addiert.	
[4] Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der ~~Vermögenswerte~~ Schwellenwerte und der Hebelwirkung nach den Absätzen 1 und 2.	
[5] Überschreitet ein Verwalter einen Schwellenwert nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG, so muss er dies innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung der FINMA melden und ihr innerhalb von 90 Tagen nach Feststellung ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG einreichen.	

Art. 28 Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 24 Abs. 3 FINIG) Die FINMA erteilt einem Vermögensverwalter nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG eine Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 3 FINIG, wenn: a. dieser seinen Sitz in der Schweiz hat; b. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG erfüllt sind; und c. das schweizerische oder das anwendbare ausländische Recht vorsieht, dass die Verwaltung von Kollektivvermögen nur einem beaufsichtigten Verwalter von Kollektivvermögen übertragen werden kann.	Zu Bst. b: Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art.
Art. 29 Organisation (Art. 9 FINIG) [1] Verwalter von Kollektivvermögen müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen. [2] Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist. [3] Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen. [4] Verwalter von Kollektivvermögen müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Vorsitzender des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sein. [5] Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. [6] Verwalter von Kollektivvermögen müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen. Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es rechtfertigen, Ausnahmen gewähren, insbesondere bei ~~einem jährlichen Bruttoertrag~~jährlichen Erträgen und Erlösen gemäss Artikel 959b OR von weniger als 5 Millionen Franken. [7] Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.	Zu Abs. 6: Es handelt sich um eine Präzisierung zur Anpassung an bestehende Begriffsdefinitionen.

Art. 30 Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Art. 9 FINIG) [1] Die Mehrheit der Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle darf nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören. [2] Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig den Vorsitz des Organs für die Geschäftsführung innehaben. [3] Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen und den Gesellschaften ~~desselben Konzerns oder derselben Gruppe~~ innehaben. Davon ausgenommen sind Verwalter von Kollektivvermögen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind. [4] Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.	Zu Abs. 3: Es handelt sich um eine Präzisierung zwecks Anpassung an die Formulierung in Abs. 1. Ferner stellt das Erfordernis zur Unabhängigkeit von Gruppengesellschaften eine Verschärfung zur heutigen FINMA-Praxis dar und wird daher abgelehnt. Ferner würde diese Bestimmung bedeuten, dass auch bei Verwaltern von Kollektivvermögen, die Konzerngesellschaften einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind, mindestens ein Drittel der Verwaltungsräte unabhängig sein müssen. Es erscheint uns nicht nötig, die konsolidierte, funktionale Führung und damit Gewährleistung der Einhaltung der Regeln, die sich aus der konsolidierten Aufsicht ergeben, unnötig zu erschweren.
Art. 31 Aufgaben (Art. 26 FINIG) [1] Als administrative Tätigkeit nach Artikel 26 Absatz 3 FINIG, die ein Verwalter von Kollektivvermögen im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 26 FINIG ausführen kann, gilt namentlich die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen und für Rechnung von Kundinnen und Kunden, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben sowie weitere administrative Tätigkeiten einschliesslich der Geschäftsführung für geschlossene kollektive Kapitalanlagen, interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften. Vorbehalten bleibt Artikel 35 FINIG. [2] Verwalter von ~~Kollektivvermögen~~ Vorsorgevermögen treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um den Abbruch des Kontakts zu den Kundinnen und Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegenzuwirken.	Zu Abs. 1: Die Präzisierung entspricht der heutigen FINMA-Praxis und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch in der Verordnung festgehalten werden. Dies geht insbesondere auch Hand in Hand mit der Praxis der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK-BV), welche heute die Delegation der Geschäftsführung von Anlagestiftungen u. a. an Fondsleitungen und Vermögensverwalter nach dem KAG zulässt. Zu Abs. 2: Dieser Absatz passt nicht für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen, da diese den Kundenkontakt nicht wahrnehmen.

[3] Erhöht die Ausübung zusätzlicher ~~Dienstleistungen~~ Tätigkeiten die Risiken bei Verwaltern von Kollektivvermögen, so ist diesen im Rahmen der Aufsicht (Art. 61 und 63 FINIG) Rechnung zu tragen.	Zu Abs. 3: Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art, um Unklarheiten zu vermeiden.
Art. 32 Übertragung von Aufgaben (Art. 27 FINIG) [1] Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Verwalter von Kollektivvermögen einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 26 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.	
[2] Anlageentscheide dürfen nur an Verwalter von Kollektivvermögen ~~delegiert~~ übertragen werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die Übertragung von Anlageentscheiden an Verwalter von Kollektivvermögen, die aufgrund des Unterschreitens der Schwellenwerte nach Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a FINIG als Vermögensverwalter im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 FINIG gelten, ist zulässig.	Zu Abs. 2: Mit der Einführung der Aufsichtskaskade im FINIG und der Unterstellung sämtlicher Vermögensverwalter unter eine prudenzielle Aufsicht durch die FINMA, können Vermögensverwalter, welche die Schwellenwerte nach Art. 24 Abs. 2 Bst. a FINIG unterschreiten, neu auch schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwalten. Der Erläuterungsbericht ist diesbezüglich jedoch missverständlich formuliert, was zu Rechtsunsicherheit führt. Aus diesem Grund sollte sowohl in der Verordnung als auch im Erläuterungsbericht eine Klarstellung erfolgen.
~~[3] Die Übertragung ist so auszugestalten, dass der Verwalter von Kollektivvermögen, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.~~	Zu Abs. 3: Dieser Absatz kann aufgrund der vorgeschlagenen Präzisierung in Art. 9 (Generalklausel) gestrichen werden.
[3] Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf er Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.	Zu Abs. 3 (neu): Die Übernahme der Regel von Art. 18b Abs. 4 KAG (ist vergessen gegangen). Analoge Regel wie für Fondsleitung (Art. 48 Abs. 3 FINIV)

Art. 38 Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel (Art. 29 FINIG) Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen: a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres; b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres; ~~c. bei Darlehen nach Artikel 37 Absatz 3: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;~~ d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwill, mit Ausnahme von Software; e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft: die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft; f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft; ~~g. der Buchwert der Beteiligungen.~~	 <

Art. 43 Organisation (Art. 9 und 33 FINIG) [1] Fondsleitungen müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen. [2] Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist. ~~In der Regel müssen mindestens drei Personen, die je eine Vollzeitstelle innehaben, zeichnungsberechtigt sein.~~Fondsleitungen verfügen in der Regel über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung. [3] Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen. [4] Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. [5] Fondsleitungen müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen. [6] Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren ~~oder Verschärfungen anordnen.~~	Zu Abs. 1: Anpassung an bestehende rechtliche Grundlagen Zu Abs. 2: Anpassung an bestehende rechtliche Grundlagen Zu Abs. 6: Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art. Bei möglichen Abweichungen sind auch Verschärfungen möglich. Diese Bestimmung sollte gleich formuliert werden wie Art. 27 Abs. 7 FINIV.
Art. 44 Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Art. 9 und 33 FINIG) [1] Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern. [2] Die Mehrheit der Mitglieder dieses Organs darf nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören. [3] Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig den Vorsitz des Organs für die Geschäftsführung innehaben.	

[4] Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an der Fondsleitung ~~und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe~~ innehaben. Davon ausgenommen sind Fondsleitungen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind. [5] Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren ~~oder Verschärfungen anordnen~~. [5] Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren ~~oder Verschärfungen anordnen~~.	Zu Abs. 4: Diese Bestimmung stellt eine Verschärfung zur heutigen FINMA-Praxis dar und wird daher abgelehnt. Ferner würde diese Bestimmung bedeuten, dass auch bei Fondsleitungen, die Konzerngesellschaften einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind, mindestens ein Drittel der Verwaltungsräte unabhängig sein müssen. Es erscheint uns nicht nötig, die konsolidierte, funktionale Führung und damit Gewährleistung der Einhaltung der Regeln, die sich aus der konsolidierten Aufsicht ergeben, unnötig zu erschweren. Zu Abs. 5: Siehe Kommentar zu Art. 43 FINIV
Art. 46 Ausübung des Fondsgeschäfts (Art. 33 Abs. 4 FINIG) [1] Zum Fondsgeschäft gehören neben den Aufgaben nach den Artikeln 32 und 33 Absatz 4 FINIG sowie nach Artikel 41 namentlich: a. die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen; b. der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagengeschäft ist; c. die Führung von Anteilskonten; ~~-~~ d. weitere administrative Tätigkeiten einschliesslich die Geschäftsführung für geschlossene kollektive Kapitalanlagen, interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften. [2] Diese Tätigkeiten sowie die weiteren Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG darf die Fondsleitung nur ausüben, sofern die Statuten dies vorsehen. [3] Für die Ausübung des Fondsgeschäfts für ausländische kollektive Kapitalanlagen gilt Artikel 26 Absatz 2 FINIG sinngemäss.	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Präzisierung entspricht der heutigen FINMA-Praxis und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch in der Verordnung festgehalten werden. Dies geht insbesondere auch Hand in Hand mit der Praxis der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK-BV), welche heute die Delegation der Geschäftsführung von Anlagestiftungen u. a. an Fondsleitungen und Vermögensverwalter nach dem KAG zulässt.

Art. 48 Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 und 35 FINIG) [1] Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 und 35 FINIG liegt vor, wenn Fondsleitungen einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 32, 33 Absatz 4 und 34 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern. [2] Die Fondsleitung beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher. [3] Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf sie Anlageentscheide nur auf Verwalter von Kollektivvermögen im Ausland übertragen, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. [4] ~~Die Übertragung ist so auszugestalten, dass die Fondsleitung, ihre interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.~~ [5] Anlageentscheide darf die Fondsleitung nur an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die Übertragung von Anlageentscheiden an Verwalter von Kollektivvermögen, die aufgrund des Unterschreitens der Schwellenwerte nach Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a FINIG als Vermögensverwalter im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 FINIG gelten, ist zulässig.	Zu Abs. 3: Dieser Absatz muss beibehalten werden. Zu Abs. 4: Dieser Absatz kann aufgrund der vorgeschlagenen Präzisierung in Art. 9 (Generalklausel) gestrichen werden. Zu Abs. 5, 1. Satz: Die Übernahme der Regel von Art. 31 Abs. 3 KAG (ist vergessen gegangen). Gleiche Regel wie für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen (siehe Art. 32 Abs. 2 FINIV; Art. 18b Abs. 3 KAG). Zu Abs. 5, 2. Satz: Mit der Einführung der Aufsichtskaskade im FINIG und der Unterstellung sämtlicher Vermögensverwalter unter eine prudenzielle Aufsicht durch die FINMA, können Vermögensverwalter, welche die Schwellenwerte nach Art. 24 Abs. 2 Bst. a FINIG unterschreiten, neu auch schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwalten. Der Erläuterungsbericht ist diesbezüglich jedoch missverständlich formuliert, was zu Rechtsunsicherheit führt. Aus diesem Grund sollte sowohl in der Verordnung als auch im Erläuterungsbericht eine Klarstellung erfolgen.

Art. 50 Mindestkapital (Art. 36 FINIG) Das Mindestkapital von Fondsleitungen muss mindestens 1 Million Franken betragen und bar einbezahlt sein. ~~Es ist dauernd einzuhalten.~~	Der Zusatz, dass das Mindestkapital dauernd einzuhalten ist, sollte gestrichen werden. Er stellt eine unnötige Verschärfung gegenüber den heutigen Vorschriften dar. Grund: Das entsprechende Mindestkapital dient als Haftungssubstrat für mögliche Verluste. Erleidet eine Fondsleitung mit einem Aktienkapital von CHF 1'000'000 zum Zeitpunkt der Gründung einen Verlust von auch nur CHF 1, so ist die entsprechende Bestimmung nicht mehr eingehalten. Soll diese Vorschrift neu für Fondsleitungen eingeführt werden, so müsste zur Einhaltung der entsprechenden Vorschrift vor allem in der Gründungsphase deutlich mehr Eigenkapital als das Mindestkapital vorhanden sein, um die Verluste in den ersten Monaten bzw. Jahren auffangen zu können. Wir erachten dies als unverhältnismässig, da zusätzlich zum Mindestkapital durch die Eigenmittelvorschriften dem Anlegerschutz Rechnung getragen wird.
Art. 51 Höhe der Eigenmittel (Art. 37 FINIG) [1] Die nach Artikel 37 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten und betragen höchstens 20 Millionen Franken. ~~Sie müssen, einschliesslich der zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 5, bis höchstens 20 Millionen Franken betragen.~~ [2] Sie werden in Prozenten des Gesamtvermögens der von der Fondsleitung verwalteten kollektiven Kapitalanlagen wie folgt berechnet: a. 1 Prozent für den Teil des Gesamtvermögens, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt; b. ¾ Prozent für den Teil, der 50, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt; c. ½ Prozent für den Teil, der 100, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt; d. ¼ Prozent für den Teil, der 150, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt; e. ⅛ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.	Zu Abs. 1: Der vorgesehene Verweis auf Abs. 5 ist unnötig, da die eigenen Mittel in jedem Fall höchstens CHF 20 Millionen betragen sollen. Durch den entsprechenden Verweis könnte der Eindruck entstehen, dass die Absätze 3 und 4 nicht inkludiert sind.

[3] Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG, so werden die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz nach Artikel 92 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 berechnet. [4] Wird die Fondsleitung mit der Administration und der ~~Portfolioverwaltung~~ Vermögensverwaltung des Vermögens einer SICAV beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der Eigenmittel nach Absatz 2 mit einzubeziehen. [5] Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten.	
Art. 53 Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel (Art. 37 FINIG) Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen: a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres; b. der ungedeckte Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres; ~~c. bei Darlehen nach Artikel 52 Absatz 2: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;~~ d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwill, mit Ausnahme von Software; e. die von der Fondsleitung auf eigenes Risiko gehaltenen eigenen Aktien; ~~f. der Buchwert der Beteiligungen.~~	Siehe auch Art. 38 FINIV Bst. f kann gestrichen werden, da die Revisionsstelle die Werthaltigkeit der Beteiligung im Rahmen der ordentlichen Revision bestätigt. Siehe auch Art. 38 FINIV

Art. 54 Rechnungslegung und Geschäftsbericht (Art. 9 und 33 FINIG) ~~1 Auf Fondsleitungen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR zur Anwendung. Unterliegen die Fondsleitungen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.~~ 2 Die Fondsleitung reicht den Geschäftsbericht ~~und den umfassenden Bericht~~ an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch ~~das Organ für die Geschäftsführung~~die Generalversammlung der FINMA ein. Sie legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.	Zu Abs. 1: Diese Präzisierung ist unnötig und ergibt sich bereits aus dem OR bzw. der einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen. Zu Abs. 2: Übernahme der bisherigen Regelung und Praxis
Art. 56 Wechsel der Fondsleitung (Art. 39 FINIG) Auf den Wechsel der Fondsleitung sind~~ist~~ Artikel 27 KAG und Artikel 41 KKV sinngemäss anwendbar.	Diese Präzisierung ist formeller Art.

ANHANG 3

Kollektivanlagenverordnung (KKV)
Textbasis: Text KKV gemäss Vernehmlassung, Mark-up-Text: Vorschlag der SFAMA basierend auf Textbasis clean

Art. 12b Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1ter KAG) [1] Die SICAV und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der zentralen Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen. Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtig werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen: a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt, oder b. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt. [2] Die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anlegerinnen und Anleger. [3] Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln: a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten; b. allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation; c. die Rechenschaftspflicht des Dritten; d. die Kontrollrechte der SICAV und des Vertreters von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen. [4] Die SICAV und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest.	Im Wesentlichen verweisen wir hier auf unsere Anmerkungen zu der Übertragung von Aufgaben im Allgemeinen (Art. 9 FINIV) und für Fondsleitungen (Art. 48 FINIV). Die Regelung in Art. 12b KKV ist mit den entsprechenden Anpassungen im FINIV in Einklang zu bringen.

~~5 Überträgt eine SICAV oder ein Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen Aufgaben auf einen Dritten im Ausland, so haben sie mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. Leiten sie Daten von Vertragspartnern an einen Dritten im Ausland weiter, so müssen sie diese darüber informieren.~~	Zu Abs. 5: Es ist unbestritten, dass Berufsgeheimnisse und der Datenschutz eingehalten werden müssen. Diese Pflichten sind jedoch in anderen Rechtsgebieten verankert und hinreichend geregelt und bedürfen keiner zusätzlichen Erwähnung im Aufsichtsrecht. Aus diesem Grund sollte dieser Absatz gestrichen werden. Dies ist entspricht auch den neuesten Anpassungen des RS Outsourcing der FINMA.
Art. 32 Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen (Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 3 und 63 KAG) 1 Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten, die für die kollektive Kapitalanlage wesentliche Tätigkeiten erbringen, berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahe stehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen. 2 Der Schätzungsexperte überprüft die Honorarrechnung vor deren Begleichung und erstattet nötigenfalls Bericht an den Bewilligungsträger und die Prüfgesellschaft. 3 Werden Immobilienanlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Vergütungen für Kaufs- und Verkaufsbemühungen belastet werden. 4 Die Leistungen der Immobiliengesellschaften an die Mitglieder ihrer Verwaltung, die Geschäftsführung und das Personal sind auf die Vergütungen anzurechnen, auf welche die Fondsleitung und die SICAV nach dem Fondsreglement Anspruch haben.	Zu Abs. 1 (gilt im Wesentlichen auch für Art. 31 Abs. 1 und 4; Art. 32b; Art. 33 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1) Bisher galten diese Bestimmungen für alle Bewilligungsträger nach KAG. Mit dem Transfer der Finanzinstitute ins FINIG und der Regelungen am „Point of Sale“ ins FIDLEG musste eine entsprechende Triage im KAG gemacht werden. Es stellt sich die Frage, ob unter der neuen Finanzmarktrechtsarchitektur eine Erweiterung dieser Bestimmungen auf alle Beauftragte gerechtfertigt ist oder ob an dieser Stelle eben nicht gerade unterschieden werden muss zwischen Regelungen am „Point of Sale“ und innerhalb den Produkten. Vor diesem Hintergrund müsste die Erweiterung auf Beauftragte, die – in Anwendung von Art. 9, 32 oder 48 FINIV - wesentliche Dienstleistungen gegenüber der kollektiven Kapitalanlage erbringen, beschränkt werden. Dies entspricht im Ergebnis auch der heutigen Praxis. Zu Abs. 2: Sollte Abs. 1 wider Erwarten nicht angepasst werden, so wäre Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen (unterstrichen): «Der Schätzungsexperte überprüft die von Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, zu begleichende Honorarrechnung vor deren Begleichung und erstattet nötigenfalls Bericht an den Bewilligungsträger und die Prüfgesellschaft.»

Art. 37 Vergütungen und Nebenkosten (Art. 26 Abs. 3 KAG) [1] Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden: a. die Verwaltungskommission für die Vergütung der Tätigkeit der Fondsleitung; b. die Verwahrungskommission und andere Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit einschliesslich der Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- oder Sammelverwahrer; c. die Verwaltungskommission sowie allfällige erfolgsabhängige Kommissionen für die Vergütung des Verwalters von Kollektivvermögen; d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebstätigkeit; e. die Gesamtheit der in den Absätzen 2 und 2[bis] aufgeführten Nebenkosten. f. Kommissionen nach Absatz 2ter. [2] Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können insbesondere folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden: a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen; b. aufgehoben c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;	Art. 37 KKV beinhaltet heute keine adäquate Regelung der Vergütungen und Nebenkosten für Immobilienfonds. Eine entsprechende Regelung ging bei der Redaktion des neuen Art. 37 KKV vergessen. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen Präzisierungen. Ergänzend sollte jedoch, ebenfalls im Sinne der bisherigen Praxis festgehalten werden, dass es sich bei den erwähnten Nebenkosten nicht um eine abschliessende Liste handelt.

d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde; e. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen; f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger; g. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister; h. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind; i. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds; j. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland; k. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater; l. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds; m. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates der SICAV und Kosten für die Haftpflichtversicherung; n. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.	

[2bis] Bei Immobilienfonds können zusätzlich insbesondere folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht: a. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen, namentlich marktübliche Vermittlungskommissionen, Berater- und Anwaltshonorare, Notar- und andere Gebühren sowie Steuern; b. marktübliche an Dritte bezahlte Courtagen im Zusammenhang mit Erstvermietungen von Immobilien; c. marktübliche Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften durch Dritte; d. Liegenschaftsaufwand (Unterhalts- und Betriebskosten einschliesslich Versicherungskosten, öffentlich-rechtliche Abgaben sowie Kosten für Service- und Infrastrukturdienstleistungen), sofern dieser marktüblich ist und nicht von Dritten (z.B. Mieterschaft) getragen wird; e. Honorare der unabhängigen Schätzungsexperten sowie allfälliger weiterer Experten für den Interessen der Anlegerinnen und Anleger dienende Abklärungen; f. Beratungs- und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Immobilienfonds und seiner Anlegerinnen und Anleger. [2ter] Die Fondsleitung eines Immobilienfonds kann insbesondere für ihre eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten eine Kommission erheben, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht und die Tätigkeit nicht an Dritte ausgelagert ist: a. Kauf und Verkauf von Grundstücken auf der Basis des Kaufs- bzw. Verkaufspreises; b. Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten auf der Basis der Baukosten; c. Verwaltung der Liegenschaften auf der Basis der jährlichen Bruttomietzinseinnahmen. [3] Der Fondsvertrag gibt die Vergütungen und Nebenkosten in einer einheitlichen und umfassenden Übersicht an und gliedert sie nach Art, maximaler Höhe und Berechnung.	

[4] Die Verwendung der Bezeichnung «All-in-fee» ist nur zulässig, sofern diese sämtliche Vergütungen mit Ausnahme der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, aber einschliesslich der Nebenkosten umfasst. Wird die Bezeichnung «Pauschalkommission» benutzt, ist ausdrücklich aufzuführen, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht darin enthalten sind. [5] Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und die Depotbank können nur dann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen, wenn dies im Fondsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.	
Art. 40 Anteilsklassen (Art. 26 Abs. 3 Bst. k und 78 Abs. 3 KAG) [1] Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Sie orientiert sich dabei namentlich an folgenden Kriterien: Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage oder Anlegerkreis. [2] Die Einzelheiten werden im Prospekt geregelt. Darin ist namentlich das Risiko, dass eine Klasse unter Umständen für eine andere haften muss, offen zu legen. [3] Die Fondsleitung publiziert die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen in den Publikationsorganen. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags und unterliegt Artikel 27 des Gesetzes. [4] Artikel 112 Absatz 3 Buchstaben a–c ist sinngemäss anwendbar. [5] Mindestens ein ~~Die~~ Anteil~~e~~ oder eine Anteilsklasse~~n~~ eines inländischen «Exchange Traded Fund» (ETF) ~~müssen~~ muss dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. Handelt es sich bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz genehmigt ist, um einen ETF, so ~~müssen~~ muss mindestens ein die in der Schweiz gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern ~~angebotenen~~ angebotener Anteil~~e~~ oder eine Anteilsklasse~~n~~ dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein.	Zu Abs. 5 und 6: Gemäss Praxis der FINMA wird bei der Genehmigung von schweizerischen und ausländischen Exchange Traded Funds (ETF) verlangt, dass sämtliche Anteilsklassen an einer schweizerischen Börse kotiert werden. Dies stellt gegenüber der Regelung im Ausland eine Zusatzanforderung an die Genehmigung von ETF dar. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die vorgeschlagene Präzisierung in Art. 40 Abs. 5 KKV sehr. Der vorliegende Vorschlag ist folglich unbestritten.

[6] Bei einer inländischen kollektiven Kapitalanlage mit mindestens einem ETF-Anteil oder einer ETF-Anteilsklasse, muss mindestens ein ETF-Anteil oder eine ETF-Anteilsklasse dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. Bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit mindestens einem ETF-Anteil oder einer ETF-Anteilsklasse, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz genehmigt ist, muss mindestens ein in der Schweiz gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angebotener ETF-Anteil oder eine ETF-Anteilsklasse dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. Mit der obenstehenden Erweiterung des bestehenden Vorschlags würde sich zudem eine Definition des Begriffs „ETF“ in Anlehnung an jene der ESMA auf: Ein «Exchange Traded Fund» (ETF) ist eine kollektive Kapitalanlage, von der mindestens ein Anteil oder eine Anteilsklasse den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit mindestens einem Market Maker gehandelt wird.	Aufgrund der internationalen Entwicklungen der vergangen Monate in diesem Bereich stellt sich jedoch die Frage, ob die Schweiz nicht ebenfalls einen Schritt weiter gehen sollte und neben der Kotierung einzelner Anteilsklassen von ETFs (Teilvermögen) auch die Genehmigung von sogenannten Mischfonds (Teilvermögen) mit nur einzelnen ETF-Anteilsklassen ermöglichen sollte. In der Folge könnten einzelne ETF-Anteilsklassen, die nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern in der Schweiz angeboten werden, in der Schweiz kotiert werden. Unter der Bedingung, dass die zu genehmigenden Teilvermögen mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden, unabhängig davon ob es sich um einen Schweizer oder ausländischen ETF oder um eine andere kollektive Kapitalanlage mit nur einzelnen ETF-Anteilsklassen handelt, rechtlich gleich behandelt werden können, würden wir eine solche Öffnung begrüssen. Mit der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 40 KKV sollte dies sichergestellt werden können. In Anlehnung an die Definition der ESMA ist unter einem ETF eine kollektive Kapitalanlage zu verstehen, von der mindestens eine Anteilsklasse den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder multilateralem Handelssystem mit mindestens einem Market Maker gehandelt wird. Dabei stellt der Market Maker sicher, dass der Kurs einer gelisteten Anteilsklasse nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert (NAV) bzw. Intraday-NAV abweicht. Aus dieser Definition folgt, dass es gewisse kollektive Kapitalanalagen geben kann, die sowohl über kotierte als auch über nicht kotierte Anteilsklassen verfügen. Wir würden grundsätzlich die Zulassung solcher Mischstrukturen auch in der Schweiz begrüssen, da sie es erlauben, mit einem Fonds verschiedene Präferenzen von Anlegern bezüglich des Handelsmechanismus zu bedienen. So können Anleger in den kotierten Klassen die Fondsanteile jederzeit am Sekundärmarkt über die Börse erwerben. Für diese Flexibilität sind sie bereit, geringe Abweichungen vom Börsenkurs zum Intraday-NAV in Kauf zu nehmen. Andere Anleger können die nicht kotierten Klassen zum Nettoinventarwert zeichnen oder zurücknehmen. Diese Art des Erwerbs bzw. Verkaufs ist typischerweise nur einmal am Tag möglich. Die Möglichkeit, beide Handelsmechanismen in einem Fonds anzubieten, hat sowohl für die Anbieter als auch für die Anleger eine Reihe von Vorteilen.
Art. 109 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe (Art. 79 KAG) [1] Das Fondsreglement einer kollektiven Kapitalanlage mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit kann vorsehen, dass die Kündigung nur auf bestimmte Termine, jedoch mindestens viermal im Jahr, erklärt werden kann.	

[2] Die FINMA kann auf begründeten Antrag das Recht auf jederzeitige Rückgabe in Abhängigkeit von Anlagen und Anlagepolitik einschränken. Dies gilt namentlich bei: a. Anlagen, die nicht kotiert sind und an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; b. Hypothekaranlagen; c. Private-Equity-Anlagen. [3] Wird das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt, so ist dies im Fondsreglement, im Prospekt und im Basisinformationsblatt ausdrücklich zu nennen. [4] Das Recht auf jederzeitige Rückgabe darf höchstens fünf Jahre ausgesetzt werden.	
[5] Die Fondsleitung und die SICAV können eine anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Protzentsatzes oder Schwellenwerts an einem bestimmten Handelstag in den Fondsdokumenten vorsehen (Gating), sofern aussergewöhnlichen Umständen vorliegen und Interessen der verbleibenden Anlegerinnen und Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten. Die Einzelheiten des Gatingverfahrens sind im Fondsreglement offen zu legen. Der Entscheid, das Gatingverfahren auszulösen, ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen, Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.	Zu Abs. 5: Für den Fall, dass die Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmetag einen bestimmten Prozentsatz des Fondsvermögens übersteigen, können die Fondsdokumente ein Gatingverfahren vorsehen. Mit diesem kann die Rücknahme des Fondsvermögens auf einen bestimmten Prozentsatz beschränkt werden. Dies entspricht einer Einschränkung des Kündigungsrechts und nicht einem Aufschub der Rückzahlung gemäss Art. 110 KKV, wie im Entwurf vorgesehen. Im Gatingverfahren kommt für den jeweils verbleibenden Teil der Rücknahmeaufträge der für den nächsten Tag ermittelte NAV zur Anwendung, während beim Aufschub der Rückzahlung einzig der NAV des Rückgabetages relevant ist. Bereits heute ist das Gatingverfahren in der Praxis zulässig, sofern dieses in den Fondsdokumenten vorgesehen ist. Mit dem neuen Absatz 5 soll dieser Grundsatz ins formelle Recht übernommen werden. Eine solche Übernahme drängt sich namentlich auch mit Blick auf die jüngsten Empfehlungen der IOSCO zu den Liquiditätsrisiken auf. Die vorgesehenen Anpassungen in Art. 110 sind entsprechend zu streichen.
Art. 127a Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 120 Abs. 1 und 4 KAG) Das Werben für ausländische kollektive Kapitalanlagen löst die Pflichten nach Art. 120 Abs. 1 und 4 des Gesetzes aus.	Siehe Ausführungen zu Art. 95 Abs. 3 FIDLEV

Art. 128 Vertretungsvereinbarung und Zahlstellenvereinbarung (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG) [1] Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, ~~die die Genehmigung hat~~deren kollektive Kapitalanlage~~,~~ in der Schweiz zum Angebot an nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern Anteile ~~anzubieten~~genehmigt ist, hat nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Vertretungsvereinbarung oder Vertretungsvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen hat. [2] Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, ~~die die Genehmigung hat,~~deren kollektive Kapitalanlage in der Schweiz zum Angebot an nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern Anteile ~~anzubieten~~genehmigt ist, sowie die Depotbank haben nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Zahlstellenvereinbarung oder eine Zahlstellenvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen haben. [3] Für das Angebot ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz regelt der Vertretungsvertrag namentlich: a. die Rechte und Pflichten der ausländischen kollektiven Kapitalanlage und des Vertreters im Sinne von Artikel 124 Absatz 2 des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich seiner Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie der Verhaltensregeln; b. die Art und Weise, in der die kollektive Kapitalanlage in der Schweiz angeboten wird; und c. die Pflicht der Fondsleitung oder der Fondsgesellschaft nach Absatz 1 zur Rechenschaftsablegung gegenüber dem Vertreter, namentlich hinsichtlich Änderungen des Prospekts und der Organisation der ausländischen kollektiven Kapitalanlage. [4] Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäss Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes abgeschlossen hat.	Zu Abs. 1 und 2: Es ist nicht die Fondsleitung oder die ausländische Fondsgesellschaft, welche „eine Genehmigung hat" in der Schweiz Fonds für nicht qualifizierten Anlegern Anteile anzubieten, sondern der Fonds wird entsprechend zugelassen. Dies gilt es zu präzisieren. Die Frage, wer dann effektiv die ausländische kollektive Kapitalanlage anbietet, ist eine andere.

Art. 144 Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (Art. 95 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)	
[1] Für kollektive Kapitalanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... Privatkundinnen und Privatkunden angeboten wurden, können Basisinformationsblätter nach Artikel 107–107*d* KKV während zwei Jahren weiterhin nach den Vorgaben der Anhänge 2 in der Fassung vom 1. März 2013 und 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 verwendet werden.	Siehe die entsprechenden Bemerkungen zu Art. 109 FIDLEV.
[2] Wird das Basisinformationsblatt für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Anhang 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 verwendet, ist es einschliesslich der angemessen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage bis zum 31. –Dezember von der Fondsleitung und der SICAV innert der ersten 35 Werktage des folgendes Jahres zu veröffentlichen.	Art. 109 stellt klar, dass auch für neue Immobilienfonds (Bst. a), Effektenfonds und Fonds für traditionelle Anlagen (Bst. b), d. h. für Fonds, die nach dem Inkrafttreten des FIDLEG Privatkundinnen und Privatkunden angeboten werden, zwei Jahre lang der heutige vereinfachte Prospekt bzw., das KID nach KAG erstellt und veröffentlicht werden kann. Diese Formulierung ist sachgerecht und entspricht den entsprechenden Übergangsregelungen in der EU für das UCITS-KIID. Die in Art. 144 KKV vorgesehene Übergangsfrist widerspricht der in Art. 109 vorgesehenen Regelung und sollte entsprechend berichtigt werden.
[3] Fondsleitungen, SICAV und KmGK müssen der FINMA die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... zur Genehmigung einreichen. In besonderen Fällen kann die FINMA diese Frist erstrecken.	
[4] Vermögensverwalter, deren Kunden vor Inkrafttreten der Anpassungen des Gesetzes (KAG) durch das Finanzdienstleistungsgesetz vom… unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes qualifizieren, gelten bis zum Erhalt der Bewilligung als Vermögensverwalter nach Art. 17 des Finanzinstitutsgesetzes als professionelle Kunden nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes, sofern sie weiterhin die bisherigen Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes einhalten und bei der FINMA eine Meldung nach Artikel 74 Absatz 2 des Finanzinstitutsgesetzes erfolgt ist.	Zu Abs. 4: In Bezug auf die bisherigen Vermögensverwalter besteht eine Regulierungslücke für die Dauer bis die neue Genehmigung als Vermögensverwalter nach dem Finanzinstitutsgesetz vorliegt. Diese ist mit einer angemessenen Übergangslösung zu schliessen. Es ist sicherzustellen, dass die Kundinnen und Kunden von Vermögensverwaltern, die heute nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG qualifizieren und neu als Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes gelten, auch während der Übergangsfrist nach Art. 74 FIDLEG von der Qualifizierung nach Art. 10 Abs. 3ter KAG (neu) profitieren können. Ein weiteres **zentrales Anliegen der SFAMA** bezieht sich darauf, dass mit dem Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG die im KAG zu ändernden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt werden (siehe dazu auch den Hinweis zu Art. 103 ff. FIDLEV). Dies betrifft insbesondere die Verhaltenspflichten mit Bezug auf den „Point of Sale“ (Art. 20 ff.), aber auch die Vertriebsträgerbewilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. g) sowie die Pflicht, einen Vertriebsvertrag abzuschliessen, mit welcher die Einhaltung der Verhaltenspflichten heute sichergestellt wird.

	Gleichzeitig werden nun mit FIDLEV für die äquivalenten Regelungen im FIDLEG Übergangsfristen eingeführt, wie etwa für die Verhaltenspflichten (ein Jahr nach Art. 105 FIDLEV) oder für die Registrierungspflicht der Kundenberater (siehe Vorschlag SFAMA). Hier gilt es, mit angemessenen Übergangsregelungen zu vermeiden, dass für die Zeit, bis die entsprechenden Regelungen im FIDLEG ihre volle Wirkung entfalten, Regelungslücken entstehen.

EXCHANGE
REGULATION

Per Email an: rechtsdienst@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
8021 Zürich

www.six-exchange-regulation.com

Zürich, 6. Februar 2019

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2018 betreffend die Eröffnung der Vernehmlassung über die Verordnungen zum Finanzdienstleistungs- sowie Finanzinstitutsgesetz und bedanken uns für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können.

SIX Exchange Regulation AG ist als Selbstregulierungsinstanz u.a. zuständig für die Prospektprüfung bei prospektpflichtigen Transaktionen von an der SIX Swiss Exchange kotierten Gesellschaften bzw. solchen, die ihre Effekten oder andere Finanzprodukte an SIX Swiss Exchange kotieren wollen.

SIX Exchange Regulation AG ist demnach primär von der Vernehmlassungsvorlage zum FIDLEV und darin insbesondere im Bereich der Prospektvorschriften sowie der damit verbundenen Tätigkeit von SIX Exchange Regulation AG betroffen. Aus diesem Grund fokussiert sich die vorliegende Stellungnahme nur auf die Vorschriften in diesem Bereich. Wie in der Stellungnahme zum Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetz vom 31. Oktober 2014 angekündigt, wird die SIX Exchange Regulation AG, der FINMA ein Gesuch um Zulassung als Prüfstelle einreichen.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung unserer Überlegungen und im Anhang sodann die ausführlichen Anmerkungen zu den jeweiligen Bestimmungen. Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Offenlegungsstelle der SIX Exchange Regulation AG eine separate Stellungnahme einreichen wird.

Zusammenfassung unserer Überlegungen und Anliegen:

1. Auf Gesuch hin kann zur Klärung der Gleichwertigkeit der Angaben ein Vorabentscheid der Prüfstelle eingeholt werden (Art. 46 E-FIDLEV). Während die Ausführungen zu dieser Norm im Erläuternden Bericht, die Behandlung des Gesuchs der Freiwilligkeit unterstellt, lassen die Bestimmungen und Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) einen solchen Ermessensspielraum der Prüfstelle nicht zu.

2. Die Bestimmungen zum Prospektinhalt und zur Ausnahmegewährung sind uneinheitlich. Entsprechend der bewährten Praxis der SIX Exchange Regulation AG schlagen wir deshalb Anpassungen und eine klare Grundlage zur Einholung von weiteren Informationen betreffend den Prospekt vor.

3. Erleichterungen von der Prospektpflicht werden dadurch begründet, dass der Anleger bereits über ausreichend Informationen verfügt, um Investitionen in Effekten des betreffenden Emittenten zu tätigen. Konsequenterweise müsste die Prüfstelle generell bei schwerwiegenden Verletzungen der Aufrechterhaltungspflichten (nicht nur Regelmeldepflichten) die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren können.

4. Die Fristangaben zu den Prospekten, die erst nach der Veröffentlichung geprüft werden müssen, sollten aus Gründen der Einheitlichkeit und Klarheit in Bezug auf die Fristberechnung, auf Kalendertage geändert werden.

5. Die automatische Anerkennung ausländischer Prospekte bedingt, dass gleichwertige Finanzinformationen vorliegen. Dies ist nur der Fall, wenn auch anerkannte Rechnungslegungsstandards angewendet werden. Zudem sollten die ausländischen Prospekte im Interesse des Investorenschutzes in einer Amtssprache des Bundes oder auf Englisch erstellt werden.

6. Die Prüfstelle wird eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen. Durch die Neugestaltung der Prospektprüfungskriterien und die mögliche Zulassung mehrerer Prüfstellen kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Prüfqualität Diskrepanzen entstehen werden. Um diesem Problem pragmatisch zu begegnen, schlagen wir deshalb eine sachgerechte Koordinationspflicht der Prüfstellen vor.

7. Die Übergangsbestimmungen zur Prospektpflicht werden aktuell uneinheitlich interpretiert. Wir sind der Meinung, dass ab der Zulassung der Prüfstelle altrechtliche Prospekte verwendet sowie neue Prospekte nach FIDLEG erstellt und zur Genehmigung eingereicht werden können. Zudem sollten altrechtliche Prospekte mit Eintritt der effektiven Prospektpflicht ihre Gültigkeit verlieren.

Wir danken bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Gerne sind wir auf Ihren Wunsch zur Erläuterung unserer Ausführungen und zum weiteren Gespräch bereit. Für spezifische Kommentare und Anmerkungen zu den obenstehenden Themenbereichen sowie weiteren Einzelaspekten pro Artikel verweisen wir auf den Anhang zu diesem Schreiben. Im Übrigen unterstützen wir die Technischen Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf mit konkreten Änderungsvorschlägen und Ergänzungen der ehemaligen Arbeitsgruppe Prospekt gemäss Eingabe der Homburger AG vom 6. Februar 2019.

Freundliche Grüsse

SIX Exchange Regulation AG

Corinne Riguzzi
Head Exchange Regulation

Sabir Sheikh
Head Listing & Enforcement

Anhang:
- Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des E-FIDLEV

Anhang: Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des E-FIDLEV

Art. 46 Gleichwertigkeit der Angaben und Vorabentscheid

Zur Klärung der Gleichwertigkeit kann auf Gesuch hin ein Vorabentscheid der Prüfstelle eingeholt werden. Der Erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens führt dazu aus, dass es der Prüfstelle überlassen werde, ob sie entsprechende Einschätzungen abgeben will oder nicht (S. 37 f.).

Zumal sich das Verfahren vor der Prüfstelle nach dem VwVG richtet, wird nach unserem Verständnis mit der Einreichung eines Gesuchs grundsätzlich ein Verwaltungsverfahren eingeleitet. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs, hat die gesucheinreichende Partei demnach Anspruch darauf, dass ihre Vorbringen gehört sowie geprüft werden und die nachfolgende Antwort der Behörde begründet erfolgt. Folglich ist es, entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht, bei der Einreichung des Gesuchs um Vorabentscheid nicht den Prüfstellen überlassen, ob sie „Einschätzungen abgeben wollen oder nicht". Vielmehr hat die Prüfstelle das Gesuch zu prüfen und mittels begründeter Verfügung dahingehend zu beantworten, ob eine Gleichwertigkeit vorliegt.

Wir erachten die Klärung zwischen dem Wortlaut von Art. 46 Abs. 2 und den Ausführungen dazu im erwähnten Erläuternden Bericht als zwingend erforderlich.

Art. 50 Prospektinhalt / Art. 52 Weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt

Dass sich Art. 52 an die heutigen Ausnahmebestimmungen des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation AG vom 4. April 2018 (KR) anlehnt, wird begrüsst. Die Systematik unterscheidet sich aber insofern von den Bestimmungen des KR, als mit Art. 6 KR eine klare Grundlage für die Einholung weiterer Auskünfte besteht. Gemäss Art. 52 sollen zusätzliche Informationen nur im Gegenzug zur Gewährung einer Ausnahme eingeholt werden können.

Wir erachten es als notwendig, dass die Verordnung eine klare Grundlage zur Einholung weiterer Informationen betreffend Prospekt enthält. Die Einholung weiterer Informationen sollte somit, analog Art. 6 KR, nicht an die Gewährung von Ausnahmen gekoppelt sein. Nur so kann dem Sinn und Zweck eines vollständigen, verständlichen und kohärenten Prospekts auch vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Ziff. 2 und 3 des Anhangs 3 entsprechen der Formulierung in Art. 52 Abs. 2. Hingegen weichen die Ziff. 2 und 3 der Anhänge 1, 2, 4 und 5 von Art. 52 ab. Diese Unstimmigkeit sollte geklärt werden. Im Sinne der bereits erfolgten Ausführungen schlagen wir die Anpassung von Art. 50 mit gleichzeitiger Anpassung der Ziff. 2 und 3 der erwähnten Anhänge (1-5) vor.

Formulierungsvorschlag für Art. 50:

[1] Der Prospekt muss die Mindestangaben nach den Anhängen 1-5 enthalten.
[2] Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen die Offenlegung weiterer Angaben verlangen.

Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass der Erläuternde Bericht erwähnt, dass die Prüfstellen nicht dazu aufgerufen seien, zu beurteilen, ob weitere Informationen betreffend den Emittenten vorliegen, deren Aufnahme erforderlich wäre, damit der Prospekt nicht irreführend ist (S. 46). An anderen Stellen wird festgehalten, dass der Prospektinhalt besonderen Umständen angepasst werden kann. Dies damit der Prospekt diejenigen Angaben enthalte, die dem Anleger eine Anlageentscheidung ermöglichen und damit der Schutzzweck erfüllt werde (z.B. S. 67). Aus oben genannten Gründen ist eine Berichtigung der entsprechenden Passage (S. 46) zu begrüssen.

Art. 54 Zusammenfassung

Wir erlauben uns zu Art. 54 Abs. 3 den Hinweis, dass auf die Buchstaben b-e von Abs. 1 Bezug genommen wird, obwohl Abs. 1 keinen Buchstaben e enthält.

Art. 56 Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt

Wir erlauben uns zu Art. 56 Abs. 2 den Hinweis, dass auf Art. 54 Abs. 1 Bst. c-e Bezug genommen wird.

3. Abschnitt: Erleichterungen
Art. 57

Gemäss Art. 47 FIDLEG kann der Bundesrat in bestimmten Fällen Erleichterungen von der Prospektpflicht sowie von der Nachtragspflicht vorsehen (bspw. für small caps, WKSIs [Well-Known Seasoned Issuers] oder bei Emissionen von Bezugsrechten). Die zulässigen Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten in Bezug auf den Prospektinhalt sind in den Anhängen 1-5 E-FIDLEV gekennzeichnet (Art. 57 Abs. 1). Art. 57 Abs. 4 sieht vor, dass die Prüfstelle bei einer wiederholten Sanktionierung des Emittenten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung von Regelmeldepflichten die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren kann.

Der Handel mit Effekten an SIX Swiss Exchange AG soll in transparenter Weise und unter Gleichbehandlung der Marktteilnehmer erfolgen (vgl. dazu Art. 1 FinfraG). Um dies während der Dauer der Kotierung der Effekten sicherzustellen, müssen bestimmte Informationen publiziert und gewisse Daten und Informationen bei SIX Exchange Regulation AG eingereicht werden (sog. Aufrechterhaltungspflichten). Neben der Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen der mit den Effekten verbunden Rechte (sog. Regelmeldepflichten) fallen darunter u.a. auch die Pflicht zur periodischen

Berichterstattung, die Informationspflicht bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität) und die Pflicht zur Offenlegung von Management-Transaktionen (vgl. dazu Art. 49 ff. KR). Die Erleichterungen von der Prospektpflicht begründen sich u.a. damit, dass bei Emittenten, deren Effekten an einem anerkannten Handelsplatz im In- oder Ausland zum Handel zugelassen sind, aufgrund der Ad hoc-Pflicht oder den Anforderungen der Handelsplätze in Bezug auf Informationen auf der Webseite oft bereits ausreichende Informationen für die Anleger bestehen, um Investitionen in Effekten solcher Emittenten zu tätigen (vgl. Botschaft zum FIDLEG und zum FINIG, BBl 2015 8979 f.). Dies ist aber nur der Fall, wenn diese Aufrechterhaltungspflichten auch tatsächlich eingehalten werden. Aus unserer Sicht sollte daher die Möglichkeit der Prüfstelle, Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten zu verwehren, nicht nur bei einer wiederholten Sanktionierung des Emittenten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzungen von Regelmeldepflichten, sondern generell bei wiederholten schwerwiegenden Verletzungen der Pflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung gegeben sein. Art. 57 sollte daher gemäss nachstehendem Vorschlag angepasst werden:

Formulierungsvorschlag für Art. 57 Abs. 4:

[4] Bei einer wiederholten Sanktionierung des Emittenten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung von ~~Regelmeldepflichten~~ Pflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung kann die Prüfstelle die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren.

Art. 60 Nach Veröffentlichung zu prüfende Prospekte

Art. 60 Abs. 3 bis 5 regeln die Fristen zur Einreichung eines Prospekts, welcher erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss. Die Verordnung übernimmt hier in Abs. 3 inhaltlich die heute bestehende Regelung von Art. 28 des Zusatzreglements für die Kotierung von Anleihen (ZRA) bzw. von Art. 34 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten (ZRD) der SIX Exchange Regulation AG, jeweils vom 4. April 2018. Demnach ist der Prospekt unter Vorbehalt der Art. 60 Abs. 4 und 5 spätestens innert zwei Monaten nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen. Wir regen an, die Formulierung von zwei Monaten auf 60 Kalendertage zu ändern.

Die heute bestehende Regelung von Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte (RLVF) der SIX Exchange Regulation AG vom 4. April 2018 wird sodann in Art. 60 Abs. 4 und 5 übernommen. Die RLVF legt fest, dass für die Berechnung der Einreichungsfristen auf Börsentage abzustellen ist. Statt von Börsentagen spricht die Verordnung hier von Arbeitstagen. Wir regen an, dass in der E-FIDLEV die Fristen in Übereinstimmung mit Art. 53 FIDLEG auf Kalendertage geändert werden. Dies schafft nicht nur Einheitlichkeit, sondern auch Klarheit in Bezug auf die Fristenberechnung (Arbeitstage sind regional unterschiedlich geregelt). Durch die Verlängerung der Fristen wird berücksichtigt, dass Wochenenden bei Kalendertagen mitgerechnet werden.

Im Weiteren sollte in Art. 60 Abs. 4 und 5 nur auf die Handelszulassung und nicht auf die provisorische Handelszulassung abgestellt werden. Die provisorische Handelszulassung ist ein Konzept,

welches weder im FIDLEG noch in der E-FIDLEV vorhanden ist. Wir schlagen deshalb vor, Art. 60 wie folgt anzupassen:

Formulierungsvorschlag für Art. 60 Abs. 3, 4 und 5:

[3] Der Prospekt ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 spätestens innert ~~zwei Monaten~~ 60 Kalendertagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

[4] Bei Produkten mit einer Laufzeit von 90–180 Tagen ist der Prospekt innert ~~zehn Arbeitstagen~~ 14 Kalendertagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der ~~provisorischen~~ Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

[5] Bei Produkten mit einer Laufzeit von 30–89 Tagen ist der Prospekt innert ~~fünf Arbeitstagen~~ 7 Kalendertagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der ~~provisorischen~~ Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

Art. 70 Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte

Die Prüfstelle kann für Prospekte, die nach bestimmten Rechtsordnungen genehmigt wurden, vorsehen, dass sie auch in der Schweiz als genehmigt gelten, wobei sie eine entsprechende Liste zu veröffentlichen hat (Art. 54 Abs. 2 und 3 FIDLEG). Gemäss Art. 70 Abs. 2 kann die Prüfstelle dabei angeben, von welcher Behörde die ausländische Genehmigung erteilt sein muss, damit der Prospekt in der Schweiz als genehmigt gilt. Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung des Prospekts vor, so gilt der Prospekt (inkl. Nachträge dazu) ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG (Art. 70 Abs. 3). Gemäss Art. 54 Abs. 1 FIDLEG kann die Prüfstelle einen nach ausländischen Rechtsvorschriften erstellten Prospekt genehmigen, wenn er (i) nach internationalen Standards erstellt wurde, die durch internationale Organisationen von Wertpapieraufsichtsbehörden festgelegt werden und (ii) die Informationspflichten, auch in Bezug auf Finanzinformationen, mit den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertig sind. Diese Voraussetzungen sind unseres Erachtens auch auf die automatische Genehmigung i.S. von Art. 54 Abs. 2 und 3 FIDLEG anwendbar. Um dies sicherzustellen, genügt es daher nicht, lediglich die Rechtsordnungen und die genehmigenden Behörden zu definieren.

Die Gleichwertigkeit der Finanzinformationen kann unserer Meinung nach nur dadurch sichergestellt werden, dass die Emittenten oder Garantie- und Sicherheitengeber einen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 E-FIDLEV anerkannten Rechnungslegungsstandard anwenden. Da davon auszugehen ist, dass die Prüfstellen und Handelsplätze zumindest IFRS, US GAAP und Swiss GAAP FER als Rechnungslegungsstandard anerkennen werden, dürfte dies in der Praxis keine hohe Hürde darstellen. Die Rechtsordnungen sehen teilweise reduzierte Prospektanforderungen in Bezug auf bestimmte

Arten von Effekten oder Emittenten vor. So enthält die EU-Prospektverordnung[1] beispielsweise vereinfachte Offenlegungsregeln für Sekundäremissionen und reduzierte Anforderungen für KMUs. Diesbezüglich sollte die Prüfstelle die Möglichkeit haben, die automatische Anerkennung des Prospekts von der Anwendung eines bestimmten Prospektstandards abhängig zu machen.

Im Sinne des Investorenschutzes sollte zudem vorausgesetzt werden, dass der automatisch zu anerkennende Prospekt in einer Amtssprache des Bundes oder auf Englisch erstellt worden ist. Aufgrund vorstehender Ausführungen schlagen wir daher vor, Art. 70 wie folgt anzupassen:

Formulierungsvorschlag für Art. 70 Abs. 2, 3 und 4:

[2] Die Prüfstelle kann in ihrer Liste der Rechtsordnungen nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG angeben, von welcher Behörde die ausländische Genehmigung erteilt und nach welchem Standard der Prospekt erstellt sein muss, damit der Prospekt in der Schweiz als genehmigt gilt.

[3] Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung eines Prospektes vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG~~.~~, wenn:

a. sie in einer Amtssprache oder auf Englisch vorliegen;
b. sie gemäss Absatz 4 hinterlegt werden können; und
c. die darin enthaltenen Finanzzahlen nach einem gemäss Art. 51 Abs. 1 anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind.

[4] Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch anerkannt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz ~~oder~~ bzw. spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz in einer Amtssprache des Bundes oder auf Englisch:

a. bei einer Prüfstelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden,
b. bei einer Prüfstelle hinterlegt werden;
c. veröffentlicht werden; und
d. Anlegerinnen und Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

[1] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.

Art. 74 Organisation

Die Prüfstelle prüft den Prospekt auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Während die Vollständigkeitsprüfung in Art. 59 konkretisiert wird, erfahren weder die Kohärenz- noch die Verständlichkeitsprüfung auf Verordnungsstufe eine Präzisierung. Nur die Botschaft zum FIDLEG hält fest, dass die Kohärenzprüfung die innere Widerspruchsfreiheit eines Prospekts anstrebt (BBl 2015 8981). Dem Erläuternden Bericht ist sodann zu entnehmen, dass präzisierende Ausführungen zu den Begriffen der Kohärenz und der Verständlichkeit auf Verordnungsstufe nicht notwendig seien, da für diese Begriffe im Wesentlichen bereits ein allgemeines Verständnis bestehen würde (S. 46). Schliesslich sollen die Prüfstellen selbst ihre eigene Praxis in Bezug auf die Prüfung von Prospekten, insbesondere in Bezug auf besondere Anforderungen, Erleichterungen und Kürzungsmöglichkeiten, entwickeln. Diese Praxis ist regelmässig zu veröffentlichen und zu aktualisieren (S. 46).

Wir erachten es als sinnvoll, dass der Prüfstelle bei der konkreten Ausgestaltung der Prospektprüfung ein Handlungsspielraum eingeräumt wird. Durch die Neugestaltung der Prospektprüfungskriterien und der Zuteilung dieser Aufgabe an mehrere unabhängige Prüfstellen besteht die Gefahr, dass die Prospektprüfungsverfahren uneinheitlich vorgenommen werden. Mit der Zulassung von mehr als einer Prüfstelle erhofft sich der Gesetzgeber einen gewissen Wettbewerb. Wettbewerb im "Prospektwesen" (wie er durch mehrere Prüfstellen entstehen wird) kann aber zur Folge haben, dass eine Nivellierung der Prüfqualität zu Gunsten niedrigerer Gebühren entsteht. Es ist vorstellbar, dass eine Prüfstelle im Bestreben, für Prospektprüfungen attraktiv zu wirken, Gebühren verlangt, die nur eine rudimentäre Prospektprüfung erlauben. Im Ergebnis könnten zwar die Gebühren tief gehalten werden, dies aber auch mit der Konsequenz, dass die Prüfqualität darunter leiden würde.
Die Prüfstellen werden künftig eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen. Es ist unseres Erachtens eine gewisse Einheitlichkeit anzustreben.

Diesem Konflikt kann mit Vorschriften zur Koordination der Prüfstellen oder der abschliessenden Definition der Prüfkriterien bzw. des Prüfgehalts begegnet werden. Wir begrüssen die Aufforderung an die Prüfstellen, selbst eine Praxis zur Prospektprüfung zu entwickeln.

Art. 72 Abs. 2 Bst. c ist zu entnehmen, dass der Verordnungsgeber eine gewisse Koordination zwischen den Prüfstellen vorgesehen hat. Konkreter wird der Erläuternde Bericht. Die Koordination und Zusammenarbeit betreffe insbesondere die Bereiche, in welchen den Prüfstellen eigene Ermessensspielräume vorbehalten seien und die Koordination und Zusammenarbeit der Prüfstellen untereinander massgebend sei, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und eine einheitliche Rechtsanwendung auf dem Schweizerischen Finanzmarkt sicherzustellen (S. 54). Eine entsprechende Zusammenarbeitspflicht ist jedoch weder dem FIDLEG noch der Verordnung zu entnehmen. Aus dargelegten Gründen erachten wir dies aber als erforderlich Wir schlagen deshalb vor, auf Verordnungsstufe explizit eine Koordinationspflicht vorzusehen. Schlägt die Koordination fehl, informieren die Prüfstellen umgehend die FINMA. Diese fällt innert angemessener Frist einen Entscheid.

Formulierungsvorschlag für Art. 74 Abs. 3 und 4:

[3] Werden mehrere Prüfstellen zugelassen, stellen diese eine sachgerechte Koordination sicher, insbesondere:

a. hinsichtlich Prüfung der Prospekte nach Artikel 51 Abs. 1 FIDLEG;
b. generell anerkannte Rechnungslegungsstandards im Sinne von Artikel 51 Abs. 2 und 3;
c. betreffend Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 41 FIDLEG.

[4] Führt die Koordination zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird umgehend die FINMA angerufen. Die FINMA entscheidet innert 10 Kalendertagen.

Art. 108 Prospekt für Effekten

Wir verstehen die Konkretisierung der Übergangsbestimmung von Art. 95 Abs. 4 FIDLEG in Art. 108 wie folgt: Im ersten halben Jahr nach Zulassung einer Prüfstelle können altrechtliche Prospekte verwendet, aber auch neue Prospekte nach FIDLEG erstellt und zur Genehmigung eingereicht werden.

Aus Gründen der Praktikabilität hinsichtlich der Handhabung altrechtlicher und neuer Prospekte erachten wir es zudem als notwendig, dass mit Eintritt der Prospektpflicht nach Art. 108 Abs. 1, altrechtliche Prospekte, insbesondere auch bei einem Schweizer Handelsplatz registrierte Angebotsprogramme bzw. Basisprospekte, ihre Gültigkeit verlieren.

Zu Art. 108 Abs. 2 erlauben wir uns den Hinweis, dass mit Inkrafttreten des FIDLEG sowohl Art. 652a OR als auch Art. 1156 OR aufgehoben werden und einem Verweise somit nicht mehr zugänglich sind. Als naheliegende Lösung schlagen wir deshalb vor, den Text der aufgehobenen Normen sowie Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 KAG in die Übergangsbestimmung aufzunehmen und Abs. 2 um einen Vorbehalt der Verwendung eines Prospektes nach FIDLEG zu ergänzen. Schliesslich sollten für die Zulassung zum Handel weiterhin die Regularien des betreffenden Handelsplatzes gelten.

EXCHANGE
REGULATION

Per Email an: rechtsdienst@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

www.six-exchange-regulation.com

Zürich, 6. Februar 2019

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV):

Stellungnahme der Offenlegungsstelle SIX Exchange Regulation AG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der am 24. Oktober 2018 eröffneten Anhörung zu den Entwürfen der rubrizierten Ausführungserlasse Stellung nehmen zu können.
Für die Überwachung der Melde- und Veröffentlichungspflicht müssen die Börsen in ihrer Organisation eine besondere Stelle vorsehen (Art. 27 Abs. 1 FinfraV-FINMA). Die Offenlegungsstelle SIX Exchange Regulation AG (OLS) ist administrativ der SIX Exchange Regulation AG angegliedert. Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben untersteht sie der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Gerne gelangt die OLS mit den nachfolgenden Anmerkungen zu den Prospektvorschriften in Bezug auf die börsenrechtlichen Offenlegungspflichten an Sie:

1. Anwendung der Bestimmungen zur Offenlegung bedeutender Aktionäre auf nicht kotierte Emittenten

Gemäss Art. 37 FIDLEG muss, wer in der Schweiz ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Effekten unterbreitet oder wer um Zulassung von Effekten zum Handel auf einem Handelsplatz nach Art. 26 FinfraG ersucht, vorgängig einen Prospekt veröffentlichen. Die Art. 48 lit. a FIDLEG i.V.m. Art. 50 FIDLEV regeln vor diesem Hintergrund den Prospektinhalt und verweisen für die Mindestangaben weiter auf die Anhänge 1-5 zur FIDLEV.

In den Anhängen 1, 4 und 5 zur FIDLEV[1] wird sodann präzisiert, dass in Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen die Angaben nach Art. 120 ff. FinfraG und der FinfraV-FINMA aufzuführen sind, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

[1] Siehe Anhang 1, Ziff. 2.6.10; Anhang 4, Ziff. 2.6.10; Anhang 5, Ziff. 2.7.10.

Der erläuternde Bericht hält dazu fest, dass die Bestimmungen von Art. 120 ff. FinfraG für **nicht kotierte** Emittenten zwar nicht zur Anwendung gelangen, dass die Angabe über die bedeutenden Aktionäre aber auch ohne Kotierung von Bedeutung sei, was die Offenlegung dieser Angaben – sofern dem Emittenten bekannt – rechtfertige (Erläuternder Bericht, 68, 72, 75).

Zwar wird die angestrebte Einheitlichkeit der Prospekte auf dem Primärmarkt im Sinne der Rechtssicherheit von der OLS grundsätzlich unterstützt. Allerdings scheint es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des Mindestinhalts gemäss Anhängen grundsätzlich jenem der heute geltenden Schemata zum Kotierungsreglement (KR) vom 4. April 2018 (Ziff. 2.5.9) entspricht. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage wird jedoch künftig für den Prospektinhalt gerade nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um Prospekte kotierter oder nicht kotierter Emittenten handelt. Die Meldepflichten von Art. 120 FinfraG sind indes nur auf kotierte Gesellschaften und deren „Aktionäre" anwendbar; meldepflichtig ist gemäss Art. 10 Abs. 1 FinfraV-FINMA der *wirtschaftlich Berechtigte*, mithin, wer die aus einer Beteiligung fliessenden Stimmrechte kontrolliert und das wirtschaftliche Risiko aus der Beteiligung trägt. Der Terminus „Aktionär" ist vor diesem Hintergrund nur bedingt richtig. Da folglich nicht (nur) der direkte Aktionär, sondern vielmehr das letzte Glied in der Beherrschungskette offengelegt werden muss, mutet es unwahrscheinlich an, dass nicht kotierte Gesellschaften den wirtschaftlich Berechtigten eruieren können, zumal die potenziell meldepflichtigen Personen infolge der Nichtkotierung der fraglichen Gesellschaft nicht meldepflichtig i.S.v. Art. 120 FinfraG sind.

Das Risiko der Publikation von Fehlinformationen nimmt ferner insofern zu, als die Gesellschaften sich auf die Einträge im Aktienbuch stützen könnten – ohne die wirtschaftliche Berechtigung weiter abzuklären.

Die OLS schlägt daher vor, den Hinweis auf die Offenlegungspflichten nach Art. 120 FinfraG nur bei **kotierten** Gesellschaften vorzusehen.

2. Erfüllung der Offenlegungspflichten im Prospekt de lege lata

In den Anhängen zur FIDLEV wird in genereller Form auf die Thematik der gesetzlichen Pflicht der Offenlegung von Beteiligungen im Sinne des FinfraG hingewiesen, allerdings bleibt die Frage nach der konkreten Erfüllung der Meldepflicht von Aktionären betreffend kotierte Emittenten – wie bereits im geltenden Recht mit den Schemata zum KR (Ziff. 2.5.9) – offen. Zwar gibt es eine Praxismitteilung der Offenlegungsstelle SIX Exchange Regulation AG (OLS) diesbezüglich; allerdings sind Praxismitteilungen weder vom Verweisumfang der Schemata zum KR de lege lata bzw. der Anhänge zur FIDLEV de lege ferenda gedeckt, noch dürften sie generell-abstrakte Normen vorsehen (siehe dazu auch unten):

Gemäss Art. 27 Abs. 3 FinfraV-FINMA informieren die Offenlegungsstellen die Öffentlichkeit laufend über ihre Praxis. Dazu können sie Mitteilungen und Reglemente erlassen und Informationen, die zur Erfüllung des Gesetzeszwecks notwendig sind, in geeigneter Weise publizieren. Gestützt darauf hat die OLS die **Mitteilung I/09** erlassen, welche u.a. die Erfüllung der Meldepflichten im Prospekt und die erleichterte Offenlegung von Lock-up Gruppen thematisiert. Die Mitteilung wurde vor ihrer Veröffentlichung der FINMA zur Kenntnis gebracht.

Nachfolgend eine Übersicht zum Inhalt der Mitteilung I/09:

2.1 Erstmalige Kotierung von Beteiligungspapieren

Gestützt auf die Mitteilung I/09 können Meldepflichten bedeutender Aktionäre im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung von Beteiligungspapieren an SIX Swiss Exchange mit den entsprechenden Angaben im Kotierungsprospekt erfüllt werden. Der Emittent hat diese Angaben innert zwei Börsentagen nach der erstmaligen Kotierung der Beteiligungspapiere über die Veröffentlichungsplattform der SIX Swiss Exchange zu publizieren.

Die Meldepflicht muss m.a.W. nicht durch eine unterzeichnete „Formularmeldung" des Aktionärs an die OLS und den Emittenten innert 4 Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht (erster Handelstag) erfüllt werden (vgl. Art. 120 Abs. 4 lit. a FinfraG und Art. 24 FinfraV-FINMA).

2.2 Kapitalerhöhungen und Meldepflichten von Underwritern bei Festübernahmen

2.2.1 Kapitalerhöhung[2]

Wenn ein Aktionär durch eine Kapitalerhöhung einen Grenzwert unterschreitet, kann seine Meldepflicht im Kotierungsprospekt erfüllt werden. Der Emittent hat diese Angaben innert zwei Börsentagen nach Veröffentlichung der Kapitalerhöhung im SHAB über die Veröffentlichungsplattform zu publizieren. Die Offenlegung im Prospekt ersetzt in diesem Fall die Meldung des Aktionärs.

2.2.2 Underwriter

Sollte es im Rahmen einer Kapitalerhöhung zu einer Festübernahme kommen, können die Offenlegungspflichten der Underwriter im Prospekt erfüllt werden, sofern darin bestimmte Angaben enthalten sind. Der Emittent hat diese Angaben nicht über die Veröffentlichungsplattform zu publizieren. Bei Festübernahmen im Rahmen von Kapitalerhöhungen ohne Prospekt gilt jedoch das übliche Regime.

Dass die Meldepflichten der Underwriter durch den Prospekt erfüllt werden können, stellt eine Erleichterung für die Underwriter dar. Für die Emittenten wird demgegenüber sogar eine Ausnahme von der Veröffentlichungsplicht vorgesehen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Erleichterungen und Ausnahmen nur Underwriter betreffen; Sub-Underwriter können sich nicht darauf berufen. Die OLS ist der Ansicht, dass diese Situation auf Stufe Verordnung korrigiert muss (siehe nachfolgend Ziff. 2.3).

2.2.3 Lock-up Gruppen

Bei Einhaltung gewisser Anforderungen können Lock-up Gruppen auf die vollständige Offenlegung aller Gruppenmitglieder verzichten und ihre Meldepflichten im Prospekt erfüllen.
Der Emittent hat Meldungen von Lock-up Gruppen über die Veröffentlichungsplattform zu veröffentlichen; er hat dafür eine Frist von zwei Börsentagen ab Zustellung der Meldung bzw. nach Publikation SHAB bei Kapitaländerungen bzw. Datum erster Handelstag, sofern die Meldepflichten im Prospekt erfüllt wurden (vgl. oben).

Die Lock-up Gruppe erfährt eine wesentliche Erleichterung: Dadurch, dass nicht alle Gruppenmitglieder und nicht sämtliche Angaben offengelegt werden müssen, entstehen weniger Mel-

[2] Auf die Erleichterungen und Ausnahmen in Bezug auf die Offenlegung von Bezugsrechten wird im Folgenden nicht eingegangen.

depflichten im Zusammenhang mit der Änderung gemeldeter Angaben (vgl. u.a. Art. 121 FinfraG wie auch Art. 12 sowie Art. 16 Abs. 2 FinfraV-FINMA). Der Fristenlauf der Veröffentlichungsfrist für den Emittenten ist abhängig davon, ob im Prospekt oder „normal" gemeldet wird.

2.3 Würdigung

Aus den vorgenannten Ausführungen folgt, dass die Mitteilung I/09 nicht nur die Praxis der OLS darlegt, sondern dass vielmehr Ausnahmen und Erleichterungen von der gesetzlichen Meldepflicht in *generell-abstrakter Weise* gewährt werden. Inhaltlich entsprechen diese Ausnahmen/Erleichterungen einem zwingenden Bedürfnis des Marktes. Allerdings ist die Regelung in einer Mitteilung der OLS aus unserer Sicht aus mehreren Gründen problematisch:

- Die Weiterdelegation der Kompetenz der FINMA gemäss Art. 123 Abs. 2 FinfraG an die OLS i.S.v. Art. 26 FinfraV-FINMA umfasst mutmasslich nur die Beurteilung im *Einzelfall*. Sofern die OLS generell und nicht nur einzelfallbezogen Erleichterungen/Ausnahmen von der gesetzlich statuierten Meldepflicht gewährt, sind diese nur für eine (Haupt-)Kotierung an SIX Swiss Exchange gültig; die Rechtsauffassungen der beiden Schweizer Börsen können sich daher fundamental voneinander unterscheiden, was weder zu Rechtssicherheit beiträgt noch von der Kompetenz der OLS gedeckt wird.

- Weiter ist auf die Problematik der verwaltungsstrafrechtlichen Durchsetzung der offenlegungsrechtlichen Bestimmungen durch das EFD hinzuweisen: Das EFD kann grundsätzlich nur Widerhandlungen gegen die Meldepflicht gestützt auf Art. 120 FinfraG und Art. 10 ff. FinfraV-FINMA verfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass die OLS kein Recht schaffen kann, ist de lege lata auch keine (straf-)rechtliche Verfolgung einer Nichteinhaltung der Prospektmitteilung möglich.

- Nach Auffassung der OLS besteht im Übrigen in der EU keine mit dem Status quo vergleichbare Rechtslage, zumal in der EU keine Mitteilungen mit Erleichterungen/Ausnahmen in generell-abstrakter Weise auf Stufe Offenlegungsstelle Mitgliedsstaat vorgesehen sind (vgl. Art. 12 Abs. 8 RL 2004/109/EG; vgl. auch Art. 13 f. RL 2004/109/EG m.H. auf Durchführungsmassnahmen der Kommission zur Sicherstellung der Einheitlichkeit).

3. Erfüllung der Offenlegungspflichten im Prospekt de lege ferenda

Aus Sicht der OLS ist es vor diesem Hintergrund zwingend notwendig, die heute aufgrund der Mitteilung I/09 bestehenden Erleichterungen und Ausnahmen – soweit diese noch erforderlich sind – auf Verordnungsstufe zu regeln. Da die FINMA gestützt auf Art. 123 Abs. 1 FinfraG zum Erlass von Ausführungsbestimmungen im Bereich der Meldepflicht von Art. 120 f. FinfraG ermächtigt ist, wird eine Anpassung der FinfraV-FINMA vorgeschlagen.

Zur Meldepflicht bei der **erstmaligen Kotierung von Beteiligungspapieren (siehe Ziff. 2.1) sowie bei Kapitalerhöhungen (siehe Ziff. 2.2.1)**: Die Einführung von Art. 120 Abs. 4 lit. a und d FinfraG hat unseres Erachtens zur Folge, dass im Zusammenhang mit der erstmaligen Kotierung von Beteiligungspapieren und bei Veränderungen des Gesellschaftskapitals das normale Meldepflichtregime zur Anwendung gelangen kann. Aus diesem Grund sind gerade keine generell-abstrakten Ausnahmen oder Erleichterungen für die Erfüllung der Meldepflicht im Prospekt (mehr) erforderlich. Die OLS beabsichtigt daher, ihre Mitteilung I/09 mit Inkrafttreten der FIDLEV aufzuheben.

Anders verhält es sich bei den **Meldepflichten von Lock-up Gruppen und Bankkonsortien sowie (Sub-)Underwritern im Zusammenhang mit Festübernahmen (siehe Ziff. 2.2.3 und 2.2.2)**; in diesen Konstellationen scheinen Erleichterungen auf Verordnungsstufe gerechtfertigt bzw. Ausnahmen zwingend.

In Bezug auf Lock-up Gruppen ist anzumerken, dass eine solche Gruppe mehrere 100 Mitglieder zählen kann; das normale Meldepflichtregime ist gerade im Zusammenhang mit der Meldepflicht allfälliger Änderungen i.S.v. Art. 12 Abs. 3 sowie Art. 16 Abs. 2 FinfraV-FINMA wenig praktikabel. Eine Erleichterung im Sinne der Mitteilung I/09 würde dem Bedürfnis des Marktes entsprechen – ohne die von Art. 120 f. FinfraG bezweckte Transparenz zu gefährden. Sollte diesbezüglich keine Erleichterung auf Verordnungsstufe de lege ferenda gewährt werden, steht es jeder Lock-up Gruppe indes frei, bei der OLS mittels Gesuch eine individuell-konkrete Erleichterung i.S.v. Art. 26 FinfraV-FINMA (sog. Empfehlung der Offenlegungsstelle) zu erlangen.

Im Zusammenhang mit Festübernahmen ist darauf hinzuweisen, dass der Aufwand der meldepflichtigen Personen im Vergleich zur mit der Meldung hergestellten Transparenz kaum mehr durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden kann – zumal mit einer Festübernahme in der Regel gerade weder eine Stimmrechtsausübung noch eine lange Haltedauer angestrebt werden. Zudem entsteht die Meldepflicht gem. Art. 13 FinfraV-FINMA bereits mit dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäft – unabhängig davon, ob dieser Anspruch einer Bedingung unterliegt – und die entsprechende Meldung hat innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht bei der Gesellschaft und der zuständigen Offenlegungsstelle einzugehen (Art. 24 Abs. 1 FinfraV-FINMA). In der Praxis werden aber bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts beispielsweise noch nicht alle (Sub-)Underwriter bekannt sein, was die meldepflichtigen Personen vor weitere offenlegungsrechtliche Fragen stellt. Eine generelle Ausnahme von der Meldepflicht im Zusammenhang mit Festübernahmen wäre aus Sicht der OLS daher von der FINMA zu prüfen und – gegebenenfalls – in die FinfraV-FINMA aufzunehmen.
Soweit eine generelle Ausnahme nicht gerechtfertigt scheinen sollte, schlägt die OLS vor, die Erleichterungen bei Festübernahmen durch die Möglichkeit der Offenlegung im Prospekt in der FinfraV-FINMA zu verankern.

Die OLS schlägt vor diesem Hintergrund die folgenden Anpassungen der FinfraV-FINMA im Sinne einer Mindestlösung vor:

FinfraV-FINMA de lege lata	FinfraV-FINMA de lege ferenda
	Neu: Art. 19bis Festübernahmen 1 Bei Festübernahmen im Rahmen von Kapitalerhöhungen müssen die Meldepflichten im Prospekt erfüllt werden. 2 Der Prospekt hat folgende Angaben zu enthalten: a Bezeichnung aller Personen, welche sich verpflichten, eine Quote zur Platzierung zu übernehmen b Art und Anzahl der jeweils durch die einzelnen Personen (maximal) fest zu übernehmenden Beteiligungspapiere; c damit verbundener Stimmrechtsanteil; d Zeitraum, während welchem die Personen die Beteiligungspapiere voraussichtlich halten werden. 3 Abs. 1 gilt sinngemäss auch für die Offenlegungspflichten von (Sub-)Underwritern bei einer Festübernahme im Rahmen der Emission von Wandel- oder Optionsanleihen.
Art. 24 Meldefristen 1 Die Meldung hat innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht bei der Gesellschaft und der zuständigen Offenlegungsstelle einzugehen. Die Offenlegungsstelle stellt entsprechende Meldeformulare zur Verfügung. 2 Im Falle des Erwerbs durch Erbgang beträgt die Frist gemäss Absatz 1 zwanzig Börsentage. 3 Die Gesellschaft hat die Meldung innert zwei Börsentagen nach Eintreffen der Meldung zu veröffentlichen. 4 Bei Transaktionen in eigenen Effekten hat die Gesellschaft innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht sowohl die Meldung an die zuständige Offenlegungsstelle als auch die Veröffentlichung vorzunehmen.	*1 unverändert* **Neu: 1bis** Werden die Meldepflichten im Prospekt erfüllt, ist keine zusätzliche Meldung an die Gesellschaft oder die zuständige Offenlegungsstelle notwendig. *2 unverändert* *3 unverändert* *4 unverändert*
Art. 25 Veröffentlichung 1 Die Gesellschaft veröffentlicht die Meldung nach Artikel 22 über die von der zuständigen Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform. Sie muss dabei auf die vorangegangene Veröffentlichung derselben meldepflichtigen Person verweisen. 2 Unterlässt eine Gesellschaft eine Veröffentlichung oder nimmt sie eine solche fehlerhaft beziehungsweise unvollständig vor, so können die Offenlegungsstellen umgehend die vorgeschriebenen Informationen publizieren und der Gesellschaft die durch die Ersatzmassnahme anfallenden Kosten auferlegen. Die Offenlegungsstellen können die Gründe für die Ersatzmassnahme veröffentlichen. Die Gesellschaft ist vorgängig zu informieren.	*1 unverändert* **Neu: 1bis** Die Gesellschaft ist im Fall von Meldungen gem. Art. 19bis von der Veröffentlichungspflicht befreit. *2 unverändert*

4. Fazit

Aus Sicht der OLS scheint es essenziell, den Geltungsbereich von Art. 120 FinfraG mit dem einheitlichen Prospektregime gerade nicht auf nicht kotierte Emittenten auszudehnen.

Ferner können mit der Anpassung der FinfraV-FINMA die bereits heute praktizierten Ausnahmen bzw. Erleichterungen im Zusammenhang mit Festübernahmen sowie Lock-up Gruppen auf einer angemessenen Normstufe sicher- und damit Rechtssicherheit hergestellt werden.

Mit Inkrafttreten des FIDLEG und der FIDLEV kann so ein einheitliches Prospektregime in Bezug auf die Erfüllung der Meldepflichten bei Anwendbarkeit von Art. 120 ff. FinfraG gewährleistet werden.

Wir bedanken uns erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Corinne Riguzzi
Head Exchange Regulation

Sabir Sheikh
Head Listing & Enforcement

C S M C Chambre Suisse de Médiation Commerciale
S K W M Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation
C S M C Camera Svizzera per la Mediazione Commerciale
S C C M Swiss Chamber of Commercial Mediation

Eidgenössisches Finanzdepartement
z.H. Herrn Oliver Zibung, Stv. Leiter Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Genf, 18. Januar 2019

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Finanzdienstleister Verordnung (FIDLEV) gemäss FINIG / FIDLEG : Einführung einer Ombudsstelle für Finanzdienstleister

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM) ist die gesamtschweizerische Berufsorganisation der Wirtschaftsmediatoren. Sie vertritt die Interessen von über 230 akkreditierten Wirtschaftsmediatoren.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Ombudsstelle für Finanzdienstleister nimmt die SKWM innerhalb des laufenden Vernehmlassungsverfahren für den Entwurf der Finanzdienstleister Verordnung zum FINIG / FIDLEG wie folgt Stellung:

Die SKWM begrüsst mit Nachdruck die Einführung einer Ombudsstelle / Organe de médiation für Finanzdienstleister durch das FIDLEG / FINIG. Diese Innovation wird den Investorenschutz und Verbraucherschutz deutlich stärken, vor allem aber eine Verbesserung in der aussergerichtlichen Streitbeilegung herbeiführen.

Mit Bezug auf die Ausgestaltung des FIDLEV, macht sich die SKWM das Argumentationspapier des Financial Services Ombudsman (FINSOM) vom 10. Januar 2019 zu eigen und stützt die vorgeschlagenen Anpassungen in der Verordnung.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns und verbleiben mit besten Grüssen.

Schweizer Kammer für Wirtschaftsmedation



Jean-Christophe Barth
Co-Präsident

SKWM Schweiz
Postfach, Bergstrasse 110 CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 266 99 35
E-Mail admin@skwm.ch
www.skwm.ch

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

Per E-Mail (rechtsdienst@sif.admin.ch)
Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

I. Departement

Börsenstrasse 15
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 44 631 31 11
Fax +41 44 631 39 11
www.snb.ch

Zürich, 31. Januar 2019

Recht
PLM/SLO
martin.plenio@snb.ch

Vernehmlassung zur FIDLEV, FINIV und AOV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 24. Oktober 2018, in welchem die Schweizerische Nationalbank (SNB) eingeladen wurde, sich zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) vernehmen zu lassen. Diese Einladung nehmen wir gerne an und möchten wie folgt Stellung nehmen.

Gemäss Art. 44 Abs. 4 FIDLEV ist bei Werten oder Stückelungen, die nicht auf Franken lauten, *«der von der **Schweizerischen Nationalbank bekanntgegebene Wechselkurs** massgebend. Ist ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar, so kann auf den Wechselkurs einer im Devisenhandel massgebenden Schweizer Bank abgestellt werden».* Im Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 24. Oktober 2018 («Erläuternder Bericht») wird folgendes aufgeführt: *«Artikel 36 Absatz 1 Bst. c FIDLEG nimmt Bezug auf den Wert, zu dem Anleger die Effekten erwerben. Massgebend ist der Wert der Gegenleistung, die für den Erwerb erbracht wird, d.h. in der Regel der Kaufpreis. Für die Ermittlung des Wertes in Franken bei in ausländischen Währungen denominierten Gegenleistungen sollten primär die **offiziellen Devisenkurse der Schweizerischen Nationalbank (SNB)** oder, wenn nicht vorhanden oder verfügbar, der von einer im Devisenhandel massgebenden Schweizer Bank publizierte Wechselkurs relevant sein»* (Erläuternder Bericht, S. 36 f.).

Die Ausführungen in Art. 44 Abs. 4 FIDLEV und im Erläuternden Bericht, wonach die SNB einen Wechselkurs bekanntgibt und es offizielle Devisenkurse der SNB gibt, sind unzutreffend. Die SNB bezieht die Kurse bzw. Kursdaten, welche sie publiziert, von Dritten. Es gibt dementsprechend weder einen Wechsel- noch einen Devisenkurs der SNB.

Aus diesem Grund sollte im Zusammenhang mit der Regelung der Berechnung des Wertes gemäss Art. 36 Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) i.V.m. Art. 44 FIDLEV – sowohl in

der FIDLEV selbst als auch in den erläuternden Dokumenten – keine Bezugnahme auf die SNB erfolgen. Das in Art. 44 Abs. 4 Satz 1 FIDLEV aufgeführte Tatbestandselement *«der von der Schweizerischen Nationalbank bekanntgegebene Wechselkurs»* ist folglich zu streichen. Dadurch kann auch vermieden werden, dass in der Öffentlichkeit der unzutreffende Eindruck erweckt wird, dass es Wechsel- und Devisenkurse der SNB gibt bzw. dass die SNB «offizielle» Kurse bekanntgibt.

Es gibt nach Auffassung der SNB genügend andere Referenzkurse, auf die bei der Berechnung des Wertes nach Art. 36 FIDLEG i.V.m. Art. 44 FIDLEV abgestellt werden kann. So erscheint uns etwa das Abstellen auf den Wechselkurs einer im Devisenhandel relevanten Bank mit Sitz in der Schweiz – ähnlich wie es zurzeit in Art. 44 Abs. 4 Satz 2 FIDLEV vorgesehen ist – als sinnvoll.

Basierend auf den voranstehenden Ausführungen erlauben wir uns, folgenden Anpassungsvorschlag zu machen:

Entwurf Verordnungstext FIDLEV

Art. ~~44~~ Bestimmung der Art des Angebots

[...]

~~4~~ Bei Werten oder Stückelungen, die nicht auf Franken lauten, ist ~~der von der Schweizerischen Nationalbank bekanntgegebene Wechselkurs massgebend. Ist ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar, so kann~~ auf den Wechselkurs einer im Devisenhandel ~~massgebenden~~ relevanten ~~Schweizer~~ Bank mit Sitz in der Schweiz ab~~gestellt werden~~zustellen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Nationalbank

Dr. Martin Plenio
Leiter Recht

Benjamin Anderegg
Leiter Devisen und Gold

SNV · FSN

Schweizerischer Notarenverband
Fédération Suisse des Notaires
Federazione Svizzera dei Notai
Federaziun Svizra dals Notars

Schwanengasse 5/7
Postfach
3001 Bern

Per E-Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 6. Februar 2019

Stellungnahme zu den Entwürfen der FINIV, AOV und FIDLEV

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung über die Verordnungen zum Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetz. Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VlG) reichen wir hiermit unsere Stellungnahme ein.

Vorbemerkungen

Der Schweizerische Notarenverband SNV FSN fasst die freiberuflich tätigen Notarinnen und Notare als Einzelmitglieder und die entsprechend organisierten Kantone als Kollektivmitglieder zusammen und vertritt auf eidgenössischer Ebene die Interessen des freiberuflichen Notariates.

Zu den einzelnen Verordnungsentwürfen teilen wir Ihnen folgendes mit:

Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Art. 2 FINIV

Die Bestimmung enthält in Art. 2 Abs. 5 FINIV einen Katalog der gesetzlich geregelten Mandatsverhältnisse. Solche Mandate sind gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG) vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Der Schweizerische Notarenverband SNV FSN weist darauf hin, dass der **Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB** im Entwurf der FINIV nicht als gesetzlich geregeltes Mandatsverhältnis aufgeführt wird. Damit fällt der Vorsorgeauftrag grundsätzlich unter den Geltungsbereich des FINIG. Dies wird vom Schweizerischen Notarenverband SNV FSN aus folgenden Gründen **abgelehnt:**

1. Die Willensvollstreckung wird im Entwurf der FINIV als gesetzlich geregeltes Mandatsverhältnis anerkannt (Art. 2 Abs. 5 lit. c FINIV). Demgegenüber wird im erläuternden Bericht des EFD ausgeführt, dass ein Vermögensverwaltungsmandat im Rahmen eines privaten Vorsorgeauftrages gemäss Art. 360 ff. ZGB nicht unter den Ausnahmekatalog falle, weil die genaue Ausgestaltung eines solchen Mandats im Ermessen der Vertragsparteien liege.

2. Es ist nicht einzusehen, warum die Willensvollstreckung und der Vorsorgeauftrag in der FINIV unterschiedlich behandelt werden. Der Gesetzgeber hat beide Institute ähnlich ausgestaltet, was sich insbesondere an den Errichtungsformen und der behördlichen Aufsicht zeigt. Weder die Willensvollstreckung noch der Vorsorgeauftrag stellen einen gewöhnlichen privatrechtlichen Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR dar.

3. Während das Institut der Willensvollstreckung im Wesentlichen nur in zwei Artikeln (Art. 517 und Art. 518 ZGB) geregelt ist und der Erblasser bei der Ausgestaltung eines Willensvollstreckermandats weitgehende Freiheiten geniesst, bestehen für den Vorsorgeauftrag eine Vielzahl von zwingenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Verhältnis zwischen dem Beauftragten und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) näher regeln. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

   - Prüfungspflicht der Behörde, ob die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB);
   - Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten durch die Behörde (Art. 364 ZGB);
   - Pflicht des Beauftragten, die Behörde bei einer fehlenden Regelung im Vorsorgeauftrag oder bei einer Interessenkollision zu benachrichtigten (Art. 365 Abs. 2 ZGB);
   - Festlegung der Entschädigung durch die Behörde (Art. 366 ZGB);
   - Zweimonatige Kündigungsfrist und schriftliche Kündigung gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 367 Abs. 1 ZGB);
   - Aufsicht und Weisungsbefugnis der Behörde (Art. 368 ZGB).

4. Die Rechte und Pflichten eines Vorsorgebeauftragten sind somit deutlich umfassender im Gesetz geregelt als diejenigen eines Willensvollstreckers. Wenn die Willensvollstreckung ein gesetzlich geregeltes Mandatsverhältnis im Sinne von Art. 2 Abs. 5 FINIV ist, so muss dies erst recht für den Vorsorgeauftrag gelten.

5. Der Vorsorgeauftrag fällt aufgrund der behördlichen Aufsicht und gemäss ausdrücklicher Bestätigung der FINMA gegenüber der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV) nicht unter den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes (GWG; OFK-Fassbind, N. 1 zu Art. 365 ZGB; Lutz, Fresh Up: GWG für Rechtsanwälte und Notare, Anwaltsrevue 2016, S. 487 ff., Fn. 4). Das GWG und das FINIG hängen eng miteinander zusammen, weshalb die Geltungsbereiche beider Gesetze weitgehend deckungsgleich sein müssen. Aus diesem Grund wird in Art. 2 Abs. 2 lit. a^{bis} GWG neu festgehalten, dass Vermögensverwalter nach Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG auch als Finanzintermediäre im Sinne des GWG zu betrachten sind. Würde die FINIV den Vorsorgebeauftragten als Vermögensverwalter nach Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG qualifizieren, so entstünde ein unlösbarer Widerspruch zwischen dem FINIG (Geltung für den Vorsorgeauftrag) und dem GWG (keine Geltung für den Vorsorgeauftrag).

6. Die vorgesehene Regelung in der FINIV könnte gar dahingehend verstanden werden, dass aufgrund des Verweises von Art. 2 Abs. 2 lit. a^{bis} GWG (Gleichstellung von Vermögensverwaltern und Finanzintermediären) der Vorsorgebeauftragte nicht nur dem FINIG, sondern auch dem GWG unterstellt wird. Eine solche reflexartige und weitreichende Regelung auf Verordnungsstufe ist aus rechtsstaatlicher Sicht klar abzulehnen, wenn nicht gar als unzulässig zu betrachten.

7. Mit dem Vorsorgeauftrag stellt der Gesetzgeber ein Instrument zur Verfügung, um für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit Vorkehrungen zu treffen. Der Auftraggeber soll – wie bei der Willensvollstreckung – frei darüber bestimmen können, wer seiner Ansicht nach am besten für die Personen- und Vermögensvorsorge geeignet ist. Die vom Gesetzgeber gewollte Entscheidungsfreiheit wird unterlaufen, wenn der der Auftraggeber bei der Wahl des Beauftragten durch finanzmarktrechtliche Vorgaben beeinflusst wird.

8. Der Vorsorgeauftrag ist entweder eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Bei der eigenhändigen Errichtung wird der Auftraggeber nur in den wenigsten Fällen darüber in Kenntnis sein, dass bei der Wahl des Beauftragten nicht nur die Bestimmungen des ZGB, sondern auch die Bestimmungen des FINIG und der FINIV (und allenfalls gar des GWG) beachtet werden müssen.

9. Die Unterstellung des Vorsorgeauftrags unter den Geltungsbereich des FINIG wird vermehrt dazu führen, dass eine im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person ihr Amt ablehnen wird bzw. sich aufgrund einer fehlenden Bewilligung gemäss Art. 5 FINIG zur Ablehnung ihres Mandates gezwungen sieht, sofern es sich nicht um eine familiär verbundene Person im Sinne von Art. 2 Abs. 3 FINIV handelt. Dies kann für den (zwischenzeitlich urteilsunfähigen) Auftraggeber weitreichende Konsequenzen haben. Der Vorsorgeauftrag ist ein absolut höchstpersönliches Rechtsgeschäft, weshalb weder die Angehörigen noch die KESB selbst einen Vorsorgebeauftragten bestimmen können.

10. Investierte der Auftraggeber sein Vermögen in Finanzinstrumente im Sinne von Art. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG), so wäre eine nicht familiär verbundene Person als Vorsorgebeauftragter gezwungen, sich einer Aufsichtsorganisation

anzuschliessen, obwohl sie die Vermögensanlagen nicht aktiv bewirtschaftet, sondern z.B. auf einen bestimmten Termin hin einfach auslaufen lässt und dann in risikoärmere Anlagen investiert. Eine Rechtfertigung für die Auferlegung einer solchen Pflicht ist nicht erkennbar. Der Schutz des Vermögens des Auftraggebers ist auch ohne Unterstellung des Vorsorgeauftrages unter das FINIG gewährleistet, weil das Finanzinstitut, welches das Vermögen des (nun urteilsunfähig gewordenen) Vorsorgeauftraggebers weiterhin verwaltet, dem FINIG und FIDLEG unterstellt ist.

11. Die KESB hat zu prüfen, ob die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Wird der Vorsorgeauftrag dem FINIG unterstellt, so muss die KESB vorgängig prüfen, ob die beauftragte Person eine Bewilligung gemäss Art. 5 FINIG benötigt und ob sie allenfalls im Besitz einer solchen ist. Dies führt zu Verzögerungen bei der Amtsannahme und ist besonders bei dringenden Massnahmen keinesfalls im Interesse des Auftraggebers.

Gemäss dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 5 FINIV ist die Aufzählung der gesetzlich geregelten Mandatsverhältnisse nicht abschliessend zu verstehen. Wegen den Ausführungen im erläuternden Bericht und den vorgenannten Gründen ist es dennoch zwingend notwendig, dass der Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB als **eigenständiger Buchstabe** in den Katalog von Art. 2 Abs. 5 FINIV aufgenommen wird.

Art. 11 FINIV

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird zu einer einheitlichen, finanzmarktrechtlichen Terminologie angeregt. Es wird vorgeschlagen, den in Art. 11 FINIV verwendeten Begriff "**Gewerbsmässigkeit**" durch denjenigen der "**Berufsmässigkeit**" zu ersetzen.

Die derzeit vorgeschlagene Formulierung wird insbesondere aus folgenden Gründen **abgelehnt**:

1. Der Begriff "Berufsmässigkeit" wird bereits in Art. 2 Abs. 3 GwG und Art. 7 der Geldwäschereiverordnung (GwV) verwendet. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum sich das FINIG und die dazugehörige Verordnung einer eigenen Terminologie bedienen sollten, denn Art. 7 Abs. 1 lit. a bis d GwV definiert die Berufsmässigkeit genau gleich wie Art. 11 Abs. 1 lit. a bis d FINIV.

2. Die Finanzintermediäre im Sinne des GwG und die Vermögensverwalter im Sinne des FINIG werden einander gleichgestellt. Dies geht deutlich aus dem Verweis in Art. 2 Abs. 2 lit. a^{bis} GwG hervor, wonach die Vermögensverwalter nach Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG als Finanzintermediäre zu betrachten sind. Es ist deshalb wo immer möglich auch eine einheitliche Terminologie zu verwenden.

Art. 13 FINIV

Die Bestimmung statiert einen bedingungslosen Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation, wenn ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Damit wird den Aufsichtsorganisationen ein Kontrahierungszwang auferlegt.

Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 13 FINIV wird vom Schweizerischen Notarenverband SNV FSN aus folgenden Gründen **abgelehnt**:

1. Eine fachspezifische Aufsichtsorganisation, namentlich die SRO SAV/SNV, müsste einen branchenfremden Vermögensverwalter (z.B. einen Treuhänder oder Rohstoffhändler) aufnehmen und beaufsichtigen, obwohl dieser weder über eine juristische Ausbildung verfügt noch im Besitz des Anwalts- oder Notariatspatents ist. Eine wirkungsvolle und effiziente Aufsicht ist nur dann möglich, wenn eine Aufsichtsbehörde lediglich Personen zu beaufsichtigen hat, welche in Bereichen tätig sind, in denen die Behörde über ein entsprechendes Fachwissen verfügt.

2. Bei einer Vermögensverwaltung oder einem Trustee-Verhältnis sind neben den finanzmarktrechtlichen Bestimmungen (FINIG, FIDLEG, GwG etc.) häufig auch fachspezifische Berufs- und Standesregeln zu beachten. Sofern sich eine Aufsichtsbehörde auf die Besonderheiten einer Berufsgruppe (z.B. Notare und Anwälte) spezialisiert hat, so muss es ihr auch gestattet sein, nur Mitglieder mit einer entsprechenden Qualifikation aufzunehmen. Alles andere würde zu unpraktikablen und im Endeffekt wohl unlösbaren Problemen führen.

3. Der freiberufliche Notar nimmt im hauptberuflichen Bereich als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine hoheitliche Tätigkeit wahr. Nur wer im Besitz eines Notariatspatents ist, darf als Notar tätig sein. Auch der Anwalt darf seinen Beruf nur ausüben, wenn er über ein Anwaltspatent verfügt. Wie bei der Berufsausübung ist es auch bei der Aufsicht sachgerecht, dass eine fachspezifische Aufsichtsorganisation die Aufnahme von Mitgliedern von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen kann. Es bestünde sonst die Gefahr, dass sich Personen ohne entsprechende Berufsqualifikation einer fachspezifischen Aufsichtsorganisation anschliessen, um den Anschein der Zugehörigkeit zu einer gewissen Berufsgruppe zu erwecken.

4. Die Mitgliederaufnahme von bestimmten Berufsqualifikationen (z.B. Notariatspatent) abhängig zu machen, hat sich namentlich bei der SRO SAV SNV sehr bewährt. Entsprechende Einschränkungen im Bereich des Geldwäschereigesetzes haben bislang dazu geführt, dass die angeschlossenen Personen wirkungsvoll, effizient und fachkundig beaufsichtigt werden können.

5. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten (Wirtschaftsfreiheit etc.) bestehen keine Probleme, den Zutritt zu einer fachspezifischen Organisationen von bestimmten Zulassungsvoraussetzungen abhängig zu machen. Solange eine Nachfrage für eine Aufsicht besteht, werden auch entsprechende Angebote zur Verfügung stehen. Personen, welche keiner besonderen Berufsgruppe angehören, können sich einer nicht fachspezifischen Aufsichtsorganisation anschliessen.

Der Schweizerische Notarenverband SNV FSN schlägt aus den genannten Gründen vor, dass Art. 13 FINIV dahingehend **ergänzt** wird, dass eine Aufsichtsorganisation den Anschluss von **bestimmten Voraussetzungen** abhängig machen kann.

Im Sinne einer weniger weitgehenden Einschränkung wäre allenfalls denkbar, einer Aufsichtsorganisation wenigstens die Möglichkeit einzuräumen, aufnahmewilligen Personen den Beitritt zu verweigern, falls diese nicht einem gesetzlich geregelten **Berufsgeheimnis** unterstehen. Eine solche Regelung würde in Einklang mit Art. 14 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 GwG stehen.

Art. 24 FINIV

Die Bestimmung schreibt in Art. 24 Abs. 2 FINIV unter Verweis auf Art. 23 FINIG – dort ist ausschliesslich von Vermögensverwaltern und Trustees die Rede – vor, dass an die Eigenmittel zur Hälfte die Geschäftsmodellrisiken abdeckende Berufshaftpflichtversicherungen angerechnet werden können.

Bei Anwälten und Notaren ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung obligatorisch. Üblich sind bei Einzelanwälten und Einzelnotaren Deckungssummen von rund CHF 2'000'000.00 bzw. CHF 5'000'000.00, bei grösseren Kanzleien entsprechend höhere Beträge. Damit sind allein schon durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit den vorstehend genannten Deckungssummen Sicherheiten in erheblichem Mass vorhanden. Im Schadenfall kommt eine Versicherung zudem für den gesamten Schaden auf. Wenn eine Versicherung keine Leistungen zu erbringen braucht, liegt auch kein zu ersetzender Schaden vor.

Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, weshalb an die zu Recht als Sicherheit geforderten Eigenmittel lediglich 50% der Deckungssumme einer Berufshaftpflichtversicherung sollen angerechnet werden können. Eine Anpassung der Regelung im nachstehend erwähnten Sinn macht übrigens für alle in der Branche tätigen Personen mit einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der Geschäftsmodellrisiken Sinn.

Der Schweizerische Notarenverband SNV FSN beantragt deshalb, die Wendung "**zur Hälfte**" in Art. 24 Abs. 2 FINIV **zu streichen**.

Verordnung über die Aufsichtsorganisationen (AOV)

Art. 14 AOV (Wahrung des Berufsgeheimnisses)

In Art. 14 AOV sind die Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüfer geregelt. In einer früheren Bekanntgabe der Normenkonzepte zu den heute vorliegenden Verordnungen im Kreise der betroffenen Selbstregulierungsorganisationen (SRO) wurde ausdrücklich festgehalten, dass für die Ausführungsbestimmungen zu den Zulassungsbedingungen für Prüfgesellschaften die entsprechenden Bestimmungen der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) übernommen werden.

Auf damalige Nachfrage der SRO SAV SNV beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) wurde bestätigt, dass es sich um eine reine Überführung der Bestimmungen handle, ohne dass damit grundsätzliche inhaltliche Änderungen des heute gültigen Regelungsinhalts der RAG und RAV beabsichtigt seien. Die SRO SAV SNV hatte daraufhin bereits auf die Beibehaltung der Bestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bei Anwälten und Notaren analog zur heutigen Situation bei den GwG-Prüfungen hingewiesen.

Nach Prüfung des nun vorgesehenen Art. 14 AOV fällt auf, dass eine entsprechende Regelung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bei Anwälten und Notaren, die als Trustee oder Vermögensverwalter zu qualifizieren sind und damit künftig einer AO-Prüfung unterstehen, fehlt.

Der Schweizerische Notarenverband SNV FSN beantragt deshalb, in Anlehnung an Art. 9a Abs. 5 RAG und Art. 18 Abs. 3 GwG resp. an den neuen Art. 22c GwV, die Bestimmung von Art. 14 AOV um einen **weiteren Absatz** wie folgt zu ergänzen:

"Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses als Prüfer bei Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen oder Notaren eingesetzten Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen oder Notare verfügen über die einschlägigen Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 22c GwV erfüllen".

Art. 14 AOV (Ausbildung)

Gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. b AOV ist es einer Aufsichtsorganisation untersagt, Beaufsichtigte auszubilden. Dem stehen namentlich die Anforderungen aus Art. 11 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 FINIG nach "fachlichen Qualifikationen" und "angemessener Ausbildung" sowie die grundsätzliche Anforderung nach "notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen" für Finanzdienstleister nach Art. 22 FIDLEG resp. Art. 23 Abs. 1 lit. b FIDLEV entgegen.

Das in Art. 4 Abs. 3 lit. b AOV vorgeschlagene Verbot erscheint nicht zielführend. Welche Organisation, wenn nicht die für die Aufsicht und Prüfung der Beaufsichtigten zuständige Organisation, ist für die Aus- und Fortbildung besser geeignet?

Der Schweizerische Notarenverband SNV FSN beantragt deshalb, Art. 4 Abs. 3 lit. b AOV **ersatzlos zu streichen**.

Im Namen des Schweizerischen Notarenverbands SNV FSN bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffe, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Notarenverband

Oliver Reinhardt
Generalsekretär

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes
Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse
des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires
Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera
degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai

A-Post
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen (SIF)
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail (Word + PDF) an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 4. Februar 2019
20190204_SRO_SAV_SNV_Stellungnahme_FIDLEV-FINIV-AOV.docx

Stellungnahme der SRO SAV/SNV zu den Entwürfen FIDLEV, FINIV und AOV

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2018, mit welchem Sie dazu einladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur vorgesehenen Finanzdienstleistungs-, Finanzinstituts- und Aufsichtsorganisationverordnung bis am 6. Februar 2019 Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch und teilen Ihnen fristgerecht Folgendes mit:

1. Die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und Schweizerischen Notarenverbandes (Im Folgenden nur noch SRO SAV/SNV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit dem Zweck (u.a.) der Bildung einer gesamtschweizerischen für Rechtsanwälte und Notare sowie Personen und Gesellschaften gemäss Art. 4 Abs. 3 bis 5 Reglement SRO offen stehende Selbstregulierungsorganisation im Sinne des Geldwäschereigesetzes zu bilden und gegenüber den ihr angeschlossenen Finanzintermediären die gesetzlichen Pflichten gemäss GwG wahrzunehmen.
2. Wenn im Folgenden von Anwälten und Notaren die Rede ist und damit die männliche Form verwendet wird, sind damit selbstverständlich immer auch die Anwältinnen und Notarinnen mitverstanden. Die in diesem Sinne verkürzte Formulierung erfolgt lediglich um der besseren Lesbarkeit willen.
3. Die SRO SAV/SNV ist in ihrer Funktion als GwG-SRO einerseits thematisch direkt betroffen, andererseits wird sich mindestens ein Teil der von ihr Beaufsichtigten Finanzintermediäre unter der neuen Gesetzgebung von einer Aufsichtsorganisation nach Art. 43a FINMAG beaufsichtigen lassen müssen. Die SRO SAV/SNV will mit den nachstehenden Anpassungsvorschlägen den in der Schweiz tätigen Anwälten und Notaren, welche als Vermögensverwalter und/oder Trustee eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, die Möglichkeit geben, sich von einer mit den anwalts-/notariatsspezifischen Eigenheiten vertrauten Organisation beaufsichtigen zu lassen. Sie hat deshalb ein gewichtiges Interesse an einer auf die speziellen Bedürfnisse der Anwälte und Notare zugeschnittenen Ausgestaltung der FIDLEG-/FINIG-Verordnungen.

4. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen als GwG-Selbstregulierungsorganisation und gestützt auf die aus dieser Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich einer Anwalts-/Notaren-AO vor allem als Trustee tätige Anwälte und Notare anschliessen dürften. Die nachstehenden Änderungsanträge betreffen deshalb vor allem Bestimmungen in der FINIV und zu einem kleineren Teil in der AOV. Hinzu kommt, dass die FIDLEV das FIDLEG und damit schwergewichtig die Tätigkeit als Vermögensverwalter vor allem in technischen Belangen (Verhaltensregeln/Organisation; Beraterregister; Prospektpflichten; Basisinformationsblatt) konkretisiert und bei diesen Tätigkeiten keine anwalts- bzw. notariatsspezifischen Regeln zum Tragen kommen dürften. Es werden deshalb keine das FIDLEV betreffenden Änderungsanträge gestellt.

5. Anpassungsvorschläge in der Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV)

5.1. Vom FINIG ausgenommene gesetzlich geregelte Mandate

Art. 2 Abs. 5 FINIV definiert die gesetzlich geregelten Mandate, welche nicht Art. 2 Abs. 2 lit. d FINIG unterstehen sollen. In diesem FINIV-Katalog nicht aufgezählt (und damit von der Nichtgeltung des FINIG ausgenommen) ist jedoch der Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. ZGB.

Auch wenn die Formulierung "Als gesetzlich geregelte Mandate gelten **insbesondere**: …." lediglich eine exemplifikative Aufzählung darstellt, soll gemäss Willen des Bundesrates der Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB vom FINIG erfasst sein, da dessen genaue Ausgestaltung im Ermessen der Vertragsparteien liege. **Diese Nichterwähnung des Vorsorgeauftrages im Ausnahmenkatalog von Art. 2 Abs. 5 FINIV ist abzulehnen.**

Die Begründung, dabei handle es sich um ein Verhältnis, dessen Ausgestaltung im Ermessen der Vertragsparteien liege, vermag denn auch nicht zu überzeugen, gilt dies doch z.B. gerade für eine Willensvollstreckung nach Art. 517 - 518 ZGB - welche von der Ausnahme erfasst ist - unter Umständen in noch viel höherem Masse, als beim Vorsorgeauftrag. Der Erblasser kann in einer Verfügung von Todes wegen einem Willensvollstrecker weitestgehende Kompetenzen einräumen und Auflagen machen, wie dieser mit seinem Nachlass zu verfahren hat. Eine ungleiche Behandlung dieser beiden Mandatsformen ist schon aus diesem Grund nicht zu rechtfertigen.

Ebenso fällt der Vorsorgeauftrag gemäss folgender Begründung der FINMA[1] als eines der ausgenommenen, gesetzlich geregelten Mandate, nicht unter das Geldwäschereigesetz (GwG): „Die beauftragte Person gemäss Art. 363 ff. [ZGB] (neu) nimmt somit gestützt auf ebendiese gesetzliche Grundlage im Rahmen des Vorsorgeauftrages stellvertretend für die Behörde eine staatliche Aufgabe wahr. Dabei bleibt die Behörde gegenüber der beauftragten Person weisungsberechtigt und kann ihr nötigenfalls die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen. Wer sich daher im Fall der eingetretenen Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person im Rahmen eines Vorsorgeauftrages im obenerwähnten Sinne um die Betreuung und die Verwaltung des Vermögens dieser Person kümmert, ist dem GwG nicht unterstellt.“ Den Vorsorgeauftrag im FIDLEG/FINIG anders - nämlich als "quasi-privates" Mandat - als im GwG zu behandeln, rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der vorstehenden Ansicht einer immerhin staatlichen Aufsichtsbehörde nicht.

Abgesehen davon führt die Nichterwähnung des Vorsorgeauftrages im Ausnahmenkatalog von Art. 2 Abs. 5 FINIV unter Umständen zu völlig überrissenen und auch vom Gesetzgeber kaum gewollten Konsequenzen. Eine wohlhabende Person, die in Zeiten vollkommener Urteilsfähigkeit und in grosser Fachkenntnis ihr Vermögen zum Teil oder zur Gänze in Finanzinstrumenten nach Art. 3 lit. a FIDLEG angelegt hat, auferlegt einem (mit ihr nicht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FINIV familiär verbundenen) Vermögensvorsorgebeauftragten im Fall seiner z.B. unfallbedingten Urteilsunfähigkeit plötzlich die Verpflichtung, sich einer AO anzuschlies-

[1] Beurteilungsschreiben der FINMA vom 28. November 2012 zu Handen SRO SAV/SNV.

sen, obwohl die beauftragte Person die Vermögensanlagen nicht aktiv bewirtschaftet, sondern z.B. auf einen bestimmten Termin hin einfach auslaufen lässt und dann in risikoärmere Anlagen investiert. Eine Rechtfertigung für die Auferlegung einer solchen Pflicht auf einen Vorsorgebeauftragten, welcher zum Zeitpunkt des Eintritts der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers von seiner Eigenschaft als Vorsorgebeauftragter u.U. noch gar nichts weiss, ist nicht erkennbar. Dies umso weniger, als der Vorsorgebeauftragte zum Zeitpunkt des Mandatsantritts in einem solchen Fall auch gar keine Möglichkeit hat, Massnahmen zur Vermeidung einer Unterstellung unter das FINIG zu treffen. Zudem untersteht in einem solchen Fall das Finanzinstitut, welches das Vermögen des (nun urteilsunfähig gewordenen) Vorsorgeauftraggebers weiterhin verwaltet ja seinerseits weiterhin dem FIDLEG/FINIG, sodass der Kundenschutz gewahrt bleibt. Es ist ganz generell nicht einzusehen, weshalb ein Vorsorgebeauftragter nach Annahme eines Vorsorgeauftrages plötzlich dem FIDLEG/FINIG unterstehen soll, nur weil der Vorsorgeauftraggeber z.B. dement geworden ist, obwohl er zu Zeiten seiner vollen kognitiven Fähigkeiten und nachdem er einem Finanzinstitut einen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt hat, dem FIDLEG/FINIG zu keinem Zeitpunkt unterstanden ist.

Eine Nichtaufnahme des Vorsorgeauftrages in den Ausnahmenkatalog dürfte dazu führen, dass die mit der Vermögensvorsorge betraute Vertrauensperson ein solches Mandat ablehnt resp. mangels entsprechender Bewilligung zur Ablehnung gezwungen ist, was den Interessen des Auftraggebers diametral zuwiderlaufen würde. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, den freien Parteiwillen durch die Schaffung unnötig hoher Hürden über Gebühr einzuschränken.

Die SRO SAV/SNV beantragt deshalb, Art. 2 Abs. 5 FINIV um einen Buchstaben f. zu ergänzen, in welchem der Vorsorgeauftrag als ebenfalls nicht unterstehendes gesetzlich geregeltes Mandat aufgeführt wird.

5.2. Gewerbsmässigkeit vs. Berufsmässigkeit nach Art. 11 FINIV

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) und der Schweizerischen Notarenverband (SNV) haben sich bereits im FIDLEG-/FINIG-Vernehmlassungsverfahren zu diesem Punkt ausführlich geäussert und dabei die Übernahme einer "finanzmarkgesetzeseinheitlichen" Terminologie angeregt. So wurde konkret vorgeschlagen, den Begriff "Gewerbsmässigkeit" durch denjenigen der "Berufsmässigkeit" (wie er in Art. 7 der GwV und (sogar) auch in Art. 2 Abs. 3 GwG bereits verwendet wird) zu ersetzen, um Begriffsverwirrungen zu verhindern. Obwohl diesem Anliegen nicht stattgegeben wurde, definiert Art. 11 Abs. 1 bis 4 FINIV die Gewerbsmässigkeit nun genau gleich wie Art. 7 Abs. 1 bis 4 der GwV.

Die SRO SAV/SNV stellt um einer einheitlichen Terminologie und damit auch der Vermeidung von Missverständnissen willen den Antrag, in Abs. 1 von Art. 11 FIDLEV das Wort "berufsmässig" aufzunehmen und den Satz z.B. wie folgt zu formulieren:

"Vermögensverwalter und Trustees üben ihre Tätigkeit gewerbs- und damit berufsmässig aus, wenn sie….".

5.3. Bedingungsloser Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation

Art. 13 FINIV gewährt Vermögensverwaltern und Trustees einen Rechtsanspruch, von einer bestimmten AO beaufsichtigt zu werden, wenn sie (die Vermögensverwalter/Trustees) mit ihren internen Vorschriften und ihrer Betriebsorganisation sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Damit wird den Aufsichtsorganisationen ein Kontrahierungszwang auferlegt.

Eine AO SAV/SNV müsste damit z.B. einen Edelmetallhändler aufnehmen und beaufsichtigen, obwohl dieser weder über eine juristische Ausbildung verfügt noch erfolgreich eine strenge Prüfung zur Erlangung des Anwaltspatentes abgelegt hat noch die speziellen Gegebenheiten eines Anwaltsmandates und damit eines anwalts-klienten-spezifischen Vertrauensverhältnisses kennt.

Gerade für Anwälte und Notare ist ein Kontrahierungszwang nicht erforderlich. Trustee-Verhältnisse entstehen in der Regel aus der angestammten Anwaltstätigkeit unterliegenden Beratungsmandaten im Zusammenhang z.B. mit Nachlassplanungen etc.. Schon durch das Standesrecht werden damit höchste Anforderungen an die als Trustee tätigen Anwälte und Notare gestellt und diesen damit umfassende Verhaltensregeln auferlegt. Die Einräumung der Möglichkeit, die Aufnahme von Trustees in eine AO von speziellen Bedingungen - eben z.B. einem Anwalts- bzw. Notarenpatent - abhängig zu machen, ist damit ein sehr geeignetes zusätzliches Mittel, eine qualitativ hochstehende Beaufsichtigung durch eine AO sicherzustellen.

Die Möglichkeit, bei der Aufnahme von Mitgliedern durch eine Anwalts-/Notaren-AO Einschränkungen z.B. nach besonderen Berufsqualifikationen (Patentzwang) vorzusehen, hat sich z.B. bei der bisherigen Tätigkeit als Anwalts-/Notaren-SRO sehr bewährt und wäre deshalb auch ao-rechtlich völlig unproblematisch und begrüssenswert. Entsprechende Einschränkungen im Bereich der GwG-SRO haben bislang auf jeden Fall dazu geführt, den Kreis der angeschlossenen Personen wirkungsvoll, effizient und fachkundig beaufsichtigen zu können.

Auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten (Stichwort: Wirtschaftsfreiheit etc.) bestehen keine Probleme. Keinem Berufsgeheimnis unterliegenden Berufsgruppen stehen andere Aufsichtsorganisationen zur Verfügung.

Die Verpflichtung einer Anwalts-/Notaren-AO zur Aufnahme von z.B. Treuhändern, Edelmetallhändlern etc. würde zudem zu völlig unpraktikablen und damit letztlich unlösbaren Problemen führen. Es muss deshalb unbedingt vorgesehen werden, dass eine AO die Aufnahme von Interessenten von besonderen Bedingungen abhängig machen kann.

Wir beantragen deshalb, in Art. 13 FINIV einen Zusatz in Form eines 2. Absatzes z.B. wie folgt aufzunehmen:

"^{2} Die AO kann den Anschluss von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.".

Allenfalls wäre im Sinne einer weniger weit gehenden Einschränkung denkbar, einer AO wenigstens die Möglichkeit zu geben, aufnahmewilligen Personen den Beitritt zu verweigern, sofern und soweit diese nicht einem gesetzlich geregelten Berufsgeheimnis unterstehen.

Damit würde eine mit den Sonderbestimmungen gemäss Art. 14 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 GwG in Einklang stehende Regelung getroffen.

Eventualiter denkbar wäre deshalb folgender Wortlaut:

"^{2} Die AO kann den Anschluss davon abhängig machen, dass Vermögensverwalter und Trustees einem gesetzlich geregelten Berufsgeheimnis unterstehen."

5.4. Höhe der Eigenmittel; Sicherheiten; anrechenbare Eigenmittel

Art. 24 Abs. 2 FINIV schreibt unter Verweis auf Art. 23 FINIG - dort ist ausschliesslich von Vermögensverwaltern und Trustees die Rede - vor, dass an die Eigenmittel zur Hälfte die Geschäftsmodellrisiken abdeckende Berufshaftpflichtversicherungen angerechnet werden können.

Bei Anwälten und Notaren ist nach Art. 12 lit. f BGFA der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme, die Art und Umfang der Risiken Rechnung trägt, mindestens jedoch bei CHF 1'000'000.-- liegt, obligatorisch. Üblich sind in der Branche bei Einzelanwälten/Einzelnotaren Deckungssummen von CHF 2'000'000.-- bzw. CHF 5'000'000.--, bei grösseren Kanzleien entsprechend höhere Beträge. Damit sind allein schon durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit den vorstehend genannten Deckungssummen Sicherheiten in erheblichem Mass vorhanden. Im Schadenfall kommt

eine Versicherung zudem für den gesamten Schaden auf. Wenn eine Versicherung keine Leistungen zu erbringen braucht, liegt auch kein vom Vermögensverwalter und/oder Trustee zu ersetzender Schaden vor.

Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, weshalb an die zu Recht als Sicherheit geforderten Eigenmittel lediglich 50% der Deckungssumme einer Berufshaftpflichtversicherung sollen angerechnet werden können. Eine Anpassung der Regelung im nachstehend erwähnten Sinn macht übrigens für alle in der Branche tätigen Personen mit einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der Geschäftsmodellrisiken Sinn.

Die SRO SAV/SNV beantragt deshalb, die Wendung "zur Hälfte" in Abs. 2 von Art. 24 FINIV zu streichen.

6. Anpassungsvorschläge in der Verordnung über die Aufsichtsorganisationen (AOV)

6.1. Die Art. 12ff. AOV bestimmen die Voraussetzungen für die Ausführung der Prüfung bei den von der AO Beaufsichtigten. In Art. 14 AOV sind die Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüfer geregelt. In einer früheren Bekanntgabe der Normenkonzepte zu den heute vorliegenden Verordnungen im Kreise der betroffenen SRO, war explizit festgehalten, dass für die Ausführungsbestimmungen zu den Zulassungsbedingungen für Prüfgesellschaften die entsprechenden Bestimmungen der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) übernommen würden, Auf damalige Nachfrage der SRO beim SIF wurde bestätigt, dass es sich um eine reine Überführung der Bestimmungen handle, ohne dass damit grundsätzliche inhaltliche Änderungen des heute gültigen Regelungsinhalts von RAV/RAG beabsichtigt seien. Die SRO hatte daraufhin bereits auf die Beibehaltung der Bestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bei Anwälten und Notaren analog zur heutigen Situation bei den GwG-Prüfungen hingewiesen.

Nach Prüfung des nun vorgesehenen Art. 14 AOV fällt auf, dass eine entsprechende Regelung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bei Anwälten und Notaren, die als Trustee oder Vermögensverwalter qualifizieren und damit künftig einer AO-Prüfung unterstehen, fehlt.

Die SRO beantragt deshalb, in Anlehnung an Art. 9a Abs. 5 RAG und Art. 18 Abs. 3 GwG resp. an den neuen Art. 22c nGwV, den Art. 14 AOV um einen 4. Absatz wie folgt zu ergänzen:

"[4] Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses als Prüfer bei Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen oder Notaren eingesetzten Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen oder Notare verfügen über die einschlägigen Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 22c nGwV erfüllen".

6.2. Ausbildungsverbot für die Aufsichtsorganisation

Unter dem Titel der Gewähr und Unabhängigkeit ist es der Aufsichtsorganisation in Art. 4 Abs. 3 lit. b AOV untersagt, Beaufsichtigte auszubilden. Dem stehen beispielsweise die Anforderungen aus Art. 11 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 FINIG nach „fachlichen Qualifikationen" und „angemessener Ausbildung" sowie die grundsätzliche Anforderung nach „notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen" für Finanzdienstleister nach Art. 22 FIDLEG resp. Art. 23 Abs. 1 lit. b FIDLEV entgegen. Aus Sicht einer SRO, die für ihre beaufsichtigten Finanzintermediäre (FI) seit bald 20 Jahren jährliche Aus- und Weiterbildungen anbietet, ist ein solches Verbot im AO-Bereich nicht nachvollziehbar. Welche Organisation, wenn nicht die mit der Aufsicht und Prüfung der Beaufsichtigten beauftragte, ist geeigneter, dank ihren Erkenntnissen aus der Aufsicht, Prüfung ihrer Beaufsichtigten und der Praxis, letztere aus- und fortzubilden? Dieser Bestimmung kann insofern unter Gewährs- und Unabhängigkeitsgesichtspunkten nicht gefolgt werden.

Die SRO SAV/SNV beantragt deshalb, Art. 4 Abs. 3 lit. b AOV ersatzlos zu streichen.

7. Mit den vorgeschlagenen Änderungen geht es der SRO SAV/SNV darum zu verhindern, dass einer Berufsgruppe, welche sich von Fall zu Fall der Verwaltung von Klientenvermögen und der Tätigkeit als Trustee widmen, durch nicht gerechtfertigte Hürden der Zugang zu diesen Tätigkeiten verunmöglicht wird (vgl. die Ziffern 5.1. und 5.4.). Entsprechend moderat fallen die Änderungsvorschläge aus und werden zudem Anpassungen vorgeschlagen, welche geeignet sind, die Qualität bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen sogar noch zu erhöhen (vgl. Ziffer 5.3.).

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die vorstehenden Anträge wohlwollend zu prüfen und in die definitive Fassung des FINIV aufzunehmen.

Freundliche Grüsse
SRO SAV/SNV

Dr. Peter Lutz, LL.M.
Präsident

Beilage: Tabelle "Vernehmlassung zur FIDLEV, FINIV und AOV“

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	Name
E-Mail	E-Mail
Datum der Stellungnahme	Datum

Bitte beantworten Sie insbesondere die rot hinterlegten Fragen zu:

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) 2
Art. 2 2
Art. 57 4
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 5
Art. 80 ff. / Anhang 9 6
Art. 86 6

Finanzinstitutsverordnung (FINIV) 10
Art. 13 11
Art. 18 11
Art. 25 11
Art. 79 13

Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) 17
Art. 4 18

Eingereicht durch die SRO SAV/SNV im Rahmen der Vernehmlassung zu den obgenannten Verordnungen.
Bern, 4. Februar 2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Es werden nur dort Häkchen gesetzt und Bemerkungen angebracht, wo nach Ansicht der SRO SAV/SNV Verbesserungsbedarf besteht.	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 2 Erachten Sie die der EU-Regelung (*reverse solicitation*) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen					
1. Kapitel: Verhaltensregeln					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Informationspflicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Professionelle Kunden					
Art. 22	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Organisation					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen					
Art. 23	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Beraterregister					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Registrierungsstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 42 Abs. 1	☐	☐	☒	*Ein Stundenansatz von CHF 500.-- ist massiv zu hoch. Solche Beträge werden nicht einmal von Finanzdienstleistern ihren Kunden in Rechnung gestellt. Die Behörde sollte weder Gewinn erzielen noch Quersubventionierung betreiben.*	…
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten					
1. Kapitel: Prospekt für Effekten					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Allgemeines					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Anforderungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Erleichterungen					
Art. 57 Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7 Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Abschnitt: Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Abschnitt: Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Abschnitt: Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 79 Abs. 4	☐	☐	☒	*Ein Stundenansatz von CHF 500.-- ist massiv zu hoch. Solche Beträge werden nicht einmal von Finanzdienstleistern ihren Kunden in Rechnung gestellt. Die Behörde sollte weder Gewinn erzielen noch Quersubventionierung betreiben.*	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Pflicht					
Art. 80 ff. / Anhang 9 Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Ausnahmen					
Art. 86 Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…
3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
4. Kapitel: Werbung					
Art. 95	☐	☐	☐	…	…
5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…
4. Titel: Herausgabe von Dokumenten					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…
5. Titel: Ombudsstellen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Titel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 6: Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 7: Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 8: Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 10: Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 12: Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 15: Änderung anderer Erlasse					
1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Bankenverordnung (BankV)					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 2 Abs. 5	☐	☐	☒	*Der gesetzlich geregelte Vorsorgeauftrag ist in den Ausnahmekatalog der von Art. 2 Abs. 2 lit. d. FINIG nicht erfassten Tätigkeiten aufzunehmen. Vgl. dazu auch Ziffer 5.1. der Stellungnahme der SRO SAV/SNV.*	…
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Kapitel: Finanzinstitute					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	*In den Finanzmarktgesetzen wird keine einheitliche Terminologie verwendet, obwohl mit Berufs- und Gewerbsmässigkeit das Gleiche gemeint ist. Vgl. dazu auch Ziffer 5.2.der Stellungnahme der SRO SAV/SNV.*	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 13 Wie beurteilen Sie den im Entwurf vorgesehenen Anspruch von Vermögensverwaltern und Trustees auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation? Sollen die Aufsichtsorganisationen die Unterstellung von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen können?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☒	… *Es ist vorzusehen, dass die AO die Unterstellung von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen und/oder abhängig von anderen Voraussetzungen (z.B. Anwalts-/Notarenpatent, Berufsgeheimnisträger) abhängig machen können. Vgl. dazu auch ZIffer 5.3. der Stellungnahme der SRO SAV/SNV.*	… …
Art. 18 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung von qualifizierten Geschäftsführern bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sollen für Vermögensverwaltern und Trustees einheitliche oder unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden und sollen diese bspw. detaillierter festhalten, welche Abschlüsse welcher Bildungsstufe anerkannt werden?	☐ ☐	☐ ☒	☐ ☐	… *Eine differenzierte Behandlung der von Vermögensverwaltern und Trustees zu erbringenden Ausbildungs- und Berufserfahrungsnachweisen ist wünschenswert. Ein als Trustee tätiger Anwalt/Notar bringt aufgrund seiner Ausbildung und des Patentzwanges schon per se weit vertieftere Kenntnisse der Materie mit, als z.B. ein Treuhänder. Es ist auf vergleichbare Anforderungen abzustellen, siehe dazu die Stellungnahme des Vereins zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF), zu Art. 18 E-FINIV. Die Anforderung an Berufserfahrung für gut ausgebildete Personen ist auf 3 Jahre statt der im Entwurf genannten 5 Jahre zu beschränken.*	… …
Art. 25 Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… *Auf die Ausnahme der Opting-Out-Möglichkeit für die eingeschränkte Revision nach Art. 727a, Abs. 2-5 OR ist zu verzichten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb kleinen Vermögensverwaltern und Trustees verglichen mit den übrigen dieser Grössenkategorie angehörenden Unternehmen ein Opting-Out vorenthalten werden*	… …

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
vorgeschlagenen Regelung?				*soll. Insbesondere auch deshalb nicht, weil diese Finanzinstitute durch die prudentielle Aufsicht zwangsläufig einer Prüfung unterstehen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Vereins zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF), 13. Zu Art. 79 E-FINIV, verwiesen.*	
Art.24 Abs. 2	☐	☐	☒	*Es ist die Möglichkeit zu schaffen, nicht lediglich die Hälfte der Deckungssumme einer Berufshaftpflichtversicherung, sondern die gesamte Deckungssumme an die Eigenmittel anrechnen zu können. Vgl dazu auch Ziffer 5.4. der Stellungnahme der SRO SAV/SNV.*	…
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Fondsleitungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Abschnitt: Vertretungen					
Art. 75	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Kapitel: Aufsicht					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. 79 Siehe auch bei Art. 25: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… *s. Bemerkung unter Art. 25.*	… …
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
4. Kapitel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Anhang 1: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
1. Revisionsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Verordnung über die Stempelabgaben					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Verrechnungssteuerverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Freizügigkeitsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
9. Edelmetallkontrollverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Kollektivanlagenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
11. Eigenmittelverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
12. Geldwäschereiverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	…	…
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Abschnitt: Gegenstand					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
2. Abschnitt: Bewilligung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 4 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… *Es ist klarzustellen, dass nur Organe/Personen von der eigenen Aufsichtsorganisation gemeint sind.* *Bezüglich Ausbildungsverbot wird auf die Stellungnahme der SRO SAV/SNV, Ziffer 6.2, verwiesen. Es erscheint uns nicht nachvollziehbar, dass die mit der Aufsicht betraute Organisation ihre Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit nicht mittels Aus- und Weiterbildungen an Beaufsichtigte weitergeben dürfen soll. Gerade aus dem GwG-Bereich hat sich die jahrzehntelange Praxis des spezifischen Weiterbildungsangebots der Selbstregulierungsorganisationen an die beaufsichtigten Finanzintermediäre sehr bewährt, wird über alle Branchen eingesetzt und durch die Unmittelbarkeit der gezielten Know-How-Weitergabe mit höchster Qualität ebenso von den Organisationen selber wie von den Unterstellten geschätzt.* *Eine Aufsichtsorganisation ist hinsichtlich ihrer Eignung nicht nur kompetent sondern auch geeignet, Aus- und Weiterbildungen zu erteilen.*	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

SRO TREUHAND
OAR FIDUCIAIRE | SUISSE
OAD FIDUCIARI

Vorab per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

SRO-TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach 7956
CH-3001 Bern

Tel. +41 31 380 64 80
Fax + 41 31 380 64 31
sro@treuhandsuisse.ch
www.sro-treuhandsuisse.ch

CHE-114.114.805 MWST

Zürich, den 6. Februar 2019 PL/SK

Stellungnahme zu den Entwürfen der Verordnungen über die Finanzdienstleistungen (E-FIDLEV), die Finanzinstitute (E-FINIV) und die Aufsichtsorganisation (E-AOV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir nehmen Bezug auf Ihr Orientierungsschreiben vom 24. Oktober 2018, mit welchem Sie "Interessierte Kreise" einluden, zu den obgenannten Verordnungsentwürfen Stellung zu beziehen.

Namens und im Auftrag der SRO TREUHAND|SUISSE und des Verbandes TREUHAND|SUISSE nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, zu einzelnen Punkten, die unsere Mitglieder betreffen, Stellung zu nehmen. Die SRO TREUHAND|SUISSE nimmt die Geldwäschereiaufsicht für ihre Mitglieder, die alle aus verschiedenen Bereiche der Treuhandbrache stammen, wahr.

Die SRO TREUHAND|SUISSE ist Mitglied des Forums der SRO's. Sie unterstützt explizit die Eingaben der Mitglieder des Forums, insbes. diejenigen des VQF, der ARIF, der SRO SAV/SNV, wie auch die Eingabe und des Forums selbst. Die nachfolgenden Ausführungen können deshalb kurz gehalten werden, weil sie in Ergänzung und Präzisierung der anderen Stellungnahmen erfolgen. Auf Wiederholungen wird soweit als möglich verzichtet.

Bei der nachfolgenden Stellungnahme folgen wir der Nummerierung der Verordnungsentwürfe.

1. E-FINIV

a) Art. 2 Abs. 3 lit. g E-FINIV

Art. 2 Abs. 3 lit. g. E-FINIV nennt als familiär verbundene Personen "Patenkinder". Das ist unsinnig. Diese erscheinen in keinem Gesetz als vom Ausstand privilegierte Personen, insbes. auch nicht mit dem nahe verwandten GwG. Verwandte, die füreinander Finanzdienstleistungen erbringen, geniessen in der GwV auch eine Befreiung von der Unterstellungspflicht, soweit sie nicht mehr als CHF 50'000 Bruttoerlös pro Kalenderjahr aus solchen Mandaten generieren (Art. 7 Abs. 4 GwV). Patenkinder sind keine rechtliche, sondern nur eine kirchliche Kategorie von Personen und sind deshalb auch im GwG bzw. der GwV nicht erwähnt. Es ist anzunehmen, dass diese Ausnahme wegen der sachlich nicht gerechtfertigten Unterstellung des Vorsorgeauftrages (siehe gleich nachfolgend) als weitere "privilegierte Person" gedacht war. Patenkinder als Kategorie existiert nirgends und ist hier als Exot zu streichen. Dies gilt umso mehr als wie unter b) ausgeführt wird, in den Katalog der gesetzlichen Mandate von Abs. 5 auch der Vorsorgeauftrag aufgenommen werden soll.

Antrag: Art. 2 Abs. 3 lit. g E-FINIV ersatzlos streichen.

a) Art. 2 Abs. 5 E-FINIV

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d FINIV werden von der Unterstellungspflicht diejenigen Personen ausgenommen, die im Rahmen eines gesetzlichen Mandates Vermögen verwalten. Art. 2 Abs. 5 E-FINIV listet in den lit. a-e., eingeleitet durch "insbesondere" gesetzliche Beistände, Willensvollstrecker oder Liquidatoren auf, nicht aber den Vorsorgebeauftragten. Dies erfolgt aus unserer Sicht zu Unrecht und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens beinhalten Vorsorgeaufträge mehr als Anordnungen einer eigentlichen Vermögensverwaltung. Eine eigentliche Vermögensverwaltung kann sogar ganz fehlen. Vielmehr soll primär für das tägliche Leben gesorgt werden und höchstpersönliche Angelegenheiten, aber auch berufliche Themen, geregelt werden. Der Erläuterungsbericht weist denn auch darauf hin, dass in vielen Fällen keine Unterstellung folgt, weil von der Ausnahme der familiären Betreuung Gebrauch gemacht werden kann. Es kann auch Konstellationen geben, die unter das Anwaltsprivileg fallen. Dies kann im Einzelfall Sinn machen, wird aber dem Institut des Vorsorgeauftrages nicht gerecht.

Gemäss Art. 360 ZGB dient der Vorsorgeauftrag der Regelung persönlicher und vermögensrechtlicher Angelegenheiten einer urteilsunfähigen Person. Damit sind bspw. Treuhänder oder Treuhandunternehmen, aber auch sämtliche öffentlichen oder privaten sozialen Einrichtungen, die urteilsunfähige Personen betreuen, die weder verwandt noch Anwälte sind, potentiell dem FINIG unterstellt. Art. 360 ZGB sieht folgerichtig vor, dass auch juristische Personen, wie Treuhänder oder Heime Vorsorgebeauftragte sein können.

Treuhänder bzw. Treuhandunternehmen, welche im KMU Bereich häufig die Buchhaltung, den Zahlungsverkehr und die Steuererklärung für kleinere und mittlere Unternehmen führen, werden zudem gegenüber Verwandten und Anwälten in der Funktion des Vorsorgebeauftragten grundlos benachteiligt.

Es zeigt sich nämlich, dass gerade in gewerblichen und familienbeherrschten kleineren Unternehmen aus Gründen der geordneten Fortführung des Unternehmens ein Treuhänder als externe und neutrale Fachperson mit dem Vorsorgeauftrag und insbes. mit einer interimistischen Leitung oder Begleitung des Unternehmens betraut wird. Das gilt nicht nur, aber auch, falls minderjährige Nachkommen da sind und im Familienkreis niemand geeignet ist, den Betrieb zu leiten. Hier nun eine Unterstellung unter das FINIG zu verlangen, widerspricht nicht nur dem Instrument des Vorsorgeauftrages, wie er vorgesehen ist, sondern auch dem Sinn und Zweck des FINIG / FIDLEG Gesetzesprojektes.

Zweck von FIDLEG / FINIG ist die Unterstellung und Aufsicht über echte Vermögensverwalter, die bis anhin nur der Geldwäschereiaufsicht unterstanden. Da ist es widersinnig, Mandate, die bereits unter Geldwäschereigesetzgebung, der GwV und dem FINMA-RS 2011/1 gemäss Praxis der FINMA zurecht nicht als Finanzintermediation qualifiziert wurden, nun als Vermögensverwaltung zu qualifizieren. Die FINMA musste sich dazu äussern, da bei der Schaffung des GwG das Institut des Vorsorgeauftrages und die neuen Beistandschaften des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes noch nicht existierte. Da macht es Sinn, diese Lücke hier im Rahmen der Verordnung zum FINIV zu regeln. Dabei sollte eine Parallelität zwischen FINIG bzw. E-FINIV und GwG/GwV und FINMA-RS 2011/1 geschaffen werden und die Praxis der FINMA nun in der E-FINIV kodifiziert werden, damit deutlich wird, dass weder FINIV noch GwG Anwendung finden. Der Verordnungsgeber der E-FINIV sollte diese Gesetzessystematik berücksichtigen und die Chance nützen, den Vorsorgeauftrag, wie alle Beistandschaften unter dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und die Willensvollstreckung explizit ausnehmen. Das ist auch deshalb sinnvoll, weil vom sachlichen Umfang her, viele der Aufgaben des Vorsorgebeauftragten nichts mit einer Vermögensverwaltung und auch nicht mit einer Finanzintermediation zu tun haben.

Hinzu kommt bezüglich des Vorsorgeauftrages noch, dass überhaupt unklar ist, ob und wann er zum Tragen kommt. Es kann sein, dass dies nie der Fall ist und die Anordnung gewissermassen "schlummert". Damit dürfte auch die Voraussetzung der "Gewerbsmässigkeit" gemäss Art. 3 FINIG fehlen, da in dieser Phase keine Entschädigung erfolgt.

Damit stellt auch die Frage, wann eine allfällige Unterstellung erfolgen sollte, könnte oder müsste.

Sollte bereits ein Erstellen eines Vorsorgeauftrages eine Unterstellung auslösen, ist das wenig praktikabel, weiss doch der Betroffene u.U. erst bei der Validierung des Vorsorgeauftrages durch die KESB, ob er als Vorsorgebeauftragter ernannt wurde. Auch muss er dann das Mandat explizit annehmen und die KESB informieren. Falls umgekehrt die Unterstellung bei der Validierung erfolgen sollte, führt das zu höchst unpraktikablen Situationen. Es würde gerade bei der Einsetzung eines Vorsorgebeauftrag-

ten als CEO oder Verwaltungsrat eines Unternehmens zu einer massiven zeitlichen Vorzögerung führen, die sich für alle Beteiligten höchst nachteilig auswirkt, müsste dann erst das ganze Bewilligungsverfahren in Gang gesetzt werden. Das ist umso mehr stossend, da auch in einem solchen Fall nicht nur keine Vermögensverwaltung, sondern auch keine Finanzintermediation gemäss GwG vorliegt.

Antrag: Art. 2 Abs. 5 ist durch eine neue litera (von der Logik her als neue lit. c. [mit anschliessender Verschiebung der Nummerierung]) einzufügen:

lit. c: Beauftragte gemäss Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. ZGB

b) Art. 11 E-FINIV

Auch im Bereich der Definition der "Gewerbsmässigkeit" gemäss Art. 11 E-FINIV zeigt sich, dass die verschiedenen Gesetzgebungsprojekte im Finanzsektor nicht aufeinander abgestimmt sind, aber aufeinander abzustimmen sind. So spricht Art. 11 E-FINIV von Ausnahmen zur "Gewerbsmässigkeit"; inhaltlich entspricht der Ausnahmekatalog genau Art. 7 GwV, welcher für die Finanzintermediation richtiger die Ausnahmen zur "Berufsmässigkeit" definiert. Inhaltlich ist die Parallelität sinnvoll und sachgerecht.

Unklar ist indessen die Bedeutung und der Sinn von Art. 11 Abs. 4 E-FINIV:

Wenn die Tätigkeit für nahestehende Personen gemäss Abs. 3 von Art. 11 E-FINIV aus sachlichen Gründen ausgenommen wird, braucht es auch keinen Hinwies auf eine potentielle Unterstellung aus Gründen der Berufsmässigkeit. Entweder oder. Das gilt umso mehr, als bei mehr als CHF 50'000 Jahreserlös eine Unterstellung unter das GwG erfolgt. Es macht auch keinen Sinn, einen solchen Erlös dann doch zusammenzuzählen, wenn die Tätigkeit eigentlich ausgenommen ist. Wenn an dieser Bestimmung festgehalten würde, müsste für das gleiche Mandat alleine wegen der Frage der Berufsmässigkeit eine Abgrenzung zwischen denjenigen Sachverhalten, die unter das FINIG und denjenigen, die unter das GwG fallen, getroffen werden. Das ist unsinnig.

Antrag: Art. 11 Abs. 4 E-FIDLEV ist ersatzlos zu streichen.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflichst, die vorgebrachten Argumente in die weiteren Arbeiten einfliessen zu lassen und insbesondere der Koordination der verschiedenen parallel laufenden Gesetzgebungen und Gesetzgebungsprojekte gebührend Rechnung zu tragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Paolo Losinger, Fürsprecher
Geschäftsführer SRO-TREUHAND|SUISSE

Prof. Dr. Sabine Kilgus
Präsidentin SRO-TREUHAND|SUISSE

www.step.swiss

STEP
Swiss and Liechtenstein STEP Federation

Eidgenössisches Finanzdepartment EFD
Attn Mr. Bruno Dorner, Leiter Rechtsdienst SIF
Mr. Olivier Zibung, Stellv. Leiter Rechtsdienst SIF
Ms. Sarah Jungo, Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

By e-mail to: rechtsdienst@sif.admin.ch

Geneva, 6 February 2019

Re: l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin); l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS):
Position Swiss Association of Trust Companies (SATC) and Switzerland and Liechtenstein STEP Federation (STEP) in relation to the consultation procedure

Dear Sirs,

We refer to the decision of the Federal Council of 24 October 2018 to initiate the consultation on the three ordinances containing the implementation provisions for the Financial Services Act (LSFin) and the Financial Institutions Act (LEFin). The consultation procedure lasts until 6 February 2019.

SATC and STEP have the pleasure of providing you, within the deadline as set by the Federal Council, their joint position regarding the draft ordinances of OSFin, OEFin and OOS in both pdf- and word-format.

In preparation of the position paper, which you will find enclosed hereto, SATC and STEP consulted their members. The members of SATC and STEP together represent the vast majority of both Trust Companies active in Switzerland and professionals working in the Trust industry in Switzerland. In connection with the drafting of the position paper SATC and STEP established a joint working group which included various experts in the field of Trusts and Trust regulation. The enclosed joint position paper takes into account the input provided by the working group and the numerous feedback we received from our members. However, in our communication with members we have informed them that they can, in the event they wish to raise any additional points, also submit their own position paper. You may therefore also receive, separately, submission from some of our members.

As general comment, both SATC and STEP support the regulation of Trustees in Switzerland. However, they do feel that on certain points the draft ordinances do not take sufficiently into account the specificities of the Trust business. SATC and STEP wish to provide with the enclosed position paper a positive contribution to the ordinances and the regulation project as a whole.

In the position paper, we have provided for explanatory notes as well as wording proposals for new or amended provisions. SATC and STEP members are located throughout Switzerland and work in an international environment where English is the *lingua franca*. In order for them to be able to actively participate in the consultation process, we prepared the explanatory comments in the

T: +41 22 715 23 25 E: secretariat@step-geneva.org UID: CHE-229.918.316
Swiss and Liechtenstein STEP Federation, c/o Schweizerische Treuhandgesellschaft AG, Spitalgasse 2, 3011 Bern
Members of the Federation: STEP Basel, STEP Geneva and STEP Lausanne, Verein STEP (Lugano, Lucerne/Zug, Vaduz, Zurich)

position paper as well as this letter in English. However, any wording proposals as set forth in the position paper are drafted in French.

In this letter we highlight some of the main points we have identified and which we wish to draw to your attention.

LSFin
Art. 3 OEFin

As mentioned above, we feel that at certain occasions, the position of the Trustee and the Asset Manager are not sufficiently distinguished.

Trustees do not perform financial services. The position of a Trustee is in many respects very different from that of an Asset Manager. For example, a Trustee is the legal owner of the assets, a Trustee does not manage the assets pursuant to a mandate agreement or a power of attorney, and a Trustee does not have any clients. The Trustee services provided by a Trustee do therefore not fall under the scope of LSFin.

In addition to its Trustee services, a Trust Company could of course provide, as an ancillary activity, financial services to clients. By way of example, it could, apart from trustee services, provide asset management services to third parties pursuant to a mandate agreement. However, such services are not "typical" Trustee services and would, in our example, require the Trustee to obtain an authorization as an Asset Manager.

During the consultation period, it became clear that there is still some confusion regarding the applicability of LSFin to Trustees. We therefore suggest including in the OSFin and OEFin the wording which is currently already set forth in the Message and which clarifies that Trustees do not provide financial services and as such do not fall under the scope of LSFin.

Mediator Body
Art. 98 OSFin

Trustees must affiliate to a mediation body. This obligation raises various concerns. The provisions regarding mediation (Title 5 LSFin) refer to "*clients*" and "*financial services*", whereas Trustees do not have clients and do not, as mentioned above, provide financial services.

OSFin should therefore clarify how the mediation provisions apply in relation to Trusts. In this respect, the correct approach would in our view be to state that Title 5 LSFin only applies in the event the Trust Deed grants the right or power to a person to initiate a mediation procedure or if the Trustee provides, in addition to any Trustee services, financial services, which do fall within the scope of LSFin.

Moreover, it should be clarified that only beneficiaries of a Trust, if entitled under the terms of the Trust Deed, could initiate a mediation procedure.

Group Companies/1
Art. 2 para 2 OEFin

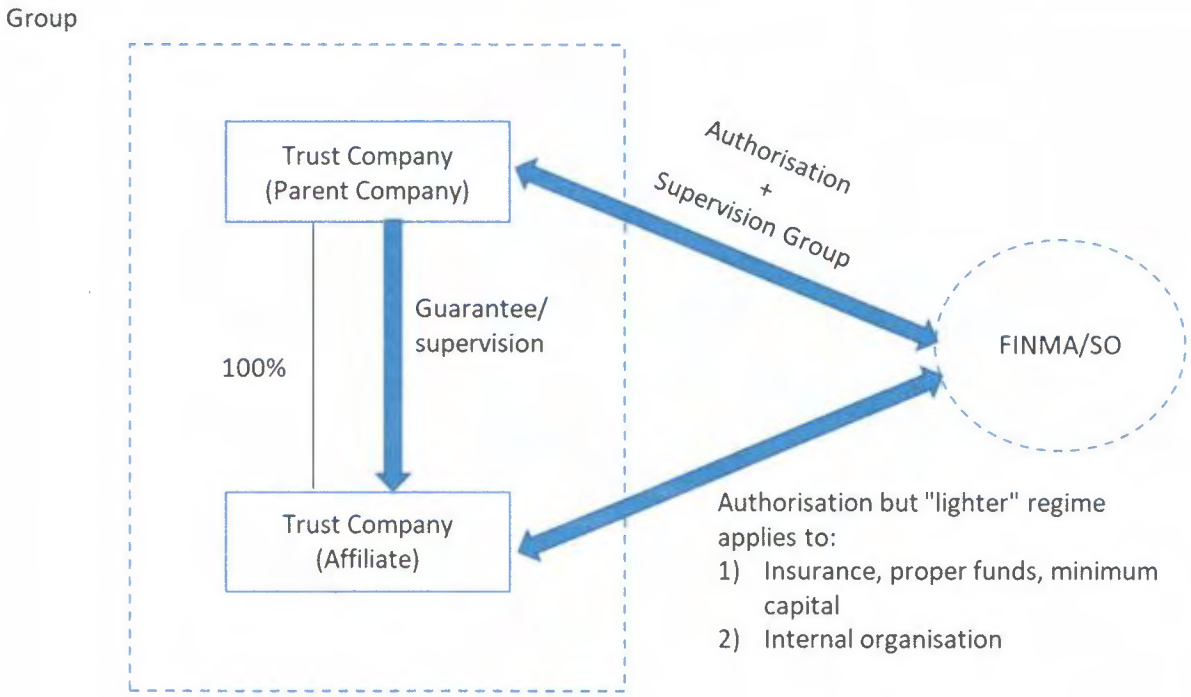
Art 2 para. 2 OEFin is focussing on providing financial services. This would mean that any Trustee services provided by a Trust Company to other group entities would not be covered by the group-exemption. As mentioned, above, Trustees do not provide financial services. There does not seem to be any reasonable ground to treat Trustees less favourable in this respect and we therefore propose to amend Art. 2 para 2 OEFin in such manner that it also covers Trustee services.

Group Companies/2
Art. 2 para 2 OEFin

Many Trust Companies are part of a group of companies. For the purposes of efficiency and limitation of costs, it is proposed to permit for a supervision at the level of the principal group entity. A supervision at the level of the group would also permit the supervisor to better assess the risks which may be associated by the entities part of such group.

It is also proposed that, subject to certain commitments from the principal group company in favour of the other group companies, certain alleviations from the authorisation requirements should be possible.

In a schedule the following could be summarized as follows:



Private Trust Companies
Art. 2 para 3 OEFin

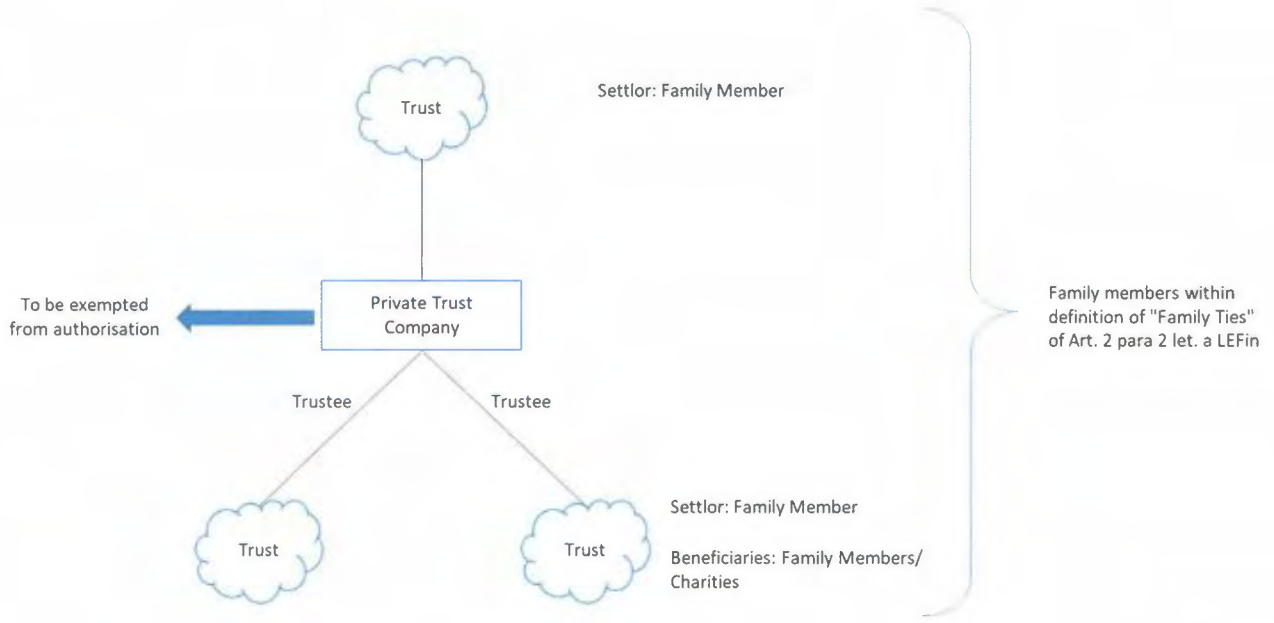
A concern which many of our members shared with us was the limited exemption possibilities available to so called "Private Trust Companies".

A Private Trust Company can be defined as a company, which has been incorporated for the specific purpose to act as a trustee of one or more trusts connected to a specific circle of beneficiaries or a single settlor, usually a family (i.e. trust that have the same settlor and/or beneficiaries). In many jurisdictions, Private Trust Companies are either exempted from obtaining a license or subject to a "lighter" license-regime". The concern is therefore that the limited scope of the exemption of Art. 2 para 3 OEFin would cause such Private Trust Companies to move from Switzerland to other jurisdictions.

In this respect, SATC and STEP suggest to include various improvements. For these purposes we have identified the following structures which should benefit from an exemption, namely (i) the Private Trust Company; and (ii) the Dedicated Trust Company.

A Private Trust Company is directly controlled by (a) family member(s) or, more often, controlled by a Trust or Foundation. If such Private Trust Company is not controlled by (a) family members, but by a Trust of Foundation, the exemption of art. 2 para. 3 OEFin would under the current wording not apply. As a result, most Private Trust Companies in Switzerland would require an authorisation, which could be an incentive for such Private Trust Companies to set up (new) activities or move existing activities to a jurisdiction, which has a broader exemption for such Private Trust Companies.

The structure of a Private Trust Company can be summarized as follows:



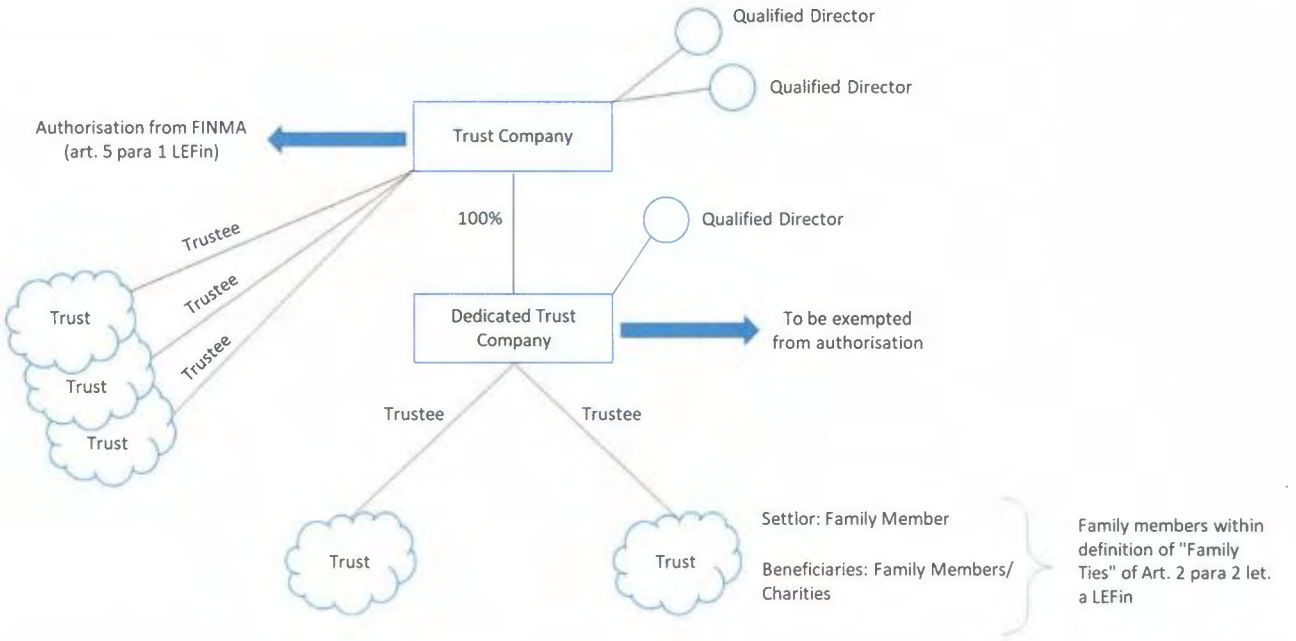
T: +41 22 715 23 25 E: secretariat@step-geneva.org UID: CHE-229.918.316
Swiss and Liechtenstein STEP Federation, c/o Schweizerische Treuhandgesellschaft AG, Spitalgasse 2, 3011 Bern

Dedicated Trust Companies
Art. 2 para 3 OEFin

Often families request a Trust Company to incorporate a special purpose vehicle (Dedicated Trust Company) that will act as a Trustee but only in relation to trusts established by a member of the family and for the benefit of members of the family. Therefore, the difference with a Private Trust Company as described above is that a Dedicated Trust Company is controlled by a Trust Company that has obtained an authorisation from FINMA pursuant to art. 5 para. 1 LEFin and not by a family member or a trust established by a family member.

Again, we propose to exempt such Dedicated Trust Company, which are set up for a single family, under certain conditions, from the obligation to obtain a license.

The structure of a Dedicated Trust Company can be summarized as follows:



Qualified Directors
Art. 18 para 1 OEFin

The current proposal regarding the experience and education requirements of Qualified Directors is not appropriate. For the reasons set forth in the position paper, we suggest to include a clear rule in OEFin itself and not to refer to the qualifications requirements of auditors in OOS. OEFin should further clearly distinguish between the requirements for Qualified Directors of Asset Managers and Qualified Directors of Trustees.

Instead of mentioning a number of hours, we would suggest to refer to education, which is considered relevant in the field of Trusts by the Trust industry.

T: +41 22 715 23 25 E: secretariat@step-geneva.org UID: CHE-229.918.316
Swiss and Liechtenstein STEP Federation, c/o Schweizerische Treuhandgesellschaft AG, Spitalgasse 2, 3011 Bern

In relation to education, we note that many Trust Officers in Switzerland as well as other jurisdiction with a reputable Trust industry have obtained the Trust and Estate Practitioners (TEP) diploma. The TEP diploma is currently recognised both by the Trust industry in Switzerland as well as abroad as an appropriate education in the field of Trusts.

We understand that the Federal Counsel may not be able or willing to specifically name the various diplomas that would be considered appropriate, but FINMA may wish to issue further guidelines, in which case, we assume it will take into account the current practices on education, and in particular the relevance of the TEP-diploma, within the Trust industry.

* * *

We remain at your disposal for any questions you may have.

Yours faithfully,
Swiss and Liechtenstein STEP Federation

Andrew McCALLUM
Chair of the Swiss and Liechtenstein STEP Federation
+41 79 616 2252
amccallum@rhoneservices.com

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral des finances

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI
Service juridique

Consultation relative à l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Expéditeur	Nom ***Swiss Association of Trust Companies*** *("SATC")* *(Alexander von Heeren; Leonard Vijverberg)* ***Switzerland and Liechtenstein STEP Federation*** *("STEP")* *(Andrew McCallum; David Wallace Wilson)*
E-mail	E-mail *alexandre.vonheeren@mandaris.com* *amccallum@rhoneservices.com* *david.wilson@swlegal.ch* *Leonard.vijverberg@lenzstaehelin.com*
Date de l'avis	*6 Février 2019*

Veuillez en particulier répondre aux questions sur fond rouge concernant:

Ordonnance sur les services financiers (OSFin) 2
Art. 2 3
Art. 57 5
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 6
Art. 80 ss / Annexe 9 7
Art. 86 7

Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) 13
Art. 13 21
Art. 18 23
Art. 25 25
Art. 79 30

Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS) 33
Art. 4 34

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les services financiers (OSFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☒	☐	The Message concerning OEFin clarifies that LSFin does not apply to Trustees as long as they administer and manage trust assets. It would be useful to include either in OSFin and/or OEFin the same confirmation in order to avoid any misunderstanding.	Art. 3 al. 3 *Les trustees ne sont pas soumis à la loi du 15 juin 2018 sur les services financiers puisque leur activité n'englobe pas la gestion de fortune, définie à l'art. 3, let. c, ch.3, de cette loi.*
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Titre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	Trustees often hold the assets of the Trust through an underlying company, which is 100% owned/ controlled by the Trustees. The reasons for such structure are manifold. For example, in certain (civil law) jurisdictions it may be difficult for Trustees to have assets registered directly in their name, it may be preferable to separate different classes of assets in different entities, etc. Trustees will typically qualify as "professional clients" as referred to in Art. 4 al. 3 let a or "institutional clients" as referred to in Art. 4 al. 4. However, this will not be the case for the underlying company, even though such asset holding company is fully controlled and owned by the Trustee. For efficiency purposes and in order to do justice to the economic reality, we suggest including that investments structures which are owned and controlled by a professional client, are also considered a professional client.	Art. 4 al. 5 (nouveau) *Sont considérés comme des clients professionnels, les structures d'investissement contrôlées par des établissements financiers visés à l'art. 4 al. 3 let. a*.

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 2 Estimez-vous que la disposition qui prévoit une exception à l'al. 2 calquée sur la réglementation européenne (*reverse solicitation*) est appropriée?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 2 Exigences concernant la fourniture de services financiers					
Chapitre 1 Règles de comportement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation d'information					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Caractère approprié et adéquation des services financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Documentation et comptes rendus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Transparence et diligence en matière d'ordres des clients					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐		…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Clients professionnels					
Art. 22 LSFin	☐	☒	☐	The wording of art. 4 al. 3 let. a is slightly confusing as it refers to "*intermédiaires financiers au sens de la (…) loi fédérale du 15 juin 2018 sur les établissements financiers (LEFin)"or* "*Finanzintermediäre*", whereas LEFin	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				refers to "*établissement financiers*". We assume however, that it is intended that any trustee, licensed under LEFin will be deemed a professional client (*client professionnel*) as referred to under art. 4 al. 2 let. a LSFin. Art. 4 al 4 states that any professional client referred to under art. 4 al. 3 let. a, is deemed to be institutional client (*client institutionnel*) provided it has professional treasury management. We assume that the requirement of a professional treasury is therefore an additional requirement for financial institutions licensed under LEFin to qualify as a professional client, but the wording of art. 4 al. 4 could be clarified in the OEFin in this respect. We further assume that a professional treasury exists if the financial institution "*charge au moins une personne expérimentée ayant des qualifications dans le domaine financier de gérer les moyens financiers de l'entreprise de façon constante*". If so, please consider including a definition of "*trésorie professionnelle*" in OEFin or the Message.	
Chapitre 2 Organisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Mesures organisationnelles					
Art. 23	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Conflits d'intérêts et obligations y afférentes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Registre des conseillers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 1 Exemption de l'obligation d'enregistrement et assurance responsabilité civile professionnelle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Organe d'enregistrement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Obligation de déclarer et émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 3 Offre d'instruments financiers					
Chapitre 1 Prospectus concernant les valeurs mobilières					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Généralités					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exigences					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Allégements					
Art. 57 Voyez-vous d'autres allègements possibles, en particulier pour les PME, qui n'affecteraient pas la transparence indispensable pour l'investisseur?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 4 Placements collectifs de capitaux					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 5 Contrôle du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après sa publication ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 6 Suppléments au prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 7 Procédure de vérification					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 8 Organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 9 Émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Feuille d'information de base pour instruments financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 1 Obligation					
Art. 80 ss / Annexe 9 Estimez-vous pertinente au niveau conceptionnel la possibilité de pouvoir établir une feuille d'information de base suisse sur la base de prescriptions plus simples (en comparaison avec l'étranger)?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exceptions					
Art. 86 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers pour lesquels aucune feuille d'information de base ne doit être établie ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Contenu, langue, conception et étendue					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Vérification et modification					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Publication du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Publicité					
Art. 95	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 5 Offre de produits structurés et constitution de portefeuilles collectifs					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…
Titre 4 Remise de documents					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Titre 5 Organe de médiation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble? **Art. 16 LEFin; Titre 5 LSFin**	☐	☒	☐	The obligatory affiliation to a mediator raises various issues for Trust Companies: • Section 16 LEFin refers to the provisions set forth in Title 5 of LSFin. Art. 74 LSFin provides that any disputes between a financial service provider and the client must, if possible be handled by a mediator. Trustees typically do not provide "financial services" as referred to in LSFin. It is therefore unclear, what kind of disputes relating to Trusts/ Trustees could be brought before the mediator. • Section 74 LSFin refers to conflicts between the service provider and the client. In relation to a Trust there is typically no "client" as referred to in LSFin. The beneficiaries of a Trust are not “clients”. It is therefore unclear who in relation to a Trust dispute could submit a matter to a mediator. • Typically there is no mandate agreement in place between the Trustees and the Settlor/ Beneficiaries of a Trust or such agreement is only limited in scope (e.g. only for the establishment of the Trust). Any rights of the settlor or beneficiaries derive from the trust deed. Under the Swiss Private International law (“SPILA”) (incorporating the Hague Trusts Convention) the law governing the trust matters (including the relationship with the settlor and beneficiaries) will (in the absence of a domestic Swiss Trust law) be foreign law. Most frequently, a foreign law is chosen as allowed by SPILA. In order for the mediation to be useful, the mediator	Message; Art. 74 LSFin (nouveau) *Titre 5 de LSFin (organe de médiation) s'applique aux litiges entre des clients et des prestataires de services financiers. Les trustees ne fournissent pas des services financiers définis à l'art. 3 let. c LSFin. Il s'ensuit que ce titre ne s'applique en principe pas à un litige entre des trustees et des bénéficiaires, sauf si l'acte constitutif du trust prévoit un droit pour le bénéficiaire de demander une telle médiation au bénéficiaire, ou si le litige concerne des activités accessoires d'un trustee tombant sous la réglementation LSFin.* Art. 98 al. 2 OSFin (nouveau) *Les personnes qui dirigent les organes de médiation, doivent posséder des connaissances appropriées en matière de médiation ainsi que du droit applicable dans le domaine des trusts.* Art. 98 al. 3 OSFin (nouveau) *Les médiateurs mandatés par l'organe de médiation au sens de l'art 16 al. 1 LEFin auquel un trustee doit être affilié, doivent disposer des connaissances, des compétences et de l'expérience appropriée dans le domaine des trusts.* Art. 98 al. 4 OSFin (nouveau) *L'organe de médiation saisi d'une demande de médiation pour tenter de résoudre un litige entre un trustee et un bénéficiaire, ainsi que les médiateurs mandatés par l'organe de médiation, prennent en compte les obligations et restrictions que le droit applicable au trust peut*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				should have a solid knowledge and understanding of Trusts and Trust law. Many different jurisdictions could be involved. Please clarify how such competence of the mediator is ensured (specific Trust training / qualification for mediators / use of foreign mediators). • Trustees are often bound by strict confidentiality obligations under the applicable Trust law, which would prevent the Trustees from disclosing information to a beneficiary or even a mediator, without prior consent of the local court. Being bound by the terms of the Trust and the applicable Trust law, the room for Trustees to discuss/negotiate a settlement is often limited and may require the involvement of other persons (e.g. other beneficiaries, Protector etc). Also, how should a Trustee proceed if no mediation body that accepts Trustees has been authorised at the time it applies for a license? In practice, in the event of a litigation or the threat of a litigation, a Trustee will apply to the courts of the jurisdiction of the Trust to obtain directions from such court. The beneficiaries are typically invited by the court to join such procedure. It is our understanding that such procedure for directions will, pursuant to Art. 76 al. 3 LSFin, terminate any mediation procedure. For the reasons set out above, the mediation procedure as foreseen in LEFin will, in relation to Trustees, be of little practical use and lead to increased costs for Trustees (art. 80 LSFin).	*imposer au trustee*, *notamment concernant les obligations de confidentialité.* Art. 98 al. 5 OSFin (nouveau) *Seuls les bénéficiaires du trust peuvent faire une demande de médiation au sens de l'art. 75 al. 4 de loi fédérale du 15 juin 2018 sur les services financiers (LSFin).*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				The Swiss Chambers of Commerce, Industry and Services ("**Chambers**") has much experience with commercial mediation. It has established rules that apply to such mediations and adopted a Code of Conduct for mediators (see https://www.swissarbitration.org/Mediation/Mediation-rules) . The Chambers may, under certain circumstances, be a suitable candidate to act as a mediator office or at least to act as a facilitator in this respect. The mediation procedure could be organised along the lines of the Swiss Rules of Commercial Mediation of the Chambers. Chambers could for example ensure that they have competent and approved mediators available from which the parties can select, or, if they cannot agree on the choice of a mediator, from which the Chambers will select a mediator.	
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 6 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Dispositions transitoires					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de participation					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 2: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de créance					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 3: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les dérivés					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 4: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés immobilières					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 5: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés d'investissement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 6: Contenu minimal du prospectus pour les placements collectifs de capitaux					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 7: Valeurs mobilières dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après avoir été publié, conformément à l'art. 51, al. 2, LSFin					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 8: Tarif des décisions et des prestations de services de l'organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 9: Modèle de feuille d'information de base					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 10: Type de produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 11: Profil de risque du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 12: Coûts du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 13: Durée de détention minimale et résiliation anticipée du placement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 14: Documents reposant sur des législations étrangères reconnus comme équivalents au sens de l'art. 87					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 15: Modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur les placements collectifs (OPCC)					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les banques (OB)					
Art. 5 Al. 3 Let. b	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☒	☐	☐		
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Chapitre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	Certain provisions of OEFin could be clarified.	…
Section 1 Objet et champ d'application					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	It is important for Trustees that it is clear that they do not fall under the scope of LSFin as long as they administer and manage trust assets. The message states (page 85/105) correctly "*Bien qu'ils soient soumis à la LEFin et à la LBA, les trustees (…) n'entreront pas dans le champ d'application de la LSFin puisque leur activité n'englobe pas la gestion de fortune, définie à l'art. 3, let. c, ch.3, LSFin*". The activities of a Trustee should be distinguished from those of a Portfolio Manager. Portfolio management refers to management of financial instruments for the benefit of clients. The definition of "*gestionnaire de fortune*" in LEFin refers to a person acting on the basis of a "mandate". It is generally accepted that portfolio management requires a mandate or power of attorney ("PoA") granted by the client to the person who is providing the portfolio management services. Mandate/ PoA in turn imply a power to instruct the portfolio manager. It is clear that this does not applicable to the trustee acting in its capacity as Trustee of a Trust. It is not excluded that a Trustee offers portfolio management services to third parties whereby the modalities of	Art. 2 al. 7 OEFin (nouveau): *Les trustees ne sont pas soumis à la loi du 15 juin 2018 sur les services financiers puisque leur activité n'englobe pas la gestion de fortune, définie à l'art. 3, let. c, ch.3, de cette loi.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				such portfolio management are set forth in a (mandate) agreement. If so, the Trustee acts as a Portfolio Manager and may require a Portfolio Manager license under LEFin and needs to comply with LSFin. However, if a Trustee administers and manages assets, which it owns as a trustee, pursuant to the terms of the Trust, there is no portfolio management as referred to in LSFin. We suggest clarifying the above by including the wording, which is already in the Messagem, in both OEFin and OSFin.	
Art. 2 al. 3 OEFin	☐	☒	☐	**Family Ties** The definition of *"family ties"* refers to *"les parents en ligne collatérale jusqu'au troisième degré"* We suggest including further descendants in the side-line to– at the least – the fourth degree. The definition currently covers, in the side-line, nephews and nieces, but not cousins. In many families, close relations are maintained until the level of the cousins. Trusts which are set up for family members often include cousins as potential beneficiaries. This is usually an expression of close family ties that still exist or the settlor would like to be maintained. It is further a commonly adopted approach to benefit cousins should the anterior lines be extinguished. It therefore provides for a continuation of the family trust if the branch of the settlor becomes extinct but the branch of his brother is still present. Trusts are often set up for cosmopolitan families coming from various cultural backgrounds. In many cultures (e.g. Indian families, Arab families), the notion of "family" is viewed much broader than a Swiss person may view it. If the legislator wishes to provide for a	Art. 2 al. 3 let. b *Les parents en ligne collatérale jusqu'au <u>quatrième</u> degré.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				meaningful family office exemption in LEFin, the definition of family ties as currently proposed should, taken the international context in which Swiss Trust Companies operate, be broadened.	
Art. 2 al 2 OEFin	☐	☒	☐	**Group of Trust Companies (1)** Trust companies are often part of a group of companies. Trust companies within the group may be providing trustee services to other group companies. As trustee-services are not financial services such services are currently not yet covered by the exemption of art. 2 al 2 OEFin. We suggest amending this provision and have it explicitly refer to trustee activities.	Art. 2 al. 2 OEFin (modifier) *Sont réputées avoir des liens économiques les sociétés ou entités d'un groupe d'entreprises qui fournissent des services financiers, conduisent des activités de trustee ou exécutent tout ou partie d'une tâche visée à l'art. 19 LEFin exclusivement à ou pour d'autres sociétés ou entités du même groupe.* .
Art. 2 al 2 OEFin; Art. 4 OEFin	☐	☒	☐	**Group of Trust Companies (2)** Trust Companies ("**Controlled Trust Companies**"), which are controlled by a Trust Company that has also obtained an authorisation from FINMA pursuant to art. 5 al .1 LEFin ("**Controlling Trust Company**") should be able to receive an exemption from certain requirements under LEFin if the Controlling Trust Company gives proper representations to FINMA/ Supervisory Organisation. Also, in the event of a Controlling Trust Company, it should be possible to have supervision solely at the level of the Controlling Trust Company. For example, it should be sufficient, if a Controlled Trust Company does not itself comply with the requirements of Art. 22 and 23 LEFin, but the Controlling Trust Company gives a guarantee.	Art. 4 al. 3 OEFin (nouveau) *Si l'établissement financier qui détient une autorisation au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin ou une autorisation jugée équivalente selon l'art. 70 al. 1 let. a et qui exerce le contrôle sur un autre établissement financier, garantit de mettre à disposition de l'établissement financier contrôlé une somme à la hauteur du capital minimal et les fonds propres requis par les art. 22 et 23 LEFin, l'établissement financier contrôlé n'a pas l'obligation de remplir les conditions fixées aux art. 22 et 23 LEFin.* Art. 4 al. 4 OEFin (nouveau) *Si l'établissement financier qui détient une autorisation au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin ou une autorisation jugée équivalente selon l'art. 70 al. 1 let. a et qui exerce le*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				If the Controlling Trust Company commits itself to ensure that the Controlled Trust Company complies with art. 9, 10, 11 and 21 LEFin, it should be possible for the Supervisory Organisation to exercise its supervision only at the level of the controlling Trust Company. We suggest to amend Art. 4 accordingly and include two new paragraphs (Art. 4 al 3 and Art. 4 al 4) to cover the above.	*contrôle sur un autre établissement financier, s'engage à veiller à ce que l 'établissement financier contrôlé remplisse les conditions fixées aux art. 9 à 11 ainsi que 21 LEFin, la surveillance courante peut être exercée exclusivement dans le cadre de la surveillance de cet établissement financier contrôlant.*
Art. 76 al. 1 OEFin	☐	☒	☐	**Group of Trust Companies (3)** As mentioned above, trust companies are often part of a group of companies. More than one entity within such group can provide trustee services. The reasons for the use of different trust companies within one group are diverse. Such division within the group can be risk driven (a separate trust company is created for trusteeships which represent a particular risk), client driven (the settlor wishes a separate trust company to be appointed trustee of the trusts he establishes) or management driven (it may be easier to group trusts with certain characteristics to be united under the trusteeship of one trust company). In Switzerland Trustees can be managing trusts which each are governed by different proper laws of the trust. In particular, in relation to substantial trusts clients prefer to use segregated structures and special purpose vehicles are set up to act as trustee. In such context, it would make sense, also for the supervisor, to apply a supervision at the level of the group. Such supervision of the entire group will permit the supervisor to get a better overview of the risks relating to the activities of such	Art. 76 al. 1 OEFin (modifier) *Pour les gestionnaires de fortune et les trustees qui font partie d'un groupe d'entreprises liées par une unité économique ou par l'obligation de se prêter assistance et qui comprend au moins (i) une banque, (ii) un négociant en valeurs mobilières, (iii) deux trustees, (iv) deux gestionnaires de fortune ou (v) un trustee et un gestionnaire de fortune, la FINMA peut prévoir que la surveillance courante soit exercée exclusivement dans le cadre de la surveillance du groupe.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				group. Various jurisdictions (e.g. Jersey and Guernsey) have adopted the possibility of such group licensing. It would be inefficient and unnecessarily costly if such entities should each obtain their own separate license. As they all fall under the same holding entity, it would be preferable if a possibility to obtain a group license was created. Art. 76 OEFin offers the possibility for trust companies that are part of a "*groupe financier*" to be exclusively supervised at the level of the group. Such possibility should also exist for trust companies that are not part of a group financier but part of a group of trust companies.	
Art. 2 OEFin	☐	☒	☐	**Family Trusts/ Private Trust Companies (1)** A private trust company ("**PTC**") is a company which is incorporated for the specific purpose to act as a trustee of a single trust or a group of trusts connected to a specific circle of beneficiaries or a single settlor, usually a family (i.e. trusts which have the same settlor and/or beneficiaries). Families use PTC's to act as the trustees of trusts which have been set up by a member of the family for the benefit of other family members. The shares in a PTC are often owned by a foundation or purpose trust. Therefore, the shares in the PTC are often not finally owned by any family members. The reason for this is that the shareholding could lead to complications in the event of the death of the family member owning such shares. Complications, which the family wishes to avoid	Art. 2 al. 7 (nouveau) *Les trustees qui, sur la base de l'acte constitutif d'un trust, gèrent des valeurs patrimoniales exclusivement pour des personnes (bénéficiaires) qui ont des liens familiaux tels que définis à l'art. 2 al. 3 sont exclus du champ d'application de la loi du 15 juin 2018 sur les établissements financiers si ces trustees sont contrôlés, directement ou indirectement, par des personnes qui ont des liens familiaux au sens de l'art. 2 al. 3 avec les bénéficiaires du trust. L'exemption vaut également si les bénéficiaires comprennent des associations, fondations, trusts ou sociétés suisses out étrangères ayant un but d'utilité publique.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				precisely by setting up trusts and the appointment of the PTC as its trustee. Larger PTC's may have their own management team and staff. Smaller ones are run by a trustee or administrator. Family members may have some role in the PTC but the internal organisation is such that no family member can control the PTC by shares or holding a position. The structure as described above is commonly used by wealthy families and should benefit from the exemption as set forth in art 2 al. 3.	
Art. 2 OEFin;	☐	☒	☐	**Family Trusts / Charities (2)** Family trusts further often include as potential beneficiaries charities. This is commonly to avoid the technicality that the trust property would revert to the settlor if the beneficiaries are extinguished in a calamity and to encourage family involvement in charitable projects. There is a clear public policy ground for allowing this. We suggest clarifying in OEFin that the exemption as referred to in article 2 al 3 OEFin also applies in the event the trust apart from the members of one family may benefit charities.	Art. 2 al. 8 (nouveau) *Les trustees visés à l'art. 2 al. 7, sont également exclus du champ d'application de la loi du 15 juin 2018 sur les établissements financiers si ces trustees sont contrôlés, directement ou indirectement, par un trust ou une fondation créé par une personne, le constituant (settlor) ou fondateur, qui a des liens familiaux au sens de l'art. 2 al. 3 avec les bénéficiaires et, s'agissant d'un trust, dont les trustees détiennent une autorisation au sens de l'art. 5 al. 1 LEFin ou une autorisation jugée équivalente selon l'art. 70 al. 1 let. a.*
Art. 2 OEFin	☐	☒	☐	**Family Trusts/ Dedicated Trust Companies (3)** As mentioned above, Trust Companies are often asked by clients to set up a separate Trust Company to act as trustee of trusts only related to a given family/ settlor. The Dedicated Trust Company is different from the PTC as defined above as a PTC is controlled by a family member or a trust/foundation established by a family	Art. 2 al. 9 (nouveau) *L'établissement financier est également exclu du champ d'application de la loi du 15 juin 2018 sur les établissements financiers si :* *a) L'établissement financier est contrôlé et supervisé, par un autre établissement financier qui détient une autorisation au sens de l'art. 5 al. 1*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				member, whereas the Dedicated Trust Company is controlled by an authorised Trust Company. The Dedicated Trust Company is different from the Group Company, as the Dedicated Trust Company only provides services in relation to one family, whereas the Group Company may act as trustee of Trusts which are not linked to one family. Such "**Dedicated Trust Company**" would, under the current rules, require a separate license. This raises a concern, as obtaining such license will take time and the Dedicated Trust Company will not be able to be appointed as Trustee until the license has been obtained. The time and costs related to obtaining such license would create a competitive disadvantage for Swiss Trust Companies. It is therefore proposed to exempt Dedicated Trust Companies from the obligation to obtain a license under certain conditions: (i) The Dedicated Trust Company is controlled by a Trust Company that holds an authorisation from FINMA pursuant to Art. 5 al. 1 LEFin ("**Authorised Trust Company**"); (ii) The Dedicated Trust Company will act only as a trustee of trusts which have been established by the same settlor or for the benefit of the same family; (iii) At least one of the *dirigeants qualifiés* of Authorised Trust Company is also a *dirigeant qualifié* of the Dedicated Trust Company Authorised Trust Company;	*LEFin ou une autorisation jugée équivalente selon l'art. 70 al. 1 let. a;* *b) L'établissement financier s'engage à agir exclusivement comme trustee des trusts établis par la même personne ou pour le bénéfice de la même famille;* *c) L'établissement financier autorisé, son organe de révision interne, la société d'audit, l'organisme de surveillance et la FINMA doivent pouvoir suivre et surveiller les activités de l'établissement financier exclu;* *d) Un des dirigeants qualifiés de l'établissement financier contrôlé est également dirigeant qualifié de l'établissement financier qui le contrôle.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				(iv) The Authorised Trust Company but also FINMA / SO should be able to supervise the exempted Designated Trust Companies. In other words, (for example) the SO could ask the Authorised Trust Company for information regarding the exempted Designated Trust Company, which the Authorised Trust Company would be obliged to provide.	
Section 2 Dispositions communes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Établissements financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 13 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en ce qui concerne l'assujettissement des gestionnaires de fortune et des trustees à un organisme de surveillance ? Les organismes de surveillance doivent-ils avoir la possibilité de faire dépendre l'assujettissement de l'activité exercée dans certains domaines spécifiques?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☒	… Art. 13 provides that "*les trustees on le droit d'être assujettis à un organisme de surveillance si leurs prescriptions internes et leur organisation garantissent le respect des prescriptions du droit de la surveillance*". We support the approach that if a Trustee complies with the requirements, it is entitled to an affiliation. We do not agree that a Supervisory Organisation ("SO") should be able to refuse Trustees (or Portfolio Managers) on the ground that it focusses on certain Portfolio Managers. Such "specialisation" at the level of the SO's could lead to a de facto exclusion of Trustees or Portfolio Managers (or foreign branches) from carrying out their activities in Switzerland. It would also permit groups to ensure that all entities that form part of the same group are affiliated to the same SO, irrespective of the activities (trustee, portfolio manager, metal dealer) of each of such group entity.	… …
Art. 15 al. 5 OEFin	☐	☒	☐	FINMA may require trustees and portfolio managers to implement an independent supervisory body. Such obligation will lead to important additional costs at the level of the financial institution, which would only be justifiable in relation to the larger financial institutions. It is therefore proposed to increase the threshold of CHF 5 million turn over to CHF 10 million turn over. This also fits in with art. 19 al. 3 OEFin which refers to a CHF 10 million threshold.	Art. 15 al. 5 (modifier) (…) *a) Si le produit annuel excède 10 millions de francs, et* b) (…)

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 16 al 1 OEFin	☐	☒	☐	Typically, clients of Portfolio Managers already hold a bank account /custody account and grant a power of attorney to the Portfolio Manager over such existing accounts. The Portfolio Manager does not open the accounts. This also follows from the definition of the notion "*gestionnaire de fortune*" which implies an activity for and on behalf of clients. The Portfolio Manager does therefore not control in which jurisdiction or with which bank a bank account is opened and the assets are deposited. The introduction of a positive obligation for the Portfolio Manager to deposit the assets with a Bank licensed under the Swiss Banking Act is therefore not appropriate.	Art. 16 al. 1 Supprimer art. 16 al 1
Art. 16 al. 3 OEFin	☐	☒	☐	For the reasons set forth above in connection with Art. 16 al. 1 OEFin, we suggest to delete Art. 16 al. 3.	Art. 16 (al) 3 Supprimer art. 16 al 3
Art. 16 al. 3 and al. 5 OEFin	☐	☒	☐	Article 16 al 5 states that al. 3 and 4 apply by analogy to Trustees. The reference to art. 16 al. 3 does not make sense and we suggest to delete 16 al. 3 (see also above under Art. 16 al 1 and Art. 16 al 3). The numbering of the provision should be amended accordingly.	Art. 16 al. 5 (modifier) *L'al. 2 s 'applique par analogie aux trustees. De plus ceux-ci doivent:* *a. (…)* *b. (…)*
Art. 17 al. 1 OEFin	☐	☒	☐	The current wording suggests that delegation cannot be done at the time the authorisation is requested, only thereafter. It should however, for practical reasons, also be possible to foresee such delegation at the time the Trust Company applies for an authorization.	Art. 17 al. 1 (modifier) *Il y a délégation de tâches au sens de l'art. 14, al. 1, LEFin lorsque le gestionnaire de fortune ou le trustee charge un prestataire de services d'accomplir de façon autonome et durable tout ou partie d'une tâche visée à l'art. 19 LEFin, ce qui a pour effet, si la délégation n'était pas déjà prévue dans la demande d'autorisation au sens de l'art. 5 LEFin, de modifier les faits déterminants pour l'octroi.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 18	☐	☒	☐	Art. 18 should be reworded. Firstly, the current wording could be clarified. In particular, it should be clarified that the requirements for *dirigeant qualifié* of a Trust Company are distinguished more clearly from the requirements of *dirigeant qualifié* of Portfolio Managers. In this respect, it should be clear that a *dirigeant qualifié* of a Trust Company should have experience of 5 years in the field of Trusts. The current wording could be read as if 5 years experience in the field of asset management would be sufficient for a *dirigeant qualify* of a Trust Company.	Art. 18 al. 1 let. a. (modifier) *pour des dirigeants qualifiés d'un trustee, d'une expérience professionnelle de cinq ans dans le domaine des trusts* Art. 18 al. 1 let. b. (modifier) *Let. b: pour des dirigeants qualifiés d'un gestionnaire de fortune, d'une expérience professionnelle de cinq ans dans le domaine de la gestion de fortune pour des tiers*

Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière de formation et d'expérience professionnelle pour les dirigeants qualifiés des gestionnaires de fortune et des trustees ? Les règles doivent-elles être identiques pour les gestionnaires de fortune et les trustees ou au contraire se distinguer ? Doivent-elles par ex. préciser les diplômes reconnus à chaque niveau de formation ?				Secondly, the reference to the requirements set forth for auditors should be taken out. Art. 18 (1) (b) OEFin refers to the requirements set forth for auditors in Art. 14 of *the Ordonnance sur les organismes de surveillance dans la surveillance des marchés financiers* ("OOS"). It does not make sense to impose the same requirements to persons conducting audits of Trust Companies and to directors of the Trust Companies. Art. 14 OOS refers to 200 hours "*dans le domaine de la LBA, y compris les règles de conduite pour la gestion de fortune*". SATC is of the view that a reference to 200 hours is not useful and that the *dirigeants qualifiés* of Trust Companies should have an education in the field of Trusts (not LBA or asset management). We suggest including in OEFin a provision regarding the required education, which does not refer to the rules that apply to the auditors. Also, courses followed by directors relating to Trusts and which form part of a more general education (e.g. a course on Trust law as part of a law study) should be taken into account when calculating the number of hours of relevant education. Thirdly, a separate provision in OEFin should deal with the ongoing education. In relation to education, we note that most Trust Officers in Switzerland as well as other jurisdiction with a reputable Trust industry have obtained the Trust and Estate Practitioners (TEP) diploma. The TEP diploma is currently recognised both by the Trust industry in Switzerland as well as abroad as an appropriate education in the field of Trusts.	Art. 18 al. 1 let. c. (nouveau/modifier): *pour des dirigeants qualifiés d'un trustee, une formation, en Suisse ou à l'étranger qui est reconnue dans l'industrie comme étant appropriée dans le domaine des trusts.* Art. 18 al. 1 let. d. (nouveau/modifier) *pour des dirigeants qualifiés d'un gestionnaire de fortune, une formation, en Suisse ou à l'étranger qui est reconnue dans l'industrie comme étant appropriée dans la gestion de fortune.* Art. 18 al. 2 (modifier) *Si les circonstances le justifient, la FINMA peut accorder des dérogations à ces exigences, notamment elle peut prévoir que l'exigence d'une formation visée à l'art. 18 al. 1 OEFin ne s'applique pas dans le cas d'un dirigeant qualifié avec plus de dix ans d'expérience professionnelle - pour les gestionnaires de fortune - dans la gestion de fortune pour des tiers s'agissant des gestionnaires de fortune ou dans le domaine des trusts s'agissant des trustees.* Le Message – art. 18 (nouveau): *Est notamment considérée comme une formation appropriée dans le domaine des trusts au sens de l'article 18 al. 1 let. b, une formation universitaire ou équivalente suivie en Suisse ou à l'étranger en matière juridique, comptable ou fiscale incluant des cours ou des modules appropriés dans le domaine des trusts, même s'ils font partie d'une formation plus générale. Les heures qui sont attribuées par l'institut de formation à un tel cours ou module peuvent être prises en compte pour le calcul des heures de formation, à condition que les participants à ce cours ou module aient reçus un certificat ou une autre preuve de présence.*

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				Should the Federal Counsel specifically list the various diplomas that would be considered appropriate, we assume it will take into account the current practices on education, and in particular the relevance of the TEP-diploma, within the industry.	Art. 18 al. 5 (nouveau) *La FINMA ou l''organisme de surveillance fixe les exigences en matière de formation continue.* *La formation continue visée à l'art. 18. al. 3, y compris celle basée sur les nouvelles technologies de l'information et les cours à distance, doit au moins respecter les critères suivants:* *(a) Les séminaires externes et internes durent au moins une heure;* *(b) Les séminaires internes comptent au minimum trois participants* *Il est tenu compte de la durée effective des séminaires de formation continue ainsi que les heures de préparation pour les conférenciers et personnes dispensant des formations. L'activité de conférencier lors de séminaires ainsi que l'enseignement professionnel dispensé comptent double par séminaire ou enseignement.* *Le règlement de l'organisme de surveillance peut prévoir que les heures d'étude individuelle soient prises en compte.*
Art. 25 Voir également l'art. 79: Quelle est votre appréciation des exigences que prévoit le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 24 al. 2 OEFin	☐	☒	☐	The requirements in relation to the insurance should be clarified.	

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				It would be preferable if the OEFin would describe which risks should be covered. The Message (page 90) contains some indications: *(i) assurance responsabilité civile professionnelle; (ii) couvre le risque lié à une affectation des ressources contraire à la loi lors du placement de fortune; (iii) les abus de confiance résultant d'actes illicites commis par un organe ou par un collaborateur; (iv) responsabilités fondées sur le droit des sociétés.* Often an insurance offers cover to the entire group of which the Trust Company forms part. If so, can the entire amount of the cover be allocated to the Trust Company in accordance with art. 24 al. 2 LEFin.	
Art. 19 OEFin	☐	☒	☐	The provision refers to "*une entreprise comptant cinq personnes au plus (…)*". Many trust companies employ (often women) on a part-time basis. The Ordonnance should clarify that the criterion of 5 persons refers to 5 persons working full time or the equivalent of 5 full-time employees.	Message – art. 19 (nouveau) *Une entreprise compte 5 personnes quand elle emploie 5 collaborateurs qui travaillent à plein temps ou si le nombre d'heures de travail effectués par les employés représente au moins 5 emplois à plein temps.* Message – art. 19 (nouveau) *Les administrateurs ne rentrent pas dans le calcul des employés.*
	☐	☒	☐	Art. 19 al. 2 states that if a financial institution has 5 employees and a turn-over of CHF 1.5 million, and business model represents a high risk, FINMA may impose an independent internal control mechanism. Such independent internal control mechanism will represent an important cost for small trustee/ asset management companies. It is therefore suggested, in addition to the clarifications regarding the number of employees (see above), to increase the threshold from CHF 1.5 million to CHF 2 million.	Art. 19 al. 2 (modifier) (….) *(a) Est une entreprise comptant cinq personnes au plus ou réalisant un produit annuel inférieur à <u>2</u> million de francs, et* (b) (…)

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				We further assume that the turn-over thresholds of art. 15 al. 5 let a; art. 19 al. 2/3 refer to the turn-over of activities which are subject to a license. Turn-over generated with activities that are not subject to a license (e.g. directorship services, administration services unrelated to a trusts, fiduciary services) should not be taken into account for the calculation of the threshold. We suggest to clarify this in the Ordinance or Message. In relation to the same provisions, we assume that FINMA will issue further guidelines in order to define in more detail what constitutes a business model which represents a "*risqué élevé*". In order for a particular business model to represent a high risk, it should clearly be different from the common business model as applied by the majority of the Trust Companies / Portfolio Managers.	
Section 2 Gestionnaires de fortune collective					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Directions de fonds					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Maisons de titres					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Succursales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	Art. 69 provides that if the effective management is located in Switzerland, the financial institution falls under the scope of LEFin.	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				The notion "effective management" is not defined. OEFin could contain a definition (e.g. where management of the company's day-to-day activities in pursuit of its corporate purpose is carried out) or include a non-exhaustive list of relevant criteria. For example: - Place where the main duties are performed (beyond purely administrative duties) - Place where persons taking day-to-day operational decisions are located - Place where members of the board of directors are located; - Place where its books and records are kept; - Etc.	
Art. 69 al. 2 OEfin	☐	☒	☐	The provisions reads *"si la direction effective de l'établissement financier étranger se situe en Suisse, l'établissement financier doit être organisé selon le droit suisse".* Often private trust companies ("PTC's") are set up for the benefit of one family and would in that respect be able to benefit from the "family ties" exemption of Art 2(3) OEFin. These PTC's are often offshore companies with directors situated in Switzerland. Section 69(2) OEFin could be interpreted that such PTC's should first transform themselves in a Swiss company before they can rely on the "family ties" exemption. We assume, this was not the intention and that such foreign PTC, provided it meets the criteria of art. 2(2) LEFin and art. 2(3) OEFin, will not need to transform itself in a Swiss company pursuant to art. 69 OEFin. We suggest clarifying the above in the OEFin. Further, in the event of a group license/ supervision at the group level, we suggest clarifying that any foreign entities subject to such group licensing/supervision do	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				not need to be organised as a Swiss company, provided the holding entity is organised under Swiss law.	
Section 6 Représentations					
Art. 75	☒	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	Art. 77 OEFin states that the audit reports should be in an official language. As Trust Companies work in in an international environment, it would be useful if such reports could be prepared in English. We note in this respect that this possibility already exists for example for the accounts of a company (art. 958d al. 4 CO). Art. 77 al. 1 let. c states that ongoing supervision (which includes trustees) also concerns compliance with LSFin. As set forth above, this does not apply to Trustees as they do not provide financial services.	Art. 77 al. 3 (modifier): *Ces rapports doivent être rédigés dans une langue officielle ou en anglais.* Art. 77 al. 1 let. c (modifier) *c. concernant des établissements financiers qui sont également soumis à la LSFin, qu'elles remplissent les obligations inscrites dans la LSFin.*
Art. 43k LFINMA				Art. 43k LFINMA prohibits an audit company, which has an "*autre activité soumise à authorization en vertu des lois sur les marches financiers*". We would suggest deleting this restriction. In relation to Trust Companies, it may be useful to have auditors, which have themselves an activity as a trust company and as a result have sufficient knowledge of the trust business.	Art. 43k al 1 LFINMA (modifier) Supprimer art. 43k al 1 let. c

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 79 Voir également l'art. 25: Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	… …	
Section 2 Gestionnaires de fortune collective, directions de fonds, maisons de titres, groupes et conglomérats financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 81 OEFin	☐	☐	☐	…	Art. 81 (corriger texte française) *(…) sur les risques encourus par (…)*
Section 3 Mesures relevant du droit de l'insolvabilité					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Abrogation et modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur la surveillance de la révision					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les normes comptables reconnues					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
3. Ordonnance réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
4. Ordonnance sur les droits de timbre					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Ordonnance sur l'impôt anticipé					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Ordonnance sur le libre passage					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Ordonnance sur sur la surveillance de l'assurance-maladie					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Ordonnance sur le contrôle des métaux précieux					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Ordonnance sur les placements collectifs					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
11. Ordonnance sur les fonds propres					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
12. Ordonnance sur le blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Ordonnance sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	Art. 14 OOS currently only refers to an audit in the field of LBA and the rules of conduct of asset managers. In relation to the auditing of Trust Companies, the auditor should have experience in relation to Trusts.	Art. 14 al. 1 let. a (modifier): *d'une expérience professionnelle de cinq ans dans la fourniture de prestations dans le domaine de la LBA, y compris des trusts et les règles de conduite pour la gestion de fortune*
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Section 1 Objet					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Autorisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 4	☒	☐	☐	We understand that a SO can also act as a Self-Regulatory Organisation (SRO) for the purposes of LBA. For reasons of efficiency and costs, financial institutions and financial intermediaries that form part of the same group should have the possibility to affiliate to the same SO. If one or more of these companies are subject to a license requirement, all the entities of the group may wish to affiliate to a SO which is acting both as a SO for the purposes of LEFin and a SRO for the purposes of AMLA. In our view, there is a clear public policy ground to offer the possibility to a group that all its members are under the same SO, who will be acting as the SRO for AMLA-purposes. It would therefore indeed be good if the SO's would permit the affiliation of all group entities to one SO, including group entities which do not qualify as "financial institutions" as defined under art. 2 para 1 LEFin. For reasons of efficiency and costs, it would also be preferable if the LBA audit of the various companies formatting part of the same group would be performed at the same time. Although we do not feel that this should be directly mentioned in the Ordonnance, we encourage FINMA to issue guidelines to the Supervisory Organisation to perform – to the extent the resources of the Supervisory Organisation permit it - the audit of various group entities at the same time.	…
Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'indépendance des organes de l'organisme de surveillance?	☒	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 3 Surveillance courante					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Instruments de surveillance de l'organisme de surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

STSA

SWISS TRADING & SHIPPING ASSOCIATION

Dr. Stéphane Graber
STSA
Rue de Chantepoulet 11
1201 Genève

Le Département fédéral des finances
(DFF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Genève, le 4 Février 2019

Consultation concernant l'Ordonnance sur les établissements financiers

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la consultation du Conseil fédéral concernant l'Ordonnance sur les établissements financiers (« OEFin ») pour la mise en œuvre la Loi fédérale sur les établissements financiers (« LEFin »). Suite à la consultation de ses membres, STSA vous soumets par la présente le formulaire de consultation.

L'association suisse de négoce de matières premières et du transport maritime (STSA) représente les entreprises suisses actives dans le négoce de matières premières et le transport maritime, ainsi que les activités associées. Ces entreprises contribuent à 3,8% du PIB et comptent plus de 35,000 emplois dans tout le pays.

Le sujet de la consultation revêt également une grande importance pour nos membres dont les activités touchent aux dérivés et titres de matières premières. De manière générale, l'association est favorable à la LEFin and l'OEFin, et nous soutenons la protection requise concernant les établissements financiers pour les clients, et pour le bon fonctionnement du marché financier. Toutefois, nous estimons qu'il est important que le champ d'application de la LEFin soit défini strictement afin d'assurer qu'elle atteigne ses objectifs et il ne touche pas sur les compagnies dont l'activité principale n'est pas financière.

Sur la base de ce qui précède, nous considérons que la définition de Maisons de titres devrait être clarifiée afin d'assurer qu'elle n'intègre pas les entreprises dont les activités sont liées à des activités financières mais qui n'opèrent pas strictement comme des établissements financiers, ou n'ont pas le potentiel de mettre en péril le marché financier. Ainsi nous n'avons rempli que la section concernant ce point (pp. 11-14).

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à notre réponse, et nous demeurons à votre disposition pour tout complément d'information.

Stéphane Graber
STSA Secretary-General

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral des finances

Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI
Service juridique

Consultation relative à l'ordonnance sur les services financiers (OSFin), l'ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) et l'ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)

Expéditeur	*L'association suisse du négoce de matières premières et du transport maritime (STSA)*
E-mail	*Andrea.tang@stsaswiss.ch*
Date de l'avis	*04.02.2019*

Veuillez en particulier répondre aux questions sur fond rouge concernant:

Ordonnance sur les services financiers (OSFin) 2
Art. 2 2
Art. 57 4
Art. 60 al. 1 / Annexe 7 4
Art. 80 ss / Annexe 9 5
Art. 86 5

Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin) 9
Art. 13 10
Art. 18 10
Art. 25 10
Art. 79 15

Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS) 18
Art. 4 18

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les services financiers (OSFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Titre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 2 Estimez-vous que la disposition qui prévoit une exception à l'al. 2 calquée sur la réglementation européenne (*reverse solicitation*) est appropriée?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 2 Exigences concernant la fourniture de services financiers					
Chapitre 1 Règles de comportement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation d'information					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Caractère approprié et adéquation des services financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Documentation et comptes rendus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 4 Transparence et diligence en matière d'ordres des clients					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Clients professionnels					
Art. 22	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Organisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Mesures organisationnelles					
Art. 23	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Conflits d'intérêts et obligations y afférentes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 **Registre des conseillers**					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Exemption de l'obligation d'enregistrement et assurance responsabilité civile professionnelle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Organe d'enregistrement					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Obligation de déclarer et émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Titre 3 Offre d'instruments financiers					
Chapitre 1 Prospectus concernant les valeurs mobilières					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Généralités					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exigences					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Allégements					
Art. 57	☐	☐	☐	…	…
Voyez-vous d'autres allègements possibles, en particulier pour les PME, qui n'affecteraient pas la transparence indispensable pour l'investisseur?	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Placements collectifs de capitaux					
Art. 58	☐	☐	☐	…	…
Section 5 Contrôle du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Art. 60 al. 1 / Annexe 7	☐	☐	☐	…	…
Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après sa publication ?	☐	☐	☐	…	…
Section 6 Suppléments au prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 7 Procédure de vérification					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 8 Organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 9 Émoluments					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Feuille d'information de base pour instruments financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Obligation					
Art. 80 ss / Annexe 9 Estimez-vous pertinente au niveau conceptionnel la possibilité de pouvoir établir une feuille d'information de base suisse sur la base de prescriptions plus simples (en comparaison avec l'étranger)?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Exceptions					
Art. 86 Estimez-vous adéquat l'éventail des instruments financiers pour lesquels aucune feuille d'information de base ne doit être établie ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Section 3 Contenu, langue, conception et étendue					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Vérification et modification					
Art. 91	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Publication du prospectus					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Publicité					
Art. 95	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 5 Offre de produits structurés et constitution de portefeuilles collectifs					
Art. 96	☐	☐	☐	…	…
Titre 4 Remise de documents					
Art. 97	☐	☐	☐	…	…
Titre 5 Organe de médiation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Titre 6 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Dispositions transitoires					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de participation					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 2: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les titres de créance					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 3: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les dérivés					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 4: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés immobilières					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 5: Contenu minimal du prospectus – Schéma pour les sociétés d'investissement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 6: Contenu minimal du prospectus pour les placements collectifs de capitaux					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 7: Valeurs mobilières dont le prospectus ne doit être vérifié qu'après avoir été publié, conformément à l'art. 51, al. 2, LSFin					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 8: Tarif des décisions et des prestations de services de l'organe de contrôle					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 9: Modèle de feuille d'information de base					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Annexe 10: Type de produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 11: Profil de risque du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 12: Coûts du produit					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 13: Durée de détention minimale et résiliation anticipée du placement					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 14: Documents reposant sur des législations étrangères reconnus comme équivalents au sens de l'art. 87					
Quelle est votre appréciation de l'annexe dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 15: Modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur les placements collectifs (OPCC)					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art.	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les banques (OB)					
Art. 5 Al. 3 Let. b	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les établissements financiers (OEFin)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☒	☐		…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Chapitre 1 Dispositions générales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Objet et champ d'application					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Dispositions communes					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 2 Établissements financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 13 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en ce qui concerne l'assujettissement des gestionnaires de fortune et des trustees à un organisme de surveillance ? Les organismes de surveillance doivent-ils avoir la possibilité de faire dépendre l'assujettissement de l'activité exercée dans certains domaines spécifiques?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 18 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière de formation et d'expérience professionnelle pour les dirigeants qualifiés des gestionnaires de fortune et des trustees ? Les règles doivent-elles être identiques pour les gestionnaires de fortune et les trustees ou au contraire se distinguer ? Doivent-elles par ex. préciser les diplômes reconnus à chaque niveau de formation ?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. 25 Voir également l'art. 79: Quelle est votre appréciation des exigences que prévoit le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Gestionnaires de fortune collective					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Directions de fonds					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Maisons de titres					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☒	☐	Nous soutenons les dispositions du LEFin et OEFin dans leur ensemble. Cependant, nous considérons qu'il est nécessaire d'en préciser l'interprétation. Cette précision n'est pas présente dans le texte de l'OEFin.	Nous proposons de clarifier les dispositions avec les interprétations courantes dans le droit suisse. Cette interprétation respectera l'objet et le but de la LEFin, et permettra de maintenir la cohérence et la proportionnalité de la loi.
Art. 57(5) OEFin	☐	☒	☐	Selon Art. 41(b), une exigence présente dans la définition de Maisons de titres est d'être 'principalement actif sur le marché financier'. Cette phrase existe déjà, mais comporte néanmoins une certaine ambiguïté, en particulier dans le contexte de la circulaire de FINMA 2008/5. Nous proposons que la définition de 'principalement actif sur le marché financier' continue d'être interprétée par la FINMA de manière à ce qu'une compagnie ne soit pas considérée comme 'principalement actif sur le marché financier' si les échanges de comptant prévalent sur les négociations de titres. Cette interprétation serait conforme au texte de cette provision, ainsi que l'objet et le but de la LEFin. L'Art. 57(5) OEFin spécifie le cas de l'Art. 41(b)(1) LEFin. Nous considérons que cette exigence existe déjà dans la loi suisse. Néanmoins, il est nécessaire de préciser la méthode de calcul du plafond de CHF 5 milliards sous Art. 57(5) OEFin. Nous proposons que la méthode de calcul actuelle soit utilisée, c'est-à-dire l'application	Nous proposons d'ajouter un nouveau paragraphe 5 bis à l'article 57 comme suit: "*L'appartenance à une plate-forme de négociation comme membre au sens de l'article 41, lettre b, n° 2 LEFin n'est réputée exister que si la plate-forme de négociation en question est une plate-forme selon article 26 LIMF qui requiert de ses participants une réglementation en tant que maison de titres et il s'agit d'une participation directe au sens de l'article 2, lettre d LIMF*."

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				des principes sous la circulaire de la FINMA 2008/5, No. 23. Selon l'Art. 41(b)(2) LEFin, une activité de maison de titres résulterait aussi d'une opération de membre d'une plate-forme de négociation. Toutefois, l'OEFin ne spécifie pas ce que serait une "plate-forme de négociation" et quelle opération serait qualifier comme "opération de membre". Nous constatons que le message du Conseil Fédéral avait exprimé l'intention que ce critère alternatif de l'Art. 41(b)(2) LEFin ne devrait pas résulter dans une obligation à obtenir une licence de maison de titres pour une activité qui n'est pas réglementé comme négociant en valeurs mobilières jusqu'à présent (message du Conseil Fédéral LSFin/LEFin, FF 2015 9032). La référence à l'adhésion « d'une plate-forme de négociation », n'est pas défini dans le texte de la LEFIN, ni de l'OEFin. Nous considérons qu'il est nécessaire de préciser cette phrase. Celle-ci revêt une grande importance pour les entreprises actives dans le négoce de matières premières dont l'activité principale n'est pas financière, mais qui pourraient se trouver dans le champ d'application de la loi. Nous comprenons la phrase 'une plate-forme de négociation' suit la définition qui existe déjà dans la loi Suisse, telle que définie dans l'Art. 26 LIMF : (i) les bourses (les marchés régulés) et (ii) les systèmes multilatéraux de négociations (« MTFs »). Elle n'inclut pas les systèmes organisés (« OTFs). Ces plate-formes de négoces dans le sens de l'Art. 26 LIMF pourraient être sujettes d'une obligation d'obtenir une autorisation pour autant que les compagnies	

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				suisses puissent obtenir adhésion directe. Par conséquent, les plate-formes de négoce suisses sont sujettes à l'exigence de permis. De la même manière, les plate-formes de négoce étrangères sont sujettes à l'obligation d'obtenir une reconnaissance de la FINMA uniquement si les compagnies suisses peuvent en être des membres directs. Si les compagnies suisses peuvent être des membres indirects (avec un membre direct ayant son siège en dehors de la Suisse), l'obligation d'autorisation ne s'applique pas. Par conséquent, nous proposons que la référence à 'une plate-forme de négociation' porte la même définition au sens de l'Art. 26 LIMF, ne couvrant que (i) les bourses (les marchés régulés) et (ii) les systèmes multilatéraux de négociations. Sous cette définition, ces plateformes de négociation ont l'obligation d'obtenir une autorisation ou une reconnaissance de la FINMA. Cette définition n'inclut pas les systèmes organisés (« OTFs »). De la même manière, nous proposons que l'adhésion à ces plate-formes de négociation sous cette définition suive le même sens de la LIMF, c'est-à-dire à limiter le champ d'application à l'adhésion directe. Tenant compte que l'intention que ce critère alternatif de l'Art. 41(b)(2) LEFin ne devrait pas résulter dans une obligation d'obtenir une licence de maison de titres pour une activité qui n'est pas règlementé comme négociant en valeurs mobilières jusqu'à présent, une obligation d'obtenir une licence comme maison de titres selon l'Art. 41(b)(2) LEFin ne devrait exister uniquement si ceci est nécessaire pour obtenir le statut de participant direct selon la loi applicable à la plate-forme de négociation. Pour une plate-forme étrangère, si ceci ne serait pas requis par le droit étranger, le membre Suisse ne devrait par	

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
				conséquent pas être forcé à être réglementé comme maison de titres selon l'Art. 41(b)(2) LEFin. Nous concluons que le champ d'application de l'Art. 41(b)(2) de l'adhésion directe de (i) une bourse (marché régulé) ou (ii) une système multilatéral (« MTF »), si ceci est nécessaire pour obtenir le statut de participant direct selon la loi applicable à la plate-forme de négociation, maintient la cohérence de la loi suisse. En particulier, cette définition est conforme à l'objet et au but de la LEFin, qui est « de protéger les investisseurs et les clients des établissements financiers et d'assurer le bon fonctionnement du marché financier » (Art. 1 LEFin / Art. 1 OEFin). Si ce champ d'application est élargi, la loi couvrira des compagnies qui ne sont pas des établissements financiers et seront ainsi sujettes à des exigences superflues, contrairement à l'objet et le but de la loi.	
	☐	☒	☐	…	…
	☒	☒	☐		
Section 5 Succursales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 6 Représentations					
Art. 75	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 3 Surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Section 1 Gestionnaires de fortune et trustees					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Art. 79 Voir également l'art. 25: Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'établissement et de révision des comptes pour les gestionnaires de fortune et les trustees? Avez-vous des alternatives appropriées à proposer à ce sujet?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Section 2 Gestionnaires de fortune collective, directions de fonds, maisons de titres, groupes et conglomérats financiers					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Mesures relevant du droit de l'insolvabilité					
Art. 84	☐	☐	☐	…	…
Chapitre 4 Dispositions finales					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Annexe 1: Abrogation et modification d'autres actes					
1. Ordonnance sur la surveillance de la révision					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
2. Ordonnance sur les normes comptables reconnues					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
3. Ordonnance réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
4. Ordonnance sur les droits de timbre					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
5. Ordonnance sur l'impôt anticipé					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
6. Ordonnance sur le libre passage					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
7. Ordonnance sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
8. Ordonnance sur sur la surveillance de l'assurance-maladie					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
9. Ordonnance sur le contrôle des métaux précieux					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
10. Ordonnance sur les placements collectifs					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
11. Ordonnance sur les fonds propres					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
12. Ordonnance sur le blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
13. Ordonnance sur le Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
14. Ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
15. Ordonnance sur l'infrastructure des marchés financiers					
Quelle est votre appréciation des modifications dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

	Adhésion	Réserves	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les organismes de surveillance (OOS)					
En général					
Quelle est votre appréciation du projet dans son ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Autres remarques	☐	☐	☐	…	…
En particulier					
Section 1 Objet					
Art. 1	☐	☐	☐	…	…
Section 2 Autorisation					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. 4 Quelle est votre appréciation des exigences prévues par le projet en matière d'indépendance des organes de l'organisme de surveillance?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	… …	… …
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 3 Surveillance courante					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…
Section 4 Instruments de surveillance de l'organisme de surveillance					
Quelle est votre appréciation des dispositions dans leur ensemble?	☐	☐	☐	…	…
Art. ...	☐	☐	☐	…	…

suva

A-Post
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herrn Bruno Dorner, Leiter Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Suva

Marc Epelbaum, lic. iur.
Generalsekretär
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse
Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 4. Februar 2019

Betrifft Stellungnahme der Suva zur Vernehmlassung über die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Dorner

Wir beziehen uns auf das Vernehmlassungsverfahren zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV). Gerne nehmen wir hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Art. 2 E-FIDLEV und Art. 31 E-FIDLEV wahr.

I. Einleitung

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten verwaltet die Suva CHF 51,2 Milliarden[1] Anlagevermögen, um insbesondere die Renten langfristig zu sichern. In ihrer Anlagetätigkeit ist es für die Suva elementar, dass das Angebot an ausländischen Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen sichergestellt ist und bleibt. Ausländische Anbieter von Finanzinstrumenten dürfen insbesondere nicht davon abgehalten werden, ihre Finanzinstrumente, welche für die Suva und andere professionelle oder institutionelle Anleger in der Schweiz interessant sein könnten, anzubieten, was zu einer unnötigen und im Ergebnis kontraproduktiven Einschränkung des Angebots für diese Anleger führt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Suva im Folgenden zu Aspekten der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen vernehmen.

[1] Geschäftsbericht 2017 der Suva, S. 12.

II. Stellungnahme

1. Zu Art. 2 E-FIDLEV (Örtlicher Geltungsbereich), insbesondere Art. 2 Abs. 2 E-FIDLEV und Reverse Solicitation

Die Suva begrüsst die Intention zur Klarstellung, in welchen Fällen eine Finanzdienstleistung als nicht in der Schweiz erbracht gilt (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a und b E-FIDLEV).

Uns ist es ein Anliegen, dass die Reverse Solicitation, welche der Verordnungsgeber mit den Ausnahmen in Art. 2 Abs. 2 E-FIDLEV nachbildet, volle Tragweite erlangt und namentlich, dass ausdrücklich festgestellt wird, dass die Ausnahmen in Art. 2 Abs. 2 lit. a und b E-FIDLEV weit auszulegen sind, wenn die Herstellung des Kontakts mit dem ausländischen Finanzdienstleister oder mit dem Kundenberater des ausländischen Finanzdienstleisters von einem professionellen oder institutionellen Kunden in der Schweiz ausgeht. So muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Fall, in dem ein Investor einen Request for Proposal (RfP) ausschreibt und daraufhin Finanzdienstleister oder deren Kundenberater ein entsprechendes Angebot unterbreiten, erfasst ist und auch eine weitere Aufstockung eines Finanzinstruments, das in Reverse Solicitation erworben wurde von dieser ebenfalls gedeckt bleibt.

Dieses Anliegen rührt von den Erfahrungen, welche die Suva in ihren Anlagetätigkeiten unter geltendem Recht macht. Zwar gilt das Anbieten von Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten auf cross-border Basis in die Schweiz generell als liberal. Eine Ausnahme davon sind unter geltendem Recht die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen. So gilt im Grundsatz das Erfordernis einen Vertreter und eine Zahlstelle zu bezeichnen, unabhängig davon, ob der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in die Schweiz auch an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger oder einzig an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger erfolgt. Nicht anwendbar sind die Erfordernisse der Bezeichnung eines Vertreters und einer Zahlstelle unter geltendem Recht bei der Reverse Solicitation. Allerdings ist das Konzept der Reverse Solicitation in seinen Konturen unter geltendem Recht nicht genügend scharf, sodass viele Anbieter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen sich damit schwertun, das Vorliegen einer Reverse Solicitation anzunehmen und damit auf die Erfordernisse zu verzichten. In der Folge wird oft auf ein Angebot verzichtet, bzw. es werden die Kosten zur Erfüllung der geltenden Anforderungen auf den Kunden überwälzt.

Mit dem FIDLEG wird nun aber dem Grundsatz nach das Anbieten von Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten in der Schweiz bzw. an Kunden in der Schweiz generell dem FIDLEG unterstehen. Insbesondere wird damit erstmals auch das cross-border Angebot von Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten generell erfasst und den Anforderungen des FIDLEG unterstellt. Umso elementarer ist daher aus Sicht der Suva eine weite Auslegung der Reverse Solicitation-Ausnahme.

Die Möglichkeit, dem Konzept der Reverse Solicitation mittels FIDLEV klare Konturen zu geben und so unvorteilhafte Einschränkungen des Angebots an ausländischen Finanzinstrumenten und -dienstleistungen zu verhindern, ist unseres Erachtens zu nutzen. Insbesondere soll ausdrücklich festgestellt werden, dass die Ausnahmen in Art. 2 Abs. 2 FIDLEV weit auszulegen sind, wenn die Herstellung des Kontakts mit dem ausländischen Finanzdienstleister oder mit dem Kundenberater des ausländischen Finanzdienstleisters von einem professionellen oder institutionellen Kunden in der Schweiz ausgeht.

2. Zu Art. 31 E-FIDLEV (Ausnahme von der Registrierungspflicht)

Die Pflicht zur Eintragung im Beraterregister hat für die betroffenen Finanzdienstleister und die Kundenberater von solchen Finanzdienstleistern aufwändige Konsequenzen, darunter die zu erbringenden Ausbildungs-/Weiterbildungsnachweise, eine Versicherungspflicht und dass der Finanzdienstleister sich einer Ombudsstelle anzuschliessen hat. Weiter müssen sich grundsätzlich Kundenberater, welche für einen ausländischen, regulierten Finanzdienstleister, der in der Schweiz oder für Schweizer Kunden Finanzdienstleistungen anbietet, persönlich eintragen lassen. Dies ist für den Finanzdienstleister administrativ schwierig (Teamzusammenstellung) und auch für den betroffenen Kundenberater einschneidend. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass ausländische Finanzdienstleister in genügender Anzahl ihre Kundenberater registrieren lassen werden. Namentlich ist nicht damit zu rechnen, dass ausländische Finanzdienstleister Mitarbeiter im Beraterregister eintragen lassen werden, um einem einzigen grossen Investor in der Schweiz Finanzinstrumente oder Finanzdienstleistungen anzubieten.

Die im FIDLEG delegierte Ausnahme von der Registrierungspflicht wurde nach der Auffassung der Suva sodann nicht befriedigend umgesetzt. Sachgerecht wäre es gewesen, in der FIDLEV auch die Kundenberater von ausländischen prudenziell beaufsichtigten ausländischen Finanzdienstleistern (entsprechend der Regelung für Kundenberater eines schweizerischen beaufsichtigten Finanzdienstleisters) von der für professionelle und institutionelle Kunden doch formal anmutenden Registrierungspflicht auszunehmen.

Die Beschränkung der Ausnahme im Wesentlichen auf ausländische Niederlassungen von Finanzdienstleistungsgruppen, welche ihre Konzernspitze in der Schweiz haben, ist aus der Sicht eines grossen schweizerischen Anlegers problematisch. Diese Beschränkung führt dazu, dass das Angebot ausländischer Finanzinstrumente und ausländischer Finanzdienstleistungen nicht wie es dem Gesetzgeberwillen entspricht für diese Anleger geöffnet wird, bzw. entsprechend dem heute geltenden Recht offenbleibt. Dabei ist zu beachten, dass es nicht mehr nur um kollektive Kapitalanlagen geht, sondern um jegliche Finanzinstrumente.

Daher bedarf es unseres Erachtens der Ausweitung der Ausnahme für die Registrierungspflicht auf Kundenberater sämtlicher ausländischer beaufsichtigten Finanzdienstleister, d. h. die Streichung des Erfordernisses der konsolidierten Aufsicht in der Schweiz. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Schutzbedürfnis bzw. eine Schutzeignung der Registrierungspflicht bei professionellen und institutionellen Anlegern nicht gegeben ist. Die enge Ausnahme führt im Ergebnis lediglich zu Nachteilen wie insbesondere der Einschränkung der Produktepalette für professionelle und institutionelle Anleger und generell für schweizerische Asset Manager.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge danken wir Ihnen herzlich.

Freundliche Grüsse

Suva



Marc Epelbaum, lic. iur.
Generalsekretär

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER RICHTERINNEN UND RICHTER SVR
ASSOCIATION SUISSE DES MAGISTRATS DE L'ORDRE JUDICIAIRE ASM
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MAGISTRATI ASM
ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS DERSCHADERS ASD

Präsident Prof. Dr. Patrick Guidon, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, ☎ 058 229 32 41, patrick.guidon@sg.ch
Sekretariat Christa Grünig, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, ☎ 058 229 32 41, info@svr-asm.ch

Homepage www.svr-asm.ch

Per E-Mail und A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

St. Gallen, 6. Februar 2019

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Patrick Guidon
Präsident SVR-ASM

SVSP | Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte
Swiss Structured Products Association
Associazione Svizzera per prodotti strutturati
Association Suisse Produits Structurés

Per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 6. Februar 2019

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Oktober 2018 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (**EFD**) die Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (**FIDLEV**), Finanzinstitutsverordnung (**FINIV**) und Aufsichtsorganisationenverordnung (**AOV**) eröffnet, welche die Ausführungsbestimmungen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) enthalten. Gerne nimmt der Schweizerische Verband für strukturierte Produkte SVSP (**SVSP**) namens ihrer Mitglieder punktuell Stellung zum vorgelegten Entwurf der FIDLEV (**E-FIDLEV**).

Gesamthaft betrachtet werten wir die zur Vernehmlassung unterbreitete E-FIDLEV als positiv und begrüssen die Bestrebungen, mit der Verordnung konkretisierende Bestimmungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit im Interesse eines attraktiven Finanzplatzes Schweiz zu schaffen.

In einzelnen Punkten besteht noch Änderungsbedarf. Zentral sind insbesondere die Änderungswünsche zu Art. 3 (Begriffe), Art. 11 (Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen), Art. 63 (Nachtragspflicht), Art. 108 (Prospekt für Effekten) und Art. 5 von Anhang 15 (Etikettierungspflicht).

Ein weiterer Punkt, bei welchem wir noch Änderungsbedarf sehen, ist der vorgeschlagene Art. 5 Abs. 3 Bst. b der Bankenverordnung. Die vorgeschlagene Bestimmung knüpft an das Basisinformationsblatt. Da für Anleihensobligationen gemäss Art. 59 FIDLEG kein Basisinformationsblatt erstellt werden muss, würde die vorgeschlagenen Verordnungsbestimmung dieser gesetzlichen Ausnahme zuwider laufen. Daher sollte neben dem Basisinformationsblatt mindestens auch auf den Prospekt verwiesen werden. Wir haben diesen Punkt in der nachfolgenden Tabelle mit unseren Änderungsvorschlägen aber nicht aufgenommen, weil dieser Punkt nicht nur die strukturierten Produkte betrifft und daher eine sachgerechte Lösung unter Einbezug der weiteren betroffenen Finanzinstrumente gefunden werden muss.

Die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe behalten sich vor, zusätzliche Kommentare im Rahmen ihrer eigenen Vernehmlassung einzubringen.

Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für strukturierte Produkte SVSP
Leiter Legal & Regulation

Daniel Haeberli

Anmerkungen zum Entwurf der Finanzdienstleistungsverordnung mit konkreten Änderungsvorschlägen:

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
Art. 3 Begriffe (Art. 3 Bst. b, c, d, g und h und 93 FIDLEG) [1] Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist. **[…]** [5] Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG gilt insbesondere: **[…]**	**Art. 3** Begriffe (Art. 3 Bst. ~~b, c,~~ d, g und h und 93 FIDLEG) [1] ~~Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist.~~ **[…]** [5] Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g und h FIDLEG ~~gilt~~ gelten insbesondere: **[…]**	Der Verweis auf Bst. b scheint nicht zutreffend zu sein, da der Begriff der Effekte in dieser Verordnungsbestimmung nicht näher definiert wird. Art. 3 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen, weil dadurch die Begriffe "Erwerb" und "Veräusserung" ausgeweitet werden und hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht. Sofern die Vermittlungstätigkeit bzw. Vermarktungsaktivität nicht für einen Kunden ausgeübt wird (was typischerweise der Fall ist), handelt es sich dabei sowieso nicht um eine Finanzdienstleistung im Sinne des Art. 3 lit. c FIDLEG (…für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten…). In jedem Fall muss klar festgehalten werden, dass ein Angebot i.S.v. Art. 3 lit. g FIDLEG keine Finanzdienstleistung i.S.v. Art. 3 lit. c FIDLEG darstellt. Zudem ist festzuhalten, dass die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch den Emittenten nicht als Finanzdienstleistung i.S.v. Art. 3 lit. c FIDLEG qualifiziert, weil die Veräusserung grundsätzlich nicht im Auftrag eines Kunden des Emittenten erfolgt. Wenn Art. 3 Abs. 1 – wie vorgeschlagen – gestrichen wird, wäre der Verweis auf Art. 3 Bst. c FIDLEG in Klammern zu streichen.

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
Art. 8 Information über die Kosten (Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG) **[…]** 3 Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind annäherungsweise anzugeben. **[…]**	**Art. 8** Information über die Kosten (Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG) **[…]** 3 Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind annäherungsweise oder in Bandbreiten anzugeben. **[…]**	In Art. 8 Abs. 3 soll die bestehende Praxis, dass Kosten in Bandbreiten angegeben werden können, festgehalten werden.
Art. 11 Ausführungen und Übermittlung von Kundenaufträgen (Art. 8 Abs. 4 FIDLEG) **[…]**	**Art. 11** Ausführungen und Übermittlung von Kundenaufträgen (Art. 8 Abs. 4 FIDLEG) **[…]** 2 Ein Basisinformationsblatt gilt dann als vorhanden im Sinne von Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes, wenn der betreffende Finanzdienstleister Kenntnis davon hat, dass das aktuelle Basisinformationsblatt beim Finanzdienstleister physisch oder elektronisch vorhanden ist bzw. ohne zeitlichen und materiellen Aufwand abgerufen werden kann. 3 Besteht die Finanzdienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung eines Geschäfts im Auftrag der Kundin oder des Kunden (ohne Beratung durch den Finanzdienstleister) und erfolgt diese Finanzdienstleistung unter Abwesenden, kann die Kundin oder der Kunde auf das zur Verfügung stellen des Basisinformationsblatts verzichten.	In der Verordnung ist zu konkretisieren, wann ein Basisinformationsblatt als vorhanden gilt (siehe Vorschlag in neuem Absatz 2) und im Erläuterungsbericht ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Finanzdienstleister im Bereich von "execution only"-Geschäften keine Nachforschungspflicht hat. Der Finanzdienstleister hat nicht zu prüfen, ob das Basisinformationsblatt bei einem Dritten, insbesondere dem Emittenten vorhanden ist. Nur wenn der Finanzdienstleister Kenntnis davon hat, dass das aktuelle Basisinformationsblatt beim Finanzdienstleister vorhanden bzw. abrufbar ist, gilt es als vorhanden und muss dem "execution only"-Kunden zur Verfügung gestellt werden. In der Verordnung sollte in einem neuen Absatz 3 festgehalten werden, dass bei einem "execution only"-Geschäft unter Abwesenden der Kunde auf das Zurverfügungstellen des Basisinformationsblatts verzichten kann. Relevant ist ein solcher Verzicht nur deshalb, weil mangels Verzicht immerhin dann ein Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden müsste, wenn ein solches vorhanden

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
		wäre. Ein solcher Verzicht ist vom Gesetz insofern gedeckt, als ein Verzicht bei einer Beratung unter Abwesenden gemäss Art. 9 Abs. 2 FIDLEG zulässig ist. *A maiore minus* muss daher ein Verzicht auch zulässig sein, falls keine Beratung erbracht wird und lediglich der Kundenauftrag ausgeführt wird. Dieser neue Absatz 3 könnte auch in Abs. 2 von Art. 15 E-FIDLEV aufgenommen werden.
Art. 13 Zeitpunkt und Form der Information (Art. 9 Abs. 1 FIDLEG) Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.	~~**Art. 13** Zeitpunkt und Form der Information~~ ~~(Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)~~ ~~Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.~~	Dieser Artikel ist für die Konkretisierung des Zeitpunkts, wann Kunden zu informieren sind, nicht hilfreich und trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Vielmehr schafft eine solche Bestimmung Auslegungsprobleme bezüglich des Verständnisses des Begriffes "genügend Zeit". Zudem stellt sich die Frage, ob ein objektiver oder subjektiver Massstab angelegt werden muss bei der Beurteilung, ob ein Kunde genügend Zeit hat die Information zu verstehen. Wird diese Bestimmung nicht gestrichen, so sollte im Erläuterungsbericht klargestellt werden, dass für die Beurteilung, ob genügend Zeit vorhanden ist, von einem Durchschnittskunden auszugehen ist, d.h., es ist ein objektivierter Massstab anzulegen. Es kann nicht auf den individuellen Kunden ankommen. Sollte der Artikel nicht gestrichen werden, sollte zudem die Bestimmung folgendermassen geändert werden:

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
		"*Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung ~~zu verstehen~~ zur Kenntnis zu nehmen."*
Art. 14 Zeitpunkt der Information über die Risiken und Kosten (Art. 9 Abs. 1 FIDLEG) [1] Finanzdienstleister informieren zu den Risiken und Kosten: a. beim Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung; b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung [2] Sie informieren innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.	**Art. 14** Zeitpunkt der Information über die Risiken und Kosten (Art. 9 Abs. 1 FIDLEG) [1] Finanzdienstleister informieren zu den Risiken und Kosten: a. beim Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung; oder, sofern kein solcher Vertragsabschluss vor der erstmaligen Erbringung der Finanzdienstleistung stattfindet b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung ~~[2] Sie informieren innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.~~	Um klarzustellen, dass die Informationspflicht nicht kumulativ erfolgen muss, soll der Einschub von "oder" aufgenommen werden. Abs. 2 dieses Artikels ist zu streichen, da keine genügende gesetzliche Grundlage dafür besteht. Information über die wesentlichen Änderungen wurde in der abschliessenden Differenzbereinigung aus dem Gesetzesentwurf (Art. 10 Abs. 5 E-FIDLEG) gestrichen.
Art. 15 Beratung unter Abwesenden (Art. 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG) [1] Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn: a. sich die Parteien nicht am selben Ort befinden; und b. es technisch nicht möglich ist, dem Privatkundin oder dem Privatkunden das	**Art. 15** Beratung unter Abwesenden (Art. 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG) [1] Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn~~:~~ ~~a.~~ sich die Parteien nicht am selben Ort befinden~~; und~~ ~~b. es technisch nicht möglich ist, dem Privatkundin oder dem Privatkunden das~~	Das Gesetz sieht die Voraussetzung in lit. b nicht vor. Daher fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, die gesetzliche Ausnahme in Art. 9 Abs. 2 FIDLEG über die Verordnung weiter einzuschränken. Mit der Streichung von lit. b wird Abs. 1 inhaltsleer und kann entsprechend gänzlich gestrichen werden. Wird lit. b nicht gestrichen, müsste im Erläuterungsbericht mindestens festgehalten werden, dass der

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. **[…]**	~~Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.~~ **[…]**	Finanzdienstleister auf Aussage des Kunden abstellen darf, wenn dieser bei der Erbringung der Finanzdienstleistung bestätigt, dass er z.B. in diesem Moment keinen Zugang zum Internet hat.
Art. 55 Inhalt des Basisprospekts (Art. 45 FIDLEG) 1 Der Basisprospekt enthält mindestens: a. eine Zusammenfassung; b. die allgemeinen Angaben zum Emittenten und zu allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern; c. die allgemeinen Angaben zu den Effekten; sowie d. ein Muster für die endgültigen Bedingungen, welche die allgemeinen Angaben im Einzelfall ergänzen. 2 Der Inhalt des Basisprospekts bestimmt sich je nach der Effektenkategorie, für die ein Basisprospekt ausgestellt werden kann, nach den Anhängen 1-5. 3 Die Zusammenfassung eines Basisprospekts enthält nur die Angaben nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie eine allgemeine Beschreibung derjenigen Effekten- oder Produktekategorien, die im Basisprospekt beschrieben sind. 4 Soll bei der Emission von diesen Kategorien abgewichen werden, so ist der Basisprospekt mit einem Nachtrag zu ergänzen.	**Art. 55** Inhalt des Basisprospekts (Art. 45 FIDLEG) 1 Der Basisprospekt enthält mindestens: ~~a. eine Zusammenfassung;~~ b. die allgemeinen Angaben zum Emittenten und zu allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern; c. die allgemeinen Angaben zu den Effekten; sowie d. ein Muster für die endgültigen Bedingungen, welche die allgemeinen Angaben im Einzelfall ergänzen. 2 Der Inhalt des Basisprospekts bestimmt sich je nach der Effektenkategorie, für die ein Basisprospekt ~~ausgestellt werden kann~~ erstellt wird, nach den Anhängen 1-5. 3. ~~Die Zusammenfassung eines Basisprospekts enthält nur die Angaben nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie eine allgemeine Beschreibung derjenigen Effekten- oder Produktekategorien, die im Basisprospekt beschrieben sind.~~ 4 Soll bei der Emission von ~~diesen~~ den im Basisprospekt beschriebenen Effektenkategorien ~~Kategorien~~ abgewichen werden, oder kommen neue Effektenkategorien dazu, so ist der Basisprospekt mit einem Nachtrag zu ergänzen.	In Art. 55 Abs. 1 soll die Zusammenfassung gestrichen werden. Eine Zusammenfassung im Basisprospekt macht keinen Sinn. Für den Anleger ist es hilfreicher und es ist anlegerfreundlicher, wenn die vollständige Zusammenfassung in einem Dokument enthalten und auf das entsprechende Finanzinstrument abgestimmt ist. Der Umstand, dass die Zusammenfassung damit von der Prüfstelle nicht geprüft wird, ist aus Anlegerschutzsicht gut vertretbar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Basisprospekt ohnehin nur die Angaben zur Firma, Rechtsform und Sitz des Emittenten sowie in allgemeiner Form eine Beschreibung derjenigen Effekten- oder Produktkategorien enthalten kann. Auf eine Prüfung dieser Angaben durch die Prüfstelle kann verzichtet werden, ohne dass dadurch der Anlegerschutz geschwächt wird. In der EU wird dies entsprechend in der Prospektregulierung statuiert. Art. 55 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 sollen daher ersatzlos gestrichen werden. Sollte die Verordnung dahingehend geändert werden, dass es nur bei Basisprospekten für Derivate keine Zusammenfassung braucht, müsste es aber

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
[5] Bei den Effekten nach Anhang 7 gilt Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG sinngemäss für den Nachtrag zu einem Basisprospekt.	[5] Bei den Effekten nach Anhang 7 gilt Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG sinngemäss für den Nachtrag zu einem Basisprospekt.	möglich sein, freiwillig eine Zusammenfassung aufzunehmen. Dies vor dem Hintergrund, dass es auch in Zukunft Basisprospekte geben könnte, welche sowohl Derivate wie auch Anleihensobligationen abdecken.
Art. 56 Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt (Art. 45 Abs. 2 FIDLEG) **[…]** [4] Emittentenbezogene Angaben sind nicht in den endgültigen Bedingungen, sondern auf dem Weg eines Nachtrages nachzuführen.	**Art. 56** Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt (Art. 45 Abs. 2 FIDLEG) **[…]** [4] Die endgültigen Bedingungen mit indikativen Angaben müssen veröffentlicht, aber nicht bei der Prüfstelle hinterlegt werden. ~~[4]~~[5] Emittentenbezogene Angaben sind nicht in den endgültigen Bedingungen, sondern auf dem Weg eines Nachtrages nachzuführen.	Es handelt sich bei der Einfügung eines neuen Abs. 4 um eine Klarstellung/Konkretisierung des Gesetzes (Art. 45 Abs. 3 FIDLEG). Die endgültigen Bedingungen mit indikativen Angaben sind nicht nur zu machen (vgl. Art. 45 Abs. 3 FIDLEG), sondern auch zu veröffentlichen.
Art. 63 Pflicht (Art. 56 FIDLEG) **[…]** [2] Eine Nachtragspflicht wird ebenfalls ausgelöst durch Tatsachen, die nach den Regeln des Schweizer oder des ausländischen Handelsplatzes, auf dem die Effekte zum Handel zugelassen ist, potenziell kursrelevanten sind und bekannt geben werden müssen. **[…]**	**Art. 63** Pflicht (Art. 56 FIDLEG) **[…]** ~~[2] Eine Nachtragspflicht wird ebenfalls ausgelöst durch Tatsachen, die nach den Regeln des Schweizer oder des ausländischen Handelsplatzes, auf dem die Effekte zum Handel zugelassen ist, potenziell kursrelevanten sind und bekannt geben werden müssen.~~ **[…]**	Art. 63 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung von Abs. 1 ist absolut ausreichend und deckt alle relevanten Sachverhalte bereits ab. Die Bestimmung von Abs. 2 kann daher zu Missverständnissen führen und das Abstellen auf die Regeln des Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes muss vermieden werden, da sich diese Regeln über die Zeit ändern können.

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
[5] Die Bekanntgabe von Tatsachen nach Absatz 1 gilt als automatisch genehmigter Nachtrag. Dieser ist mit der Meldung an die Prüfstelle zu hinterlegen und zu veröffentlichen.	[5] ~~Die Bekanntgabe von Tatsachen nach Absatz 1 gilt als automatisch genehmigter Nachtrag. Dieser ist mit der Meldung an die Prüfstelle zu hinterlegen und zu veröffentlichen~~. ~~Die Bekanntgabe~~ Mitteilungen von Tatsachen, welche nach den Regeln des betreffenden Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes potenziell kursrelevant sind und bekanntgegeben werden, können nach Artikel 64 Buchstabe b als Nachtrag gemeldet werden. ~~Nach Absatz 1 gilt als automatisch genehmigter Nachtrag. Dieser~~ Ein solcher Nachtrag ist zeitgleich mit der Meldung an die Prüfstelle zu hinterlegen und zu veröffentlichen. [5] Anstelle der Verlängerung der Angebotsfrist bei Eintreten einer neuen Tatsache, die einen Nachtrag nach Art. 56 Abs. 1 FIDLEG auslöst, kann der Anbieter den Anlegern in den Angebotsbedingungen auch die Möglichkeit einräumen, Zeichnungen und Erwerbszusagen innert zwei Tagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Nach Lieferung der Effekten kann die Zeichnung oder Erwerbszusage nur zurückgezogen werden, sofern die Zeichnung oder Erwerbszusage nach Eintritt der die Nachtragspflicht auslösenden Tatsache abgegeben wurde. [6] Die Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Art. 56 Abs. 5 FIDLEG und das Rückzugsrecht nach Art. 63 Abs. 5 FIDLEV finden keine Anwendung bei einem Erwerb von Effekten über einen Handelsplatz im Sinne von Art. 26 lit. a FinfraG. Anlegerinnen und Anleger, die ihre Zeichnung oder Erwerbszusage nach der Veröffentlichung	Im Zusammenhang mit der Streichung von Abs. 2 ist Abs. 5 (neu 4) sprachlich anzupassen. Es ist ein neuer Abs. 5 aufzunehmen und darin die Möglichkeit vorzusehen, dass dem Anleger ein Rückzugsrecht seiner Zeichnung bzw. Erwerbszusage eingeräumt wird, anstelle einer Verlängerung der Angebotsfrist. Erfolgt die Zeichnung bzw. die Erwerbszusage vor dem Eintritt der die Nachtragspflicht auslösenden Tatsache, so kann das Rückzugsrecht längstens bis zur Lieferung der Effekten ausgeübt werden. Diese Einschränkung rechtfertigt sich, weil der Kunde, welcher eine Zeichnung bzw. Erwerbszusage vor Eintritt der relevanten Tatsache abgegeben hat, seinen Anlageentscheid auf einem in diesem Zeitpunkt vollständigen Prospekt abgegeben hat. Ein solcher Anleger soll nicht vom nachträglichen Eintritt einer die Nachtragspflicht auslösenden Tatsache profitieren dürfen. Diese Einschränkung wird auch in der Botschaft zum E-FIDLEG gemacht. Insbesondere im Bereich der strukturierten Produkte ist diese Alternative – bei gleichbleibendem Schutz der Investoren – eine wichtige Ergänzung, um der Praxis bei Absicherungsgeschäften zu entsprechen. Zudem soll präzisiert werden, dass nur ein Nachtrag nach Art. 56 Abs. 1 FIDLEG eine Verlängerung der Angebotsfrist bzw. den Rückzug der Zeichnung bzw. Erwerbszusage nach Schluss des öffentlichen Angebots zur Konsequenz hat.

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
	des Nachtrags abgegeben haben, steht kein Rückzugsrecht nach Art. 63 Abs. 5 FIDLEV zu.	Freiwillige Nachträge (d.h. Nachträge, die nicht wegen Art. 56 Abs. 1 FIDLEG erstellt werden) können immer gemacht werden, führen aber nicht zu einer Verlängerung der Angebotsfrist bzw. berechtigen nicht zu einem Rückzug der Zeichnung bzw. Erwerbszusage. Dies sollte im Erläuterungsbericht festgehalten werden. Weiter sollte in der Verordnung festgehalten werden, dass die Verlängerung der Angebotsfrist bzw. das Rückzugsrecht keine Anwendung findet, wenn Effekten über einen Handelsplatz im Sinne des FinfraG erworben werden. Aus den Gesetzesmaterialien geht klar hervor, dass diese Regelung für den Primärmarkt gilt. Zudem bezieht sich das Rückzugsrecht nur auf Zeichnungen und Erwerbszusagen gegenüber der Person, welche das öffentliche Angebot macht. In einem neuen Absatz 6 soll festgehalten werden, dass Anleger, die ihre Zeichnung oder Erwerbszusage nach Publikation des Nachtrags abgegeben haben, kein Recht haben, ihre Zeichnung oder Erwerbszusage zu widerrufen. Diese Anleger haben ihren Anlageentscheid auf einem über den Nachtrag vollständigen Prospekt gemacht und sind daher nicht weiter zu schützen. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen grundsätzlich der EU-Regulierung, wobei diese nur das Rückzugs- bzw. ein Widerrufsrecht, nicht aber die Angebotsverlängerung vorsieht.
Art. 70 Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte (Art. 54 FIDLEG)	**Art. 70** Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte (Art. 54 FIDLEG)	

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
[…] [3] Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung eines Prospektes vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG. [4] Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch anerkannt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz oder spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz: a. bei einer Prüfstelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden; b. bei einer Prüfstelle hinterlegt werden; c. veröffentlicht werden; und d. Anlegerinnen und Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.	**[…]** [3] Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung eines Prospektes vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG, sofern diese in einer Amtssprache oder in Englisch vorliegen und gemäss Absatz 4 hinterlegt werden können. [4] Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch anerkannt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz ~~oder~~ bzw. spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz in einer Amtssprache oder in Englisch: a. bei einer Prüfstelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden; b. bei einer Prüfstelle hinterlegt werden; c. veröffentlicht werden; und d. Anlegerinnen und Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.	Die automatische Anerkennung von ausländischen Prospekten soll nicht dazu führen, dass Prospekte nicht in einer Amtssprache oder Englisch erhältlich sind. Daher soll bei einer automatischen Anerkennung verlangt werden, dass der Prospekt zusätzlich in einer Amtssprache oder Englisch zu hinterlegen und zu veröffentlichen ist.
Art. 85 Vorläufige Fassung (Art. 58 Abs. 4 FIDLEG) Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, so sind die Privatkundinnen und -kunden darauf hinzuweisen. Diese Angaben müssen als solche erkennbar sein.	**Art. 85** ~~Vorläufige Fassung~~ Indikative Angaben (Art. 58 Abs. 4 FIDLEG) Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, ~~so sind die Privatkundinnen und -kunden darauf hinzuweisen. Diese Angaben~~ müssen diese als solche erkennbar sein.	Die Überschrift "Vorläufige Fassung" impliziert, dass es auch noch eine finale Fassung des Basisinformationsblatts geben wird. Eine definitive Fassung des Basisinformationsblatts ist gemäss Erläuterungsbericht nicht immer zwingend zu erstellen. Entsprechend erscheint die Überschrift "Vorläufige Fassung" irreführend und ist durch "Indikative Angaben" zu ersetzen.

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
		Zudem muss der Privatkunde nicht noch zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass das Basisinformationsblatt indikative Angaben enthält. Es ist ausreichend, dass die indikativen Angaben als solche erkennbar sind. Eine zusätzliche Hinweispflicht ist vom Gesetz nicht gedeckt und kann daher über die Verordnung nicht eingeführt werden.
Art. 91 [1] Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten wird oder eine Preisstellung stattfindet. [2] Das Basisinformationsblatt, das für kollektive Kapitalanlagen erstellt wurde, sowie dessen Anpassungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.	**Art. 91** [1] Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten wird ~~oder eine Preisstellung stattfindet~~. [2] Das Basisinformationsblatt, das für kollektive Kapitalanlagen erstellt wurde, sowie dessen Anpassungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.	Die Überprüfungs- und Anpassungspflicht ist allein an das Angebot zu knüpfen. Es kann nicht relevant sein, ob für ein Finanzinstrument Preise gestellt werden. Zudem hat der Ersteller des Basisinformationsblattes allenfalls gar keine Kenntnis davon, ob Preise gestellt werden.
Art. 95 [1] Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen. Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden. [2] Für sich alleine nicht als Werbung gelten: a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder	**Art. 95** [1] Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen. ~~Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden.~~ Dabei gilt ein Angebot im Sinne von nicht als Werbung. [2] Für sich alleine nicht als Werbung gelten: a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit	Kann-Vorschrift im letzten Satz des ersten Absatzes führt zu Verwirrung, da in Art. 8 Abs. 6 FIDLEG bzw. Art. 68 Abs. 1 FIDLEG statuiert wird, dass Werbung als solche erkennbar sein <u>muss</u>. Zudem bringt diese Verordnungsbestimmung keinen Mehrwert gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen in Art. 8 Abs. 6 FIDLEG bzw. Art. 68 Abs. 1 FIDLEG und ist daher zu streichen. Da sowohl bei der Umschreibung, was ein Angebot ist und was Werbung ist, der Passus "auf

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen; b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind; c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister; d. Berichte in der Fachpresse. [3] Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.	der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen; b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind; c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister; d. Berichte in der Fachpresse; e. Informationen oder Unterlagen, welche aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden müssen. ~~[3] Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.~~	bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen" verwendet wird, würde jedes Angebot auch als Werbung qualifizieren. Entsprechend müsste jedes Angebot als Werbung gekennzeichnet werden. Daher sollte in der Verordnung festgehalten werden, dass ein Angebot keine Werbung ist. Im Negativkatalog von Abs. 2 sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass Informationen oder Unterlagen, welche aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden müssen, nicht als Werbung qualifizieren. Es geht hier insbesondere darum, dass Prospekte und Basisinformationsblätter keine Werbung darstellen. Art. 95 Abs. 3 ist zu streichen. Zum Einen ist eine Verordnungsbestimmung für ein Verbot ungeeignet; ein solches hätte im Gesetz selbst geregelt werden müssen. Zum Anderen werden Werbung und Angebot, zwei unterschiedliche Konzepte, in einem Absatz vermengt. Alternativ wäre diese Verordnungsbestimmung in jedem Fall auf Finanzinstrumente nach Art. 3 Bst. a Nr. 3 FIDLEG (kollektive Kapitalanlagen) zu beschränken.
Art. 108 Prospekt für Effekten (Art. 95 FIDLEG) [1] Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht	**Art. 108** Prospekt für Effekten (Art. 95 FIDLEG) [1] Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht	Die Übergangsfrist sollte - wie auch alle anderen Übergangsfristen - auf 2 Jahre nach Inkrafttreten des FIDLEG verlängert werden. Dies einerseits,

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA. [2] Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts in der Fassung vom 16. Dezember 200511 (Art. 652*a*) und in der Fassung vom 1. Januar 1912[12] (Art. 1156).	zur Veröffentlichung eines genehmigten Prospekts nach Ablauf von ~~sechs~~ zwei Jahren ~~Monaten~~ seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA. [2] Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die folgenden Bestimmungen, soweit kein Prospekt gemäss diesem Gesetz erstellt wird: ~~des Obligationenrechts in der Fassung vom 16. Dezember 200511 (Art. 652a) und in der Fassung vom 1. Januar 1912[12] (Art. 1156).~~ a. Für ein öffentliches Angebot von Beteiligungspapieren gibt der Prospekt Aufschluss über: 1. den Inhalt der bestehenden Eintragung im Handelsregister, mit Ausnahme der Angaben über die zur Vertretung befugten Personen; 2. die bisherige Höhe und Zusammensetzung des Aktienkapitals unter Angabe von Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie der Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien; 3. Bestimmungen der Statuten über eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 4. die Anzahl der Genussscheine und den Inhalt der damit verbundenen Rechte; 5. Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden die letzte Jahresrechnung mit dem	weil die finale Verordnung erst kurz vor dem geplanten Inkrafttreten des FIDLEG publiziert werden soll. Andererseits wird durch eine Verlängerung der Übergangsfrist die Arbeitslast der Emittenten, aber insbesondere auch die der Prüfstelle besser über die Zeit verteilt. Zu Abs. 2: Diese Bestimmungen des Obligationenrechts werden aufgehoben und sind somit einem Verweis nicht mehr zugänglich. Daher sollen der (im Sinne des FIDLEG betreffend die Jahres- bzw. Halbjahresrechnung angepasste) Wortlaut der Art. 652a bzw. 1156 OR in der Übergangsbestimmung wiedergegeben werden. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen unter lit. a und b wird das Prospekterfordernis bei einem öffentlichen Angebot von Beteiligungspapieren und Anleihensobligationen im Sinne des FIDLEG geregelt. Für strukturierte Produkte mussten bisher keine Emissionsprospekte erstellt werden. Das muss auch während der Übergangsfrist gelten. Für strukturierte Produkte (aber auch Hebelprodukte) ist auch während der Übergangszeit kein OR-Prospekt zu erstellen. Für strukturierte Produkte ist allein die Übergangsbestimmung in Art. 110 Abs. 1 FIDLEV einschlägig. Entsprechend muss mit Inkrafttreten des FIDLEG bei einem öffentlichen Angebot von strukturierten Produkten entweder ein Basisinformationsblatt o-

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
	Revisionsbericht und, wenn der Bilanzstichtag mehr als neun Monate zurückliegt, die letzte Halbjahresrechnung; 6. die in den letzten fünf Jahren oder seit der Gründung ausgerichteten Dividenden; sowie 7. den Beschluss über die Ausgabe neuer Aktien. b. Für ein öffentliches Angebot von Anleihensobligationen gibt der Prospekt Aufschluss über: 1. den Inhalt nach Buchstabe a; sowie 2. die näheren Angaben über das Anleihen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen, die für die Anleihensobligationen bestellten besonderen Sicherheiten und gegebenenfalls die Vertretung der Anleihensgläubiger. c. Für die Zulassung zum Handel gelten zusätzlich die Regularien des betreffenden Schweizer Handelsplatzes.	der ein vereinfachter Prospekt veröffentlicht werden. Dies sollte im Erläuterungsbericht festgehalten werden. Alternativ könnte hier festgehalten werden, dass bei einem öffentlichen Angebot von strukturierten Produkten ein vereinfachter Prospekt zu erstellen ist. Neben einem vereinfachten Prospekt sollte dann aber auch der heutige Kotierungsprospekt der SIX Swiss Exchange verwendet werden dürfen, da gemäss Art. 4 Abs. 4 KKV kein vereinfachter Prospekt erstellt werden muss, wenn das strukturierte Produkt an einer Börse kotiert wird und damit dem Anleger alle relevanten Informationen über den Kotierungsprospekt zur Verfügung gestellt werden.
Art. 110 Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte und übrige Finanzinstrumente (Art. 95 FIDLEG) 1 Für strukturierte Produkte nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 FIDLEG kann während eines Jahres nach Inkrafttreten des FIDLEG anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Artikel 5 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni	**Art. 110** Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte und übrige Finanzinstrumente (Art. 95 FIDLEG) 1 Für strukturierte Produkte nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 FIDLEG kann während ~~eines~~ zwei Jahres~~n~~ nach Inkrafttreten des FIDLEG anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein Dokument erstellt und, sofern ein öffentliches Angebot gemacht wird, veröffentlicht.	Es soll präzisierend festgehalten werden, dass ein vereinfachter Prospekt nur veröffentlicht werden muss, wenn strukturierte Produkte öffentlich angeboten werden. Die Übergangsfrist sollte auf 2 Jahre nach Inkrafttreten des FIDLEG verlängert werden. Die finale

E-FIDLEV Art.	Änderungsvorschlag E-FIDLEV Art.	Anmerkungen
2006 in der Fassung vom 1. März 2013[16] erstellt und veröffentlicht werden. [2] Für die übrigen Finanzinstrumente, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.	werden, dass gemäss einem genormten Schema Aufschluss gibt: a. über die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger; sowie b. darüber, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der FINMA untersteht~~. ein vereinfachter Prospekt nach Artikel 5 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 in der Fassung vom 1. März 2013[16] erstellt und veröffentlicht werden~~. [2] Für die übrigen Finanzinstrumente, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von ~~einem~~ zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.	Verordnung soll erst kurz vor dem geplanten Inkrafttreten des FIDLEG publiziert werden. Um den Emittenten gleichwohl genügend Zeit einzuräumen, ist die Übergangsfrist auf zwei Jahre zu verlängern. Da die Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 KAG, auf die verwiesen wird, aufgehoben wird, ist sie einem Verweis nicht mehr zugänglich. Entweder ist die Aufhebung dieser Bestimmung aufzuschieben bis Ablauf der Übergangsfrist oder die entsprechende Bestimmung ist im Art 110 Abs. 1 explizit aufzuführen. Hebelprodukte wie zum Beispiel Warrants oder Mini-Future fallen unter Abs. 2 dieser Bestimmung, da es sich nicht um strukturierte Produkte im Sinne des FIDLEG handelt.

Anhang 3 Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate **Anhang 3 (Art. 50)**	**Anhang 3 Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate** **Anhang 3 (Art. 50)**	**Einleitende Bemerkung:** Bezüglich den technischen Anmerkungen zu diesem Anhang 3 verweisen wir auf den Anhang 3 der Stellungnahme, die von René Bösch, Homburger, als ehemaliger Leiter der Arbeitsgruppe Prospektrecht eingereicht wird. In Ergänzung zu den in jener Stellungnahme gemachten Änderungsvorschläge möchten wir auf die Änderungswünsch unter Ziffer 1.7. bis 1.11 (Zusammenfassung), Ziffer 3 (Hinweis auf die SVSP Swiss Derivatives Map), 3.11 (Steuern) und Ziffer 4 (Verantwortung für den Prospekt) hinweisen.
Die Reihenfolge innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angabe über den Emittenten) und 3 (Angaben über die Effekten) ist nicht vorgeschrieben.	Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angabe über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber (Registrierungsformular) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.	
Bei Verwendung eines Basisprospekts können insbesondere die produktspezifischen Bedingungen, die produktspezifische Beschreibung der Effekten und die Angaben zu den produktspezifischen Risiken auch in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.	Bei Verwendung eines Basisprospekts können insbesondere die produktspezifischen Bedingungen, die produktspezifische Beschreibung der Effekten und die Angaben zu den produktspezifischen Risiken auch in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.	
Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt **[**an prominenter Stelle | auf der Deckseite**]** darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist.	~~Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt [an prominenter Stelle | auf der Deckseite] darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist.~~	

Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss. Auf der ersten Seite des Prospekts ist an prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass das Derivat - keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht; - ein Emittentenrisiko aufweist, und - gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist. Der Prospekt für Derivate (strukturierte Produkte / Hebelprodukte) muss im Weiteren folgende Angaben enthalten:	~~Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.~~ ~~Auf der ersten Seite des Prospekts ist an prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass das Derivat~~ ~~- keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht;~~ ~~- ein Emittentenrisiko aufweist, und~~ ~~- gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.~~ Der Prospekt für Derivate (strukturierte Produkte / Hebelprodukte) muss im Weiteren folgende Angaben enthalten: Auf der ersten Seite (Cover Page): **[**Prospekt]**[**Basisprospekt**]** vom **[**Datum**]** genehmigt durch **[**Name Prüfstelle**]** am **[**Datum**]**. Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt an prominenter Stelle wie etwa auf der Deckseite darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist. Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.	Ein Hinweis auf das Emittentenrisiko auf der ersten Seite rechtfertigt sich nicht. Es ist ausreichend, wenn der Anleger darauf hingewiesen wird, dass es sich nicht um eine kollektive Kapitalanlage handelt. Selbst die in Anhang 15 vorgesehene Etikettierung sieht einen Hinweis auf das Emittentenrisiko nicht vor.

	Auf der ersten Seite des Prospekts (Cover Page) ist an prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass das Derivat: - keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht, und - gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.	
1 Zusammenfassung Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten: 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist. 1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss. 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass	**1 Zusammenfassung** (in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen) Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten: 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist. 1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss. 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass	

diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.	diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.	
1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.	1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.	
1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.	1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.	
1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber (z.B. Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH)	~~1.6~~ Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber ~~(z.B. Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH)~~	1.7 soll nach hinten zu 3. Verschoben werden
1.7 Bei einem Prospekt: Art der Effekten. Bei einem Basisprospekt: Art derjenigen Effekten, welche im Basisprospekt beschrieben sind. Die Art der Effekten kann gemäss der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verband für Strukturierte Produkte (SVSP) mit Kapitalschutzprodukte, Renditeoptimierungsprodukte, Partizipationsprodukte, Hebelprodukte, Produkte mit Referenzschuldner angegeben werden.	1.7 ~~Bei einem Prospekt:~~ Art der Effekten. ~~Bei einem Basisprospekt: Art derjenigen Effekten, welche im Basisprospekt beschrieben sind. Die Art der Effekten kann gemäss der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verband für Strukturierte Produkte (SVSP) mit Kapitalschutzprodukte, Renditeoptimierungsprodukte, Partizipationsprodukte, Hebelprodukte, Produkte mit Referenzschuldner angegeben werden.~~	Bei einem Basisprospekt ist die gesamte Zusammenfassung in den endgültigen Bedingungen aufzunehmen (vgl. dazu die Änderungen und Bemerkungen zu Art. 55 Abs. 1 FIDLEV). Sollte die Verordnung dahingehend geändert werden, dass es nur bei Basisprospekten für Derivate keine Zusammenfassung braucht, müsste es aber möglich sein, freiwillig eine Zusammenfassung aufzunehmen. Dies vor dem Hintergrund, dass es Basisprospekte geben könnte, welche sowohl Derivate wie auch Anleihensobligationen abdecken.
1.8 Bei einem Prospekt: Wertpapierkennnummer (Valorennummer, ISIN, etc.). Bei einem Basisprospekt: Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Wertpapierkennnummer (Valorennummer,	1.8 ~~Bei einem Prospekt:~~ Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummer (Valorennummer, ISIN, etc.). ~~Bei einem Basisprospekt:~~ ~~Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Wertpapierkennnummer (Valorennummer,~~	

ISIN, etc.) der Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in die endgültigen Bedingungen aufgenommen wird.	~~ISIN, etc.) der Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in die endgültigen Bedingungen aufgenommen wird.~~	
1.9 Bei einem Prospekt: Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot. Bei einem Basisprospekt: Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein bestimmtes öffentliches Angebot in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden. Bei den wichtigsten Angaben zum Angebot handelt es sich um folgende Angaben: - Angebotsfrist, - Zahlung und Lieferung, - Verkaufsbeschränkungen.	~~1.9 Bei einem Prospekt:~~ Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot. ~~Bei einem Basisprospekt:~~ Es ~~ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein bestimmtes öffentliches Angebot in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.~~ Bei den wichtigsten Angaben zum Angebot handelt es sich um folgende Angaben: - ~~Angebotsfrist,~~ Zeichnungsfrist, - ~~Zahlung und Lieferung,~~ Ausgabepreis, - Verkaufsbeschränkungen.	
1.10 Bei einem Prospekt: Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung. Bei einem Basisprospekt: Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zu einer allfälligen Handelszulassung in den endgültigen Bedingun-	1.10 ~~Bei einem Prospekt:~~ Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung. ~~Bei einem Basisprospekt:~~ ~~Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zu einer allfälligen Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen aufgenommen werden. Bei den wichtigsten Angaben zur Handelszulassung handelt es sich um folgende Angaben:~~ - ~~Handelsplatz,~~ - ~~geplanter erster Handelstag,~~ - ~~Art der Handelszulassung (Kotierung oder Zulassung zum Handel).~~	

gen aufgenommen werden. Bei den wichtigsten Angaben zur Handelszulassung handelt es sich um folgende Angaben: - Handelsplatz, - geplanter erster Handelstag, - Art der Handelszulassung (Kotierung oder Zulassung zum Handel). 1.11 Bei einem Prospekt: - Prospekt vom **[**Datum**]** genehmigt durch **[**Name Prüfstelle**]** am **[**Datum**]**. Bei einem Basisprospekt: - Basisprospekt vom **[**Datum**]** genehmigt durch **[**Name Prüfstelle**]** am **[**Datum**]**.	~~1.11 Bei einem Prospekt:~~ - **[**Prospekt**][**Basisprospekt**]** vom **[**Datum**]** genehmigt durch **[**Name Prüfstelle**]** am **[**Datum**]**. ~~Bei einem Basisprospekt:~~ ~~- Basisprospekt vom **[**Datum**]** genehmigt durch **[**Name Prüfstelle**]** am **[**Datum**]**.~~	
2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular) Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.	**2 Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber (Registrierungsformular)** Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber enthalten. ~~enthält nachfolgende Angaben über die Effekten.~~ Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.~~die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.~~	
2.1 Risiken	2.1 Risiken	

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.	Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber und seine/ihre Branche.	
2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten	2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber	
2.2.1 Firma des Emittenten.	2.2.1 Firma des Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber.	
2.2.2 Sitz des Emittenten.	2.2.2 Sitz des Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber.	
2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten.	2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber,sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt. **[**#**]**	
2.2.4 Rechtsform des Emittenten.	2.2.4 Rechtsform des Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber. **[**#**]**	
2.2.5 Rechtsordnung, die auf den Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht.	2.2.5 Rechtsordnung, die auf den Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber Anwendung findet und unter der er besteht / sie bestehen. **[**#**]**	
2.2.6 Datum der Gründung und der vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist.	2.2.6 Datum der Gründung und der vorgesehene Dauer des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern diese nicht unbestimmt ist. **[**#**]**	

2.2.7 Zweck des Emittenten.	2.2.7 Zweck des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes. **[#]**	
	2.2.8 Datum der Statuten oder des Gesellschaftsvertrags des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber. **[#]**	
2.2.8 Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmennummer betreffend den Emittenten.	2.2.9 Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmennummer betreffend den Emittenten und allfälliger Garantie- und Sicherheitengeber. **[#]**	
2.2.9 Falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur.	2.2.10 Falls Emittent und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber Teil eines Konzerns ist bzw. sind: Darstellung der operativen Konzernstruktur. **[#]**	
2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten	2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber	
2.3.1 Personelle Zusammensetzung Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:	2.3.1 Personelle Zusammensetzung **[#]** Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:	

1. der Mitglieder des geschäftsführenden Organs (Verwaltungsrats, Geschäftsführung, etc.); 2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung); 3. allfällige weitere Organe (inkl. deren personelle Zusammensetzung); 4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften); 5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.	1. der Mitglieder der Verwaltungs~~rats~~, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane~~, etc.)~~; 2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung); 3. allfällige weitere Organe (inkl. deren personelle Zusammensetzung); 4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften); 5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.	
2.3.2 Revisionsorgan des Emittenten 1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat. 2. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben. 3. Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.	2.3.2 Revisionsorgan des Emittenten und allfälliger Garantie- und Sicherheitengeber oder Hinweis auf ein Opting-out 1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~. 2. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben. 3. Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.	

2.4 Geschäftstätigkeit des Emittenten Ist der Emittent eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen. Für andere Emittenten sind die Abgaben über die Konzernobergesellschaft ebenfalls anzufügen, sofern sie für die Beurteilung der Effekten von wesentlicher Bedeutung sind. 1. Angaben über die Geschäftstätigkeit, welche für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von Bedeutung sind; 2. falls diese Angaben durch ausserge-wöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf. 3. Angaben über die wesentlichen Perspektiven mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.	2.4 Geschäftstätigkeit des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber Ist der Emittent oder Garantie- oder Sicherheitengeber eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen~~. Für andere Emittenten sind die Abgaben über die Konzernobergesellschaft ebenfalls anzufügen, sofern sie für die Beurteilung der Effekten von wesentlicher Bedeutung sind.~~ 1. Die gemäss Ziff. 2.4.1.-2.4.2. erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, soweit diese ~~welche~~ für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von wesentlicher Bedeutung sind; 2. Falls diese Angaben durch ausserge-wöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf. 3. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten ~~Perspektiven~~ mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.	
2.4.1 Haupttätigkeit Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten der erbrachten Dienstleistungen.	2.4.1 Haupttätigkeit **[**#**]** Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten ~~Arten der~~ erbrachten Dienstleistungen.	
2.4.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	2.4.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind; 2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.	1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind; 2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.	
2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.	2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.	
2.5.1 Kapitalstruktur 1. Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses; 2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;	2.5.1 Kapitalstruktur **[**#**]** 1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses; 2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;	

3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.	3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.	
2.5.2 Ausstehende Anleihen Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung. Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.	2.5.2 Ausstehende Anleihen **[**#**]** Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung. Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.	
2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist.	2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere **[**#**]** Anzahl der vom Emittenten bzw. allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern oder in seinem/deren Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner/deren Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an welcher der Emittent bzw. allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber ~~oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er~~ mehrheitlich beteiligt ist.	
2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten		

Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber. Der Prospekt enthält über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten folgende Informationen: 2.6.1 Jahresabschlüsse 1. Für die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellte und vom Revisionsorgan geprüfte Jahresabschlüsse, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend. 2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.	2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber. Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeit, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ~~folgende Informationen:~~ 2.6.1 Jahresabschlüsse 1. ~~Für~~ Der zuletzt veröffentlichte Finanzbericht mit den für die letzten vollen zwei ~~drei~~ Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen. ~~sofern der Emittent seit drei Jahren besteht.~~ Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend. 2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Derivate~~Beteiligungspapiere~~ von Bedeutung ist.	

Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.	~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~	
2.6.2 Aktuelle Bilanz 1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.6.2 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar. 2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.6.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.	2.6.2 Aktuelle Bilanz 1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.6.3~~2~~ ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar. 2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.6.3~~2~~ ff. niedergelegten Regeln enthält.	
2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse Der Prospekt muss den im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten Bericht des Revisionsorgans des letzten geprüften Jahresabschlusses enthalten.	2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse Der Prospekt muss ~~den im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten~~ Bericht des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten ~~des letzten~~ geprüften Jahresabschlü~~u~~sse~~s~~ enthalten.	
2.6.4 Stichtag Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.	2.6.4 Stichtag Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.	
2.6.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang	2.6.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang	

Der Prospekt muss allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung seit Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte im Prospekt veröffentlichte Jahresabschluss bezieht, enthalten, insbesondere über die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung des Umsatzes und an derer Angaben, die wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben. 2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein. 1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind. 2. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.	Der Prospekt muss allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung seit Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte im Prospekt veröffentlichte Jahresabschluss bezieht, enthalten, insbesondere über die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung des Umsatzes und an derer Angaben, die wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben. 2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss ~~Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.~~ 1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind. 2. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen. Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.	
3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)	**3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)**	

Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen. In einem Basisprospekt ist dabei zumindest eine allgemeine Beschreibung der unter dem Basisprospekt auszugebenden Effekten- bzw. Produkttypen aufzunehmen. Diese kann allgemein ausfallen durch Beschreibung der in der Swiss Derivatives Map Swiss des SVSP enthaltenen Produkteoberkategorien.	Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen. ~~Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliess-lich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.~~ In einem Basisprospekt ist dabei zumindest eine allgemeine Beschreibung der unter dem Basisprospekt auszugebenden Effekten- bzw. Produkttypen aufzunehmen. Diese kann allgemein ausfallen, beispielsweise durch Beschreibung der in der SVSP Swiss Derivative~~s~~ Map ~~Swiss~~ des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte (SVSP) enthaltenen Produkteoberkategorien.	Hier wird eine Präzisierung des Verweises vorgeschlagen.
3.1 Risiken Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten. Es steht dem Emittenten offen, das Verlustpotenzial der Effekten in Worten zu beschreiben oder eine grafische Darstellung der Wertentwicklung der Derivate in Abhängigkeit vom Basiswert abzubilden.	3.1 Risiken Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten. Es steht dem Emittenten offen, das Verlustpotenzial der Effekten in Worten zu beschreiben oder eine grafische Darstellung der Wertentwicklung der Derivate in Abhängigkeit vom Basiswert abzubilden.	
3.2 Bedingungen Bei einem Prospekt: Die Emissionsbedingungen der Effekten sind im Prospekt vollständig aufzuführen. Bei einem Basisprospekt:	3.2 Bedingungen Bei einem Prospekt: Die Emissionsbedingungen der Effekten sind ~~im Prospekt~~ vollständig aufzuführen. Bei einem Basisprospekt: Die allgemeinen Emissionsbedingungen sind aufzuführen und ein Muster der endgültigen	

Die allgemeinen Emissionsbedingungen sind aufzuführen und ein Muster der endgültigen Bedingungen ist aufzunehmen. 3.2.1 Währungen Relevante Währungen der Effekten (u.a. Emissions-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung). Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung ist zudem der anwendbare Wechselkurs anzugeben. 3.2.2 Stückelung Stückelung (*Denomination*) der Effekten, sofern anwendbar. 3.2.3 Rückzahlung und Modalitäten der Rückzahlung 1. Rückzahlungsbetrag der Effekten. Falls der Rückzahlungsbetrag auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel. 2. Modalitäten der Rückzahlung. 3.2.4 Zinssatz / Coupon Zinssatz, bei Effekten mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes. 3.2.5 Zinstermine Beginn der Verzinsung und Zinstermine. 3.2.6 Laufzeit Laufzeit der Effekten. 3.2.7 Vorzeitige Rückzahlung/ Kündigungsmöglichkeit	Bedingungen sind aufzuführen ~~ist aufzunehmen~~. 3.2.1 Währungen Relevante Währungen der Effekten (u.a. Emissions-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung). Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung ist zudem der anwendbare Wechselkurs anzugeben. 3.2.2 Stückelung Stückelung (*Denomination*) der Effekten, sofern anwendbar. 3.2.3 Rückzahlung und Modalitäten der Rückzahlung 1. Rückzahlungsbetrag der Effekten. Falls der Rückzahlungsbetrag auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel. 2. Modalitäten der Rückzahlung. 3.2.4 Zinssatz / Coupon Zinssatz, bei Effekten mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes. 3.2.5 Zinstermine Beginn der Verzinsung und Zinstermine. 3.2.6 Laufzeit Laufzeit der Effekten. ~~3.2.7 Vorzeitige Rückzahlung/ Kündigungsmöglichkeit~~ ~~1. Rückzahlungsbetrag der Effekten bei einer vorzeitigen Rückzahlung.~~	

1. Rückzahlungsbetrag der Effekten bei einer vorzeitigen Rückzahlung. 2. Modalitäten einer vorzeitigen Rückzahlung. 3.2.8 Verjährung Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung. 3.2.9 Nachrangigkeit Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten. 3.2.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand. 3.2.11 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen Angaben über die Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstelle, sofern anwendbar. 3.2.12 Ausgestaltung der Effekten 1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht); 2. die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft muss offengelegt werden;	~~2. Modalitäten einer vorzeitigen Rückzahlung.~~ 3.2.7 Verjährung Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung. 3.2.8 Nachrangigkeit Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten. 3.2.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand. 3.2.10 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen Angaben über die Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstelle, sofern anwendbar. 3.2.11 Ausgestaltung der Effekten 1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht) 2. Falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt; 3. Falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft muss offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch – und wo gegeben	

3. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.	das Hauptregister – der betreffenden Emission führt; 4. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.	
3.2.13 Mit den Effekten verbundene Rechte und Anpassungsmodalitäten 1. Angaben über die mit den Effekten verbundenen Rechte. 2. Bei Effekten mit dynamischer Struktur ist zudem darzulegen, wie die preisrelevanten Parameter der Produktbedingungen (z.B. die Zusammensetzung der Basiswerte) während der Laufzeit verändert werden können. Insbesondere ist gesondert darauf hinzuweisen, ob und welche Anpassungen der Emittent vornehmen kann.	3.2.12 Mit den Effekten verbundene Rechte und Anpassungsmodalitäten 1. Angaben über die mit den Effekten verbundenen Rechte. 2. Bei Effekten mit dynamischer Struktur ist zudem darzulegen, wie die preisrelevanten Parameter der Produktbedingungen (z.B. die Zusammensetzung der Basiswerte) während der Laufzeit verändert werden können. Insbesondere ist gesondert darauf hinzuweisen, ob und welche Anpassungen der Emittent vornehmen kann.	
3.2.14 Ausübungsverfahren Allgemeine Hinweise, wie die Ausübung durch den Anleger vorgenommen werden muss, falls eine solche vorgesehen ist (u.a. Zeitpunkt und Ort der Einreichung der Ausübungserklärung).	3.2.13 Ausübungsverfahren Allgemeine Hinweise, wie die Ausübung durch den Anleger vorgenommen werden muss, falls eine solche vorgesehen ist (u.a. Zeitpunkt und Ort der Einreichung der Ausübungserklärung).	
3.2.15 Ausübungsmodalitäten	3.2.14 Ausübungsmodalitäten Angabe des massgebenden Ausübungsverhältnisses sowie des Zeitpunkts der	

Angabe des massgebenden Ausübungsverhältnisses sowie des Zeitpunkts der letztmöglichen Ausübung (einschliesslich der Uhrzeit, sofern diese nicht auf den Handelsschluss fällt). Auf eine Beschränkung der maximal zulässigen Ausübungsmenge pro Tag sowie die Festlegung von minimalen Ausübungsmengen ist gesondert hinzuweisen. 3.2.16 Anpassungsmöglichkeiten 1. Angaben über die Anpassungen der Bedingungen der Effekten bei unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte wie einem Titelumtausch oder ähnlichen Transaktionen 2. Angaben über die Möglichkeit von nachträglichen Anpassungen der Bedingungen unabhängig von unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte, sofern eine solche vorgesehen ist. 3.2.17 Kapitalschutz 1. Höhe des Kapitalschutzes. 2. Falls der Kapitalschutz von Bedingungen wie dem Erreichen, Über- oder Unterschreiten von Schwellenwerten verbunden ist, so ist dies aufzuführen. Der Prospekt muss zudem Angaben darüber enthalten, wie die Höhe des Kapitalschutzes berechnet wird. 3.2.18 Stillhalter-Optionen Werden die Effekten als Stillhalter-Optionen bezeichnet, so ist unter dem Titel	letztmöglichen Ausübung (einschliesslich der Uhrzeit, sofern diese nicht auf den Handelsschluss fällt). Auf eine Beschränkung der maximal zulässigen Ausübungsmenge pro Tag sowie die Festlegung von minimalen Ausübungsmengen ist gesondert hinzuweisen. 3.2.15 Anpassungsmöglichkeiten 1. Angaben über die Anpassungen der Bedingungen der Effekten bei unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte wie einem Titelumtausch oder ähnlichen Transaktionen 2. Angaben über die Möglichkeit von nachträglichen Anpassungen der Bedingungen unabhängig von unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte, sofern eine solche vorgesehen ist. 3.2.16 Kapitalschutz 1. Höhe des Kapitalschutzes. 2. Falls der Kapitalschutz von Bedingungen wie dem Erreichen, Über- oder Unterschreiten von Schwellenwerten verbunden ist, so ist dies aufzuführen. Der Prospekt muss zudem Angaben darüber enthalten, wie die Höhe des Kapitalschutzes berechnet wird. 3.2.17 Stillhalter-Optionen Werden die Effekten als Stillhalter-Optionen bezeichnet, so ist unter dem Titel «Absicherung des Emittenten» eine Erklärung abzugeben, dass die entspre-	

«Absicherung des Emittenten» eine Erklärung abzugeben, dass die entsprechende Anzahl Basiswerte dem Emittenten und/oder den Inhabern der Optionen verpfändet oder hinterlegt ist, damit der Emittent jederzeit seinen Verpflichtungen zur Lieferung der Titel nachkommen kann. 3.2.19 Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel Sofern vorgesehen, Voraussetzungen für einen Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel 3.3 Basiswerte Der Prospekt enthält folgende Angaben über die Basiswerte: 3.3.1 Allgemeine Angaben 1. allgemeine Bezeichnung der Basiswerte und, sofern es keine öffentliche zugängliche Beschreibung der Basiswerte gibt, kurze Beschreibung der Basiswerte; 2. sofern vorhanden, ISIN der Basiswerte; andernfalls ein anderweitiges, eindeutiges Identifikationsmerkmal; 3. Sind die Basiswerte an einer Börse gehandelt, Angabe des Börsenplatzes, ansonsten Angabe, wo die Preisermittlung der Basiswerte öffentlich zugänglich ist;	chende Anzahl Basiswerte dem Emittenten und/oder den Inhabern der Optionen verpfändet oder hinterlegt ist, damit der Emittent jederzeit seinen Verpflichtungen zur Lieferung der Titel nachkommen kann. 3.2.18 Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel Sofern vorgesehen, Voraussetzungen für einen Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel 3.3 Basiswerte Der Prospekt enthält folgende Angaben über die Basiswerte: 3.3.1 Allgemeine Angaben 1. allgemeine Bezeichnung der Basiswerte und, sofern es keine öffentliche zugängliche Beschreibung der Basiswerte gibt, kurze Beschreibung der Basiswerte; 2. sofern vorhanden, ISIN der Basiswerte; andernfalls ein anderweitiges, eindeutiges Identifikationsmerkmal; 3. Sind die Basiswerte an einem Handelsplatz ~~einer Börse~~ gehandelt, Angabe des Handelsplatzes~~Börsenplatzes~~, ansonsten Angabe, wo die Preisermittlung der Basiswerte öffentlich zugänglich ist; 3.3.2 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Beteiligungsrechte oder Forderungsrechte	

3.3.2 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Beteiligungsrechte oder Forderungsrechte 1. falls eine Lieferung der Basiswerte vorgesehen ist und die Übertragbarkeit der Basiswerte beschränkt ist, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. 2. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte der Emittenten der Basiswerte während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können, sofern diesen nicht auf der Internetseite des Emittenten der Basiswerte zugänglich ist oder über diese bezogen werden kann. 3.3.3 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf kollektive Kapitalanlagen Bei kollektiven Kapitalanlagen Angabe der Fondsleitung bzw. der herausgebenden Gesellschaft und Angaben zur Zusammensetzung bzw. zum Anlageuniversum der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind; 3.3.4 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Indizes 1. Namen der Stelle, welche den Index berechnet und publiziert (Indexsponsor) sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;	1. falls eine Lieferung der Basiswerte vorgesehen ist und die Übertragbarkeit der Basiswerte beschränkt ist, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. 2. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte der Emittenten der Basiswerte während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können, sofern diesen nicht auf der Internetseite des Emittenten der Basiswerte zugänglich ist oder über diese bezogen werden kann. 3.3.3 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf kollektive Kapitalanlagen Bei kollektiven Kapitalanlagen Angabe der Fondsleitung bzw. der herausgebenden Gesellschaft und Angaben zur Zusammensetzung bzw. zum Anlageuniversum der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind; 3.3.4 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Indizes 1. Namen der Stelle, welche den Index berechnet und publiziert (Indexsponsor) sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind; 2. Angaben darüber, wo Informationen über das Titeluniversum und die Berechnungsweise des Index öffentlich zugänglich sind;	

2. Angaben darüber, wo Informationen über das Titeluniversum und die Berechnungsweise des Index öffentlich zugänglich sind; 3. Angabe, ob es sich um einen Preis (Price)- oder Performanceindex (Total-Return-Index) handelt. 3.3.5 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf standardisierte Optionen und Terminkontrakte 1. Kontraktmonate, einschliesslich der Laufzeit und dem Verfall oder Angaben zum Umschichtungsmechanismus; 2. Kontrakteinheit und Preisnotierung. 3.3.6 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Baskets von Basiswerten 1. Anfangsfixierung sowie die prozentuale und wo sinnvoll die anteilsmässige Anfangsgewichtung der Baskettitel; 2. falls die Zusammensetzung des Baskets vordefinierten Anpassungen unterliegt, ist das zulässige Anlageuniversum zu beschreiben. 3.3.7 Derivate mit diskretionärer Verwaltung (Actively Managed Certificates) Als Actively Managed Certificates gelten Effekten, deren Basiswert während der Laufzeit diskretionär verwaltet wird. Im Prospekt bzw. in den endgültigen Bedingungen ist auf die diskretionäre Verwaltung hinzuweisen. Der Prospekt hat folgende Angaben zu enthalten:	3. Angabe, ob es sich um einen Preis (Price)- oder Performanceindex (Total-Return-Index) handelt. 3.3.5 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf standardisierte Optionen und Terminkontrakte 1. Kontraktmonate, einschliesslich der Laufzeit und dem Verfall oder Angaben zum Umschichtungsmechanismus; 2. Kontrakteinheit und Preisnotierung. 3.3.6 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Baskets von Basiswerten 1. Anfangsfixierung sowie die prozentuale und wo sinnvoll die anteilsmässige Anfangsgewichtung der Baskettitel; 2. falls die Zusammensetzung des Baskets vordefinierten Anpassungen unterliegt, ist das zulässige Anlageuniversum zu beschreiben. 3.3.7 Derivate mit diskretionärer Verwaltung (Actively Managed Certificates) Als Actively Managed Certificates gelten Effekten, deren Basiswert während der Laufzeit diskretionär verwaltet wird. Im Prospekt bzw. in den endgültigen Bedingungen ist auf die diskretionäre Verwaltung hinzuweisen. Der Prospekt hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Eckwerte der Anlagestrategie (u.a. Titeluniversum; Kriterien der Titelauswahl; Information, wie die Erträge der Basiswerte behandelt werden);	

1. Eckwerte der Anlagestrategie (u.a. Titeluniversum; Kriterien der Titelauswahl; Information, wie die Erträge der Basiswerte behandelt werden); 2. Angaben zum Verwalter der Anlagestrategie (mindestens Name/Firma, Wohnsitz/Sitz, Aufsichtsbehörde oder Erklärung, dass er nicht prudenziell beaufsichtigt wird); 3. Verwaltungskommission: Angaben zu sämtlichen Entschädigungen an den Verwalter der Anlagestrategie (Verwaltungsgebühren), die für das Produkt anfallen; 4. Angabe bei welcher Stelle die Information zur Anlagestrategie kostenfrei bezogen werden kann; 5. Angabe bei welcher Stelle die aktuelle Zusammensetzung des Basiswertes (unter Angabe der prozentualen Gewichtung) zugänglich ist (die Angabe über die Zusammensetzung ist mindestens monatlich zu aktualisieren. 3.4 Publikation Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden. Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Internetseite erfolgen, so muss im Prospekt die Internetseite bezeichnet werden. 3.5 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit	2. Angaben zum Verwalter der Anlagestrategie (mindestens Name/Firma, Wohnsitz/Sitz, Aufsichtsbehörde oder Erklärung, dass er nicht prudenziell beaufsichtigt wird); 3. Verwaltungskommission: Angaben zu sämtlichen Entschädigungen an den Verwalter der Anlagestrategie (Verwaltungsgebühren), die für das Produkt anfallen; 4. Angabe bei welcher Stelle die Information zur Anlagestrategie kostenfrei bezogen werden kann; 5. Angabe bei welcher Stelle die aktuelle Zusammensetzung des Basiswertes (unter Angabe der prozentualen Gewichtung) zugänglich ist (die Angabe über die Zusammensetzung ist mindestens monatlich zu aktualisieren. 3.4 Publikation Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden. Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Internetseite erfolgen, so muss im Prospekt die Internetseite bezeichnet werden. 3.5 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit (Transfer Restrictions). 3.6 Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)	

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit. 3.6 Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.) Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN etc.) 3.7 Gebühren Nach Emission während der Laufzeit beim Anleger erhobene Gebühren sind auszuweisen. 3.8 Sicherstellung 1. Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen. 2. Im Falle von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Sicherungsversprechen von Dritten ist der volle Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen. 3. Falls der vollständige Wortlaut des Sicherungsversprechens keinen klaren Aufschluss über die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Sicherheit vermittelt, ist dieser durch eine Beschreibung im Prospekt zu ergänzen. Von der Pflicht zur Aufnahme des vollständigen Wortlauts kann die Prüfstelle auf entsprechendes Gesuch hin entbinden, sofern dieser sehr umfangreich ist	Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN etc.) 3.7 Gebühren Nach Emission während der Laufzeit beim Anleger erhobene Gebühren sind auszuweisen. 3.8 Sicherstellung 1. Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen. 2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf die Sicherstellung anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen. 3. Im Falle von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Sicherungsversprechen von Dritten ist der volle Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen. 4. Falls der vollständige Wortlaut des Sicherungsversprechens keinen klaren Aufschluss über die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Sicherheit vermittelt, ist dieser durch eine Beschreibung im Prospekt zu ergänzen. Von der Pflicht zur Aufnahme des vollständigen Wortlauts kann die Prüfstelle auf entsprechendes Gesuch hin entbinden, sofern dieser sehr umfangreich ist und stattdessen in den Prospekt eine Zusammenfassung aufgenommen wird. Zusätzlich muss den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt werden, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen.	

und stattdessen in den Prospekt eine Zusammenfassung aufgenommen wird. Zusätzlich muss den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt werden, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen. 4. Staatsgarantien: Bei Emittenten mit Staatsgarantie kann im Prospekt auf die entsprechenden anwendbaren Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Im Prospekt sind klare Angaben über den Inhalt der Staatsgarantie zu machen. Dabei ist dem Anleger namentlich darüber Aufschluss zu erteilen, ob die Staatsgarantie auch die spezifischen Effekten sicherstellt oder nicht. Der Text der Staatsgarantie ist vollständig im Prospekt abzudrucken, falls nicht auf bestimmte Artikel eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes, welches den genauen Umfang der Staatsgarantie enthält, verwiesen werden kann. Angaben über die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat sind im Prospekt offenzulegen. 5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf das Sicherungsversprechen anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen. 6. Keep-Well-Agreement: Im Prospekt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt, und es muss	5. Staatsgarantien: Bei Emittenten mit Staatsgarantie kann im Prospekt auf die entsprechenden anwendbaren Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Im Prospekt sind klare Angaben über den Inhalt der Staatsgarantie zu machen. Dabei ist dem Anleger namentlich darüber Aufschluss zu erteilen, ob die Staatsgarantie auch die spezifischen Effekten sicherstellt oder nicht. Der Text der Staatsgarantie ist vollständig im Prospekt abzudrucken, falls nicht auf bestimmte Artikel eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes, welches den genauen Umfang der Staatsgarantie enthält, verwiesen werden kann. Angaben über die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat sind im Prospekt offenzulegen. ~~6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf das Sicherungsversprechen anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.~~ 7. Keep-Well-Agreement: Im Prospekt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt, und es muss im Prospekt über die Natur und die Verbindlichkeit des KeepWell-Agreements Aufschluss gegeben werden, sollte dies nicht aus dem Wortlaut des Keep-Well-Agreements klar hervorgehen.	

im Prospekt über die Natur und die Verbindlichkeit des KeepWell-Agreements Aufschluss gegeben werden, sollte dies nicht aus dem Wortlaut des Keep-Well-Agreements klar hervorgehen. 7. Im Prospekt ist namentlich zu den nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen: - rechtliche Durchsetzbarkeit des Keep-Well-Agreements für den Emittenten; - Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit des Keep-Well-Agreements für den einzelnen Anleger, namentlich, ob das Keep-Well-Agreement direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann; - Abänderbarkeit des Keep-Well-Agreements durch die Vertragsparteien, insbesondere die Frage der Zustimmung Dritter; - Abänderung des Keep-Well-Agreements als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung; - Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das Keep-Well-Agreement abschliessenden Gesellschaft. 3.9 Angaben über die Handelszulassung 3.9.1 Handelsdauer Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags. 3.9.2 Handelsmenge	8. Im Prospekt ist namentlich zu den nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen: - rechtliche Durchsetzbarkeit des Keep-Well-Agreements für den Emittenten; - Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit des Keep-Well-Agreements für den einzelnen Anleger, namentlich, ob das Keep-Well-Agreement direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann; - Abänderbarkeit des Keep-Well-Agreements durch die Vertragsparteien, insbesondere die Frage der Zustimmung Dritter; - Abänderung des Keep-Well-Agreements als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung; - Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das Keep-Well-Agreement abschliessenden Gesellschaft. 3.9 Angaben über die Handelszulassung **[**x**]** 3.9.1 Handelsdauer Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags und der Uhrzeit, sofern der Handel nicht bis zum Handelsschluss aufrechterhalten wird. 3.9.2 Handelsmenge Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung (Denomination) gehandelt werden kann. 3.9.3 Quotierungsart	

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung (Denomination) gehandelt werden kann. 3.9.3 Quotierungsart Bei Effekten mit Zinskomponente (wie z.B. Reverse Convertibles), Angabe, ob die Effekten einschliesslich aufgelaufener Marchzinsen gehandelt bzw. quotiert werden oder die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden (Flat- oder Dirty-Handel bzw. Clean-Handel). 3.10 Angaben über das Angebot Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot: 3.10.1 Ausgabepreise Ausgabepreis der Effekten. 3.10.2 Verkaufsbeschränkungen (Selling Restrictions) Es ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.	Bei Effekten mit Zinskomponente (wie z.B. Reverse Convertibles), Angabe, ob die Effekten einschliesslich aufgelaufener Marchzinsen gehandelt bzw. quotiert werden oder die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden (Flat- oder Dirty-Handel bzw. Clean-Handel). 3.10 Angaben über das Angebot **[∞]** Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot: 3.10.1 Ausgabepreise Ausgabepreis der Effekten. 3.10.2 Verkaufsbeschränkungen (Selling Restrictions) Es ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen. ~~3.11 Steuern~~ ~~Allfällige Schweizer Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden.~~	Eine Beschreibung der Steuern gehört nicht zum Mindestinhalt eines Prospektes. Bei Derivate wird immer auf die steuerliche Behandlung in der Schweiz hingewiesen, um das Produkt "steuertransparent" zu machen, so wie dies die ESTV verlangt. Sofern im Prospekt trotzdem auf die steuerliche Behandlung hingewiesen werden muss, ist die Information auf die Schweizer Quellensteuer zu beschränken.
4 Verantwortung für den Prospekt Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls	**4 Verantwortung für den Prospekt** Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls	

für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen: 1. Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen; 2. Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.	für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen: 1. Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen; 2. Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärungen nur im Basisprospekt enthalten sein.	Da sich der Prospekt bei Verwendung eines Basisprospekts immer aus dem Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen zusammen setzt, ist es ausreichend, wenn der Hinweis für die Verantwortung allein im Basisprospekt enthalten ist. Der Hinweis erstreckt sich automatisch auf die jeweiligen endgültigen Bedingungen.
Anhang 12 Kosten des Produkts **Anhang 15** **(Art. 88 Abs. 2 Bst. c)**	**Anhang 12 Kosten des Produkts** **Anhang 15** **(Art. 88 Abs. 2 Bst. c)**	
Kosten des Produkts Der Abschnitt «Welche Kosten entstehen» des Basisinformationsblatts enthält folgende Angaben: **1. Gesamtkosten** 1.1 Es sind die Gesamtkosten des Produktes auszuweisen, dargestellt (i) in nominaler Form oder als Prozentzahlen des investierten Kapitals und/oder (ii) als Reduktion der Rendite in Prozent.	**Kosten des Produkts** Der Abschnitt «Welche Kosten entstehen» des Basisinformationsblatts enthält folgende Angaben: **1. Gesamtkosten** 1.1 Es sind die Gesamtkosten des Produktes auszuweisen, dargestellt ~~(i)~~ in nominaler Form oder als Prozentzahlen (i) bezogen auf das ~~des~~ investierte~~n~~ Kapital~~s~~ und/oder (ii) als Reduktion der Rendite ~~in Prozent~~.	Es handelt sich hier um eine technische Präzisierung.

[…]	[…]	
2.1 Einmalige Kosten, wie beispielsweise Ein- und Ausstiegskosten, werden dargestellt (i) in nominaler Form oder als Prozentzahlen des investierten Kapitals und/oder (ii) als Reduktion der Rendite in Prozent. […]	~~2.1~~ 2.2 Einmalige Kosten, wie beispielsweise Ein- und Ausstiegskosten, werden dargestellt ~~(i)~~ in nominaler Form oder als Prozentzahlen (i) bezogen auf das ~~des~~ investierte~~n~~ Kapital~~s~~ und/oder (ii) als Reduktion der Rendite ~~in Prozent~~. […]	Es handelt sich hier um eine technische Präzisierung.
Anhang 15 Änderung anderer Erlasse **Anhang 15** **(Art. 102)** Änderung anderer Erlasse **1. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006** Art. 5 Abs. 3, 4, 6-8 **[…]** [6] Strukturierte Produkte nach Artikel 73 FIDLEG gelten nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des Gesetzes. [7] Sie müssen klar als strukturiertes Produkt gekennzeichnet sein. [8] Die Anlegerin oder der Anleger muss in den Unterlagen von strukturierten Produkten klar darauf hingewiesen werden, dass das strukturierte Produkt keiner prudenziellen Aufsicht untersteht.	**Anhang 15 Änderung anderer Erlasse** **Anhang 15** **(Art. 102)** Änderung anderer Erlasse **1. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006** Art. 5 Abs. 3, 4, 6-8 **[…]** [6] Strukturierte Produkte nach Artikel ~~73~~ 70 FIDLEG gelten nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des Gesetzes. ~~[7] Sie müssen klar als strukturiertes Produkt gekennzeichnet sein.~~ ~~[8] Die Anlegerin oder der Anleger muss in den Unterlagen von strukturierten Produkten klar darauf hingewiesen werden, dass das strukturierte Produkt keiner prudenziellen Aufsicht untersteht.~~	Ausserhalb des Prospektes sind keine Vorschriften betr. Etikettierungspflicht notwendig. Im Basisinformationsblatt muss ohnehin angegeben werden, ob das Produkt einer Bewilligung untersteht oder nicht. Ausserhalb des Prospekts und des Basisinformationsblatts soll die Etikettierung in der Eigenverantwortung des Emittenten liegen. Daher sind Absatz 7 und 8 ersatzlos zu streichen.

ASA | SVV

SVV Stellungnahme betreffend Berufshaftpflichtversicherung FidleV und FiniV

Gesetz

Grundlage FIDLEG **Art. 29** Registrierungsvoraussetzungen 1 Kundenberaterinnen und -berater werden in das Beraterregister eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie: a. die Anforderungen nach Artikel 6 erfüllen; b. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder dass gleich-wertige finanzielle Sicherheiten bestehen; und		Das Fidleg verlangt keine spezifischen Anforderungen an den **Inhalt** der Berufshaftpflichtversicherung, sondern statuiert nur eine **Pflicht**

Verordnung

Vorschlag BR	Vorschlag SVV	Bemerkung
FidleV		
Art. 32 **Berufshaftpflichtversicherung** (Art. 29 Abs. 1 Bst. b FIDLEG) 1 Mit der Berufshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden zu versichern, die sich aus der Tätigkeit als Finanzdienstleister	[1] Die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Finanzdienstleister oder Kundenberaterin oder -berater ist nach marktüblichen Grundsätzen obligatorisch zu versichern.	Artikel 32 FidleV soll den Grundsatz festlegen, dass die Folgen gesetzlicher Haftung zu versichern sind. Die Erwähnung des Verstosses gegen Sorgfaltspflichten ist unnötig, weil hier die Versicherungspflicht und nicht der Umfang der Haftung geregelt werden soll. Den Verweis auf Marktüblichkeit empfehlen wird deshalb, weil fixe Inhaltsforderungen auf dem Markt möglicherweise nicht

Vorschlag BR	Vorschlag SVV	Bemerkung
oder Kundenberaterin oder -berater infolge eines Verstosses gegen die beruflichen Sorgfaltspflichten ergeben. .		angeboten werden. Bei fehlendem Angebot auf dem Versicherungsmarkt kann dann ein faktisches Berufsverbot entstehen.
2 Für diejenigen Kundenberaterinnen und -berater, die für einen Finanzdienstleister tätig und ins Register einzutragen sind, schliesst der Finanzdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung ab.	ersatzlos streichen ~~2 Für diejenigen Kundenberaterinnen und -berater, die für einen Finanzdienstleister tätig und ins Register einzutragen sind, schliesst der Finanzdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung ab~~	Die Pflicht der Versicherung ist in Abs.1 statuiert. In welcher Form der Finanzdienstleister auftritt hat höchstens auf die Bezeichnung/Form der Versicherungsform Einfluss, nicht aber auf die Tatsache der Versicherungspflicht. Die Angestellten eines Finanzdienstleisters (FD) werden bereits heute üblicherweise via Betriebshaftpflichtversicherung versichert.
3 Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 500’000 Franken betragen. Wird die Versicherung durch einen	3 Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss a. mindestens 500’000 CHF betragen und	Die vorgeschlagene Lösung ist kompliziert und nicht risikogerecht. Die Risiken steigen nicht proportional mit der Anzahl Beschäftigte beim FD, sondern sind sogar degressiv (Arbeitsspezialisierung und -teilung). Im Weiteren fehlt dem Vorschlag BR der Synergiegewinn, welcher dadurch

Vorschlag BR	Vorschlag SVV	Bemerkung
Finanzdienstleister abgeschlossen, der Kundenberaterinnen und -berater beschäftigt, so beträgt die Deckungssumme mindestens 500 000 Franken pro Kundenberaterin oder -berater.	b. mindestens 2 Mio CHF bei 2-5 Beraterinnen, Beratern, c. mindestens 3 Mio CHF bei mehr als 5 Beraterinnen und Beratern.	entsteht, dass bei VS für alle Geschädigten insgesamt im Einzelfall auch höhere Schäden gedeckt werden können. Mit dem Vorschlag SVV ist der Mehrwert sowohl beim Versicherten als auch bei potenziellen Geschädigten in Mehrpersonenbetrieben gewährleistet. Zudem wird vermieden, dass bei Ein- oder Austritten während des Jahres jedes Mal der Vertrag angepasst werden muss, was weder realistisch noch praktikabel ist.
4 Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten und einen Selbstbehalt von maximal 10 Prozent aufweisen.	4 Es gelten die ordentlichen Kündigungsfristen des VVG. Der Versicherer verpflichtet sich, die Auflösung des Vertrags innerhalb 30 Tagen bei der Finma zu melden.	**Kündigung** Das VVG sieht unseres Erachtens abschliessend genügend Kündigungsmöglichkeiten vor. Eine spezielle Regelung drängt sich nicht auf und ist auch in vergleichbaren Sparten mit Vermögensschadenpotenzial (zB Anwälte und Notare) nicht vorgesehen. Welche

Vorschlag BR	Vorschlag SVV	Bemerkung
		Vorteile eine separate Kündigungsfrist dem Geschädigten bringen soll ist nicht sichtbar. Wichtig ist hingegen, dass die Aufsichtsbehörde unverzüglich weiss, ob Versicherungsschutz besteht oder nicht um nötigenfalls Bewilligungen entziehen zu können.
	[4a] Selbstbehalte über 10% dürfen dem Geschädigten seitens Versicherer nicht entgegengehalten werden	**Selbstbehalt** Es macht keinen Sinn, Vertragsparteien die Freiheit der Vertragsgestaltung zu entziehen. Wenn die Sicherheit des Geschädigten im Vordergrund steht, genügt es, wenn diesem Entschädigungssicherheit in einem angemessenen Rahmen (zB 90% des Schadens) zugestanden wird. Mit der vom SVV vorgeschlagenen Bestimmung ist es Betrieben mit grösserem Risikovermögen möglich, Prämien risikogerecht mit hohem Selbstbehalt vertraglich selbstbestimmt zu gestalten ohne dass dem Geschädigten mehr Risiko aufgebürdet wird.

Vorschlag BR	Vorschlag SVV	Bemerkung
5 Sie hat auch Schäden zu umfassen die innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden, sofern sie während dessen Laufzeit verursacht wurden	5 Bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Tätigkeit (Berufs- und/ oder Geschäftsaufgabe) muss der Versicherungsvertrag Haftpflichtansprüche, welche innerhalb gesetzlicher Fristen erhoben werden abdecken (Nachversicherung).	Während laufender Tätigkeit wird wegen der Versicherungspflicht höchstens der Versicherer gewechselt. Deshalb macht die vorgeschlagene Regelung keinen Sinn, weil Haftpflichtversicherungen marktüblich Ansprüche, welche während der Versicherungsdauer erhoben werden decken. Die vorgeschlagene Norm widerspricht dem marktüblichen Deckungssystem (Claims Made) bei Vermögensschadenversicherungen. Deshalb soll nur bei Wegfall der versicherten Tätigkeit sichergestellt werden, dass der letzte Versicherer für gesetzliche Haftpflichtansprüche Deckung im Rahmen des Versicherungsvertrages anbieten muss. Damit ist lückenlose Versicherung gewährleistet.

FiniV

Gesetz

FINIG Art. 22 Mindestkapital und Sicherheiten 1 Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern und Trustees muss 100 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten. 2 Die Vermögensverwalter und Trustees müssen überdies über angemessene Sicherheiten verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. **FINIG Art. 23** Eigenmittel 1 Vermögensverwalter und Trustees haben über angemessene Eigenmittel zu verfü-gen. 2 Die Eigenmittel müssen stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, bis höchstens 10 Millionen Franken betragen.		Das FINIG verlangt keine spezifischen Anforderungen an den **Inhalt** der Berufshaftpflichtversicherung, sondern statuiert diese nur als eine **alternative Sicherungsmöglichkeit** (keine Pflicht)

Verordnung FiniV

Vorschlag BR	Vorschlag SVV	Bemerkung
Art. 24 Sicherheiten (Art. 22 Abs. 2 und 23 FINIG) 1 Angemessene Sicherheiten liegen vor, wenn die massgeblichen Bestimmungen betreffend Eigenmittel eingehalten werden.	--	--

Vorschlag BR	Vorschlag SVV	Bemerkung
2 An die Eigenmittel zur Hälfte angerechnet werden können Berufshaftpflichtversicherungen, soweit sie die Risiken des Geschäftsmodells decken. Die FINMA regelt die Einzelheiten.	--	Die FINMA hat somit die Einzelheiten einer angemessenen Sicherheiten zu bestimmen, nicht aber den Inhalt der Versicherungsbedingungen
Art. 36 Höhe der Eigenmittel (Art. 29 FINIG) 1 Die nach Artikel 29 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten und müssen stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung betragen, höchstens aber 20 Millionen Franken, einschliesslich der zusätzlichen Eigenmittelnach Absatz 2.	--	--

Vorschlag BR	Vorschlag SVV	Bemerkung
2 Verwalter von Kollektivvermögen müssen zudem: a. zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Kollektivvermögen halten, oder b. eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.	--	--
3 Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere betreffend Laufzeit, Kündigungsfrist, Höhe des Versicherungsschutzes und die zu deckenden Berufshaftungsrisiken. 4	**Teilweise streichen / ergänzen** 3 Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung, ~~insbesondere~~ betreffend ~~Laufzeit, Kündigungsfrist,~~ Höhe des Versicherungsschutzes und ~~die zu deckenden Berufshaftungsrisiken.~~ die Meldepflichten	Das VVG sieht unseres Erachtens abschliessend genügend Regeln für den Versicherungsvertrag betreffend Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeit vor. Wichtig scheint der permanente Schutz allfälliger Geschädigter. Welche Vorteile hier zusätzliche Regeln zu Kündigung und Laufdauer einer Aufsichtsbehörde (!) den Geschädigten bringen sollen ist nicht ersichtlich.

Vorschlag BR	Vorschlag SVV	Bemerkung
		Wichtig ist nur, dass die Aufsichtsbehörde unverzüglich weiss, ob Versicherungsschutz besteht oder nicht, um nötigenfalls Bewilligungen entziehen zu können. Ebenfalls ist es analog FinleV allenfalls dienlich, die Versicherungssumme für Einzelpersonen und bei mehreren Beschäftigten möglichst praxisnah zu definieren.

Zusatzbemerkungen:

Im erläuternden Bericht des BR zur VL der Verordnungen steht folgendes:

FidleV

4.1.1.3 Beraterregister

1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflicht-versicherung

…

Art. 32 Berufshaftpflichtversicherung

Absätze 1 und 2

Die Versicherung soll die gesetzliche Haftpflicht decken, was bedeutet, dass Ansprüche die sich aus einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus gehenden Haftung für die Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflichten nicht zu versichern sind. Die massgebenden beruflichen Sorgfaltspflichten ergeben sich aus den Vorgaben des FIDLEG und insbesondere auch aus den einschlägigen obligationenrechtlichen

> *Bestimmungen insbesondere über den Auftrag. Überdies ist klar, dass in der Verordnung aus Gründen der Verhältnismässigkeit keine Versicherungsdeckung verlangt werden soll, die über eine hinausgeht, welche heute handelsüblich angeboten wird. Dies bedeutet, dass insbesondere die allgemein üblichen Versicherungsausschlüsse für spekulative Geschäfte ohne Zustimmung der Kundin oder des Kunden oder etwa auch für vorsätzlich verursachte Schäden unter der hier vorgeschriebenen Versicherungsdeckung weiterhin Bestand haben dürfen.*

Das bedeutet, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen unzulässigerweise über das bundesrätliche Konzept hinaus gehen und die Marktüblichkeit eben gerade nicht berücksichtigt wurde.

FiniV

> Art. 24 Sicherheiten
>
> Artikel 22 Absatz 2 FINIG verlangt nebst dem Mindestkapital überdies angemessene Sicherheiten oder den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Als entsprechende Sicherheiten zusätzlich zum Mindestkapital dienen grundsätzlich die Eigenmittel (Abs. 1 von Art. 24 FINIV). Alternativ ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung möglich, welche namentlich die Risiken einer schuldhaften gesetzwidrigen Fehlallokation bei der Vermögensanlage, Vertrauensschäden bei gesetzwidrigen Handlungen von Organen und Mitarbeitenden sowie (bei juristischen Personen) gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche deckt. Die Anrechenbarkeit beträgt 50% der maximalen jährlichen Deckungssumme. Die FINMA regelt das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Versicherungsverträge (Abs. 2 von Art. 24 FINIV).

Der Bundesrat sieht offensichtlich nur den Bedarf, Deckung via Versicherungen zu koordinieren mit den anderen Sicherheiten. Die vorgeschlagenen Bestimmungen gehen über diesen Rahmen hinaus.

SwissHoldings
Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz

Nägeligasse 13
Postfach
CH-3001 Bern

+41 31 356 68 68
info@swissholdings.ch
www.swissholdings.ch

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 13. Februar 2019

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV

Vernehmlassungsantwort von SwissHoldings, dem Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

SwissHoldings dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Haltung von SwissHoldings:

1. Die vorgestellten Entwürfe werden – soweit die nichtfinanziellen Gesellschaften davon betroffen sind – überwiegend begrüsst.

2. Im Prospektbereich (FIDLEV) ist dafür zu sorgen, dass die bestehenden, bewährten Finanzierungsprozesse nicht ohne Not behindert werden und unter Wahrung der Regulierungsziele grösstmögliche Effizienz gewähren.

3. Die Bankenverordnung (BankV) ist so anzupassen, dass Personen, die ausschliesslich Effekten anbieten, nicht unter das Bankengesetz fallen.

4. Generell ist in FIDLEV und in FINIV sicherzustellen, dass die Unternehmens-tresorerien ihre angestammten Funktionen weiterhin ausüben können (voller Erhalt des Status quo).

A. Grundsätzliche Bemerkungen

SwissHoldings hat im September 2018 den Abschluss der parlamentarischen Arbeiten an FIDLEG und FINIV begrüsst und zugleich darauf hingewiesen, dass in den zugehörigen Verordnungen dafür zu sorgen sei, dass sowohl die Prozesse zur Begebung von Effekten schlank gehalten wie auch der Erhalt der bisherigen Möglichkeiten für die Unternehmens-tresorerien zu erhalten seien.

B. Bemerkungen zur FIDLEV

Zum Prospektbereich

Zu den Begriffen (Art. 3 E-FIDLEV) sowie zum Prospektbereich verweisen wir auf die unter Beteiligung von SwissHoldings von einer Arbeitsgruppe unter der Federf hrung von Homburger AG erstellten «*Technischen Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf mit konkreten nderungsvorschl gen und Erg nzungen im Prospektrecht*» (Beilage).

C. Bemerkung zur BankV

Art. 5 Abs. 3 lit. b BankV ist so anzupassen, dass die neue Architektur der Finanzdienstleistungsregulierung korrekt aufgenommen wird

Art. 5 Abs. 3 lit. b BankV hat bisher Anleihensemissionen vom Einlagenbegriff ausgenommen, wenn die Gläubiger in einem Art. 1156 OR entsprechenden Umfang informiert wurden. Mit dem Wegfall der Prospektregelung im Obligationenrecht als Konsequenz der Inkraftsetzung des FIDLEG musste diese Bestimmung einer Revision unterzogen werden. In der Lehre wird schon länger kritisiert, dass im Rahmen der bankrechtlichen Bestimmung des Eigenbegriffs ein Junktim zum zivilrechtlichen Anleihensrecht vorgenommen wurde (vgl. u.a. Bösch, in: Festschrift von der Crone, Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts, Zürich 2017, S. 500-502). Leider hat der Verordnungsentwurf diese Kritik nicht aufgenommen, sondern verweist einfach und schlicht auf das Basisinformationsblatt gemäss Art. 58 ff. FIDLEG anstelle des Prospekts gemäss Obligationenrecht — und nur auf ein Basisinformationsblatt. Dieser Ansatz ist mit mehreren Mängeln behaftet:

- Diese Bestimmung würde jeden Anbieter von Anleihensobligationen mit Sitz in der Schweiz (für die Unterstellung unter das Bankgesetz ist ja immer noch eine physische Präsenz erforderlich) verpflichten, ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Dies kann nicht sein: Angebote an professionelle und institutionelle Kunden lösen per se keine Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts aus.

Zudem nimmt das FIDLEG in den Art. 59 Abs. 1 Anleihen ebenfalls per se vom Anwendungsbereich der Bestimmungen über das Basisinformationsblatt aus.

- Weiter ist zu beachten, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, einen weiten Bereich zu definieren, innert welchem Angebote von Anleihen keiner Prospektpflicht unterliegen (siehe Art. 36 ff. FIDLEG). Verbunden mit dem Verzicht auf die Erstellung eines Basisinformationsblatts für Anleihen wird ein Wertungsentscheid des Gesetzgebers deutlich: Anleihensemissionen sollen in klar definierten Bereichen ohne staatlich verlangte Dokumentationserfordernisse möglich sein.
- Die vorgeschlagene Neufassung von Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV würde somit in mehrfachem direktem Widerspruch zum FIDLEG stehen. Ein weiteres Anknüpfen an den Prospekt im Rahmen der bankrechtlichen Definition des Einlagenbegriffs macht weder Sinn im neuen Finanzmarktrecht noch lässt sich eine solche unter dem Aspekt der Einheit der Rechtssetzung rechtfertigen.
- Eine Minimalvariante zur Lösung dieses offensichtlichen Normenkonflikts wäre, in Art. 5 Abs. 3 lit. b BankV anstelle auf das Basisinformationsblatt generisch auf ein Dokument zu verweisen, welches die wichtigsten Bestimmungen der Emission erhält. Das könnte ein Term Sheet sein, oder ein Prospekt. Ein Term Sheet enthält i.d.R. die wichtigsten Informationen zu einer Emission, wird wohl in allen Fällen von Anleihensemissionen erstellt und könnte als Ersatz für den Prospekt bei prospektbefreiten Emissionen treten.
- Viel konsequenter wäre, an das Vorliegen einer Effekte zu knüpfen. "Klassische Bankeinlagen" mit Hinterlegungs- bzw. Darlehenscharakter sind nicht als Effekten — d.h. vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten (Art. 3 Bst. b FIDLEG) — ausgestaltet, während Anleihen faktisch immer als Effekten ausgestaltet sind. Damit wäre eine einfache und transparente Abgrenzung der Einlage von einer Anleihensobligation gewährleistet, ohne dass der bisher kritisierte Junktim zwischen Einlagenbegriff und Prospektrecht weitergeführt werden müsste. Weil strukturierte Produkte oft eine gewisse Ähnlichkeit mit Anleihensobligationen aufweisen und auch Forderungspapiere darstellen, sollten sie in dieser Begriffsbestimmung miterfasst werden.

Somit könnte Art. 5 Abs. 3 Bst. b E-BankV neu wie folgt lauten:

[3] Nicht als Einlagen gelten: b. Anleihensobligationen, <u>strukturierte Produkte und andere Schuldverschreibungen</u>, wenn <u>sie als Effekten ausgestaltet sind</u>.

D. Bemerkungen zur FINIV

Art. 2 Abs. 2 E-FINIV: hinsichtlich der Unternehmenstresorerie unter FIDLEG/FINIG ist der status quo zu erhalten

Betreffend Art. 2 Abs. 2 E-FINIV ist unbedingt sicherzustellen, dass die Tresorerien von Unternehmen im gleichen Ausmass und unter den gleichen Bedingungen wie unter der geltenden Regulierung Finanzdienstleistungen an unternehmensnahe Einheiten (d.h. über die Konsolidierung hinaus) erbringen können.

Bereits während der parlamentarischen Beratung von FIDLEV und FINIV war die Beibehaltung des Status quo unbestritten. Es wurde davon ausgegangen, dass die heutige Nichtunterstellung weiter Bestand haben wird, so dass sich hinsichtlich der Unternehmenstresorerie unter FIDLEG/FINIG nichts ändert. Diese Nichtunterstellung ist für die Realwirtschaft von überragender Bedeutung. Sie soll deshalb insbesondere **formell deutlich und damit rechtssicher wo immer nötig auch in der FINIV beziehungsweise der Erläuterung verankert sein**.

Dabei ist anzustreben, dass im Interesse der Rechtssicherheit die wichtigsten ausgenommenen Bereiche beispielhaft angeführt werden. Zu diesem Portfolio der Unternehmenstresorerie gehören häufig die internen Finanzdienstleistungen aller Art innerhalb der Gruppe, die Finanzdienstleistungen an unternehmensnahe Vorsorgeeinrichtungen (u.a. Betriebs-PKs und patronale Wohlfahrtsfonds, sowie deren exklusive Anlagevehikel) im In- und Ausland sowie die Finanzdienstleistungen an Stiftungen und unternehmensspezifische gemeinnützige Organisationen, sowie deren exklusive Anlagevehikel, im In- und Ausland.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

Jacques Beglinger
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage:
«**Technische Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf mit konkreten Änderungsvorschlägen und Ergänzungen im Prospektrecht**», erstellt unter Beteiligung von SwissHoldings von einer Arbeitsgruppe unter der Federführung von Homburger AG

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, umfasst 57 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen rund 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,6 Millionen Personen, rund 200‘000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

Homburger

Verordnung über die Finanzdienstleistungen
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Technische Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf mit konkreten Änderungsvorschlägen und Ergänzungen im Prospektrecht

Zürich, 6. Februar 2019

Verordnung über die Finanzdienstleistungen

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Finanzdienstleistungsgesetz~~es~~ vom 15. Juni 2018[1] (FIDLEG),
verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

[…]

Art. 3 Begriffe

(Art. 3 Bst. ~~b,~~ c, d, g und h und 93 FIDLEG)

Der Verweis im Ingress auf Bst. b des Gesetzes kann nicht stimmen, da der Begriff der Effekte in Art. 3 E-FIDLEV nicht näher definiert wird.

~~[1] Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist.~~

Absatz 1 von Art. 3 E-FIDLEV ist zu streichen, da die Bestimmung sonst schwierige Abgrenzungsprobleme zum "Vertriebsbegriff" im KAG, welcher eben gerade abgeschafft werden soll, schaffen könnte. Mit der Wiedereinführung eines universell geltenden Angebotsbegriffs wird die "Vermittlung" obsolet; für

eine Wiedereinführung fehlt die gesetzliche Grundlage. Vermittlungstätigkeit wird überdies typischerweise nicht für einen Kunden ausgeübt, dies ist jedoch eine Voraussetzung für die Definition der Finanzdienstleistungen im Sinne des Art. 3 FIDLEG (…für Kundinnen und Kunden…).

Ob die im Erläuternden Bericht erwähnte Vermarktung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen durch in der Schweiz auftretende Vertriebsvertreter an Privatkunden reguliert werden soll, und ob dies nicht im KAG erfolgen müsste, ist eine politische bzw. andere Frage.

In jedem Fall sollte es klar sein, dass der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch einen Emittenten oder Anbieter oder auch für einen oder von einem Emittenten oder einen anderen Anbieter (etwa durch ein Bankensyndikat mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung) nicht als Finanzdienstleistung zu verstehen ist, ebenso wenig wie der Verkauf solcher Finanzinstrumente z.B. an andere Finanzdienstleister für deren Kunden. Eine Finanzdienstleistung ist lediglich dann der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzdienstleistern für deren Kunden (d.h. die Anleger/Investoren). Einer expliziten Regelung in der FIDLEV bedarf dies allerdings nicht unbedingt; vielmehr könnte dies auch in einem Erläuterungs- oder Vernehmlassungsbericht erwähnt werden. Dasselbe gilt für andere Dienstleistungen im

Corporate Finance Bereich, wie namentlich die Beratung hinsichtlich der Kapitalstrukturierung oder bei Unternehmensfusionen und –käufen.

Wenn dieser Absatz ganz gestrichen würde, wäre der Verweis auf Art. 3 Bst. c FIDLEG in Klammern zu streichen.

~~2~~ 1 Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.

~~3~~ 2 Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die:

a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und

b. die üblicherweise darauf abzielt, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräussern.

~~3~~ 4 Das Angebot richtet sich an das Publikum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes, wenn es sich an einen unbegrenzten Personenkreis richtet.

~~5~~ 4 Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG ~~gilt~~ gelten insbesondere:

a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerten, Preisen, Risikoinformationen, Kursentwicklung, oder

Steuerzahlen;

b. das blosse ~~zur~~ Zurverfügungstellen faktischer Informationen;

c. die Aufbereitung, das Zurverfügungstellen, die Veröffentlichung und die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, an bestehende Kunden oder Finanzintermediäre, wie *Corporate-Action-Informationen,* Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen.

~~6~~5 Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.

[…]

3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten

1. Kapitel: Prospekt für Effekten

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 43 Prospektbegriff

(Art. 35 FIDLEG)

1 Als Prospekt im Sinne des Artikels 35 FIDLEG gilt ein Dokument, das ~~die Anforderungen nach den Artikeln 40-46 FIDLEG erfüllt und~~:

Dieser Zusatz ist zu streichen. Gerade ausländische Prospekte, die automatisch anerkannt sind oder ausländische Prospekte die in der Schweiz verwendet

werden nach einer Prüfung durch die Prüfstelle werden nicht notwendigerweise alle Anforderungen der Art. 40-46 FIDLEG erfüllen müssen (vgl. Art. 54 FIDLEG, welcher nur Gleich*wertigkeit* voraussetzt, nicht Gleichheit, und zudem auch keinen geprüften Einzelabschluss verlangt, selbst wenn vorhanden). Für genehmigte oder zu genehmigende FIDLEG-Prospekte ist der Zusatz redundant.

a. von einer Prüfstelle genehmigt wurde;

b. für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Zulassung zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz erstellt wurde und nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG noch geprüft werden muss; oder

c. nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG als automatisch anerkannt gilt und für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Handelszulassung an einem Schweizer Handelsplatz verwendet wird.

2 Zum Prospekt zählen auch die Dokumente, ~~auf die der Prospekt verweist~~die mittels Verweisung nach Artikel 42 FIDLEG in den Prospekt aufgenommen werden.

Nicht jedes in einem Prospekt erwähnte, sondern lediglich "mittels Verweisung in den Prospekt einbezogene" Dokument sollte umfasst sein und den strengen Kriterien auch in Bezug auf Prospekthaftung unterliegen. Die vorgeschlagene Formulierung verhindert, dass diesbezüglich Missverständnisse entstehen.

3 Informationsdokumente, die nicht nach Absatz 1 als Prospekt gelten, dürfen keine Bezeichnung als «Prospekt nach FIDLEG» oder damit vergleichbare Bezeichnungen enthalten.

Art. 44 Bestimmung der Art des Angebots

(Art. 36 Abs. 1 FIDLEG)

[1] Bei der Berechnung des Wertes der Effekten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c FIDLEG sowie bei der Berechnung des Gesamtwertes nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG ist auf den Wert abzustellen, der von Anlegerinnen und Anlegern als Gegenleistung an den Anbieter der Effekten erbracht wird.

Bei der Berechnung des Gesamtwerts nach Buchstaben e sollten z.B. verschobene Transaktionen nicht berücksichtigt werden müssen. Hintergrund dieser Regelung sind die geringe Auswirkung auf den Kapitalmarkt und die Möglichkeit für kleine Emittenten bzw. Anbieter, ohne Prospekt bis zu CHF 8 Million in einem Jahr aufnehmen zu können.

[2] Massgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Werte der Effekten in Franken nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c-e FIDLEG ist der Beginn des jeweiligen Angebots. Liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Angaben zum Emissionsvolumen oder Emissionskurs vor oder können diese nicht in Bandbreiten festgestellt werden, so ist der Zeitpunkt der Festlegung des Emissionsvolumens oder Emissionskurses massgebend.

[3] Der Zeitraum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG beginnt mit dem ersten öffentlichen Angebot zu laufen.

[4] Bei Werten oder Stückelungen, die nicht auf Franken lauten, ist der von der Schweizerischen Nationalbank bekanntgegebene Wechselkurs massgebend. Ist ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar, so kann auf den Wechselkurs einer im Devisenhandel massgebenden Schweizer Bank abgestellt werden.

Art. 45 Einwilligung zur Verwendung des Prospekts

(Art. 36 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)

Die Einwilligung zur Verwendung eines gültigen Prospekts nach Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b FIDLEG muss schriftlich erfolgen, soweit sie nicht im Prospekt enthalten ist.

Art. 46 Gleichwertigkeit der Angaben und Vorabentscheid

(Art. 37 Abs. 1 Bst. d und e FIDLEG)

1 Angaben sind inhaltlich gleichwertig, wenn sie für die Anlegerin oder den Anleger eine mit dem Prospekt vergleichbare Transparenz gewährleisten.

2 Zur Klärung der Gleichwertigkeit kann ein Vorabentscheid der Prüfstelle eingeholt werden. Das Gesuch um ein Vorabentscheid ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Angebot oder der beabsichtigten Zulassung zum Handel an eine Prüfstelle zu richten.

3 Angaben in einem nach Schweizer Recht erstellten Angebotsprospekt gelten grundsätzlich als gleichwertig im Sinne des Art. 37 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG. Im Falle von wesentlichen Strukturveränderungen bei einem Emittenten kann die zuständige Prüfstelle zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit zusätzliche Finanzinformationen, einschliesslich die Erstellung von Pro forma Finanzinformationen verlangen, soweit dies nach den Umständen für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin möglich ist. Die zuständigen

Im Falle von öffentlichen Umtauschangeboten, bei denen ein von der Schweizer Übernahmekommission geprüfter Angebotsprospekt vorliegt, sollte in der Regel nichts Weiteres verlangt werden. Dieser Angebotsprospekt "*enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können*" (vgl. Art. 17 Abs. 1 UEV). In der Praxis wurden von der SIX Swiss

Prüfstellen erlassen Richtlinien zu Pro forma-Finanzinformationen.

[[4] *Als wesentlich gelten Strukturveränderungen, wenn das Jahresergebnis, der Umsatz oder die Bilanz nach der Strukturveränderung voraussichtlich um mehr als 25% von der Situation unmittelbar vor der Strukturveränderung abweichen.*]

Exchange für die Kotierung jedoch oft zusätzliche Finanzinformationen (z.B. zum Target, Carved-out business etc.), einschliesslich Pro forma Finanzinformationen verlangt, um den Investoren ein verlässlicheres Bild und eine verlässlichere Entscheidungsgrundlage zu liefern. Im Einzelfall soll diese Praxis von der Prüfstelle weitergeführt werden können, jedoch nur in den Fällen, in denen dies zeitlich, praktisch und ohne wesentliche Nachteile möglich ist. Im Falle eines von der Zielgesellschaft nicht unterstützten öffentlichen Kaufangebots kann es bzw. wird es unmöglich sein, an aktuelle Finanzinformationen der Zielgesellschaft zu kommen. In einem solchen Fall können Pro forma sinnvollerweise nicht verlangt werden.

Der Begriff der "wesentlichen Strukturveränderung" muss u.E. nicht zwingend in der Verordnung definiert werden und ist daher im vorgeschlagenen neuen Absatz 4 in eckigen Klammern und kursiv aufgeführt. Analog zur Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt der SIX könnte man jedoch folgendes im Erläuterungs- oder Vernehmlassungsbericht schreiben: "*Angelehnt an die Richtlinie der SIX Swiss Exchange zu komplexen finanziellen Verhältnissen sind Strukturveränderungen wesentlich, wenn Jahresergebnis, Umsatz oder Bilanzsumme nach der Strukturveränderung mehr als 25% abweichen. Eine Strukturveränderung liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:*

wirtschaftliche Fortführung eines bereits bestehenden Unternehmens oder von Unternehmensteilen in einer neuen rechtlichen Struktur (z.B. Neugründung einer Gesellschaft, in die das bestehende Unternehmen bzw. die Unternehmensteile eingebracht werden); Fusion sowie Akquisition unter Verwendung des Erlöses aus der vorliegenden Kapitalmarkttransaktion oder durch Sacheinlage; Abspaltung von Unternehmen oder Unternehmensteilen; der Emittent setzt sich aus Gesellschaften zusammen, die unter einheitlicher Leitung standen, aber in der Vergangenheit nie konsolidierte Zahlen erstellt haben.".

Art. 47 Ausnahme für an Schweizer Handelsplätzen zugelassene Effekten

(Art. 37 Abs. 2 und 38 Abs. 2 FIDLEG)

Kein Prospekt muss veröffentlicht werden bei der Zulassung zum Handel von Effekten, die bereits an einem anderen Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

Art. 48 Anerkannter ausländischer Handelsplatz

(Art. 38 Abs. 1 Bst. c und 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)

[1] Als anerkannter ausländischer Handelsplatz gilt für die Zwecke dieser Verordnung und des 3. Titels FIDLEG jeder ausländische Handelsplatz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz als angemessen anerkannt

wurde:

a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder

b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle.

[2] Die Anerkennung nach Absatz 1 kann auf bestimmte Handelssegmente beschränkt sein.

[3] Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen anerkannten ausländischen Handelsplätzen oder den anerkannten Handelssegmenten solcher ausländischen Handelsplätze.

Art. 49 Sinngemässe Anwendung der Ausnahmen bei der Zulassung zum Handel

(Art. 38 Abs. 2 FIDLEG)

Die folgenden Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gelten auch bei der Zulassung zum Handel:

a. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a-g FIDLEG, sofern Effekten derselben Gattung bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind;

b. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben h und 1 FIDLEG.

2. Abschnitt: Anforderungen

Art. 50 Prospektinhalt

(Art. 40 sowie 46 Bst. b und c FIDLEG)

Der Prospekt muss die Mindestangaben nach den Anhängen 1-5 enthalten. Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte in den Anhängen ist nicht vorgeschrieben.

Der Prospekt muss lediglich vollständig (und richtig etc.) sein. Auf die Reihenfolge kommt es grundsätzlich nicht an. Evtl. ist ein Hinweis in der Verordnung sinnvoll.

Art. 51 Anforderungen an die Rechnungslegung

(Art. 40 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 FIDLEG)

[1] Emittenten oder Garantie- und Sicherheitengeber müssen einen Rechnungslegungsstandard anwenden, der anerkannt ist:

a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder

b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle.

[2] Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen generell anerkannten Rechnungslegungsstandards.

[3] Handelsplätze und Prüfstellen können im Einzelfall weitere Rechnungslegungsstandards anerkennen. Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen dem im Einzelfall anerkannten Rechnungslegungsstandard und einem nach Absatz 1 generell anerkannten Rechnungslegungsstandard im Prospekt erläutert werden.

Art. 52 Weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt

(Art. 41 Abs. 2 FIDLEG)

[1] Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen in beschränktem Umfang von den Anforderungen nach den in den Anhängen 1-5 enthaltenen Schemata abweichen.

[2] Sie kann die Gewährung weiterer Ausnahmen nach Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.

Art. 53 Verweisung

(Art. 42 und 46 Bst. d FIDLEG)

[1] Der Prospekt kann auf folgende Referenzdokumente verweisen:

a. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse;

b. Berichte des Revisionsorgans und in- oder ausländische Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind;

c. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Anpassung rechtlicher Strukturen wie Fusion oder Abspaltung erstellt worden sind;

d. zu einem früheren Zeitpunkt von einer Prüfstelle genehmigte und veröffentlichte Prospekte;

e. nach Artikel 54 FIDLEG anerkannte Prospekte;

f. weitere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente oder Informationen, insbesondere Statuten, Ad-hoc-Mitteilungen und vergleichbare ausländische Dokumente, Pressemitteilungen, ausländische Registrierungsdokumente oder Jahresberichte.

[2] Referenzdokumente müssen gleichzeitig, leicht und kostenlos zugänglich sein.

[3] Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Prospekt ein entsprechender Hinweis angebracht werden.

[4] Hinweise in der Zusammenfassung auf andere Abschnitte des Prospekts mit ausführlicheren oder weiterführenden Angaben gelten nicht als Verweisung im Sinne von Artikel 42 FIDLEG.

Art. 54 Zusammenfassung

(Art. 43 und 46 Bst. b FIDLEG)

[1] Die Zusammenfassung enthält die Hinweise nach Artikel 43 Absatz 2 FIDLEG ~~wichtigsten~~ sowie die folgenden Angaben ~~für den Anlageentscheid, namentlich~~:

a. die wichtigsten Angaben zum Emittenten, wie namentlich ~~zur~~ zu dessen Firma, Rechtsform und Sitz ~~des Emittenten~~;

b. die wichtigsten Angaben zu den Effekten;

c. bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;

d. bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Zulassung zum Handel.

[2] Die Zusammenfassung ist als solche zu kennzeichnen und von den anderen Teilen des Prospekts abzugrenzen.

[3] Der Inhalt der Zusammenfassung nach Absatz 1 Buchstaben ~~b~~a ~~c~~ d ist in tabellarischer Form wiederzugegeben. Von der Reihenfolge der Angaben nach Absatz 1 und dem Erfordernis der Abgrenzung vom Prospekt nach Absatz 2 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Nach Art. 43 des Gesetzes hat die Zusammenfassung nicht den Zweck, den Anlageentscheid zu erleichtern, sondern den Vergleich unter ähnlichen Effekten zu ermöglichen.

Angaben zum Angebot sind nur dann erforderlich bzw. möglich, wenn tatsächlich ein öffentliches Angebot erfolgt.

Angaben zu einer Handelszulassung sind nur dann erforderlich bzw. möglich, wenn tatsächlich eine Handelszulassung erfolgt.

Der Verweis auf Buchstaben "b-e" ist nur richtig, wenn die Hinweise als Bst. a eingefügt werden. Andernfalls endet die Auflistung bei "d" und es müsste "a-d" heissen.

Art. 55 Inhalt des Basisprospekts

(Art. 45 FIDLEG)

[1] Der Basisprospekt enthält mindestens:

a. eine Zusammenfassung;

b. die allgemeinen Angaben zum Emittenten und zu allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern;

c. die allgemeinen Angaben zu den Effekten; sowie

d. ein Muster für die endgültigen Bedingungen, welche die allgemeinen Angaben im Einzelfall ergänzen.

[2] Der Inhalt des Basisprospekts bestimmt sich je nach der Effektenkategorie, für die ein Basisprospekt ~~ausgestellt~~ erstellt ~~werden kann~~wird, nach den Anhängen 1-5.

Alternativ könnte man hier auch formulieren:"… welche unter einem Basisprospekt ausgegeben werden kann …„

[3] Die Zusammenfassung eines Basisprospekts enthält nur die Hinweise nach Artikel 43 Absatz 2 FIDLEG, die Angaben nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe~~n~~ a ~~und b~~ sowie eine allgemeine Beschreibung der~~jenigen~~ Effekten~~ oder Produkte~~kategorien, für welche ~~die im~~ der Basisprospekt ~~beschrieben sind~~erstellt wurde.

Wenn in Art. 54 E-FIDLEV kein neuer Buchstabe a (Hinweise) aufgenommen wird, sollte der Verweis lediglich auf die Angaben zum Emittenten führen.

[4] Soll bei der Emission von d~~ies~~en im Basisprospekt beschriebenen ~~Kategorien~~ Effektenkategorien abgewichen werden oder kommen neue Effektenkategorien dazu, so ist der Basisprospekt mit einem Nachtrag

Rein sprachliche Klarstellung.

zu ergänzen.

5 Bei den Effekten nach Anhang 7 gilt Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG sinngemäss für den Nachtrag zu einem Basisprospekt.

Art. 56 Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt

(Art. 45 Abs. 2 FIDLEG)

1 Für jedes öffentliche Angebot oder jede Handelszulassung von Effekten, die unter einem Basisprospekt emittiert werden, müssen endgültige Bedingungen erstellt werden.

2 Die Angaben der Zusammenfassung nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben ~~c~~b ~~e~~ d sind für ein bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung von Effekten in den endgültigen Bedingungen zu ergänzen oder den endgültigen Bedingungen anzufügen.

Wenn in Art. 54 E-FIDLEV kein neuer Buchstabe a (Hinweise) aufgenommen wird, sollte der Verweis lediglich auf die Angaben zu den Effekten, zum Angebot (falls anwendbar) und zur Handelszulassung (falls anwendbar) beschränkt sein.

3 Die endgültigen Bedingungen sind so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, zu veröffentlichen und bei der Prüfstelle zu hinterlegen.

4 Emittentenbezogene Angaben sind nicht in den endgültigen Bedingungen, sondern auf dem Weg eines Nachtrages nachzuführen.

3. Abschnitt: Erleichterungen

Art. 57

[1] Zulässige Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten in Bezug auf den Prospektinhalt sind in den Anhängen 1-5 gekennzeichnet. Jede Erleichterung bedeutet, dass auf die entsprechende Angabe verzichtet werden kann.

Diese Kennzeichnungen gingen in der Vernehmlassungsvorlage verloren. Dies ist zu ergänzen.

Die Erklärung, was "Erleichterungen" bedeutet, könnte hilfreich sein.

[2] Emittenten im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG sind Emittenten, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel der betreffenden Effekte:

a. mit ihren Beteiligungspapieren während mindestens zwei Jahren im schweizerischen Leitindex aufgeführt werden;

b. Forderungspapiere mit einen Gesamtnennwert von insgesamt mindestens eine Milliarde Franken entsprechend ausstehend haben.

[3] Anstelle des Emittenten können die Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten nach diesem Artikel auch von einem Garantie- oder Sicherheitengeber beansprucht werden, sofern er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

[4] Bei einer wiederholten Sanktionierung des Emittenten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung von Regelmeldepflichten kann die Prüfstelle die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren.

4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

[…]

5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts

Art. 59 Vollständigkeitsprüfung

(Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)

[1] Die Prüfung der Vollständigkeit des Prospekts nach Artikel 51 Absatz 1 FIDLEG beschränkt sich auf die formelle Einhaltung der Vorgaben nach den Schemata in den Anhängen 1-5.

[2] Auf den genehmigten Dokumenten sind der Name der Prüfstelle und das Prüfdatum an gut sichtbarer Stelle zu vermerken.

Art. 60 Nach Veröffentlichung zu prüfende Prospekte

(Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)

[1] Die Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, sind in Anhang 7 bezeichnet. Bei Effekten, die eine Umwandlung in andere Effekten oder einen Erwerb von anderen Effekten vorsehen, wird vorausgesetzt, dass diese anderen Effekten bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder

einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

[2] Der Hinweis nach Artikel 40 Absatz 5 FIDLEG ist auf dem Deckblatt des Prospekts anzubringen.

[3] Der Prospekt ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 spätestens innert zwei Monaten nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

[4] Bei Produkten mit einer Laufzeit von 90-180 Tagen ist der Prospekt innert zehn Arbeitstagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

Vereinheitlichung (insbes. bei verschiedenen Prüfstellen in verschiedenen Kantonen etc.) wäre sinnvoll. Evtl. wären 14 Kalendertage besser.

[5] Bei Produkten mit einer Laufzeit von 30-89 Tagen ist der Prospekt innert fünf Arbeitstagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

Vereinheitlichung (insbes. bei verschiedenen Prüfstellen in verschiedenen Kantonen etc.) wäre sinnvoll. Evtl. wären 7 Kalendertage besser.

Art. 61 Für die Hinterlegung zuständige Prüfstelle

(Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)

[1] Der genehmigte Prospekt ist bei der Prüfstelle zu hinterlegen, die den Prospekt genehmigt hat.

[2] Die Hinterlegung kann in elektronischer Form erfolgen. Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente sind bei der gleichen Prüfstelle und in der gleichen

Form wie der Prospekt zu hinterlegen.

3 Die Hinterlegung erfolgt spätestens mit der Veröffentlichung.

4 Der Basisprospekt, die endgültigen ~~Bestimmungen~~ Bedingungen in Bezug auf die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Effekten und Nachträge zum Prospekt müssen bei der gleichen Prüfstelle hinterlegt werden wie der genehmigte Prospekt.

Art. 62 Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen vorliegen

(Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)

1 Die Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG vorliegen, ist dem Anbieter oder der die Handelszulassung beantragenden Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu übermitteln.

2 ~~Die~~ Als wichtigste~~n~~ Informationen gelten diejenigen Informationen ~~umfassen die Mindestangaben~~ nach den Anhängen 1-5, welche ~~und allfällige weitere Informationen, die~~ für Investoren für den Anlageentscheid von Bedeutung sind. Sie liegen dann vor, wenn sie öffentlich verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können.

Es muss möglich sein, im Einzelfall von den Anforderungen nach den Anhängen 1-5 abzuweichen. Gewisse, nach den Anhängen zwar erforderliche, aber für den Entscheid der Investoren im Einzelfall irrelevante Detailinformationen sollten der Bestätigung nicht zugrunde liegen müssen.

3 Bei Emittenten oder Garantie- oder Sicherheitengebern, deren Beteiligungspapiere oder Forderungspapiere an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, wird das Vorliegen der wichtigsten Informationen in Bezug auf den Emittenten vermutet. Schweizer

Handelsplätze können für einzelne ihrer Handelssegmente mit geringerer Transparenz bestimmen, dass diese Vermutung nicht gilt.

4 Die Bestätigung nach diesem Artikel ist der Prüfstelle zusammen mit dem zu prüfenden Prospekt einzureichen.

6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt

Art. 63 Pflicht

(Art. 56 FIDLEG)

1 Eine Nachtragspflicht lösen Tatsachen aus, die aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet sind, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid oder die durchschnittliche Marktteilnehmerin in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen.

~~2 Eine Nachtragspflicht wird ebenfalls ausgelöst durch Tatsachen, die nach den Regeln des Schweizer oder des ausländischen Handelsplatzes, auf dem die Effekte zum Handel zugelassen ist, potenziell kursrelevanten sind und bekannt geben werden müssen.~~

Aus weiteren Diskussionen in der Expertengruppe sowie mit Marktteilnehmern und Anwaltskanzleien ergab sich, dass diese Bestimmung zu Missverständnisses führen könnte. Ein "per se" ad hoc meldepflichtiger Tatbestand, wie etwa der Rücktritt irgendeines Verwaltungsrates, der allerdings nicht geeignet ist Marktteilnehmer in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen, sollte nicht als Nachtrag gelten und potentiell zu einer Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Tage führen. Umgekehrt sollte jedoch weiterhin eine ad hoc Meldung als Nachtrag verwendet werden können.

Siehe unten zu Absatz 4 (neu).

~~3~~ 2 Im Prospekt oder in den endgültigen Bedingungen vorgesehene Ereignisse wie gesellschaftsrechtliche Genehmigungen, die Festlegung von Preisinformationen oder Optionen zur Kapitalerhöhung, lösen keine Nachtragspflicht aus.

~~4~~ 3 Massgeblich für den Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses eines Angebots nach Artikel 56 Absatz 1 FIDLEG ist der Plan des Anbieters und der am Angebot unmittelbar beteiligten Banken und Wertpapierhäuser~~n~~.

Siehe zu Absatz 2(alt).

~~5~~ 4 ~~Die Bekanntgabe~~Mitteilungen von Tatsachen, welche nach den Regeln des betreffenden Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes potenziell kursrelevant sind und bekanntgegeben werden, können nach Artikel 64 Buchstabe b als Nachtrag gemeldet werden.~~nach Absatz 1 gilt als automatisch genehmigter Nachtrag~~. ~~Dieser~~ Ein solcher Nachtrag ist zeitgleich mit der Meldung an die Prüfstelle ~~zu hinterlegen und~~ zu veröffentlichen.

Insbesondere im Bereich der strukturierten Produkte ist diese Alternative – bei gleichbleibendem Schutz der Investoren – eine wichtige Ergänzung, um der Praxis bei Absicherungsgeschäften zu entsprechen. Die genaue Regelung bzw. deren Wortlaut ist noch zu besprechen.

5 Anstelle der Verlängerung der Angebotsfrist kann der Anbieter den Anlegern in den Angebotsbedingungen auch die Möglichkeit einräumen, Zeichnungen und Erwerbszusagen innert zwei Tagen nach dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes zurückzuziehen.

Art. 64 Meldung

(Art. 56 Abs. 2 FIDLEG)

Der Prüfstelle sind wie folgt zu melden:

a. Nachträge, die der Prüfung durch eine Prüfstelle bedürfen: durch Einreichung eines Begehrens um Prüfung des Nachtrags bei der Prüfstelle, die den Prospekt genehmigt hat, mitsamt dem vollständigen zu prüfenden Nachtrag;

b. Nachträge, die keiner Prüfung durch eine Prüfstelle ~~bedarf~~bedürfen: durch Hinterlegung des Nachtrags nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG bei der Prüfstelle, bei welcher der Prospekt hinterlegt ist.

Art. 65 Nachbesserung

(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

1 Stellt die zuständige Prüfstelle fest, dass ein Nachtrag nach Artikel 64 Buchstabe a nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, so setzt sie eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

2 Die Frist zur Nachbesserung beträgt im Falle eines öffentlichen Angebots höchstens drei, im Falle einer Zulassung zum Handel höchstens sieben Kalendertage.

3 Die Prüfstelle entscheidet über den nachgebesserten Nachtrag innert derselben Frist, die zur Nachbesserung angesetzt wurde.

Art. 66 Veröffentlichung

(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

[1] Für die Veröffentlichung von Nachträgen gelten die Artikel 64 Absätze 3-7 FIDLEG sinngemäss. Die Prüfstelle ergänzt die Liste der genehmigten Prospekte um die Nachträge dazu.

[2] Nachträge sind in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.

Art. 67 Ergänzung der Zusammenfassung

(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

Eine Zusammenfassung muss nur mit den im Nachtrag enthaltenen Informationen ergänzt werden, die in ihr enthaltene Angaben betreffen, und nur wenn sie, im Zusammenhang mit dem nachgetragenen Prospekt gelesen, ohne eine Ergänzung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich würde.

7. Abschnitt: Prüfverfahren

Art. 68 Auslösung der Frist

(Art. 53 Abs. 1 FIDLEG)

Die Frist beginnt mit Eingang des Gesuchs um Prüfung des vollständigen Prospekts.

Art. 69 Neue Emittenten

(Art. 53 Abs. 5 FIDLEG)

[1] Ein Emittent gilt bei der Prüfung seines Prospekts (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG) nicht als neuer Emittent, wenn er:

a. innerhalb der letzten drei Jahre für von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten bei der um Genehmigung angegangenen Prüfstelle einen Prospekt zur Prüfung eingereicht hat; oder

b. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

[2] Werden Effekten von einem Dritten sichergestellt, so können die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch von diesem Dritten erfüllt werden.

[3] Für die Bemessung des Zeitraums nach Absatz 1 Buchstabe a ist der Zeitpunkt massgebend, an dem der vollständige Prospekt erstmalig zur Prüfung unterbreitet wird.

Art. 70 Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte

(Art. 54 FIDLEG)

[1] Das Verfahren zur Prüfung ausländischer Prospekte nach Artikel 54 Absatz 1 FIDLEG richtet sich nach Artikel 53 FIDLEG sowie nach den Artikeln 59-62 und 77-79.

[2] Die Prüfstelle kann in ihrer Liste der Rechtsordnungen nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG angeben, von welcher Behörde die ausländische Genehmigung erteilt sein muss, damit der Prospekt in der Schweiz als genehmigt gilt.

[3] Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung eines Prospektes vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG sofern diese in einer Amtssprache oder in Englisch vorliegen und gemäss Absatz 4 hinterlegt werden können.

Nach weiteren Gesprächen in der Expertengruppe wurde festgestellt, dass es wohl nicht sinnvoll wäre, Prospekte und Nachträge, die nicht in einer Amtssprache oder in Englisch erstellt wurden und für Schweizer Marktteilnehmer u.U. daher nicht verständlich sind, automatisch anzuerkennen. Als kumulative Voraussetzung sollte der Prospekt in einer dieser Sprachen hinterlegt werden können (und bei Verwendung in der Schweiz hinterlegt werden), sodass er für Investoren im Schweizer Markt verständlich ist.

Im Erläuterungsbericht (oder Vernehmlassungsbericht) wäre ein Hinweis sinnvoll, dass sich die materiellen und formellen Voraussetzungen (einschliesslich der Frage, ob die indikativen und/oder die endgültigen Bedingungen irgendwo im Ausland hinterlegt werden müssen) ausschliesslich nach dem ausländischen anerkannten Recht richten. In der Schweiz muss lediglich das nach dem automatisch anerkannten Recht Erforderliche hinterlegt werden. Es braucht keine Ergänzungen materieller oder formeller Art aus Sicht des Schweizer Rechts ("*ohne Weiteres*").

4 Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch anerkannt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz ~~oder~~ bzw. spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz in einer Amtssprache oder in Englisch:

a. bei einer Prüfstelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden;

b. bei einer Prüfstelle hinterlegt werden;

c. veröffentlicht werden; und

d. Anlegerinnen und Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

8. Abschnitt: Prüfstelle

[…]

2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente

[…]

3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts

Art. 92 Prospekte

(Art. 64 Abs. 1 Bst. b und 3-7 FIDLEG)

[1] Elektronisch veröffentlichte Prospekte und mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente müssen während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in derselben Form zugänglich bleiben. Während dieser Dauer ist auch die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Papierversion auf Anfrage zu gewährleisten.

[2] Bei einer elektronischen Veröffentlichung ist für die Angabe, wo Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente erhältlich sind, die Nennung einer Webseite, einer Brief- oder E-Mailadresse oder einer Telefonnummer ausreichend.

[3] Die Liste der Prospekte und der Nachträge dazu nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG muss so aufgebaut sein, dass sich der einzelne Prospekt und der Nachtrag dazu dem betreffenden Angebot oder der betreffenden Zulassung zum Handel zuordnen lässt. Anzugeben ist namentlich:

a. der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person;

b. das Genehmigungs- und Hinterlegungsdatum;

c. die Bezeichnung der Effekten.

[4] Die Prospekte und die Nachträge dazu müssen während zwölf Monaten ab der Genehmigung des Prospekts auf der Liste stehen bleiben. Bei einem ausländischen Prospekt, der nach Artikel 54 Absatz 2 FIDLEG als

genehmigt gilt, beginnt die Frist mit dessen Hinterlegung.

Art. 93 Prospekte kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 64 Abs. 3 und 65 Abs. 2 FIDLEG)

[1] Als Sitz des Emittenten gilt bei kollektiven Kapitalanlagen der Sitz der Fondsleitung respektive der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) oder des Vertreters.

[2] Prospekte kollektiver Kapitalanlagen sind stets in einem einzigen Dokument zu verfassen.

Art. 94 Änderungen mit Effekten verbundener Rechte

(Art. 67 FIDLEG)

[1] Sehen die Bedingungen bei der Emission von Effekten, die in der Schweiz auf der Basis eines Prospekts öffentlich angeboten werden und für die keine Zulassung zum Handel an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz besteht, keine Regelung zur Form der Bekanntgabe von Änderungen mit den Effekten verbundener Rechte vor, so sind solche Änderungen in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.

[2] Die Fristen für die Bekanntgabe nach Absatz 1 richten sich nach den

Bedingungen der betreffenden Effekten.

4. Kapitel: Werbung

Art. 95

[1] Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen. Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden.

[2] Für sich alleine nicht als Werbung gelten:

a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen;

b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind;

c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister;

d. Berichte in der Fachpresse.

[3] ~~Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die~~

Diese Verordnungsbestimmung ist problematisch und sollte gestrichen werden. Zum einen ist eine

~~notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.~~

Verordnungsbestimmung für ein Verbot ungeeignet; ein solches hätte im Gesetz selbst geregelt werden müssen. Des Weiteren würden Werbung und Angebote, zwei unterschiedliche Konzepte, in einem Absatz vermengt.

[…]

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

[…]

Art. 108 Prospekt für Effekten

(Art. 95 FIDLEG)

[1] Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines genehmigten Prospekts nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA.

Wir verstehen diese Bestimmung so, dass im ersten halben Jahr nach Zulassung einer Prüfstelle zwar noch altrechtliche Prospekte verwendet werden können, jedoch neue FIDLEG Prospekte ebenfalls erstellt und zur Genehmigung eingereicht werden können.

Mit Eintritt der Pflicht gemäss Abs. 1 verlieren altrechtliche Prospekte, insbesondere auch bei einem Schweizer Handelsplatz registrierte Emissionsprogramme bzw. Basisprospekte, ihre Gültigkeit.

[2] Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen zum Emissionsprospekt (Art. 652a und Art. 1156) des Obligationenrechts in

Die Ergänzung soll klarstellen, dass die Prospektvorschriften der betreffenden Handelsplätze

der Fassung vom 16. Dezember 2005[11] (Art. 652a) ~~und~~ bzw. in der Fassung vom 1. Januar 1912[12] (Art. 1156) für öffentliche Angebote in der Schweiz sowie die betreffenden Prospektvorschriften der Regularien der betreffenden Handelsplätze für eine Zulassung zum Handel, soweit kein Prospekt gemäss diesem Gesetz erstellt wird.

noch Anwendung finden, soweit kein FIDLEG Prospekt produziert wird. Mit einen reinen OR-Prospekt (652a/1156 OR) soll auch in den ersten sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA keine Handelszulassung an einem Schweizer Handelsplatz möglich sein.

In Bezug auf die relevante Fassung des OR wäre zu prüfen, wann die Prospektpflicht für Anleihensobligationen eingeführt bzw. in Art. 1156 OR geregelt wurde.

Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Beteiligungspapiere

[*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG
[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG
[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung
[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot
[◊] Erleichterung bei Bezugsrechtsemission

Hinweis: Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Hinweis: Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

Der Prospekt für Beteiligungspapiere muss folgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (*Cover Page*): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1 Zusammenfassung (in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen) Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten: 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;	Ergänzt wie bei Schema Forderungsrechten.

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;	
1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;	
1.4 Firma des Emittenten;	
1.5 Sitz des Emittenten;	
1.6 Rechtsform des Emittenten;	Analog Forderungspapiere etc.
1.7 Art der Beteiligungspapiere;	
1.8 Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.); ~~Valorennummer;~~ ~~1.8 ISIN;~~ ~~1.9 Tickersymbol;~~	Nur sofern vorhanden.
1.~~10~~ 9 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;	
1.1~~1~~0 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;	
1.~~12~~ 11 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].	
2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)	Zum Begriff "Registrierungsformular" siehe Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG.

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

2.1.1 Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.2. Firma des Emittenten;

2.2.3. Sitz des Emittenten;

2.2.4. Ort der Hauptverwaltung des Emittenten, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt; [#]

Nur relevant, falls nicht mit Sitz identisch.

2.2.5. Rechtsform des Emittenten; [#]

2.2.6. Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht; [◊][#]

2.2.7. Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist; [◊][#]

2.2.8. Zweck des Emittenten ~~(Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen)~~gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes; [◊][#]

Vereinheitlichung mit Anhang für Forderungspapiere etc.

2.2.9. Datum der Statuten; [#]

2.2.10. sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer; [◊][#]

2.2.11. ~~Falls~~ falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur. [◊] [#]

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung[#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (~~der Verwaltungs~~rats,~~-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane~~, etc.) des Emittenten~~;

2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung)~~ des Emittenten~~;

~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;~~

~~4.~~3. allfällige weitere Organe ~~des Emittenten~~ (inkl. deren personelle Zusammensetzung);

~~5.~~4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);

~~6.~~5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

Bereits in Ziff. 2.3.5. gefordert. Nicht notwendigerweise ein Organ bei allen (insbes. ausl.) Emittenten.

2.3.2 Funktion und Tätigkeiten[#]

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;

2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;

3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;

4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);

2. Falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.3.4 Effekten und Optionsrechte[#]

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird, sowie Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;

2. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;

3. Falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;

4. Allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

2.3.5 Revisionsorgan oder Hinweis auf ein Opting-out

Emittenten, die z.B. nach Art. 727a Abs. 2 OR auf eine Revision verzichtet haben, muss es trotzdem möglich sein, für ein rein öffentliches Angebot einen Prospekt zu veröffentlichen.

1. ~~Name bzw.~~ Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~.

Es hat nicht immer einen Jahresabschluss im Prospekt,

2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;

3. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt,

so ist dies anzugeben;

4. Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten

Aufnahme der geforderten wesentlichen Aussichten bereits in der Überschrift.

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1-2.4.7 erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft ~~des Emittenten~~ von wesentlicher Bedeutung sind ~~(vgl. Ziff. 2.4.1-2.4.7)~~.

Vereinheitlichung mit Anhang für Forderungspapiere.

2. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind, besonderer Hinweis darauf.

3. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten ~~des Emittenten~~ mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit[◊][#]

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen~~Arten bzw. Bereiche der Investmenttätigkeit~~.

2. Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

2.4.2 Nettoumsatzerlöse[◊][#]

1. Nettoumsatzerlöse für die letzten drei Geschäftsjahre;

2. Die Nettoumsatzerlöse sind nach Geschäftsfeldern (Produkte- oder Dienstleistungsbereiche, gegebenenfalls Aufteilung nach geografischen Märkten) aufzuführen; auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der massgebenden Nettoumsatzerlöse unwesentlich ist.

2.4.3 Standort und Grundbesitz[◊][#]

Soweit wesentlich ~~für die Geschäftstätigkeit~~: Angaben über Standort und Bedeutung der Schwerpunktbetriebe und kurze Angaben über den Grundbesitz. Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 % zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.

2.4.4 Patente und Lizenzen[#]

Soweit wesentlich: Angaben zu ~~etwaigen~~ Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

2.4.5 Forschung und Entwicklung[◊][#]

Soweit wesentlich, Beschreibung der während der letzten drei Geschäftsjahre gestarteten und abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

2.4.6 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;

2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine

entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.4.7 Personalbestand[◊][#]

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum~~Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses während der letzten drei Geschäftsjahre~~.

~~2.4.8 Mitarbeiterbeteiligung~~

~~Möglichkeit der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.~~

Verschiebung zu "2.6 Kapital und Stimmrechte".

2.5 Investitionen

2.5.1 Getätigte Investitionen[◊][#]

Zahlenangaben über die wesentlichen, während des durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

2.5.2 Laufende Investitionen[#]

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser

Investitionen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

2.5.3 Bereits beschlossene Investitionen[#]

Die wesentlichen künftigen Investitionen, die ~~von den Leitungsorganen des Emittenten~~ bereits fest beschlossen sind und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

Im Vordergrund stehen die wesentlichen Investitionen und nicht das bewilligende Organ. Das soll durch die Streichung verdeutlicht werden.

2.6 Kapital und Stimmrechte

2.6.1 Kapitalstruktur

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;

3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben;

2.6.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und sämtlicher Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann;

2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung des zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;

3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.6.4 Anteil- bzw. Genussscheine[◊][#]

Bei Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.

2.6.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten[◊][#]

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen;

2. sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;

3. sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;

4. sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung[◊][#] ([*] bei rein öffentlichem Angebot)

Generelle Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des Prospektes. Zur Verschuldung zählen auch ~~und~~ Eventualverbindlichkeiten, diese sind von den Schulden abgegrenzt darzustellen.

2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen[◊][#]

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

2.6.8 Traktandierung[◊][#]

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

2.6.9 Eigene Beteiligungspapiere[◊][#]

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist~~mehr als 50% der Stimmrechte hält~~.

Konformität der Formulierungen in den anderen Anhängen.

2.6.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach Artikel 120 ff. der

Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[17] (FinfraG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015[18] aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.6.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5 % überschreiten.

2.6.12 Öffentliche Kaufangebote[×]

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Artikel 135 f. FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.6.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.6.14 Mitarbeiterbeteiligung[◊][#]

Möglichkeit der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.

Soweit die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme nicht aufgrund möglicher Verwässerung oder grösserem Mittelabfluss für die Anleger wesentlich sind, sollte auf deren Darstellung verzichtet werden können.

2.7 Informationspolitik

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

2.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch ~~über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten~~ folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten:

Dieser Einschub nimmt die Formulierung von Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 FIDLEG (*letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten*) auf.

Diese Vorgabe ist als Transparenznorm zu verstehen. D. h. es soll jeweils offengelegt werden, was vorliegt – idealerweise die letzten vollen drei Geschäftsjahre. Was nicht vorhanden ist, muss nicht extra erstellt werden. Gesellschaften sollen nicht vom Kapitalmarkt abgehalten werden.

2.8.1 Jahresabschlüsse

1. Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den f~~F~~ür die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, ~~sofern der Emittent seit drei Jahren besteht~~. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse

entsprechend.

2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

Die Art und Weise der Bilanzierung von Immobilien sollte durch die Vorgaben des vorgegebenen "anerkannten" Rechnungslegungsstandards bestimmt werden, weshalb diese Bestimmung obsolet ist.

2.8.2 Aktuelle Bilanz

3. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.8.~~2~~ 3 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

4. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.8.~~2~~ 3 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.8.~~2~~ 3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die ~~drei~~ im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

2.8.~~3~~ 4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.8.~~4~~ 5 Zwischenabschluss([*] bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung)

1. Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

2. Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.8.~~5~~ 6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.

2. Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dasselbe gilt, wenn die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle ~~zu~~ erlassen~~d~~en Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.

3. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Siehe Art. 46 Abs. 3 E-FIDLEV.

2.9 Dividende und Ergebnis

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezügliche Beschränkungen, und

2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.

3. Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungspapiere geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

Können der endgültige Ausgabepreis bzw. Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden: Angabe des höchstmöglichen Ausgabepreises und die Kriterien und Bedingungen, anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann. Die Angaben zum endgültigen Ausgabepreis und Emissionsvolumen werden bei der Prüfstelle hinterlegt und veröffentlicht.

Siehe Art. 40 Abs. 4 FIDLEG. Das kann bei Beteiligungspapieren auch relevant sein. Siehe auch Anhang für Forderungspapiere.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten~~, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden~~.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2 Beschränkungen der Handelbarkeit *(Transfer Restrictions)*

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ~~für den Zeitraum ab erstem Handelstag~~. ~~Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen~~.

3.4.3 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.4.4 Valorennummer, ISIN und Handelswährung

1. Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)~~Valorennummer der Beteiligungspapiere;~~

~~2. ISIN der Beteiligungspapiere;~~

~~3.~~2. Handelswährung(en) der Beteiligungspapiere.

Nur sofern vorhanden.

Relevant bei Dual-Listings; z.B. CHF in der Schweiz, USD in New York.

3.5 Angaben über das Angebot [∞]

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.5.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.5.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.5.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

1. Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

2. Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.5.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

1. Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.

2. Falls die Effekten bereits ~~an anderen Börsen~~ zum Handel zugelassen sind oder deren Zulassung ~~an anderen Börsen~~zum ~~-~~ Handel ~~zum Zeitpunkt der Kotierung~~ beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden ~~Börsen~~ Handelsplätze anzugeben.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

3. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl — falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.5.5 Zahlstelle(n)

Angaben über die Zahlstelle(n), falls anwendbar.

3.5.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Ver-

wendungszwecken.

3.5.7 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

3.5.~~7~~ 8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote
Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;

2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;

3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.5.~~8~~ 9 Ausgestaltung der Effekten

Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht);

1. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;

2. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der ~~börsenmässigen~~ Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;

3. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen ;

4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Forderungspapiere (exkl. Derivate)

[*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG
[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG
[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung
[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot
[±] Erleichterung bei geringer Kapitalisierung über einen Handelsplatz

Hinweis: Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Hinweis: Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten(Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

~~Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt [an prominenter Stelle 1 auf der Deckseite] darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist. Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.~~

Der Prospekt für Forderungspapiere muss folgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (*Cover Page*): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird: auf der ersten Seite (*Cover Page*) der Hinweis, dass der Prospekt noch nicht geprüft ist, der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.

1 Zusammenfassung ~~[~~(~~in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen~~]~~)

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;~~.~~

1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber;

1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber;

1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber;

1.7 Hinweis (gut sichtbar und an prominenter Stelle), sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten und/oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird (Art. 8 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005[19] [RAG] i.V.m. Artikel 2 der Bekanntmachungsverordnung RAB vom 23. August 2017 [BekV-RAB]). [×]

1.8 *Bei einem Prospekt:*

Art der Forderungspapiere.

Bei einem Basisprospekt:

Art derjenigen Effekten- bzw. ~~Produktetypen~~Produktekategorien, welche im Basisprospekt beschrieben sind.

1.9 *Bei einem Prospekt:*

Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummer (Valorennummer, ISIN, etc.).

Bei einem Basisprospekt:

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

1.10 *Bei einem Prospekt:*

Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot.

Bei einem Basisprospekt:

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein bestimmtes öffentliches Angebot in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

1.11 Bei einem Prospekt:

Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung.

Bei einem Basisprospekt:

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu einer allfälligen Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

1.12 *Bei einem Prospekt:*

Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Bei einem Basisprospekt:

1. Basisprospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum];
2. Hinweis, dass die endgültigen Bedingungen so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden.

2 Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und

Zum Begriff "Registrierungsformular", siehe Art.

Sicherheitengeber (Registrierungsformular)

44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG.

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber und seine/ihre Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

~~1.~~ 2.2.1 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

~~2.~~ 2.2.2 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

~~3.~~ 2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt [#]

~~4.~~ 2.2.4 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber [#]

~~4.~~ 2.2.5 Rechtsordnung, die auf Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Anwendung findet und unter der er besteht / sie bestehen [#]

~~5.~~ 2.2.6 Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern diese nicht unbestimmt ist [#]

~~6.~~ 2.2.7 Zweck des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes [#]

Vereinheitlichung mit Anhang für Beteiligungspapiere.

~~7.~~ 2.2.8 Datum der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages des Emittenten und

allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber [#]

~~8.~~ 2.2.9 Sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer betreffend den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber [#]

~~9.~~ 2.2.10 Falls Emittent und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Teil eines Konzerns ist bzw. sind: Darstellung der operativen Konzernstruktur [#]

~~10.~~ 2.2.11 Falls möglich oder vorgesehen: Voraussetzungen für einen Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Ist der Emittent oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber ein Staat, eine Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft, so sind die Angaben sinngemäss aufzuführen

2.3.1 Personelle Zusammensetzung[#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (~~der Verwaltungs~~-rats~~, Geschäftsführungs~~-, etc.~~ und Aufsichtsorgane);
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung);

~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz);~~

~~4.~~3. allfällige weitere Organe (inkl. deren personelle Zusammensetzung);

~~5.~~4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);

Diese Information wird bereits an anderer Stelle des Prospektes wiedergegeben.

~~6.~~5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Revisionsorgan des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber oder Hinweis auf ein Opting-out

1. ~~Name bzw.~~ Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~;
2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
3. Hinweis (gut sichtbar und an prominenter Stelle), sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten und/oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird (Art. 8 RAG[21] i.V.m. Art. 2 BekV-RAB~~).~~); [∞]
4. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben;
5. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Ist der Emittent oder Garantie- oder Sicherheitengeber eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen. ~~Für andere Emittenten sind die Abgaben über die Konzernobergesellschaft ebenfalls anzufügen, sofern sie für die Beurteilung der Effekten von wesentlicher Bedeutung sind~~

Emittenten, die auf eine Revision verzichtet haben, muss es trotzdem möglich sein, für z.B. ein rein öffentliches Angebot einen Prospekt zu veröffentlichen.

1 Die gemäss Ziff. 2.4.1.-2.4.3. erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von wesentlicher Bedeutung sind;

2 falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.

3 Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten~~Perspektiven~~ mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

Vereinheitlichung mit Anhang für Beteiligungspapiere.

2.4.1 Haupttätigkeit[#]

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse und/oder erbrachten Dienstleistungen;

2. Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

2.4.2 Patente und Lizenzen[#]

Soweit wesentlich: ~~Soweit für einen Emittenten oder Garantie- oder Sicherheitengeber von besonderer Bedeutung.~~ Angaben zu Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

2.4.3 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind;

2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten und allfälliger Garantie- oder

Sicherheitengeber

Bei einer Sonderzweckgesellschaft (~~m~~ *Special Purpose Vehicle*) genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber

2.5.1 Kapitalstruktur[#]

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;
2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben;

2.5.2 Ausstehende Anleihen[#]

4. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;
5. Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere[#]

Anzahl der vom Emittenten bzw. allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern oder in seinem/deren Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner/deren Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an welcher der Emittent bzw. allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber mehrheitlich beteiligt ist.~~Anzahl~~

Einheitliche Formulierung mit z.B. dem Schema für Beteiligungsrechte.

~~der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist.~~

2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Bei einer Sonderzweckgesellschaft (*Special Purpose Vehicle*) genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

Vgl. Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 FIDLEG.

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ~~folgende Informationen~~:

2.6.1 Jahresabschlüsse

1. Der zuletzt veröffentlichte Finanzbericht mit den für die letzten vollen zwei~~Für die letzten vollen drei~~ Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen~~, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht~~. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.
2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der ~~Beteiligungspapiere~~ Forderungspapiere von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

Die Art und Weise der Bilanzierung von Immobilien sollte durch die Vorgaben des vorgegebenen "anerkannten" Rechnungslegungsstandards bestimmt werden, weshalb diese Bestimmung

obsolet ist.

2.6.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.6.~~2~~ 3 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.6.~~2~~ 3 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den ~~im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten~~ Bericht des Revisionsorgans ~~des letzten~~für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse~~s~~ enthalten.

2.6.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der

Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.6.5. Zwischenabschluss [x]([*] bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung)

1. Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

2. Für die Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

~~2.6.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang des Emittenten und allfälliger Garantie~~

Bereits durch andere Bestimmungen abgedeckt, v.a. durch Ziffer 2.4. Absatz 3 (wesentliche

~~oder Sicherheitengeber~~

~~Der Prospekt muss allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung seit Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte im Prospekt veröffentlichte Jahresabschluss bezieht, enthalten, insbesondere über die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung des Umsatzes und anderer Angaben, die wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben.~~

2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

~~1. Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.~~

~~2.~~1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind.

~~3.~~2. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgende~~n~~ Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

Können der endgültige Ausgabepreis bzw. Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden: Angabe des höchstmöglichen Ausgabepreises und die Kriterien und Bedingungen, ~~Können der endgültige Ausgabepreis bzw. Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden, so muss dieser den~~

Geschäftsaussichten) und zusätzlich durch die neue Ziffer 2.6.5. Zwischenabschluss – vgl. auch den Anhang für Beteiligungspapiere.

~~höchstmöglichen Ausgabepreis und die Kriterien und Bedingungen nennen,~~ anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann. Die Angaben zum endgültigen Ausgabepreis und Emissionsvolumen werden bei der Prüfstelle hinterlegt und veröffentlicht.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten~~, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden~~.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Bei einem Prospekt:

1. Die Emissionsbedingungen der Effekten sind ~~im Prospekt~~ vollständig aufzuführen.

Bei einem Basisprospekt:

2. Die ~~vollständigen~~ allgemeinen Emissionsbedingungen und ein Muster der endgültigen Bedingungen ~~ist~~ sind aufzuführen

3.3.1 Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit

Gesamtbetrag des Forderungspapiers. Ist dieser Betrag nicht festgesetzt oder kann er erhöht werden (zum Beispiel durch Aufstockung), so muss dies erwähnt werden.

3.3.2 Währungen

Relevante Währungen der Effekten (u.a. Emission-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung). Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung ist zudem der anwendbare Wechselkurs anzugeben.

3.3.3 Nominalbetrag

Nominalbetrag der Effekten

3.3.4 Stückelung

Stückelung (Denomination) der Effekten.

3.3.5 Rücknahmepreis

Rücknahmepreis der Effekten. Falls der Rücknahmepreis auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel.

3.3.6 Zinssatz

Zinssatz, bei Forderungspapieren mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes.

3.3.7 Zinstermine

Beginn der Verzinsung und Zinstermine.

3.3.8 Laufzeit und Rückzahlung

Laufzeit der Effekten und Modalitäten der ~~Tilgung~~Rückzahlung.

3.3.9 Verjährung

Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung.

~~3.3.10 Steuern~~

~~Allfällige Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden, sowie Angaben über eine etwaige Übernahme von Quellensteuern durch den Emittenten~~

Verschoben zu 3.14. mit (A) Ergänzung von "Schweizer Quellensteuern" und (B) Streichung von ", sowie Angaben über eine etwaige Übernahme von Quellensteuern durch den Emittenten", da dies (i) falls rechtlich möglich zugunsten der Investoren wäre und (ii) in der Schweiz bei Quellensteuern unter geltendem Recht nichtig wäre.

3.3.11 Sicherstellung

1. Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf die Sicherstellung anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.

~~2.~~3. Im Falle von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Sicherungsversprechen von Dritten ist der volle Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen.

Falls der vollständige Wortlaut des Sicherungsversprechens keinen klaren Aufschluss über die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Sicherheit vermittelt, ist dieser durch eine Beschreibung im Prospekt zu ergänzen. Von der Pflicht zur Aufnahme des vollständigen Wortlauts kann die Prüfstelle auf entsprechendes Gesuch hin entbinden, sofern dieser sehr umfangreich ist und stattdessen in den Prospekt eine Zusammenfassung aufgenommen wird. Zusätzlich muss den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt werden, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen.

3. Staatsgarantien: Bei Emittenten mit Staatsgarantie kann im Prospekt auf die entsprechenden anwendbaren Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Im Prospekt sind klare Angaben über den Inhalt der Staatsgarantie zu machen. Dabei ist dem Anleger namentlich darüber Aufschluss zu erteilen, ob die Staatsgarantie auch die spezifischen Effekten sicherstellt oder nicht. Der Text der Staatsgarantie ist vollständig im Prospekt abzudrucken, falls nicht auf bestimmte Artikel eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes, welches den genauen Umfang der Staatsgarantie enthält, verwiesen werden kann. Angaben über die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat sind im Prospekt offenzulegen.

4. *Keep-Well-Agreement:* Im Prospekt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt, und es muss im Prospekt über die Natur und die Verbindlichkeit des *Keep-Well-Agreements* Aufschluss gegeben werden, sollte dies nicht aus dem Wortlaut des *Keep-Well-*

Vereinheitlichung mit Anhang für Derivate.

Agreements klar hervorgehen.

Im Prospekt ist namentlich zu den nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

— rechtliche Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den Emittenten;

— Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den einzelnen Anleger, namentlich, ob das *Keep-Well-Agreement* direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann;

— Abänderbarkeit des *Keep-Well-Agreements* durch die Vertragsparteien, insbesondere die Frage der Zustimmung Dritter;

— Abänderung des *Keep-Well-Agreements* als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung;

— Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das *Keep-Well-Agreement* abschliessenden Gesellschaft.

3.3.12 Nachrangigkeit

Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

3.3.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

~~Rechtsordnung, nach der die Effekten begeben wurden, d~~Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

Siehe Anhang für Derivate.

3.3.14 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen

Angaben über die Zahl-, Berechnungs- bzw. Ausübungsstelle, falls anwendbar.

3.3.15 Trustee

Falls zwischen Emittent und Obligationären ein Treuhänder eingeführt wird (Trusteekonstruktionen), sind im Prospekt die folgenden Angaben zu machen:

1. Kurzportrait des Treuhänders;
2. Kompetenzen des Treuhänders;
3. Bedingungen für den Wechsel des Treuhänders;
4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand des Treuhandvertrags sowie Hinweis, wo die entsprechenden Verträge zur Einsicht aufliegen.

3.3.16 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrecht);
2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
3. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;
4. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.4 Wandelanleihen und austauschbare Forderungsrechte

Falls anwendbar

3.4.1 Wandel- und Austauschbedingungen

Bei Wandelanleihen und austauschbaren Forderungsrechten sind die detaillierten Wandel- bzw. Austauschbedingungen in den Prospekt aufzunehmen, wobei namentlich auf die Möglichkeiten hinzuweisen ist, wie die Bedingungen und das Verfahren geändert werden können.

3.4.2 Basiswerte

Zum Handel zugelassene Basiswerte:

~~1.~~ Bei Wandelanleihen und austauschbaren Forderungsrechten, welche sich auf Beteiligungsrechte beziehen, die bereits an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, müssen die folgenden Angaben über diese Effekten in den Prospekt aufgenommen werden:

1. Firma und Domizil des Emittenten des Basiswerts;
2. Wertpapierkennnummern des Basiswerts (Valorennummer, ISIN, etc.)
3. Übertragbarkeit des Basiswerts und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit sowie Angabe der Titelart (z.B. Namenpapier);
4. Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Wertentwicklung des Basiswerts eingeholt werden können
5. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte, welche sich auf die Emittenten des Basiswerts beziehen, während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können.

Nicht zum Handel zugelassene Basiswerte:

~~2.~~ Sind die Beteiligungsrechte, auf die sich eine Wandelanleihe oder ein austauschbares Forderungsrecht bezieht, nicht an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen und wird deren Handelszulassung auch nicht gleichzeitig beantragt, so müssen im Prospekt alle erforderlichen Angaben

über diese Beteiligungsrechte gemacht werden, die es dem Anleger nach Auffassung der Prüfstelle ermöglichen, sich ein Urteil über diese Beteiligungsrechte zu bilden.

3.5 Optionsanleihen

Falls anwendbar

~~3.5.1 Anleihensbedingungen~~

~~Bei Optionsanleihen hat der Prospekt die vollständigen Angaben über den Valor und die Anleihensbedingungen gemäss diesem Schema zu enthalten.~~

~~3.5.2 Optionsbedingungen und Angaben über den Basiswert~~

Bei Optionsanleihen hat der Prospekt die vollständigen Angaben über die Effekten und die Optionsbedingungen sowie alle vorgesehenen Angaben über den Basiswert gemäss Schema "Derivate" zu enthalten.

3.6 *Asset Backed Securities*

Falls anwendbar

3.6.1 Zusammenfassung der Transaktion

Die als Einleitung dienende Zusammenfassung der Transaktion (Transaction Summary) soll die Anleger in leicht verständlicher Form über die zentralen Charakteristiken und die Struktur der Transaktion orientieren. Sie soll sowohl über die mit dem Erwerb der Effekten verbundenen Risiken als auch über die Möglichkeit der Durchsetzung der Anlegerrechte Auskunft geben.

In der Zusammenfassung ist zudem auf die detaillierten Informationen im Prospekt zu verweisen und das Zusammenspiel von verschiedenen Dokumenten kurz zu erläutern.

3.6.2 Transaktionsübersicht

Die Transaktionsübersicht soll die folgenden Angaben behandeln:

1. Beschreibung der Hauptelemente der Transaktion (insbesondere Struktur der

Sonst weitgehend repetitiv, da bereits von anderen Ziffern abgedeckt.

Transaktion, die daran beteiligten Parteien und deren Funktion sowie finanzielle Interessen an der speziellen Struktur, Geldfluss (Liquidität), *Credit Enhancement* sowie das Verfahren zur ordentlichen oder vorzeitigen Beendigung der Transaktion);

2. Beschreibung der als Sicherheit dienenden Pfänder bzw. Aktiven sowie der damit verbundenen Risiken;

3. Angaben zur Wertentwicklung der Assets, Grad der Besicherung/Sicherheitsmarge im Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen und die Ausfallraten für das gesamte Portfolio und pro Asset-Klasse. Die Daten sind — soweit vorhanden — für den Zeitraum der letzten drei Jahre anzugeben, wobei Erfahrungswerte für gleichgeartete Portfolios heranzuziehen sind, wenn das verbriefte Portfolio selber noch nicht während drei Jahren besteht;

4. Beschreibung der mit der Struktur der Transaktion verbundenen Risiken einschliesslich des Drittparteirisikos;

5. Beschreibung der rechtlichen Risiken;

6. Beschreibung aller sonstigen signifikanten Risiken, welche mit der Struktur und mit den als Sicherheit dienenden Aktiven verbunden sind.

~~**3.7 Ausgestaltung der Effekten**~~

1. ~~Art der Ausgestaltung der Effekten; falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt.~~

2. ~~Falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten am Handelsplatz und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden.~~

3. ~~Falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.~~

Bereits in 3.3.16 abgedeckt.

3.8 Publikation

1. Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden.

2. Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Webseite erfolgen, so muss im Prospekt die Webseite bezeichnet werden.

3.9 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit *(Transfer Restrictions)*.

3.10 Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)

Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN etc.)

3.11 *Settlement* Datum

Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins bei Ausübung von Wandel- oder anderweitigen Rechten oder Verfall der Effekten.

3.12 Angaben über die Handelszulassung [×]

3.12.1 Handelsdauer

Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags.

3.12.2 Handelsmenge

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung (Denomination) gehandelt werden kann.

3.13 Angaben über das Angebot [∞]

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.13.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.13.2 Ausgabepreis

Ausgabepreis der Effekten.

3.13.3 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

1. Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.
2. Falls die Effekten bereits zum Handel zugelassen sind oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden Handelsplätze anzugeben.
3. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl — falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.13.4 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.13.5 Verkaufsbeschränkungen *(Selling Restrictions)*

~~Es ist d~~Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts ~~hinzuweisen~~.

3.14 Steuern

Allfällige Schweizer Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden.

4 Verantwortung für den Prospekt

~~Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.~~

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen;

4.2 Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein. Im Basisprospekt bezieht sich die Aussage, dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, nur auf die Angaben im Registrierungsformular.

Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Derivate

[*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG
[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG
[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung
[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot

Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angabe über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

Bei Verwendung eines Basisprospekts können insbesondere die produktspezifischen Bedingungen, die produktspezifische Beschreibung der Effekten und die Angaben zu den produktspezifischen Risiken auch in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.

~~Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt [an prominenter Stelle 1 auf der Deckseite] darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist. Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.~~

~~Auf der ersten Seite des Prospekts ist an prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass das Derivat~~

- ~~keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht;~~
- ~~ein Emittentenrisiko aufweist, und~~
- ~~gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.~~

Der Prospekt für Derivate (strukturierte Produkte / Hebelprodukte) muss im Weiteren folgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (*Cover Page*): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird: auf der ersten Seite (*Cover Page*) der Hinweis, dass der Prospekt noch nicht geprüft ist, der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.

Auf der ersten Seite des Prospekts (*Cover Page*) an prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben: Hinweis darauf, dass das Derivat:

- keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht;
- ein Emittentenrisiko aufweist, und
- gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.

1 Zusammenfassung (in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen)

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist.

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss.

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.

1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber ~~(z.B. Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH)~~

1.7 Bei einem Prospekt: Art der Effekten.

Bei einem Basisprospekt: Art derjenigen Effekten, welche im Basisprospekt beschrieben sind.

Die Art der Effekten kann gemäss der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verband für Strukturierte Produkte (SVSP) mit Kapitalschutzprodukte, Renditeoptimierungsprodukte, Partizipationsprodukte, Hebelprodukte~~,~~ oder Produkte mit Referenzschuldner angegeben werden.

1.8 *Bei einem Prospekt:*

Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummer (Valorennummer, ISIN, etc.).

Bei einem Basisprospekt:

~~Es ist der~~ Hinweis ~~aufzunehmen~~, dass die ~~Wertpa pierkennnummer (Valorennummer, ISIN, etc.) der~~wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in ~~die~~ den endgültigen Bedingungen ~~aufgenommen wird~~ergänzt werden.

1.9 *Bei einem Prospekt:*

Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot.

Bei einem Basisprospekt:

Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden~~Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein bestimmtes öffentliches Angebot in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden~~.

~~Bei den wichtigsten Angaben zum Angebot handelt es sich um folgende Angaben:~~

- ~~Angebotsfrist,~~

Siehe Anhang für Forderungspapiere.

— ~~Zahlung und Lieferung,~~

— ~~Verkaufsbeschränkungen.~~

1.10 *Bei einem Prospekt:*

Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung.

Bei einem Basisprospekt: Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden~~Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zu einer allfälligen Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen aufgenommen werden~~.

~~Bei den wichtigsten Angaben zur Handelszulassung handelt es sich um folgende Angaben:~~

— ~~Handelsplatz,~~

— ~~geplanter erster Handelstag,~~

— ~~Art der Handelszulassung (Kotierung oder Zulassung zum Handel).~~

1.11 *Bei einem Prospekt:*

— Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

Bei einem Basisprospekt:

— Basisprospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

— Hinweis, dass die endgültigen Bedingungen so bald als möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

2 Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und

Sicherheitengeber (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen. ~~Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.~~

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber und seine/ihre ~~und seine~~ Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

2.2.1 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.2.2 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt. [#]

2.2.4 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber. [#]

2.2.5 Rechtsordnung, die auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Anwendung findet und unter der er besteht / sie bestehen. [#]

2.2.6 Datum der Gründung und der vorgesehenen Dauer des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern diese nicht unbestimmt ist. [#]

2.2.7 Zweck des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes ~~Zweck des Emittenten~~.

[#]

2.2.8 Datum der Statuten oder des Gesellschaftsvertrags des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber. [#]

2.2.9 Sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer betreffend den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber. [#]

2.2.9 Falls Emittent und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Teil eines Konzerns ist bzw. sind~~Teil eines Konzerns ist~~: Darstellung der operativen Konzernstruktur. [#]

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

2.3.1 Personelle Zusammensetzung[#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (~~der ~~Verwaltungsrats~~Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane~~,~~ ~~etc.)~~;
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung);
3. allfällige weitere Organe (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);
5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Revisionsorgan des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber oder Hinweis auf ein Opting-out

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~.

2. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.

3. Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Ist der Emittent oder Garantie- oder Sicherheitengeber eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen. ~~Für andere Emittenten sind die Abgaben über die Konzernobergesellschaft ebenfalls anzufügen, sofern sie für die Beurteilung der Effekten von wesentlicher Bedeutung sind.~~

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1.-2.4.2. erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von wesentlicher Bedeutung sind.~~;~~

2. ~~falls~~ Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.

3. Angaben über die wesentlichen ~~Perspektiven~~ Geschäftsaussichten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit [#]

Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten ~~Arten der~~ erbrachten Dienstleistungen.

2.4.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren:

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder

Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind;

2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.5.1 Kapitalstruktur[#]

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;

3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

2.5.2 Ausstehende Anleihen [#]

Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere [#]

Anzahl der vom Emittenten bzw. allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern oder in seinem/deren Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner/deren Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an welcher der Emittent bzw. allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber ~~oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er~~ mehrheitlich beteiligt ist.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ~~folgende Informationen~~:

2.6.1 Jahresabschlüsse

1. ~~Für~~ Der zuletzt veröffentlichte Finanzbericht mit den für die letzten vollen ~~drei~~ zwei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, ~~sofern der Emittent seit drei Jahren besteht~~. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der ~~Beteiligungspapiere~~ Derivate von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

2.6.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.6.~~2~~ 3 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.6.~~2~~ 3 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den ~~im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten~~ Bericht

des Revisionsorgans ~~des letzten~~für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse~~s~~ enthalten.

2.6.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der

Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.6.5 ~~Angaben über den jüngsten Geschäftsgang~~Zwischenabschluss [x]([*] bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung)

1. Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.~~Der Prospekt muss allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung seit Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte im Prospekt veröffentlichte Jahresabschluss bezieht, enthalten, insbesondere über die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten~~

Siehe Anhang für Forderungsrechte.

~~Entwicklung des Umsatzes und an derer Angaben, die wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben.~~

2. Für die Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

~~Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.~~

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind.
2. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.~~Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen~~.

In einem Basisprospekt ist dabei zumindest eine allgemeine Beschreibung der unter dem Basisprospekt auszugebenden Effekten- bzw. Produkttypen aufzunehmen. Diese kann allgemein ausfallen, beispielsweise durch Beschreibung der in der SVSP Swiss Derivative~~s~~ Map ~~Swiss~~ des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte (SVSP) enthaltenen Produkteoberkategorien.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten. Es steht dem Emittenten offen, das Verlustpotenzial der Effekten in Worten zu beschreiben oder eine grafische Darstellung der Wertentwicklung der Derivate in Abhängigkeit vom Basiswert abzubilden.

3.2 Bedingungen

Bei einem Prospekt:

Die Emissionsbedingungen der Effekten sind ~~im Prospekt~~ vollständig aufzuführen.

Bei einem Basisprospekt:

Die allgemeinen Emissionsbedingungen ~~sind aufzuführen~~ und ein Muster der endgültigen Bedingungen ~~ist~~ sind ~~aufzunehmen~~aufzuführen.

3.2.1 Währungen

Relevante Währungen der Effekten (u.a. Emission-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung). Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung ist zudem der anwendbare Wechselkurs anzugeben.

3.2.2 Stückelung

Stückelung *(Denomination)* der Effekten, sofern anwendbar.

3.2.3 Rückzahlung und Modalitäten der Rückzahlung

1. Rückzahlungsbetrag der Effekten. Falls der Rückzahlungsbetrag auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel.
2. Modalitäten der Rückzahlung.

3.2.4 Zinssatz / Coupon

Zinssatz, bei Effekten mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes.

3.2.5 Zinstermine

Beginn der Verzinsung und Zinstermine.

3.2.6 Laufzeit

Laufzeit der Effekten.

~~3.2.7 Vorzeitige Rückzahlung/ Kündigungsmöglichkeit~~

Bereits unter 3.2.3. enthalten/subsumiert.

1. ~~Rückzahlungsbetrag der Effekten bei einer vorzeitigen Rückzahlung.~~
2. ~~Modalitäten einer vorzeitigen Rückzahlung.~~

3.2.~~8~~ 7 Verjährung

Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung.

3.2.~~9~~ 8 Nachrangigkeit

Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

3.2.~~10~~ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

3.2.1~~0~~1 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen

Angaben über die Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstelle, sofern anwendbar.

3.2.1~~1~~2 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht);
2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
3. ~~2.~~ falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft

muss offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch – und wo gegeben das Hauptregister – der betreffenden Emission führt;

~~3.~~4. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.2.~~13~~ 12 Mit den Effekten verbundene Rechte und Anpassungsmodalitäten

1. Angaben über die mit den Effekten verbundenen Rechte.
2. Bei Effekten mit dynamischer Struktur ist zudem darzulegen, wie die preisrelevanten Parameter der Produktbedingungen (z.B. die Zusammensetzung der Basiswerte) während der Laufzeit verändert werden können. Insbesondere ist gesondert darauf hinzuweisen, ob und welche Anpassungen der Emittent vornehmen kann.

3.2.~~14~~ 13 Ausübungsverfahren

Allgemeine Hinweise, wie die Ausübung durch den Anleger vorgenommen werden muss, falls eine solche vorgesehen ist (u.a. Zeitpunkt und Ort der Einreichung der Ausübungserklärung).

3.2.~~15~~ 14 Ausübungsmodalitäten

Angabe des massgebenden Ausübungsverhältnisses sowie des Zeitpunkts der letztmöglichen Ausübung (einschliesslich der Uhrzeit, sofern diese nicht auf den Handelsschluss fällt). Auf eine Beschränkung der maximal zulässigen Ausübungsmenge pro Tag sowie die Festlegung von minimalen Ausübungsmengen ist gesondert hinzuweisen.

3.2.~~16~~ 15 Anpassungsmöglichkeiten

1. Angaben über die Anpassungen der Bedingungen der Effekten bei unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte wie einem Titelumtausch oder ähnlichen Transaktionen
2. Angaben über die Möglichkeit von nachträglichen Anpassungen der Bedingungen unabhängig von unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte, sofern eine solche vorgesehen ist.

3.2.~~17~~ 16 Kapitalschutz

1. Höhe des Kapitalschutzes.
2. Falls der Kapitalschutz von Bedingungen wie dem Erreichen, Über- oder Unterschreiten von Schwellenwerten verbunden ist, so ist dies aufzuführen. Der Prospekt muss zudem Angaben darüber enthalten, wie die Höhe des Kapitalschutzes berechnet wird.

3.2.~~18~~ 17 Stillhalter-Optionen

Werden die Effekten als Stillhalter-Optionen bezeichnet, so ist unter dem Titel «Absicherung des Emittenten» eine Erklärung abzugeben, dass die entsprechende Anzahl Basiswerte dem Emittenten und/oder den Inhabern der Optionen verpfändet oder hinterlegt ist, damit der Emittent jederzeit seinen Verpflichtungen zur Lieferung der Titel nachkommen kann.

3.2.~~19~~ 18 Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel

Sofern vorgesehen, Voraussetzungen für einen Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel.

3.3 Basiswerte

Der Prospekt enthält folgende Angaben über die Basiswerte:

3.3.1 Allgemeine Angaben

1. allgemeine Bezeichnung der Basiswerte und, sofern es keine öffentliche zugängliche Beschreibung der Basiswerte gibt, kurze Beschreibung der Basiswerte;
2. sofern vorhanden, ISIN der Basiswerte; andernfalls ein anderweitiges, eindeutiges Identifikationsmerkmal;
3. Sind die Basiswerte an ~~einer~~ einem ~~Börse~~ Handelsplatz gehandelt, Angabe des ~~Börsenplatzes~~Handelsplatzes, ansonsten Angabe, wo die Preisermittlung der Basiswerte öffentlich zugänglich ist;

3.3.2 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Beteiligungsrechte oder Forderungsrechte

1. falls eine Lieferung der Basiswerte vorgesehen ist und die Übertragbarkeit der Basiswerte beschränkt ist, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
2. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte der Emittenten der Basiswerte während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können, sofern diese~~n~~ nicht auf der Internetseite des Emittenten der Basiswerte zugänglich ist oder über diese bezogen werden kann.

3.3.3 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf kollektive Kapitalanlagen

Bei kollektiven Kapitalanlagen Angabe der Fondsleitung bzw. der herausgebenden Gesellschaft und Angaben zur Zusammensetzung bzw. zum Anlageuniversum der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;

3.3.4 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Indizes

1. Namen der Stelle, welche den Index berechnet und publiziert (Indexsponsor) sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;

2. Angaben darüber, wo Informationen über das Titeluniversum und die Berechnungsweise des Index öffentlich zugänglich sind;

3. Angabe, ob es sich um einen Preis *(Price)*- oder Performanceindex *(Total-Return-Index)* handelt.

3.3.5 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf standardisierte Optionen und Terminkontrakte

1. Kontraktmonate, einschliesslich der Laufzeit und dem Verfall oder Angaben zum Umschichtungsmechanismus;

2. Kontrakteinheit und Preisnotierung.

3.3.6 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Baskets von Basiswerten

1. Anfangsfixierung sowie die prozentuale und wo sinnvoll die anteilsmässige Anfangsgewichtung der Baskettitel;

2. falls die Zusammensetzung des Baskets vordefinierten Anpassungen unterliegt, ist das zulässige Anlageuniversum zu beschreiben.

3.3.7 Derivate mit diskretionärer Verwaltung *(Actively Managed Certificates)*

Als *Actively Managed Certificates* gelten Effekten, deren Basiswert während der Laufzeit diskretionär verwaltet wird.

Im Prospekt bzw. in den endgültigen Bedingungen ist auf die diskretionäre Verwaltung hinzuweisen.

Der Prospekt hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eckwerte der Anlagestrategie (u.a. Titeluniversum; Kriterien der Titelauswahl; Information, wie die Erträge der Basiswerte behandelt werden);

2. Angaben zum Verwalter der Anlagestrategie (mindestens Name/Firma, Wohnsitz/Sitz, Aufsichtsbehörde oder Erklärung, dass er nicht prudenziell beaufsichtigt

wird);

3. Verwaltungskommission: Angaben zu sämtlichen Entschädigungen an den Verwalter der Anlagestrategie (Verwaltungsgebühren), die für das Produkt anfallen;

4. Angabe bei welcher Stelle die Information zur Anlagestrategie kostenfrei bezogen werden kann;

5. Angabe bei welcher Stelle die aktuelle Zusammensetzung des Basiswertes (unter Angabe der prozentualen Gewichtung) zugänglich ist (die Angabe über die Zusammensetzung ist mindestens monatlich zu aktualisieren.

3.4 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden.

Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Internetseite erfolgen, so muss im Prospekt die Internetseite bezeichnet werden.

3.5 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit *(Transfer Restrictions)*.

3.6 Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)

Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN etc.)

3.7 Gebühren

Nach Emission während der Laufzeit beim Anleger erhobene Gebühren sind auszuweisen.

3.8 Sicherstellung

~~3.~~1. Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen.

2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf die

Sicherstellung anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.

~~4.~~3. Im Falle von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Sicherungsversprechen von Dritten ist der volle Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen.

~~5.~~ Falls der vollständige Wortlaut des Sicherungsversprechens keinen klaren Aufschluss über die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Sicherheit vermittelt, ist dieser durch eine Beschreibung im Prospekt zu ergänzen. Von der Pflicht zur Aufnahme des vollständigen Wortlauts kann die Prüfstelle auf entsprechendes Gesuch hin entbinden, sofern dieser sehr umfangreich ist und stattdessen in den Prospekt eine Zusammenfassung aufgenommen wird. Zusätzlich muss den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt werden, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen.

~~6.~~4. Staatsgarantien: Bei Emittenten mit Staatsgarantie kann im Prospekt auf die entsprechenden anwendbaren Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Im Prospekt sind klare Angaben über den Inhalt der Staatsgarantie zu machen. Dabei ist dem Anleger namentlich darüber Aufschluss zu erteilen, ob die Staatsgarantie auch die spezifischen Effekten sicherstellt oder nicht. Der Text der Staatsgarantie ist vollständig im Prospekt abzudrucken, falls nicht auf bestimmte Artikel eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes, welches den genauen Umfang der Staatsgarantie enthält, verwiesen werden kann. Angaben über die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat sind im Prospekt offenzulegen.

~~7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf das Sicherungsversprechen anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.~~

~~8.~~5. *Keep-Well-Agreement:* Im Prospekt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt, und es muss im Prospekt über die Natur und die Verbindlichkeit des *Keep-Well-Agreements* Aufschluss gegeben werden, sollte dies nicht aus dem Wortlaut des *Keep-Well-*

Agreements klar hervorgehen.

Im Prospekt ist namentlich zu den nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- rechtliche Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den Emittenten;
- Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit des Keep-Well-Agreements für den einzelnen Anleger, namentlich, ob das Keep-Well-Agreement direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann;
- Abänderbarkeit des *Keep-Well-Agreements* durch die Vertragsparteien, insbesondere die Frage der Zustimmung Dritter;
- Abänderung des *Keep-Well-Agreements* als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung;
- Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das *Keep-Well-Agreement* abschliessenden Gesellschaft.

3.9 Angaben über die Handelszulassung [×]

3.9.1 Handelsdauer

Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags und der Uhrzeit, sofern der Handel nicht bis zum Handelsschluss aufrechterhalten wird.

3.9.2 Handelsmenge

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung *(Denomination)* gehandelt werden kann.

3.9.3 Quotierungsart

Bei Effekten mit Zinskomponente (wie z.B. *Reverse Convertibles),* Angabe, ob die Effekten einschliesslich aufgelaufener Marchzinsen gehandelt bzw. quotiert werden oder die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden *(Flat- oder Dirty-Handel* bzw. *Clean-*

Handel).

3.10 Angaben über das Angebot [∞]

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.10.1 Ausgabepreise

Ausgabepreis der Effekten.

3.10.2 Verkaufsbeschränkungen *(Selling Restrictions)*

~~Es ist d~~Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts ~~hinzuweisen~~.

3.11 Steuern

Allfällige Schweizer Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

1. Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen;

2. Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein. Im Basisprospekt bezieht sich die Aussage, dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, nur auf die Angaben im Registrierungsformular.

Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Immobiliengesellschaften

[*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG
[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG
[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung
[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot
[◊] Erleichterung bei Bezugsrechtsemissionen

Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.
Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.
~~Der Prospekt für Immobiliengesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten.~~ Immobiliengesellschaften sind Gesellschaften, deren Erträge nachhaltig zu mindestens zwei Drittel aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen.

Der Prospekt für Immobiliengesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten:

Auf der ersten Seite (*Cover Page*): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1 Zusammenfassung (in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen))

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;

1.4 Firma des Emittenten;

1.5 Sitz des Emittenten;

1.6 Art der Beteiligungspapiere;

1.7 Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer~~;~~, ISIN, etc.)

~~1.8 ISIN;~~

~~1.9 Tickersymbol;~~

1.~~10~~ 8 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;

1.~~11~~ 9 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;

1.~~12~~ 10 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und sein Kapital enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.1 Firma des Emittenten;

2.2.2 Sitz des Emittenten;

2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten, sofern dieser nicht mit dem Sitz des Emittenten zusammenfällt; [#]

2.2.4 Rechtsform des Emittenten; [#]

2.2.5 Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht; [◊][#]

2.2.6 Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist; [◊][#]

2.2.7 Zweck des Emittenten gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes~~(Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen)~~; [◊][#]

2.2.8 Datum der Statuten; [◊][#]

2.2.9 sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer; [◊][#]

2.2.10 ~~Falls~~ falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder ~~des geschäftsführenden Organs (~~der ~~Verwaltungsrat~~Verwaltungs-, Geschäftsführungs~~, etc.)~~- und Aufsichtsorgane des Emittenten;

2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung) des Emittenten;

~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;~~

~~4.~~3. allfällige weitere Organe des Emittenten (inkl. deren personelle Zusammensetzung);

~~5.~~4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);

~~6.~~5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Funktion~~/Stellung~~ und Tätigkeiten

Siehe Anhang für Beteiligungspapiere.

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;

2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;

3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;

4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von

Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);

2. falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.3.4 Zusätzliche Angaben zur Geschäftsführung

Falls Tätigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anlagemanagement der Immobilien oder andere für den Emittenten wesentliche Geschäftstätigkeiten an Drittpersonen ausgegliedert werden, so sind Angaben über diese Personen oder Gesellschaften zu machen, jeweils unter Anführung:

1. der beruflichen Qualifikation (bei Gesellschaften der leitenden Organe);

2. der wesentlichen Vertragsbedingungen;

3. der Dauer der Mandate; sowie

4. der Entschädigung, namentlich auch die Vergütungen, welche der Emittent für die Verwaltung und für andere Dienstleistungen an Dritte bezahlt.

Die Angaben zur beruflichen Qualifikation können weggelassen werden, wenn es sich um eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder von einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht beaufsichtigte Gesellschaft handelt.

2.3.5 Interessenkonflikte

Offenlegung potentieller Interessenkonflikte. Zu diesen gehören beispielsweise Verbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Revisionsorgans einerseits mit den Promotoren oder Gegenparteien bei Kaufs- oder Verkaufstransaktionen über Immobilien oder mit den Verwaltern und Schätzungsexperten

der Immobilien andererseits.

2.3.6 Effekten und Optionsrechte

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird und Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;

2. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;

3. falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;

4. allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

~~2.3.7 Mitarbeiterbeteiligung~~

~~Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.~~

2.3.8 Revisionsorgan oder Hinweis auf ein Opting-out

1. ~~Name bzw.~~ Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~;

2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;

3. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.

4. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1-2.4.6 erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind ~~(vgl. Ziff. 2.4.1-2.4.6)~~.

1. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.

2. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten ~~des Emittenten~~ mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

3. Falls im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Immobiliengesellschaft anwendbar, sind auch die Angaben der Ziffer 2.4.4-2.4.6 aufzuführen.

2.4.1 Haupttätigkeit[◊][#]

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten.

2. Angabe neuer Dienstleistungen und Tätigkeiten.

2.4.2 Angaben über Immobilien und Beteiligungen

2.4.2.1 Offenzulegende ~~allgemeine~~ Angaben für jede Immobilie

1. Adresse:

2. Eigentumsverhältnisse (Alleineigentum /- Miteigentum / Stockwerkeigentum / Baurecht): die %-Anteile sind offenzulegen;

3. Baujahr;

4. Jahr der letzten umfassenden Renovation;

5. Grundstücksfläche;

6. Nutzflächenübersicht (Wohnen, Büro, Gewerbe, Lager, Parkplätze etc.).

Der Emittent kann diese Angaben auf jene Immobilien beschränken, deren aktueller Wert mehr als zwei Prozent zur Bilanzsumme des Emittenten beiträgt, wobei in jedem Fall mindestens die 15 grössten Objekte offenzulegen sind.

2.4.2.2 Offenzulegende allgemeine Angaben für jede ~~Anlagekategorie~~Immobilienkategorie

1. aktueller Wert;

2. Mieteinnahmen pro Jahr;

3. Segmentierung nach Märkten;

4. Aufteilung des ~~Anlagebestandes~~ Immobilienbestandes in Subsegmente;

5. Leerbestände in Prozent der Sollmieterträge.

6. Falls es sich um Industrie-, Büro- und Gewerbeimmobilien handelt: Fälligkeits-

Analyse der Mietverträge.

2.4.2.3 Auf Gesellschaftsstufe offenzulegende Angaben

1. Die fünf wichtigsten Mieter unter Angabe der Namen/Firma sowie der prozentualen Anteile der von diesen generierten Mieterträgen an den gesamten Mieterträgen.

2. Bestehen Mietverträge mit zwei oder mehreren Gesellschaften, welche untereinander durch eine Mehrheit von Stimmrechten oder Kapitalanteilen oder durch eine Beherrschung auf andere Weise zu einer Unternehmensgruppe verbunden sind, so sind alle Mietverträge mit dieser Unternehmensgruppe offenzulegen, falls diese bei einer konsolidierten Betrachtungsweise zu den fünf wichtigsten Mietern des Emittenten gehört.

2.4.2.4 Entwicklungsliegenschaften

Bei Entwicklungsliegenschaften (Projekte) sind nebst den in Ziffer 2.4.2.1 aufgelisteten Angaben noch folgende aufzuführen:

1. Beschreibung des Projekts;

2. Projektstand (Bewilligungen, Bauten, Verkauf/Vermietung);

3. geschätzter Fertigstellungszeitpunkt.

2.4.2.5 Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften

Wesentliche Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften sind offenzulegen. Als wesentlich gelten Beteiligungen im Umfang von mindestens 10 % der konsolidierten Bilanzsumme des Emittenten. Dabei sind folgende Angaben aufzuführen:

1. Name der ~~Zielgesellschaft~~Immobiliengesellschaft;

2. Höhe der Beteiligung.

Für wesentliche Beteiligungen an nicht börsenkotierten Immobiliengesellschaften sind diese Daten offenzulegen, soweit sie dem Emittenten (Aktionär) aufgrund der Rechnungslegung der betreffenden Immobiliengesellschaften erhältlich sind oder ihm zur Publikation mitgeteilt wurden.

2.4.3 Bewertungsmethoden

Die angewandten Bewertungsmethoden sind offenzulegen. Dabei sind Bewertungsmethoden zu wählen, die im relevanten Markt als allgemein anerkannt gelten. Zudem ist der Grundsatz der Stetigkeit in der Anwendung der Bewertungsmethode zu beachten.

2.4.4 Schätzungsexperten

Bekanntgabe der für die Immobilienschätzungen beigezogenen, unabhängigen Schätzungsexperten.

2.4.5 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind.

Falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.4.6 Personalbestand [◊][#]

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses für den durch die historischen

Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum~~Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses während der letzten drei Geschäftsjahre~~.

2.5 Anlagepolitik

Der Prospekt hat die nachstehend aufgeführten Angaben zur Anlagepolitik zu enthalten.

2.5.1 Grundsätze der Anlagepolitik

Darlegung der Grundsätze der Anlagepolitik, wobei namentlich über folgende Kriterien Aufschluss zu erteilen ist:

1. Beschreibung der Anlageziele und der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten (z.B. Bestandesimmobilien, Projekte, Immobiliendienstleistungen), einschliesslich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf Geschäfts- oder Wohnliegenschaften, geographische Gebiete, Geschäfte mit spekulativem und/oder ungewöhnlichem Charakter) sowie Finanzierung (Grundsätze der Belehnung und Fremdfinanzierung);

2. zugelassene und ausgeschlossene ~~Anlageobjekte~~Immobilienobjekte;

3. Gewichtung der verschiedenen ~~Anlagekategorien~~Immobilienkategorien;

4. Grundsätze der Risikoverteilung;

5. Beschreibung der Ausschüttungspolitik;

6. falls Performance-Darstellungen in den Prospekt aufgenommen werden, Offenlegung der angewandten Kriterien oder anerkannten Standards;

7. Darstellung der Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung und/oder zur Ertragsoptimierung (z.B. Optionen und Futures, Terminkontrakte, *Securities Lending*, Deckung von Währungs- und Zinsrisiken, etc.);

8. Angaben über die Grundsätze der Finanzierung;

9. Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik.

2.5.~~3~~ 2 Getätigte ~~Anlagen~~Investitionen

Zahlenangaben über die wesentlichen, während des durch die historischen Jahresabschlüsse abgedeckten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

2.5.~~4~~ 3 Laufende Investitionen~~Anlagen~~

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser Anlagen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

2.5.~~5~~ 4 Bereits beschlossene Investitionen~~Anlagen~~

Die wesentlichen künftigen Investitionen die ~~von den Leitungsorganen des Emittenten~~ bereits fest beschlossen sind, und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

2.6 Kapital und Stimmrechte

2.6.1 Kapitalstruktur

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe~~n~~ des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des letzten

Jahresabschlusses;

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;

3. Falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

2.6.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und allfälliger Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann;

2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;

3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.6.4 Anteil- bzw. Genussscheine[◊][#]

Bei der Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und Hauptmerkmale.

2.6.5 Genehmigtes oder bedingtes Kapital

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen. [◊][#]

2. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

3. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

4. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung[◊][#]

(Aufzuführen ist zudem eine) generelle Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des

Prospekts. Zur Verschuldung zählen auch ~~indirekte Schulden und~~ Eventualverbindlichkeiten.

2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen[◊][#]

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

2.6.8 Traktandierung[◊][#]

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

2.6.9 Eigene Beteiligungsrechte[◊][#]

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungsrechte, einschliesslich seiner Beteiligungsrechte, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist~~mehr als 50% der Stimmrechte hält~~.

2.6.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach Artikel 120 ff. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[23] (FinfraG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015[24] aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.6.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden

Seiten einen Grenzwert von 5 % überschreiten.

2.6.12 Öffentliche Kaufangebote[×]

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 f. FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.6.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.6.14 Mitarbeiterbeteiligung

Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.

2.7 Informationspolitik

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

2.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ~~folgende Informationen~~:

2.8.1 Jahresabschlüsse

1. Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den f~~F~~ür die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.

2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

~~Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.~~

2.8.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.8.2 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse

nach den unter Ziffer 2.8.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.8.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

2.8.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.8.5 Zwischenabschluss([*] bei reinem öffentlichen Angebot ohne Handelszulassung)

Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.8.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.

2. Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt, wenn die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten

Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle zu erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.

3. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

2.8.7 Anhangsangaben

Bei der Berichterstattung von Immobiliengesellschaften sind die folgenden

zusätzlichen Angaben in den Anhang des Abschlusses aufzunehmen:

1. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum Inneren Wert *(Net Asset Value)* und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;

2. aktueller Wert *(fair value)* des Immobilienportefeuilles aufgeteilt nach für den betreffenden Emittenten geeigneten Anlagekategorien, wie beispielsweise Wohn-, Büro-, Gewerbeimmobilien oder Entwicklungsliegenschaften. Der aktuelle Wert ist von externen Schätzungsexperten zu ermitteln;

3. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste gesamthaft je Anlagekategorie separat darzustellen;

4. Einzeloffenlegung der bedeutenden Zu- und Abgänge (als bedeutend gilt ein Zu- und Abgang, welcher mehr als 5 % zum Wert des Gesamtportefeuilles beiträgt);

5. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums;

6. Bekanntgabe des für die Immobilienschätzungen beigezogenen unabhängigen Schätzungsexperten;

7. Offenlegung der für die Immobilienschätzungen verwendeten Schätzungsmethoden, einschliesslich Angaben über die Berechnungsgrundlagen und zugrundeliegenden Annahmen;

8. Fälligkeitsübersicht über die langfristigen Mietverträge (ohne Wohnimmobilien);

9. Angaben über die Finanzierung (wie Fälligkeiten, Amortisation und Verzinsungen).

2.9 Dividende und Ergebnis

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen, und

2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.

Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungsrechte geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten~~, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden~~.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2. Beschränkungen der Handelbarkeit *(Transfer Restrictions)*

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ~~für den Zeitraum ab erstem Handelstag~~. ~~Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen~~.

3.4.3 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.4.4 Valorennummer, ISIN und Handelswährung

1. Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)~~Valorennummer der Beteiligungspapiere.~~

~~2. ISIN der Beteiligungspapiere;~~

~~3.~~2. Handelswährung(en) der Beteiligungspapiere.

3.5 Angaben über das Angebot[∞]

Der Prospekt enthält folgenden Angaben über das Angebot:

3.5.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.5.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.5.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.5.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.

Falls die Effekten bereits an anderen ~~Börsen~~ Handelsplätzen zugelassen sind oder deren Zulassung an anderen ~~Börsen~~ Handelsplätzen zum Zeitpunkt der ~~Kotierung~~

Handelszulassung beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden ~~Börsen~~ Handelsplätze anzugeben.

Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl — falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.5.5 Zahlstelle(n)

Angaben über die Zahlstelle(n), falls anwendbar.

3.5.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.5.7 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

3.5.~~7~~ 8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;

2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;

3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.5.~~8~~ 9 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrecht);

2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Ordrepapiere handelt.

3. Falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der ~~börsenmässigen~~ Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;

4. Falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht mehr verlangen kann.

3.6 Kursentwicklung der Effekten[×]

Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Effekten in den letzten drei Jahren unter Angabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

~~3.7 Vertreter~~

~~Hinweis auf eine allfällige Vertretung durch einen anerkannten Vertreter.~~

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über Gesellschaften oder die Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;

4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Investmentgesellschaften

[*] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 1 FIDLEG
[#] Erleichterungen für Emittenten nach Art. 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG
[×] Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung
[∞] Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot
[◊] Erleichterungen für Bezugsrechtsemission

Jede der vorstehend aufgeführten Erleichterungen bedeutet, dass die entsprechende(n) Anforderung(en) gemäss diesem Schema für den Prospekt fakultativ ist/sind und darauf verzichtet werden kann.

Die Reihenfolge der Abschnitte oder innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)) und 3 (Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)) ist nicht vorgeschrieben.

~~Der Prospekt für Investmentgesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten.~~ Investmentgesellschaften sind Gesellschaften, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage mit der Erzielung von Erträgen und Kapitalgewinnen ist, ohne dass sie eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.

Der Prospekt für Investmentgesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten:~~.~~

Auf der ersten Seite (*Cover Page*): Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken mehrheitlich die Vereinheitlichung mit dem Anhang für Beteiligungspapiere.

1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;

1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;

1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;

1.4 Firma des Emittenten;

1.5 Sitz des Emittenten;

1.6 Art der Beteiligungspapiere;

1.7 Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)~~Valorennummer~~;

~~1.8 ISIN;~~

~~1.9 Tickersymbol;~~

1.~~10~~ 8 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;

1.~~11~~ 9 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;

1.~~12~~ 10 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

2.1.1 Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.2. Firma des Emittenten;

2.2.3. Sitz des Emittenten;

2.2.4. Ort der Hauptverwaltung des Emittenten, sofern dieser nicht mit dem Sitz des Emittenten zusammenfällt; [#]

2.2.5. Rechtsform des Emittenten; [#]

2.2.6. Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht; [◊][#]

2.2.7. Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist; [◊][#]

2.2.8. Zweck des Emittenten gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen Wortlautes~~(Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen)~~; [◊][#]

2.2.9. Datum der Statuten; [#]

2.2.10. sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer; [◊][#]

2.2.11. falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur; [#]

2.2.12. Profil des typischen Anlegers, für den der Emittent konzipiert ist.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung[#]

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder des ~~geschäftsführenden Organs (r Verwaltungsrats~~Verwaltungs-, Geschäftsführungs-~~, etc.)~~- und Aufsichtsorgane des Emittenten;

2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung) des Emittenten;

~~3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;~~

~~4.~~3. allfällige weitere Organe des Emittenten (inkl. deren personelle Zusammensetzung);

~~5.~~4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);

6. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren be-

stehen.

2.3.2 Funktion~~/Stellung~~ und Tätigkeiten[#]

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;

2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;

3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;

~~5.~~4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);

2. falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine

entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.3.4 Interessenkonflikte

Potentielle Interessenkonflikte bzw. Verbindungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsleitung- und Revisionsorgane einerseits und dieser Organe mit den Promotoren, bedeutenden Aktionären, Depotbanken und Verwaltern der Emittenten andererseits.

2.3.5 Effekten und Optionsrechte[#]

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziff. 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird, sowie Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;

2. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;

3. falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;

4. allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

~~2.3.6 Mitarbeiterbeteiligung~~

~~Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.~~

2.3.7 Revisionsorgan oder Hinweis auf ein Opting-out

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans~~,~~

~~welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat~~.

2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde~~;~~.

3. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.

4. ~~falls~~ Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.3.8 Verwalter des Emittenten

Die das Vermögen verwaltenden Personen oder Gesellschaften unter Anführung:

1. der beruflichen Qualifikation (bei Gesellschaften der leitenden Organe);

2. weiterer bedeutender Tätigkeiten;

3. der wesentlichen Vertragsbedingungen;

4. der Dauer der Mandate; sowie

5. der Entschädigung, namentlich auch der Vergütungen, welche der Emittent für den Vertrieb, die Verwaltung und für andere Dienstleistungen an Dritte bezahlt.

Die Angaben zur beruflichen Qualifikation können weggelassen werden, wenn es sich um einen von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder von einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht beaufsichtigten Emittenten handelt.

2.3.9 Depotbank

Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung der Depotbank sowie deren Haupttätigkeit.

2.3.10 Dritte

Informationen über Dritte, deren Vergütungen dem Emittenten belastet werden.

2.4 Geschäftstätigkeit

1. Die gemäss Ziff. 2.4.1-2.4.5 erforderlichen Angaben über die Geschäftstätigkeit, ~~welche~~ soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind ~~(vgl. Ziff. 2.4.1-2.4.5)~~.

2. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind, so ist darauf besonders hinzuweisen.

3. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten des Emittenten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit[◊][#]

Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten bzw. Bereiche der Investmenttätigkeit.

2.4.2 Erträge

Erträge für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum.

Die Erträge sind nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten gegliedert aufzuführen; auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der

massgebenden Erträge unwesentlich ist.

2.4.3 Standort und wesentliche Beteiligungen

Soweit wesentlich für die Geschäftstätigkeit, Standort und Bedeutung der Beteiligungen, die mehr als 10% der Bilanzsumme betragen.

2.4.4 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;

2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.4.5 Personalbestand [◊][#]

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses ~~während der~~für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum~~s~~.

2.5 Anlagen

2.5.1 Liquidierbarkeit

Angaben über die Liquidierbarkeit der Anlagen.

2.5.2 Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung der Anlagen, sofern dies für die Beurteilung relevant ist (z.B. bei länderspezifischen Investmentgesellschaften).

2.5.3 Schwer bewertbare Anlagen

Sofern in Anlagen investiert wird, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind die folgenden zusätzlichen Anhangsangaben notwendig:

2.5.3.1 Drittbewertung

1. Hinweis, ob eine Drittbewertung der schwer bewertbaren Anlagen erfolgte.

2. Falls eine Drittbewertung erfolgte, ist der Name des unabhängigen Schätzungsexperten offenzulegen.

3. Falls keine Drittbewertung erfolgte, ist deutlich festzuhalten, dass die Bewertung dieser Anlagen in der ausschliesslichen Verantwortung des Verwaltungsrats liegt. Gleichzeitig ist auch auf die damit verbundene beschränkte Aussagekraft des inneren Wertes hinzuweisen.

2.5.3 Bewertungsmethoden

Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Bewertungsmethoden.

2.6 Investitionen

2.6.1 Getätigte Investitionen

Zahlenangaben über die wesentlichen während des durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum vorgenommenen Investitionen.

2.6.2 Laufende Investitionen

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser

Investitionen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

2.6.3 Bereits beschlossene Investitionen

Die wesentlichen künftigen Investitionen, die von den Leitungsorganen des Emittenten bereits fest beschlossen sind und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

2.7 Kapital und Stimmrechte

2.7.1 Kapitalstruktur

1. ~~Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch~~ Angabe~~n~~ des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des letzten Jahresabschlusses. ~~.~~

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angaben der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;

3. Falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

2.7.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und sämtlicher Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.7.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann~~; genehmigten und/oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung~~;

2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;

3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.7.4 Anteil- bzw. Genussscheine[◊][#]

Bei der Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.

2.7.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten[◊][#]

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen.

2. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht

Siehe Anhang für Beteiligungsrechte.

sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

3. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.7.6 Kapitalisierung und Verschuldung[◊][#]

Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des Prospektes. Zur Verschuldung zählen auch indirekte Schulden und Eventualverbindlichkeiten, diese sind von den Schulden abgegrenzt darzustellen.

2.7.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen[◊][#]

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

2.7.8 Traktandierung

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

2.7.9 Eigene Beteiligungspapiere[◊][#]

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft

hält, an der er mehr-heitlich beteiligt ist~~als 50 % der Stimmrechte hält~~.

2.7.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach den Artikeln 120 und 121 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015[25] (FinfraG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015[26] aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.7.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.

2.7.12 Öffentliche Kaufangebote[×]

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 136 FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.7.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.7.14 Mitarbeiterbeteiligung

Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.

2.8 Informationspolitik

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

2.9 Anlagepolitik

Detaillierte Darlegung der Richtlinien der Anlagepolitik, wobei namentlich über folgende Kriterien Aufschluss zu erteilen ist:

2.9.1 Anlageziele

Beschreibung der Anlageziele des Emittenten, einschliesslich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung) und der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche).

2.9.2 Anlageobjekte

Zulässige Anlageobjekte (z.B. Wertpapiere, andere Anlagemöglichkeiten wie Edelmetalle, *Commodities,* Anteile anderer Investmentgesellschaften sowie flüssige Mittel).

2.9.3 Anlagetechniken

Zulässige Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung und/oder zur Ertragsoptimierung (Optionen und Futures, Terminkontrakte, *Securities Lending,* Deckung von Währungs- und Zinsrisiken, etc.).

2.9.4 Beschränkungen der Anlagepolitik

Etwaige Beschränkungen bei der Anlagepolitik, wie z.B. Geschäfte mit spekulativem Charakter (z.B. Leerverkäufe), *Securities Borrowing,* Verpfändungsmöglichkeiten sowie bezüglich der Kreditaufnahme.

2.9.5 Risikoverteilung

Grundsätze und Vorschriften über die Risikoverteilung.

2.9.6 Ausschüttungspolitik

Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge (Ausschüttungspolitik).

2.9.7 Performance-Darstellungen

Falls Performance-Darstellungen in den Prospekt aufgenommen werden, Offenlegung der angewandten Kriterien oder anerkannten Standards und Hinweis auf die beschränkte Aussagekraft solcher Angaben.

2.9.8 Abänderung der Anlagepolitik

Detaillierte Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik.

2.10 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Prospekt enthält Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, sofern vorhanden durch folgende Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ~~folgenden Informationen~~:

2.10.1 Jahresabschlüsse

1. ~~Für~~ Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den für die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen~~, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht~~. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen~~, ~~. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der dazustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.

2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungsrechte von Bedeutung ist.~~;~~

Die Bilanzierung des Beteiligungsportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.

2.10.2 Aktuelle Bilanz

Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziff. 2.10.2 ff. aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziff. 2.10.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.10.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

2.10.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.10.5 Zwischenabschluss

Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

Diese Ergänzung soll es ermöglichen, dass auch ein neuerer Quartalsabschluss für 9 Monate verwendet werden kann.

Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.10.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.

Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt, wenn die Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle zu erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.

Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

2.10.7 Anhangsangaben

Bei der Berichterstattung von Investmentgesellschaften sind die folgenden zusätzlichen Angaben in den Anhang des Abschlusses aufzunehmen:

1. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum inneren Wert *(Net Asset Value)* und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;

2. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste je Anlagekategorie separat darzustellen;

3. Einzeloffenlegung der bedeutenden Zu- und Abgänge (als bedeutend gilt ein Zu- und Abgang, welcher mehr als 5% zum Wert des Gesamtportefeuilles beiträgt);

4. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums.

Ist die Investmentgesellschaft das Mutterunternehmen einer anderen Investmentgesellschaft, hat das Mutterunternehmen auch die Angaben in Ziffern 14 für Anlagen zu machen, die von ihrem Investment-Tochterunternehmen gehalten werden.

2.11 Dividende und Ergebnis

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen, und

2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.

Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungspapiere geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält die nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten~~, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden~~.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige

statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2 Beschränkungen der Handelbarkeit *(Transfer Restrictions)*

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit ~~für den Zeitraum ab erstem Handelstag~~. ~~Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen~~.

3.5 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.6 Valorennummer, ISIN und Handelswährung

1. Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern (Valorennummer, ISIN, etc.)~~Valorennummer der Beteiligungspapiere~~;

~~2. ISIN der Beteiligungspapiere;~~

~~3.~~2. Handelswährung der Beteiligungspapiere.

3.7 Angaben über das Angebot

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.7.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.7.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.7.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.7.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.

Falls die Effekten bereits an anderen ~~Börsen~~ Handelsplätzen zugelassen sind oder deren Zulassung an anderen ~~Börsen~~ Handelsplätzen zum Zeitpunkt der ~~Kotierung~~ Handelszulassung beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden ~~Börsen~~ Handelsplätze anzugeben.

Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl —

falls bestimmt — und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.7.5 Zahlstelle(n)

Angaben über die Zahlstelle(n), falls anwendbar.

3.7.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.7.7 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Deutlicher Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

3.7.~~7~~ 8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote
Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;

2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;

3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.7.~~8~~ 9 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrechte);

2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um

Inhaber- oder Orderpapiere handelt;

3. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der ~~börsen-mässigen~~ Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch — und wo gegeben das Hauptregister — der betreffenden Emission führt;

4. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.7.~~9~~ 10 Verwahrung

Verwahrung der Beteiligungen, unter Anführung der wesentlichen Vertragsbedingungen, der Dauer der Mandate sowie der Entschädigung; sofern diese noch nicht bekannt sind, sollten die Grundzüge für die Auswahl derselben dargelegt werden.

3.7.~~10~~ 11 Kursentwicklung der Effekten

Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Effekten in den letzten drei Jahren unter Abgabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

~~3.7.11 Vertreter~~

~~Hinweis auf eine allfällige Vertretung durch eine anerkannten.~~

Das Konzept des anerkannten Vertreters wird ausserhalb der Kotierung nicht eingeführt.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;

4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Anhang 7
(Art. 60)

Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss

1. Anleihensobligationen (wie in Artikel 3 FIDLEG definiert), inklusive namentlich:

1.1 alle Anleihensobligationen ohne Bezugnahme auf andere Effekten;

1.2 Wandelanleihen (Convertible Bonds und Exchangeable Bonds);

1.3 Optionsanleihen;

1.4 *Mandatory Convertible Notes;*

1.5 *Contingent Convertible Bonds;*

1.6 *Write-down Bonds.*

2. Strukturierte Produkte (wie in Artikel 3 FIDLEG definiert) mit einer Laufzeit von 30 oder mehr Tagen

Anhang 15 (Art. 102)

Änderung anderer Erlasse

[…]

2. Bankenverordnung vom 30. April 2014[41]

Art. 5 Abs. 3 Bst. b

[3] Nicht als Einlagen gelten:

b. Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn ~~die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018[42] informiert werden~~ […];

Diese Regelung würde entgegen Art. 59 FIDLEG eine Pflicht für alle Schweizer Emittenten von Anleihen einführen, ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Hier sollte eine andere Regelung getroffen werden, z.B. alternativ (1) ein Prospekt oder (2) ein BIB oder (3) die Angaben der Zusammenfassung – wobei das BIB und die Zusammenfassung z.B. mit Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergänzt sein sollten und einem Warnhinweis, dass es sich nicht um Einlagen handelt. Mit einer solchen Regelung würde in der Substanz betreffend Angaben zum Emittenten und den Effekten das alte Recht mit einem OR Prospekt weitergeführt.

THE
INVESTMENT
ASSOCIATION
INVESTMENT MATTERS

State Secretariat for International Financial
Matters SIF
Bundesgasse 3
3003 Berne

The Investment Association
Camomile Court, 23 Camomile Street,
London, EC3A 7LL

T +44 20 7831 0898
E enquiries@theia.org
W theinvestmentassociation.org
Twitter @InvAssoc

Date: 22 February 2019

Dear Mr Bruno Dorner, Ms. Sarah Jungo and Mr Oliver Zibung,

RE: Amendments to Article 40 of Financial Institutions Act

The Investment Association is the trade body that represents UK investment managers, whose 250 members collectively manage over £7.7 trillion on behalf of clients.

Our members, as both investors in and providers of ETFs, are delighted to provide feedback on SIF's consultation on proposed amendments to Article 40 of the Financial Institutions Act.

The IA welcomes the proposals to require that, where a UCITS ETF is approved for offering to non-qualified investors in Switzerland, only those specific share classes which are offered to non-qualified Swiss investors to be listed on a Swiss stock exchange, rather than the ETF as a whole. Such an amendment will remove an unnecessary regulatory burden and make listing in Switzerland more attractive, while still retaining crucial protections for non-qualified Swiss investors.

However, the IA notes that the changes would not apply to fund structures with a mix of listed and unlisted share classes. This would leave Switzerland out of step with such jurisdictions as Ireland and Luxembourg, which permit such mixed structures.

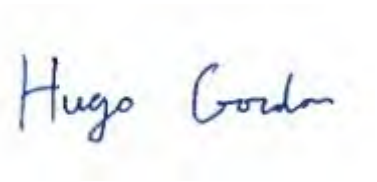
ESMA's definition of an ETF as a collective investment scheme of which at least one unit class is traded throughout the day on at least one regulated market or MTF with at least one market maker, allows for the existence of ETFs with both listed and unlisted share classes. Such structures create optionality for investors, reduce AUM fragmentation and costs, and, by being attractive to investors, allow for increased economies of scale.

The IA would therefore welcome the extension of the proposals to cover mixed structures, which would allow individual ETF unit classes in mixed funds to be offered to non-qualified investors in Switzerland.

The IA would be happy to discuss further any of the matters raised in our response.

The Investment Association is a company limited by guarantee registered in England and Wales. Registered number 04343737. Registered office as above.

Yours sincerely,



Hugo Gordon

Policy Specialist, Capital Markets

UBS Switzerland AG
Dr. Thomas Bischof
Legislative & Regulatory Initiatives
Postfach
8098 Zürich

Tel. +41-44-234 20 76
thomas.bischof@ubs.com

www.ubs.com

Per E-Mail
rechtsdienst@sif.admin.ch

6. Februar 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung vom 24. Oktober 2018 betreffend die FIDLEV, FINIV und AOV

Sehr geehrter Herr Dorner, lieber Bruno

Gerne unterbreiten wir unsere Stellungnahme zur FIDLEV, FINIF und AOV Vernehmlassung, wobei wir uns auf die FIDLEV konzentriert haben (zur AOV haben wir keine Bemerkungen).

Wir danken in diesem Zusammenhang nochmals für den umfassenden Einbezug der Branche in die Vorarbeiten zu diesen Verordnungen. Viele der Anliegen sind aufgenommen worden. Wir begrüssen daher die Vorlagen und die Verordnungsentwürfe ausdrücklich.

Aufgrund der Komplexität und des Regelungsumfangs der Verordnungen und sowie unseren vertieften Umsetzungsarbeiten in der Bank sind dennoch einige Fragen aufgetaucht, die sich teilweise in Abänderungs- oder Ergänzungsanträgen niedergeschlagen haben. Zudem gibt es einige wenige, aber für uns wichtige Fragen, in welchen wir mit den Regelungsvorschlägen in den Entwürfen nicht einverstanden sind.

Folgende Anliegen sind für uns zentral:

1. Abgrenzung Finanzdienstleistung – Angebot – Werbung

Art. 3 Abs. 1

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen hat der Gesetzgeber die Begriffe Angebot, Finanzdienstleistung und Werbung klar voneinander abgegrenzt. Anstelle des Begriffs des Angebots dient die persönliche Empfehlung eines Finanzinstruments oder einer Finanzdienstleistung am "Point of Sale" als Anknüpfungspunkt für die Pflichten des Finanzdienstleisters. Die Begriffe Angebot und Werbung wurden auf deren Bedeutung im Produktekontext reduziert und haben entsprechend bei der Dienstleistungserbringung am "Point of Sale" keine Bedeutung mehr. Diese klare Trennung sehen wir in der Verordnung teilweise wieder vermischt:

So werden durch Art. 3 Abs. 1 die Pflichten am "Point of Sale" auf die Phase vor Dienstleistungserbringung vorgelagert und zwar auf jede Tätigkeit, die auf den Erwerb von Finanzinstrumenten gerichtet ist. Damit kann jede Tätigkeit eines Finanzdienstleisters in den Anwendungsbereich des FIDLEG fallen und die entsprechenden Pflichten am "Point of Sale" auslösen. Die Verordnungsbestimmung dehnt den Dienstleistungsbegriff und damit die Anwendbarkeit der

Pflichten unserer Ansicht nach deutlich über die gesetzliche Vorgabe hinweg aus. Das blosse Zurverfügungstellen von Informationen ist vom Finanzdienstleistungsbegriff des Gesetzes nicht erfasst, wäre es aber mit der vorgeschlagenen Regelung.

Es fehlt unserer Ansicht nach daher an einer genügenden gesetzlichen Grundlage, welche eine solche Ausdehnung der Pflichten erlauben würde. Wir beantragen daher, Art. 3 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Art. 3 Abs. 3-5

Der Angebotsbegriff und die Ausnahmen davon in Absatz 5 werden im Verordnungsentwurf unseres Erachtens zutreffend wiedergegeben.

Gewisse Ausführungen im Erläuterungsbericht stellen diese Regelung aber wieder in Frage. Dies namentlich durch die Aussage, dass eine Kaufmöglichkeit auf einer Online Plattform zu einem Angebot führen und damit ein BIB und einen Prospekt nötig machen würde. Aus unserer Sicht ist diese Auslegung nicht sachgerecht und auch nicht mit dem Gesetz in Einklang zu bringen. Das Zurverfügungstellen von faktischen Informationen stellt an sich keine Einladung zum Erwerb dar. Eine Plattform stellt per se ebenfalls keine Kommunikation dar und erfordert in der Regel ein Login durch die Kundin oder den Kunden, d.h. deren Eigeninitiative. Da ein Angebot ein zielgerichtetes Handeln des Anbieters voraussetzt, hier der Kunde aber in Eigeninitiative handelt, kann bei solchen Plattformen grundsätzlich per se kein Angebot vorliegen.

Ausserdem erscheint uns die im Erläuterungsbericht erfolgte Auslegung nicht vollumfänglich den Absichten des Gesetzgebers zu entsprechen. Das Parlament hat die entsprechenden Bestimmungen gerade so geändert, dass den Kunden faktische Informationen zu Finanzinstrumenten auf solchen Plattformen zur Verfügung gestellt werden können, ohne dass damit ein BIB zur Verfügung gestellt werden müsste (Erwerb auf eigene Initiative).Wenn ein Finanzdienstleister Informationen für ein bestimmtes Finanzinstrument, für welches kein Basisinformationsblatt vorliegt, nicht mehr auf der Plattform veröffentlichen kann, weil sonst ein Angebot ausgelöst würde (mit entsprechender BIB-Pflicht), wird die Möglichkeit der Kunden, auf Eigeninitiative solche Finanzinstrumente ohne BIB zu erwerben, indirekt eingeschränkt. Solche Einschränkungen entsprechen nicht den Absichten des Gesetzgebers.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte dies im Erläuterungsbericht klargestellt werden.

Art. 95 Abs. 3

Absatz 3 dieser Bestimmung sollte unseres Erachtens ersatzlos gestrichen werden: Auch hier werden die Begriffe des Angebots und der Werbung unseres Erachtens in unzulässiger Weise vermischt. Einerseits ist auch hier festzuhalten, dass das Zurverfügungstellen von faktischen Informationen kein Angebot darstellt. Ausserdem löst eine Werbung lediglich die Pflicht aus, auf ein bestehendes Basisinformationsblatt oder Prospekt hinzuweisen (Art. 68). Darüber hinaus knüpft das Gesetz an den Tatbestand der Werbung keine weiteren Pflichten an. Umso weniger kennt das FIDLEG Werbe- oder Verkaufsverbote.

Andererseits ist auch hier zu betonen, dass nur eine persönliche Empfehlung eines Finanzprodukts Pflichten am "Point of Sale" auslöst und nicht bereits blosse Werbetätigkeit; auch der Begriff des Angebots spielt keine Rolle. Solange nur eine Werbetätigkeit vorliegt, welche nicht bereits eine persönliche Empfehlung zum Erwerb des Finanzinstruments beinhaltet, knüpft das Gesetz einzig die Pflicht an diese, in den Werbematerialien auf ein BIB oder einen allfälligen Prospekt hinzuweisen. Gegenüber einzelnen Privatkunden werden keine Pflichten ausgelöst, weshalb es weder auf etwaige Genehmigungen noch eine Abstimmung mit dem Kundenprofil ankommen kann. Aus diesen Gründen beantragen wir Art. 95 Abs. 3 zu streichen.

2. Dienstleistungserbringungen unter Abwesenden (Art. 15)

Art. 15 Abs. 1 lit. b verlangt für die Anwendung der Bestimmungen über Abwesende, dass es für den Kunden technisch unmöglich sein müsse, das BIB vor Vertragsschluss zu konsultieren. Für eine solche Einschränkung fehlt eine gesetzliche Grundlage:

Der Begriff "unter Abwesenden" ist nach der Wortmeinung klar und weder aus dem Gesetzestext noch den Materialien ergibt sich eine Grundlage für die vorgeschlagene Einschränkung. "Unter Abwesenden" ist nicht mit "nicht erreichbar" gleichzusetzen. Es geht vielmehr um Sachverhalte, bei welchen Kundenberater und Kunden per Fernkommunikationsmittel kommunizieren. Dabei ist auch zu beachten, dass die Kundin bzw. der Kunde mit dem Vorgehen einverstanden sein muss und das BIB nach erfolgter Transaktion erhält.

Nach der vorgeschlagenen Verordnungsbestimmung würde die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit eines Verzichts faktisch vollständig ausgehebelt, da Fälle technischer Unmöglichkeit selten wären und abgesehen davon der Finanzdienstleister kaum in der Lage wäre, dies festzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist der Wille des Gesetzgebers umzusetzen und Absatz 1 Buchstabe b ersatzlos zu streichen. Unseres Erachtens kann man sich höchstens fragen, ob Absatz 2 mit dem generellen Waiver gerechtfertigt ist.

3. Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (Art. 21)

Finanzdienstleister müssen Kundenaufträge bestmöglich ausführen. Unter MIFID hat sich in diesem Zusammenhang eine gängige Praxis etabliert (Legitimate Reliance/"Four-Fold-Test"), welche einem Finanzdienstleister als Ausnahmeregel ermöglicht zu prüfen, ob sich die Kundin oder der Kunde im Einzelfall berechtigterweise darauf verlassen darf, dass die Bank die Transaktion nach den Prinzipien der Best Execution erfüllen wird oder nicht. Weil das FIDLEG in Bezug auf die Best Execution auch stark auf die MiFID Regelung abstellt, ist es uns unserer Ansicht nach gerechtfertigt, auch diese langjährige MiFID Praxis (gilt seit 2007) in das schweizerische Recht zu rezipieren.

4. Ausnahmen von der Registrierungspflicht (Art. 31)

Schweizerische Finanzdienstleister beziehen von ausländischen Finanzdienstleistern Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente, die sie alsdann in der Schweiz ihren Kundinnen und Kunden weiter empfehlen. Dabei handelt es sich z.B. um amerikanische, englische oder asiatische Finanzdienstleister. Die Produkte sind bedeutend für die Ausweitung der Angebotspalette, die Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes für die Vermögensverwaltung und dessen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Vermögensverwaltungszentren.

Wenn sich solche ausländische Finanzdienstleister, die keine Dienstleistungen an Privatkunden, sondern ausschliesslich gegenüber institutionellen oder professionellen Kunden erbringen, den entsprechenden Anforderungen unterliegen, besteht die Gefahr, dass sich verschiedene dieser Dienstleister vom schweizerischen Markt zurückziehen, gerade ausländische Finanzdienstleister aus Spezialmärkten, die für die Abdeckung der entsprechenden Märkte durch die schweizerischen Banken und Vermögensverwalter von Bedeutung sind. Damit einher ginge eine Angebotseinschränkung und Wettbewerbsverlust für die schweizerischen Banken und Vermögensverwalter.

Solche Finanzdienstleister sollten, soweit wie einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, daher von der Registrierungspflicht befreit werden. Dies beinhaltet unserer Ansicht nach auch die Befreiung von der Pflicht, sich einer Ombudsstelle in der Schweiz anschliessen zu müssen. Diese Anschlusspflicht ist im Hinblick auf den Schutz von Privatkundinnen und –kunden vorgesehen, nicht aber für das professionelle Geschäft. Eine entsprechende Verordnungsanpassung sowie Klarstellung im Erläuterungsbericht erscheint uns daher von zentraler Bedeutung.

Im Anhang folgt unsere detaillierte Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen. Für etwaige weitere Erläuterungen oder Fragen dazu stehen wir jederzeit gerne zur Beantwortung zur Verfügung. Bei bestimmten Punkten, insbesondere der Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Dokumente zum BIB (Anhang 14 FIDLEG) würden wir gerne noch weitere Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese Fragen haben sich bei uns erst im Rahmen der Analysen im Vorfeld notwendiger Umsetzungsarbeiten ergeben.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

UBS Switzerland AG

Dr. Thomas Bischof
Head Legislative & Regulatory Intitiatives

Jürg Schär
Legislative & Regulatory Intitiatives

Stellungnahme zur Vernehmlassung vom 24. Oktober 2018 über die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV)

Bemerkungen im Detail

I. Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Unsere Bemerkungen erfolgen nach der Reihenfolge der vorgeschlagenen Artikel, wobei wir lediglich zu jenen Bestimmungen Stellung nehmen, zu welche wir Änderungsanträge stellen oder eine Ergänzung oder Änderung zum Erläuterungsbericht beantragen.

Artikel 2: Örtlicher Geltungsbereich

1. Bemerkungen

Art. 2 Absatz 2 Buchstabe *a* stellt klar, dass eine auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden eingegangene *Kundenbeziehung* zu keiner territorialen Anknüpfung führt. Danach sind auch alle Finanzdienstleistungen, die im Rahmen dieser Kundenbeziehung erbracht werden, nicht durch FIDLEG erfasst, ohne dass in jedem Fall ein Nachweis erfolgen muss.

Eine gewisse Unstimmigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass in Absatz 3 von „nicht Gegenstand der ursprüngliche *Anfrage*" gesprochen wird. Der Bezug ist aber nicht zur Anfrage, sondern zur *Kundenbeziehung*, welche aufgrund der Veranlassung der Kundin oder des Kunden (insoweit Anfrage) eingegangen wurde. Es wäre hilfreich, wenn entweder in Absatz 3 „Anfrage" durch „Kundenbeziehung" ersetzt würde oder dies im Erläuterungsbericht klar gestellt werden könnte.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass unter „für Kundinnen oder Kunden *in der Schweiz erbracht*" wie im Erläuterungsbericht (S. 18) ausgeführt ein direktes aktives, auf die Schweiz gerichtetes Tätigkeitwerden des Finanzdienstleisters in Bezug auf Kundinnen oder Kunden in der Schweiz erforderlich ist (persönliche Empfehlung eines Finanzinstruments). Das ist nicht der Fall, wenn der Finanzdienstleister die Finanzdienstleistung gegenüber dem in der Schweiz wohnhaften Kunden im Ausland erbringt, d.h. der Kunde am Sitz des ausländischen Finanzdienstleisters die Kunden-, Konto- oder Depotbeziehung hat (z.B. Vermögensverwaltungsvertrag). Eine zusätzliche Klarstellung in diesem Sinne im Erläuterungsbericht wäre ebenfalls wünschenswert.

Artikel 3: Begriffe

1. Bemerkungen

Absatz 1 (Vermittlung)

Absatz 1 soll Vermarktungsaktivitäten für ausländische Fonds erfassen, welche keine persönliche Empfehlung zum Erwerb oder Veräusserung eines Finanzinstruments darstellen.

Für eine solche Ausweitung des Begriffes "Erwerb oder Veräusserung" fehlt die gesetzliche Grundlage in Art. 3 des Gesetzes. Eine Subsumption aller auf den Erwerb oder die Veräusserung gerichteten Tätigkeiten ist von Art. 3 Buchstabe *c* Ziff. 1 FIDLEG nicht gedeckt:

… „*die folgenden, für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten: 1. der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten*…".

Der Verweis auf die Botschaft zum FIDLEG, welche den Begriff der Vermittlung erwähnt, hilft nicht, denn die Botschaft bezieht sich auf Ziff. 2, d.h. verweist auf die „Annahme und Übermittlung von Aufträgen", was sie untechnisch als „Vermittlung" versteht (Botschaft FIDLEG, zu Art. 3 Bst. d, S. 8946). Auch Art. 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzesentwurfs (Erläuterungsbericht S. 19 oben, Botschaft FIDLEG S. 8953, 9008, 9050) können dafür nicht herangezogen werden, weil das Gesetz in diesen Punkten ja gerade vom Parlament geändert und am Verkaufspunkt der Begriff des Angebots durch jenen der persönlichen Empfehlung ersetzt wurde. Diese Änderung darf man nicht einfach ausser Acht lassen.

Das FIDLEG sieht eine klare Definition der *Finanzdienstleistungen* vor. Nur an diese Finanzdienstleistungen knüpft das FIDLEG am "Point of Sale" Verhaltens- und Informationspflichten an. Das blosse Zurverfügungstellen von Informationen ist vom Dienstleistungsbegriff nicht erfasst.

Demgegenüber bezieht sich *Werbung* auf regulatorisch nicht verlangte Informationen, die in allgemeiner Art und nicht in Bezug auf spezifische Personen öffentlich bekannt gemacht werden (noch keine Empfehlung). Sie ist als solche kenntlich zu machen (Art. 68 FIDLEG). Für die Anknüpfung der Informationspflichten am "Point of Sale" ist Werbung mangels Vorliegen einer Finanzdienstleistung nicht relevant. Auch der Begriff des Angebots taugt nicht als Anknüpfung für die Informationspflichten am "Point of Sale", weil diese wie festgestellt an die *persönliche Empfehlung* von Finanzinstrumenten anknüpfen (Art. 8 Abs. 2 Bst. a und 3 FIDLEG). Das gilt sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch den Zeitpunkt, in welchen die Information erfolgen muss (Art. 9 Abs. 2 FIDLEG). Somit besteht nur für den Fall, dass ein konkretes Finanzinstrument einer bestimmten Person zum Erwerb oder Veräusserung empfohlen wird, ein regulatorischer Anknüpfungspunkt für weitere, besondere Pflichten gemäss Gesetz (Ziff. 4). Das Angebot als solches löst diese Pflichten am "Point of Sale" nicht aus (dazu unten).

Weitere Finanzdienstleistungen, die als Anknüpfungspunkte für die besonderen Informationspflichten am "Point of Sale" dienen, sind die Vermögensverwaltung (Ziff. 3) und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Ziff. 2 Bst. a). Art. 8 Abs. 2 Ziff. b stellt eine allgemeine Informationspflicht dar, ähnlich dies bei Werbung nach Art. 68 der Fall ist und ist hier nicht von Bedeutung. Die Aufzählung der Finanzdienstleistungen im Gesetz ist abschliessend und lässt keinen Raum für die Erfassung weiterer Aktivitäten als Finanzdienstleistung.

Der Erläuterungsbericht will demgegenüber eine Regelungslücke für Road Shows und andere Tätigkeiten erkennen, welche im geltenden Recht durch den Vertriebsbegriff des KAG erfasst werden. Den Vertriebsbegriff gibt es unter dem FIDLEG nicht und entsprechend haben Konzepte, die darauf abstellen, unter FIDLEG keinerlei Bedeutung. Der Gesetzgeber hat dazu den Rahmen bewusst abgesteckt. Für eine Lückenfüllung bleibt kein Raum.

Vielmehr ist zu beachten:

- Wenn ein Finanzdienstleister als Vorstufe zur persönlichen Empfehlung Tätigkeiten unternimmt, wie etwa das Zurverfügungstellen von Informationen über Finanzinstrumente oder genereller Hinweise auf bestimmte Finanzinstrumente, ohne dass bereits eine persönliche Empfehlung vorliegt, bewegt er sich ausserhalb des regulierten Bereichs (Werbung nach Art. 68 des Gesetzes verlangt lediglich, dass diese als solche gekennzeichnet wird). Solche Sachverhalte, die gerade noch unter der Schwelle der persönlichen Empfehlung liegen, lösen keine weiteren Pflichten am "Point of Sale" aus.
- Auch das blosse Anbieten von Finanzinstrumenten stellt keine Finanzdienstleistung dar und ist im Gegensatz zum Gesetzesentwurf auch kein Anknüpfungspunkt mehr am "Point of Sale". Mit der Formulierung „ *jede* Tätigkeit, die… *spezifisch* … *gerichtet* ist," würde der Begriff der Finanzdienstleistung dagegen wesentlich ausgeweitet. Er würde auch das reine Zurverfügungstellen von Informationen erfassen, sofern ein Erwerb möglich ist. Absatz 5 wäre alsdann bedeu-

tungslos. Dadurch würde der Begriff der Finanzdienstleistung mit Elementen des Angebotsbegriffs und der Werbung vermischt. Werbetätigkeit, die lediglich eine Informationspflicht nach Art. 68 auslöst, würde durch die weiter Formulierung von Absatz 1 erfasst und als Finanzdienstleistung bzw. Anbieten einer solchen gelten, wogegen nach dem Gesetz die spezifischen Pflichten erst mit der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten eintreten (vgl. auch Bemerkungen zu Art 95).

Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnungsbestimmung würde den gesetzlich definierten Dienstleistungsbegriff und die gesetzlich vorgesehenen Pflichten der Finanzdienstleister faktisch erweitern. Damit würde nicht nur eine abgeschaffte Regel des KAG (Vertrieb und darauf abgestützte Anknüpfungskonzepte) auf Verordnungsebene wieder eingeführt, sondern diese würde auch auf *sämtliche* Finanzinstrumente ausgedehnt und Tätigkeiten und Aktivitäten erfassen, die gemäss Gesetz keine Finanzdienstleistung darstellen und nicht geregelt werden sollen.

Hätte der Gesetzgeber eine Regelung gewollt, wie sie nun in Art. 3 Abs. 1 vorgeschlagen wird, hätte er den Begriff der Finanzdienstleistung anders formulieren müssen. Da er dies nicht tat, kann der Begriff nun nicht auf Verordnungsebene neu und weiter definiert werden. Ganz im Gegenteil: Das Parlament hat die Haltung des Bundesrates, es komme nicht darauf an, ob ein Angebot allgemein gehalten oder persönlich zugeschnitten sei (BR U Maurer, ABl NR 2017, S. 1309), nicht gestützt und als Anknüpfungspunkt neu die persönliche Empfehlung eingeführt.

Mangels gesetzlicher Grundlage ist Absatz 1 daher ersatzlos zu streichen.

Anzufügen bleibt, dass angesichts der klaren Definition im FIDLEG auch ein Verschieben der Anforderung in das KAG nicht zulässig ist, hat doch der Gesetzgeber eine Grundregel für sämtliche Finanzinstrumente, inklusive kollektive Kapitalanlagen, geschaffen.

Unabhängig vom Obenstehenden sollte klargestellt werden, dass das Angebot selbst keine Finanzdienstleistung darstellt, ebenso wenig wie der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch Emittenten und Anbieter. Dies sollte durch eine Klarstellung im Erläuterungsbericht erfolgen.

Absatz 2 (Konzerneinheiten)

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Begriff des Finanzdienstleisters vor, wenn die Finanzdienstleistungen *innerhalb* des Konzerns erbracht werden. Dies ist zu begrüssen. Die Ausnahme wird aber darauf beschränkt, dass die entsprechenden Gesellschaften ihre Dienstleistungen *einzig* für andere Konzerngesellschaften erbringen. In dieser Form ist diese Ausnahme unseres Erachtens zu eng formuliert, denn in der Praxis kann eine solche Gesellschaft auch Finanzdienstleistungen gegenüber *Dritten* - vor allem Kunden - erbringen. Deshalb sollte die Einschränkung auf „einzig" aufgehoben werden: Erbringt die Gesellschaft Finanzdienstleistungen gegenüber Kunden in der Schweiz, unterliegt sie insoweit selbstverständlich dem Gesetz. In den Fällen, in welchen die Finanzdienstleistung gegenüber einer Konzerngesellschaft als Kundin erfolgt, würde dagegen die Ausnahme vom FIDLEG gelten. „*Einzig*" sollte daher durch „*soweit sie*" ersetzt werden.

Absätze 3-5: (Angebot)

Absätze 3 bis 5 definieren den Begriff des Angebots. Der Begriff des Angebots hat im FIDLEG wie dargestellt nur noch eine beschränkte Bedeutung, im Wesentlichen als Anknüpfungspunkt für die Prospektpflicht („öffentliches Angebot", Art. 3 lit. h), die Pflicht des Erstellers, ein Basisinformationsblatt zu erstellen (Art. 58) und für Produzenten strukturierter Produkte (Art. 70 Abs. 1), d.h. Pflichten für *Emittenten* von Finanzinstrumenten. Für den „Point of Sale" hat der Angebotsbegriff nach der parlamentarischen Debatte zum Gesetz keine Bedeutung mehr.

Der Begriff blieb dagegen im KAG bestehen, insbesondere wird nach Art. 148 Abs. 1 Bst. d mit Gefängnis bestraft, wer „*in- oder* ausländische *kollektive Kapitalanlagen, die nicht genehmigt sind, nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern anbietet.*"

Die Definition des Angebots in Absätzen 3-5 ist damit einerseits für die strafrechtliche Abgrenzung von erlaubter und nicht erlaubter Tätigkeit im Bereich von kollektiven Kapitalanlagen bedeutsam und andererseits in aufsichtsrechtlicher Hinsicht entscheidend zur Festlegung der zulässigen Informationen, welche Privatkundinnen und -kunden am Point of Sale zur Verfügung gestellt werden können, ohne dass damit ein Angebot und eine Pflicht zur Erstellung eines Prospekts / BIBs ausgelöst wird.

Besonders relevant ist dies für den Fall von Plattformen, auf welchen Privatkundinnen und -kunden Finanzinstrumente und dazu gehörige Informationen einsehen können. Diese Plattformen erlauben ihnen zudem, auf eigene Initiative (d.h. ohne Beratung durch den Finanzdienstleister) solche Finanzinstrumente (über weitere Schritte) zu erwerben. Schon der Kunden Log-In auf eine solche Plattform ist daher grundsätzlich als auf Veranlassung oder Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden zu werten (Reverse Solicitation). Da ein Angebot eine Offerte bzw. eine Einladung zur Offertstellung und somit ein zielgerichtetes Handeln erfordert, kann im Fall solcher Plattformen grundsätzlich per Definition kein Angebot vorliegen.

Der Wortlaut von Absatz 5 erscheint uns sachgerecht, indem Absatz 5 eine weitere Präzisierung zu Absatz 3 darstellt und dabei Ausnahmetatbestände zu den Tatbestandsmerkmalen des aufsichtsrechtlichen Angebotsbegriffs macht. Damit wird Rechtssicherheit in Bezug auf die Ausgestaltung von Plattformen geschaffen.

Hingegen sollte zur Klärung in Absatz 5 der Verweis auf „*im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG*" gestrichen werden, weil dieser Absatz die Definition des Angebots als solches betrifft und nicht die Frage, wann ein Angebot öffentlich ist oder nicht.

Nach Absatz 5 führt die Bereitstellung von Informationen wie die ISIN Nummer, Nettoinventarwerte, historische Preiseentwicklung oder Risikoinformationen nicht dazu, dass die Informationen als solche ein Angebot darstellen. Dazu gehören auch reine Faktenblätter und sonstige faktische Produktdokumentationen (wie z.B. Private Placement Memoranda) über das Finanzinstrument. Letzteres sollte unseres Erachtens im Erläuterungsbericht ebenfalls klargestellt werden.

Einzelne Ausführungen im Erläuterungsbericht passen allerdings nicht zur Regelung der Verordnung, insbesondere die folgende Aussage:

> „*Ob in diesem Sinne etwa das Bereitstellen von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten auf einer Plattform als Angebot gilt oder nicht, wird nach den Umständen, insbesondere der konkreten Ausgestaltung der Information und der Plattform, zu entscheiden sein. Massgeblich ist insbesondere die Art und Weise, mit der der Finanzdienstleister auf die Plattform aufmerksam macht und welche konkreten Möglichkeiten sie einer Kundin oder einem Kunden mit Blick auf einen Erwerb eines Finanzinstruments bietet. So kann eine Plattform, die lediglich die aktuellen Kurse von Finanzinstrumenten zur Verfügung stellt, noch kein Angebot darstellen. Können die angezeigte Finanzinstrumente jedoch bspw. direkt darüber gekauft werden, allenfalls schon*" (Erläuterungsbericht S. 20).

Damit wird das Verhältnis von Absatz 5 als Ausnahme zu Absatz 3 wieder in Frage gestellt bzw. Absatz 5 käme bei online Plattformen von Banken praktisch nicht mehr zur Anwendung. Absatz 5 ergibt nur einen Sinn, wenn auch dann kein Angebot im *aufsichtsrechtlichen* Sinne vorliegt, wenn Informationen zur Verfügung gestellt werden, die im Sinne von Absatz 3 Buchstabe *a* auch Angebotsinformationen darstellen können. Absatz 5 ist als Ausnahme zu Abs. 3 zu verstehen. Das Zurverfügungstellen der Informationen nach Absatz 5 stellt aber noch kein auf den „Verkauf aufmerksam machen" im Sinne von Absatz 3 Buchstabe *b* dar. Eine Plattform stellt per se keine Kommunikation dar und erfordert in aller Regel ein Login durch die Kundin oder den Kunden, d.h. wie erwähnt eine eigene Initiative des Kunden.

Ebenso wenig liegt eine „Einladung zum Erwerb" im Sinne von Art. 3 Buchstabe *g* des Gesetzes vor. Die Einladung impliziert eine zielgerichtete Aktivität oder ein zielgerichtetes Handeln, was beim blos-

sen Zurverfügungstellen von faktischen Informationen nicht der Fall ist. Auch das Zurverfügungstellen von blossen Werbematerialien, welche über rein faktische Produktinformationen hinausgehen, stellt noch kein Angebot dar, ebenso wenig wie eine allgemeine Werbetätigkeit. Dies gilt auch in Bezug auf ausländische Finanzinstrumente, inklusive kollektive Kapitalanlagen, für welche in der Schweiz in allgemeiner Form geworben wird. Es handelt sich um eine erlaubte Tätigkeit, die nicht über die Pflichten von Art. 68 des Gesetzes hinaus reguliert ist (Hinweispflicht auf Prospekt und BIB), soweit die Finanzinstrumente, auf welche werbend hingewiesen wird, nicht auch direkt zum Erwerb angeboten werden oder eine persönlichen Empfehlungen gegenüber angesprochenen Personen erfolgt (vgl. ferner auch Bemerkungen unten zu Art. 95).

Es kann unseres Erachtens darum nicht darauf ankommen, ob die Kundin oder der Kunde in einem weiteren Schritt ein Finanzinstrument zum konkreten Marktpreis über die gleiche Plattform erwerben kann (was nicht durch einen einfachen „Klick" erfolgt, sondern weitere Schritte notwendig macht). Davon abgesehen erfolgt ja, wie vorne festgehalten, der Login durch die Kundin oder den Kunden auf Eigeninitiative und nicht auf Veranlassung des Finanzdienstleisters, weshalb grundsätzlich ein Angebot zum Vorneherein ausgeschlossen ist.

Ferner kann ein Angebot in diesem Fall auch deshalb nicht vorliegen, weil der tatsächliche Kurs bzw. Preis und die damit verbundenen Kosten erst feststehen, wenn die Kundin oder der Kunde weitere Schritte unternimmt. Erst wenn ISIN mit dem *aktuellem* Kaufpreis zur Verfügung stehen (Preis als Essentialia negotii), liegt ein Angebot des Finanzdienstleisters vor, welches die Kundin oder der Kunde annehmen kann.

Der Gesetzgeber hat – im Gegensatz zur bundesrätlichen Vorlage - insoweit weiter Klarheit geschaffen, weil er genau diesen Sachverhalt der Plattformen regeln wollte und in Bezug auf die Informationspflichten gerade nicht mehr auf das Angebot abstellt, sondern den wesentlich engeren Begriff der *persönlichen Empfehlung* verwendet. Damit ist klar, dass die entsprechenden Pflichten erst dann eintreten, wenn eine *persönliche Empfehlung* erfolgt.

Nach der oben zitierten Passage im Erläuterungsbericht würde demgegenüber gerade bei Plattformen ein Angebot vorliegen, wenn die Informationen nach Absatz 5 zur Verfügung gestellt werden. Damit müsste gemäss Art. 58 FIDLEG auch ein Basisinformationsblatt vorliegen. In Konsequenz wird damit das Konzept der persönlichen Empfehlung mit dem Angebotsbegriff wieder vermengt, was der Gesetzgeber mit seiner Anpassung des Gesetzesentwurfs gerade verhindern wollte. Dem entsprach noch die Haltung des Bundesrates, wonach ein Basisinformationsblatt erstellt und vorhanden sein müsse unabhängig davon, ob das Angebot allgemein gehalten oder persönlich zugeschnitten sei (BR U Maurer, ABl NR 2017, S. 1309). Das Parlament hat diese Haltung nicht gestützt, sondern bei Art. 9 Abs. 2 (in der Beratung noch Art. 10 Abs. 2) als Anknüpfungspunkt neu die persönliche Empfehlung eingeführt und den Begriff des allgemeinen Angebots als Anknüpfungspunkt gestrichen.

Nach dem Erläuterungsbericht wäre ein Finanzdienstleister in jenen Fällen, in welchen für ausländische Finanzinstrumente kein Basisinformationsblatt zur Verfügung steht, gezwungen, auf der Plattform weniger Informationen zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, dass kein Angebot vorliegt, welches diese Pflicht auslösen könnte. Das wäre nachteilig für die Kunden, weil sie die faktischen Informationen nicht mehr über ihren Finanzdienstleister erhalten könnten, sondern auf anderem Weg, z.B. über das Internet, nachsuchen und finden müssten. Damit würde auf indirekte Weise die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit für Privatkundinnen und -kunden, Execution only oder auf eigene Veranlassung Finanzinstrumente ohne Basisinformationsblatt erwerben zu können, erheblich erschwert und eingeschränkt. Die entsprechenden weiteren Informationen stünden ihnen nicht mehr in vollem Umfang direkt auf der Plattform zur Verfügung, was die Entscheidfindung erschweren würde. Das passt nicht zum Konzept des informierten Anlegers (vollständige Information ermöglicht eigenständiges und selbstverantwortliches Entscheiden).

Wird dies nicht so gesehen und bleibt die Passage im Erläuterungsbericht bestehen, dürfte ein Finanzdienstleister auch keine faktischen Informationen im Sinne von Absatz 5 über nicht genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen verfügbar machen. Verantwortliche Mitarbeiter der Bank könnten sich wie eingangs erwähnt nach Art. 148 Buchstabe d KAG potentiell strafbar machen. Auch deshalb ist es essentiell, dass die Rechtsicherheit darüber, welche Informationen ein Angebot bzw. kein Angebot darstellen, welche der Wortlaut von Absatz 5 eigentlich schafft, nicht durch abschwächende Aussagen im Erläuterungsbericht wieder in Frage gestellt wird.

Der Finanzdienstleister muss deshalb faktische Informationen über Finanzinstrumente im Sinne von Absatz 5 auf einer Plattform seinen Kundinnen und Kunden verfügbar machen können, ohne dass gleichzeitig ein Angebot vorliegt, welches die Informationspflichten auslösen würde.

Aus den vorgenannten Gründen sollte die oben zitierte Stelle im Erläuterungsbericht in dessen Endfassung ersatzlos gestrichen werden.

Zudem schlagen wir eine Präzisierung in Absatz 5 Buchstabe *a* sowie im Erläuterungsbericht (S. 21) vor, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.

Ferner sollte im Zusammenhang mit Prospekten im Erläuterungsbericht auf S. 21 („Die Publikation von Prospekten und weiteren …können je nach Kontext über eine reine Information hinausgehen und daher die Wesensmerkmale eines Angebots … erfüllen") eine Präzisierung erfolgen. Einen Prospekt braucht es bei einem *öffentlichen* Angebot. Die Publikation des Prospekts kann dann nicht wieder zu einem Angebot führen.

Weitere Bemerkungen und Anträge zu Art. 3 (sachlicher Anwendungsbereich)

Art. 3 Absätze 6 und 7 neu: (Kredite; Corporate Finance, M&A und Underwriting)

Beim sachlichen Anwendungsbereich ergeben sich weitere Abgrenzungsfragen, die unseres Erachtens geklärt werden sollten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das FIDLEG im Gegensatz zur MiFID keine Unterscheidung in Haupt- und Nebendienstleistungen vornimmt.

Nach MiFID sind "Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten" in Abschnitt A von Anhang 1 definiert als (i) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung; und (ii) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung. Abschnitt B von Anhang I enthält eine Liste von "Nebendienstleistungen", die in den Anwendungsbereich von MIFID fallen. Nebendienstleistungen sind u.a. (i) Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen; (ii) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen.

Die oben genannten Dienstleistungen gehören zu Corporate Finance Services, welche eine Investment Bank als "Manager/Underwriter" für einen Emittenten bzw. Anbieter im Zusammenhang mit einer Kapitalmarkttransaktion (Emission und Angebt von Beteiligung- oder Forderungspapieren, sei es als öffentliches Angebot mit Börsenkotierung oder Privatplatzierung) vornimmt. Weiter umfasst sind Dienstleistungen, die z.B. eine Bank als M&A Berater bei Fusionen und Übernahmen erbringt.

Weil das FIDLEG keine Nebendienstleistungen kennt, ist unklar, ob es diese Aktivitäten erfasst oder nicht. Eine Klarstellung wäre zu begrüssen, so dass die vorgenannten Tätigkeiten nicht als "Finanzdienstleistung" nach FIDLEG gelten, soweit sie gegenüber dem Emittenten bzw. Anbieter erbracht werden. Bei solchen Tätigkeiten steht – im Gegensatz zu Finanzdienstleistungen – der Anlagecharakter nicht im Vordergrund (diese Abgrenzung ergibt sich denn auch gemäss CESR Q&A, Understanding the Definition of Advice, 10. April 2010, N. 76ff.). Etwaige vertragliche Beziehung zwischen der Bank als Finanzdienstleisterin und den Investoren bleibt von dieser Klarstellung unberührt, d.h.

kann entsprechend dem FIDLEG unterstehen. Die Klarstellung könnte durch eine Ergänzung im Erläuterungsbericht oder eine zusätzliche Formulierung im Verordnungstext selbst erfolgen, wie wir unten vorschlagen.

Ferner ergibt sich Bedarf für eine Klarstellung zu Art. 3 Buchstabe c Ziffer 5 des Gesetzes: *Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.*

Danach kommt es auf den Zweck an, für welchen ein Kredit gewährt wird. Entsprechend müssen die Finanzdienstleister zukünftig systematisch den Zweck erfassen und dokumentieren, sobald es um eine Kreditfinanzierung für den Erwerb von Finanzinstrumenten, d.h. für eine Reinvestition, geht, Weil sich das entsprechende Risiko erhöht bzw. die Kundin oder der Kunde eine erhöhte Risikotoleranz gegenüber der Standardsituation haben muss. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte daher in der Verordnung geklärt werden, welche Kreditarten betroffen sind, um auch den Umfang dieser neuen Pflichten klar umgrenzen zu können. Entsprechend der Praxis unter MiFID schlagen wir daher vor, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei den Krediten nach Art. 3 Buchstabe c. Ziff. 5 um sog. Lombardkredite handelt. Auch dies könnte durch eine Ergänzung im Erläuterungsbericht oder eine Formulierung im Verordnungstext erfolgen.

Mehrwertsteuergesetz

Art. 21 Abs. 2 Nr. 19 Buchstabe *f* MWStG (Fassg. gemäss FINIG) verwendet ebenfalls den Begriff „anbieten". Wir gehen davon aus, dass die nach heutigem Recht geltende Ausnahme von der Mehrwertsteuer im existierenden Umfang bestehen bleibt bzw. nicht eingeschränkt wird.

2. Änderungsanträge

Art. 3

1 ~~Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist.~~

2 Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, soweit sie ~~die einzig~~ für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.

…

5 Nicht als Angebot ~~im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG~~ gilt insbesondere:

a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung, Steuerzahlen ungeachtet davon, ob die Kundin oder der Kunde das Finanzinstrument gestützt auf diese Informationen auf eigene Veranlassung erwerben kann oder nicht.
b. das blosse zur Zurverfügungstellen faktischer Informationen;

…..

6 Als Kredite für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten gelten Lombardkredite.

7 Keine Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Gesetzes sind insbesondere:

a. Die Beratung hinsichtlich der Kapitalstrukturierung oder -aufnahme sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen, Beteiligungserwerb oder -veräusserung und damit zusammenhängenden Dienstleistungen; und
b. Die Platzierung von Finanzinstrumenten mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung sowie damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Art. 4: Kundensegmentierung

1. Bemerkung

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG gelten Vermögensverwalter als Finanzinstitute und qualifizieren gemäss Art. 4 FIDLEG als institutionelle Kunden. Für die Umsetzung der Bewilligungspflicht bei den Vermögensverwaltern gilt eine Übergangsfrist nach Art. 74 Abs. 2 FINIG von drei Jahren. Daher stellt sich die Frage, wie Vermögensverwalter nach Art. 4 FIDLEG zu qualifizieren sind, solange ihre Bewilligung nach Art. 5 Abs. 1 FINIG während der Übergangszeit noch nicht erteilt wurde. Unseres Erachtens sind Vermögensverwalter, die am 1. Januar 2020 bereits einer SRO angehören und zu diesem Zeitpunkt im Handelsregister eingetragen sind (Art. 87 Abs. 1 FINIV), auch ohne erteilte Bewilligung als Finanzinstitute zu betrachten. Sie können deshalb ab dem 1. Januar 2020 als institutionelle Kunden klassifiziert werden. Andernfalls würde eine Lücke entstehen, die sowohl für die Vermögensverwalter als auch für die Depotbank zu einem unbefriedigenden Resultat und unnötigen Komplikationen führen würde. Wir schlagen daher vor, im Erläuterungsbericht klarzustellen, dass Vermögensverwalter während der Übergangsfrist als institutionelle Kunden klassifiziert werden können, auch wenn die Bewilligung noch nicht vorliegt.

2. Antrag

Ergänzung im Erläuterungsbericht zu Art. 4 S. 23

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG gelten Vermögensverwalter im Sinne des Gesetzes als Finanzinstitute, die ihrerseits als gemäss Art. 4 FIDLEG als institutionelle Kunden qualifizieren. Für die Umsetzung der Bewilligungspflicht bei den Vermögensverwaltern gilt eine Übergangsfrist nach Art. 74 Abs. 2 FINIG von drei Jahren. Vermögensverwalter nach Art. 4 FIDLEG, denen während der Übergangsfrist noch keine Bewilligung nach Art. 5 Abs. 1 FINIG erteilt wurde, die jedoch am 1. Januar 2020 bereits einer SRO angehören und im Handelsregister eingetragen sind (Art. 87 Abs. 1 FINIV), sind während dieser Übergangszeit als Finanzinstitute zu betrachten und können daher ab Inkrafttreten als institutionelle Kunden klassifiziert werden.

Art. 5 Absatz 4: Anrechenbares Vermögen beim Opting-out

3. Bemerkungen

In Artikel 5 wird ausgeführt, was dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG anzurechnen ist. Absatz 3 hält fest, dass Privatkundinnen und –kunden nur gemeinsam ein Opting-out erklären können, wenn sie gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, welches die Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG erreicht.

Nach Absatz 4 müssen die nach dem Gesetz notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. Zudem müsse diese Person allein über das Vermögen verfügen können. Das führt zu einer unnötigen Unterscheidung zwischen einem Gemeinschaftskonto und einem Kollektivkonto: Beim Gemeinschaftskonto ist jeder einzelne Kontoinhaber berechtigt, allein und uneingeschränkt über die hinterlegten Werte und vorhandenen Guthaben zu verfügen. Beim Kollektivkonto können die Kontoinhaberinnen und -inhaber dagegen nur gemeinsam über Werte oder Guthaben verfügen.

Wir betrachten diese Unterscheidung zwischen Gemeinschaftskonto einerseits und Kollektivkonto andererseits nicht als sachgerecht. Unseres Erachtens sollte z.B. einem Ehepaar, welches über ein Kollektivkonto mit genügend hohem Vermögen i.S.v. Art. 5 Abs. 2 FIDLEG verfügt, ebenfalls die Möglichkeit eines Opting-outs zustehen, auch wenn nur ein Ehepartner über die notwendigen K&E verfügt. Wir schlagen daher die Streichung des letzten Satzes im Verordnungsentwurf vor.

4. Änderungsantrag

Art. 5 Absatz 4:

[4] Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. ~~Diese Person muss allein über das Vermögen verfügen können.~~

Art. 7: Informationen über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente

1. Bemerkungen

Gemäss Absätzen 3 und 4 können Informationen zu den allgemeinen Risiken von Finanzinstrumenten durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Basisinformationsblatts oder Prospektes erfolgen. Diese Bestimmungen erscheinen widersprüchlich, denn über die *allgemeinen* Risiken von Finanzinstrumenten wird in einem generellen Dokument (z.B. Risikobroschüre) informiert. Es ist für uns nicht ersichtlich, inwiefern das Basisinformationsblatt bei der Information über *allgemeine* Risiken der Finanzinstrumente eine Rolle spielen soll. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte in Absatz 3 die Formulierung leicht angepasst und Absatz 4 gestrichen werden.

2. Änderungsantrag

Art. 7:

[3] Die Informationen zu den allgemeinen Risiken, die mit ~~dem~~ Finanzinstrumenten verbunden sind,…

~~[4] Soweit die Angaben nach Absatz 3…. des entsprechenden Dokuments erfolgen.~~

Artikel 8: Information über die Kosten

1. Bemerkungen

Art. 8 Absatz 2 des Gesetzes verlangt Informationen generischer oder allgemeiner Art für verschiedene Arten und Klassen von Finanzinstrumenten, auch vor Abschluss einzelner Transaktionen. Eigentliche Pre-Trade Informationspflichten, wie sie MiFID II vorsieht, kennt das FIDLEG dagegen nicht (vgl. auch Art. 9 Absatz 2).

Art. 8 Absatz 1 der Verordnung kann jedoch missverstanden werden. Wie der Erläuterungsbericht darlegt, geht es um Gebührentarife, Honorartabellen und ähnliches, also Informationen genereller Art und nicht die die spezifischen Kosten eines einzelnen Finanzinstruments, wie der Wortlaut mit „…Erwerb oder Veräusserung *des betreffenden* Finanzinstruments entstehen" indiziert.

Wir beantragen daher eine redaktionelle, aber inhaltlich bedeutende Änderung im Verordnungstext.

2. Änderungsantrag

Art. 8 Absatz 1:

[2] Die Information über die Kosten enthält insbesondere Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten, die beim Erwerb oder bei der Veräusserung von ~~des betreffenden~~ Finanzinstrumente~~s~~n entstehen.

Artikel 9: Information über wirtschaftliche Bindungen

1. Bemerkungen

Artikel 9 ist im Zusammenhang mit Art. 26 zu verstehen, wie im Erläuterungsbericht (S. 25) ausgeführt. Die Anforderungen ebenso wie die Offenlegung sollten daher mit Art. 26 abgestimmt werden (Terminologie und Reihenfolge gemäss Art. 26, vgl. auch Vorschlag für Präzisierung von Art. 26). Daneben ist zu beachten, dass es sich hier nicht um *spezifische* Interessenkonflikte handeln kann, sondern vielmehr Kategorien derselben anzugeben sind. Das entspricht im Wesentlichen auch der Regelung in der MiFID II. Absatz 2 sollte daher entsprechend angepasst werden.

2. Änderungsantrag

Art. 9:

[2]Die Information enthält Angaben zu:

a. aus welchen Umständen sich Interessenkonflikte ergeben können ~~Der Art und Ursache des Interessenkonflikts~~;
b. welche Risiken für die Kunden daraus entstehen können ~~Den organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die der Finanzdienstleister zur Verhinderung oder Bewältigung dieses Konflikts getroffen hat;~~ und
c. dass ~~welche~~ Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen ~~hat~~ wurden. ~~Den Benachteiligungen, die nicht ausgeschlossen werden können und der Kundin oder dem Kunden weiterhin verbleiben~~

Artikel 13: Zeitpunkt und Form der Information

1. Bemerkungen

Die Information sollte so erfolgen, dass Kundinnen und Kunden grundsätzlich die *Möglichkeit* haben, die Information vor Vertragsschluss verstehen zu können. Die Verordnungsbestimmung geht aber weiter und verlangt, die Kunden müssten genügend Zeit haben, um die Information zu verstehen.

Die Formulierung im Wortlaut scheint zu implizieren, dass der Kundenberater vor Ausführung einer Transaktion eine künstliche Pause einlegen und zuwarten müsste - eine Viertelstunde oder länger - bis der Kunde das Basisinformationsblatt tatsächlich gelesen hat. Inzwischen kann ein ganz anderer Erwerbspreis gelten. Eine solche Regelung wäre nicht im Kundeninteresse und entspricht nicht dem realen Ablauf eines Kundengesprächs. Tatsächlich entscheidet der Kunde im Beratungsgespräch, ob er das Basisinformationsblatt vor Erteilung eines Auftrags lesen will, auf die Ausführungen des Beraters abstellt ohne die Information im Detail zu lesen oder ob er es zuerst mit nach Hause nehmen und erst in einigen Tagen einen Auftrag erteilen will. Auch bei nachträglicher Zustellung bei Beratung unter Abwesenden wird keine Lesebestätigung verlangt.

Das Gleiche ergibt sich aus dem Umstand, dass der Kunde über eine Website informiert werden kann (Art. 12). Auch da geht es nur um die *Möglichkeit* der Kenntnisnahme und nicht wirkliches Kennen, weil darüber die Kundin oder der Kunde selbst entscheidet (keine Bestätigung der Einsichtnahme). Es gibt keine Verpflichtung, dass ein Auftrag nicht ausgeführt werden darf, wenn sie oder er das Basisinformationsblatt nicht gelesen hat. Es genügt, dass die Kundin bzw. der Kunde die Möglichkeit hat, die Information zur Kenntnis zu nehmen, bevor er eine Entscheidung trifft.

Bei *Beratung unter Abwesenden* lässt sich Art. 13 auch nicht durchführen. Oftmals wird der Kunde auf die Erläuterungen des Kundenberaters einverstanden sein und ausdrücklich erklären, dass er mit der nachträglichen Zustellung das Basisinformationsblatts einverstanden ist.

Zu beachten ist schliesslich, dass eine Kundenbeziehung einmalig eröffnet wird und dies vor einem Beratungsgespräch. Der Bezug auf die Eröffnung der Kundenbeziehung in Art. 13 erscheint daher nicht am richtigen Ort. Gestützt darauf sollte Art. 13 entweder angepasst oder gestrichen werden.

2. Änderungsantrag

Art. 13:

Die Kundinnen und Kunden sind vor Vertragsschluss so zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, ~~ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um~~ die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss ~~zur Eröffnung der Kundenbeziehung~~ oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.

Artikel 14: Zeitpunkt der Information über Risiken und Kosten

1. Bemerkungen

Absatz 2 enthält weiterhin die Anforderung, innert angemessener Frist über wesentliche Änderungen zu informieren. Unseres Erachtens handelt es sich hier um ein Versehen: In der abschliessenden Gesetzesberatung ist Art. 10 Absatz 5 des Vorschlags des Bundesrates, welcher eine solche Aufdatierungspflicht allgemeiner Art enthielt, nach Diskussionen in beiden Räten gestrichen worden (vgl. ABl 2018, NR 610; SR 365). Da die Räte Absatz 5 ausdrücklich gestrichen haben, fehlt die gesetzliche Grundalge für eine Pflicht nach Art. 14 Absatz 2.

Absatz 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

2. Änderungsantrag

Art. 14 Absatz 2:

~~2 Sie informiert innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.~~

Artikel 15: Beratung unter Abwesenden

1. Bemerkungen

Absatz 1 Buchstabe *b* will den Begriff der „Beratung unter Abwesenden" definieren und enthält dabei eine Regelung, unter welcher es kaum je zu solchen Fallkonstellationen kommen könnte.

Der Vorschlag widerspricht unseres Erachtens dem klarem Wortlaut von Art. 9 Absatz 2 des Gesetzes. Diesem ist nicht zu entnehmen, dass der Begriff „unter Abwesenden" in anderen Weise als gemäss Wortsinn zu verstehen wäre, insbesondere gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Parlament diesen Begriff einengend verstanden haben wollte. Es wurden zwar anfänglich gewisse Bedenken geäussert, es würden dann keine Basisinformationsblätter mehr zur Verfügung gestellt, die Mehrheit beider Räte sah dies aber letztlich nicht so und hatte eine entsprechende Ergänzung in Art. 10 Abs. 2 (im definitiven Text Art. 9 Abs. 2 FIDLEG) eingefügt. Wenn das Parlament angesichts dieser Diskussion eine weitere Einschränkung wie sie nun in Buchstabe *b* vorgeschlagen wird, hätte vornehmen wollen, hätte es dies so deutlich gemacht (vgl. aber SR Schmid, ABl SR 2018, S. 133).

Es kommt daher nicht auf eine rein technische Unmöglichkeit an, das BIB auf einer Website abrufen zu können (d.h. kein Internetzugang, kein Akku, etc.). Der Vorschlag der Verordnung widerspricht vielmehr dem klaren Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers:

Was „unter Abwesenden" zu verstehen ist, ist nach dem Wortlaut eindeutig: Kunde und Finanzdienstleister sind sich nicht physisch gegenüber. Den gleichen Begriff verwendet bereits das Obligationenrecht in Art. 5 mit dem klaren Verständnis im Sinne von „nicht physisch anwesend".

Würde im Sinne des Vorschlags auf die technische Unmöglichkeit abgestellt, müsste der Finanzdienstleister sich bei jeder einzelnen Beratung unter Abwesenden weiter erkundigen, ob eine technische Unmöglichkeit vorliegen könnte oder nicht, womit der Beratungsprozess weiter kompliziert und

die rasche Ausführung der von der Kundin bzw. dem Kunden gewünschten Transaktion verunmöglicht würde. Das war gerade nicht die Absicht des Gesetzgebers, sollte damit doch vermieden werden, dass wegen weiteren Abklärungen seitens Bank die von der Kundin oder dem Kunden gewünschte Transaktion nach erfolgter Beratung nicht sofort ausgeführt werden könnte.

Die Begründung im Erläuterungsbericht (S. 27), die Pflicht, ein BIB zur Verfügung zu stellen, könne ansonsten im heutigen digitalen Zeitalter leicht umgangen werden, ist angesichts des klaren gesetzlichen Wortlauts nicht zutreffend: Ein BIB wird bei Beratung weiterhin zur Verfügung gestellt, auf expliziten Kundenwunsch kann dies aber unter Abwesenden nach erfolgter Transaktion geschehen.

Buchstabe *a* ist ebenso entbehrlich, bringt zur Definition im Gesetz nichts Zusätzliches und kann daher ebenfalls gestrichen werden.

Mangels gesetzlicher Grundlage ist Absatz 1 daher ersatzlos zu streichen.

Der Verzicht vor Transaktionsabschluss („pre-trade waiver") wird in Art. 9 des Gesetzes lediglich im Zusammenhang mit einer Beratung unter Abwesenden erwähnt. Nicht erwähnt ist ein vorgängiger Verzicht im Zusammenhang mit Transaktionen *ohne* Beratung, d.h. „Execution only" der Kunden bzw. des Kunden.

Bei von der Kundin bzw. dem Kunden „execution-only" ausgeführten Transaktionen sollte ein pre-trade waiver jedoch ebenso möglich sein wie im Fall der Beratung, besteht bei solchen Transaktionen doch ein weitaus tieferes Schutzbedürfnis als bei Transaktionen gestützt auf eine Beratung. Entsprechend geringer sind auch die Informations- und Aufklärungspflichten der Bank. Das Gesetzt sieht deshalb aus dem gleichen Grunde vor, dass ein Basisinformationsblatt vor execution-only Transaktionen nur abgegeben werden muss, wenn es vorhanden ist. Umso mehr müsste in diesem Fall, in welchem gerade keine Beratung erfolgt, ein Pre-trade waiver möglich sein.

2. Änderungsantrag

~~[1] Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn:~~

~~a. ….; und~~
~~b. es technisch nicht möglich ist, dem Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.~~

[2] [bisheriger Absatz 2 wird neu Absatz 1]

[2 [neu]] Erfolgt die Übermittlung oder die Ausführung eines Geschäfts ausschliesslich auf Initiative oder alleinige Veranlassung einer Privatkundin oder eines Privatkunden, kann die Kundin oder der Kunde ebenfalls auf das Zurverfügungstellen des Basisinformationsblatts vor Abschluss des Geschäfts verzichten.

Artikel 16: Vertretungsverhältnisse

1. Bemerkungen

Artikel16 bezieht sich gemäss Überschrift auf Art. 11 des Gesetzes, d.h. die *Angemessenheitsprüfung*. Im Verordnungstext wird aber auf die *Eignungs*prüfung Bezug genommen. Wir gehen davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt, das korrigiert werden sollte.

Andernfalls ist zu beachten, dass sich Kenntnisse und Erfahrung bei der Eignungsprüfung auf die Finanzdienstleistung beziehen und im Zeitpunkt, in welchem der Kundin bzw. dem Kunden eine Finanzdienstleistung empfohlen wird, geprüft werden (z.B. bei Empfehlung eines Beratungsvertrages). Wird anschliessend eine einzelne Transaktion empfohlen, ist relevant, ob diese hinsichtlich der Anlageziele und der finanziellen Situation der Kundin oder des Kunden geeignet ist.

2. Änderungsantrag

Lässt sich eine natürliche Person vertreten, so berücksichtigt der Finanzdienstleister für die Angemessenheits~~- und die Eignungs~~prüfung die Kenntnisse und Erfahrungen der vertretenden Person.

Artikel 17: Eignungsprüfung

1. Bemerkungen

Absätze 1 und 2 verwenden unterschiedliche Begriffe (z.B. "Feststellung" in Abs. 1 vs. "Erhebung" in Abs. 2 oder "prüfen" in Abs. 1 vs. "berücksichtigen" in Abs. 2). Zur besseren Rechtssicherheit wäre eine einheitliche Begriffsverwendung zu begrüssen.

Das Wort "prüfen" steht unserer Ansicht nach im Widerspruch zum Gesetz und zu Absatz 3, wonach sich der Finanzdienstleister auf die Angaben der Kundin oder des Kunden verlassen darf.

In der Praxis kommt es vor, dass eine Kundin oder ein Kunde nur seine Verlustkapazität bekanntgeben, die Details seiner Einkommens- oder Vermögenssituation aber nicht offenlegen will. Im Rahmen der Eignungsprüfung und im Zusammenhang mit der finanziellen Situation kommt es nicht darauf an, wie hoch die einzelnen Komponenten des Kundenvermögens sind, sondern lediglich wie sich die Verlustkapazität der Kundin bzw. des Kunden (d.h. welche finanziellen Risiken, welche aus seinen Investments resultieren können, kann sie oder er verkraften) darstellen.

In solchen Fällen sollte es für die Eignungsprüfung ausreichend sein, das die Kundin oder der Kunde eine „Nettosicht der Vermögenssituation" darstellt, sofern sie vom Finanzdienstleister derart angeleitet werden, dass sie die Verlustkapazität selbst berechnen bzw. angeben können. Damit können Diskretionsbedürfnisse der Kunden berücksichtigt werden, ohne dass sich die ihnen zur Verfügung stehende Dienstleistungspalette reduziert. Massgebend ist letztlich, dass die Vermögenssituation erhoben wird, wie dies im Einzelnen geschieht, ist aus Sicht des Kundenschutzes unseres Erachtens nicht relevant, soweit sichergestellt ist, dass die Erhebung korrekt erfolgt.

Die Risikofähigkeit gehört unseres Erachtens thematisch zu Absatz 1. Bei der Erhebung der Anlageziele wird die finanzielle Situation nicht mehr berücksichtigt, sondern die anderen Elemente wie Zeithorizont oder allfällige Anlagebeschränkungen.

2. Änderungsantrag

Art. 17 Abs. 1

[1] Für die Erhebung ~~Feststellung~~ der finanziellen Verhältnisse bzw. der Risikofähigkeit der Kundin oder des Kunden berücksichtigt ~~prüft~~ der Finanzdienstleister unter anderem die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen. Von der Erhebung nominaler Werte kann abgesehen werden, wenn die Kundin oder der Kunde in der Lage ist, seine Verlustkapazität selber zu berechnen.

[2] Für die Erhebung der Anlageziele (…) deren oder dessen ~~Risikofähigkeit und~~ Risikobereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen.

Art. 20: Bearbeitung von Kundenaufträgen

1. Bemerkungen

Die Bestimmung von Art. 17 des Gesetzes sowie Art. 20 des Verordnungsentwurfs stützen sich relativ eng auf die entsprechenden Regelung in der MiFID II und MiFIR. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen und dem Umstand gerecht zu werden, dass der Finanzdienstleister überhaupt erst Kenntnis

erlangen muss über die Schwierigkeiten, schlagen wir eine stärkere Anpassung des Wortlauts an jenen von Artikel 67(1) lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vor.

2. Änderungsantrag

Art. 20 Abs 2 lit. d:

[2] Sie müssen namentlich gewährleisten, dass:
[…]
d. ihre Privatkundinnen und –kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten informiert werden, ~~welche~~ die für die korrekte ~~Bearbeitung~~ Ausführung des Auftrags relevant sind, sobald sie von einer solchen Schwierigkeit Kenntnis erlangen ~~beeinträchtigen könnten~~.

Art. 21: Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

1. Bemerkungen

Der Finanzdienstleister muss Kundenaufträge bestmöglich auszuführen (Best Execution-Pflicht nach Art. 18 FIDLEG). Weder das Gesetz noch der Verordnungsentwurf erläutern näher, was unter "Kundenauftrag" zu verstehen ist. Unter MIFID hat die EU Kommission in diesem Zusammenhang schon früh und generell für Kundenaufträge einen vierstufigen Handelsbeziehungstest eingeführt (sog. „Legitimate Reliance" bzw."Four-Fold Test", vgl. European Commission: Working Document, ESC-07-2007: Commission answers to CESR scope issues under MiFID and the implementing directive 15 May 2007, publiziert im Anhang zu: CESR, Q&A Best Execution, May 2007, CESR/07-320). Dieser Test hat auch im Rahmen der verschärften Best Execution Pflichten von MiFID II weiterhin Geltung.

Der Test ermöglicht den Banken als Ausnahmeregelung zu prüfen, ob die Kundin bzw. der Kunde sich berechtigterweise darauf verlassen bzw. vertrauen darf, dass die Bank die Transaktion nach den Prinzipen von Best Execution erfüllen wird (wie unter dem FIDLEG, Art. 20, ist die Best Execution Pflicht auch unter MiFID nicht anwendbar auf geeignete Gegenparteien (vgl. Art. 27 MiFID), die nach dem Verständnis von MiFID keine Kunden sind). Die 4 Kriterien des Tests sind:

- Initiative des Kunden: Ging die erste Anbahnung von der Kundin/dem Kunden aus, dann ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie/er sich auf den FDL verlassen will, als wenn der FDL der Kundin/dem Kunden die Transaktion z.B. im Rahmen eines offiziellen Beratungsmandats ausdrücklich vorgeschlagen hat;
- Marktpraxis und Üblichkeit: Die übliche Praxis auf dem betreffenden Markt. Auf einigen Märkten, wie z. B. dem OTC (Over-the-Counter) Derivatemarkt und dem Repomarkt können Kunden in der Regel auf verschiedene ihnen zur Verfügung stehende Quellen zugreifen und Angebote von unterschiedlichen Gegenparteien einholen; gibt der FDL zum Beispiel nur sog. Quotes ab gestützt auf eine Anfrage (Request for Quotes - RFQ), so wird eine nachfolgende Transaktion mit einem Kunden hernach meist nicht der Best Execution Verpflichtung unterliegen. Das kommt wie gesagt als Marktpraxis im OTC Markt vor, wo Kunden „herum shoppen" und Preise abfragen;
- relatives Mass an Transparenz innerhalb eines Marktes, d.h. bei hoher Transparenz wird der Kunde weniger auf den FDL abstellen, als wenn der Markt im Finanzinstrument relativ intransparent ist und der Kunde daher auf den FDL vertrauen muss; und
- der Kundin/dem Kunden vom FDL zur Verfügung stehenden weiteren Informationen und die vertragliche Beziehung zwischen FDL und Kunde, inklusive die spezifischen Kunden bereitgestellten Informationen und die mit ihnen getroffenen Vereinbarungen (inkl. BEX Policies).

Diese Punkte sind in der Ausführungsvereinbarung (Best Execution Policy) aufzuführen. Sie gelten grundsätzlich für Privatkunden und professionelle Kunden, nicht hingegen für institutionelle Kunden.

Da es sich um eine langjährige Marktpraxis unter MiFID handelt und das FIDLEG bei Best Execution auf die MiFID abstellt (vgl. Verweis auf die delegierte Verordnung (EU) 2017/565), erscheint es sinnvoll - auch im Hinblick auf die Äquivalenz im professionellen Bereich - die gleichen Grundsätze unter FIDLEG anzuwenden.

2. Änderungsantrag

Art. 21 Abs. 5 (neu)

[5] Finanzdienstleister schulden ihren Kunden dann keine bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen, wenn sich die Kundin oder der Kunde bei der Auftragsausführung nicht berechtigterweise auf den Finanzdienstleister verlassen darf.

Art. 26: Offenlegung

1. Bemerkungen

Gemäss Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes ist der Interessenkonflikt, welcher nicht ausgeschlossen werden kann, offenzulegen und dies wird in Art. 26 Absatz 2 entsprechend spezifiziert. So müssen die Umstände des Interessenkonflikts (Bst. a) und die sich daraus ergebenden Risiken (Bst. b) verständlich geschildert werden. Daneben wird die Offenlegung der Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken (Bst. c) verlangt. Die Beschreibung muss den Interessenkonflikt in allgemeiner Art erklären, ebenso wie die Risiken, die den Kundinnen und Kunden derentwegen entstehen und die zur Minderung getroffenen Massnahmen erläutern, so das Kundinnen und Kunden in Kenntnis der Sachlage über die Finanzdienstleistungen entscheiden können.

Es wäre wünschenswert, wenn dies so auch im Erläuterungsbericht klar gestellt würde.

Daraus folgt, dass auch die getroffenen Massnahmen in *allgemeiner* Form umschrieben werden und nicht spezifisch detailliert darzulegen sind, weshalb wir die Ersetzung des Wortes "wenn" durch "dass" beantragen.

2. Änderungsantrag

[2] Dazu beschreibt er die Interessenkonflikte…

c. ~~welche~~ dass ~~Vorkehrungen~~ der Finanzdienstleister Vorkehrungen zur Minderung der Risiken getroffen hat.

Art. 31: Ausnahme von der Registrierungspflicht

1. Bemerkungen

Nach Art. 28 Absatz 2 des Gesetzes kann der Bundesrat ausländische Finanzdienstleister von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und in der Schweiz ihre Dienstleistungen nur gegenüber professionellen und institutionellen Kunden erbringen.

Artikel 31 der Verordnung sieht zwar Erleichterungen vor, aber nur wenn sie Teil einer durch die FINMA überwachte Finanzgruppe sind. Wir beantragen, dass der Bundesrat von der Möglichkeit in Art. 28 Absatz 2 des Gesetzes voll Gebrauch macht, aus folgenden Gründen: Schweizerische Finanzdienstleister beziehen von ausländischen Finanzdienstleistern Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente, die sie alsdann in der Schweiz ihren Kunden weiter empfehlen. Dabei handelt es sich vor allem um amerikanische Finanzdienstleister sowie solche aus Asien und post-Brexit UK. Die Produkte sind bedeutend für die Ausweitung der Angebotspalette, die Attraktivität des schweizerischen Fi-

nanzplatzes für die Vermögensverwaltung und dessen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Vermögensverwaltungszentren.

Wenn sich solche ausländische Finanzdienstleister registrieren müssen (die keinerlei Dienstleistungen an Privatkunden sondern ausschliesslich gegenüber institutionellen Kunden erbringen) und den entsprechenden Anforderungen unterliegen, besteht die Gefahr, dass sich verschiedene dieser Dienstleister vom schweizerischen Markt zurückziehen, gerade ausländische Finanzdienstleister aus Spezialmärkten, die für die Abdeckung der entsprechenden Märkte durch die schweizerischen Banken und Vermögensverwalter von Bedeutung sind. Damit einher ginge eine Angebotseinschränkung und Wettbewerbsverlust für die schweizerischen Banken und Vermögensverwalter.

Dies kann mit der Ausnutzung der Flexibilität, welche Art. 28 Absatz 2 des Gesetzes bietet, verhindert werden, weshalb wir eine entsprechende Formulierung beantragen.

Demgegenüber erachten wir die Möglichkeit, gestützt auf Art. 28 Absatz 2 Druck für Gegenrecht zu schaffen, als gering. Das Risiko einer Schädigung des schweizerischen Finanzplatzes bei Nichtausübung des Ermessens nach Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes ist bedeutend höher und reeller.

Alternativ sollten zumindest ausländische Finanzdienstleister für den Fall ausgenommen werden, in welchem sie *ausschliesslich institutionelle* Kunden in der Schweiz und schweizerische Finanzdienstleister als Kunden bzw. Gegenparteien haben.

Soweit ausländische Finanzdienstleister in der Schweiz ansässige Privatkunden bedienen möchten, würden deren Kundenberater weiterhin der Registrierungspflicht unterstehen. Dies auch für solche Finanzdienstleister, die von der Ausnahme des Geschäfts mit professionellen und institutionellen Kunden profitieren können.

Wenn ein ausländischer Finanzdienstleister von einer Ausnahme profitieren kann, entfällt unseres Erachtens auch die Pflicht, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen. Dies folgt unseres Erachtens indirekt aus der Botschaft zum FIDLEG (Begründung zu Art. 31, Sonderdruck, S. 63), ist aber auch sinnvoll und entspricht dem Gesetzeszweck: Die Anschlusspflicht dient dem Anleger- und Konsumentenschutz und zielt entsprechend auf Finanzdienstleistungen mit Privatkunden. Auch die Botschaft verweist auf Konsumentenschutzrecht (Botschaft, Bemerkungen zu Art. 77 E-FIDLEG, Fussnoten 104 und 105, Sonderdruck, S. 92).

Dies gilt besonders in Bezug auf Finanzdienstleistungen zwischen institutionellen Kunden: Diese handeln effektiv als Gegenparteien, auch wenn sie formell Kundenstatus aufweisen (daher spricht etwa auch die MiFID von geeigneten Gegenparteien, die nicht als „Kunden" gelten). Dass ausländische Finanzdienstleister, die nach schweizerischem Recht als institutionelle Kunden gelten, sich bei Geschäften mit schweizerischen Finanzdienstleistern einer Ombudsstelle anschliessen müssten, ergäbe keinen Sinn und kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, geht es doch um Geschäfte zwischen professionellen Geschäftspartnern und nicht Kunden- oder Konsumentenschutz. Im gegenteiligen Fall ergäben sich im Verkehr im institutionellen Bereich mit ausländischen institutionellen Finanzdienstleistern ganz erhebliche Schwierigkeiten und die Gefahr, dass sich wichtige ausländische Akteure zum Nachteil des schweizerischen Finanzplatzes von diesem zurückziehen würden.

Wir beantragen daher auch diesbezüglich eine Klarstellung in der Verordnung.

2. Änderungsabtrag

Art. 31 Abs. 2 (neu)

[5] Kundenberaterinnen und –berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, sind von der Registrierungspflicht ebenfalls ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber institutionellen oder professionellen Kunden erbringen. Ausländische Finanzdienstleister sind insoweit auch von der Anschlusspflicht nach Art. 77 des Gesetzes ausgenommen.

Bestimmungen zum Prospektrecht (3. Titel, 1. Kapitel)

In Bezug auf Änderungsanträge zum Prospektrecht im Rahmen des 1. Kapitels des dritten Titels der Verordnung verweisen wir auf die Arbeiten der „Prospektrechtsarbeitsgruppe", vertreten durch Homburger Rechtsanwälte, inklusive den Antrag zu Art. 5 Absatz 3 Bst. b (Einlagen) Bankenverordnung. Wir unterstützen die entsprechenden Anträge zu diesen Artikeln, insoweit wir nicht besondere Anträge stellen (z.B. zu den strukturierten Produkten, siehe nachfolgend).

Weitere Bemerkungen:

Art. 85 (Vorläufige Fassung)

1. Bemerkungen

Art. 85 verlangt, dass indikative Angaben in einem Basisinformationsblatt nicht nur besonders hervorgehoben oder sonst kenntlich gemacht werden müssen, sondern darüber hinaus Kunden darauf hinzuweisen sind. Diese Regelung schafft erhebliche Unsicherheiten. Unklar ist insbesondere, wie ein "Hinweisen" auszusehen hat und wer Adressat dieser Verpflichtung ist. Vor dem Hintergrund, dass es ausreicht, ein Basisinformationsblatt über eine Webseite zur Verfügung zu stellen und keine Prüfpflicht besteht, ob der Kunde das Basisinformationsblatt tatsächlich liest, erscheint diese Regelung zu weitgehend. Es sollte ausreichen, dass im Basisinformationsblatt die indikativen Angaben deutlich kenntlich gemacht bzw. besonders hervorgehoben werden.

2. Änderungsantrag

Art. 85:

Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, so sind ~~die Privatkundinnen und -kunden darauf hinzuweisen.~~ diese Angaben ~~müssen als solche erkennbar sein~~ darin besonders hervorzuheben.

Art. 86: Finanzinstrumente

Als Finanzinstrumente gelten gemäss Art. 3 Bst. a Ziff. 6 FIDLEG auch Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist (mit Ausnahme von Zinsindexen). Sie sind somit Finanzinstrumente, aber keine Forderungspapiere im Sinne von Art. 59 Abs. 1 FIDLEG. Unserer Ansicht nach sind daher für solche Instrumente, die nicht als Forderungspapiere verbrieft sind, kein Basisinformationsblatt auszustellen. Eine Klarstellung im Erläuterungsbericht wäre daher hilfreich.

Etwas ähnliches gilt für Edelmetall- und Fremdwährungskonten. Diese sind als blosse Einlagen keine Finanzinstrumente. Eine entsprechende Klarstellung im Erläuterungsbericht wäre aber hilfreich.

Art. 91: Überprüfung und Anpassung

1. Bemerkungen

Der Begriff "Preisstellung" in Absatz 1 ist nicht definiert und könnte missverstanden werden, dass bei Preisänderungen stetig und dauernd BIB Anpassungen erfolgen müssten. Wir schlagen daher vor, „Preisstellung" als undefinierten Begriff zu streichen.

2. Änderungsantrag

Art. 91 Abs. 1 FIDLEV [3] Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnen und –kunden angeboten wird ~~oder eine Preisstellung stattfindet.~~

Art. 95: Werbung

1. Bemerkungen

Absatz 3 vermischt Angebot und Werbung in restriktiver Weise, was nicht von Art. 68 FIDLEG abgedeckt ist. Es erscheint nicht zulässig, eine altrechtliche Einschränkung aus der Regelungswelt für kollektive Kapitalanlagen *generell* auf sämtliche Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen anwenden zu wollen. Dies widerspricht dem Gesetz und dem klar zum Ausdruck gekommenen Willen des Parlaments zu einer Liberalisierung durch Streichung des Begriffs „*Vertrieb*" und Abstellen auf die „*persönliche Empfehlung* zum Erwerb oder Verkauf eines Finanzinstruments" beim „Point of Sale" anstelle des „*Angebots*". Diese Liberalisierung macht auch nicht vor dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen halt und gilt auch für diesen. Deshalb ist auch der Verweis im Erläuterungsbericht auf das FINMA RS 2013/9 zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen nicht zielführend.

Das blosse Zurverfügungstellen von faktischen Informationen und die blosse, allgemeine Werbung für Finanzinstrumente gemäss FIDLEG, stellen wie vorne zu Art. 3 dargestellt auch kein Angebot dar. Dies gilt auch in Bezug auf ausländische Finanzinstrumente, inklusive kollektive Kapitalanlagen, für welche in der Schweiz Werbung gemacht wird. Es handelt sich dabei um eine erlaubte Tätigkeit, die nicht über die Pflichten von Art. 68 des Gesetzes hinaus reguliert ist (Hinweispflicht auf Prospekt und BIB), soweit die Finanzinstrumente, auf welche werbend hingewiesen wird, nicht auch direkt zum Erwerb angeboten werden oder keine persönlichen Empfehlungen gegenüber angesprochenen Personen abgegeben werden. Letzterer Begriff ist dabei unserer Auffassung nach weit auszulegen.

Der Vorschlag widerspricht damit insbesondere der Regelung in Art. 8 und 9 FIDLEG, welche nicht an den Begriff des Angebots anknüpfen, sondern an die persönliche Empfehlung in Bezug auf ein Finanzinstrument/Finanzdienstleistung. Erst diese löst die entsprechenden Pflichten gegenüber der einzelnen Privatkundin bzw. dem einzelnen Privatkunden aus. Solange *nur* eine Werbehandlung vorliegt, ohne dass diese zugleich auch den Tatbestand einer persönlichen Empfehlung erfüllt, darf nicht bereits gefordert werden, dass sie z.B. dem Kundenprofil entspricht oder dass sämtliche Genehmigungen bereits vorliegen müssten. Die Pflicht zur Abstimmung mit dem Kundenprofil ergibt sich als regulatorische Pflicht erst bei der persönlichen Empfehlung, was einer Werbung offensichtlich zeitlich nachgelagert ist.

Bei kollektiven Kapitalanlagen wird die Genehmigung, z.B. bei Road Shows für erst in Entstehung begriffene Finanzinstrumente („*testing the waters*"), naturgemäss immer fehlen (auf die alsdann lediglich hingewiesen wird, welche aber nicht bereits erworben werden können, womit kein Angebot vorliegt).

Die Anforderungen nach Art. 68 FIDLEG (Werbung muss klar erkennbar sein, sie muss auf Prospekt/BIB verweisen und mit jenen Unterlagen übereinstimmen) sind daher ausreichend.

Zudem kann vom Fehlen einer Genehmigung, welche es nur für kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG gibt, sicherlich nicht auf ein *Verkaufsverbot* geschlossen werden. Art. 68 lässt eine solche Ausweitung nicht zu. Im Gegenteil: Wie sich aus der Gesetzesberatung erhellt, hat der Gesetzgeber stets und klar deutlich gemacht, dass er keine Einschränkungen des Produkteangebots, auch und besonders keine indirekten Verkaufsverbote, will. Die informierte Anlegerin bzw. der informierte Anleger soll selber entscheiden können, welche Finanzinstrumente sie oder er erwerben will. Jede Privatkun-

din bzw. jeder Privatkunde kann in Eigenverantwortung, d.h. über Execution only, ein Finanzinstrument erwerben, auch einen Anteil an einer nicht bewilligten ausländischen kollektiven Kapitalanlage.

Der Gesetzgeber hat Letzteres mit der Formulierung in Art. 8 Absatz 4 auch in Bezug auf Execution only Transkationen besonders deutlich gemacht.

Absatz 3 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

2. Änderungsantrag

Art. 95 Abs. 3:

3 Streichen.

Art. 109: Basisinformationsblatt für Immobilienfonds, Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen kollektive Kapitalanlagen

1. Bemerkungen

Für kollektive Kapitalanlagen sollte ein einheitliches Übergangsregime geschaffen werden. Es sollte deshalb für *alle* kollektiven Kapitalanlagen eine Übergangsbestimmung von *zwei* Jahren gelten. Ansonsten gibt es für die in Art. 109 aufgelisteten kollektiven Kapitalanlagen eine Übergangsfrist von 2 Jahren, für alle übrigen (insbes. übrigen Fonds für alternative Anlagen) lediglich eine Frist von einem Jahr gemäss Art. 110.

Wir beantragen daher eine Anpassung des Titels sowie einen neuen Absatz 2.

2. Änderungsantrag

Art.109 : Basisinformationsblatt für ~~Immobilienfonds, Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen~~ kollektive Kapitalanlagen

1 .....

2 Für alle übrigen kollektiven Kapitalanlagen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes angeboten werden und für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen und zu veröffentlichen ist, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 110: Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte und übrige Finanzinstrumente

1. Bemerkungen

Die Bestimmung des Art. 5 Absatz 2 KAG, auf welche hier verwiesen wird, ist gemäss FIDLEG aufgehoben, der Verweis geht daher ins Leere. Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 KAG sollte daher als Übergangsbestimmung in Absatz 1 explizit aufgeführt werden. Hebelprodukte wie z.B. Warrants oder Mini-Future fallen unter Absatz 2 dieser Bestimmung, da es sich nicht um strukturierte Produkte im Sinne des Gesetzes handelt.

2. Änderungsantrag

Art.110 Abs. 1:

[1] Für strukturierte Produkte nach Artikel 3 Buschstabe a Ziffer 4 FIDLEG kann während ~~eines~~ zwei Jahrens nach Inkrafttreten des FIDLEG anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ~~ein vereinfachter Prospekt nach Artikel 5 Absatz 2 des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 in der Fassung vom 1. März 2013 erstellt und veröffentlicht werden~~ ein Dokument erstellt werden, dass gemäss einem genormten Schema Aufschluss gibt über:

a. über die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger; sowie

b. darüber, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der FINMA untersteht.

Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt

1. Bemerkungen

Art. 133 Abs. 2 KKV statuiert, dass in den Publikationen und der Werbung einer ausländische kollektiven Kapitalanlage u.a. deren Herkunftsland, Vertreter und Zahlstelle anzugeben ist. Abs. 2bis präzisiert in diesem Zusammenhang jedoch neu, dass diese Informationen nicht zwingend auf dem Basisinformationsblatt selbst enthalten sein müssen. Die Pflicht in Anhang 9 steht im Widerspruch zu dieser spezialgesetzlichen Bestimmung und sollte daher gestrichen werden.

Die Präzisierung im neuen Abs. 2bis von Art. 133 KKV ist in der Praxis sehr wichtig, da ansonsten für den Schweizer Markt immer separate Basisinformationsblätter erstellt werden müssten. Dies wäre nicht nur administrativ aufwendig, sondern würde auch dazu führen, dass die in Art. 87 bzw. Anhang 14 vorgesehene Gleichwertigkeit ins Leere laufen würde, da ausländische Basisinformationsblätter nach dem anwendbaren Recht, wie insbesondere das PRIIP-KID, gar nicht verändert oder ergänzt werden dürfen.

2. Änderungsantrag

Sonstige zweckdienliche Angaben

~~Für ausländische kollektive Kapitalanlagen: Der Vertreter und die Zahlstelle nach Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG.~~

Anhang 10, Ziffer 3: Zielgruppe und Zielmarkt

1. Bemerkungen

Nach Ziffer 3 kann im Basisinformationsblatt optional eine Zielgruppe und Zielmarkt festgehalten werden, insbesondere was das Anlageziel, die Kenntnisse und/oder Erfahrungen und die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft.

Das FIDLEG sieht keine Regelung zu Zielgruppen und Zielmarkt, wie sie MiFID/PRIIPs kennen, vor. Das war weder in der Botschaft und noch in der Gesetzesberatung ein Thema. Die mögliche Erwähnung von Zielgruppen und Zielmärkten im BIB hat daher keine gesetzliche Basis. Sie führt zu rechtlicher Unsicherheit bezüglich den Pflichten des Finanzdienstleisters und sollte gestrichen werden.

2. Änderungsvorschlag

Streichung des Kapitels 3 im Anhang 10.

Anhang 14: Gleichwertige Dokumente

1. Bemerkungen

UCITS KIIDs sind im Anhang 14 nicht als äquivalentes Dokument zum BIB erwähnt. Es ist absehbar, dass UCITS KIIDs nicht per Ende 2019 durch PRIIPs KIIDs abgelöst werden. Entsprechend müssten die UCITS KIIDs ebenfalls als äquivalent definiert werden. Ansonsten wäre keine Beratung für ausländische Fonds möglich, die nicht für den Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind.

Ferner schlagen wir vor, eine Reihe ausländischer Regelungen / Produktinformationen bzw. - dokumentationen als gleichwertig anzuerkennen. Diese Jurisdiktionen sind für die von uns aus der Schweiz grenzüberschreitend betreuten Jurisdiktionen von grosser Bedeutung. Es ist aber nicht zu erwarten, dass Emittenten und Produzenten von entsprechenden Finanzinstrumenten ein Basisinformationsblatt nach der Vorgabe der FIDLEV vornehmen werden, weil der schweizerische Markt für sie ggf. zu klein ist und insbesondere auch, weil sie über vergleichbare Produktinformationen oder –dokumentationen verfügen. Es handelt sich dabei um Hong Kong, Singapur, Taiwan und USA. Gerne werden wir in diesem Zusammenhang auch weitere Informationen im Verlauf der Prüfung der Vernehmlassung zur Verfügung stellen, um die Gleichwertigkeit zu belegen.

Während die Anforderungen an UCITs KIIDs als bekannt gelten, möchten wir in Bezug auf die andere Jurisdiktionen auf folgende Quellen verweisen:

Hong Kong: die Anforderungen an „Product Key Fact Statements" sind in s. 1.3 und 6.2A des Code on Unit Trusts and Mutual Funds beschrieben:
https://www.sfc.hk/web/EN/assets/components/codes/files-current/web/codes/section-ii-code-on-unit-trusts-and-mutual-funds/section-ii-code-on-unit-trusts-and-mutual-funds.pdf

Beispiel: https://www.sfc.hk/web/EN/regulatory-functions/products/list-of-publicly-offered-investment-products/products-key-facts-statements.html

Singapur: die Anforderungen an das sog. „Products Highlights Sheet" (PHS) für Retailangebote von Anlagefonds sind in s. 296A des Securities and Futures Act enthalten:
https://sso.agc.gov.sg/Act/SFA2001

Form und Inhalt sind in den Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 vorgeschrieben: https://sso.agc.gov.sg/SL/SFA2001-S602-2005?DocDate=20181218.

Die Aufsichtsbehörde, die Monetary Authority of Singapore (MAS) hat zudem sog. Prtacitce Notes (Wegleitung) in Bezug auf das Product Highlights Sheet veröffentlicht:
http://www.mas.gov.sg/Regulations-and-Financial-Stability/Regulations-Guidance-and-Licensing/Securities-Futures-and-Funds-Management/Practice-Notes/2018/Practice-Note-on-the-Product-Highlights-Sheet.aspx

USA: *https://www.law.cornell.edu/cfr/text/17/230.498*.

2. Änderungsvorschlag

Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden:

…..

3. Wesentliche Anlegerinformationen gemäss der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (UCITS KIID).
4. Hong Kong: Product Key Facts Statement gemäss den Vorgaben der Securities and Futures Commission von Hong Kong (SFC Handbook for Unit Trusts and Mutual Funds, Investment-Linked Assurance Schemes and Unlisted Structured Investment Products);
5. Singapore: Product Highlights Sheet (PHS) gemäss s. 296 (1)A des Securities and Futures Act in Verbindung mit dem Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulation 2005
6. USA: Summary prospectus für US-registrierte offene investment companies (z.B. mutual funds und ETFs) erstellt nach SEC Rule 498 gemäss dem US Securities Act von 1933.
7. Taiwan: Simplified Prospectus gemäss den "Regulations Governing Information to be Published in Prospectuses by Securities Investment Trust Enterprises Offering Securities Investment Trust Fund.

Anhang 15: Änderung anderer Erlasse

1. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006

Art. 5 Abs. 6-8 KKV

1. Bemerkungen

Nach Art. 5 soll die bestehende FINMA Praxis, wonach bei strukturierten Produkten darauf hingewiesen werden soll, dass es sich bei diesen nicht um kollektive Kapitalanlagen handelt und dass sie keiner prudenziellen Aufsicht unterstehen, fortgeführt werden. Da strukturierte Produkte nicht mehr im KAG geregelt werden, erscheint eine derartige Abgrenzung zu den kollektiven Kapitalanlagen nicht mehr notwendig und eine besondere Vorschrift zu strukturierten Produkten in der KKV als unnötiger Fremdkörper („alter Zopf"). Absätze 6 bis 8 sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Absätzen 7 und 8 ist ferner zu bemerken, dass strukturierte Produkte etablierte Finanzprodukte darstellen und die Anlegerinnen und Anleger auf das Emittentenrisiko hingewiesen werden. Bei anderen Forderungspapieren werden ebenfalls keine solchen Auflagen gemacht.

2. Änderungsantrag

Art. 5 Abs. 6 – 8

streichen.

Art. 32b: Interessenkonflikte

1. Bemerkungen

Sowohl das Gesetz als auch die FIDLEV (Art. 24 ff.) enthalten detaillierte Regelungen über die Handhabung von Interessenkonflikte. Eine separate und davon abweichende Regelung der Interessenkonflikte für kollektive Kapitalanlagen, d.h. ein ganz spezifisches Produkt, ist abzulehnen, obwohl Art.

20 KAG weiter gilt. Es gibt keine zwingenden sachlichen Gründe für eine Sonderregelung. Wir plädieren daher für eine Streichung von Art. 32b.

2. Änderungsantrag

Art. 32b

streichen.

II. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Art. 2 Abs. 3bis: Geltungsbereich

1. Bemerkungen

Gesetz und Verordnung sehen für Family Offices eine Ausnahme der Bewilligungspflicht vor. Dies ist für sog. Single Family Offices sachgerecht, da diese ihre Dienstleistung nicht für eine Mehrzahl von Kunden, sondern lediglich für eine Familie erbringen. Eine Unterstellung unter die prudentielle Aufsicht ist in solchen Konstellationen nicht angemessen.

Ein Family Office zeichnet sich in der Regel dadurch aus, dass es im Auftrag einer Familie das Vermögen verwaltet. Typischerweise liegt entsprechend Fremdverwaltung vor, d.h. die Kundenbeziehung bei der Bank lautet auf die Familie oder eine Struktur, die für die Familie errichtet wurde. Das Family Office wird bevollmächtigt bzw. hat ein Zeichnungsrecht für die Struktur. Der Verordnungstext erscheint uns diesbezüglich nicht klar genug. Im Interesse der Rechtssicherheit ersuchen wir daher, im Verordnungstext klarzustellen, dass ein Family Office auch in Fremdverwaltung von der Ausnahme profitieren kann.

2. Antrag

Art. 2 Abs. 3bis (neu):

3bis Den familiär verbundenen Personen werden solche Personen zugerechnet, die von den ersteren ausschliesslich mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragt oder dafür angestellt worden sind.

Art. 16: Aufgaben

1. Bemerkungen

Art. 16 Abs. 1 FINIV sieht vor, dass der Vermögensverwalter die ihm anvertrauten Vermögenswerte bei einer Bank halten soll. Der Verweis auf das BankG erscheint uns insofern zu eng, als Vermögenswerte auch bei einer *ausländischen* Bank gehalten werden können, wie dies heute möglich ist. Das sollte weiterhin möglich sein. Art. 16 sollte entsprechend ergänzt werden.

2. Antrag

Art. 16 Abs. 1:

1 Der Vermögensverwalter deponiert …. bei einer Bank nach dem BankG, ~~oder~~ einem Wertpapierhaus nach dem FINIG oder einer ausländischen Bank, die einer prudenziellen Aufsicht untersteht und verwaltet sie…

Art. 30 (Organ für die Oberleitung bezüglich Verwalter von Kollektivvermögen) und Art. 44 (Organ für die Oberleitung bezüglich Verwalter von Fondsleistungen)

1. Bemerkungen

Nach Absatz 3 dieser Bestimmungen muss mindestens ein Drittel der Mitglieder des Organs unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe halten. Dies würde bedeuten, dass auch bei Verwaltern oder Fondsleitungen, die Konzerngesellschaften einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind, mindestens ein Drittel der Verwaltungsräte unabhängig sein müssten. Unseres Erachtens ist eine solche Regel sachlich nicht gerechtfertigt bzw. unverhältnismässig. Sie würde zudem die konsolidierte, funktionale Führung und damit die Gewährleistung der Einhaltung der Regeln, die sich aus der konsolidierten Aufsicht ergeben, unnötig erschweren. Aus diesen Gründen regen wir an, diese Bestimmungen zu präzisieren.

2. Antrag

Art. 30 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 3:

[3] Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. Ausgenommen hiervon sind [Verwalter von Kollektivvermögen][Fondsleitungen], die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind.

Art. 46 Ausübung des Fondsgeschäfts

1. Bemerkungen

Die vorgeschlagene Definition nach Art. 46 FINIV erscheint uns zu eng, insbesondere die administrativen Dienstleistungen, das bereits in der geltenden KKV erwähnt ist (Art. 46 KKV) und das Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen erscheint uns im Sinne der Klarheit und der Rechtssicherheit eine Erwähnung wert zu sein.

2. Antrag

Art. 46 Abs. 1:

[1] ...nach Artikel 41 namentlich:

a. …

d. das Erbringen von administrativen Dienstleistungen und die Geschäftsführung für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften~~;~~

e. das Anbieten von allen Arten von kollektiven Kapitalanlagen und ähnlichen Vermögen, wie Anlagestiftungen, Investmentgesellschaften und andere Finanzinstrumente.

Art. 51 FINIV: Höhe der Eigenmittel

1. Bemerkungen

Art. 51 Abs. 3 FINIV würde dazu führen, dass Fondsleitungen gegenüber den Verwaltern von kollektiven Kapitalanlagen strengere Voraussetzungen einhalten müssten. Dies erscheint uns nicht sachgerecht. Art. 51 Abs. 3 sollte gestrichen werden.

2. Antrag

Art. 51 Abs. 3:

[3] streichen

VALIDITAS
Fachverband Schweizer Finanzdienstleister

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	VALIDITAS Fachverband Schweizer Finanzdienstleister
E-Mail	Willy.graf@vvk.ch
Datum der Stellungnahme	06.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir sehen in diversen Bestimmungen substantiellen Korrektur- und Anpassungsbedarf.	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	Es wird grundsätzlich begrüsst, dass zeitmässe Informationstechnologien und deren Einsatz in Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und Finanzdienstleistern gut verankert werden. Dies allerdings bringt die Gefahr, dass Personen, die Informationstechnologien nicht nutzen kön-	Neuer Artikel in der Einleitung : „Finanzdienstleister stellen ihren Kunden ihr Angebot bzw. ihre Dienstleistungen auch in einer Weise zur Verfügung, die ohne die Nutzung digitaler Technologien, insbesondere ohne Zugang

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				nen, namentlich ältere Menschen, von Finanzdienstleistungen zunehmend ausgeschlossen werden bzw. Finanzdienstleistungen, die nicht an die Nutzung von Informationstechnologien gebunden sind, nur noch zu sehr hohen Preisen konsumieren können. Dies auch dann, wenn solche Finanzdienstleistungen für die Bewältigung des Alltags notwendig sind, wie z.B. Zahlungsverkehr. Dieser „digitalen Exklusion" betagter Menschen wird keine angemessene Rechnung getragen.	zum Internet, möglich ist. Sie erlauben diesen Zugang zu nichtdiskriminierenden Preisen."
		☒	☐	Es ist wichtig, dass die verschiedenen Funktionen unter Finanzdienstleistern klar getrennt werden. Eine Finanzberatung ist keine Vermögensverwaltung. Vermögensverwaltung ist kein Trusteeship. Ebenfalls sind diese Tätigkeiten vom klassischen Treuhand zu unterscheiden.	Verordnungsbestimmung mit klarer Begriffsabgrenzung
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Erachten Sie die der EU-Regelung (reverse solicitation) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht?	☐	☒	☐	Ja. Allerdings nur soweit, wie die Mitgliedstaaten von EU und EWR Gegenrecht gewähren, d.h. das entsprechende EU-Richtlinienrecht korrekt umsetzen. Das ist derzeit nicht in der Hälfte der Mitgliedstaaten der Fall!	...
Art. 4	☐	☒	☐	Finanzdienstleister müssen ihre Kunden mit Ansässigkeit im Ausland unter Umständen nach den Regeln des Ansässigkeitsstaates klassieren / segmentieren. Zusätzlich müsste noch eine Klassierung / Segmentierung nach FIDLEG erfolgen. Das ist vor allem bei Kunden mit Ansässigkeit in EU/EWR unsinnig, da die Kundensegmentierungsbestimmungen im FIDLEG denjenigen nach MIFIDII sehr ähnlich, aber nicht identisch sind. Solche Regulierungen erhöhen nur in unsachlicher Weise Fehlleistungsrisiken, verbessern aber den Anlegerschutz in keiner Weise.	Art. 4: zusätzlicher Absatz, der festlegt, dass Finanzdienstleister die Kundensegmentierung alternativ auch nach den Regeln des Ansässigkeitsstaates des Kunden durchführen dürfen, sofern diese Regeln einen angemessenen, d.h. gleichwertigen Kundenschutz gewährleisten.
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen					
1. Kapitel: Verhaltensregeln					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
1. Abschnitt: Informationspflicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 11/12	☐	☐	☒	Bezüglich execution-only-Geschäfte ist klar zu stellen, wo und wie das BIB vorhanden sein muss. Es ist unmöglich festzustellen, ob irgendwo auf der Welt ein BIB existiert und korrekt bzw. aktuell ist, wenn immer ein Kunde einen Auftrag ohne vorgängige Beratung erteilt. Art. 8 Abs. 4 FIDLEG kann deshalb nur dahin verstanden werden, dass das geforderte BIB beim Finanzdienstleister vorhanden ist, namentlich weil das vom Kunden georderte Instrument zum Beratungsuniversum des Finanzdienstleisters gehört.	Zusätzlich Absatz in Art. 12 der die Beratungen unter Abwesenden explizit erlaubt; darüber hinaus sollen ihnen die Mittel für die Beratung ausdrücklich frei überlassen werden.
Art. 15		☐	☒	Art. 15 geht weit über den gesetzlichen Rahmen von Art. 9 Abs. 3 FIDLEG hinaus. Diese Fassung verunmöglicht die Anlageberatung unter Abwesenden. Abs. 2 Bst. b der Bestimmung ist zu streichen.	Abs. 2 Bst. b der Bestimmung ist zu streichen.
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. 16	☐	☒	☐	Verweis auf Art. 11 FIDLEG unvollständig.	Verweis muss auf Art. 11 und 12 FIDLEG lauten.
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 18	☐	☐	☒	Die Dreitagesfrist von Art. 18 ist für KMU im Finanzsektor im Regelfall kaum einzuhalten. Vor allem kleine Vermögensverwalter werden bei langjährigen Geschäftsbeziehungen – angesichts der im internationalen Vergleich sehr langen zehnjährigen Aufbewahrungsfrist – Mühe bekunden, innert drei Arbeitstagen Rechenschaft abzulegen. Dazu müssen oft Dokumente aus externen Archiven und Daten aus nicht mehr operativ betriebenen (weil veralteten) Systemen beschafft werden. Das wird in drei Tagen oft nicht möglich sein. Vor allem gilt dies in den ersten Jahren der Anwendung der neuen Bestimmung.	Die Frist in Art. 18 E-FIDLEG ist auf zehn Arbeitstage zu verlängern.
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	...	...
Art. 20	☐	☐	☒	Die Bestimmungen von Abs. 2 sind ausschliesslich auf den Bankbetrieb zugeschnitten und durch eine Bank, welche Aufträge mit Finanzinstrumenten selber ausführt, auch wirklich umsetzbar. Andere Finanzdienstleister dagegen, welche Aufträge von Kunden weiterleiten oder im Rahmen der VV-Tätigkeit selber generieren, können die Vorgaben von Bst. c. dann von vornherein nicht	Der Geltungsbereich von Abs. 2 ist auf Finanzdienstleister zu beschränken, welche Kundenaufträge selbst ausführen. Vermögensverwalter und Anlageberater sollen dagegen verpflichtet werden, bei Weiterleitung von Kundenaufträgen und der Erteilung von Aufträgen für Kunden ihre Tätigkeit generell so zu

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				einhalten, wenn die betroffenen Kunden ihre Vermögenswerte bei verschiedenen Banken halten. So kann ein VV unmöglich gewährleisten, dass Kunden, die ihr Vermögen bei der Bank A halten, durch die Bank gleich behandelt werden, wie Kunden, die ihr Vermögen bei Bank B halten.	gestalten, dass die Interessen der Kunden gewahrt sind, und in ihrem Geschäftsbereich keine Benachteiligung eintritt.
5. Abschnitt: Professionelle Kunden					
Art. 22	☒	☐	☐		...
2. Kapitel: Organisation					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☒	...	...
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen					
Art. 23	☐	☐	☒	Die Bestimmung geht für sehr kleine Finanzdienstleister zu weit. Insbesondere Abs. 2, der schon für Zweipersonenunternehmen eine wirksame Überwachung und «verbindliche Arbeits- und Geschäftsprozesse» verlangt. Hier ist eine vernünftigere Abstufung zu wählen, und die Schwelle bei nicht weniger als vier Personen anzusetzen.	Abs. 2 ist entsprechend zu überarbeiten.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	Auch bei der Regelung für Interessenkonflikte ist eine entsprechende Kaskadierung einzuführen. Finanz-KMU behalten ihre Freiheiten in ihrem Netzwerk	überarbeiten
3. Kapitel: Beraterregister					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☐	☒	...	...
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	...	...
Art. 32	☐	☐	☒	Die Mindestdeckung ist für die einfache Anlageberatung viel zu hoch. Für grosse Anlageberater ist ein absoluter Maximalbetrag festzulegen, ansonsten die verlangte Deckung bei mehr als 20 Kundenberatern schon die Grenze von CHF 10 Mio. übersteigt. Das ist unsinnig.	Reduktion Mindestdeckung pro Berater auf CHF 250'000 pro Jahr. Festlegung einer erforderlichen Maximaldeckung von CHF 10 Mio. pro Jahr.
2. Abschnitt: Registrierungsstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	Die Anforderungen sind zu hoch; es sind keine Hürden für den Registereintrag zu schaffen	Keine Hürden für Registereintrag

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☒	...	...
Art. 42	☐	☐	☒	Das Register ist eine private Organisation und kann entsprechend nicht verfügen.	...
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten					
1. Kapitel: Prospekt für Effekten					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐		...
1. Abschnitt: Allgemeines					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
2. Abschnitt: Anforderungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Abschnitt: Erleichterungen					
Art. 57	☐	☐	☒	Es fehlen KMU-Erleichterungen in der Verordnung. Weder das Bedürfnis nach solchen Erleichterungen, noch deren volkswirtschaftliche Relevanz wurde im Rahmen der Gestaltung der Verordnung untersucht.	Der Bundesrat soll dem SIF eine Analyse in Auftrag geben, welche die ungeklärten Fragen klärt. Gestützt darauf sollen Vorschläge unterbreitet werden. Insbesondere sind opt-out Möglichkeiten vorzusehen.
Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	☐	☐	☒	Im Gegenteil: Für Finanz-KMU sollen opt-out Klauseln vorgesehen werden, zum Beispiel, wenn sie besonders nahe bei den Kunden sind oder der Kunde z.B. über eine App oder Webpage stetigen Zugang zu Informationen hat.	...
4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen					
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...

ENTWURF

VALIDITAS
Fachverband Schweizer Finanzdienstleister

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7	☐	☒	☐	...	...
Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	☐	☐	☐	...	...
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
7. Abschnitt: Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
8. Abschnitt: Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
9. Abschnitt: Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
2. Kapitel: Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...

ENTWURF

VALIDITAS
Fachverband Schweizer Finanzdienstleister

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Pflicht					
Art. 80 ff. / Anhang 9	☒	☐	☐	...	...
Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	☒	☐	☐	Ja.	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
2. Abschnitt: Ausnahmen					
Art. 86	☐	☐	☐	...	...
Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?	☒	☐	☐	Ja; könnte aber ausgedehnt werden	...
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung					
Art. 91	☐	☒	☐	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
4. Kapitel: Werbung					
Art. 95	☐	☐	☒	Das Verbot der Einsehbarkeit von Werbeunterlagen für Produkte, die einer bestimmten Klasse von Kunden nicht angeboten werden dürfen, ist nicht praktikabel – weder menschlich, noch technisch. Es ist ausreichend, wenn hier das Angebot untersagt wird. Werbematerial ist, einmal in die Welt gesetzt (elektronisch oder physisch), nicht mehr zu kontrollieren.	...
5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen					
Art. 96	☐	☐	☒	Ein nicht auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungsverhältnis ist schlicht ein Unding. Vermögensverwaltung ist immer auf Dauer und auf eine offene Anzahl von Transaktionen festgelegt.	Vermögensverwaltung und Anlageberatung sollen nicht in den gleichen Topf geworfen werden, wenn es um die Dauerhaftigkeit geht. Art. 96 ist entsprechend neu zu formulieren.
4. Titel: Herausgabe von Dokumenten					
Art. 97	☐	☐	☒	Das mehrfache Verlangen nach Herausgabe von Dokumenten soll von der Erstattung der Kosten, einschliesslich des Aufwands zur erneuten Aufarbeitung abhängig gemacht werden können.	Art. 97 ist entsprechend den Bemerkungen zu ergänzen.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
5. Titel: Ombudsstellen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☐	☒	Die Bestimmungen zu den Ombudsstellen machen es für die Branchenorganisationen ausserhalb des Bankensektors in hohem Masse unattraktiv, den Aufbau überkomplex regulierter alternativer Streitlösungsstellen zu finanzieren. Es gibt diverse Projekte, welche den Aufbau einer Ombudsstelle zum Ziel haben. Allen fehlt derzeit eines: Das Geld zum Aufbau. Die Promotoren dieser Projekte tingeln heute durchs Land, besuchen Verband um Verband, Organisation um Organisation, und suchen eine Anschubfinanzierung.	Generelle Überarbeitung der Bestimmungen zum Ombudswesen.
				Wir haben festgestellt, dass verschiedene Projektpromotoren die Aufgabe der Ombudsstelle mit derjenigen eines Mediationszentrum im Bereich der Finanzdienstleistungen verwechseln. Zumindest im Erläuterungsbericht zur FIDLEV ist deshalb klarzustellen, dass die Aufgabe einer Ombudsstelle eine andere ist, als diejenige der Mediation. Insbesondere ist das Verfahren vor der Ombudsstelle durch das Gesetz vorgezeichnet und hat wenig mit Mediation im eigentlichen Sinne zu tun.	...
Art. 100	☐	☐	☒	Art. 100 Abs. 2 ist schlicht gesetzwidrig. Der Anschluss an eine Ombudsstelle kann nicht verweigert werden. Dies namentlich dann, wenn	

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				der Anschluss Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nach dem FINIG oder den Anschluss an ein Vermittlerregister sein soll. Gibt es für einen Sektor (z.B. Vermögensverwalter) nur eine Ombudsstelle, so hätte Art. 100 Abs. 2 zur Folge, dass ein ausgeschlossener Vermögensverwalter keinen Anschluss mehr an eine Ombudsstelle finden kann, und im Ergebnis die Ombudsstelle zur faktischen Bewilligungsbehörde wird, was schlicht gesetzwidrig wäre.	
Art. 101	☐	☐	☒	Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmung ist in sich widersprüchlich. Einerseits soll vorgegeben werden, dass sich die Anschlussvoraussetzungen an objektiven Kriterien orientieren soll, andererseits sollen dann doch subjektive Kriterien wie das Geschäftsmodell, die Unternehmensgrösse oder der Anschluss an eine bestimmte Branchen- oder Selbstregulierungsorganisation zulässig sein. Das ist zu korrigieren.	Bst.c, d und e von Abs. 3 sind zu streichen.
6. Titel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Übergangsfristen sind mehrheitlich zu kurz.	Übergangsfristen sind zu verlängern.
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Übergangsfristen sind mehrheitlich zu kurz.	Übergangsfristen sind zu verlängern.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 103	☐	☒	☐	Die Frist ist insbesondere im internationalen Privatkundengeschäft zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist.	Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.
Art. 104	☐	☒	☐	Die Frist ist zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist. Es wird kaum möglich sein, für alle Kundenbetreuer hier eine sinnvolle und qualitativ gute Weiterbildung innert Jahresfrist sicherzustellen. Zudem verzerrt eine derart kurze Frist die Wettbewerbsverhältnisse im Aus- und Weiterbildungsmarkt. Sie lädt geradezu ein zu marktmissbräuchlicher Preisbildung, d.h. zum Ausnützen des Ausbildungszwangs in der Preisgestaltung.	Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.
Art. 105	☐	☒	☐	Die Frist ist zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist. Dies insbesondere auch, weil Verstösse hier strafbewehrt sind (Art. 89 FIDLEG).	Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.
Art. 109	☒	☒	☐	Wir haben während der Vernehmlassungsfrist in Erfahrung bringen können, dass diverse Verbände des Finanzsektors Verständnisschwierigkeiten dahingehend hatten, ob Vermögensverwalter, die bei Inkrafttreten des FIDLEG bereits tätig sind, aber die Übergangsfristen nach Art. 79 FINIG in Anspruch nehmen, als Finanzinstitute im Sinne des FINIG gelten, auch wenn sie noch nicht über eine Bewilligung der FINMA verfügen.	Dies ist zumindest im Erläuterungsbericht klarzustellen.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Aus unserer Sicht ist dies klar der Fall, da die Vermögensverwalter mit Inkrafttreten des FINIG diesem Gesetz unterstehen, und lediglich mit Bezug auf den Anschluss an eine AO und die Erlangung der Bewilligung der FINMA einem Übergangsregime unterstehen.	
Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐		...
Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Anhang 6: Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 7: Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 8: Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 10: Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Anhang 12: Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 15: Änderung anderer Erlasse					
1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir bedauern, dass die Chance verpasst wurde, die Qualifikation der Anleger zu überdenken und einheitlich zu gestalten.	Der qualifizierte Anleger nach KAG ist in sinnvoller Weise dem professionellen Anleger nach FIDLEG gleichzustellen.
Art.	☐	☐	☐	...	...
2. Bankenverordnung (BankV)					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	☐	☐	☐	...	...

ENTWURF

VALIDITAS
Fachverband Schweizer Finanzdienstleister

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Mit dem Verordnungsentwurf wird die Chance verpasst, das schweizerische Kollektivanlagenrecht von unnötigem regulatorischem Ballast zu entschlacken und dieses auch in einem internationalen Kontext wettbewerbsfähig zu machen.	Die KKV und die Bestimmungen der FINIV über Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sind nochmals zu überarbeiten. Insbesondere sind die Vorschriften für Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sinnvoll anzupassen. Wir erachten Art. 2 Abs. 6 zwar als notwendige, nicht aber als zureichende Norm in dieser Frage. Auch Vermögensverwalter von Kollektivvermögen brauchen ein hohes Mass an rechtlicher Sicherheit zur Unternehmensplanung. Diese ist so nicht gewährleistet.
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐		
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐		
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Das Verhältnis von allgemeinen Bestimmungen zu den institutsspezifischen Vorgaben in Kapitel 2 ff. ist oft nicht hinreichend geklärt.	Es ist durch einen neuen Artikel klarzustellen, dass die institutsspezifischen Vorgaben in den Kapitel 2 ff. den Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen haben und die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen nicht dazu führen

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					darf, dass über die institutsspezifischen Bestimmungen hinausgegangen wird.
Art. 2 Abs. 3 Bst. g	☐	☐	☒	Das Problem der Konten für Patenkinder harrt schon länger einer Lösung. Aber dies einfach über eine familiäre Verbindung lösen zu wollen, greift u.E. zu kurz. Der Pate und die Patin sind wohl in der Filmgeschichte besser definiert, als im (weltlichen) Recht. Patenschaftsbeziehungen bestehen in der Tat in vielen Religionen. Sie sind aber sehr unterschiedlich ausgestaltet. Bei Religionen, die nicht (kantonal) staatliche Anerkennung bzw. Privilegierung kennen, ist die Patenschaftsrolle überhaupt nicht überprüfbar. Eine Privilegierung solcher Geschäftsbeziehungen ist also auf blosse Behauptung hin zu gewähren. Zudem ist die Patenschaftsbeziehung keine Beziehung des weltlichen Familienrechts. Das ist rechtlich nicht tragfähig.	Streichen
Art. 2				Es ist in der Verordnung klar zu stellen, dass die Verwaltung von Trustvermögen durch den Trustee selbst keine Vermögensverwaltung im Sinne des FINIG darstellt. Ebenso ist aber klarzustellen, dass die Verwaltung von Finanzvermögen (Finanzinstrumente	Neuer Art. 2 Abs. 7

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				im Sinne des FIDLEG), das von Tochtergesellschaften eines Trust (sog. underlying companies) gehalten wird, sehr wohl Vermögensverwaltung im Sinne des FINIG darstellt.	
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. 6	☐	☒	☐	Das Verhältnis der allgemeinen zu den besonderen Bestimmungen zur Organisation ist ungeklärt. Es fehlt eine Aussage dazu, dass ein Finanzinstitut, das die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kapitel einhält, auch die allgemeinen Anforderungen einhält.	Zusätzlicher Absatz in Art. 6
Art. 7	☐	☒	☐	Das Verhältnis der allgemeinen zu den besonderen Bestimmungen zur Organisation ist ungeklärt. Es fehlt eine Aussage dazu, dass ein Finanzinstitut, das die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kapitel einhält auch die allgemeinen Anforderungen einhält.	Zusätzlicher Absatz in Art. 7, dass die Anforderungen von Abs. 2 erfüllt sind, wenn die besonderen Bestimmungen zum jeweiligen Institutstyp eingehalten sind.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 9	☐	☒	☐	Das Verhältnis von Art. 9 E-FINIV und Art. 20 FINIG ist unklar. Es ist in Art. 9 E-FINIV ein klarer Vorbehalt zugunsten der Business Continuity-Vorgaben für Vermögensverwalter und Trustees mit nur einem qualifizierten Geschäftsführer anzubringen.	Zusätzlicher Absatz in Art. 9 FINIV, wonach für Vermögensverwalter und Trustees die Übertragung von Aufgaben nach Art. 20 FINIG vorbehalten bleibt.
Art. 10	☐	☒	☐	Der Begriff des Auslandgeschäfts ist unzureichend definiert. Auch der Erläuterungsbericht lässt diesen Begriff offen. Es ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Betreuung von im Ausland ansässigen Kunden aus einer schweizerischen Geschäftsstelle heraus kein Auslandsgeschäft im Sinne der Bestimmung darstellt.	Entsprechende sprachliche Ergänzung der Bestimmung. Es ist im positiven Sinne zu definieren, dass Auslandgeschäft ausschliesslich die Erbringung regulierter Dienstleistungen aus einer ausländischen Niederlassung (Zweigniederlassung, Agentur, Repräsentanz) umfasst.
2. Kapitel: Finanzinstitute					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	Vgl. insbesondere die Bemerkungen zu den Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen.	...
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. 11	☐	☒	☐	Der Schwellenwert des Transaktionsvolumens von CHF 2 Mio. pro Jahr ist so tief angesetzt, dass er im Verhältnis zur Verfügungsmacht über Vermögenswerte von CHF 5 Mio. als Eintrittsschwelle in den Geltungsbereich des Gesetzes überhaupt keine Bedeutung mehr hat.	Streichung von Abs. 1 Bst. d.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 13	☒	☐	☐	Die Anschlusspflicht wird begrüsst. Bewilligungsbehörde ist die FINMA. Nur sie darf entscheiden, ob ein VV, Trustee oder Edelmetallprüfer (Handelsprüfer nach EMKG) die Bewilligung erhält. Die AO dürfen hier nicht vorfrageweise (d.h. durch Anschlussverweigerung) die FINMA präjudizieren. Tätigkeit in einem bestimmten Bereich: Ja. Die drei Bereiche (VV, Trustees, Edelmetallhandelsprüfer), für welche das FINIG eine Unterstellung unter eine AO verlangt, sind sehr unterschiedlich. Auch ist nicht nötig, dass sich mehrere AO um die wenigen Edelmetallprüfer kümmern. Die Zahl der jeweiligen Marktteilnehmern ist hier auch mitbestimmend.	...
Art. 15 Abs. 5	☐	☐	☒	Für das Erfordernis eines mehrheitlich unabhängigen Verwaltungsrates fehlt es im FINIG klarerweise an einer gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz setzt mit der Anforderung der zwei qualifizierten Geschäftsführer einen klaren und abschliessenden Rahmen. Die Verordnung lässt keine derartigen Ausweitungen des gesetzlich vorgegebenen Governance-Modells zu.	Streichung von Abs. 5
Art. 16 Abs. 1	☒	☒	☐	Es ist korrekt, dass die FINIV vorsieht, dass der Vermögensverwalter Kundenvermögen getrennt	Einschub „im In- oder Ausland" nach Wertpapierhaus.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				vom eigenen Vermögen und nach Kunden individualisiert bei einer Bank oder einem Wertpapierhaus hinterlegt haben muss. Allerdings bleibt unklar, ob es sich dabei ausschliesslich um ein schweizerisches Institut handeln muss, oder ob auch die Hinterlegung bei einem ausländischen Institut zulässig ist. Es ist offensichtlich, dass die Meinung der Bestimmung nicht sein kann, dass Kunden schweizerischer Vermögensverwalter das zu verwaltende Finanzvermögen bei einer schweizerischen Bank halten müssen. Dies stünde in eklatantestem Widerspruch zum in der schweizerischen Wirtschaftsordnung hoch gehaltenen Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit. Es muss hier klar festgehalten werden, dass die Kundenvermögen in der beschriebenen Art bei einer Bank bzw. einem Wertpapierhaus im In- oder Ausland hinterlegt sein müssen.	
Art. 16 Abs. 2 Satz 1	☒	☒	☒	Abs. 2 der Bestimmung bleibt auch unter Berücksichtigung des Erläuterungsberichts eine unverständliche Norm. Zunächst sind Bedeutung und Tragweite von Satz 1 nicht nachvollziehbar. Will der Verordnungsgeber nun vorgeben, dass der Vermö-	Satz 1 von Abs. 2 soll neu lauten: Der Vermögensverwalter übt die Verwaltung von Finanzinstrumenten gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht aus. Ist er mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden beauftragt,

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				gensverwalter nur auf die Vornahme von Vermögensverwaltungshandlungen beschränkte Vollmachten erlauben will, oder auch umfassende Bankvollmachten (sog. Generalvollmachten) erlaubt sein sollen. Die Selbstregulierung der Branchenorganisationen nach KAG sehen heute vor, dass Vermögensverwalter – soweit sie keinen Auftrag haben, weitere Dienstleistungen als nur die Vermögensverwaltung zu erbringen (namentlich keine Treuhanddienstleistungen erbringen) – nur auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmachten halten sollen. Nur wenn Sie weitere Dienstleistungen erbringen (namentlich solche treuhänderischer Art) dürfen sie über weiterreichende Vollmachten verfügen. Dazu aber müsste Satz 1 von Abs. 2 angepasst werden.	welche die Führung weiterreichender Vollmachten erforderlich machen, so dokumentiert er die Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten entsprechend.
Art. 16 Abs. 2 Satz 2	☐	☐	☒	Der Hinweis auf die Funktion des Vermögensverwalters als „Depotvertreter" nach Art. 689d OR ist weder zielführend, noch hinreichend um die in Frage stehenden Rechtsbeziehungen sachgerecht zu regeln. Zum einen legen Vermögensverwalter Kundenvermögen nicht nur in Aktien schweizerischer Gesellschaften an, sondern auch in ausländische	Streichen.

ENTWURF

				Titel. Die Stimmrechtsausübung aber wäre in genereller Form zu regeln. Zudem ist die Stimmrechtsausübung durch Vermögensverwalter bei kotierten schweizerischen Gesellschaften bereits durch FinFraG und FinFraV abschliessend (wenngleich unbefriedigend) geregelt. Für ausländische Gesellschaften gilt das jeweilige Recht im Kotierungsstaat. Abs. 3 von Art. 689d OR ist überholt – und zwar gleich mehrfach. Entscheidend ist, dass die Bestimmung die „entstehungsgeschichtlichen" Vermögensverwalter adressiert. Das Halten von Kundeneffekten wurde den Vermögensverwaltern aber bereits mit der Schaffung des BEHG (also nach Schaffung von Art. 689d OR) untersagt. Beim Vermögensverwalter sind also keine Effekten im Sinne des Art. 689d OR hinterlegt (vgl. auch Art. 11 E-FINIV). Art 689d OR spricht damit die heutigen Effektenhändler und künftigen Wertpapierhäuser, nicht aber die Vermögensverwalter nach dem FINIG an. Die Hinterlegung aber ist Grundvoraussetzung dafür, überhaupt Depotvertreter zu sein. Entscheidend ist nach klarem Wortlaut des Art. 689d OR nur die Hinterlegung und nicht eine Vollmacht. Vermögensverwalter nach dem Konzept des FINIG sind damit nicht Adressaten von Art. 689d OR. Es ist somit gar nicht möglich dazu etwas auf dem Verordnungsweg zu regulieren – schon gar nicht Dinge, die der formellen Bundesgesetzgebung widersprechen.	

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 16 Abs. 3	☐	☐	☒	Die Bestimmung macht ein Durcheinander zwischen der Durchführung von Aufträgen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten und deren Hinterlegung. Das Thema ist im Erläuterungsbericht richtigerweise als Frage der Auftragserteilung und −abwicklung adressiert. Nur nimmt der Verordnungsentwurf dies nicht korrekt auf. Die Frage ist bereits in den Standesregeln vieler Selbstregulierungsorganisationen geregelt. Nachdem sich in den letzten Jahren in diesen Fragen eine klare und gute Behörden- und Bankpraxis eingespielt hat, ist die Bestimmung eigentlich überflüssig. Sammelaufträge von Vermögensverwaltern über eine Vielzahl von Kunden müssen nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung abgewickelt, Direct Orders werden heute im Namen der Bank ausgeführt (welche der VV mit Vollmacht gegenüber dem Drittbroker vertritt) und wie Directed Orders am Ende von der Bank bzw. dem Wertpapierhaus innert kurzer Fristen vom Vermögensverwalter auf die einzelnen Kunden zugewiesen werden. Eigen- und Kundengeschäfte müssen dabei getrennt aufgegeben werden, ansonsten sie gar	Streichen

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				nicht verbucht, sondern auf das Risiko des Vermögensverwalters rückabgewickelt werden. Die Bestimmung ist deshalb von unklarer Tragweite, aber jedenfalls ohne jede Praxisrelevanz. Sie kann gestrichen werden.	
Art. 16 Abs. 4	☒	☒	☐	Es ist ja gut und recht, dass den Vermögensverwaltern Pflichten zur Verhinderung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit auferlegt werden. Nur bleiben die Vorgaben so unvollständig, wenn nicht geregelt wird, was denn bei einem (zwar unerwünschten, aber nicht in allen Fällen vermeidbaren) Eintritt von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit zu tun ist. Entsprechend ist die Bestimmung um entsprechende Vorgaben zu ergänzen.	Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen: Tritt Nachrichtenlosigkeit bei einer Geschäftsbeziehung ein, so unternimmt der Vermögensverwalter geeignete Schritte, nachrichtenlose Vermögen den Berechtigten zukommen zu lassen.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 18	☐	☐	☒	Der vorgeschlagene Art. 18 ist ein komplettes Unding.	...

ENTWURF

				Weder ist die Analogie zu den Zulassungsanforderungen an Revisor in irgendeiner Weise geeignet, sinnvolle Zulassungsanforderungen an qualifizierte Geschäftsführer von Vermögensverwaltern aufzustellen, dazu sind die beruflichen Anforderungsprofile zu unterschiedlich. Noch ist es im heutigen Umfeld in irgendeiner Weise gerechtfertigt, ein von der Ausbildung vollständig unabhängiges Mass an Berufserfahrung zu verlangen. Bereits im Juli 2018 hatte der VSV, zum Beispiel; dem mit den Vorarbeiten für den Verordnungsentwurf betrauten Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) einen zweckmässigen und angemessenen Vorschlag für Verordnungsbestimmungen zu den Ausbildungsbildungs- und Berufserfahrungsanforderungen unterbreitet. Leider blieb dieser umfassend begründete und dokumentierte Entwurf unberücksichtigt. Die nun vorgeschlagenen Regeln verhindern nicht nur, dass auch langjährig erfahrene Vermögensverwalter, die vor längerer Zeit eine Banklehre absolviert hatten, aber ihre Weiter- und Fortbildung nur innerhalb der Bankinstitute (und damit nicht in einer nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Form) absolviert hatten, nicht mehr (bzw. nur auf der Grundlage einer Ausnahmebewilligung der FINMA) weiterhin als qualifizierte Geschäftsführer eines Vermögensverwaltungsunternehmens tätig sein dür-	Neuer Text für Art. 18: [1] Ein qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwalters verfügt über eine angemessene Ausbildung und eine genügende Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn er folgende Nachweise erbringt: a. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der zweiten Studienstufe (Masterstudium) mit zusätzlichen, über den Abschluss der ersten Studienstufe hinausgehenden 90 bis 120 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) in einem branchennahen Fachbereich oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; b. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der ersten Studienstufe (Bachelorstudium) mit mindestens 180 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) im einem branchennahen Fachbereich oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss und sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; c. einen Abschluss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes1 oder Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachschule im Sinne von Art. 27 Bst. b des Berufsbildungsgesetzes[2] im Fachbereich des

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				fen. Damit würden bei den Vermögensverwaltern zukünftig strengere Regeln gelten als für Leitungsorgane einer Bank. Auch würden private Ausbildungsgänge, die keinen in- oder ausländischen Hochschulabschluss darstellen, nicht mehr ausreichen, um als qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwaltungsunternehmens oder eines Trustees zu sein. Und dies würde für so renommierte und international anerkannte Ausbildungslehrgänge wie den Trust and Estate Practitioner der STEP gelten. Die vorgeschlagene Lösung ist nicht durchdacht und völlig untauglich.	Bank- und Finanzwesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; d. einen Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes3 im Fachbereich des Bank- und Finanz-wesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; e. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Sinne von Art. 17 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes4 im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens, ein allgemeinbildender Abschluss auf der Sekundarstufe II, der zum Eintritt in eine Hochschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes5 berechtigt, oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und zehn Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; f. einen Weiterbildungsabschluss einer Universität in einem branchennahen Fachgebiet, welcher für den Zugang einen Abschluss eines

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					Universitäts- oder Fachhochschulstudiums auf ersten oder zweiten Stufe verlangt und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; g. Gleichwertigkeitsbestätigungen für einen Abschluss gemäss den Buchstaben a. bis f. und eine den jeweiligen Abschlüssen entsprechende Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte. [Abs. 2 regelt die Materie für die Trustees] [3] Die Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder als Trustee muss ab dem Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bzw. des allgemeinbildenden Abschlusses gemäss Abs. 1 Bst. d. bzw. Abs. 2 Bst. d. erworben worden sein. [4] In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen von den Anforderungen der Abs. 1 und 2 gewähren. [5] Qualifizierte Geschäftsführer eines Vermögensverwalters oder Trustees halten die durch Ausbildung erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrecht.
Art. 19 Abs. 2	☐	☒	☐	Der Ansatz, dass sehr kleine Vermögensverwalter das Risikomanagement und die internen Kontrollen nicht in eine eigene, von den ertragsorientierten Tätigkeit unabhängige Abteilung	Änderung des Wortlauts von Abs. 2 Bst. a wie folgt:

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				auslagern müssen, wird vom Grundsatz her sehr begrüsst. Eine solche Bestimmung ist für kleine betriebliche Einheiten, wie sie den Grossteil der Branche ausmachen, von existentieller Bedeutung. Der Schwellenwert für die personelle Grösse des Unternehmens scheint uns mit mehr als fünf Personen in angemessener Weise gewählt. Allerdings trifft dies für die Umsatzschwelle von CHF 1.5 Mio. nicht zu. Dieser Wert scheint sehr willkürlich gewählt und führt nach unseren statistischen Erhebungen dazu, dass eine erhebliche Zahl von betroffenen Unternehmen im Bereich der Vermögensverwaltung dauernd um diesen Wert kreisen und in einem Geschäftsjahr darüber liegen und im nächsten wieder darunter. Die Festlegung eines Schwellenwerts von CHF 2 Mio. würde hier mehr Rechtssicherheit und Klarheit für die betroffenen Unternehmen schaffen, ohne dass dabei die Wirksamkeit einer guten Governance bei den betroffenen Unternehmen in Frage gestellt wird. Unklar bleibt aufgrund des Wortlauts der Bestimmung und der Ausführungen im Erläuterungsbericht, ob es bei der Anzahl der beschäftigten Personen um Headcount oder Vollzeitäquivalente geht.	eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Vollzeitäquivalenten bei den Beschäftigten oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 2 Millionen Franken aufweist; und [Bst. b unverändert] Zusätzlich ist folgender Unterabsatz nach Bst. b einzufügen: Dabei müssen die Schwellenwerte von Bst. a in zwei von drei vergangenen Geschäftsjahren überschritten werden, oder es muss die Überschreitung im Geschäftsplan des Vermögensverwalters vorgesehen sein.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Die Bestimmung ist damit in mehrfacher Hinsicht ungenügend und unbefriedigend. Da mit dem Abstellen auf die Zahl beschäftigter Personen Teilzeitarbeitsverhältnisse, wie sie bei Vermögensverwaltern gerade in administrativen Funktionen sehr häufig vorkommen benachteiligt werden, erachten wir ein Abstellen auf Vollzeitäquivalente als die sachgerechtere Lösung. Ansonsten würde das Angebot an Teilzeitstellen, von denen insbesondere berufliche Wiedereinsteiger(innen) nach Mutter- oder Vaterschaftspause profitieren, durch regulatorische Massnahmen künstlich und wettbewerbsschädlich ausgedünnt. Ausserdem sind gerade KMU, wie es die allermeisten Vermögensverwalter sind, darauf angewiesen, Stellenpläne in „kleinen Verhältnissen" skalieren zu können. Dies ist nur mit Teilzeitstellen sinnvoll zu bewerkstelligen. Vermögensverwalter sind darauf angewiesen, ihre betriebliche Organisation tragfähig und längere Frist planen zu können. Ein Hin und Her über und unter den Schwellenwert führt hier zu unerwünschten Konsequenzen. Es ist deshalb sachgerecht, dass die strengeren Organisationsvorgaben erst eintreten, wenn ein Überschreiten der Schwellenwerte in mehr als einem Geschäftsjahr auftritt. Dies gilt in besonderem	

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Masse für den Schwellenwert des Bruttoertrags. In nahezu 100% aller Honorarvereinbarungen in der Vermögensverwaltung wird das Entgelt in Prozenten oder Basispunkten der verwalteten Vermögen bemessen. Die Erträge hängen damit direkt von der Entwicklung der Finanzmärkte ab. (Faktisch ist auch das gewöhnliche VV-Honorar zu einem signifikanten Teil eine erst in Zukunft und bei nachhaltig positiver Vermögensentwicklung zahlbare Performance Fee.) Es ist aus den für die Regulierung massgeblichen Risikogedanken daher von vornherein sachfremd, wenn die Realisierung einer positiven Marktentwicklung in den Kundenportfolios zu strengeren regulatorischen Massnahmen führt. Entsprechend ist auf einen mehrjährigen Zeitraum abzustellen. Eine weitere Schwachstelle ist, dass die Bestimmung faktisch nur auf Vermögensverwalter angewandt werden kann, die bereits tätig sind. Dies schliesst die Anwendung auf neu zu bewilligende Vermögensverwalter, die eine grössere Organisation von vornherein planen, von vornherein aus, was zu unbefriedigenden Ergebnis-	

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				sen führen kann. Entsprechend muss vorgesehen werden, dass geplante, grössere Vermögensverwalter mit entsprechend geplanter erhöhten Risiken im Geschäftsmodell von Anbeginn an den strengeren Organisationsvorschriften unterworfen werden können. Grundlage muss da der im Bewilligungsverfahren vorzulegende Geschäftsplan bilden. Art. 19 Abs. 2 ist deshalb entsprechend dem Vorschlag neu zu formulieren und um einen Unterabsatz zu ergänzen.	
Art. 19 Abs. 3	☐	☐	☒	Für das Erfordernis der Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision fehlt es im FINIG klarerweise an einer gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz setzt mit der Anforderung der zwei qualifizierten Geschäftsführer einen klaren Rahmen. Die Verordnung lässt keine derartigen Ausweitungen des gesetzlich vorgegebenen Governance-Modells zu.	Streichung von Abs. 3
Art. 25	☐	☐	☒	Wir lehnen es ab, dass auch kleinste Vermögensverwalter mit Umsätzen unter CHF 500'000 in Form von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften nach OR Geschäftsbücher führen müssen.	Streichung

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐	☐	☐	Wir verweisen darauf, dass die Darstellung von Mindestkapital und Eigenmittel in der Verordnung so geregelt ist, dass deren Einhaltung bei kleinen Einzelunternehmen oder Personengesellschaften auch ohne formelle Rechnungslegung nach OR gewährleistet werden kann.	...
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	Mit dem Verordnungsentwurf wird die Chance verpasst, das schweizerische Kollektivanlagenrecht von unnötigem regulatorischem Ballast zu entschlacken und dieses auch in einem internationalen Kontext wettbewerbsfähig zu machen.	Die KKV und die Bestimmungen der FINIV über Vermögensverwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen sind nochmals zu überarbeiten. Insbesondere sind die Vorschriften für Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sinnvoll anzupassen. Es würde zu weit gehen, hier den gesamten Anpassungsbedarf aufzuzeigen.
Art. 27	☐	☒	☐	Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Berechnung der Schwellenwerte werden sehr begrüsst.	...
Art. 27 Abs. 5	☐	☒	☐	Hier stellt sich – wie grundsätzlich bereits im geltenden Recht – die Frage, was mit Bewilligungsgesuchen zu geschehen hat, wenn die Schwellenwerte nach Art. 24 FINIG im Laufe des Bewilligungsverfahrens unterschritten werden.	Art. 27 Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen: [5] Überschreitet ein Vermögensverwalter einen Schwellenwert nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG so muss er dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden. Er muss innerhalb von 90 Tagen

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Die Praxis der FINMA stellt derzeit darauf ab, dass bei einem nachfolgenden Unterschreiten der Schwellenwerte infolge der Marktentwicklung der verwalteten Fondsvermögen, die Bewilligungspflicht (derzeit nach dem KAG) weiter bestehen bleibt. Der Fall, dass im Laufe des Bewilligungsverfahrens die Geschäftstätigkeit des Vermögensverwalters so verändert wurde, dass ein (erneutes) Überschreiten der Schwellenwerte auf längere Sicht nicht mehr zu beurteilen sein wird, ist nach hiesigem Kenntnisstand bisher nicht aufgetreten. (Nur die vollständige Aufgabe der Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen im Lauf des Bewilligungsverfahrens wurde beobachtet.) Nach die Zahl der möglichen Vermögen, die zu einem Über- und Unterschreiten der Schwellenwerte führen kann, mit den Vorsorgevermögen grösser geworden ist, erweist sich eine sklavische Übernahme des bisherigen Verordnungsrechts als untauglich. Insbesondere dürfte im Bereich der Verwaltung von Vorsorgevermögen häufiger festzustellen sein, dass Vermögensverwalter ihr Geschäftsmodell so anpassen wollen, dass sie unter den Schwellenwerten des Art. 24 FINIG bleiben. Die Beaufsichtigung als Vermögensverwalter von Kollektivvermögen ist	ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG einreichen, wenn er nicht innert dieser Frist Änderungen an seinem Geschäftsmodell vornimmt, welche ein erneutes Überschreiten der Schwellenwerte auf mittlere zeitliche Sicht als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Zudem ist ein neuer Abs. 6 in die Bestimmung wie folgt einzufügen: [6] Werden Anpassungen am Geschäftsmodell in Sinne von Absatz 5 während eines laufenden Bewilligungsverfahrens vorgenommen, so wird das Bewilligungsverfahren gegenstandslos.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				schwerfällig und teuer. Dieses Bewilligungsregime ist nur von solchen Unternehmen sinnvoll zu stemmen, die einen Auf- und Ausbau des Unternehmens weit über die Schwellenwerte hinaus planen. Wer klein bleiben will, kann sich dieses „regulatorische Gewand" auf mittlere bis längere Sicht kaum leisten. Es ist deshalb vorzusehen, dass ein Vermögensverwalter, der nach Überschreiten der Schwellenwerte ein Bewilligungsgesuch stellt, dieses bei einem nachfolgenden Unterschreiten der Schwellenwerte infolge Veränderungen in seinem Geschäftsmodell (Verringerung der Mandate im Bereich der Kollektivvermögen) wieder zurückziehen und „normaler" Vermögensverwalter bleiben kann und darf.	
Art. 29. Abs. 4	☐	☐	☒	Art. 29 Abs. 4 diskrimiert Grenzgänger und widerspricht dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU in krasser Weise	Streichen
Art. 29 Abs. 6 / Art. 30	☐	☒	☒	Die Bestimmung, dass grundsätzlich jeder Vermögensverwalter von Kollektivvermögen über einen teilweise von der Geschäftsführung und den Gesellschaftern unabhängigen VR verfügen muss, ist nicht sachgerecht. Die Bestimmung ist in unnötiger Weise KMU-feindlich.	Art. 29 Abs. 6 wie folgt neu zu fassen: Die FINMA kann vom Vermögensverwalter von Kollektivvermögen verlangen, dass er ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle im

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Ein solcher Verwaltungsrat soll nur von grösseren Verwaltern verlangt werden können. Art. 29 Abs. 6 und Art. 30 sind entsprechend anzupassen.	Sinne von Art. 30 bestimmt, wenn sein jährlicher Bruttoertrag 5 Millionen Franken übersteigt und Art und Umfang seiner Tätigkeit es erfordern.
Art. 36	☐	☐	☒	Die Bestimmung wurde aus Gründen der Kompatibilität des schweizerischen Aufsichtsrechts mit der AIFMD geschaffen. Die Bestimmung hat heute keine eigenständige Bedeutung mehr. Sie gilt nach AIFMD auch nur für Vermögensverwalter, die auch das Fondsgeschäft betreiben. Für ergänzende Eigenmittel bildet hier Art. 34 Abs. 6 eine ausreichende Grundlage. Art. 36 kann entsprechend ersatzlos gestrichen werden.	Streichen
3. Abschnitt: Fondsleitungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir äussern uns dazu nicht im Detail, da unsere Branche nicht direkt betroffen ist.	...
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir äussern uns dazu nicht im Detail, da unsere Branche nicht direkt betroffen ist.	...
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 70	☐	☒	☐	Art. 70 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 nennt nur die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen. Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen nach FINIG dürfen aber auch das «Fondsgeschäft betreiben», d.h. die fondstechnische Administration von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ausüben. Entsprechend ist die Bestimmung zu ergänzen. Damit wird der Standort Schweiz für Zweigniederlassung ausländischer Fondsverwaltungsgesellschaften attraktiver.	Art. 70 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-FINIV ist um den Einschub «oder das Fondsgeschäft betreiben» zu ergänzen.
6. Abschnitt: Vertretungen					
3. Kapitel: Aufsicht					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. 76	☐	☒	☐	Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass in der Vermögensverwaltung oder als Trustee tätige Gruppengesellschaften von Banken im Rahmen der Gruppenaufsicht überwacht werden können, und von der Anschlusspflicht an eine AO befreit werden.	Abs. 1 ist um folgenden Satz zu ergänzen: «Eine Freistellung von der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsorganisation darf nur erfolgen, wenn die Gruppengesellschaft eng in das Risikomanagement, die interne Kontrolle und

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Die vorgeschlagene Norm ist aber eine Blanko-Delegationsnorm zugunsten der FINMA. Derartige Kompetenzdelegationen ohne nähere Bestimmung des Rahmens, wie die delegierten, gesetzesderogierenden Befugnisse auszuüben sind, sind rechtsstaatlich bedenklich, ja eigentlich unzulässig. Es waren und sind auch solche pauschalen Delegationsnormen, deren Anwendung in den vergangenen Jahren zur Kritik an der Aufsichtstätigkeit der FINMA geführt haben – bis hin zu Interventionen des Parlaments. Es ist deshalb wichtig, hier den Rahmen, in welchem die FINMA Ausnahmen von AO-Anschlusspflicht gewähren darf, näher zu bestimmen. Dabei kann die entscheidende Grösse nur das Mass der Integration der Gruppengesellschaft(en) in die Governance-Strukturen der Gruppe sein. Eine einzelne Gruppengesellschaft, welche nicht sehr eng in eine gruppenweite Risikomanagement und Compliance-Aktivität eingebunden ist, darf nicht von der laufenden AO-Aufsicht befreit werden. Es ist ebenfalls vorauszusetzen, dass Gruppengesellschaften, die von AO-Aufsicht befreit werden, in die Zuständigkeit einer gruppenweiten internen Revision fallen.	die interne Revision der Finanzgruppe eingebunden ist.»

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Keine Ausnahme darf es geben von der Bewilligungspflicht nach FINIG. Dafür besteht keine gesetzliche Grundlage! Dies ist zumindest im Erläuterungsbericht ausdrücklich so zu vermerken.	

ENTWURF

Art. 79	☐	☐	☒	Mit dieser Bestimmung wird den Vermögensverwaltern und Trustees untersagt, das Opting-Out von der eingeschränkten Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu wählen. Das ist ein schwerer Eingriff ins Gesellschaftsrecht, für welchen im FINIG keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Das FINIG erlaubt zudem für die periodische regulatorische Prüfung Zyklen von bis zu vier Jahren. Die Frequenz bestimmt sich nach einheitlichen von der FINMA festgelegten risikoorientierten Bestimmungen. Mit dem Verbot des Opting out nach dem OR wird diese Ausnahme von der jährlichen Prüfung zum toten Buchstaben. Es ist zwar nicht jährlich eine regulatorische Prüfung vorzunehmen. Der Prüfer hat jedoch jährlich eine Buchprüfung durchzuführen. Dabei hat er sich (bei der eingeschränkten Revision) u.a. zu vergewissern, dass keine Anhaltpunkte für Verstösse gegen Gesetze oder Statuten vorliegen. Faktisch ist so jedes Jahr nicht nur eine eingeschränkte Prüfung der Geschäftsbücher und der Rechnungslegung, sondern auch eine «eingeschränkte regulatorische Prüfung» durchzuführen. Damit wird der klare Wille des Gesetzgebers, wonach Prüfungen risikoorientiert mit der Möglichkeit zu Prüfzyklen von bis zu vier Jahren möglich sein sollen, durch die Verordnung unterlaufen. Die Bestimmung kann ohne weiteres ersatzlos gestrichen werden, da die regulatorisch wichtigen Kennzahlen für Vermögensverwalter und	Art. 79 E-FINIV ist ersatzlos zu streichen.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Trustees sich nur sehr eingeschränkt aus Buchführung und Rechnungslegung ergeben (kein Bilanzgeschäft, kein Ausserbilanzgeschäft, sondern Vollmachten- bzw. Trust-Geschäft). Die wesentlichen Zahlen können gut und einfach im Rahmen der periodischen regulatorischen Prüfungen erhoben und geprüft werden.	
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir kommentieren die Bestimmungen zu Fondsleitungen, Wertpapierhäusern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten nicht näher.	...
3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen					
4. Kapitel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Anhang 1: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
1. Revisionsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
4. Verordnung über die Stempelabgaben					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	Wir äussern uns dazu nicht.	...
5. Verrechnungssteuerverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	Wir äussern uns dazu nicht.	...
6. Freizügigkeitsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☒	Unter den Schwellenwerten des FINIG dürfen Vermögensverwalter auch Vermögen von Freizügigkeitsstiftungen verwalten. Das sieht Art. 27 Abs. 2 E-FINIV auch ausdrücklich so vor. Freizügigkeitsstiftungen halten denn auch zweifelsfrei Vorsorgevermögen. Nur soll nun die Freizügigkeitsverordnung nicht entsprechend angepasst werden und Vermögensverwalter sollen weiterhin und trotz FINMA-Bewilligung auch unterhalt der Schwellenwerte von der Vermögensverwaltung von Freizügigkeitsvermögen ausgeschlossen bleiben. Das ist	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				schlicht gesetzwidrig und widerspricht auch den Bestimmungen von Art. 27 Abs. 2. Vermögensverwalter sind deshalb auch in der Freizügigkeitsverordnung zu nennen.	
Art. 19a Abs. 3	☐	☒	☐	Aus den vorstehend genannten Gründen ist die Bestimmung anzupassen.	Nach Verwaltern von Kollektivvermögen ist folgender Text einzusetzen: «oder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schwellenwerte einem Vermögensverwalter»
7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	Wir begrüssen insbesondere, dass die Bestimmungen zur Vermögensverwaltung von der BVV2 in die FINIV überführt werden. Ohne entsprechende Streichungen würden sonst inkonsistente Mehrfachregulierungen gleicher Sachverhalte geschaffen.	...
8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
9. Edelmetallkontrollverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
10. Kollektivanlagenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir begrüssen die Entflechtung der Produkteregulierung von den Bestimmungen zur Institutsaufsicht, welche neu in FINIG und FINIV beheimatet ist.	...
Art. 129a	☐	☐	☒	Art. 129a KKV geht immer noch von qualifizierten Anlegern im Sinne des FIDLEG aus. Diese gibt es nicht. Für Fonds, die nur professionellen Anlegern angeboten werden, sind keine Vertreter- und Zahlstellenpflichten vorzusehen.	...
11. Eigenmittelverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
12. Geldwäschereiverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 31b	☐	☒	☐	Die Zusatzabgabe für Aufsichtsorganisationen soll sich alleine nach den angeschlossenen Institutstypen bemessen – unabhängig davon, wie die von diesen generierten Geschäftsvolumina, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder wirtschaftliche Bedeutung sind. Handelsprüfer nach EMKG sind grosse Unternehmen, Vermögensverwalter und Trustee dagegen kleine bis sehr kleine Unternehmen. Die Zusatzabgabe soll so nach willkürlichen Kriterien bemessen werden. Die vorgeschlagene Bemessung der Zusatzabgabe bei Unternehmen aus drei klar abgegrenzten, aber völlig unterschiedlichen Branchen, mit klar unterschiedlichen Unternehmensgrössen missachtet das Äquivalenzprinzip bei der Bemessung von öffentlichen Abgaben. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung erweist sich so als gesetz- und verfassungswidrig.	Die Zusatzabgabe soll sich nach verschiedenen Kriterien bemessen, nicht nur nach der Zahl der angeschlossenen Finanzinstitute. Es sind weitere Kriterien wie die Gesamtzahl der Beschäftigten, die Umsätze und die Bilanzsummen der angeschlossenen Institute zu berücksichtigen.
15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	In Anhang 2 zur FinfraV wäre noch der Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen durch den Vermögensverwalter von Kollektivvermögen zu ersetzen.	...

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Bestimmungen könnten auch in die FINIV integriert werden.	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Abschnitt: Gegenstand					
Art. 1	☒	☐	☐	...	...
2. Abschnitt: Bewilligung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. 2 Abs. 1 Bst. d.	☐	☒	☒	Die Zahl der Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer, die sich einer bestimmten Aufsichtsorganisation anschliessen werden, ist vor der Bewilligungserteilung ungewiss. Ungewisse, in der Zukunft liegende Sachverwalte bzw. deren Verwirklichung darf nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung als Aufsichtsorganisation sein. Entsprechend ist dieses Erfordernis zu streichen.	Der Satzteil «durch eine ausreichende Anzahl von Beaufsichtigten» ist zu streichen.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 4 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☒	... Das Erfordernis, dass der Präsident des obersten, nicht mit Aufgaben der operativen Aufsicht betrauten Organs von den Beaufsichtigten unabhängig sein muss, entbehrt jeglicher Logik. Es ist anzustreben und im Gesetz auch ausdrücklich so vorgesehen, dass Exponenten der beaufsichtigten Marktteilnehmer in diesem Organ Einsitz nehmen können. Dass ausgerechnet der Präsident branchenfremd sein muss, ist sachfremd. Es genügt, wenn Stichentscheide durch ein unabhängiges Organ, das nicht der Präsident sein muss, getroffen werden. Interessenkonflikte sind dann dauerhaft, wenn ein Mitglied des mit der nicht-operativen Verwaltung in enger Beziehung zu einem beaufsichtigten Institut steht. Entsprechend dürfte praktisch jeder Interessenkonflikt eines Organmitglieds dauerhaft sein, und so zum Ausschluss von der entsprechenden Organtätigkeit führen. Abs. 4 der Bestimmung widerspricht so dem klaren Wortlaut des Gesetzes, das keine solche Unabhängigkeit aller Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans verlangt.	... Satz 1 von Art. 4 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen. Satz 2 von Art. 4 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.
Art. 5	☐	☒	☒	Das FINIG verlangt weder Mindestkapital, noch Eigenmittel von den AO. Das Gesetz legt ausschliesslich die Bildung von Reserven als einzige	Art. 5 ist ersatzlos zu streichen.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				finanzielle Sicherheit fest, die eine AO aufzubringen hat. Für ein auf Verordnungsebene festzulegendes Mindestkapital und die dauerhafte Haltung von Eigenmitteln fehlt es an der gesetzlichen Grundlage. Der Wille des formellen Bundesgesetzgebers ist klar: Es sind innert angemessener Frist Reserven zu bilden und nichts anderes. Entsprechend sind die Anforderungen an Mindestkapital und Eigenmittel zu streichen. Die Reserven sind schon hoch genug. Bei einem jährlichen Beitrag von geschätzten CHF 4'000 pro Vermögensverwalter und 1'000 angeschlossenen Instituten hat eine AO Reserven von CHF 4 Mio. aufzubauen. Damit hat der Gesetzgeber schon eine sehr hohe Hürde gesetzt, die nicht auf dem Verordnungsweg weiter erhöht werden darf.	
Art. 6	☐	☒	☒	Die Reservebildung ist gesetzlich vorgesehen. Allerdings hat die vorgeschlagene Bestimmung einige mathematische Schwächen. Wenn die AO 10% der Gesamtausgaben pro Jahr als angemessene Reserve aufbaut, dann kann das gesetzliche Ziel eines vollen Jahresbudgets nicht in 5 Jahren erreicht sein. Das geht rechnerisch – auch mit Zinseszinseffekt – niemals auf. Es bleibt zu hoffen, dass unser Finanzdepartement	Abs 2 ist ersatzlos zu streichen. In einem neuen Absatz ist zu regeln, dass eine AO, die auch als SRO zugelassen ist, nur für ihre Tätigkeit als AO Reserven nach Art. 43f FINMAG bilden muss, wenn sie eine transparente Spartenrechnung für AO und SRO führt.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				nicht immer so falsch rechnet. Aber hier ist offenbar ein Fehler passiert. Dessen Korrektur macht Abs. 2 der Bestimmung gegenstandslos. Hingegen ist ein neuer Absatz zu schaffen, der festlegt, dass nur die Tätigkeit als Aufsichtsorganisation mit Reserven in der Höhe eines Jahresbudgets zu sichern ist. Ist eine Aufsichtsorganisation auch als SRO im Sinne des GwG tätig, ist diese Tätigkeit nicht reservepflichtig, da im Geldwäschereigesetz keine entsprechende Anforderung an die SRO statuiert wird. Müsste eine kombinierte AO/SRO ihre gesamte Tätigkeit mit hohen Reserven abdecken, würde der Wettbewerb unter der SRO zugunsten der nicht reservepflichtigen Organisationen massiv verzerrt.	
Art. 8	☐	☒	☒	Die AO hat den entsprechenden Vorgaben in den formellen Bundesgesetzen (OR oder ZGB – letzteres insbesondere im Fall, dass die AO als Verein oder Stiftung organisiert ist) Buch zu führen und Rechnung zu legen. Für die Anwendbarerklärung des Aktienrechts auf dem Verordnungsweg fehlt die gesetzliche Grundlage im FINIG. Eine Derogation von Bundesgesetzen durch Verordnung ist nicht möglich. Entsprechend ist Abs. 2 der Bestimmung zu streichen.	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

ENTWURF

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...

ENTWURF

Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
Association de Banques Suisses de Gestion
Associazione di Banche Svizzere di Gestione Patrimoniale ed Istituzionale
Association of Swiss Asset and Wealth Management Banks

VAV
ABG

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 6. Februar 2019

Stellungnahme der VAV zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsverordnung (AOV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV) von der wir gerne Gebrauch machen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass durch den frühzeitigen Einbezug der Branche in der Vorkonsultation viele Anliegen unserer Mitglieder in den vorliegenden Verordnungsentwürfen bereits berücksichtigt wurden. Das Vorgehen hat sich aus unserer Sicht daher grundsätzlich bewährt.

Dennoch haben wir festgestellt, dass einige wichtige Anliegen nicht aufgenommen wurden. Diese werden ausführlich in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 6. Februar 2019 ausgeführt. Die VAV schliesst sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an und beschränkt sich in der vorliegenden Eingabe auf grundsätzliche Anliegen, die für unsere Mitglieder besonders relevant sind.

Wichtigste Anliegen

I. Finanzdienstleistungsverordnung

- **Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten (Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV)**
  Aus unserer Sicht fehlt die gesetzliche Grundlage für die Ausweitung des Begriffes «Erwerb und Veräusserung» auf Vermarktungsaktivitäten für nicht regulierte Dritte, insbesondere ausländische Fonds, welche keine persönliche Empfehlung zum Erwerb oder Veräusserung eines Finanzinstruments darstellen. Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV ist daher ersatzlos zu streichen.
- **Beratung unter Abwesenden (Art. 15 Abs. 1 lit. b E-FIDLEV)**
  Der Begriff «Beratung unter Abwesenden» wird – im Widerspruch zum Gesetz – derart restriktiv definiert, sodass es kaum je zu einer solchen Fallkonstellation kommen kann. Der entsprechende Absatz sollte daher ersatzlos gestrichen werden.
- **Werbung und Angebot (Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV)**
  Hier werden die Begriffe Werbung und Angebot vermengt und widersprechen damit den klaren Begriffsdefinitionen zu Beginn der Verordnung in Art. 3 E-FIDLEV. Auch werden indirekt „verbotene“ Finanzinstrumente eingeführt, was dem liberalen Geist des FIDLEG und auch einzelnen Gesetzesartikeln (z.B. Art. 68 und Art. 14 Abs. 2 FIDLEG) diametral widerspricht.

II. Finanzinstitutsverordnung

- **Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Art. 30 und 44 E-FINIV)**
  Die Pflicht, dass bei Verwaltern oder Fondsleitungen, die Konzerngesellschaften einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind, mindestens ein Drittel der

Verwaltungsräte unabhängig sein müssen, ist unseres Erachtens unnötig und erschwert die konsolidierte, funktionale Führung und damit Gewährleistung der Einhaltung der Regeln, die sich aus der konsolidierten Aufsicht ergeben.

I. Finanzdienstleistungsverordnung

- **Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten (Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV)**

Im FIDLEG wird keine gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Begriff «Erwerb und Veräusserung» auf Vermarktungsaktivitäten für nicht regulierte Dritte, insbesondere ausländische Fonds, welche keine persönliche Empfehlung zum Erwerb oder Veräusserung eines Finanzinstruments darstellen, auszuweiten, wie gemäss Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV vorgesehen.

Das blosse zur Verfügung stellen von Informationen stellt gemäss FIDLEG keine Finanzdienstleistung dar. Der Anknüpfungspunkt für weitere Pflichten ist gemäss Gesetz nur gegeben, wenn ein konkretes Finanzinstrument einer bestimmten Person zum Erwerb oder Veräusserung empfohlen wird. Werbung, die in allgemeiner Art und nicht in Bezug auf spezifische Personen öffentlich bekannt gemacht werden, erfüllt diese Voraussetzung nicht und ziehen daher keine besonderen Informationspflichten nach sich.

Wir regen daher an, Art. 3. Abs. 1 E-FIDLEV ersatzlos zu streichen und klarzustellen, dass das Angebot sowie der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch Emittenten oder Anbieter keine Finanzdienstleistungen darstellen. Letzteres sollte durch eine Klarstellung im Erläuterungsbericht erfolgen.

Änderungsvorschlag zu Art. 3 E-FIDLEV:

~~1 Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist.~~

- **Beratung unter Abwesenden (Art. 15 Abs. 1 lit. b E-FIDLEV)**

Art. 15 Abs. 1 lit. b E-FIDLEV definiert den Begriff der «Beratung unter Abwesenden» viel zu restriktiv und in direktem Widerspruch zur gesetzlichen Grundlage gemäss Art. 9 Abs. 2 FIDLEG. Durch Abstellen auf die technische Unmöglichkeit, das Basisinformationsblatt der Kundin oder dem Kunden vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen, wird die gesetzliche vorgesehene Beratung unter Abwesenden de facto ausgehebelt, da die «technische Unmöglichkeit» kaum je zweifelsfrei gegeben sein wird. Wir regen daher an, Art. 15 Abs. 1 lit. b E-FIDLEV ersatzlos zu streichen.

- **Werbung und Angebot (Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV)**

In Art. 95 Abs. 3 wird die bewusste Abstufung der Begriffe Werbung und Angebot nicht berücksichtigt, indem die Begriffe vermischt und weitreichende Einschränkungen daran geknüpft werden. Für diesen Ansatz ist die gesetzliche Grundlage nicht gegeben.

Weiter widerspricht der Absatz auch dem liberalen Geist des FIDLEG und einzelnen Gesetzesartikeln (z. B. Art 68 und Art. 14 Abs. 2 FIDLEG), indem gewisse Finanzinstrumente für bestimmte Anleger generell verboten werden. «Verbotene» Produkte sieht das FIDLEG explizit nicht vor. Wir regen daher an, Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV ersatzlos zu streichen.

Änderungsvorschlag zu Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV:

~~3 Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.~~

II. Finanzinstitutsverordnung

- **Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Art. 30 und 44 E-FINIV)**

Die Bestimmungen würden bedeuten, dass auch bei Verwaltern oder Fondsleitungen, die Konzerngesellschaften einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind, mindestens ein Drittel der Verwaltungsräte unabhängig sein müssen. Dies ist unseres Erachtens unnötig und erschwert die konsolidierte, funktionale Führung und damit Gewährleistung der Einhaltung der Regeln, die sich aus der konsolidierten Aufsicht ergeben.

Änderungsvorschlag zu Art. 30 Abs. 3 E-FINIV:

3 Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. *Ausgenommen sind Verwalter von Kollektiv-vermögen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind.*

Änderungsvorschlag zu Art. 44 Abs. 4 E-FINIV:

4 Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an der Fondsleitung und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. *Ausgenommen sind Fondsleitungen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind.*

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Enrico Friz
Vorsitzender VAV-Juristengruppe

Simon Binder
Public Policy Manager

VERBAND BERNISCHER NOTARE
Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.

ASSOCIATION DES NOTAIRES BERNOIS
Conseil juridique inclu. Vos notaires bernois.

Per E-Mail:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 6. Februar 2019

Vernehmlassung zu den Entwürfen der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und der Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2018 und Ihre Einladung, zu den Entwürfen der Finanzdienstleistungs-, Finanzinstituts- und Aufsichtsorganisationsverordnung Stellung zu nehmen. Gerne reichen wir Ihnen dazu folgende Vernehmlassung ein:

Zusammenfassung

Der Verband bernischer Notare (VbN) stimmt den geplanten Verordnungen grundsätzlich zu, möchte aber auf berufsspezifische Besonderheiten sowohl der freiberuflichen Notarinnen und Notare als auch der Anwaltspersonen hinweisen und schlägt diesbezüglich ein paar wenige Änderungen in den geplanten FINIV und AOV vor. Mit diesen sechs Änderungen möchte der VbN verhindern, dass diesen zwei Berufsgruppen, die sich nur von Fall zu Fall der Verwaltung von Klientenvermögen und der Tätigkeit als Trustee widmen, durch nicht gerechtfertigte Hürden der Zugang zu diesen Tätigkeiten verunmöglicht wird. Entsprechend moderat fallen die Änderungsvorschläge aus. Zudem werden Anpassungen vorgeschlagen, welche geeignet sind, einerseits das rechtsstaatlich wichtige Berufsgeheimnis der Notariats- und Anwaltspersonen zu schützen und andererseits die Qualität bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen zusätzlich zu erhöhen.

Im Einzelnen:

Allgemeines

1) Der VbN vertritt als kantonaler Berufsverband unter anderem rund 340 praktizierende freiberufliche Notarinnen und Notare des Kantons Bern und ist einer der wichtigsten Berufsverbände des freiberuflichen Notariats in der Schweiz.

Geschäftsstelle
Zieglerstrasse 29, 3007 Bern
Tel. 031 387 37 37, Fax 031 387 37 99
info@bernernotar.ch, www.bernernotar.ch

2) Der VbN will mit den nachstehenden Anpassungsvorschlägen den in der Schweiz tätigen Notarinnen und Notare, aber auch Anwältinnen und Anwälte, welche als Vermögensverwalter und/oder Trustee eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, die Möglichkeit geben, sich von einer mit den notariats-/anwaltsspezifischen Eigenheiten vertrauten Organisation beaufsichtigen zu lassen. Der VbN hat deshalb ein gewichtiges Interesse an einer auf die speziellen Bedürfnisse des freiberuflichen Notariats zugeschnittenen Ausgestaltung der FIDLEG-/FINIG-Verordnungen.

3) Die nachfolgenden **sechs Änderungsanträge** betreffen nur die FINIV und AOV, nicht jedoch die FIDLEV, so dass auf das Ausfüllen des Formulars „Vernehmlassung zur FIDLEV, FINIV und AOV" verzichtet wird.

Zu einzelnen Änderung der FINIV

1) Vom FINIG ausgenommene gesetzlich geregelte Mandate

Art. 2 Abs. 5 FINIV definiert die gesetzlich geregelten Mandate, welche nicht dem FINIG unterstehen. In diesem FINIV-Katalog wird leider der Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. ZGB nicht aufgezählt (und damit von der Nichtgeltung des FINIG ausgenommen).

Auch wenn die Formulierung "Als gesetzlich geregelte Mandate gelten insbesondere: ...." lediglich eine beispielhafte Aufzählung darstellt, soll gemäss dem Willen des Bundesrates der Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB vom FINIG erfasst sein, da dessen genaue Ausgestaltung im Ermessen der Vertragsparteien liege (vgl. Seite 83 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens). **Der VbN lehnt diese Nichterwähnung des Vorsorgeauftrages im Ausnahmenkatalog von Art. 2 Abs. 5 FINIV ab.**

Die bundesrätliche Begründung, warum ein Vorsorgeauftrag unter das FINIG fallen müsse, vermag nicht zu überzeugen, ist doch der Ausgestaltungsspielraum z.B. beim Institut der Willensvollstreckung nach Art. 517 - 518 ZGB - welche von der Ausnahme erfasst ist - unter Umständen viel grösser als beim Vorsorgeauftrag. Der Erblasser kann in einer Verfügung von Todes wegen einem Willensvollstrecker weitestgehende Kompetenzen einräumen und Auflagen machen, wie dieser mit seinem Nachlass zu verfahren hat. Eine ungleiche Behandlung dieser beiden Mandatsformen ist schon aus diesem Grund nicht gerechtfertigt.

Ebenso fällt der Vorsorgeauftrag gemäss Beurteilungsschreiben der FINMA vom 28. November 2012 zuhanden der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV) als eines der ausgenommenen, gesetzlich geregelten Mandate, auch nicht unter das Geldwäschereigesetz (GwG): „Die beauftragte Person gemäss Art. 363 ff. [ZGB] (neu) nimmt somit gestützt auf ebendiese gesetzliche Grundlage im Rahmen des Vorsorgeauftrages stellvertretend für die Behörde eine staatliche Aufgabe wahr. Dabei bleibt die Behörde gegenüber der beauftragten Person weisungsberechtigt und kann ihr nötigenfalls die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen. Wer sich daher im Fall der eingetretenen Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person im Rahmen eines Vorsorgeauftrages im obenerwähnten Sinne um die Betreuung und die Verwaltung des Vermögens dieser Person kümmert, ist dem GwG nicht unterstellt." Den Vorsorgeauftrag im FIDLEG/FINIG anders zu behandeln als im GwG, rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der vorstehenden Ansicht einer immerhin staatlichen Aufsichtsbehörde nicht.

Abgesehen davon führt die Nichterwähnung des Vorsorgeauftrages im Ausnahmenkatalog von Art. 2 Abs. 5 FINIV unter Umständen zu völlig überrissenen und auch vom Gesetzgeber kaum gewollten Konsequenzen. Eine wohlhabende Person, die in Zeiten vollkommener Urteilsfähigkeit und in grosser Fachkenntnis ihr Vermögen zum Teil oder zur Gänze in Finanzinstrumenten nach Art. 3 lit. a FIDLEG angelegt hat, auferlegt einem (mit ihr nicht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FINIV familiär verbundenen) Vermögensvorsorgebeauftragten

plötzlich die Verpflichtung, sich einer AO anzuschliessen, obwohl die beauftragte Person die Vermögensanlagen nicht aktiv bewirtschaftet, sondern z.B. auf einen bestimmten Termin hin einfach auslaufen lässt und dann in risikoärmere Anlagen investiert. Eine Rechtfertigung für die Auferlegung einer solchen Pflicht auf einen Vorsorgebeauftragten, welcher zum Zeitpunkt des Eintritts der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers von seiner Eigenschaft als Vorsorgebeauftragter u.U. noch gar nichts weiss, ist nicht erkennbar. Dies umso weniger, als der Vorsorgebeauftragte zum Zeitpunkt des Mandatsantritts in einem solchen Fall auch gar keine Möglichkeit hat, Massnahmen zur Vermeidung einer Unterstellung unter das FINIG zu treffen. Zudem untersteht in einem solchen Fall das Finanzinstitut (z.B. die Bank), welches das Vermögen des nun urteilsunfähig gewordenen Vorsorgeauftraggebers weiterhin verwaltet ja seinerseits weiterhin dem FIDLEG/FINIG, sodass der Kundenschutz gewahrt bleibt.

Es ist ganz generell nicht einzusehen, weshalb ein Vorsorgebeauftragter nach Annahme eines Vorsorgeauftrages plötzlich dem FIDLEG/FINIG unterstehen soll, nur weil der Vorsorgeauftraggeber z.B. dement geworden ist, obwohl erzu Zeiten seiner vollen kognitiven Fähigkeiten und nachdem er einem Finanzinstitut einen Vermögensverwaltungsauftrag erteilt hat, dem FIDLEG/FINIG zu keinem Zeitpunkt unterstanden ist.

Die Nichtaufnahme des Vorsorgeauftrages in den Ausnahmenkatalog dürfte dazu führen, dass die mit der Vermögensvorsorge betraute Vertrauensperson ein solches Mandat ablehnt resp. mangels entsprechender Bewilligung zur Ablehnung gezwungen ist, was den Interessen des Auftraggebers diametral zuwiderlaufen würde. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, den freien Parteiwillen durch die Schaffung unnötig hoher Hürden über Gebühr einzuschränken.

Der VbN beantragt deshalb, Art. 2 Abs. 5 FINIV um einen Buchstaben f. zu ergänzen, in welchem der Vorsorgeauftrag als dem FINIG ebenfalls nicht unterstehendes gesetzlich geregeltes Mandat aufgeführt wird.

2) *Gewerbsmässigkeit vs. Berufsmässigkeit nach Art. 11 FINIV*

Aus Sicht der Rechtssicherheit sollte in der Gesetzgebung eine einheitliche Terminologie anstrebt werden, insbesondere in einem technischen und spezialisierten Bereich wie demjenigen der Finanzmarktgesetzgebung. Der VbN bedauert, dass die im Rahmen der FIDLEG-/FINIG-Vernehmlassung sowohl vom Schweizerischen Notarenverband (SNV) als auch vom Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) vorgeschlagene Übernahme des in der Geldwäschereigesetzgebung verwendeten Begriffs der „Berufsmässigkeit" (statt „Gewerbsmässigkeit") nicht erfolgte.

Obwohl diesem berechtigten Anliegen bei der Gesetzgebung (FIDLEG und FINIG) nicht stattgegeben wurde, definiert Art. 11 FINIV die „Gewerbsmässigkeit" nun genau gleich wie Art. 7 der GwV.

Um eine Begriffsverwirrung und um Missverständnisse zu verhindern, beantragt der VbN, in Abs. 1 von Art. 11 FIDLEV das Wort "berufsmässig" aufzunehmen und den Satz z.B. wie folgt zu formulieren: "Vermögensverwalter und Trustees üben ihre Tätigkeit gewerbs- und damit berufsmässig aus, wenn sie...."

3) *Bedingungsloser Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation*

Art. 13 FINIV gewährt allen Vermögensverwaltern und Trustees einen Rechtsanspruch, von einer bestimmten AO beaufsichtigt zu werden, wenn sie (die Vermögensverwalter/Trustees) mit ihren internen Vorschriften und ihrer Betriebsorganisation sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Damit

wird den Aufsichtsorganisationen ein Kontrahierungszwang auferlegt.

Gemäss diesem geplanten Zwang müsste eine Aufsichtsorganisation der Anwälte und Notare (AO SAV/SNV) damit z.B. einen Edelmetallhändler oder einen Treuhänder aufnehmen und beaufsichtigen, obwohl dieser weder über eine juristische Ausbildung verfügt noch erfolgreich ein Staatsexamen zur Erlangung des Notariats- oder Anwaltspatentes abgelegt hat noch die Besonderheiten des Notariats- bzw. Anwaltsmandates und des damit verbundenen gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnisses kennt.

Eine Unterstellung von Nichtnotaren und Nichtanwälten unter einer AO SAV/SNV wäre der Rechtssicherheit und dem Sinn und Zweck einer effizienten Aufsicht nicht dienlich. Bei Notaren und Anwälten entstehen Trustee-Verhältnisse in der Regel aus der angestammten hauptberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang z.B. mit Nachlassplanungen. Schon durch das Standesrecht werden damit höchste Anforderungen an die als Trustee tätigen Anwälte und Notare gestellt und diesen damit umfassende Verhaltensregeln auferlegt. Die Einräumung der Möglichkeit, die Aufnahme von Trustees in eine AO von speziellen Bedingungen - eben z.B. einem Anwalts- bzw. Notariatspatent - abhängig zu machen, ist damit ein sehr geeignetes zusätzliches Mittel, eine qualitativ hochstehende Beaufsichtigung durch eine AO sicherzustellen.

Die Möglichkeit, bei der Aufnahme von Mitgliedern durch eine anwalts-/notariatsspezifischen AO Einschränkungen z.B. nach besonderen Berufsqualifikationen (Patentzwang) vorzusehen, hat sich bei der bisherigen Tätigkeit der Anwalts-/Notaren-SRO sehr bewährt und wäre deshalb auch ao-rechtlich völlig unproblematisch und begrüssenswert. Entsprechende Einschränkungen im Bereich der GwG-SRO haben bislang dazu geführt, den Kreis der angeschlossenen Personen wirkungsvoll, effizient und fachkundig beaufsichtigen zu können.

Auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten (Stichwort: Wirtschaftsfreiheit etc.) bestehen keine Probleme. Keinem Berufsgeheimnis unterliegenden Berufsgruppen stehen andere Aufsichtsorganisationen zur Verfügung.

Die Verpflichtung einer anwalts-/notarenspezifischen AO zur Aufnahme von z.B. Treuhändern, Edelmetallhändlern, welche keinem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterstehen, würde zudem zu unpraktikablen und damit letztlich unlösbaren Problemen führen. Es muss deshalb unbedingt vorgesehen werden, dass eine AO die Aufnahme von Interessenten von besonderen Bedingungen abhängig machen kann.

Der VbN beantragt deshalb, in Art. 13 FINIV einen Zusatz in Form eines 2. Absatzes z.B. wie folgt aufzunehmen: "Die AO kann den Anschluss von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen".

Allenfalls wäre im Sinne einer weniger weit gehenden Einschränkung denkbar, einer AO wenigstens die Möglichkeit zu geben, aufnahmewilligen Personen den Beitritt zu verweigern, sofern und soweit diese nicht einem gesetzlich geregelten Berufsgeheimnis unterstehen. Damit würde eine mit den Sonderbestimmungen gemäss Art. 14 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 GwG in Einklang stehende Regelung getroffen.

Denkbar wäre deshalb folgender Wortlaut: "Die AO kann den Anschluss davon abhängig machen, dass Vermögensverwalter und Trustees einem gesetzlich geregelten Berufsgeheimnis unterstehen."

4) Höhe der Eigenmittel; Sicherheit; anrechbare Eigenmittel

Art. 24 Abs. 2 FINIV schreibt unter Verweis auf Art. 23 FINIG - dort ist ausschliesslich von Vermögensverwaltern und Trustees die Rede - vor, dass an die Eigenmittel zur Hälfte die Geschäftsmodellrisiken abdeckende Berufshaftpflichtversicherungen angerechnet werden können.

Bei Notaren und Anwälten ist nach den kantonalen Notariatsgesetzen bzw. Art. 12 lit. f BGFA der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme, die Art und Umfang der Risiken Rechnung trägt, obligatorisch (so schreibt Art. 11 der bernischen Notariatsverordnung in Verbindung mit Art. 59 des bernischen Notariatsgesetzes für bernische Notarinnen und Notare eine Haftpflichtversicherung von mindestens je CHF 2'000'000.- vor). Üblich sind in der Branche bei Einzelnotare/Einzelanwälten Deckungssummen von CHF 2'000'000.- bis CHF 5'000'000.-, bei grösseren Kanzleien entsprechend höhere Beträge. Damit sind allein schon durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit den vorstehend genannten Deckungssummen Sicherheiten in erheblichem Mass vorhanden. Im Schadenfall kommt eine Versicherung zudem für den gesamten Schaden auf. Wenn eine Versicherung keine Leistungen zu erbringen braucht, liegt auch kein vom Vermögensverwalter und/oder Trustee zu ersetzender Schaden vor.

Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, weshalb die zu Recht als Sicherheit geforderten Eigenmittel lediglich 50% der Deckungssumme einer Berufshaftpflichtversicherung angerechnet werden sollen können. Eine Anpassung der Regelung im nachstehend erwähnten Sinn macht übrigens für alle in der Branche tätigen Personen mit einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der Geschäftsmodellrisiken Sinn.

Der VbN beantragt deshalb, die Wendung "zur Hälfte" in Abs. 2 von Art. 24 FINIV zu streichen.

Zu einzelnen Änderung der AOV

5) Voraussetzungen für die Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern

In einem demokratischen Rechtsstaat sind die gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisse der Notarinnen und Notare bzw. der Anwältinnen und Anwälte essentiell. Die Art. 12 ff. AOV bestimmen die Voraussetzungen für die Ausführung der Prüfung bei den von der AO Beaufsichtigten. In Art. 14 sind die Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüferinnen und Prüfer geregelt. Dabei ist von eminent grosser Bedeutung, dass in diesem Zusammenhang eine Bestimmung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses der Notare und Anwälte (analog zur heutigen Situation bei den GwG-Prüfungen sowie im Bereich des Revisionsaufsichtsgesetzes RAG) eingefügt wird.

Der nun vorgesehene Art. 14 AOV enthält keine entsprechende Regelung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses der Notare und Anwälte, die als Trustee oder Vermögensverwalter qualifiziert werden und damit künftig einer AO-Prüfung unterstehen.

Der VbN beantragt deshalb, in Anlehnung an Art. 9a Abs. 5 RAG und Art. 18 Abs. 3 GwG resp. an den neuen Art. 22c NGwV, den Art. 14 AOV um einen 4. Absatz wie folgt zu ergänzen: "[4] Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses als Prüfer bei Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen oder Notaren eingesetzten Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen oder Notare verfügen über die einschlägigen Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 22c nGwV erfüllen".

6) Ausbildungsverbot für die Aufsichtsorganisationen

Unter dem Titel „Gewähr und Unabhängigkeit" wird es den Aufsichtsorganisationen in Art. 4 Abs. 3 lit. b AOV untersagt, Beaufsichtigte auszubilden. Diesem geplanten Verbot stehen jedoch die Anforderungen aus Art. 11 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 FINIG nach „fachlichen Qualifikationen" und „angemessener Ausbildung" sowie die grundsätzliche Anforderung nach „notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen" für Finanzdienstleister nach Art. 22 FIDLEG resp. Art. 23 Abs. 1 lit. b FIDLEV entgegen. Die langjährige Erfahrung der

SRO SAV/SNV, die für ihre beaufsichtigten Finanzintermediäre jährliche Aus- und Weiterbildungen anbietet, zeigt, dass ein solches Verbot im AO-Bereich nicht sinnvoll ist. Welche Organisation, wenn nicht die mit der Aufsicht und Prüfung der Beaufsichtigten beauftragte, ist geeigneter, dank ihren Erkenntnissen aus der Aufsicht, Prüfung ihrer Beaufsichtigten und der Praxis, letztere aus- und fortzubilden? Dem geplanten Verbot kann insofern unter Gewährs- und Unabhängigkeitsgesichtspunkten nicht gefolgt werden.

Der VbN beantragt, Art. 4 Abs. 3 lit. b AOV ersatzlos zu streichen.

Der VbN dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und bittet Sie, die vorstehenden Änderungsanträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

VERBAND BERNISCHER NOTARE

Birgit Biedermann
Präsidentin

Errol M. Küffer
Ressort Recht

/// ombudsman
der privatversicherung und der suva

Per E-Mail

rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 1. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung zur Vernehmlassungsvorlage zur Finanzdienstleistungsverordnung nehmen zu können.

Als neutrale und interessenungebundene Institution beschränken wir uns in unserer Vernehmlassungsantwort auf Punkte, die uns als Ombudsstelle für die Praxis als wichtig erscheinen.

In diesem Sinne begrüssen wir zunächst den Verzicht auf die Aufnahme von Ausführungsbestimmungen zu der auf Stufe des Gesetzes bereits mit einem hohen Detailgrad vorhandenen Regelung des Vermittlungsverfahrens.

Art. 100 E-Fidlev (Aufnahme)

Der Bundesrat sollte unseres Erachtens in der Verordnung zum Fidleg den unvollständigen Inhalt von Art. 84 Abs. 4 Fidleg noch deutlicher als in Art. 100 E-Fidlev konkretisieren. Dies zumal sich der betreffende Gesetzestext nicht dazu äussert, wie zu verfahren ist, wenn für die Gesamtheit der Personen, welche gewerbsmässig die genau

In Gassen 14 Postfach 8024 Zürich T 044 211 30 90 F 044 212 52 20
help@versicherungsombudsman.ch www.versicherungsombudsman.ch

gleichen Finanzdienstleistungen erbringen (z.B. die Berufsgruppe der unabhängigen Vermögensverwalter), noch keine eigene Ombudsstelle existiert.

In solchen Fällen sollte unseres Erachtens keine Zuweisung an eine bestehende Ombudsstelle möglich sein, deren Vermittlungstätigkeit sich auf andere Finanzdienstleistungen bezieht (z.B. auf die Tätigkeit der Banken). Die bestehenden Ombudsstellen können selber am besten darüber befinden, ob sie zur Aufnahme von ganzen Berufsgruppen geeignet sind, die selber noch nicht über eine Ombudsstelle verfügen.

Diese Thematik betrifft auch unsere Stiftung direkt, falls die laufende VAG-Revision zur Anschlusspflicht sämtlicher Versicherer und ungebundener Versicherungsvermittler an eine staatlich anerkannte Ombudsstelle führen sollte. Die Vernehmlassungsvorlage zur VAG-Revision verweist direkt auf die Bestimmungen im Fidleg.

Wir schlagen daher folgenden **Art. 100 Absatz 4 E-Fidlev** vor:

> ***«Soweit für einzelne Finanzdienstleistungen noch keine Ombudsstelle besteht, haben die Erbringer dieser Finanzdienstleistungen innert der in Art. 95 Abs. 3 Fidleg genannten Frist entweder eine eigene Ombudsstelle zu errichten oder sich einer bestehenden Ombudsstelle anzuschliessen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, errichtet der Bundesrat eine solche Stelle».***

Wir sind der Meinung, dass eine entsprechende Regelung erforderlich ist, weil Art. 84 Abs. 4 Satz 1 FIDLEG u.E. keine genügende gesetzliche Grundlage dafür wäre, dass der Bundesrat z.B. eine ganze Berufsgruppe unter den Finanzdienstleistern (z.B. die Berufsgruppe der unabhängigen Vermögensverwalter) einer bereits bestehenden Ombudsstelle zuweisen könnte.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen einen Dienst zu erweisen und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unserer Eingabe entgegenbringen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alt-Ständerat Rolf Schweiger
Stiftungsratspräsident

RA Martin Lorenzon
Ombudsman

In Gassen 14 Postfach 8024 Zürich T 044 211 30 90 F 044 212 52 20
help@versicherungsombudsman.ch www.versicherungsombudsman.ch

VISCHER

Per Email an:
rechtsdienst@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen

Dr. Jana Essebier
Rechtsanwältin
Tel +41 58 211 34 09
jana.essebier@vischer.com
www.vischer.com

Eingetragen im
Anwaltsregister des
Kantons Zürich

Dr. Stefan Grieder
Advokat
Tel +41 58 211 39 94
sgrieder@vischer.com
www.vischer.com

Eingetragen im
Anwaltsregister des
Kantons Basel-Stadt

VISCHER AG

Zürich
Schützengasse 1
Postfach 1230
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

Basel
Aeschenvorstadt 4
Postfach 526
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10

Zürich, 6. Februar 2019

Vernehmlassungsverfahren – Finanzdienstleistungsverordnung, Finanzinstitutsverordnung, Aufsichtsorganisationsverordnung

Sehr geehrter Herr Dorner, sehr geehrter Herr Zibung, sehr geehrte Frau Jungo
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben an die interessierten Kreise vom 24. Oktober 2018, mit dem Sie ein Vernehmlassungsverfahren zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV) eröffnet und interessierte Kreise zur Stellungnahme bis am 6. Februar 2019 eingeladen haben. Nachfolgend erlauben wir uns, zu ausgewählten Punkten Stellung zu nehmen.

1. BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR VERMÖGENSVERWALTER UND TRUSTEES

1.1 Gesetzlich definierte Mandate

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d FINIG sind dem Gesetz und damit der Bewilligungspflicht keine Personen unterstellt, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten Mandats Vermögen verwalten. Art. 2 Abs. 5 FINIV enthält eine nicht abschliessende Liste gesetzlich geregelter Mandate. Gemäss Erläuterungsbericht, S. 83, wurde der Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ZGB hier explizit nicht aufgenommen. Als Begründung wird angeführt, dass die genaue Ausgestaltung eines solchen Mandats im Ermessen der Vertragsparteien liegt.

Diese Begründung ist für uns nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch dazu, dass die FINMA die Vorsorgebeauftragten vom Anwendungsbereich des Geldwäschereigesetzes ausgenommen hat (vgl. FINMA-Rundschreiben 2011/1, Rz. 141). Entgegen den Ausfüh-

rungen im Erläuterungsbericht (S. 83) ist nicht einsichtig, inwiefern der Vorsorgebeauftragte gemäss ZGB anders behandelt werden sollte als beispielsweise der Willensvollstrecker nach Art. 517/518 ZGB. Beide sind durch private Willenserklärung eingesetzt. Während der Willensvollstrecker im Rahmen des Gesetzes weitgehenden Ermessensspielraum besitzt, wie er sein Mandat im Sinne des Erblassers ausübt, untersteht der Vorsorgebeauftragte der Aufsicht und den Weisungen der KESB gemäss Art. 368 ZGB. Eine doppelte Aufsicht wäre unverhältnismässig.

1.2 Vermögenverwalter

Gemäss Art. 17 Abs. 1 FINIG gilt als Vermögensverwalter, wer gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und für Rechnung der Kundinnen und Kunden über deren Vermögenswerte verfügen kann. In Art. 19 Abs. 1 FINIG wird demgegenüber ausgeführt, dass Vermögensverwalter individuelle Portfolios verwalten. Während somit Art. 17 Abs. 1 FINIG den Eindruck erweckt, dass allein die Möglichkeit, über Vermögen zu verfügen, genügt, stellt Art. 19 Abs. 1 FINIG auf die tatsächliche Verwaltung ab. Wir sind der Auffassung, dass in der FINIV klargestellt werden sollte, dass ausschliesslich die tatsächliche Verwaltung zu einer Bewilligungspflicht führt. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter soll den Anlegerschutz verwirklichen. Ein solcher Schutz ist nur notwendig, wenn tatsächlich Vermögen verwaltet wird.
- Würde die Bewilligungspflicht bereits an die Möglichkeit der Verfügung über Vermögen anknüpfen, würde sich die Frage stellen, ob damit auch alle Organmitglieder von Sitzgesellschaften der Bewilligungspflicht unterstehen würden. Dies auch dann, wenn die tatsächliche Verwaltung an einen bewilligten Vermögensverwalter oder eine Bank delegiert ist. Damit würde es zu einer Mehrfachregulierung kommen. Im Extremfall würden bei drei Verwaltungsratsmitgliedern mit delegierter Vermögensverwaltung jeder einzeln über eine Bewilligung als Vermögensverwalter verfügen, d.h. insgesamt würden vier Bewilligungen notwendig sein. Diese Überregulierung wäre nicht angemessen und oft kontraproduktiv. Denn es wäre nicht mehr möglich, dass erfahrene Berufspersonen im Verwaltungsrat die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Mitverwaltungsräte kritisch begleiten.
- In der Praxis würde dies dazu führen, dass sich der Markt für solche Organvertreter erheblich verengen würde und gerade solche Personen ausgeschlossen würden, welche, wie Anwälte, von den wirtschaftlich Berechtigten nicht wegen ihrer Finanzanlagekenntnisse, sondern als Vertrauensperson gewählt und häufig auch mit Aufgaben im Bereich der Compliance beauftragt werden.

- Die gleiche Situation stellt sich bei Vorsorgevollmachten, wenn diese entgegen unserer Ansicht nicht bereits als gesetzlich geregelte Mandate ausgenommen werden. Gerade hier sollte es im Interesse des Gesetzgebers sein, dass nicht nur Vermögensverwalter, sondern auch andere Personenkreise als Vertrauenspersonen weiterhin in Betracht kommen. Z. B. benötigen Personen mit einer wertvollen Kunstsammlung einen hierfür geeigneten Vorsorgebeauftragten, nicht einen Finanzspezialisten.

Die FINIV sollte daher klarstellen, dass die Bewilligungspflicht nur durch die tatsächliche Verwaltung des Vermögens ausgelöst wird.

Alternativ könnte generell, und jedenfalls für Sitzgesellschaften und für Vorsorgevollmachten, vorgesehen werden, dass keine Bewilligungspflicht als Vermögensverwalter für die Organvertreter und Vorsorgebeauftragten entsteht, wenn die eigentliche Vermögensverwaltung an einen beaufsichtigten Vermögensverwalter oder eine Bank delegiert wird.

1.3 Trustee

Gemäss Art. 17 Abs. 2 FINIG gilt als Trustee, wer gewerbsmässig Sondervermögen zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet oder darüber verfügt. In Art. 19 Abs. 2 FINIG wird ausgeführt, dass Trustees das Sondervermögen verwalten, für dessen Werterhaltung sorgen und es zweckgebunden verwenden. Wir regen auch hier an zu präzisieren, wann die Schwelle zur Bewilligungspflicht erreicht ist. Unseres Erachtens ist dies auch hier nur der Fall, wenn ein Trustee tatsächlich Vermögen verwaltet. Der Umstand, dass er Auszahlungen an die Begünstigten vornimmt und damit im Sinne von Art. 17 Abs. 2 FINIG verfügt, kann nicht ausschlaggebend sein. Wir regen an, die vorstehend für den Vermögensverwalter ausgeführten Anpassungen auch für den Trustee aufzunehmen.

2. "VERTRIEB"

2.1 Vorbemerkung

Der Gesetzgeber hat auf den Begriff des Vertriebs im FIDLEG verzichtet. Stattdessen knüpfen verschiedene Rechtsfolgen entweder an die Werbung oder das Angebot bzw. an die Erbringung von Finanzdienstleistungen an. Unseres Erachtens sollte die Sorge vor Rechtsmissbrauch nicht dazu führen, dass dieser bewusste Entscheid des Gesetzgebers wieder rückgängig gemacht wird. Jedes Aufweichen der Abgrenzungen führt zu Rechtsunsicherheit und beinhaltet das Risiko, dass wünschenswerte Tätigkeiten, ohne dass dies beabsichtigt war, erfasst werden.

2.2 Reverse Solicitation

Unseres Erachtens sollte in der FIDLEV klargestellt werden, dass die bisherige Praxis zur Reverse Solicitation weiterhin gilt. Das heisst, es

liegt kein Angebot und keine Werbung vor, wenn der Kunde durch Mund-zu-Mund-Propaganda auf ein Finanzinstrument aufmerksam gemacht wird.

Anders ist dies, wenn der Anfrage des Kunden Roadshows vorausgegangen sind, auch wenn diese noch nicht die Stufe eines Angebots erreicht hatten. Wir regen daher folgende Bestimmung an:

Nicht als Angebot oder Werbung gilt die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb von Finanzinstrumenten auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden, sofern dem keine Werbung im Sinne von Art. 68 FIDLEG durch den Anbieter oder einen von diesem Beauftragten vorausgegangen ist.

2.3 Begriff der Finanzdienstleistung

Mit der Ergänzung des Begriffs "Vermittlung" soll die Definition der Finanzdienstleistung auf den Vertrieb von Fondsanteilen erweitert werden. Es ist ein politischer Entscheid, ob eine solche Ausweitung erfolgen soll. Da im Rahmen des Vertriebs gerade kein Vertrag mit dem Kunden besteht, passen die Formulierungen in der FIDLEV, z.B. zur Herausgabe von Retrozessionen nicht. Die entsprechenden Formulierungen in der FIDLEV, welche das Bestehen eines Vertrages voraussetzen, müssten angepasst werden. Der bisherige Entwurf trägt dem keine Rechnung.

Wenn eine solche Ausweitung erfolgen soll, dann sollte jedoch ausschliesslich diese Tätigkeit in der FIDLEV als Beispiel für eine Finanzdienstleistung ergänzt werden. Die Aufnahme des Begriffs der Vermittlung in Art. 3 Abs. 1 FIDLEV führt demgegenüber dazu, dass der Anwendungsbereich dem Wortlaut nach weit über das hinausgeht, was der Gesetzgeber vorgesehen hat. So entsteht der Eindruck, dass auch M&A-Berater, Sanierungsberater und auch unabhängige Crowdfunding-Plattformen erfasst sein sollen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht der Fall sein soll. Hinzu kommt, dass durch den Verzicht auf den im Gesetz enthaltenen Hinweis auf die Tätigkeit für den Kunden kaum noch abgrenzbar ist, welche Beratungstätigkeiten nicht erfasst sein sollen. Eine Präzisierung gegenüber dem Gesetzeswortlaut ist demgegenüber für uns nicht erkennbar. Wir regen daher an, Art. 3 Abs. 1 FIDLEV zu streichen (bzw. durch eine ausschliesslich auf den Vertrieb bezogene Formulierung zu ersetzen). Eventualiter regen wir an, den Einschub "wie die Vermittlung" zu streichen.

2.3.1 Art. 95 Abs. 3

Das FIDLEG unterscheidet explizit zwischen Werbung und Angebot. Bestimmte Pflichten, wie die Prospektpflicht, knüpfen unseres Erachtens zurecht erst an das Angebot an. Wie sich aus dem Erläuterungsbericht ergibt, zielt Art. 95 Abs. 3 darauf ab, irreführende Werbung zu verhindern. Die Formulierung könnte demgegenüber so verstanden werden, als ob der Unterschied zwischen Werbung und Angebot wieder aufgehoben wird. So könnte der Eindruck entstehen, dass der Prospekt

bereits bewilligt sein muss, wenn Werbung für ein Finanzinstrument gemacht wird. Dies würde jedoch dem Gesetzestext widersprechen. Wir regen daher an, Art. 95 Abs. 3 zu streichen. Alternativ wäre die Norm so zu beschränken, dass sich die Norm entweder nur auf ein Angebot und nicht auch auf Werbung bezieht oder dass eine Werbung nur dann verboten ist, wenn das Angebot von vornherein nicht genehmigungsfähig wäre.

2.4 Registrierungspflicht als Kundenberater

2.4.1 Art. 31

Nach unserem Verständnis sieht das gegenwärtige Konzept vor, dass schon der geplante einmalige Besuch einer natürlichen Person in der Schweiz, welche bei einem ausländischen Unternehmen angestellt ist, sei es beaufsichtigt oder nicht, um in der Schweiz für Finanzinstrumente zu werben, dazu führt, dass diese Person im Kundenberaterregister registriert werden muss, bevor sie die Geschäftsreise in die Schweiz unternimmt. Dies ist unseres Erachtens nicht angemessen und nicht praktikabel. Entweder sollte die Registrierungspflicht an ein genau bestimmtes quantitatives Kriterium anknüpfen, welches erheblich über einen einmaligen Besuch hinausgeht oder es sollte zumindest für diese Fälle vorgesehen sein, dass sich die Unternehmen selbst registrieren lassen können.

Ohnehin sind wir der Auffassung, dass allein die Registrierungspflicht für ausländische Unternehmen bereits einen erheblichen Einfluss auf den Markt haben wird. Sollte darüber hinaus noch eine Pflicht zur Registrierung jeder einzelnen natürlichen Person bestehen, ist absehbar, dass es Anbieter geben wird, die die Schweiz meiden werden, es eine Vielzahl von nicht entdeckten Verstössen geben wird, Kundenkontakte ausserhalb der Schweiz hergestellt werden oder die Kontaktaufnahme auf elektronische Medien, einschliesslich Videokonferenzen, verlagert wird. Wir gehen jedoch nicht davon aus, dass der gegenwärtige Entwurf, soweit er ausländische Unternehmen betrifft, zu einer Verbesserung des Anlegerschutzes führen wird.

Alternativ regen wir an, Lösungen in Betracht zu ziehen, wonach es genügt, dass der ausländische Kundenberater von einem registrierten Schweizer Kundenberater oder beaufsichtigten Finanzinstitut begleitet wird bzw. auf vertraglicher Basis als deren Unterbeauftragter und damit im Rahmen der Bewilligung/Registrierung des Schweizer Kundenberaters/Finanzinstituts tätig ist.

2.4.2 Art. 41

Auf der Basis des vorliegenden Entwurfs besteht die Registrierungspflicht zum einen für natürliche Personen, welche für Schweizer nicht beaufsichtigte Unternehmen tätig sind, sowie für natürliche Personen, welche für ausländische, beaufsichtigte oder nicht beaufsichtigte Unternehmen tätig sind. In Anbetracht dessen erscheint eine Frist von

14 Tagen als unangemessen kurz, sofern es nicht um einen der Tatbestände in lit. i bis k geht.

Bezüglich des Wechsels der Tätigkeitsfelder oder absolvierter Aus- und Weiterbildungen regen wir an, eine jährliche Meldung einzuführen, da in der Praxis der Beginn und damit das Ende der Meldepflicht kaum festzulegen sind.

2.4.3 Übergangsbestimmung

Wir regen an, in Ergänzung zu Art. 95 Abs. 2 FIDLEG eine Übergangsbestimmung für den Fall aufzunehmen, dass am 1. Januar 2020 noch keine Registrierungsstelle für Kundenberater bewilligt worden ist.

3. KKV

3.1 Operative Gesellschaften

Wir begrüssen es, dass in Art. 1bis KKV Gesellschaften, welche Immobilien entwickeln oder errichten, explizit als Beispiel für operative Gesellschaften aufgeführt werden.

Unseres Erachtens gibt es aus Sicht des Anlegerschutzes keinen Grund zwischen Schweizer und ausländischen Gesellschaften zu unterscheiden. Art. 1bis Abs. 1 lit. a KKV ist daher ersatzlos zu streichen.

Wir sind der Ansicht, dass auch solche Unternehmen als operative Gesellschaften aufgeführt werden sollten, welche mangels Mehrheitsbeteiligungen zwar keine Holdinggesellschaften sind, jedoch ihre Minderheitsbeteiligungen aktiv bewirtschaften, insbesondere, indem sie Einsitz in Aufsichts- und Leitungsorgane der Gesellschaften nehmen, an denen sie beteiligt sind. Wir regen daher an, Art. 1bis Abs. 2 E-KKV durch Folgendes zu ergänzen:

> *Lit d. ohne Holdinggesellschaften zu sein, Beteiligungen aktiv bewirtschaften, insbesondere durch Einsitznahme in Aufsichts- oder Leitungsorganen*

3.2 KGK

Gemäss Art. 121 Abs. 4 E-KKV dürfen der Komplementär bzw. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen sowie die Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen von dieser Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen oder abtreten, sofern u.a. die Marktkonformität des Preises durch einen unabhängigen Schätzungsexperten bestätigt wird. Wir begrüssen diese Ergänzung sehr, möchten aber die folgende redaktionelle Ergänzung von Abs. 4 lit. a anregen:

"die Marktkonformität *bzw. Angemessenheit* des Kaufs- und Verkaufspreises (...)"

Gerade bei Infrastrukturwerten besteht nämlich in der Regel kein eigentlicher Markt und in diesem Sinne keine Marktkonformität des Prei-

ses. Hier kann der unabhängige Schätzungsexperte nur – aber immerhin – die Angemessenheit des Preises bestätigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Jana Essebier

Dr. Stefan Grieder

VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen

Einschreiben / vorab per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 6. Februar 2019 / RB

Stellungnahme zu den Entwürfen der Verordnungen über die Finanzdienstleistungen (E-FIDLEV), Finanzinstitute (E-FINIV) sowie Aufsichtsorganisationen (E-AOV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir nehmen Bezug auf Ihr Orientierungsschreiben an «interessierte Kreise» vom 24. Oktober 2018, mit welchem Sie uns zur Einreichung der Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen ist die grösste Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Art. 24 ff. des Geldwäschereigesetzes (GwG). Neben seiner Funktion als SRO ist der VQF auch eine Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter (BOVV) gemäss dem Kollektivanlagegesetz (KAG) mit von der FINMA anerkannten Standesregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung.

Wir begrüssen die Bestrebungen, Vermögensverwalter individueller Kundenvermögen, Trustees sowie Edelmetallhändler einer prudenziellen Aufsicht zu unterstellen. Wir anerkennen, dass mit den Verordnungen Ausführungsbestimmungen zur Verbesserung des Kundenschutzes sowie vergleichbare Anforderungen für die Finanzdienstleister geschaffen werden.

Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld dieser Verordnungen und den Einbezug der Branchen. Aus diesem Grund fällt die rubrizierte Stellungnahme kurz aus.

Gerne nehmen wir fristgerecht zu den oben genannten Vorlagen wie folgt Stellung und folgen dabei der Systematik der Verordnungsentwürfe:

1. Vorbemerkung

Aufgrund der Tätigkeit des VQF beschränkt sich dessen Stellungnahme auf die Ausführungsbestimmungen bezüglich Verhaltensregeln im E-FIDLEV, die allgemeinen sowie speziellen Bestimmungen in Zusammenhang mit den Finanzinstitutstypen «Vermögensverwalter» und «Trustees» im E-FINIV, die Schlussbestimmungen des E-FINIV sowie den gesamten E-AOV. Ergänzungen resp. Änderungen am Wortlaut der Entwürfe sind in ***Fettdruck*** hervorgehoben.

2. Zu Art. 16 E-FIDLEV

Für Vertretungsverhältnisse sieht Art. 16 E-FIDLEV vor, dass bei der Angemessenheits- und Eignungsprüfung die Erfahrung und Kenntnisse des Vertreters berücksichtigt werden. Art. 16 E-FIDLEV verweist auf Art. 11 FIDLEG (Angemessenheit im Rahmen der einmaligen Anlageberatung im Zusammenhang mit einzelnen Transaktionen). Richtigerweise muss die Berücksichtigung der Erfahrung und Kenntnisse des Vertreters auch in der Vermögensverwaltung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund muss die Referenzierung in Art. 16 E-FIDLEV um den Verweis auf Art. 12 FIDLEG («Eignungsprüfung») ergänzt werden.

3. Zu Art. 31 E-FIDLEV

Gemäss Art. 28 Abs. 2 FIDLEG kann der Bundesrat Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz (cross-border) ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden nach Art. 4 FIDLEG erbringen. In Art. 31 E-FIDLEV sieht der Bundesrat nun eine solche Ausnahme nur für Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern vor, die Teil einer Finanzgruppe sind, welche wiederum der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA untersteht. Beispielsweise können also Kundenberater von Credit Suisse, UBS AG, Vontobel London oder Frankfurt von der Ausnahme profitieren; nicht von der Ausnahmeregelung profitieren können aber beispielsweise Kundenberater von JP Morgan & Chase oder Citibank London, weil diese in der Schweiz nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA unterstehen. Da nicht von der Registrierungspflicht befreite Kundenberater unter anderem hinreichende Kenntnisse und Fachwissen betreffend FIDLEG haben sowie sich einer Ombudsstelle anschliessen müssen, bevor sie grenzüberschreitend in der Schweiz in Kontakt mit Investoren treten können, dürfte diese neuen Regel dazu führen, dass weniger Anlageprodukte ausländischer (nicht in der Schweiz konsolidiert beaufsichtigter) Anbieter in der Schweiz angeboten werden. Um diesen unerwünschten Effekt zu eliminieren, ist Art. 31 E-FIDLEV wie folgt abzuändern:

«Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen ~~***und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht,***~~ *sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.»*

4. Zu Art. 98 ff. E-FIDLEV

Im Verordnungstext ist klarzustellen, dass ein Gesuch bei der Ombudsstelle verjährungsunterbrechend wirkt.

5. Zu Art. 103 ff. E-FIDLEV

Es besteht das Bedürfnis der Finanzintermediäre, die Kosten für diese regulatorische Umstellung möglichst klein zu halten. Insbesondere sollen massengeschäftstaugliche IT-Lösungen dieses Bedürfnis unterstützen. Die Erstellung solcher IT-Lösungen benötigen einer Vorlaufszeit. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sind sämtliche Übergangsfristen, welche auf ein Jahr lauten, auf zwei Jahre auszudehnen.

6. Zu Art. 104 E-FIDLEV

Art. 104 E-FIDLEV verlangt von Kundenberaterinnen und -beratern «erforderliche Kenntnisse». In Art. 6 FIDLEG hingegen werden von den Beratern «hinreichende Kenntnisse» und «notwendiges Fachwissen» gefordert.

Aus Gründen der Klarheit und Konsistenz beantragen wir, Art. 104 E-FIDLEV im Einklang mit dem FIDLEG wie folgt anzupassen:

*«**Hinreichende Kenntnisse und notwendiges Fachwissen***

Kundenberaterinnen und -berater ***erfüllen*** ~~***haben***~~ *die Anforderungen an* ***die hinreichenden Kenntnisse und das notwendige Fachwissen*** *innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung* ~~***zu erfüllen***~~*.»*

7. Zu Art. 2 E-FINIV

Art. 2 Abs. 3 lit. g E-FINIV führt «Patenkinder» als familiär verbundene Personen auf. Es fehlt eine rechtliche Definition des Begriffs «Patenkinder», weshalb darauf zu verzichten ist.

Zudem muss weiter ausgeführt werden, wie wirtschaftlich und familiär verbundene Personen das Vermögen zu kontrollieren haben, um unter die Ausnahmeregelung von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG zu fallen. Insbesondere ist im Sinne der Botschaft zum FINIG (vgl. BBl 9018) klarzustellen, dass nicht nur juristische, sondern auch natürliche Personen im Sinne von Art. 2 Abs. lit. a FINIG wirtschaftlich verbunden sein können. Das Konzept des Kontrollinhabers wie in der Geldwäschereiverordnung-FINMA eingeführt, ist tauglich, um diese Unklarheit zu beseitigen. «Kontrollinhaber» von Family Offices gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f GwV-FINMA und mit diesen «familiär verbundene Personen» gemäss Art. 2 Abs. 3 E-FINIV sollen nicht unter die Anwendung des FINIG fallen. Eine entsprechende Klarstellung ist in Art. 2 Abs. 2 E-FINIV vorzunehmen. Als «wirtschaftlich» verbunden gelten insbesondere 1) Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen sowie 2) Kontrollinhaber gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f GwV-FINMA und mit diesen familiär verbundenen Personen.
Ebenfalls müssen Family Offices mit Fremdverwaltung sowie «Private Trust Companies» («PTC») von der Freistellung erfasst sein. Eine entsprechende Klarstellung ist in Art. 2 Abs. 3 E-FINIV vorzunehmen.
Um den wirtschaftsfreundlichen Standort für Family-Offices und Trusts zu stärken muss in Art. 2 Abs. 3 lit. b E-FINIV der Verwandtschaftsgrad der Seitenlinie von drei auf vier erhöht werden. Je nach kulturellem Hintergrund reicht der Kreis der potentiell Begünstigten Familienmitglieder bis zu Cousins, was in der Verordnung entsprechend abgebildet werden muss.

Art. 2 Abs. 5 E-FINIV definiert die gesetzlich geregelten Mandate, die nicht Art. 2 Abs. 2 lit. d FINIG unterstehen sollen. Die Nichterwähnung des Vorsorgeauftrages im Ausnahmekatalog hätte vom Gesetzgeber nicht gewollte Konsequenzen. Beispielsweise würde dem Vorsorgebeauftragten einer Person, welche mit Fachkenntnis ihr Vermögen eigenständig in Finanzinstrumenten gemäss Art. 3 lit. a FIDLEG anlegt und für den Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit einen nicht familiär verbundenen Vermögensverwalter einsetzt, die Verpflichtung auferlegt, sich einer Aufsichtsorganisation anzuschliessen. Der Vorsorgebeauftragte, der in der Regel im Zeitpunkt des Eintritts der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftragsgebers von seinem Vorsorgemandat keine Kenntnis hat, kann in solch gelagerten Fällen keine Massnahmen zur Vermeidung der Unterstellung unter das FINIG vornehmen. Dieses in der Praxis stossende Ergebnis erfordert, dass Vorsorgeaufträge in den Katalog der gesetzlich geregelten Mandate aufgenommen werden, weshalb Art. 2 Abs. 5 E-FINIV wie folgt zu ergänzen ist:

«Als gesetzlich geregelte Mandate gelten insbesondere:

(…) ***f. der Vorsorgeauftrag nach den Artikeln 360 ff. ZGB****.»*

Patenkinder sind aus der Liste familiär verbundener Personen zu streichen, die klärenden Ergänzungen sowie Anpassungen hinsichtlich Family Offices sind in die Verordnung aufzunehmen und Art. 2 Abs. 5 E-FINIV um lit. f zu ergänzen.

8. Zu Art. 7 E-FINIV

Zur Prüfung der Gewähr natürlicher Personen werden unter anderen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 E-FINIV «Arbeitszeugnisse und Referenzen» eingeholt. Diese Dokumente haben hinsichtlich der Klärung der Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung keine Aussagekraft und das Einverlangen durch die Aufsichtsbehörde ist im Vergleich zu anderen Branchen und Segmenten im Finanzbereich unverhältnismässig. Die meisten Vermögensverwalter sowie Trustees betreiben seit vielen Jahren ihre selbständige Tätigkeit und können daher kein aktuelles Arbeitszeugnis einreichen. Zudem erachten wir die Einholung von Referenzen bei Kunden durch die Aufsichtsbehörde als nicht opportun.

Aus diesem Grund ist Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 E-FINIV ersatzlos zu streichen.

9. Zu Art. 10 E-FINIV

Bevor ein beaufsichtigtes Finanzinstitut im Ausland eine Tätigkeit aufnimmt, hat es der FINMA Meldung zu erstatten. Nicht jede Tätigkeit des Beaufsichtigten ist für den Regulator von Belang. Der Fokus muss daher auf «bewilligungspflichtigen Tätigkeiten» liegen.

Aus diesem Grund ist Art. 10 Abs. 1 E-FINIV wie folgt anzupassen:

> *«Die Meldung, die ein Finanzinstitut der FINMA machen muss, bevor es im Ausland **bewilligungspflichtig** tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, (…)»*

10. Zu Art. 11 E-FINIV

Für die Bestimmung der Gewerbemässigkeit wird auf den «Bruttoerlös» abgestellt (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a E-FINIV). Da die Unterscheidung zwischen dem Begriff «Bruttoerlös» und dem in den Art. 15 Abs. 5 lit. a sowie Art. 19 Abs. 2 lit. b E-FINIV verwendeten Begriff «Bruttoertrag» nicht verständlich ist, soll einheitlich auf den Begriff «Bruttoertrag» abgestellt und im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein Verweis auf Art. 19*d* der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.122) gemacht werden. Art. 19*d* der Gebührenverordnung definiert den «Bruttoertrag» hinreichend als sämtliche Erlöse und Erträge nach Art. 959*b* des Obligationenrechts.

Gemäss Art. 11 Abs. 4 E-FINIV werden nahestehende Personen für die Beurteilung der Gewerbemässigkeit nur berücksichtigt, sofern sie einen Bruttoerlös von 50 000 Franken pro Kalenderjahr erzielen. Der Inhalt der «nahestehenden Personen» in der Geldwäschereiverordnung (Art. 7 Abs. 5 GwV) ist deckungsgleich mit den «familiär

verbundenen Personen» gemäss Art. 2 Abs. 3 E-FINIV. Da die familiär verbundenen Personen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a FIDLEG nicht unter das Gesetz fallen, erübrigt sich Art. 11 Abs. 4 E-FINIV.

In Art. 11 Abs. 1 lit. a E-FINIV ist aus Konsistenzgründen der Begriff «Bruttoerlös» durch «Bruttoertrag» zu ersetzen und der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren präzisierend anzupassen. Zudem ist Art. 11 Abs. 4 E-FINIV ersatzlos zu streichen.

11. Zu Art. 15 E-FINIV

Basierend auf Art. 15 Abs. 4 E-FINIV kann die FINMA vom Vermögensverwalter oder Trustee verlangen, dass ein von der Geschäftsführung unabhängiges Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestellt wird, sofern unter anderen die «Art und der Umfang seiner Tätigkeit» es erfordern. Die Verordnung muss präzisieren, was die Anforderungen an die Art und den Umfang der Tätigkeit sind, um nicht ein von der Geschäftsführung unabhängiges Organ in die Organisation einführen zu müssen.

Für die Bestimmung der Gewerbemässigkeit wird auf den «Bruttoerlös» abgestellt (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a E-FINIV sowie Art. 11 Abs. 4 E-FINIV). In Art. 15 Abs. 5 lit. a E-FINIV wird der Begriff «Bruttoertrag» verwendet. Da weder der Begriff «Bruttoerlös» noch «Bruttoertrag» der Terminologie des Obligationenrechts entspricht, soll im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein Verweis auf Art. 19*d* der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.122) gemacht werden. Art. 19*d* der Gebührenverordnung definiert den «Bruttoertrag» hinreichend als sämtliche Erlöse und Erträge nach Art. 959*b* des Obligationenrechts.

Zudem ist der Schwellenwert von jährlich 5 Millionen Franken (Art. 15 Abs. 5 lit. a E-FINIV) nicht geeignet, da zu viele Vermögensverwalter und Trustees davon betroffen und dem Ermessensspielraum der FINMA unterworfen wären. Daher ist dieser Schwellenwert auf jährlich 10 Millionen Franken Bruttoertrag anzupassen.

Aus Gründen der Konsistenz zum Obligationenrecht, insbesondere der eingeschränkten Revision, soll als weitere Voraussetzung in Art. 15 Abs. 5 lit. c E-FINIV «10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt» aufgenommen werden. Ohne eine Revision ist die Etablierung eines «unabhängigen Verwaltungsrates» reine Makulatur.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit beantragen wir den Verordnungstext resp. den erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren anzupassen.

12. Zu Art. 16 E-FINIV

Der Vermögensverwalter hat die ihm zur Verwaltung von Kunden anvertrauten Vermögenswerte bei «einer Bank nach dem BankG oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG» zu deponieren. Diese Regelung greift zu kurz und diskriminiert Vermögensverwalter mit einem Bezug zum Ausland. Die Deponierung von Kundenvermögen muss bei gleichwertig beaufsichtigten Instituten im Ausland möglich sein.

Aus diesem Grund ist Art. 16 Abs. 1 E-FINIV wie folgt anzupassen:

> *«Der Vermögensverwalter deponiert die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG* ***oder einem gleichwertig beaufsichtigten Institut im Ausland*** *und verwaltet sie gestützt auf eine schriftliche oder eine in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilte Vollmacht.»*

13. Zu Art. 18 E-FINIV

Qualifizierte Geschäftsführer haben die erforderlichen Anforderungen an die Ausbildung zu erfüllen. Art. 20 Abs. 3 FINIG ist eine Kompetenznorm für den Bundesrat, Einzelheiten hinsichtlich der für die Übernahme einer Geschäftsführung erforderlichen Ausbildung und Berufserfahrung zu regeln. Dies hat der Bundesrat mit Art. 18 Abs. 1 lit. b E-FINIV gemacht.

Einerseits muss der qualifizierte Geschäftsführer eine Berufserfahrung von fünf Jahren und andererseits eine Ausbildung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts aufweisen.

Die geforderte Berufserfahrung von 5 Jahren ist unnötig hoch und damit wirtschaftsfeindlich. Im internationalen Kontext reichen 3 Jahre Berufserfahrung, um eine geschäftsführende Funktion zu übernehmen (beispielsweise Art. 7 Abs. 1a lit. c des Liechtensteinischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung). Aus diesem Grund ist die Berufserfahrung für qualifizierte Geschäftsführer im Verordnungstext auf 3 Jahre anzupassen.

Hinsichtlich der Ausbildung verweist Art. 18 Abs. 1 lit. b E-FINIV auf Art. 14 Abs. 1 lit. c E-AOV: Demnach haben leitende «Prüfer» von Vermögensverwaltern und Trustees kumulativ fünf Jahre Berufserfahrung, 200 Stunden Prüfung sowie acht Stunden Weiterbildung im Bereich des GwG samt Verhaltensregeln der Vermögensverwaltung innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuches zu erfüllen. Der Erläuterungsbericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens präzisiert auf Seite 89, dass nicht die nominale Anzahl Stunden, sondern der Gehalt der Ausbildung entscheidend für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Ausbildung von Prüfern und qualifizierten Geschäftsführern sei.

Statt einer Verweisnorm zum E-AOV, der wiederum nicht die notwendige Klarheit bezüglich die Anforderungen an die Ausbildung von qualifizierten Geschäftsführern schafft, müssen die Anforderungen an die Ausbildung einerseits für die Bewilligung und andererseits für die laufende Tätigkeit in Art. 18 E-FINIV direkt festgehalten werden. Daher ist Art. 18 E-FINIV wie folgt anzupassen:

> Art. 18 Abs.1 lit. b E-FINIV: *«eine Ausbildung **von mindestens 40 Stunden in den letzten vier Jahren** in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts**, die mit der nötigen Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gleichwertig ist**.»*
>
> Art. 18 Abs. 3 E-FINIV: *«Vermögensverwalter und Trustees halten die durch Ausbildung erworbenen Kompetenzen durch **mindestens acht Stunden Weiterbildung pro Kalenderjahr regelmässige Fortbildung** aufrecht.»*

14. Zu Art. 19 E-FINIV

Die Bedeutung der «internen Kontrolle» sowie des «Risikomanagements» ist nicht klar geregelt.

Wir erachten es als notwendig, die einzelnen Funktionen «interne Kontrolle», «Risikomanagement» sowie «interne Revision» im Verordnungstext zu definieren. In Anlehnung an die Liechtensteinische Gesetzgebung (Art. 10a Abs. 2 bis Abs. 4 der Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung) können die Funktionen wie folgt umschrieben werden:

Der mit der *internen Kontrolle* betrauten Person obliegt die regelmässige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze der Behandlung des Missachtungsrisikos, gegebenenfalls, deren Behebung sowie die allgemeine Beratung und Unterstützung der Vermögensverwaltungsgesellschaft. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

Die mit dem *Risikomanagement* betraute Person hat die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft erlassenen Grundsätze sowie die installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements anzuwenden, über deren Angemessenheit und Wirksamkeit bzw. deren Einhaltung der Geschäftsleitung Bericht zu erstatten und diese in derartigen Belangen zu beraten. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

Die mit der *internen Revision* betraute Person hat eine standardisierte Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen vorzunehmen und zu bewerten sowie diesbezügliche Empfehlungen abzugeben und diese Prüfungen in einem Revisionsbericht zu dokumentieren. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

Wichtig erscheint uns als Ergänzung zu den zitierten Funktionsbeschreibungen zwei weitere Punkte, die zwingend in den Verordnungstext gehören:

1. Alle vorgenannten Funktionen müssen an externe Personen delegierbar sein;
2. eine Personalunion bei der internen Kontrolle und dem Risikomanagement ist möglich.

Bezüglich der Unternehmensgrösse wird verlangt, dass «fünf oder weniger Personen» arbeiten. Die Zahl «fünf» muss sich auf Vollzeitstellen (500 Stellenprozente durch beispielsweise 20 Personen à 25% Arbeitseinsatz) beziehen, ansonsten Inhaber von Teilzeitstellen diskriminiert würden.

Für die Bestimmung der Anforderungen an das Risikomanagement und an die interne Kontrolle wird gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b E-FINIV auf den Begriff des «Bruttoertrages» abgestellt. Da der Begriff «Bruttoertrag» nicht der Terminologie des Obligationenrechts entspricht, soll im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein Verweis auf Art. 19*d* der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.122) gemacht werden. Art. 19*d* der Gebührenverordnung definiert den «Bruttoertrag» hinreichend als sämtliche Erlöse und Erträge nach Art. 959*b* des Obligationenrechts.

Art. 21 Abs. 3 FINIG statuiert, dass Personen, die Aufgaben des Risikomanagements oder der internen Kontrolle wahrnehmen, nicht in Tätigkeiten eingebunden sind, die sie überwachen. In Art. 19 Abs. 2 E-FINIV wird unter Voraussetzung einer bestimmten Unternehmensgrösse, eines bestimmten Bruttoertrages sowie eines Geschäftsmodells ohne erhöhte Risiken eine Erleichterung hinsichtlich der Unabhängigkeit gewährt. Sinn und Zweck dieser Erleichterung ist, dass innerhalb der operativen Einheit die Tätigkeit und deren Überwachung durch zwei verschiedene Personen gemacht werden kann. Im Bereich der Vermögensverwalter und Trustees ist das Geschäftsmodell des Einmannbetriebs weit verbreitet, welches die oben genannten Voraussetzungen für die Erleichterung erfüllt. Die Klärung, dass die Überwachung durch eine operative Einheit nur möglich ist, sofern diese Einheit aus mindestens zwei Personen mit unterschiedlichen Tätigkeitsaufgaben besteht, ist in Art. 19 Abs. 4 E-FINIV wie folgt vorzunehmen:

> Neu einfügen Art. 19 Abs. 4 E-FINIV: «***Ist nur eine Person operativ als Vermögensverwalter oder Trustee tätig, so ist zwingend eine nicht operative oder externe Person mit dem Risikomanagement zu mandatieren. Bei zwei operativ tätigen Personen kann die im konkreten Einzelfall nicht operativ tätige Person die andere überwachen.***»

Die obengenannten Ergänzungen sowie die entsprechenden Präzisierungen sind in Art. 19 Abs. 2 E-FINIV sowie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren präzisierend vorzunehmen. Zudem ist Art. 19 Abs. 4 E-FINIV in der obgenannten Formulierung neu in den Verordnungstext einzuführen.

15. Zu Art. 70 E-FINIV

Vermögensverwalter in Form einer bewilligten Zweigniederlassung (Art. 69 ff. E-FINIV) können gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. a E-FINIV ihre Finanzdienstleistungen unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss FIDLEG oder eines gleichwertigen ausländischen Standards erbringen. Wählt nun eine Zweigniederlassung als gleichwertigen ausländischen Standard beispielsweise MIFID II resp. dessen nationale Umsetzungsregularien (MIFID II wäre wohl als gleichwertig zu FIDLEG einzustufen), so müsste die Aufsichtsorganisation vermutlich die Einhaltung der Pflichten nach MIFID II prüfen. Dies obschon betreffend Umfang der laufenden Aufsicht in Art. 77 Abs. 1 lit. c E-FIDLEV nur von «FILDEG» und nicht von «gleichwertigen ausländischen Standards» gesprochen wird. Die Folge wäre die Erweiterung des Pflichtenhefts der Aufsichtsorganisationen. Für eine solche "substitute compliance" fehlt die gesetzliche Grundlage: Art. 70 Abs. 2 lit. a E-FINIV ist so anzupassen, dass auch Vermögensverwalter in Form von bewilligten Zweigniederlassungen die Bestimmungen des FIDLEG einzuhalten haben.

16. Zu Art. 79 E-FINIV

Gemäss Art. 62 Abs. 1 FINIG haben «Vermögensverwalter» und «Trustees» eine Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung zu beauftragen, soweit diese Prüfung nicht durch die betreffende Aufsichtsorganisation selber ausgeführt wird. In Art. 79 E-FINIV wird erläutert, dass Beaufsichtigte ihre Jahresrechnung (und gegebenenfalls Konzernrechnung) nach den Vorschriften des Obligationenrechts prüfen lassen müssen. Die Ausnahme von der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500 000 Franken pro Geschäftsjahr gemäss Art. 957 Obligationenrecht soll damit übersteuert werden, indem eine eingeschränkte Revision erforderlich wird. Die Anwendbarkeit von Art. 727a Absätze 2 bis 5 Obligationenrecht (Opting-Out) wird in Art. 79 E-FINIV ausgeschlossen. Somit können Aktionäre keinen Verzicht auf die eingeschränkte Revision beschliessen. Es ist unverhältnismässig, die Finanzinstitutstypen Vermögensverwalter sowie Trustees als einziges Segment im gesellschaftsrechtlichen Kontext einer solchen (Pflicht-)Revision zu unterwerfen, zumal die eingeschränkte Revision kein für die Aufsichtsorganisation verwendbares Prüfinstrument/-urteil liefert.

Art. 79 E-FINIV ist ersatzlos zu streichen.

17. Zu Art. 86 E-FINIV

Art. 86 Abs. 1 E-FINIV regelt die Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees, die von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach Geldwäschereigesetz (sogenannte DUFIs) beaufsichtigt sind. Die vorliegende Be-

stimmung zielt auf diejenigen Vermögensverwalter und Trustees, die sich einer Aufsichtsorganisation anschliessen werden, indem unter anderen die Zusage der Unterstellung der Aufsichtsorganisation verlangt wird. Nicht klar formuliert ist die Situation für DUFIs, die als Gruppengesellschaften durch die FINMA beaufsichtigt sind.

Zur Klärung der Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees, die Teil einer Finanzgruppe sind, ist der Entwurf der Verordnung wie folgt zu ergänzen:

> Neu einfügen Art. 86 Abs. 1^{bis} E-FINIV: «***Vermögensverwalter und Trustees, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Finanzgruppe von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach GwG beaufsichtigt wurden, müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FINIG ein Gesuch nach Art. 76 E-FINIV stellen.***»

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung, auch für eine Besprechung.

Freundliche Grüsse

VQF
Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

Dr. Martin Neese
Präsident

Roger Bachmann
Geschäftsführer

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantonales Suisses
Unione delle Banche Cantonali Svizzere

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Datum 6. Februar 2019
Kontaktperson Lukas Aebi
Direktwahl 061 206 66 26
E-Mail l.aebi@vskb.ch

Stellungnahme des VSKB zu den Entwürfen zu den drei Verordnungen, welche die Ausführungsbestimmungen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) enthalten

Sehr geehrter Herr Dorner

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Anliegen zur am 24. Oktober 2018 eröffneten Vernehmlassung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF zu der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und der Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV) einzubringen. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir uns in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingebracht haben und diese ebenfalls unterstützen.

Der VSKB begrüsst die Vorlage insgesamt. Die Finanzindustrie war im Rahmen der Arbeitsgruppen in die Erarbeitung der Verordnungsbestimmungen involviert. Diese weisen eine konsistente Systematik auf und konkretisieren angemessen die aufgrund des Gesetzes anwendbaren Bestimmungen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, wie namentlich Verhaltensregeln, Organisationspflichten und Vorgaben zum Kundenschutz. Einzelne Bestimmungen werden eine erhebliche Auswirkung auf die aktuellen Prozesse und IT-Systeme der Banken haben, weshalb die hier teils bewusst von der EU abweichende, prinzipienbasierte Umsetzung ausdrücklich begrüsst wird, insbesondere, weil dadurch das Schutzniveau gemäss Erläuterungsbericht für die Kunden im Ergebnis mit dem europäischen vergleichbar bleibt.

Vorab fassen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Anliegen wie folgt zusammen:

- **Werbung und Angebot**: In Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV werden die Begriffe des Angebots und der Werbung unnötig vermischt. Die bereits unter dem Kollektivanlagengesetz bestehende ungenaue Abgrenzung führt zu Rechtsunsicherheit und -unklarheit in der

Praxis und erschwert die Umsetzung der Verordnung in den einzelnen Bankinstituten. Hier müssen noch Präzisierungen im Geiste der ansonsten klaren Begriffsdefinitionen im FIDLEG folgen.

- **Basisinformationsblatt (BIB)**: Die Verordnung legt die Voraussetzung des Gesetzes für den Verzicht auf das zur Verfügungstellen des Basisinformationsblattes zu restriktiv aus. Hier bestehen Widersprüche zum Gesetz (Art. 9 Abs. 2 FILDEG). Die entsprechende Verordnungsbestimmung (Art. 15 Abs. 2 Bst. b E-FIDLEV) muss entsprechend gestrichen werden.
- **Überlegungen zur professionellen Tresorerie (Art. 4 E-FIDLEV)**: Bei der Definition von professioneller Tresorerie fehlt – auch im Erläuterungsbericht – der Hinweis, dass die notwendige Finanz- und Anlagekompetenz intern durch Mitarbeiter oder *extern* durch mandatierte Fachleute sichergestellt werden kann. Auch reicht der Verweis auf die FINMA-Praxis im Erläuterungsbericht nicht aus.

I. Generelle Anmerkungen

Aus den Fehlern der europäischen Finanzmarktregulierung lernen

Die nachfolgenden Themenbereiche beinhalten insofern noch Verbesserungspotential, als hier das Grundziel des verstärkten Anlegerschutzes im Bereich der Privatkunden gemäss Art. 4 FIDLEG zu fest eingeengt wird. Dies führt zu Widersprüchen zwischen Gesetz und Verordnung, wirtschaftlich nicht vertretbaren Lösungen oder einer – auch nicht im Sinne der privaten Anleger gewünschten – Einengung von Anlagetiteln. Am Beispiel der Entwicklung von MiFID zu MiFID II zeigt sich deutlich, dass eine zu eingegrenzte Sichtweise und von Formalitäten und Sanktionen überwucherte Gesetzeslösung (am Beispiel der EU von Richtlinie und Verordnung) die Finanzdienstleister aus haftungsrechtlichen Überlegungen zu einer restriktiven Auswahl von Finanzdienstleistungen führt (Reduktion der Beratungsleistungen und Trend zum beratungsfreien Geschäft). Gleichzeitig wird das Anlageuniversum für private Anleger entgegen der zivilrechtlich gegebenen Handlungs- und Geschäftsfähigkeit unnötig verringert. Selbst der EU-Gesetzgeber hat diese nicht befriedigende Entwicklung erkannt und setzt bereits Zeichen, um hier zu Gunsten der Möglichkeiten der Anleger zu wirken. Entsprechend der in Schweiz aufgrund von FIDLEG positiven Ausgangslage, wonach mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen durch Aufklärung der Kundinnen und Kunden kompensiert werden können (vgl. Art. 14 Abs. 3 FIDLEG) und Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit des Opting-in durch den Finanzdienstleister informiert werden müssen (vgl. Art. 5 Abs. 7 FIDLEG), muss es Aufgabe der Verordnung sein, die Anforderungen des FIDLEG zu konkretisieren, wo notwendig (Rechtssicherheit), hingegen nicht Unklarheiten zu schaffen oder wirtschaftliche Hemmnisse einzuführen.

Im Unterschied zur europäischen Regulierung ist der Detaillierungsgrad in der FIDLEV kleiner, respektive diese verzichtet auf die Vorgabe von starren Berechnungsmethoden, welche gemäss ersten Erfahrungen in der EU zu irreführenden Resultaten führen können und wahrscheinlich in naher Zukunft noch Anpassungen erfahren werden. Im Erläuterungsbericht wird daher nachvollziehbar ausgeführt, dass eine Übernahme der EU-Regelung unter diesen Umständen unsachgerecht wäre. Vielmehr solle es der Branche überlassen werden, auf die jeweiligen Finanzinstrumente zugeschnittene Vorgaben zu entwickeln. Wir begrüssen dies, nehmen aber aus dem Erläuterungsbericht auch zur Kenntnis, dass in Zukunft eine

Angleichung an die EU-Regulierung vorgenommen wird, sobald sich diese bewährt hat. Wir sind der Meinung, dass eine solche Übernahme von EU-Normen grundsätzlich nicht ohne Änderung des Gesetzes oder für Teile davon zumindest nicht ohne Anpassung der Verordnung vorgenommen werden kann. Den Finanzdienstleistern wäre in diesem Fall genügend Zeit für eine allfällige Umsetzung einzuräumen, da dies je nach Ausgestaltung erhebliche Auswirkungen auf die Prozesse und IT-Systeme der Institute haben kann.

Finanzmarktregulierung darf nicht technologiehemmend wirken

Es gilt ausserdem auch in dieser Vorlage den Trend zur Digitalisierung noch konsequenter zu unterstützen. Die Anforderungen an die «dauerhaften Datenträger» sind noch flexibler zu definieren. Dies namentlich bei der Zurverfügungstellung des BIB (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a E-FIDLEV), der Offenlegung von Interessenkollisionen (Art. 26 Abs. 3 E-FIDLEV) und den Herausgabepflichten (Art. 97 Abs. 1 E-FIDLEV).

Angebot und Werbung (Art. 3 und 95 E-FIDLEV)

Die in Art. 3 E-FIDLEV definierten Begriffe, insbesondere der des Angebots, sind aus Branchensicht mehrheitlich gelungen. So ist die Aussage, dass ein Angebot erst beim Vorliegen aller «essentialia negotii» und damit nach den Regeln des allgemeinen Teils des Obligationenrechtes zustande gekommen ist (Art. 3 OR), ausdrücklich zu begrüssen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen in der FIDLEV (Anpassungen am Verordnungstext jeweils rot)

Art. 2 Abs. 3 E-FIDLEV

Gemäss Entwurf gelten Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfragen sind, als in der Schweiz erbracht. Diese Formulierung ist nicht klar. Auch der Erläuterungsbericht schafft hier keine Klarheit (siehe S. 18), da nur von «weiteren Kundenbeziehungen» und nicht von «zusätzlichen Finanzdienstleistungen» die Rede ist. Entsprechend muss der Absatz folgendermassen angepasst werden:

Art. 2 Abs. 3 E-FIDLEV

[3] Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage der Kundin bzw. des Kunden sind, gelten als in der Schweiz erbracht.

Art. 3 E-FIDLEV

Der Erläuterungsbericht (vgl. S. 19 oben) erklärt zu Recht, dass die blosse Depotführung (sog. Custody-Geschäft) keine Finanzdienstleistung gemäss der Aufzählung in Art. 3 Bst. c FIDLEG darstellt, und dass dementsprechend auch auf Fremdwährung lautende Guthaben auf Konten sowie Werte und Wertrechte, insbesondere Edelmetalle, in Custody-Depots nicht als Finanzinstrumente im Sinne von Art. 3 Bst. a FIDLEG gelten. Diese Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit als **neuer Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV** in den Verordnungstext zu überführen. Dies ist notwendig, weil zumindest der Fall von Edelmetallen in Custody-Depots auf Stufe Botschaft fälschlicherweise ausdrücklich als vom Gesetz erfasst bezeichnet wird (vgl. FIDLEG/FINIG-Botschaft, S. 39 unten). Die neue Verordnungsbestimmung schafft für das gesamte, sachlogisch einheitlich zu behandelnde Paket eine gleichförmige Regelung und

damit die notwendige Rechtssicherheit.

Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV soll Vermarktungsaktivitäten für nicht regulierte Dritte, insbesondere ausländische Fonds, erfassen, welche keine persönliche Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments (transaktionsbasierte Beratung) darstellen. Für eine solche Ausweitung des Begriffes «Erwerb oder Veräusserung» fehlt unserer Ansicht nach bereits die gesetzliche Grundlage in Art. 3 FIDLEG. Eine Subsumption aller auf den Erwerb oder die Veräusserung gerichteten Tätigkeiten ist von Art. 3 Bst. c Ziff. 1 des Gesetzes nicht gedeckt: … «*die folgenden, für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten: 1. der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten*…».

Der Verweis auf die Botschaft zum FIDLEG, welcher den Begriff der Vermittlung erwähnt, ist unbehelflich, denn die Botschaft bezieht sich auf Ziff. 2, d.h. sie verweist auf die «Annahme und Übermittlung von Aufträgen», was sie untechnisch als «Vermittlung» versteht (Botschaft FIDLEG, zu Art. 3 Bst. d).

Das FIDLEG sieht eine klare Umschreibung und Definition der Finanzdienstleistungen vor: Das blosse Zurverfügungstellen von Informationen ist nicht erfasst. Werbung bezieht sich auf nicht regulatorisch verlangte Informationen, die in allgemeiner Art und nicht in Bezug auf spezifische Personen öffentlich bekannt gemacht werden (noch keine Empfehlung) und ist als solche kenntlich zu machen (Art. 68 FIDLEG). Nur wenn ein konkretes Finanzinstrument einer bestimmten Person zum Erwerb oder der Veräusserung empfohlen wird, ist der regulatorische Anknüpfungspunkt für weitere Pflichten gemäss Gesetz gegeben. Daneben sieht das Gesetz als Anknüpfungspunkte die Vermögensverwaltung (Ziff. 3) und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Ziff. 2) vor. Nebst diesen gibt es keine weiteren Anknüpfungspunkte, insbesondere sieht das Gesetz auch zwischen der blossen Information oder Werbung und der persönlichen Empfehlung keine anderen Anknüpfungspunkte vor. Solche können deshalb nicht über die Verordnung geschaffen werden.

Die besonderen Informationspflichten knüpfen spezifisch an die *persönliche Empfehlung* von Finanzinstrumenten an (Art. 8 Abs. 3 FIDLEG) und dies gilt auch in Bezug auf den Zeitpunkt, an welchem die Information erfolgen muss (Art. 9 Abs. 2 FIDLEG). Im Gegensatz zu früheren Regelungen hat insoweit auch der Begriff des «Angebots» keine Bedeutung mehr.

Der Erläuterungsbericht (S.18) will eine Regelungslücke für «Road Shows» und andere Tätigkeiten erkennen, welche im geltenden Recht durch den Vertriebsbegriff des KAG erfasst werden. Diesen gibt es unter dem FIDLEG nicht und entsprechend haben Konzepte, die darauf abstellten, unter dem FIDLEG keinerlei Bedeutung. Auch das blosse Anbieten stellt keine Finanzdienstleistung dar, ist aber auch kein Anknüpfungspunkt am «Point of Sale». Mit der Formulierung «*jede* Tätigkeit, die….. *spezifisch* … *gerichtet* ist», wird der Begriff der Finanzdienstleistung in ganz wesentlichem Umfang ausgeweitet. Er würde dann auch das reine Zurverfügungstellen von Informationen, wenn ein Erwerb möglich ist, erfassen. Absatz 5 wäre bedeutungslos. Dadurch würde der Begriff der Finanzdienstleistung mit Elementen des Angebotsbegriffs und auch der Werbung vermischt. Der Vorschlag würde damit nicht nur eine abgeschaffte KAG-Regel (Streichung Vertrieb und darauf abgestützte Anknüpfungskonzepte) auf Verordnungsebene wieder einführen, sondern auch auf *sämtliche* Finanzinstrumente ausdehnen, und damit Tätigkeiten und Aktivitäten erfassen, die gemäss Gesetz keine Finanzdienstleistung darstellen und nicht geregelt werden sollen.

Der Anknüpfungspunkt des Gesetzes am «Point of Sale» ist die persönliche Empfehlung von

Finanzinstrumenten. Wenn ein Finanzdienstleister als Vorstufe zur persönlichen Empfehlung Tätigkeiten unternimmt, wie etwa das Zurverfügungstellen von Informationen über Finanzinstrumente oder generelle Hinweise auf bestimmte Finanzinstrumente macht, ohne dass bereits eine persönliche Empfehlung vorliegt, bewegt er sich ausserhalb des regulierten Bereichs (Werbung nach Art. 68 FIDLEG verlangt lediglich, dass diese als solche gekennzeichnet wird). Hätte der Gesetzgeber eine andere Regelung gewollt, so wie sie nun in Art. 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs vorgeschlagen wird, hätte der Begriff der Finanzdienstleistung anders formuliert werden müssen. Da dies nicht erfolgte, kann der Begriff nun nicht auf Verordnungsebene neu und weiter definiert werden. Ganz im Gegenteil: Das Parlament hat die Haltung des Bundesrates, es komme nicht darauf an, ob ein Angebot allgemein gehalten oder persönlich zugeschnitten sei (BR U. Maurer, ABl NR 2017, S. 1309), letztlich nicht gestützt und als Anknüpfungspunkt neu die persönliche Empfehlung eingeführt. Nach dem Gesagten, insbesondere auch mangels gesetzlicher Grundlage, ist Art. 3 Abs. 1 E-FIDLEV **ersatzlos zu streichen**. Im Übrigen sollte klargestellt werden, dass das Angebot keine Finanzdienstleistung darstellt und ebenso wenig der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch einen Emittenten oder Anbieter. Dies sollte möglichst durch eine entsprechende Klarstellung im Erläuterungsbericht erfolgen.

Art. 3 Abs. 2 E-FIDLEV sieht Ausnahmen vom Begriff des Finanzdienstleisters vor, wenn die Finanzdienstleistungen innerhalb des Konzerns erbracht werden. Allerdings wird die Ausnahme darauf beschränkt, dass die entsprechenden Gesellschaften ihre Dienstleistungen *einzig* für andere Konzerngesellschaften erbringen dürfen. In dieser Form ist diese Ausnahme zu eng formuliert, denn im Rechtsalltag kann eine solche Gesellschaft auch Finanzdienstleistungen gegenüber Dritten, insbesondere Kunden, erbringen. **Deshalb sollte die Einschränkung auf «einzig» gestrichen werden**. Erbringt die Gesellschaft Finanzdienstleistungen gegenüber Kunden in der Schweiz, unterliegt sie insoweit selbstverständlich dem Gesetz.

Art. 3 Abs. 3-5 E-FIDLEV nehmen eine Abgrenzung zwischen den Begriffen Angebot und Werbung vor. Beim Angebot geht es in erster Linie darum, ein Finanzinstrument zu veräussern. Diese Trennschärfe sollte nicht ohne Not aufgegeben werden. Auch der Fall von Plattformen, die einem potentiellen Anleger Finanzinstrumente zeigen, welche er aus eigener Initiative d.h. «execution only» erwerben kann, finden hier Erwähnung. Solche Plattformen sollen unter den gegebenen Voraussetzungen nicht als Angebot gelten und folglich auch keine Pflicht auslösen, dem potentiellen Kunden ein BIB zur Verfügung zu stellen. Die Ausnahme für «execution only» war vom Gesetzgeber explizit so gewollt und wird im Verordnungstext auch entsprechend umgesetzt. Insofern verdient der Entwurf in dieser Beziehung Unterstützung.

Kritisch sind allerdings die Ausführungen im Erläuterungsbericht. Danach soll eine Plattform dennoch ein Angebot darstellen können, bloss weil sie eine Funktionalität bietet, die es erlaubt, Produkte, «execution only» über die Plattform zu erwerben. Dies wird der Natur der Plattformen nicht gerecht. In der Regel vermitteln diese lediglich Kunden und Finanzinstrumente. Es findet kein aktiver Verkauf und keine Hervorhebung bestimmter Produkte statt. Der Kunde sieht mehr oder weniger sämtliche Instrumente, die er potentiell erwerben kann. Entscheidend ist zudem, dass der Anleger ausschliesslich von sich aus, auf eigene Initiative tätig wird um nach Instrumenten zu suchen und diese möglicherweise auch

zu kaufen. Ein Angebot liegt in diesen Konstellationen somit nicht vor und die Pflicht, ein BIB zu erstellen, entfällt. Das entspricht auch dem expliziten Willen des Gesetzgebers.

In Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich ergeben sich einige Abgrenzungsfragen, die unseres Erachtens im Rahmen der FIDLEV geklärt werden sollten. Dies gilt z.B. für Dienstleistungen aus dem Bereich Corporate Finance Services oder Dienstleistungen, die zum Beispiel eine Bank bei Fusionen und Übernahmen beratend erbringt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es zu begrüssen, wenn hier klargestellt würde, dass die vorgenannten Tätigkeiten nicht als «Finanzdienstleistung» nach FIDLEG gelten, soweit sie gegenüber dem Emittenten bzw. Anbieter erbracht werden. Etwaige vertragliche Beziehung zwischen der Bank als Finanzdienstleisterin und den Investoren bleibt von dieser Klarstellung unberührt, d.h. kann entsprechend dem FIDLEG unterstehen. Ferner ergibt sich Bedarf für eine Klarstellung zu Art. 3 Bst. c Ziff. 5 des Gesetzes: Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten. Nach dieser Formulierung kommt es auf den Zweck an, für welchen ein Kredit gewährt wird. Entsprechend müssen die Finanzdienstleister zukünftig systematisch den Zweck erfassen und dokumentieren, sobald es um eine Kreditfinanzierung für den Erwerb von Finanzinstrumenten, d.h. für eine Reinvestition, geht, weil sich das entsprechende Risiko erhöht bzw. die Kundin oder der Kunde eine erhöhte Risikotoleranz gegenüber der Standardsituation haben muss. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte daher in der Verordnung klargestellt werden, welche Kreditarten betroffen sind, um auch den Umfang dieser neuen Pflichten klar umgrenzen zu können. Entsprechend der Praxis unter MiFID schlagen wir daher vor, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei den Krediten nach Art. 3 Bst. c. Ziff. 5 um sog. Lombardkredite handelt.

Art. 3 Abs. 8 E-FIDLEV: Papier als einziges Medium prominent zu erwähnen, ist nicht notwendig. Eine Ergänzung im erläuternden Bericht, dass auch Computerfestplatten, USB Sticks, DVD's und CD's umfasst sind, würde der Klarstellung dienen. Art. 4 (1) Ziff. 62 MiFID II setzt als weitere Voraussetzung die Einsehbarkeit für eine gewisse Dauer voraus. Mit der folgenden Anpassung trägt man der Technologieneutralität Rechnung:

Aus diesen Gründen schlagen wir insgesamt folgende Anpassungen an Art. 3 E-FIDLEV vor:

Art. 3 E-FIDLEV

[1] Nicht als Finanzinstrumente im Sinne von Art. 3 Buchstabe a des Gesetzes qualifizieren Geschäfte, welche gegenüber der Bank Darlehenscharakter aufweisen und Anspruch auf Auszahlung oder physische Lieferung geben, wie namentlich auf Fremdwährungen lautende Guthaben, Festgelder oder Edelmetalle auf Konten oder in Depots.

~~[1] Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist.~~

[2] Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, ~~die einzig~~ insoweit sie für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.

[3] Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die:

a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument

enthält; und

b. die üblicherweise darauf abzielt, ~~auf~~ ein bestimmtes Finanzinstrument ~~aufmerksam zu machen und dieses~~ zu veräussern.

[4] (…)

[5] Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG gilt insbesondere:

a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung, Steuerzahlen ungeachtet davon, ob der Kunde gestützt auf diese Informationen, das Finanzinstrument sogleich (z.B. auf einer Website) auf eigene Veranlassung erwerben kann.

b. (…)

[6] Als Kredite für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten gelten Lombardkredite.

[7] Keine Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Gesetzes sind:

a. Die Beratung von Gesellschaften oder Gesellschaftern hinsichtlich der Kapitalstrukturierung sowie die Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen;

b. Die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;

c. Die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;

d. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen; und die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Dienstleistungen nach Buchstabe a-d.

[8] Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung, die Einsehbarkeit für eine angemessene Dauer und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.

Art. 4 E-FIDLEV

An der Definition von professioneller Tresorerie ist nichts auszusetzen, es fehlt jedoch – auch im Erläuterungsbericht – der Hinweis, dass die notwendige Finanz- und Anlagekompetenz intern durch Mitarbeiter oder extern durch mandatierte Fachleute sichergestellt werden kann. Auch reicht der Verweis auf die FINMA-Praxis im Erläuterungsbericht (vgl. S. 22 unten) nicht aus, denn die FINMA hat dies nie ausdrücklich formuliert (demgegenüber ausdrücklich Werner Wyss, in: BSK-KAG, 2.A., Basel 2016, Art. 10 KAG N 72c). Wir empfehlen folgende Ergänzung:

Art. 4 Abs. 3 E-FIDLEV

[3] Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Treserorie, wenn sie entweder innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder der privaten Anlagestruktur, auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut.

Art. 5 Abs. 4 E-FIDLEV

In Artikel 5 E-FIDLEV wird ausgeführt, was dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 FIDLEG anzurechnen ist. Artikel 5 Abs. 3 E-FIDLEV hält fest, dass Privatkundinnen und -kunden nur gemeinsam ein «Opting-out» erklären können, wenn sie gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, welches die Werte von Artikel 5 Abs. 2 FIDLEG erreicht. Gemäss Abs. 4 dieses Artikels müssen die gemäss FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bei mindestens einer, am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. Zudem muss diese Person alleine über das Vermögen verfügen können.

Der letzte Satz von Art. 5 Abs. 4 E-FIDLEV führt unseres Erachtens zu einer Unterscheidung zwischen einem Gemeinschaftskonto und einem Kollektivkonto. Beim Gemeinschaftskonto ist jeder einzelne Kontoinhaber berechtigt, alleine und unbeschränkt über die hinterlegten Werte und vorhandenen Guthaben zu verfügen. Beim Kollektivkonto können die Kontoinhaber nur gemeinsam über Werte bzw. Guthaben verfügen. Ob diese Unterscheidung zwischen Gemeinschaftskonto und Kollektivkonto sachgerecht ist, ist zumindest fraglich. Unseres Erachtens sollte z.B. einem Ehepaar (wovon eine Person über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt) mit einem Kollektivkonto, auf welchem sich genügend Vermögen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 FIDLEG befindet, ebenfalls die Möglichkeit eines «Opting-outs» zustehen. Der Artikel sollte entsprechend angepasst werden:

Art. 5 Abs. 4 E-FIDLEV

[4] Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. ~~Diese Person muss allein über das Vermögen verfügen können.~~

Art. 7 E-FIDLEV

Art. 7 Abs. 2 Bst. a E-FIDLEV erfasst nur die zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente. Bereits das Gesetz stellt diesbezüglich die portfoliobezogene Anlageberatung mit der Vermögensverwaltung gleich und fokussiert richtigerweise auf die Finanzdienstleistung (Art. 12 FIDLEG), was auch der Erläuterungsbericht anerkennt (S. 26 unten). Was unter Suitability-Gesichtspunkten richtig ist, muss auch bei den Informationspflichten gelten. **Die portfoliobezogene Anlageberatung ist deshalb in Art. 7 Abs. 2 E-FIDLEV gleich wie die Vermögensverwaltung zu behandeln.**

Art. 7 Abs. 4 E-FIDLEV sagt, dass Informationen zu den allgemeinen Risiken von Finanzinstrumenten durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Basisinformationsblatt (BIB) oder Prospektes erfolgen können. Dieser Artikel enthält unseres Erachtens einen Widerspruch, denn über die *allgemeinen* Risiken von Finanzinstrumenten wird in einem generellen Dokument (z.B. Risikobroschüre) informiert. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das BIB bei der Information über allgemeine Risiken eine Rolle spielen soll. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte Abs. 4 unseres Erachtens gestrichen werden.

Art. 7 E-FIDLEV Informationen über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a und Abs. 4 FIDLEG):

[2] Die Information über die Risiken, die mit Finanzdienstleistungen verbunden sind, enthält:

a. Bei der Anlageberatung, die für einzelne Transaktionen erbracht wird: Angaben über

die empfohlenen Finanzinstrumente ~~unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (…);~~

b. bei der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben.

[3] Die Information zu den allgemeinen Risiken, die mit den~~m~~ Finanzinstrumenten verbunden sind, enthält Angaben zu: (…)

[4] ~~Soweit die Angaben nach Absatz 3 im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen.~~

Art. 8 E-FIDLEV

Art. 8 Abs. 1 E-FIDLEV kann unseres Erachtens missverstanden werden. Wie der Erläuterungsbericht darlegt, geht es um Gebührentarife, Honorartabellen und ähnliches, also um Informationen genereller Art und nicht um die spezifischen Kosten eines einzelnen Finanzinstruments.

Art. 8 Abs. 3 E-FIDLEV fordert eine Information über die Kosten – diese kann naturgemäss nur so präzis wie möglich erfolgen. Bei ausländischen Finanzinstrumenten ist es de facto kaum möglich, gewisse externe Kosten wie zum Beispiel Abgaben und Steuern im Voraus auch nur annäherungsweise zu bestimmen (vergleiche auch Erläuterungsbericht, S. 24 zu Art. 8 E-FIDLEV, Abschnitt 1). Deshalb muss hier eine ausdrückliche Ausnahme, zumindest aber die Möglichkeit einer bloss generischen Erwähnung der Kosten («Zusätzlich können weitere Gebühren, Abgaben oder Steuern anfallen»), geschaffen werden. Die Regelung von Art. 8 Abs. 4 E-FIDLEV hilft auch nicht weiter. Sobald externe Kosten anfallen, z.B. bei ausländischen Finanzinstrumenten, sind zwar mehrere Finanzdienstleister beteiligt, und mangels Vereinbarung unter den Beteiligten hat jeder Finanzdienstleister nur über die bei ihm anfallenden Kosten zu informieren. Diese Regelung von Art. 8 Abs. 4 E-FIDLEV kann aber nur in denjenigen Fällen analog herbeigezogen werden, wenn es um eine institutionalisierte enge Zusammenarbeit mehrerer Beteiligter, zum Beispiel im Rahmen eines geregelten Vertriebsnetzes, geht.

Art. 8 E-FIDLEV

[1] Die Information über die Kosten enthält insbesondere Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten, die beim Erwerb oder bei der Veräusserung von ~~des betreffenden~~ Finanzinstrumente~~s~~n entstehen.

[3] Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind soweit möglich annäherungsweise anzugeben. Ist auch dies sachlich nicht möglich ist unter Hinweis auf die betroffene Konstellation auf das Risiko zusätzlicher Gebühren, Steuern oder weiterer Kosten hinzuweisen.

Art. 9 E-FIDLEV

Art. 9 E-FIDLEV ist im Zusammenhang mit Art. 26 E-FIDLEV zu sehen, wie das der Erläuterungsbericht auch ausführt. Insofern sollten die Anforderungen an die Offenlegung in

beiden Artikeln aufeinander abgestimmt werden; dies in Terminologie und Reihenfolge so, wie es in Art. 26 steht, damit diesbezüglich ein kohärentes System bzgl. Interessenkonflikten geschaffen wird.

Art. 9 E-FIDLEV

[1] Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können.

[2] Die Information enthält Angaben zu:

a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt ~~Der Art und Ursache des Interessenkonflikts~~;

b. welche Risiken für die Kunden daraus entstehen ~~Den organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die der Finanzdienstleister zur Verhinderung oder Bewältigung dieses Konflikts getroffen hat~~;

c. dass ~~welche~~ Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen wurden ~~hat~~. ~~Den Benachteiligungen, die nicht ausgeschlossen werden können und der Kundin oder dem Kunden weiterhin verbleiben~~

Art. 11 E-FIDLEV

Bei «execution only»-Geschäften muss ein BIB nur zur Verfügung gestellt werden, wenn ein solches für das Finanzinstrument bereits vorhanden ist. Der «execution only»-Kunde hat Anspruch auf «best efforts» und damit in Würdigung rasch ändernder Kurse insbesondere Anspruch auf möglichst rasche Ausführung von Aufträgen. Bei Finanzinstrumenten, welche der Finanzdienstleister auch Anlageberatung anbietet, muss – soweit gesetzlich vorgesehen (vgl. dazu Art. 59 FIDLEG) – ein BIB zur Verfügung gestellt werden (Art. 8 Abs. 3 FIDLEG). Bei solchen Finanzinstrumenten kann der Finanzdienstleister deshalb auch die Anforderung von Art. 8 Abs. 4 FIDLEG ohne Weiteres erfüllen. Bei andern Finanzinstrumenten, welche ein «execution only»-Kunde nachfragt, ist es dem Finanzdienstleister im operativen Alltag, zum Beispiel im Kundengespräch, praktisch nicht möglich, innert kürzester Zeit zuverlässig in Erfahrung zu bringen, ob irgendwo ein solches BIB besteht und dieses dann auch zu beschaffen. Die Einhaltung der Regel von Art. 8 Abs. 4 FIDLEG darf auch nicht von «Zufallsfunden» abhängen. Zudem ist nicht ausschliessbar, dass ein solcher «Zufallsfund» lediglich ein veraltetes BIB zu Tage fördert. Die Verwendung eines inhaltlich nicht (mehr) richtigen BIB könnte sogar eine Haftung auslösen (Art. 69 FIDLEG). Deshalb ist der von Art. 8 Abs. 4 FIDLEG statuierte Grundsatz in Art. 11 E-FIDLEV mit einem neuen Absatz 2 dahingehend zu präzisieren, dass ein solches BIB für das Finanzinstrument beim Finanzdienstleister bereits in strukturierter Form bzw. offiziell, d.h. zum Beispiel im Zuge des Anlageuniversums für Anlageberatung, vorhanden sein muss.

Art. 11 E-FIDLEV

[2] Ein Basisinformationsblatt gilt dann als vorhanden im Sinne von Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes, wenn der betroffene Finanzdienstleister bereits selbst in strukturierter Form darüber verfügt, namentlich dadurch, dass er das betreffende Finanzinstrument auch im Anlageuniversum für Anlageberatung führt.

Art. 13 E-FIDLEV

Vorab lässt der Verordnungstext offen, wie der Begriff «oder» im Gesetz (Art. 9 FIDLEG) zu verstehen ist. Dies ist in Art. 13 Abs. 1 E-FIDLEV klarzustellen. Sodann fehlt bei Art. 8 Abs. 5 FIDLEG eine zeitliche Beschränkung. Die Pflicht zu «ewiger» Publikation macht sachlich keinen Sinn. Dies schon deshalb, weil mit zunehmendem Zeitablauf wegen tatsächlich eingetretenen Veränderungen auch das Risiko inhaltlicher Fehler zunimmt. Ein inhaltlich fehlerhafter Prospekt ist aber auch unter Anlegerschutzaspekten wenig sinnvoll und sogar haftungsbegründend (Art. 69 FIDLEG). Die Publikation muss sinnvollerweise zeitlich analog Art. 92 E-FIDLEV auf die Laufzeit des Prospekts eingegrenzt werden. Demgegenüber ist die BIB-Pflicht an ein Angebot geknüpft. Im Falle von BIBs ist es deshalb sachlogisch, die Pflicht auf die Zeitdauer zu beschränken, in welcher das betreffende Finanzinstrument tatsächlich angeboten wird. Der Zeitpunkt, wann Kunden zu informieren sind, sollte entsprechend der Absicht des Gesetzgebers in Abs. 1 klargestellt werden. Um den zeitlichen Gleichlauf von Prospekt und BIB sicherzustellen, sollten bei Art. 13 E-FIDLEV neu Abs. 2 und Abs. 3 eingefügt werden.

Art. 13 E-FIDLEV

[1] Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder sofern kein Vertragsschuss vor der Erbringung stattfindet, auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.~~auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.~~

[2] Ein Basisinformationsblatt ist zur Verfügung zu stellen, solange das damit beschriebene Finanzinstrument angeboten wird (vgl. Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes).

[3] Für die Dauer der Zurverfügungstellung von Prospekten gilt Art. 92 Abs. 4 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 14 E-FIDLEV

Als Zeitpunkt der Information darf unter Art. 14 Abs. 1 Bst. a E-FIDLEV entsprechend dem sachlichen Anwendungsbereich von FIDLEG (vgl. insb. Art. 3 Bst. c FIDLEG) richtigerweise nicht die Eröffnung der «Kundenbeziehung» massgebend sein, sondern der «Abschluss eines Vertrages zur Erbringung von Finanzdienstleistungen». Eine entsprechende Klarstellung muss direkt in der Verordnung erfolgen. Zudem ist die Aufzählung in Abs. 1 Bst. a und b alternativ zu verstehen. Dies ergibt sich zwar bereits aus dem Gesetz (Art. 9 Abs. 1 FIDLEG). Der Erläuterungsbericht lässt jedoch nur den sinngemässen dahingehenden Schluss zu (vgl. S. 26 oben). Umso mehr muss diese wichtige Klarstellung auch auf Verordnungsstufe nachvollzogen werden, soll doch eine Verordnung klärend und nicht verwirrend wirken.

Art. 14 Abs. 1 E-FIDLEV

[1] Finanzdienstleister informieren zu den Risiken und Kosten:

a. ~~beim Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung~~ beim Abschluss eines Vertrages zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder, sofern kein Vertragsschluss vor Erbringung stattfindet;

b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung.

~~[2] Sie informieren innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.~~

Art. 15 E-FIDLEV

Die Grundlagen für die Abgabe des BIB zum Zweck des Anlegerschutzes als wichtige Zusatzinformation zum empfohlenen Anlageprodukt (Finanzinstrument) finden sich in Art. 9 FIDLEG. Darunter wird auch die Zulässigkeit der ex-post-Zustellung eines BIB (auch elektronisch gemäss Art. 9 Abs. 3 FIDLEG) bei Beratung unter Abwesenden geregelt. Ebenso nennt Art. 58 f. FIDLEG die Voraussetzungen und die Ausnahmen zur Abgabe des BIB.

Art. 15 Abs. 1 E-FIDLEV schränkt die Voraussetzungen für den Verzicht auf das Zurverfügungstellen des BIB bei Beratung unter Abwesenden unnötig ein. Dies steht im Widerspruch zu Art. 9 Abs. 2 FIDLEG. Durch das kumulative Abstellen nebst der lokalen Distanz der Parteien auf die technische Unmöglichkeit, das BIB auf einer Website abzurufen, wird die gesetzlich vorgesehene Beratung unter Abwesenden praktisch verunmöglicht. Der Finanzdienstleister müsste in einem solchen Fall diesen besonderen Sachverhalt aktenkundig und für Dritte nachvollziehbar festhalten, um hier einer Sanktion nach Art. 90 FIDLEG entgehen zu können. Dieser Zusatzaufwand ist unverhältnismässig und sollte gestrichen werden. Die Zusatzanforderung des Nachweises der technischen Unmöglichkeit des Zurverfügungstellens des BIB ist ersatzlos zu streichen. Die lokale Distanz zwischen Kundin oder Kunde und Finanzdienstleister genügt als Voraussetzung der ex-post-Zustellung und ist auch sachlogisch nachvollziehbar.

Die vertragsrechtliche Einschränkung gemäss Art. 15 Abs. 2 E-FIDLEV, wonach eine generelle Zustimmung der Kundin oder des Kunden für eine ex-post-Zustellung des BIB ausserhalb von AGBs zu erfolgen hat, geht zu weit. Unter AGBs fallen rechtlich nicht nur die AGB der Bank im engeren Sinne, sondern auch sonstige vorformulierte standardisierte Vertragsbedingungen. Entsprechend dieser in der Praxis verwendeten Vertragslandschaft genügt es, wenn der Gesetzgeber darauf hinweist, dass eine generelle Zustimmung – analog der Einwilligung im Datenschutzrecht – aktiv durch den Kunden zu erfolgen hat (etwa in Form einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann; z.B. durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer entsprechenden Internetseite des Finanzdienstleisters).

Nach dem Gesagten besteht keine gesetzliche Basis, um den Begriff der «Beratung unter Abwesenden» in diesem Sinne/Ausmass einzuschränken. Die im Erläuterungsbericht erwähnte Aussage, dass die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes im digitalen Zeitalter umgangen werden kann, ist zudem nicht zutreffend. Ein BIB wird weiterhin erstellt und abgegeben, auf expliziten Kundenwunsch aber nicht zwingend vor der Transaktion.

Schliesslich sollte bezüglich dem sogenannten «pre-trade waiving» eine unseres Erachtens bestehende Lücke des Gesetzes geschlossen werden. Ein «pre-trade waiving» wird in Art. 9 FIDLEG lediglich im Zusammenhang mit einer Beratung unter Abwesenden erwähnt. Nicht erwähnt ist ein «pre-trade waiving» im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Beratung («execution only»). Bei solchen Transaktionen sollte ein «pre-trade waiving» ebenfalls möglich sein und deshalb erwähnt werden. Bei diesen Transaktionen besteht nämlich ein

tieferes Schutzbedürfnis als bei Beratungstransaktionen. So muss ein Basisinformationsblatt nur abgegeben werden, wenn es vorhanden ist. Umso mehr müsste in diesem Fall, in welchem gerade keine Beratung erfolgt, ein «pre-trade waiver» möglich sein.

Art. 15 Abs. 1 E-FIDLEV

~~[1] Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn:~~

a. ~~sich die Parteien nicht am selben Ort befinden;~~

b. ~~es technisch nicht möglich ist, dem Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.~~

[2] Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise zustimmen, dass (…). Erfolgt die Übermittlung oder die Ausführung eines Geschäfts ausschliesslich auf Auftrag der Kundin oder des Kunden (ohne Beratung durch den Finanzdienstleister), kann die Kundin oder der Kunde ebenfalls auf das Zurverfügungstellen des Basisinformationsblatts vor Abschluss des Geschäfts verzichten.

Art. 17 E-FIDLEV

Nach Art. 17 Abs. 1 E-FIDLEV muss der Finanzdienstleister im Rahmen der Eignungsprüfung nach Art. 12 FIDLEG Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens des Kunden sowie dessen aktuelle und zukünftige finanzielle Verpflichtungen prüfen. Art. 12 FIDLEG schreibt dagegen lediglich vor, dass sich der Finanzdienstleister über die finanziellen Verhältnisse erkundigen muss. Es besteht ein wesentlicher Unterschied, ob der Finanzdienstleister die finanziellen Verhältnisse lediglich berücksichtigen oder ob er diese tatsächlich prüfen muss – dies insbesondere mit Blick auf die Höhe des regelmässigen Einkommens. Bei einer Prüfung der Einkommenssituation muss der Finanzdienstleister vom Kunden Einsicht in den Lohnausweis oder in die Steuererklärung verlangen. Das ist absolut unverhältnismässig und schiesst über den Zweck der Gesetzesbestimmung hinaus. Im Übrigen widerspricht es dem Legalitätsprinzip, wenn die Verordnung über das Gesetz hinausgehende Pflichten vorschreibt. **Art. 17 Abs. 3 E-FIDLEV relativiert zwar den Begriff der Prüfung in Abs. 1 wieder, indem sich der Finanzdienstleister auf die Angaben des Kunden verlassen darf. Dennoch stehen Abs. 1 und Abs. 3 in einem Widerspruch. Die Formulierung in Abs. 1 ist deshalb anzupassen und das Wort «prüfen» zu ersetzen.**

Es ist ferner in gewissen Fällen denkbar, dass ein Kunde nur seine Verlustkapazität bekannt zu geben bereit ist, nicht aber die Details seiner konkreten Einkommens- oder Vermögenssituation. Im Rahmen der Eignungsprüfung und im Zusammenhang mit der finanziellen Situation kommt es auch nicht darauf an, wie hoch die einzelnen Komponenten seines Vermögens sind, sondern lediglich wie sich die Verlustkapazität des Kunden darstellt (d.h. die Frage, welche finanziellen Risiken, die aus seinen Investments resultieren können, der Kunde verkraften kann). In solchen Fällen sollte es für die Zwecke der Eignungsprüfung ausreichend sein, wenn der Kunde eine Art Nettosicht seiner Vermögenssituation darstellt, sofern er vom Finanzdienstleister bzw. Kundenberater derart angeleitet wird, dass er/sie die Verlustkapazität selbst berechnen bzw. angeben kann. Damit können Diskretionsbedürfnisse des Kunden berücksichtig werden, ohne dass sich dabei die ihm zur Verfügung stehende Dienstleistungspalette reduziert. Massgebend ist letztlich, dass die Vermögenssituation erhoben wird. Wie dies im Einzelnen geschieht, ist aus Kundenschutz-Sicht nicht relevant,

sofern sichergestellt ist (z.B. auch mittels Anleitung des Kundenberaters), dass es korrekt erfolgt. Zusammenfassend kann deshalb von der Erhebung nominaler Werte abgesehen werden, wenn der Kunde in der Lage ist oder in die Lage versetzt wird, seine Verlustkapazität selber zu berechnen. **Wir bitten darum, diese Präzisierung entsprechend in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.**

Die Risikofähigkeit in Art. 17 Abs. 2 E-FIDLEV ist thematisch am falschen Ort. Bei der Erhebung der Anlageziele wird gerade nicht mehr die finanzielle Situation berücksichtigt, sondern die anderen genannten Elemente wie Zeithorizont oder allfällige Anlagebeschränkungen. Die Risikofähigkeit gehört thematisch zu Art. 17 Abs. 1 E-FIDLEV.

Das Kriterium der Anhaltspunkte in Art. 17 Abs. 3 E-FIDLEV ist nicht klar und kann zu beidseitigen Beweisproblemen führen. Der Begriff benötigt einer Präzisierung, damit sich Kunden und Finanzdienstleister entsprechend vorbereiten können.

Art. 17 E-FIDLEV

[1] Für die Erhebung ~~Feststellung~~ der finanziellen Verhältnisse bzw. der Risikofähigkeit der Kundin oder des Kunden berücksichtigt ~~prüft~~ der Finanzdienstleister unter anderem die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen

[2] Für die Erhebung der Anlageziele (…) deren oder dessen ~~Risikofähigkeit und~~ Risikobereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen.

[3] Er darf sich auf die Angaben der Kundin oder des Kunden verlassen, soweit nicht Anhaltspunkte in Form von widersprüchlichen Kundenangaben oder weiteren Umständen, die dem Finanzdienstleister nachweislich vorlagen bestehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen.

Art. 18 E-FIDLEV

Die Frist zur Rechenschaftsablage ergibt sich aus dem Herausgabeanspruch nach Art. 72 ff. FIDLEG, welcher zivilrechtlich einen Anspruch auf Rechenschaftsablage darstellt (Gegenstand bilden Kopien und nicht Originale). So wird sich der Finanzdienstleister ohnehin auf eine Weise organisieren müssen, dass er innert 30 Tagen Rechenschaft ablegen kann. Finanzdienstleister, welche GDPR (und im Übrigen auch DSG) umgesetzt haben, gewährleisten diese 30-Tage-Frist ohnehin bereits heute. Eine Organisationsanforderung hinsichtlich der Bereitstellung der Dokumentation innert drei Arbeitstagen erachten wir vor diesem Hintergrund als unnötig und im Übrigen erst recht als unrealistisch kurz – es müsste mindestens eine Frist von 10 Tagen gelten.

Art. 18 E-FIDLEV

Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Kundinnen und Kunden in der Regel innert ~~dreier~~ zehn Arbeitstagen Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen abzulegen.

Art. 19 FIDLEV

Finanzdienstleister haben gemäss Art. 16 FIDLEG Rechenschaft abzulegen, u.a. über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios. Im Erläuterungsbericht

(vgl. S. 19 oben) wird zwar erklärt, dass die blosse Depotführung keine «Vermögensverwaltung» gem. Art. 3 Bst. c FIDLEG darstellt. Es wird hier jedoch nichts in Bezug auf die Depotführung erwähnt, wenn keine Vermögensverwaltung vorliegt. Der Portfoliobegriff ist sodann nicht definiert und kann nicht mit dem Begriff Depot gleichgesetzt werden.

Der Verordnungsentwurf konkretisiert, dass die Rechenschaft über die Entwicklung des Portfolios bei der Verwaltung von Kundenvermögen (Art. 19 Abs. 1 Bst. b) und des Portfolios bei der Verwaltung von Kundendepots (Art. 19 Abs. 1 Bst. c) abzulegen ist. Die Pflicht zur Rechenschaft im Sinne eines «Portfolioreports» (Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung) in Bezug auf die Vermögensverwaltung ist für uns nachvollziehbar, jedoch nicht die Rechenschaft über die Entwicklung bei der reinen Aufbewahrung und Verwaltung von Depotwerten, insbesondere, wenn die Bestände auf Initiative respektive alleiniges Verlangen der Kunden und ohne Beratung des Finanzdienstleisters gekauft respektive verkauft werden. Hier wäre, wenn schon, eine Übersicht angebracht. Dies wird im Erläuterungsbericht zum E-FIDLEG (vgl. S 48 oben) denn auch so klar erwähnt *(«Finanzdienstleister, die für ihre Kundinnen und Kunden Finanzinstrumente halten, müssen diesen periodisch eine «Übersicht» der für sie verwahrten Titel zustellen.»*). Dieser Umstand ist unseres Erachtens auf Verordnungsstufe bereits mit Art. 19 Abs. 1 Bst. a E-FIDLEV abgedeckt. Der Begriff Übersicht von Titeln geht sodann weniger weit als die Entwicklung eines Portfolios.

Erschwerend ist die Interpretation von Art. 19 E-FIDLEV zudem, weil mehrere unbestimmte Begriffe benutzt werden, wie «Aufträge», «Portfolio», «Verwaltung von Kundenvermögen» und «Verwaltung von Kundendepots». Es darf nicht sein, dass durch die öffentlich-rechtlichen Rechenschaftspflichten und/oder unklare Begriffe die Institute verpflichtet werden, Dienstleistungen anzubieten, die heute privatrechtlicher Natur sind und über die hier geltenden Dokumentations- und Rechenschaftspflichten hinausgehen (inkl. bei der Anlageberatung). Hier entsteht auch ein Haftungsrisiko der Bank, wenn sie zum Beispiel Titel im Portfolio bewerten «muss», die sie gar nicht empfohlen oder von denen sie sogar abgeraten hat. Unsinnig wäre auch, wenn die Ausführungsbestimmungen nur auf einen Teil des Portfolios anwendbar wären (zum Beispiel nur Beratung mit Portfoliobezug, jedoch nicht Beratung ohne Portfoliobezug oder «execution only»).

Aus oben genannten Gründen sind wir der Meinung, dass Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-FIDLEV ersatzlos gestrichen werden muss.

Art. 23 E-FIDLEV

Es bedarf hier einer Ergänzung, dass es sich bei den unabhängigen Vermögensverwaltern im Rahmen des Beizugs Dritter um nach Finanzinstitutsgesetz (FINIG) beaufsichtigte Institute handelt und die Banken (Depotbanken) nicht verpflichtet sind, diese eingehend zu instruieren und zu kontrollieren. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Art. 23 Abs. 2 Bst. c E-FIDLEV
Gemäss Art. 2 FINIG beaufsichtigte Finanzinstitute sind von der Depotbank weder eingehend zu instruieren noch zu beaufsichtigen.

Art. 27 E-FIDLEV

Durch die Einschränkung auf einen «wirtschaftlichen Grund» und die Weglassung der Signalbegriffe «Spesenschinderei» bzw. «Churning» wird Bst. a in Art. 27 E-FIDLEV missverständlich. Diese Begriffe müssten deshalb ergänzt werden.

Art. 27 E-FIDLEV
Die folgenden Verhaltensweisen sind in jedem Fall unzulässig:
a. das Umschichten von Depots der Kundinnen und Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund (Spesenschinderei; Churning);

Art. 28 E-FIDLEV

Es ist unklar, was mit der Vorgabe, wonach Interessenkonflikte, die «aufgetreten sind», genau gemeint ist. Gemäss Wortlaut dieser Bestimmung könnte der Eindruck entstehen, dass verlangt wird, dass ein Inventar erstellt wird, in welchem alle konkret aufgetretenen Interessenkonflikte aufgelistet werden müssten. Dies könnte praktisch so nicht umgesetzt werden. Es bleibt aber unklar, inwiefern konkrete Interessenkonflikte aufgeführt werden müssen. Aus unserer Sicht ist eine aktuelle Risikoanalyse, die ja auf Fällen aus der Vergangenheit beruht, ausreichend.

Art. 28 E-FIDLEV
Finanzdienstleister müssen dokumentieren, bei welchen ihrer Finanzdienstleistungen Interessenkonflikte ~~aufgetreten sind oder~~ auftreten können.

Art. 29 E-FIDLEV

Aus Gründen von Klarheit und Rechtssicherheit, namentlich auch mit Blick auf die strafrechtliche Komponente einer Verletzung von Art. 26 FIDLEG, ist im Erläuterungsbericht klarzustellen, welche Konstellationen nicht in Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen stehen und demzufolge sachlogisch von Vornherein von Art. 26 FIDLEG gar nicht erfasst sind. Dies betrifft insbesondere Entschädigungen durch Dritte:

a) für Dienstleistungen und andere Arbeiten, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen erst ermöglichen;

b) für Dienstleistungen und andere Arbeiten, welche für Dritte erbracht werden;

c) für Dienstleistungen und andere Arbeiten, welche aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht wegbedungen werden.

Zur Schaffung zusätzlicher Rechtssicherheit ist im neuen Abs. 3 und 4 von Art. 29 E-FIDLEV möglichst eindeutig die Behandlung eigener Kosten sowie marktkonformer Entschädigungen darzustellen. Diese Ausnahmen entsprechen der inzwischen etablierten Lehre und Praxis (inkl. Bundesgerichtspraxis) zum Thema. Dies rechtfertigt die Aufnahme in den Verordnungstext.

Überdies ist, um einen unsachlichen ausufernden Anwendungsbereich von Art. 26 FIDLEG zu verhindern, in einem zusätzlichen neuen Abs. 5 von Art. 29 E-FIDLEV eine möglichst klare

Grenze mit Bezug auf den Begriff «sonstige vermögenswerte Vorteile» im Sinne von. Art. 26 Abs. 3 am Ende FIDLEG zu setzen. Sachlogisch erfasst sind nur «direkt monetäre Vorteile» mit konkretem Marktwert ausserhalb üblicher Alltagshandlungen. Die im Erläuterungsbericht genannten Beispiele (vgl. Erläuterungsbericht, S. 31) sind diesbezüglich zu offen. Namentlich besteht das Risiko, dass damit sogar gutgemeinte übliche Zuwendungen und Gelegenheitsgeschenke erfasst werden. Letztere sind bereits Thema unter Korruptions-Aspekten und sollten nicht zusätzlich auch unter FIDLEG geregelt werden, zumal mit anderen Rechtsfolgen. Wir schlagen deshalb vor, den Grundsatz, dass nur direkt monetäre Vorteile erfasst sind, ausdrücklich als neuen Abs. 5 in die Verordnung aufzunehmen und diesen Grundsatz im Erläuterungsbericht wie folgt noch zu präzisieren: *«Als sonstige vermögenswerte Vorteile i.S.v. Art. 26 Abs. 3 a.E. FIDLEG gelten solche, welche bei Dritten direkt monetäre Vorteile in Form einer Geldzahlung generieren. Keine direkt-monetäre Vorteile sind demgegenüber namentlich solche, bei welchen der Dritte lediglich Auslagen einspart. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass er zum Essen eingeladen wird oder ein anderes übliches Gelegenheitsgeschenk erhält».*

Art. 29 E-FIDLEV

[3] Dienstleistungen und andere Arbeiten, welche marktkonform vergütet wurden, beinhalten keinen weitergabepflichtigen Entschädigungsteil.

[4] Kosten des Finanzdienstleisters, welche im Zusammenhang mit durch Entschädigungen abgegoltene Dienstleistungen und andere Arbeiten für Dritte anfallen, können bei der Ermittlung und Weitergabe der Entschädigungen effektiv oder pauschal in Abzug gebracht werden.

[5] Als sonstige vermögenswerte Vorteile im Sinne von Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes gelten nur solche, welche bei Dritten direkt-monetäre Vorteile generieren.

Art. 30 E-FIDLEV

Die Bestimmung von Art. 27 FIDLEG bzw. Art. 30 E-FIDLEV wird im Erläuterungsbericht problematischerweise auf «familiär oder sonstwie nahestehende Personen» ausgedehnt (vgl. S. 31). Dies ist aus Gründen von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit kritisch und kann andererseits von den betroffenen Finanzdienstleistern kaum vernünftig umgesetzt werden. **Die Formulierung im Erläuterungsbericht (S 31) ist demzufolge im Sinne der Ausführungen wie folgt einzugrenzen: *«Selbstverständlich erfasst diese Verordnungsbestimmung nur jene Finanzdienstleister, bei denen Personen der genannten Art auch tatsächlich tätig sind. ~~Ebenso ist klar, dass die Bestimmung nicht nur den Mitarbeiter selber anvisiert, sondern auch eine ihm familiär oder sonstwie nahestehende Person. Wäre dem nicht so, könnte die Regelung leicht umgangen werden).~~»***

Art. 43 E-FIDLEV

Der Hinweis in Art. 43 Abs. 1 E-FIDLEV auf Art. 40 bis 46 FIDLEG kann gestrichen werden. Bei einem nach ausländischen Rechtsvorschriften erstellten und automatisch anerkannten Prospekt, werden die Anforderungen nach Art. 40 bis 46 FIDLEG nicht erfüllt resp. es wird gar nie geprüft, ob sie erfüllt werden.

In Art. 43 Abs. 1 Bst. c E-FIDLEV ist zudem der Verweis falsch. Es sollte auf Art. 54 Abs. 2 FIDLEG verwiesen werden. Art. 54 Abs. 3 FIDLEG regelt die Erstellung und Publikation der Länderliste. Die automatische Anerkennung dagegen ist Gegenstand von Art. 54 Abs. 2 FIDLEG.

Art. 43 E-FIDLEV

[1] Als Prospekt im Sinne des Artikels 35 FIDLEG gilt ein Dokument, das ~~die~~ folgende Anforderungen ~~nach den Artikeln 40–46 FIDLEG~~ erfüllt ~~und~~:

Art. 84 E-FIDLEV

In Art. 84 E-FIDLEV Kenntnisse des Finanzmarktes zu verlangen ist sachlogisch weder nötig noch sinnvoll. Zumeist werden es IT-Firmen und nicht Finanzdienstleister sein, an welche die Erstellung des Basisinformationsblattes ausgelagert wird. Dies umso mehr, als der Ersteller gemäss Art. 58 Abs. 3 FIDLEG für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verantwortlich bleibt. Fachgerechte Kenntnisse sind deshalb sinnvoll, der Zusatz «des Finanzmarkts und von dessen rechtlichen Grundlagen» ist folgerichtig ersatzlos zu streichen.

Art. 84 E-FIDLEV

[1] Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse ~~des Finanzmarkts und von dessen rechtlichen Grundlagen~~ eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können

Art. 85 E-FIDLEV

Dieser Artikel verlangt, dass indikative Angaben in einem Basisinformationsblatt nicht nur kenntlich gemacht werden müssen, sondern darüber hinaus Kunden darauf hinzuweisen sind. Diese Regelung birgt nicht unerhebliche Unsicherheiten. Unklar ist, wie ein «Hinweisen» auszusehen hat und wer Adressat dieser Verpflichtung ist. Vor dem Hintergrund, dass es ausreicht, ein Basisinformationsblatt über eine Webseite zur Verfügung zu stellen und keine Prüfpflicht besteht, ob der Kunde das Basisinformationsblatt tatsächlich liest, erscheint diese Regelung als zu weitgehend. Es sollte ausreichen, dass das Basisinformationsblatt selbst die indikativen Angaben deutlich kenntlich macht.

Art. 85 E-FIDLEV

Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, so sind ~~die Privatkundinnen und –kunden darauf hinzuweisen.~~ diese Angaben ~~müssen als solche erkennbar sein~~ kenntlich zu machen.

Art. 86 E-FIDLEV

Der Zusatz gilt als Klarstellung zu dem Erläuterungsbericht, der sowohl auf S. 59 erster Absatz wie auch auf S. 24 zweiter Abschnitt festhält, dass für OTC-Derivate kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist. Da OTC-Derivate Kontrakte zwischen zwei Parteien darstellen, ist die Sinnhaftigkeit der Erstellung eines Basisinformationsblattes fraglich. Eine

Vergleichbarkeit zwischen den Finanzinstrumenten kann kaum hergestellt werden, da OTC-Derivate eben gerade individuell auf die konkreten Kundenbedürfnisse ausgestaltet werden. Trotzdem erachten wir eine Klarstellung aufgrund des offenen Gesetzeswortlauts auf Verordnungsstufe als wichtig und möchten diese nicht bloss im Erläuterungsbericht auffinden. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut würden wohl Warrants erfasst, OTC-Derivate hingegen wären sonst ausgeschlossen.

Art. 86 E-FIDLEV
[2] Als Forderungspapiere mit derivativem Charakter gelten Derivate und Forderungspapiere, deren Auszahlungsprofil wie dasjenige eines Derivats nach Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 strukturiert ist. Sofern Derivate nicht als Effekten qualifizieren, muss für diese kein Basisinformationsblatt erstellt werden.

Art. 95 E-FIDLEV

In Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV wird der Werbebegriff zu weit formuliert. Die bewusste Abstufung der Begriffe Werbung und Angebot wird völlig ignoriert, indem Werbung und Angebot in einem Atemzug genannt und weitreichende Einschränkungen daran geknüpft werden. So werden die in Art. 3 E-FIDLEV definierten Begriffe bereits in Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV wieder vermengt.

Die Abgrenzung zwischen Angebot und Werbung ist möglichst trennscharf zu formulieren. Die Aufzählung in Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV kann der Natur der Sache nach aber gleichwohl nur beispielhaft sein. Dies ist in der Einleitung von Abs. 2 mit der Ergänzung «namentlich» evident zu halten. Umso mehr ist deshalb diese Aufzählung mit weiteren griffig formulierten und dadurch klärenden Beispielen zu ergänzen. In der Aufzählung von Art. 95 Abs. 2 E-FIDLEV fehlen namentlich Basisinformationsblatt, Prospekt und Finanzanalysen (Research). Gerade solche Beispiele fördern auch das Verständnis für die Systematik des FIDLEG und für das Zusammenspiel zwischen den neu geschaffenen Schlüsselbegriffen.

Darüber hinaus vermischt der Artikel Angebot und Werbung in restriktiver Weise, was nicht von Art. 68 FIDLEG abgedeckt ist. Namentlich ist der Verweis auf FINMA-RS 2013/9 Vertrieb kollektiver Anlagen unzulässig. Mit dem FIDLEG als neuem Querschnittsgesetz wurden ganz bewusst Abweichungen zum Recht der kollektiven Kapitalanlagen eingeführt – ein Verweis auf ein ab dem 1. Januar 2020 gar nicht mehr anwendbares FINMA RS 2013/9, schafft deshalb nur Rechtsunsicherheit. Ausserdem steigt dadurch das Risiko, dass der Werbebegriff künftig immer ausufernder ausgelegt wird. Es ist nicht zulässig, eine altrechtliche Einschränkung aus der Regelungswelt für kollektive Kapitalanlagen *generell* auf sämtliche Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen anwenden zu wollen. Dies widerspricht dem Gesetz und dem klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Parlaments zu einer Liberalisierung durch Streichung des Begriffs «Vertrieb» und Abstellen auf die «persönliche Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf eines Finanzinstruments» beim «Point of Sale» anstelle des «Angebots». Diese Liberalisierung und Vereinfachung macht auch nicht vor dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen halt und gilt auch für diesen.

Der Vorschlag widerspricht insbesondere der Regelung in Art. 8 und 9 FIDLEG, welche nicht an den Begriff des Angebots anknüpfen, sondern an die persönliche Empfehlung in Bezug auf ein Finanzinstrument/Finanzdienstleistung. Erst diese löst die entsprechenden Pflichten gegenüber der einzelnen Kundin bzw. dem einzelnen Kunden aus. Solange *nur* eine Werbehandlung vorliegt, ohne dass diese zugleich auch den Tatbestand einer persönlichen

Empfehlung erfüllt, darf nicht bereits gefordert werden, dass sie z.B. dem Kundenprofil entspricht oder dass sämtliche Genehmigungen bereits vorliegen müssten. Die Pflicht zur Abstimmung mit dem Kundenprofil ergibt sich als regulatorische Pflicht erst bei der persönlichen Empfehlung, was einer Werbung offensichtlich zeitlich nachgelagert ist. Der Begriff «Kundenprofil» entspricht zudem nicht der in FIDLEG und E-FIDLEV durchgängig und einheitlich verwendeten Terminologie. Dies allein zeigt schon, dass Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV als unsachlicher Fremdkörper hineingerutscht ist. Die Pflicht zur Abstimmung mit dem «Kundenprofil» ergibt sich als regulatorische Pflicht erst bei der persönlichen Empfehlung, was einer Werbung offensichtlich zeitlich nachgelagert ist. Die Genehmigung, z.B. bei «Road Shows» für erst in Entstehung begriffene Finanzinstrumente («*testing the waters*»), wird naturgemäss immer fehlen. Auch hilft der Verweis auf das Wettbewerbsrecht (irreführende Werbung) nicht weiter. Jedenfalls gehört eine solche Regelung nicht ins FIDLEG und es ist nicht einzusehen, weshalb die Finanzbranche diesbezüglich zusätzlicher Regulierung bedarf. Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV steht auch mit seinem generellen «Verbot» gewisser Finanzinstrumente für bestimmte Anleger nicht nur dem liberalen Geist des FIDLEG, sondern auch einzelnen Gesetzesartikeln (z.B. Art. 68 und Art. 14 Abs. 2 FIDLEG) diametral entgegen. Im FIDLEG gibt es explizit keine «verbotenen» Produkte. Dementsprechend kann auch die Werbung für ein bestimmtes Produkt nicht irreführend sein. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsbericht gehen hier fehl (vgl. S. 62). Auch kann rein praktisch kaum mit 100% Sicherheit gesteuert werden, wer welche Werbung zu Gesicht bekommt und wer nicht.

Bei kollektiven Kapitalanlagen wird die Genehmigung, z.B. bei Road Shows für erst in Entstehung begriffene Finanzinstrumente («*testing the waters*»), naturgemäss immer fehlen. Die Anforderungen nach Art. 68 FIDLEG (Werbung muss klar erkennbar sein, sie muss auf Prospekt/BIB verweisen und mit jenen Unterlagen übereinstimmen) sind unseres Erachtens daher ausreichend.

Zudem kann vom Fehlen einer Genehmigung nicht auf ein Verkaufsverbot geschlossen werden. Art. 68 FIDLEG lässt eine solche Ausweitung nicht zu. Im Gegenteil: Wie sich aus der Gesetzesberatung erhellt, hat der Gesetzgeber stets und klar deutlich gemacht, dass er keine Einschränkungen des Produkteangebots und besonders keine indirekten Verkaufsverbote will. Die informierte Anlegerin bzw. der informierte Anleger soll selber entscheiden können, welche Finanzinstrumente sie oder er erwerben will. Jede Kundin bzw. jeder Kunde kann in Eigenverantwortung, das heisst über «execution only», ein Finanzinstrument erwerben, auch einen Anteil an einer nicht bewilligten ausländischen kollektiven Kapitalanlage.

Der Gesetzgeber hat Letzteres mit der Formulierung in Art. 8 Absatz 4 FIDLEG auch in Bezug auf «execution only»-Transkationen besonders deutlich gemacht. Absatz 3 in Art. 95 E-FIDLEV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Art. 95 Abs. 2 E-FIDLEV

[2] Für sich alleine nicht als Werbung gelten namentlich:

(…)

e. Basisinformationsblätter;

f. Prospekte;

g. Finanzanalysen (Research).

~~[3] Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein~~

Art. 97 E-FIDLEV

In Art. 97 E-FIDLEV ist deutlich zu machen, dass nur «Dokumente» gemeint sind und auch nur solche in Zusammenhang mit FIDLEG unterstellten Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen (angedeutet, aber zu wenig präzis im Erläuterungsbericht, S. 97 unten). Demgegenüber erfasst Auskunftsanspruch unter DSG nur «Daten». Erst aus dem Zusammenspiel der beiden Rechtsmaterien entsteht eine klare, sich ergänzende Abgrenzung, welche auch kumulativ nur bestimmte, aber keineswegs sämtliche Daten und Dokumente der betreffenden Bank erfasst. Ohne diese Abgrenzung entstehen Überschneidungen, welche zu Unklarheiten und faktischem Mehraufwand führen, z.B. dadurch, dass zur Vermeidung von Rechtsrisiken sowohl unter FIDLEG als auch unter DSG «alles» herausgegeben werden muss und damit im Ergebnis ein Mehrfaches der effektiven sachlich ausgewiesenen Ansprüche. Diese Regelung ist mit einem neuen Abs. 3 von Art. 97 E-FIDLEV zu etablieren.

Die in Art. 73 FIDLEG vorgesehene Frist von 30 Tagen entspricht derjenigen gemäss DSG. Damit wird auch durch Koordination der Herausgabefristen ein in sich koordiniertes Gesamtsystem realisiert.

Gemäss Art. 20 FIDLEG finden die Bestimmungen zu den Verhaltensregeln auf institutionelle Kunden keine Anwendung und professionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten. Beim Herausgabeanspruch handelt es sich lediglich um eine notwendige, mit den Verhaltensregeln wie namentlich Dokumentationspflicht verbundene Rechtsfolge, mithin um einen Anspruch zur Durchsetzung von Verhaltensregeln. Demzufolge ist es systemkonform, im Bereich der Herausgabe von Dokumenten die Regelung von Art. 20 FIDLEG ebenfalls – in Form eines neuen Abs. 4 zu Art. 97 E-FIDLEV – zur Anwendung zu bringen.

Art. 97 E-FIDLEV

[3] Die Dokumentation erfasst die wesentlichen Dokumente, nämlich Verträge, Gesprächsnotizen und Abrechnungen, in Zusammenhang mit den dem Gesetz unterstellten Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen.

[4] Für institutionelle Kunden finden die Bestimmungen dieses Titels keine Anwendung. Professionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten.

Art. 103 ff. E-FIDLEV

Bei allen Themen mit Übergangsfrist besteht sodann das Bedürfnis von massengeschäftstauglichen IT-Lösungen. Die verschiedenen Themen, wie z.B. Kundensegmentierung oder Verhaltenspflichten, sind voneinander abhängig und müssen als ein in sich stimmiges Gesamtkonzept realisiert werden. Nur schon umfassende Analysen können erst detailliert und finalisiert werden, wenn alle Teile final festgelegt sind. Erst danach können die notwendigen Folgeschritte wie Konzepte, Budgets, Detailprozesse und dazugehörige IT-

Prozesse festgelegt werden. All dies wird die notwendige Basis sein, um mit der eigentlichen Umsetzung bzw. Realisierung zu beginnen und diese, einmal realisiert, noch im Detail auszutesten. Deshalb müssen alle Übergangsfristen auch eine einheitliche Länge von zwei Jahren ab Vorliegen der definitiven Verordnungstexte erhalten. Der definitive Wortlaut von E-FIDLEV wird erst im Oktober 2019 vorliegen. Demzufolge sind die derzeit noch auf 1 Jahr begrenzten Übergangsfristen einheitlich auf 2 Jahre zu verlängern.

Sämtliche Übergangsfristen, welche auf ein Jahr lauten, sollten auf zwei Jahre ausgedehnt werden (Art. 103 – 106, 108, 110 E-FIDLEV).

Art. 110 E-FIDLEV

Die Bestimmung von Art. 5 Abs. 2 KAG, auf welche hier verwiesen wird, ist gemäss FIDLEG aufgehoben, der Verweis geht daher ins Leere. Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 KAG sollte daher als Übergangsbestimmung in Abs. 1 explizit aufgeführt werden. Hebelprodukte wie z.B. Warrants oder Mini-Futures fallen unter Abs. 2 dieser Bestimmung, da es sich nicht um strukturierte Produkte im Sinne des Gesetzes handelt.

Art. 110 E-FIDLEV:

[1] Für strukturierte Produkte nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 FIDLEG kann während eines Jahres nach Inkrafttreten des FIDLEG anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ~~ein vereinfachter Prospekt nach Artikel 5 Absatz 2 des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 in der Fassung vom 1. März 2013 erstellt und veröffentlicht werden~~ ein Dokument erstellt werden, das gemäss einem genormten Schema Aufschluss gibt über:

a. über die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger; sowie

b. darüber, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der FINMA untersteht.

Anhänge zum FIDLEV

Generelle Kritik und allgemeine Überlegungen zu den Anhängen

Mit dem Basisinformationsblatt soll die Kundin oder der Kunde eine übersichtliche und für ihn unter dem Gesichtspunkt «Privatkunde» (d.h. in Finanzanlagen keine besondere Erfahrung und nicht vermögend im Sinne von Art. 5 Abs. 2 FIDLEG) leicht verständliche Darstellung der wesentlichen Angaben zu einem Finanzinstrument erhalten. Ein solches Key Investor Information Document (KIID) muss als «Beipackzettel» kurz und übersichtlich sein («management summary» for private investors). Ausserdem soll der Anlagekunde die Informationen nachvollziehen können und das BIB bzw. KIID auch tatsächlich durchlesen. Bei der Durchsicht der zahlreichen zur FIDLEV gehörenden Anhänge 9-13 und den dazu formulierten Anforderungen verstärkt sich der Eindruck, dass dieses Ziel aus den Augen verloren ging. Die Zahl der Anhänge und die darin im Einzelnen festgelegten Anforderungen sprengen den Rahmen einer klassischen Verordnung. Die Umsetzung dieser Anhänge ist wirtschaftlich nicht verhältnismässig und auch für die Kundin oder den Kunden nicht zielführend.

Die Mustervorlage für das BIB richtet sich im Grundsatz nach Anhang 9. Bei den einzelnen Anforderungen verweist dieser auf weitere Anhänge (hier 10, 11,12 und 13). Allein die Umsetzung dieser jeweiligen Anforderungen sprengt jeglichen Rahmen für ein vernünftiges leserfreundliches und verständliches BIB. Die Informationen für den Anlagekunden müssen erfahrungsgemäss auf das notwendige Minimum reduziert werden (vgl. Beipackzettel bei medizinischen Präparaten, die kaum von einem Käufer bzw. Patienten gelesen werden, obwohl hier der Schutz der Gesundheit des Anwenders als höheres Rechtsgut im Vordergrund steht).

Anhang 5

Der Anwendungsbereich ist hier unklar. Investmentgesellschaften (nach schweizerischem und nach ausländischem Recht) unterstehen grundsätzlich dem KAG, ausser wenn sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder nur qualifizierte Anleger Aktionäre der Gesellschaft sind (Art. 2 Abs. 3 KAG). Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen geht nicht hervor, dass diese Regelung mit Einführung von FIDLEG geändert werden soll. Entsprechend sollte in Anhang 5 vor Ziff. 1 klargestellt werden, dass das Schema nur für Gesellschaften nach Schweizer Recht, welche an einer Schweizer Börse kotiert sind (oder werden), gilt. Für alle anderen Investmentgesellschaften gelten die Bestimmungen des KAG resp. die für kollektive Kapitalanlagen geltenden Bestimmungen des FIDLEG.

Anhang 9

BIB (Art. 80 ff. E-FIDLEV)

Zwar eröffnet das Zusammenspiel von Art. 88-90 mit den Anhängen 9-13 FIDLEG infolge prinzipienbasierter Formulierung eine gewisse Flexibilität bei der BIB-Erstellung. So kann z.B. bei gewissen Anforderungen auf tabellarische oder grafische Darstellungen verzichtet und stattdessen – weniger weitgehend als gemäss EU-PRIIPs – ausschliesslich ein Wortbeschrieb gewählt werden. Gemäss Ingress zum Anhang 9 von E-FIDLEV darf ein BIB allerdings in gedruckter Form insgesamt nicht mehr als drei DIN-A4 Seiten umfassen. Dies korrespondiert mit Art. 60 FIDLEG und den Ausführungen in der Botschaft, wonach das BIB eine leicht verständliche Kurzdarstellung der wesentlichen Angaben bezweckt, welche vom Anleger – im Gegensatz zu komplexen Prospekten – tatsächlich gelesen, verstanden und genutzt werden kann (Botschaft FIDLEG/FINIG, S. 19, 79 f. und 83). Zu diesem Zweck soll die bewährte bestehende Regelung für kollektive Kapitalanlagen (Art. 76 Abs. 1 KAG) übernommen werden (Botschaft FIDLEG/FINIG, S. 80). Die Realisierung dieses Ansatzes ist bei einfacheren Finanzinstrumenten möglich, weil verschiedene Vorgaben nicht zum Tragen kommen. Mit zunehmender Komplexität eines Finanzinstruments kann es aber sein, dass das stichwortartige Raster von Vorgaben in den Anhängen 9-13 von gesamthaft rund 8 Seiten die Erstellung eines BIB von maximal 3 Seiten objektiv verhindert.

Ein BIB von maximal 3 Seiten kann in dem Fall nur realisiert werden, wenn die Anhänge 9-13 konstruktiv wie folgt ausgelegt werden: Die Anforderungen gemäss Anhängen 9-13 E-FIDLEV haben optionalen Charakter. In ein BIB einfliessen muss nur eine sinnvolle auf das jeweilige Finanzinstrument adaptierte Auswahl sämtlicher Vorgaben. Diese wichtige Regel muss aus Gründen von Klarheit und Rechtssicherheit beim Ingress von Anhang 9 E-FIDLEV ausdrücklich aufgeführt werden. Andernfalls wäre ein Finanzdienstleister in Zusammenhang mit der Erstellung von BIBs in jedem einzelnen Fall mit erheblichen Haftungsrisiken gemäss

Art. 69 FIDLEG belastet. Anhang 9 ist entsprechend wie folgt zu ergänzen:

Anhang 9 Die Anforderungen gemäss Anhängen 9-13 E-FIDLEV haben optionalen Charakter. In ein BIB einfliessen muss nur eine sinnvolle, auf das jeweilige Finanzinstrument adaptierte Auswahl sämtlicher Vorgaben.

Anhang 10

Im Anhang 10 ist in Kapitel 3 festgehalten, dass im Basisinformationsblatt optional eine Zielgruppe und ein Zielmarkt festgehalten werden kann insbesondere was das Anlageziel, die Kenntnisse und/oder Erfahrungen und die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft. Im FIDLEG ist nirgends eine Regelung zu Zielgruppen und Zielmarkt festgehalten. Auch war dies in der Botschaft zum Gesetz und während der gesamten Beratung des Gesetzes nie ein Thema. **Die mögliche Erwähnung von Zielgruppen und Zielmärkten im BIB hat keine rechtliche Basis, führt zu rechtlicher Unsicherheit bezüglich den Pflichten des Finanzdienstleisters und sollte deshalb gestrichen werden.**

Bankverordnung

Art. 5 Abs. 3 Bst. b BankV

Die Bestimmung steht im Widerspruch zum FIDLEG. Nach Art. 59 FIDLEG i.V.m. Art. 86 Abs. 3 FIDLEG sind Anleihen keine Forderungspapiere mit derivativem Charakter und folgerichtig von der BIB-Pflicht ausgenommen. Es kann nicht sein, dass über den Umweg der BankV für Anleihen wieder eine Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts eingeführt wird. Falsch wäre aber auch, den Begriff «Basisinformationsblatt» entsprechend der Systematik von Art. 1156 OR einfach durch «Prospekt» zu ersetzen. Unter Art. 1156 OR geht es darum, die Offenlegung von Informationen sicherzustellen. Art. 1156 OR spricht nur deshalb von «Prospekt», weil eine solche Offenlegung von Informationen mangels anderer gesetzlich vorgesehener Möglichkeiten nur im Rahmen eines Prospektes möglich ist. Unter FIDLEG bestehen demgegenüber zahlreiche Ausnahmen quantitativer oder qualitativer Art von der Prospektpflicht (vgl. Art. 36 ff. FIDLEG). Es gibt demzufolge keine allgemeine Prospektpflicht, welche in jedem Fall die Offenlegung von Informationen sicherstellt. Diese Funktion übernehmen unter FIDLEG vielmehr die allgemeinen Informationspflichten (namentlich gemäss Art. 8 f. FIDLEG). Diese sind in jedem Fall unbesehen einer BIB- oder Prospektpflicht zwingend zu erfüllen und müssen demzufolge in der neuen Fassung von Art. 5 Abs. 3 Bst b BankV unter FIDLEG-Regime nicht (mehr) ausdrücklich genannt werden.

Dieser Rechtslage unterstehen alle in Art. 5 Abs. 3 Bst b BankV genannten Finanzinstrumente, mithin über Anleihensobligationen hinaus auch alle vereinheitlichten und massenweise ausgegebenen Schuldverschreibungen oder nicht verurkundeten Rechte mit gleicher Funktion («Wertrechte»). Alle diese Finanzinstrumente qualifizieren unter FIDLEG, soweit es sich nicht um Beteiligungspapiere handelt (Art. 3 Bst a Ziff. 1 FIDLEG), jedenfalls als Forderungspapiere. (Auch) Forderungspapiere unterstehen somit generell FIDLEG (Art. 3 Bst a Ziff. 2 FIDLEG). Dies ist richtig, weil der Anlagecharakter überwiegt.

Nach alledem ist es angemessen, Forderungspapiere generell von der Qualifikation als Einlage auszunehmen. Art. 5 Abs. 3 Bst. b BankV ist entsprechend anzupassen (d.h. der ganze Satz ist durch «Forderungsrechte nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018» zu ersetzen).

Art. 5 Abs. 3 Bst. b BankV

b. ~~Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 informiert werden;~~ Forderungsrechte nach Art. 3 Bst. a des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018

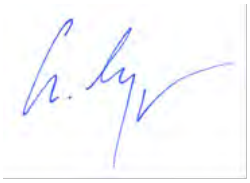
Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen.

Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme, auch im Rahmen einer Sitzung, stehen wir und unsere Experten Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken





Dr. Adrian Steiner

Vizedirektor, Leiter Public & Regulatory Affairs

Christian Leugger

Leiter Medien/PR & Veranstaltungen

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter I VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune I ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni I ASG
Swiss Association of Asset Managers I SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 6. Februar 2019

Per Email: rechtsdienst@sif.admin.ch

Vernehmlassung: Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 24.10.2018 zur Vernehmlassung der Entwürfe für eine Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und eine Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV).

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter gerne Stellung.

Sie finden unsere detaillierte Stellungnahme in tabellarischer Form im Anhang. Die Stellungnahme wird ergänzt mit unserem ausführlich begründeten und dokumentierten Vorschlag vom 24. Juli 2018 zu Bestimmungen zur angemessenen Ausbildung und genügenden Berufserfahrung qualifizierter Geschäftsführer von Vermögensverwaltern gemäss Art. 20 Abs. 3 FINIG.

Wir reichen diese Vernehmlassung aufforderungsgemäss nur in elektronischer Form ein. Soweit machbar hängen wir zur Gewährleistung der Barrierefreiheit Dokumente auch in Format MS-Word an.

Wir ersuchen Sie, die in den Beilagen enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung der drei Verordnungsentwürfe zu berücksichtigen.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu den Entwürfen für eine Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und eine Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV

Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

Ralph Frey
Leiter Hauptniederlassung Zürich
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Bestimmungen zur angemessenen Ausbildung und genügenden Berufserfahrung qualifizierter Geschäftsführer von Vermögensverwaltern gemäss Art. 20 Abs. 3 FINIG

(Vorschlag zur Umsetzung auf Verordnungsebene und Erläuterungen)

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen und methodologisches Vorgehen 3
1.1 Berufsbild und Kompetenzmodell des qualifizierten Geschäftsführers eines Vermögensverwalters 3
1.2 Analyse der Ausbildungslandschaft im schweizerischen Finanzsektor 4
1.3 Analyse der bisherigen Praxis der FINMA zur Beurteilung von Ausbildungsanforderungen 6
1.4 Genügende Berufserfahrung 8
1.4.1 Dauer der Berufserfahrung 8
1.4.2 Fachgebiete der Berufserfahrung 10
1.5 Mindestanforderungen an die Ausbildung 10
1.6 Mindestanforderungen an die Berufserfahrung 13
2 Kommentierung der vorgeschlagenen Bestimmungen 15
2.1 Gesetzliche Anforderungen 15
2.2 Konzeption des vorgeschlagenen Verordnungstexts 15
2.3 Erläuterungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen 16
2.3.1 Wesentlicher Norminhalt von Art. 20a VE-FINIV 16
2.3.2 Art. 20a Abs. 1 Bst. a. – g. VE-FINIV 17
3 Beurteilung der Auswirkungen der entworfenen Verordnungsbestimmungen 20

Anhang I: Kompetenzmodell - Geschäftsführer in der Vermögensverwaltung

Anhang II: Entwurf für Verordnungsbestimmungen

Anhang III: Studie VSV „Bildungsstand & Berufserfahrung der Repräsentanten“, Mai 2018

24. Juli 2018

1 Grundlagen und methodologisches Vorgehen

1.1 Berufsbild und Kompetenzmodell des qualifizierten Geschäftsführers eines Vermögensverwalters

Der VSV hat im Hinblick auf das Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG das Berufsbild und Kompetenzmodell für die durch das Gesetz neu geschaffene unternehmensleitende Funktion des „qualifizierten Geschäftsführers“ im Sinne von Art. 20 Abs. 3 FINIG erarbeitet.

Dabei wurde auf die bestehenden Grundlagen zu den Anforderungen des bisherigen „Repräsentanten“[1] des Aktivmitglieds des VSV zurückgegriffen und es wurde das bestehende Berufsbild durch die neuen und in FIDLEG und FINIG klarer gefassten Anforderungen ergänzt und präzisiert. Aus dem so erarbeiteten neuen Berufsbild wurde ein Kompetenzmodell für den qualifizierten Geschäftsführer eines Vermögensverwalters erarbeitet.

Das resultierende Berufsbild und Kompetenzmodell findet sich in Anhang I zu diesen Erläuterungen. Es ist gegliedert in einen ersten Teil, der das Berufs- und Arbeitsfeld sowie ein Berufsmodell des Vermögensverwalters in der Funktion des qualifizierten Geschäftsführers eines Vermögensverwaltungsunternehmens darstellt, und einen zweiten Teil, der die zur Ausübung der Tätigkeiten geforderten Handlungskompetenzen abbildet.

Grundlage für die Erarbeitung des Berufsbildes bildete einerseits das vom VSV seit rund 15 Jahren eingesetzte Modell der drei Handlungsbereiche „Arbeit am Kunden“, „Arbeit am Portfolio“ und „Arbeit am eigenen Unternehmen“. Dieses wurde auf der Grundlage zahlreicher Interviews mit Vermögensverwaltern mit eigenem Unternehmen oder in geschäftsführender Stellung bei einem Vermögensverwaltungsunternehmen überprüft und erweitert.

Auf der Basis der Grundlagen zur Gestaltung von Kompetenzmodellen wurde in der Folge und unter Beizug eines darauf spezialisierten Beratungsunternehmens ein an Handlungskompetenzen orientiertes Modell geschaffen, das nicht unternehmens-, sondern berufsbezogen die geforderten Handlungsbefähigungen (im Gegensatz zu Persönlichkeitseigenschaften) als Kompetenzen[2] abbildet.

---

[1] Der Repräsentant gemäss den geltenden Statuten des VSV ist Gewährsträger für die der Selbstregulierungsorganisation des Verbandes (SRO) angeschlossenen Aktivmitglieder. Er muss die an eine natürliche Person gebundenen Ausbildungs- und Berufserfahrungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Aufnahme in Verband und SRO erfüllen. Diese sind: Angemessene Ausbildung und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte.

[2] Als Definition des Begriffs der Kompetenz wurde dabei auf die von von Erpenbeck et al., So werden wir lernen!: Kompetenzentwicklung in einer Welt fühlender Computer, kluger Wolken und sinnsuchender Netze, (Springer 2013). S. 8, geprägte Formel: „der Fähigkeit zum selbstorganisierten, kreativen Handeln in Herausforderungen im Prozess der Arbeit“ ausgegangen.

1.2 Analyse der Ausbildungslandschaft im schweizerischen Finanzsektor

Die bestehenden Arbeiten des VSV zur Schaffung einer Übersicht über die bestehenden Ausbildungswege im schweizerischen Finanzsektor mit einem Schwergewicht in den Bereichen Anlageberatung und Vermögensverwaltung für Privatkunden und institutionelle Anleger wurden aktualisiert und schematisch in die schweizerische Ordnung der Berufs- und Hochschuldbildung eingepasst.

Ausgangspunkt bildet die Einteilung der Ausbildungslandschaft in die vier Ebenen, die auch der schweizerischen Bildungsgesetzgebung zu Grunde gelegt sind:

Primar- und Sekundarstufe I:	Schulische Grundbildung
Sekundarstufe II:	Berufliche Grundbildung („Berufslehre“ / Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit / ohne Berufsmatura) Allgemeinbildende weitergehende Schulbildung (Gymnasiale Matura, Fachmatura)
Tertiärstufe[3]:	B: Höhere Berufsbildung (Fachausweis FA, Eidgenössisches Diplom HFP, Diplom HF, Diplom Nachdiplomstudium Höhere Fachschule NDS HF) A: Hochschulbildung (Bachelor, Master, Doktorat)
Weiterbildungen an Fach- oder Hochschulen:	Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS), Master of Advanced Studies (MAS)

Es konnte dabei festgestellt werden, dass die Ausbildungslandschaft im schweizerischen Finanzsektor sehr vielfältig ist und öffentliche und private Anbieter ein reiches Ausbildungs- und Qualifikationsangebot bereitstellen, das ausgehend von der Sekundarstufe II vielfältige Weiterbildungswege offeriert. Wie nachfolgend unter Ziff. 3 darzustellen sein wird, haben die heutigen Repräsentanten der Aktivmitglieder von diesem vielfältigen Ausbildungsangebot grossen Gebrauch gemacht.

Die nachfolgende Graphik stellt unter Nennung einer Auswahl von eidgenössisch anerkannten Abschlüssen eine Übersicht über das Ausbildungs- und Qualifikationsangebot auf den diversen Ausbildungsstufen dar.

[3] Eine Übersicht über die Tertiärstufe gibt „Die Tertiärstufe des Schweizer Bildungssystems, Bericht und Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrats SWIR, SWIR Schrift 3/2014“.



Abbildung 1 Abschlüsse der schweizerischen Aus- und Weiterbildungen mit Fokus auf Finanzdienstleistungsberufe
© by Careers by AB, 2018

Die Graphik gibt die Abschlüsse der schweizerischen Aus- und Weiterbildungen mit dem Fokus auf die Finanzdienstleistungsberufe mit Bezug zur Anlageberatung und Vermögensverwaltung wieder. In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben aber Führungspersonen bei unabhängigen Vermögensverwaltern in zunehmendem Masse wesentliche Teile ihrer Ausbildung im Ausland absolviert. Es wird sich bei der Beurteilung der genügenden Ausbildung in der Praxis oft die Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen stellen.

Im Bereich der Hochschulbildung ist mit dem Europäischen Kreditpunkte-Transfersystem „ECTS“ eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse in gutem Masse gegeben. Bei aussereuropäischen Abschlüssen muss die Vergleichbarkeit im Einzelfall beurteilt werden. Bei der Berufsbildung und der höheren Berufsbildung ist die Vergleichbarkeit schwieriger zu beurteilen. Allerdings sind die höheren Finanzdienstleistungsberufe im europäischen und im aussereuropäischen Ausland wesentlich stärker „akademisiert“ als in der Schweiz, wo die Berufsbildung und die höhere Berufsbildung einen weit höheren Stellenwert hat, als in den meisten anderen Staaten[4]. Dennoch

[4] So ist es keine Seltenheit, dass in der Schweiz Hochschulabsolventen in Wirtschaftswissenschaften auf der Master-Stufe (früher: Lizentiat) nach Erwerb der zum Prüfungszugang notwendigen beruflichen Praxis eine höhere Fachprüfung absolvieren und zusätzlich zum Master den Titel eines „dipl. Finanzanalyst und Vermögensverwalter“ erwerben.

gibt es ausländische Abschlüsse von privaten und staatlichen Universitäten, die nicht als zu schweizerischen Hochschulabschlüssen gleichwertig anzusehen sind. Dazu zählen u.a. die diversen, sogenannten „Executive MBA"-Programme, welche ein Weiterbildungsangebot für Führungskräfte darstellen, das oft in wenigen Monaten absolviert werden kann. Von den „normalen" Hochschulausbildungsprogrammen unterscheiden sich diese Weiterbildungen vor allem dadurch, dass sie einerseits nicht ins ECTS eingepasst sind und zum Titelerwerb keine die Erreichung der Lernziele sicherstellende Qualifikation in Form einer Abschlussprüfung vorsehen. Andererseits gibt es auch zahlreiche in- und ausländische MBA-Lehrgänge, die in das ECTS eingebettet sind und damit als Hochschulabschlüsse anzuerkennen sind.

Zu berücksichtigen sind jedoch auch Ausbildungen und Qualifikationen privater Ausbildungsträger, namentlich von ausländischen Berufsverbänden der Vermögensverwalter. Als Beispiel ist hier der „Chartered Financial Analyst CFA®" besonders zu erwähnen. Dieser Titel, der vom in den USA ansässigen Berufsverband von Finanzanalysten und Vermögensverwaltern „CFA Institute" nach Abschluss einer anspruchsvollen Prüfung verliehen wird, geniesst international sehr hohes Ansehen[5] und gilt als eine der höchsten Qualifikationsstufen für einen Vermögensverwalter. Das CFA Institute führt Prüfungen auch in der Schweiz und in zahlreichen weiteren Staaten ausserhalb der USA durch. Die Schweizer Absolventen sind in der CFA Society Switzerland organisiert.

Die gemäss Kompetenzprofil notwendigen Kompetenzen können also nicht nur auf einem Weg erworben werden. Es führen viele Wege zum nötigen Kompetenzerwerb. Die hohe Zahl von Brücken und Passerellen zwischen der Hochschul- und der höheren Berufsbildung lassen eine sehr grosse Zahl von Ausbildungskarrieren zu. Diesen vielfältigen Wegen ist bei der Festlegung von Mindestanforderungen an die Ausbildung von qualifizierten Geschäftsführern Rechnung zu tragen. Insbesondere ist es nicht sinnvoll, einen neuen alleinigen Ausbildungsweg vorzugeben (was schon daran scheitern müsste, dass dies den Zugang für ausländische Ausbildungsabsolventen ungebührlich erschweren würde). Ebenso wenig würde eine einheitliche Zulassungsprüfung für qualifizierte Geschäftsführer zu einem sinnvollen Ziel führen, müsste doch ein entsprechendes Prüfungsprogramm staatlich verordnet werden, was einen jahrelangen Aufbauprozess verlangen würde. Dies wäre zudem massiver Ressourcenverschleiss, da die bestehenden Ausbildungswege den notwendigen schulischen Kompetenzerwerb bereits sicherstellen.

1.3 Analyse der bisherigen Praxis der FINMA zur Beurteilung von Ausbildungsanforderungen

Bei der Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung legt die FINMA (wie vor ihr schon die Eidgenössische Bankenkommission EBK) grosses Augenmerk auf Fragen der genügenden Ausbildung. Da die FINMA jedoch mehrheitlich die Gewähr aus der Sicht einer gesamthaft guten Unternehmensführung be-

[5] So beurteilt die UK NARIC, die nationale Agentur im Vereinigten Königreich für die Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen, den CFA in einem Post vom 19. Juni 2012 als einem Abschluss in Wirtschaftswissenschaften auf der Master-Stufe gleichwertig.

urteilt, legt sie in ihrer Praxis nicht so sehr Wert auf die Qualifikationen einzelner Personen, sondern beurteilt diesbezüglich die Zusammensetzung von Oberleitungs- und Führungsgremien unter Berücksichtigung der Ausbildung und Erfahrung einer Mehrzahl von Mitgliedern dieser Gremien.

Da das FINIG in Art. 20 Abs. 1 zwei qualifizierte Geschäftsführer als minimales Regelmass vorsieht, Abs. 2 der Bestimmung jedoch (unter der Bedingung, dass bei dessen Ausfall eine ordnungsgemässe Weiterführung des Betriebs durch normalerweise in den Geschäftsalltag nicht involvierte Dritte) auch Unternehmen durch einen einzigen qualifizierten Geschäftsführer als Gewährsträger zulässt, kommt der Qualifikation der individuellen Person bei Vermögensverwaltern nach dem FINIG ein weitaus höhere Bedeutung zu als dies bei den meisten heute durch die FINMA bewilligungspflichtigen Instituten.

Schon die EBK hatte stets der Berufserfahrung, insbesondere der für eine bestimmte Gewährsposition einschlägigen Berufserfahrung, einen sehr hohen Stellenwert zugemessen. Dies aus der Erkenntnis, dass Kompetenzerwerb nicht nur schulisch, sondern auch im beruflichen Alltag möglich, ja sogar erwünscht ist.

Entsprechend wurde denn auch bei kleinen betrieblichen Einheiten, namentlich bei Vertriebsträgern von kollektiven Kapitalanlagen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung eher unter den Gesichtspunkten der Integrität, und weniger unter fachlichen, insbesondere durch Ausbildung erworbenem Kompetenzerwerb beurteilt. Ausbildung und mehrjährige Erfahrung im Privat- oder Retailkundengeschäft einer Bank oder die Absolvierung einer berufsbildungsrechtlich nicht anerkannten Ausbildung wurden stets als genügend erachtet.

Die Kompetenzprofile eines qualifizierten Geschäftsführers eines Vermögensverwalters und dasjenige eines Vertriebsträgers, der „nur“ von der Aufsichtsbehörde geprüfte und zum Vertrieb an die Anleger zugelassene Finanzprodukte anbieten darf, sind nicht ernstlich vergleichbar. Die wesentlich höhere Verantwortung des Vermögensverwalters und die höheren von diesem für den Anleger generierten Risiken sind denn auch der Grund dafür, dass bei der Schaffung von FIDLEG und FINIG die Vermögensverwalter einer Bewilligungspflicht durch die FINMA und der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsorganisation unterstellt wurden, während die Vertriebsträger aus der Bewilligungspflicht entlassen wurden und nunmehr sich „bloss“ noch bei einer Registrierungsstelle zu registrieren haben werden, durch welche sie nicht laufend beaufsichtigt werden.

Die Praxis der FINMA, gemäss welcher primär das Gesamtbild einer Geschäftsleitung unter den Gesichtspunkten von Ausbildung und Berufserfahrung beurteilt wird, lässt sich insbesondere auf Klein- und Kleinstbetriebe von Vermögensverwaltern nicht übertragen. Es ist notwendig, dass die FINIV dazu klare, aber auch realistische Vorgaben hinsichtlich Ausbildung und Berufserfahrung macht. Ebenso wichtig ist aber, dass die bisherige Praxis der FINMA, wonach eine Interdependenz von Ausbildung und Berufserfahrung besteht, und Ausbildung auf tieferem Niveau durch entsprechend längere, einschlägige Berufserfahrung zumindest teilweise kompensiert werden kann, auch für Vermögensverwalter verankert wird.

1.4 Genügende Berufserfahrung

Das in Art. 20 Abs. 3 FINIG verankerte Kriterium der genügenden Berufserfahrung schliesst *per se* Berufsanfänger und direkte Lehr- und Studienabgänger von der Tätigkeit als qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwalters aus, da diese generell keine Berufserfahrung, vor allem keine einschlägige Berufserfahrung ausweisen können. Die Berufslehre vermittelt zwar mit der praxisbezogenen Ausbildung Berufserfahrung, diese wird jedoch in der Regel nicht angerechnet, da sie *vor* dem Abschluss gemacht wird.

In Bezug auf die Berufserfahrung sind zu unterscheiden: Einerseits *die Dauer* der Berufserfahrung (üblicherweise in Jahren) sowie, andererseits, *die Fachgebiete*, in welchen die Berufserfahrung gesammelt worden ist.

1.4.1 Dauer der Berufserfahrung

Die meisten Weiterbildungen der Höheren Berufsbildung verlangen zur Prüfungszulassung zunächst eine Anzahl an Jahren Berufserfahrung in einem bestimmten Fachgebiet. Diese geforderte Anzahl Jahre Berufserfahrung wird nicht einheitlich gehandhabt und variiert mit zwischen mindestens einem bis fünf Jahren ab letztem Abschluss.

Für den Finanzplaner FA[6] werden beispielsweise ab Abschluss EFZ zwei Jahre Berufserfahrung „in der Finanzdienstleistung“ verlangt; für den Techniker Finanzmarktoperationen FA werden drei Jahre nach Abschluss EFZ oder mit Abschluss Fachhochschule zwei Jahre oder mit Universitätsabschluss ein Jahr Erfahrung in den Bereichen Bank, Finanz, Informatik, Rechnungswesen, Audit oder Compliance verlangt.

Für die dipl. Finanzanalysten und Vermögensverwalter HFP[7] verlangt das Prüfungsreglement bei folgenden vorbestehenden Ausbildungen die folgende Anzahl an Jahren Berufserfahrung:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (früher: Lehrabschluss), Matura oder gleichwertige Qualifikation: 5 Jahre praktische Tätigkeit in den Bereichen Bank oder Finanz.
- Eidgenössischer Fachausweis (früher: Berufsprüfung), Diplom oder Bachelor von Fachhochschule oder universitärer Hochschule in Wirtschaftswissenschaften: 3 Jahre praktische Tätigkeit in den Bereichen Bank oder Finanz.
- Master von Fachhochschule oder universitärer Hochschule in Wirtschaftswissenschaften, Doktorat in Wirtschaftswissenschaften: 3 Jahre praktische Tätigkeit in den Bereichen Bank oder Finanz.

[6] Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis, Finanzplaner mit eidg. Fachausweis, Berufsnummer 72447, https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/72447, besucht am 17.7.2018

[7] diplomierte Finanzanalytikerin und Vermögensverwalterin, diplomierter Finanzanalytiker und Vermögensverwalter, Berufsnummer 72432, https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/72432, besucht am 17.7.2018

Für den ähnlich gelagerten, aber durch das Berufsprofil noch stärker auf die Betreuung von Privatkunden ausgerichteten Abschluss als dipl. Finanz- und Anlageexperte HFP[8] verlangt das Prüfungsreglement Berufserfahrung im gleichen Umfang.

Diese Anforderungen an die Berufserfahrung entsprechen den gängigen Anforderungen in der schweizerischen Berufsbildungspraxis. Für die erste Stufe der Weiterbildung, den Fachausweis, werden nach Abschluss der Grundausbildung auf der Sekundarstufe 2 meist zwei Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet[9] verlangt. Für die zweite Stufe der höheren Berufsbildung, das durch Absolvierung einer Höheren Fachprüfung zu erwerbende Diplom, werden je nach Vorbildung fünf, drei oder zwei Jahre verlangt. Wer die „Berufsbildungskarriere" von EFZ über FA zum Diplom durchläuft, braucht ab Abschluss der Grundbildung auf Sekundarstufe insgesamt fünf Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet. Wer die Sekundarstufe II mit der Matura abschliesst und danach die Fach- oder eine universitäre Hochschule besucht, von dem wird je nach Ausbildungsstufe weniger Berufserfahrung für den Zugang zu den höheren Abschlüssen verlangt.

Der Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Diploms ohne Berufserfahrung ist nicht möglich. Dies verdeutlicht den Stellenwert, welcher der Berufserfahrung im schweizerischen Berufsbildungswesen beigemessen wird. Es liegt auf der Hand, dass finanzdienstleistungsfremde Berufserfahrung für die Tätigkeitsausübung und Bewilligungserteilung nicht angemessen sind. Es ist deshalb notwendig, einschlägige Berufserfahrung (zum Begriff vgl. Ziff. 1.4.2 nachfolgend) zu verlangen. Einschlägig dagegen ist zum Beispiel Berufserfahrung in der Anlageberatung für affluente und wohlhabende Kunden bei einer Bank („Private Banking"), die Tätigkeit im Asset Management einer Fondsleitung oder natürlich bei einem bestehenden unabhängigen Vermögensverwalter.

Begrifflich lässt sich die einschlägige Berufserfahrung eines Vermögensverwalters durch die berufliche Tätigkeit in der „Vermögensverwaltung für Dritte" zusammenfassen.

Es kann aus diesen Gründen festgehalten werden, dass jede Weiterbildung im Finanzsektor, welche über die berufliche oder allgemeinbildende Grundausbildung hinausgeht, ein Mindestmass an Berufserfahrung voraussetzt. Im schweizerischen Berufsbildungssystem wird die Berufserfahrung konsequent ab Abschluss der beruflichen Grundausbildung bzw. ab Abschluss des zur Weiterbildung erforderlichen Abschlusses auf der allgemeinbildenden Grundausbildung oder Weiterbildung auf der tertiären Hochschulstufe gerechnet. Von dieser Konzeption abzuweichen besteht für die qualifizierten Geschäftsführer von Vermögensverwaltern kein Grund.

Das vorstehend für die höhere Berufsbildung im Rahmen von FA und Diplom Ausgeführte, gilt sinngemäss auch für den Erwerb von Diplomen der höheren Fachschulen.

[8] diplomierter Finanz- und Anlageexperte, diplomierte Finanz- und Anlageexpertin, Berufsnummer 72332, https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/72332, besucht am 17.7.2018

[9] Dazu Näheres nachfolgend Ziff. 1.4.2

1.4.2 Fachgebiete der Berufserfahrung

Finanzdienstleistungsfremde Berufserfahrung ist für die Tätigkeitsausübung und Bewilligungserteilung nicht angemessen. Es ist deshalb notwendig, einschlägige Berufserfahrung zu verlangen, und so in der FINIV die Berufs- oder Facherfahrung deskriptiv einzugrenzen. Dies auch deshalb, weil innerhalb der Finanzdienstleistungen nicht alle Tätigkeiten gleich qualifizierend für die Tätigkeitsausübung als Vermögensverwalter sind. So ist z.B. eine Tätigkeit im Kreditgeschäft einer Bank nicht einschlägig, ebenso wenig wie der Vertrieb von Vorsorge- und Versicherungslösungen. Dass solche Tätigkeiten nicht einschlägig sein können, ergibt sich schon aus dem Berufsbild des qualifizierten Geschäftsführers eines Vermögensverwalters, wie es in Anhang I dargestellt wird.

Einschlägig dagegen ist zum Beispiel Berufserfahrung in der Anlageberatung für affluente und wohlhabende Kunden bei einer Bank („Private Banking"), die Tätigkeit im Asset Management einer Fondsleitung oder natürlich bei einem bestehenden unabhängigen Vermögensverwalter.

Eine weitergehende, offenere Fassung des Fachgebiets der Berufserfahrung wäre nicht sachgerecht. Die Erfahrung in anderen Bereichen des Banken- oder gar des Versicherungssektors sind für einen ausreichenden Kompetenzerwerb, der den Kompetenzanforderungen gemäss Anhang I, Ziff. 2, entspricht, zwar wünschenswert, aber nicht genügend. Das Fachgebiet, in welchem die notwendige Berufserfahrung zu erwerben ist, muss demgemäss entsprechend eng gefasst und auf die Vermögensverwaltung für Dritte beschränkt werden.

Die Bezugnahme auf Dritte bedeutet, dass die Vermögensverwaltung, wenn sie auf die Verwaltung des eigenen Vermögens ausgerichtet ist, nicht anzurechnen ist; auch dann nicht als Berufserfahrung, wenn sie in einem professionellen Umfeld, z.B. eines eigenen Family Offices oder einer eigenen Treuhandgesellschaft, ausgeübt wurde, aber nur die Verwaltung des eigenen Vermögens zum Gegenstand hatte.

Begrifflich lässt sich die einschlägige Berufserfahrung eines Vermögensverwalters durch die berufliche Tätigkeit in der „Vermögensverwaltung für Dritte" zusammenfassen.

1.5 Mindestanforderungen an die Ausbildung

Der Beruf "Vermögensverwalter" existiert in der schweizerischen Berufslandschaft als solcher nicht. Entsprechend gibt es keinen klaren Ausbildungsgang hin zur einer genügenden Qualifikation als Geschäftsführer eines von der FINMA zu bewilligenden Vermögensverwaltungsunternehmens.

Der direkte Vergleich der Kompetenzanforderungen gemäss dem beruflichen Kompetenzprofil in Anhang I, Ziff. 2, mit Lernzielen der zahlreichen Rahmenlehrpläne und den gemäss einschlägigen Prüfungsreglementen für Fachausweise, Diplome und Nachdiplomstudiengängen an höheren Fachschulen überprüften Kompetenzen zeigen eigentlich ein klares Bild: Es gibt eine Vielzahl von Diplomen im Bereich der höheren Berufsbildung, welche eine hohe bis sehr hohe Passung aufweisen. Dazu

gehören die bereits genannten als Finanz- und Anlageexpertin / -experte und diplomierte Finanzanalytikerin und Vermögensverwalterin, diplomierter Finanzanalytiker und Vermögensverwalter, sowie weitere Abschlüsse des Ausbildungsfelds „0412 Finanz-, Bank- und Versicherungswesen“ [10].

Etwas differenzierter zu beurteilen sind die Ausbildungslehrgänge im Bereich der Wirtschaftswissenschaften an Fach- und universitären Hochschulen. Hier ist seit einigen Jahren ein klarer Trend zur Branchenorientierung bereits auf der ersten Studienstufe festzustellen. Fach- und universitäre Hochschulen bieten heute Bachelor-Studiengänge nach Zielbranchen an. So gibt es Bachelorabschlüsse in Wirtschaftswissenschaften mit Vertiefungsfächern (sog. „Majors“) in zahlreichen Bereichen von Bank und Finanz[11], aber auch solche mit Vertiefung in Hotellerie/Gastronomie oder Tourismus. Während die Lehrpläne des ersteren Abschlusses für den Beruf des Vermögensverwalters sicherlich branchenspezifisch sind, trifft dies für letztere mit ebenso hoher Sicherheit nicht zu. Es genügt deshalb im heutigen Ausbildungsumfeld auf der Stufe der Fach- und universitären Hochschulen nicht mehr, bloss einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften zu fordern. Dieser muss branchenorientiert sein, wobei aus Übergangsgründen[12] Abschlüsse in Wirtschaftswissenschaften ohne Majors in für den Beruf des Vermögensverwalters fremden Branchen generell anzuerkennen sind[13]. Bei Abschlüssen jüngeren Alters mit branchenfremden Majors kann der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen durch Absolvierung einer (berufsbegleitenden) branchennahen Weiterbildung (z.B. DAS, CAS oder MAS) erfolgen.

Wo zwischen den Diplomen und den Kompetenzanforderungen des Berufs Diskrepanzen bestehen, können diese durch ausreichende Berufserfahrung geschlossen werden. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen dazu (vgl. Ziff. 1.4 und 1.6) verwiesen.

Der direkte Vergleich der Kompetenzanforderungen gemäss Kompetenzprofil mit einschlägigen Prüfungsreglementen für Fachausweise des Ausbildungsfeldes „0412 Finanz-, Bank- und Versicherungswesen“ weist klare und teilweise sehr grosse Diskrepanzen auf. Fachausweise dienen klar dem Kompetenzerwerb zur Berufsausübung mit eigenem Entscheidungsspielraum, nicht jedoch zur Wahrnehmung umfassender Verantwortlichkeit als Leiter eines Unternehmens. Dies veranschaulicht der Abgleich des Berufsbilds und Kompetenzmodells gemäss Anhang I mit dem Be-

[10] In diesem Bereich sind derzeit sieben Diplome HFP, vgl. https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/hoehereBildung, besucht am 18.7.2018, und fünf Nachdiplomstudienlehrgänge, vgl. https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/nachdiplomstudium, besucht am 18.7.2018, durch das SBFI anerkannt.

[11] Entsprechende Abschlüsse auf Masterstufe kennen z.B. die schweizerischen Universitäten in Zürich, Lausanne und Neuenburg, die Università della Svizzera Italiana sowie Eidgenössische Technische Hochschule in Lausanne.

[12] Das System der sehr klaren Branchenorientierung im Bereich der Wirtschafswissenschaften existiert in der Schweiz erst seit wenigen Jahren.

[13] Ansonsten müssten bei älteren qualifizierten Geschäftsführern die oft nicht mehr existierenden Testathefte über jahrzehntelang zurückliegenden Vorlesungsbesuch kontrolliert werden.

rufsbild der unlängst vom SBFI genehmigten Prüfungsordnung für den Vermögensberater mit eidg. Fachausweis[14].

Das die berufliche Grundausbildung (früher: Berufslehre) abschliessende EFZ im kaufmännischen Bereich wird heute in rund 25 Ausbildungs- und Prüfungsbranchen verliehen. Diese Branchen reichen vom Automobil-Gewerbe bis zur öffentlichen Verwaltung[15]. Nicht in allen diesen Branchen wird zum für den Beruf des Vermögensverwalters nötigen Kompetenzerwerb ausgebildet. Eine Grundbildung für die spätere leitende oder selbständig erwerbende Tätigkeit in der Vermögensverwaltung vermittelt sicher die Berufslehre in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche „Bank". Diese Grundbildung ist aber infolge stark ungenügender Passung der Kompetenzanforderungen mit den Ausbildungs- und Lernzielen der Grundausbildung durch den Erwerb höherer Berufs- oder schulischer Bildung bzw. durch entsprechende langjährige Berufserfahrung zu erweitern. Wer seine berufliche Grundbildung in einer anderen Ausbildungs- und Prüfungsbranche absolviert, muss den für die Tätigkeit als Vermögensverwalter nötigen Kompetenzerwerb durch den Erwerb eines FA oder eines eidgenössisch anerkannten Diploms bzw. durch entsprechenden Abschluss an einer Fach- oder universitären Hochschule ausweisen. Die Wege zu einem solchen Abschluss sind mannigfach (vgl. dazu auch die Übersicht in Abbildung 1 Abschlüsse der schweizerischen Aus- und Weiterbildungen mit Fokus auf Finanzdienstleistungsberufe).

Zusammengefasst lässt sich damit festhalten, dass

- eine ausreichende Passung von beruflichem Kompetenzprofil des Vermögensverwalters und Ausbildungsabschlüssen auf der Stufe der eidgenössischen Diplome im Bereich des Finanz- und Bankwesens und den branchennahen Abschlüssen von Fach- und universitären Hochschulen der zweiten Stufe im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich besteht. Dabei sind auch die Weiterbildungsabschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten zu berücksichtigen, die Absolventen auf Bachelor- oder Masterstufe die zu fordernde Weiterbildung im branchennahen Bereich vermitteln.

- Auf den entsprechenden unteren Stufen (FA, branchennaher Bachelor) ist die Passung eher schwach.

- Ungenügend ist die Passung beim EFZ der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bank.

Die ungenügende Passung auf den Stufen FA und EFZ ist allerdings durch (im Falle des EFZ erheblich) erhöhte Anforderungen bei der Berufserfahrung kompensierbar.

[14] Zu finden unter https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/95943, besucht am 18.7.2018.

[15] Eine Übersicht über die derzeit vom Kaufmännischen Verband als Organisation der Arbeitswelt definierten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen findet sich unter https://www.kfmv.ch/de/1404/Links-Ausbildungsbranchen.htm, besucht am 18.7.2018.

1.6 Mindestanforderungen an die Berufserfahrung

Anforderungen an die Berufserfahrung sind seit jeher typisierend für die Zulassungs- oder Bewilligungsanforderungen wirtschaftspolizeilich regulierter Tätigkeiten in der Schweiz. Dabei werden meist auf dem Verordnungsweg Anforderungen an die Dauer und die Art der Berufserfahrung gestellt. Je nach potentieller Schädigungsneigung werden dabei höhere oder tiefere Anforderungen gestellt. Bei Berufsbildern mit erhöhtem Schädigungspotential und ohne eindeutiges Curriculum für die Grund- und die höhere Berufsbildung wird dabei oft eine langjährige Berufserfahrung verlangt[16].

Aber auch für bewilligungspflichtige Dienstleistungsberufe, die keine erhöhte Neigung zur Schädigung von Mensch oder Umwelt aufweisen, sondern primär Vermögensschäden auslösen können, werden teilweise hohe Anforderungen an die einschlägige Berufserfahrung gestellt. Dabei sind die Anforderungen an die Berufserfahrung oft so ausgestaltet, dass diese von einer kürzeren Dauer sein muss, wenn eine höherrangige fachspezifische Ausbildung nachgewiesen wird.

Als Beispiel kann hier das Revisionsaufsichtsrecht herbeigezogen werden. Art. 4 und 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes[17] legen hier bereits auf der Stufe des formellen Bundesgesetzes die Anforderungen an die Ausbildung und die zusätzlich dazu nachzuweisende Berufspraxis (dort „Fachpraxis“ genannt) fest. So verlangt das Gesetz für die Zulassung als Revisionsexperte/in entweder einen spezifischen auf die Wirtschaftsprüfung ausgerichteten Abschluss mit eidgenössischem Diplom[18], oder ein anderes eidgenössisch anerkanntes Diplom (der Stufe HFP oder NDS HF) und fünf Jahre Berufserfahrung. Wer nur einen anderen Abschluss einer Fachhochschule oder universitären Hochschule oder einen Abschluss im Bereich Treuhand und Rechnungswesen unter der Diplomstufe aufweist, muss eine mindestens zwölfjährige Berufserfahrung in der Revision nachweisen. Ohne einen der genannten Abschlüsse besteht – ungeachtet der Dauer der Berufserfahrung kein Zugang zur Tätigkeit als Revisionsexperte[19].

---

[16] So verlangt z.B. die Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (SR 814.812.33), Anhang 3, Ziff. 2, für den Umgang mit Begasungsanlagen, die mit dem ungiftigen Gas CO_2 arbeiten (im Einklang mit dem EU-Recht) eine sechsjährige Berufserfahrung in leitender Stellung, sofern keine einschlägige höhere berufliche Fachausbildung nachgewiesen wird.

[17] SR 221.302

[18] Für die Zulassung zur Prüfung als Dipl. Wirtschaftsprüfer werden gemäss der aktuellen vom SBFI genehmigten Prüfungsordnung (Berufsnummer 72531, https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/72531, besucht am 19.7.2018) sieben Jahre kaufmännische Berufspraxis verlangt. Davon müssen mindestens drei Jahre in qualifizierter Fachpraxis (d.h. Revisionstätigkeit während mindestens vier Hauptprüfungsperioden) erbracht sein. Zudem verlangt die Prüfungsordnung einen unter- bzw. nebengeordneten branchennahen Abschluss auf Stufe FA bzw. einen branchennahen Bachelor oder Master, wobei für den Abschluss auf Stufe FA mindestens weitere zwei Jahre an Fachpraxis verlangt werden.

[19] Die Zulassung als Revisionsexperte ist unabdingbare Voraussetzung für die meisten Prüfungstätigkeiten nach den Finanzmarktgesetzen; Erleichterungen gibt es nur für Prüfungen, die ausschliesslich die Einhaltung des Geldwäschereigesetzes zum Gegenstand haben (vgl. Art. 9 Abs. 4 RAG, zukünftig Art. 24a revGwG). Für die Prüfung von Vermögensverwaltern nach FINIG wird zukünftig auch die Zu-

Der Revisor im Sinne von Art. 5 RAG benötigt ebenfalls einen Abschluss nach Art. 4 Abs. 2 RAG, jedoch wird eine wesentlich kürzere Berufserfahrung von nur einem Jahr verlangt. Allerdings ist anzumerken, dass die wesentlich kürzere Dauer der Berufserfahrung zumindest zu zwei Dritteln unter der Aufsicht eines zugelassenen Revisors oder Revisionsexperten absolviert werden muss. Zudem wird Berufserfahrung vor der durch Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 RAG geforderten Weiterbildung nicht angerechnet. Dies führt dazu, dass faktisch auch bei Revisoren ab Absolvierung der Grundbildung (abgeschlossen mit EFZ oder Matura) eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung vorliegen muss.

Hinsichtlich der Verantwortung des Revisors und der hohen (inhaltlich jedoch gänzlich verschiedenen) fachlichen Anforderungen ist die Rolle des Revisionsexperten von derjenigen des Vermögensverwalters in der Funktion des qualifizierten Geschäftsführers nicht sehr verschiedenen. Gerade bei den berufsspezifischen Selbstkompetenzen[20], deren Erwerb nicht primär durch Ausbildung, sondern sehr stark durch Berufserfahrung geprägt ist, trifft dies in erhöhtem Masse zu.

Bei den Zulassungsanforderungen nach dem RAG können Abschlüsse auf tieferer Stufe oder in weniger branchennahen Bereichen durch zusätzliche Berufserfahrung kompensiert werden. Dieses Modell hat sich bewährt. Kompetenzerwerb durch Berufserfahrung im Fachgebiet[21] gilt als anerkannt.

Die Voraussetzung einer fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet als Mindestanforderung ist in diversen Bereichen bewilligungspflichtiger Tätigkeiten, nicht nur dem Revisionsrecht, verankert. Ebenso der Grundsatz, dass diese Berufserfahrung ab dem Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe II angerechnet wird. Die Kombination von Erfordernis eines branchenspezifischen oder zumindest branchennahen Abschlusses auf oberer Tertiärstufe (Eidgenössisches Diplom, Master- oder MAS-, DAS- bzw. CAS-Stufe) in Verbindung mit mindestens fünfjähriger Berufspraxis im Fachgebiet ist als Ausgangswert für Berufe mit hohen Anforderungen an Fach- und Methodenkompetenz als durchaus üblich anzusehen[22].

Ebenso ist es auch in anderen Bereichen bewilligungspflichtiger Tätigkeiten sehr verbreitet, dass Abschlüsse auf tieferer Stufe (namentlich der Bachelor- oder der FA-Stufe) mit zusätzlichen Jahren an verlangter Berufserfahrung im Fachbereich kompensiert werden können. Für Bachelor- oder FA-Abschlüsse eine Berufserfahrung von sieben statt fünf Jahren im Fachbereich zu verlangen, erscheint deshalb angemessen.

Die Frage, ob der Zugang zu einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne anerkannte Weiterbildung (im beruflichen Bereich oder an Fach- bzw. universitären Hochschulen) möglich ist, sondern nur auf der Grundlage einer Grundbildung auf der Sekun-

---

lassung als Revisor genügen, wenn darüber hinaus die Prüfgesellschaft für solche Prüfungen ausreichend organisiert ist (vgl. Art. 43k revFINMAG).

[20] Vgl. dazu für den Vermögensverwalter Anhang I, Ziff. 2

[21] Vgl. dazu Ziff. 1.4.2 vorstehend

[22] Eine übermässige Einschränkung der Freiheit zur wirtschaftlichen Betätigung haben die eidgenössischen Räte beim Revisionsaufsichtsrecht darin nicht gesehen.

darstufe II und langjähriger Berufserfahrung möglich ist, wird in den zahlreichen Verordnungen, welche entsprechende Anforderungen aufstellen, nicht eindeutig beantwortet. So ist z.B. eine Zulassung als Revisionsexperte oder Revisor nach Art. 4 und 5 RAG nur auf der Grundlage einer Matura oder eines EFZ, ungeachtet der Dauer der Berufserfahrung, **nicht** möglich. Eine Weiterbildung zumindest auf Stufe eines eidgenössisch anerkannten, der Treuhand- und Revisionsbranche zuzurechnenden FA ist unabdingbar. Dasselbe gilt z.B. auch für den Aktuar im Versicherungsbereich[23]. Hier sind allerdings die Unterschiede zwischen den Finanzdienstleistungsberufen und den Prüfern zu berücksichtigen. Gerade im Bankbereich war bis vor wenigen Jahren eine Karriere mit Aufstieg in die mittlere bis obere Leitungsebene auf der Grundlage einer Banklehre ohne anerkannte berufliche oder schulische Weiterbildung nicht ungewöhnlich. Die Weiterbildung wurde gerade bei den grösseren Instituten durch innerbetriebliche Schulung ohne qualifizierenden Abschluss gewährleistet und sichergestellt. Absolventen einer solchen Karriere soll aber der Weg als qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwalters nicht verbaut werden. Entsprechend soll es möglich sein, auf der Grundlage eines EFZ verbunden mit sehr langer Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte, die Funktion des qualifizierten Geschäftsführers bei einem Vermögensverwalter (weiterhin) auszuüben. Die erforderliche Berufserfahrung ist hier mit mindestens zehn Jahren in angemessener Höhe festzulegen.

2 Kommentierung der vorgeschlagenen Bestimmungen

2.1 Gesetzliche Anforderungen

Art. 20 Abs. 3 FINIG verlangt, dass der Bundesrat die angemessene Ausbildung der qualifizierten Geschäftsführer in den Einzelheiten regelt und auch die Berufserfahrung festlegt, über die qualifizierte Geschäftsführer bei der Übernahme dieser Funktion verfügen müssen.

Dieser Aufgabe kann der Bundesrat nur nachkommen, wenn er die konkreten Mindestanforderungen an die Ausbildung anhand der zur Ausübung der Tätigkeit und zur Wahrnehmung der damit verbundenen Verantwortung erforderlichen Kompetenzen festgelegt. Der Wortlaut und der Zweck des Gesetzes ermöglichen es, für unterschiedliche Ausbildungsniveaus auch unterschiedliche Anforderungen an die Berufserfahrung festzulegen.

Schliesslich lässt der Wortlaut des Gesetzes auch zu, dass der Bundesrat im Bereich der Ausbildung Massnahmen zum Kompetenzerhalt trifft, d.h. Anforderungen an die Fortbildung festlegt.

2.2 Konzeption des vorgeschlagenen Verordnungstexts

Auf der Grundlage des vom VSV erarbeiteten Kompetenzmodells und der vorstehend dargestellten Überlegungen und Erwägungen zu Ausbildung und Berufserfah-

[23] Vgl. Art. 22 AVO

rung der qualifizierten Geschäftsführer hat der VSV einen Text für die entsprechenden Bestimmungen in der bundesrätlichen Verordnung zum FINIG entworfen. Der entsprechende Entwurf findet sich Anhang II zu diesem Dokument.

Konzeptionell lehnt sich der Vorschlag an das Kaskadenmodell von Ausbildung und Berufserfahrung (und ihrer gegenseitig kompensierenden Wirkung zum Kompetenzerwerb) an, wie es z.B. auch in den Art. 4 und 5 RAG festgelegt ist. Bei Ausarbeitung des Entwurfs wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass das Berufsbild des Vermögensverwalters in geschäftsführender Funktion breiter angelegt ist, als dasjenige des Revisionsexperten oder Revisors und auch die Zahl möglicher Laufbahnen hin zu einer erfolgreichen Tätigkeit als Vermögensverwalter weit grösser ist als im Revisionswesen.

Im Ergebnis bildet der vorgeschlagene Text für die Verordnung die vorstehenden Überlegungen unter Ziff. 1.5 und 1.6 ab und trägt auch dem dort dargestellten Verhältnis von Ausbildung und Berufserfahrung im Fachgebiet Rechnung. Hinsichtlich der Beschreibung der geforderten Abschlüsse wird auf die Berufsbildungsgesetzgebung und die entsprechende Behördenpraxis des SBFI (namentlich die von dieser Behörde genehmigten Prüfungsordnungen) abgestellt; bezüglich der Einordnung von Abschlüssen an universitären Hochschulen wird auf das gültige Konzept des ECTS abgestellt, wie es u.a. auch in Art. 5 RAV[24] abgebildet ist. Schliesslich werden auch Anregungen dazu gemacht, wie die einschlägigen Bestimmungen zu Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung qualifizierter Geschäftsführer von Trustees ausgestaltet werden könnten. Diese Vorschläge sind als *pro memoria* zu verstehen. Der VSV masst sich nicht die Kompetenz an, entsprechende Vorschläge auf der Grundlage eines Kompetenzmodells für diesen Beruf zu machen. Ebenso wenig wurden die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen mit Vertretern der Trustee-Branche abgestimmt.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen

2.3.1 Wesentlicher Norminhalt von Art. 20a VE-FINIV

Die Bestimmung regelt in fünf Absätzen die Anforderungen an Ausbildung, Berufserfahrung und Kompetenzerhalt für qualifizierte Geschäftsführer von Vermögensverwaltern und Trustees.

Abs. 1 regelt die Anforderungen an die qualifizierten Geschäftsführer von Vermögensverwaltern. Diese werden nachfolgend unter Ziff. 2.3.2 detaillierter dargestellt.

Abs. 2 diejenigen an die qualifizierten Geschäftsführer von Trustees. Letztere sind für die Zwecke des vorliegenden Dokuments pro memoria gedacht und werden auch nicht näher kommentiert.

Abs. 3 legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte erworben sein muss. Insbesondere wird festgelegt, dass die Er-

[24] SR 221.302.3

fahrung in der Berufslehre nicht angerechnet wird. Hingegen wird die Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte ab Abschluss der Grundbildung auf der Sekundarstufe II voll angerechnet. Diese muss auch nicht in einem Zug erworben werden. Unterbrüche zur Weiterbildung oder bedingt durch andere berufliche Tätigkeiten innerhalb oder ausserhalb des Finanzsektors führen nicht zu einem Verlust anrechenbarer Berufserfahrung.

Abs. 4 verankert die Kompetenz der FINMA, im Einzelfall sachgerechte Ausnahmeregelungen zu treffen. Die Aufsichtsbehörde kann damit im Bewilligungsverfahren oder bei Wechseln in der Geschäftsführung sachgerechte Entscheide treffen, die ein begründetes Abweichen von den in den Abs. 1 und 2 festgelegten Regeln erlauben. Namentlich soll die FINMA so im Einzelfall auch durch die Bildungsgesetzgebung nicht anerkannte, insbesondere unternehmensinterne Weiterbildungen überprüfen und anerkennen können, ohne dass ein formelles Qualifikationsverfahren im Sinne des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt werden muss.

Zu den im Einzelfall zu überprüfenden, nicht anerkannten Ausbildungen sind auch private Zertifizierungsprogramme wie das von diversen Banken in Zusammenarbeit mit der Swiss Association for Quality SAQ angebotene Zertifikat „Certified Wealth Management Advisor CWMA“ zu zählen. Solche privaten Zertifizierungsprogramme sind nicht *per se* den nach der Berufsbildungsgesetzgebung oder über das ECTS anerkannten Abschlüssen gleich zu stellen. Dies namentlich deshalb, weil solchen privaten Zertifizierungsprogrammen kein berufsspezifisches Kompetenzmodell zugrunde gelegt wurde, welches eine Vergleichbarkeit gewährleistet, sondern bei diesen auf (meist nicht offengelegte) unternehmensinterne Kompetenzmodelle der Banken abgestellt wird, oder auf die Erarbeitung eines Kompetenzmodells gänzlich verzichtet wurde. Zertifizierungen ohne zugrundeliegendes Kompetenzmodell müssen deshalb im Einzelfall überprüft werden.

Abs. 5 schliesslich legt fest, dass die qualifizierten Geschäftsführer den Ausbildungsstand, den sie bei Funktionsübernahme haben, durch regelmässige Fortbildung erhalten müssen. Diese Fortbildung ist nicht mit Weiterbildung zu verwechseln. Letztere dient dem Erwerb neuer, zusätzlicher Kompetenzen.

2.3.2 Art. 20a Abs. 1 Bst. a. – g. VE-FINIV

Bst. a. regelt die Anerkennung von Abschlüssen der Masterstufe. Abschlüsse auf der universitären Weiterbildungsstufe sind unter Bst. g erfasst. Die Bestimmung verlangt einen Abschluss in einem branchennahen Fachbereich. Dazu gehören vorab die Wirtschaftswissenschaften, wobei bei Abschlüssen jüngeren Datums die Vertiefungsfächer (sog. Majors) die Bereiche der Finanzdienstleistungen umfassen müssen. Der Begriff der Branchennähe soll aber auch andere Bereiche, bei denen Bank und Finanz zu den zentralen Ausbildungsfächern gehören, umfassen. Dazu gehören namentlich auch Abschlüsse in Ingenieurwissenschaften, die, herkommend von den

technologischen Anforderungen, die Finanz-, insbesondere die Vermögensverwaltungsdienstleistungen zu ihren Vertiefungsfächern zählen[25].

Bei ausländischen Abschlüssen aus dem Geltungsbereich des ECTS ist die Vergleichbarkeit gut gegeben. Bei anderen ausländischen Abschlüssen müssen die Fächer, in denen ein qualifizierender Abschluss (Masterarbeit oder Prüfung) erfolgte, Branchennähe aufweisen[26].

Bei Vorliegen eines branchennahen Masterabschlusses sind zusätzlich fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte nachzuweisen.

Bst. b. regelt die Anerkennung von Abschlüssen der Bachelor-Stufe. Hinsichtlich der Branchennähe kann auf die vorstehenden Ausführungen zu Bst. a. verwiesen werden. Dasselbe gilt für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

Bei Abschlüssen auf Bachelor-Stufe werden – zur Kompensation des gegenüber dem Master-Abschluss tieferen Grades von schulischem Kompetenzerwerb – zwei zusätzliche Jahre, mithin sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte gefordert.

Bst. c. regelt die Anerkennung der mittels eidgenössisch anerkannter höherer Fachprüfung oder an einer anerkannten höheren Fachschule nach den Bestimmungen der schweizerischen Berufsbildungsgesetzgebung erworbenen Diplome. Hinsichtlich des Kompetenznachweises sind diese Abschlüsse aufgrund der hohen Passung mit dem Kompetenzprofil des Vermögensverwalters in der Funktion des qualifizierten Geschäftsführers dem Master-Abschluss gleich gestellt. Entsprechend werden auch fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte verlangt.

Ausländische Abschlüsse auf dieser Stufe sind in ausländischen Berufsbildungssystemen eher selten anzutreffen. Die Gleichwertigkeit solcher Abschlüsse muss sich aber aus dem Vergleich Qualifikationsanforderungen für den Abschluss mit dem Kompetenzprofil des Vermögensverwalters in der Funktion des qualifizierten Geschäftsführers ergeben. Als Beispiel für einen anerkannten ausländischen Abschluss eines privaten Ausbildungsträgers ist hier der „Chartered Financial Analyst CFA®“ zu nennen.

Bst. d regelt die Anerkennung des mittels Berufsprüfung erworbenen Fähigkeitsausweises als untere Stufe der höheren Berufsbildung nach den Bestimmungen der

[25] Wie z.B. das Masterprogramm der EPFL in Financial Engineering (vgl. https://master.epfl.ch/financial, besucht am 20.7.2018).

[26] Mit der International Standard Classification of Education (ISCED 1997 und 2011 Fassungen) stellt die UNESCO einen Standard zur Verfügung, der entsprechende Vergleiche erleichtern soll (vgl. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.248786.html, besucht am 24.7.2018). Der Prozess, die Bildungsgänge- und –abschlüsse der UNESCO-Mitgliedstaaten breit und nach einheitlichen Kriterien in einer Datenbank zu erfassen, abzubilden und so international vergleichbar zu machen, steckt allerdings noch in der Aufbauphase. Eine vereinfachte Klassierungsübersicht für die Schweiz findet sich unter https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungssystem.assetdetail.223674.html, besucht am 24.7.2018).

schweizerischen Berufsbildungsgesetzgebung. Hinsichtlich des Kompetenznachweises sind diese Abschlüsse aufgrund der mit dem Bachelor-Abschluss vergleichbaren Passung mit dem Kompetenzprofil des Vermögensverwalters in der Funktion des qualifizierten Geschäftsführers dem Bachelor-Abschluss gleich gestellt. Entsprechend werden auch sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte verlangt.

Ausländische Abschlüsse auf dieser Stufe sind in ausländischen Berufsbildungssystemen eher selten anzutreffen. Die Gleichwertigkeit solcher Abschlüsse muss sich aber aus dem Vergleich Qualifikationsanforderungen für den Abschluss mit dem Kompetenzprofil des Vermögensverwalters in der Funktion des qualifizierten Geschäftsführers ergeben.

Bst. e. regelt den Fall, in welchem – ausgehend von einem branchennahen oder allgemeinen bildenden, direkten Zugang zur Hochschule vermittelnden Abschluss auf der Sekundarstufe II – der für die Ausübung der Funktion des qualifizierten Geschäftsführers notwendige Kompetenzerwerb ausschliesslich in der beruflichen Praxis, allenfalls verbunden mit dem Besuch bildungsrechtlich nicht qualifizierender Kurse, erfolgt. In diesen Fällen sind hohe Anforderungen an die Berufserfahrung zu stellen. Der berufliche Kompetenzerwerb braucht, da er nicht durch qualifizierte Lehrkräfte erfolgt, länger, ist aber nicht unmöglich.

Entsprechend ist hier eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte erforderlich.

Bst. f. regelt den über zwei Stufen erfolgenden Kompetenzerwerb auch der Hochschulstufe. Diese Fallkonstellation betrifft vor allem (Fach-)Hochschulabsolventen aus nicht branchennahen Fachbereiten wie z.B. Sozial- oder Rechtswissenschafter, welche den branchennahen schulischen Kompetenzerwerb durch einen Abschluss auf der universitären Weiterbildungsstufe nachweisen können. In diesem Bereich gibt es zahlreiche Weiterbildungsprogramme, die zu „Diploma of Advanced Studies DAS“, „Certificates of Advances of Studies CAS“ und „Master of Advanced Studies“ führen.

Eine sinnvolle Einpassung dieser Abschlüsse auf der Weiterbildungsstufe in die Anforderungen einer angemessenen Ausbildung verlangt nicht nur, dass diese branchennah sein müssen, sondern auch eine entsprechende Qualifikation vermitteln. Im Geltungsbereich des ECTS sind in der Behördenpraxis deshalb für die Anerkennung universitärer Weiterbildungsabschlüsse, für die Anerkennung von branchenfremdem Abschluss zusammen mit dem branchennahen Weiterbildungsabschluss auf Masterstufe mindestens zusätzliche, durch die Weiterbildung erworbene 20 ECTS-Punkte, für die Bachelor-Stufe mindestens zusätzliche 10 ECTS-Punkte zu fordern.

Demgemäss und in entsprechender Anwendung der Bst. a. und b. sind folglich auch fünf bzw. sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte nachzuweisen.

Bst. g. schliesslich regelt die Fälle, in denen für ausländische Abschlüsse eine schweizerische Gleichwertigkeitsbestätigung vorliegt. Für reglementierte Berufsfelder können Gleichwertigkeitsbestätigungen durch die dafür zuständigen schweizerischen Behörden oder Organisationen der Arbeitswelt erteilt werden. Im Bereich der Finanzdienstleistungsberufe ist der Bereich der Gleichwertigkeitsbestätigungen eher klein[27], für die Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen für Finanztreuhänder/innen ist das SFBI die zuständige Behörde.

Die Dauer der erforderlichen Berufserfahrung richtet sich sodann danach, wie der ausländische Abschluss nach den Bst. a. – f. eingestuft wird.

3 Beurteilung der Auswirkungen der entworfenen Verordnungsbestimmungen

Im Hinblick auf die vorzunehmende Regulierungsfolgenabschätzung ist aus Sicht des VSV folgendes zu berücksichtigen:

Im Hinblick auf die erwartete politische Diskussion um Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung an Leitungspersonen bei Vermögensverwaltungsunternehmen hat der VSV bereits 2014 eine breit abgestützte und tief gehende interne Studie über den Bildungsstand und die Berufserfahrung der Repräsentanten[28] von Mitgliedunternehmen unter Beizug eines Fachunternehmens Bereich Marktforschung und Datenanalyse durchgeführt. Der Bericht über diese Studie liegt diesem Dokument als Anhang III bei.

Ziel der Studie war es, den Bildungsstand, dessen Branchenrelevanz sowie Art und Umfang der Berufserfahrung geschäftsführend tätiger Personen bei Mitgliedunternehmen des Verbandes zu messen. Die Messung erfolgte anhand einer ausreichend grossen Stichprobe und der Inhaltsanalyse von Lebensläufen von 250 bei VSV-Mitgliedern geschäftsleitend tätigen Personen. Bei der Analyse des Ausbildungshintergrunds wurden sektorzugehörige, partiell sektorzugehörige und sektorfremde Abschlüsse unterschieden. Bei der Berufserfahrung wurde in Berufserfahrung in der unabhängigen Vermögensverwaltung, sonstige Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung, andere Tätigkeiten im Bankbereich sowie andere finanznahe und sektorfremde Tätigkeiten unterschieden. Massgeblich für die Analyse der Lebensläufe war der Stand von Ausbildung und Berufserfahrung im Zeitpunkt der Funktionsübernahme als Repräsentant.

Die Studie zeigte bezüglich des Bildungsstandes auf Sekundarstufe II, dass 48% der Repräsentanten bei Funktionsübernahme einen Abschluss Bachelor- oder Masterstufe bzw. Doktorat aufwiesen. 14% wiesen einen Abschluss im Bereich der höheren Berufsbildung aus. 38% hatten keinen Abschluss auf Tertiärstufe. Die erfassten höchsten Abschlüsse waren zu 97% sektornah (Studie S. 11).

[27] Vgl. das entsprechende Dokument des SBFI, abzurufen unter https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2016/08/reglementierte-berufe.pdf.download.pdf/Liste_regl_Berufe_D.pdfswissuniversities.ch, besucht am 20. Juli 2018.

[28] Zum Begriff des Repräsentanten vgl. Fn. 1 vorne.

Bei Funktionsübernahme betrug die durchschnittliche in unabhängiger Vermögensverwaltung und dem Private Banking kumulierte Berufserfahrung 15.8 Jahre (Studie S. 14, 16). 71% der ausgewerteten Lebensläufe zeigten zudem Berufserfahrung in anderen Bereichen des Bankgeschäfts, nur 29% waren aber mehr als fünf Jahre in solchen Funktionen aktiv (Studie S. 17).

Die kumulierte Tätigkeit der Repräsentanten „in der Vermögensverwaltung für Dritte" lag damit rund 5 Jahre über der für qualifizierte Geschäftsführer ohne Abschluss auf tertiärer Stufe vorgeschlagenen 10 Jahre.

Nur 3% der Repräsentanten wiesen bei Funktionsannahme keinen messbaren bzw. einen sektorfremden oder nur teilweise sektornahen Abschluss auf Sekundarstufe II aus. Diese kleine Zahl wurde im Rahmen der Studie nicht weiter untersucht.

Die Studie zeigt, dass die bei den Aktivmitgliedern des VSV geschäftsführenden Personen fast ohne Ausnahme die Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend den Vorschlägen für die FINIV gemäss Anhang III erfüllen.

Ausgehend davon, dass die Repräsentanten der VSV-Mitglieder die Branche gut repräsentieren, kann festgehalten werden, dass die geforderten Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung keine Kandidaten, welche dem Kompetenzmodell gemäss Anhang I entsprechen, von der Tätigkeit als qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwalters ausschliessen.

Die Übernahme der vorgeschlagenen Anforderungen in die FINIV wird keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auf die Unternehmen in der Branche oder zukünftige Marktteilnehmer haben. Die Vorschläge sind gut an das Kompetenzmodell angepasst und sie entsprechen der in einem sehr grossen Teil der Branche gelebten Realität. Die vorgeschlagenen Bestimmungen dienen daher wirksam der Fernhaltung von ungenügend ausgebildeten und ungenügend erfahrenen Geschäftsführern von der Branche, grenzen geeignete Personen nicht unnötigerweise aus, und dienen damit dem von FIDLEG und FINIG angestrebten verbesserten Schutz der Anleger in zu- und hinreichender Form.

Vor allem aber werden die in Anhang II vorgeschlagenen Regelungen die Wirtschaftsfreiheit nicht einschränken. Sie stärken die Gleichbehandlung der Berufsgenossen im Bereich der Vermögensverwaltung und verhindern wirksam eine Regulatory Arbitrage und andere für die Dienstleistungsqualität schädliche Wettbewerbsverzerrungen durch den Markteintritt ungenügend ausgebildeter oder ungenügend erfahrener Vermögensverwalter.

****

Für den VSV an diesem Dokument und seinen Anhängen mitgearbeitet haben:

RA lic.iur. Alexander Rabian, Vorsitzender Geschäftsleitung SRO
MA Annick Weizman, Ausbildungsverantwortliche VSV
lic.phil. (Psychologie) Aïda Biscevic, MAS Career Counseling & Human Resources Management, Inhaberin Careers by Aïda Biscevic, Zürich

Anhang I

Kompetenzmodell

Geschäftsführer in der Vermögensverwaltung

1 Berufsbild

1.1 Berufs- und Arbeitsfeld

Vermögensverwalter sind Dienstleister im Bereich der Vermögensanlage mit Schwerpunkt bei Anlagen in Finanzinstrumenten. Ihr Berufsfeld reicht von der allgemeinen Beratung in Anlage- und Vorsorgefragen über die Beratung im Hinblick auf einzelne Finanzinstrumente (mit oder ohne Berücksichtigung eines Portfolios) bis hin zur spezifischen Verwaltung der Portfolios ihrer Kunden.

Die Kunden von Vermögensverwaltern sind private Anleger oder professionelle und institutionelle Investoren. Vermögensverwalter informieren ihre Kunden über alle wesentlichen Elemente der von ihnen zu erbringenden Dienstleistungen; sie erklären ihnen, welche Kosten dafür anfallen, und erklären den Inhalt und die rechtlichen Folgen der zu unterzeichnenden Dokumente.

Vermögensverwalter pflegen mit ihren Kunden eine vertrauensvolle Beziehung. Sie erkennen die finanziellen Bedürfnisse ihrer Kunden und beraten sie in Bezug auf ihre Anlagebedürfnisse, -ziele und -strategien. Sie informieren ihre Kunden über die mit den Anlagen verbundenen Risiken und legen Rechenschaft über die von ihnen erbrachten Dienstleistungen ab.

Kooperationspartner von Vermögensverwaltern sind Depotbanken, Steuerexperten, Anwälte, Notare, Versicherungs- und Vorsorgeexperten sowie andere Spezialisten, die im Zusammenhang mit der Anlage des Vermögens ihrer Kunden für einen Mehrwert sorgen können.

Vermögensverwalter lassen für ihre Kunden Konti und Depots bei geeigneten Banken eröffnen und verwalten deren Depotwerte gemäss den definierten Anlagestrategien auf der Grundlage von ihnen erteilten Vollmachten. Sie schliessen dazu mit ihren Kunden Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsverträge ab. Vermögensverwalter wählen Lösungen und Finanzinstrumente aus, die den Bedürfnissen der Kunden (namentlich auch im Bereich der Nachhaltigkeit der zu tätigenden Anlagen) und den ihnen auferlegten Beschränkungen Rechnung tragen. Sie übermitteln Aufträge und überwachen deren Ausführung. Sie sind Fachexperten und kennen sich mit der Konstruktion und Strukturierung der von ihnen verwalteten Portfolios und deren Vermögenswerten bestens aus.

Vermögensverwalter üben ihre Tätigkeiten in einer unabhängigen Vermögensverwaltungsgesellschaft, einer Bank oder bei einem Effektenhändler (zukünftig: Wertpapierhaus) aus. Häufig üben sie ihren Beruf in selbständiger Tätigkeit oder im Rahmen eines mit Partnern auf gleicher Stufe geführten Unternehmens ohne über- oder nachgeordnete Leistungsträger aus.

Sie können aber auch innerhalb der Unternehmung, für die sie tätig sind, Teams und Mitarbeitende auf ihre Arbeiten vorbereiten, anleiten und überwachen. Sie implementieren Arbeitsprozesse und kontrollieren die von den Teammitgliedern oder Outsourcing-Partnern ausgeübten Tätigkeiten. Sie stellen sicher, dass durch umsichtige Unternehmensführung die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zum Schutz der Anlegervermögen, des guten Funktionierens der Finanzmärkte und der Reputation des Finanzplatzes eingehalten werden.

Vermögensverwalter üben ihren Beruf in einem Umfeld aus, das sich ständig wandelt. Sie haben ein hohes Fachwissen und halten ihre Expertise laufend auf dem neuesten Stand.

1.2 Berufsmodell

Die Tätigkeiten von Vermögensverwaltern in geschäftsführender Funktion lassen sich in drei Handlungsbereiche gliedern:

1. die Arbeit am Kunden
2. die Arbeit am Portfolio
3. die Arbeit am eigenen Unternehmen

1.2.1 Arbeit am Kunden

Vermögensverwalter bauen zu ihren Kunden eine vertrauensvolle und kooperative Beziehung auf. Sie eruieren die persönlichen und finanziellen Bedürfnisse und Anlageziele ihrer Kunden und leiten daraus geeignete Anlagestrategien ab. Diese besprechen sie mit ihren Kunden, klären über die damit verbundenen Chancen und Risiken auf und halten diese für die weitere Zusammenarbeit fest. Sie kommunizieren regelmässig mit ihren Kunden und legen dabei umfassend über ihre Anlagetätigkeit Rechenschaft ab. Vermögensverwalter bearbeiten oft sensible Daten aus der Vermögens- oder Privatsphäre ihrer Kunden und beachten die gesetzlichen Bestimmungen zu deren Schutz.

1.2.2 Arbeit am Portfolio

Vermögensverwalter verwalten Finanzanlagen in auf den Kunden lautende Depots bei Depotbanken im In- und Ausland. Sie konstruieren und strukturieren die Portfolios ihrer Kunden dergestalt, dass die zuvor definierten Anlageziele ihrer Kunden erreicht und die Risikofähigkeit der Kunden sowie von diesen festgelegte Anlagerestriktionen respektiert werden können. Sie orientieren sich dabei an Kennzahlen der Finanzmärkte, die sie analysieren und interpretieren; sie verfolgen das politische und wirtschaftliche Weltgeschehen. Diese Informationen dienen ihnen als Grundlage für ihre Anlagetätigkeit.

Sie führen Transaktionen in Finanzinstrumenten für ihre Kunden nach eigenem Ermessen oder auf der Grundlage von einzelnen Instruktionen durch. Sie wahren dabei auf der Grundlage ihrer Kenntnisse der Abläufe und Usanzen auf den Finanzmärkten die Interessen ihrer Kunden bestmöglichst und respektieren die anwendbaren Marktverhaltensregeln.

Sie überwachen die ihnen zur Verwaltung oder zur Beratung im Portfoliokontext anvertrauten Portfolios auf deren Übereinstimmung mit den mit dem Kunden festgelegten Anlagestrategien und unter risikoorientierten Gesichtspunkten und nehmen die notwendigen Anpassungen der Anlagen vor oder beraten den Kunden dahingehend.

Sie hinterfragen die eingesetzten Anlagestrategien periodisch im Hinblick auf deren Sachgerechtigkeit im Hinblick auf die Anlagebedürfnisse und -ziele der Kunden.

Sie halten ihr Fachwissen auf dem neuesten Stand, indem sie sich laufend weiterbilden, sei es durch Selbststudium oder durch den Besuch von Weiterbildungslehrgängen oder -veranstaltungen.

1.2.3 Arbeit am eigenen Unternehmen

Vermögensverwalter verfügen über Grundkenntnisse der Buchführung und Rechnungslegung sowie über Kenntnisse der Unternehmensbesteuerung. Sie kennen die Grundlagen der Unternehmensorganisation. Sie verfügen über administrative Kenntnisse und kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen für ihr Handeln als Unternehmer oder vorgesetzte Person. Sie kennen die gesetzlichen und regulatorischen nationalen und internationalen Vorgaben. Sie kennen und verstehen die Risiken, die ihre Tätigkeiten für Kunden und das eigene Unternehmen generieren.

Sie leiten ihr Unternehmen oder führen ihre Mitarbeitenden in Beachtung der geltenden Regeln zur guten Unternehmensführung und -compliance sowie des Funktions- und Reputationsschutzes des Finanzplatzes. Sie agieren proaktiv und mit Voraussicht. Sie handeln dabei mit hoher persönlicher Integrität im Bewusstsein für Auswirkungen ihres Handelns oder Unterlassens für Kunden und die Reputation der Branche und des Finanzplatzes.

2 Übersicht berufliche Handlungskompetenzen

Fach- und Methodenkompetenzen	• Analysieren und bewerten Börsen- sowie andere Finanzmarkt- und Wirtschaftsinformationen umfassend, auch mit einer prognostischen Perspektive; • Leiten aus den Anlagebedürfnissen und -zielen ihrer Kunden geeignete Anlagestrategien ab; • Unterscheiden verschiedene Anlagetechniken und setzen diese angemessen zur Umsetzung von Anlagestrategien ein; • Verfügen über breite Finanzproduktkenntnisse und können Börsengeschehnisse wirtschaftlich einordnen; • Erheben und beurteilen bei Kunden die für die adäquate Beratung erforderlichen Informationen über Vermögenslage, Anlagebedürfnisse und Risikotragfähigkeit; • Verfügen über fundierte Kenntnisse der Portfoliokonstruktion und -strukturierung, wählen Anlageinstrumente sorgfältig aus und setzen sie zielführend ein; • Sind vertraut mit Abläufen und Usanzen im Handel mit Finanzinstrumenten und setzen diese Kenntnisse zur bestmöglichen Abwicklung von Transaktionen im Interesse ihrer Kunden ein; • Kennen die rechtlichen und regulatorischen Vorgaben in den Bereichen Verhalten gegenüber dem Kunden, Marktverhalten sowie Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferation und wenden diese situationsgerecht an; • Bearbeiten ihre Kundendaten mit Sorgfalt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben; • Wenden bei der Geschäftsführung ihre Kenntnisse der Finanzbuchhaltung, der Unternehmensbesteuerung, der Steuern, der Grundlagen der Unternehmensorganisation, des Personalwesens und der Administration an; • Setzen verschiedene Technologien situationsgerecht ein; • Bilden sich in ihrem Fachgebiet laufend weiter und halten ihr Fachwissen auf aktuellem Stand.
Sozialkompetenzen	• Bauen eine professionelle und transparente Beziehung zu ihren Kunden auf und pflegen diese; gehen Verpflichtungen ein; • Stellen die Kundenbedürfnisse ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit, • Orientieren sich an den Anlagewünschen und -zielen ihrer Kunden; • Beraten ihre Kunden im Hinblick auf Anlageziele, -strategien und -ergebnisse; • Kommunizieren transparent und adäquat gegenüber ihren Kunden; kommunizieren partner- und stufengerecht; • Arbeiten mit verschiedenen Kooperationspartnern nach Bedarf zusammen.
Selbstkompetenzen	• Integrität: Orientieren sich an ethischen Richtlinien und Werten; handeln autonom und selbstverantwortlich; • Ergreifen Initiative und übernehmen Verantwortung für Aktionen, Projekte und Mitarbeitende; • Helikoptersicht: Verschaffen sich den Überblick, betrachten verschiedene Aspekte eines Sachverhalts; denken in Prozessen, erkennen Zusammenhänge und Abhängigkeiten; • Risikobereitschaft: Übernehmen kalkulierte Risiken, können Pro und Contra gegeneinander abwägen und ihr Handeln darauf ausrichten; • Verfügen über eine gute Selbstreflexion und können offen darüber kommunizieren; • Ergebnisorientierung: Setzen sich selber und anderen Ziele, richten ihre Handlungen darauf aus und sind dabei effizient mit den einzusetzenden Ressourcen; • Leistungsorientierung: Setzen sich selber hohe Ziele und scheuen anfallenden Mehraufwand nicht; zeigen ein hohes Qualitätsbewusstsein gegenüber der eigenen Leistung; • Verfügen über ein effektives Zeit- und Ressourcenmanagement.

Führungskompetenzen	• Strategie: Definieren realistische Unternehmensziele und richten ihre Aktivitäten darauf aus; planen zukunftsorientiert, setzen Prioritäten und treffen Entscheidungen; • Definieren unternehmerische Vorgaben und kontrollieren deren Umsetzung; führen ihr Unternehmen, um die Unternehmensziele zu erreichen und richten die Unternehmensorganisation darauf aus; • Übernehmen Führung, Kontrolle und Verantwortung; • Stellen Ressourcen zur Verfügung, prüfen und steuern Abläufe; • Personalführung: Machen klare Vorgaben; definieren Verhaltens- und Leistungsstandards; motivieren Mitarbeitende zur Selbstverantwortung; verwalten das Humankapital und bieten die Möglichkeit zur Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden.

Version 1.0 – Juli 2018

© Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) 2018

Anhang II

Verordnung über die Finanzinstitute
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Finanzinstitutsgesetz vom ... (FINIG),
verordnet:

2. Kapitel: Finanzinstitute
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees

[..]

Art. 20a Qualifizierte Geschäftsführer
(Art. 18a Abs. 3 FINIG)

[1] Ein qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwalters verfügt über eine angemessene Ausbildung und eine genügende Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn er folgende Nachweise erbringt:

a. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der zweiten Studienstufe (Masterstudium) mit zusätzlichen, über den Abschluss der ersten Studienstufe hinausgehenden 90 bis 120 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) in einem branchennahen Fachbereich oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;

b. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der ersten Studienstufe (Bachelorstudium) mit mindestens 180 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) im einem branchennahen Fachbereich oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss und sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;

c. einen Abschluss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes[1] oder Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachschule im Sinne von Art. 27 Bst. b des Berufsbildungsgesetzes[2] im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;

d. einen Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes[3] im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;

e. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Sinne von Art. 17 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes[4] im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens, ein allgemeinbildender Abschluss auf der Sekundarstufe II, der zum Eintritt in eine Hochschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes[5] berechtigt, oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und zehn Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;

f. einen Weiterbildungsabschluss einer Universität in einem branchennahen Fachgebiet, welcher für den Zugang einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums auf ersten oder zweiten Stufe verlangt und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;

g. Gleichwertigkeitsbestätigungen für einen Abschluss gemäss den Buchstaben a. bis f. und eine den jeweiligen Abschlüssen entsprechende Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte.

[2] Ein qualifizierter Geschäftsführer eines Trustees verfügt über eine angemessene Ausbildung und eine genügende Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn er folgende Nachweise erbringt:

a. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der zweiten Studienstufe (Masterstudium) mit zusätzlichen, über den Abschluss der ersten Studienstufe hinausgehenden 90 bis 120 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) in den Fachbereichen Wirtschaft und Recht und fünf Jahre Berufserfahrung als Trustee oder in der Administration von Trusts;

b. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der ersten Studienstufe (Bachelorstudium) mit mindestens 180 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) in den Fachbereichen Wirtschaft und Recht und sieben Jahre Berufserfahrung als Trustee oder in der Administration von Trusts;

c. ein Abschluss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes[6] oder Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachschule im Sinne von Art. 27 Bst. b des Berufsbildungsgesetzes[7] im

[1] SR 412.10
[2] SR 412.10
[3] SR 412.10
[4] SR 412.10
[5] SR 414.20
[6] SR 412.10

Fachbereich des Bank-, Finanz- oder des Steuer- und Rechnungswesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und fünf Jahre Berufserfahrung als Trustee oder in der Administration von Trusts;

d. einen Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes[8] im Fachbereich des Bank-, Finanz- oder des Steuer- und Rechnungswesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und sieben Jahre Berufserfahrung als Trustee oder in der Administration von Trusts;

e. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Sinne von Art. 17 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes[9] in den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen Bank, Notariate beziehungsweise Treuhand und Immobilien oder ein allgemeinbildender Abschluss auf der Sekundarstufe II, der zum Eintritt in eine Hochschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Hochschulgesetzes[10] berechtigt, oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und zehn Jahre Berufserfahrung als Trustee oder in der Administration von Trusts;

f. einen Weiterbildungsabschluss einer Universität in den Fachbereichen Wirtschaft und Recht, welcher für den Zugang einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums auf ersten oder zweiten Stufe verlangt und fünf Jahre Berufserfahrung als Trustee oder in der Administration von Trusts;

g. Gleichwertigkeitsbestätigungen für einen Abschluss gemäss den Buchstaben a. bis f. und eine den jeweiligen Abschlüssen entsprechende Berufserfahrung als Trustee oder in der Administration von Trusts.

3 Die Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder als Trustee muss ab dem Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bzw. des allgemeinbildenden Abschlusses gemäss Abs. 1 Bst. d. bzw. Abs. 2 Bst. d. erworben worden sein.

4 In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen von den Anforderungen der Abs. 1 und 2 gewähren.

5 Qualifizierte Geschäftsführer eines Vermögensverwalters oder Trustees halten die durch Ausbildung erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrecht.

Art. 20b Vorkehrungen für den Verhinderungs- oder Todesfall
(Art. 18a Abs. 2 FINIG)

Vermögensverwalter und Trustees haben die erforderlichen Vorkehrungen für den Verhinderungs- oder Todesfall zu treffen. Werden dabei Dritte ausserhalb des Unternehmens beigezogen, sind die Kundinnen und Kunden darüber zu informieren. Im Übrigen gilt Artikel 13 FINIG.

7 SR 412.10
8 SR 412.10
9 SR 412.10
10 SR 414.20

Anhang III

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

kunz&huber

Bildungsstand & Berufserfahrung der Repräsentanten

Auswertung der VSV Mitgliederdaten, Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Konzeption & Studiendesign 3
2. Bildung im Überblick 5
3. Berufserfahrung im Überblick 10
4. Kompensierender Effekt Bildung/Berufserfahrung 14
5. Vergleich von Teilgruppen 17

1. Konzeption & Studiendesign
Datenerhebung und -analyse

Daten-erhebung

- **Zielgruppe:** Repräsentanten der Aktivmitglieder mit SRO-Anschluss des VSV (ohne Sonderfälle: 707 Einträge aus der VSV-Datenbank)
- **Stichprobe:** Ziehung einer Zufallsstichprobe von 250 Fällen, die nach Sprachregionen geschichtet sind (DE: 100, FR: 100 FR, IT: 50)
- **Vorgehen:** Inhaltsanalyse der Lebensläufe, die die Mitglieder bei Übernahme der Repräsentantenfunktion beim VSV eingereicht haben
- **Erfassung:** Codierung von Bildung und Berufserfahrung anhand eines Kategorienschemas (in Bildungsstufen, Relevanz der Erfahrung)

Daten-analyse

- **Vorgehen:**
  - Aufbereitung der Daten (Zusammenfassung von Variablen, etc.)
  - Prüfung der Stichprobenstruktur (Abgleich mit Population)
  - Deskriptive Statistiken (Häufigkeiten und Mittelwerte)
  - Zusammenhänge (Bildung/Berufserfahrung, Teilgruppen, etc.)
- **Signifikanztests:**
  - Bei Häufigkeiten: Chi-Quadrat-Tests
  - Bei Mittelwerten: Paarweise T-Tests mit Bonferroni-Korrektur

1. Konzeption & Studiendesign
Messung des Ausbildungshintergrunds

Kategorien Ausbildungsabschlüsse		
Sekundärstufe II:	Tertiärstufe:	Quartiärstufe:
Gymnasiale Matur	Doktorat	CFA
Lehre mit BM	Master Uni	CAIA
Lehre	Master Fachhochschule	CIIA
Berufsmaturität	Bachelor Uni	STEP
andere Fähigkeitszeugnisse	Bachelor Fachhochschule	Certified International Wealth Manager CIWM®
Nicht eruierbar	EMBA	sonstiges (explizit)
	MAS/DAS/CAS	Nicht eruierbar
	Höhere Fachhochschule	
	eidg. Berufs- & höhere Fachsprüfung	
	keine Ausbildung auf Tertiärstufe	
	Nicht eruierbar	

1. Konzeption & Studiendesign

Messung des Ausbildungshintergrunds

Definition Bereiche	
Sekundärstufe:	
sektorzugehörig	Wirtschaftsmatur, Bankenlehre
partiell sektorzugehörig	Lehre im Treuhandbereich, Steuerrecht, Rechnungswesen & Controlling, kaufmännische Lehre im Finanzbereich
sektorfremd	übrige Lehren & Maturtypen
Tertiärstufe - Uni, FHS:	
sektorzugehörig	BWL, VWL, Finance
partiell sektorzugehörig	Recht
sektorfremd	übrige
Tertiärstufe - höhere Berufsbildung:	
sektorzugehörig	Finance, Compliance im Finanzbereich, Vermögensverwaltung u.ä.
partiell sektorzugehörig	Treuhand, Steuer- & Abgaberecht, Rechnungswesen & Controlling, andere Bankenausbildungen (z.B. Kreditvergabe)
sektorfremd	übrige
Quartiärstufe:	
sektorzugehörig	Vermögensverwaltung (Finanzanalyse, Portfoliomanagement, Kundenberatung)
partiell sektorzugehörig	Treuhand, Steuer- & Abgaberecht, Rechnungswesen & Controlling, andere Bankenausbildungen (z.B. Kreditvergabe)
sektorfremd	übrige

1. Konzeption & Studiendesign

Messung der Berufserfahrung

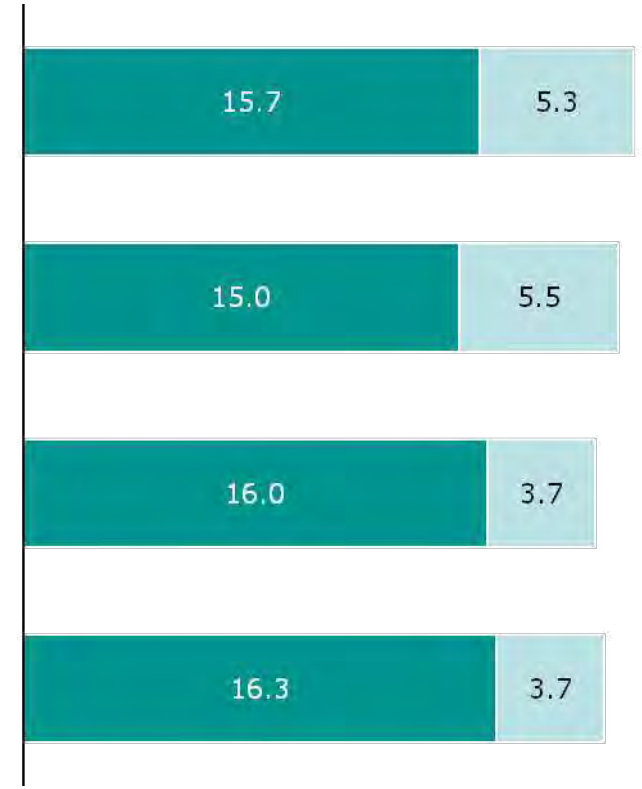
Persönliche Daten			Berufserfahrung				
Vorname	Name	andere..	UVV	VV sonst	Banken sonst	Finanznahersektor	sektorfremd
Andreas	Zbinden	andere..	2		1	2	
Laura	Hofer	andere..	1		0	2	2
Nicole	Kuenzt	andere..	0		5	0	0
Léa	Gabriel	andere..	5		0	0	0

Definition Bereiche	
uVV	unabhängige Vermögensverwaltung
VV sonst	Vermögensverwaltung bei Bank, Fonds gemäss KAG, Pensionskassen, etc. (Kundenbetreuung und/oder Portfoliomanagement)
Banken sonst	Tätigkeit im Bankensektor: z.B. Kreditvergabe, Investment Banking, Retail Banking (ohne VV)
finanznah	finanznaher Sektor: Treuhand, Versicherung, Treasury, Rechnungswesen & Controlling, Steuerrecht, u.ä.
sektorfremd	alles übrige

- 4. Vergleich von Teilgruppen
- Assets under Management: Berufserfahrung

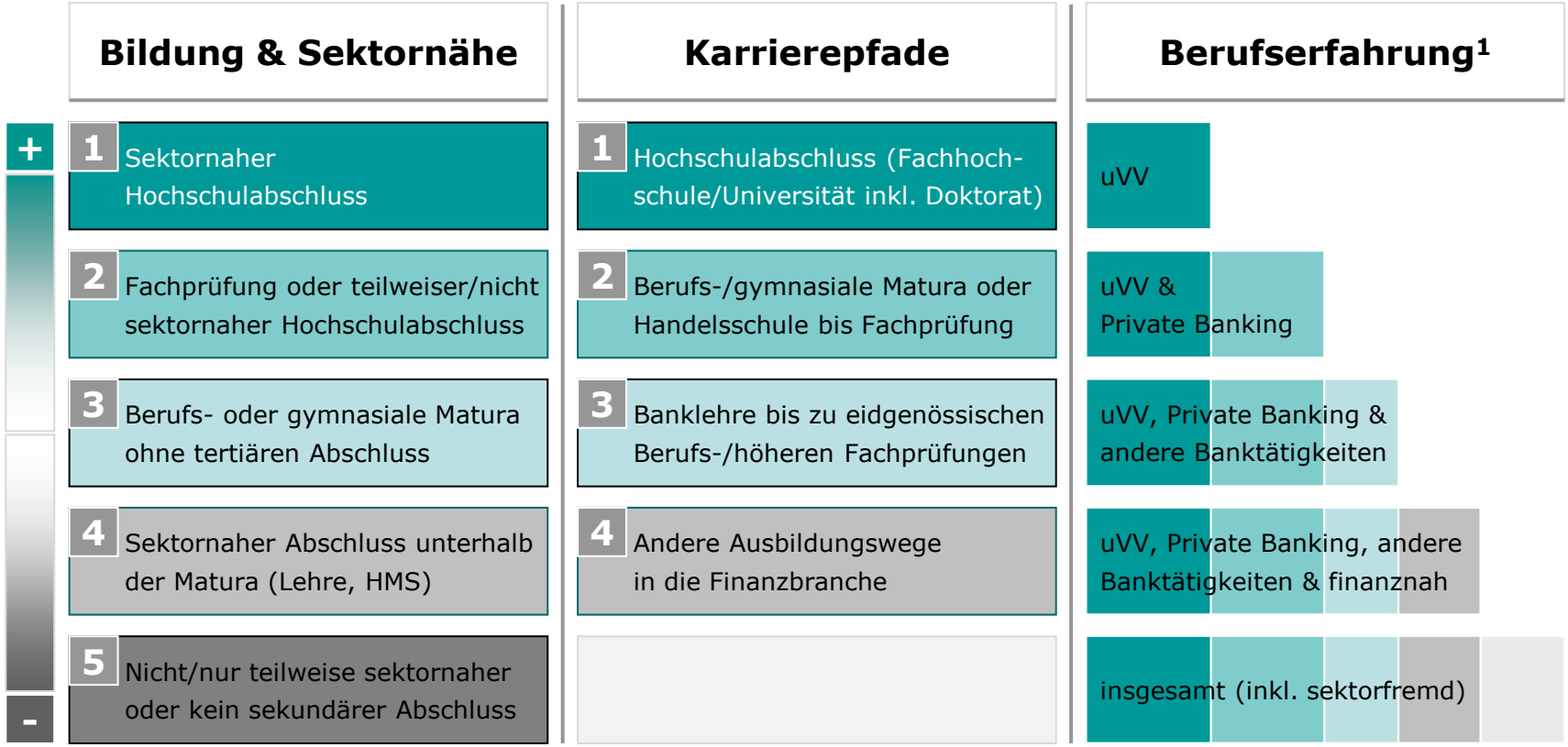
Durchschnittliche Berufserfahrung nach AuM (in Jahren)

- **Keine signifikanten Unterschiede**



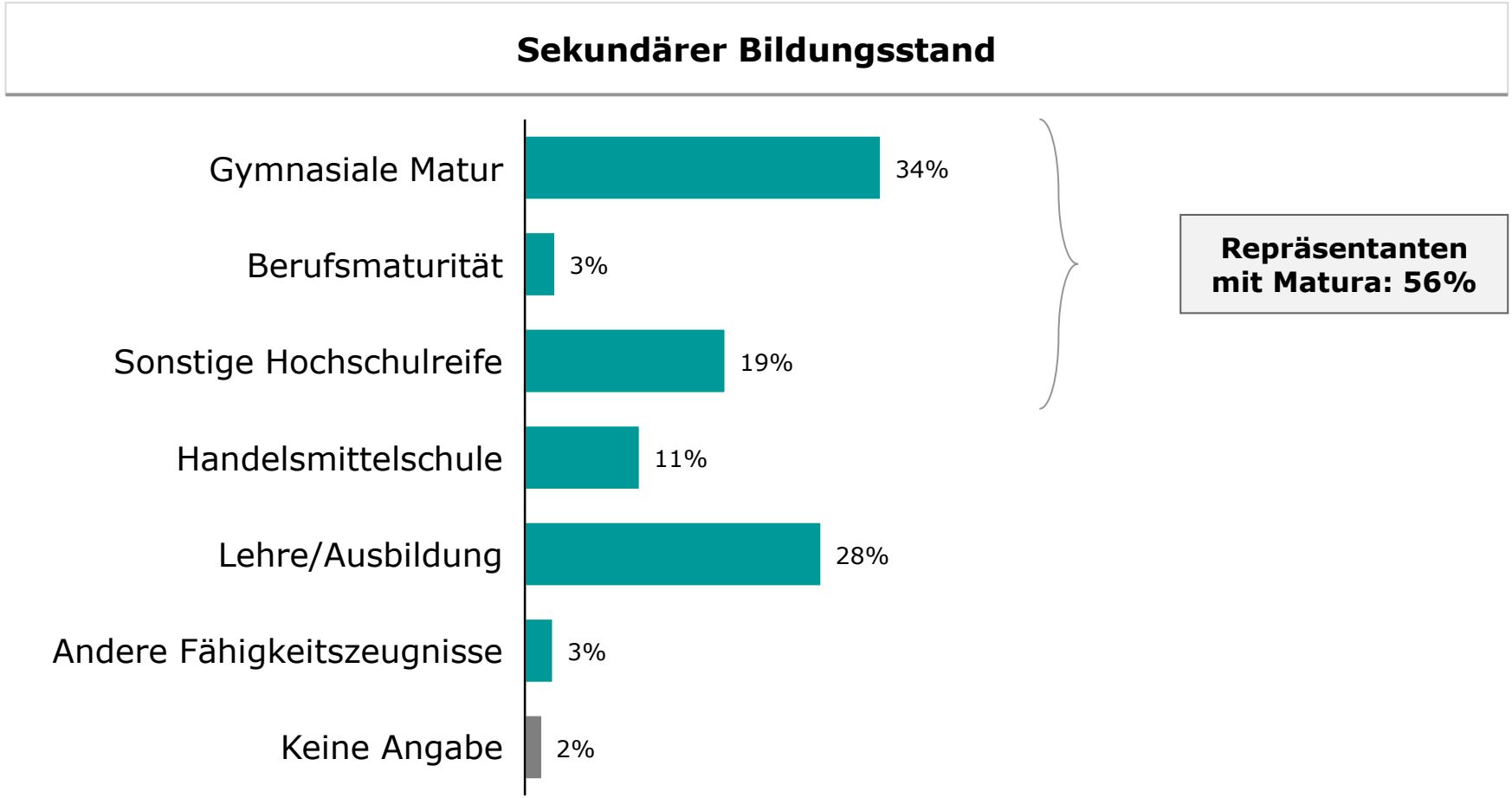
- Basis: n=250
- UVV & PB Erfahrung
- Andere Banktätigkeit

1. Konzeption & Studiendesign
Zusammenfassung von Bildungsstand und Berufserfahrung



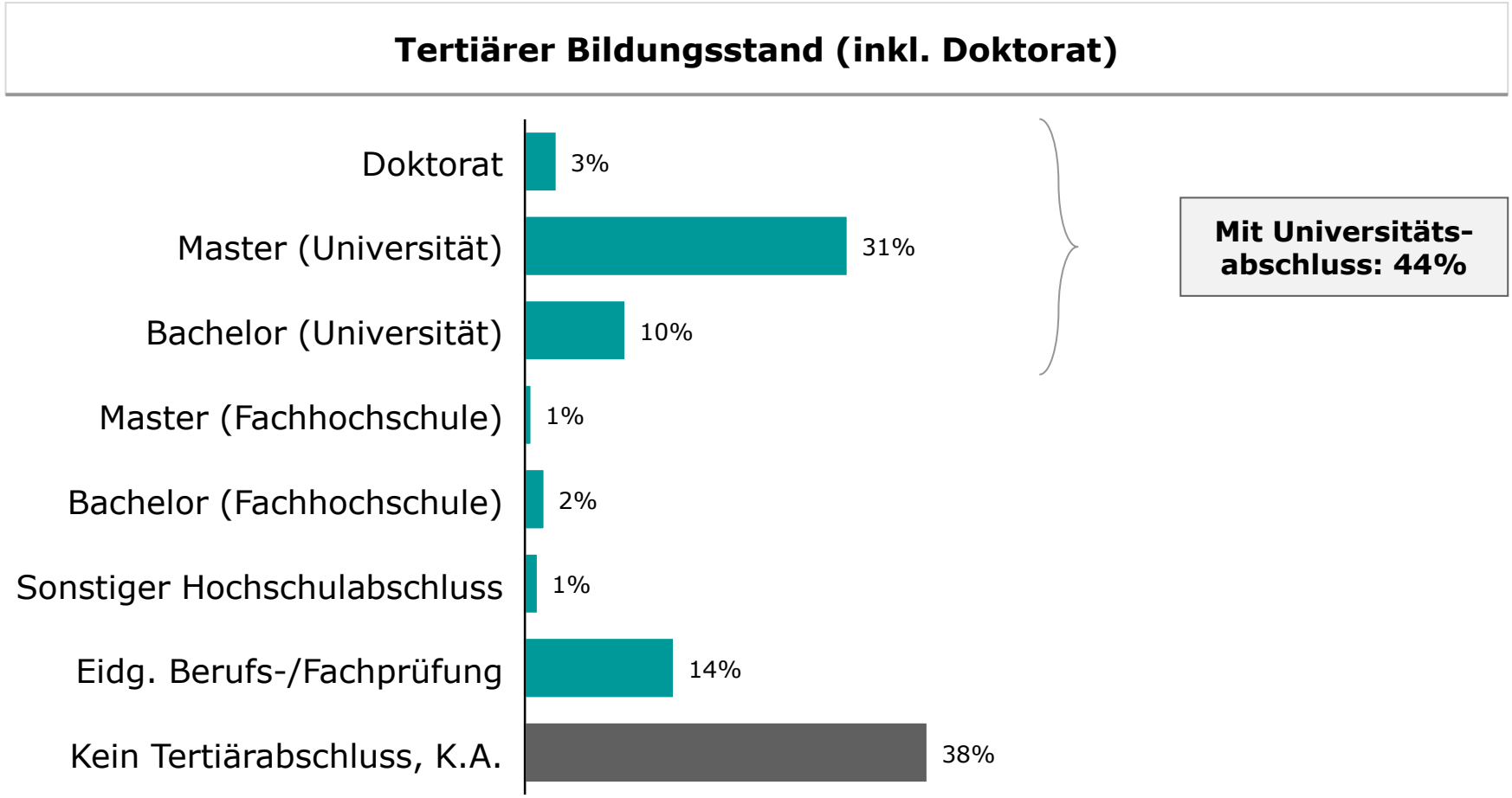
[1] Bei Übernahme der Repräsentanten-Funktion

Bildungsstand der Repräsentanten im Detail (1/2)



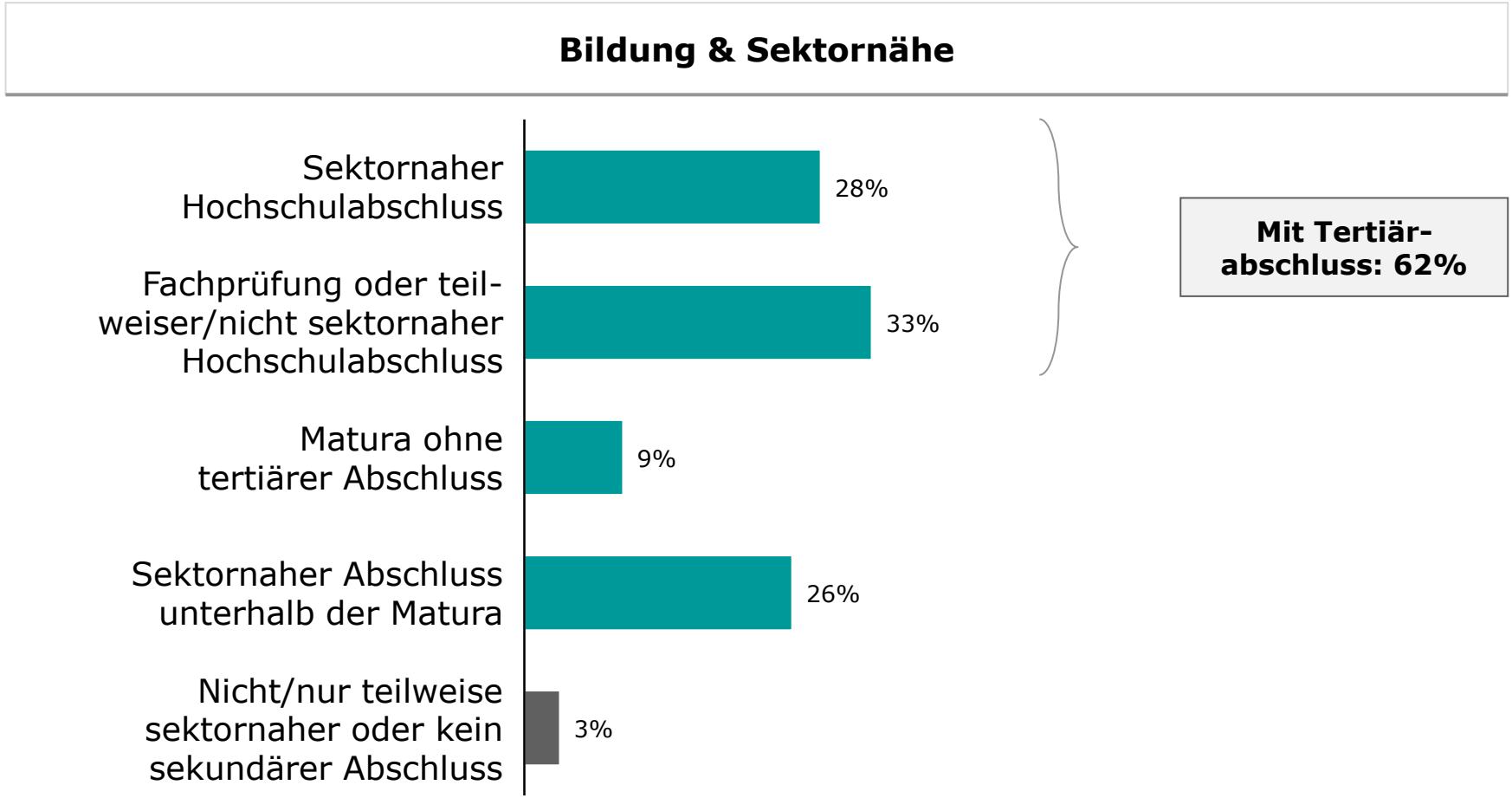
Basis: n=250

Bildungsstand der Repräsentanten im Detail (2/2)



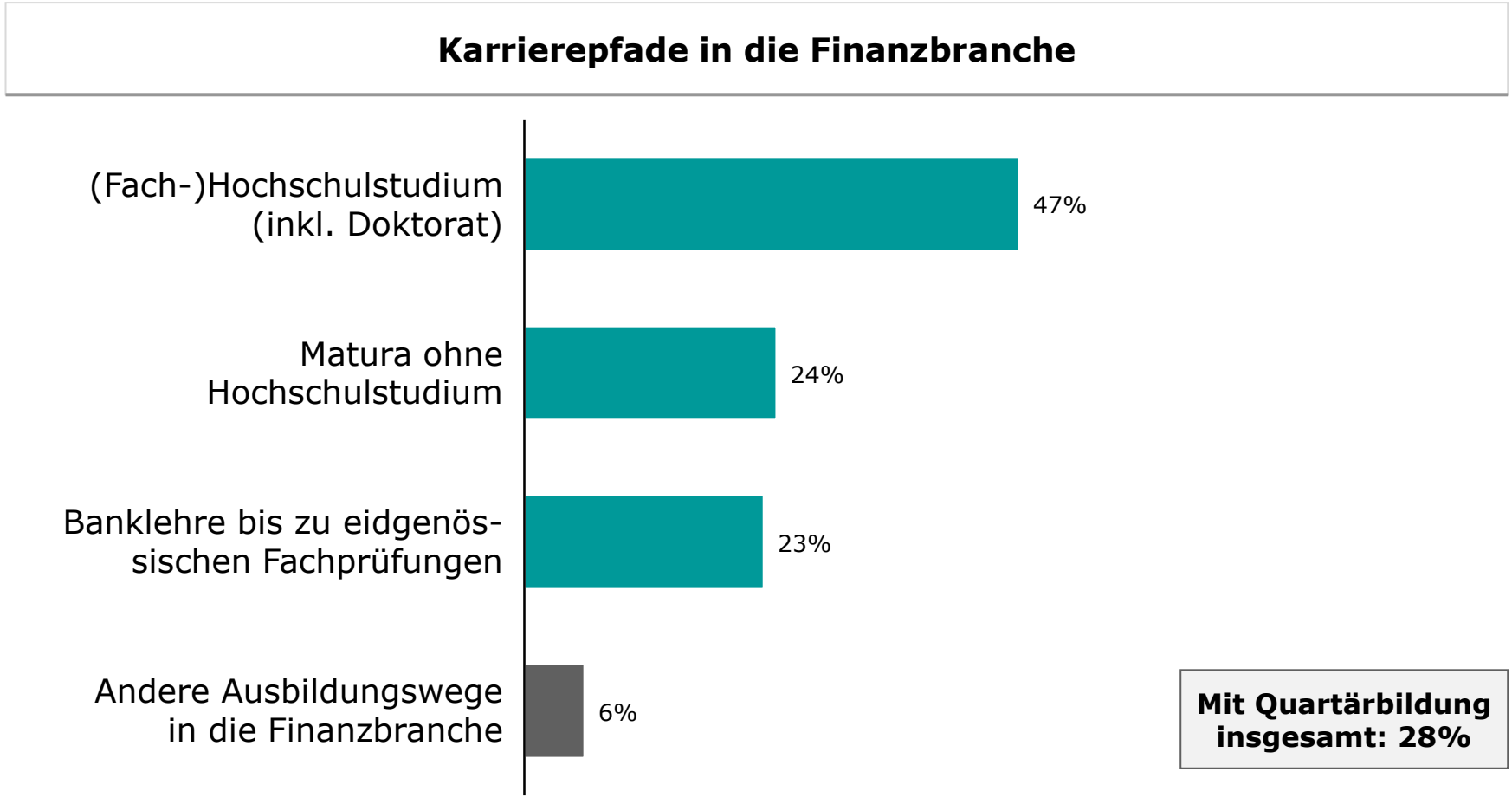
Basis: n=250

Bildungsstand der Repräsentanten zusammengefasst (1/2)



Basis: n=250

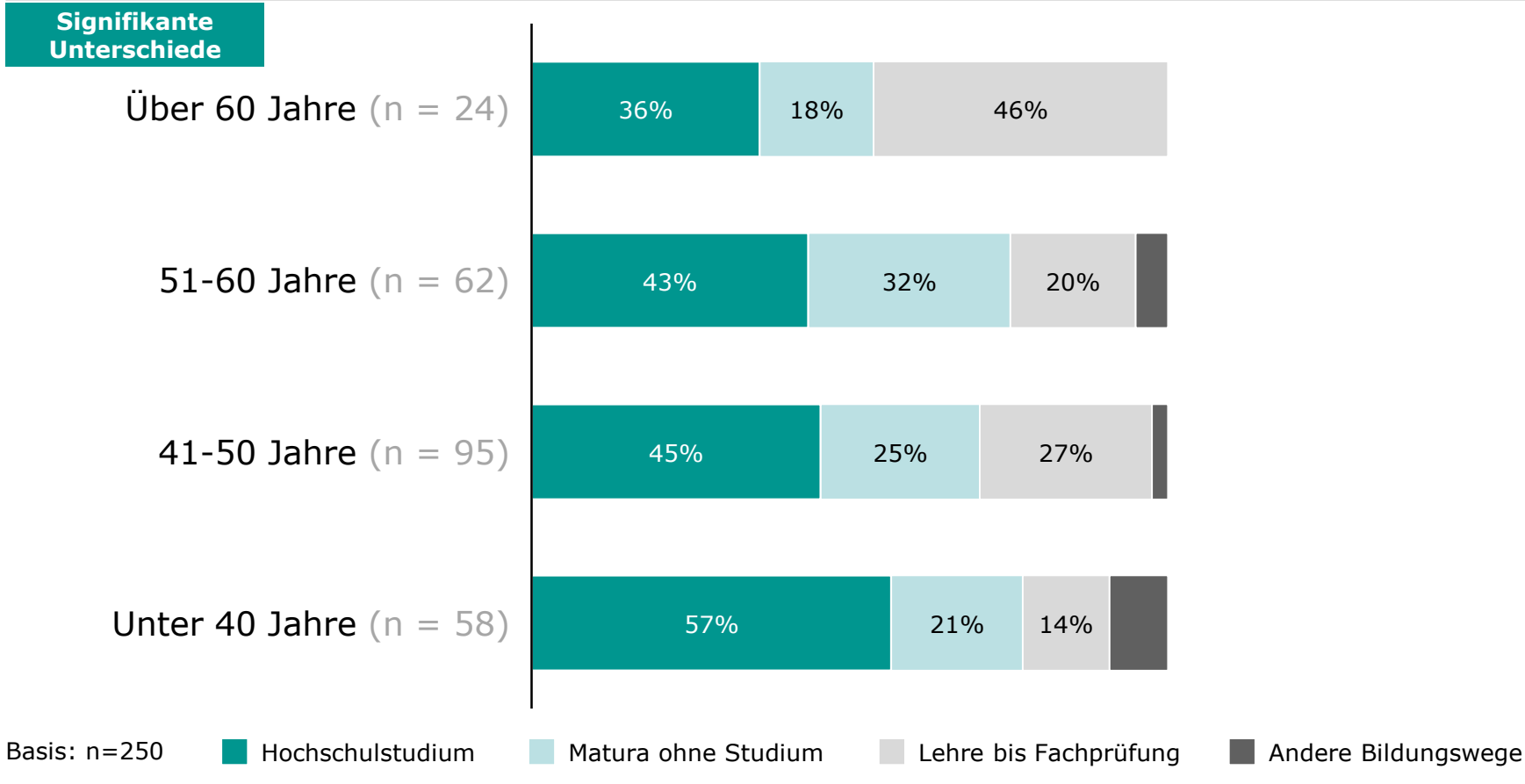
Bildungsstand der Repräsentanten zusammengefasst (2/2)



Basis: n=250

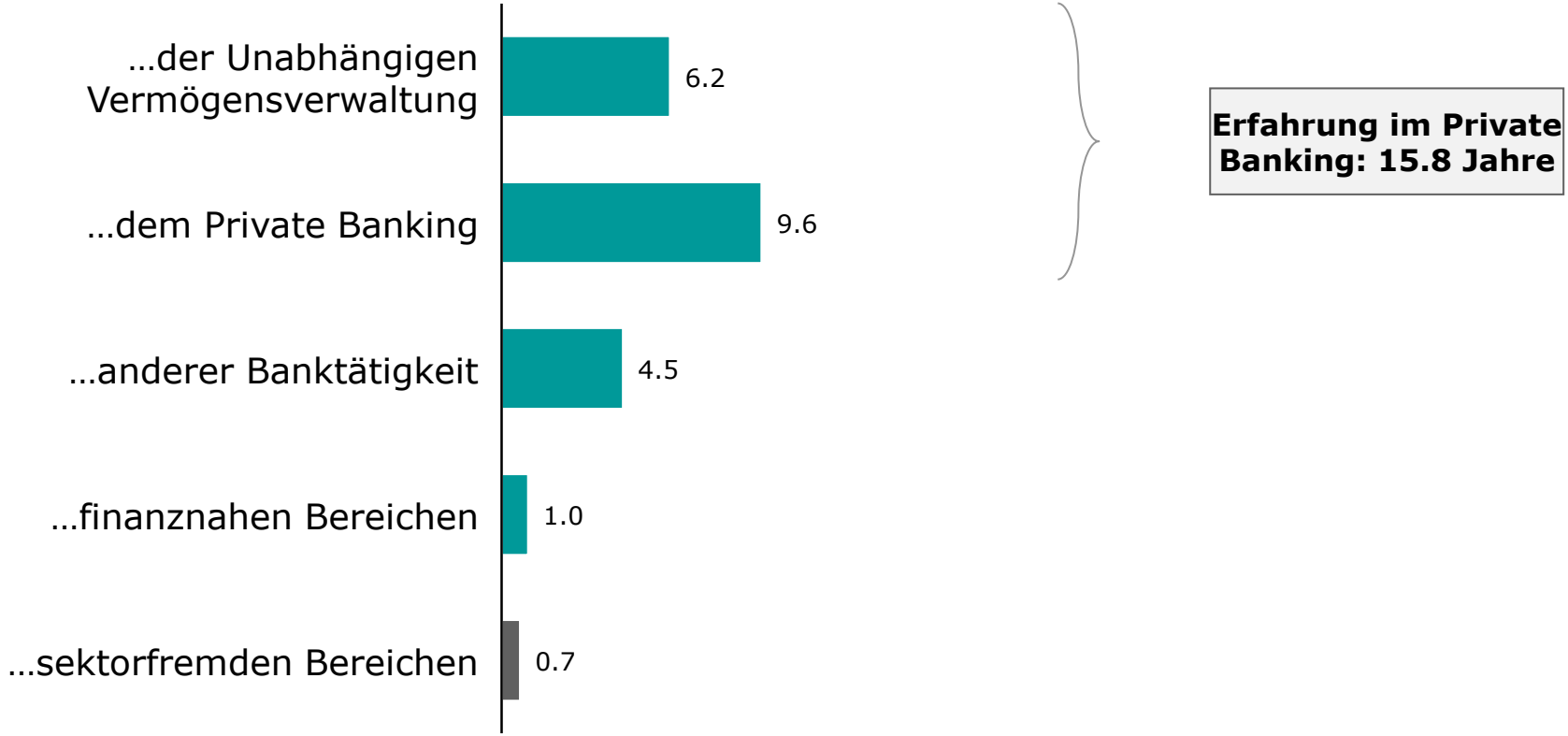
Rolle des Alters bei den Karrierepfaden

Anteile der Karrierepfade nach Alter der Repräsentanten



3. Berufserfahrung im Überblick
Berufserfahrung der Repräsentanten im Detail (1/2)

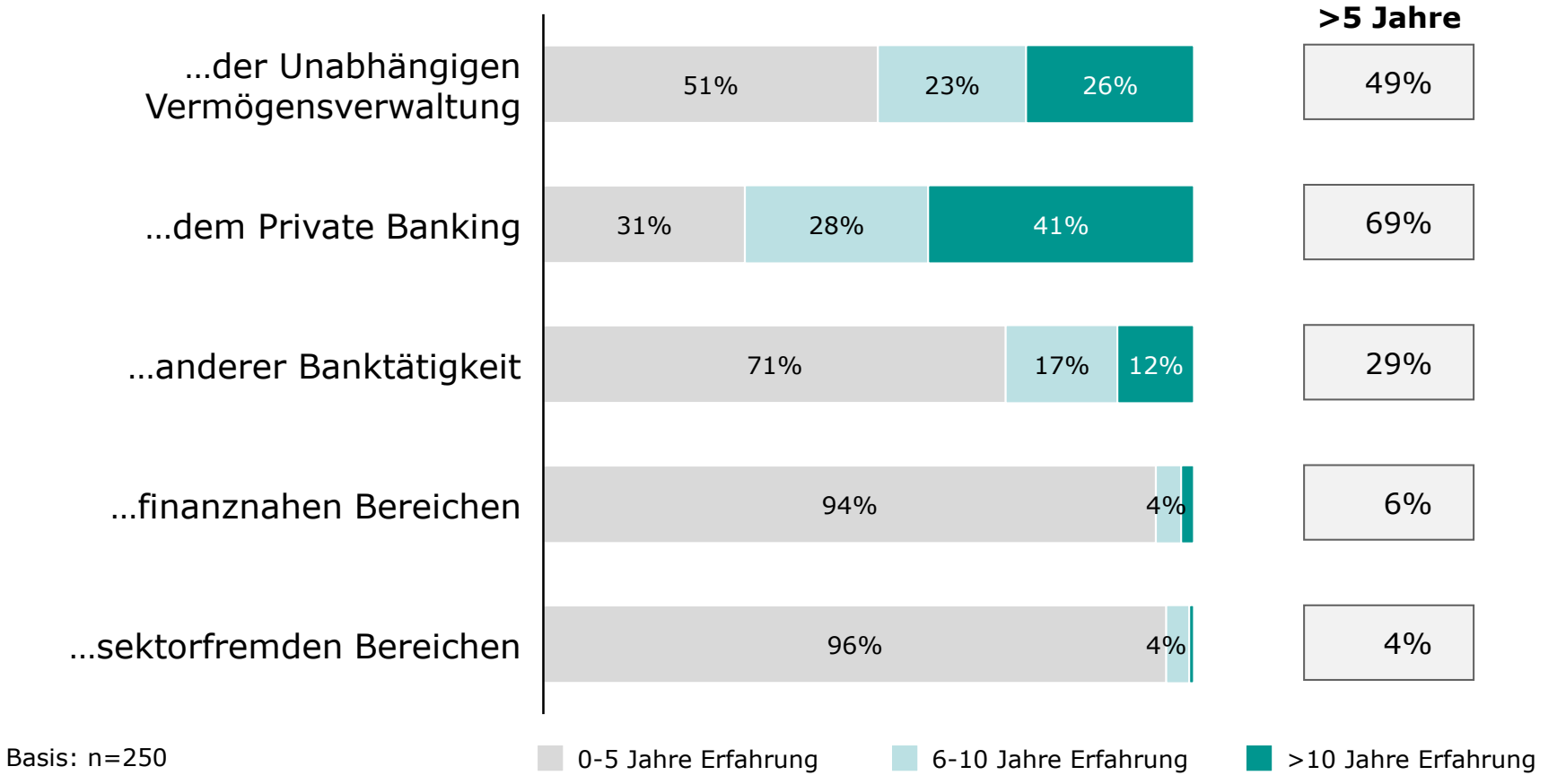
Aus den CVs erfasste durchschnittliche Berufserfahrung in… (in Jahren)



Basis: n=250

Berufserfahrung der Repräsentanten im Detail (2/2)

Aus den CVs erfasste kategorisierte Berufserfahrung in…

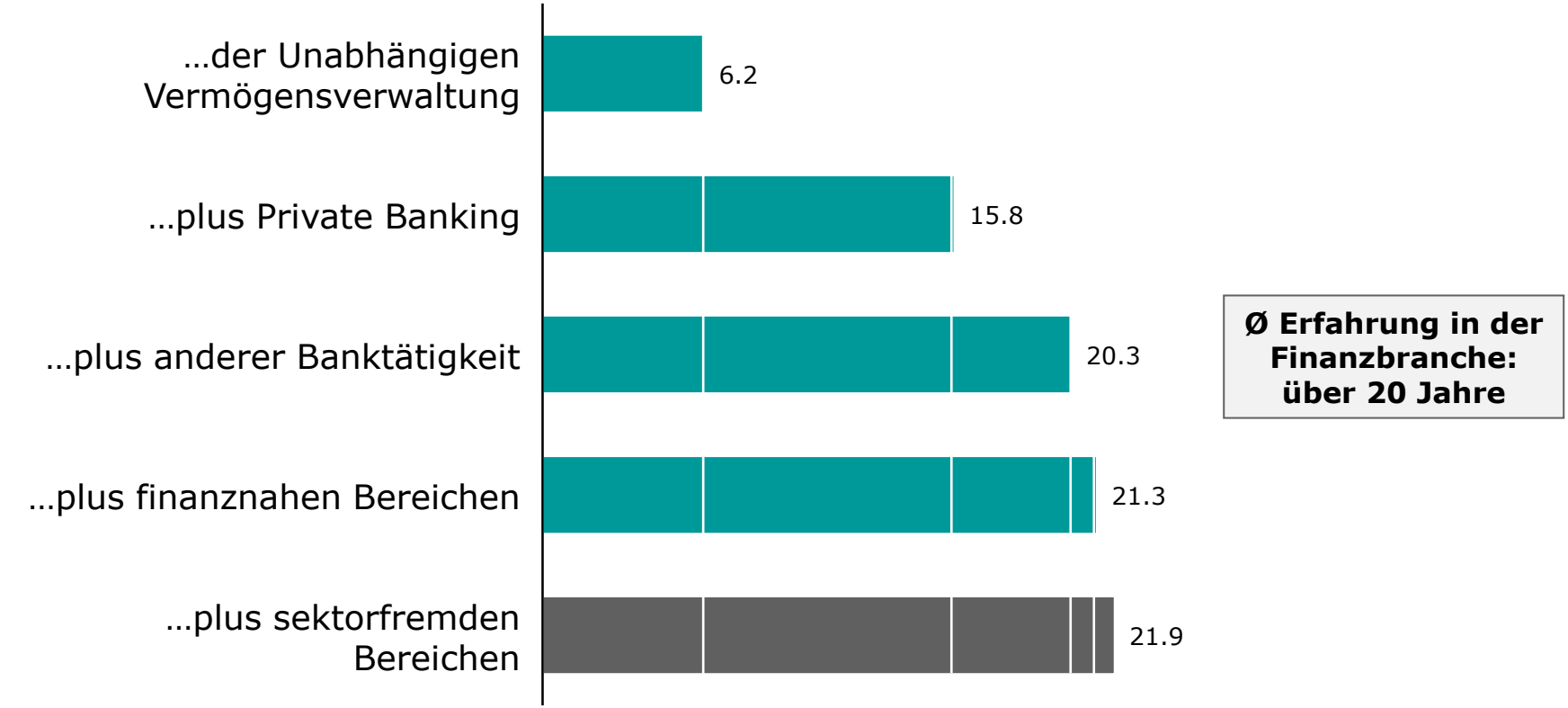


Basis: n=250

3. Berufserfahrung im Überblick

Berufserfahrung der Repräsentanten zusammengefasst (1/2)

Durchschnittliche Berufserfahrung (kumulierend) in... (in Jahren)

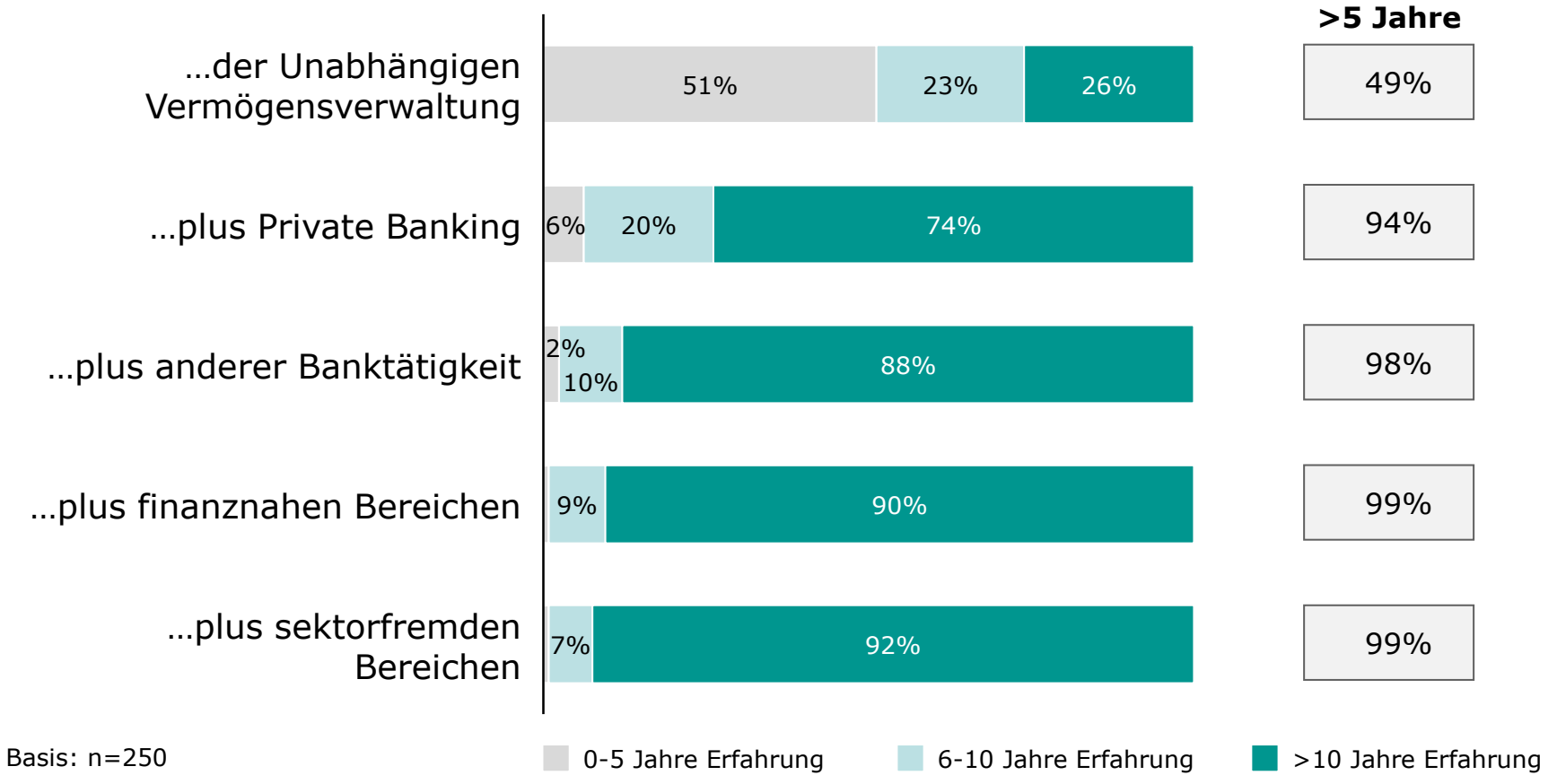


Ø Erfahrung in der Finanzbranche: über 20 Jahre

Basis: n=250

Berufserfahrung der Repräsentanten zusammengefasst (2/2)

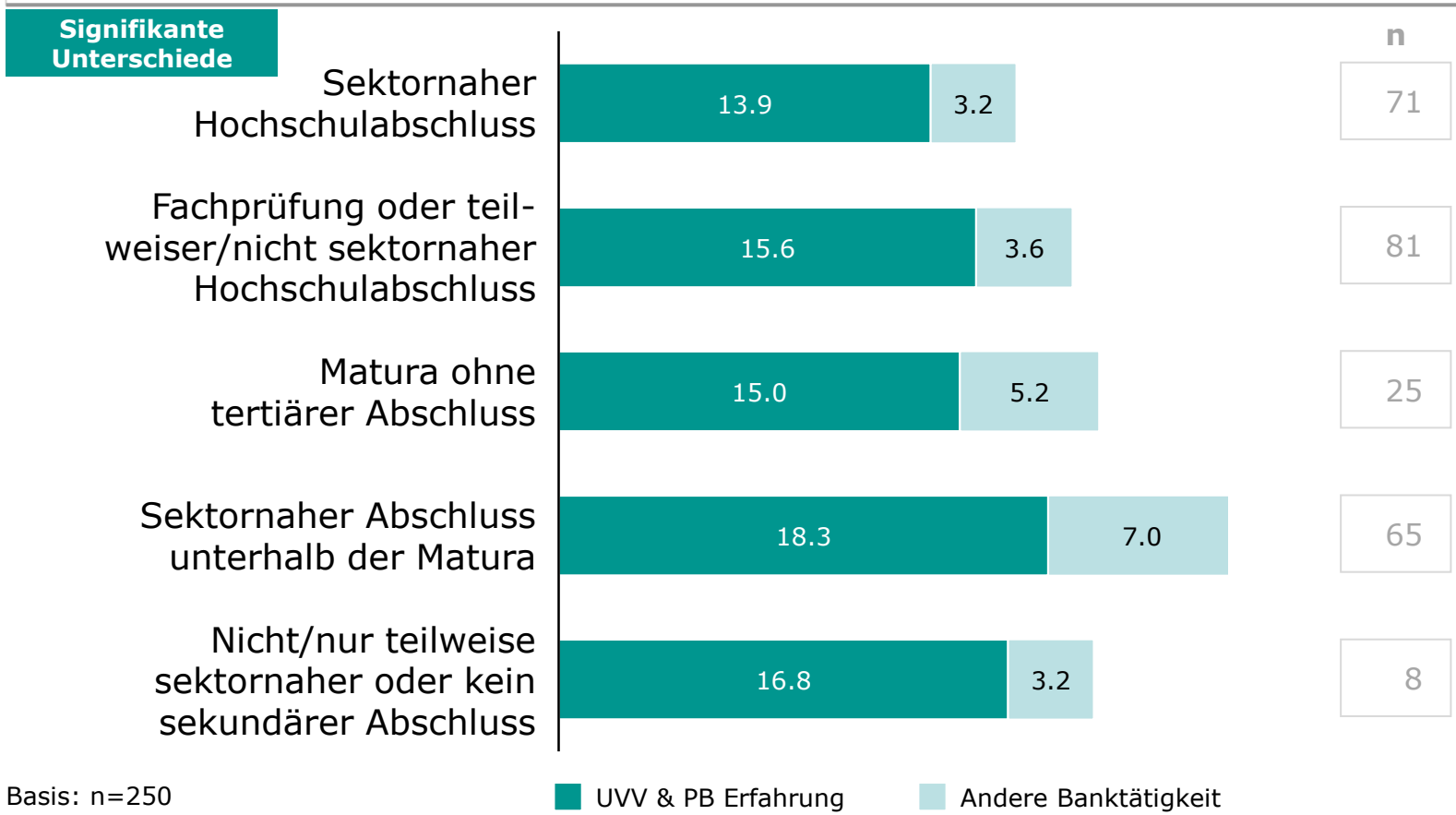
Kategorisierte Berufserfahrung (kumulierend) in...



Basis: n=250

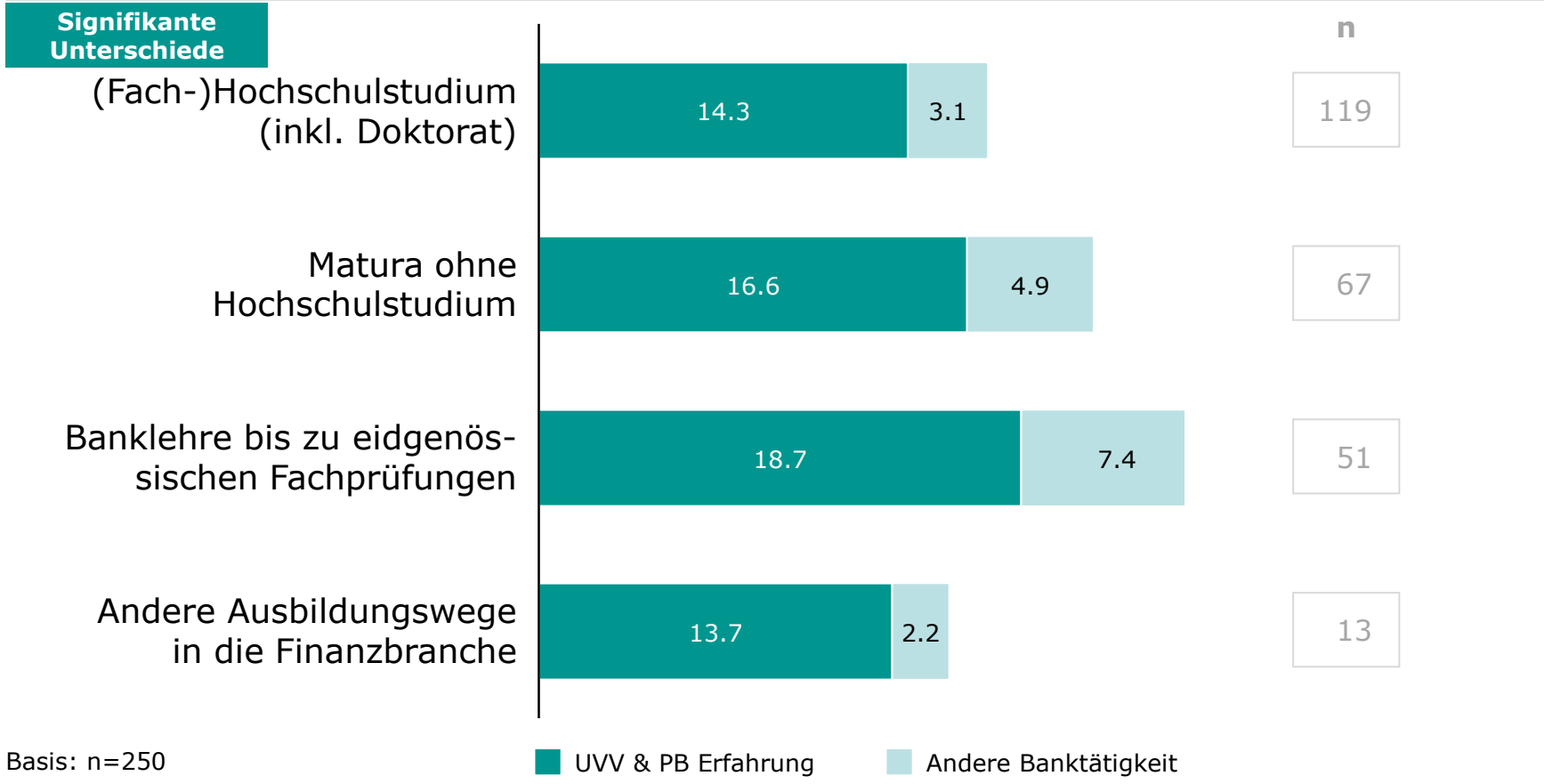
3. Kompensierender Effekt Bildung/Berufserfahrung
Berufserfahrung nach Bildungsstand (1/2)

Durchschnittliche Berufserfahrung auf Bildungsstufe & Sektornähe (in Jahren)



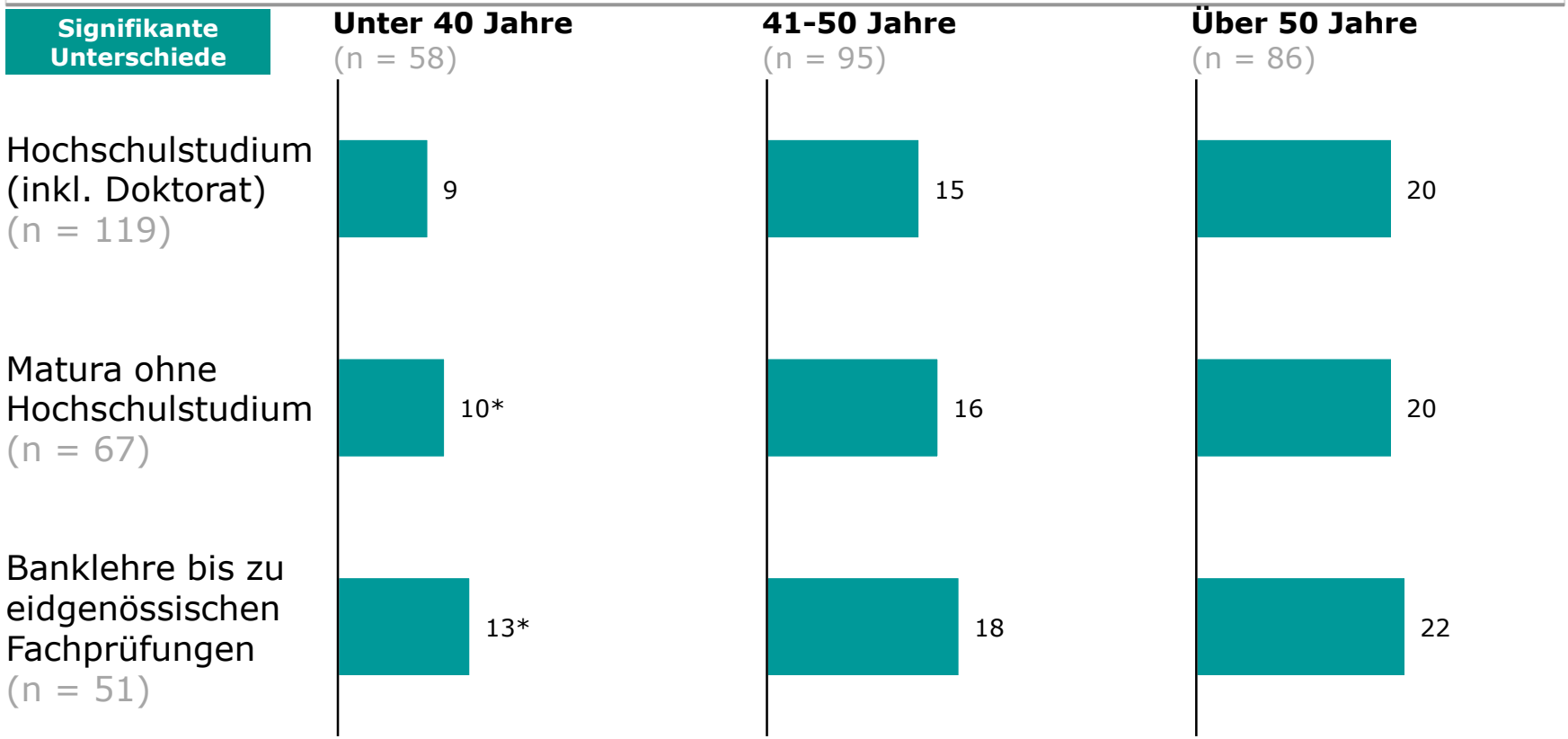
3. Kompensierender Effekt Bildung/Berufserfahrung
Berufserfahrung nach Bildungsstand (2/2)

Durchschnittliche Berufserfahrung auf den Karrierepfaden (in Jahren)



3. Kompensierender Effekt Bildung/Berufserfahrung
Rolle des Alters für den kompensierenden Effekt

Durchschnittliche Berufserfahrung[1] pro Karrierepfad und Altersgruppe (in Jahren)



Basis: n=250

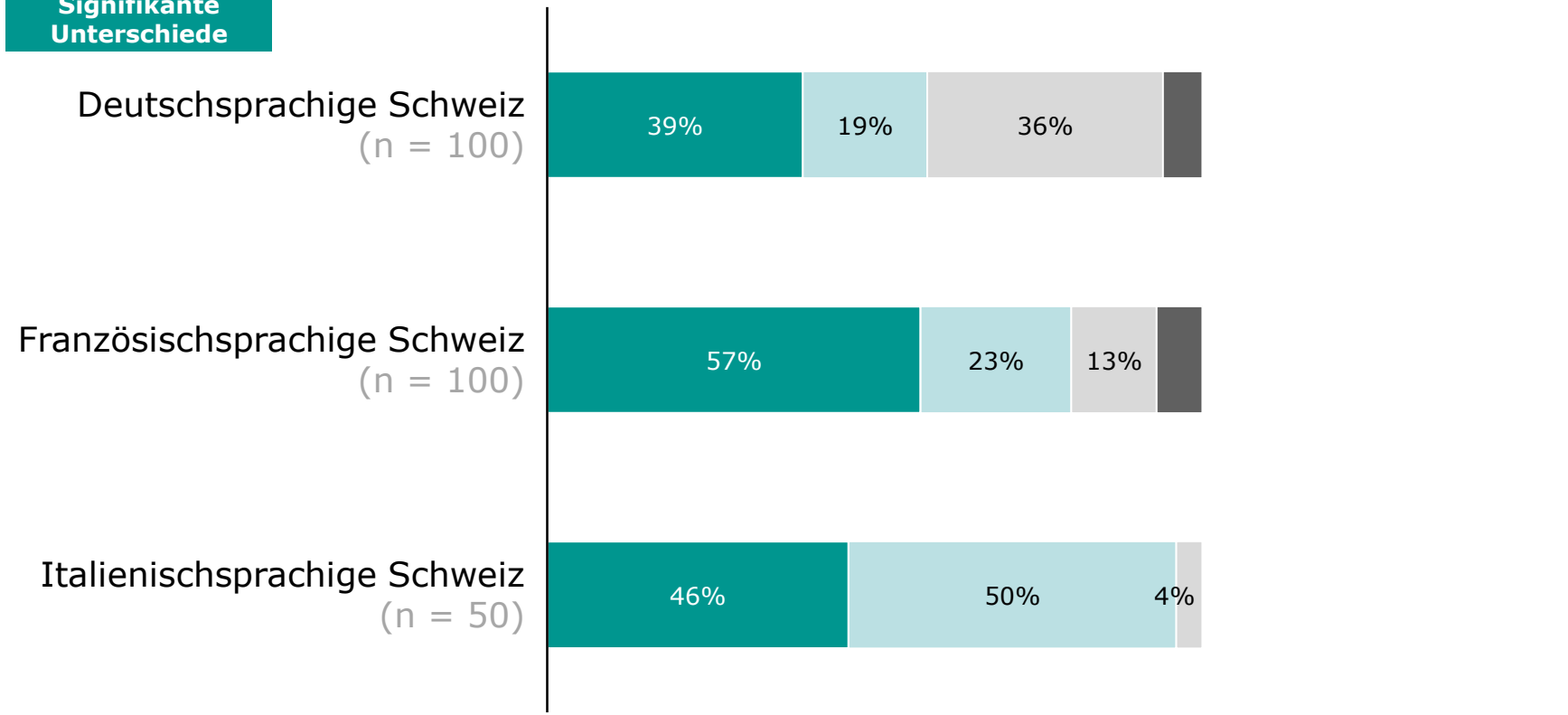
*Kleine Fallzahl (n < 20)

[1] Berufserfahrung als UVV und im Private Banking

4. Vergleich von Teilgruppen
Sprachregionen: Bildung

Anteile der Karrierepfade in den Schweizer Sprachregionen

Signifikante Unterschiede

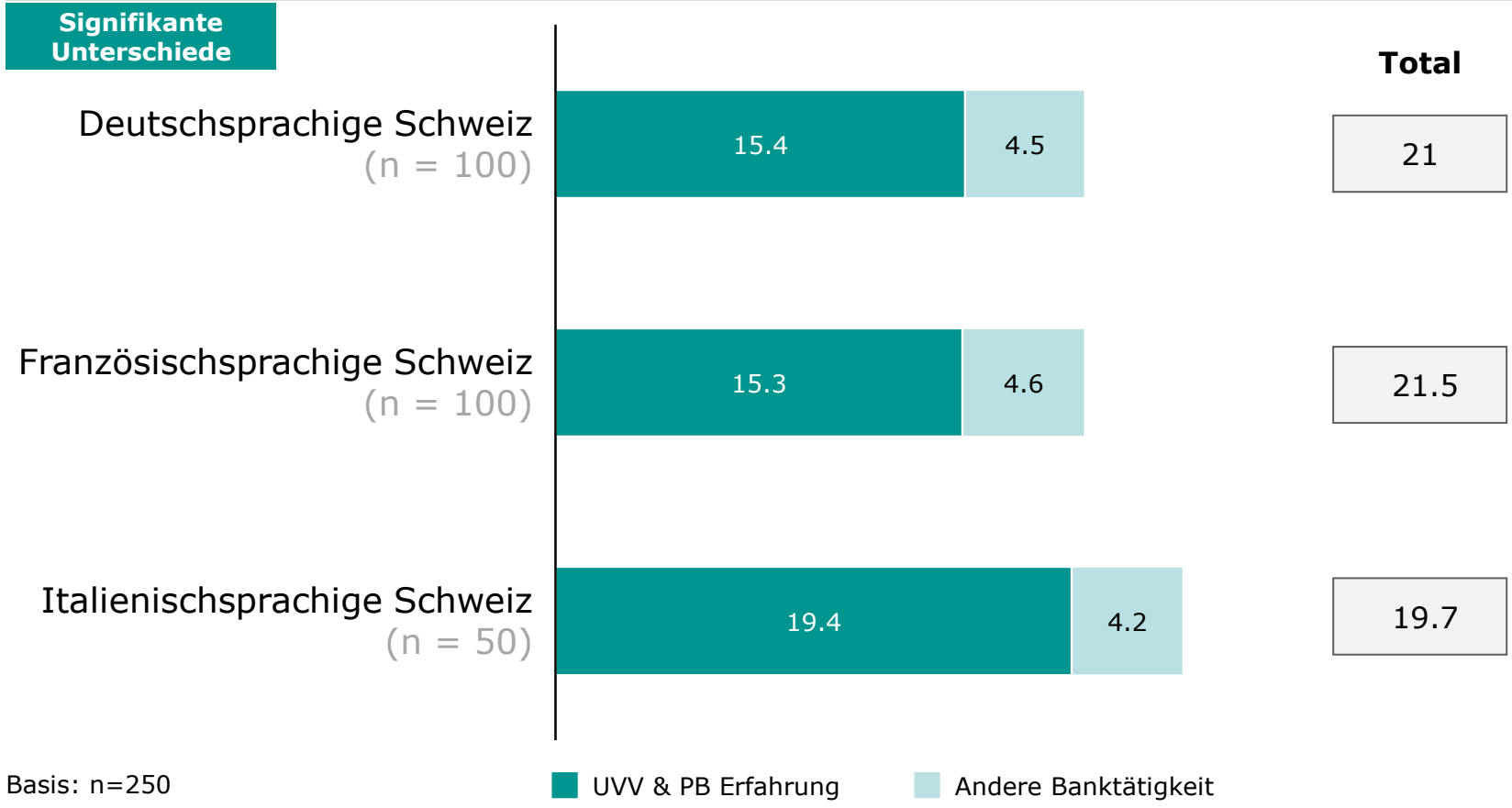


Basis: n=250

Hochschulstudium | Matura ohne Studium | Lehre bis Fachprüfung | Andere Bildungswege

4. Vergleich von Teilgruppen
Sprachregionen: Berufserfahrung

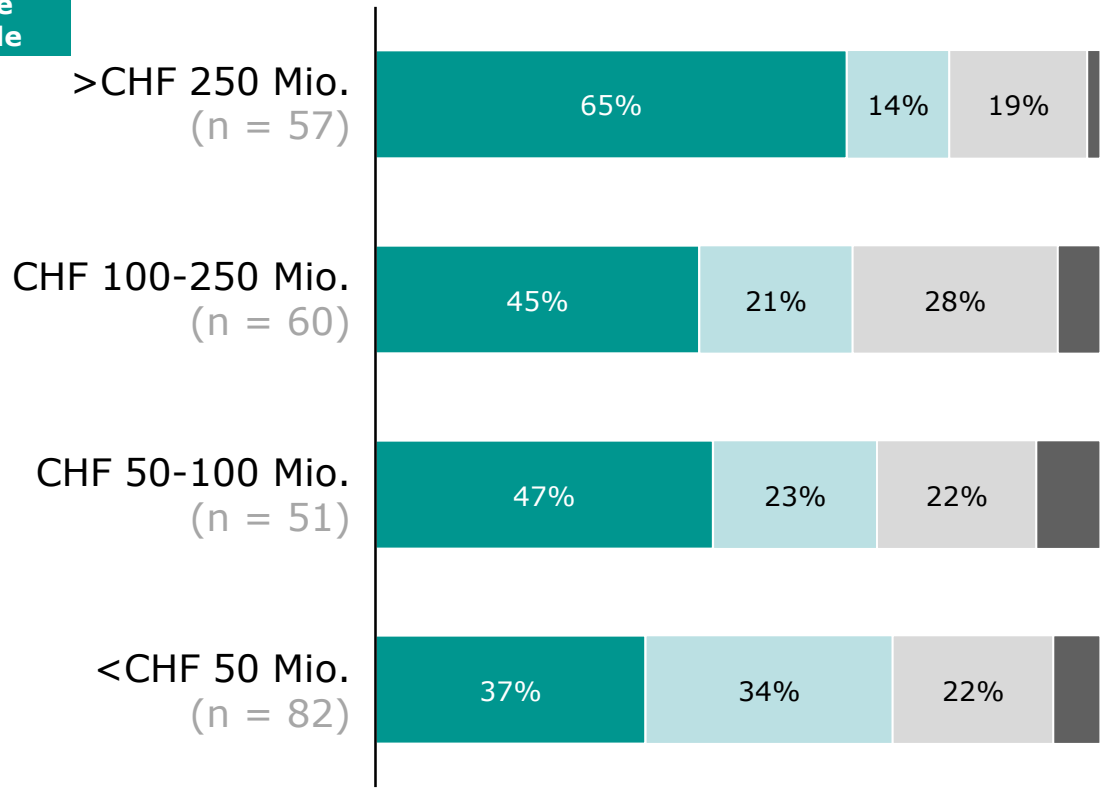
Durchschnittliche Berufserfahrung in den Sprachregionen (in Jahren)



4. Vergleich von Teilgruppen
Assets under Management: Bildung

Anteile der Karrierepfade nach Assets under Management der UVV

Signifikante Unterschiede



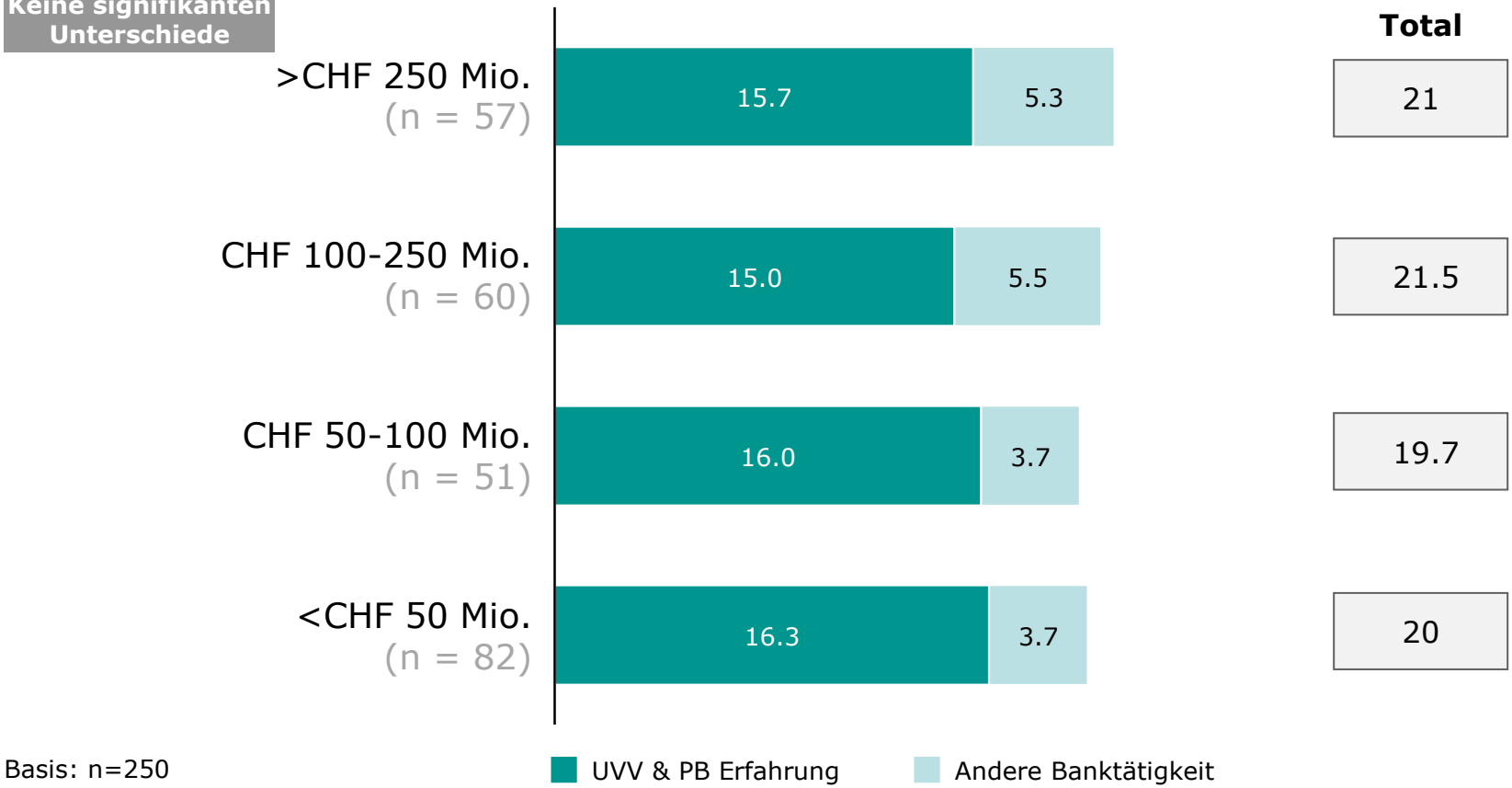
Basis: n=250

Hochschulstudium | Matura ohne Studium | Lehre bis Fachprüfung | Andere Bildungswege

4. Vergleich von Teilgruppen
Assets under Management: Berufserfahrung

Durchschnittliche Berufserfahrung nach AuM (in Jahren)

Keine signifikanten Unterschiede



Basis: n=250

Kontakt
Bei Fragen dürfen Sie uns jederzeit gerne kontaktieren

Daniel Huber

043 344 80 16
huber@kunzhuber.ch

Florian Kaunzinger

043 344 85 87
kaunzinger@kunzhuber.ch

Kunz & Huber AG, Löwenstrasse 22, 8001 Zürich, www.kunzhuber.ch

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	*Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)*
E-Mail	*Alexander.rabian@streichenberg.ch*
Datum der Stellungnahme	*06.02.2019*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir sehen in diversen Bestimmungen substantiellen Korrektur- und Anpassungsbedarf.	...
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	Es wird vom VSV grundsätzlich begrüsst, dass zeitmässe Informationstechnologien und deren Einsatz in Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und Finanzdienstleistern gut verankert werden (z.B. „Nachweis durch Text" anstelle von „Schriftlichkeit"= eigenhändige Unterschrift).	*Neuer Artikel in der Einleitung :* „Finanzdienstleister stellen ihren Kunden ihr Angebot bzw. ihre Dienstleistungen auch in einer Weise zur Verfügung, die ohne die Nutzung digi-

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Dies allerdings bringt die Gefahr, dass Personen, die Informationstechnologien nicht nutzen können, namentlich ältere Menschen, von Finanzdienstleistungen zunehmend ausgeschlossen werden bzw. Finanzdienstleistungen, die nicht an die Nutzung von Informationstechnologien gebunden sind, nur noch zu sehr hohen Preisen konsumieren können. Dies auch dann, wenn solche Finanzdienstleistungen für die Bewältigung des Alltags notwendig sind, wie z.B. Zahlungsverkehr. Dieser „digitalen Exklusion" betagter Menschen wird keine angemessene Rechnung getragen.	taler Technologien, insbesondere ohne Zugang zum Internet, möglich ist. Sie erlauben diesen Zugang zu nichtdiskriminierenden Preisen."
		☒	☐	Es erscheint uns wichtig, dass die Vermögensverwaltung klarer von der Trustee-Tätigkeit und der Organtätigkeit bei Rechtsträgern (insbesondere Gesellschaften und Stiftungen mit dem Zweck der Verwaltung von Vermögen im Interesse von Begünstigten bzw. Gesellschaftern) abgegrenzt wird. Es ist hier Konsistenz zwischen FIDLEG und FINIG herzustellen.	*Es bedarf einer zusätzlichen Verordnungsbestimmung, wonach* *Trustees im Sinne des FINIG, die Finanzvermögen des Trustvermögens im Interesse der Trustbegünstigten verwalten,* *Stiftungsräte, die Stiftungsvermögen im Interesse der Begünstigten verwalten,* *andere Organpersonen, die Gesellschaftsvermögen im Interesse von Gesellschaftern verwalten keine Vermögensverwaltung betreiben.* Auf der anderen Seite ist klar zu stellen, dass Treuhänder, welche Treuhandvermögen (gestützt auf einen Auftrag oder ein entsprechendes Rechtsverhältnis nach ausländischem Recht)

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					in Finanzanlagen verwalten, die Vermögensverwaltung im Sinne des FIDLEG (und auch des FINIG, siehe Verweis dort) verwalten.
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Erachten Sie die der EU-Regelung (*reverse solicitation*) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht?	☒	☐	☐	Ja. Allerdings nur soweit, wie die Mitgliedstaaten von EU und EWR Gegenrecht gewähren, d.h. das entsprechende EU-Richtlinienrecht korrekt umsetzen. Das ist derzeit nicht in der Hälfte der Mitgliedstaaten der Fall!	...
Art. 4	☐	☒	☐	Finanzdienstleister müssen ihre Kunden mit Ansässigkeit im Ausland unter Umständen nach den Regeln des Ansässigkeitsstaates klassieren / segmentieren. Zusätzlich müsste noch eine Klassierung / Segmentierung nach FIDLEG erfolgen. Das ist vorallem bei Kunden mit Ansässigkeit in EU/EWR unsinnig, da die Kundensegmentierungsbestimmungen im FIDLEG denjenigen nach MIFIDII sehr ähnlich, aber nicht identisch sind. Solche Regulierungen erhöhen nur in unsachlicher Weise Fehlleistungsrisiken, verbessern aber den Anlegerschutz in keiner Weise.	*Art. 4 bedarf eines zusätzlichen Absatzes, der festlegt, dass Finanzdienstleister die Kundensegmentierung alternativ auch nach den Regeln des Ansässigkeitsstaates des Kunden durchführen dürfen, sofern diese Regeln einen angemessenen, d.h. gleichwertigen Kundenschutz gewährleisten.*
Art. Neu	☐	☐	☐	Leider hat der BR von seiner Verordnungskom-	*Neue Verordnungsbestimmung, welche den De-*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				petenz nicht dahingehend Gebrauch gemacht, auch den Devisenhandel auf Margenbasis (Spot- und Termingeschäfte) dem FIDLEG zu unterstellen. In diesem Bereich waren in der Vergangenheit diverse, auch grössere Betrugs- und Schadenfälle zu verzeichnen (z.B. der Fall ASE). Es ist uns unverständlich, weshalb der Verordnungsgeber hier (immer noch) nicht einschreitet	*visenhandel auf Margenbasis und zu Anlagezwecken (also nicht zu kommerziellen Absicherungszwecken im internationalen Handel) als Finanzdienstleistung im Sinne des FIDLEG qualifiziert.*
2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen					
1. Kapitel: Verhaltensregeln					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
1. Abschnitt: Informationspflicht					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Art. 11/12	☐	☒	☒	Bezüglich execution-only-Geschäfte ist klar zu stellen, wo und wie das BIB vorhanden sein muss. Es ist unmöglich festzustellen, ob irgendwo auf der Welt ein BIB existiert und korrekt bzw. aktuell ist, wenn immer ein Kunde einen Auftrag ohne vorgängige Beratung erteilt. Art. 8 Abs. 4 FIDLEG kann deshalb nur dahin verstanden werden, dass das geforderte BIB beim Finanzdienstleister vorhanden ist, namentlich weil das vom Kunden georderte Instrument	*Zusätzlich Absatz in Art. 12*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				zum Beratungsuniversum des Finanzdienstleisters gehört.	
Art. 15		☒	☒	Art. 15 geht weit über den gesetzlichen Rahmen von Art. 9 Abs. 3 FIDLEG hinaus. Diese Fassung verunmöglicht die Anlageberatung unter Abwesenden. Abs. 2 Bst. b der Bestimmung ist zu streichen.	*Abs. 2 Bst. b der Bestimmung ist zu streichen.*
2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☒	☐	...	...
Art. 16	☐	☒	☒	Verweis auf Art. 11 FIDLEG unvollständig.	*Verweis muss auf Art. 11 und 12 FIDLEG lauten.*
3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. 18	☐	☐	☒	Die Dreitagesfrist von Art. 18 ist für KMU im Finanzsektor im Regelfall kaum einzuhalten. Vor allem kleine Vermögensverwalter werden bei langjährigen Geschäftsbeziehungen – angesichts der im internationalen Vergleich sehr langen zehnjährigen Aufbewahrungsfrist – Mühe bekunden, innert drei Arbeitstagen Rechenschaft abzulegen. Dazu müssen oft Dokumente aus externen Archiven und Daten aus nicht mehr operativ betriebenen (weil veralteten) Systemen beschafft	*Die Frist in Art. 18 E-FIDLEG ist auf zehn Arbeitstage zu verlängern.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				werden. Das wird in drei Tagen oft nicht möglich sein. Vor allem gilt dies in den ersten Jahren der Anwendung der neuen Bestimmung.	
4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. 20	☐	☒	☐	Die Bestimmungen von Abs. 2 sind ausschliesslich auf den Bankbetrieb zugeschnitten und durch eine Bank, welche Aufträge mit Finanzinstrumenten selber ausführt, auch wirklich umsetzbar. VV dagegen, welche Aufträge von Kunden weiterleiten oder im Rahmen der VV-Tätigkeit selber generieren, können die Vorgaben von Bst. c. dann von vornherein nicht einhalten, wenn die betroffenen Kunden ihre Vermögenswerte bei verschiedenen Banken halten. So kann ein VV unmöglich gewährleisten, dass Kunden, die ihr Vermögen bei der Bank A halten, durch die Bank gleich behandelt werden, wie Kunden, die ihr Vermögen bei Bank B halten.	*Der Geltungsbereich von Abs. 2 ist auf Finanzdienstleister zu beschränken, welche Kundenaufträge selbst ausführen.* *Vermögensverwalter und Anlageberater sollen dagegen verpflichtet werden, bei Weiterleitung von Kundenaufträgen und der Erteilung von Aufträgen für Kunden ihre Tätigkeit generell so zu gestalten, dass die Interessen der Kunden gewahrt sind, und in ihrem Geschäftsbereich keine Benachteiligung eintritt.*
5. Abschnitt: Professionelle Kunden					
Art. 22	☐	☒	☐		...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Organisation					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen					
Art. 23	☐	☒	☐	Die Bestimmung geht für sehr kleine Finanzdienstleister zu weit. Insbesondere Abs. 2, der schon für Zweipersonenunternehmen eine wirksame Überwachung und «verbindliche Arbeits- und Geschäftsprozesse» verlangt. Hier ist eine vernünftigere Abstufung zu wählen, und die Schwelle bei nicht weniger als vier Personen anzusetzen.	Abs. 2 ist entsprechend zu überarbeiten.
2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
3. Kapitel: Beraterregister					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 32	☐	☒	☐	Die Mindestdeckung ist für die einfache Anlageberatung viel zu hoch. Für grosse Anlageberater ist ein absoluter Maximalbetrag festzulegen, ansonsten die verlangte Deckung bei mehr als 20 Kundenberatern schon die Grenze von CHF 10 Mio. übersteigt. Das ist unsinnig.	*Reduktion Mindestdeckung pro Berater auf CHF 250'000 pro Jahr. Festlegung einer erforderlichen Maximaldeckung von CHF 10 Mio. pro Jahr.*
2. Abschnitt: Registrierungsstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☒	☐	Wir kommentieren diese Bestimmungen nicht im Detail, halten aber fest, dass diverse Anforderungen zu hoch sind.	...
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. 42	☐	☒	☐	Sprachlich unsauber. Die Registrierungsstelle kann nach hiesiger Auffassung keine Verfügungen erlassen. Entsprechend ist der Begriff in Abs. 6 zu streichen. Der Fehler liegt aber schon im Gesetz begründet.	...
3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten					
1. Kapitel: Prospekt für Effekten					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir äussern uns nur zu ausgewählten Fragen des neuen Prospektrechts	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Allgemeines					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
2. Abschnitt: Anforderungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
3. Abschnitt: Erleichterungen					
Art. 57	☐	☒	☒	Es fehlen KMU-Erleichterungen in der Verordnung. Weder das Bedürfnis nach solchen Erleichterungen, noch deren volkswirtschaftliche Relevanz wurde im Rahmen der Gestaltung der Verordnung untersucht.	Der Bundesrat soll dem SIF eine Analyse in Auftrag geben, welche die ungeklärten Fragen klärt. Gestützt darauf sollen Vorschläge unterbreitet werden.
Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	☐	☐	☐	...	...
4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen					
5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7	☐	☒	☐	...	...
Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	☐	☐	☐	...	...
6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
7. Abschnitt: Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
8. Abschnitt: Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
9. Abschnitt: Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
2. Kapitel: Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
1. Abschnitt: Pflicht					
Art. 80 ff. / Anhang 9 Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	... Ja. Da die sklavische Übernahme des EU-Rechts keine Verbesserungen beim Marktzugang bringt, ist eine solche Nachahmung weder notwendig noch sinnvoll.	... ...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
2. Abschnitt: Ausnahmen					
Art. 86 Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?	☐ ☒	☐ ☐	☐ ☐	... Ja	... ...
3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. ...	☐	☐	☐	...	...
4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung					
Art. 91	☐	☒	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
4. Kapitel: Werbung					
Art. 95	☒	☒	☐	Das Verbot der Einsehbarkeit von Werbeunterlagen für Produkte, die einer bestimmten Klasse von Kunden nicht angeboten werden dürfen, ist nicht praktikabel – weder menschlich, noch technisch. Es ist ausreichend, wenn hier das Angebot untersagt wird. Werbematerial ist, einmal in die Welt gesetzt (elektronisch oder physisch), nicht mehr zu kontrollieren.	...
5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen					
Art. 96	☐	☒	☐	Ein nicht auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungsverhältnis ist schlicht ein Unding. Vermögensverwaltung ist immer auf Dauer und auf eine offene Anzahl von Transaktionen festgelegt.	Vermögensverwaltung und Anlageberatung sollen nicht in den gleichen Topf geworfen werden, wenn es um die Dauerhaftigkeit geht. Art. 96 ist entsprechend neu zu formulieren.
4. Titel: Herausgabe von Dokumenten					
Art. 97	☐	☒	☐	Das mehrfache Verlangen nach Herausgabe von Dokumenten soll von der Erstattung der Kosten, einschliesslich des Aufwands zur erneuten Aufarbeitung abhängig gemacht werden können.	Art. 97 ist entsprechend den Bemerkungen zu ergänzen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
5. Titel: Ombudsstellen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Bestimmungen zu den Ombudsstellen machen es für die Branchenorganisationen ausserhalb des Bankensektors in hohem Masse unattraktiv, den Aufbau überkomplex regulierter alternativer Streitlösungsstellen zu finanzieren. Es gibt diverse Projekte, welche den Aufbau einer Ombudsstelle zum Ziel haben. Allen fehlt derzeit eines: Das Geld zum Aufbau. Die Promotoren dieser Projekte tingeln heute durchs Land, besuchen Verband um Verband, Organisation um Organisation, und suchen eine Anschubfinanzierung.	Generelle Überarbeitung der Bestimmungen zum Ombudswesen.
				Wir haben festgestellt, dass verschiedene Projektpromotoren die Aufgabe der Ombudsstelle *mit derjenigen eines Mediationszentrum im Bereich der Finanzdienstleistungen verwechseln. Zumindest im Erläuterungsbericht zur FIDLEV ist deshalb klarzustellen, dass die Aufgabe einer Ombudsstelle eine andere ist, als diejenige der Mediation. Insbesondere ist das Verfahren vor der Ombudsstelle durch das Gesetz vorgezeichnet und hat wenig mit Mediation im eigentlichen Sinne zu tun.*	…
Art. 100	☐	☒	☒	*Art. 100 Abs. 2 ist schlicht gesetzwidrig. Der Anschluss an eine Ombudsstelle kann nicht verweigert werden. Dies namentlich dann, wenn*	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				der Anschluss Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nach dem FINIG oder den Anschluss an ein Vermittlerregister sein soll. *Gibt es für einen Sektor (z.B. Vermögensverwalter) nur eine Ombudsstelle, so hätte Art. 100 Abs. 2 zur Folge, dass ein ausgeschlossener Vermögensverwalter keinen Anschluss mehr an eine Ombudsstelle finden kann, und im Ergebnis die Ombudsstelle zur faktischen Bewilligungsbehörde wird, was schlicht gesetzwidrig wäre.*	
Art. 101	☐	☒	☐	*Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmung ist in sich widersprüchlich. Einerseits soll vorgegeben werden, dass sich die Anschlussvoraussetzungen an objektiven Kriterien orientieren soll, andererseits sollen dann doch subjektive Kriterien wie das Geschäftsmodell, die Unternehmensgrösse oder der Anschluss an eine bestimmte Branchen- oder Selbstregulierungsorganisation zulässig sein. Das ist zu korrigieren.*	*Bst.c, d und e von Abs. 3 sind zu streichen.*
6. Titel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Übergangsfristen sind mehrheitlich zu kurz.	Übergangsfristen sind zu verlängern.
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Übergangsfristen sind mehrheitlich zu kurz.	Übergangsfristen sind zu verlängern.
Art. 103	☐	☒	☐	*Die Frist ist insbesondere im internationalen Pri-*	*Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				vatkundengeschäft zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist.	
Art. 104	☐	☒	☐	*Die Frist ist zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist. Es wird kaum möglich sein, für alle Kundenbetreuer hier eine sinnvolle und qualitativ gute Weiterbildung innert Jahresfrist sicherzustellen. Zudem verzerrt eine derart kurze Frist die Wettbewerbsverhältnisse im Aus- und Weiterbildungsmarkt. Sie lädt geradezu ein zu marktmissbräuchlicher Preisbildung, d.h. zum Ausnützen des Ausbildungszwangs in der Preisgestaltung.*	*Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.*
Art. 105	☐	☒	☐	*Die Frist ist zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist. Dies insbesondere auch, weil Verstösse hier strafbewehrt sind (Art. 89 FIDLEG).*	*Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.*
Art. 109	☒	☒	☐	*Wir haben während der Vernehmlassungsfrist in Erfahrung bringen können, dass diverse Verbände des Finanzsektors Verständnisschwierigkeiten dahingehend hatten, ob Vermögensverwalter, die bei Inkrafttreten des FIDLEG bereits tätig sind, aber die Übergangsfristen nach Art. 79 FINIG in Anspruch nehmen, als Finanzinstitute im Sinne des FINIG gelten, auch wenn sie noch nicht über eine Bewilligung der FINMA verfügen.* *Aus unserer Sicht ist dies klar der Fall, da die Vermögensverwalter mit Inkrafttreten des FINIG*	*Dies ist zumindest im Erläuterungsbericht klarzustellen.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				diesem Gesetz unterstehen, und lediglich mit Bezug auf den Anschluss an eine AO und die Erlangung der Bewilligung der FINMA einem Übergangsregime unterstehen.	
Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	Der VSV überlässt es den Branchenorganisationen, deren Mitglieder stärker betroffen sind, als die uVV, sich detailliert zu äussern.	...
Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Anhang 6: Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 7: Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 8: Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 9: Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 10: Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 11: Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 12: Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang	☐	☒	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
als Ganzes?					
Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Anhang 15: Änderung anderer Erlasse					
1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir bedauern, dass die Chance verpasst wurde, die Qualifikation der Anleger zu überdenken und einheitlich zu gestalten.	Der qualifizierte Anleger nach KAG ist in sinnvoller Weise dem professionellen Anleger nach FIDLEG gleichzustellen.
Art.	☐	☐	☐	...	...
2. Bankenverordnung (BankV)					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☒	☐	Mit dem Verordnungsentwurf wird die Chance verpasst, das schweizerische Kollektivanlagenrecht von unnötigem regulatorischem Ballast zu entschlacken und dieses auch in einem internationalen Kontext wettbewerbsfähig zu machen.	Die KKV und die Bestimmungen der FINIV über Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sind nochmals zu überarbeiten. Insbesondere sind die Vorschriften für Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sinnvoll anzupassen. Wir erachten Art. 2 Abs. 6 zwar als notwendige, nicht aber als zureichende Norm in dieser Frage. Auch Vermögensverwalter von Kollektivvermögen brauchen ein hohes Mass an rechtlicher Sicherheit zur Unternehmensplanung. Diese ist so nicht gewährleistet.
Weitere Bemerkungen	☐	☐	☐	Im Weiteren wird sich der VSV vor allem zu den spezifischen Fragen zu den VV befassen.	
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐		
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Das Verhältnis von allgemeinen Bestimmungen zu den institutsspezifischen Vorgaben in Kapitel 2 ff. ist oft nicht hinreichend geklärt.	Es ist durch einen neuen Artikel klarzustellen, dass die institutsspezifischen Vorgaben in den Kapitel 2 ff. den Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen haben und die Anwendung der

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					allgemeinen Bestimmungen nicht dazu führen darf, dass über die institutsspezifischen Bestimmungen hinausgegangen wird.
Art. 2 Abs. 3 Bst. g	☐	☐	☒	*Das Problem der Konten für Patenkinder harrt schon länger einer Lösung. Aber dies einfach über eine familiäre Verbindung lösen zu wollen, greift u.E. zu kurz.* *Der Pate und die Patin sind wohl in der Filmgeschichte besser definiert, als im (weltlichen) Recht.* *Patenschaftsbeziehungen bestehen in der Tat in vielen Religionen. Sie sind aber sehr unterschiedlich ausgestaltet.* *Bei Religionen, die nicht (kantonal) staatliche Anerkennung bzw. Privilegierung kennen, ist die Patenschaftsrolle überhaupt nicht überprüfbar.* *Eine Privilegierung solcher Geschäftsbeziehungen ist also auf blosse Behauptung hin zu gewähren.* *Zudem ist die Patenschaftsbeziehung keine Beziehung des weltlichen Familienrechts.* *Das ist rechtlich nicht tragfähig.*	*Streichen*
Art. 2				*Es ist in der Verordnung klar zu stellen, dass die Verwaltung von Trustvermögen durch den Trustee selbst keine Vermögensverwaltung im Sinne des FINIG darstellt.* *Ebenso ist aber klarzustellen, dass die Verwaltung von Finanzvermögen (Finanzinstrumente*	*Neuer Art. 2 Abs. 7*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				im Sinne des FIDLEG), das von Tochtergesellschaften eines Trust (sog. underlying companies) gehalten wird, sehr wohl Vermögensverwaltung im Sinne des FINIG darstellt.	
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 6	☐	☒	☐	*Das Verhältnis der allgemeinen zu den besonderen Bestimmungen zur Organisation ist ungeklärt.* *Es fehlt eine Aussage dazu, dass ein Finanzinstitut, das die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kapitel einhält, auch die allgemeinen Anforderungen einhält.*	*Zusätzlicher Absatz in Art. 6*
Art. 7	☐	☒	☐	*Das Verhältnis der allgemeinen zu den besonderen Bestimmungen zur Organisation ist ungeklärt.* *Es fehlt eine Aussage dazu, dass ein Finanzinstitut, das die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kapitel einhält auch die allgemeinen Anforderungen einhält.*	*Zusätzlicher Absatz in Art. 7, dass die Anforderungen von Abs. 2 erfüllt sind, wenn die besonderen Bestimmungen zum jeweiligen Institutstyp eingehalten sind.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 9	☐	☒	☐	*Das Verhältnis von Art. 9 E-FINIV und Art. 20 FINIG ist unklar. Es ist in Art. 9 E-FINIV ein klarer Vorbehalt zugunsten der Business Continuity-Vorgaben für Vermögensverwalter und Trustees mit nur einem qualifizierten Geschäftsführer anzubringen.*	*Zusätzlicher Absatz in Art. 9 FINIV, wonach für Vermögensverwalter und Trustees die Übertragung von Aufgaben nach Art. 20 FINIG vorbehalten bleibt.*
Art. 10	☐	☒	☐	*Der Begriff des Auslandgeschäfts ist unzureichend definiert. Auch der Erläuterungsbericht lässt diesen Begriff offen. Es ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Betreuung von im Ausland ansässigen Kunden aus einer schweizerischen Geschäftsstelle heraus kein Auslandsgeschäft im Sinne der Bestimmung darstellt.*	*Entsprechende sprachliche Ergänzung der Bestimmung. Es ist im positiven Sinne zu definieren, dass Auslandgeschäft ausschliesslich die Erbringung regulierter Dienstleistungen aus einer ausländischen Niederlassung (Zweigniederlassung, Agentur, Repräsentanz) umfasst.*
2. Kapitel: Finanzinstitute					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	Vgl. insbesondere die Bemerkungen zu den Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen.	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 11	☐	☒	☐	Der Schwellenwert des Transaktionsvolumens von CHF 2 Mio. pro Jahr ist so tief angesetzt, dass er im Verhältnis zur Verfügungsmacht über Vermögenswerte von CHF 5 Mio. als Eintrittsschwelle in den Geltungsbereich des Gesetzes überhaupt keine Bedeutung mehr hat.	*Streichung von Abs. 1 Bst. d.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 13	☒	☐	☐	Die Anschlusspflicht wird begrüsst. Bewilligungsbehörde ist die FINMA. Nur sie darf entscheiden, ob ein VV, Trustee oder Edelmetallprüfer (Handelsprüfer nach EMKG) die Bewilligung erhält. Die AO dürfen hier nicht vorfrageweise (d.h. durch Anschlussverweigerung) die FINMA präjudizieren. Tätigkeit in einem bestimmten Bereich: Ja. Die drei Bereiche (VV, Trustees, Edelmetallhandelsprüfer), für welche das FINIG eine Unterstellung unter eine AO verlangt, sind sehr unterschiedlich. Auch ist nicht nötig, dass sich mehrere AO um die wenigen Edelmetallprüfer kümmern. Die Zahl der jeweiligen Marktteilnehmern ist hier auch mitbestimmend.	...
Art. 15 Abs. 5	☐	☐	☒	Für das Erfordernis eines mehrheitlich unabhängigen Verwaltungsrates fehlt es im FINIG klarerweise an einer gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz setzt mit der Anforderung der zwei qualifizierten Geschäftsführer einen klaren und abschliessenden Rahmen. Die Verordnung lässt keine derartigen Ausweitungen des gesetzlich vorgegebenen Governance-Modells zu.	*Streichung von Abs. 5*
Art. 16 Abs. 1	☒	☒	☐	Der VSV unterstützt, dass die FINIV vorsieht, dass der Vermögensverwalter Kundenvermögen getrennt vom eigenen Vermögen und nach Kun-	*Einschub „im In- oder Ausland" nach Wertpapierhaus.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				den individualisiert bei einer Bank oder einem Wertpapierhaus hinterlegt haben muss. Allerdings bleibt unklar, ob es sich dabei ausschliesslich um ein schweizerisches Institut handeln muss, oder ob auch die Hinterlegung bei einem ausländischen Institut zulässig ist. Es ist offensichtlich, dass die Meinung der Bestimmung nicht sein kann, dass Kunden schweizerischer Vermögensverwalter das zu verwaltende Finanzvermögen bei einer schweizerischen Bank halten müssen. Dies stünde in eklatantestem Widerspruch zum in der schweizerischen Wirtschaftsordnung hoch gehaltenen Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit. Es muss hier klar festgehalten werden, dass die Kundenvermögen in der beschriebenen Art bei einer Bank bzw. einem Wertpapierhaus im In- oder Ausland hinterlegt sein müssen.	
Art. 16 Abs. 2 Satz 1	☒	☒	☒	Abs. 2 der Bestimmung bleibt auch unter Berücksichtigung des Erläuterungsberichts eine unverständliche Norm. Zunächst sind Bedeutung und Tragweite von Satz 1 nicht nachvollziehbar. Will der Verordnungsgeber nun vorgeben, dass der Vermögensverwalter nur auf die Vornahme von Vermögensverwaltungshandlungen beschränkte	*Satz 1 von Abs. 2 soll neu lauten:* *Der Vermögensverwalter übt die Verwaltung von Finanzinstrumenten gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht aus. Ist er mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden beauftragt, welche die Führung weiterreichender Vollmachten erforderlich machen, so dokumentiert er die*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Vollmachten erlauben will, oder auch umfassende Bankvollmachten (sog. Generalvollmachten) erlaubt sein sollen. Die Selbstregulierung des VSV und anderer Branchenorganisationen nach KAG sehen heute vor, dass Vermögensverwalter – soweit sie keinen Auftrag haben, weitere Dienstleistungen als nur die Vermögensverwaltung zu erbringen (namentlich keine Treuhanddienstleistungen erbringen) – nur auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmachten halten sollen. Nur wenn Sie weitere Dienstleistungen erbringen (namentlich solche treuhänderischer Art) dürfen sie über weiterreichende Vollmachten verfügen. Der VSV würde eine solche Lösung begrüssen. Aus seiner über 20-jährigen Erfahrung als Selbstregulierungsträger ergibt sich klar, dass in der überwiegenden Zahl von Schaden- und Betrugsfällen sog. überschiessende Vollmachten (also Vollmachten, die dem Vermögensverwalter weitergehende Vollmachten gaben, als er diese für die Ausübung seines Auftrags benötigte) eine wesentliche Rolle spielten. Dazu aber müsste Satz 1 von Abs. 2 angepasst werden.	*Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten entsprechend.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 16 Abs. 2 Satz 2	☐	☐	☒	Der Hinweis auf die Funktion des Vermögensverwalters als „Depotvertreter" nach Art. 689d OR ist weder zielführend, noch hinreichend um die in Frage stehenden Rechtsbeziehungen sachgerecht zu regeln. Zum einen legen Vermögensverwalter Kundenvermögen nicht nur in Aktien schweizerischer Gesellschaften an, sondern auch in ausländische Titel. Die Stimmrechtsausübung aber wäre in genereller Form zu regeln. Zudem ist die Stimmrechtsausübung durch Vermögensverwalter bei kotierten schweizerischen Gesellschaften bereits durch FinFraG und FinFraV abschliessend (wenngleich unbefriedigend) geregelt. Für ausländische Gesellschaften gilt das jeweilige Recht im Kotierungsstaat. Abs. 3 von Art. 689d OR ist überholt – und zwar gleich mehrfach. Entscheidend ist, dass die Bestimmung die „entstehungsgeschichtlichen" Vermögensverwalter adressiert. Das Halten von Kundeneffekten wurde den Vermögensverwaltern aber bereits mit der Schaffung des BEHG (also nach Schaffung von Art. 689d OR) untersagt. Beim Vermögensverwalter sind also keine Effekten im Sinne des Art. 689d OR hinterlegt (vgl. auch Art. 11 E-FINIV). Art 689d OR spricht	*Streichen.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				damit die heutigen Effektenhändler und künftigen Wertpapierhäuser, nicht aber die Vermögensverwalter nach dem FINIG an. Die Hinterlegung aber ist Grundvoraussetzung dafür, überhaupt Depotvertreter zu sein. Entscheidend ist nach klarem Wortlaut des Art. 689d OR nur die Hinterlegung und nicht eine Vollmacht. Vermögensverwalter nach dem Konzept des FINIG sind damit nicht Adressaten von Art. 689d OR. Es ist somit gar nicht möglich dazu etwas auf dem Verordnungsweg zu regulieren – schon gar nicht Dinge, die der formellen Bundesgesetzgebung widersprechen.	
Art. 16 Abs. 3	☐	☐	☒	Die Bestimmung macht ein Durcheinander zwischen der Durchführung von Aufträgen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten und deren Hinterlegung. Das Thema ist im Erläuterungsbericht richtigerweise als Frage der Auftragserteilung und –abwicklung adressiert. Nur nimmt der Verordnungsentwurf dies nicht korrekt auf. Die Frage ist bereits in den Standesregeln des VSV adressiert (Ausführungsbestimmung 36), aber offenbar falsch verstanden. Nachdem sich in den letzten Jahren in diesen Fragen eine klare und gute Behörden- und Bankpraxis eingespielt hat, ist die Bestimmung eigentlich überflüssig. Sammelaufträge von Vermögensverwaltern über eine Vielzahl von	*Streichen*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Kunden müssen nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung abgewickelt, Direct Orders werden heute im Namen der Bank ausgeführt (welche der VV mit Vollmacht gegenüber dem Drittbroker vertritt) und wie Directed Orders am Ende von der Bank bzw. dem Wertpapierhaus innert kurzer Fristen vom Vermögensverwalter auf die einzelnen Kunden zugewiesen werden. Eigen- und Kundengeschäfte müssen dabei getrennt aufgegeben werden, ansonsten sie gar nicht verbucht, sondern auf das Risiko des Vermögensverwalters rückabgewickelt werden. Die Bestimmung ist deshalb von unklarer Tragweite, aber jedenfalls ohne jede Praxisrelevanz. Sie kann gestrichen werden.	
Art. 16 Abs. 4	☒	☒	☐	Es ist ja gut und recht, dass den Vermögensverwaltern Pflichten zur Verhinderung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit auferlegt werden. Nur bleiben die Vorgaben so unvollständig, wenn nicht geregelt wird, was denn bei einem (zwar unerwünschten, aber nicht in allen Fällen vermeidbaren) Eintritt von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit zu tun ist. Entsprechend ist die Bestimmung um entsprechende Vorgaben zu ergänzen.	*Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen:* *Tritt Nachrichtenlosigkeit bei einer Geschäftsbeziehung ein, so unternimmt der Vermögensverwalter geeignete Schritte, nachrichtenlose Vermögen den Berechtigten zukommen zu lassen.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 18	☐	☐	☒	Der vorgeschlagene Art. 18 ist ein komplettes Unding. Weder ist die Analogie zu den Zulassungsanforderungen an Revisor in irgendeiner Weise geeignet, sinnvolle Zulassungsanforderungen an qualifizierte Geschäftsführer von Vermögensverwaltern aufzustellen, dazu sind die beruflichen Anforderungsprofile zu unterschiedlich. Noch ist es im heutigen Umfeld in irgendeiner Weise gerechtfertigt, ein von der Ausbildung vollständig unabhängiges Mass an Berufserfahrung zu verlangen. (Der VSV hat zwar in seinen statutarischen Aufnahmevorschriften seit langem eine entsprechende Regel. Diese ist aber überholt.) Bereits im Juli 2018 hatte der VSV dem mit den Vorarbeiten für den Verordnungsentwurf betrauten Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) einen zweckmässigen und angemessenen Vorschlag für Verordnungsbestimmungen zu den Ausbildungsbildungs- und Berufserfahrungsanforderungen unterbreitet. Leider blieb dieser umfassend begründete und dokumentierte Entwurf unberücksichtigt. Die nun vorgeschlagenen Regeln verhindern	... Neuer Text für Art. 18: [1] Ein qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwalters verfügt über eine angemessene Ausbildung und eine genügende Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn er folgende Nachweise erbringt: a. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der zweiten Studienstufe (Masterstudium) mit zusätzlichen, über den Abschluss der ersten Studienstufe hinausgehenden 90 bis 120 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) in einem branchennahen Fachbereich oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; b. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der ersten Studienstufe (Bachelorstudium) mit mindestens 180 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) im einem branchennahen Fachbereich oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss und sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				nicht nur, dass auch langjährig erfahrene Vermögensverwalter, die vor längerer Zeit eine Banklehre absolviert hatten, aber ihre Weiter- und Fortbildung nur innerhalb der Bankinstitute (und damit nicht in einer nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Form) absolviert hatten, nicht mehr (bzw. nur auf der Grundlage einer Ausnahmebewilligung der FINMA) weiterhin als qualifizierte Geschäftsführer eines Vermögensverwaltungsunternehmens tätig sein dürfen. Damit würden bei den Vermögensverwaltern zukünftig strengere Regeln gelten als für Leitungsorgane einer Bank. Auch würden private Ausbildungsgänge, die keinen in- oder ausländischen Hochschulabschluss darstellen, nicht mehr ausreichen, um als qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwaltungsunternehmens oder eines Trustees zu sein. Und dies würde für so renommierte und international anerkannte Ausbildungslehrgänge wie den Trust and Estate Practitioner der STEP gelten. Die vorgeschlagene Lösung ist nicht durchdacht und völlig untauglich. Sie ist im Sinne des Textvorschlages des VSV anzupassen. Dieser sieht eine sachgerechte Abstufung der Anforderungen an Ausbildung und entsprechender Berufserfah-	für Dritte; c. einen Abschluss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes1 oder Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachschule im Sinne von Art. 27 Bst. b des Berufsbildungsgesetzes[2] im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; d. einen Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes3 im Fachbereich des Bank- und Finanz-wesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; e. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Sinne von Art. 17 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes4 im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens, ein allgemeinbildender Abschluss auf der Sekundarstufe II, der zum Eintritt in eine Hochschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes5 berechtigt, oder einen

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				rung vor.	gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und zehn Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; f. einen Weiterbildungsabschluss einer Universität in einem branchennahen Fachgebiet, welcher für den Zugang einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums auf ersten oder zweiten Stufe verlangt und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte; g. Gleichwertigkeitsbestätigungen für einen Abschluss gemäss den Buchstaben a. bis f. und eine den jeweiligen Abschlüssen entsprechende Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte. [Abs. 2 regelt die Materie für die Trustees] [3] Die Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder als Trustee muss ab dem Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bzw. des allgemeinbildenden Abschlusses gemäss Abs. 1 Bst. d. bzw. Abs. 2 Bst. d. erworben worden sein. [4] In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen von den Anforderungen der Abs. 1 und 2 gewähren. [5] Qualifizierte Geschäftsführer eines Vermögensverwalters oder Trustees halten die durch Aus-

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					bildung erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrecht.
Art. 19 Abs. 2	☐	☒	☐	Der Ansatz, dass sehr kleine Vermögensverwalter das Risikomanagement und die internen Kontrollen nicht in eine eigene, von den ertragsorientierten Tätigkeit unabhängige Abteilung auslagern müssen, wird vom Grundsatz her sehr begrüsst. Eine solche Bestimmung ist für kleine betriebliche Einheiten, wie sie den Grossteil der Branche ausmachen, von existentieller Bedeutung. Der Schwellenwert für die personelle Grösse des Unternehmens scheint uns mit mehr als fünf Personen in angemessener Weise gewählt. Allerdings trifft dies für die Umsatzschwelle von CHF 1.5 Mio. nicht zu. Dieser Wert scheint sehr willkürlich gewählt und führt nach unseren statistischen Erhebungen dazu, dass eine erhebliche Zahl von betroffenen Unternehmen im Bereich der Vermögensverwaltung dauernd um diesen Wert kreisen und in einem Geschäftsjahr darüber liegen und im nächsten wieder darunter. Die Festlegung eines Schwellenwerts von CHF 2 Mio. würde hier mehr Rechtssicherheit und Klarheit für die betroffenen Unternehmen schaffen, ohne dass dabei die Wirksamkeit einer guten Governance bei den betroffenen Unter-	*Änderung des Wortlauts von Abs. 2 Bst. a wie folgt:* eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Vollzeitäquivalenten bei den Beschäftigten oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 2 Millionen Franken aufweist; und *[Bst. b unverändert]* *Zusätzlich ist folgender Unterabsatz nach Bst. b einzufügen:* Dabei müssen die Schwellenwerte von Bst. a in zwei von drei vergangenen Geschäftsjahren überschritten werden, oder es muss die Überschreitung im Geschäftsplan des Vermögensverwalters vorgesehen sein.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				nehmen in Frage gestellt wird. Unklar bleibt aufgrund des Wortlauts der Bestimmung und der Ausführungen im Erläuterungsbericht, ob es bei der Anzahl der beschäftigten Personen um Headcount oder Vollzeitäquivalente geht. Die Bestimmung ist damit in mehrfacher Hinsicht ungenügend und unbefriedigend. Da mit dem Abstellen auf die Zahl beschäftigter Personen Teilzeitarbeitsverhältnisse, wie sie bei Vermögensverwaltern gerade in administrativen Funktionen sehr häufig vorkommen benachteiligt werden, erachten wir ein Abstellen auf Vollzeitäquivalente als die sachgerechtere Lösung. Ansonsten würde das Angebot an Teilzeitstellen, von denen insbesondere berufliche Wiedereinsteiger(innen) nach Mutter- oder Vaterschaftspause profitieren, durch regulatorische Massnahmen künstlich und wettbewerbsschädlich ausgedünnt. Ausserdem sind gerade KMU, wie es die allermeisten Vermögensverwalter sind, darauf angewiesen, Stellenpläne in „kleinen Verhältnissen" skalieren zu können. Dies ist nur mit Teilzeitstellen sinnvoll zu bewerkstelligen. Vermögensverwalter sind darauf angewiesen, ihre betriebliche Organisation tragfähig und längere Frist planen zu können. Ein Hin und Her	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				über und unter den Schwellenwert führt hier zu unerwünschten Konsequenzen. Es ist deshalb sachgerecht, dass die strengeren Organisationsvorgaben erst eintreten, wenn ein Überschreiten der Schwellenwerte in mehr als einem Geschäftsjahr auftritt. Dies gilt in besonderem Masse für den Schwellenwert des Bruttoertrags. In nahezu 100% aller Honorarvereinbarungen in der Vermögensverwaltung wird das Entgelt in Prozenten oder Basispunkten der verwalteten Vermögen bemessen. Die Erträge hängen damit direkt von der Entwicklung der Finanzmärkte ab. (Faktisch ist auch das gewöhnliche VV-Honorar zu einem signifikanten Teil eine erst in Zukunft und bei nachhaltig positiver Vermögensentwicklung zahlbare Performance Fee.) Es ist aus den für die Regulierung massgeblichen Risikogedanken daher von vornherein sachfremd, wenn die Realisierung einer positiven Marktentwicklung in den Kundenportfolios zu strengeren regulatorischen Massnahmen führt. Entsprechend ist auf einen mehrjährigen Zeitraum abzustellen. Eine weitere Schwachstelle ist, dass die Bestimmung faktisch nur auf Vermögensverwalter	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				angewandt werden kann, die bereits tätig sind. Dies schliesst die Anwendung auf neu zu bewilligende Vermögensverwalter, die eine grössere Organisation von vornherein planen, von vornherein aus, was zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Entsprechend muss vorgesehen werden, dass geplante, grössere Vermögensverwalter mit entsprechend geplanter erhöhten Risiken im Geschäftsmodell von Anbeginn an den strengeren Organisationsvorschriften unterworfen werden können. Grundlage muss da der im Bewilligungsverfahren vorzulegende Geschäftsplan bilden. Art. 19 Abs. 2 ist deshalb entsprechend dem Vorschlag neu zu formulieren und um einen Unterabsatz zu ergänzen.	
Art. 19 Abs. 3	☐	☐	☒	Für das Erfordernis der Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision fehlt es im FINIG klarerweise an einer gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz setzt mit der Anforderung der zwei qualifizierten Geschäftsführer einen klaren Rahmen. Die Verordnung lässt keine derartigen Ausweitungen des gesetzlich vorgegebenen Governance-Modells zu.	*Streichung von Abs. 3*
Art. 25	☐	☐	☒	Wir lehnen es ab, dass auch kleinste Vermögensverwalter mit Umsätzen unter CHF 500'000	*Streichung*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				in Form von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften nach OR Geschäftsbücher führen müssen.	
Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	☐	☐	☐	Wir verweisen darauf, dass die Darstellung von Mindestkapital und Eigenmittel in der Verordnung so geregelt ist, dass deren Einhaltung bei kleinen Einzelunternehmen oder Personengesellschaften auch ohne formelle Rechnungslegung nach OR gewährleistet werden kann.	…
2. Abschnitt: *Verwalter von Kollektivvermögen*					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☐	☐	*Mit dem Verordnungsentwurf wird die Chance verpasst, das schweizerische Kollektivanlagenrecht von unnötigem regulatorischem Ballast zu entschlacken und dieses auch in einem internationalen Kontext wettbewerbsfähig zu machen.*	Die KKV und die Bestimmungen der FINIV über Vermögensverwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen sind nochmals zu überarbeiten. Insbesondere sind die Vorschriften für Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sinnvoll anzupassen. Es würde zu weit gehen, hier den gesamten Anpassungsbedarf aufzuzeigen.
Art. 27	☐	☒	☐	*Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Berechnung der Schwellenwerte werden sehr begrüsst.*	…
Art. 27 Abs. 5	☐	☒	☐	Hier stellt sich – wie grundsätzlich bereits im geltenden Recht – die Frage, was mit Bewilli-	*Art. 27 Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen:*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				gungsgesuchen zu geschehen hat, wenn die Schwellenwerte nach Art. 24 FINIG im Laufe des Bewilligungsverfahrens unterschritten werden. Die Praxis der FINMA stellt derzeit darauf ab, dass bei einem nachfolgenden Unterschreiten der Schwellenwerte infolge der Marktentwicklung der verwalteten Fondsvermögen, die Bewilligungspflicht (derzeit nach dem KAG) weiter bestehen bleibt. Der Fall, dass im Laufe des Bewilligungsverfahrens die Geschäftstätigkeit des Vermögensverwalters so verändert wurde, dass ein (erneutes) Überschreiten der Schwellenwerte auf längere Sicht nicht mehr zu beurteilen sein wird, ist nach hiesigem Kenntnisstand bisher nicht aufgetreten. (Nur die vollständige Aufgabe der Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen im Lauf des Bewilligungsverfahrens wurde beobachtet.) Nach die Zahl der möglichen Vermögen, die zu einem Über- und Unterschreiten der Schwellenwerte führen kann, mit den Vorsorgevermögen grösser geworden ist, erweist sich eine sklavische Übernahme des bisherigen Verordnungsrechts als untauglich. Insbesondere dürfte im Bereich der Verwaltung von Vorsorgevermögen häufiger festzustellen sein, dass Vermögensverwalter ihr Geschäftsmodell so anpassen wol-	[5] Überschreitet ein Vermögensverwalter einen Schwellenwert nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG so muss er dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden. Er muss innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG einreichen, wenn er nicht innert dieser Frist Änderungen an seinem Geschäftsmodell vornimmt, welche ein erneutes Überschreiten der Schwellenwerte auf mittlere zeitliche Sicht als unwahrscheinlich erscheinen lässt. *Zudem ist ein neuer Abs. 6 in die Bestimmung wie folgt einzufügen:* [6] Werden Anpassungen am Geschäftsmodell in Sinne von Absatz 5 während eines laufenden Bewilligungsverfahrens vorgenommen, so wird das Bewilligungsverfahren gegenstandslos.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				len, dass sie unter den Schwellenwerten des Art. 24 FINIG bleiben. Die Beaufsichtigung als Vermögensverwalter von Kollektivvermögen ist schwerfällig und teuer. Dieses Bewilligungsregime ist nur von solchen Unternehmen sinnvoll zu stemmen, die einen Auf- und Ausbau des Unternehmens weit über die Schwellenwerte hinaus planen. Wer klein bleiben will, kann sich dieses „regulatorische Gewand" auf mittlere bis längere Sicht kaum leisten. Es ist deshalb vorzusehen, dass ein Vermögensverwalter, der nach Überschreiten der Schwellenwerte ein Bewilligungsgesuch stellt, dieses bei einem nachfolgenden Unterschreiten der Schwellenwerte infolge Veränderungen in seinem Geschäftsmodell (Verringerung der Mandate im Bereich der Kollektivvermögen) wieder zurückziehen und „normaler" Vermögensverwalter bleiben kann und darf.	
Art. 29. Abs. 4	☐	☐	☒	*Art. 29 Abs. 4 diskrimiert Grenzgänger und widerspricht dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU in krasser Weise*	*Streichen*
Art. 29 Abs. 6 / Art. 30	☐	☒	☒	*Die Bestimmung, dass grundsätzlich jeder Vermögensverwalter von Kollektivvermögen über einen teilweise von der Geschäftsführung und*	*Art. 29 Abs. 6 wie folgt neu zu fassen:* *Die FINMA kann vom Vermögensverwalter von*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				den Gesellschaftern unabhängigen VR verfügen muss, ist nicht sachgerecht. Die Bestimmung ist in unnötiger Weise KMU-feindlich. *Ein solcher Verwaltungsrat soll nur von grösseren Verwaltern verlangt werden können. Art. 29 Abs. 6 und Art. 30 sind entsprechend anzupassen.*	*Kollektivvermögen verlangen, dass er ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle im Sinne von Art. 30 bestimmt, wenn sein jährlicher Bruttoertrag 5 Millionen Franken übersteigt und Art und Umfang seiner Tätigkeit es erfordern.*
Art. 36	☐	☐	☒	*Die Bestimmung wurde aus Gründen der Kompatibilität des schweizerischen Aufsichtsrechts mit der AIFMD geschaffen. Die Bestimmung hat heute keine eigenständige Bedeutung mehr. Sie gilt nach AIFMD auch nur für Vermögensverwalter, die auch das Fondsgeschäft betreiben. Für ergänzende Eigenmittel bildet hier Art. 34 Abs. 6 eine ausreichende Grundlage.* *Art. 36 kann entsprechend ersatzlos gestrichen werden.*	*Streichen*
3. Abschnitt: *Fondsleitungen*					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	*Wir äussern uns dazu nicht im Detail, da unsere Branche nicht direkt betroffen ist.*	...
4. Abschnitt: Wertpapierhäuser					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir äussern uns dazu nicht im Detail, da unsere Branche nicht direkt betroffen ist.	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
5. Abschnitt: Zweigniederlassungen					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 70	☐	☒	☐	*Art. 70 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 nennt nur die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen. Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen nach FINIG dürfen aber auch das «Fondsgeschäft betreiben», d.h. die fondstechnische Administration von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ausüben. Entsprechend ist die Bestimmung zu ergänzen.* *Damit wird der Standort Schweiz für Zweigniederlassung ausländischer Fondsverwaltungsgesellschaften attraktiver.*	*Art. 70 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-FINIV ist um den Einschub «oder das Fondsgeschäft betreiben» zu ergänzen.*
6. Abschnitt: Vertretungen					
3. Kapitel: Aufsicht					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 76	☐	☒	☐	Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass in der Vermögensverwaltung oder als Trustee tätige Gruppengesellschaften von Banken im	*Abs. 1 ist um folgenden Satz zu ergänzen:* «Eine Freistellung von der laufenden Aufsicht

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Rahmen der Gruppenaufsicht überwacht werden können, und von der Anschlusspflicht an eine AO befreit werden. Die vorgeschlagene Norm ist aber eine Blanko-Delegationsnorm zugunsten der FINMA. Derartige Kompetenzdelegationen ohne nähere Bestimmung des Rahmens, wie die delegierten, gesetzesderogierenden Befugnisse auszuüben sind, sind rechtsstaatlich bedenklich, ja eigentlich unzulässig. Es waren und sind auch solche pauschalen Delegationsnormen, deren Anwendung in den vergangenen Jahren zur Kritik an der Aufsichtstätigkeit der FINMA geführt haben – bis hin zu Interventionen des Parlaments. Es ist deshalb wichtig, hier den Rahmen, in welchem die FINMA Ausnahmen von AO-Anschlusspflicht gewähren darf, näher zu bestimmen. Dabei kann die entscheidende Grösse nur das Mass der Integration der Gruppengesellschaft(en) in die Governance-Strukturen der Gruppe sein. Eine einzelne Gruppengesellschaft, welche nicht sehr eng in eine gruppenweite Risikomanagement und Compliance-Aktivität eingebunden ist, darf nicht von der laufenden AO-Aufsicht befreit werden. Es ist ebenfalls voraus-	durch eine Aufsichtsorganisation darf nur erfolgen, wenn die Gruppengesellschaft eng in das Risikomanagement, die interne Kontrolle und die interne Revision der Finanzgruppe eingebunden ist.»

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				zusetzen, dass Gruppengesellschaften, die von AO-Aufsicht befreit werden, in die Zuständigkeit einer gruppenweiten internen Revision fallen. Keine Ausnahme darf es geben von der Bewilligungspflicht nach FINIG. Dafür besteht keine gesetzliche Grundlage! Dies ist zumindest im Erläuterungsbericht ausdrücklich so zu vermerken.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 79	☐	☐	☒	Mit dieser Bestimmung wird den Vermögensverwaltern und Trustees untersagt, das Opting-Out von der eingeschränkten Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu wählen. Das ist ein schwerer Eingriff ins Gesellschaftsrecht, für welchen im FINIG keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Das FINIG erlaubt zudem für die periodische regulatorische Prüfung Zyklen von bis zu vier Jahren. Die Frequenz bestimmt sich nach einheitlichen von der FINMA festgelegten risikoorientierten Bestimmungen. Mit dem Verbot des Opting out nach dem OR wird diese Ausnahme von der jährlichen Prüfung zum toten Buchstaben. Es ist zwar nicht jährlich eine regulatorische Prüfung vorzunehmen. Der Prüfer hat jedoch jährlich eine Buchprüfung durchzuführen. Dabei hat er sich (bei der eingeschränkten Revision) u.a. zu vergewissern, dass keine Anhaltpunkte für Verstösse gegen Gesetze oder Statuten vorliegen. Faktisch ist so jedes Jahr nicht nur eine eingeschränkte Prüfung der Geschäftsbücher und der Rechnungslegung, sondern auch eine «eingeschränkte regulatorische Prüfung» durchzuführen. Damit wird der klare Wille des Gesetzgebers, wonach Prüfungen risikoorientiert mit der Möglichkeit zu Prüfzyklen	Art. 79 E-FINIV ist ersatzlos zu streichen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				von bis zu vier Jahren möglich sein sollen, durch die Verordnung unterlaufen. Die Bestimmung kann ohne weiteres ersatzlos gestrichen werden, da die regulatorisch wichtigen Kennzahlen für Vermögensverwalter und Trustees sich nur sehr eingeschränkt aus Buchführung und Rechnungslegung ergeben (kein Bilanzgeschäft, kein Ausserbilanzgeschäft, sondern Vollmachten- bzw. Trust-Geschäft). Die wesentlichen Zahlen können gut und einfach im Rahmen der periodischen regulatorischen Prüfungen erhoben und geprüft werden.	
2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir kommentieren die Bestimmungen zu Fondsleitungen, Wertpapierhäusern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten nicht näher.	...
3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen					
4. Kapitel: Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Anhang 1: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
1. Revisionsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
4. Verordnung über die Stempelabgaben					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	Wir äussern uns dazu nicht.	...
5. Verrechnungssteuerverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☐	☐	Wir äussern uns dazu nicht.	...
6. Freizügigkeitsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☒	Unter den Schwellenwerten des FINIG dürfen Vermögensverwalter auch Vermögen von Freizügigkeitsstiftungen verwalten. Das sieht Art. 27 Abs. 2 E-FINIV auch ausdrücklich so vor. Freizügigkeitsstiftungen halten denn auch zweifelsfrei Vorsorgevermögen. Nur soll nun die Freizügigkeitsverordnung nicht entsprechend angepasst werden und Vermögensverwalter sollen weiterhin und trotz FINMA-	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Bewilligung auch unterhalt der Schwellenwerte von der Vermögensverwaltung von Freizügigkeitsvermögen ausgeschlossen bleiben. Das ist schlicht gesetzwidrig und widerspricht auch den Bestimmungen von Art. 27 Abs. 2. Vermögensverwalter sind deshalb auch in der Freizügigkeitsverordnung zu nennen.	
Art. 19a Abs. 3	☐	☒	☐	*Aus den vorstehend genannten Gründen ist die Bestimmung anzupassen.*	*Nach Verwaltern von Kollektivvermögen ist folgender Text einzusetzen:* «oder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schwellenwerte einem Vermögensverwalter»
7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	Wir begrüssen insbesondere, dass die Bestimmungen zur Vermögensverwaltung von der BVV2 in die FINIV überführt werden. Ohne entsprechende Streichungen würden sonst inkonsistente Mehrfachregulierungen gleicher Sachverhalte geschaffen.	...
8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
9. Edelmetallkontrollverordnung					
Wie beurteilen Sie die Ände-	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
rungen als Ganzes?					
10. Kollektivanlagenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir begrüssen die Entflechtung der Produkteregulierung von den Bestimmungen zur Institutsaufsicht, welche neu in FINIG und FINIV beheimatet ist.	…
Art. 129a	☐	☐	☒	*Art. 129a KKV geht immer noch von qualifizierten Anlegern im Sinne des FIDLEG aus. Diese gibt es nicht.* *Für Fonds, die nur professionellen Anlegern angeboten werden, sind keine Vertreter- und Zahlstellenpflichten vorzusehen.*	…
11. Eigenmittelverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
12. Geldwäschereiverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…
13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☒	☐	☐	…	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	…	…
Art. 31b	☐	☒	☐	*Die Zusatzabgabe für Aufsichtsorganisationen soll sich alleine nach den angeschlossenen Institutstypen bemessen – unabhängig davon, wie die von diesen generierten Geschäftsvolumina, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder wirtschaftliche Bedeutung sind. Handelsprüfer nach EMKG sind grosse Unternehmen, Vermögensverwalter und Trustee dagegen kleine bis sehr kleine Unternehmen.* *Die Zusatzabgabe soll so nach willkürlichen Kriterien bemessen werden. Die vorgeschlagene Bemessung der Zusatzabgabe bei Unternehmen aus drei klar abgegrenzten, aber völlig unterschiedlichen Branchen, mit klar unterschiedlichen Unternehmensgrössen missachtet das Äquivalenzprinzip bei der Bemessung von öffentlichen Abgaben. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung erweist sich so als gesetz- und verfassungswidrig.*	*Die Zusatzabgabe soll sich nach verschiedenen Kriterien bemessen, nicht nur nach der Zahl der angeschlossenen Finanzinstitute. Es sind weitere Kriterien wie die Gesamtzahl der Beschäftigten, die Umsätze und die Bilanzsummen der angeschlossenen Institute zu berücksichtigen.*
15. Finanzmarktinfrastrukturverordnung					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	☐	☒	☐	In Anhang 2 zur FinfraV wäre noch der Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen durch den Vermögensverwalter von Kollektiv-	…

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				vermögen zu ersetzen.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Bestimmungen könnten auch in die FINIV integriert werden.	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Abschnitt: Gegenstand					
Art. 1	☒	☐	☐	...	...
2. Abschnitt: Bewilligung					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Art. 2 Abs. 1 Bst. d.	☐	☒	☒	Die Zahl der Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer, die sich einer bestimmten Aufsichtsorganisation anschliessen werden, ist vor der Bewilligungserteilung ungewiss. Ungewisse, in der Zukunft liegende Sachverwalte bzw. deren Verwirklichung darf nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung als Aufsichtsorganisation sein. *Entsprechend ist dieses Erfordernis zu streichen.*	*Der Satzteil «durch eine ausreichende Anzahl von Beaufsichtigten» ist zu streichen.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 4 Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☒	... Das Erfordernis, dass der Präsident des obersten, nicht mit Aufgaben der operativen Aufsicht betrauten Organs von den Beaufsichtigten unabhängig sein muss, entbehrt jeglicher Logik. Es ist anzustreben und im Gesetz auch ausdrücklich so vorgesehen, dass Exponenten der beaufsichtigten Marktteilnehmer in diesem Organ Einsitz nehmen können. Dass ausgerechnet der Präsident branchenfremd sein muss, ist sachfremd. Es genügt, wenn Stichentscheide durch ein unabhängiges Organ, das nicht der Präsident sein muss, getroffen werden. Interessenkonflikte sind dann dauerhaft, wenn ein Mitglied des mit der nicht-operativen Verwaltung in enger Beziehung zu einem beaufsichtigten Institut steht. Entsprechend dürfte praktisch jeder Interessenkonflikt eines Organmitglieds dauerhaft sein, und so zum Ausschluss von der entsprechenden Organtätigkeit führen. Abs. 4 der Bestimmung widerspricht so dem klaren Wortlaut des Gesetzes, das keine solche Unabhängigkeit aller Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans verlangt.	... Satz 1 von Art. 4 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen. Satz 2 von Art. 4 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.
Art. 5	☐	☒	☒	Das FINIG verlangt weder Mindestkapital, noch Eigenmittel von den AO. Das Gesetz legt ausschliesslich die Bildung von Reserven als einzige finanzielle Sicherheit fest, die eine AO aufzu-	*Art. 5 ist ersatzlos zu streichen.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				bringen hat. *Für ein auf Verordnungsebene festzulegendes Mindestkapital und die dauerhafte Haltung von Eigenmitteln fehlt es an der gesetzlichen Grundlage. Der Wille des formellen Bundesgesetzgebers ist klar: Es sind innert angemessener Frist Reserven zu bilden und nichts anderes. Entsprechend sind die Anforderungen an Mindestkapital und Eigenmittel zu streichen. Die Reserven sind schon hoch genug. Bei einem jährlichen Beitrag von geschätzten CHF 4'000 pro Vermögensverwalter und 1'000 angeschlossenen Instituten hat eine AO Reserven von CHF 4 Mio. aufzubauen. Damit hat der Gesetzgeber schon eine sehr hohe Hürde gesetzt, die nicht auf dem Verordnungsweg weiter erhöht werden darf.*	
Art. 6	☐	☒	☒	Die Reservebildung ist gesetzlich vorgesehen. Allerdings hat die vorgeschlagene Bestimmung einige mathematische Schwächen. Wenn die AO 10% der Gesamtausgaben pro Jahr als angemessene Reserve aufbaut, dann kann das gesetzliche Ziel eines vollen Jahresbudgets nicht in 5 Jahren erreicht sein. Das geht rechnerisch – auch mit Zinseszinseffekt – niemals auf. Es bleibt zu hoffen, dass unser Finanzdepartement nicht immer so falsch rechnet. Aber hier ist offenbar ein Fehler passiert. Dessen Korrektur	*Abs 2 ist ersatzlos zu streichen.* *In einem neuen Absatz ist zu regeln, dass eine AO, die auch als SRO zugelassen ist, nur für ihre Tätigkeit als AO Reserven nach Art. 43f FINMAG bilden muss, wenn sie eine transparente Spartenrechnung für AO und SRO führt.*

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				macht Abs. 2 der Bestimmung gegenstandslos. Hingegen ist ein neuer Absatz zu schaffen, der festlegt, dass nur die Tätigkeit als Aufsichtsorganisation mit Reserven in der Höhe eines Jahresbudgets zu sichern ist. Ist eine Aufsichtsorganisation auch als SRO im Sinne des GwG tätig, ist diese Tätigkeit nicht reservepflichtig, da im Geldwäschereigesetz keine entsprechende Anforderung an die SRO statuiert wird. Müsste eine kombinierte AO/SRO ihre gesamte Tätigkeit mit hohen Reserven abdecken, würde der Wettbewerb unter der SRO zugunsten der nicht reservepflichtigen Organisationen massiv verzerrt.	
Art. 8	☐	☒	☒	Die AO hat den entsprechenden Vorgaben in den formellen Bundesgesetzen (OR oder ZGB – letzteres insbesondere im Fall, dass die AO als Verein oder Stiftung organisiert ist) Buch zu führen und Rechnung zu legen. Für die Anwendbarerklärung des Aktienrechts auf dem Verordnungsweg fehlt die gesetzliche Grundlage im FINIG. Eine Derogation von Bundesgesetzen durch Verordnung ist nicht möglich. Entsprechend ist Abs. 2 der Bestimmung zu streichen.	*Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.*
3. Abschnitt: Laufende Aufsicht					
Wie beurteilen Sie den Ab-	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
schnitt als Ganzes?					
4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail zugestellt an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 6. Februar 2019/SFry

Stellungnahme VZ VermögensZentrum AG zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

Pensionierungsplanung
Steuerberatung
Hypothekenberatung
Nachlassplanung
Vermögensverwaltung

VZ VermögensZentrum AG
Gotthardstrasse 6
8002 Zürich
Telefon 044 207 27 27
Fax 044 207 27 28
vermoegenszentrum.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 24. Oktober 2018 eröffnete Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, Ihnen unsere Überlegungen zu den Art. 32 und 33 FIDLEV (Berufshaftpflichtversicherung und Gleichwertige finanzielle Sicherheit) zu unterbreiten.

Gemäss dem vorgeschlagenen Verordnungstext in Abs. 3 von Art. 32 FIDLEV muss die Deckungssumme pro Kundenberater, der sich in das Kundenberaterregister eintragen muss, mindestens CHF 500'000 betragen.

Bei Finanzinstituten mit einer grösseren Anzahl an Kundenberatern, die sich aufgrund der ausgeführten Tätigkeiten gemäss den neuen Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) im Beraterregister eintragen müssen, führt dies zu einer horrenden Versicherungssumme, welche nicht von einem einzigen Versicherungsunternehmen gedeckt werden kann. Für eine so hohe Deckungssumme müssten mehrere Versicherer hinzugezogen werden und es könnte bei steigender Anzahl von Beratern zu Kapazitätsproblemen führen.

Je nach Anzahl an Kundenberatern kann dies dazu führen, dass die notwendige Deckungssumme über die ebenfalls als Haftungssubstrat anzusehende Eigenmittelanforderung für Finanzinstitute hinausgeht.

Einerseits gibt es bei Finanzinstituten mit Eigenmittelanforderungen maximale Begrenzungssummen wie beispielsweise bei den einfachen Vermögensverwaltern (max. CHF 10 Mio. gemäss Art. 23 FIDLEG) sowie Verwaltern von Kollektivvermögen (max. CHF 20 Mio. gemäss Art. 29 FIDLEG i.V.m. Art. 36 FIDLEV). Andererseits gibt es bei anderen Finanzinstituten alternative Möglichkeiten wie beispielsweise das Stellen einer Bankgarantie oder Bürgschaft sowie die Möglichkeit des Einschlusses unter die Deckung der

Haftpflichtversicherung/Eigenmittelanforderungen eines Dritten analog den Vorgaben im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Finanzdienstleister unter FIDLEG ist es uns ein Anliegen, dass analog der maximalen Begrenzung der Eigenmittel bei Vermögensverwaltern eine maximale Begrenzung der Versicherungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung pro Finanzdienstleister verankert wird.

Alternativ wäre auch die Verankerung einer Ausnahmekompetenz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bei konsolidiert beaufsichtigten Gruppengesellschaften begrüssenswert.

Wir schlagen deshalb nachfolgende konkrete Änderung der Verordnungsbestimmungen vor.

Änderungsvorschlag zu Art. 32 FIDLEV:

[3] Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 500 000 Franken betragen. Wird die Versicherung durch einen Finanzdienstleister abgeschlossen, der Kundenberaterinnen und -berater beschäftigt, so beträgt die Deckungssumme mindestens 500 000 Franken pro Kundenberaterin oder -berater, höchstens aber 10 Millionen Franken.

Alternativ wäre eine Ausnahmekompetenz der FINMA zu verankern.

Art. 33 FIDLEV:

[2] Die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann für Kundenberaterinnen und Kundenberater von Finanzdienstleistern, die Teil einer Finanzgruppe sind, welche der konsolidierten Aufsicht der FINMA unterstehen, die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erlassen, sofern eine gleichwertige finanzielle Sicherheit durch die Finanzgruppe gewährleistet werden kann.

[3] Für ausländische Finanzdienstleister, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, gilt ein Mindestkapital im Gegenwert von 10 000 000 Franken als gleichwertige finanzielle Sicherheit.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Giulio Vitarelli
CEO VZ VermögensZentrum Schweiz

Thomas Schönbucher
Stv. CEO VZ VermögensZentrum Schweiz